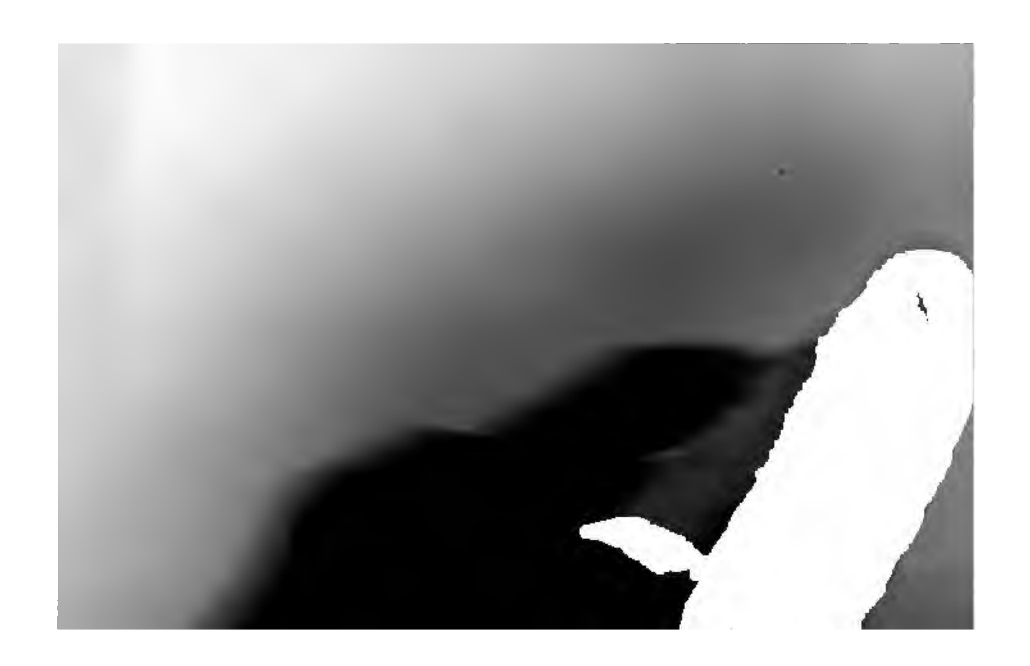








63/1017

GESCHICHTE

DER

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT

IN

INGOLSTADT, LANDSHUT, MÜNCHEN.

ZUR FESTFEIER

IHRES VIERHUNDERTJÄHRIGEN BESTEHENS

IM AUFTRAGE DES AKADEMISCHEN SENATES

VERFASST VON

DR. CARL PRANTL,

Ö. O. PROF. D. PHILOS. U. MITGL. D. AKAD. D. WISSENSCH.

ERSTER BAND.



MÜNCHEN 1872.

CHRISTIAN KAISER.



63/1917

Erster Zeitraum.

Von der Gründung der Universität bis zum Eintritte der Jesuiten.

Erster Zeitraum.

Von der Gründung der Universität bis zum Eintritte der Jesuiten.

Cap. 1.

Allgemeineres.

Aus den edelsten Regungen eines begabten und trefflichen Fürsten entsprang um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Entschluss, auf bayerischem Gebiete eine höhere Bildungsstätte ins Leben zu rufen, welche den Anforderungen damaliger Zeit möglichst genügen sollte, und dankbarst müssen wir späte Nachkommen noch die Feinheit und Sicherheit des Gefühles anerkennen, durch welches der hochherzige Gründer geleitet wurde, gerade an der Grenzscheide zweier grosser Geistesperioden die höchsten Interessen der Menschheit werkthätig ins Auge zu fassen. Ohne Ahnung der hässlichen und widrigen Schicksale, welchen später die höhere geistige Pflege fast zum Opfer fiel, konnte damals ein freigebiger Regent mit heiterer Zuversicht dem Gedanken sich hingeben, auch in seinem Lande den allgemeinen Aufschwung thatkräftigst zu fördern. Denn während die aus den vorhergehenden Jahrhunderten herüberragenden Lehranstalten der Scholastik an sich wahrlich nicht zur Nacheiferung reizen konnten, war ja allmälig eine neue Geistesströmung neben dieselben hingetreten, welche bereits an manchen anderen Bildungsstätten ihre wohlberechtigten Ansprüche erhob und auch bei Ludwig dem Reichen und dessen Umgebung den hauptsächlichen Antrieb gab.

Durch die Wiederbelebung des classischen Alterthumes war für die geistige Bildung eine unvergleichlich schöne Zeit herangebrochen,

und nachdem für den Fortschritt der Wissenschaft ein verlornes Jahrtausend zu beklagen gewesen, begann ein gesunder naturalistischer Hauch der Antike die bildungsbedürftigen Völker Europas zu erfrischen. Der Ruf nach Umgestaltung der bisherigen Bildung musste immer häufiger und lebhafter Erhörung verlangen. Dasjenige aber, was man im Mittelalter Bildung genannt hatte, war bis dahin im ausschliesslichen Besitze des Klerus gewesen, und sowie nun einerseits die Zahl derjenigen strebsamen Jünglinge und Männer sich mehrte, welche sich der neu eröffneten Quelle geistiger Nahrung zuwandten, ohne in den geistlichen Stand treten zu wollen, so musste andrerseits gerade bei den Besseren das lebhafte Gefühl erwachen, dass der Klerus einer durchgreifenden Besserung bedürfe, wenn er nicht in seiner scholastischen Verdumpfung durch die neue Strömung überflügelt werden wolle. Zumal ja war auch nach dem Vorbilde des Sündenlebens mehrerer Päpste die höhere und niedere Geistlichkeit vielfach in einen unbeschreiblichen Grad der Sittenlosigkeit und Verwilderung verfallen, so dass selbst kirchliche Stimmen den Klerus durch die Worte characterisirten: „*optimarum litterarum ignorantia, voluptatum vero studium*“ [1]). Daher betraf das Missbehagen oder die Entrüstung hervorragender Männer, wie bereits eines Gerson, eines Peter von Ailly und eines Nicolaus von Clemange, sowohl den Bildungsstand als auch den Lebenswandel der Geistlichen; und in dem Streben nach Umgestaltung des Klerus hatten die bekannten Concilien des 15. Jahrhunderts, so erfolglos sie schliesslich waren, dennoch einen tieferen geschichtlichen Werth, sowie sie damals auch den Gegenstand eines wirklich allgemeinen Interesses bildeten, indem Landesfürsten und Bevölkerungen nicht etwa auf spitzfindige Formulirungen des Dogmas oder der Sacramenten-Lehre ihren Blick richteten, sondern in dem Wunsche übereinstimmten, dass die Gestaltung und das Auftreten der gesammten Geistlichkeit den in Wahrheit bestehenden Bedürfnissen entspreche. Sehen wir für unsern hiesigen Zweck von den eigentlichen Kirchen-Verfassungsfragen (Superiorität des Concils über dem Papst und dgl.) völlig ab, so gestatten uns jedenfalls zwei Erwägungen eine Rückbeziehung auf Einen gemeinschaftlichen Punkt. Nemlich einerseits fühlten die weltlichen Fürsten sehr wohl, wie nahe ihnen die Concilsbewegung gehe, und gerade Bayerns Herzoge wurden persönlich lebhafter in diese wichtigen Ver-

1) Denkwürdig ist, was der Augustiner Theoderich Vrie in seiner Historia concilii Constant. (bei von der Hardt I, 1) schreibt. S. auch Wessenberg, Gesch. d. grossen Concilien des 15. u. 16. Jahrh.

hältnisse hineingezogen; denn schon Herzog Wilhelm III. war von Kaiser Sigismund, da dieser seinen Römerzug unternahm, als Protector des Basler Concils bestellt worden, und Herzog Albrecht III. begrüsste den Basler Papst Felix V., dessen Secretär bekanntlich Enea Sylvio war, in Basel selbst. Und andrerseits waren es mehrere hervorragende Universitäten, wie Paris, Wien, Köln, Löwen, Erfurt und Krakau, welche durch Abgesandte und durch Gutachten in mannigfacher Weise in die Concilsberathungen eingriffen und dabei weniger mit gelehrten Erörterungen der scholastischen Theologie, als mit drängenden Lebensfragen des Klerus überhaupt sich zu beschäftigen hatten. Nach diesen beiden genannten Seiten aber traten die Waffen des neu erwachten humanistischen Geistes auf den Kampfplatz; denn die Rathgeber oder Secretäre u. dgl. der weltlichen Fürsten und der Curie waren meist Männer, welche ihre juristische Bildung in Italien erworben hatten und somit in der damaligen Art der Rhetorik und Epistolographie geschult waren; Humanisten betheiligten sich am Constanzer Concil und durch das Basler Concil trat der Humanismus vollends in den diplomatischen Verkehr ein, sowie das Unions-Concil zu Ferrara für das Studium der griechischen Litteratur eine begünstigende Brücke baute. So mussten auch die Vertreter oder Mitglieder der höchsten Bildungsanstalten die Erfahrung machen, dass zu einer ebenbürtigen Betheiligung an den die Welt bewegenden Kämpfen unerlässlich humanistische Bildung oder wenigstens — wenn nichts höheres — die einschmeichelnde Rhetorik der italienischen Schule erforderlich sei. Kurz das Bildungs-Ideal hatte sich in Folge der Concilien sowohl für den nach Einfluss dürstenden Klerus als auch für die Diplomaten erweitert, und zwar in humanistischer Richtung. Und wenn auch Papst Nicolaus V. (d. h. Tommaso Parentucelli, vorher Bibliothekar in Florenz) nur aus Motiven der Eitelkeit und Ruhmsucht das wiedererwachte Alterthum pflegte und sich mit besoldeten Humanisten umgab, so bleibt doch seine Wirksamkeit im Vergleiche mit der üblichen Engherzigkeit des scholastischen Klerus ein beachtenswerther Fingerzeig.

Indem es hier nicht unsere Aufgabe ist, die Wiederbelebung des classischen Alterthumes darzustellen[2]), möge nur die Erinnerung an einige Verhältnisse und Personen gestattet sein, welche mit unserem

---

2) **Erhard**, Gesch. des Wiederaufblühens wissensch. Bildung in Deutschland. Magdeb. 1827 ff. 3 Bdde. **Hagen**, Deutschl. litt. u. relig. Verhältn. im Reform.-Zeitalter. Erlangen 1841 ff. 3 Bdde. K. **Raumer**, Gesch. d. Pädagogik.

Gegenstande in irgend einer näheren oder ferneren Beziehung stehen. In Italien, woselbst der Beginn dieser Strömung sich an Petrarca und Boccaccio knüpfte (— noch lange Zeit wurden die Humanisten getreu diesem ihrem Ursprunge mit dem Namen „poetae" bezeichnet —), war der Humanismus um die Mitte des 15. Jahrhunderts bereits auch an den Universitäten heimisch geworden, und sowie dort die Vertreter der classischen Litteratur weit vor den Mitgliedern der übrigen Facultäten hervorragten, so strömten auch viele Hunderte wissensdurstiger Jünglinge Deutschlands dorthin, um sich durch die grossen Lehrer in Florenz, Ferrara, Bologna, Pavia, Feltre, Padua, Venedig u. s. f. unterrichten und begeistern zu lassen. In eben dem Masse aber, als der deutsche Geist überhaupt den romanischen überragt, leisteten die Deutschen auf Grund der in Italien empfangenen Anregungen tieferes und umfassenderes, als ihre Lehrmeister. Denn in Deutschland gab der Humanismus eine neue Regsamkeit auf allen Gebieten, namentlich auch auf dem theologischen und kirchlichen, und führte zu Bildungs-Einrichtungen, wie sie kein anderes Volk der Erde besitzt; hingegen in Italien war die wesentliche Wirkung eben doch nur Rhetorik und Schöngeistigkeit, und so liebte man es dort auch, in gränzenloser Verachtung der „nordischen Barbaren" sich über die „saufenden und stinkenden" Deutschen lustig zu machen [3]). Ja manche Italiener erklärten sich gegen die typographische Vervielfältigung griechischer Autoren, weil dadurch die deutschen Barbaren diese Dinge zu Hause lesen könnten und nicht mehr ihr Geld in Italien verzehren würden[4]); aber zwei Deutsche waren es (Konr. Schweinheim und Arn. Pannartz), welche die erste Druckerpresse in Subiaco i. J. 1464 aufstellten!

Es gibt für die Gesammt-Verhältnisse jener Zeit keine bezeichnendere Figur, als die des Italieners Enea Silvio Piccolomini [5]), dieses hochbegabten humanistischen Schwätzers, welcher in Politik überall seine Hände einzumischen verstand und seine Charakterlosigkeit genügendst beurkundete, sobald er als Pius II das Haupt der Kirche geworden war. Während wir aber diese seine schlimmere Seite gerne

---

Gg. Voigt. die Wiederbelebung d. class. Alterth. Berl. 1859. (Schröder, d. Wiederaufleben d. class. Litt. Halle. 1864.)

3) S. Voigt a. a. O. S. 391 f.; vergl. auch meine Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 160 u. Aen. Sylv. Opera (Basil. 1571). S. 475 u. 719.

4) Schück, Aldus Manutius. Berl. 1862, S. 16.

5) Voigt, Enea Silvio Piccolomini etc. Berl. 1856. ff.

der politischen und Kirchen-Geschichte überlassen dürfen, bleibt uns die dankenswerthe Rührigkeit anzuerkennen, mit welcher er die Verbreitung des Humanismus in eben jenem Deutschland förderte, dessen Schattenseiten er so häufig mit Vorliebe und mit Uebertreibung hervorzuheben pflegte. An seinen Namen knüpft sich die Gründung der Universität Basel[6]), und er und die Genossen seiner Kanzlei trugen Keime der humanistischen Richtung nach Köln, Nürnberg, Wien, Prag und Breslau, so dass später nicht bloss der i. J. 1459 nach Rom geschickte kaiserliche Gesandte Joh. Hinderbach diese früheren Verdienste des Papstes mit Recht anerkennen konnte, sondern auch ein gewisser Hieronymus von Eichstädt ihn als Beförderer der classischen Bildung in Deutschland preisen durfte[7]). In eben dieser Stadt Eichstädt wirkte seit dem Jahre 1445 auch der Bischof Johann von Aich, welcher in brieflichem Freundes-Verkehr mit Enea Silvio stand, zur Weckung des Humanismus, und in gleichem Sinne bethätigte sich dort der Domherr Albert von Eyb[8]). Secretär aber des Enea Silvio zur Zeit des Basler Concils war der edle Gregor von Heimburg[9]), welcher in Würzburg seine Studien gemacht hatte und später als Syndicus in Nürnberg sich durch die trefflichste juristische Rhetorik in deutscher Sprache und zugleich durch begeisterte Förderung des classischen Studiums verdienten Ruhm erwarb (er starb i. J. 1472). Und unter Heimburgs Leitung arbeitete in Nürnberg jener Martin Mair, welcher alsbald als freisinniger Kanzler des Erzbischofs von Mainz und besonders hernach als entscheidender Rathgeber Herzog Ludwig's des Reichen eine Wirksamkeit entwickelte, auf welche wir bald zurückkommen werden. So konnten sicher manche persönliche Fäden, welche uns jetzt nicht mehr offen liegen, sich ineinander schlingen und den Gedankenkreis Ludwigs des Reichen beeinflussen.

Die humanistische Richtung wurde in Deutschland bald von der Bevölkerung selbst freudigst aufgegriffen und durch die begeisterte Thätigkeit einzelner Männer getragen, welche von einem glühenden Lehreifer beseelt waren. Weltliche und geistliche Fürsten konnten nur helfend eingreifen, insoferne sie selbst dieses allgemeine neue Bildungs-Bedürfniss in sich fühlten; so war z. B. Kaiser Friedrich III.

---

6) Hagenbach, Erinnerungen an Aeneas Sylvius. Basel 1840.

7) Münchner Staats-Bibliothek, Cod. lat. Mon 459, fol. 14—16. Voigt, Enea Silvio, Bd. II, S. 357 f.

8) der Verfasser der Margarita poëtica.

9) Brockhaus, Gregor von Heimburg. Lpzg. 1861.

auch auf seinen italienischen Kaiserzügen gegen den Glanz der Renaissance stumpf geblieben und benützte den Enea Silvio nur als diplomatischen, nicht etwa als humanistischen Rathgeber; hingegen Kaiser Sigismund besass Empfänglichkeit für die vom Basler Concil ausgehende Anregung des Classicismus, und ihm zur Seite stand sein Kanzler Kaspar Schlick, welcher zu den damaligen Kennern des Livius zählte [10]. Kurz die neue Strömung war überhaupt nicht etwa eine von oben herab durch Regierungen gemachte, sondern sie ergoss sich von selbst, indem an verschiedenen Orten von kleinen Anfängen aus oder selbst durch vorübergehende Berührung eine befruchtende Quelle hervorzusprudeln begann. Und es ist nicht Zufall, sondern ein tiefbegründetes und sehr beachtenswerthes Verhältniss, dass die Humanisten fast sämmtlich (auch in Italien) wandernd von Ort zu Ort umsiedelten und sich hiedurch wohl den Vorwurf eines unstäten Lebens zuziehen konnten, in Wahrheit aber als Sendboten die schnellere Verbreitung und manigfaltigere Wirkung des Humanismus beförderten.

Dürfte unser Blick hier weiter schweifen, so müssten wir daran erinnern, wie die neue-classische Bildung zunächst rheinabwärts von Basel und Schlettstadt bis Deventer Wurzeln schlug, und stärker würde uns Heidelberg [11]) als jener Knotenpunkt fesseln, an welchem Johann von Dalberg, der Unterstützer der rheinischen gelehrten Gesellschaft (wir finden ihn auch im Ingolstädter Matrikelbuch i. J. 1478), und alsbald Rudolph Agricola lebten und wirkten, so dass auch Mainz, Würzburg, Tübingen und Freiburg in den Kreis gezogen wurden. Aber auch ein rücklaufender Faden hatte sich schon um d. J. 1450 auf der Plassenburg geschürzt, woselbst Arriginus lehrte [12]), dessen Schüler sich zu Peter Luder nach Heidelberg wendeten, welch letzterer hernach die Keime wieder nach Leipzig und Erfurt trug [13]). Gedenken wir auch der geistigen Regsamkeit, welche in Nürnberg waltete, sowie der ersten humanistischen Regungen in Wien und Ofen, und fügen wir den schon oben genannten Eichstädtern den Augsburger Bischof Peter von Schaumburg hinzu, so werden wir aus Allem uns entnehmen, dass zu Anfang der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.

10) **Voigt**, die Wiederbelebung etc., S. 376 f.

11) **Häusser**, d. Anfänge d. klass. Studien zu Heidelberg. 1844.

12) **Wattenbach**, Vortrag b. d. Würzburger Philologen-Versammlung 1868.

13) **Wattenbach**, Peter Luder, der erste humanistische Lehrer etc. Carlsr. 1869.

in den verschiedenen Gebieten Deutschlands — nahe und fern von den bayerischen Landestheilen — die geistige Atmosphäre überhaupt durch den belebenden Hauch der Antike erfrischt war. Und bei dem reichen Wechselverkehre, in welchem damals die litterarisch Gebildeten in höherem Grade standen, als man zuweilen anzunehmen scheint, war bei Neubegründung einer höheren wissenschaftlichen Anstalt es völlig unmöglich, sich nach scholastischer Weise dem neuen Geiste gänzlich zu verschliessen. So trug ja auch der edle Sinn, in welchem die Universität zu Ingolstadt ins Leben gerufen wurde, die schöne Frucht ein, dass in den ersten Jahrzehenten Ingolstadt die damals bedeutendste Universität Deutschlands war. Der bald entbrennende Confessions-Hader vergiftete und verbitterte, wie so vieles Andere, auch diese Frucht des glücklicheren 15. Jahrhunderts.

Auch darauf aber möge noch hingewiesen werden, dass in jener Zeit sich der auf Ideales gerichtete Wunsch, zu den wenigen vorhandenen Universitäten neue dergleichen Bildungsstätten hinzuzufügen, mehrfach erfolgreich bethätigte. Nachdem nemlich Prag seit 1348, Wien seit 1365, Heidelberg seit 1386, Köln seit 1388 und Erfurt seit 1392 bestanden hatten, traten im 15. Jahrh. in die Reihe ein Leipzig 1409, Rostock 1419, Greifswald 1456, Freiburg 1457, Basel 1460, Ofen 1465, gleichzeitig mit Ingolstadt Trier 1472 und bald darauf Mainz und Tübingen 1477 (Würzburg kann wohl nicht mitgezählt werden, denn die dort i. J. 1403 gegründete Universität gieng bereits nach 13 Jahren wieder ein, bis sie i. J. 1582 wiederhergestellt wurde).

Cap. 2.

Vorbereitungen zur Gründung der Universität.

Der im Jahre 1375 verstorbene bayerische Herzog Stephan II. hatte drei Söhne hinterlassen, welche anfänglich gemeinsam regierten, hernach aber (23. Nov. 1392) eine Theilung des Landes derartig vornahmen, dass München an Johann, Ingolstadt an Stephan, Landshut an Friedrich fiel. Friedrich's Sohn Heinrich (seit 1402 regierend), an welchen auch der Ingolstädter Landestheil durch Aussterben der dortigen Linie (im Jahre 1447) kam, legte nach schlimmen Erfahrungen seit 1410 den Grund zu dem ansehnlichen Reichthume, von

welchem er und seine zwei Nachfolger den Beinamen erhielten. Nach Heinrich's Tod am 29. Juli 1450 übernahm Ludwig der Reiche (geb. 21. Febr. 1417) die Regierung des Ländertheiles seines Vaters und nannte sich als der erste „Herzog von Niedern- und Obern-Bayern." Dieser treffliche, wohlwollende, loyale und sparsame Fürst, welchem für immer eines der schönsten Blätter der Geschichte Bayerns gebürt[1]), fügte den übrigen Segnungen, welche durch ihn dem Lande zu Theil wurden, als grösste und bleibendste die Gründung der Ingolstädter Universität hinzu.

Es ist uns nicht mehr vergönnt, den Zusammenhang der Erwägungen, welche in der Seele des Herzogs den edelsinnigen Plan zur Reife brachten, oder etwa auch, — falls dergleichen das Entscheidende gewesen sein sollte —, die Einflüsse seiner Umgebung nachzuweisen. Sicher ist, dass seine Jugend-Erziehung in Burghausen nicht dazu angethan war, dem Knaben nach einer bestimmten Richtung höhere wissenschaftliche Interessen einzupflanzen[2]), aber ebenso zweifellos bewahrte er aus der erzwungenen Theilnahmslosigkeit, in welcher ihn sein Vater stets von allen Regierungsgeschäften ferngehalten hatte, den Keim eines Regenten-Talentes, welches weit über die gewöhnlichen Gränzen hinausgieng und ein Gefühl von dem Werthe geistiger Pflege in sich schloss. Allerdings trat gegen Ende des Jahres 1459 Martin Mair als Rath in die Dienste Ludwigs; derselbe war an seinem Geburtsorte Heidelberg humanistisch und juristisch gebildet worden, wirkte dann unter Heimburgs Leitung in Nürnberg, wurde i. J. 1455 Kanzler des Mainzer Erzbischofes, und übernahm mit all seiner Klugheit, rednerischen Bildung, auch Meisterschaft in Ränken, als vertrautester Rathgeber des Herzogs die Leitung der äusseren und inneren Politik Bayerns[3]). Aber der Entschluss, in Ingolstadt eine Universität zu gründen, war von Ludwig bereits i. J. 1458 gefasst und, wie wir sogleich sehen werden, im gleichen Jahre auch schon der erste vorbereitende Schritt gethan. Somit darf die Gründung der Universität nicht unmittelbar an die amtliche Stellung und den hiebei rathenden Einfluss Mair's geknüpft werden. Hingegen möglich bleibt es immer, dass derselbe bereits früher mit dem bayerischen Herzoge in brieflichem Verkehre gestanden habe, was jedoch ebenso auch von

---

1) Sicher begrüsste jeder unserer Leser die Monographie, welche Herr Collega Kluckhohn über Ludwig d. Reichen gab (Nördlingen 1865), mit dankbarster Freude und grösster wissenschaftlicher Hochachtung.

2) Kluckhohn, a. a. O. S. 28 ff. u. 338.

3) Ebend. S. 159 ff. u. 238 ff. Martin Mair starb i. J. 1481.

Gregor von Heimburg oder von Enea Silvio selbst oder auch von manchen Anderen gilt (unsere Nachforschung betreffs positiver Anhaltspunkte solcher Art war bisher erfolglos).

Mögen immerhin, wie wir schon andeuteten, manche Fäden aus der gesammten Zeit-Atmosphäre sich vereinigt haben, so bedurfte es jedenfalls noch einer so glücklich angelegten Persönlichkeit, wie Ludwig war, um dieselben geistig zu ergreifen und zum festen Plane einer wirklichen That zu gestalten. Hiezu konnte den Regenten auch die weise staatsmännische Erwägung anfeuern, dass die neue Staatskunst und Diplomatie einer grösseren Menge juristisch und humanistisch gebildeter Männer bedürfe, und dass es zuträglicher sei, die bayerischen Landessöhne durch eine näher liegende Gelegenheit zu solchen Studien anzuspornen, um nicht so häufig nach „Fremden" greifen zu müssen, welche theils verhasst waren und theils weniger verlässig zu sein scheinen konnten. An Sinn und Begeisterung für die Güter der Wissenschaft fehlte es den Einwohnern der bayerischen Landestheile im Allgemeinen wahrlich nicht, und sowie viele Bayern die Universitäten zu Pavia, Padua, Prag und Wien besuchten, so schaffte manches Kloster für seine Angehörigen die Mittel zu solcher Reise herbei und manches Stipendium wurde zu solch edlem Zwecke gestiftet[4]). Daher konnte ein weiser Regent sich fragen, warum gerade Bayern einer eigenen Universität entbehren und die Theilnahme an dem neuen allgemeinen Aufschwunge lediglich aus dem Auslande schöpfen solle. Ja, diesen letzteren Gesichtspunkt, nemlich ein unmittelbares Gefühl der Bedeutung der neu anbrechenden Zeit und ihrer Bewegung, möchten wir immer für das eigentlich entscheidende Motiv halten, und wir dürfen vielleicht in der Art und Weise der ersten Blüthezeit der jungen Anstalt eine Bestätigung hiefür erblicken.

Es wurde von einem gelehrten Kenner gerade die Zeit von 1457 auf 1458 als der Jahrgang bezeichnet, in welchem die Vorgeschichte der Reformation beginnt[5]). Und in der That, wenn auch nach dem Scheitern des Basler Concils ein Gefühl der Verstimmung und des Missbehagens sich geltend machen musste, so war dadurch der Ruf nach Reform nicht nur nicht verstummt, sondern es musste erst um so mehr jedes Mittel versucht werden, um einem gänzlichen Verkommen der Cultur zu steuern und aus der beispiellosen Verwahr-

4) Ebend. S. 336 f.

5) Von Zarncke in der Einleitung s. Ausgabe des Narrenschiffes (Lpzg. 1854).

losung des Klerus herauszuhelfen. Man konnte ja damals noch sehr wohl gläubiger Katholik sein, ohne mit den Dominicanern und den Vertheidigern des Papal-Systemes zu gehen, man konnte Reform anstreben, ohne im Geringsten dasjenige zu wollen oder auch nur ahnen zu können, was man später Reformation nannte. Nachdem völlig innerhalb der katholischen Litteratur bereits Occam die Trennung zwischen Dogma und Philosophie ausgesprochen und der Freund desselben, Marsilius von Padua, die entsprechende Trennung zwischen Kirche und Staat gründlichst gefordert hatte, wäre damals noch die Entstehung und Begründung einer freien Weltanschauung möglich gewesen, wie sie viel später erst die Aufklärungs-Periode brachte. Und der Humanismus hätte den Klerus aus der sittenlosen Verwilderung heben und ohne Dogmen-Gezänk dem allgemeinen Menschlichen nähern können. Dass der Fanatismus der Einen Richtung, nemlich der Thomisten und der durch die Dominicaner geleiteten Curie, auf der anderen Seite gleichfalls Fanatismus hervorrufen und so die Bewegung das Endresultat haben werde, dass eben Dogma neben Dogma stehe, konnte damals wahrlich Niemand erwarten, geschweige denn etwa berechnen, sondern man durfte frohen Muthes möglichst an die bessernde Reform überhaupt Hand anlegen und für die nicht ausbleibenden Kämpfe auf die Macht eines Ideales vertrauen. Ein gesegnetes Andenken gebürt dem Fürsten, welcher ein dauerndes Mittel hiezu in der Pflege der Wissenschaft erblickte.

Im Jahre 1458 schrieb Ludwig der Reiche an Papst Pius II (Enea Silvio hatte soeben diese höchste Würde angetreten), er habe schon längst erwogen, dass durch Leute, welche studiren, Gottes Majestät geehrt, die Wahrheit des richtigen Glaubens erleuchtet (— „*orthodoxae fidei veritas illustratur*", ein nach damaligen Anschauungen selbstverständlicher und vor Allem unverfänglicher Wortausdruck, s. unten Cap. 3, Anm. 11 —), und in Folge der Erwerbung der Tugenden das Glück der Menschheit gefördert werde. Er wünsche sonach, dass zum Nutzen des Staates in Ingolstadt, welches durch gesunde Luft und durch Ueberfluss an Lebensmitteln günstige Bedingungen darbiete[6]) und ausserdem auf 150 ital. Meilen von allen bestehenden Universitäten entfernt sei, durch den apostolischen Stuhl ein *studium generale in qualibet licita facultate* errichtet werde.

---

6) Eine derartige Bezugnahme auf gesunde Lage und Lebensmittel-Zufluss war in den Stiftungs- oder Bestätigungs-Urkunden förmlich üblich; wir finden sie bei Prag, Heidelberg, Erfurt, Tübingen. Ein Fingerzeig, dass der Herzog sich über solche Dinge unterrichtete.

Dieser ganze Wortlaut des herzoglichen Schreibens geht aus der päpstlichen Bulle hervor, mit welcher Pius II am 7. April 1459 (von Siena aus) Ludwig dem Reichen antwortete und dabei in üblicher Weise den Hauptinhalt der beantworteten Schrift wiederholte[7]). Eine rhetorische Einleitung, in welcher wir die humanistische Bildung des Enea Silvio wiedererkennen, enthält die schönen Bemerkungen, dass die Perle der Wissenschaft („*scientiae margarita*") nicht bloss überhaupt die Menschen glücklich und gottähnlich macht, sondern auch die niedrig Gebornen auf eine Höhe erhebt („evehit ad sublimes"), und dass der apostolische Stuhl nur die möglichste Verbreitung der Wissenschaft wünschen könne, welche ja allein, während jede anderartige Mittheilung eine Verarmung mit sich bringe, durch Mittheilung selbst erst Vermehrung und Wachsthum finde. So will und verordnet (— „*statuimus ac etiam ordinamus*" —) demnach der Papst mit apostolischer Autorität, dass in Ingolstadt fortan ein Studium generale in Theologie, canonischem und bürgerlichem Rechte, Arzneiwissenschaft und freien Künsten und *in qualibet alia licita facultate* bestehen solle. Für Studirende und Lehrende sollen dabei die nemlichen *privilegia, libertates, exemptiones, honores, immunitates* wie an der Wiener Universität Geltung haben, und auch die vorzunehmenden Promotionen jeder Art sollen an sämmtlichen übrigen Universitäten als vollgültig geachtet werden, insoferne dabei nicht wider die Gewohnheiten und Privilegien, welche zu Wien bestehen, gehandelt wurde. Und zugleich schreibt der Papst ausführlich die volle Formel des in die Hände des Rectors zu legenden Doctoren- und Magister-Eides vor (— der Ausdruck nemlich „gradus suscipientes" geht auf sämmtliche Facultäten —), wobei er Unterwerfung unter die Kirche und den apostolischen Stuhl fordert und auch die Pflicht auferlegt, den römischen Principat zu vertheidigen und alle demselben feindlichen Rathschläge zur Anzeige zu bringen[8]).

Auf den entscheidenden Punkt, dass bereits bei diesem ersten Acte die Wiener Universität (und somit mittelbar Paris) als das massgebende Vorbild der neu zu gründenden Anstalt erscheint, werden wir ohnedies noch öfter in verschiedener Weise zurückkommen. — Aber auch über die Auctorität des Papstes dürfen wir nicht mit

---

7) Das Original der Bulle befindet sich im Archiv der Universität (signirt A, Nr. 4); gedruckt ist sie bei Mederer, Annales Ingolst. Acad. (1782), Vol. IV, d. h. Cod. diplom. S. 16.

8) S. ebend. S. 18.

Stillschweigen vorübergehen, insoferne derselbe auf Ersuchen einer weltlichen Regierung die Sache von sich aus derartig in die Hand nimmt, dass er nicht etwa bloss zustimmende Erlaubniss ausspricht, sondern geradezu als derjenige auftritt, welcher das Ganze anordnet und feststellt. Es lag für alle Einrichtungen überhaupt vom Mittelalter her die Anschauung des Lehenwesens vor, dass jede Gewalt eine verliehene sei und somit auf einen letzten höchsten Verleiher zurückgegangen werden müsse. Und insoferne das geistige Gebiet nach mittelalterlicher Auffassung mit dem geistlichen verwechselt wurde (— „*spirituale*" —), konnte man zu dem Grundsatze gelangen, dass auch die Verleihung der akademischen Grade und dgl. auf die höchste Einheit des Kirchen-Oberhauptes zurückzuführen sei und nicht bloss die Gültigkeit und Anerkennung solcher Grade für den Umkreis der ganzen Christenheit, sondern überhaupt die Auctorität und Legalität der höchsten Geistesbildungs-Anstalten nur aus einer Willens-Erklärung des Papstes abgeleitet werden könne. Dass Päpste ihrerseits so sprachen, als ob sich allein diese Auffassung von selbst verstehe, ist erklärlich. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass die lehenrechtliche Denkweise auch in dem Kaiser die oberste Spitze der auctorisirenden Verleihung für geregelte Einrichtungen des Lebens anerkennen konnte. Und so geschah es auch in dem Gebiete, von welchem wir hier sprechen; denn die Universitäten Greifswald (1456), Freiburg (1457) und Wittenberg (1502) haben nur kaiserliche Bestätigungsbriefe aufzuweisen, Tübingen aber (1477) einen kaiserlichen und einen päpstlichen. Jedenfalls also galt auch vor der Reformation die päpstliche Auctorisirung nicht allgemein als unbedingt nothwendig. Hingegen Ein Gesichtspunkt sprach allerdings dafür, dass die Regierungen die Einwilligung der jeweiligen Päpste nachsuchten oder wenigstens einer Widerwilligkeit derselben vorzubauen wünschten; es galt nemlich vor Allem, die neu entstehenden Anstalten mit genügenden Geldmitteln auszurüsten und hiezu als nächstliegende Quelle geistliche Pfründen, Canonicate, Zehenten u. dgl. in rechtlicher Weise verwenden zu dürfen. Hiezu aber gehörte natürlich vor der Reformation die Ermächtigung des Kirchen-Oberhauptes, und sowie in dieser Beziehung seitens der Curie für Paris, Prag, Wien und Leipzig (auch für Tübingen i. J. 1476) Viel geschehen war, so werden wir auch zu berichten haben, dass für Ingolstadt Pius II und seine Nachfolger in dergleichen Begünstigungen nicht zurückhaltend waren. Dass aber überhaupt die damalige Stellung des Papstes in Folge späterer Ereignisse und staatsrechtlicher Verhältnisse auch in katholischen Ländern be-

treffs der Universitäten hinfällig wurde, bedarf kaum besonderer Erwähnung[9]).

Die Verwirklichung des Planes, welchen der Herzog auf die angegebene Weise bereits formell hatte bekräftigen lassen, musste in Folge des Krieges gegen Albrecht von Brandenburg und Kaiser Friedrich III verschoben werden, und erst einige Zeit nachdem Ludwig der Reiche den Sieg bei Giengen (1462) erkämpft hatte, konnte neben anderen erfreulichen Werken des Friedens auch diese erhabene Angelegenheit ihrem Abschlusse entgegengeführt werden.

Indem es sich vor Allem um die Sicherung der Lebensfähigkeit der neuen Universität handelte, dachte der Herzog i. J. 1465 zunächst daran, die Marienkirche zu Ingolstadt zu einem Collegiatstifte völlig nach dem Vorbilde des Stiftes zu St. Stephan in Wien zu erheben, so dass Mitglieder desselben das canonische und das bürgerliche Recht in ordentlichen Vorlesungen vertreten und sechs vom Herzoge bezeichnete Magister der freien Künste mit Canonicaten versehen werden sollten. Auch ertheilte Papst Paul II am 21. Mai 1465 die Bestätigung hiezu[10]). Aber dieser Plan blieb, wahrscheinlich in Folge ungenügender Dotation, unausgeführt[11]).

Erfolgreicher war, was hiefür an die Stelle trat. Es bestand nemlich in Ingolstadt „auf der Schutter" ein Pfründnerhaus, dessen Stiftung schon Ludwig der Bärtige beabsichtigt hatte, aber erst zwei Jahre nach dessen Tod Heinrich der Reiche als gewissenhafter Erbe i. J. 1449 ins Werk setzte. Es war diese Anstalt einerseits für fünf-

---

9) Eiferer glaubten allerdings häufig, in jenen älteren päpstlichen Kundgebungen eine canonische Stütze ihrer Intoleranz-Gelüste zu besitzen. Und sowie man in Wien i. J. 1533 einen Wittenberger Doctor darum nicht als Doctor anerkannte, weil Wittenberg ohne päpstliche Bestätigung gegründet war (s. Meiners, Gesch. d. Entst. u. Entw. d. hohen Schulen Bd. II, S. 310, Kink, Geschichte d. Univers. Wien, Bd. I, S. 299), so schrieb unser erster Ingolstädter Annalist Rotmar ein eigenes Capitel „*Utrum academiae hereticae verae sint academiae*", um nachzuweisen, dass alle an protestantischen Universitäten ertheilten Grade null und nichtig seien. Schon Mederer aber war klug genug, im Hinblicke auf den westphälischen Frieden jenes Capitel für eine Antiquität zu halten und lediglich als literarisches Denkmal wiederabzudrucken (Ann. Ingolst. Acad. I, S. XV f.). Hingegen Phillips (Rede an d. Studirenden 1847 u. Verm. Schr. Bd. I, S. 38) entscheidet sich wieder dahin, dass die Gültigkeit der Promotionen doch schliesslich auf den Papst zurückzuführen sei.

10) Dieser päpstliche Erlass findet sich im Original im Archiv der Universität (A, Nr. 5), gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. p. 19.

11) Mederer, Gesch. d. Stadt Ingolstadt. (1807), S. 135. J. Gerstner, Gesch. d. Stadt Ingolstadt (1853), S. 110.

zehn arme Pfründner gestiftet, welche keinerlei andere Verpflichtung zu übernehmen hatten, als täglich eine bestimmte Messe zu hören und eine für die einzelnen Tage genau vorgeschriebene Anzahl Pater noster und Ave Maria zu beten, und zugleich andererseits für acht Psaltristen, welche am Grabe des Herzogs singen und dabei von einem eigenen Organisten unterstützt werden sollten; die Menge aber der Gilten, Zinsen, Natural- und Geld-Bezüge, welche diesem doppelten lediglich religiösen Zwecke dienen sollten, beläuft sich auf eine ansehnliche Summe [12]). Bischof Johann von Eichstädt fertigte erst unter der Regierung Ludwigs des Reichen am 4. Jan. 1454 die Bestätigungsurkunde hiefür aus [13]), in welcher eine vor dem Schluss eingefügte Bemerkung unsere Aufmerksamkeit erregt, insoferne der ausdrückliche Vorbehalt gemacht wird, dass unter Beistimmung des Bischofes die Stiftung der Psaltristen künftig auch zu einem „besseren und heilsameren“ Zwecke verwendet werden könne [14]). Mögen wir auch mit der Vermuthung Unrecht haben, dass dabei in Einwirkungen des Herzogs bereits damals (sonach 4—5 Jahre vor dem Schreiben Ludwigs an Pius II) der Hintergedanke einer zu gründenden Universität mitspielte, so wurde doch jedenfalls nach Verlauf mehrerer Jahre solch ein edlerer Zweck in umfassenderer Weise verwirklicht. Nemlich die ganze Heinrich'sche Stiftung wurde durch Genehmigung des Papstes Paulus II 26. Juni 1465 zur Verwendung

12) Die Original-Urkunden beider Stiftungen, d. h. sowohl des Pfründnerhauses als auch der Psaltristen befinden sich im Archive der Universität (A, Nr. 1 und A, Nr. 2). Warum es Mederer beliebte, nur die erstere abzudrucken (Cod. dipl. S. 1 ff.), ist nicht ersichtlich, und ich halte es für eine unerlässliche Ergänzung, auch die Urkunde betreffs der Psaltristen zu veröffentlichen; s. Band II, Urk. Nr. 1. Copien beider Urkunden finden sich im k. Reichs-Archive, Neuburger Copialbücher Bd. XXXII f. 316 u. f. 324; dortselbst sind f. 319 auch die Namen der fünfzehn Pfründner genannt.

13) Die Original-Urkunde im Archiv der Universität (A, Nr. 3), gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 10. Hiebei sind sowohl die Pfründner als auch die Psaltristen erwähnt.

14) Ebend. S. 15: *Ceterum ordinationem et institutionem circa psaltristas.,.. si illustribus principibus..... videbitur expedire, poterunt, si decreverint, auctoritate tamen nostra aut successorum nostrorum, in opus melius seu magis salubrius commutare, quod quidem ius sic et taliter commutandi eisdem principibus duximus reservandum et reservamus per praesentes.* Auch scheinen in der That nicht alle Stipendiaten der Stiftung an dem frommen Faullenzer-Leben Gefallen gefunden zu haben; wenigstens finden wir, dass noch i. J. 1449 für zwei Pfründner, welche es vorzogen, Studirens halber nach Wien zu gehen, Ersatz gesucht werden musste (Reichs-Archiv, Neub. Cop. B. a. a. O. f. 321).

für die Universität überwiesen[15]), und das Gleiche geschah unter dem nemlichen Datum mit einer anderweitigen Stiftung, welche gleichfalls von Ludwig dem Bärtigen herrührte und zu Gunsten zwölf weltlicher Personen („*absque quacunque professione et regulari vita degentes*“) bestand[16]).

Ferner beschlossen und erklärten (Freitag nach Michaelistag) 1466 der Decan, Lic. iuris, Johann von Heltpurg, und das Domcapitel zu Eichstädt einstimmig und mit Wissen und Willen des Bischofes Wilhelm, dass sie aus Dankbarkeit gegen Herzog Ludwig, vorbehaltlich päpstlicher Genehmigung Eine Canonicats-Pfründe zur Nutzniessung für einen vom Herzoge zu ernennenden Doctor der Theologie, welcher zu Ingolstadt lehren würde, abtreten wollen; nur solle derselbe, wenn der Herzog seiner nicht bedarf und auch die Vorlesungen hiedurch nicht gestört werden, vom Capitel zu Rath gezogen werden dürfen, jedoch keine Stimme im Capitel haben. Ferner sollen die nächsten zwei Pfründen, welche in jenen Monaten, in denen dem Capitel die Präsentation zusteht, zur Erledigung kommen, auf Wunsch des Herzogs zu demselben Zwecke in gleicher Weise verliehen werden. Papst Paulus II bestätigte am 13. April 1467 dieses Anerbieten, und der Bischof Wilhelm von Eichstädt liess am 11. November die betreffende Urkunde, welche auch den in deutscher Sprache verfassten Capitel-Beschluss enthält, officiell ausfertigen[17]).

---

15) Mederer, Gesch. d. Stadt Ingolst. S. 135 berichtet diese Uebertragung unter Angabe des genannten Datums, ohne eine Urkunde namhaft zu machen. Sicher aber steht die Sache selbst fest, denn in dem Stiftungsbriefe der Universität werden die Renten des Pfründnerhauses als zur Universität gehörig aufgeführt, und ausserdem ordnete der Herzog (am Erchtage nach d. 24. August 1472) die Uebertragung derselben unter Berufung auf die päpstliche Genehmigung ausdrücklich an (die betr. Urkunde im Archiv d. Univers. A, Nr. 11, gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 102).

16) Die Urkunde über diese Genehmigung im Archiv d. Univers. (A, Nr. 6), gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 23. Ueber die Stiftung selbst besitzen wir, wie schon Kluckhohn (a. a. O. S. 341) bemerkte, keine Urkunde. Jener Stiftbrief Ludwig des Bärtigen vom Jahre 1438, von welchem ich eine sehr junge Abschrift im Archiv der Universität (L, II, Nr. 2, f. 139 v.) fand, enthält einen anderen Act frommer Mildthätigkeit des Herzogs; denn er betrifft „achtzehn arme Männer“, welche am herzoglichen Grabmal in der Frauenkirche zu Ingolstadt beten sollen, wobei Geldstrafen für diejenigen beigefügt werden, welche den für jene Beter bestimmten Raum betreten.

17) Die Original-Urkunde im Archiv der Universität (A, Nr. 7), gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 25. Der Beschluss des Dom-Capitels findet sich im Original im Reichs Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 1.

Bald hernach erliess der gleiche Papst am 24. Februar 1469 eine Bulle, wornach der Pfarrei zu St. Martin in Landshut und jener zu Unser Lieben Frau in Landau unter Androhung der Excommunication jährlich je 15 Mark Silber auferlegt wurden, zahlbar in zwei Raten (25. Juni und 25. December) für die *ordinarie legentes* an der Universität. Wenn dabei die Einkünfte der Pfarrei zu Landau auf jährlich 80 Mark Silber veranschlagt sind, erkennen wir, dass die Beisteuer zur Pflege der Wissenschaft immerhin eine ansehnliche war [18].

Endlich wurde am 25. Januar 1471 von Herzog Ludwig und Bischof Wilhelm von Eichstädt gemeinsam eine deutsch geschriebene Urkunde ausgefertigt, wornach in das seit d. J. 1275 in Ingolstadt bestehende Franziskaner-Kloster an Stelle der *patres conventuales seu gaudentes* nunmehr die strengeren *fratres observantes et reformati* treten sollen, welche keinerlei unbewegliche Güter oder Gilten und Einkünfte aus solchen besitzen durften. Und nachdem zu solcher Reform des Klosters die päpstliche Bewilligung bereits i. J. 1466 erfolgt war, sollen sonach von nun an die Güter und Nutzungen der Franziskaner „auf diemutig gebet und ersuchen der gereformirden Brüder von dem closter genommen und zu merer und pesser versehung und aufhaltung der doctor und maister . . . . . der universitet incorporirt und zugeaigent werden“ [19].

Neben einer anerkennenswerthen Bereitwilligkeit des Klerus und der Curie war es sicher hauptsächlich der eifrige Einfluss des geachteten und geliebten Regenten, welchem es zu verdanken ist, dass die Universität mit den erwähnten reichlichen Geldmitteln ausgerüstet wurde. Es entziffert sich eine sehr ansehnliche Gesammt-Summe; denn die Pfründehaus-Stiftung allein war schon auf eine Jahresrente von 800 fl. zu veranschlagen [20], hiezu die Stiftung für die 12 Welt-

18) Das Original der Bulle und des Executoriums derselben im Archiv d. Univers. (A, Nr. 8 u. 9), gedruckt ebend. S. 31 u. 34; die Execution derselben wurde zunächst dem Bischofe Johann von Augsburg übertragen, welcher das betreffende Schreiben am 20. April 1471 erliess (Archiv d. Univers. A, Nr. 10, gedruckt ebend. S. 36); erst später, 12. Apr. 1508, publicirte sie der Bischof Philipp von Freising unter den üblichen Androhungen (Arch. d. Univ. B, I, Nr. 15, gedruckt ebend. S. 157). Vgl. unten Cap. 12, Anm. 37.

19) S. die Urkunde bei Mederer, Gesch. d. St. Ingolst. S. 136.

20) Kluckhohn a. a. O. S. 342 weist auf den im Reichs-Archive (Ingolst. Univ. Fasc. 1) befindlichen Entwurf eines nicht zu Stande gekommenen Vertrages hin, wornach Ludwig der Reiche diese Einkünfte von der Universität um jährlich 800 fl. ablösen will.

lichen zu je 33 fl. im Belange von ongefähr 400 fl.; ferner die Güter und Gilten der Franziskaner dürfen jenen des Pfründhauses gleichgestellt werden, doch mögen sie nur auf 600 fl. angesetzt sein; für das Eichstädter Canonicat sind ongefähr 100 fl. zu rechnen, und die Zubusse der beiden Pfarreien zusammen 30 Mark zu 20 fl. beträgt 600 fl. (vgl. auch unten Cap. 3, Anm. 12). So gewinnen wir eine gewiss nicht zu hoch gegriffene Jahresrente von 2500 fl., und da damals der rheinische Gulden ongefähr 20mal theurer war, als der jetzige Gulden[21]), so entspricht jene Summe nach heutigem Massstabe einer Dotation, welche jährlich 50000 fl. Einkünfte trägt, wobei noch zu bedenken ist, dass eine Menge von Ansprüchen, welchen gegenwärtig eine Universität genügen muss, damals gar nicht bestand; jedenfalls aber dürfte unter den damaligen Universitäten Ingolstadt bei Weitem die bedeutendsten Einkünfte gehabt haben.

Widmen wir auch noch ein Wort der örtlichen Lage Ingolstadts, so wirkte dieselbe, wenn sie auch nicht als eine reizende bezeichnet werden darf, keinenfalls abschreckend auf den Besuch fremder Studirender. Aus den ersten Zeiten der Universität steht allerdings das übergrosse Lob, mit welchem Jacob Locher Philomusos die Annehmlichkeit Ingolstadt's allen übrigen Universitäten gegenüberstellt, in geradem Gegensatze gegen die grämlichen Aeusserungen des Konrad Celtes[22]); aber um von solch individuellen Gemüthsstimmungen abzusehen mögen einige Zeilen aus der Beschreibung wiederholt werden, welche unser Annalist Rotmar i. J. 1580 gab[23]): „Ingolstadt liegt in in einer weiten, aber völlig sumpflosen Ebene an der Donau, welche südlich die Stadt bespült und das den tiefer liegenden Theil derselben durchlaufende Flüsschen Schutter aufnimmt, welches oberhalb und innerhalb der Stadt mehrere Mühlen treibt. Auf beiden Ufern der Donau finden sich Wäldchen zu Spaziergängen und auch zur Jagd

---

21) Einige Angaben über damalige Preise der Lebensbedürfnisse s. bei Kluckhohn, a. a. O. S. 342; über das Geldwesen aber s. bes. K. A. Muffat, Beitr. z. Gesch. d. bayer. Münzwesens unter d. Hause Wittelsbach etc. (Abhdlg. d. Akad. d. Wissensch.) München 1869.

22) Locher findet in dem seiner Ausgabe des Fulgentius (Augsb. 1521. fol.) vorgedruckten Dedicationsbriefe an Joh. Groner nicht bloss landschaftliche Vorzüge Ingolstadts zu preisen, sondern rühmt auch den Ueberfluss der Lebensmittel und besonders der Getränke; Celtes hingegen, Odarum libri quatuor II, 26, verabschiedet sich von Ingolstadt, weil ihm die Landschaft trostlos, das Bier gesundheitswidrig und der Wein mangelhaft erscheint. Die beiderseitigen Ansichten sind wörtlich aufgenommen bei Seb. Günthner, Gesch. d. lit. Anstalten in Baiern, Bd. III, S. 167 ff.

23) Wiederabgedruckt b. Mederer, Ann. Bd. I, S. XXIII.

tauglich, am nördlichen Ufer auch Gärten und Wiesen, sowie am südlichen eine Strecke unbebauten Landes passend zum Exerciren oder zu geselligen Spielen. Die Strassen der Stadt sind breit und gewähren freien Luftzug, die Anzahl schönerer Gebäude ist nicht unbedeutend, und insbesondere können in der Stadt 1500 Studirende gute Wohnung finden. Lebensmittel werden aus den Besitzungen und Gärten der Umgegend täglich zugeführt, und ausserdem finden wöchentlich zweimal grössere Markttage statt".

Rotmar konnte sonach auch landschaftliche Vorzüge der Stadt hervorheben, obwohl dieselbe i. J. 1539 befestigt worden war. Auf letzteres sowie auf einige andere äussere Ereignisse, durch welche die Universität zugleich mit der Stadt berührt wurde, werden wir im weiteren Verlaufe zurückkommen[24]).

Cap. 3.

Eröffnung und Stiftungsurkunde der Universität.

Nachdem Herzog Ludwig auch einige Lehrer für die neue Universität gewonnen hatte (s. d folg. Cap.), stand Nichts mehr im Wege, den trefflich eingeleiteten Plan auch formell ins Werk zu setzen.

Am 2. Januar 1472 erliess Ludwig der Reiche von Landshut aus das Eröffnungspatent[1]), welches in den Einleitungsworten eine Wiederholung jener Gesichtspunkte enthält, die im Bestätigungsbriefe Pius des II die Wirkung der Wissenschaft und die günstige Lage Ingolstadts betroffen hatten. Der Herzog macht bekannt, er habe vom Papste erwirkt, dass daselbst fortan eine „*universitas et studium generale*" bestehe, deren Lehrer und Lernende die nemlichen Privilegien und Ehren, wie einst in Athen und gegenwärtig in Bologna und

24) S. die schon angeführten Schriften Mederer's und Gerstner's über die Geschichte der Stadt, auch Ludw. Gemminger, Das alte Ingolstadt, ein Volksbuch etc. Regensburg. s. a; besonders aber Ludw. Rockinger in „Bavaria", Bd. I. S. 780 ff. Was die Oertlichkeiten betrifft, besitzt unsere Universitäts-Bibliothek unter ihren handschriftlichen Schätzen (Cod. Mscr. 739 fol.) eine von Herrn Collega Schafhäutl angefertigte „Topographische Geschichte der Universität Ingolstadt in 29 Tafeln nebst historisch-topographischer Erläuterung", woraus jeder Beschauer sich mit Vergnügen Belehrung erholen wird.

1) Mederer, Cod. dipl. S. 39. (als „*Litterae publicationis*" bezeichnet).

Wien, geniessen sollen[2]). Es sei sowohl für erprobte Doctoren und Magister als auch für genügende Einkünfte der Anstalt gesorgt, und man dürfe gewiss sein, dass dort nur was gerecht, vernünftig, anständig und nützlich ist, werde gelehrt werden. Bei günstigem Erfolge werde in Behandlung der Lehrer und der Studirenden gewiss Anstand und Milde (decentia et mansuetudo) walten. Die Vorlesungen selbst sollen am 3. März beginnen, und auf diesen Tag ergehe somit die förmliche Einladung an Alle, welche Theil nehmen wollen.

Damit die Universität nicht ohne Oberhaupt sei, ernannte der Herzog am 17. März, welchen wir als den thatsächlichen Eröffnungstag bezeichnen dürfen, vorläufig den Professor des canonischen Rechtes Dr. Wilhelm Kyrmann aus Donauwörth (Wilhelmus de Werdena) zum Vicerector; und dieser immatriculirte während seiner kurzen Amtsdauer (bis zum 25. Juli, an welchem Christoph Mendel durch Wahl die Rectors-Würde empfieng), nicht weniger als 489 academische Bürger[3]). So fand die Einladung des trefflichen Fürsten in ebenso verdienter als erfreulicher Weise ein dankbares Entgegenkommen, und

---

2) Sehen wir dabei von der philologischen Grille betreffs Athens ab, welche im damaligen Renaissance Geschmack lag (— im Stiftungsbriefe der Universität Wien wird ausser Athen auch Rom und dann Paris als Vorbild genannt, s. Rud. Kink, Gesch. d. k. Un. Wien, Bd. II, S. 4 —), so bleibt die Erwähnung Bologna's um so auffallender, da die päpstliche Bestätigungs-Bulle nur von Wien spricht. Sicher aber hatte Ludwig der Reiche ebenso wenig als Kaiser Karl IV bei Gründung der Universität Prag (deren Stiftungs-Diplom Paris und Bologna neben einander als Vorbilder nennt, s. M. X. Volkman, Gloria univ. Carolo-Ferdin. Pragensis. 1672. S. 3) etwa die Neigung oder Absicht, den Studirenden die von den Pariser Einrichtungen gänzlich abweichenden Rechte und Ehren einzuräumen, welche dieselben in Bologna grundsätzlich genossen (s. unten Anm. 14 ff.); sondern bezüglich der Studirenden scheint dabei nur im Allgemeinen eine Anlockung beabsichtigt zu sein, d. h. es sollte verkündet werden, dass man von nun an nicht mehr nöthig habe, nach Italien zu reisen, da man fortan in Ingolstadt ebenso vollgültig promoviren könne. Letzteres, nemlich die allgemeine Anerkennung der in Ingolstadt vollzogenen Promotionen wurde auch bald hernach i. J. 1477 durch Papst Sixtus IV mittelst Gleichstellung Ingolstadt's mit Bologna und Salamanca ausgesprochen, s. unten Cap. 10, Anm. 11.

3) Im Matrikelbuche (Archiv d. Univ. D, IV, Nr. 1), welches gleichfalls am 17. März angelegt ist, wird Wilh. de Werdena ausdrücklich als Vicerector bezeichnet (f. 2) und die Wahl Mendel's als ersten Rectors in feierlicher Weise durch grösste Schriftzüge hervorgehoben (f. 3 v); auch folgt dann (f. 4) ein die ganze Seite einnehmendes Miniaturbild im Stile der üblichen Votivgemälde, woselbst in der Mitte Maria mit dem Kinde, zur Rechten derselben Herzog Ludwig der Reiche und zur Linken der Rector Mendel zu sehen sind.

es bewährte sich, dass die Absicht eine wohlbegründete gewesen war, Bayern durch eine Universität zu beglücken. Allerdings mussten leider gleich zu Anfang einige Studirende sofort wieder excludirt werden, und unter diesen Einer darum, weil er Schmähschriften auf Herzog Ludwig verbreitet hatte[4]); während aber durch Letzteres eben nur bezeugt wird, dass auch das Edelste nicht frei ist gegen Beschimpfung und Besudlung, war ja überhaupt damals noch vielfach ein Kampf gegen Rohheit und Unbotmässigkeit zu führen, wovon uns zu überzeugen noch öfter Gelegenheit sein wird, und wir können es daher nur billigen, wenn man sofort zu Anfang nicht allzu nachsichtig verfuhr.

Die feierliche Einweihung aber der bereits in Gang gebrachten Anstalt setzte der Herzog auf den 26. Juni fest, und gewiss war es einer der schönsten Tage in Ludwigs Leben, als er der erhebenden Gründungsfeier seiner Hochschule persönlich beiwohnte[5]). Ausser ihm waren dabei anwesend sein siebenzehnjähriger Sohn Georg, der Pfalzgraf Otto von Neumarkt, Johann Rabenstein als Botschafter des Königes Matthias von Ungarn, die Bischöfe von Eichstädt und Augsburg, und viele Prälaten, Domherrn, herzogliche Räthe, Doctoren, Magister, Ritter und Knechte[6]).

Der oben erwähnte Rath Martin Mair war dazu ausersehen, im Namen des Herzoges die Eröffnungs-Rede zu halten[7]). Dieselbe ist in der That ziemlich hausbacken. Nach der erforderlichen captatio benevolentiae und einem Gebete an den heiligen Geist sagte der Redner, er wolle über causa und fructus der Universität sprechen. Uebung

---

4) Nach dem Matrikelbuche waren es im Ganzen sechs Studenten, welche noch vor dem 26. Juni excludirt wurden; sowie Einen unter diesen die Strafe wegen Pasquills traf, so wiederholte sich dieselbe Ursache einer Ausschliessung auch in d. J. 1476 und 1481 je einmal.

5) Kluckhohn's Worte a. a. O.

6) Mederer, Annales Bd. I, S. XXI führt ausser den genannten hervorragenden Personen auch noch an: Herzog Christoph von München und die Bischöfe von Regensburg und Freising; aber dieselben erscheinen wenigstens nicht wie die übrigen unter jenen Personen, welche den Stiftungsbrief mitunterzeichneten.

7) S. dieselbe aus einer Handschrift der Münchner Staatsbibliothek in Bd. II, Urkunde Nr. 2. Kluckhohn wies (ebend.) darauf hin, dass sie neben jener welche Hummel i. J. 1460 in Freiburg hielt (s. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Bd. I. S. 20), die einzige Eröffnungsrede ist, welche wir von einer der älteren Universitäten kennen. Eine Vergleichung aber zeigt, dass Hummel's Rede weit kerniger und gehaltreicher war, als jene Mair's.

und Erhaltung der Herrschaft über Land und Leute sei wohl ein wünschenswerthes Gut, aber vielfach auch nur Sache des Glückes und jedenfalls vergänglich. Hingegen unter den Gaben Gottes sei diejenige wahrlich nicht die letzte, welche durch Fleiss und Studium erworben werde[8]), und die Perle der Wissenschaft sei es, durch welche auch niedrig Geborne in die Höhe gehoben werden[9]), was sich an vielen antiken Beispielen erweise. Die Bücher seien die besten Rathgeber und jener Staat der trefflichste, in welchem die Weisen regiren, denn hiedurch würden auch die Unterthanen tüchtiger. So „*honos alit artes*". Solche Absicht sei auch bei der Gründung der Universität vorgelegen. Darum sollen sowohl die Lehrer für ihre geistigen Kinder thun, was ihre Pflicht ist, als auch die Studenten die Zeit der idealen Musse richtig benützen (hieran knüpft sich eine weitere Ausführung der bei solchen Gelegenheiten unvermeidlichen Stelle aus Cicero pro Archia). Gegen den Schluss wirft der Redner einen düsteren Blick in die Zukunft, da die Menschen immer schlechter werden würden (— sicher für eine Festrede eine eigenthümliche Wendung! —); die einzige Hilfe dagegen liege in der tüchtigen Geistesbildung der Jugend. Darum könne Jeder an der Universität sich auch Verdienste erwerben, welchen der Beifall des Herzoges nicht fehlen werde.

Nach dieser Eröffnungs-Rede folgte die feierliche Verlesung des Stiftungs-Briefes, bei welchem wir länger verweilen müssen, da er nicht bloss viele grundsätzliche Einrichtungen enthält, welche man ebenso wohl zu den Statuten der Universität zählen könnte, sondern auch das Erzeugniss einer sehr bedächtigen und oft wiederholten Erwägung ist, so dass wir einen nicht unwichtigen Einblick in mancherlei Verhältnisse gewinnen. Die fünf verschiedenen Redactionen, welche uns heute noch zugänglich sind, dürften wahrscheinlich in die Zwischenzeit vom 2. Januar bis zum 26. Juni des genannten Jahres fallen, in welcher sich somit bei reiflicher Prüfung der eine oder andere Einfluss zur Geltung gebracht haben müsste[10]). Versuchen wir hie-

---

8) Dieser Gedanke kehrt wörtlich im Stiftungsbriefe wieder.

9) Diess sowohl in der päpstlichen Bestätigungs-Bulle als auch wieder im Stiftungsbriefe.

10) S. den ganzen Wortlaut Bd. II, Urkunde Nr. 3. Eine genaue Vergleichung der fünf verschiedenen Texte zeigt uns, dass mit grosser Sorgfalt auch häufig Veränderungen vorgenommen wurden, welche lediglich redactioneller Natur waren und für den sachlichen Inhalt keinen Belang hatten. So z. B wurde eine Hinweisung auf Athen, Rom und Paris, welche ursprünglich fast wörtlich dem Wiener Stiftungsbrief entnommen war (s. ob. Anm. 2), erst von

mit diese Sachlage darzustellen, so dürfen wir uns wohl einige Aenderung in der Reihenfolge des Inhaltes erlauben, wollen aber bei der Hinzufügung weniger vergleichenden Bemerkungen die Thatsache nicht ausser Augen lassen, dass zur Zeit, als Ingolstadt in die Reihe der Universitäten eintrat, sehr viele Einrichtungen und Verhältnisse bereits durch allgemeine Gewohnheit zur Geltung gekommen waren, und daher überhaupt damals jene kühneren Griffe oder zäheren Kämpfe erspart waren, durch welche das gesammte Universitätswesen früher seine Gestaltung bekommen hatte.

Die Einleitung enthält treffliche warme Worte über die Vorzüge jenes göttlichen Geschenkes, durch welches die Menschen (abgesehen vom Stande ihrer Geburt) in „Lehre und Kunst" beglückt und der idealen Güter theilhaftig gemacht werden. Und wenn unter diesen, wie sich von selbst versteht, auch die Mehrung und Erweiterung des christlichen Glaubens genannt wird, so möge hiemit ganz besonders hervorgehoben werden, dass dabei nicht die geringste Spur einer ketzerrichterischen Absicht oder Wendung zu entdecken ist, ja nicht einmal der hussitischen Bewegung mit einem Worte gedacht wird[11]).

Was sodann zunächst die Dotation der Universität betrifft, so war dieselbe in den ersten Entwürfen des Stiftungsbriefes äusserst ausführlich dargelegt; wir finden nämlich dort nicht bloss obige Stiftung Ludwigs des Bärtigen für die Psaltristen und für die zwölf Weltlichen, ferner den Beitrag der Pfarreien zu Landshut und Landau (auf 200 Goldgulden veranschlagt) und die Eichstädter Canonicats-Präbende, sondern auch eine von einer Zahl von Städten (— die Ziffer ist durch „*n*" ersetzt —) einlaufende Rente im Betrage von 200 fl. und dazu die Einkünfte der Barfüsser zu Ingolstadt und zu Landshut, ausserdem auch noch die Bestimmung, dass der jeweilige Inhaber der Frauen-Pfarre zu Ingolstadt ein Doctor der Theologie sein solle, wel-

der vorletzten Redaction an weggelassen. (Alle sachlichen Aenderungen haben wir ohnediess sogleich zu erwähnen).

11) Vgl. oben S. 12. Rotmar (bei Mederer, Ann. Bd. I, S. XIX.) sagt freilich: *Cum .... dux Bavariae Ludovicus .... et re ipsa expertus et Constantiensi et Basileensi edoctus esset conciliis, quanta in tantis haeresum schismatumque renascentium erroribus tenebris et furoribus* (— Mederer schaltet hier ein „*Wicleffi Hussique sectatores et rebelles maxime Bohemos indigitat*" —) *doctorum virorum esset necessitas et utilitas, ... ad universalem academiam erigendam .... adiecit animum.* In gleicher Weise träumten die Extremen noch oft genug, die Universität sei nur für sie und ihre Herrschafts-Gelüste gestiftet worden.

cher ohne weitere Besoldung an der Universität Vorlesungen zu halten habe[12]). Aber all dieses ist in den letzten Redactionen weggelassen und auch sorgfältig an mehreren Stellen die Erwähnung der „Capelle" (im Zusammenhange mit den zwölf Weltlichen) unterblieben. Desgleichen war ursprünglich noch ausdrücklich der bestimmte Wille ausgesprochen, die Frauen-Pfarre in ein Stift zu verwandeln (s. oben Cap. 2, Anm. 10), später aber blieb unter Streichung der betreffenden Worte nur der Vorbehalt übrig, dass, falls diese Umwandlung doch noch eintreten sollte, die Hälfte eines etwaigen Geld-Ueberschusses dem Stifte verbleiben solle. Und überhaupt tritt an Stelle der Einzeln-Aufzählung in den letzten Redactionen nur die allgemeine Versicherung, dass die Universität mit „vieler Gilt und Nutzung" ausgerüstet sei.

Bezüglich der Einrichtungen der Universität selbst ist sicher der wichtigste Punkt, dass ursprünglich auch für Ingolstadt die Gliederung in vier Nationen beabsichtigt war, welche (wie anderwärts) mittelst ihrer vier Procuratoren das Recht der Rectors-Wahl in Händen haben sollten[13]). Der älteste Entwurf nemlich des Stiftungsbriefes enthält ausführlich die Aufzählung der einzelnen Bruchtheile der vier Nationen Bayern, Rheinländer, Franken, Sachsen, und dazu Bestimmungen, welche uns an die analogen Statuten-Paragraphen der Universitäten Paris, Prag, Wien, Heidelberg und Leipzig erinnern; schon in der zweiten Redaction aber ist die ganze Stelle durch Randbemerkung als ungiltig bezeichnet und in den folgenden dann sofort weggelassen[14]). So belangreich diese rasche und grundsätzliche Aenderung

---

12) An mehreren Stellen ist betreffs solcher Fundationen am Rande der Vorbehalt einer bischöflichen Bestätigung vermerkt, diess aber hernach wieder weggelassen worden.

13) Man hatte bisher hierüber nur eine einzige Notiz bei Wigulejus Hund (Metropolis Salisburg. Regensburger Ausgabe v. 1719, Bd. II, S. 289), welche aber eben darum auch angezweifelt wurde. Derselbe erzählt, die Universität sei *secundum primam institutionem* in vier Nationen getheilt gewesen (er zählt dieselben mit ihren Bruchtheilen genau ebenso auf, wie sie uns nun vorliegen), aber diese italienisch-französische Einrichtung, welche für Deutschland weniger tauglich gewesen, sei nebst dem Rechte der Rectors-Wahl sogleich abgeschafft worden (*statim abolita*).

14) Erwähnt mag auch werden, dass die theologische Facultät, welche i. J. 1475 die Wiener Statuten förmlich copirte (s. unten Cap. 6, Anm. 2), sorgfältig an zwei Stellen, welche im Promotions-Eide das Versprechen des Friedens zwischen *seculares* und *religiosi* und zwischen den Nationen betreffen, gerade das Wort „*nationes*" ausliess (s. ebend. Anm. 6).

immerhin war, so bleibt doch die Annahme völlig ausgeschlossen, dass ursprünglich etwa Bologna als Vorbild zu Grund gelegt werden wollte, dessen Hochschule in ihrem innersten Wesen eine *universitas scholarium* war [15]). Für Ingolstadt ist das Entscheidende, dass gerade jener andere Grundzug, welcher in fortschreitender Entwicklung von den Pariser Einrichtungen aus zu jenen Prag's, dann Wien's, hierauf Heidelberg's und Leipzig's führte, als Vorbild diente. Das Verhältniss der Nationen, welche noch in Paris die Artisten-Facultät constituirt hatten und den sog. drei höheren Facultäten, d. h. den „doctores“ gegenüber gestanden waren, änderte sich an den genannten Universitäten allmälig; und sowie bereits in Wien die Procuratoren der Nationen statutengemäss den vier verschiedenen Facultäten entnommen sein mussten, so wurden überhaupt die früheren Rechte der Nationen nach und nach beschränkt. Kurz die ganze Strömung schlug die Richtung zur *universitas doctorum et scholarium* ein, d. h. mit anderen Worten eigentlich zur Vereinigung der Nationen und der Facultäten; und auf solcher Grundlage wurde auch ausdrücklichst Heidelberg gestiftet (trotz mancher wesentlichen Uebereinstimmung mit den Pariser Einrichtungen). Von da aber führte der Entwicklungsgang folgerichtig zur *universitas doctorum*, d. h. zum Facultäten-System, in welchem die Nationen als speciell berechtigte Körperschaften verschwanden, — bekanntlich der Charakter aller jüngeren Universitäten [16]). Darin sonach liegt die Bedeutung der Meinungsänderung des Stifters Ingolstadt's, dass er (— sicher nach reiflicher Ueberlegung —) sich von dem Paris-Wiener Vorbilde hinwegneigte und dafür sofort dem Principe der *universitas doctorum* näherte; wir sagen „sich näherte“, denn wir werden bald finden, dass in den ersten Zeiten noch die Studenten als solche in wichtigsten Universitäts-Angelegenheiten mit zu Rath sassen (s. unten Cap. 5, Anm. 3 u. Cap. 12, Anm. 3).

In den zwei ersten Entwürfen des Stiftungsbriefes war von der Bestellung eines Canzlers der Universität Umgang genommen oder derselbe in der That vergessen worden. Es war nemlich damals all-

---

15) S. oben Anm. 2.

16) Die Belege für das Gesagte in den geschichtlichen Monographien über die einzelnen Universtäten und theilweise auch bei Meiners, Gesch. d. hohen Schulen, Bd. I, S. 50 ff., 68 f., 91 f., Bd. II, S. 2. Erwähnt möge auch werden, dass wir in Erfurt, Würzburg, Rostock, Greifswald, Freiburg, Basel und auch Tübingen bereits nicht mehr eine Gliederung in Nationen finden. (Vergl. auch unten Anm. 20).

gemein üblich, dass ein geistlicher Würdenträger als Canzler die Promotionen in allen Facultäten überwachte und durch die von ihm gegebene Erlaubniss die Ertheilung sämmtlicher akademischen Grade bedingt war; z. B in Prag übte diese Function der jeweilige dortige Erzbischof aus, in Wien der Propst der Allerheiligenkirche, in Leipzig der Bischof von Merseburg, in Freiburg der Bischof von Basel. So bestimmte denn auch im Verlaufe der weiteren Redaction der Gründungs-Urkunde Herzog Ludwig aus eigener Machtvollkommenheit den jeweiligen Bischof von Eichstädt als Canzler der Universität[17]). Ueber die Wahl des Rectors enthält der Stiftungsbrief, nachdem einmal die Nationen und ihr Wahlrecht beseitigt waren, keinerlei Bestimmungen, sondern verweist nur auf die Einhaltung der allgemeinen Statuten (s. demnach hierüber erst unten Cap. 5, Anm. 6 ff.); hingegen die Anknüpfung der Universität an den Landesherrn wird dadurch aufrecht erhalten, dass der neugewählte Rector dem jeweiligen Regenten und Professoren und Studenten dem jeweiligen Rector den auf Unterthanen-Treue und auf das Wohl der Universität bezüglichen Eid zu leisten haben. Auch soll stets der herzogliche Pfleger zu Ingolstadt dem Rector die Einhaltung der Statuten der Universität geloben. Das Gleiche war ursprünglich auch bezüglich des städtischen Kämerers und Magistrates beabsichtigt, es wurde aber diese Bestimmung auffallender Weise später wieder weggelassen.

Der „Rath" der Universität sollte nach dem ursprünglichen Entwurfe aus sämmtlichen wirklich lesenden Doctoren (d. h. der sog. höheren drei Facultäten) und allen jenen Magistern der Artisten-Facultät, welche bereits 2 Jahre gelesen hatten, bestehen. Diess aber wurde dahin abgeändert, dass in den Rath „etliche" Lehrer aus allen Facultäten nach den jeweilig bestehenden Statuten gewählt werden

---

17) Nachdem es noch Meiners (a. a. O. Bd. II, S. 165) als unerhört bezeichnet hatte, dass in Wien und Ingolstadt der weltliche Fürst als Stifter der Universität den Canzler ernannte, gab Savigny, Gesch. d. R. R. i. Mittelalter Bd. III (2. Aufl.) S. 417 f. den Nachweis, dass eine päpstliche Ernennung der Universitäts-Canzler überhaupt nicht nothwendiges Erforderniss war. Die entgegengesetzte Ansicht hegt erklärlicher Weise Phillips (s. oben Cap. 2 Anm. 9). Der erste Canzler, Wilhelm v. Reichenau, seit d. J. 1464 Bischof von Eichstädt (gest. i. J. 1496), war ein Mann von grosser politischer Einsicht und hervorragender Beredtsamkeit, daher mehrfach von den Kaisern Friedrich III und Maximilian I zu diplomatischen Sendungen verwendet; seine im Chor von St. Willibald zu Eichstädt vorhandene Grabschrift ist gedruckt bei Rotmar, Alma Acad. Ingolst. f. 27 v.

sollen[18]). Dieser Rath erhielt das Recht, „Statut und Ordnung" in Universitäts-Angelegenheiten zu machen, die Bestätigung aber all solcher Statuten behält sich der Landesherr vor[19]). Das Analoge gilt in ihrer Sphäre auch von den einzelnen Facultäten, welche ihre Decane je auf ein Jahr zu wählen haben.

Die Universität erhält ein grosses Sigel und ein kleineres Sigel und ein sogenanntes Secretum, sowie Ein Scepter, deren Verleihung unter genauen Bestimmungen über ihren Gebrauch formell ausgesprochen wird. Dabei ist es nicht uninteressant, wie im Verlaufe der verschiedenen Entwürfe die Sigel zunächst als „zu machend" und dann als „gemacht" bezeichnet werden und zugleich die Form und Ausführung derselben eine Abänderung erfährt; auch wurde die Zahl der Schlüssel, durch welche das Behältniss des grossen Sigels gesperrt werden soll, von vier auf fünf erhöht, indem im ursprünglichen Entwurfe die Artisten-Facultät nicht als gleichberechtigte Mitinhaberin betrachtet worden war[20]).

Die Ernennung der Doctoren der drei höheren Facultäten behält sich der Herzog vor (und zwar vorerst wenigstens Eines Lehrers der Theologie, zweier für das geistliche Recht und Eines für das kaiserliche Recht), hingegen die Magister der Artisten-Facultät erhalten das Recht, bei eingetretenen Erledigungen durch eigene Wahl sich selbst zu ergänzen, worüber binnen Monatsfrist die herzogliche Bestätigung zu erholen ist; in der endgiltigen Redaction wird die Zahl von sechs Magistern, welche zugleich die Befugniss haben Bursen zu halten, als das Minimum bezeichnet, während die ursprünglich beabsichtigte Bestimmung, dass in jedem Semester nur drei Magister, und diese unentgeltlich lesen sollen, fallen gelassen wurde[21]). Bei

18) Wir werden sehen, dass hieran sich sofort eine Gegenströmung knüpfte. S. Cap. 5, Anm. 4.

19) Einen Mangel an Liberalität oder eine Hinneigung zu Regenten-Willkür können wir hierin nicht erblicken, wenn auch in Wien das *ius condendi statuta* ein unbeschränkteres war. Die Strömung des recipirten römischen Rechtes war allerdings der älteren Uebung der Autonomie nicht eben günstig, und man construirte seitens der Juristen theoretisch und praktisch möglichst eine Verleihung des genannten *ius*; aber sicher ist auch zu bedenken, dass das fürstliche Bestätigung-Recht in Zeiten stürmischer Partei-Bestrebungen eine Wohlthat sein kann.

20) Auch hierin liegt gewiss ein Uebergang zur vollen Durchführung des Facultäten-Systemes im Vergleiche mit den Grundsätzen, wornach noch die Nationen die Artisten-Facultät ausgemacht hatten; vgl. oben Anm. 15 f.

21) Die Unterscheidung der Doctoren der höheren Facultäten und der Ma-

öffentlichen Aufzügen soll den Lehrern der Universität der Rang unmittelbar nach den beiden Stadt-Pfarrern angewiesen werden; aber den sämmtlichen Professoren der theologischen und der juristischen Facultät die Würde fürstlicher Räthe zu ertheilen, wie diess die ersten Entwürfe enthalten, unterliess der Herzog wieder. Auffallender ist, dass ursprünglich die Unabsetzbarkeit der Professoren (Criminalfälle natürlich ausgenommen) ausgesprochen und denselben auch die Befugniss ertheilt war, bei eintretender Altersschwäche oder für die Dauer einer Krankheit von sich aus einen geeigneten Substituten zu bestellen. Es mochte wohl der Herzog im Hinblicke auf die damaligen allgemeinen Zustände diese Liberalität selbst für eine allzu ideale halten und sonach bei reiflicher Erwägung zurücknehmen (dass in üblicher Weise ein Vertrags-Verhältniss an die Stelle trat, s. folg. Cap., Anm. 2). Ausserdem waren in den zwei ersten Entwürfen auch die Besoldungen der Lehrer festgestellt, nemlich der Ordinarius des alten (d. h. canonischen) Rechtes solle jährlich 120 fl. haben, jener des neuen Rechtes (d. h. Liber sextus, Clementinae) 130 fl., desgleichen der des kaiserlichen (römischen) Rechtes 130 fl. (vgl. folg. Cap., Anm. 7), und der Ordinarius der Medicin 80 fl.: sechs Magister der freien Künste sollen zusammen 240 fl. bekommen, wovon sie die gemeinsame Kost im Convicte haben (dieselben heissen Collegiati). Für die Vorlesungen an den drei höheren Facultäten sollen die Studenten kein Honorar entrichten, und auch in der Artisten-Facultät nur jene Magister Honorar bekommen, welche nicht Collegiaten sind und „ausserhalb der Ordnung" lesen[22]). Die letztere Bestimmung bestand thatsächlich, wenn sie auch aus der schliesslichen Redaction des Stiftungsbriefes wegblieb; die Feststellung der Besoldungen unterliess man wahrscheinlich darum, weil man sich nicht die Hände binden wollte.

Den Lehrern und den Lernenden der Universität wird (wie in Wien) das Privilegium ertheilt, dass all ihr Hab und Gut, vorbehaltlich dass sie damit nicht Handel treiben, im ganzen Lande mauth- und zollfrei aus- und ein-geht, sowie dass sie während ihres Aufenthaltes in Ingol-

---

gister der Artisten-Facultät in Bezug auf landesherrliche Ernennung oder Selbstergänzung durch Wahl bestand ganz in der nemlichen Weise in Wien (Statuten von 1405 und 1414); nur war dort die Zahl der Magister auf zwölf festgesetzt und die Bedingung daran geknüpft, dass stets sechs derselben östreichische Landeskinder sein müssen. S. Kink, Gesch. d. Univ. Wien, Bd I, Th. 2, S. 33 u. Bd. II, S. 266.

22) Auch diese Einrichtung bestand ebenso in Wien

stadt keinerlei Steuer zu entrichten haben, wovon jedoch unbewegliches Eigenthum, falls sie solches erwerben, ausgenommen sein soll.

Die Verhältnisse der Rechtspflege und Gerichtsbarkeit finden mit grosser Sorgfalt ihre genaueren Bestimmungen. Dass die gesammte Civiljustiz und ausserdem die Uebertretungen und Vergehen dem Forum der Universität und des Rectors anheim fielen, verstand sich damals von selbst. In Criminalfällen aber, d. h. nach üblicher Abgrenzung in jenen Händeln, welche „Leib und Leben" betreffen, war ursprünglich die Bestimmung getroffen, dass Geistliche vor das Forum des Bischofes von Eichstädt gehören sollen, Nicht-Geistliche aber zunächst zur Cognition (und Beurtheilung, ob der Fall criminell sei) dem Rector und hernach dem herzoglichen Richter zu überliefern seien. Es wurde jedoch diese Scheidung nach dem Stande schliesslich zu unserem Befremden wieder aufgegeben und die Anordnung getroffen, dass überhaupt alle Criminalfälle nach erfolgter Cognition des Rectors dem Forum des Bischofes überwiesen werden sollen[23].

Die Angehörigen der Universität geniessen einen höheren strafrechtlichen Schutz, indem jene „Freiung" im Universitäts-Hause und im juristischen Auditorium, wohin ein Nicht-Student, welcher einen Nicht-Studenten getödtet, sich flüchten kann, für denjenigen Nicht-Studenten nicht besteht, welcher einen Studenten tödtete. Ja in der ursprünglichen Redaction war sogar die Confiscation der Güter des Laien, welcher einen Studenten getödtet, angeordnet. Und überhaupt trat in dem Strafmasse für Körperverletzung (— damals bei Weitem das verbreitetste Vergehen —) in den verschiedenen Redactionen fast sprungweise eine grössere Milde ein, insoferne dabei nicht das aus-

---

23) Abgesehen davon, dass hiedurch später viele missliche Competenz-Conflicte entstanden, hatte der Staat auf solche Weise eines seiner wichtigsten Hohheitsrechte aus der Hand gegeben; denn die Criminal-Rechtspflege verblieb doch sonst immer dem Staate über allen Hofmarks u. dgl. Gerichten. Vgl. Cap. 13, Anm. 111. In Prag stand der Universität auch die Criminal-Jurisdiction zu (Tomek, Gesch. d. Prager Univ., S. 10), ebenso in Leipzig (Zarncke, die Statutenbücher d. Univ. Leipzig. S. 18 u. 52) und in Basel (Vischer, Gesch. d. Univ. Basel, S. 113 u. 299) in Wien desgleichen durch päpstliche Verleihung (Kink, Gesch. d. Univ. Wien, Bd. I, Thl. 2, S. 112, Bd. II, S. 269 f.); in Freiburg i. Br. fanden die älteren Statuten i. J. 1509 die Abänderung, dass zwischen Laien und Geistlichen unterschieden wurde, deren letztere allein unter das Forum des Constanzer Bischofes fielen (Schreiber, Gesch. d. Univ. Freib., Bd. I, S. 11, Bd. II, S. 48); in Greifswald konnte die Jurisdiction sowohl vom Bischofe als auch vom Rector ausgeübt werden (Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifsw., Bd. I, S. 71 f. u. Bd. II, S. 115).

drücklich vorbehaltene *ius talionis* zur Geltung kam; nemlich für grobe Körperverletzungen an Lehrern und Studenten wurde die Geldbusse von 100 Mark Silber schliesslich auf 28 Mark gemindert, desgleichen für geringere von 60 Mark Silber auf 20 Pfd. Pfenning und für ganz geringfügige von 30 Mark Silber auf 10 Pfd. Pfenning; auch die Haftpflicht des flüchtigen Thäters mit seinem Vermögen soll sich zuletzt nur mehr bis zum Betrag der Strafe erstrecken. Bei allen Körperverletzungen aber bleibt der Fall der Nothwehr vorbehalten, und diesem es gleichgestellt, falls Jemand dadurch zur That gereizt wurde, dass ein Student sich an der Frau oder den Töchtern desselben vergriff. Der herzogliche Pfleger und seine Mannschaft müssen in allen Criminalfällen dem Rector zu Befehl stehen und auch die Stadt im Falle der Exclusion eines Studenten Beihilfe leisten, sowie, wo es nöthig ist, das städtische Gefängniss zur Verfügung stellen, in welchem jedoch die Verköstigung des Gefangenen auf dessen eigene oder der Universität Kosten stattfindet.

Auch civilrechtliche Bestimmungen werden erlassen: Der Kläger soll allweg dem Antworter nachfahren in das Gericht, darein die Sache gehört. Bücher zu kaufen oder als Pfand sich bestellen zu lassen, ist jedem Nicht-Studenten ohne besondere Erlaubniss des Rectors verboten; im Uebertretungsfalle verfallen diese Bücher der Universität. Hab und Gut eines verstorbenen Studenten nimmt der Rector in seine Obhut und extradirt sie nach selbsteigener Entscheidung vorkommender Streitigkeiten den Erben; ist kein Erbe da, so ist die Verlassenschaft zum „Seelenheil" des Verstorbenen zu verwenden.

Im ersten Entwurfe war den Studirenden auch die Pflicht auferlegt, eintretenden Falls bei Vertheidigung der Stadt thätig mitzuwirken.

Als Local der Universität wird im Stiftungsbriefe zunächst obiges Pfründnerhaus bezeichnet, welches fortan den Namen „Collegium" tragen soll (diese Benennung erscheint erst von der zweiten Redaction an) und die nöthigen Hörsäle und Räumlichkeiten zu den Prüfungen enthält; im oberen Stockwerke desselben sollen die Magister der Artisten-Facultät lehren. Ausserdem aber wird unter fortschreitender Abänderung noch ein anderes Haus genannt, in welchem die erforderlichen Oertlichkeiten für die Juristen (sowohl geistliches als auch kaiserliches Recht) sich befinden.

Am Schlusse beachten wir, dass ursprünglich auch an eine Bestätigung des Stiftungsbriefes durch den Bischof von Eichstädt gedacht worden war, dieser bedenkliche Zusatz aber wohlweislich bald

wieder beseitigt wurde. Merkwürdig ist auch, dass der Satz, in welchem der Sohn des Stifters als Thronfolger seine Uebereinstimmung mit dem Werke des Vaters und seine hieraus folgende Verpflichtung ausdrücklich ausspricht, in einer späteren Redaction einmal wieder gestrichen war, schliesslich aber wieder Aufnahme fand.

Das Verzeichniss der bei der Eröffnungsfeier Anwesenden, welche die Stiftungs-Urkunde unterzeichneten, ist selbstverständlicher Weise erst in der letzten Redaction beigefügt worden.

Cap. 4.

Die ersten Lehrer an der Universität.

Indem hernach die Einrichtungen zur Darstellung kommen sollen, welche sich die Universität sowohl als Gesammt-Körperschaft als auch in ihren wesentlichen Bruchtheilen durch eigene Berathung (unter landesherrlicher Bestätigung) selbst gab, möge vorerst ein kurzer Blick auf die dabei thätigen Männer geworfen werden.

Herzog Ludwig hatte gewiss schon vorher gesorgt, wenigstens dem einfachsten Bedarf an Lehrern für seine Hochschule zu genügen; aber wir dürfen auch schliessen, dass unter denjenigen, welche in Folge des ersten Ausschreibens noch vor der Eröffnung nach Ingolstadt kamen, der Eine oder Andere dazu geeignet war, für eine Lehrstelle gewonnen zu werden [1]). Die Stellung der Professoren, wie überhaupt aller fürstlichen Beamten, beruhte damals auf Dienst-Verträgen, welche meistens (wie auf Probe) vorerst nur auf kürzere Zeit abgeschlossen wurden und dem Landesherrn ausdrücklich das Recht wahrten, den Gedungenen sofort zu entlassen, falls derselbe sich als untauglich erweise [2]). Daher lag es völlig in der damaligen Uebung begründet, wenn noch in den ersten Monaten nach dem Ausschreiben

---

1) Wir müssen nemlich die bei Mederer übliche Anführung der personae illustriores für das Anfangs-Jahr (Ann. Bd. I, S. 1 f.) in eine nähere Verbindung mit sonstigen Notizen über das Lehrpersonal bringen.

2) Sowie Kluckhohn, a. a. O. 347, in dieser Beziehung auf die im Reichs-Archive befindliche Urkunde, welche den Vertrag mit Prof. Fromont enthält (s. Anm. 8), hingewiesen hat, so finden wir auch in den handschriftlichen Quellen, z. B. Facultäts-Tagbüchern, äusserst häufig den Wortausdruck „*conductus est* N. N.“ Vgl. unten Cap. 13, Anm. 106 u. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 203.

Manche sich in der Absicht, ein solches Dienst-Verhältniss zu finden, nach Ingolstadt begaben; und wir könnten es uns hieraus erklären, dass noch im Laufe des Jahres 1472 die Zahl der Lehrer im Vergleiche mit dem bescheidenen Versprechen, welches der Stiftungsbrief enthielt, eine weit grössere war.

Beschränken wir uns vorläufig auf die ersten drei Jahre, welche die Universität auch thatsächlich bedurfte, um sich nach allen Seiten festzustellen und abzurunden, so war die theologische Facultät Anfangs nur durch Einen Lehrer, Joh. Hofmann, Suffragan in Regensburg (Bischof v. Hierapolis in part.), vertreten, welcher nicht einmal Ordinarius war, sondern nur bis auf Weiteres einer herzoglichen Anordnung Folge zu leisten hatte. In solcher Eigenschaft constituirte derselbe i. J. 1473 zusammen mit Joh. Hebrer aus Bamberg und mit Lucas Praun, Prior des Prädicanten-Klosters zu Augsburg, die theologische Facultät und nahm gleichzeitig als erste Amtshandlung die Doctor-Promotion des Joh. Permetter von Adorf vor, welcher dann sofort gleichfalls als Ordinarius in die Facultät eintrat. Da Permetter's Promotion überhaupt die erste war, welche in Ingolstadt stattfand, so konnte Herzog Ludwig der Reiche sich die Freude nicht versagen, dieser Feierlichkeit persönlich beizuwohnen und ein glänzendes Festmahl zu geben, bei welchem die herzoglichen Trompeter die Tafel-Musik machten[3]). Dieser Joh. v. Adorf (wie er meistens genannt wird) übernahm auch durch herzogliche Präsentation mit bischöflicher Bestätigung die Frauen-Pfarre zu Ingolstadt, deren Verflechtung mit einem theologischen Lehrstuhle bereits im Stiftungsbriefe (s. vor. Cap. Anm. 12) vorgesehen war[4]). Hernach trat auch Kilian Pfluger in die theologische Facultät ein, welcher vorher unter den Artisten gewirkt hatte[5]), und von d. J. 1475 an gehörte ihr der aus Wien berufene Georg Zingl an, eine hervortretende Persönlichkeit, auf welche wir noch weiter zurückkommen werden[6]).

In der Juristen-Facultät finden wir als Vertreter des canonischen Rechtes gleich zu Anfang den schon oben (als Vice-Rector) genannten Wilhelm Kyrmann aus Donauwörth, welcher fünf Jahre lang

3) Mederer, Ann. I, S. 6 f.

4) Ebend. Einiges Weitere über Adorf s. Bd. II. Biogr. Nr. 1.

5) Sicher ist er i. J. 1475 ordentliches Mitglied der Facultät (s. unten Cap. 6 zu Anfang), und Mederer ist im Irrthum, wenn er sagt (ebend. S. 10 f.), Adorf habe bis zu seinem Tode nur den Zingl als Collega in der Facultät gehabt.

6) S. Bd. II, Biogr. Nr. 2 und unten Cap. 12, Anm. 103 f.

täglich Morgens zwei Stunden las und eine Besoldung von 125 fl. bezog[7]), und Carl Fromont aus Paris, welcher 100 fl. erhielt[8]) und vom Bischofe zum Vicecanzler der Universität ernannt wurde (er starb i. J. 1476). Zu diesen kam i. J. 1473 gleichfalls als Canonist Joh. Mainberger (gest. i. J. 1475). Das kaiserliche Recht lehrten schon i. J. 1472 Joh. Thardinger aus Franken[9]) und noch im gleichen Jahre Christoph Mendel von Steinfels (der erste erwählte Rector) und Heinrich Smiechen[10]); jeder dieser drei hielt täglich Morgens zwei Stunden Vorlesung, und der Gehalt derselben belief sich auf 120 fl. I. J. 1474 trat Wilhelm Fraunhofer und i. J. 1475 Wolfgang Veter als Romanist in die Facultät, welch letzterer aber schon i. J. 1478 starb. (Betreffs der Besoldungen vgl. oben S. 19).

In der medicinischen Facultät waren Anfangs angestellt (wahrscheinlich nach obigem Besoldungs-Ansatz mit ungefähr 80 fl.): Andreas Reder (Mederer nennt ihn Rieder), Ulrich Ellbogen (vorher Arzt des Augsburger Domcapitels) und Joh. Trost (dieser starb im J. 1478); i. J. 1473 trat Nicolaus von Regensburg ein (gleichfalls i. J. 1478 gestorben).

Die Artisten-Facultät war vom ersten Jahre an reichlich besetzt; zu ihr gehörten: Wolfg. Federkiel aus Dorfen, Urban Klughaimer aus Neuburg, Heinr. Pfeilschmid aus München, Samuel von Lichtenberg, Kilian Pfluger aus Windsheim (spä-

7) S. die näheren Angaben, besonders betreffs der Besoldung in Bd. II Urkunde Nr. 8.

8) Wir besitzen noch (Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 1, 26. Dec. 1472) den eigenhändigen Revers, welchen Fromont über seine Professur ausstellte; er bekennt darin, dass ihn Herzog Ludwig zu „einem Ordinari in dem neuen geistlichen Rechte für die nächsten zwei Jahre bestellt und aufgenommen“ hat, wornach er an jedem Lese-Tage eine Stunde Nachmittags zu lesen hat; dafür seien ihm 100 fl. in Gold „zugeordnet“; und wofern er dem hiemit versprochenen Fleisse und redlichem Betragen nicht wirklich nachkomme, habe der Herzog die „Macht und Gewalt, ihn zu entsetzen.“

9) Ich möchte glauben, dass der bei Mederer (Annal., Bd. I, S. 3) genannte Tardinger der nemliche ist, welcher in einer anderen Urkunde (s. Cap. 10, Anm. 7) Therdinger genannt wird (vgl. Kluckhohn, S. 344); hingegen wird es sehr fraglich sein, ob auch der in der eben erwähnten Quelle (Bd II, Urk. Nr. 8) vorkommende Derring mit ihm identisch ist, als dessen Nachfolger daselbst Mendel bezeichnet wird.

10) Mederer (S. 2) schreibt Henricus de Schmiehm, in der Urkunde aber (Bd. II, Urk. Nr. 8) lesen wir Snicher, im Matrikelbuche (f. 12) Smiehen.

ter in der theolog. Facultät), Joh. Egkental, und wohl der bedeutendste unter ihnen Joh. Tolhoph[11]).

Cap. 5.

Die allgemeinen Universitäts-Statuten.

Gewiss mit vollem Recht verlegt Mederer die allgemeinen Statuten, deren Original ohne Datum ist[1]), noch in das Jahr 1472, und wir dürfen annehmen, dass wohl unmittelbar nach der Eröffnungs-Feierlichkeit es als die dringlichste Aufgabe betrachtet wurde, allgemein gültige Vorschriften festzustellen[2]). An der Berathung aber und schliesslichen Abstimmung über dieselben nahmen nicht bloss die Lehrer, sondern auch die Studenten Theil[3]), so dass demnach hiebei noch der Begriff einer *universitas doctorum et scholarium* der massgebende war, wenn auch als Frucht aus der gemeinsamen Arbeit eine *universitas doctorum* hervorgieng (vgl. oben Cap. 3, Anm. 16). Dass die vereinbarten Statuten vom Herzoge bestätigt wurden, ist unzweifelhaft, zumal auch am Schlusse derselben, wo der Vorbehalt künftiger Aenderungen und Neuerungen ausgesprochen wird, die Geltung dieser gleichfalls an die landesherrliche Bestätigung geknüpft ist.

Der hauptsächliche Inhalt ist (in etwas veränderter Reihe) folgender: Vor Allem soll die Universität einen „allgemeinen Rath" (*consilium generale*) haben, welcher aus den Doctoren und Licentiaten der drei höheren Facultäten und allen wirklich als Mitglieder eingeschriebenen Magistern der Artisten-Facultät besteht; jeder dieser genannten soll, woferne nicht ein gesetzliches Hinderniss obwaltet, binnen drei Tagen vom Rector in den Rath aufgenommen werden und demselben den im Stiftungs-Briefe vorgeschriebenen Eid leisten. Es ist sonach ersichtlich, dass man auf den ursprünglichen Entwurf

---

11) S. Bd. II, Biogr. Nr. 3.

1) Archiv der Universität, B, I, Nr. 2 u. 3, Abdruck bei Mederer, Cod. dipl. S. 58 ff.

2) In den Eingangs-Worten wird die feierliche Errichtung als eine bereits geschehene erwähnt („*illustrissimus princeps* .... *solempniter erexit*").

3) Ebend. S. 58: *Nos doctores, licentiati, magistri, baccalarii reliquique studentes* ...... *maturo consilio praehabito uno ore, uno plausu communique voto subscripta statuta confecimus et condidimus*. Vgl. unten Anm. 10.

der Stiftungs-Urkunde zurückgriff[4]), indem man von einer Wahl der Mitglieder des Rathes Umgang nahm und sämmtlichen Lehrern eine Theilnahme am allgemeinen Rathe zugestand, welcher die Befugniss hat, in Universitäts-Angelegenheiten Statuten zu machen und zu erlassen und Anordnungen festzustellen und auszuführen[5]). Doch war hiemit, wie wir sehen werden, nicht ausgeschlossen, dass zugleich auch ein „engerer Rath" zur Geltung kommen solle; s. unten Cap. 12, Anm. 5.

Von dem Consilium und aus den Mitgliedern desselben soll der Rector gewählt werden, und zwar derartig, dass die Mitglieder einer jeden der vier Facultäten zusammen nur je Eine Stimme haben; ergibt sich (— was bei vier Stimmen leicht möglich ist —) für verschiedene Personen Stimmengleichheit, so hat der Landesherr die entscheidende Wahl zwischen denselben[6]); der zu Wählende aber soll bei den aufeinander folgenden Wahlacten immer einer anderen Facultät angehören, und der Turnus der Facultäten in dieser Beziehung ist der übliche, nemlich theologische, juristische, medicinische, philosophische; findet sich in der an die Reihe kommenden Facultät kein tauglicher Candidat, so darf dieselbe übersprungen werden. Allgemeine Bedingungen sind, dass der zu Wählende von ehelicher Geburt, wenigstens 24 Jahre alt ist (*vicesimum quintum attingere*), ferner dass er *clericus, non tamen coniugatus, nec in aliqua religione professus* ist. Ist somit sicher die Klostergeistlichkeit ausgeschlossen, so bedürfen hingegen jene anderen Worte noch einiger Erklärung: nemlich es gab zweifellos viele verheirathete Kleriker, insoferne der

4) S. oben Cap. 3, Anm. 18.

5) A. a. O. S. 59: *Generale consilium, quod potestatem, facultatem et auctoritatem omnimodam ac plenariam habeat statuendi, edendi, ordinandi, diffiniendi et exequendi omnia ac singula, quae ex iuris communis dispositione seu etiam stilo vel consuetudine ad consilia generalia huiusmodi universitatum seu collegiorum licitorum communiter et divisim quomodolibet spectant seu pertinere dinoscuntur.* Was aber die Abstimmung in diesen Plenar-Consilien betrifft, so muss sich jedenfalls die Gewohnheit und Uebung eingestellt haben, dass jede Facultät als solche nur Eine Stimme abgab (und zwar votirte die philosophische Facultät zuerst, die theologische zuletzt), und dann der Rector aus den vier Stimmen das Conclusum zog; in solcher Weise wenigstens finden wir die Sache noch im Anfange des 16. Jahrhs. stets in den Protokollen (Archiv d. Univ. D, III, Nr. 2). Eine im J. 1507 eintretende Aenderung s. Cap. 12, Anm. 12.

6) Rotmar (b. Mederer, Ann. Bd. I, S. XXVIII) bewegt sich in einem groben Missverständnisse der deutlichen Worte der Statuten. Hingegen völlig stimmt der Sachverhalt überein, wonach der Herzog i. J. 1480 und 1487 bei vorliegender Stimmengleichheit von seinem Entscheidungsrechte Gebrauch machte (s. ebend. S. 20 u. 33).

Pflicht des Cölibates alle diejenigen, welche nur die vier niederen Weihen empfangen hatten, nicht unterworfen waren (jedoch mit Beschränkungen bezüglich der Eingehung einer zweiten Ehe — *bigami* —); auch bedeutete das Wort „*clericus*" im Mittelalter soviel wie „schreibkundig", d. h. es war Bezeichnung der Gebildeten überhaupt im Gegensatze gegen die Laien, und Hunderte von Schreibern nahmen damals eine niederste Weihe oder selbst auch nur die Tonsur, um in einen Zusammenhang mit der geistlichen Gerichtsbarkeit zu treten, während sie immerhin beweibt sein konnten. So waren nach jenem Wortlaute ausser den Klostergeistlichen grundsätzlich alle Ungebildeten vom Rectorate ausgeschlossen, und die Gebildeten konnten den ihnen etwa anklebenden Mangel der Kleriker-Eigenschaft sehr leicht durch eine blosse Formalität, d. h. durch Annahme einer niederen Weihe, ergänzen; während aber hiebei ehelicher Stand an sich zulässig gewesen wäre, glaubte man nach damaliger Anschauung in der Ehelosigkeit überhaupt eine gewisse höhere Würde erblicken zu müssen und schloss sonach verheirathete Kleriker vom höchsten Universitätsamte aus [7]). Somit war es auch in Einhaltung der nemlichen Bedingnisse und nöthigen Falles unter Erfüllung der erwähnten Formalität völlig statthaft, dass zuweilen aus der einen oder anderen Facultät ein derselben angehörender Vornehmer (*illustris*), welcher nicht Lehrer, sondern nur Student war, als Rector gewählt wurde; nur gab man einem Solchen, welchem das Amt als Ehrenbezeugung verliehen worden, zur Geschäftsführung einen Vice-Rector aus dem

7) S. z. B. Ducange ed. Henschel, Bd. II, S. 393 f.; überhaupt werden in Urkunden jener Zeit sehr häufig *clerici* neben *presbyteri* oder *notarii* oder *tabelliones* u. dgl. als eine eigene Classe Gebildeter aufgezählt (s. z. B. Mederer, Cod. dipl. S. 116, 119, 160), und wir lesen auch einmal (ebend. S. 125), dass ein Notar bei Beglaubigung einer Urkunde sich *clericus coniugatus* nennt. Rotmar allerdings (b. Mederer, Annal. Bd. I, S. XXVII) fasst die Sache bereits vom klerikalen Standpunkte seiner Zeit auf, wornach man die Geistlichen in einen feindseligen Gegensatz gegen die wissenschaftlich gebildeten Laien stellte und selbst den Rector zum blossen Werkzeuge des Bischofes herabwürdigen wollte, daher Rotmar bei dem Worte „clericus" lieber an vollständig ausgeweihte Priester denkt und die eigenthümliche Ansicht ausspricht, dass die denselben gebürende Herrschaft von ihnen stets milder und weiser ausgeübt werde, als von Weltlichen. Wenn aber Mederer (a. a. O. S. 32) unter Berufung auf das Matrikelbuch sagt, dem als Rector gewählten Grafen von Oettingen sei „*ob defectum clericatus*" der Theologe Zingl als Vicerector beigegeben worden, so übersah er zufällig oder absichtlich die im Matrikelbuche (Arch. d. Univ. D, IV, Nr. 2, f. 101) deutlichst lesbare Rand-Correctur, welche lautet „*ob defectum sufficientis aetatis*", Vgl. unten Cap. 13, Anm. 102 u. Zeitr. II, Cap. 2, Anm. 170 ff.

Lehrer-Collegium zur Seite[8]). Da die Amtsdauer des Rectors eine halbjährige sein sollte, war zur Wahl für das darauffolgende Sommer-Semester der 24. April und für das Winter-Semester der 18. October festgesetzt[9]). Die Wähler haben vor dem Wahlacte einen eigenen Wahl-Eid zu leisten, und der Gewählte muss sich binnen 24 Stunden über die Annahme der Wahl entscheiden. Der Rector rüft als Oberhaupt den Rath zusammen und leitet die Verhandlungen desselben. Der Rath aber steht insoferne über dem Rector, als von beschwerenden Entscheidungen des letzteren an den ersteren appellirt werden kann. Mit Beistimmung des Rathes kann der Rector nöthigenfalls auch den ganzen Universitäts-Körper mit Einschluss der Studenten zusammenrufen[10]); regelmässig aber hat diess in jedem Semester Ein Mal (an St. Urban am 25. Mai und St. Katharina am 25. Nov.) zu dem Zwecke zu geschehen, dass nach einer Ermahnungs-Rede des Rectors an die Studenten durch den Pedell die unter dem vorhergehenden Rectorate neu erlassenen Statuten verlesen werden. Am Schlusse seiner Amtszeit veranstaltet der Rector eine Seelenmesse für alle früher Verstorbenen, sowie er auch bei eintretenden Todesfällen von Lehrern oder an der Universität eingeschriebenen Prälaten oder Nobiles das feierliche Leichenbegängniss zu leiten hat.

Analog dem grösseren Ganzen bilden auch die einzelnen Facultäten ihrerseits einen „Rath", dessen entsprechendes Oberhaupt der Decan ist.

Bei allen Verhandlungen, sei es des allgemeinen Rathes oder einer Facultät, entscheidet einfache Stimmenmehrheit; tritt Stimmen-

8) Das erste Beispiel eines Studenten als Rectors war i. J. 1486 ein Graf v. Oettingen, und desgleichen war der unmittelbare Amtsnachfolger desselben im nemlichen Jahre Magnus Ayrnchmalz ein Student der Medicin; dann folgten noch in den ersten Perioden der Universität i. J. 1515 Markgraf Friedrich v. Brandenburg, 1516 Herzog Ernst von Bayern, 1517 wieder ein Graf v. Oettingen, 1519 ein Fürst von Leuchtenberg, 1537 ein Graf von Castel und ein Freiherr v. Waldburg, 1539 der Sohn des herzoglichen Canzlers v. Eck, 1542 ein Graf v. Löwenstein und ein Freiherr v. Schwarzenberg. Betreffs späterer Zeit vgl. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 169.

9) Nur in Folge besonderer Anordnung des Herzogs war Mendel i. J. 1472 das ganze Jahr hindurch Rector, desgleichen Mainberger 1474 und Tucher 1488. Auch in der kurzen Zeit von 1507 bis 1515 incl. war die Amtsdauer des Rectors ganzjährig (s. unten Cap. 12, Anm. 11 u. 32).

10) „*Omnia supposita*" — diess der allgemein übliche Ausdruck für die Studenten in ihrem Verhältnisse sowohl zur Universität als auch zur Facultät. Uebrigens vgl. oben Anm. 3.

Gleichheit ein, so ist in Sachen, welche die Universität als Ganzes betreffen, an den Herzog zu berichten, in Angelegenheiten aber einzelner Mitglieder hat der Rector oder beziehungsweise der Decan den Stich-Entscheid.

Die Universitäts-Kassa, in welcher auch die Statuten und das grosse Sigel niedergelegt sind, ist durch drei Schlüssel zu versperren; Einen derselben hat der Rector in Verwahr, zwei aus dem Gesammt-Collegium hiezu gewählte Lehrer theilen sich in die beiden anderen. Diese drei Inhaber der Schlüssel müssen den bei ihrem Eintritte und bei ihrem Austritte vorhandenen Kassa-Bestand schriftlich aufnehmen und das betreffende Protokoll in die Kassa hinterlegen [11]).

Betreffs der Lehrer wird nur die allgemeine Bestimmung gegeben, dass „*ordinarie publice*“ nur derjenige lesen darf, welcher formell als Mitglied der Facultät aufgenommen ist (*insignitus*), hingegen *extraordinarie* auch jeder Andere, jedoch nicht in den Stunden, in welchen ordentliche Vorlesungen gehalten werden, und widrigenfalls wäre die Vorlesung für die Zuhörer ungiltig. Durch diese Anordnung ist natürlich die damals überhaupt übliche „Vertheilung der Vorlesungen“ (s. z. B. Cap. 10, Anm. 39) vorausgesetzt, welche wir auch in den einzelnen Facultäts-Statuten treffen werden.

Ausführlicher handeln die Statuten über die Studenten und namentlich über das Betragen derselben. Wer Studirens halber nach Ingolstadt kommt, muss sich binnen acht Tagen immatriculiren lassen, wobei er den Eid zu leisten und die Gebüren zu entrichten hat [12]). Alle Studenten unterliegen der Jurisdiction des Rectors; dieser verfügt die Citation und, wenn derselben nicht Folge geleistet wird, die Ausschliessung des Studenten, welche dem Magistrat anzuzeigen ist. Unter Straf-Androhung ist den Studenten verboten, nach Gebetläuten ohne Licht auszugehen, auf den Strassen zu schreien oder unanständige Lieder zu singen, sich zu Würfel- und Karten-Spiel in Wirthshäuser zu begeben, Rache-Acte für erlittene Strafen an Rector und Rath auszuüben oder überhaupt Verbal- oder Real-Injurien, sei es gegen Beamte oder Nicht-Beamte zu begehen. Die Strafen sind in den Statuten theils bereits festgesetzt theils dem Gutdünken des Rec-

11) Sonach war diess nur eine Controll-Behörde; denn die eigentliche Verwaltung des Universitäts-Vermögens wurde, wofern Mederer recht berichtet (Ann. Bd. I. S. XXXIV), Anfangs von einer Anzahl älterer Professoren besorgt, welche nach dem Turnus der Facultäten eintraten (?) und Camerarii hiessen.

12) Die achttägige Frist wurde i. J. 1476 wiederholt eingeschärft; s. Cap. 10, Anm. 8.

tors überlassen: der vierte Theil der Strafgelder soll dem Rector anheimfallen.

Eine allgemeine Kleider-Ordnung schreibt genau das *capucium* des Rectors vor [13]), sowie die Farben des *biretum*, welches bei Doctoren und vornehmen Prälaten roth, bei Magistern und niederen Prälaten braun, bei Priestern schwarz ist.

Am Schlusse der Statuten stehen die Eidesformeln für die Mitglieder des Rathes und für die Pedelle.

Cap. 6.

Statuten der theologischen Facultät.

Im Hinblicke auf die allgemein übliche Reihenfolge der Facultäten mögen hiemit zuerst die Statuten der Theologen vorgeführt werden, wenn auch der streng chronologische Faden denselben eine etwas spätere Stelle anwiese, da sie erst im J. 1475 berathen und beschlossen wurden [1]). Es traten nemlich die damaligen Mitglieder der theologischen Facultät, Joh. v. Adorf, Georg Zingl und Kilian Pfluger, zusammen, um Statuten zu entwerfen, was denselben allerdings nicht viel Kopfzerbrechen kosten mochte, da sie einfach die Statuten der Wiener Facultät v. d. J. 1389 copirten [2]); nur sehr

13) Vgl. auch unten Cap. 13, Anm. 103. Es werden in unserer Universität noch jetzt zwei (nicht drei, wie Phillips meint) Exemplare dieses Capuciums, d. h. des sog. „Doctorstrumpfes", aufbewahrt, das eine roth mit Goldborten und Hermelin verbrämt, das andere blau mit Silberborten; die Gestalt derselben ist die eines kurzen Mantelkragens mit einem sehr langen freihängenden und einem auf die Brustseite aufgenähten Aermel. Einem der Matrikelbücher (Arch. d. Univ. D, IV, Nr. 4) sind zwei schöne Miniatur-Bilder vorgesetzt, auf deren einem der abgehende Rector seinem Nachfolger dieses goldverbrämte Amtszeichen überreicht, während auf dem anderen der neue Rector mit demselben bekleidet auf der Kathedra steht. (Der Ausdruck „Doctorstrumpf" ist nach des verewigten **Schmeller** Aeusserung als „Stumpf oder Stummel" eines Doctormantels zu erklären, s. **Phillips**, Verz. d. Vorlesungen d. Münchener Univ. 1846/47, S. 23.)

1) S. dieselben Bd. II, Urkunde Nr. 7.

2) S. **Kink**, Gesch. d. Univ. Wien, Bd. II, S. 95 ff. Also was vor hundert Jahren für gut gehalten worden, galt diesen Männern noch nicht für antiquirt; ein zähes Leben ist allerdings der Scholastik nicht abzusprechen. So oft in den Wiener Statuten Paris ausdrücklich als Vorbild genannt wird, setzen die Ingolstädter dafür immer „aliae universitates".

Weniges liessen sie aus denselben hinweg, sehr Weniges fügten sie hinzu, und einiges Einzelne (abgesehen von mannigfacher Umstellung der Reihenfolge) änderten sie.

Die Facultät erhält eine eigene Matrikel, ein eigenes Sigel und eine eigene mit zwei Schlüsseln (für Decan und Senior) gesperrte Kassa. Das Recht, Statuten zu machen (vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung) soll ihr für alle Folgezeit ebenso gewahrt bleiben wie die Befugniss, Dispensationen eintreten zu lassen.

Der Decan, welcher nach einfacher Majorität auf ein halbes Jahr gewählt wird, besorgt alle Angelegenheiten der Facultät, besonders die Vertheilung der Vorlesungen (s. unten) und die sog. *collationes*, d. h. *sermones ad clerum Ingolstatensem;* er leitet die Facultäts-Sitzungen, zu welchen Licentiaten, Baccalaurei und Scholaren nur im Nothfalle durch Facultäts-Beschluss eingerufen werden können; am Schlusse seiner Amtsführung hat er Rechnung abzulegen.

Wer in die Facultät als Mitglied aufgenommen wird, verpflichtet sich eidlich, die Statuten einzuhalten, bei den Berathungen gewissenhaft zu stimmen, die den Collegen schuldige Achtung nicht zu verletzen, das Amtsgeheimniss zu bewahren, und alles irgend Unerlaubte beim Decan zur Anzeige zu bringen. Die Rangordnung der Facultäts-Mitglieder bestimmt sich nach dem Doctoren-Senium, doch ist freiwilliges Zurückstehen erlaubt. Doctoren, welche von anderen Universitäten her eintreten, müssen sich in Allem, besonders betreffs der Vorlesungen, den Anordnungen des Decanes und der Facultät fügen.

Seitens der Studenten wird vor Allem Sitten-Reinheit und religiöser Wandel, sowie anständiges und friedfertiges Benehmen gefordert (dass sie weder Säufer noch Tumultuanten oder dgl. sind); sie und alle Graduirten der Theologie müssen stets bei jeder Gelegenheit in *cappa*, d. h. in einem langen dunkeln Rock, einhergehen.

Ein officieller Gottesdienst der Facultät findet am Tage ihres Patrones, nemlich des Evangelisten Johannes am 6. Mai statt[3]), und am Samstag des Quatembers nach Pfingsten soll ein Seelen-Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder gehalten werden (letztere Bestimmung bestand in Wien nicht). Facultäts-Sache sind auch die *sermones ad clerum*, in welchen lediglich Bibelstellen in passender und klarer Ausdrucksweise, ohne irgend Wortwitze oder Sophistereien

3) Wie in Paris, so auch in Wien war gleichfalls Johannes ante portam Latinam (d. h. Rom's San Giovanni fuori le mure) der Patron der Theologen.

einzustreuen, behandelt werden sollen; der ausgearbeitete Entwurf derselben ist vorher dem Decan mitzutheilen.

Die Vorlesungen werden auf den Zeitraum eines ganzen Jahres durch Facultäts-Beschluss festgesetzt und die Bücher der *Sententiae*[4]), sowie einzelne Theile oder auch Stellen der Bibel als Lehrgegenstand an die Lehrer ausgetheilt; desgleichen sind auch die eben erwähnten Sermones unter die Baccalaurei der Facultät zu vertheilen. Indem zugleich mit dem Beginne der eigentlichen Vorlesungen auch die sog. principia ihren Anfang nehmen, werden täglich im Ganzen drei Vorträge gehalten, nemlich früh Morgens die *lectio magistralis seu ordinaria*, hierauf Vormittags die Vorlesung der ihr principium machenden *sententiarii*, und Nachmittags jene der *cursores seu biblici* welche *incipientes* sind (Näheres über diese Dinge sogleich). Die Texte der Bibel und der Sententiae müssen die Studenten während ihrer ersten drei Studienjahre selbst mitbringen (in Wien während der ersten vier Jahre).

Ferien sind von Peter und Paul bis Bartholomäus, d. h. v. 29. Juni bis 24. Aug. (in Wien bis 14. Sept.), doch ist das Lesen während dieser Zeit nicht verboten. Während des Semesters sind Feiertage: Bernhard, Lucas, Hieronymus, Augustinus, Gregorius, Ambrosius, Ascher-Mittwoch, Petri-Stuhlfeier (in Wien auch Thomas v. Aquino); hiezu alle jene Tage, an welchen ein feierlicher Facultäts-Act (irgend eine Promotion oder Disputation, s. unten) oder ein *sermo ad clerum* stattfindet. An den Bitttagen fällt nur die *lectio magistralis* weg, d. h. sententiarii und cursores müssen an denselben lesen.

Das ganze Studium dient grundsätzlich nur der Stufenfolge verschiedener Promotionen, wodurch der Student zum *cursor* (Baccalaureus), von da zum *sententiarius* und hierauf zum *licentiatus* und zuletzt zum *magister resumptus*, d. h. zum Mitgliede der Facultät aufsteigt. In den näheren Bestimmungen hierüber liegt demnach auch der hauptsächliche Zweck der Statuten.

Allgemeine Vorbedingung zur Promotion jeder Art ist (abgesehen von Immatriculation nebst Eidesleistung), dass der Bewerber Doctor

4) D. h. des Petrus Lombardus, dessen Werk allbekanntlichst das leitende Grundbuch der gesammten scholastischen Theologie war. Wer die Schauernisse dieses Machwerkes und der hunderte von Commentaren, welche darüber geschrieben wurden, nicht durch eigenes Studium erlebt hat, entbehrt allerdings der Einsicht in die Haupt-Pulsader der damaligen theologischen Facultäten. Hier aber kann es unmöglich unsere Aufgabe sein, eine Darstellung des Petrus Lombardus zu geben.

oder Licentiat einer anderen Facultät, jedenfalls aber *magister artium* sei oder wenigstens statt einer Prüfung über Disputirkunst eine *responsio publica* erstanden habe. Die Würdigkeit zur Zulassung muss in einer Facultäts-Sitzung mit Einstimmigkeit oder wenigstens bedeutender Stimmenmehrheit beschlossen sein, wobei besonders darauf zu sehen ist, ob der Candidat stets gehorsam gegen Facultät und Decan gewesen sei. Sollte von Fürsten oder irgend Höhergestellten versucht werden, Protection auszuüben, so ist Solches einfach durch Hinweis auf Statuten und Eid zu erledigen, und es darf auch auf derlei Fürbitten keinerlei Aenderung in der Alters-Reihenfolge der Bewerber vorgenommen werden. Ordens-Mitglieder bedürfen zur Zulassung der Erlaubniss ihres Oberen und müssen vorher noch *responsiones publicas* als Probe logischer Bildung ablegen. Als jährlicher Zeitpunct für alle Bewerbungen und deren Bescheidung ist der September festgesetzt. Alle schriftlichen Ausarbeitungen bei Promotionen jeder Art müssen vorher dem Decan oder dem Special-Lehrer (s. sogleich unten) gezeigt werden.

Wer cursor[5]) werden will, muss von legitimer Geburt, wenigstens 24 Jahre alt und ohne hässlichen Körper-Fehler (*non turpiter in corpore vitiatus*) sein und wenigstens die Akolythen-Weihe und seit zwei Jahren (in Wien seit Einem Jahre) die Würde eines Subdiacon besitzen; ferner muss er fünf Jahre hindurch (in Wien sechs) *lectiones magistrales* und ausserdem während dieser Zeit bei irgend welchen *cursores* zwei *cursus*, d. h. Einen über das alte und Einen über das neue Testament, und desgleichen bei irgend welchen *sententiarii* den ganzen Petrus Lombardus gehört haben, zudem noch zweimal eine *responsio publica* und wenigstens Einmal einen sermo ad clerum gehalten haben. Die Befähigung aber zur Zulassung soll weder in der Studienzeit allein ohne wirklich errungenes Wissen noch auch im Wissen allein ohne sittlichen Lebenswandel erblickt werden.

Ist der Candidat zugelassen, so verpflichtet er sich durch Eidesleistung ausser den gewöhnlichen Puncten (Einhaltung der Statuten, Wohl der Facultät, Gehorsam) insbesondere, dass er den cursus nicht an einer anderen Universität wiederholen werde, dass er den Frieden zwischen *seculares* und *religiosi* aufrecht halten wolle[6]), dass er jede

5) Anderwärts *baccalaureus currens* genannt.

6) In den Wiener Statuten war dabei auch der Friede zwischen den Nationen erwähnt; s. oben Cap. 3, Anm. 14.

anorthodoxe oder auch nur verdächtige Lehre dem Bischofe oder dem Decane anzeigen werde (in den Wiener Statuten ist der Bischof nicht genannt), sowie auch bereit sei, jede eigene derartige Aeusserung, welche ihm künftig entschlüpfen würde, zu widerrufen. Nach der Eidesleistung muss er den Mitgliedern der Facultät ein Frühstück geben (*prandium*; in Wien bestand diese Verpflichtung nicht).

Sind diese Bedingungen erfüllt, so folgt sofort sein „*incipere*“ unter einem von ihm selbst gewählten Mitgliede der Facultät, welches nun sein *regens* ist, d. h. er ist nun wirklich *cursor*, indem er im Auftrage der Facultät über bestimmt zugewiesene Stellen der Bibel, über welche zunächst vorher nicht gelesen worden war, Vorlesungen hält, und zwar über Einen passus aus dem alten und über Einen aus dem neuen Testamente. Die Facultät setzt diese Austheilung unter die einzelnen *cursores* so lange fort, bis die ganze Bibel erschöpft ist, worauf der Turnus von Neuem beginnt. Jeder cursor macht den Anfang dieser seiner Lehrthätigkeit mit einer *collatio praeambula*, d. h. einer Rede zum Lobe der Bibel (ohne irgend *quaestiones*), und muss hierauf in jeder einzelnen Lehrstunde Ein Capitel durch Text-Erklärung und Glosse ganz erledigen. Die Vorlesungen der cursores dauern einschliesslich der Ferien bis Mariä Geburt (8. Sept.), und sie bedürfen der Erlaubniss des Decanes, um auch nur Einen Tag auszusetzen; auch müssen sie sämmtlichen Disputationen und Promotions-Acten beiwohnen.

War somit durch diejenigen Theologen, welche vom Studenten hinweg die erste höhere Stufe erreicht hatten, der Lehr-Vortrag über die Bibel vertreten, so diente die folgende zweite Stufe dem Betriebe des theologischen Haupt-Schulbuches, d. h. des Petrus Lombardus.

Wer den *cursus* vollendet hat, muss Ein Jahr mit der Vorbereitung zum *sententiarius* zubringen und während desselben noch stets die *lectiones magistrales* besuchen und den öffentlichen Facultäts-Acten beiwohnen (in Wien war dieses nicht gefordert); auch muss derselbe, während er cursor gewesen, wenigstens zweimal eine *responsio publica* und wenigstens Einmal einen *sermo ad clerum* gehalten haben. Fremde Baccalaurei werden nur auf legale Zeugnisse hin zugelassen und müssen in der Reihenfolge hintanstehen. Die Eidesformel ist die gleiche wie beim cursor; auch hat er gleichfalls ein prandium zu leisten (in Wien nicht). Es folgt darauf sein „*principiare*“ unter Leitung eines von ihm gewählten Facultäts-Mitgliedes als *regens*; er muss nemlich in der Aula nach einer kurzen *collatio*, in welcher er die Bibel preist, bei jedem Buche des Petrus Lombar-

dus ein *principium* machen und *quaestiones* beifügen [7], durch welch letztere er in einen „anständigen" Meinungs-Austausch mit seinen Collegen tritt, deren ehrende Empfehlung den Schluss der Disputation bildet; sodann spricht er eine ausdrückliche Verwahrung gegen jede absichtliche oder unabsichtliche Anorthodoxie aus, deren er sich in seinen künftigen Vorlesungen schuldig machen würde. Hat er auf solche Weise dreimal *principium* gemacht [8], wovon ihn nach Umständen die Facultät höchstens Einmal dispensiren kann, so ist er *baccalaureus formatus* und beginnt hierauf sofort im Auftrage der Facultät, über den Petrus Lombardus derartig zu lesen, dass er in jeder Lehrstunde Eine *distinctio* (oder zwei kleinere) und somit im Laufe Eines Studienjahres zwei Bücher erledigt (der Vortrag über das Ganze war sonach auf zwei Jahre vertheilt). Hält derselbe täglich Vorlesung, so schliesst er an Peter und Paul (29. Juni); liest er aber einen Tag um den anderen, so fährt er während der Ferien fort und schliesst am 8. Sept. Eine Veröffentlichung der „*lectura*" darf nur unter Approbation der Facultät erfolgen.

Hat der *sententiarius* seine Vorträge über die vier Bücher in gehöriger Weise vollendet, so muss er sich zwei Jahre hindurch (in Wien drei) auf die „*licentia*" vorbereiten und während dieser Zeit noch immer die *lectiones magistrales* besuchen und ausserdem den eben erwähnten *principia* der Baccalaurei beiwohnen, sowie *responsiones* und *sermones* halten. Allgemeine Bedingungen nemlich zur Erlangung der *licentia* sind, dass der Candidat wenigstens 30 Jahre alt sei, im Ganzen 7 Jahre hindurch (in Wien 8) Theologie gehört und wenigstens viermal, d. h. zweimal vor und zweimal nach dem *principiare*, respondirt habe (in Wien kam noch die Forderung der sog. *disputationes quodlibetae* [9]) hinzu).

Zunächst nun muss der Bewerber sich einem ebenso strengen als feierlichen Licentiaten-Examen unterwerfen, nach dessen glücklicher Beendigung er in der Kirche ausdrücklich unter kirchlicher Auctorität proclamirt wird. Nach diesem Acte soll keine *compotatio in communi* gehalten werden, wohl hingegen darf der Promovend be-

---

7) Beides war in den Commentaren zum Lombardus bei jedem Buche stets üblich, in längster Ausdehnung beim ersten Buche. Vgl. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 271.

8) Das vierte Buch wurde überhaupt nicht so häufig und jedenfalls kürzer commentirt.

9) Es beruhten dieselben auf dem in der thomistischen und scotistischen Litteratur vorliegenden Vorbilde.

hufs der Beglückwünschung italienischen Wein für befreundete Doctoren anderer Facultäten und für sonstige Genossen auftragen lassen.

Der Licentiaten-Eid enthält ausser den üblichen allgemeinen Puncten die Verpflichtung, diesen academischen Grad an keiner anderen Universität mehr nehmen zu wollen, der Kirche stets gehorsam zu sein, den Frieden zwischen seculares und religiosi zu wahren (wie oben beim cursor), und in Ingolstadt die Magister-Würde zu erwerben und ebendaselbst wenigstens Ein Jahr lang auszuüben, aber bei der in der Aula stattfindenden Promotions-Feierlichkeit zufolge der Bestimmung der Clementina nicht über 3000 Turonenses aufwenden zu wollen [10]).

Hierauf kann der Licentiat, welchem gleichfalls die Pflicht obliegt, allen feierlichen Facultäts-Acten beizuwohnen, seine „*determinatio*“ in den „*vesperiae*“ machen, d. h. er muss dann *quaestiones* ausarbeiten, welche er vorher bei allen Mitgliedern der Facultät herumzutragen hat, und über welche er bei den *vesperiae* in freier Discussion auswendig die Vertheidigung seiner Meinung führen muss (sein Heft darf er nur für den Nothfall auf dem Pulte liegen haben).

Den Schluss der ganzen Promotions-Laufbahn macht die „aula“, d. h. eine Disputation, deren Einzelheiten bis ins Kleinste genau normirt sind; nach derselben setzt der bisherige Special-Magister (*regens*) des *vesperiatus* demselben das biretum auf, und der Licentiat, welcher bei dieser Handlung *aulandus* heisst, leistet mit gebogenen Knieen (*flexis genibus*) einen Eid, dass er künftig bei Zulassung der Promovenden gewissenhaft sein werde. Von da an heisst er *magister resumptus*, d. h. Mitglied der Facultät.

10) Die betreffende Stelle der von Papst Clemens V erlassenen Bestimmungen ist C. 2 Clem. V, 1 (bei Richter, Corp. Jur. can. II, S. 1097). Es ist ersichtlich, dass dabei ein Luxusgesetz beabsichtigt war, damit Aermere nicht von der Promotion abgehalten werden; aber trotzdem ist auch diese Summe des Aufwandes noch unglaublich hoch, denn wenn 12 Turonenses einen Goldgulden ausmachten (Extrav. comm. III, 10 bei Richter ebend. S. 1199; vgl. Did. Covarruvias Opp. ed. Colon. 1679, S. 775 B) und der Goldgulden einem Silberwerthe von $2^2/_5$ Thlr. (4 fl. 12 kr.) gleichkommt, so belaufen sich die 3000 Turonenses auf 600 Thlr. (1050 fl.), was nach jetzigem Geldwerthe eine ganz enorme Summe repräsentiren würde. In die Statuten der Pariser theologischen Facultät war die Bestimmung aus den Clementinen allerdings aufgenommen worden (s. Bulaeus, Hist. un. Paris. Bd. II, S. 142); aber nahezu lächerlich ist es, dass man bloss aus sclavischem Gehorsam gegen die Clementinen nicht nur in Wien im J. 1389, sondern auch in Ingolstadt i. J. 1475 derlei Dinge wieder vorbrachte, während doch beim Worte „Turonensis“ damals wahrlich kein Mensch Etwas denken konnte.

Drängt sich uns aber dabei die in den Statuten nicht beantwortete Frage auf, welcher Art denn die Lehraufgabe dieser Facultäts-Mitglieder in ihren *lectiones magistrales* gewesen sei, da die Bibel durch die *cursores* und Petrus Lombardus durch die *sententiarii* vertreten war, so dürfen wir im Hinblicke auf Paris, Prag, Köln und Wien, sowie auf spätere Zustände den vollgültigen Schluss ziehen, dass die magistri resumpti ihre Vorlesungen grösstentheils aus den Haupt-Autoren der Scholastik und insbesondere aus Thomas von Aquino (*Summa theologiae*) schöpften.

Ausdrücklich aber ist in den Statuten angeordnet, dass auch die Magister fortwährend an den scholastischen Disputir-Uebungen, auf welche man ein hauptsächliches Gewicht legte, thätig Theil zu nehmen haben. Es muss nicht bloss jeder neu aufgenommene Magister nach seiner ersten Vorlesung eine *disputatio de resumpta* halten, sondern auch während des ganzen Studienjahres finden in der Regel Samstags die sog. *disputationes ordinariae* statt, für welche der Decan die Reihenfolge der Disputirenden zunächst aus den *baccalaurei formati*, dann aus den *sententiarii* und hierauf aus den *cursores* festsetzt; auch Doctoren und Licentiaten der juristischen und der medicinischen Facultät, sowie der Decan der Artisten, dürfen mitdisputiren. Die zur Disputation vorgelegten *quaestiones* und die darauf bezüglichen *conclusiones*, deren es höchstens drei sein dürfen, und zwar so dass zu jeder der drei wieder zwei oder drei *propositiones decisivae* gehören[11]), müssen ernst, würdig und vernünftig sein; gegenseitige scandalöse Polemik ist verboten ausser in Fällen offenbarer Anorthodoxie.

Für diese und sonstige Facultäts-Feierlichkeiten ist eine Sitzordnung festgestellt, indem auf den Bänken der *graduati* ausser dem Rector, den *illustres* und den Doctoren der juristischen und der medicinischen Facultät überhaupt nur solche Theologen Platz nehmen dürfen, welche irgend eine Promotion erlangt haben, und zwar auf der ersten Bank die *licentiandi*, auf der zweiten die *sententiarii*, auf der dritten die *cursores*.

Endlich auch sind in den Statuten die Gebüren geregelt, deren Ertrag für allgemeine Wohlthaten der Facultät, z. B. Seelenmessen, und auch für die Pedelle verwendet werden soll. Sowohl der *cursor* als auch der *sententiarius* hat 2 fl. an die Facultät und 1 fl. für den

---

11) Diess Alles nach dem Vorbilde der üblichen Commentare zu Petrus Lombardus.

Pedell zu entrichten, der *licentiandus* aber 3 fl. an die Facultät und für den Pedell entweder 4 fl. oder ein Kleid (in Wien waren die Ansätze um die Hälfte geringer).

Cap. 7.

Statuten der juristischen Facultät

aus der Anfangszeit der Universität fanden sich, während wir von einem Vorhandensein derselben unterrichtet sind, trotz wiederholter Nachforschung leider nicht mehr vor, und auch Rückschlüsse aus späteren Berathungen (s. Cap. 10 Anm. 20 ff.) führen höchstens zu dem dürftigen Ergebnisse, dass die Promotions-Gebüren ursprünglich sehr hoch gegriffen waren. Erst aus dem J. 1524, nachdem überhaupt mehrfache Aenderungen eingetreten, besitzen wir Statuten dieser Facultät; s. dieselben unten Cap. 13, Anm. 197.

Cap. 8.

Statuten der medicinischen Facultät.

Bereits am Tage nach der feierlichen Einweihung der Universität traten die drei oben genannten Professoren Trost, Ellbogen und Reder in der Behausung des Rectors Kyrmann zusammen, um die medicinische Facultät als solche zu constituiren, und nachdem Reder als Decan gewählt worden, entwarfen sie Statuten, welche auch die Bestätigung durch den Herzog fanden [1]). Der Inhalt derselben, welcher nicht aus den Wiener Statuten entnommen wurde [2]), ist in Kürze folgender: Die Facultät bildet einen eigenen Rath (*consilium*), führt ihre eigene Kasse und ihr eigenes Sigel, welch letzteres die Figuren der Heiligen Cosmas und Damianus [3]) nebst dem bayerischen

1) S. dieselben Bd. II, Urk. Nr. 4.

2) Vgl. Kink, Gesch. d. Un. Wien, Bd. II, S. 156 ff. Hingegen für Freiburg war hierin Wien Vorbild (s. Heinr. Schreiber, Gesch. d. Un. Freib. Bd. I, S. 216 ff.).

3) Diese beiden Heiligen waren auch in Wittenberg (1502) die Patrone der Mediciner.

Wappen enthält. Die Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme einen besonderen Eid zu leisten; ihre Rangfolge bestimmt sich nach dem Alter des Datums ihrer Promotion und bei solchen, welche bereits promovirt aus der Fremde kommen, nach dem Alter der Aufnahme selbst.

Der in jedem Semester (24. April und 18. Octbr.) gewählte Decan schwört seinen Eid in die Hände des Vorgängers, welcher dabei zum Abschlusse seines Amtes Rechenschaft über die Kassa ablegt. Der Decan leitet die Sitzungen der Facultät, in welchen er gegenseitige Schmähreden nicht dulden darf und bei Stimmengleichheit entweder den Stich-Entscheid hat oder die Berathung vertagt; er beglaubigt mittelst des Sigels alle Promotions-Urkunden, über welche er ein eigenes Buch unter jedesmaliger Unterschrift des Notars zu führen hat; dafür bezieht er ausser einem höheren Antheile an den Promotions-Taxen eine eigene Zeugniss-Gebür.

Die Lehrer geniessen Hundstags-Ferien vom 20. Juli bis 24. Aug., woneben der Decan auch noch anderweitige Ruhetage ansagen kann.

Die Bestimmungen über das Studium dienen auch hier, wie in den übrigen Facultäten, nur dem Endzwecke der Erreichung eines academischen Grades und enthalten vielfach auch für die Mediciner die Forderung scholastischer Disputir-Uebungen[4]); die Facultät aber behält sich ausdrücklich vor, Dispensationen jeder Art eintreten zu lassen.

Vorbedingung zum Baccalaureat war, dass der Bewerber drei Jahre hindurch Vorlesungen gehört und während dieser Zeit zweimal eine *responsio* gehalten habe; nur wenn er bereits das Baccalaureat in der Artisten-Facultät erworben, wird ihm ein halbes, und wenn er ebendort Licentiat oder Magister geworden, ein ganzes Jahr erlassen. Den Nachweis über die Studienzeit oder über die Berechtigung zu solchem Nachlasse muss er durch Zeugnisse oder durch Zeugen oder durch Eidschwur liefern. Er muss sich aus den Facultäts-Mitgliedern einen speciellen Lehrer wählen, welcher sein *regens* heisst und ihn dann auch bei der Facultät zur Promotion präsentirt. Vor dem Baccalaureats-Examen entrichtet er eine Gebür von 7 fl. und verpflichtet sich eidlich, der Facultät Achtung zu erweisen, über die

---

4) Dass auch in der damaligen Litteratur sich Mediciner eifrig im Gebiete der Logik bethätigten, s. m. Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 232 ff. u. 270 (vgl. auch unten Cap. 10, Anm. 34).

Vorgänge in derselben zu schweigen und jedenfalls für eine Abweisung nicht Rache nehmen zu wollen. Das Examen selbst besteht darin, dass er mehrere durch Facultäts-Beschluss festgesetzte sog. *puncta* aus den Aphorismen des Hippokrates und aus Avicenna auswendig hersagt[5]). Hierauf bezahlt er für seinen Regens 1 fl. und leistet einen Eid, dass er die Statuten der Facultät einhalten und vertheidigen, das Wohl und den Frieden derselben bewahren, Verschwiegenheit üben, der bestehenden Kleider-Ordnung gehorchen, sich nicht als *doctor legens* geriren, sondern seine Baccalaureus-Vorlesungen in der von der Facultät bestimmten Kleidertracht halten und vor erlangter Licentia keine ärztliche Praxis in der Stadt oder 6 Meilen im Umkreise derselben ausüben werde. Um sodann vollends ein „*incipiens*" zu werden, betritt er die Kathedra, um dort abermals einen Eid auf Bewahrung und Vertheidigung der Statuten sowie auf Verschwiegenheit in die Hände des Pedelles abzulegen und diesem eine Gebür von $^1/_2$ fl. zu entrichten. Baccalaurei, welche von anderen Universitäten kommen, werden als *incipientes* aufgenommen, wenn sie die Gebüren bezahlen und die Eide leisten.

Wer Licentiat oder Doctor werden will, muss nach Erwerbung des Baccalaureates zwei Jahre hindurch Vorlesungen besucht, allen Disputationen beigewohnt und dabei, so oft ihn die Reihe traf, thätig (durch „*arguere*") mitgewirkt haben, ferner während Eines Jahres nach Auftrag des Decanes Vorlesungen gehalten haben, ohne dadurch im Lehrstoffe oder in der Lese-Stunde mit den ordentlichen Professoren zu concurriren, ausserdem noch während der zwei Jahre wenigstens dreimal eine *responsio* gehalten und, wenn es verlangt wird, einmal ein *problema practicum* erörtert haben. Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so wird er vor der versammelten Facultät präsentirt und leistet derselben einen Eid, welcher neben dem Inhalte des Baccalaureats-Eides noch besonders darauf geht, dass der Bewerber nur von seinem Special-Lehrer die Doctor-Insignien annehmen, auch nicht etwa an einer anderen Universität die Licentia erholen, und dass er Ein Jahr hindurch unter Leitung eines Professors practiciren werde. Vor dem hierauf folgenden „*tentamen*", welches sich auf theoretische und practische Medicin erstreckt und je nach Wunsch

5) In Wien war hiebei für theoretische Medicin neben Avicenna auch Johannitius, und für practische Rasi (Almansur) gefordert; s. Kink a. a. O. (Näheres über diese medicinische Litteratur s. K. Sprengel, Gesch. d. Med. 3. Aufl. Bd. II, S. 390—459; Isensee, Gesch. d. Medicin, Bd. I, S. 185 ff.

auch mit einer Privat-Prüfung bei einzelnen Lehrern verbunden werden kann, hat der Bewerber als Gebür an Geld für die Licentia 14 fl. und, wenn er auch den Doctorgrad beabsichtigt, 20 fl. zu entrichten und ausserdem jedem ordentlichen Mitgliede seiner Facultät ein rothes Baret, jedem der theologischen und der juristischen Facultät ein einfaches Baret und sämmtlichen Lehrern aller Facultäten je Ein Paar Handschuhe zu verehren (vgl. Cap. 13, Anm. 113). Ist die Abstimmung der Facultät über das Tentamen günstig ausgefallen, so wird er dem Vicecanzler vorgestellt. Am darauffolgenden Tage werden ihm, nachdem in einer Messe der heil. Geist angerufen worden, die puncta mitgetheilt[6]), welche er Nachmittags vorzutragen hat, und erst hierauf folgt das „*examen rigorosum*“ aus dem ganzen Gebiete der Medicin, sowie hernach die feierliche Ertheilung der Licentia durch den Vicecanzler. Ehe aber der Licentiat die Kathedra betritt, muss er nochmals sich eidlich verpflichten, die Statuten zu halten und zu vertheidigen, verschwiegen zu sein, und ein Jahr lang zu lesen, ohne dabei in Stoff oder Zeit den ordentlichen Professoren Concurrenz zu machen. Licentiaten oder Doctoren, welche von fremden Universitäten kommen, müssen behufs der Aufnahme den Nachweis ihres Promotions-Grades durch Zeugnisse oder eidlich liefern, die Gebüren bezahlen und über Eine quaestio eine öffentliche Disputations-Probe ablegen.

Betreffs der ärztlichen Praxis wird den Medicinern wechselseitige Liebe anbefohlen und somit auch ausdrücklich jede üble Nachrede gegen Amtsgenossen verboten. Niemand darf einen Patienten eines anderen Arztes zur Behandlung übernehmen, solange Letzterer nicht betreffs seiner Deserviten befriedigt ist; eine Ausnahme hievon tritt nur entweder in Folge ausdrücklicher Erlaubniss oder in dem Falle ein, dass der behandelnde Arzt, ohne irgend eine Verfügung zu treffen, abreiste. Verboten ist jede Gemeinschaft mit sog. „*emperici*“, d. h. mit männlichen oder weiblichen Pfuschern, zumal wenn dieselben jüdischer Religion sind; höchstens in chirurgischen Fällen ist Verkehr mit solchen Routiniers erlaubt, aber auch dann nur, wenn dieselben Christen sind.

---

6) In Wien wurden hiezu die puncta aus Hippokrates und Galenus gewählt; s. Kink ebend. S. 163 f.

Cap. 9.

Statuten der Artisten-Facultät.

Die Facultät der Artisten weist bereits in den ersten Jahren des Bestandes der Universität eine Entwicklungs-Geschichte auf, wobei wir sowohl durch die ältesten Statuten als auch durch die Veranlassung und Art ihrer alsbaldigen Aenderung eine reichlichere Einsicht in den damaligen Betrieb der sog. philosophischen Disciplinen gewinnen und zugleich auf einen in jener Zeit allgemein verbreiteten Partei-Gegensatz unseren Blick richten müssen.

Schon im Jahre der Gründung besass die Artisten-Facultät ihre Statuten[1]), welche sich in den meisten wesentlichen Bestimmungen als einen oft wörtlichen Auszug aus den Wiener Statuten v. J. 1389 erweisen[2]). Nur hatte man dabei in Ingolstadt bald nach Eröffnung der Universität auf Andringen des oben erwähnten Martin Mair den in jener Zeit bestehenden Gegensatz der zwei sog. „*viae*“, d. h. der Richtung der „*antiqui*“ und der „*moderni*“ derartig zu Grunde gelegt, dass zur Vermeidung von Misshelligkeiten, welche ausserdem unter den Studenten entstehen könnten, die Facultät, welche nur ganz kurze Zeit einheitlich bestanden hatte, förmlich in zwei Facultäten

1) Mit Recht verlegt sie Mederer (Cod. dipl., S. 69 ff., woselbst er sie abdruckt) in d. J. 1472; nur stimmt hiemit schlecht seine wiederholte Ausdrucksweise (Ann. Bd. I, S. 5 u. 11) „*statuta facultatis anno* 1478 *primum sunt condita, quod codex autographus testatur*“, indem er dabei eben nur jene zweite Redaction v. J. 1478 im Auge hat, welche wir weiter unten (folg. Cap., Anm. 44) näher betrachten müssen. Handschriftlich erhalten sind uns die ersten Statuten v. 1472 im Archive d. Univers. B, I, Nr. 2, S. XXX, woselbst sie mit den Worten eingeleitet werden: *Haec sequentia statuta facultatem artisticam concernentia sunt abrogata et in novam formam mutata ordinatione principum et consensu universitatis anno domini 1478 secunda feria post Reminiscere* (vgl. Bd. II, Urkunde Nr. 13 am Schluss). Indem aber Mederer (Cod. dipl. S. 69) auch diesen Satz aufnahm, druckte er nicht bloss *prius Reminiscere*, sondern auch 1498 statt 1478, welch letzteres Versehen, obwohl genau der nemliche Irrthum noch ein zweites Mal (ebend. S. 92) vorkommt, bei milderer Beurtheilung wohl nur als Druckfehler zu betrachten sein wird. Wenn zu Anfang der Statuten gesagt wird, sie seien *auctore benedicto*, d. h. von einem Verfasser gesegneten Andenkens, gemacht, so hätte Mederer nicht *auctore Benedicto* drucken sollen.

2) Vgl. Kink, a. a. O. Bd. II, S. 170 ff.

gespalten wurde[3]). Die geschichtliche Sachlage ist, dass seit mehreren Jahrzehenten in dem hauptsächlichsten Lehrgegenstande der philosophischen Facultäten, nemlich in der Logik, ein tiefgreifender Partei-Gegensatz entstanden war, welcher seine richtige Bezeichnung in den Worten „*antiqui* — *moderni*“ fand. Antiqui hiessen diejenigen, welche bei Erklärung der aristotelischen Logik und des allgemein üblichen Compendiums des Petrus Hispanus sich an die Autoren einer früheren Periode der Scholastik, nemlich an Albertus Magnus, Thomas v. Aquino und Duns Scotus, sowie an deren Anhänger anschlossen und sonach getreu ihren Vorbildern auch jene Theile der Logik mit Vorliebe pflegten, welche eine Brücke zu den damals sogenannten „realen“ Disciplinen der Philosophie, d. h. zur aristotelischen Physik, Metaphysik und Ethik, darboten. Moderni hingegen wurden jene genannt, welche an die durch Occam begonnene Strömung anknüpften, indem sie an jener reichlichen Erweiterung und Fortbildung des Petrus Hispanus mitarbeiteten, welche sich vor Allem auf die sog. „*proprietates terminorum*“, d. h. auf die Wortformen der Begriffe und auf Verhältnisse des Satzbaues, warf und von hier aus zu einer unablässigen Uebung in Spitzfindigkeiten und Sophismen sowie in Gewandtheit des Disputirens derartig hinüberleitete, dass über diese neuen Zweige der Logik („*Sophismata, Insolubilia, Obligatoria, Consequentiae*“) eine ganze Fluth von Schriften entstand. Somit war der Partei-Gegensatz an sich ein litterarischer, nicht aber ein speculativer, denn er gieng nicht von der Frage über die Universalien aus, welche früher im Mittelalter die Springfeder aller Controversen gewesen war, sondern er bewegte sich nur in einer Verschiedenheit der Lehrmittel, durch welche man die studirende Jugend zur Logik anleiten wollte. Indem aber der Occamismus, von welchem die Richtung der „*moderni*“

3) Univ.-Bibliothek, Cod. Mscr. 482 fol., f. 50: *Facultas artium sub unico capite et decano regebatur; tandem ad instigationem doctoris Martini Mayrs fuit divisa, et duo decani electi, quorum quilibet habuit singulare concilium examen et temptamen; et facta monstruosa multae altercationes fuerunt subsecutae inter utrasque vias in disputationibus et aliis expediendis in republica universitatis et facultatis, et frequenter princeps et consiliarii sui molestati et legentes de universitate impediti in legendo turbati.* Dieser anonyme Berichterstatter, welcher sicher i. J. 1508 schrieb, erblickte sonach in der Spaltung der Facultät die Quelle aller kommenden Streitigkeiten, während der Verfasser der Statuten gerade mittelst der Trennung der zwei „viae“ allem Zwiste vorzubauen vermeinte (dort nemlich lesen wir: „*cum ..... ex huiusmodi viis inter studentes differentiae suboriantur*“).

ausgegangen war und welchem man die ausgesprochene Trennung zwischen Theologie und Philosophie nicht verzeihen konnte, von den Vertretern des Papalsystems auch aus kirchen-politischen Gründen für ebenso verwerflich als gefährlich gehalten werden musste, suchten die Thomisten in ihrem gewohnten ketzerrichterlichen Eifer den Betrieb der neueren Logik durch irgend eine verdächtigende Bezeichnung zu brandmarken, wozu sie einen Vorwand darin fanden, dass nach allgemeiner occamistischer Ansicht der „Modernen" die Logik stets auf den Wortausdruck der Begriffe angewiesen sei und alle Fragen über eine anderweitige reale Existenz der Allgemeinbegriffe von sich als nicht logische Fragen ablehnen und an die Metaphysik hinübergeben müsse. Und sobald diese Auffassungsweise der Neueren in perfider Weise dahin verdreht war, dass dieselben überhaupt die wirkliche Existenz der Universalien verneinen, hatten die Thomisten ihr gehässiges Stichwort fertig, indem sie die Modernen als „*nominales*" bezeichneten und in fühlbarer Anknüpfung an die ältere Polemik, welche Anselmus gegen Roscellinus geführt hatte, natürlich sich selbst als die Vertreter einer orthodoxen Logik, welche von den „*reales*" gehegt werde, betrachteten. Und nachdem es in dieser Weise den Thomisten gelungen war, auch die Logik durch theologischen Fanatismus zu vergiften, begegnen wir gegen Ende des 15. Jahrh's. häufig auch der erwähnten Terminologie „*reales — nominales*" als Bezeichnung des Partei-Gegensatzes, und zwar derartig, dass die Modernen sich bezüglich des Gebietes der Logik bald mit Vergnügen „*nominales*" nennen liessen und sich selbst so nannten. Der Unterschied aber des bei dem logischen Unterrichte verwendeten Lehrstoffes und somit in diesem Sinne der Gegensatz zwischen Antiqui und Moderni trat an allen damaligen Universitäten, bald in milderer, bald in schrofferer Weise, zu Tage, und den daraus entstehenden Misshelligkeiten suchte man in verschiedener Weise theils vorzubauen theils abzuhelfen[4]).

In Ingolstadt nun glaubte man, wie gesagt, die beste Einrichtung dadurch zu treffen, dass man die beiden „Wege" (*via antiqua — via moderna*) als zwei neben einander bestehende Facultäten constituirte, deren jede ihren eigenen Decan, ihr eigenes Consilium, ihre

---

4) Die näheren quellenmässigen Nachweise über Entstehung und Verbreitung dieses ganzen Partei-Gegensatzes gab ich in m. Gesch. d. Logik, Bd. IV bes. S. 148 ff., 185—194, 223 ff.), wobei auch die hierauf bezüglichen Verhältnisse an den Universitäten Paris, Heidelberg, Wien, Erfurt, Basel, Tübingen, Greifswald, Leipzig, Prag, Mainz und Köln in Betracht zu ziehen waren.

eigene Kassa und ihr eigenes Sigel hat[5]). Alle Statuten-Bestimmungen (welche wir in etwas verbesserter Ordnung vorzuführen versuchen) gelten sonach gleichmässig für beide „Wege“.

Die Mitglieder der Facultät, deren Rangfolge sich durch das Alter ihrer Magisterwürde bestimmt, leisten bei Aufnahme in das Consilium den üblichen Eid (Achtung und Gehorsam gegen den Decan, eifrige Theilnahme an den Berathungen, Sorge für das Wohl der Facultät, Verschwiegenheit) und sind durch alle Facultäts-Beschlüsse gebunden.

Der Decan wird von jedem der beiden Consilien aus den Mitgliedern desselben durch einfache Majorität auf ein Semester gewählt (die „*mutatio*“ tritt am 28. Oct. und am 1. Mai ein); wer von beiden Decanen der ältere Magister ist, hat den Vortritt. Sofort nach seiner Wahl hat der Decan in die Hände seines Vorgängers den Eid zu leisten und sein Amt anzutreten, in welchem er stets im Magister-Kleide erscheint. Er leitet die Facultäts-Sitzungen, hat Jurisdiction in Sachen der Facultät, führt die Kassa und treibt die Strafgelder ein. Binnen Eines Monates muss er die Statuten den Studirenden öffentlich vorlesen; er sorgt für den erforderlichen Bestand der Vorlesungen, Disputationen, Exercitien und Gottesdienste; bei den sog. *disputationes ordinariae* muss er sich thätig betheiligen (d. h. durch „*arguere*“, Näheres hierüber s. unten Anm. 14). Er lädt durch Anschlag zu den Baccalaureats-Prüfungen und um Neujahr zu dem grossen Licentiaten-Examen ein und wirkt selbst als Examinator mit; die Fragen, welche er und die Facultät zu stellen gedenken, darf er dem Candidaten nicht vorher mittheilen. Unter Beifügung des Sigels unterschreibt er die Promotions-Urkunden jeder Art, erhält aber für dasjenige, was er hiebei von Amts wegen thut, von dem Promovenden kein Honorar.

Die Lehrer sind „*regentes*“, insoferne sie sich in ordentlichen Vorlesungen bethätigen, welche von Facultäts wegen an die Einzelnen vertheilt werden; wer die Vertheilung versäumt, kann nicht *regens* sein, und nur die Vorlesungen eines *actu regens* haben für die Studenten volle Geltung. Jene Vorlesungen, deren Besuch Bedingung der Zulassung zum Baccalaureat ist, sind in Einem Semester zu voll-

---

5) Dass aber der Erfolg einer Trennung der zwei Wege nicht der erwartete Friede war, sondern im Gegentheile bis zum Ende der Scholastik (c. 1520) fortwährende Kämpfe und darum auch wechselnde Massnahmen eintraten, wird der weitere Verlauf zur Genüge zeigen.

enden, in zwei Semestern aber jene, zu deren Besuch die Baccalaurei verpflichtet sind, um das Magisterium erlangen zu können. Die zu den Vorlesungen erforderlichen Bücher werden durch das Loos vertheilt; Privatbesitz der Bücher ist wohl gewünscht, aber nicht gefordert. Jene Magister, welche „*collegiati*", d. h. Mitglieder des *collegium vetus* (s. oben S. 29) sind, müssen unentgeltlich lesen. Jeder regens muss an allen *disputationes ordinariae* thätig Theil nehmen; dieselben finden jeden Samstag statt (gleichzeitig darf keinerlei Vorlesung oder Exercitium gehalten werden) und dauern so lange, bis alle Magister sich durch „*arguere*" hören liessen. Die Magister erscheinen bei allen Vorlesungen und sonstigen Handlungen der Facultät im officiellen Kleide.

Neu eintretende Magister müssen, um in die Facultät aufgenommen zu werden, vorher zwei Jahre lang als Regentes lesen und während dieser Zeit achtmal Disputation gehalten haben, sowie Ein Jahr hindurch sämmtlichen Disputationen, d. h. nicht bloss den ordinariae, beigewohnt haben.

Zu den Promotions-Prüfungen jeder Art werden vom Decane stets vier Magister der Facultät geladen; dieselben wiederholen dabei den obigen Aufnahme-Eid mit dem besonderen Zusatze, dass sie nur Würdige zur Promotion zulassen werden; die Würdigkeit aber liegt in „*mores, spes futuri studii, eloquentia, scientia*" (letztere besteht in dem Inhalte der obligaten Vorlesungen). Aber jedes Mitglied der Facultät hat die Pflicht, anzuzeigen, was es Nachtheiliges über den Candidaten wisse; nur darf, wenn es sich dabei um Criminelles handelt, Solches nur von den vier Examinatoren und dem Decane zur Kenntniss genommen werden, welche auch allein darüber entscheiden.

Die Studirenden müssen in eine eigene Facultäts-Matrikel (welche natürlich in jedem der beiden „Wege" erforderlich ist) eingetragen werden und bei dieser sog. *intitulatio* haben sie dem Decane das Versprechen des Gehorsams zu leisten und Gebüren zu entrichten, welche ihre Verwendung zu Seelen-Messen oder sonstigen frommen Zwecken finden. Kein Student wird zu irgend einer Promotion zugelassen (— und Promotion ist ja der Zweck des ganzen Studiums —), der nicht fortwährend im Collegium oder in einer autorisirten Burse gewohnt hat; ausgenommen hievon sind die Ingolstädter Bürgersöhne, ferner jene Reichen, welche sich auf ihre eigenen Kosten einen Magister oder Informator halten, und diejenigen Armen, welche bei einem anderen Studenten als Diener desselben wohnen („*serviunt*"). Die Kleider-Ordnung für Studirende ist genau vorgeschrieben; ver-

boten ist der Besuch des Fechtbodens, der Wirthshäuser und überhaupt der verdächtigen Orte, sowie das Abreissen der Anschläge, die Anfertigung von Pasquillen und die Besudlung der Wände; geboten hingegen anständiges Betragen bei Disputationen u. dgl. Das Honorar für jene Vorlesungen, welche nicht von Collegiaten gehalten werden (s. oben), muss vor Ende der Vorlesung erlegt werden; honorarfrei sowohl für Vorlesungen als auch für Exercitien sind die Armen, d. h. jene, welche entweder in einer Burse oder in Dienstverhältniss bei einem anderen Studenten wohnen.

Das Studium ist in jeder Beziehung in feste Gränzen abgesteckt, und in bestimmter Abfolge sind *lectiones*, *exercitia* und *disputationes serotinae* angeordnet, so dass alle sog. *resumptiones*, d. h. Repetitionen des Gelesenen, welche in den Bursen vorgenommen werden, nur ausserhalb jener festgesetzten Stunden erlaubt sind; auch an Festtagen, mit Ausnahme der hohen, sind Nachmittags Disputationen der Baccalaureen zu halten, sowie einige Vorlesungen der Baccalaureen, z. B. über Computus (d. h. Kalender-Rechnung), auf die nemliche Zeit festgesetzt sind. So besteht durchgängig Studienzwang, von welchem man es wohl keine Ausnahme nennen kann, dass die Promovenden behufs ihrer *determinatio* und *inceptio* (s. unten) unter jenen Magistern, welche den gleichen Lehrgegenstand vertreten, jenen frei wählen dürfen, unter dessen Leitung sie jene Formen erfüllen wollen.

Richten wir somit unseren Blick zunächst auf die Vorlesungs-Gegenstände, welche nach dem Wortlaute dieser ältesten Statuten für die Studirenden obligat waren, so sind behufs der Zulassung zum Baccalaureats-Examen gefordert: Grammatik nach dem bekannten Doctrinale des Alexander de villa dei, Rhetorik nach irgend einem beliebigen Lehrbuche, sodann in der Logik die sog. vetus ars (d. h. Porphyrius Isagoge, Aristot. Categ. und De interpr.) nebst Exercitium darüber, ein Exercitium über Arist. Analyt. priora, ferner die sog. Parva logicalia[6]) nebst Exercitium, Arist. Sophist. Elenchi und Obligatoria[7]); ausserdem die Physik des Aristoteles nebst Exercitium,

---

6) Diess sind die letzten fünf Bücher der Summula des Petrus Hispanus, nemlich die Lehre von den „*proprietates terminorum*, d. h. *suppositio*, *ampliatio*, *restrictio*, *appellatio*, *exponibilia*, wozu man von den späteren Erweiterungen noch die *consequentiae* beifügte (s. m. Gesch. d. Logik, Bd. III, S. 50 ff., 411 ff. Bd. IV, S. 204 u. 219).

7) D. h. eine eigenthümliche Technik der Disputation (s. ebend. Bd. IV, S. 40 ff. u. 52 ff.). Da übrigens die vetus ars besonders von den „antiqui“, hingegen

die Sphaera materialis des Sacroboscus (das übliche mittelalterliche Lehrbuch der Astronomie), der sog. Algorismus (d. h. Arithmetik) und die ersten Bücher des Euklides [8]). Als Honorar ist festgesetzt: für vetus ars 24 Groschen, für Parva logicalia und Arist. Physica je 1 fl., für Arist. Anal. pr. 10 Gr., für Alexander, Arist. Soph. El. und Sphaera mat. je 3 Gr., für Rhetorica, Obligatoria, Algorismus und Euclides je 1 Gr.

Um zum Magister-Examen zugelassen zu werden, muss man gehört haben: Aristot. Analyt. posteriora nebst Exercitium, Arist. Topica, De coelo, De gener. et corr., Meteor., De anima nebst Exercitium, und Parva naturalia (De sensu, De somno etc.), ferner Metaphysica und Ethica nebst Exercitium über Eines dieser beiden letzten; ausserdem Theorica planetarum [9]). Honorar: für Arist. Eth. und Exercitium je 1 Pfd., Meteor. und De anima je 11 Gr., Exercitium über Anal. post. und über De anima je 10 Gr., Metaphys. 9 Gr., Top. und De coelo je 6 Gr., An. post., D. gen. et. corr., Parv. nat. und Theor. plan. je 3 Gr. [10]).

Dieser Studienplan der Artisten-Facultät zeigt uns allerdings die überwiegende Herrschaft der aristotelischen Tradition, welche seit dem Ende des 13. Jahrh.'s bei Weitem der hauptsächlichste Bildungsstoff des Mittelalters geworden war; aber wir dürfen auch nicht übersehen, dass in diesen Ingolstädter Statuten ebenso wie an anderen damaligen Universitäten, über welche wir näher unterrichtet sind, neben den Werken des Aristoteles doch noch einiges Andere

---

die proprietates terminorum sowie die consequentiae (s. ebend. S. 45 ff., 56 ff., 73 ff., 131 ff.) und die obligatoria von den „moderni" gepflegt wurden, zeigt sich, dass für das Examen keineswegs eine Ausschliesslichkeit der Einen der zwei Richtungen bestand.

8) In den Wiener Statuten waren ausser den genannten Lehrstoffen noch gefordert: Graecismus, Petrus Hispanus (d. h. die sämmtlichen Bücher), Insolubilia (eine eigene Art von Sophismen, s. ebend. Bd. IV, S. 40 f., 89 ff., 110 ff.) und dazu Aristot. Analyt. posteriora, sowie De anima. S. Kink, a. a. O., Bd. II, S. 189.

9) In Wien erscheinen dabei Arist. Anal. poster. und De anima nicht mehr, da diese beiden dort bereits vom Baccalaureus gefordert wurden; dafür aber erstreckt sich der Hörzwang auch auf Perspectiva, Proportiones und De latitudinibus, sowie „irgend ein Buch de Musica". S. Kink, ebend. S. 199.

10) Es ist merkwürdig, dass in Wien der Honorarsatz ein ganz ähnlicher ist (s. ebend. S. 213) und somit für die Ingolstädter das inzwischen verflossene Jahrhundert auch in Anbetracht des Geldwerthes keine wesentliche Aenderung als nothwendig erscheinen liess.

gleichfalls als obligater Gegenstand galt. Diess aber war, wie sich zeigt, der Fall bei Grammatik, Rhetorik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie; und wenn nun auch immerhin darauf hingewiesen werden mag, dass diese letzteren Vorlesungen sämmtlich an Honorar-Satz und, wie wir sehen werden[11]), auch an Stundenzahl weit hintanstehen, sowie dass in diesen ältesten Statuten in Ingolstadt Musik unerwähnt bleibt (— später wird dieselbe dort ebenso aufgenommen[12]), wie sie es in Wien von Anfang an war —), so befinden wir uns doch bezüglich des Studien-Umkreises der Artisten-Facultäten grundsätzlich auf dem uralten Standpunkte der sieben sog. artes liberales, welche bekanntlichst zu Anfang des Mittelalters aus dem Schulbetriebe des absterbenden Alterthumes überall aufgenommen worden waren (Marcianus Capella, Boethius, Cassiodorus, Isidorus, Beda, Alcuin u. s. f.). Ja man sprach noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrh.'s deutlich das Bewusstsein aus, dass die allgemeine vorbereitende Bildung, von welcher man zu den höheren Facultäten übergeht, nach jener alten Sieben-Theilung zu gliedern sei[13]). Nur hatte es der Verlauf der Jahrhunderte mit sich gebracht, dass die Dialektik, welche ursprünglich in völlig gleichartiger Stellung neben den übrigen sechs freien Künsten sich befand, später durch das Bekanntwerden des ganzen aristotelischen Organons an Ausdehnung gewann und bald hernach, als durch die Araber die sämmtlichen Theile des aristotelischen Systems dem Abendlande übermittelt worden, sich unter Auctorität des Aristoteles zum Betriebe der Philosophie erweiterte, wodurch die vormals gleichberechtigten Schwester-Künste verkürzt und in den Hintergrund gedrängt wurden. Einem späteren geschichtlichen Fortschritte war es dann vorbehalten, dass Grammatik und Rhetorik sich in die Pflege des wiedererwachten Alterthumes umwandelten und viel später an die Stelle der physikalischen Bücher des Aristoteles allmälig die

---

11) S. unten Cap. 10, Anm. 42, 46, 53 u. bes. die in Anm. 62 angeführte Urkunde.

12) S. unten Cap. 10, Anm. 37 u. 46.

13) In den Einleitungen der Schriften über Logik war es meist üblich, eine Eintheilung der Wissenschaft darzulegen, und bei solcher Veranlassung bot zuerst Nicolaus Dorbellus (gest. i. J. 1455) die zwei Verse dar

„Gram“ loquitur, „Dia“ vera docet, „Rhet“ verba colorat,
„Mus“ canit, „Ar“ numerat, „Ge“ ponderat, „Ast“ colit astra,

welche in der nächstfolgenden Zeit häufig genug wiederholt wurden (s. m. Gesch. d. Log. Bd. IV, S. 175).

Naturwissenschaften traten, von wo an erst das Ende der Scholastik an den Universitäten datirt werden kann.

Kehren wir von dieser nicht unabsichtlichen Abschweifung wieder zu den ältesten Ingolstädter Statuten zurück, so führt, wie sich von selbst versteht, die Stufenfolge der Promotion auch hier vom Baccalaureat zur Licentia oder zum Magisterium. Ein wenigstens anderthalbjähriges Studium ist Vorbedingung zur ersteren dieser beiden Stufen, und ein wenigstens dreijähriges zur zweiten. Fremde, welche von anderen Universitäten kommen, müssen wenigstens drei Monate in Ingolstadt Vorlesungen besuchen, ehe sie zum Examen zugelassen werden; und wer von dem einen der beiden „Wege" zum anderen übergeht, muss in letzterem sechs Monate Zuhörer gewesen sein. Jedem Promotions-Examen geht eine Eidesleistung vorher, dass der Candidat über die Vorgänge bei der Prüfung Stillschweigen beobachten und für eine etwa eintretende Zurückweisung nicht Rache nehmen wolle. Nach dem Examen wird auf Kosten des Bewerbers den Examinatoren ein Frühstück aufgetragen (anderwärts häufig „prandium Aristotelis" genannt). Jeder Promovend ist entweder „*determinaturus*" oder „*incepturus*", d. h. die nähere Bedeutung dieser Worte liegt in folgenden statutenmässigen Bestimmungen: Wer Baccalaureus werden will, muss in dreissig *disputationes ordinariae magistrorum*[14]) anwesend gewesen sein und in dreien derselben sowie in drei *disputationes extraordinariae* sich als *respondens* bethätigt haben. Nachdem er eidlich versprochen, das Wohl der Universität fördern, an keiner anderen Universität das Baccalaureat abermals erwerben und Ein Jahr hindurch in Ingolstadt lesen zu wollen, beginnt die

14) Wir sind über diese „ordentlichen Magister-Disputationen" etwas näher durch die Wiener Statuten unterrichtet, woselbst sie als der eigentliche Glanzpunkt einer Facultät bezeichnet werden („*magna pars ex eis pendet honoris facultatis*"); sie bewegen sich in passenden Materien, welche weder allzu schwierig noch allzu abgedroschen sein dürfen und aus den Gebieten der Logik, der Metaphysik, der Physik (natürlich all diess aristotelisch) entnommen werden; der präsidirende Magister legt hiezu zwei „*quaestiones*" und höchstens drei „*sophismata*" vor; das oft genannte „*arguere*" besteht darin, dass drei „*argumenta*" vorgebracht werden, deren wenigstens Eines ein *sophisma* sein muss. In Wien bestand auch die sog. „*disputatio de quolibet*", welche jährlich Ein Mal gehalten wurde und aus dem Umkreise aller sieben freien Künste derartig entnommen wurde, dass man auch anständige Scherze beimischte (s. Kink, a. a. O., Bd. II, S. 214—219); über die scherzhaften *Quodlibeta* sind wir näher unterrichtet durch Fr. Zarncke, D. deutschen Univ. i Mittelalter. Lpzg. 1857, S. 49 ff.

Zeit seiner „*determinatio*", d. h. er muss binnen drei Monaten unter Leitung irgend eines Magisters eine wissenschaftliche Frage durch Gründe und Widerlegung der Gegengründe beantworten[15]) und in zwei Semestern die ihm übertragene Vorlesung halten. Während dieser Zeit bereitet er sich zugleich auf das *tentamen* vor, indem er in dreissig *disputationes ordinariae* sich einfindet, wovon er wenigstens in sechsen als *respondens* auftritt[16]), und auch in dreissig Disputationen, welche nur für die Baccalaureen bestimmt sind, sich activ (durch *arguere*) bethätigt, ferner, so oft ihn der Turnus trifft, an Sonntagen öffentlich disputirt und an den während der Fastenzeit üblichen Disputationen wöchentlich zweimal thätig Theil nimmt. Sind all diese Bedingungen erfüllt, so bewirbt er sich um die Licentia[17]), indem er zunächst in dem sog. „*tentamen*" vom Decane und von vier Magistern geprüft wird; besteht er hiebei, so bekommt er in dem darauf folgenden und vom Vicecanzler anberaumten „*examen*" nur mehr die Abstufung seiner Note (d. h. ganz zurückgewiesen kann er dabei nicht mehr werden). Hierauf leistet er den Licentiaten-Eid, worin er schwört, dass er wenigstens 20 Jahre alt sei, an keiner anderen Universität die Licentia erwerben werde, und betreffs der Rechtgläubigkeit sich stets an die bessere Ansicht („*pars sanior*") halten wolle[18]). Nun tritt seine „*inceptio*" ein, d. h. er beginnt, über irgend ein Buch des Aristoteles zu lesen, und nachdem er die Ehrenzeichen des Magisters (*insignia magistralia*) empfangen hat, verpflichtet er sich eidlich, das Wohl der Universität fördern, nirgend anders die Magister-Würde empfangen und noch zwei Jahre lang in Ingolstadt lesen zu wollen[19]). — Die Promotions-Gebüren, welche an die Facultäts-Kassa fallen, müssen vor der Determinatio oder Inceptio

---

15) D. h. nach dem Wortlaute der Wiener Statuten „*unam quaestionem sub aliquo magistro solemniter determinare*", s. Kink, II, S. 195.

16) In Wien, woselbst eine zehnmalige active Betheiligung gefordert wurde, betraf dieses *respondere* je Eine Quaestio aus Logik und aus Physik und Ein Sophisma, s. ebend. S. 195.

17) In Wien war ausdrücklich bestimmt, dass, wer nicht von legitimer Geburt ist, nicht zugelassen werden darf; s. Kink ebend. S. 200. Uebrigens vgl. unten Cap. 10, Anm. 52 u. 61.

18) In Wien betraf der Eid lediglich das Alter, welches aber auf 21 Jahre festgesetzt war (Kink, S. 202).

19) Der dabei gewählte Ausdruck „*studium continuare*" wäre an sich einem Missverständnisse ausgesetzt, treffender sagen dafür die Wiener Statuten (ebend. S. 205) „*legere in artibus*".

entrichtet werden, der Pedell empfängt seinen Antheil bei dem Acte selbst; beim Magisterium wird das Honorar des Vicecanzlers und des Pedelles bei der Vorladung zum Examen bezahlt. Bei den Prüfungen jeder Art muss je ein Candidat des alten Weges neben einem des neuen Weges sitzen.

Officielle Gottesdienste sind durch die Statuten festgesetzt auf den Tag der h. Katharina als der Patronin der Facultät[20]) und auf den Quatember-Mittwoch der Fastenzeit behufs einer Seelen-Messe für alle verstorbenen Facultäts-Angehörigen.

Beigefügt aber ist noch ein Bursen-Statut, welches gleichfalls (vgl. Anm. 2) eine oft wörtliche Uebereinstimmung mit einem Wiener Vorbilde, nemlich mit den dortigen Bestimmungen v. J. 1413, zeigt[21]). Die Bursen stehen grundsätzlich unter der Artisten-Facultät, deren Decan im Laufe des Semesters jede Burse Einmal in feierlichem Aufzuge (unter Vorantritt des Pedells mit dem Scepter) mit einigen Magistern besuchen und dort eine Ermahnungs-Rede halten muss. Vorstand einer Burse (*conventor*) kann nur ein ehrenwerther Magister sein; für seine Mühe hat derselbe Wohnung und Kost, dazu wochentlich Einen Groschen von jedem Mitgliede der Burse, das Honorar für die *resumptiones* (d. h. erläuternde Wiederholungen der von den Studenten gehörten Vorlesungen), ausserdem einen mässigen Antheil an den Ueberschüssen und freiwillige Geschenke der Schüler.

Aufgenommen darf in eine Burse Niemand werden, der nicht an der Universität immatriculirt ist; eine Ausnahme hievon ist mit Erlaubniss des Vorstandes zulässig bei Boten oder Verwandten eines Studenten, jedoch nur längstens auf eine Woche. Der Wohnungs-Wechsel (*mutatio*) findet in den Bursen zu Michaelis und Georgi Statt; wer gekündigt hatte, musste binnen acht Tagen das Zimmer räumen. Wer zwischen den zwei Zielen austrat, konnte einen Ersatzmann nur mit Genehmigung des Vorstandes stellen, jedenfalls aber war er zur Zahlung verpflichtet; Streitigkeiten hierüber entscheidet der Decan.

Der Vorstand muss in jedem Semester zweimal die Bursen-Statuten verlesen; er weist den Mitgliedern (*supposita*) ihre Plätze

---

20) Die h. Katharina soll fünfzig heidnische Philosophen, welche ihr Kaiser Maxentius gegenüberstellte, widerlegt haben; so verdiente sie es, bereits in Paris als Patronin der Artisten zu gelten, und das Gleiche war der Fall in Freiburg und später (1502) auch noch in Wittenberg.

21) S. Kink, a. a. O. Bd. II, S. 248. Nach üblicher Terminologie galt überhaupt „*bursa*" als synonym mit „*studentum domus*", und „*bursae rector*" oder häufiger „*conventor*" wird daher auch durch „*studentum hospes*" ersetzt.

an, führt die Leitung bei Tisch (wobei Abschnitte aus der Bibel vorgelesen werden), besucht, so oft er will, die Zimmer der Mitglieder und überwacht die auf Besuch eintretenden Fremden (besonders bezüglich verdächtiger Frauenspersonen), er schliesst auch die Burse im Sommer bei Sonnen-Untergang und im Winter nach dem Abendessen (d. h. um 6 Uhr), sowie täglich während des Frühstückes (prandium zwischen 10 und 11 Uhr) und während des *exercitium bursale*[22]), und zur Zeit der Früh-Messe öffnet er die Burse; jeden, welcher bei Thor-Schluss noch aussen weilt, muss er dem Decane der Facultät anzeigen. Er hat dafür zu sorgen, dass die in der Burse wohnenden Studenten sowohl ihre Vorlesungen besuchen als auch dem exercitium bursale beiwohnen und stets unter sich nur lateinisch sprechen; die resumptiones, d. h. Repetitionen aus den Vorlesungen, leitet er entweder selbst oder an seiner Stelle ein anderer Magister.

Insoweit den Mitgliedern über ihre Angelegenheiten eine Berathung zusteht, ist dieselbe unter Leitung des Vorstehers zu führen und nach einfacher Majorität zu entscheiden; gegen beschwerende Massnahmen des Vorstehers ist der Recurs an den Decan offen, verboten aber sind Conspirationen jeder Art. Unter Straf-Androhung sind verpönt: nächtliches Aussteigen, Poltern und Schreien vor den Thüren des Hauses, unschickliches Musiciren und überhaupt Lärm innerhalb der Burse, Spielen um Geld, Verbal- oder Real-Injurien jeder Art, Waffentragen; alle Waffen, welche ein Student etwa auf die Universität mitbringt, müssen beim Vorsteher der Burse deponirt werden[23]).

22) Bei dem *exercitium bursale*, auch *disputatio serotina* genannt, waren es die in der Burse wohnenden Baccalaurei, welche der Reihe nach die Disputation führen mussten (*arguere*), und zwar in Quaestiones und sophismata zum Petrus Hispanus.

23) Vgl. folg. Cap., Anm. 2.

Cap. 10.

Die ersten zwei Jahrzehente der Universität.

Hatte die junge Anstalt auf die erwähnte Weise allmälig den formell geregelten Rahmen gefunden, innerhalb dessen sie ihre Thätigkeit inhaltlich entfalten konnte, so bewährte sie auch in erfreulicher Weise ihre Lebensfähigkeit, denn wenn es auch an auftauchenden Missständen oder Störungen nicht fehlte, welche anderen Universitäten gleichfalls nicht erspart blieben, trat doch sicher Ingolstadt sofort als ein mindestens ebenbürtiges Glied in die Reihe der damaligen Bildungsstätten ein und trug die Keime einer in Bälde hervorragenden Stellung in sich. Verhältnissmässig gross war die Anzahl der Studirenden, welche sich dort einfanden; denn sowie zu den oben (S. 21) erwähnten 489 Inscribirten, welche gleich Anfangs zugeströmt waren, noch im Laufe des ersten Jahres 305 hinzukamen, so betrug in den ersten 21 Jahren der jährliche Neu-Zugang im Durchschnitte 220 (den grössten Zugang hatte das Jahr 1484 mit 373, den geringsten 1476 mit 134); und wir werden demnach im Hinblicke auf die lange Studienzeit, welche zur Erlangung akademischer Würden als dem damaligen Hauptziele der Studirenden gefordert war, wohl schwerlich irren, wenn wir (auch bei Erwägung, dass vorübergehende Störungen eintraten — s. Anm. 10 —, oder dass überhaupt Viele nur vorübergehend die Universität besuchten) durchschnittlich eine 2—3-jährige Studien-Dauer der Einzelnen annehmen und hiernach vermuthen, dass jährlich ungefähr zwischen 500 und 600 Studirende in Ingolstadt anwesend waren[1]). Aus dem Matrikelbuche entnehmen wir uns auch das eigenthümliche Verhältniss, dass nicht etwa zu Anfang eines jeden Semesters die Hauptmasse der Studirenden immatriculirt wurde, sondern stets das ganze Jahr hindurch in jeder Woche Immatriculationen stattfanden. Vom J. 1482 an ist in das Matrikelbuch auch die Inscriptions-Gebür

1) Auch die i. J. 1483 in ganz Deutschland grassirende Pest (Mederer, Ann. Bd. 1, S. 24) beeinträchtigte kaum merklich den Besuch der Universität, indem die Inscriptions-Zahl 186 von dem arithmetischen Mittel jener Jahrzehente nicht sehr weit absteht und den Bestand anderer Jahre (1473, 1480, 1491) noch beträchtlich übersteigt.

eingetragen, welche Jeder nach Vermögen bezahlt; nemlich Arme, auch wenn sie aus dem Auslande kommen, sind ganz frei; bei Weitem die Mehrzahl entrichtet 6 Groschen oder auch 48 Pfennige, Vornehme bezahlen nach Belieben 1 bis 3 fl., Fürsten sogar 11 fl. Ferner aber schöpfen wir aus der gleichen Quelle die Einsicht, dass die junge Universität sich in reichem Masse eines Zuspruches aus dem Auslande erfreute. Schon in den ersten zwei Jahren finden wir (— um von den nächstgelegenen Städten Schwabens und Frankens abzusehen —) Gäste aus Ulm, Blaubeuern, Schwäbisch Hall, Pforzen, Stuttgart, Reutlingen, Urach, Constanz, Basel, Strassburg, Savern, Kreuznach, Frankfurt, Hanau, Aschaffenburg, Schweinfurt, Ochsenfurt, Würzburg, Nürnberg, Ansbach, Hof, Kassel, Schmalkalden, Gotha, Erfurt, Salzwedel, Leipzig, Zwickau, Eger, Linz, Salzburg, Mondsee, Steyermark, Kärnthen, Kroatien, Brixen, Hopfgarten, Rattenberg, Kufstein, sowie zwei Ankömmlinge aus Paris. Hiezu kommen in den ersten zwei Jahrzehenten neben Wiederholungen vieler der genannten Städte oder Länder noch folgende: Canstadt, Esslingen, Ravensburg, St. Gallen, Rapperschwyl, Schlettstadt, Metz, Speier, Mainz, Bacherach, Köln, Fulda, Koburg, Meissen, Naumburg, Magdeburg, Halberstadt, Wittenberg, Berlin, „Preussen", Breslau, Polen, Schweden, Wien, Kremsmünster, Mähren, Ofen, Radstadt, Graz, Laibach, Görz, Cilly, Triest, Trient, Botzen, Meran, Latsch, Kitzbüchel, Innsbruck, Schwatz, Lofer und Mailand.

Was zunächst die allgemeinen Universitäts-Verhältnisse betrifft, so zeigt sich, dass alsbald das Bedürfniss zur Geltung kam, den bestehenden Statuten in einigen Beziehungen Ergänzungen oder Verschärfungen beizufügen. Vor Allem wurde noch i. J. 1472 durch Universitäts-Beschluss festgesetzt, dass fortan die allgemeinen Ferien von Michaelis bis Lucas, d. h. vom 29. Sept. bis 18. Oct. dauern sollen, woran sich jedoch die Artisten wegen der grösseren Ausdehnung ihrer Vorlesungen nicht zu halten brauchen; und zur gleichen Zeit fand man es für nöthig, die Vorsteher der Bursen unter Strafandrohung an ihre Aufsichts-Pflicht, besonders betreffs der von den Studenten abzuliefernden Waffen, zu erinnern[2]). Im J. 1474 erhielt die Kleider-Ordnung den Zusatz, dass es den Studenten verboten sei, ein *crinile* zu tragen, und ausserdem erfolgte in demselben Jahre durch Universitäts-Beschluss das Verbot, irgend Mummerei zu treiben, Tanzböden zu besuchen, Hochzeitsfeste durch frivole Scandale zu

2) S. Bd. II, Urk. Nr. 5, A (vgl. vor. Cap. Anm. 23).

stören, und bei Feuersbrünsten oder Tumulten die Wohnung zu verlassen[3]). Im J. 1475 wurde die Bestimmung getroffen, dass, wer bei Promotionen *magna sedilia* wünscht, dieselben auf eigene Kosten herstellen und ausserdem 70 Denare als Luxus-Steuer bezahlen muss[4]). In demselben Jahre vereinbarte man auch die Rangfolge, welche bei der Fronleichnams-Procession einzuhalten sei[5]). I. J. 1476 wurde die Vorschrift, dass neu ankommende Studenten sich binnen acht Tagen immatriculiren müssen, erneuert und zugleich ein allgemeines Verbot des Waffentragens erlassen[6]). Dass aber auch das Benehmen der Professoren zuweilen ein unfügsames war oder den roheren Sitten jener Zeit entsprach, sehen wir schon aus einem Vorgange, welcher noch in d. J. 1472 fällt; der erste gewählte Rector Mendel (s. oben Cap. 3, Anm. 3) machte nemlich die Erfahrung, dass mehrere Studenten unter dem Vorwande, sie seien nicht intitulirt, seinen Citationen den Gehorsam verweigerten, und er befahl daher allen Docenten, nicht-immatriculirte Zuhörer nicht länger als drei Tage in den Vorlesungen zu behalten; diesem Befehle aber widersetzte sich der Jurist Therdinger, welcher auch gegen Citationen des Rectors und Senates widerspenstig blieb und schliesslich mit Injurien antwortete, so dass an den Herzog berichtet werden musste[7]). Und nicht lange hernach finden wir einen Senats-Beschluss v. J. 1477, wornach es den Mitgliedern des Collegiums verboten wird, in den Sitzungen Injurien gegen Collegen zu verüben oder überhaupt ungestümm zu schreien und zu poltern; hat Jemand Etwas vorzubringen, so soll er sich entweder der Vermittlung des Decanes seiner Facultät bedienen oder unmittelbar selbst vom Rector, welchem er sein Anliegen vorher mittheilt, die Erlaubniss einholen; falls etwa der Rector ihm Gehör verweigere, ist eine Appellation an das Consilium statthaft[8]).

3) S. ebend. B u. C.

4) S. ebend. B.

5) Archiv d. Univ. D, II, Nr. 1 f. 81 v. Hiernach eröffnen den Zug die jüngsten Scholaren der Artisten-Facultät, dann folgen die Mitglieder derselben, hierauf ihr Decan, sodann in gleicher Weise die medicinische, die juristische und die theologische Facultät, zuletzt geht der Rector allein.

6) S. Bd. II, Urk. Nr. 5, D. Dass jedoch das Waffen-Verbot erfolglos war, zeigte sich fortan in zahlreichen Raufhändeln tödtlichen Ausganges leider zur Genüge.

7) Archiv-Conserv., Tom. IV, f. 57 (auch Tom. I, 13. Sept. 1472); Reichs-Archiv, Ingolst. Univ., Fasc. 1, 9. u. 22. Sept. 1472.

8) S. Bd. II, a. a. O. E. Uebrigens geht aus diesem Beschlusse deutlich her-

Herzog Ludwig seinerseits hatte schon in den ersten Monaten nach Eröffnung der Universität einen Jurisdictions-Uebergriff des Magistrates zurückgewiesen und eine Regelung der Wohnungs-Miethe ins Auge gefasst und in diesem Sinne verordnete er (23. Mai 1475), dass die Bursen-Vorsteher von den Hausherrn bezüglich des Miethpreises nicht bedrückt werden sollen und bei Streitigkeiten hierüber zunächst vier Schiedsrichter anzurufen seien und wenn diese selbst sich nicht vereinigen können, ein Fünfter im Namen des Herzogs entscheide; und ausserdem erfolgte ein herzoglicher Erlass (21. Sept. 1477), wornach unter Wiederholung einiger bereits in den ältesten Statuten enthaltenen Privilegien (Zollfreiheit der Studenten, Verbot des Ankaufes oder der Pfändung der einem Studenten gehörenden Bücher, Jurisdiction des Rectors über den Nachlass eines verstorbenen Studenten) auch verboten wurde, dass die Stadtknechte, d. h. die sog. Zechner, ohne Erlaubniss des Rectors in die Wohnung eines Studenten eindringen oder von einem in Haft gehaltenen Studenten eine Geldgabe fordern, während andrerseits den Bürgern die Beschützung und Vertheidigung der Studenten anempfohlen und den städtischen Behörden der Auftrag ertheilt wird, auf Requisition des Rectors jede mögliche Beihilfe zu leisten[9]).

Zur Hebung der Universität trug auch die päpstliche Curie getreu dem vorhergegangenen Vorbilde ihr Möglichstes bei. Dass man bei solchen Gnadenspenden nicht unempfindlich gegen die klingenden Schätze der Erde war, kann nach allgemeiner Praxis nicht auffallen; und Herzog Ludwig der Reiche konnte, als er bereits i. J. 1475 durch seinen Rath Maurkircher mit Papst Sixtus IV über drei Privilegien in Unterhandlung stand (— es sind die nemlichen drei, welche dann am 8. Sept. 1477 wirklich ertheilt wurden —) vorläufig an die Universität schreiben, die ganze Sache könne um 200 Ducaten abgemacht werden; woferne daher die Universität berichte, dass sie Geld zur Verfügung habe, wolle er versuchen, den Handel etwa auch billiger abzuschliessen[10]). Wie diese pecuniäre Seite des Ge-

---

vor, dass die Decane als solche Mitglieder des Consiliums waren; vgl. oben Cap. 5, Anm. 4 f. u. unten Cap. 12, Anm. 13.

9) Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 1, Ende Aug. 1473. Hingegen über die beiden späteren Verordnungen des Herzogs Ludwig sind wir nur aus zweiter Hand unterrichtet, insofern dieselben in den allgemeinen Statuten v. 1522 ausdrücklich citirt und wiederholt werden (s. Mederer, Cod. dipl., S. 197 u. 199); vgl. unten Cap. 13, Anm. 109.

10) S. Bd. II, Urk. Nr. 8.

schäftes weiter verlaufen sei, wissen wir nicht. Wohl aber hatte sich die Universität in nächster Zeit mehrerer einflussreicher Privilegien seitens der Curie zu erfreuen. Nachdem nemlich Herzog Ludwig die unerfreuliche Wahrnehmung gemacht hatte, dass die Frequenz der von ihm geschaffenen Anstalt bedenklich abzunehmen drohte [11]), indem viele Studenten an der geringen Anzahl der Professoren der drei höheren Facultäten Anstoss nahmen und sich zur Promotion anderswohin wendeten, erliess Papst Sixtus IV auf Bitten des Herzoges eine Bulle (31. Juli 1477), wornach in Ingolstadt es genügen soll, wenn in der theologischen und in der medicinischen Facultät auch nur zwei oder drei und im canonischen und Civil-Rechte nur vier oder fünf Professoren eine Promotion vornehmen, welcher dann die nemliche Giltigkeit wie den in Bologna und Salamanca stattfindenden Promotionen zukomme [12]). Da ferner die Universität in Folge häufiger gröblicher Störungen, welche gegen die Privatrechte und Einkünfte der Corporation durch Personen aller Stände und auch durch Gemeinden verübt worden waren, sich mit der Bitte um Schutz an die Curie wendete, verlieh Sixtus IV am 31. Juli und 8. Sept. 1477 unter ausdrücklicher Ausserkraftsetzung der von Bonifacius VIII erlassenen Bestimmungen in einem an die Bischöfe von Freising und Augsburg und an den Domprobst von Eichstädt gerichteten Schreiben dem Rector und Senate der Universität die Befugniss, kraft apostolischer Auctorität über jene Rechts-Verletzer eine inappellable Kirchen-Censur zu verhängen und zur Rechtshilfe auch den weltlichen Arm anzurufen [13]). Die Execution dieser Bulle übernahm auf Ansuchen der Universität der Bischof Johann von Augsburg, welcher in seinem Erlasse (8. April 1478) gegen die Uebertreter die übliche formelle Androhung der Excommunication aussprach [14]). Ausserdem erwies der

---

11) Der Neu-Zugang der Studirenden war auffallend rasch schon i. J. 1475 auf 176 und hierauf i. J. 1476 sogar auf 131 gesunken.

12) Die Original-Urkunde im Archiv d. Univ. B, I, Nr. 9; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 113.

13) Orig.-Urkunde des Schreibens an die Bischöfe im Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 1, und der Ausfertigung an die Universität im Arch. d. Univ. B, I, Nr. 6, gedruckt bei Mederer a. a. O. S. 105 (die hiemit aufgehobene Bulle Bonifacius' VIII v. 1303 s. im Bullarium Romanum ed. Coquelin, Vol. III, Pars II, S. 101).

14) Im Arch. d. Univ. B, I, Nr. 10 u. 11; bei Mederer ebd. S. 115. Uebrigens ist es eine irrige Ansicht oder mindestens eine schiefe Ausdrucksweise, wenn Rotmar (bei Mederer, Ann. I, S. XXI) und Meiners (Gesch. d. Entst. u. Entw. d. hohen Schulen. Bd. III, S. 27 f.) hieraus schliessen, dass nach Pariser

nemliche Papst gleichzeitig (8. Sept. 1477) der Universität dadurch seine Gunst, dass er (unter Aufhebung beschränkender Erlasse Bonifacius' VIII) alle Lehrer und Studirende Ingolstadts, welche Pfründen oder Beneficien geniessen, von der Pflicht persönlicher Anwesenheit am Orte ihrer Beneficien dispensirte und hieran nur die Bedingung knüpfte, dass für Seelsorge u. dgl. aus den betreffenden Einkünften ein Vicarius bestellt werde[15]). Endlich ertheilte er auf Ansuchen des Herzogs auch noch ausdrücklich (unter dem gleichen Datum) den Studirenden der Theologie und den Priestern die Erlaubniss, in Ingolstadt römisches Recht studiren zu dürfen, so dass das von Honorius III erlassene Verbot hierin kein Hinderniss sein solle[16]).

Den Tod ihres Stifters (18. Jan. 1479) durfte die Universität in inniger Wehmuth beklagen, zugleich aber sich der glücklichen Gewissheit hingeben, dass Ludwig's Nachfolger, Herzog Georg der Reiche, in gleich trefflichem Geiste wie sein Vater dem kostbaren Kleinode Bayerns seine landesherrliche Fürsorge zuwende. Sowie die hochherzige Stiftung, welche Herzog Georg's Namen trägt, neu hinzukam (— sie soll uns Gegenstand des folgenden Cap. sein —), so fand auch der vorliegende allgemeine Zustand der Universität unter dem Schutze einer einsichtigen Regierung seine sachgemässe Entwicklung und Förderung.

Vorbild auch in Ingolstadt ein förmliches Amt ständiger „*conservatores iurum et privilegiorum*“ bestanden habe (auch Phillips, Progr. z. Münchner Lect.-Verz. 1846, S. 16, neigt sich zu dieser Auffassung hin). Mag auch immerhin der Ausdruck „*conservator*“ gebraucht werden (z. B. Bd. II, Urk. Nr. 7), so befinden wir uns darum noch lange nicht bei der erwähnten Pariser Einrichtung, sondern wir entnehmen uns aus der Function der genannten Bischöfe nichts weiteres, als das allgemein bestehende Verhältniss, dass der Papst nicht unmittelbar in Verkehr mit den Gläubigen tritt, sondern die betreffenden Bischöfe überhaupt als Executiv-Arm der Curie die päpstlichen Anordnungen in ihren Diöcesen zur Ausführung bringen; darum auch erneuert sich diese Thätigkeit der Bischöfe nöthigen Falls bei jeder einzelnen Bulle. Vgl. auch v. Maurer, Gesch. d. Städteverfass. Bd. II, S. 316 f.).

15) Arch. d. Univ. B, I, Nr. 7; bei Mederer, Cod. dipl. S. 109. Die Execution der Bulle wurde gleichfalls den Bischöfen von Augsburg und Freising und dem Domprobste von Eichstädt übertragen (Arch. d. Univ. ebd. Nr. 8, b. Mederer ebd. S. 112).

16) Arch. d. Univ. ebd. Nr. 5, bei Mederer ebd. S. 103. Honorius hatte den Theologen das Studium des römischen Rechtes i. J. 1218 verboten, nachdem dasselbe in Paris ein Uebergewicht über das canonische Recht, zu welchem es bis dahin nur als Hilfsmittel gedient hatte, zu gewinnen begann; s. Bulaeus, Hist. un. Par. Bd. III, S. 96.

Gewiss war hiezu allerdings auch die Erkenntniss und Beseitigung mancher Missstände und Gebrechen erforderlich, welche sich allmälig in die junge Anstalt einschlichen. Es ist uns aus d. J. 1488 auf 89 eine von den herzoglichen Räthen an den Ingolstädter Rentmeister erlassene Instruction erhalten, welche zwar grossentheils die juristische Facultät betrifft (— hievon unten, Anm. 24 —), aber auch mehreres Allgemeinere enthält[17]). Es wird dort nicht bloss auf die Möglichkeit einer eigenen herzoglichen Untersuchungs-Commission hingewiesen (— neun Jahre später traf eine solche wirklich ein —), sondern auch in sehr scharfen Ausdrücken davon gesprochen, dass in vielen Beziehungen mit Schaden und Schande Unordnung einreisse, so dass der Ruf der Universität leide und besonnene Eltern sich scheuen, ihre Söhne nach Ingolstadt ins Verderben zu schicken. Man wähle zuweilen unfähige Leute als Rectoren, welche sich von Anderen leiten lassen und selbst strafbarer sind, als die Studenten, indem sie manchen Schlechtigkeiten Vorschub leisten und so die Abnahme der Universität verschulden; man vernachlässige die nöthige Zucht unter den Studenten und belege alle Vergehen nur mit Geldstrafen, um den Säckel der Universität zu bereichern, während es doch besser wäre, Freiheitsstrafen anzuwenden und unreife Knaben selbst mit Ruthen zu peitschen. Ferner die Nachlässigkeit der Professoren sei derartig, dass der Vorschlag gerechtfertigt erscheine, zwei „Aufmerker", deren einen der Herzog ernenne und den anderen die Universität wähle, zu bestellen, damit in allen Facultäten die Vorlese-Pflicht in jeder Beziehung gehörig erfüllt werde und namentlich für keinen Lehrer ohne betreffendes Zeugniss seines Decanes die Besoldung zur Auszahlung komme. Auch gehe überhaupt mit den Besoldungen mancher Unterschleif vor, da die Anstellungs-Decrete nicht mehr im Plenum verlesen werden, sondern lediglich beim Kämmerer liegen, welcher „sich Freunde aus der Kammer Gut macht", oder man versäume auch beim Wegzuge eines Lehrers die gehörige Abquittirung und bringe hiedurch, wie z. B. bei Windsberger (unten S. 76) geschehen, die Kassa zu Schaden; kurz eine ordentliche Buchführung sei dringendst gefordert. Endlich auch müsse die ursprüngliche strenge Kleiderordnung eingehalten werden, denn die Erfahrung habe gezeigt, dass die Studenten es dem weiblichen Geschlechte gleich thun wollen,

17) S. Bd. II, Urkunde 23. Die Abfassungszeit dieser Instruction ist dadurch sicher gestellt, dass in derselben einmal ausdrücklich von einem sechzehnjährigen Bestande der Universität die Rede ist.

welches dann seinerseits gleichfalls nicht zurückbleiben will, und so sei es gekommen, dass die jetzigen Frauen Ingolstadts eher Affen als Menschen gleichen.

Es scheint, dass derlei ernste Mahnungen nicht erfolglos blieben und ein allgemeiner gesunder Sinn die Oberhand behielt; denn aus dem uns zugänglichen Materiale können wir nicht nur kein Sinken der Universität entnehmen, sondern wir finden sogar, dass dieselbe unter Ueberwindung manchen Haders und mancher Missstände allmälig zu einem entschiedenen Höhepunkte heranreifte.

Betrachten wir die Vorgänge in den einzelnen Facultäten, so finden wir, dass in der theologischen der ursprüngliche Eifer bereits einiger Aufmunterung bedurfte, insoferne die zu den Promotionen gehörigen Acte, welche *vesperiae* und *aula* hiessen (s. oben S. 46), offenbar als eine Last empfunden und daher auch nicht ungerne vermieden wurden; es beschloss nemlich i. J. 1478 die Facultät behufs Steigerung der Bereitwilligkeit ihrer Mitglieder, dass den activen Theilnehmern der genannten Feierlichkeiten von den einzelnen Candidaten ein ziemlich ansehnliches Honorar (1 bis 3 fl.) entrichtet werden müsse[18]). Ueber Mangel aber an Promotions-Candidaten dürfte kaum eine Klage gewesen sein; es war wenigstens i. J. 1490 die Anzahl der baccalaurei sententiarii, welche über Petrus Lombardus zu lesen hatten (s. oben S. 45), so gross, dass es an Ort und Stunde gebrach und dieselben nur abwechselnd lesen konnten[19]). Die Art und Weise des wissenschaftlichen Betriebes der Theologie müssen wir uns in Ermanglung speciellerer Notizen lediglich aus den oben (Cap. 6) dargestellten Statuten entnehmen, welche allerdings deutlich genug hierüber Zeugniss geben. Eine litterarische Thätigkeit scheint keines der schon oben (S. 33) erwähnten Mitglieder der Facultät entwickelt zu haben.

In der juristischen Facultät bestand, wie sich für jene Zeit von selbst versteht, die Zweigliederung in canonisches und römisches Recht, über deren beiderseitigen Betrieb wir bezüglich Ingolstadt's keine näheren Angaben besitzen, zumal da uns auch weder ältere Facultäts-Statuten noch irgend schriftstellerische Arbeiten der damaligen Professoren vorliegen. Doch dürfte die Vermuthung eine wohlbegründete sein, dass auch Ingolstadt von jener allgemein üblichen Lehrmethode keine Ausnahme machte, wornach unter Hintansetzung eines

---

18) S. Bd. II, Urk. Nr. 12.

19) **Mederer**, Ann. Bd. I, S. 38.

Studiums der Texte lediglich auf Grundlage der beiderseitigen Glossatoren mittelst scholastischer Logik und Disputirkunst möglichst viele verschiedene Meinungen erörtert und controvertirt wurden [20]). In beiden Zweigen der Facultät, deren jeder durchschnittlich mit wenigstens zwei Ordinarien besetzt war, fand ein ziemlich unstäter Wechsel der Personen Statt [21]). Als Canonisten treffen wir nach den oben (S. 33 f.) genannten ersten drei Professoren zunächst i. J. 1478 Petrus Baumgartner aus Wasserburg, dann auf kurze Zeit (Aug. — Dec. 1482) den Pfarrer v. Plattling Joh. Trawolt, hierauf i. J. 1483 Conr. Lebenther, welcher eigentlich an Kyrmann's (s. a. a O.) Stelle kam, jedoch vorläufig eine sehr geringe Besoldung (40—50 fl.) erhielt, und auch nur bis 1484 blieb; sein Nachfolger wurde Jacobus de Scotis, während fast gleichzeitig neben Lebenther (Juni 1483) auch Joh. Rosa unter Ertheilung eines Urlaubes, um an einer italienischen Universität zu promoviren, angestellt worden war (i. J. 1498 erhielt derselbe 100 fl. Besoldung); auch Jac. de Scotis scheint nicht lange geblieben zu sein, denn wir finden i. J. 1485 Sigm. Eisenhover und wieder als dessen Nachfolger i. J. 1486 Joh. Ramelspach (beide letztere mit einer Besoldung v. 32 fl.); hierauf aber trat i. J. 1487 Sixtus Tucher in die Facultät ein und bezog 130 fl. Gehalt. Vertreter des Civilrechtes waren: zunächst i. J. 1478 Gabriel Baumgartner, welcher an Mendl's (s. a. a. O.) Stelle mit der Besoldung desselben, d. h. 120 fl., eintrat, aber gleichfalls erst noch die Doctorwürde in Italien erwerben musste, und von

20) S. Savigny, Gesch. d. R. R. i. Mittel., Bd. VI, S. 1 ff., S. 18. Berriat-Saint-Prix, Hist. du droit romain (Paris 1821) S. 298 ff. Das Einzige, was ich speciell beizubringen vermag, besteht in dem Hinweise, dass in einem Bibliothek-Verzeichnisse unserer Universität v. J. 1508 (Archiv d. Univ. X, Nr. 1, s. unten Cap. 12, Anm. 129) folgende juristische Werke als vorhanden aufgezählt werden: für das römische Recht ausser dem Pandekten-Texte (Vetus, Inforciatum, Novum, Codex) noch die Autoren: Bartolus, Baldus, Paulus de Castro, Barth. Salicetus, Joh. Fabri, Alex. de Imola, Joh. de Platea, Matth. Silvaticus, Petrus Brixiensis, Ang. de Aretio, Nicasius, Practica Ferrariensis; für Kirchenrecht ausser den Texten (Decretales, Clementinae, Decisiones dominorum de rota) die Autoren: Archidiaconus, Summa Hostiensis, Joh. Andreas, Joh. de Imola, Henr. de Oyta, Conr. Sumerhart, Joh. de Turracremata, Panormitanus, Zabarella. Auf der Höhe der Zeit sonach, — wenn dieser Ausdruck für den damaligen Betrieb der Jurisprudenz zulässig ist —, stand man auch in Ingolstadt. Vgl. unten Cap. 13, Anm. 298.

21) Der Nachweis für die Namen und für die Amtsdauer der hier zu nennenden Juristen findet sich im Archiv d. Univ. E, I, Nr. 1. Die Angaben Mederers sind mannigfach irrig und lückenhaft.

dort zurückgekehrt bis 1498 in Ingolstadt wirkte; neben ihm war Heinr. Pistoris Professor der Institutionen, welcher jedoch i. J. 1482, da er sich an der Verbreitung von Pasquillen betheiligte, abgesetzt wurde und Georg Eysenreich zum Nachfolger erhielt; i. J. 1483 wurde Gisbert von Utrecht (er heisst auch G. v. Stolzenburg) angestellt, welcher vorerst 80 fl., bald aber 95 fl. Gehalt erhielt und bis 1487 blieb (sein Nachfolger wurde Sixtus Tucher, aber unter Verwendung zum canonistischen Lehrstuhle); nur zwei Jahre v. 1491 bis 1493 lehrte Joh. Kaufmann, dessen Nachfolger Wolfgang Baumgartner bis 1498 wirkte. Die bedeutendsten unter diesen juristischen Lehrern waren jedenfalls Rosa, Gabr. Baumgartner[22]) und Tucher[23]). Doch war es hauptsächlich die Juristen-Facultät, welche der in oben (Anm. 17) erwähnter Instruction ausgesprochene Tadel traf[24]); ja gerade Tucher und Gabr. Baumgartner erfahren dabei den Vorwurf, dass sie weniger leisten, als man nach ihrer Besoldung erwarten sollte, denn als früh (d. h. des Morgens) lesende Doctoren seien sie eben hierin vor Anderen bevorzugt, aber Tucher lese knapp eine Stunde und bei Baumgartner fehle es an der üblichen Zahl der Stunden; auch wird daran erinnert, dass Gisbert, Tuchers Vorgänger, wider Willen der von ihm eingeschüchterten Studenten die Stunde verlegt habe; überhaupt sei grosser Unfleiss bei den juristischen Professoren bemerkbar, indem dieselben nicht bloss Lese-Tage zu anderweitigen Geschäften verwenden, sondern auch sonst so häufig Ferien machen, dass im ganzen Jahre kaum während der Hälfte der Zeit gelesen werde; desgleichen würden die üblichen Disputationen vernachlässigt, und zwar aus dem misslichen Grunde, weil die Professoren nicht die nöthige Bildung in den freien Künsten besitzen und daher das Respondiren scheuen; hingegen die Promotions-Gebüren seien hinreichend hoch angesetzt (für das Baccalaureat 10 fl.), so dass hiedurch die Studenten verscheucht werden. Kurz die juristische Facultät, welche doch mehr als die Hälfte der Gesammt-Einnahmen der Universität absorbire, leiste weniger, als die übrigen Facultäten, und in ihr müsse man sich immer an andere Universitäten um Gewinnung neuer Lehrer wenden, während doch umgekehrt Ingolstädter Professoren nach auswärts berufen werden sollten. Als eine Massregel, von welcher für Zukunft allmälig eine

22) S. Bd. II, Biogr. Nr. 4.
23) S. Bd. II, Biogr. Nr. 5.
24) S. Bd. II, Urk. Nr. 23.

Besserung zu erwarten sei, wird die Errichtung einer „Burse der Edelleut", d. h. eines Convict-Hauses für Juristen vorgeschlagen, in welchem dieselben neben billigerem Leben auch die Bewahrung vor Wirthshaus-Besuch und vor schlechtem weiblichen Umgang fänden (vgl. unten Cap. 12, Anm. 54).

Die medicinische Facultät, welcher, wie wir schon oben (Cap. 7) sahen, auch dasjenige oblag, was jetzt Medicinal-Polizei genannt wird, sah sich i. J. 1479 veranlasst, die in obigen Statuten enthaltene Bestimmung, dass kein Scolaris in der Stadt Ingolstadt oder 6 Meilen im Umkreise derselben ärztliche Praxis ausüben darf, derartig verschärft zu wiederholen, dass der Nachweis der Folgeleistung als Bedingung der Zulassung zur Promotion festgesetzt wurde[25]). Und noch in dem nemlichen Jahre traten in Folge der vorgekommenen Bestrafung eines Pfuschers und seiner Frau auch die Facultät und der städtische Magistrat zu dem gemeinsamen Beschlusse, welchen alsbald der Herzog bestätigte, zusammen, dass in Zukunft überhaupt die medicinische Facultät ausschliesslich das Recht der Zulassung zur Praxis haben solle[26]). Ausserdem war man auch durch die Erfahrung belehrt worden, dass durch den sinnlosen Aufwand, welchen viele Mediciner an ihrem Promotions-Tage beim üblichen prandium machten, die Aermeren davon abgeschreckt wurden, in Ingolstadt zu promoviren; und in dieser Erwägung bestimmte i. J. 1481 die Facultät, dass ein Baccalaureus nicht über 16 und ein Licentiat nicht über 32 Personen zu jenem Frühstücke einladen dürfe. Gleichzeitig wurde auch der Facultäts-Beschluss gefasst, dass Scolares weder über irgend Bücher Vorlesungen halten noch als Privat-Assistenten von ausübenden Aerzten aufgenommen werden dürfen, sondern beides nur den Baccalaureen verstattet ist[27]). Auch dürfen wir diesen damaligen Erweiterungen der Facultäts-Statuten noch eine Promotions-Ordnung anreihen, welche uns zwar ohne Datum überliefert ist, aber sicher spätestens dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehört[28]). Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender: Der Candidat bittet die versammelte Facultät in kurzer Rede um Zulassung zur Prüfung und tritt dann auf einige Zeit ab, während welcher die Facultät sich über ihn beräth; nachdem er wieder hereingerufen und ihm die entscheidenden Stellen der Statuten

25) S. Bd. II, Urk. Nr. 17.
26) S. Bd. II, Urk. Nr. 18.
27) S. Bd. II, Urk. Nr. 19.
28) S. Bd. II, Urk. Nr. 29.

vorgelesen worden, wählt er aus den Mitgliedern der Facultät einen „*pater*“ oder „*promotor*“, welchem er seine Vorlesungs-Versäumnisse mittheilt, um hierauf mit demselben wieder abzutreten; die Facultät beräth abermals; beide treten wieder ein, und es werden die Statuten über Eidesleistung und Gebüren verlesen. Sodann beginnt das „*tentamen*“, welches wenigstens Eine Stunde dauern muss; nach erfolgter günstiger Abstimmung hierüber begibt sich die ganze Facultät nebst dem Candidaten zum Vicecanzler. Am folgenden Tage früh Morgens wird zur Anrufung des h. Geistes eine Messe gelesen, bei welcher der Candidat das Opfer zahlt; dann werden ihm die „*puncta*“ zugewiesen, welche in der theoretischen Medicin aus Hippokrates und in der praktischen aus Rasi oder aus Avicenna entnommen werden (vgl. oben Cap. 7, Anm. 5 f.); er beantwortet sie schriftlich und schickt diese Ausarbeitung an alle Facultäts-Mitglieder. Um 1 Uhr wird unter Vortritt des Pedells mit Scepter ins „Collegium“ gezogen, woselbst das „*examen*“ durch den Decan zuerst in den theoretischen und dann in den praktischen Puncten vorgenommen wird. Die Abstimmung geschieht in Abwesenheit des Candidaten; ist derselbe zugelassen, so tritt er wieder ein, hält eine Dankrede und regalirt die Facultät mit Zucker und süssem Wein. Hierauf begibt man sich zum Vicecanzler, welchen der Decan um die Erlaubniss bittet, dass der Candidat sich um die Insignien bewerben dürfe. Den Schluss macht der „*actus doctoreus*“, wobei der Doctorand zuerst dem Rector den Eid leistet und hierauf im Canonisten-Hörsal die Vicecanzler bittend anredet. Der *pater* (*promotor*) besteigt die Kathedra und der unten stehende Doctorand bittet ihn um Ertheilung der Insignien; hierauf tritt letzterer zur linken Seite des Promotors gleichfalls auf die Kathedra, der Promotor hält eine Rede, ernennt sodann („*creat*“) den Bewerber zum Doctor, zieht ihm die *cappa* an, setzt ihm das rothe Baret auf, steckt ihm den Ring an die Hand, küsst ihn und übergibt ihm ein verschlossenes und ein offenes Buch. Dann abermals Eidesleistung, worauf der neu creirte Doctor sein „*principium legendi*“ macht[29]) und einem Mitschüler eine Quaestio vorlegt. Letztere beide Handlungen dürfen nur kurze Zeit dauern. Hierauf begibt man sich in die Frauen-Kirche, und dann geht es zum prandium.

Die schon oben (Cap. 4) erwähnten Lehrkräfte der medicinischen Facultät wurden in Bälde vermehrt oder nach ihrem Abgange durch

---

29) In Wien war hiefür die Wahl zwischen Avicenna oder Galenus oder Hippokrates freigestellt, s. Kink a. a. O. Bd. II, S. 165.

andere ersetzt. Zunächst trat i. J. 1474 der herzogliche Leibarzt Johann Parreut (d. h. von Bayreuth) ein, hierauf i. J. 1476 der Arzt des Eichstädter Domcapitels Johann Swaiger, ein geborner Ingolstädter, und im gleichen Jahre mit einer Besoldung von 100 fl. Eberhard Windsberger, auch Ventimontanus oder Aeolides genannt, welcher dem Landesfürsten auf Befragen das Horoskop stellte[30]). Dann folgte i. J. 1478, nachdem zwei Erledigungen eingetreten waren (s. oben Cap. 4), Conrad Weigant aus Würzburg, welcher gleichfalls 100 fl. bezog und bis 1482 in Ingolstadt wirkte. An seine Stelle kam, während bereits i. J. 1481 Georg Hiltmansperger in die Facultät eingetreten war, im October d. J. 1483 Wolfgang Peysser, dessen Besoldung von anfänglichen 40 fl. allmälig auf 100 fl. erhöht wurde. Fast gleichzeitig (im Novbr.) war mit Conrad Durst ein Dienstvertrag (auf 60 fl.) abgeschlossen worden; da aber dieser neue Lehrer in Ingolstadt nicht eintraf, wurde seine Stelle dem Johann Megersheimer aus Dinkelsbühl übertragen, welcher vorerst 55 fl., später 70 fl. Besoldung genoss und bis zum J. 1497, in welchem er die Stelle eines bischöflichen Leibarztes in Würzburg antrat, lehrte. I. J. 1491 trat Magnus Airnschmalz aus Weilheim gebürtig in die Facultät ein, welcher zwar schon i. J. 1479 als Mediciner promovirt, aber seit 1484 der Artisten-Facultät angehört hatte[31]). Die hervorragendsten unter diesen waren zweifellos Joh. Parreut[32]) und Wolfg. Peysser[33]); namentlich der Erstere zeichnete sich durch einen Zweig litterarischer Thätigkeit aus, welcher damals in erfreulicher Weise von mehreren Medicinern gepflegt wurde (vgl. oben Cap. 7, Anm. 4); er schrieb nemlich einen

---

30) Näheres hierüber ist aus einer nicht mehr vorhandenen Handschrift, welche sich ehedem im Archive der Universität befunden haben muss, mitgetheilt bei Heinr. v. Lebeling, Historia chirurg.-anatom. facultatis med. Ingolst. 1791. 4. S. 42 ff.

31) Die Belege dieser meiner Angaben, durch welche Mederer mehrfach corrigirt wird, finden sich im Archiv d. Univ. E, I, Nr. 1 und N, I, Nr. 1 (der kleine Widerspruch zwischen diesen beiden Quellen, welcher die Eintritts-Zeit Peysser's betrifft, löst sich durch die Zeit-Differenz zwischen Abschluss des Dienstvertrages und wirklicher Aufnahme in die Facultät.

32) S. Bd. II, Biogr. Nr. 6.

33) Peysser wurde wegen ganz besonderer Verdienste i. J. 1507 auf Lebenszeit angestellt, d. h. der Herzog sicherte ihm durch eigenes Decret den Genuss der Besoldung von 100 fl. auch für den Fall längerer Krankheit oder bleibender Unfähigkeit (dieses Decret findet sich im Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 2, Ostern 1507). Einiges Weitere über Peysser s. Bd. II, Biogr. Nr. 7.

ganz guten Commentar zur aristotelischen Logik, in welchem er sich der von den Thomisten verketzerten occamistischen Richtung anschloss[34]); Peysser aber, welcher später (1521) im Auftrage der medicinischen Facultät eine (vom Stadtmagistrat veröffentlichte) Belehrung über Verhütung und ärztliche Behandlung der Pest verfasste, war stets eines der rührigsten und einflussreichsten Mitglieder der Facultät, in welcher Eigenschaft wir ihm noch einige Male weiter unten begegnen werden. — Dass der medicinische Unterricht nicht über die allgemein übliche Schul-Tradition arabischer Litteratur hinausgieng, dürfen wir mit Sicherheit sowohl aus den angeführten Facultäts-Statuten als auch aus dem Nichtvorhandensein jeder gegentheiligen Notiz schliessen.

Den eigentlichen Schwerpunkt aber der Universität bildete damals die Artisten-Facultät[35]), welche in wiederholten Kämpfen den reichen Verlauf einer inneren Geschichte aufweist, deren verschiedene Wandlungen sowohl bei der Körperschaft der ganzen Universität als auch bei der herzoglichen Regierung eine sorgfältige und umsichtige Behandlung erheischten. Vorerst handelte es sich auch hier um Verbesserung und Bereicherung der vorhandenen Facultäts-Statuten, und in diesem Sinne finden wir bereits aus den Jahren 1472—1475 eine erkleckliche Anzahl von Facultäts-Beschlüssen, welche aber, wie ausdrücklich überliefert ist, nur von Einem der zwei Wege, in welche die Facultät von vorneherein gespalten war (s. oben S. 54), nemlich nur von der via moderna gefasst wurden, wornach wir wohl nicht mit Unrecht vermuthen, dass diese Richtung in jenen Jahren, wenn nicht überhaupt die bedeutendere, doch sicher die rührigere war[36]). Schon i. J. 1472 wurde beschlossen, dass zur Erlangung des Baccalaureates nicht obligat sein sollen: der 3. Theil des Alexander, der 2. und 3. Tractat des Petrus Hispanus, Insolubilia, Anal. priora, Anal. posteriora, De anima, Musica Myris, Latitudines, Perspectiva, Proportiones, Euclides und das Exercitium De gener. et corr.; hingegen solle bei Zulassung zum Magisterium De anima und Anal. post. gefordert werden[37]); ferner dass die den

34) S. meine Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 239 f.

35) Hingegen in späterer Zeit tritt, wie wir sehen werden, die juristische Facultät in den Vordergrund.

36) Diese sämmtlichen Beschlüsse s. Bd. II, Urk. Nr. 6.

37) Es ist diese Bestimmung deutlich gegen die Wiener Statuten gerichtet, und wir beachten dabei besonders die Erwähnung der Musik; vgl. unten Anm. 46 u. Cap. 9, Anm. 12.

Vorlesungen zu Grund zu legenden Texte und Commentare auf Facultäts-Kosten angeschafft werden sollen, sowie dass der nemliche Lehrer, welcher eines der Haupt-Themata vorträgt, auch das dazu gehörige Exercitium halten muss. I. J. 1473 traf man die Bestimmung, dass in den Resumptionen (d. h. Repetitionen) die Zahl der Lernenden eine beschränkte sein müsse, nemlich ein Magister dürfe hiezu nur 12 Scholaren und 8 Baccalaureen aufnehmen (erstere bezahlen wochentlich für Grammatik 10 und für Logik 12 Denare, letztere überhaupt wochentlich 14 Denare), hingegen ein Baccalaureus dürfe nur 8 Schüler zulassen und von jedem derselben nur 7 Denare fordern[38]). Ausserdem wurde dem Decan auferlegt, bald nach seinem Amtsantritte die Statuten zu verlesen und während des Semesters dafür zu sorgen, dass jeder Bursen-Vorstand das *exercitium bursale* (bei Geldstrafe von 1 Groschen) wirklich halte, und dass alle Scholaren und Baccalaureen der abendlichen *conversatio publica* beiwohnen (2 Denare Strafe für jedes Versäumniss). Auch für controllirte Verwaltung der Facultäts-Cassa wurde gesorgt, indem dem Decane zwei jedesmal zu wählende Schlüsselträger beigegeben werden sollen, welche beim Eintritt und Austritt ein Protocoll über den Cassabestand aufzunehmen haben. Die Austheilung der Vorlesungen[39]) soll am 1. Sept. und am 24. April stattfinden, und während der ersten fünf Wochen des Semesters darf kein Lehrer über ein Buch lesen, welches einem Anderen zugewiesen ist; hieran knüpfte sich i. J. 1474 die Bestimmung, dass über ein zugetheiltes Buch, welches der betreffende Docent binnen 8 Tagen nicht zu lesen beginnt, die Facultät anderweitig verfügen soll. In diesem letzteren Jahre wurden auch die Ferien der Artisten-Facultät festgestellt, an welchen Niemand verpflichtet ist, zu lesen, wohl aber, wer will, lesen darf, nemlich: vom Samstag vor Palmsonntag bis zum Montag nach dem weissen Sonntag, zu Pfingsten die ganze Woche mit Einschluss des vorangehenden Samstags, dann vom 6. Juli bis zum 17. August und vom 20. Decbr. bis zum 7. Januar: Vormittags-Ferien sind an den Kalendertagen: Dorothea

---

38) Seit Mederer wurde diese Anordnung häufig derartig missverstanden, dass es sich dabei um eine Art Ausgleichung der Zuhörer-Zahl in den ordentlichen Vorlesungen handle, während doch nur von den Privat-Repetitionen in den Bursen die Rede ist. Das Motiv aber dieser noch oft wiederholten Bestimmung lag allerdings in der Fürsorge für den Nahrungsstand der zahlreichen Magister; s. die in Anm. 45 angeführten Facultäts-Beschlüsse.

39) Vgl. oben Cap. 5, S. 39. u. Cap. 9, S. 55.

(6. Febr.), Gregor (12. März), Marcus (25. Apr.), Augustin (28. Aug.), Hieronymus (30. Sept.), Lucas (18. Oct.), elftausend Jungfrauen (21. Oct.), Barbara (4. Dec.), Ambrosius (7. Dec.); vgl. unten Anm. 65. Auch wurde eine Geldstrafe von 10 Denaren für jene Facultäts-Mitglieder festgesetzt, welche auf Einladung des Decanes sich in einer Sitzung nicht einfinden. Betreffs der Examen-Gebüren, von welchen die Armen befreit sein sollen, wurde die eigenthümliche Bestimmung getroffen, dass derjenige, welcher durchgefallen ist, dieselben zurückverlangen darf. Fremde Magister, welche in die Facultät eintreten, sollen an dieselbe 1 fl., und dergleichen Baccalaureen ½ fl. entrichten, beide aber dem Pedell je 1 Groschen bezahlen, welche Gebür dieser auch von jedem Magister bei jeder disputatio ordinaria zu beanspruchen hat. Bereits aber i. J. 1475 wurden abermals Abänderungen vorgenommen; nemlich nunmehr werden als obligat zum Baccalaureat festgestellt Parva logicalia, Vetus ars, Physica nebst den drei dazu gehörenden Exercitien; auch sollen die genannten drei ordentlichen Vorlesungen und ausserdem Ethica sämmtlich in der ersten Frühstunde (im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr) gehalten werden. Ferner werden nun alle Scholaren und alle Baccalaureen dazu verpflichtet, täglich zwei Stunden Resumptionen zu besuchen, und ein dabei lehrender Magister darf nur 8 Scholaren und 6 Baccalaureen, ein lehrender Baccalaureus aber nur 5 Scholaren in die Resumptio aufnehmen. Die Themata zu den disputationes ordinariae müssen von nun an Tags vorher schriftlich an die Facultät sowie an die Bursen-Vorsteher eingeschickt werden. Für die erlassenen Promotions-Gebüren soll der Candidat einen Revers ausstellen, dass er dieselben dereinst wo möglich erlegen werde. Auch wollte offenbar einem allzu grossen Zudrange von Lehrern gesteuert werden (vgl. unten Anm. 68 ff.), da man festsetzte, dass, wer in das Consilium der Facultät aufgenommen werden soll, vorerst 4 Jahre lang bereits Magister gewesen sein und hievon 2 Jahre lang wirklich gelesen haben muss. Einen eigenthümlichen Einblick aber eröffnet der ausdrückliche Facultäts-Beschluss, dass es den Examinatoren verboten sein soll, von den Candidaten in irgend einer Weise Geschenke anzunehmen.

Nur Ein Mal während der erwähnten Zeit (1472—75) traten die beiden Bruchtheile der Artisten-Facultät, d. h. via moderna und via antiqua zu gemeinsamen Beschlüssen zusammen; man vereinigte sich nemlich i. J. 1474 dahin, dass das Fest der Facultäts-Patronin Katharina gemeinschaftlich von beiden Wegen begangen werden und

der Prediger dazu alternirend von den zwei Wegen gestellt werden solle, sowie auch, dass die Ueberwachung der Miethpreise, welche die Bursen-Vorsteher ihren Hausherren zu bezahlen haben, Sache der Facultät sein solle.

Nun aber begann auch der Zwiespalt zwischen den zwei getrennten Wegen, welcher bis dahin wohl stets in der Stille geglimmt hatte, offen zu Tag zu treten. Ende Juli 1475 erschien vor dem Rector der Decan der via antiqua, Joh. Tolhoph (s. Cap. 4, Anm. 10), und liess durch ein Mitglied seiner Facultäts-Fraction mehrere Beschwerden gegen die via moderna vortragen, welche sämmtlich darauf hinauslaufen, dass letzterer Weg, welcher an Zahl seiner Mitglieder bei Weitem das Uebergewicht habe, eben hiedurch in vielen Beziehungen seinen einseitigen Willen zur Geltung zu bringen vermöge; auf Antrag aber eines Mitgliedes der via antiqua wurde beschlossen, dass beide Parteien ihre betreffenden Erklärungen schriftlich einreichen sollen[40]). Mitte Juni 1476 aber reichten nahezu fünfzig Baccalaureen der via moderna beim Herzoge sechs schwere Klagepunkte gegen den Vicecanzler Carl Fromont (s. oben S. 34) ein, nemlich, dass derselbe Zwietracht säe, die Location der Magistranden fälsche und von diesen dann sich eidlich ihre Zufriedenheit mit dem erhaltenen Platze versichern lasse, die Examinatoren überhaupt parteiisch auswähle und im allgemeinen Rufe eines Diebes stehe; da für diese Beschuldigungen Beweise erbracht worden, liess der Herzog durch den Canzler dem Fromont all Solches in Anwesenheit mehrerer Universitäts-Mitglieder amtlich verweisen und jede Schmälerung der Rechte der Modernen sowie jeden Rache-Act verbieten[41]).

So scheint die via moderna vorerst über ihre Gegner, welche wir überhaupt nicht immer von jeder Heimtücke freisprechen können, gesiegt zu haben. Auch finden wir die Modernen bereits abermals mit Abänderungen der Statuten beschäftigt, worüber die herzogliche Bestätigung am 13. Oct. 1476 erfolgte. Es war darunter zunächst ein schon zu Pfingsten dieses Jahres gefasster Beschluss, wornach einerseits einige Facultäts-Mitglieder gewählt wurden, um die zu den Vorlesungen erforderlichen Texte mehreren Schreibern zu dictiren, und andrerseits der Befehl erfolgte, dass wenigstens Ein Text-Exemplar im gemeinsamen Besitze dreier Studenten sein müsse. Ausser-

40) S. Bd. II, Urk. Nr. 9.
41) S. Bd. II, Urk. Nr. 10.

dem aber legte man nun grundsätzlich ein grosses Gewicht auf die Resumptionen, worin wir wahrlich weder ein Zeugniss für genügende Vorbildung der Studenten noch auch eine Förderung ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit erblicken können. Nemlich es muss nun jeder Scholar (bei Vermeidung einer Geldstrafe für jedes Versäumniss und der Ausschliessung vom Examen) drei Semester hindurch täglich zwei Resumptionen, die eine in Grammatik und die andere in Logik, besuchen, und zwar sollen hiebei nicht mehr als 7 Schüler von Einem Magister angenommen werden, oder wenigstens darf die Schülerzahl des Einen Lehrers jene eines anderen nicht um mehr, als um Einen Schüler, übersteigen. Die Baccalaureen müssen täglich Einer Resumption aus philosophia naturalis (d. h. Arist. Phys. De coelo, De gener. et corr.) beiwohnen, und ihrer dürfen bei Einem Lehrer nicht mehr als 9 sein. Das Honorar für die Resumptionen soll am Schlusse des Semesters durch das Consilium der Facultät festgesetzt werden. Um aber den Studirenden es auf anderer Seite wieder leichter zu machen, sollen einige der bisher vorgeschriebenen Vorlesungen wegfallen und für die übrigen das Honorar herabgesetzt werden; namentlich sollen die Baccalaureen nicht mehr verpflichtet sein, De Coelo, Theor. planet., Arithm., Topica Liber V—VIII und das Exercitium der Ethica zu hören. Jeden Tag sollen drei Vorlesungen gehalten werden, deren Inhalt und Dauer (nach Wochenzahl) bis ins Einzelnste festgesetzt ist[42]).

Indem aber Herzog Ludwig der Reiche grosses Missfallen an den fortwährenden Streitigkeiten der zweigespaltenen Facultät empfand und von denselben eine Zerrüttung der ganzen Universität befürchtete, begann er, sich dem Grundsatze der Einheitlichkeit zuzuwenden, und verordnete am 28. Oct. 1477, dass nunmehr nur Ein Decan das Oberhaupt der zwei Wege sein, jedoch stets alternirend aus dem einen und anderen gewählt werden solle; die Antiqui aber fügten sich dieser Bestimmung nicht, sondern traten a. 6. Jan. 1478 aus der Facultät aus und fanden hierin auch die Unterstützung des Eichstädter Suffraganes, welcher ihnen die Befugniss ertheilte, giltige Promotionen vorzunehmen; nun begab sich Herzog Ludwig mit seinem Sohne persönlich nach Ingolstadt und lud den Bischof von Eichstädt nebst mehreren Räthen und Kanonikern zu einer Berathung ein, deren Resultat im Frühjahr 1478 die Anordnung war, dass die Artisten-Facultät ungeschieden unter Einem Decane stehen und ohne

42) S. Bd. II, Urk. Nr. 11.

Rücksicht auf die Verschiedenheit der Wege, deren Rivalität in jeder Beziehung aufzuhören hat, in jedem Semester vier Examinatoren wählen soll[43]). In Folge dieser wesentlichen Veränderung nahm die Facultät am 23. Nov. 1478 eine neue Redaction ihrer ursprünglichen Statuten (v. J. 1472) vor, wobei es auffallen mag, dass die verschiedenen unterdessen von den Modernen gefassten Facultäts-Beschlüsse keine Aufnahme fanden. Es wurden nemlich nur die älteren Statuten in eine vernünftigere Reihenfolge gebracht und grundsätzlich die frühere Zweiheit aufgegeben, d. h. die Facultät hat nunmehr Ein Consilium, Einen Decan, Eine Kassa, Ein Sigel (in der Mitte desselben die h. Katharina, zu ihren Füssen das bayerische Wappen, als Umschrift „Sigillum facultatis artisticae studii Ingolstatensis"). Geändert ist auch der Aufnahme-Eid, insoferne beim Eintritt in die Facultät nur im Allgemeinen Gehorsam gegen den Decan, Wahrung des Amtsgeheimnisses und Förderung des Universitäts-Wohles, bei Aufnahme aber in das Consilium treuer Beirath in den Sitzungen und Gewissenhaftigkeit bei den Prüfungen versprochen wird. Weggelassen sind ausser Satzungen, welche selbstverständlich durch das Aufhören der Zweiheit wegfielen, die Bestimmungen über Austheilung der Vorlesungen (vgl. oben Anm. 39), sowie auch das Verzeichniss der obligaten Vorlesungen. Das Bursen-Statut ist fast unverändert wiederholt; weggefallen ist nur die Visitation der Zimmer und die Zahlungspflicht der Bursalen bei ihrem Nicht-Eintritte[44]).

Noch während der etlichen Monate zwischen der erwähnten herzoglichen Verordnung und der neuen Statuten-Redaction fasste die Facultät abermals mehrere organische Beschlüsse, an welchen wir deutlich den Einfluss der via moderna erkennen, welche nach ihrem Eintritte in die vereinigte Facultät sicher die Majorität bildete[45]). Eine unmittelbare Folge nemlich der Vereinigung war zunächst die Bestimmung, dass bei Austheilung der Vorlesungen der Zwiespalt der Wege fallen gelassen wird und jeder das ihm zugewiesene Buch nach seiner beliebigen Weise erklären darf. Eine Wiederholung früherer (von den Modernen gefasster) Beschlüsse betrifft die Facultäts-Taxe der von Auswärts eintretenden Magister und die vierjährige Thätigkeit als Bedingung des Eintrittes in das Consilium. Neu

43) Univ.-Biblioth., Cod. Mscr. 482 fol., f. 50; den schliesslichen Entscheid des Herzoges s. Bd. II, Urk. Nr. 13.

44) S. Bd. II, Urk. Nr. 14.

45) S. Bd. II, Urk. Nr. 15.

kommt hinzu eine ins Einzelne gehende strenge Kleiderordnung für die Magister. An Früheres knüpft durch Weiterbildung auch der ausführliche Lehrplan nebst Stunden-Ordnung an: die Grundlage für die Scholaren bilden drei „ordentliche" Vorlesungen, nemlich Parva logicalia (d. h. Petrus Hispanus Buch I u. IV, Suppositiones des Marsilius und Consequentiae), Vetus ars (d. h. Porphyrius Isag., Arist. Categ. u. D. interpr.), und Physica; dieselben sind sämmtlich im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 8 Uhr zu lesen; ausserdem werden für die Scholaren noch publicae lectiones gehalten um 11 Uhr über Priscianus (Volumen minus und maius) und um 1 Uhr über Aristot. Anal. pr. und Soph. El., über Obligatoria, ein libellus epistolaris, Algorismus und Sphaera. Für Baccalaureen wird in den ordentlichen Vorlesungen im Winter Arist. Eth. Nic. und im Sommer Metaphys. vorgetragen; hiezu publicae lectiones um 11 Uhr über Arist. Anal. post., Top., Meteor. und Musica Myris[46]), um 1 Uhr über Arist. D. gen. et corr., De coelo, De anima, Parva Naturalia und Euclides. Jeder dieser sämmtlichen Gegenstände ist in einer genau bestimmten Anzahl von Wochen zu erledigen, deren Gesammt-Summe für jedes Semester (mutatio) 24 beträgt. Zu den Vorlesungen aber kommen zunächst noch die Exercitia, und zwar für Scholaren (um 5 Uhr) über Arist. Anal. pr. u. Soph. El., für Baccalaureen (um 3 Uhr) über Arist. Anal. post., De anima u. Metaph.; sodann die Resumptionen, deren die Scholaren drei Semester hindurch täglich zwei (um 12 Uhr über Grammatik und um 5 Uhr oder im Winter um 6 Uhr über Logik) besuchen müssen, sowie die Baccalaureen drei Semester hindurch täglich Eine (über Phys. oder über Metaph.) zu hören haben. Das Maximum der Zahl der Zuhörer in den Resumptionen ist für Einen Magister überhaupt auf 10 festgesetzt, um den Lebensunterhalt der einzelnen Magister einigermassen zu sichern. Endlich noch müssen in den Bursen sämmtliche Theilnehmer dem sog. Exercitium bursale und der conversatio generalis beiwohnen, welch beide nach dem Abendessen (um 7 Uhr) gehalten werden.

Nach dem Tode des Herzoges Ludwig des Reichen wagten sich die Antiqui wieder hervor und geberdeten sich förmlich als eigene Facultät, indem sie mit deutlicher Verhöhnung der Modernen durch öffentlichen Anschlag (9. Juni 1479) bekannt machten, ihr Decan sei gewählt und das Examen bereits festgesetzt, wornach die Stu-

46) S. obige Anm. 37 und Cap. 9, Anm. 12.

denten, welche „*sanam doctrinam*" wünschen, sich zu richten hätten. Herzog Georg aber befahl, dass die Antiqui, welchen er ausdrücklich seine Ungnade kundgab, sofort das Facultäts-Sigel, welches sie an sich gerissen, dem Rector zurückstellen, und dass jene Lehrer, welche in solcher Weise ihren Eid aufgesagt haben, fürder weder Besoldung beziehen noch an anderen Rechten der Facultät theilnehmen dürfen. Und wenn auch nach einiger Zeit (Ostern 1480) bei Hof eine den Realisten günstigere Stimmung die Oberhand bekommen hatte, so dass die Wiederaufnahme der abgesetzten Lehrer gestattet und zugleich den Modernen aufgetragen wurde, eine ihrer Collegiaturen an einen Realisten abzutreten (wornach unter den 6 Collegiaten 4 Moderni und 2 Antiqui sein sollten), so mussten doch bald hernach (Januar 1481) wieder die Antiqui zu ihrem Verdrusse erfahren, dass ihren Absichten entgegengetreten wurde, denn der Herzog erklärte, er sei nicht gemeint, die Facultät zur Wiederaufnahme der Abtrünnigen zu zwingen, und missbillige es auch, wenn der Rector (Adorf) durch seine Einmischung in diese Angelegenheit dem Promotions-Examen Schwierigkeiten bereite[47]).

Im J. 1479 wurden frühere Beschlüsse, wodurch Bestechung beim Examen verboten und den Studenten der Besitz der Vorlese-Texte aufgetragen war, wiederholt, und auch die Bestimmung getroffen, dass nicht mehr als vier Licentiaten gleichzeitig das Magisterium erwerben dürfen, sowie dass zum üblichen prandium jeder Baccalaureus 60 Denare und jeder Magister $^1/_2$ fl. beisteuert, und i. J. 1480 beschloss man, dass am Feste der h. Katharina nicht mehr ein prandium auf Facultäts-Kosten gehalten werden solle[48]). Auf Missstände aber lassen die Anordnungen schliessen, dass jene Mitglieder der Facultät, welche in den Sitzungen ihre Stimmabgabe trotz wiederholter Aufforderung hinausschieben wollen, für Zukunft ihr Stimmrecht verlieren, sowie dass die Magister, und zwar besonders diejenigen, welche Resumptionen zu halten haben, nicht ohne legale Ursache sich aus der Stadt entfernen dürfen und jedenfalls einen Substituten zu stellen haben[49]). Im J. 1485 liess die Facultät ein silbernes Scepter mit vergoldeter Lilie als Amts-Symbol anfertigen[50]). Bald hernach hielt

---

47) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 482 fol., f. 29 u. 50 v. — 54.

48) Archiv d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 5 f. u. f. 10.

49) S. Bd. II, Urk. Nr. 16.

50) Das Scepter verfertigte Joh. Winsshammer in München um den Preis von 31 fl.; s. Archiv d. Univ. O, I, Nr. 2. f. 16.

man abermals den Erlass organischer Bestimmungen für nothwendig; nemlich i. J. 1487 wurde die oben erwähnte Kleiderordnung sowie betreffs der Resumptionen die Beschränkung der Zuhörerzahl erneuert, ferner die Anlegung eines Facultäts-Rechnungsbuches angeordnet und den Bursen-Vorstehern verboten, Speisen über die Gasse zu verkaufen[51]). Ausserdem wurde nunmehr legitime Geburt als Bedingung der Aufnahme in das Facultäts-Consilium aufgestellt, auch für diejenigen Mitglieder, welche von Ingolstadt mit ihren Fahrnissen sich entfernt hatten und binnen sechs Monaten nicht zurückgekehrt waren, der Wiedereintritt in das Consilium von besonderer Facultäts-Genehmigung abhängig gemacht. Ferner beschloss man, dass, wer eine Facultäts-Sitzung durch Schmähworte u. dgl. stört, eine Geldbusse zu erlegen hat und im Weigerungsfalle wenigstens das Stimmrecht verliert. Auch wurde ausdrücklich verboten, Schüler anzulocken oder denselben bestimmte Lehrer zu empfehlen; auf betreffende Fragen der Studenten müsse jeder Lehrer ausweichend antworten. Durch die grosse Anzahl der Magister (s. unten Anm. 68 ff.) und durch vorgekommene Missbräuche war der Beschluss veranlasst, dass für die oben genannten drei Haupt-Vorlesungen je zwei Docenten durch unbestochene und intriguenlose Wahl bestimmt werden sollen, die übrigen Vorlesungen aber durch das Loos zu vertheilen seien; nachlässige Docenten sollen vom Loos ausgeschlossen sein, und die erlooste Vorlesung durch einen Substituten besorgen zu lassen, ist verboten[52]). Auch wurde abermals eine Stunden-Ordnung erlassen, welche sich jedoch von der obigen wenig unterscheidet[53]).

Unterdessen waren in der Facultät wieder mannigfache Unordnungen und Zwistigkeiten eingerissen, welch letztere namentlich seit Jahren ein unruhiger Kopf, der Magister Michael Puttersass (s. unten Anm. 70) veranlasst hatte; und so sah sich der Herzog zu Anfang August 1488 genöthigt, neben Bescheid über die Bestrafung des genannten Störenfrieds auch im Allgemeinen anzuordnen, dass bei Streitigkeiten Rector und Rath ihr Entscheidungs-Recht

---

51) Archiv d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 17 f. u. 20 v. Zu Gunsten aber des oben (Anm. 34) genannten Joh. Parreut wurde betreffs der Zuhörer-Zahl in der Resumption i. J. 1488 die Ausnahme gemacht, dass er 29 Schüler aufnehmen dürfe, woferne er davon im Ganzen nur 10 fl. für sich behalte und den Rest des Honorars an die übrigen Magister vertheile; s. ebend. f. 23 v.

52) S. Bd. II. Urk. Nr. 21 (betreffs der legitimen Geburt vgl. Cap. 9, Anm. 17).

53) S. Bd. II, Urk. Nr. 22.

kräftig ausüben sollen und derjenige, welcher sich nicht fügen wolle, auf seine eigenen Kosten, nicht aber aus Facultäts-Geld, weiter processiren möge; überhaupt sei vielfach eine nutzlose Verwendung der Facultäts-Einnahmen bemerklich, und man habe demnach in Zukunft für genaue Kassaführung zu sorgen und über dieselbe an den Herzog zu berichten, sowie auch ein aufmerksames Auge auf die verschiedenen „Praktiken" einzelner Mitglieder zu richten[54]). Im Schosse der Facultät selbst verlangten einige Magister, man solle, um die Zwistigkeiten zu beseitigen, vom Herzoge die Anordnung erwirken, dass die oben erwähnte Wahl der Hauptlehrer und Verloosung der übrigen Vorlesungen auf die 18 älteren Magister beschränkt werde; die Facultät aber beschloss a. 15. Sept. 1488, unter Hinweis auf die Naturwidrigkeit dieses Vorschlages Bericht an den Rector zu erstatten und zugleich eine Deputation an den Herzog zu schicken[55]). Auch suchte die Facultät sich gegen den Vorwurf schlechter Vermögens-Verwaltung zu rechtfertigen[56]). Die Wirren aber, welche unter den Artisten nicht aufhörten, veranlassten den Herzog zu dem Befehle, dass die nächste Rectors-Wahl, bei welcher die Reihe an die Artisten-Facultät gekommen wäre, zu unterbleiben habe, und Sixtus Tucher das Rectorat auch noch während des Winter-Semesters fortführen solle[57]).

I. J. 1489 wurde durch Facultäts-Beschluss festgestellt, dass ein Bursen-Vorsteher, welcher diese Stelle aufzugeben gedenkt, wenigstens zwei Monate vor seinem Abzuge bei der Facultät kündigen muss, und dass an der Ablieferung der Waffen seitens der Bursalen festzuhalten sei[58]); i. J. 1490 suchte man der Nachlässigkeit der Studenten durch Einschärfung der bestehenden Studien-Ordnung und durch strenge Controlle der Inscriptionslisten zu steuern[59]). Nicht unwichtig war der am 28. Jan. 1492 gefasste Gesammtbeschluss des akademischen Senates, wornach es den Mitgliedern der drei höheren Facultäten verboten wurde, sich in irgend einer Weise in die Wahlacte, Promotions-Prüfungen, Location der Candidaten der Artisten-

---

54) S. Bd. II, Urk. Nr. 24.

55) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 25. Der Herzog verlangte hierüber Rectorats-Bericht unter Einvernahme mit Prof. Adorf; ebend. Nr. 3, f. 7.

56) Am 5. Nov. 1488; s. ebend. Nr. 2, f. 26 v.

57) Ebend. Nr. 3, f. 8.

58) Ebend. Nr. 2, f. 28 u. f. 31 v.

59) Ebend. f. 34 f.

Facultät einzumischen; und letztere that Recht daran, dieses ihr Privilegium in Bälde in ihre eigene Statuten-Sammlung aufzunehmen[60]). Auch erneuerte man (März 1492) den schon oben erwähnten Beschluss, dass nur Magister von legitimer Geburt in das Facultäts-Consilium aufgenommen werden dürfen, erliess (16. Juni) ein Verbot der sog. „*fontonia*", d. h. Studenten-Feste (s. unten Anm. 88), welche nur während der Hundstags-Ferien gestattet sein sollen, und beschloss ferner (27. Juli), dass die Texte der Hauptvorlesungen nunmehr durch Druck vervielfältigt werden sollen[61]).

Die Hauptsache aber war, dass endlich einmal das bisherige zerstreute Flickwerk fortwährend wiederholter Beschlüsse, durch welche die Statuten geändert oder vermehrt worden waren, einen codificatorischen Abschluss erhielt, indem die Facultät am 7. Juli 1492 eine officielle Sammlung der für sie geltenden Bestimmungen beschloss[62]). Erneuert sind dabei aus früheren Jahren die Bestimmungen über Aufnahme in die Facultät (eheliche Geburt und vierjähriges Magister-Amt), über Wiederaufnahme nach längerer Abwesenheit, über Ankömmlinge aus der Fremde, über Anwesenheit, Stimmabgabe und anständiges Benehmen bei den Facultäts-Sitzungen, über Anlockung der Zuhörer oder Bestechung bei den Prüfungen, über Verlesung der Statuten und Führung eines Tag- und Kassa-Buches durch den Decan, über das prandium und das Fest der h. Katharina und betreffs der Kleiderordnung. Neu hinzugekommen sind die Bestimmungen über Benützung der Bibliothek (s. unten Anm. 75 ff.) und über den Rechtsanspruch der Facultäts-Kassa auf die Strafgelder. Erweitert wurde obiges Verbot der sog. fontonia[63]), indem auch ein am 15. Juli üblicher Studenten-Scherz, welchen bis dahin die Professoren zu ertragen hatten, für Zukunft verboten wurde; ausserdem wurde nun jede Vexation der „beani" unter Strafandrohung untersagt[64]). Die obige ältere Feststellung der Facultäts-Ferien (S. 78 f.) wurde darin ein wenig geändert, dass die Sommer-Ferien schon am 4. Juli beginnen dürfen und die Feste der Dorothea und der elftausend Jungfrauen wegfielen, dafür aber Sebastian (20. Jan.) gefeiert werden soll; übrigens enthält ein handschriftlich vorhandener Uni-

60) S. Bd. II, Urk. Nr. 25.
61) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 39 v, 41 v, 42.
62) S. Bd. II, Urk. Nr. 26.
63) S. Anm. 61 und unten Anm. 88.
64) S. unten Anm. 85 ff.

versitäts-Kalender noch ausserdem eine erkleckliche Menge von Feiertagen[65]). Mehrfache Abänderungen erfuhren die Bestimmungen über die Vorlesungen; zunächst wurde die obige Dreizahl der „*principales ordinariae lectiones*“ (d. h. Parva logicalia, Vetus ars, Physica) nun auf 5 erhöht, indem Ethica und Metaphys. denselben beigefügt wurden; für die ersteren drei sollen in jedem Semester durch Facultäts-Beschluss je zwei Magister, welche „*regentes*“ heissen und sich in Arbeit und Honorar theilen müssen, bestimmt werden, sowie für die letzteren beiden je Einer; wer in Einem Jahre eine der ersteren drei Haupt-Vorlesungen hält, darf im darauf folgenden Jahre hiezu nicht gewählt werden. Alle übrigen Vorlesungen sollen durch das Loos vertheilt, und zwar Priscianus und die Exercitien über Anal. priora und Soph. El. doppelt verlost werden. Für sämmtliche Vorlesungen ist ein neuer Stundenplan entworfen, welcher auf einen philosophischen Kurs von Einem Jahr berechnet ist und ausser der Zeitdauer jeder einzelnen Vorlesung auch den Honorar-Satz enthält. Die Lehrgegenstände selbst weichen dabei von den früheren Plänen, welche wir trafen, durchaus nicht ab, sondern zeigen einen noch ungestörten Fortbestand der ausschliesslichen Scholastik. Das Honorar soll jedenfalls vor Schluss der Vorlesungen erlegt werden, und die Studenten sind im Laufe des Semesters in der Vorlesung öfters auf dieses Statut aufmerksam zu machen; honorarpflichtig, d. h. „*pastibilis*“, soll fortan jeder Student sein, und im Gegensatze gegen schmählichen Missbrauch, welchen bisher die angeblichen Armen mit der Honorar-Freiheit getrieben, um daneben ein höchst schwelgerisches Leben zu führen, sollen nur „famuli“, welche durch gutes Betragen sich hervorthuen, von den Honorarien befreit werden. Erneuert wird die Bestimmung, dass drei Zuhörer zusammen im Besitze Eines Textes der Vorlesung sein müssen. Auch die früheren Beschlüsse über Verpflichtung der Studenten zur Theilnahme an den Resumptionen (je 10 bei Einem Lehrer) werden wiederholt; neu kommt aber hinzu, dass derjenige Magister, welcher eine ordentliche Vorlesung zugewiesen bekam, in demselben Semester keine Resumption halten darf; arme Studenten sind nur bei Fleiss und gutem Betragen unentgeltlich zu diesen Repetitionen zuzulassen. Die Examens-Gebüren sind nun (im Gegensatze gegen einen früheren Beschluss) ohne Rücksicht auf den Erfolg von jedem Candidaten zu entrichten; bei der Magister-Promotion erhalten der Decan und jeder Examinator Hand-

65) S. Bd. II, Urk. Nr. 26 am Schluss.

schuhe und ein Federmesser, die übrigen Magister nur Handschuhe. Eine besondere Sorgfalt widmet diese Statuten-Redaction auch den Disputationen der Magister; nemlich an den disputationes ordinariae, welche jeden Samstag stattfinden, muss jedes Facultäts-Mitglied im Laufe des Semesters sich wenigstens fünfmal activ betheiligen (durch *arguere* über 4 Sophismen und 2 Quästionen), und der Pedell hat hierüber ein eigenes Controll-Buch zu führen; extraordinariae disputationes finden Statt bei Bewerbung um Aufnahme in das Gremium, wobei die vom Decan aufgeforderten Magister mitdisputiren müssen. Endlich bezüglich der Bursen werden die früheren Anordnungen über Beschränkung des Kostgebens auf die Burse selbst, über rechtzeitige Aufkündigung und über das exercitium bursale wiederholt und nur hinzugefügt, dass Reparaturen in den der Facultät gehörenden Bursen nur mit Erlaubniss des Decanes vorgenommen werden dürfen und unter Haftung des Vorstehers genau verrechnet werden müssen.

Die Artisten-Facultät erfreute sich während der ersten zwei Jahrzehente ununterbrochen eines reichlichen Zuspruches der Studirenden, deren grösster Theil wenigstens durch Erwerbung des Baccalaureates einen greifbaren Erfolg heimzutragen bemüht war. Wir entnehmen aus den Facultäts-Büchern, dass jährlich viermal zu bestimmten Zeiten, welche „*angariae*“ hiessen, nemlich Fasten, Pfingsten, Michaelis und Martini Baccalaureen-Prüfungen stattfanden; und sowie schon i. J. 1473 zu dieser akademischen Würde 78, dann in den darauf folgenden Jahren 65, 56, 59, 44, 47 u. s. f. Candidaten promovirt wurden, ergibt sich eine jährliche Durchschnitts-Zahl von 54 dergleichen Promotionen[66]). Erklärlicher Weise lag hierin auch eine ergiebige Einnahms-Quelle der Facultäts-Kassa, und wir finden z. B. i. J. 1486 eine Semestral-Einnahme von 96 fl. und i. J. 1487 desgleichen von 91 fl.[67]). Aber auch die Magister-Würde erwarben sich Viele, um sodann als wirkliche Mitglieder in die Facultät einzutreten; ja in dieser Beziehung nahm die Facultät sicher einen grösseren Zuwachs, als eigentlich wünschenswerth war. Schon i. J. 1477 wurden 16 und darauf i. J. 1478 wieder 17 neue Magister in das Gremium aufgenommen, und so war allerdings der Facultäts-Beschluss (3. Mai 1479) gerechtfertigt, dass um Eine Vorlesung sich nur so viele Magister bewerben dürfen, als überhaupt Platz zum Lesen haben[68]). I. J. 1492 wurden die Vorlesungen bereits unter

66) Archiv d. Univ. O, I, Nr. 2.
67) Reichs-Archiv, Neuburger Copial-Bücher, Bd. X, f. 180 ff.
68) Archiv. d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 6.

33 Magister vertheilt, und zu diesen hinzu nahm man im darauffolgenden Winter-Semester wieder 12 und i. J. 1493 abermals 35 neue Mitglieder auf[69]).

Bei Weitem die Mehrzahl dieser Artisten bietet für uns nur leere Namen dar. Aus den verschiedenen urkundlichen Quellen können wir uns allenfalls entnehmen, dass wenigstens in Facultäts-Angelegenheiten der Eine oder Andere eine hervorragendere Bedeutung hatte, nemlich etwa Wolfg. Oeder (i. J. 1481 nach Rom abgegangen), Wolfg. Federkiel, Joh. Egkental, Joh. Erbendorf, dann Georg Schwebelmayr, nachmals Regens des Georgianums, und Joh. Plümel, später eifriges Mitglied der theologischen Facultät (s. Cap. 12, Anm. 43). In eigenthümlicher Weise that sich mehrere Jahre hindurch Michael Puttersass hervor, indem er gröblich den Frieden der Facultät störte[70]); ein anderes unruhiges und straffälliges Mitglied war Joh. Stainpeck[71]). In litterarischer Beziehung aber war es allerdings kein hervorragendes Verdienst, dass Nic. Bernauer aus Regensburg, welcher in seinen Vorlesungen die Ethik des Aristoteles (nach der Uebersetzung des Leon. Aretinus) erklärte, die Legende des Dionysius Areopagita herausgab[72]). Hin-

69) Ebend. f. 43, 45 v. u. 47; das Namen-Verzeichniss dieser 33 Magister gedruckt bei Mederer, Ann. Bd. I, S. 40.

70) Schon im Jahre 1482 wurde Puttersass wegen grober Excesse aus dem Consilium ausgeschlossen und musste vom Herzog angewiesen werden, seine Klage nur bei der zustehenden Behörde zu verfolgen; i. J. 1485 nahm man ihn, nachdem er der Universität eine Ehrenerklärung abgegeben, wieder auf; aber wieder i. J. 1488 musste die Facultät seine Ausschliessung beantragen, da er nicht bloss Uebergriffe in Honorar-Forderung begieng, sondern auch der ganzen Facultät Ungerechtigkeit und „Eselei" vorwarf und ausserdem Nachts die Thüren des Collegiums einsprengte. Auf Zingl's und Rosa's Fürbitte sollte die Strafe dahin gemildert werden, dass Puttersass für die Bibliothek den Text des Bartolus anschaffe; aber der Herzog entschied, dass er auf ein Monat ausgeschlossen sein und Geldstrafe zahlen solle; s. Archiv d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 12, 24, 26 und ebend. Nr. 3, f. 1 u. 5 f. I. J. 1508 begieng er wieder einen anderen Excess in seiner Burse, s. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 482 fol., f. 5. Auch sah sich nach seinem Tode (1521) die Universität genöthigt, seine Verlassenschaft mit Beschlag zu belegen, worüber ein längerer Conflict mit der bischöflichen Curie entstand und die Erben an den Kaiser appellirten, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 83, E, I, Nr. 2, 25. Juni 1522, D, VII a, 1521 u. 1522.

71) Arch. d. Univ. O. I. Nr. 2, f. 28. Auch der Bischof von Eichstädt bemühte sich, den Stainpeck zur Ruhe zu verweisen, s. ebend. O, 1489.

72) Staats-Bibliothek, Sanftl's Catal. Codd. mscr. Emmeran. Bd. III, S. 1705; Seb. Günthner, Gesch. d. lit. Anstalten in Baiern. Bd. III, S. 174.

gegen in weit höherem Grade zeichnete sich auf dem Gebiete der scholastischen Logik Nic. Tinctor aus, welcher einen scotistischen Commentar zum Petrus Hispanus verfasste und hierin als ebenbürtig dem oben (Anm. 32 ff.) erwähnten Mediciner Joh. Parreut zur Seite gestellt werden darf [73]). Noch in den letzten Jahren dieser Epoche trat ein Mann als Lehrer auf, welcher zum ersten Male in Mitte der Eintönigkeit des scholastischen Betriebes ein frisches Leben erweckte und uns die Brücke zu der bald beginnenden humanistischen Glanz-Periode Ingolstadt's bildet. Allerdings nicht lange und überhaupt nur in vorübergehenden Ansätzen wirkte der gekrönte Dichter Conrad Celtes an unserer Universität, aber der von ihm ausgestreute Samen entwickelte sich in der Folge auf die erfreulichste Weise. Eingeladen von dem oben erwähnten Juristen Tucher begab sich Celtes, welcher schon viel gewandert war, zunächst nach Regensburg zu Tolhoph und traf dann zu Anfang d. J. 1492 in Ingolstadt ein, wo er ein „publicum stipendium" von jährlich 80 fl. erhielt und dann am 31. Aug. mit einer Antrittsrede sein Lehramt eröffnete. In seiner *Panegyris* sprach er es öffentlich aus, dass er unter dem trefflichen Fürsten Bayerns die schönsten Hoffnungen für Ingolstadt's Blüthe hege; aber dauernde Sesshaftigkeit lag nicht in seinem Wesen, und so war er unfleissig in den Vorlesungen und gieng wiederholt auf Reisen. I. J. 1494 lehrte er wieder in Ingolstadt, um dasselbe zur Zeit der Pest (1495) alsbald wieder zu verlassen; das dritte Mal begann er dort seine Thätigkeit i. J. 1497, fühlte sich aber nicht mehr behaglich, klagte über Klima und Kost, vernachlässigte häufig seine Vorlesungen und gieng noch in demselben Jahre zu dauernderer und bedeutsamer Wirksamkeit nach Wien ab. Durchaus das Entscheidende in Celtes' Auftreten war die Anregung welche er verbreitete, und deren weitgreifende Früchte anderwärts bekanntlich die „Societas Rhenana" aufzeigte; ein Talent für geselliges Leben und eine nach Massstab der damaligen Zeit hervorragende Begabung zur Renaissance-Poesie unterstützten ihn hierin reichlich. Seine Richtung war antischolastisch, indem sie auf Verbreitung des Humanismus und Erneuerung der platonischen Philosophie hinzielte, und in den Gebieten der Geschichte und der Geographie, in welchen wir seine Leistungen nach Massgabe der Zeit mit gerechter Milde beurtheilen müssen, war er jedenfalls ein Vorläufer Aventin's. Sowie sein Gesinnungs-Genosse Rudolph Agricola (gest. i. J. 1485) in Heidelberg humanistische Bildung verbreitete,

73) S. Bd. II, Biogr. Nr. 8.

so war in Süd-Deutschland Celtes der erste, welcher die Theorie der Dichtkunst und der Beredtsamkeit nach Grundsätzen der Renaissance mündlich und schriftlich (*Epitome in utramque Ciceronis rhetoricen*) vertrat und förderte [74]).

An die Artisten-Facultät knüpften sich in jener Erstlings-Zeit auch die Anfänge eines für die Universität unendlich wichtigen Institutes, nemlich einer Bibliothek. Bereits am 9. Juli 1480 finden wir einen Facultäts-Beschluss, wornach im „*lectorium Avicennae*" eine „*libraria*" eingerichtet werden soll; eine hiezu gewählte Commission (bestehend aus den Magistern Joh. Egkental, Wolfg. Federkiel und Joh. Kräl) solle auch von dem Theologen Zingl sich guten Beirath erholen [75]). Und am 19. August 1481 wurde beschlossen, dass die Bücher der via moderna in die gemeinsame Bibliothek kommen, allerdings für den Fall einer dereinstigen Trennung der Wege unter Vorbehalt der Rechtsansprüche der Modernen [76]). Jedenfalls war im folgenden Jahre 1482 die Bibliothek schon soweit in Stand gesetzt, dass ein eigenes Statut über gewissenhafte und getreue Benützung des Bibliothek-Schlüssels und über eine dafür zu erlegende Taxe erlassen werden konnte, und i. J. 1484 wurde in der Person des Magisters Egkental ein eigener Bibliothekar bestellt (i. J. 1492 trat der oben genannte Puttersass in diese Stelle ein); den ersten Bücher-Catalog fertigten i. J. 1485 Oswald Wisshamer und Magnus Ayrnschmalz an [77]). Die i. J. 1495 an der Pest verstorbenen Professoren Parreut und Salmair vermachten der Bibliothek testamentarisch verschiedene Bücher [78]).

Werfen wir endlich betreffs dieser Anfangs-Epoche der Universität auch noch einen Blick auf die Verhältnisse der Studenten, so möge gleich hier die für den ganzen Verlauf der Universitäts-Geschichte geltende Bemerkung vorausgeschickt werden, dass wir, wie es in der Natur der Sache liegt, aus den Acten über Excesse, Tumulte und Verbrechen der Studenten weit ausführlicher unterrichtet sind, als über die stille Werkstätte eines sittlichen und wissenschaftlichen Fleisses, welcher bei den akademischen Behörden nur nach wenigen äusserlicheren Seiten zu Protocoll kommt; und auch die Zahl

74) S. Bd. II, Biogr. Nr. 9.

75) Archiv d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 10.

76) Ebend. f. 11 v.

77) Arch. d. Univ. a. a. O. f. 14 v. u. 16 u. 41 v. Das Statut betreffs der Benützung der Bibliothek s. Bd. II, Urk. Nr. 20.

78) Mederer, Ann. Bd. I, S. 45 f.

der ordnungswidrigen Vorkommnisse lässt nicht einen Schluss auf Rohheit der Studenten, sondern nur auf Rohheit der ganzen Culturstufe zu. Im Ganzen ist ja der Student in proportionalem Masse wie alle übrigen Stände edler und besser geworden.

Dass Studenten auch als Rectoren an die Spitze der Universität treten konnten, wurde schon oben (Cap. 5, Anm. 8) berichtet, und dass man es auch nicht verschmähte, bei Erforschung einreissender Missstände Studenten amtlich zu vernehmen, werden wir bald unten sehen (Cap. 12, Anm. 3). Aber wir finden auch, dass i. J. 1478 von den Studirenden des canonischen Rechtes eine Bitte um Anstellung eines von ihnen bezeichneten Lehrers direct an den Herzog gerichtet wurde, und wenn auch ein ablehnender Bescheid erfolgte, so geschah diess nur aus materiellen, durchaus nicht aus formellen, Gründen[79]. Ein wesentliches Element des Studenten-Lebens waren damals die Bursen, wenigstens für die ganze Mehrzahl der minder begüterten und der armen; denn Adelige und Reiche konnten und durften allerdings für sich allein wohnen, sollten aber doch unter Leitung eines Privat-Lehrers stehen. Vor Allem war es die Artisten-Facultät, deren Studirende zum grössten Theil in solchen Convicten, wo sie unter Leitung eines Magisters Wohnung, Kost und Unterricht (Resumptionen und Conversationen) erhielten, ihre Studienzeit verbrachten; und gewiss lag für Viele in dem billigen Preise des Lebensunterhaltes, welchen sie in den Bursen fanden, eine dankenswerthe Wohlthat[80]. Aber das Mass persönlicher Freiheit und somit auch der selbsteigenen wissenschaftlichen Entwicklung war, wie die obigen Bursen-Statuten zeigen, geradezu null, denn in maschinenmässiger Gleichförmigkeit rollte unter beständiger Aufsicht des Vorstehers Tag für Tag und Stunde für Stunde ab, so dass kaum die Möglichkeit einer individuellen Kraftäusserung verblieb. Wenn man damals an den Universitäten in dergleichen Zwangseinrichtungen eine weise pädagogische Massregel erblickte, so mag diess einigermassen dadurch entschuldigt werden, dass in der That viele ganz unreife Knaben, welche auch geistig erst noch durch Priscian und Alexander

79) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 1, f. 3 v.

80) In der schon oben (S. 70 u. 73) benützten Quelle, d. h. Bd. II, Urk. Nr. 23, finden wir gelegentlich die Notiz, dass in den Bursen die Kosten der Lebsucht wochentlich 32 Pfenninge betrugen, während jene Studenten, welche in Gasthäusern assen, wochentlich 40 oder 50, ja 60 Pfenninge brauchten. Ruhigere Stadttheile hatten bei Errichtung neuer Bursen den Vorzug vor belebteren, s. Arch. d. Univ. G, XIV, Sept. 1488.

gedrillt werden mussten, sich als Studenten immatriculiren liessen. Und so werden wir es uns erklären dürfen, dass, wie wir oben (S. 74) sahen, man auch für die juristischen Studenten an Errichtung einer eigenen Burse dachte, um dieselben vor sittlichem und intellectuellem Nachtheil zu bewahren[81]). Sämmtliche Bursen unterlagen gleichmässig den oben angeführten Statuten und standen unter der Oberaufsicht der philosophischen Facultät[82]). In den verschiedenen Documenten der Universität begegnen uns folgende elf Bursen-Namen: Angelica, Aquilae (früher Dingolfingensis genannt), Aristotelis, Draconis, Leonis, Lilii, Parisiensis, Pavonis, Rosae, Solis, Viennensis[83]); im Verlaufe der Zeit aber giengen dieselben allmälig ein, und zwar wohl darum, weil die ganze Einrichtung sich nicht mehr mit den geänderten Anschauungen vertrug; gewiss ist, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine rasche Wendung hierin eintrat und gegen Ende desselben sämmtliche Bursen Ingolstadts bereits in Privathäuser umgewandelt waren[84]).

81) Noch gegen Ende des 16. Jahrh. sehnten sich Manche nach dieser Einrichtung zurück, welche sie für die einzig zweckmässige hielten; s. Zeitr. II. Cap. 1, Anm. 491.

82) Ist es sonach schon an sich unwahrscheinlich, dass eine einzelne Burse besondere Statuten gehabt haben sollte, so erwecken die bei Mederer, Cod. dipl. S. 95 ff. gedruckten „*Statuta bursalia bursae Pavonis*" auch noch anderweitig Verdacht, indem dort die verschiedenen Geldstrafen wiederholt in „*plapertae*" ausgemessen sind, welche eine in Freiburg und Basel übliche Münze waren. Und da nun Johann Eck bekanntlich in Freiburg wirkte, ehe er nach Ingolstadt kam, und in Freiburg eine bursa Pavonis bestand, für welche Eck auch ein kleines Compendium der Logik schrieb, und ferner dasjenige, was Heinr. Schreiber (Gesch. d. Univ. Freiburg, Bd. I, S. 38 ff.) im Allgemeinen über die Statuten der genannten Burse mittheilt, mehrfach wörtlich mit dem von Mederer publicirten Schriftstück übereinstimmt, so gelangen wir zu der begründeten Vermuthung, Mederer habe hiemit aus Versehen ein aus Freiburg herstammendes Erzeugniss aus Eck's Nachlass zum Abdruck gebracht. Im Archive unserer Universität sucht man das Original jedenfalls vergeblich.

83) Im Rathhause zu Ingolstadt ist noch gegenwärtig ein Gemälde zu sehen, welches von den beiden Münchner Malern Christoph Zwickhof und Hans Mielich i. J. 1549 angefertigt wurde und die i. J. 1546 vor Ingolstadt stehenden beiderseitigen Feldlager (Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen einerseits, Kaiser Karl andrerseits) darstellt; dort ist unter Anderem ein Gebäude, der später sogenannte Münchnerhof, gemalt, auf welchem die Aufschrift „Pariserwurst" (d. h. bursa Parisiensis) zu lesen ist. S. Mederer, Gesch. d. Stadt Ingolst., S. 202. Gemminger, D. alte Ingolst. S. 221. Vgl. unten Cap. 13, Anm. 159.

84) S. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 491. Rotmar b. Mederer, Annal. Bd. I, S. XXXIII f. Wenn aber Letzterer meint, die Ursache des Verfalles der Bursen

Erscheinungen des Studentenlebens, welche in jener Zeit allgemein verbreitet waren, treten natürlich auch in Ingolstadt auf. Dahin gehört vor Allem die sog. *depositio*, d. h. eine Ceremonie, durch welche die an die Universität übertretenden jungen Leute, deren übliche Bezeichnung „*beani*" war, förmlich zu Studenten geweiht wurden[85]). In der späteren rohen Form des 16. und 17. Jahrh.'s, welche zu einer wirklich grausamen Misshandlung der neuen Ankömmlinge ausartete, bestand die Sache am Ende des 15. Jahrh.'s überhaupt nicht. Beweise aber für das Vorkommen derselben in Ingolstadt liegen darin, dass einmal i. J. 1485 eine Geldstrafe für derlei „Vexation und Tribulation" verhängt wurde[86]), dass ferner i. J. 1490 gelegentlich der Immatriculation kurzweg von depositio die Rede ist[87]), und dass in den Facultäts-Statuten v. J. 1492 ausdrücklich die Vexation der beani verboten wurde (s. oben Anm. 64). Ein Studentenfest waren die sog. „*fontonia*" oder „*fontania*", nemlich Massen-Spaziergänge in die Wälder und schattigen Orte der Umgebung, woselbst nicht bloss Spiel, sondern auch mannigfacher Unfug getrieben wurde, so dass bald eine Beschränkung solcher Ausgelassenheit auf bestimmte Tage des Jahres für nöthig gehalten wurde[88]). Erscheinungen einer Sauflust und Rauflust haben in damaliger Zeit beim Vergleiche mit anderen Universitäten nichts auffallendes; auch an einzelnen gröberen Excessen fehlte es nicht, und wir finden schon i. J. 1473 ein Verhör über mehrere Pasquille, welche gegen den Herzog und gegen die Universitäts-Statuten an den Thüren der Moriz-Kirche und des Col-

---

sei hauptsächlich in der Errichtung des Georgianums gelegen gewesen, so irrt er thatsächlich, denn wir finden mehrere Bursen (Angelica, Draconis, Lilii, Parisiensis) noch i. J. 1521 als bestehend. S. Archiv d. Univ. D, III, Nr. 3; ja betreffs noch späterer Zeit s. unten Cap. 13, Anm. 301.

85) Ueber diesen vielbesprochenen Gegenstand Näheres bei K. v. Raumer, Gesch. d. Pädag. 2. Aufl. Bd. IV, S. 40 ff. Friedr. Zarncke, D. deutsch. Univ. i. Mittelalter, S. 5, 28, 111, 162. Heinr. Meyer, Studentica. Lpzg. 1857, S. 42 ff. Osc. Dolch, Gesch. d. deutschen Studententhums. Lpzg. 1858. S. 156 ff. Muther, Aus d. Univ. u. Gelehrten-Leben i. Zeit. d. Reform. Erl. 1866. S. 20 f. Ein in der Univ.-Biblioth. (Cod. Mscr. 126. 4, f. 89) vorhandenes *Carmen morum studentum et beanorum* eines gewissen Joh. de Werdena enthält in 19 schlechten Distichen die Darlegung des Unterschiedes zwischen *studentes* und *beani*, welch letztere mit Recht *bachantes* genannt seien.

86) Archiv d. Univ. O, I, Nr. 2, f. 15 v. („*vexatores et tribulatores novellorum studentium quos beanos vocant*").

87) Ebend. f. 34 v. Betreffs späterer Zeit s. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 188, Cap. 2, Anm. 87 ff.

88) S. ob. Anm. 61 u. 63 und unten Cap. 12, Anm. 15.

legiums angeheftet worden, und 1482 wieder Pasquille gegen den Rector, oder i. J. 1475 eine nächtliche Misshandlung eines Professors durch einen in die Wohnung eingedrungenen Studenten, 1479 und 1481 tödtlich endende Raufhändel, 1485 einen Studenten, welcher des Nachts alle ihm begegnenden Personen anfiel, 1487 einen Tumult, wobei die über die Einsperrung zweier Kameraden erzürnten Studenten den versammelten Senat förmlich belagerten, und überhaupt eine genügende Menge von Schuldklagen, Verbal- und Real-Injurien, Bordell-Geschichten u. dgl., aber keinen bedeutenden Diebstahl[89]). Studenten-Excesse gaben aber auch die Veranlassung, dass bereits i. J. 1484 zum ersten Male die Universität beim Herzoge über den Stadtrichter und die Stadtknechte sich beschweren musste, welche gegen die Studenten in gewaltsamer und schmählicher Weise verfuhren[90]).

Cap. 11.

Die Stiftung des Georgianums.

Herzog Georg der Reiche sicherte sich in ähnlicher Weise wie sein Vater das bleibende dankbare Andenken der Nachwelt, indem er jene Stiftung gründete, welche schon durch ihren Namen „Collegium Georgianum" fortan die Erinnerung an eine mildthätige Verwendung fürstlichen Reichthumes enthielt. Es war nemlich der Grundgedanke des Regenten eigentlich darauf gerichtet, für arme Studirende eine Burse grösseren Stiles zu errichten; und da es sich zur Verwirklichung dieses Planes zunächst um die zureichende Fundirnng durch Ankauf von Grundstücken, Gilten, Renten u. dgl. handelte, forderte der Herzog wiederholt vom Febr. bis Sept. 1494 die einlässlichsten Berichte hierüber von den Rentämtern ein[1]) und zugleich schickte

89) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 1, f. 21 v. u. 101 u. D, XIII, Nr. 1, 18. Oct. 1482 u. 1485. Mederer, Ann. Bd. I, S. 19, 22, 30, 34.

90) Arch. d. Univ. B, V, 1484. Schärfere Wiederholungen solcher Conflicte zwischen Universität u. Magistrat s. unten Cap. 12, Anm. 21 f. u. Cap. 13, Anm. 140 ff.

1) Reichs-Archiv, Ingolst. Ger., I, 38, 16, f. 1—108, woselbst zunächst Aufzählung vieler Güter und Gilten, hierauf (f. 93) die Erklärung des Herzoges, dass diese Berichte unklar u. ungenügend seien, daher sodann abermals Verzeichnisse.

er betreffs der nöthigen Baulichkeiten im April 1494 einige Sachverständige nach Ingolstadt, um einen passenden Platz zu suchen und Kaufverträge abzuschliessen, wobei auch die Artisten-Facultät ein ihr gehörendes Haus zum Kaufe anbot[2]). Nachdem ein der Universität (d. h. dem Vetus Collegium) gerade gegenüber liegendes Haus käuflich erworben worden und im Laufe des Jahres ein völliger Umbau desselben stattgefunden, ertheilte der Herzog dem neu begründeten Institute am 14. Dec. 1494 den von ihm und den beiden Pfalzgrafen Philipp und Albrecht unterzeichneten förmlichen Stiftungsbrief[3]). In dieser bedeutsamen Urkunde wird vorerst das wissenschaftliche Motiv ausgesprochen, dass durch „schriftgelehrte Kunst und Lehre" der christliche Glaube und das gottesfürchtige Leben gefördert werden und die menschliche Vernunft Erleuchtung finde, sowie dass es „Gelehrte" seien, durch welche der Gottesdienst vollbracht werde; es rechtfertige sich hienach die Absicht, auch die Armen zum Erwerb solcher „bewährter Kunst" zu unterstützen und hiedurch nicht bloss die Aufnahme der Universität und den allgemeinen Nutzen, sondern auch das Seelenheil des Stifters und des ganzen herzoglichen Hauses zu befördern. Hierauf folgt die Anordnung, dass das für diesen Zweck hergestellte Gebäude für alle Zukunft steuerfrei sein solle, und sodann die genaue Aufzählung aller Gilten u. dgl. aus einer Menge von Grundstücken, wodurch das Vermögen der Anstalt in ergiebigen jährlichen Renten derartig gesichert ist, dass einerseits jede Veräusserung, Verpfändung u. dgl. untersagt und andrerseits Befreiung von jeglichem Scharwerk u. dgl. ausgesprochen ist.

Das innere Wesen des Instituts trägt deutlich den Charakter der damaligen Bursen an sich; die Stiftung nemlich ist berechnet auf einen Magister als Regens und vorläufig auf 11 Studirende, welche collegiati minores heissen sollen: zu diesen stiftungsmässigen

2) S. Mederer. Ann. Bd. I, S. 44 u. Archiv. d. Univ. O, Nr. 2, f. 50.

3) Da der bei Mederer, Cod. dipl. S. 128 ff. befindliche Abdruck dieser Stiftungs-Urkunde ebenso nachlässig ist wie alles übrige, gebe ich Bd. II, Urk. Nr. 27 eine genaue Wiederholung des Originales. Mederer druckt in seiner unkritischen Weise arglos auch eine zweite kürzer gefasste Einleitung als Anfang vor dem Anfang ab, und ebenso fügt er am Schlusse ohne irgend eine Bemerkung sofort das Schreiben an, welches als Vollzugs-Vorschrift speciell an den Ingolstädter Magistrat erlassen wurde. Ein erster Entwurf des Stiftungsbriefes mit vielen Verbesserungen und Randbemerkungen findet sich im Reichs-Archiv a. a. O. f. 110 ff.

Freiplätzen sollen 11 Städte (d. h. der „innere Rath" derselben) das völlig freie Präsentationsrecht haben, — eine Bestimmung, welche durch den (aristotelischen) Satz begründet wird, dass in einer Mehrheit stets mehr Vernunft, als bei Einzelnen, zur Geltung komme. Die 11 Städte, von welchen Stipendiaten vorgeschlagen werden dürfen, sind: Landshut, Ingolstadt, Lauingen, Wasserburg, Burghausen, Schärding, Braunau, Oetting, Wemding, Hilpoltstein, Weissenhorn[4]). Uebrigens stehe es in Zukunft Jedermann und jeder Gemeinde frei, in gleicher Weise solche Collegiaturen zu stiften, und es folge dann hieraus von selbst das betreffende Präsentations-Recht, sowie dergleichen Stipendiaten den älteren völlig gleich stehen werden; nur müsse eine jährliche Rente von wenigstens 20 fl. ausgesprochen sein. Auch könne der Regens auf Verlangen beliebig andere Studenten aufnehmen, welche schriftlich sich verpflichten, die üblichen Bursen-Unkosten des Collegiums (für Speise, Trank, Holz u. dgl.) zu erlegen.

Die Anknüpfung der Anstalt an die Universität und vor Allem, wie es stets bei sämmtlichen Bursen üblich war, an die Artisten-Facultät ist in der Bestimmung ausgesprochen, dass der Rath der artistischen Facultät aus den Mitgliedern derselben den Regens zu wählen hat; nur muss derselbe Baccalaureus oder Doctor der Theologie sein und entweder die Priesterweihe bereits besitzen oder dieselbe binnen Jahresfrist zu nehmen sich verpflichten. Auch das Recht, neue Vollzugs-Statuten innerhalb des Rahmens des Stiftungs-Briefes zu machen, darf nur in Einvernehmen mit der Artisten-Facultät ausgeübt werden. Der Regens hat die Pflicht, auf gottesfürchtiges und ehrbares Leben sowie auf Studien-Fleiss der Collegiaten zu sehen, und ist mit dem Straf-Rechte, wie es jedem Bursen-Conventor zusteht, ausgerüstet; er soll (wie diess auch jedem Vor-

4) Sicher schickte der Herzog an jede einzelne der elf Städte unter Beifügung einer Abschrift des Stiftungsbriefes eine „Confirmation" des Präsentations-Rechtes; erhalten ist uns die Copie des betreffenden herzoglichen Schreibens dieser Art an den Magistrat Weissenhorn, s. Arch.-Conserv., Tom. I, f. 67. Die Städte antworteten dann durch eine „Verschreibung", welche unter Danksagung die statutenmässige Präsentation verspricht; die Original-Urkunden solcher Reverse finden sich im Reichsarchiv (Ingolstadt, Univ., Coll. Georg. Fasc. 2), von den Städten Ingolstadt, Wasserburg, Burghausen, Schärding, Braunau, Oetting, Wemding, Hilpoltstein, Weissenhorn; in Abschrift im Arch.-Conserv., Tom. I, f. 5—31, von den eben genannten Städten mit Ausnahme Hilpoltstein's, jedoch hiefür von Lauingen, so dass uns nur der Revers Landshut's fehlt. (Ein Biograph Herzog Georg's würde in den genannten beiden archivalischen Quellen auch noch mehrere anderweitige milde Stiftungen finden, welche die Universität nicht berühren).

stande einer Burse oblag) täglich eine Stunde Exercitium in artibus halten. Als besondere ihm gehörige Einkünfte bezieht er von der Pfarrei Parr jährlich 40 fl.; will er seine Stelle aufgeben, so muss er 14 Tage vorher künden; zeigt er sich als unfähig, so kann ihn der Rath der Artisten-Facultät ohne Weiteres absetzen. Er und die Collegiaten sind der Jurisdiction der Universität unterworfen.

Die Collegiaten müssen, um präsentirt werden zu können, wenigstens 16 Jahre alt sein und einigermassen die Fähigkeit besitzen, Chor zu singen; der sie vorschlagende Magistrat hat dieselben, nachdem ihnen die Statuten des Collegiums bekannt gemacht worden, mit einer schriftlichen Präsentations-Urkunde nach Ingolstadt zu schicken. Länger als 5 Jahre darf kein Stipendiat im Collegium verbleiben; jede Cession seiner Collegiatur ist nichtig, und das Stipendium in Abwesenheit zu geniessen, verboten. Tritt eine Vacatur (durch Tod, Verzicht, Entlassung u. dgl.) ein, so hat der Regens dem betreffenden Magistrate sofort Anzeige zu machen und letzterer eine neue Präsentation vorzunehmen.

Der aufgenommene Collegiat wird vom Regens durch Handgelübde auf die Statuten verpflichtet. Wenn aber sodann bezüglich des Studiums angeordnet wird, dass der Stipendiat anfänglich in der Artisten-Facultät bis zur Erlangung des Magisteriums und hernach den noch übrigen Rest seiner fünf Jahre Theologie studiren solle, so müssen wir um späterer Differenzen willen beachten, dass der Herzog allerdings im Allgemeinen mit seiner Stiftung eine Burse für künftige Theologen beabsichtigte, aber dass dem Wortlaute nach der Stipendiat keine Verpflichtung übernahm, in den geistlichen Stand zu treten[5]), sowie es ihm gewiss auch frei stehen musste, nach erlangtem Magisterium auf seine Collegiatur zu verzichten. Ja dass der Stifter immerhin ein grösseres Gewicht auf die Zeit des sog. philosophischen Studiums legte, dürfen wir aus jener ausdrücklichen Bestimmung schliessen, nach welcher die Stipendiaten des Collegiums in den Vorlesungen der Artisten-Facultät honorarfrei sein sollen (für die Resumptionen müssen sie gleich den Uebrigen bezahlen). Zu verschiedenen gottesdienstlichen Uebungen, namentlich einem täglichen cursus beatae Mariae und einem täglichen collectum für den Stifter, sind die Collegiaten und theilweise auch der Regens statutenmässig verpflichtet[6]). Selbstverständliche Verbote unter Strafandroh-

5) S. unten Cap. 13, Anm. 296 und Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 453.

6) Des Eichstädter Bischofes „*Confirmatio super collectis missarum*.....

ung betreffen Rauferei, Karten- und Würfelspiel, nächtliches Verlassen des Hauses und Umgang mit verdächtigen Weibsleuten.

Die Vermögens-Verwaltung der Anstalt hat der Regens in Gemeinschaft mit einem von der Artisten-Facultät abgeordneten Magister und mit zweien hiezu tüchtigen Collegiaten zu führen, und diese vier Verwalter müssen jährlich in Gegenwart aller Collegiaten dem Rector und den Decanen der theologischen und der artistischen Facultät Rechnung ablegen. Ergeben sich aus den Einnahmen des Collegiums Ueberschüsse, so sind dieselben als Vorrath für den Eintritt schlechterer Zeiten zu admassiren, jedoch nur bis zur Summe von 300 fl.; was am Jahres-Schluss über diese Summe vorhanden ist, wird unter die Collegiaten gleich vertheilt.

Am 24. April 1496 sandten Rector und Senat an den Herzog Georg unter den wärmsten Ausdrücken des innigsten Dankes einen schriftlichen Revers, dass die Universität bezüglich des Georgianums stets die Bestimmungen des Landesherrn einhalten und ihrerseits den Verpflichtungen nachkommen werde, und dasselbe that unter gleichem Datum die Artisten-Facultät[7]). Dabei wurde zugleich der erste von der Facultät gewählte Regens Schwebelmair installirt und die von den 11 Städten präsentirten ersten Collegiaten aufgenommen[8]).

---

pro salute vivorum et defunctorum Bavariae ducum" s. im Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 1 (1496).

7) Beides im Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 1 (24. Apr. 1496) und ebend. Ingolst. Univ. Coll. Georg. Fasc. 2, ferner im Münchner Archiv-Conserv. Tom. 1, f. 1 u. 3 und im Landshuter Archiv-Conserv. als Anhang zur dortigen Copie des Stiftungsbriefes f. 19; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. p. 153 ff.

8) Das Verzeichniss sämmtlicher Collegiaten und Regenten v. 1496 bis 1562 (nebst zwei kleinen Nachträgen v. 1706 u. 1791) findet sich in eben jener nemlichen Pergament-Handschrift des Landshuter Archiv-Conservatoriums (f. 24 ff.).

Cap. 12.

Die Periode von 1494—1518.

Insoweit Ab- und Zunahme der Frequenz einer Universität immerhin als Gradmesser für ein Steigen oder Fallen der Anstalt selbst gelten müssen, zeigt sich bei Ingolstadt im Vergleiche mit den ersten zwei Jahrzehenten unleugbar ein Sinken. Nur ist durch die blosse Frequenz-Zahl natürlich noch nicht aufgeklärt, ob in einem inneren Verfalle oder in äusseren unverschuldeten Umständen die Ursache der Abnahme zu suchen sei, und ferner bleibt auch die Möglichkeit, dass in einer einzelnen Facultät in der That der entschiedenste Aufschwung eintritt, während durch den Zustand der übrigen die Gesammt-Summe der Studirenden unter den mittleren Durchschnitt herabgedrückt wird; endlich kann ja selbst ein Steigen der Frequenz zeitweilig durch eine ganz einseitige und an sich verwerfliche Richtung hervorgerufen werden. In den 25 Jahren von 1494—1518 war in Ingolstadt die Zahl der Neu-Immatriculirten zu Anfang ziemlich die gleiche wie in den nächsten Vorjahren, sank aber dann v. J. 1500 an rasch auf 78 (i. J. 1503) und sogar zu dem überraschenden Minimum von 23 (i. J. 1504) herab, hob sich jedoch dann wieder zu einem mittleren Standpunkte und nahm von 1514—1518 eine so ansehnliche Höhe ein, dass wir i. J. 1514 die höchste Ziffer 266 treffen. Die 25jährige Durchschnittszahl des Neuzuganges beträgt 172, d. h. um nahezu 50 weniger, als in den vorhergehenden Jahrzehenten, und wir werden sonach nicht weit irren, wenn wir nach den schon oben (S. 64) angegebenen Anhaltspunkten annehmen, dass nunmehr durchschnittlich im Jahre ungefähr 450 Studenten in Ingolstadt anwesend waren. Fremde Gäste weist in dieser Zeit das Matrikelbuch auf aus Stuttgart, Tübingen, Ravensburg, Constanz, St. Gallen, Zürch, Winterthur, Basel, Mühlhausen, Strassburg, Heidelberg, Worms, Mainz, Frankfurt, Ems, Bacherach, Trier, Göttingen, Leipzig, Magdeburg, Lausitz, Pommern, Polen, Wien, Tirol, Kärnthen, Dalmatien, und Einen aus Lugdunum (ob Lyon oder Leyden?), so dass im Vergleiche mit früherem allerdings die Zahl der Städte eine geringere ist und wir auch die weiteste Ferne (Paris, Mailand, Schweden) vermissen. Ein Mitglied der Uni-

versität (der Theologe Zingel) gab i. J. 1497 gelegentlich einer Conferenz[1]) unter dem Beisatze, dass gegenwärtig bei 300 Studenten in Ingolstadt seien, als Ursache der Abnahme einerseits das zweimalige Auftreten der Pest an, wobei ihm die Jahrgänge 1483 und 1495 vorschweben mussten[2]); aber das Motiv trifft nicht zu, denn die erwähnten darauffolgenden Jahre der allergeringsten Frequenz (1503 u. 1504) waren gerade keine Pest-Jahre; und wenn er andrerseits auf die in den letzten drei Jahrzehenten entstandene Concurrenz der Universitäten Freiburg, Basel, Tübingen und Heidelberg hinweist, so ist dieser Grund (abgesehen davon, dass auch Trier, Mainz und Ofen hätten genannt werden sollen), darum nichtig, weil alle diese Universitäten bereits vor der Abnahme Ingolstadt's geraume Zeit bestanden. Wir verzichten aber unsrerseits darauf, eine bestimmte Ursache dieses Sinkens zu bezeichnen, denn dass manche Missstände Abhilfe forderten oder dass Kämpfe die Ruhe der Universität störten, betrifft nicht etwa ein Ausnahms-Verhältniss Ingolstadt's gegenüber den übrigen Universitäten, und ausserdem nahm damals in Pflege der humanistischen Studien Ingolstadt wirklich eine hervorragende Stelle ein, so dass wenigstens in diesem einzelnen Zweige eher eine Zunahme der Zahl der Studenten anzunehmen ist. Vielleicht könnte ein Grund darin liegen, dass die Mehrzahl der Vermöglichen, besonders der Juristen und der Mediciner, nach damaliger Sitte es immerhin für zuträglicher zu halten begann, mit dem Universitäts-Studium überhaupt einen Aufenthalt in der Fremde (zumal in Italien) zu verbinden, als ausschliesslich an der Landes-Universität zu verweilen.

Nachdem Herzog Georg schon vor einigen Jahren behufs Abstellung verschiedener Missbräuche eine Untersuchungs-Commission in Aussicht gestellt hatte (s. oben S. 70), erachtete er es i. J. 1497 für nothwendig, dieses Vorhaben wirklich auszuführen, und Mitte September beriethen einige Tage hindurch die herzoglichen Räthe Peter Crafft, Heinrich Ebran und Ulrich Albersdorf mit den sämmtlichen Lehrern der Universität, welche noch besonders beauftragt wurden, Nichts zu verhehlen, über die vorhandenen Missstände und Schwierigkeiten sowohl sachlicher als auch persönlicher Art; ja, —

---

1) S. die sogleich anzuführenden Conferenz-Protokolle.

2) S. vor. Cap., Anm. 1 u. 78. Im Sommer 1495 trat die Pest allerdings so heftig auf, dass Professoren und Studenten flohen und die Vorlesungen bis Neujahr ausgesetzt wurden; s. Mederer, Annal. Bd. I, S. 44 f.

was geschichtlich sicher interessant ist —, es wurden zu dieser Erörterung auch mehrere Studirende beigezogen, welche ebenso wie die Professoren ihre Ansichten über Zustände und Personen aussprachen[3]); auch der Notar der Universität (Altenpeck) gab dabei seine Stimme ab. Unter den Professoren, welche wir theils bereits aus der vorhergehenden Periode kennen, theils sogleich unten als neu eingetreten finden werden, nahmen Adorf (damals Rector), Zingel, Plümel, Rosa, Croaria, Ramelspach, Gabr. Baumgartner, Wolfg. Baumgartner, Peysser, Egkenthal, Pettendorfer, Schwebelmair, Faltermair, Puttersass bei den Berathungen eine hervorragende Stelle ein[4]). Allgemeinere Gesichtspunkte (— bei einzelnen Facultäten werden wir unten auf diese Conferenz wieder zurückkommen —) waren dabei, dass zunächst von juristischer Seite (Rosa) auf die Nothwendigkeit hingewiesen wurde, dem Rector nöthigen Falls einen Juristen als Beisitzer an die Seite zu geben; der Theologe Zingel aber, welcher die Schlaffheit der von den Rectoren geübten Disciplin tadelte, gieng noch weiter, indem er die Anstellung eines Superintendenten wünschte und somit in dem Fluge seiner klerikalen Phantasie den Eintritt düsterer Zeiten anticipirte (vgl. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 181 u. 190 ff.). Von mehreren Votanten wurde möglichst darauf hingearbeitet, dass der Rath der Universität entweder überhaupt eine geringere Anzahl von Mitgliedern enthalten oder demselben für manche Angelegenheiten ein „kleiner Rath“ substituirt werden solle, über dessen Zusammensetzung jedoch die Ansichten sehr auseinander giengen.[5]) Wie sehr die allgemeinen Klagen über Unfleiss und Nachlässigkeit der Professoren thatsächlich begründet gewesen seien, sehen wir aus dem Vorschlage, dass den Theologen und Juristen in jedem Semester 10, den Medicinern aber 20 Vorlesungs-Versäumnisse erlaubt sein sollen, für jede weitere versäumte

3) Ausser einem Georg Tintzenhaier, welcher ausdrücklich als „schuller“ bezeichnet wird, sind es zwei an der Universität studirende Pfarrer und noch einige Studenten, welche als solche sich dadurch kundgeben, dass ihren Namen weder „Magister“ noch „Doctor“ beigesetzt ist, und ausserdem werden einige Magister, welche uns im Uebrigen gänzlich unbekannt sind, gleichfalls zu den Studirenden zu rechnen sein. — Das Schreiben des Herzogs, worin volle Offenheit auch über etwaige Abnahme der Universität, gefordert wird, s. Arch. d. Univ. G. I, Mitte Sept. 1497.

4) Das ganze ausführliche Conferenz-Protokoll findet sich im Reichs-Archive, Neuburger Copial-Bücher, Bd. X, S. 130 ff. Als Probe gebe ich einen Abdruck des Anfanges Bd. II, Urk. Nr. 28.

5) Vgl. oben Cap. 5, bei Anm. 5, und Cap. 10, Anm. 9.

Stunde aber durch den Cämerer ein Abzug an der Besoldung einzutreten habe. Auch die Uebung der vorgeschriebenen öffentlichen Disputationen wurde eingeschärft, da dieselben bei den Juristen wenigstens 4 mal, bei den Medicinern wenigstens 2 mal des Jahres vorzunehmen seien. Immerhin beachtenswerth ist auch der Antrag, dass Professoren, welche durch zunehmendes Alter die Lehrkraft verlieren, nicht einfach entfernt werden, sondern noch einigen Geldbezug geniessen sollen. Um die Frequenz der Universität zu heben, wurde (vom Rector) sogar vorgeschlagen, dass die Regierung ein Mandat erlassen solle, wornach die Landeskinder nur in Ingolstadt oder höchstens etwa in Italien studiren dürfen (in späterer Zeit erfolgten wirklich häufig derlei Mandate). Auch über Einschärfung des Waffenverbotes, über Victualien-Polizei u. dgl. wurden mehrfache Erörterungen gepflogen.

In demselben J. 1497 fasste die Universität zum ersten Male den Plan, ihre Urkunden, Acten u. dgl. in einem Archive aufzubewahren, und auf ihr Ansuchen wurde ihr von der philosophischen Facultät als Eigenthümerin des alten Collegiums eine kleine Räumlichkeit zu diesem Zwecke überlassen[6]).

Der Tod Herzog Georg's des Reichen (1. Dec. 1503), an dessen feierlichem Leichenbegängnisse sich auch die Universität betheiligte, hatte bekanntlich den unseligen Landshuter Erbfolge-Krieg zur Folge, in welchem sich die Universität zunächst wohl neutral verhielt, aber doch bald, nachdem Pfalzgraf Ruprecht in die Reichsacht erklärt worden war, am 24. Mai 1504 den herzoglichen Brüdern Albrecht und Wolfgang huldigte[7]). Der erstere dieser beiden, welcher nach Beendigung des Krieges (i. J. 1505) und durch Verzicht seines Bruders als alleiniger Regent den bayerischen Herzogsthron bestieg und durch das Primogenitur-Hausgesetz den Beinamen des Weisen erwarb, widmete während seiner kurzen Regierungszeit (er starb am 18. März 1508) seine landesherrliche Fürsorge auch der Universität, welche im Laufe des Jahres 1505 in Folge der Pest zahlreiche und schwere Personen-Verluste erlitten hatte[8]).

Es wurde nämlich von Herzog Albrecht IV i. J. 1507 eine gründliche und allseitige Revision sämmtlicher Statuten angeordnet

6) Mederer, Annal. Bd. I, S 52.

7) Ebend. S. 67, u. Mederer, Gesch. d. Stadt Ingolst. S. 155 ff.

8) Es erlagen der Pest Adorf und der Mediciner Formair, sowie 16 Magister und 8 Baccalaurei; s. Mederer, Annal. Bd. I, S. 68.

und derselben ein von der Regierung ausgegangener Entwurf zu Grund gelegt, welcher immer als „*nova ordinatio*“ bezeichnet und namentlich nach der vollen Durchberathung unter diesem Namen öfter angeführt wird. Es liegt uns diese nova ordinatio nicht mehr im Wortlaute vor, sondern wir wissen nur, dass sie aus 34 Artikeln bestand, und müssen uns den Inhalt derselben aus dem Protokolle der langdauernden Berathungen entnehmen, welche über sie in 23 Sitzungen vom 7. April bis zum 9. August geführt wurden und am 20. Sept. ihren Abschluss fanden[9]). An den Berathungen, behufs deren die Professoren für die Sitzungstage von den Vorlesungen beurlaubt waren, nahmen Theil die Theologen Zingel und Plümel, die Juristen Rosa, Croaria, Risicheus, Bart und Prantl, die Mediciner Peysser und Beham, die Magister Faltermair, Locher, Puttersass, Grünhofer, Schwebelmair, Zaler, Salach und der Astronom Ostermair[10]). Blicken wir vorerst auf die allgemeinen Universitäts-Verhältnisse (— denn bei den einzelnen Facultäten wird uns die nova ordinatio unten wieder begegnen —), so ist eine der wichtigeren Bestimmungen, dass fortan Rector und Decane auf ein ganzes Jahr gewählt werden sollen[11]). Auch wurde die Reihenfolge der Facultäten bezüglich der Abstimmung in den Plenar-Consilien derartig geändert, dass nunmehr die theologische Facultät zuerst und die philosophische zuletzt votirt[12]). Der Fleiss der Professoren soll durch die Bestimmung angespornt werden, dass die Besoldeten nicht bloss eidlich die Befolgung ihrer Vorlese-Pflicht versprechen, sondern auch für jedes nicht legal entschuldigte Versäumniss einen Abzug der Besoldung erleiden, so dass die höher besoldeten auch höher bestraft werden, und ausserdem für exorbitanten Unfleiss der Senat noch eine willkürliche weitere Strafe verhängen darf. Betreffs der Promotionen wird verordnet, dass dieselben nur entweder in der Frauenkirche oder in der Aula des alten Col-

---

9) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 71—155.

10) Ebend. S. 43 (die Dispense von den Vorlesungen). Die Angabe Mederer's (a. a. O. S. 74), dass Peysser damals nicht im Senat gewesen sei, ist irrig; er war, wie die Protokolle zeigen, mit Ausnahme Eines Sitzungstages (9. Apr.) bei allen Berathungen anwesend.

11) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 42. Vgl. oben Cap. 5, Anm. 9. Dass man aber diese längere Dauer der Geschäftslast als sehr drückend empfand, s. Bd. II, Urk. Nr. 36. Die baldige Rückkehr zur älteren Einrichtung s. unten Anm. 33.

12) Vgl. oben Cap. 5, Anm. 5.

legiums oder im Canonisten-Hörsaale oder im Senats-Zimmer, nie aber in einem Privat-Locale vorgenommen werden dürfen. Auch wurde festgestellt, dass bei den sog. Consistorien, d. h. Jurisdictions-Verhandlungen, die Parteien ebenso wie an der Eichstädter Curie sich der lateinischen Sprache (nöthigen Falls durch einen Procurator) bedienen müssen; es scheint von dieser Zeit an auch üblich geworden zu sein, dass bei derlei Rechts- und Disciplinar-Verhandlungen nur der Rector und die vier Decane anwesend waren[13]. Ein Plenar-Beschluss der Versammlung bestimmte bezüglich der Honorarien, dass als „Arme" nur diejenigen Studenten zu gelten haben, welche bei einem Anderen in Dienstverhältniss stehen und auf fremde Unkosten leben[14]. Einige andere Artikel der neuen Anordnung betrafen die Theilnahme an den Gottesdiensten, Verbot gegenseitiger Schmähungen, Kleiderordnung, Waffentragen (für jede von einem Stadtwächter eingelieferte Waffe bezahlt die Universität demselben 21 Denare) u. dgl.; ein besonderes Augenmerk aber wurde bei den Berathungen auf die schon oben erwähnten *fontonia* gerichtet, welche nicht bloss als Verleitung zu übermässigen Ausgaben, sondern auch als Veranlassung verschiedener Ruhestörungen möglichst beschränkt werden sollen[15]. Anderes erscheint in den Sitzungs-Protokollen lediglich als Wunsch oder Ansicht Einzelner, z. B. dass bei der Rectorswahl der Turnus der Facultäten wegfallen möge, dass der Rector als solcher eine Remuneration bekommen solle, dass ihm ein Drittel der Strafgelder zufallen solle, damit dieselben nicht zu häufig nachgelassen werden, u. dgl.

Bald nach der nova ordinatio Herzog Albrecht's finden wir zwei Senats-Beschlüsse, welche einen sehr eigenthümlichen Eindruck machen, nemlich den einen vom 12. Dec. 1507, wornach es den Mitgliedern verboten ist, bewaffnet in das Consilium zu gehen, indem sie bei Uebertretung den Verlust der Waffen und ausserdem 1 fl. Strafe

---

13) Wenigstens finden wir solches häufig in den Eingangsformeln der betreffenden Protocolle (Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2). Vgl. oben Cap. 10, Anm. 9. Im J. 1522 wurde das Consilium decanorum statutenmässig eingesetzt; s. unten Cap. 13, Anm. 101.

14) S. Bd. II, Urk. Nr. 30.

15) S. ebend.; vgl. oben Cap. 10, Anm. 88. Dass auch der Stadtmagistrat beauftragt wurde, für Wohlfeilheit der Lebensmittel zu sorgen, ersehen wir aus der Erneuerung dieser Bestimmung in den Statuten v. J. 1522 (s. Cap. 13, Anm. 110) und aus einer ungefähr in d. J. 1507 fallenden Zusammenstellung offenkundiger Missstände, s. Univers.-Biblioth. Cod. Mscr. 482 fol., f. 58 ff.

sich gefallen lassen müssen[16]), und einen anderen v. 7. Jan. 1508, gemäss welchem bei den Promotions-Prüfungen auch die Decane einen Eid zu leisten haben, und zwar in die Hände des Seniors ihrer Facultät[17]).

Zugleich aber waren seit einiger Zeit Zwistigkeiten zwischen Universität und Stadt-Magistrat ausgebrochen, indem einerseits wegen Verletzung der Steuerfreiheit die Professoren bei der städtischen Behörde (Oct. 1507) Klage führen mussten[18]), und andrerseits nächtliche Studenten-Skandale, auch eine Schlägerei in der Kirche und anderer derlei Unfug den Senat (Nov. u. Dec. 1507) veranlassten, beim Magistrat durch die vier Decane eine energische Beschwerde über Nachlässigkeit der Nachtwächter vertreten zu lassen[19]). Beide Klagepunkte entschied Herzog Albrecht der Weise noch in den letzten Wochen seines Lebens (Ende Febr. 1508) in einem der Universität günstigen Sinne[20]). Nemlich betreffs der Ausübung der städtischen Polizei wurde eine „Ordnung der Wachthut" erlassen[21]), wornach der Magistrat 8 Wächter, d. h. sog. „Zirker", anstellen soll, für deren Erhaltung der Herzog die Hälfte der Kosten übernimmt; dieselben sollen dem Landesherrn, dem Magistrat und der Universität den vorgeschriebenen Eid leisten[22]) und haben die Pflicht, Studenten, welche nächtlichen Excess begehen, zu verhaften (nöthigen Falls unter Beihilfe der Bürger) und Morgens vor den Rector zu führen, welcher sein ihm gebürendes Strafrecht ausübt. Hieran knüpft sich auch das erneuerte Verbot des Waffentragens[23]), des Maskirens und der Mummerei jeder Art, des nächtlichen Schreiens u. dgl., sowie das Verbot, nach „Hossaus Läuten"[24]) ohne Licht auf der Strasse zu gehen; auch wird eingeschärft, dass Studenten, welche keine Vorlesungen

16) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 56 u. 182.
17) Ebend. S. 59 f. u. 186.
18) Ebend. S. 239.
19) Ebend. S. 52, 178, 180, 201.
20) Ebend. S. 62 f.
21) Gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 164 ff.
22) Die Universität nahm die Vereidigung derselben am 26. März vor; s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 67.
23) Als „Waffen" werden dabei bezeichnet: Harnasch, armbst, püchsen, trischl, spiess, hellenparten, stangen, schwert, wurfpfeil, diliz, waidmesser, degen, stein, kugl (Mederer, a. a. O., S. 165).
24) Ein häufig vorkommender Ausdruck für das abendliche Gebetläuten als Zeichen des Schlafengehens.

hören, aus der Stadt zu schaffen sind, dass die Bursen Abends rechtzeitig geschlossen und vom Vorsteher öfters visitirt werden müssen, sowie dass kein Miethgeber ohne Erlaubniss des Rectors und des Bürgermeisters Wohnungen an Studenten, Baccalaureen oder Magister vermiethen darf.

Indem aber über die Entscheidung des zweiten Streitpunktes, nemlich der Freiheit der Universitäts-Angehörigen von Steuern und sonstigen bürgerlichen Lasten, der Magistrat sich beschwert fühlte, war es nach dem Tode Herzog Albrechts dem Nachfolger desselben überlassen, die Sache endgiltig zu schlichten. Herzog Wolfgang, welcher als Albrechts Bruder über den erst 15jährigen Herzog Wilhelm drei Jahre lang die Vormundschaft und somit auch die Regentschaft führte, erliess (Ende Mai 1508) ausführliche und genaue Bestimmungen[25]. Es sollen nemlich jene lesenden Doctoren, welche aus der Kammer der Universität eine Besoldung beziehen und wirklich ordentliche Vorlesungen halten, von den ihnen eigenthümlichen Häusern, in welchen sie selbst wohnen, keinerlei Steuer oder sonstige bürgerliche Bürde leisten, und das Gleiche gelte vom Kasten-Hause der Universität und von der Engel-Burse der Artisten; vorbehalten aber bleiben etwa eintretende Fälle des Aufruhrs und Kriegsläufe. Hingegen alle übrigen Häuser, Gründe und Gülten der Professoren, sowie solche Häuser, welche sie an ausserhalb des Universitäts-Verbandes stehende Personen vermiethen, und alle Häuser, Gärten oder Stadl, welche sie zu früherem Eigenthum hinzukaufen, sollen steuerpflichtig sein; auch hört die Steuerfreiheit, welche sie geniessen, auf, sobald sie aus dem Lehrkörper austreten oder das betreffende Eigenthum verkaufen. Als Ersatz für solchen Entgang an Steuer soll der Magistrat aus besonderer Gnade vom Herzog für jedes solche steuerfreie Haus jährlich 3 fl. durch den herzoglichen Zöllner (Ungelter) ausbezahlt bekommen; Nichts jedoch werde für das Kastenhaus und die Engel-Burse bezahlt. Von der städtischen Wein-Steuer sollen befreit sein jene lesenden Doctoren, Magister oder Licentiaten, welche mit Senats-Erlaubniss ausserhalb der Bursen an Studenten Kost geben (jedoch nicht mehreren, als an Einem Tische Platz finden), ferner die Adeligen für ihren eigenen Bedarf, der Regens des neuen Collegiums für sich und seine Zöglinge, und die Collegiaten des alten Collegiums (jedoch ist für Einen Collegiaten nicht mehr als jährlich

25) Die Original-Urkunde im Archiv d. Univ. B, I, Nr. 16; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl., S. 168.

je Ein fränkisches Fuder, d. h. 14 Ingolst. Eimer, steuerfrei), — Alles unter der Voraussetzung, dass es ehrlich zugehe und namentlich kein Wein verkauft werde. Nicht lange hernach wurden in Folge wiederholten Streites diese Bestimmungen durch einen zweiten Erlass (15. Aug. 1509) in folgenden Punkten modificirt[26]): Die Steuerfreiheit der lesenden Doctoren erstreckt sich nicht auf Pflaster- und Brunnen-Geld noch auf städtische Umlagen, durch welche Ausgaben für Schutz oder Nothdurft oder Zierde der Stadt zu decken sind. Auch soll für durchreitende hohe und höchste Herrschaften im Nothfalle von den Doctoren Herberge und Stallung geleistet werden. Falls allgemeine Landsteuern oder Hilfsgelder ausgeschrieben werden, sind die Doctoren nur für ihre steuerfreien Häuser davon befreit. Der Magistrat soll nun auch für das Kastenhaus und die Engel-Burse obigen Ersatz bekommen. Auch wird die Zahl der kostgebenden Magister, welche von der Wein-Umlage befreit sein sollen, nun auf vier festgestellt. Keineswegs aber waren hiemit alle Zwistigkeiten zwischen Universität und Magistrat beendigt, sondern wir finden, dass bereits i. J. 1509, als der Landesregent nach Ingolstadt kam, der Senat demselben Beschwerden gegen die Stadt betreffs Privilegium-Verletzung mündlich vortrug und neben dem Bescheid, dass es vorläufig beim Alten bleiben solle, auch die Zusicherung einlässlicher Erwägung erhielt[27]). I. J. 1505 und abermals i. J. 1514 war die Universität auch genöthigt, gegen den Bischof von Eichstädt das ihr zustehende Jurisdictions-Recht zu wahren, und fand hierin die Zustimmung des Herzoges[28]).

Was die inneren Verhältnisse der Universität selbst betrifft, finden wir schon i. J. 1509 im Senate die Kundgebung des Wunsches, eine Abschrift der Privilegien der Wiener Universität zu bekommen, wodurch man sichtlich sich für verschiedene Conflicte mit reicherem Materiale auszurüsten beabsichtigte, und nach einer einzelnen Seite hin war noch in demselben Jahre die Berufung auf das Wiener Vorbild von Erfolg; es richtete nemlich der Herzog im Vereine mit der Universität an den Papst die Bitte, dass ebenso wie in

---

26) Die Original-Urkunde ebend. Nr. 17; gedruckt b. Mederer a. a. O. S. 173 u. 175 ff.; die erneute Differenz, welche hiezu Veranlassung gab, s. Arch. d. Univ. B, V, Juli 1509.

27) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 277 ff.; erneute Streitigkeiten betreffs der Nachtwache ebend. VIII, Juli 1511.

28) Ebend. D, VII a, Oct.—Dec. 1505. Mederer, Annal. Bd. I, S. 91.

Wien der Rector die Befugniss erlange, Studenten von einer Excommunication zu absolviren, welche wegen thätlicher Angriffe auf Geistliche verhängt worden war, und da zur Begründung des Gesuches darauf hingewiesen war, dass die in Eichstädt persönlich anzustellende Bewerbung um Absolution für die Betroffenen grossen Zeit-Verlust mit sich bringe, gieng die Curie darauf ein[29]). Nicht lange hernach wendete sich der Senat (1512) auch schriftlich nach Wien an Stiborius um Mittheilung der dortigen Statuten und schickte i. J. 1513 den Baccalaureus Ulrich Wolff wirklich dorthin, um dieselben abzuschreiben[30]).

Herzog Wilhelm IV, welcher i. J. 1511 als volljährig die Regierung selbst übernommen hatte, schickte im Dec. 1512 in Folge verschiedener Misshelligkeiten, deren hauptsächlicher Gegenstand unten (Anm. 91 ff.) bei der artistischen Facultät zu erwähnen sein wird, eine eigene Untersuchungs-Commission nach Ingolstadt, welche aus dem herzoglichen Rathe Ilsung, dem Prinzen-Lehrer Aventin und dem Franziscaner-Lector Schatzger bestand[31]). Vorschläge zur Hebung der Universität theilte i. J. 1514 im Auftrage des Senates ein (nicht mit Namen genanntes) Mitglied der Universität dem herzoglichen Canzler Leonhard v. Eck mit, wobei zunächst unter Hinweisung auf erneute Differenzen mit dem Magistrate um Abordnung einiger herzoglichen Räthe gebeten wurde; ausserdem aber wünschte man den Erlass eines Verbotes, an auswärtigen Universitäten zu studiren, und auch die Verwirklichung eines Planes, welchen bereits Herzog Albrecht gehegt habe, dass nemlich sämmtliche bayerische Prälaten verpflichtet werden sollen, wenigstens je Ein Mitglied ihres Klosters zum Studium nach Ingolstadt zu schicken (vgl. unten Cap. 13, Anm. 116), wie solches auch in Leipzig, Heidelberg, Köln und Paris der Fall sei; ferner müsse vor Allem für Hebung der artistischen Facultät, welche ebenso wie in Wien, Leipzig, Köln und Paris der hauptsächlichste Bestandtheil der Universität sei, gesorgt werden, und zwar könne diess nur dadurch geschehen, dass in ähnlicher Weise wie in Tübingen, Freiburg, Leipzig und Köln die Magister durch Besoldungen oder Stiftungen u. dgl. in den Fall gesetzt würden, unentgeltlich Vorlesungen halten zu können (vgl. Cap. 13, Anm. 241);

29) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 275 u. D, I, Anf. 1509 u. 7. Juli 1509 u. Ostern 1511.

30) Ebend. B, III, 16. Apr. 1512 u. 13. Oct. 1513. Betreffs der Wiener Statuten vgl. Zeitr. II, Cap. I, Anm. 179.

31) S. Bd. II. Urk. Nr. 39.

wenn zu diesem Behufe zu den sechs Pfründen des alten Collegiums ein Geldbeitrag der Facultät oder der Universität und etwa seitens des Herzoges noch ein oder zwei Münchner Canonicate kämen, könnte dem Bedürfnisse um so mehr abgeholfen werden, als für die jüngeren Magister je 20 fl. genügen dürften. Dem Verlangen nach Abordnung einer Commission entsprach der Herzog und im Mai 1515 trafen der Canzler Leonh. v. Eck, Aventin und die herzoglichen Räthe Ilsung und Kölner in Ingolstadt ein[32]).

I. J. 1516 wurde durch einen herzoglichen Erlass verordnet, dass die Function des Rectors wieder nur eine halbjährige sein solle[33]).

Während die Universität bemüht war, die bestehenden Statuten, welche man in eine neue Redaction zu bringen beschloss (i. J. 1517), aufrecht zu halten und namentlich die Studenten bezüglich der Kleiderordnung, des Waffenverbotes u. dgl. streng zu überwachen[34]), hatte sie beständig Verdriesslichkeiten mit dem Magistrat zu bestehen, und hiedurch, sowie durch die Unbotmässigkeit der Studenten wurde sogar Johann Eck veranlasst, die auf ihn gefallene Rectorswahl nicht annehmen zu wollen[35]). Doch vertheidigte die Universität (Dec. 1518) siegreich ihre Auffassung, dass nach dem Vorbilde der Wiener Privilegien auch den Buchhändlern und Buchbindern als Universitäts-Angehörigen die Steuerfreiheit zu Guten kommen müsse, und als der Bürgermeister sich vermass, den Rector und den Senat zu sich zu citiren, wurde diese Kühnheit mit der Bemerkung zurückgewiesen, er möge nur sich selbst zum Rector bemühen[36]).

Was die Dotation der Universität betrifft, ist zu erwähnen, dass gegen Ende d. J. 1507 die lang dauernden Streitigkeiten begannen, welche mit der Pfarrei Landau geführt werden mussten, da die der-

---

32) Arch. d. Univ. B, III. 1514. Die Abordnung der Commission erwähnt Mederer, a. a. O. S. 95 mit dem Beisatze, er wisse die Zwecke derselben nicht.

33) Mederer, a. a. O. S. 96, vgl. oben Anm. 11.

34) So wurde z. B. das Verbot des Verreisens der Professoren wiederholt eingeschärft; s. Arch. d. Univ. B, IV. 10. Dec. 1517; und betreffs der Kleiderordnung s. ebend. D, III, Nr. 4, S. 14 ff. (z. B. im Sommer 1517 wurde ein Student bestraft, weil er öffentlich einen Strohhut — *pileolum stramineum* — trug, ebend. S. 15). Ein Verbot des gegenseitigen Zutrinkens s. ebend. D, XIII, Febr. 1512.

35) Ebend. D, III, Nr. 4, S. 11 (er liess sich aber auf Zureden seiner Collegen wieder beschwichtigen).

36) Ebend. S. 32 f.

selben durch päpstliche Bulle auferlegten Zuschüsse ausblieben und sogar das hierüber erlassene bischöfliche Executorium (12. Apr. 1508) erfolglos blieb[37]). Da die Universität wiederholt den Herzog um das Präsentationsrecht betreffs jener Pfarrei und zugleich um Einverleibung mehrerer Beneficien bat, gab derselbe (Jan. 1508) einerseits die Zusicherung, über Mittel nachdenken zu wollen, wodurch die Einkünfte der Universität auf 2000 Goldgulden gebracht werden könnten, und nahm andrerseits die Pfarrei Landau derartig an sich („*assumit*"), dass er von d. J. 1508 an in den ersten 6 Jahren je 60 und hernach jährlich je 80 fl. an die Universität bezahlen wolle[38]). Auch erklärte das Eichstädter Domcapitel nach Zingl's Tod (1508) den persönlichen Besitz des Canonicats (s. oben S. 17) für erloschen und erbot sich, an Stelle dieser Präbende jährlich 100 fl. zu bezahlen; die Universität aber forderte 140 fl.[39]). Im J. 1516 übertrug der Herzog, welcher bei dem nach Ingolstadt berufenen Landtage persönlich anwesend war, der Universität das Patronats-Recht über die Pfarreien Wemding, Abensberg und Schongau, sowie über die Caplaneien und Altäre der beiden Ingolstädter Pfarreien und ihrer Filialen, so dass Pension, Reservat und Absenz nach Nothdurft und Gutdünken zum Nutzen der Universität vorbehalten bleiben; da aber die Universität sich dieses Rechtes begab, weil in Folge des klerikalen Charakters der Corporation die erledigten Pfründen in den päpstlichen Monaten durch Cortisanen besetzt und sonach die ganze Befugniss illusorisch gemacht würde, so erklärte i. J. 1518 Herzog Wilhelm unter Hinzufügung der Caplanei Feldkirchen und jener ad minorem salvatorem, dass die Universität eintretenden Falles ihm einen tauglichen Priester namhaft machen solle, welchen dann lediglich aus Gnade er seinerseits präsentiren werde[40]). Im gleichen Jahre 1518 (8. Oct. u. 26. Dec.) wurden die Frauenpfarre zu Ingolstadt und die Pfarrei Schongau gegen jährlichen Entgeld von 50 fl. der Universität incorporirt[41]).

In der theologischen Facultät wirkten zu Anfang dieser

---

37) S. oben Cap. 2, Anm. 18. Einzelnes über den Process s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 182 u. 207.

38) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 61, 66, 184, 188 f., 207 und V, c. 1520.

39) Mederer, Annal. Bd. I, S. 79 u. 82.

40) S. Mederer, Cod. dipl. S. 179 u. 181. Betreffs Wemding, Abensberg und Schongau vgl. unten Cap. 13, Anm. 120.

41) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 29 und 31.

Periode noch die schon oben (S. 33) erwähnten Professoren Adorf und Zingl, deren letzterer sich nicht leicht eine Gelegenheit entgehen liess, mit Anderen, namentlich mit Juristen, in den Sitzungen Streit anzufangen, und in solcher Weise seines Auftretens sich auch, wie wir bei der Artisten-Facultät berichten werden, gegen den Humanisten Jac. Locher benahm[42]). Nach Adorf's Tod (Oct. 1505) trat Joh. Plümel aus der artistischen Facultät als Professor in die theologische ein, woselbst er in jeder Beziehung erspriesslich gewirkt zu haben scheint[43]). Bei den oben (Anm. 9 ff.) erwähnten Berathungen wurden (i. J. 1507) auch die bestehenden Statuten der theologischen Facultät einer Prüfung und zugleich einer Vergleichung mit den Tübinger Statuten unterworfen, aber sämmtlich in ihrem vorliegenden Zustande gebilligt[44]). Nachdem Plümel Ingolstadt verlassen hatte (Febr. 1508) und Zingl gestorben war (Apr. 1508), hörte die Existenz der Facultät auf kurze Zeit förmlich auf; man trug (im Juni) dem Arsacius Gaiswasser in Ellwangen eine Professur an, welcher jedoch ausser freier Wohnung, Umzugs-Gebüren und fixen Promotionsgeldern eine Besoldung von 200 fl. verlangte, so dass sich die Unterhandlungen zerschlugen, und auch erfolglos reiste Jac. Locher (im Juli) nach Tübingen, um dort, wo er persönliche Anknüpfungspuncte hatte, einen Theologen zu gewinnen[45]). Bei solcher Sachlage wurde (noch i. J. 1508) ein Mitglied der Artisten-Facultät Joh. Pettendorfer zum Stadtpfarrer und Professor der Theologie ernannt, welcher bis zum Eintritte Eck's allein die Facultät repräsentirte und, um Promotionen vornehmen zu können, den Wiener Carmeliten Provincial Johann Fortis zur Beihilfe aufnahm[46]); i. J. 1512 gieng Pettendorfer als Suffragan nach Würzburg, wo er später zum Protestantismus übertrat und heirathete, wofür ihn die Ingolstädter Facultät i. J. 1525 mit einem giftigen Epigramme belohnte[47]). An seine Stelle trat Balthasar Hubmaier, welcher seinem Lehrer Eck von Freiburg nach Ingolstadt gefolgt war, aber dort nur bis z. J. 1516 wirkte und hernach der Universität nach Anschauung der

---

42) S. Bd. II, Biogr. Nr. 2.

43) S. Bd. II, Biogr. Nr. 10.

44) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 102.

45) Ebend. S. 258 u. 264; Mederer, Annal. I, 78 f. (Mederer aber schreibt unrichtig „Haiswasser").

46) Mederer a. a. O. S. 81.

47) Gedruckt ebend. S. 87.

Orthodoxen noch grössere Schande, als sein Vorgänger bereitete; denn nachdem er noch i. J. 1516 als Domprediger in Regensburg eifrigst thätig gewesen, begann er in Waldshut reformatorisch im Sinne der Wiedertäufer aufzutreten und wurde nach mancherlei Fahrnissen schliesslich in der Nähe von Wien (1528) als Ketzer verbrannt[48]). Sein Nachfolger im Ingolstädter Lehrstuhl wurde Thom. Ramelspach (aus der artistischen Facultät), welcher im April 1519 wieder abgieng, um die Domprediger-Stelle in Passau zu übernehmen[49]). Alle genannten aber überragte nicht bloss im Sinne der Orthodoxie, sondern auch durch litterarische Leistungen Johann Mair, bekannter unter dem von seinem Geburtsorte entliehenen Namen Eck[50]). Derselbe hatte bei einer unleugbar hervorragenden Begabung schon durch seinen Studien-Aufenthalt an verschiedenen Orten (Heidelberg, Tübingen, Köln, Freiburg), sowie durch Verkehr oder selbst Freundschaft mit vielen bedeutenden Männern jener Zeit (Bebel, Zasius, Reisch, Wimpfeling, Rhenanus, Seb. Brant, Kaisersberg) eine Frische, Beweglichkeit und Vielseitigkeit des Geistes erreicht, welche ihn weit über das gewöhnliche Mittelmass erhob und thatsächlich zu einer Anerkennung des humanistischen Strebens veranlasste, welche bei den Theologen des gewöhnlichen Schlags nicht zu finden war. Als er sich (nicht ohne Einfluss Peutingers) im Herbst 1510 durch Disputation und Predigt um die seit zwei Jahren unbesetzte Professur bewarb, erkannte man in Ingolstadt sofort seine Bedeutsamkeit und durfte sich Glück wünschen, dass er (noch im Novbr.) von Freiburg umsiedelte, denn jedenfalls gieng von ihm mannigfache wissenschaftliche und litterarische Anregung aus. Er veröffentlichte in den ersten Jahren seiner Ingolstädter Thätigkeit einige kleinere Schriften theologischen Inhaltes und beurkundete auch schon damals jene Schattenseite seines Charakters, sein wahrlich ausgedehntes Wissen zur Befriedigung eitler Ruhmsucht in rhetorischen Schaustellungen zu verwerthen (dass er trunksüchtig war und mit einer Concubine lebte, dient allerdings nicht zur Erhöhung seines Ruhmes, gehört aber mehr der Privat-Ethik an; vgl. aber auch folg. Cap., Anm. 88). So gieng er i. J. 1515 zu einer canonistisch-juristischen Disputation (über die Frage, ob es erlaubt sei, von Darlehen Zinsen zu nehmen) nach Bologna, und der dort eingeärntete

---

48) S. Bd. II, Biogr. Nr. 11.
49) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 1, f. 23 v. u. D, III, Nr. 4, S. 35.
50) S. Bd. II, Biogr. Nr. 12.

Beifall veranlasste ihn, im folgenden Jahre bei einer Gelegenheits-Reise nach Wien sich in zudringlicher Weise um die Erlaubniss zu bewerben, dass er an der dortigen theologischen Facultät eine Disputation (als wissenschaftliches Schaustück) halten dürfe. Die i. J. 1515 in Ingolstadt anwesende Visitations-Commission (s. oben Anm. 31) veranlasste, um die sinkende Universität etwas aufzufrischen, persönlich den Joh. Eck, dass er zu den Hauptwerken des Aristoteles und zur Logik des Petrus Hispanus Commentare schreibe[51]; und derselbe entledigte sich, nachdem er schon früher in Freiburg einen kurzen Abriss der Logik geschrieben, dieser Aufgabe in einer sehr achtungswerthen Weise, denn wenn auch diese seine Schriften (v. 1516 bis 1520 erschienen) zuweilen die Spuren einer bedenklichen Geschwindmacherei an sich tragen, so geben sie doch Zeugniss von einer ausserordentlichen Belesenheit und — was die Hauptsache ist — beruhen auf einem wissenschaftlichen Parteistandpuncte, welchem damals wahrlich nicht die Schlechteren angehörten. Eck nemlich stand, obwohl er auch bei Arnoldus de Tungris in Köln gehört hatte, dem Fanatismus der Thomisten fern und war daher schon in Freiburg zu den sog. „Neoterici“ gerechnet worden, hielt aber auch das Uebermass, welches in der „via moderna“ mit Sophismen u. dgl. getrieben wurde, für verwerflich und lenkte unter Benützung der leitenden Grundsätze der Modernen auf die ächt aristotelische Quelle zurück[52]. Die Art und Weise aber, in welcher Eck alsbald gegen Luther und überhaupt gegen die Reformation auftrat, soll uns erst im folgenden Cap. als reichhaltiger Stoff der Betrachtung dienen.

In der juristischen Facultät lehrten noch zu Anfang dieser Periode die oben (S. 72 f.) erwähnten Canonisten Tucher und Rosa und die Civilisten Gabriel Baumgartner und Wolfgang Baumgartner. Nachdem aber Tucher (i. J. 1496) abgegangen war, traten i. J. 1497 der Legist Johann Ramelspach (gestorben 1512) und der Cano-

---

51) In dem Druck-Privilegium, welches Herzog Wilhelm dem „*Elementarius dialectices*“ des Joh. Eck (1516) verlieh, lesen wir: *Quando quidem ..... nihil magis nobis cordi est, quam ut respublica litteraria in nostra regione sit quam florentissima, Leonardo de Eck de Wolfeck iurisperito consultorique nostro id negotii dedimus, ut gymnasium nostrum Angilostadense, quod paene incuria quorundam collapsum erat, autoritate nostra assereret atque ab interitu vindicaret. Huius iussu atque precibus Johannes Eck..... elementa quaedam rudimentaque dialectices edidit etc.*

52) Ausführlicheren Nachweis hierüber s. in m. Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 284 ff.

nist Hieronymus de Croaria ein, welch letzterer jedenfalls sich einer hervorragenden Geltung erfreute, denn seine Besoldung wurde bald auf 125 fl. und hernach sogar auf 200 fl. erhöht; i. J. 1508 verliess er die Universität, um die Stelle eines kaiserlichen Fiscals anzutreten. Gelegentlich der oben erwähnten Visitations-Commission v. J. 1497 (s. Anm. 3 f.) finden wir in merkwürdiger Offenheit Urtheile der Studenten über die Professoren[53]), woraus wir uns die einstimmige Ansicht entnehmen, dass seit Tucher's Abgang die Vortrefflichkeit seiner Vorlesungen vermisst werde; Wolfg. Baumgartner versäume durch häufige Reisen und Gabr. Baumgartner durch Kränklichkeit viele Lectionen, Ramelspach gelte bei Vielen als ein monotoner und schläfriger Docent, Croaria's Gelehrsamkeit bestreite allerdings Niemand, aber er trage langweilig vor und sei eben manchen Studenten allzu gelehrt, kurz er werde nicht gerne gehört. Auch wurde studentischer Seits hervorgeboben, dass durch die hohen juristischen Promotions-Gebüren Viele abgeschreckt würden, nach Ingolstadt zu gehen, denn ein Baccalaureus müsse 10 fl., ein Licentiat 25, ein einfacher Doctor 20 und ein Doctor beider Rechte 100 fl. entrichten. Und während in diesen Commissions-Sitzungen ein Jurist (Wolfg. Baumgartner) hervorhob, dass der Theologe Zingl die Studenten von der Jurisprudenz abwendig mache, wiesen einige Nicht-Juristen (besonders Plümel und Schwebelmair) darauf hin, dass die juristischen Studenten verderblich auf die artistischen einwirken, und dass namentlich viel zu häufig sich unreife Knaben, welche nicht einmal ihren Donat (d. h. lat. Grammatik) kennen, zum Studium der Rechtswissenschaft wenden. Ja, um die jungen Studenten der Jurisprudenz in der nöthigen sittlichen und geistigen Zucht zu erhalten, erkannten sieben Votanten, unter welchen auch der Jurist Rosa war, als das einzige Mittel die Errichtung eines „Juristen-Hauses“, d. h. einer Burse, in welcher ein Conventor in jeder Beziehung die Leitung zu führen habe[54]).

Da i. J. 1498 die beiden Baumgartner von der Universität ausschieden, bewarb sich um Gabriel's Stelle von Leipzig aus der oben (S. 73) erwähnte Gisbert v. Stolzenburg, welcher wieder einzutreten wünschte, aber so hohe Forderungen stellte, dass die Universität darauf nicht eingehen konnte[55]). Auf Fürsprache der Herzoge Alb-

---

53) Reichs-Archiv, Neub.-Copial-Bücher, Bd. X, S. 130 ff.

54) Vgl. überhaupt oben S. 73 f.

55) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 1, f. 11 v. Uebrigens starb Gisbert noch in

recht und Ruprecht nahm die Universität den ehemaligen Lehrer des Letzteren, Dietrich Reisach, auch Risicheus oder Risch genannt, auf, welcher zunächst 100, bald aber 125 und i. J. 1503 sogar 180 fl. Besoldung erhielt und i. J. 1509 als Rath des Reichskammergerichtes nach Speier gieng[56]). An Stelle Wolfg. Baumgartner's aber kam der Münchner Georg Part oder Bart mit 80 fl., welche später auf 100 fl. erhöht wurden. Und als dieser i. J. 1507 mit Hinterlassung eines kleinen Deficits, welches er als Camerarius der Universität durch Nachlässigkeit verschuldet hatte, seine Professur kündigte[57]), verhielt sich die Facultät gegen die Bewerbung des Conr. Schwabach ablehnend und empfahl hiegegen den Sebastian Prantl, welcher schon seit d. J. 1500 als blosser Licentiat Institutionen gelesen hatte und nun als Ordinarius bis zum Sept. 1509 lehrte[58]). Als i. J. 1507 jene oben (S. 105) erwähnte allgemeine Revision der Statuten berathen wurde, tauchten verschiedene Vorschläge über die Lesestunden und namentlich über die Promotions-Gebüren auf, welch letztere nach ziemlich übereinstimmender Ansicht Aller einer Abminderung bedurften; schliesslich aber fand die Meinung Rosa's volle Beistimmung, und es gibt uns das Gutachten desselben, welches er schriftlich dem Protokolle beilegte, manchen nicht uninteressanten Einblick in die damaligen Zustände[59]). Er tadelt zunächst im Allgemeinen, dass die juristischen Professoren vielfach durch Privat-Beschäftigungen von den Vorlesungen abgezogen werden und überhaupt durch Nachlässigkeit auch auf die Studenten nachtheilig wirken. Ferner sei es ein Missstand, dass der Canonist Croaria nicht, wie es ursprünglich üblich gewesen, in der ersten Früh-Stunde lese, sondern nach dem Vorgange des Gisbert v. Stolzenburg

---

demselben Jahre in Leipzig, und seine von früherer Zeit her in Ingolstadt hinterlassenen Schulden veranlassten einen sehr lebhaften Schriftenwechsel (ebend. E, I, Nr. 2, 11. Oct. 1498 u. Mitte Oct. 1499).

56) In der Univ.-Bibliothek findet sich ein Druck-Exemplar einer Festrede, welche Reisach am Tage des hl. Ivo hielt: *Theodorici Rysichei germani in laudem sancti Hyvonis. Impressit Rynmannus Augustensis.* 1502. *fol.* Später musste er sich in Speier gegen schlimme Anklagen rechtfertigen (Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 10. u. 26. März 1512).

57) Archiv. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 57, 183 ff., 254.

58) Ebend. S. 59 u. 184 u. E, I, Nr. 1, f. 22 v. Mederer schreibt den Taufnamen desselben, welcher in den Urkunden stets Sebastian lautet, hartnäckig Stephan. (Eine Differenz Prantl's mit dem Magistrat s. ebend. E., I, Nr. 2, Mai u. Juni 1502).

59) S. Bd. II, Urk. Nr. 31.

mit seiner Vorlesung im Winter auf 9 Uhr und im Sommer auf 8 Uhr vorgerückt sei und somit die dem Frühstücke unmittelbar vorhergehende Stunde besetze. Reisach habe nicht bloss die Untugend, die Lese-Stunde um 1/4 Stunde abzukürzen, sondern er lerne auch den Text und die Glossen vorher vollständig auswendig und recitire dann solches in der Vorlesung ohne Buch oder Manuscript, — ein Verfahren, welches sowohl dem Begriffe als auch dem Promotions-Acte eines Doctors widerspreche (und wenn Barbacia in Bologna das Gleiche gethan habe, sei dieser durch seine Blindheit dazu genöthigt gewesen). Ueberhaupt aber solle man zu der alten Gewohnheit zurückkehren, wornach der Canonist im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 6 Uhr Morgens die Vorlesung hielt; in Italien pflege man um noch eine Stunde früher aufzustehen, und der Zustand der Studenten und des Studiums befinde sich dabei nicht schlecht. Es sei ganz passend, dass in der darauffolgenden Stunde die Resumptionen der Artisten stattfinden und unmittelbar darauf die Theologen ihre Vorlesungen halten. Und wenn dann gleichzeitig mit den Theologen (im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr) der Civilist lese, so könne diess doch nicht, wie etwa beim canonischen Rechte der Fall wäre, als eine störende Collision bezeichnet werden, denn sonst müssten folgerichtig auch die Mediciner in der Wahl ihrer Stunden den Theologen ausweichen. Der Canonist könne wohl zugleich auch Legist sein, nicht nothwendig aber müsse der Legist auch Canonist sein. Ferner solle man in den Vorlesungen nicht zu viele Zeit mit Dictiren vergeuden, denn jetzt sei weder an Texten noch an Abschreibern ein Mangel; auch sei es nicht förderlich, eine ganze Woche bei Erklärung eines einzigen Capitels zu verweilen. Endlich würde es zur Hebung des Ansehens der Professoren dienen, wenn dieselben ihre Vorlesungen in dem üblichen Doctor-Habit hielten. Desgleichen wurden Rosa's Vorschläge betreffs der juristischen Promotions-Gebüren von der Conferenz einstimmig gebilligt und zum Statut erhoben[60]). Hiernach bezahlt der Baccalaureus eines der beiden Rechte 1 fl. zur Facultät, 4 fl. für die Examinatoren und 1 fl. dem Pedell, und spendet ausserdem den Anwesenden Wein und Confect oder nach Belieben sofort ein prandium; der Baccalaureus beider Rechte entrichtet der Facultät und den Examinatoren das Doppelte. Der Licentiat in einem der beiden Rechte bezahlt 18 fl., wenn er vorher bereits Baccalaureus gewesen, ausserdem 24 fl.; wer

60) S. Bd. II, Urk. Nr. 32.

aber magister artium ist, wird zur Ehre der artistischen Facultät dem juristischen Baccalaureus gleichgestellt; dem Promotor, d. h. dem sog. pater, sowie dem Procanzler und dem Pedell sind je 2 fl. zu bezahlen. Wird in einem der beiden Rechte Licentia und Doctoratus zugleich in Einem Acte genommen, so entrichtet derjenige, welcher bereits juristischer Baccalaureus oder Magister der Artisten-Facultät ist, 24 fl.; ausserdem beträgt die Taxe 30 fl.; der Pedell bekommt jedenfalls 2 fl. Handelt es sich aber in einem der beiden Rechte nur um Hinzufügung des Doctorates zur bereits erworbenen Licentia, so sind nur 12 fl. aufzugeben, und der Promotor erhält, wenn er der gleiche wie beim Licentiat ist, 1 fl., ausserdem 2 fl.; dem Pedell gebüren auch hier seine 2 fl. Die Licentia in beiden Rechten kostet für jene, welche das Baccalaureat oder die Magisterwürde bereits besitzen, 27 fl., ausserdem 35 fl.; die gleichzeitige Ertheilung der Licentia und der Doctorwürde in beiden Rechten kostet unter Einhaltung der nemlichen Unterscheidung 42 und beziehungsweise 50 fl., und dem Promotor, Procanzler und Pedell sind je 2 fl. zu entrichten. Wird die Doctorwürde beider Rechte nur vorhergehenden Stufen hinzugefügt, so beträgt die Gebür 15 fl.

Bei Croaria's Abgang (i. J. 1508) übernahm Rosa die Vorlesungen desselben, und an des Letzteren Stelle trat interimistisch Conrad Schwabach[61]), und da i. J. 1509 Reisach ausschied, wurde Simon Ribeisen angestellt, welcher aber nur bis z. J. 1511 verblieb. Ungefähr um diese Zeit scheint auch Rosa weggezogen (oder gestorben?) zu sein; wir finden wenigstens, dass i. J. 1510 als Civilist Thomas Rosenbusch eintrat, welcher i. J. 1514 die Universität wieder verliess[62]). An seine Stelle kam i. J. 1515 Sebastian Schölnacher, und wahrscheinlich wurde um diese Zeit auch Michael Marstaller als Civilist aufgenommen, welcher i. J. 1518 entfernt werden sollte, aber auf die Bitte von etwa dreissig Studenten wieder bleiben durfte[63]). Auch Franz Burckhard, von dessen Glaubenseifer und Verfolgungssucht wir uns im folgenden

---

61) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 65, 179 u. 193.

62) Er stellte am 22. Juni 1514 die Quittung über vierjährigen richtigen Bezug seiner Besoldung aus (Arch. d. Univ., E, I, Nr. 1, f. 23), kann daher nicht, wie Rotmar angibt (Mederer, Annal. Bd. I, S. 58) i. J. 1510 gestorben sein.

63) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 20 u. E, I, Nr. 1, f. 25.

Capitel überzeugen werden, trat i. J. 1515 in die Facultät ein[64]). Von litterarischer Thätigkeit all der genannten Juristen wissen wir Nichts zu berichten.

Die medicinische Facultät, in welcher während dieses ganzen Vierteljahrhundertes der schon oben (S. 76 f.) erwähnte Wolfg. Peysser wirkte, musste sich nach Megersheimer's Abgang (s. ebend.) i. J. 1497 um einen Ersatz für denselben umsehen, und von den zwei Schülern Peyssers, welche in Vorschlag kamen, nemlich Peter Formair und Peter Burckhard, gab der Senat dem letzteren als einem gebornen Ingolstädter den Vorzug; derselbe wurde auch (Juni 1497) wirklich ernannt, bekam aber nicht sogleich die vollen 70 fl., welche Megersheimer bezogen hatte, sondern rückte erst i. J. 1500 in dieselben ein[65]). Da er jedoch im Juli 1504 die Universität verliess und nach Wittenberg gieng, wurde an seine Stelle Georg Beham ernannt, welcher aber erst nach langem Zögern von der Facultät in Folge einer entschiedenen herzoglichen Mahnung (1505) wirklich aufgenommen wurde[66]). Im J. 1510 trat Mich. Fenckh unmittelbar nach seiner Promotion in die Facultät ein[67]). Bei den allgemeinen Berathungen betreffs Revision der Statuten (i. J. 1507, s. oben S. 105) zog die Facultät zur Vergleichung auch die Tübinger Statuten bei, und es ist sicher ein erfreuliches Zeichen wissenschaftlichen Geistes, dass die beiden Mitglieder der Facultät, Peysser und Beham, aus dem Tübinger Vorbilde nicht etwa bloss die Einrichtung, wornach jährlich zwei öffentliche Disputationen gehalten werden sollen, als empfehlenswerth bezeichneten, sondern auch ausdrücklich auf die dort angeordnete Pflege der Anatomie und Chirurgie hinwiesen und hieran den Wunsch knüpften, dass auch Bayerns Herzog die Ablieferung der Leichen der Hingerichteten zur Anatomie anordnen möge[68]).

64) Arglos führt ihn Mederer in zwei verschiedenen Jahren, nemlich schon 1497 und dann wieder 1515, als neu eingetretenen Professor an (a. a. O, S. 52 u. 93). Franz Burckhard scheint bald nach seinem Eintritte etwas schroff gewesen zu sein, denn bereits i. J. 1517 verfassten die Studenten Pasquille auf ihn (Arch. d. Universität D, III, Nr. 4, S. 17). Einiges über ihn s. Bd. II, Biogr. Nr. 25 u. unten Cap. 13, Anm. 194 f.

65) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 1, f. 10 f., 13 v. u. 15 f. Einiges über Peter Burckhard s. Bd. II, Biogr. Nr. 13. S. auch unten Cap. 13, Anm. 219.

66) Ebend. f. 20.

67) Mederer a. a. O. S. 82 u. 163.

68) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 106. Doch näherten sich derlei Wünsche erst nach 50 Jahren ihrem Ziele; s. die erste Verordnung über Anatomie unten Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 340.

Die artistische Facultät, welche nach allgemeiner damaliger Lage der Universitäten noch fortan den eigentlichen Mittelpunkt der ganzen Anstalt bildete (vgl. oben Cap. 10, Anm. 35), blieb auch in dieser Periode der Tummelplatz langdauernder und heftiger Streitigkeiten. Es wurde nemlich vor Allem jene bereits von Herzog Ludwig angeordnete Gleichstellung der via antiqua und der via moderna thatsächlich keineswegs eingehalten, und die Vertreter des alten Weges hatten manche nicht unbegründete Veranlassung, sich über Zurücksetzung zu beklagen. Allerdings war diess nur das Spiegelbild eines allgemeinen Zustandes, welcher in der ganzen philosophischen Schul-Litteratur eingetreten war; denn die sog. Modernen hatten, — wenn auch die Thomisten älterer und neuester Zeit den wahren Sachverhalt verschweigen oder geradezu Unwahrheiten verbreiten —, damals längst das volle Uebergewicht über die Antiqui errungen[69]). Aber eben darum vertraten die Letzteren möglichst ihre Interessen, und indem bei der herzoglichen Untersuchungs-Commission i. J. 1497 (s. oben S. 105) die Streitigkeiten der Artisten ganz besonders zu den Gegenständen der Erörterung gehörten[70]), wurde von der Einen Seite hervorgehoben, dass nicht eine Gleichheit, sondern eben eine Ungleichheit der zwei Wege bestehe, dass die Antiqui zurückgesetzt seien, sowohl bezüglich der Vorlesungen, indem man sie nie zu einer guten Lectur kommen lasse, als auch bei der Wahl des Decanes und der Examinatoren, wobei stets die Modernen überwiegen; auch zeige sich bei den Baccalaureats-Promotionen nicht bloss eine Begünstigung der Studenten des neuen Weges überhaupt, sondern es kämen dabei namentlich betreffs der Location der Candidaten gar schlimme Praktiken, förmliche Handelsschaften und geradezu Bestechungen vor, wogegen die Antiqui, welche, weil ihrer nur vier, immer in der Minderheit seien, nie erfolgreich ankämpfen könnten; ferner sei auch die Frequenz der Universität gefährdet, denn der Student ziehe in der Regel jene Orte vor, an welchen wahrhaft Gleichheit der zwei Wege bestehe, und so seien in der That schon Manche von Ingolstadt weg nach Leipzig und Köln gegangen, und

69) S. m. Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 231—268. Auch die litterarischen Leistungen, welche aus Ingolstadt selbst hervorgiengen, bezeugen, dass diese Strömung die Oberhand hatte, denn Parreut gehörte ganz zu den Modernen (s. Cap. 10, Anm. 32 ff.), Tinctor war nicht Thomist, sondern Scotist (s. ebend. Anm. 73), und Joh. Eck verband mit Aristoteles die Lehre der Modernen (ob. Anm. 51 f.).

70) Reichs-Archiv, Neub.-Copial-Bücher, Bd. X, f. 130 ff.

eine weitere Zunahme dieser Gefahr sei sehr zu besorgen. Aus diesen Gründen stimmten 20 Votanten (darunter Adorf, Zingl, Plümel, Croaria, Rosa, beide Baumgartner, Peysser, Burckhard, Pettendorfer, Ramelspach, der Notar Altenpeckh) für Herstellung einer völligen Gleichheit beider Wege, und wir werden schwerlich irren, wenn wir diesen sämmtlichen eine stille Sympathie für den alten Weg zuschreiben, indem sie nur darum, weil sie sich als die unterdrückten fühlten, eine Gleichstellung wünschten[71]). Ihre Vorschläge übrigens, dass die Examinatoren durch das Loos bestimmt werden sollen und bei der Location der Baccalaureen die Anciennität entscheiden müsse (abgesehen von Edelleuten und Priestern), hatten sicher auch über den Partei-Standpunkt hinaus eine innere Berechtigung. Von der gegnerischen Seite gab man der Besorgniss Ausdruck, es möchten durch die Gleichstellung neue Zerwürfnisse ausbrechen oder jene Studenten, welche dem neuen Wege folgen wollen, anders wohin ziehen, und es macht doch auch ziemlich den Eindruck einer Sophisterei, wenn Einige sagten, man solle die zwei Wege erst dann gleichstellen, wenn für beide ungefähr gleichviel Studenten daseien. Es waren 14 Votanten (darunter aus der Zahl der Professoren der höheren Facultäten der einzige Prantl, die übrigen sämmtlich Magister der Artisten-Facultät oder Studenten), welche sich gegen die Gleichstellung erklärten, indem sie sich offenbar vor derselben fürchteten und für sich den ungestörten Besitz ihres Uebergewichtes wünschten. Uebrigens kamen bei diesen Berathungen auch noch einige andere beachtenswerthe Punkte zur Sprache; nemlich es wurde bereits damals (von Adorf und Gabr. Baumgartner) der Wunsch geltend gemacht, dass die sechs Collegiaten des alten Collegiums getreu der Stiftungs-Urkunde der Universität ihre Vorlesungen unentgeltlich halten sollen und die einträglichen Lectionen denjenigen Magistern verbleiben, welche nicht im Genusse jener Pfründe stehen[72]). Auch drangen einige auf Abminderung der Promotions-Gebüren, so dass der Baccalaureus nur 1 fl. und der Magister 2 fl. an die Facultät zu entrichten habe, und betreffs des Unterrichts-Materiales wurden Stimmen laut, dass man sich nicht allzu lange beim Priscianus und bei den Parva logicalia (s. oben Cap. 9, Anm. 6) aufhalten, sondern mehr mit

71) Wenn in diesen Protokollen die Antiqui mehrmals als „Regelisten" bezeichnet werden, so ist mir solcher Sprachgebrauch in keiner einzigen anderen Quelle vorgekommen.

72) S. oben Cap. 3, Anm. 22 u. unten Anm. 80.

Petrus Hispanus und Aristoteles beschäftigen solle. Wenn aber schon bei jenen Erörterungen Adorf darauf hinwies, dass eine Bestimmung der Kleiderordnung, wornach wie in Wien die Studenten der artistischen Facultät zum Unterschiede von den Baccalaureen einen Gürtel (*cingulus*) tragen sollen, missfällig aufgenommen werde und schon viele Studenten zur Uebersiedlung nach Leipzig veranlasst habe, so spielte diese Angelegenheit noch längere Zeit fort, denn wir finden, dass in derselben sich die Studenten i. J. 1500 an den Herzog wandten und noch i. J. 1503 die Universität darüber berathschlagte[73]).

Im J. 1499 begann ein längerer Streit zwischen der artistischen und der theologischen Facultät, indem die beiden Licentiaten der Theologie Plümel und Arnold den Anspruch erhoben, bei officiellen Acten, Processionen u. dgl. ihren Platz bei der theologischen Facultät und somit den Vortritt vor den Artisten zu haben, während der Decan der Artisten die beiden als seine Untergebenen betrachtete, und obwohl Arnold i. J. 1501 auf weitere Verfolgung der Sache verzichtete, verfolgte Plümel seinerseits den Streit hartnäckigst und richtete i. J. 1503 eine Beschwerde an den Herzog; da der von Letzterem befohlene Bericht der Universität sich zu Gunsten Plümel's entschied und die hierauf von beiden Parteien gewählten Schiedsrichter verschiedene Ansichten aussprachen, musste der Statthalter von Ingolstadt, Freiherr von Stauff, den ganzen Handel durch Ausscheidung der Fälle schlichten, in welchen die eine oder die andere der zwei Facultäten als solche eine höhere Bedeutung besitze[74]).

Dass aber jener thatsächliche Dualismus der zwei Wege, über welchen auch obige Erörterungen i. J. 1497 gepflogen worden waren, noch recht blühend fortbestand, zeigt das Testament des i. J. 1505 gestorbenen Adorf, in welchem (ausser zwei theologischen Stipendien) für zwei Magister und zwei Studenten des alten Weges Stipendien gestiftet und die letzteren zur Wohnung in der Burse der Realisten verpflichtet werden, sowie auch bei der Präsentation der Stipendiaten neben Rector, Stadt-Magistrat und theologischer Facultät nur die Collegiaten des alten Weges eine Mitwirkung auszuüben haben[75]).

---

73) Arch. d. Univ., O, I, Nr. 3, f. 10; D, III, 2, S. 13 (die Angabe bei Mederer, Ann. Bd. I, S. 58, ist ungenau, denn die Sache betraf nicht die Magister, sondern die Studenten).

74) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 1, f. 475 u. O, I, Nr. 3, f. 11, 12 u. 13; Mederer a. a. O. S. 56 f. u. 60 ff.

75) Die Original-Urkunde befindet sich im Archive des Georgianums (ausdrück-

Somit ist es auch erklärlich, dass bei den über allgemeine Statuten-Revision i. J. 1507 geführten Berathungen (s. ob. Anm. 9) abermals dieser Zwiespalt in erster Linie stand[76]. Es kamen dabei wieder die Anträge auf völlige Gleichstellung der zwei Wege zu Tag, indem auf das Vorbild der Tübinger Statuten hingewiesen wurde, wornach die Examinatoren durch das Loos bestimmt werden und auch die öffentlichen Disputationen stets von dem einen Wege zum andern abwechseln sollten, während bei Location der Candidaten die Rücksicht auf den Weg überhaupt bei Seite zu setzen sei; und da als nothwendige Folge der Gleichstellung sich auch die Forderung einer gleichen Anzahl der Examinatoren ergab, so beschloss man, jedenfalls an den Herzog über die ungleiche Vertheilung der Prüfungslast zu berichten, welche darin liege, dass in der Facultät nur 4 Antiqui, hingegen 34 Moderni sich befinden. Indem man aber bei diesen Berathungen auch die älteren Statuten v. J. 1478 und namentlich die Zusammenstellung derselben v. J. 1492 (s. Cap. 10, Anm. 62) in Betracht zog, wurden verschiedene Bestimmungen zur möglichsten Einschärfung empfohlen, so jene über Einmischung der höheren Facultäten in die Promotionen der Artisten, über Kleiderordnung, Waffenverbot, und besonders über die Verpflichtung der Bursen-Vorsteher, auf das Lateinsprechen bei den Schülern strengstens zu sehen und bei Tisch lateinisch vorlesen zu lassen[77]. Auch bezüglich der Vorlesungen wurden mancherlei Vorschläge gemacht, und neben mehrfacher Opposition gegen Euclides und Obligatoria als Unterrichts-Gegenstände erscheint als besonders bemerkenswerth, dass Mehrere wünschten, es solle an Stelle des Priscianus über die Schriften des Nic. Perottus (d. h. dessen Rudimenta grammaticae und Cornu copiae) und an Stelle der Obligatoria über Cicero de amicitia gelesen werden[78]. Bei den Berathungen aber, welche, wie schon oben erwähnt (s. Anm. 15), in Bezug auf alle Studenten über die *fontonia* gepflogen wurden, kam für die artistische Facultät ausser den am Johannistage üblichen Tanzvergnügungen (*choreae*) auch hauptsächlich eine Studenten-Sitte

---

lich wird die Beschränkung der Stiftung dadurch begründet, dass Adorf „im alten weg zu Leipzig gestudiert, denselben auch zu Ingolstadt allzeit bis in sein endt geliebt, in sondern eren und reverentz gehabt").

76) Arch d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 71—155.

77) Auf letztere Bestimmung kam in demselben Jahre (1507) auch der Senat wiederholt zurück; s. Arch. d. Univ., D, III, Nr. 2, S. 48 u. 227.

78) Ebend. S. 123.

in Betracht, welche uns anderswoher nicht bekannt ist, nemlich die sog. balnea, welche die Baccalaurei an ihrem Promotionstage veranstalteten, wobei nicht bloss der grosse Kostenaufwand, sondern auch der Verkehr mit Laien und selbst mit Frauen als bedenklich erschien; auch wurde (vom Juristen Rosa) vorgeschlagen, dass das übliche prandium Aristotelis nicht von jedem einzelnen Promovenden, sondern von allen gleichzeitigen gemeinsam gehalten werden sollte[79]). Endlich aber war es auch nöthig geworden, einen schon vor zehn Jahren geäusserten Wunsch in verschärfter Form zu erneuern, indem im sog. alten Collegium die Missstände sich gesteigert hatten; es wurde (— besonders von Rosa, Zingl aber stimmte dagegen —) gefordert, dass in jenes Collegium-Haus, welches Eigenthum der Universität sei, überhaupt nicht mehr Collegiaten als stiftungsgemäss aufgenommen werden, dass dieselben ihrer Pflicht der unentgeltlichen Vorlesungen, welche die Facultät ausdrücklich an drei Collegiaten vertheilte, nachkommen und das Collegium nicht durch Aufnahme einer Menge lärmender Scholaren in eine förmliche Burse verwandeln sollen; höchstens vier bis fünf Schüler könnten jedem Collegiaten verstattet werden gegen Entrichtung einer Gebür, deren Hälfte dem Universitäts-Aerar zufallen müsse[80]).

Jene nova ordinatio aber, welche im Zusammenhange mit diesen Berathungen von Herzog Albrecht dem Weisen (1507) erlassen wurde, war keineswegs geeignet, die Zwistigkeiten der artistischen Facultät zu beseitigen, und fand auch in der Schlusssitzung der Plenar-Versammlungen nur mit der Bemerkung Annahme, dass eben „*princeps non bene informatus*“ gewesen sei[81]). Wir entnehmen, — da der Wortlaut der Verordnung, wie bemerkt (Anm. 9), uns nicht vorliegt —, aus dem weiteren Verlaufe, dass der Herzog nicht etwa eine grundsätzliche Vereinigung der zwei Wege befahl, sondern dieselben nur in gleicher Weise nebeneinander geduldet wissen wollte und sonach (offenbar um dem numerischen Ueberwiegen der modernen ein Gegengewicht zu setzen) die Bestimmung traf, dass für jetzt aus den An-

---

79) S. Bd. II, Urk. Nr. 30. Vielleicht dürfen wir bei dem Worte „balnea“ an eine metaphorische Bedeutung denken, dass im Weine gebadet wurde. (Mederers kurze Notiz, a. a. O., S. 75, ist ganz verworren, denn *fontonia* und *choreae* haben mit der Promotion Nichts zu schaffen). Vgl. auch Cap. 13, Anm. 112.

80) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 2, S. 128 u. 239. Vgl. ob. Anm. 72.

81) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 2, S. 155.

tiqui sowohl der Decan als auch zwei Examinatoren gewählt werden sollen, in Zukunft aber die Wahl zwischen beiden Wegen alternire [82]). Im April 1508 aber brach der Zwist zwischen beiden Wegen wieder bei Gelegenheit der Senatoren-Wahl aus, indem die Modernen zwei ihrer Mitglieder im Senat haben wollten, die Antiqui hingegen ihrerseits gleichfalls eine Senator-Stelle beanspruchten, worauf Rector und Plenum entschieden, dass aus jedem Wege ein Senator gewählt werde [83]). Und da nun Herzog Wolfgang als Wilhelms Vormünder wiederholt genauen Bericht über alle jene Reibereien verlangte, so beraumte der Senat eine eigene Verhandlung an, zu welcher die Modernen durch Magister Faltermair und die Antiqui durch Puttersass ihre beiderseitigen Beschwerden schriftlich einreichen liessen [84]). Die wiederholten gegenseitigen Anklage- und Vertheidigungs-Schriften bewegten sich theils auf dem wissenschaftlichen Kampfplatze, indem jede der beiden Parteien die Koryphäen ihrer Litteratur pries und die der Gegner in logischer oder dogmatischer Beziehung herunterzusetzen versuchte (z. B. die Modernen vergassen auch nicht, die Verdienste hervorzuheben, welche sich ihr Occam um Ludwig den Bayern erworben hatte); theils handelte es sich um Universitäts-Verhältnisse, wobei von Anbeginn die Antiqui stets die Kläger waren, weil sie in Facultät und Senat durch die übergrosse Majorität der Modernen völlig erdrückt seien und ihnen auch der Zulauf der Studirenden fühlbar mangle; darum streben die Antiqui bald das Decanat bald eine Aenderung der Zusammensetzung des Senates an, und nachdem sie in letzterer Beziehung Anfangs wirklich die Parität der Stimmen derartig verstanden hatten, dass der Ueberschuss der Modernen aus dem Senate auszuschliessen sei, liessen sie sich hernach zu einem alternirenden Eintritt sämmtlicher Modernen herbei; der Ton aber des Streites nimmt von Schriftstück zu Schriftstück an Bitterkeit und persönlichen Vorwürfen zu [85]). Der hierüber an den Herzog erstattete Se-

82) S. Bd. II, Urk. Nr. 33, 34 u. 43 d. h. jene Zeilen, durch welche in den drei Urkunden auf die Anordnung Albrecht's verwiesen wird (in der letztgenannten lesen wir „antiqua via et nova per omnia aequatae").

83) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 2, S. 253.

84) Ebend. O, I, Nr. 3, f. 14 u. 16; D, III, Nr. 2, S. 260 f.

85) Wir sind über diesen Streit in einer fast peinlichen Ausführlichkeit unterrichtet durch eine Handschrift der Univers.-Bibliothek, Cod. Mscr. 482 fol., f. 1—4 u. f. 30—49, worauf dann wieder f. 76—82 der zwischen Antiqui und Moderni bestehende Unterschied bis in die kleinlichsten Einzelnheiten der Ontologie durchgeführt wird, um den ersteren Anorthodoxie vorzuwerfen.

nats-Bericht (Juni 1508) lautete, man schlage vor, dass bis etwa die Studentenzahl des alten Weges zunehme, aus den Magistern desselben der Facultäts-Decan und zwei Examinatoren, aus den Modernen aber drei Examinatoren gewählt würden; seitens der Modernen hingegen werde das Angebot gemacht, dass der Decan überhaupt nicht gewählt werde, sondern nach dem Senium, gleichviel welchem Wege er angehöre, von selbst eintrete, und dass die Examinatoren durch Loos hervorgehen; wünsche der Herzog auf einen Zuwachs der Antiqui zu warten, so möge er sich für den ersteren Vorschlag entscheiden, solle aber der Streit sofort geschlichtet werden, so empfehle sich das letztere Anerbieten[86]). Der Entscheid des Herzoges Wolfgang neigte sich auf die erstere Seite, indem derselbe anordnete, dass „einstweilen" aus den Antiqui der Decan und Ein Examinator und aus den Modernen drei Examinatoren gewählt werden sollen[87]). Aber bereits am 18. Juli erschienen die beiden Parteien abermals vor dem Senate, und während die Antiqui verlangten, dass obige Verordnung Herzog Albrechts zur vollen Geltung komme, wünschten die Modernen, welchen ein derartiges Gegengewicht der Antiqui unangenehm gewesen zu sein scheint, nun lieber eine Rückkehr zu jener Gleichstellung der zwei Wege, welche i. J. 1478 angeordnet worden war; der Senat entschied wirklich in letzterem Sinne, jedoch mit der Modification, dass stets Ein Examinator dem alten Wege angehören müsse, und unter der Bedingung, dass die thomistische Lehre (d. h. die des alten Weges) überhaupt nicht unterdrückt werde[88]). Es scheint hiedurch wirklich auf einige Zeit der Friede hergestellt worden zu sein, und als am 15. März 1509 der Senat beschloss, den Herzog um Bestätigung dieser Einrichtung zu bitten, waren hiemit sämmtliche Mitglieder der Facultät einverstanden und auch Herzog Wolfgang erklärte (Aug. 1509), dass er ebensowenig als sein Vorfahre einen der beiden Wege vor dem andern bevorzugen wolle und eine Schlichtung aller Irrungen wünsche und erwarte[89]).

Dennoch aber musste der seit langer Zeit tiefgewurzelte Streit fortglimmen, bis er gegen Ende d. J. 1512 wieder hell aufflammte, und zwar waren es dieses Mal unzweifelhaft die Modernen, welche den Frieden brachen, sowie auch wirklich ein an den Rector Eck gerich-

86) S. Bd. II, Urk. Nr. 33.
87) Arch. d. Univ. O, I, Ende Juni 1508.
88) Ebend. D, III, Nr. 2, S. 265.
89) Ebend. S. 273 u. s. Bd. II, Urk. Nr. 34.

teter anonymer Brief eine deutliche Warnung vor den Umtrieben der Modernen enthielt[90]). Ungescheut, wie wenn sie im vollen Recht gewesen wären, berichteten (Oct. 1512) der Regens des Georgianums Zaler und der Conventor der Engel-Burse Georg Beham als Vertreter der Facultät an den Herzog, es sei allerdings in der nova ordinatio eine ganzjährige Dauer des Decanates anbefohlen (s. oben Anm. 11), aber wegen des Uebermasses der Geschäftslast, welche auch der Rector empfunden, habe man Ende Juli 1511 den Decan, wie es die älteren Statuten vorschreiben, nur auf ein halbes Jahr gewählt und sonach im Nov. eine Neuwahl beabsichtigt; diess aber hätten die Antiqui hintertrieben und vom Rector sogar ein Strafmandat (10 fl.) erwirkt, so dass die Decanats-Wahl ganz unterblieb und daher auch die Promotions-Prüfungen in Wegfall kamen; der Herzog möge sonach die halbjährige Wahl aufrecht halten und Schutz dagegen gewähren, dass irgend Jemand sich in die Angelegenheiten der artistischen Facultät einmische[91]). Der Senat remonstrirte (21. Nov.) mit Recht gegen diese Gesetzwidrigkeit und schrieb an den Herzog, es sei unwahr, dass die nova ordinatio überhaupt nicht eingehalten worden sei, und selbst wenn diess in einzelnen Fällen vorgekommen, dürfe doch der Ungehorsam nicht straflos geduldet werden; auch die Angabe, dass die Universität sinke, sei unrichtig, und ausserdem habe manches Mitglied der Artisten-Facultät von der Absendung jenes Berichtes nicht einmal Kunde gehabt, eine Einmischung aber sei bekanntlich nur bezüglich der Promotionen verboten[92]). Herzog Wilhelm, bei welchem ein Einfluss zu Gunsten der Modernen ausgeübt worden zu sein scheint, verfügte, dass einstweilen der bisherige Decan im Amte bleibe, aber auch die ausgesprochene Bestrafung ausgesetzt sein solle, bis die Angelegenheit von den herzoglichen Räthen näher untersucht werde[93]), und am 5. Dec. wurde die schon oben (Anm. 31) erwähnte Visitations-Commission, deren Mitglieder Ilsung, Aventin und Schatzger waren, nach Ingolstadt abgeschickt[94]). Nachdem aber die Sache sich durch die Abreise Ilsung's eine Zeit lang verzögert hatte, so dass die Facultät im Oct. 1513 sie in Erinnerung bringen zu müssen glaubte[95]), erfolgten im Sommer 1514 zwei her-

90) Arch. d. Univ., O, I, Nr. 3, f. 20.
91) S. Bd. II, Urk. Nr. 36.
92) S. Bd. II, Urk. Nr. 37.
93) S. Bd. II, Urk. Nr. 38.
94) S. Bd. II, Urk. Nr. 39.
95) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 5. Oct. 1513.

zogliche Erlasse, welche in der That möglichst gerecht den Ausschreitungen beider Parteien gegenübertraten; nemlich einerseits wurde verfügt, dass die Verordnung Herzog Albrecht's, welche durch die Modernen keinen Schimpf erfahren dürfe, aufrecht zu halten sei, und den Modernen, welchen der Herzog als junger Regent keine directe Strafe ertheilen wolle, der Tadel über ihr gesetzwidriges Vorgehen ausgesprochen werden solle; für die Zukunft werde Gehorsam und für jetzt jedenfalls weiterer Bericht erwartet[96]). Und andrerseits, da hierüber der mit dem alten Wege sympathisirende Senat einiges Widerstreben kundgab, erklärte der Herzog, die Modernen hätten aufrichtigst bis zum völligen Austrage der Sache strengsten Gehorsam versprochen, und dadurch, dass der Senat dieses Angebot nicht angenommen, seien neuerdings die Promotions-Prüfungen gehindert worden; es habe sonach einstweilen bei der Zusicherung der Modernen sein Verbleiben, und auch die Nothdurft des alten Weges werde wahrlich Gehör finden; wenn aber der Senat die unwillige Aeusserung mache, er wolle von den Händeln der Artisten überhaupt Nichts mehr wissen, so widerspreche solches Benehmen einfach der Amtspflicht, zu welcher auch gehöre, dass der Senat die Ungehorsamen zum Gehorsam zurückführe[97]).

Ungefähr zur nemlichen Zeit aber begann auch überhaupt in der Litteratur die Heftigkeit des Parteikampfes zwischen Antiqui und Moderni allmälig auszutoben, und es brach sich eine Richtung Bahn, welche von Synkretismus zum ausgesprochenen Eklekticismus fortschritt[98]). Der ganze Gegensatz, welcher mit zäher Hartnäckigkeit während langer Zeit die Schul-Philosophie beschäftigt hatte, verschwindet aus der Geschichte der geistigen Cultur, und sowie es schon bezeichnend ist, dass die herzogliche Untersuchungs-Commission zur Hebung der Universität den Synkretisten Joh. Eck aufforderte, seine logischen und philosophischen Schriften zu verfassen (s. oben S. 115), so werden wir auch in Bälde sehen, dass in den nächsten Facultäts-Statuten der Gebrauch der Parteiworte „Antiqui, Moderni" verboten wurde (s. folg. Cap., Anm. 234).

Bei weitem der grösste Theil der in der Artisten-Facultät lehrenden Magister, deren Zahl beständig zwischen 40 und 50 betrug, kann in Folge geringster Bedeutsamkeit unerwähnt bleiben,

96) S. Bd. II, Urk. Nr. 40.
97) S. Bd. II, Urk. Nr. 41.
98) S. m. Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 278—296.

denn die Aufzählung derselben wäre nur ein völlig leeres Namen-Verzeichniss. Ausser jenen wenigen, welche uns schon oben gelegentlich bei Erwähnung der verschiedenen Berathungen begegneten, scheint Joh. Engel einer besonderen Nennung nicht unwerth, welcher von 1492 bis 1498 als Mathematiker und Poet mit einer Besoldung von 32 fl. docirte[99]) und sich das Verdienst erwarb, die Berufung Locher's beantragt zu haben. Der Humanismus nemlich war es allein, durch welchen damals Ingolstadt neben allem werthloseren Betriebe der Schul-Philosophie und dem daraus entstehenden Partei-Gezänke der Antiqui und Moderni einen so ansehnlichen Höhepunkt erreichte, dass wir auch im Hinblicke auf andere Universitäten jener Zeit von einer humanistischen Glanzperiode Ingolstadt's sprechen dürfen. Sowie aus den zunächst vorhergehenden Jahren noch die Lehrthätigkeit des Konr. Celtes (s. oben S. 91) bis zum J. 1497 herüberragte und jedenfalls schon durch die tiefe Nachwirkung, welche dieser Mann zurückgelassen hatte, die schönsten Früchte zu tragen geeignet war, so finden wir auch v. 1498 an eine erfreuliche und reichliche Pflege der classischen Litteratur sowie manche anderen damit zusammenhängenden Erscheinungen der Renaissance-Zeit. Indem wir hier einem Gebote nothwendiger Enthaltsamkeit folgen und sonach darauf verzichten müssen, die damalige Verbreitung und den Zustand des Humanismus überhaupt allseitiger in Betracht zu ziehen, können wir nur in oberflächlicher Weise die Erinnerung erwecken theils an die verschiedenen „Sodalitates" (in Heidelberg, Strassburg, Wien), zu welchen sich überall die hervorragendsten Humanisten vereinigten, theils an einzelne verdienstvolle Männer, wie Herm. Busch, den Verfasser des *Vallum humanitatis*, welcher den Humanismus durch Mittel- und Nord-Deutschland verbreitete, an Bebel in Tübingen, dessen Schüler Eck und Melanchthon waren, an Zasius in Freiburg, an Pollich in Wittenberg, u. s. f.; ja auch jene bekannten Persönlichkeiten, welche mehr in der örtlichen Nachbarschaft Ingolstadt's wirkten, dürfen wir hier nur im Allgemeinen ins Gedächtniss zurückrufen, wie z. B. Pirkheimer und Groninger in Nürnberg, Peutinger in Augsburg, Adelmann v. Adelmannsfelden in Augsburg und Eichstädt, Welser in Regensburg, oder Plenningen (i. J. 1512 Herzog Albrechts Gesandter beim schwäbischen Bunde) u. s. f.; und wenn wir auch noch daran erinnern, dass in manchen bayerischen Klöstern ein erfreulicher wissenschaftlicher Zug sich fühlbar machte, dass in

99) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 1, f. 9 u. 11 v.

Polling Altenstaig, ein Schüler Bebels[100]), in Formbach Angelus Rumpler, in Aldersbach Wolfg. Marius und in Ottobeuern Ellenbog wirkten, so müssen wir bereits fürchten, die Gränzen unserer Aufgabe zu überschreiten. Es handelt sich hier ja nur darum, den warmen und thätigen Antheil vor Augen zu stellen, welchen damals die Universität Ingolstadt an den Bestrebungen der Renaissance nahm[101]).

Nachdem Celtes nach Wien abgegangen war, trat i. J. 1498 an seine Stelle Jacob Locher genannt Philomusos, welcher schon i. J. 1489 unter Celtes in Ingolstadt studirt, dann sich in Basel bei Seb. Brant, dessen Narrenschiff er lateinisch übersetzte, aufgehalten und hierauf (seit 1495) als Professor in Freiburg i. Br. gewirkt hatte[102]). Lochers Lehrthätigkeit übte sicher einen äusserst anregenden Einfluss aus, aber bald platzten in Folge seines Auftretens die humanistische Richtung und die Theologie in einer Weise heftig aufeinander, dass wir, wenn wir billig sein wollen, keine der beiden streitenden Personen völlig von Tadel frei sprechen dürfen. Georg Zingl nemlich, welchen wir seinerseits als einen streitsüchtigen Mann bereits oben kennen lernten, war ausserdem grundsätzlich so sehr von theologischer Befangenheit eingenommen, dass er überhaupt für den Humanismus kein Verständniss besass und als Gegenstand der Vorlesungen über Poesie lieber den Prudentius oder den sog. Baptista Mantuanus (d. h. Spagnoli) vorgeschlagen hätte; Locher hingegen war wie die meisten Humanisten jener Gährungsperiode nicht bloss feurig und witzig, sondern auch satirisch und herausfordernd. Jedenfalls war die Spannung zwischen beiden so heftig, dass Locher vorerst im Juni 1503 Ingolstadt wieder verliess und einem Rufe nach Freiburg i. Br. an Zasius' Stelle (welcher von der artistischen zur juristischen Facultät übertrat) folgte. Die Fehde aber spann sich auch während seiner Abwesenheit sehr lebhaft fort; Locher nemlich veröffentlichte in Freiburg seine „*Apologia contra poetarum acerrimum hostem Georgium Zingel*“, in welcher die erwähnten Schrift-

---

100) Derselbe beantwortete die Frage seines Kloster-Vorstandes, ob die Conventualen an die Universität zu schicken seien, in sehr energischer Weise bejahend (s. m. Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 265).

101) Ausser den schon oben (S. 5) angeführten Werken Erhard's und Hagen's s. auch Krabinger, Ueber die Einführung u. d. Betrieb d. class. Studien auf d. Univ. z. Ingolst. z. Ende d. 15 u. in d. ersten drei Decennien d. 16. Jahrh. (im Bülletin d. Münchner Akad. d. Wissensch. 1854, Nr. 5 ff.).

102) S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 14.

steller-Eigenschaften sich zur vollendeten Grobheit steigerten[103]); Zingl hingegen erhob i. J. 1505 im Senate über diese Schrift seines ehemaligen Amtsgenossen lebhaftest Beschwerde, zu welcher er jedoch nur bei der theologischen und der philosophischen Facultät Zustimmung fand, denn die Mediciner lehnten die Sache überhaupt von sich ab und die Juristen bemerkten mit Recht, Zingl möge den Locher beim Freiburger Senate verklagen; der Rector Schwebelmair aber gab seinen Stich-Entscheid zu Gunsten der Ansicht der Theologen und Artisten, und so kam es, dass die Universität von sich aus als officielle Kundgebung eine „*Expurgatio rectoris et consilii almi ac celebris gymnasii Ingolstadiensis pro domino Georgio Zingel ..... contra invectivam sub velamine apologiae a Jacobo Locher Philomuso impie et iniuste confictam*“ veröffentlichte. Gegen dieses Vorgehen des Rectors und namentlich gegen den Missbrauch des Universitäts-Sigels gab allerdings der Jurist Croaria einen höchst energischen und ausführlichen Protest zu Protokoll und veranlasste hiedurch eine bewegte Debatte, ob über die ganze Angelegenheit an den Herzog berichtet werden solle (die Theologen und die Mediciner stimmten dafür, die Juristen und die Artisten dagegen); aber an der Sache selbst war Nichts mehr zu ändern und die Senatsschrift bereits gedruckt[104]). Locher seinerseits antwortete heftig durch seine Schrift „*In anticategorias rectoris cuiusdam et conciliabuli gymnasii Ingolstadensis responsio compendiosa cum declaratione Zingelensis factionis*“, in welcher er auch den Sachverhalt betreffs des Zwiespaltes im Ingolstädter Senat darlegte und bemerkte, er kümmere sich um die *Expurgatio* so wenig als ein Wolf um eine Mücke. Und indem er

---

103) Nemlich wenn wir ihm auch glauben wollen, dass Zingl über Thomas v. Aqu., Scotus, Aegidius, und ebenso über alle Neueren schimpfe und die Philosophen als giftig, die Juristen als Rabulisten und Gesetz-Verkäufer, die Mediciner als Mörder bezeichne, so sind doch seine Ausdrücke selbst in Anbetracht der litterarischen Sitte damaliger Zeit ein Bischen stark; er nennt den Zingel „*omnium bipedum nequissimum, rerum publicarum detrimentum, versipellem acheronticum atque delirum senem, colubrum venenatissimum, viperam stridentem, cornutam et vitatam bestiam, bonorum morum corruptorem, legum praevaricatorem falsidicum periurum, mitratum satanam, omni pestilentia pestilentiorem, omni macula maculosiorem, crimen seculi, odium deorum; ipsum furore vincere Orestem, infamia Herculem, rabie tigrides, satanam mendaciis, seditione Gracchos, simultatibus Catilinam, audacia Lentulum cunctosque famosos verberones immanitate scelerum superare.*

104) Ueber diese Vorgänge im Senat s. Arch. d. Univ., D, III, Nr. 2, S. 30—37.

einmal durch diesen Handel in die beste Laune gegen die Vertreter der Theologie versetzt war, schrieb er (1506) sein Gedicht „*Comparatio mulae ad musam*“, in welchem er mit sprudelndem Uebermuth seine Satire über die ganze theologische und philosophische Scholastik ergoss. Da er aber hiebei auch Wimpheling gröblich beleidigte und ausserdem bei verschiedenen Anlässen arge Unverträglichkeit zeigte und selbst zu Thätlichkeiten sich hinreissen liess, war seine Stellung in Freiburg unhaltbar geworden, und der Senat kündigte ihm, so dass er zu Pfingsten den Dienst zu verlassen habe. Unterdessen aber müssen seine Freunde in Ingolstadt die Oberhand gewonnen haben, denn er wurde trotz allem, was bisher vorgegangen war, im März 1506 wieder dorthin zurückgerufen und trat mit einer Besoldung von 84 fl. zu Pfingsten wirklich ein. An verschiedenen kleineren Streitigkeiten fehlte es in Folge seiner Charakter-Eigenthümlichkeit auch bei dieser seiner zweiten Ingolstädter Thätigkeit allerdings nicht, denn es musste ihm z. B. schon i. J. 1507 der Senat wiederholt untersagen, zum Beginn seiner Vorlesungen eigens die Universitäts-Glocke läuten zu lassen, oder es waren seine Ansprüche betreffs der Reihenfolge des Votirens zu schlichten, auch liess er in demselben Jahre beleidigende Anschläge gegen den Senat an den Thüren des Collegiums anheften und wiederholte solches noch später (1517) auch gegen Joh. Eck[105]). Aber es gewannen derlei Reibungen nicht mehr jene Ausdehnung wie früher, und auch Zingl scheint sich, — ob gern oder ungern —, ruhiger verhalten zu haben. Locher genoss ja sogar, wie schon oben (Anm. 45) erzählt wurde, das Vertrauen, dass man ihn nach Zingl's Tod zur Anwerbung eines Theologen nach Tübingen sandte, und er setzte seine eifrige und höchst erspriessliche Lehrthätigkeit bis zu seinem Tode (1528) fort; s. Cap. 13, Anm. 248. Von seinen äusserst zahlreichen litterarischen Publicationen, deren viele dem Umkreise der damals üblichen Renaissance-Poesie angehören, sichern ihm seine Ausgabe des Horatius (selbst von Bentlei gelobt) und des Fulgentius, die Uebersetzung des Phokylides und die Bearbeitung der Ciceronischen Rhetorik einen achtungswerthen Platz in der Geschichte der classischen Philologie, und seine „*Oratio de studio humanarum disciplinarum*“ gibt uns ein beredtes Zeugniss von der hohen Werthschätzung, mit welcher er sich dem humanistischen Berufe hingab. Die unangenehmere Seite seines Charakters tritt uns in den Hinter-

---

105) Ebend., S. 40 u. Nr. 4, S. 17.

grund gegen seine hohe Begabung, sein reiches Wissen, seine Fülle schriftstellerischer Thätigkeit, und seinen belebenden Lehreifer.

Wenn auch Johann Turmair genannt Aventinus nicht förmlich eine Professur an der Universität bekleidete und sich nur vorübergehend oder in anderweitiger Stellung in Ingolstadt aufhielt, so tritt doch seine Wirksamkeit in glänzendster Weise in die Reihe der humanistischen Verdienste Ingolstadt's ein[106]). Auch er war ein Schüler des Celtes (1495 in Ingolstadt und 1499 in Wien) und begann, nachdem er mehrfache Reisen unternommen und in Paris promovirt hatte, i. J. 1507 an unserer Universität Privat-Vorlesungen (über Cicero's Somnium Scipionis und die Rhetorik ad Herennium) zu halten; schon im darauffolgenden Jahre aber übernahm er die Erziehung der herzoglichen Prinzen Ludwig und Ernst und kam nur einmal gelegentlich (i. J. 1512) als Mitglied der oben erwähnten Untersuchungs-Commission nach Ingolstadt, kehrte jedoch, nachdem er mit dem jungen Herzog Ernst Italien durchreist, mit diesem seinem Zöglinge, welcher an der Universität studiren sollte, zu etwas längerem Aufenthalte dorthin zurück (i. J. 1515). Sein herzoglicher Zögling wurde zum Rector gewählt, und dieser pries in seiner Rectorats-Rede (23. Oct. 1516) laut die Verdienste, welche sich sein Lehrer durch die im vorhergehenden Jahre erschienenen drei Bearbeitungen der lateinischen Grammatik erworben habe, aus welchen ein besserer Unterricht als aus den Vorlesungen eines Perottus oder Aldus Manutius geschöpft werden könne. Und in dem gleichen Jahre gründete Aventinus nach dem Vorbilde des Celtes und anderer Humanisten unter Ernst's Mitwirkung in Ingolstadt eine gelehrte Gesellschaft, zu deren örtlicher Unterkunft er sich (1. Sept. 1516) von der Artisten-Facultät die Gestattung einer neuen Burse erbat, was auch (13. Oct.) gerne genehmigt wurde. So entstand die Sodalitas litteraria Angilostadensis in der Lilien-Burse unter dem Protectorate Herzogs Ernst und hernach, da (1517) dieser als Bischof nach Passau abgieng, Leonhard's v. Eck[107]). Die Publicationen der

106) S. Bd. II, Biogr. Nr. 15.

107) Ausser dem Vorstande Mathias Kretz, ferner Urban Rhegius Georg Spies und Joh. Schröttinger, welchen allen wir noch anderwärts begegnen werden, waren nachweisbare Mitglieder der Gesellschaft: Hier. Anfang von Pfaffenhofen (erzbischöflicher Notar in Salzburg), Augustin Merbold von Hohenwart, Georg Schack von Wemding, Magnus Haltenberger und Melchior Soiter (Peutinger's Schwiegersohn), beide aus Landsberg, und Otto v. Pack aus

Gesellschaft (1518) enthalten ausser Briefen und Gedichten den Abdruck mehrerer von Aventin gefundener geschichtlicher Denkmäler, und wenn auch v. J. 1520 an jede Spur dieser Sodalitas verschwindet, so dürfen wir doch die Wirkung nicht gering anschlagen, welche dieselbe auf die Zeitgenossen und die Nachkommen ausüben musste. Im J. 1517 wurde Aventin, nachdem seine Thätigkeit als Prinzenlehrer geendet war, bayerischer Historiograph, und indem er zu Aufsuchung geschichtlicher Denkmäler, wichtiger Handschriften u. dgl. ausgedehnte Wanderungen unternahm, entstanden neben einzelnen anderen seine bekannten Werke geschichtlichen Stoffes, nemlich die bayerische Chronik und die Annalen, welche beide ihm bleibenden Ruhm und bereits durch Leibnitz den Namen eines Vaters der vaterländischen Geschichte eintrugen. Durch das religiöse Spionir-System der nächstfolgenden Jahre, dessen Wirkungen, wie uns das folg. Cap. zeigen wird, auch in die Universität hineinragten, wurde einmal die für die Gegner Aventin's erfreuliche Entdeckung gemacht, dass er das Fasten-Gebot übertreten habe, und nur durch Fürsprache Leonhard's v. Eck wurde er (18. Oct. 1528) nach elftägiger Gefangenschaft aus dem Kerker befreit. Kurz vor seinem Tode (1534) war er als wissenschaftlicher Führer des jungen Oswald v. Eck (des Sohnes Leonhard's) noch einmal in Ingolstadt. Aventin war vom Humanismus hinreichend durchdrungen, um sowohl das scholastische Treiben und die widerlichen Partei-Zwistigkeiten der Ingolstädter Artisten-Facultät zu verabscheuen [108]) als auch über manche religiöse Dinge (z. B. Walfahrten, Ohrenbeicht, Ablass, auch Primat) sich äusserst unbefangen, ja selbst heftig zu äussern, und indem er, wie er selbst sagt, auch auf die Fürsten seiner Zeit bessernd wirken wollte, hatte er sicher nur den Segen der Wissenschaft, nicht aber etwa die Hoffnung auf einen anderen neuen Symbolzwang im Auge. Durch seine lateinische Grammatik wurde nicht bloss das doctrinale Alexanders, sondern auch Manutius verdrängt, indem die Art und Weise der Einfügung classischer Beispiele ihre erfrischende Wirkung nicht verfehlen konnte; seine philosophische Encyclopädie steht auf dem Standpunkte des damals überhaupt auftretenden Synkretismus [109]);

Meissen. (J. C. Lippert, Nachricht v. d. gelehrten Gesellschaften Bayerns, in d. Abhdlgn. d. curf. bair. Akad. d. Wissensch. Bd. I, 1763; Wiedemann, Joh. Turmair, S. 19 ff. Dittmar, Aventin, S. 143 ff.)

108) Chronika, vom Ursprung etc., Frankfurter Ausgabe v. 1566, f. 77 v. (er verwendet dabei auch das Sprichwort „Je gelehrter, je verkehrter").

109) S. m. Gesch. d. Logik, Bd. IV, S. 297.

seine Geschichtsforschung enthält, wenn sie auch nicht nach jetzigem Massstabe beurtheilt werden darf, manchen Keim einer geographischen und antiquarischen Behandlung und zuweilen auch einer wirklich unbefangenen Kritik (z. B. betreffs der Schenkung Constantins). Die Universität durfte es als ein Glück empfinden, wenn dieser hervorragende Mann, welcher ein gediegenes treuherziges Gemüth in sich trug, auch nur vorübergehend oder nebenbei auf sie einwirkte.

Gleichfalls nicht in formeller Anstellung, sondern nur durch Privat-Vorlesungen wirkte Urban Rhegius an der Universität, welcher in Freiburg Eck's begeisterter Schüler gewesen war und nach einem kürzeren Aufenthalt in Basel ungefähr um d. J. 1510 sich in Ingolstadt immatriculirte und über Rhetorik und Poesie las[110]). Wir finden ihn unter den Mitgliedern der von Aventin gegründeten Gesellschaft, und er scheint auch dem Herzoge Ernst, dem Zöglinge Aventin's, sehr nahe gestanden zu sein; denn da letzterer überhaupt den Wunsch hegte, dass die gelehrtesten Männer Deutschlands nach Ingolstadt gezogen würden, schrieb Rhegius im Auftrage desselben an Erasmus, um ihn unter dem Angebote einer für diesen Lehrstuhl ungewöhnlich grossen Besoldung von 200 fl. nach Ingolstadt einzuladen. Erasmus, welcher bekanntlich nicht gerne sich binden liess, lehnte allerdings ab und empfahl seinerseits den Glareanus[111]); aber wenn auch die ganze Sache nach Ernst's Abgang zu Boden fiel, so sehen wir doch, welch frische humanistische Regsamkeit zur Zeit Aventin's und offenbar durch dessen Einfluss in Ingolstadt waltete. Jedenfalls nicht über d. J. 1518 hielt sich Rhegius in Ingolstadt auf, und bald hernach finden wir ihn unter den eifrigen Beförderern der Reformation, sowie auch den hierauf bezüglichen Kämpfen die Mehrzahl seiner Schriften gewidmet ist. Als öffentlicher Lehrer der griechischen Sprache und Litteratur wurde Johann Peurle, genannt Agricola oder Ammonius, i. J. 1515 angestellt, dessen Thätigkeit in zwei Facultäten (er trat nemlich i. J. 1531 in die medicinische über) wir unten näher berühren werden[112]).

Sowie uns hebräische Sprache und Litteratur als ein neuer Zweig der Wissenschaft damals überhaupt im Zusammenhange mit dem heranwachsenden Humanismus begegnet[113]), so finden wir auch in In-

110) S. Bd. II, Biogr. Nr. 16.

111) S. Mederer, Annal., Bd. I, S. 101.

112) S. folg. Cap., Anm. 227, 247, 249.

113) Näheres bei Ludwig Geiger, d. Studium d. hebr. Sprache in Deutschl. v. Ende d. 15. bis z. Mitte d. 16. Jahrh. Breslau. 1870.

golstadt zur nemlichen Zeit einen hervorragendsten Vertreter dieser Disciplin an Joh. Böschenstein, welcher dort v. J. 1505—1517 mit geringer Unterbrechung (durch einen Aufenthalt in Augsburg) lehrte und sich rühmen durfte, den Joh. Eck zu seinen Schülern zählen zu können; auch ist die erste Bearbeitung seines Lehrbuches der hebräischen Sprache (1514) noch in Ingolstadt entstanden, denn erst i. J. 1518 gieng er nach Wittenberg ab, woselbst er eine neue Darstellung dieses Gegenstandes veröffentlichte[114]). — Dass in dem Gebiete der classischen und der hebräischen Philologie in den folgenden Jahren diese Glanzperiode Ingolstadt's immerhin noch eine Fortsetzung fand, s. im folg. Cap., Anm. 248 ff.

Aber auch in Mathematik und Astronomie besass Ingolstadt wenigstens vorübergehend eine der bedeutendsten Lehrkräfte jener Zeit, indem dort Joh. Stabius bis z. J. 1503 docirte[115]). An seine Stelle kam Hier. Rud mit einer Besoldung von 16 fl.[116]), und in den mehrfach erwähnten Berathungen v. J. 1507 wurde beschlossen, dass der Astronomus, welcher nicht Magister ist, in den Sitzungen zuletzt stimmen müsse und ohne Billigung des Rectors und der Decane kein Gutachten abgeben dürfe[117]). In demselben Jahre trat an Rud's Stelle Joh. Ostermair, welchen die Universität auf einige Zeit an einen benachbarten adeligen Gutsbesitzer abtrat, und nach Ostermair's Tod (1513) übernahm Joh. Würzburger diese Lectur um die erwähnten 16 fl. mit der Verpflichtung, in den Ferien zu lesen; i. J. 1519 schied er wieder aus[118]).

114) S. Bd. II, Biogr. Nr. 17. Da übrigens Wolfg. Capito aus Hagenau (nachmals eifriger Vorkämpfer der Reformation und Biograph Osiander's, dessen Wittwe er geheirathet hatte) i. J. 1501 sich als Student in Ingolstadt immatriculirte, könnte er sehr wohl bereits dort durch Böschenstein in das Studium des Hebräischen eingeführt worden sein, so dass er in seinen späteren litterarischen Leistungen nicht ausschliesslich als Schüler des Matthäus Adrianus (wie L. Geiger, a. a. O., S. 42 u. 111 thut) zu bezeichnen wäre.

115) Wir wissen allerdings nicht, wann er in Ingolstadt seine Lehrthätigkeit begonnen habe, (— vielleicht aber war es jener Astronomus, welcher i. J. 1498 eine Besoldung von 32 fl. genoss, s. Arch. d. Univ., E I, Nr. 1, f. 1 v. —), sondern finden nur im Arch. d. Univ., D, III, Nr. 1, S. 472, dass i. J. 1503 der Rector dem Consilium mittheilt, Stabius werde laut eines von ihm eingetroffenen Briefes nicht mehr von Wien zurückkehren, und es sei daher an Ersatz zu denken. Einiges Nähere über ihn s. Bd. II, Biogr. Nr. 18.

116) Archiv d. Univ. a. a. O. u. E, I, Nr. 1, f. 18 v.

117) Ebend. D, III, Nr. 2, S. 71 ff.

118) Ebend. O, I, Nr. 3, f. 19 u. 28 u. E, I, Nr. 2, 5. Oct. 1513 u. D, III, Nr. 4, S. 40.

Im Collegium Georgianum, welches wir nach Obigem als einen Bestandtheil der artistischen Facultät zu betrachten haben, trat i. J. 1507 der erste Regens Schwebelmair freiwillig aus, da er im vorhergehenden Jahre als Collegiat des alten Collegiums gewählt und bestätigt worden war, nunmehr aber der Herzog anordnete, dass nicht Eine Person zugleich beide Stellen besitzen solle; die Artisten-Facultät wählte an seine Stelle den Hier. Zaler zum Regens des Georgianums[119]). Dieser jedoch war offenbar ein schlechter Wirthschafter, denn es fand sich nicht nur der Senat i. J. 1510 genöthigt, auf das strengste einzuschärfen, dass jährlich (im Mai) genaue Rechnung über das Georgianum abgelegt werden müsse[120]), sondern es musste auch die Facultät nach einigen Jahren (1516) diesen nachlässigen Regens absetzen. Der nicht ohne Einfluss des herzoglichen Hofes neugewählte Regens Andr. Hainlin gieng schon im darauffolgenden Jahre als Suffragan nach Bamberg ab[121]). Da als sein Nachfolger auf illegale Weise Joh. Schröttinger präsentirt worden war, wendete sich Matthias Kretz, welchem auch ein herzoglicher Empfehlungsbrief zur Seite stand, an den Canzler des Herzogs, Leonh. v. Eck, unter begründetem Hinweise darauf, dass statutengemäss die Wahl des Regens Sache der artistischen Facultät sei; und da auch Rector und Senat (2. Jan. 1518) die Berechtigung dieser Beschwerde anerkannten, wurde Kretz vom Herzog als Regens bestätigt und Schröttinger zum Vorsteher der Lilien-Burse ernannt[122]). Da aber ersterer i. J. 1519 nach Augsburg abgieng, wurde letzterer von der Facultät als Regens gewählt und vom Herzoge bestätigt[123]). Sowie übrigens der Stifter des Georgianums bereits darauf Bedacht genommen hatte, dass Andere seinem fürstlichen Beispiele folgen würden (s. oben S. 98), so erfüllte sich auch wirklich diese Voraussicht, indem die zwei Professoren Adorf und Zingl und ein Ingolstädter Bürger, der Kürschner Widman, Collegiaturen stifteten[124]).

---

119) Ebend. E, I, Nr. 1, f. 21 u. D, III, Nr. 2, S. 43 f. (Mederer, Ann. Bd. I, S. 75).

120) S. Bd. II, Urk. Nr. 35.

121) Mederer, Ann., Bd. I, S. 98 u. 105.

122) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 19 (Mederer's Angaben, a. a. O., S. 107, stehen hiemit in hellem Widerspruch).

123) Mederer, a. a. O., S. 110.

124) Die Original-Urkunden dieser drei Stiftungen (von 1509, 1513, 1515) befinden sich im Archiv des Georgianums; bemerkt mag werden, dass Adorf und Zingl für denjenigen, welcher ihr Stipendium geniessen würde, eine Zeitdauer

Auch für jene ursprüngliche Stiftung Ludwigs des Reichen, welche das alte Collegium hiess und, wie wir sahen (Anm. 72 u. 80) schon mehrfach der Gegenstand berechtigter Beschwerden gewesen war, erliess Herzog Wilhelm i. J. 1518 organische Bestimmungen, wornach das stiftungswidrige Vorgehen verboten und für Zukunft festgestellt wird, dass zwei Theologen und ein Jurist um jährlich 60 fl., ein Mediciner um 50 fl. und zwei Magister der artistischen Facultät um jährlich 40 fl. (letztere über Mathematik und Rhetorik oder eine der beiden classischen Sprachen) unentgeltlich Vorlesungen zu einer Zeit, in welcher die anderen ordentlichen Vorlesungen nicht stattfinden, zu halten haben und neben diesen ihren Besoldungen noch freie Wohnung im Collegium geniessen, dabei aber auch sich begnügen sollen[125]).

Bezüglich der Bibliothek, welche, wie wir oben (S. 92) sahen, sich damals noch an die Artisten-Facultät knüpfte, finden wir einerseits in den öfter erwähnten Sitzungs-Protokollen von 1497 einige Klagen darüber, dass die Benützung derselben unmöglich gemacht werde, da Niemandem der Schlüssel gegeben werde[126]); andrerseits aber bekam die Bibliothek erfreulichen Zuwachs theils durch einen auf 110 fl. sich belaufenden Ankauf (i. J. 1496) einer den verschiedenen Facultäten dienlichen Büchersammlung, theils durch eine Schenkung (i. J. 1502) des Magisters Klughaimer[127]), theils durch ein Vermächtniss eines gewissen Peter Häring (1506), durch welches viele juristische Bücher der Universität zufielen, die denn auch im Hörsaale der Legisten aufgestellt wurden[128]). Aus d. J. 1508 findet sich ein Katalog der Universitäts-Bibliothek, — wohl der älteste überhaupt —, welchen der Decan der Artisten, Christoph Tengler, anfertigte, und erklärlicher Weise entnehmen wir aus dem dort ver-

von 10 Jahren offen liessen, und dass Zingl zugleich mehrere Bücher zur Verfügung stellte, unter welchen wir selbst classische Autoren (Plato, Cicero, Plinius, Seneca, Quintilian, auch Beroaldus und Hermolaus Barbarus) finden.

125) S. Bd. II, Urk. Nr. 42. Einige Namen einzelner Universitäts-Lehrer, welche sich v. 1502—1516 der Wohlthat dieser Collegiatur erfreuten, finden sich Arch. d. Univ., E, I, Nr. 1.

126) Reichs-Archiv, Neub.-Cop.-Bücher, Bd. X, S. 130 ff. Vgl. oben Cap. 10, Anm. 76.

127) Mederer, a. a. O., S. 50 u. 61.

128) Arch d. Univ., D. III, Nr. 2, S. 203 (Mederer, ebend. S. 80, irrt sowohl im Taufnamen des Testators als auch in der Jahrzahl).

zeichneten Bücher-Vorrath ein Spiegelbild des damaligen wissenschaftlichen Betriebes[129]).

Was endlich die Studenten betrifft, so haben wir unter Wiederholung des schon oben (S. 92 f.) gemachten Vorbehaltes zu berichten, dass es auch in dieser Periode nicht an Wirthshaus-Excessen, nächtlichen Raufhändeln u. dgl. fehlte[130]); etwas bedenklicher gestalteten sich derlei Händel, da einmal (1514) in Folge einer kleinen durch einen Studenten einem Weinwirthe zugefügten Körperverletzung die Nacht hindurch 3—400 Bürger unter Waffen standen[131]), oder im Jan. 1517, da die Stadtknechte offenbar willkürlich und selbst brutal gegen die Studenten verfuhren (Locher vertrat im Senate die mannigfachen Klagen der Studenten) und selbst der Magistrat den berechtigten Anforderungen des Rectors Widerstand leistete[132]). Bezüglich der Bursen wurden von der artistischen Facultät (wahrscheinlich um d. J. 1508) Beschlüsse gefasst, durch welche möglichen Betrügereien der Schaffner vorgebaut und den Klagen über schlechte Kost abgeholfen werden sollte[133]).

---

129) Arch. d. Univ., X, Nr. 1. Dieser Katalog, in welchem übrigens auch spätere Nachträge eingefügt sind, zeigt uns z. B., dass von der gesammten Bibel nur die Apostel-Geschichte vorhanden war, die Patristik aber und die scholastische Theologie ihre reichliche Vertretung fanden. Kärglicher, als für die juristische Litteratur, welche ich schon oben (Cap. 10, Anm. 20.) anführte, war für die medicinische gesorgt (wir finden nur Galenus, Rases, Avicenna, Mesua, Hortus sanitatis, Rosarium medicinae, Gentilis Fulginas, Nic. Nicoli, Arnoldus Villanovanus); hingegen die Artisten trafen dort in reichem Masse die aristotelische und scholastisch-logische Litteratur; aus dem Gebiete der Mathematik sind Euclides, Ptolomaeus, Sacroboscus u. Practica astronomiae aufgeführt; Geschichte ist vertreten durch Chronica Marcii, Lambert Aschaffenb., Egesippus, Platina de summis pontif.; aus dem Umkreise der classischen Autoren finden wir Plato (d. h. Marsilius Ficinus), Strabo, Plutarchus, Diodorus, Appianus, Virgilius, Plautus, Terentius, Catullus, Cicero Epist., d. fin., rhet., de off., Caesar, Livius, Tacitus, Ovidius, Justinus, Suetonius, Curtius, Plinius, Solinus, Firmicus Maternus; endlich aus der Litteratur der Renaissance Picus Mirandola, Laur. Valla, Georg. Valla, Leon. Aretinus, Bocatius, Petrarca, Raf. Volaterranus, Nic. Perottus.

130) z. B. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 2, S. 218; Nr. 3, Dec. 1516, Nr. 4, S. 17 u. ebend. VII, Anf. Dec. 1513 u. ebend. XIII, 1513 u. 6. Juli 1516.

131) Mederer, Ann. Bd. I, S. 92.

132) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 5 ff. (eine langgedehnte Verhandlung, Zeugen-Vernehmung etc.).

133) Univers.-Biblioth. Cod. Mscr. 482 fol., f. 69 ff.

Cap. 13.

Die Periode von 1518 – 1550.

Derjenige Geschichtschreiber, welcher die nöthige volle Unbefangenheit errungen und bewahrt hat, um zu wissen, welche Stelle er in der Entwicklung des Menschengeschlechtes überhaupt den Erscheinungen und Erzeugnissen des Religionstriebes anzuweisen habe, wird es stets grundsätzlich als eine Verschiebung richtiger Verhältnisse betrachten, wenn religiöse Anschauung und priesterliche Thätigkeit über jenen Umkreis hinaus, welcher ihnen wesentlich gebürt, auch auf anderweitige Gebiete bestimmend einwirken, und soweit solche Vermengung thatsächlich als Gegenstand der Geschichtschreibung vorliegt, wird er persönlich für keinerlei religiöses Bekenntniss Partei nehmen, denn von welcher der verschiedenen Confessionen eine derartige Verschiebung ins Werk gesetzt wurde, ist für das Princip gleichgültig. Auf solcher Grundlage wird auch der Historiograph der Ingolstädter Universität unerfreuliche Ereignisse in geschäftsmässiger Weise berichten können, denn, da er vollständig paritätisch denkt, blickt er zugleich darauf hin, dass Verfolgungssucht nicht dem Katholicismus allein eigenthümlich ist, sondern auch reformirte und lutherische Universitäten mit gleicher Engherzigkeit auf confessionelle Ausschliesslichkeit das wachsamste Auge hatten, sowie dass es, wo man die Macht dazu besass, an ketzerrichterlicher Thätigkeit auch dort nicht gebrach[1]). Dass auf den verschiedenen streitenden

1) Sollte es nöthig sein, so könnten wir z. B. an die bekannte Intoleranz Calvin's und den auch von Melanchthon gebilligten Feuertod Servet's in Genf erinnern, oder an die doppelte Buchführung, mit welcher Melanchthon einerseits die protestantischen Regierungen zur Erzwingung religiösen Gehorsams katholischer Unterthanen drängte und andrerseits protestantische Unterthanen zum Widerstande gegen eine katholische Regierung ermunterte, oder etwa auch an die Geschichte der Universität Helmstädt (Calixtus) u. dgl. Mit Recht sagt schon der alte Meiners (Gesch. d. Entst. u. Entw. d. hohen Schulen, Bd. I, S. 199 f.): „In den protestantischen deutschen Ländern entstanden bald Glaubensformeln, von welchen man im Vortrage der Philosophie und Theologie ebensowenig abweichen durfte, als die katholischen Lehrer von den Systemen ihrer Orden; die Polemik blieb viele Menschenalter hindurch die vornehmste Wissenschaft auf den

Seiten der Staat in lediglich religiösem oder gar dogmatischem Zanke Partei nahm und die damalige rohere Anschauung, dass Andersgläubigkeit ein Verbrechen sei, selbst bestätigte, indem er den priesterlichen Intoleranz-Gelüsten sich fügsam und werkthätig zu Diensten stellte, ist eine allgemein geschichtliche Thatsache, deren Beurtheilung oder Verurtheilung hier nicht näher begründet werden kann, und wenn eine der kämpfenden Confessionen oder vielmehr jede derselben sich zu solcher Dienstbarmachung des Staates für die weitaus berechtigtere hielt, so können wir solches an sich wohl belächeln; aber wenn die Geschichtschreibung eine derartige Anschauung bei Erzählung und Darstellung der Thatsachen selbst zu Grund legt und ausbeutet, so erscheint dem Unbefangenen solcher Confessionalismus als verwerflich[2]). Mit solchem Grundtone treten wir hiemit in die langdauernde Periode ein, in welcher die Universität Ingolstadt ausschliesslich confessionell war, und derselbe wird sich auch nicht ändern, wenn wir später jene Zeit darzustellen haben, in welcher unsere Universität thatsächlich nicht mehr eine katholische war (natürlich ohne darum eine protestantische zu werden).

Nachdem die Universität Ingolstadt in der zunächst vorhergegangenen Zeit durch Förderung des Humanismus an der Spitze der damaligen Hochschulen gestanden war, trat sie alsbald nach dem Beginne der Reformation als die hervorragendste Vorkämpferin des Katholicismus und als Gegenstück Wittenberg's auf; und Alles, was in jenen Kämpfen sich unmittelbar an die Universität als solche knüpft, muss hier zur Erwähnung kommen, wobei allerdings die nöthige und richtige Abgränzung ihre Schwierigkeit hat. Denn sowie wir in Obigem nicht etwa die gesammte Entwicklung des Humanismus darstellen durften, so haben wir ebensowenig für diese Periode die Aufgabe, die Geschichte der Reformation zu entwickeln, aber doch war es bekanntlich ein Ingolstädter Professor, welcher in der ganzen Bewegung katholischerseits die grösste und folgenreichste Rührigkeit entwickelte; desgleichen haben wir hier nicht alle strengen

protestantischen Universitäten; Ketzermacher und Glaubens-Inquisitoren waren in den protestantischen Ländern nicht seltner, und Verträglichkeit oder wahre Lehr- und Press-Freiheit auf den protestantischen hohen Schulen ebenso unbekannt als auf den katholischen."

2) Wenn z. B. protestantische Schriftsteller den Joh. Eck förmlich als einen dummen Menschen darstellen oder die überspannte Argula von Grumbach als musterhafte Glaubensheldin schildern, so ist dies nur das abgeschmackte Gegenstück jener Schmähsucht, welche häufig in der katholischen Litteratur sich breit macht.

und grausamen Verfolgungen aufzuzählen, welchen im Herzogthum Bayern die Anhänger der Reformation überhaupt ausgesetzt waren und vielfach zum Opfer fielen[3]), aber zugleich wurde in vielen Fällen das Ketzerrichteramt mit Vergnügen theils von der Universität als solcher theils von den einzelnen Professoren ausgeübt, unter welchen neben Joh. Eck vor Allem Franz Burckhard, dann auch Georg Hauer, Nic. Appel und Marstaller in solcher Thätigkeit sich vordrängten; ferner auch die Gründe, durch welche Herzog Wilhelm IV zum heftigen Widerstande gegen die Strömung der Reformation veranlasst werden mochte (— ob scholastische Neigungen, ob Besorgniss eines Entganges hoher geistlicher Pfründen für die Prinzen des Hauses, ob Furcht vor dem Bauernkrieg, ob Annäherung an Oesterreich, ob geheime Sehnsucht nach der Kaiserkrone, ob all diess zusammen —), müssen wir der politischen Geschichte überlassen, werden aber auch bald einen Zeitpunkt treffen, in welchem gerade die Universität als solche den innersten Plan des Herzogs entweder bestimmte oder wenigstens stark unterstützte; endlich liegt desgleichen der einflussreiche herzogliche Canzler Leonhard von Eck in politischer Beziehung hier ausserhalb unserer Aufgabe, aber sowie er durchdrungen von Protestanten-Hass nicht leicht bei einem Ketzergericht fehlte, so hatte er auch vielfach in Universitäts-Angelegenheiten das entscheidende Wort zu sprechen[4]). Aus solch mannigfacher Verkettung möge

3) Näheres hierüber bei Vitus Anton Winter, Gesch. d. Schicksale d. evang. Lehre in u. durch Baiern etc. 2 Bände. München 1809 f. (eine vortreffliche Arbeit) und desselben Gesch. d. baier. Wiedertäufer i. 16. Jahrh. München. 1809; ferner bei S. Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volks-Zustände im 16. Jahrh. Giessen. 1842. Andr. Buchner, Gesch. v. Bayern. Bd. VII S. 36 ff.

4) Leonhard v. Eck Randeck Wolfseck u. Eisenhofen geboren in Kelheim immatriculirte sich an der Universität Ingolstadt i. J. 1489 als Student und wurde dort i. J. 1493 zum Magister promovirt, gieng dann nach Italien und studierte besonders in Siena Jurisprudenz; zurückgekehrt wurde er Lehrer des jungen Herzog's Wilhelm und hernach dessen Rathgeber, welcher er auch in officieller Stellung seit 1519 als Canzler bis zu seinem Tode (17. März 1550 — eine mysteriöse Notiz über die Todesart s. Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 626 —) verblieb. Der Mitregent Herzog Ludwig, welcher aber in den grösseren Fragen nicht entschied, war ihm persönlich abhold. Reiche Kenntnisse und schlaue Gewandtheit wird dem Canzler Niemand absprechen können. Schon Hochwart, welcher in manchen diplomatischen Geschäften in den Jahren 1548 ff. mitwirkte, sagte, Leonh. v. Eck sei seinem herzoglichen Gebieter nur darum im Tode bereits nach elf Tagen nachgefolgt, damit letzterer betreffs des für die Universität bestimmten Zehentes (s. unten Anm. 169 ff.) vor dem göttlichen Richterstuhle

nur dasjenige, was zur Geschichte der Universität gehört, herausgehoben werden, indem es wohl das passendste sein dürfte, bei Darstellung dieser Periode zuerst Alles, was sich auf Religion und Kirche bezieht, bis z. J. 1550 in Einem Faden vor Augen zu führen, und dann in der bisher eingehaltenen Weise die übrigen Universitäts-Verhältnisse, die einzelnen Facultäten u. s. w. folgen zu lassen.

Es war zunächst aus dem vorhergegangenen Jahrhunderte und den damals gescheiterten Concils-Bestrebungen immer noch das allgemeine Bedürfniss einer durchgreifenden Besserung des Klerus und der Kirche bestehen geblieben, welches sich in unbestimmterer Weise als ein Gefühl des Missbehagens verschiedentlich kund gab, und auch Bayerns Herzog war, so lange es sich nur innerhalb des bestehenden Rahmens um Herbeiführung besserer Zustände zu handeln schien, derartigen Erwägungen sehr wohl zugänglich und auch noch immerhin für Milde gegen Andersdenkende gestimmt. Auch bewegten sich die ersten Erscheinungen der beginnenden Reformation, welche bald so grosse Folgen haben sollten, zunächst nur in dem Gebiete der allgemein an Universitäten üblichen Schaustellungen, d. h. Disputationen, und stellen in dieser formellen Beziehung im Vergleiche mit dem üblichen Universitäts-Betriebe scholastischer Theologie durchaus keine Neuerung dar. Ja auch Eck selbst trat darum erklärlicher Weise Anfangs in einer weit scholastischeren Form auf und wurde erst allmälig seinerseits auf den Boden und die Methode seiner Gegner hinübergetrieben, welche in höherem Grade, als es je in den Hunderten der Commentare zum Petrus Lombardus geschehen war, in den Disputationen sich auf die am wenigsten bestreitbare Auctorität, nemlich auf die Bibel, stützten und dem Verfechter der katholischen Scholastik nicht in der Gestalt citirbarer Stellen aus Büchern, sondern in persönlicher unmittelbar gegenwärtiger Vertheidigung gegenübertraten.

Luther selbst schickte am 11. Sept. 1517 seine 95 Thesen (vor Veröffentlichung derselben) durch Scheuerlins Vermittelung an den ihm befreundeten Joh. Eck, um dessen Meinung zu hören[5]). In

---

einen Fürsprecher finde (Oefele, Scriptt. Bd. I, S. 152). Einiges einzelne über Leonh. v. Eck s. bei Winter, Gesch. d. Schicks. etc. Bd. II, 117 ff. u. 280 ff. u. b. Sugenheim a. a. O. S. 31 f. (übertriebenes Lob bei Mederer, Ann. Bd. I, S. 216.)

5) Wer die damals allgemein üblichen Gebräuche der Universitäten und besonders der theologischen Facultäten betreffs der Disputationen kennt, findet auch in dem Anschlagen der Disputations-Thesen an einer Kirchenthüre weder eine Merkwürdigkeit noch eine kühne That.

Folge eines Privatgespräches mit dem Bischofe Gabriel von Eichstädt entwarf Eck 18 Gegenthesen, welche ohne sein Wissen unter dem Titel „*Obelisci*“ gedruckt wurden, und nachdem diese i. J. 1518 nicht nur durch den Wittenberger Professor Bodenstein v. Carlstadt (welchem Eck seinerseits replicirte) sondern auch durch Luther's „*Asterisci*“ eine Beantwortung gefunden, verabredete Eck auf dem Reichstage zu Augsburg mit Luther, welchen er dort traf, eine ausführlichere Disputation, als deren Ort Leipzig bestimmt wurde. Da Eck beim Ingolstädter Senate geltend machte, dass diese Disputation zu Ehre und Ruhm der Universität gereichen werde, und darauf Ansprüche auf Reisegeld und Remuneration begründete, verhielt sich der Senat vorerst ablehnend, stellte aber für die Zukunft, wenn Eck zurückgekehrt, eine Genehmigung in Aussicht[6]). Die Disputation, zu welcher sich ausser Luther auch Carlstadt und Melanchthon eingefunden hatten, begann am 27. Juni 1519 und betraf hauptsächlich das Verhältniss des freien Willens zur göttlichen Gnade sowie den Ablass und im Zusammenhange mit diesem die päpstliche Gewalt, wobei Eck die Superiorität des Papstes über einem Concil vertheidigte. Am Schlusse schrieben sich beide Parteien den Sieg zu, die Universität Paris aber, welche als Schiedsrichterin angerufen wurde, erklärte sich zu Gunsten Eck's, welchem denn auch nach seiner Heimkehr der Ingolstädter Senat unter Vorbehalt der Genehmigung des Canzlers Leonh. v. Eck eine Remuneration zu geben beschloss[7]). Auch nahmen nun mehrere Studenten in demonstrativer Weise für ihn Partei, indem sie Druckschriften, welche gegen Eck erschienen waren, auf offener Strasse verbrennen wollten, was zwar der Rector als ungehöriges Vorgehen verhinderte, aber zugleich unter Beistimmung des Senates den Buchhändlern den Verkauf jener Schriften verbot[8]).

Die bis daher geführten schriftlichen und mündlichen Kämpfe, welche sich eigentlich doch nur um theologische Meinungsverschiedenheiten drehten, hätten nicht nothwendiger Weise eine weitere Folge, als etwa längere Fortsetzung des gelehrten Gezänkes haben müssen. Und auch die Universität erfuhr noch einen höchst erfreulichen Beweis dafür, dass Herzog Wilhelm die Wissenschaft als solche ehrte und an seiner Hochschule zu befördern bemüht war; denn nur einer

6) Archiv. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 38 (26. Mai 1519).
7) Ebend. S. 41 (26. Aug. 1519).
8) Ebend. S. 46 (21. Dec. 1519).

solchen hochherzigen Regung kann es entsprungen sein, dass er gegen Ende d. J. 1519 den Reuchlin in seinen Schutz nahm und alsbald i. Febr. 1520 als Professor anstellte (s. unten Anm. 251 ff.), obwohl der Streit mit Pfefferkorn und der Kölner Schule sowie die *Epistolae virorum obscurorum* mit Allem, was daran hängt, vorausgegangen waren. Aber nachdem die römische Curie sich zur folgenschwersten Ueberstürzung hatte hinreissen lassen, nahm die ganze Sachlage eine andere Wendung und die Parteinahme des bayerischen Regenten wurde immer entschiedener. Der Mann aber, durch welchen die Curie sich zu jenem Schritte veranlassen liess, war Niemand anderer als Joh. Eck. Dieser nemlich hatte stets eine hervorstechende Neigung besessen, Aufsehen zu erregen und sich geltend zu machen, und so wünschte er auch, von der höchsten kirchlichen Auctorität als Besieger seiner litterarischen Gegner anerkannt zu werden und diesen ein zweites Mal sofort als höchstbeglaubigter Triumphator gegenüberzutreten. So reiste er nach Rom, woselbst von vorneherein kein Verständniss für die Wünsche und Bestrebungen der „nordischen Barbaren“ zu finden war, und verleitete durch seine Schrift De primatu die Curie zu jener Bulle, deren unausbleibliche Folge die Kirchenspaltung sein musste, da Rom deutlichst kundgab, dass es auf Discussionen nicht eingehen wolle, sondern durch Verdammungs-Urtheile zu sprechen gedenke. Ausgerüstet mit der Würde eines päpstlichen Protonotares und mit der v. 17. Juli 1520 datirten Bulle Leo's X kehrte Eck nach Deutschland zurück, wurde aber in Sachsen sehr spröd, ja mehr als spröd, aufgenommen und beschleunigte daher seine Rückreise nach Bayern, wo sein erstes Geschäft war, an den Rector und den Senat der Ingolstädter Universität eine Abschrift der Bulle zu schicken und daran kraft apostolischer Auctorität die Forderung zu knüpfen, dass sämmtliche lutherische Schriften eingetrieben und durch den Rector öffentlich verbrannt werden müssen, da im Weigerungsfalle Excommunication und Verlust des Lehramtes sowie der Promotions-Befugniss zu erwarten sei[9]). Der Senat wünschte in seiner Sitzung (28. Oct.) vor Allem Aufschub, bis die päpstliche Bulle in beiden Pfarrkirchen von der Canzel verkündet worden; da aber Eck heftig auf sofortige Publication drang, gab der Senat schliesslich nach[10]); und so hielt in der auf den 29. Oct. an-

9) S. Bd. II, Urk. Nr. 44. Ein Druck-Exemplar der päpstlichen Bulle im Arch. d. Univ. R, 14. Juni 1520.

10) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 5, S. 509 u. Nr. 4, S. 71 („*vehementer pro publicatione instante Eckio*“).

beraumten Plenar-Versammlung Georg Hauer eine Anrede, dass man dem apostolischen Nuntius gehorchen müsse, liess hierauf den Notar die Bulle verlesen und gab dann unter Wiederholung der Zuschrift Eck's noch einen kräftigen Epilog dazu; unmittelbar darauf besorgte Eck in der Moriz-Kirche und Hauer in der Frauenkirche, d. h. jeder in seiner Pfarre, die Verlesung der Bulle [11]). Bekanntlich antwortete Luther, — abgesehen von einigen Flugschriften —, auf die päpstliche Bulle durch öffentliche Verbrennung derselben (20. Dec. 1520), und hiemit hatte die Uebereilung der Curie ihre erste schwer widerrufliche Folge erfahren. Ja dass es wirklich Uebereilung gewesen, wurde in katholischen Kreisen nicht bloss gefühlt, sondern auch ausgesprochen; denn als Eck auch die Bischöfe zur Publication der Bulle aufforderte, wollte Bischof Philipp von Freising vorerst sich nähere Prüfung vorbehalten und gab dann, da Eck sich auf die Unfehlbarkeit der Päpste stützte, die Erklärung seiner Unterwerfung mit einer nicht misszuverstehenden Nebenbemerkung ab [12]); der Bischof von Passau erklärte geradezu, von einem Mandat gegen Luther Nichts zu wissen [13]), und Regensburg zögerte wenigstens mit der Publication, welche nur in Eichstädt und Augsburg sofort vorgenommen wurde [14]); das entscheidendste aber ist, dass Herzog Wilhelm selbst sich persönlich an Eck behufs einer Rücknahme der Bulle wendete, jedoch natürlich ohne Erfolg [15]), und hierauf (1521) noch schriftlich den Erzbischof von Salzburg als bayerischen Metropoliten sowie die Bischöfe von Freising, Regensburg, Passau und Eichstädt ersuchte, sie möchten, um Aengstlichkeit und Unzufriedenheit des Publicums zu verhüten, die Prediger und Beichtväter veranlassen, Luther's Schriften nicht zu verbieten, welchem Wunsche Eichstädt und Passau nachgaben [16]). Eck triumphirte thatsächlich und stellte auch zur Erinnerung an das siegreich beendete Geschäft im Pfarrhofe zu St. Moriz eine Votivtafel auf; bei dem bereits entbrannten und für ihn entschiedenen Kampfe machte wohl auch die von Pirkheimer (noch 1520) anonym herausgegebene Schrift „*Eccius dedolatus*“

---

11) Ebend. Nr. 5, S. 511—514.

12) Reichs-Archiv, Bayer. Religions-Acten, Bd. I, f. 16: . . . . . „auch unser beger darauff gestanden, das berürte sach, daran vil gelegen, mit mererm bedacht gehandelt wäre worden“ (s. auch Meichelbeck, Hist. Fris. Bd. I, 1, S. 290).

13) Reichs-Archiv, a. a. O. f. 19.

14) Ebend. f. 22.

15) S. Bd. II, Urk. Nr. 45.

16) Reichs-Archiv a. a. O. f. 17 u. 19.

wenig Eindruck auf ihn[17]. Georg Hauer aber veranlasste (1520) den Senats-Beschluss, dass fortan durch ihn über die „*Acta contra haeresin Lutheranam*" genaues Protokoll geführt werde[18].

Nachdem unterdessen das Wormser-Edict (Mai 1521) eine erwünschte Grundlage geschaffen, konnte man auch in Ingolstadt rüstig vorwärts gehen. Eck hatte sich, da in Ingolstadt die Pest wüthete (1521), nach Polling begeben und war von dort nach Rom gereist, um dem Papst über seine Erfolge Bericht zu erstatten, kehrte aber, nachdem Leo X (Dec. 1521) gestorben war, im Febr. 1522 wieder zurück. Und da zu gleicher Zeit nach dem Aufhören der Pest die Professoren wieder zusammenberufen worden waren, gab die Universität als solche die Anregung zum ersten bayerischen Religions-Edict. Nemlich im Senat äusserten Eck, Hauer und Burckhard die Besorgniss, es möchte die Mehrzahl der Studenten nun eine geistige Pest, d. h. die lutherische Lehre, von welcher sie angesteckt sei, in Ingolstadt verbreiten, und man wendete sich, um ausser dem Wormser Edict auch ein speciell bayerisches Mandat zu erwirken, an den Canzler Leonh. v. Eck, welcher diesen Wünschen gern entsprach[19]. Dass der betreffende herzogliche Erlass sich nicht bloss auf die Universität, sondern auf das ganze Land erstreckte, war durch die Furcht Herzog Wilhelm's und seines Mitregenten, es möchte die Gährung eine grössere Ausdehnung gewinnen, begründet[20]. Kurz es erschien am 5. März 1522 das Religions-Edict, welches den Befehl enthielt, die bereits vom Papste und von Kaiser und Reich verworfene lutherische Lehre nicht anzunehmen, noch auch über sie zu disputiren, sondern im Glauben der Voreltern und im Gehorsam gegen Kaiser

17) Der wesentliche Inhalt dieser Satire ist, dass Eck schwer erkrankt in der Beichte die persönlichsten Geld-Motive als Ursache seines Auftretens gegen Luther angibt und dann von einem durch eine Hexe aus Leipzig geholten Arzt durch Abhoblung der „Ecken" und sonstige Manipulationen geheilt wird, welche bei der sog. Deposition der Beanen (ob. Cap. 10, Anm. 85) üblich waren. Das Ganze zeigt den damals üblichen Stil der Polemik.

18) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 5, S. 514. Diese Acta bilden denn auch den zweiten Theil dieses Bandes der Univers.-Protokolle (d. h. von D, III, Nr. 5).

19) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 5, f. 515 f. Wer dort die „*timentes aliqui de consilio*" gewesen seien, geht aus den später folgenden Worten „*Leonardus de Eck pulsus praecipue per dominos Eckium, Franciscum Burckhard et Georgium Hauer*" deutlich genug hervor.

20) S. die zwei herzoglichen Schreiben im Reichs-Archiv, Bay. Relig.-Acten, Bd. I, f. 77 u. 83.

und Herzog zu verharren; Dawiderhandelnde seien gefangen zu setzen und über ihr Verbrechen an den Herzog zu berichten[21]). Die Universität beschloss (Apr. 1522), dieses herzogliche Mandat auch von sich aus officiell zu verkünden und zu allen Buchbindern und Buchhändlern Inquisitoren abzuordnen, welche auf lutherische Schriften fahnden sollen, sowie auch nicht lange hernach der Senats-Beschluss gefasst wurde (Nov. 1522), dass alle der lutherischen Ansteckung verdächtige Studenten dem Rector angezeigt werden müssen[22]). Und so konnte von nun an erfolgreich das Bestreben ins Werk gesetzt werden, die neue Lehre zu bekämpfen, ja dieselbe auszurotten.

Jene fanatischen Professoren, welche näher mit Eck verbunden waren, bethätigten sich förmlich als Mitglieder eines Inquisitions-Tribunales, welches seine Fäden auch über den Umkreis der Universität hinaus spann. Nachdem noch i. J. 1522 Eck über ketzerische Meinungen (betreffs des Abendmales) eines Ingolstädter Franziskaner-Quardians eigens an den Herzog berichtet hatte[23]), kam im März 1523 der Magister Jacob Daxer an die Reihe, welcher in Folge der beim Herzog eingelaufenen Denunciation ein Verhör durch die Professoren Marstaller und Burckhard (auch der Bürgermeister und der Stadtschreiber waren zugegen) zu bestehen hatte und dann auf herzoglichen Befehl gefesselt dem Bischofe von Eichstädt ausgeliefert wurde, welcher ihn nach mehrwochentlicher Haft aus der Diöcese verwies[24]). Milder verfuhr man mit dem Humanisten Joh. Peurle, welcher, als er zum Vorstande der Drachen-Burse gewählt wurde, den Verkehr mit Osiander abschwören musste[25]). Ende Juli 1523 fasste der Senat, welcher gehört hatte, dass in den Bursen die *Colloquia* des Erasmus und die Briefe des Apostels Paulus gelesen werden, den Beschluss, Vorsorge zu treffen, dass dieses „lutherische Gift" (*virus Lutheranum*) nicht weiter schleiche[26]), und eben nach dieser Seite hin hatten die Ketzer-Richter im August und September reiche Aerndte-Monate. Der Magister Michael Dietenauer, welcher (14. Aug.) denuncirt worden war, über Paulus ad Titum ge-

21) Abgedruckt findet sich das Religions-Edict, von welchem ein Druck-Exemplar im Reichs-Archiv, a. a. O. und eine Abschrift im Arch. d. Univ., a. a. O., vorliegt, bei Winter, Gesch. d. Schicks. etc. Bd. I, S. 310 ff.

22) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 90 u. 119.

23) Reichs-Archiv, a. a. O. f. 28.

24) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 136 u. Nr. 5, S. 525.

25) S. Mederer, Annal. Bd. I, S. 118.

26) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 144.

lesen zu haben, wurde aus dem Gefängniss, in welches man ihn warf, in Folge seines Widerrufes wieder entlassen, zumal da man ihm sein Vergehen nicht völlig zurechnen zu dürfen glaubte[27]). Mehr aber musste sich die Universität mit dem Magister Arsacius Seehofer zu schaffen machen[28]). Dieser kam, nachdem er in Wittenberg Melanchthon's Vorlesungen besucht hatte, nach Ingolstadt und musste, da er dort zum Magister promovirt wurde (i. J. 1522) dem Joh. Eck eidlich versprechen, nie der lutherischen Lehre anhängen zu wollen. Trotzdem las er schon im folgenden Jahre über die Briefe des Paulus nach dem bei Melanchthon nachgeschriebenen Collegienhefte. Nachdem hierüber a. 11. Aug. 1523 beim Senat Anzeige eingelaufen war, nahm der Rector Appel das Verhör Seehofers vor und ordnete dessen Gefangensetzung sowie Haussuchung in der Wohnung desselben an[29]); auch wurden die 12 Zuhörer Seehofer's vernommen, welche sofort die lutherischen Irrthümer abschwören mussten und zu kurzem leichten Gefängniss verurtheilt wurden[30]). Bei der Haussuchung aber, an welcher sich auch Marstaller betheiligte, wurde viel ketzerisches Material gefunden und dem Rector übergeben, welcher auf Grund eines Gutachtens der theologischen Facultät sowohl an den Herzog als auch an den Canzler Leonh. v. Eck berichten sollte[31]). Und da unter diesen Schuld-Beweisen sich ein Brief eines Freundes Seehofer's über den Ablass-Unfug und zwei aus Wittenberg datirte Briefe Seehofer's fanden, deren einer den Grundsatz enthält, dass der Glaube allein zur Seligkeit hinreiche, während der andere hieran auch eine Polemik gegen die Annahme eines freien Willens knüpfte[32]), war es diese Verneinung der Willensfreiheit (— einer der ersten noch gröblicheren Ausbrüche der Reformations-Ideen, welchen bekanntlich Melanchthon selbst später als verwerflichen Irrthum bezeichnete —), wodurch der Herzog und dessen Canzler in Schrecken gesetzt wurden[33]). Drei mit der Seehofer'schen Familie verwandte Bürger Ingol-

27) Ebend. S. 147 u. Nr. 5, S. 540 (an letzterer Stelle finden wir die Worte „*quia ei potius ex simplicitate contigerit*").

28) S. Bd. II, Biogr. Nr. 20.

29) Archiv d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 145—148 u. Nr. 5, S. 526 f.

30) Ebend. Nr. 5, S. 539. Die Eidesformel s. Bd. II, Urk. Nr. 51.

31) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 5, S. 527.

32) Diese drei Briefe im Original befinden sich im Arch. d. Univ., R, Nr. 1, f. 1—4; die zwei Briefe Seehofer's sind gedruckt b. Winter, Gesch. d. Schicks. etc. Bd. I, S. 306.

33) Reichs-Archiv, bay. Relig.-Acten, Bd. I, S. 195.

stadt's baten den Senat um Freilassung des Beklagten, wurden aber abschlägig beschieden, und der Senat beschloss eine Verschärfung des Gefängnisses, indem Seehofer nunmehr mit Niemanden sprechen und keine Briefe empfangen durfte; ein Magister, welcher meinte, es sei nicht einzusehen, warum Seehofer, welcher doch gute theologische Schriften besitze, nicht hätte lesen sollen, wurde wegen dieser vorwitzigen Bemerkung gleichfalls eingesperrt[34]. Die theologische Facultät aber stellte aus Seehofer's Papieren 17 ketzerische Sätze zusammen (dieselben beziehen sich hauptsächlich auf Rechtfertigung durch den Glauben, Werkheiligkeit, Verheirathung geschiedener Gatten, Verwerfung des Eides in weltlichen Dingen, die paulinische Stelle über Buchstabe und Geist), deren Verdammung der ganze Senat und speciell durch Namensunterschrift die Theologen Appel und Marstaller, die Juristen Hauer und Frz. Burckhard, die Mediciner Peysser, Peter Burckhard, Prunner, und die Artisten Ant. Braun und Schrettinger billigten[35]. Die Universität, an welche der Herzog auch eine Bittschrift des Vaters Seehofer's übergeben hatte, berichtete, an dem ketzerischen Auftreten des Beklagten könne kein Zweifel sein, und sie gedenke ihn auf Grund ihrer alten Privilegien scharf zu bestrafen[36]. Der Herzog antwortete, mit der Bestrafung selbst möge die Universität noch innehalten und den Bescheid über ihre hierauf bezüglichen bestimmteren Vorschläge abwarten[37]. Hierauf beschloss die Universität, zu beantragen, dass Seehofer Widerruf leiste, für die Zukunft den Lutheranismus abschwöre, von der Universität ausgestossen und auf so lange in ein Kloster eingesperrt werde, bis der Herzog ihn begnadige; und der Canzler Leonh. v. Eck schloss sich in seinem Begleitschreiben diesem Vorschlage an, jedoch mit der Bemerkung, dass es nicht rathsam sei, den Straf-Vollzug der Universität als solcher zu überlassen, weil dann der Beklagte statutenge-

34) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 147 u. Nr. 5, S. 528.

35) Diese 17 Artikel finden sich im lateinischen Originale im Arch. d. Univ. D, III, Nr. 5, S. 528 und R, Nr. 1, f. 7; sie wurden auch in deutscher Uebersetzung noch i. J. 1523 zweimal in Ingolstadt gedruckt (beide Exemplare in der Univers.-Bibliothek; vgl. auch unten Anm. 60). Abgedruckt sind sie bei Rieger, D. Leben Argulä v. Grumbach, S. 104 ff. u. bei Lipowsky, Argula v. Grumbach, Beilage XVII. Dass der Senat und die genannten einzelnen Professoren die Verdammung billigten, ist aus dem einen der zwei deutschen Druck-Exemplare ersichtlich. (Winter, a. a. O., S. 106, irrt sich).

36) S. Bd. II, Urk. Nr. 52.

37) S. Bd. II, Urk. Nr. 53.

māss an den Bischof von Eichstādt ausgeliefert werden müsste, hingegen es möge der Herzog von sich aus die Strafe verhängen; diess geschah auch, und zwar wurde das Kloster Ettal als Strafort Seehofer's bezeichnet[38]). Nun verlangte (7 Sept.) die Universität von den erwähnten Verwandten Seehofer's eine Caution von 1000 fl., dass derselbe wirklich vor dem Plenum seine Irrthümer abschwören und dann in sein Gefängniss sich begeben werde, und Seehofer selbst musste einen Revers ausstellen, dass er seine Bestrafung, da er eigentlich dem Bischofe hätte ausgeliefert werden sollen, als einen Act der Gnade anerkenne und sich gehorsam fügen werde[39]). Hierauf versammelte sich das Plenum, vor welchem der Notar die 17 Artikel verlas und Seehofer auf der unteren Kathedra stehend und das Neue Testament in Händen haltend unter Thränen den Widerruf sprach; eine Anrede des Decanes der Artisten (Ant. Braun) über die Pflicht, sich von allen Neuerungen fern zu halten, schloss den feierlichen Act[40]).

In diesen nemlichen Wochen führte die Universität mit aller Energie auch die Untersuchung über verdächtige Buchbinder, d. h. Buchhändler. Nachdem nemlich denuncirt worden war, dass bei Jacob Focker und Georg Krapff lutherische Schriften verkauft wurden, beschloss der Senat (14. u. 15. Aug. 1523) nach angestellter Nachforschung, dass dieselben Einen Tag einzusperren seien und ihnen unter Androhung der Relegation von der Universität für Zukunft solche Uebelthat verboten werde; zwei oder drei Exemplare ketzerischer Schriften dürften sie an die Universität schicken, nie aber solche verkaufen[41]). Nun aber hatte bei dieser Untersuchung der Buchbinder Focker selbst zwei seiner Gesellen (Valentin Pirnstiel aus Leipzig und Joh. Laffer aus Esslingen) als höchst verdächtig bei Professor Hauer denuncirt, und nachdem die Frage, ob auch die Gesellen als Universitäts-Angehörige zu betrachten seien, bejaht worden und dieselben

38) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 5, S. 530 ff. (in Kürze ebend. Nr. 4, S. 151 f.); Reichs-Archiv, b. Rel.-Acten, Bd. I, f. 34 u. 38. gedruckt bei Lipowsky a. a. O. Beilage XIV—XVI.

39) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 153 u. Nr. 5, S. 534. Den Wortlaut des Reverses s. Bd. II, Urk. Nr. 54.

40) Arch. d. Univ. a. a. O. u. Nr. 5, S. 536—538 und R, Nr. 1, f. 9. Der Widerruf ist gedruckt in dem einen der zwei deutschen Drucke der 17 Artikel (s. Anm. 35), sowie bei Rieger a. a. O. und bei Lipowsky a. a. O. Beilage XVIII.

41) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 147 f. u. Nr. 5, S. 543 u. Nr. 6, S. 212.

sonach nicht im magistratischen Gefängnisse, sondern im Universitäts-Carcer eingesperrt worden, begann unter Hauer's Leitung das scharfe Verhör, wobei das Focker'sche Ehepaar und mehrere Magister und Studenten als Zeugen vernommen wurden[42]. Und da hiebei sehr geringschätzige und derbe Aeusserungen der Buchbinder-Gesellen über Ablass, Fasten, Bann und Reliquien zu Tag kamen[43], so beantragte die Universität, dass dieselben ihre Ketzerei abschwören müssen und, nachdem sie dies gethan, „über die vier Wälder" (d. h. Böhmer-, Thüringer-, Schwarz- und Scharnitzer-Wald) verbannt werden sollen, wozu Hauer sofort die Abschwörungs-Formel verfasste, welche an Rohheit des Ausdruckes dem Fassungs-Vermögen der Buchbinder angepasst war[44]. Nachdem der Canzler Leonh. v. Eck den ganzen Vorschlag gebilligt und der Herzog die Universität mit dem Beisatze, sie möge in Zukunft stets mit gleicher Entschiedenheit vorgehen, belobt hatte, mussten (5. Sept.) die zwei Gesellen vor der Thüre des Gefängnisses in Gegenwart des ganzen Senates und vieler Studenten den Widerruf öffentlich sprechen und wurden hierauf, jeder mit einem Viaticum von 15 kr., durch den Gerichtsdiener vor das Donau-Thor geführt[45].

Wenn nun auch die Buchbinder-Gesellen nicht mehr weiter beachtet werden durften, so war die Seehofer'sche Angelegenheit durch das Verdammungs-Urtheil der Universität noch lange nicht verschollen. Nicht zwei Wochen waren seit dem 7. Sept. verflossen, als die Universität ein Schreiben einer adeligen Frau, Argula von Grumbach[46], empfieng, worin sowohl der Vorwurf, man habe dem

---

42) Ebend. Nr. 4, S. 149 f. u. Nr. 5, S. 41 u. 543.

43) S. das Verhörs-Protokoll Bd. II, Urk. Nr. 55.

44) S. Bd. II, Urk. Nr. 56.

45) Reichs-Archiv, bay. Rel.-Acten, Bd. I, f. 34 ff., Archiv d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 152 u. Nr. 5, S. 533 u. 543.

46) Geboren um d. J. 1492; ihr Vater war Bernhardin von Stauff Freiherr zu Ehrenfels; nach dem Tode ihrer Eltern lebte sie einige Zeit als Hofdame in München und verheirathete sich dann mit dem Freiherrn Friedrich von Grumbach, Besitzer der Hofmark Lenting (bei Ingolstadt). Schon als zehnjähriges Mädchen laß sie deutsche Bibelübersetzungen, und zwar namentlich, wie sie selbst sagt (in ihrem Schreiben an die Universität) eine i. J. 1482 gedruckte (— es gab ja deren vor Luther wenigstens 13 —). Sie stand in mehrfachem Briefwechsel mit Luther und suchte in Dietfurt, wo ihr Mann herzoglicher Pfleger war, häufig durch öffentliche Reden die lutherische Lehre zu verbreiten. Einige Jahre nach ihrem Auftreten in der Sache Seehofer's wurde sie (um 1530) aus Bayern verbannt und ihr Sohn Georg aus dem herzoglichen Dienste ent-

Seehofer mit dem Feuertode gedroht (— diess allerdings thatsächlich nicht wahr —), als auch die grundsätzliche Ansicht ausgesprochen war, dass es schändlich und sündhaft sei, ihm, der ja nur die Lehre des Evangeliums vertreten wollte, beim Acte des Widerrufes gerade das Evangelium in die Hand zu geben; man möge ihr, schrieb sie, eine deutsche Disputation gestatten, in welcher sie mit den Professoren den Kampf über die Frage aufzunehmen gedenke, welche Artikel der Lehre Luther's und Melanchthon's dem Worte Gottes widersprechen [47]). Gleichzeitig hatte Argula auch an Herzog Wilhelm einen Brief gerichtet, in welchem sie die Angabe über die Drohung des Feuertodes wiederholte und dem Herzog für die Rettung des Lebens Seehofer's dankte (— sie war sonach überhaupt nicht richtig informirt —), ausserdem aber unter steter Versicherung, nur Gottes Wort zu vertreten, in heftigen Ausdrücken davon sprach, dass der Papst dem Teufel Folge geleistet, dass die Priester und Prälaten Hurerei treiben, dass dieselben das Volk durch ärgsten Druck peinigen, und dass die gelehrten Juristen für all Solches kein Gefühl haben u. dgl. [48]). Die Universität gab der Briefschreiberin keine Antwort, beschloss aber (am Samstag nach dem 21. Sept.), den Brief an den Herzog zu

lassen; sie begab sich nach Franken und starb i. J. 1554 in Zeilitzheim bei Schweinfurt. Gg. Konr. Rieger, Das Leben Argulä von Grumbach. Stuttg. 1737. 8 (einseitig lutherisch). F. J. Lipowsky, Argula v. Grumbach. München. 1801. 4 (nicht ohne einzelne schlimme Verstösse). G. A. Pistorius, Frau Argula v. Grumbach etc. Magdeburg. 1845. 8 und Ed. Engelhardt, Arg. v. Grumbach, die bayerische Tabea etc. Nürnb. 1860. 8 (beide letztere abgeschmackt confessionell).

47) Der Titel des in Nürnberg gedruckten Sendschreibens lautet: Wie eyn christliche fraw des adels in Beiern durch iren in gotlicher schrift wolgegründten sendtbrieffe die hohen schul zu Ingoldstat, umb das sie einen euangelischen jüngling zu wydersprechung des wort gottes betrangt haben, straffet. (Vorhanden, wie auch ihre übrigen Schriften, in der Univ.-Biblioth.; wieder abgedruckt bei Rieger und bei Lipowsky a. a. O.). Dass Argula in ihrer Weise wirklich bibelfest war, zeigt sie durch die vielen Stellen des alten und neuen Testamentes, welche sie in vollen Händen ausgiesst. Gewiss auch hatte sie wie jeder Mensch die Befugniss, für ihre innerste Gemüths-Angelegenheit begeistert zu sein, aber durch ihre Ueberreiztheit liess sie sich zu einem Vorgehen hinreissen, welches ihr als Weib nicht zustand.

48) „Ain christenliche schrifft einer erbaren frawen vom adel, darinn sy alle christenliche stendt und obrigkayten ermant, bei der warhait und dem wort gottes zu bleyben und solchs auss christlicher pflicht zum ernstlichsten zu handthaben. Argula Staufferin.“ (In zwei verschiedenen Druck-Exemplaren in der Univ.-Biblioth., abgedruckt bei Rieger u. Lipowsky).

schicken, damit dieser das hässliche Weib zähme — „*eam vetulam compescat*“ —[49]), und indem der Senat, obwohl auch der Bischof von Eichstädt drängte, doch mit einem endgiltigen Entschlusse auf die Ankunft des Canzlers L. v. Eck wartete[50]), erstattete letzterer (am 11. Nov.) einen Bericht an den Herzog, wornach zunächst Argula's Gatte beauftragt werden sollte, auf dieselbe einzuwirken, und, wenn diess nicht mit Erfolg geschehe, seines Amtes als Pfleger entsetzt und aus der Umgegend Dietfurt's verbannt werden müsse[51]). Herzog Wilhelm schrieb in solchem Sinne an seinen mitregierenden Bruder Ludwig, dieser aber wünschte vorerst eine mildere Behandlung und versprach, den Freiherrn von Grumbach zu sich rufen zu lassen[52]). Die schreibselige Argula hatte sich unterdessen auch an den Ingolstädter Magistrat brieflich gewendet und ihrem Vetter Adolph von Törring, welcher sie warnte, mit Märtyrer-Muth geantwortet, sowie auch an den Regensburger Magistrat, an Luther und an den Kurfürsten von Sachsen geschrieben, was Alles unseren hiesigen Zweck nicht unmittelbar berührt[53]). Die Universität ergriff officiell keine weiteren Massregeln, wohl hingegen veröffentlichte ein Student der Theologie (Johannes aus Landshut) ein Spottgedicht auf Argula, in welchem er der lutherischen Richtung derselben unzüchtige (!) Motive unterschob, worauf Argula unter mannigfachen Bemerkungen über theologische Scholastik mit einer Aufforderung zu einer Disputation antwortete[54]). Da aber in dem Gedichte jenes Studenten auch eine Stelle vorkommt, in welcher derselbe die gelehrte Dame auf den Spinnrocken, auf das Haubenstricken und Bortenwirken verweist, so ist wohl hieraus die sonst unbeglaubigte Erzählung entstanden, die Universität habe der Argula als Antwort einen Spinnrocken geschickt[55]).

---

49) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 5, S. 546.
50) Ebend. Nr. 4, S. 155 u. 160.
51) Gedruckt bei Lipowsky a. a. O. Beilage II.
52) Ebend. Beilage VII u. VIII.
53) Ebend. Beilage III, IX u. X.
54) Beides ebend. Beil. IV u. V.
55) In solcher Weise lesen wir die Spinnrocken-Anekdote bei Wurzer, Diss. de statu relig. christ. in Bavaria, S. 23, bei Adlzreiter, Ann. Boic. Bd. II, f. 244, und bei Falckenstein, Gesch. v. Bayern, Bd. III, S. 325 (Lipowsky nennt sogar den Canzler Leonh. v. Eck als Absender des Spinnrockens, Sugenheim hingegen meint a. a. O. S. 20, es sei Joh. Eck gewesen). Ich konnte in den verschiedenen urkundlichen Quellen keine Bestätigung dieser Erzählung finden.

Ausserdem aber wurden durch die Seehofer'sche Sache mehrere Schriften lutherischer seits hervorgerufen. Zunächst eine deutsche Uebersetzung der 17 Verdammungs-Artikel mit einem Epiloge, welcher dem Publikum das thörichte Verfahren der Ingolstädter Theologen vor Augen stellen soll[56]), sodann eine sehr heftige Schrift des Martin Reckenhofen, welcher in der nemlichen Weise wie Argula die Benützung des Evangeliums bei Seehofer's Widerruf tadelte und im weiteren Verlaufe sich über das Klosterleben und über die Walfahrten, durch welche das einfältige Volk um Geld geprellt wird, verbreitete[57]); ferner stellte ein gewisser Ulr. Stratus zu allen 17 Artikeln Bibelstellen zusammen, um zu beweisen, dass Seehofer nicht Ketzer sei[58]). Das letztere Verfahren schlug auch Luther in seiner bekannten gegen Ingolstadt gerichteten Schrift ein[59]), in welcher er nach seiner Weise mehrmals die Ansicht aussprach, dass geradezu der Teufel in die Ingolstädter Professoren gefahren sei; indem aber Luther dabei jedem einzelnen Artikel zunächst die Gründe der in Ingolstadt erfolgten Verdammung nachfolgen liess, um dann jedesmal seine Widerlegung, d. h. biblische Vertheidigungsgründe gegenüberzustellen, sah sich die Universität genöthigt, öffentlich zu erklären, dass von ihr niemals officiell die Motive kundgegeben worden, noch auch von einem ihrer Mitglieder eine dergleichen Erläuterung ausgegangen sei, sowie dass an der öfter erwähnten Androhung des Feuertodes kein wahres Wort sei[60]). In Folge nemlich eines Plenar-

56) Der Druck ist s. l. s. a. (in d. Univ.-Biblioth.); der Epilog beginnt: „Sihe lieber christlicher leser, was tieffer blyndtheyt in den theologen zu Ingelstat ist, die nicht allein die christen das lautter wort gottes und gantze schryft zuverlaugnen dringen, sonder auch den heiligen Paulum in dem lesten artickel zu einem lugner wöllen machen u. s. f." (Ein zweites Druck-Exemplar dieser Schrift in d. Univ.-Biblioth. enthält nach diesem Epiloge auch das Schreiben der Argula an die Universität).

57) „Die artickel, warumb der rector und rathe der hohenschul zu Ingolstatt zwungen und genöttigt haben zum widerspruch mayster Arsacium Seehofer von München mitsampt des lauts der widerrüffung und seyner erklerung. Martinus Reckenhofen etc. s. l. s. a. (wieder abgedruckt bei „Unschuldige Nachrichten" 1732, S. 20 und Lud. Rabus, Historie d. Märtyrer, Bd. II, S. 358).

58) *Ulricus Stratus Engadinus, Assertiones articulorum Arsatii Seehofer contra Ingolstadienses damnatores.* 1524.

59) Wider das blind und tolle Verdammniss der siebenzehn Artikel von der elenden schändlichen Universität Ingolstadt ausgangen. 1524 (in der Walch'schen Ausgabe Bd. XXI, Nachlese, S. 128 ff.).

60) Auf der letzten Seite der sogleich (Anm. 62) zu erwähnenden officiellen

Beschlusses (Ostern 1524) kündigte die theologische Facultät eine öffentliche Vertheidigung ihres Vorgehens gegen Seehofer an und stellte an den Herzog die Bitte, den zu dieser Disputation sich einfindenden Gegnern sicheres Geleit zu gewähren, worauf jedoch von München aus keine Antwort erfolgte; am 11. Apr. begann nach grossen Zurüstungen, deren Leitung Eck, Hauer und Burckhard führten, der öffentliche Act, bei welchem der Student der Theologie Magister Stenglin aus Augsburg die Eröffnungsrede hielt, die 17 Artikel verlesen wurden, Marstaller in der Discussion den Vorsitz führte und Magister Braun, Mitglied der Artisten-Facultät, respondirte; bei der Fortsetzung am folgenden Tage präsidirte Appel; da aber von den Gegnern keiner erschien, indem dieselben sich auf den Mangel eines sicheren Geleites ausredeten, so endete das Ganze eigentlich erfolglos[61]). Die Universität aber veröffentlichte sofort die ganze Verhandlung, d. h. ausser den 17 Artikeln die 100 Thesen Marstallers, über welche am ersten Tage, und die 75 Thesen Appel's, über welche am zweiten Tage disputirt worden war, und fügte die so eben erwähnte Erklärung über ihr bisheriges Verhalten bei[62]).

Während dieser nemlichen Monate sowie in der nächstfolgenden Zeit war die Universität theils als solche theils in einzelnen ihrer Mitglieder eifrigst mit Ketzerrichter-Thätigkeit in Anspruch genommen. Im Aug. 1523 musste Magister Joh. Stark den Lutheranismus abschwören, und ein Wittenberger Magister, welcher nur

---

Kundgebung lesen wir: „Kundt und wyssendt sey auch mänigklich,....... das weder von der hohenschul zu Ingolstat noch derselben sondern person über Seehofers widerrueft artickel kain erklerung ye ausgangen, noch dieselben verteutscht worden sein; darumb alles, so bisheer dieselben artikel betreffent gedruckt und geschriben worden ist, von der hohenschuel misginnen ertícht mit sambt dem, das sunt auch mit unwarhait geschriben und ausprait, Seehofer sey mit bedreung des feurs zu widerrueffung gedrungen worden." Wir wissen sonach in der That nicht, woher Luther jene angebliche Ingolstädter Motivirung genommen habe. Uebrigens ersehen wir auch, dass die oben (Anm. 35) erwähnten deutschen Veröffentlichungen der 17 Sätze nicht von der Universität als solcher ausgiengen.

61) S. Bd. II, Urk. Nr. 57; Dass zur Disputation die benachbarten Bischöfe und Prälaten eingeladen worden, s. Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 168 f.

62) „*Ingolstadii 11 Aprilis anni praesentis 24 publica disputatione per sacrae theologiae professores examinabuntur 17 articuli per M. Arsatium Seehover nuper revocati. 100 conclusiones per d. Leonardum Marstaller......... 75 assertiones per d. Nicolaum Apell* etc." (in zwei verschiedenen Druck-Exemplaren in d. Univ.-Biblioth.). Das Ganze erschien auch in deutscher Uebersetzung (ebend.).

etliche Wochen in Ingolstadt zu bleiben gedachte, wurde nicht eher immatriculirt, als bis er gleichfalls eidliche Garantie geleistet, und einen Ingolstädter Bürger (Fempl), welcher sich missliebig über den Zehend geäussert hatte, lieferte die Universität dem Abte von Niederaltaich zur Aburtheilung aus[63]). Gegen Ende Sept. wurde der Humanist Brassicanus wegen seiner Hinneigung zur lutherischen Lehre officiell verwarnt[64]), und da Franz Burckhard im Senate über einen Eichstädter Canonicus (Moriz Huten) berichtete, welcher mit Missachtung von der Ohrenbeichte und von der Messe gesprochen hatte, wurde der Rector mit dem Straf-Verfahren beauftragt[65]). Zu Anfang Oct. erregte wieder ein Buchbindergeselle Focker's schlimmen Verdacht, und der Senat beschloss, dass Burckhard vom Magistrat entweder Gerichtsdiener verlange, welche den Verbrecher in den Universitäts-Carcer führen, oder die Einsperrung desselben im magistratischen Gefängnisse, wohin ihn Universitäts-Diener liefern würden, erwirke[66]). In derselben Woche wurde Magister Job, welcher sich wegwerfend über den Mariacultus und über das Uebermass des Betens geäussert hatte, auf Denunciation eines gewissen Wernher aus Bacherach, welcher überhaupt bei den meisten Ketzer-Anklagen als Zeuge auftrat, nebst zweien seiner Schüler eingesperrt, aber gegen eidliches Versprechen wieder freigelassen; das Gleiche geschah einem Würzburger Magister (Carl Münch), da zwei Adelige für ihn gutstanden[67]); Magister Georg Schack, welcher in Wemding lutherisch predigte, kam mit einer Geldstrafe davon[68]); ein Webergeselle aber, welchen Professor Hauer bei der Universität denuncirte, dass er öffentlich zu Gunsten Luthers gesprochen habe, wurde vom Bürgermeister eingekerkert und im Gefängnisse von den theologischen Professoren im christlichen Glauben unterrichtet, hernach aber des Landes verwiesen[69]). Ja auch jener Bäckergeselle, welcher damals in München wegen Lutheranismus enthauptet wurde, hatte diess einem Gut-

63) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 148.

64) Ebend. S. 154.

65) Ebend. Nr. 5, S. 546.

66) Letzteres geschah, der Buchbindergeselle aber entwischte dem Universitäts-Diener; s. obend. S. 547.

67) Ebend. Nr. 4, S. 184 f. u. Nr. 5. S. 555 f.

68) Ebend. Nr. 4, S. 157.

69) Ebend. Nr. 5, S. 523 f. („*a plerisque nostrae universitatis doctoribus theologis paterne in carceribus auditus admonitus ac vera fide christiana instructus*“).

achten des Ingolstädter Professors Franz Burckhard zu verdanken [70]). Am 11. Nov. beschloss der Senat, dass alle fremden Studenten, zumal aber jene aus verdächtigen Orten, vor ihrer Immatriculation eidlich versprechen müssen, der lutherischen Lehre nicht anhängen zu wollen [71]). Im April 1524 war die Universität mit der Nachforschung über Verfasser und Drucker einer anonymen Schmähschrift (betreffs der Seehofer'schen Sache) und mit einer Untersuchung gegen zwei Hutmachergesellen beschäftigt [72]), und Ende des Monates traf beim Rector ein Schreiben des Regensburger Generalvicares ein, dass in Weiden der Priester Freysleben lutherisch predige und die Universität Jemanden zum Verhör abordnen möge; Eck bot sich selbst an, Freysleben aber erschien nicht, und da Eck ein zweites Mal mit Appel und Hauer in Regensburg eintraf, war es abermals vergeblich [73]). Anfangs Juni wurde in Ingolstadt der Regensburger Priester Andreas Helmschrott in Untersuchung gezogen und, da die theologische Facultät in seinen Papieren einige ketzerische Sätze gefunden hatte, zum feierlichsten Widerruf und zur Verfluchung der lutherischen Lehre genöthigt [74]). Im August lief bei der Universität die Anzeige ein, dass in Landau ein Cooperator eine ketzerische Thätigkeit entwickle, und auf Ersuchen des Senates gieng Eck zu Herzog Ludwig, um die Landesverweisung jenes Geistlichen zu erwirken [75]). Ende August citirte Eck vom päpstlichen Legaten Campeggi eigens hiezu bevollmächtigt, den verdächtigen Freisinger Chorherrn Wolfg. Wursinger zum Verhör nach Ingolstadt und stiess denselben, da er nicht erschien, aus der katholischen Kirche aus [76]).

Unterdessen war (6. Juli 1524) der sog. Regensburger Vertrag abgeschlossen worden, welcher im Anschlusse an das Wormser Edict mehrere allgemeine Vorschriften betreffs Reinhaltung der Religion, zugleich aber auch die Bestimmungen enthielt, dass alle Druckwerke einer geistlichen Censur unterliegen, dass jene Landeskinder, welche in Wittenberg studiren, binnen drei Monaten zurückkehren müssen und dass, wer in Zukunft die Universität Wittenberg besucht, von

70) Reichs-Archiv, Bay. Relig.-Acten, Bd. I, f. 138.
71) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 160 u. Nr. 5, S. 43 u. 548.
72) Ebend. Nr. 4, S. 167 f.
73) Ebend. S. 172 u. Nr. 5, S. 45 u. 551.
74) Ebend. Nr. 4, S. 178 f. u. Nr. 5, S. 552 f. Die ihm auferlegte Abschwörungsformel s. Bd. II, Urk. Nr. 58.
75) Archiv d. Univ., D, III, Nr. 5, S. 555.
76) Reichs-Archiv, Bay. Rel.-Acten, Bd. I, f. 158 ff.

jedem Lehramt ausgeschlossen sein soll[77]). Und hieran knüpfte das zweite bayerische Religions-Edict (Ende Sept.) an, indem es eigentlich nur eine Einschärfung jener Verordnungen enthielt[78]); unter den Vollzugs-Commissären finden wir (neben Graf Schwarzenberg, v. Lösch, Leonh. v. Eck und dem Franziskaner Schatzger) natürlich wieder die Professoren Joh. Eck und Franz Burckhard. Die Universität nahm auch dieses Mal, wie beim ersten Religions-Edict, eine feierliche Veröffentlichung vor (14. Nov.) und votirte bei dieser Gelegenheit dem Georg Hauer ihren öffentlichen Dank für seine bisher der Erhaltung der Religion gewidmete Thätigkeit[79]). Auf solch erneuerter und verstärkter Grundlage wurde zunächst Georg Rogl von Leuchtenberg nebst Gattin gemassregelt[80]), und im Decbr. folgte das wahrlich schmähliche Verfahren mit Bernhard Tichtel von Tutzing; dieser nemlich traf auf der Reise (in Bruck bei Pfaffenhofen) mit Franz Burckhard zusammen, und im Wirthshause führte das Gespräch beide bald auf die Religions-Angelegenheiten; da Burckhard heftiger wurde und unter anderm bemerkte, man solle allen Ketzern thun, was man auf seinen Rath dem Münchner Bäckergesellen gethan (s. ob. Anm. 70), gerieth auch Tichtel in Zorn und äusserte sich unumwunden über den Regensburger Vertrag und die fanatischen Verfolgungen überhaupt; Burckhard drohte ihm, er werde ihn zur Anzeige bringen, schliesslich aber versöhnten sich beide und machten die Reise nach Ingolstadt zusammen, wo sie sich unter freundlichem Handschlag trennten. Nun aber denuncirte Burckhard dennoch seinen Reisegefährten, und Tichtel wurde in den Falkenthurm nach München verbracht; der herzogliche Canzler Leonh. v. Eck beantragte Pranger, Brandmal auf beiden Backen und Einsperrung auf unbestimmte Zeit, und nur die mildere Gesinnung des Herzoges entschied für Weglassung der Schärfung der Freiheitsstrafe[81]).

Im J. 1525 glaubte die theologische Facultät ihren Glaubenseifer dadurch bethätigen zu müssen, dass sie den Magister Joh. Petten-

77) Das Original im Reichs-Archiv ebend. f. 11 und einiges dazu gehörige f. 51 f.; gedruckt bei Adlzreiter, Ann. Boic. Bd. II, S. 239.

78) „Landpot im herzogthum Ober und Nieder Bayrn wider die lutherani-sche sekten". Ein Druck-Exemplar im Reichs-Archiv a. a. O. f. 73.

79) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 190.

80) Reichs-Archiv, a. a. O. f. 121 u. 154. Er ist wahrscheinlich der nemliche Georg v. Leuchtenberg, welcher i. J. 1519 Rector der Universität war.

81) Reichs-Archiv, ebend. f. 129—151 höchst ausführlich; im Auszuge bei Winter, Gesch. d. Schicks. etc. Bd. I, S. 184—199.

dorfer, welcher schon vor 13 Jahren von der Universität ausgeschieden und als Suffragan nach Würzburg gegangen war, dort aber i. J 1524 zum Lutheranismus übertrat und heirathete, im theologischen Hörsaale ein aus zwei Distichen bestehendes Denkmal des Hasses errichtete[82]). Joh. Eck aber, welcher auch bei der Disputation zu Baden in der Schweiz (Mai 1526) eine hervorragende Rolle gespielt hatte und sodann theils aufgefordert theils sich vordrängend den reformatorischen Bestrebungen zu Constanz, Ulm und Memmingen entgegentrat (1527 f.), liess es sich nicht nehmen, auch zu einem wirklichen Autodafe in Bayern kräftigst mitzuwirken. Es war nemlich Leonhard Käser, Pfarr-Verweser in Weizenkirchen, welcher schon früher wegen Ketzerei eingesperrt worden, dann aber nach Wittenberg gegangen war, von dort heimgekehrt, um seinen sterbenden Vater noch einmal zu sehen, und wurde nun in Passau auf Befehl des Bischofes eingekerkert (3. März 1527); bei der am 17. Juni stattfindenden Verhandlung fand sich auch Eck ein, vertrat selbst die Anklage und widersetzte sich heftig jeder billigen Milde; auch bei dem zweiten Verhöre, welches am folgenden Tage auf öffentlichem Marktplatze gehalten wurde, war Eck anwesend und neben ihm Magister Anton Praun, Mitglied der Artisten-Facultät. Käser wurde am 16. Aug. zu Schärding als Ketzer lebendig verbrannt, und während über dieses Ereigniss gegnerischer seits ausser einer anonymen Schrift[83]) auch ein flammender Bericht Luther's erschien[84]), gab auch Eck zu seiner und der Katholiken Rechtfertigung eine Darstellung des ganzen Handels[85]). Weniger entsetzlich, aber im Princip gleichgeltend war es, dass i. J. 1528 mehrere adelige Studenten und der Professor Joh. Veltmiller wegen Uebertretung des Fastengebotes vor den Rector citirt wurden und letzterer wegen Rückfalles eine Geldstrafe von 24 fl. und einige Tage Gefängniss erlitt[86]).

---

82) S. Mederer. Annal. Bd. I, S. 87.

83) „Histori oder das wahrhafftig geschicht des leydens und sterbens Lienhard Kaysers seligen etwa pfarrers zu Waizenkirchen etc." Wittenberg. 1527. 4.

84) „Von Lenhard Kaiser in Baiern umb des Evangelii willen verbrand, eine seelige Geschicht". Wittenb. 1528. 4 (in Walch's Ausgabe Bd. XXI S. 173 ff.)

85) „Wahrhafftige Handlung, wie es mit herr Lenhart Käser zu Schärding verbrennt ergangen ist; wider ain falsch erdicht und erlogen büchlein vormals darvon on namen des dichters aussgangen". s. l. s. a. 4. (er wendet sich dabei auch gegen die „Wunder", welche nach Bericht des anonymen Verfassers beim Feuertode Käsers vorgekommen sein sollten).

86) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 259, 264 u. 268.

Nachdem Kaiser Karl V den Reichstag zu Augsburg ausgeschrieben hatte, beauftragten die Herzoge Wilhelm und Ludwig (19 Febr. 1530) die theologische Facultät zu Ingolstadt, alle Artikel, welche von Luther seit zwölf Jahren vorgebracht worden waren, in einen Auszug zusammenzustellen und ihre Nicht-Uebereinstimmung mit dem wahren christlichen Glauben nachzuweisen, sowie auch die zweckmässigste Widerlegung derselben anzugeben[87]; und da die gegnerische Ansicht bekanntlichst von Melanchthon formulirt aufgestellt worden war, erhielt (27. Juni) eine Commission von 20 katholischen Theologen, an deren Spitze wieder Eck stand, den Auftrag, die Wiederlegungsschrift jenes Augsburger Bekenntnisses zu verfassen. Am 13. Juli überreichte Eck dem Kaiser einen ersten Entwurf, aber nach mehrfachen Abänderungen fand erst ein fünfter Entwurf die Billigung des Kaisers derartig, dass derselbe nun diese Schrift als „christlich und unwiderleglich“ bezeichnete. Am 3. Aug. wurde dieselbe verlesen, und es begannen hierauf die Verhandlungen, in welchen bekanntlich auch die Versuche eines Ausgleiches nur zu schärferer Spaltung führten. Eck erhielt vom Kaiser für die Thätigkeit beim Reichstage 100 Goldgulden, war aber sehr verstimmt, da ihm eine vom päpstlichen Legaten Campeggi verheissene Belohnung (ein reiches Beneficium) entgieng, und sagte in Augsburg zu Melanchthon, er gehe zur Partei der Reformatoren über, wenn man ihn dort versorge[88]. Auf den Reichs-Abschied von Augsburg folgte (1531) das dritte bayerische Religions-Edict[89]. Die Universität hielt sich verpflichtet, als einige fremde Studenten Vorlesungen über Melanchthons Grammatik zu hören wünschten, (Nov. 1531) überhaupt sämmtliche Schriften dieses Autors ausdrücklich zu verbieten[90]; auch gegen den Mediciner Leonhard Fuchs, auf welchen wir unten (Anm. 223 ff.) näher zu sprechen kommen werden, wurde im März 1532 eine Untersuchung eingeleitet, weil er in einer Schrift sich missliebig über das

87) S. Winter, a. a. O. Bd. I, S. 270.

88) Es ist diess keine blosse Mähre, und selbst Theod. Wiedemann, welcher in seiner höchst fleissigen Biographie Eck's wahrlich überall die günstigeren Farben wählt, kann unter Hinweisung auf die Quellen-Berichte nur sagen (S. 291 f.), es sei diess wohl nur eine „unbedachtsam hingeworfene Aeusserung“ Eck's gewesen.

89) „Ausschreiben der Artikel von Erhaltung christenlicher Religion vermug des Reichsabschiedes zu Augsburg“ (ein Druck-Exemplar im Reichs-Archiv, b. Rel.-Acten, Bd. I, f. 193).

90) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 314.

Fasten geäussert und in Ansbach an lutherischen Bestrebungen theilgenommen habe; da er erklärte, jene Stellen über das Fastengebot habe der Buchdrucker beigefügt, entschied der herzogliche Canzler Leonh. v. Eck günstig für ihn[91]). I. J. 1534 wurde die theologische Facultät von den Herzogen beauftragt, für die Herstellung deutscher Gebet- und Predigtbücher zu sorgen[92]). Auch beim Reichstage zu Worms (eröffnet am 25. Nov. 1540) finden wir die Ingolstädter Universität durch Eck, Marstaller und Appel (letzterer war allerdings schon seit 1532 nicht mehr als Professor thätig) vertreten, und am 14. Jan. 1541 begann dort die erfolglose Disputation zwischen Eck und Melanchthon[93]). Desgleichen war Eck beim Regensburger Colloquium (1541) eifrig thätig und erklärte sich dort gegen jene Anschauungen, welche durch das sog. Regensburger Interim zur Geltung kommen sollten[94]). Im Sept. 1543 denuncirte Marstaller den Philologen Salicetus wegen eines Hochzeitgedichtes, da das in demselben enthaltene Lob der Ehe ein Angriff auf den Cölibat sei, und Salicetus wurde wirklich drei Tage eingesperrt[95]). Endlich im Oct. 1548 beschloss der Senat eine Bücher-Visitation beim Buchhändler Weissenhorn und verbot demselben den Verkauf mehrerer Schriften Melanchthons und Corn. Agrippa's, sich über einiges Andere nähere Prüfung vorbehaltend[96]).

So hatte die Universität Ingolstadt viele Jahre lang theils als Gesammtheit theils durch einige ihrer Mitglieder, vor Allem aber durch Joh. Eck in die Religionsgeschichte eingegriffen, welch letzterer stets zu Kampf und Streit geneigt der papistischen Partei durch Wort und Schrift reichlichst Vorschub leistete und z. B. betreffs der unbefleckten Empfängniss Mariä und der päpstlichen Unfehlbarkeit die Keime späterer Dogmatisirung bereits in sich trug.

91) Ebend. S. 317.

92) Sugenheim, Baierns Kirch. u. V. Zust. S. 189.

93) Die Instruction der von Bayern nach Worms gesendeten Abgeordneten s. im Reichs-Archiv, a. a. O. S. 271 und Eck's Bericht an den Herzog über die dortigen Verhandlungen ebend. S. 247.

94) Th. Wiedemann, Joh. Eck, S. 309 ff.

95) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, f. 160 f.

96) Ebend. Nr. 4, S. 534 f. Erheiternd ist die dortige Randbemerkung des Protokolles: *Indoctus suffraganeus dixit, quod nollet obolum exponere pro omnibus omnium authorum neotericorum libris, sufficere sibi sanctum Thomam et praeterea nihil.* Einer näheren Prüfung sollen unterworfen werden Plinius Hist. nat., Erasmus Colloquia und Melanchthon Declamationes.

Blicken wir nun bezüglich dieser Periode auf jene Verhältnisse, welche das eigentliche Wesen der Universität selbst betreffen, so zeigt zunächst die Frequenz unleugbar abermals eine Abnahme. Die höchsten Ziffern des Neuzuganges fallen mit 314 und 306 in die Jahre 1519 und 1542, die niedrigste mit 64 in die zwei Jahre 1528 u. 1546, so dass nicht einmal die beiden Pest-Jahre 1521 und 1539 (mit 69 und 114 Neu-Immatriculirten) als Ursache eines Minimalstandes bezeichnet werden dürfen; die jährliche Durchschnittszahl des Neuzuganges beträgt 136, sonach abermals um 36 weniger, als in der vorhergehenden Periode (s. oben S. 101), und die Gesammtzahl der in einem Jahre anwesenden Studenten dürfte sonach 400 jedenfalls nicht viel überstiegen haben. Das Ausland aber ist im Matrikelbuche immerhin noch zahlreich vertreten durch: Stuttgart, Tübingen, Wasserburg a. Bodensee, Engadin, Freiburg, Basel, Burgund, Strassburg, Speier, Heidelberg, Worms, Frankfurt, Mainz, Köln, Paderborn, Utrecht, Brüssel, Amsterdam, Orkadische Inseln, Seeland, Friesland, Göttingen, Eisenach, Meissen, Leipzig, Erfurt, Halle, Wittenberg, Dresden, Breslau, Pommern, Polen, Böhmen, Mähren, Linz, Wien, Steiermark, Kärnthen, Istrien, Trient, Botzen, Brixen.

Dreimal erlitt in dieser Periode der Unterricht eine grössere Störung durch heftiges Auftreten der Pest; das erste Mal i. J. 1521 flohen mit Erlaubniss des Herzogs fast alle Professoren aus Ingolstadt (nur Hauer, Schwebelmair und der Decan der Artisten Schaider blieben zurück, bei welchen sich in Bälde auch der Mediciner Peter Burckhard wieder einfand), und der Wiederbeginn der Vorlesungen fand erst am 10. März 1522 statt; bei der zweiten Epidemie i. J. 1539 siedelten mit herzoglicher Genehmigung die Juristen nach Rain über, woselbst alsbald Franz Burckhard starb, aber auch sogar die Rectorswahl vorgenommen wurde; i. J. 1545 flüchteten sich die Juristen und die unverheiratheten Artisten nach Kelheim, und erst i. Anf. d. J. 1547 kam die Universität wieder in vollen Gang [97]).

Nachdem in inneren Angelegenheiten i. J. 1522 einiges Einzelne (z. B. Gebrauch der verschiedenen Amtssigel, Emolumente des Notars, Thätigkeit des Pedelles, Herstellung einer eigenen „cancellaria") durch Senatsbeschluss erledigt worden war [98]), woran sich auch die Vereinbarung knüpfte, dass an Vacanz-Tagen die Mitglieder des

97) S. Mederer, Annal. Bd. I, S. 112, 167, 170 u. 196, u. Cod. dipl. S. 238. Das gedruckte Ausschreiben betreffs Wiedereröffnung der Universität s. Arch. d. Univ. G, I, 12. Febr. 1547.

98) Archiv d. Univ., D., III, Nr. 4, S. 102 u. 104—111.

Senates und der Verwaltungskammer zu freundschaftlicher Besprechung zusammen kommen und hiedurch Friede und Eintracht befördert werden solle[99]), wurde noch im gleichen Jahre die Universität auf ihr Ansuchen vom Herzoge beauftragt, die allgemeinen Statuten zu verbessern und in eine richtigere Reihenfolge zu bringen, und da der Herzog die Vorschläge der Universität alsbald genehmigte, konnte noch im Dec. 1522 der Licentiat Schröttinger bei seiner Rückkehr aus München die „*Confirmatio statutorum renovatorum*" dem Rector übergeben[100]). Die Einleitung und der Schluss, in welcher der Herzog den Statuten die Bestätigung ertheilt und die genaue Befolgung derselben befiehlt, sind deutsch geschrieben, die Statuten selbst aber lateinisch. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Der Rath (consilium) der Universität besteht aus dem Rector, allen ordentlichen Lehrern der drei höheren Facultäten, dem Decane und dreien hervorragenderen Mitgliedern der Artisten-Facultät, welche von dieser selbst gewählt werden. Dieser Senat aber soll nur bei schwierigeren und wichtigeren Angelegenheiten zusammengerufen werden; die gewöhnlichen laufenden Geschäfte oder geringfügigere Dinge erledigt der Rector entweder allein oder in Verbindung mit den vier Decanen[101]). Wer eine angesagte Senats-Sitzung versäumt, unterliegt einer Geldstrafe; einer geringeren, wer um eine Viertelstunde zu spät kommt. Schmähungen und tumultuarische Unterbrechungen der Berathung sind bei Strafe verboten; ein Senator darf bei Verhandlungen, welche ihn selbst oder einen seiner Verwandten betreffen, nicht anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Rector den Stichentscheid.

Der Rector wird von und aus dem Consilium gewählt; derselbe muss ehelicher Geburt und Klerikus sein[102]), darf aber keinem religiösen Orden angehören; es kann jedoch aus der an der Reihe befindlichen Facultät auch ein Mitglied gewählt werden, welches nicht im Senate ist, aber nur bei bereits überschrittenem 24. Lebensjahre;

99) Ebend. S. 116 (für Becher u. dgl. steuerte jede Facultät aus ihrer Cassa 2 fl. bei).

100) Ebend. B, I, Nr. 19; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 183 ff.

101) Vgl. oben Cap. 12, Anm. 13.

102) Hier ist der Beisatz „non tamen coniugatus" bereits weggelassen, nicht jedoch um verheiratheten Klerikern die Wählbarkeit zu gestatten, sondern weil man Ehelosigkeit für selbstverständlich hielt und den Begriff „*clericus*" im Gegensatze gegen gebildete Laien aufzufassen begann; s. oben Cap. 5, Anm. 7, und unten Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 170 ff.

wird ein adeliger Student als Rector gewählt, so ist ihm der Prorector beizugeben. Eine Facultät, in welcher kein tauglicher Mann sich findet, darf übersprungen werden. Sind Bestechungen oder sonstige Praktiken nachgewiesen, so ist die Wahl ungiltig. Der Gewählte muss binnen 24 Stunden sich über die Annahme erklären; er leistet den Eid in die Hände seines Vorgängers, und dieser übergibt ihm die Amtssigel, das Matrikelbuch und die sonstigen Acten; dabei findet zugleich die Rechnungsablage des abtretenden Rectors statt, deren Prüfung eigenen Deputirten übertragen ist, welche abwechselnd in einem Jahre aus der theologischen und juristischen, im andern Jahre aus der medicinischen und philosophischen Facultät gewählt werden. Das Amt des Rectors ist halbjährig (gewählt wird am 24. April und am 18. Oct.); die Amtstracht hat derselbe auf eigene Kosten, im Betrage von wenigstens 5 fl., anzuschaffen[103]). Der Rector ist das leitende Oberhaupt in Jurisdiction und in Reglung der Universität, mit Ausnahme der Verwaltungs-Angelegenheiten[104]). Specielle Amtspflicht ist es, dass er binnen 14 Tagen die Studenten durch Anschlag auf die Bestimmungen über Wohnung und auf das Verbot des Waffentragens und der Tanzplätze aufmerksam mache: der Rector des Winter-Semesters muss noch vor dem 25. Novbr. (Katharina) die Gesammtheit der Lehrer und der Studenten zu einer Ermahnungsrede zusammenrufen, nach deren Schluss der Notar die Statuten zu verlesen hat; der Rector des Sommer-Semesters muss im Laufe des Monats Mai die Rechnungs-Ablage des Georgianums vom Regens desselben in Anwesenheit aller Stipendiaten, der Decane der theologischen und der artistischen Facultät und eines eigenen Deputirten der Artisten entgegen nehmen und, falls sich bei Vernehmung der Stipendiaten Anstände irgend welcher Art ergeben, eine Ermahnung an die Artisten-Facultät richten, dass sie die ihr obliegende Aufsicht über das Georgianum gehörig ausübe, wenn sie nicht beim Herzoge angezeigt werden wolle. Der Rector geniesst als seine Gefälle ein Drittel der Inscriptions-Gebüren, die Hälfte der Strafgelder, die Sigel-Gebüren und die confiscirten Waffen (soweit

---

103) Nemlich ein „Capucium" (d. h. Kragen mit Aermel), welches an der Aussenseite mit einer drei Finger breiten Verbrämung geschmückt ist (vgl. Cap. 5, Anm. 13).

104) „*Apud quem summa rerum existat, quae iurisdictionem et meliorem ordinem universitatis respiciunt, causis camerae dumtaxat exceptis*" (Mederer a. a. O. S. 187), d. h. es gilt diess für Civil-Sachen, denn die Criminal-Jurisdiction hat ihre wesentlichen Beschränkungen, s. Anm. 111.

diese nicht durch Stadtwächter eingeliefert wurden, s. oben S. 106). Will der Rector auf länger als vier Tage verreisen, so bedarf er hiezu der Einwilligung des Consiliums und der Decane, und der Prorector übernimmt die Amtsführung. Das kleinere Sigel, das sog. Secretum und das Scepter sind im Verwahre des Rectors selbst, das grosse Sigel aber ist unter fünffachem Verschlusse, indem ausser dem Rector aus jeder Facultät ein gewählter Schlüsselträger bei Oeffnung des Behältnisses mitwirken muss.

Jede Facultät hat für sich ihr Consilium und ihren halbjährig zu wählenden Decan. Gegenseitige Einmischung in Facultäts-Angelegenheiten, besonders in die Promotionen der Artisten, ist verboten. Ein Student, welcher schon Rectorats-Strafe erlitten, darf nicht von der Facultät noch einmal gestraft werden.

Officielle Gottesdienste finden statt am Tage der Rectors-Wahl, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, Allerheiligen, und jährlich eine Seelenmesse für alle verstorbenen Mitglieder; der Rector hat zu sorgen, dass dabei die Docenten und die adeligen Studenten gehörig zum Opfer gehen. Die sog. *orationes ad clerum* bleiben der freien Bestimmung der Facultäten überlassen. Vor Fronleichnam beräth das Consilium, ob es zweckdienlich sei (*an expediat*), sich officiell an der Procession zu betheiligen; im Bejahungsfalle wird allgemeine Betheiligung unter Androhung einer Geldstrafe von 1 fl. angeordnet[105]). An der Beerdigung eines verstorbenen Lehrers oder adeligen Studenten nimmt die Universität als solche unter Aussetzung der Vorlesungen Theil.

Als Lehrer, sei es öffentlich oder privat, darf Niemand auftreten, der nicht inscribirt ist und den Eid geleistet hat; wer vom Landesherrn zu einer ordentlichen Vorlesung bestellt wird, muss den Nachweis seiner Doctorwürde liefern. Ausserordentliche Vorlesungen, welche stets vom Rector und den vier Decanen bewilligt sein müssen, dürfen nie zur Stunde der ordentlichen gehalten werden; ein Nicht-Doctor, welcher vom Consilium die Erlaubniss erhält, zu lesen, darf nur die kleinere Kathedra betreten. Uebertragung einer übernommenen Vorlesung an jemand anderen oder Uebernahme von Diensten, welche eine Abhaltung vom Lehramte mit sich bringen, ist verboten. Eine vom Landesherrn verliehene Lehrstelle darf nur nach vorange-

105) Die ausführliche Processions-Ordnung selbst s. b. Mederer ebend. S. 193. Die Grundlage ist dabei die gleiche, wie wir sie oben, Cap. 10, Anm. 6, trafen.

gangener halbjähriger Kündigung aufgegeben werden, sowie auch der Herzog seinerseits in gleicher Weise vorauskündigen wird. Für jede versäumte Vorlesung, worüber die Docenten halbjährlich dem Rector und Camerer eidlich Rechenschaft ablegen müssen, wird ein halbes Procent der Jahres-Besoldung abgezogen, bei den Theologen aber, weil sie nur einen Lesetag um den andern lesen, ein Procent. Als legale Entschuldigungsgründe aber für Versäumnisse gelten: durch ärztliches Gutachten bestätigte Krankheit, Aderlassen für 4 Tage, Purgiren für 2 Tage, Consiliums- oder Cameral-Sitzung, unaufschiebliche Privat-Geschäfte, Aufträge des Landesherrn, Einladung zu einer Hochzeit. Legale Ferien sind: vom 29. Sept.—18. Oct., vom 21. Dec. — 7. Januar, 14 Tage Fastnacht (für die Theologen nur 11), 14 Tage zu Ostern, hiezu die Bitttage, die Fronleichnamsoctave und Sebastian (20. Jan.), Lichtmess (2. Febr.), Blasius (3. Febr.), Gregorius (12. März), Benedict (21. März), Hieronymus (30. Sept.), Dionysius (9. Oct.), Ursula (21. Oct.), Barbara (4. Dec.), Ambrosius (7. Dec.), Ottilie (13. Dec.), und die Tage, an welchen in Ingolstadt Chorfest gefeiert wird [106]). Während der grösseren Herbstferien aber sollen die Docenten der Rhetorik, der Poesie, der griechischen und der hebräischen Sprache, und der Mathematik ihre Vorlesungen fortsetzen. Dramatische Aufführungen dürfen nur nach eingeholter Genehmigung des Rectors und der vier Decane veranstaltet werden, und von der gleichen Behörde hat der Mathematiker die Erlaubniss einzuholen, wenn er Prognostika oder dgl. veröffentlichen will.

Die ankommenden Studirenden müssen sich binnen 8 Tagen immatriculiren; wer diess unterlässt, wird dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und dem Stadt-Präfecten angezeigt. Die Inscriptionsgebür ist je nach dem Stande des Immatriculirten verschieden, die

---

106) Zählen wir diese verschiedenen Ferien und Feiertage zusammen und rechnen wir dazu die Sonntage und sämmtliche Donnerstage (denn Donnerstags wurde nie gelesen), so verbleiben im Jahre ungefähr 180 Lese-Tage, und es stimmt sonach so ziemlich die Schätzung überein, dass für eine versäumte Stunde der 200ste Theil der Besoldung in Abzug kam. Die damalige Amtspflicht eines Docenten stand also der jetzigen nahezu gleich, insoferne wir dabei zu Grund legen, dass der Docent, — was damals auch im Dienstvertrage die Regel war —, in jedem Semester nur Eine Vorlesung hält; denn gegenwärtig wird ein solcher Lehrer nur dann, wenn er wochentlich sechsstündig liest, auf 190—200 Lesestunden des Jahres kommen; hingegen wer zwei Vorlesungen je fünfstündig hält, liest jetzt allerdings ungefähr 320 mal des Jahres. — Dass die Anstellung als Dienstvertrag aufgefasst wurde, ist aus dem Gesagten von selbst klar; vgl. oben Cap. 4, Anm. 2 u. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 203.

höchste 3 fl., die geringste 48 Denare; auch Arme bezahlen für die Pedelle 8 Denare [107]). Wer nicht in einer Burse oder sonst approbirtem Hause, sondern bei den Eltern oder bei Professoren wohnt, muss Fleiss-Zeugnisse von einem Professor der drei höheren Facultäten beibringen; das Zeugniss eines Lehrers der Rhetorik oder der Poesie hat hiefür keine Geltung, wohl aber dürfen solche Magister mündlich beim Rector für die bei ihnen wohnenden Schüler sich verwenden [108]). Als Privilegien, deren sich die Studenten und die Universität überhaupt zu erfreuen haben, werden speciell die von Herzog Ludwig dem Reichen nachträglich ertheilten und die von den Herzogen Albrecht und Wolfgang über Steuerfreiheit u. dgl. erlassenen Bestimmungen wiederholt [109]); auch wird ausdrücklich als Erneuerung einer Anordnung Herzog Albrechts eingeschärft, dass der städtische Magistrat, wenn die Universität es verlangt, für billige Preise der Lebensmittel Sorge tragen soll [110]). Wer als Student austreten und somit auf die Privilegien verzichten will, muss beim Rector glaubhafte Gründe dieses Schrittes angeben; erscheint die Renunciation als verdächtig, so wird dieselbe durch Anschlag bekannt gemacht, den städtischen Behörden mitgetheilt und die Eltern oder Vormünder u. dgl. des Studenten davon benachrichtigt, und eine etwa anhängige Untersuchung über frühere Vergehen darf nicht niedergeschlagen werden, vom Besuche der Vorlesungen aber ist ein Solcher ausgeschlossen und kann nur mit der höchsten Inscriptions-Gebür neu immatriculirt werden. Aus Aelterem sind Bestimmungen über Kleiderordnung und die Verbote der Mummerei, des Waffentragens, des Uebernachtens ausserhalb der Bursen, des nächtlichen Schreiens u. dgl. mit dem Beisatze wiederholt, dass bei Tumulten jeder Art (nicht bloss bei Feuersbrünsten) die Studenten in ihren Wohnungen bleiben müssen.

Wer der Citation des Rectors, welche übrigens nicht nothwendig eine dreimalige (mit steigender Strafe) sein muss, sondern auch sofort als einmalige peremptorisch erlassen werden kann, nicht Folge leistet, wird excludirt. Die Rechtsstreitigkeiten kann der Student vor dem Rector entweder selbst oder durch einen Procurator führen;

107) Die Scala der verschiedenen Gebüren b. Mederer ebend. S. 196.

108) Mederer, ebend. S. 189. Ein wiederholter Beleg dafür, dass die Artisten Facultät nicht in jeder Beziehung als ebenbürtig galt.

109) S. oben Cap. 10, Anm. 9 und Cap. 12, Anm. 25 f. Unter Festhaltung der Vierzahl der zum Kostgeben berechtigten Magister wird hier dem Weine auch das Bier beigefügt.

110) Mederer, ebend. S. 199; s. oben Cap. 12, Anm. 15 u. unten Anm. 129

jedenfalls werden Sachen bis zu 20 fl. einfach und summarisch, hingegen Sachen über 20 fl. schriftlich verhandelt. Der Procuratoren dürfen an der Universität überhaupt nicht mehr als vier sein, und der Rector mit den Decanen nimmt dieselben als solche unter eigener Vereidigung auf; andere, als diese vier, werden in keinem Rechtsstreite zugelassen; als Honorar dürfen dieselben für jede Verhandlung 2 Groschen fordern (schwierige Rechtsfälle ausgenommen und freie Uebereinkunft vorbehalten). Von dem Ausspruche des Rectors ist Appellation an das Consilium statthaft, jedoch muss dann sofort 1 fl. deponirt werden, welcher nur dann zurückerstattet wird, wenn der Entscheid des Consiliums dem Appellirenden günstig lautet; eine frivole Berufung unterliegt noch einer besonderen Strafe. Ein Student, welcher vor einem anderweitigen Gerichtshofe eine Rechtssache eines seiner Blutsverwandten vertreten will, bedarf hiezu eines Promotorialbriefes des Rectors und leistet einen besonderen Eid; er muss auch, wenn die Universität es befiehlt, von solcher Processführung sofort wieder abstehen.

Bezüglich der Criminal-Jurisdiction sind der Competenz des Rectors jene Fälle entrückt, in welchen es sich um Todesstrafe handelt, indem der in solcher Weise Beklagte dem Bischofe von Eichstädt ausgeliefert werden muss[111]). Einzelne Strafbestimmungen, bei welchen als allgemeine Regel gilt, dass 1 fl. Geldstrafe durch dreitägigen Carcer abgebüsst werden kann, betreffen nächtlichen Lärm, Wirthshausbesuch, Verbal- und Real-Injurien, Concubinen, und besonders complottmässigen Tumult (auch jede Begleitschaft der vor den Rector citirten Studenten ist verboten). Die Strafurtheile müssen vom Notar zu Protokoll genommen werden.

Bei den Promotionen soll die grösste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten, damit nicht Unwürdige einen Grad empfangen und hiedurch der Ruf der Universität Schaden leide. Um unnöthige Kosten abzuschneiden, sollen bei den Artisten die sog. *balnea* abgeschaft sein[112]) und auch nicht mehr geduldet werden, dass die Einladungsschreiben von Malern (*illuministae*) mit Verzierungen ausgestattet werden; desgleichen soll in den drei höheren Facultäten das bei der Promotion übliche Frühstück nur aus Zucker und gewöhnlichem Wein bestehen, Malvasier aber und Triestiner Wein verboten

111) Vgl. oben Cap. 3, Anm. 23 und unten Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 189 und 240.

112) Vgl. Cap. 12, Anm. 79.

sein; auch der bisherige Gebrauch, den Professoren Handschuhe oder Federmesser zu verehren, wird hiemit abgeschafft, ein Baret aber kann der Candidat, wenn er will, seinem Promotor oder auch den Professoren seiner Facultät schenken[113]); das prandium der Artisten wird auf den Tag der Licentia beschränkt, den Theologen aber zur Erquickung bei den vesperiae eine frugale *coenula* gestattet. Jeder Doctorandus hat $^1/_2$ fl. als Beitrag zu Reparaturen des Locales (sog. „*fabrica*") zu entrichten, und wer bei der Promotion grössere *sedilia* wünscht, muss dieselben auf eigene Kosten herstellen und ausserdem an die Universität eine kleine Luxussteuer entrichten.

Die zwei Pedelle, deren einer wo möglich zugleich geschworner Notar der Universität sein soll, werden vom Consilium, welchem sie ihren Eid zu leisten haben, aufgenommen und stehen zur Verfügung aller Facultäten, deren keine einzelne ohne Zustimmung des Senates einen besonderen Pedell halten darf. Dem Pedell liegt ob, die Befehle des Rectors zu besorgen, bei Festlichkeiten das Scepter vorzutragen, zu den Disputationen u. dgl. einzuladen, die Auditorien zu reinigen und zum Beginn der Vorlesungen der Theologen, des Canonisten und des Civilisten die Glocke zu läuten. Seine Einnahme besteht aus den Gebüren, welche er in verschiedener Abstufung von den Studenten bezieht, einem Sechstel der Immatriculations-Taxe, einem Sechstel der Strafgelder, und demjenigen, was er bei den Promotionen von den Facultäten empfängt.

An die Genehmigung dieser Statuten knüpfte der Herzog zugleich den Befehl, dass sämmtliche ältere Statuten und Privilegien der Universität in Abschrift an den Kanzler Leonh. v. Eck zu übersenden seien[114]). Alsbald wurde (i. J. 1523) durch Beschluss des Consiliums festgesetzt, dass bei Citationen, welche so häufig unbeachtet blieben, in Zukunft der Rector mit schärferer Bestrafung der Widerspänstigen vorgehen dürfe und solle; auch beschloss man die Formulirung des Eides, mittelst dessen die aus dem Carcer entlassenen Studenten versprechen, jedweden Rache-Act für die erlittene Strafe zu unterlassen[115]).

Einen etwas komischen Eindruck macht eine i. J. 1524 beim Rectorate eingereichte Eingabe des Regens des Georgianums, des Pedelles und zweier Buchbinder, welche zur Hebung der Universität

---

113) S. oben S. 88 f.
114) Mederer, a. a. O. S. 214.
115) Ebend. S. 211.

gemeinsame Vorschläge machen; da Mangel an Pädagogen sei (vgl. unten Anm. 241 ff.), so solle man solche theils durch Stipendien, theils dadurch anlocken, dass dieselben die Erlaubniss bekommen, Wein auszuschenken und Bier zu brauen; weil aber die „Poeten" häufig lutherisch seien, müsse das Mandat gegen die „Lutherei" erneuert werden; der Besuch auswärtiger Universitäten, mit Ausnahme der französischen und italienischen, sei zu verbieten, und die Uebertreter von allen Pfründen u. dgl. auszuschliessen; jeder Prälat solle gezwungen werden, wenigstens Einen Mönch seines Klosters zum Studium an die Universität zu schicken, denn dies allein werde einen Zugang von 50 Studirenden bewirken (vgl. oben Cap. 12, Anm. 32 und unten Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 115 ff.); endlich die niederen Schulen sollen unter Ausschluss lutherischer Schulmeister durch Gehalts-Zulagen u. dgl. gehoben werden[116]).

Im Jahre 1523 wurde Joh. Eck von den Herzogen Wilhelm und Ludwig nach Rom geschickt, um einerseits gegenüber einer sittlichen Verwilderung des Klerus und einer unverantwortlichen Lässigkeit der Bischöfe eine von den letzteren unabhängige Strafgewalt des Herzoges von der Curie zu erwirken, und andrerseits den Papst zu bewegen, dass er das Einkommen der Universität, welche mit den Waffen der Wissenschaft gegen die Ketzer kämpfe, durch Einverleibung einiger Pfarreien und durch Beiträge der reichen bayerischen Hochstifter vermehre[117]). Es ist erklärlich, dass die Curie gegen eine Universität, welche mit der oben geschilderten Festigkeit und Thatkraft den Katholicismus vertheidigte und stärkte, sich nicht spröd verhalten konnte, und so genehmigte Papst Hadrian VI den Wunsch der bayerischen Regierung wenigstens theilweise und erliess betreffs des zweiten entscheidende Befehle[118]). Zunächst nemlich gestattete derselbe (Mitte Juni 1523), dass von der Pfarrei Parr jähr-

---

116) Archiv d. Univ. G, I, 1524.

117) Auf die den Klerus überhaupt betreffende Seite der Mission Eck's haben wir hier nicht näher einzugehen; Ausführlicheres findet sich in genauer Darstellung auf Grundlage handschriftlicher Documente der Münchener Staats-Bibliothek bei Th. Wiedemann, Joh. Eck, S. 185 ff.; s. auch Winter, Gesch. d. Schicks. etc. Bd. I, S. 140 f. u. Sugenheim, Baierns Kirch.- u Volks-Zust. S. 179 ff. Die ganze herzogliche Instruction aber, welche Eck empfieng, findet sich (aus Cod. Bavar. 376) abgedruckt b. Wiedemann, a. a. O. S. 684 ff.

118) Die Bulle v. 12. Juni 1523 abgedruckt bei Oefele, Scriptt. rer. Boic. Bd. II, S. 275 ff.

lich 40 fl. an das Georgianum gereicht werden dürfen[119]); hierauf verlieh er (14. Sept.) der Universität als jährliche Einkünfte von der Frauenpfarre zu Ingolstadt 50 fl., von St. Emmeran in Wemding 80 fl., von St. Barbara in Abensberg 40 fl., von der Frauenpfarre zu Schongau 40 fl., welcher Betrag bei jeder dieser vier Kirchen die Hälfte der Einkünfte derselben nicht übersteigt[120]). Und nachdem weitere Unterhandlungen durch den Tod Hadrian's VI unterbrochen worden, erliess Papst Clemens VII (Ende Nov. 1523) eine Bulle, wornach, um bisherige Streitigkeiten zu beendigen, die Einkünfte der Pfarrei Zuchering im Betrage von 23 Ducaten in die Universität einverleibt wurden, welch letztere nur die Verpflichtung übernahm, dort einen beständigen Vicar zu erhalten[121]). Auch den von seinem Vorgänger bereits gefassten Plan, von den bayerischen Kathedral-Capiteln je eine Pfründe zur Verfügung der Universität zu stellen, verwirklichte Clemens VII, indem er (Ende Decbr.) die Genehmigung ertheilte, dass zur kräftigeren Bekämpfung der Ketzerei fünf lesende Doctoren der Theologie (sei es zumal oder nacheinander) auf Canonicate in Freising, Augsburg, Regensburg, Passau und Salzburg präsentirt werden dürfen[122]). Die Herzoge Wilhelm und Ludwig schickten an die Bischöfe dieser fünf Kathedralen einen eigenen Gesandten, in dessen Instruction hervorgehoben war, dass bisher nur zwei Professoren Theologie gelehrt hätten, hingegen aber „Poeterei" und griechische und hebräische Litteratur so vorgedrungen seien, dass für die Studenten die Gefahr lutherischer Ketzerei nahe liege;

---

119) Mederer, Cod. dipl. S. 228. Das den Bischöfen von Eichstädt und; Augsburg übertragene Executions-Schreiben ebend. S. 231. Die herzogliche Instruction betreffs Parr s. b. Wiedemann, a. a. O. S. 660 u. 674.

120) Mederer, Cod. dipl. S. 220 ff. Vgl. Cap. 12, Anm. 40. Das i. J. 1516 erlangte Präsentationsrecht auf die Pfarreien Wemding, Abensberg und Schongau sowie auf die Caplaneien der beiden Ingolstädter Pfarreien wollte die Universität wegen Misshelligkeiten preisgeben (Reichs-Archiv, Ingolst. Univ., Fasc. 2), doch verlieh es ihr der Herzog neuerdings i. J. 1518. Betreffs der Patronats-Pfarreien der Universität überhaupt findet sich ein reiches, wenn auch für die ersten Jahrhunderte unvollständiges, Material im Arch. d. Univ., V, I bis XX, und im Archiv-Conserv., Fasc. 21 u. 22.

121) Archiv d. Univ. B, I, Nr. 21; gedruckt b. Mederer ebend. S. 224 ff.

122) Reichs-Archiv, Ingolst. Stadt, Fasc. 12; Arch. d. Univ. B, I, Nr. 22; gedruckt b. Mederer ebend. S. 234; das Executorium dieser Bulle im Arch. d. Univ. ebend. Nr. 23 (nicht nöthig, es abzudrucken). Das hierauf bezügliche Schreiben Eck's aus Rom v. 9. Sept. 1523 bei Wiedemann a. a. O. S. 663 f.

man beabsichtige daher, noch vier theologische Professoren, welche zugleich Philosophie dociren sollen, anzustellen, und Denjenigen, welche Theologie studiren wollen, bis zur Erlangung des philosophischen Magistergrades Honorar-Freiheit zu ertheilen; auch würden ausserdem noch zwei juristische und ein medicinischer Professor angestellt werden, woneben dann immerhin „Etliche" auch Griechisch, Hebräisch und Mathematik lehren könnten; die Bischöfe möchten daher in Erwägung, dass die Universität auch über Schwaben, Franken und Tirol ihren Segen verbreitet und dass anderwärts, nemlich in Wien, Freiburg, Heidelberg, Mainz, Leipzig, Erfurt, Complutum, Salamanca und an allen französischen Universitäten derlei Canonicate verliehen werden, auch ihrerseits die gewünschten Präbenden ablassen, zumal die Forderung, da jedes Capitel 30 Domherren habe, gewiss eine bescheidene sei[123]). Die Sache aber lief nicht ohne Widerspruch seitens der Domcapitel ab, und von Passau und Salzburg erfolgte nie eine Leistung, die übrigen drei Kathedralen aber lösten allmälig im Laufe der nächsten Jahre die auferlegten Pfründen durch Geld ab, nemlich zuerst (1524) Regensburg um jährlich 60 fl., dann (1525) Freising um jährlich 75 fl., und zuletzt (1527) Augsburg um 600 fl. sofortige Baarzahlung und jährlich 20 fl. von der Pfarrei Holzhausen und jährlich 40 fl. Tischtitel, d. h. zusammen um eine Jahresrente von 80 fl.[124]). Der Papst gestattete auch noch (6. Jan. 1524), dass die sämmtlichen Einkünfte der Pfarrei St. Moriz zu Ingolstadt, welche bisher in Niederaltaich einverleibt gewesen waren, im Betrage von 16 Mark Silber der Universität zugewendet werden, mit dem Vorbehalte, dass, nachdem Joh. Eck die Resignation von der Vicarie dieser Pfarrei in die Hände des Papstes gelegt, in Zukunft ein ständiger Vicar vom Herzoge benannt, vom Abte zu Niederaltaich prä-

---

123) Diese Instruction des herzoglichen Gesandten ist gedruckt bei **Wiedemann**, a. a. O. S. 692 ff.

124) Die Original-Urkunden der drei betreffenden Verträge s. im Arch. d. Univ. V, Anf. Aug. 1524, 3. Oct. 1525, 21. März 1527 (hiezu 20. Apr. betr. Holzhausen); s. auch Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 2. Die Personal-Vorschläge, welche die Universität für die fünf Canonicate bereits gemacht hatte (Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 168), wurden sonach von selbst hinfällig, und wenn Leonh. Marstaller i. J. 1540 persönlich als Freisinger Canonicus die 75 fl. bezog (Reichs-Archiv a. a. O.), so war diess eine Ausnahme. Uebrigens modificirt sich nun in wesentlichen Puncten dasjenige, was über diese Angelegenheit bei **Winter** a. a. O. Bd. I, S. 142 u. 288 ff. und bei **Sugenheim** a. a. O. S. 185 f. gesagt ist.

sentirt und vom Eichstädter Bischofe eingesetzt werde[125]). Die Einverleibung aber der Einkünfte kam nicht zu Stande (vgl. unten Zeitr. III, Cap. 1), wohl hingegen benannte der Herzog den Joh. Eck wieder als ständigen Vicar und der Abt präsentirte denselben, auch überwies die Universität ihm 100 fl. für die Besorgung der Pfarrei, aber schon im folgenden Jahre vertauschte sich Eck mit dem Frauenpfarrer Hauer[126]). Uebrigens beschloss die Universität (Febr. 1524), dem Eck für all die Verdienste, welche er sich in Rom erworben hatte, ihre officielle Danksagung auszusprechen, und auch der päpstliche Legat Campeggi wurde bei seiner Durchreise (Juni 1524) vom ganzen Plenum feierlich empfangen und durch eine Anrede Hauer's begrüsst[127]).

Inzwischen hatten manigfache und langdauernde Streitigkeiten zwischen Universität und Stadt-Magistrat begonnen, welche eine solche Ausdehnung annahmen, dass der Senat im Oct. 1521 die Anlegung eines eigenen Buches beschloss, in welchem all derartige Verhandlungen niedergeschrieben werden sollten[128]). Geringerer Art darunter waren die Beschwerden, welche den Preis oder die Beschaffenheit oder auch den Mangel der Lebensmittel betrafen (vgl. oben Anm. 10) und seit 1520 wiederholt in den Jahren 1522, 1524, 1526, 1529, 1533, 1534 und 1541 zu mündlichem oder schriftlichem Verkehr und auch zur Abordnung einer Deputation nach München Veranlassung gaben[129]). Am 14. Aug. 1544 erliess Herzog Wilhelm

---

125) Reichs-Archiv, Ingolst. Univ., Fasc. 2; Arch. d. Univ. B, I, Nr. 25; gedruckt b. Mederer, a. a. O. S. 265 ff; die Executorien der Bulle gleichfalls im Arch. d. Univ. ebd. Nr. 26 u. 27.

126) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 72 u. 164. Auch der am 27. Aug. 1536 gefasste Senats-Beschluss (ebend. Nr. 7, f. 99), ein päpstliches Breve zu veranlassen, wornach der jeweilige Moriz-Pfarrer jährlich 100 fl. an die Universität entrichten solle, hatte keine weiteren Folgen. Im Arch. d. Univ., V, IX, Nr. 1 findet sich handschriftlich „*Historia incorporationis parochiae S. Mauritii*", verfasst von Vicelin Schlögel i. J. 1784, woselbst äusserst fleissig und urkundlich die betreffenden Verhältnisse bis z. J. 1538 dargelegt werden. Eine von Al. Auerbach verfasste kurze Chronik der Moriz-Pfarrei v. J. 743—1746 ist handschriftlich in der Univ.-Bibliothek, Cod. Mscr. 283. 4, vorhanden. S. auch Archiv-Conserv., Fasc. 22.

127) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 165 u. 175. Bei einer zweiten Anwesenheit Campeggi's geschah das Gleiche, s. ebd. S. 316.

128) Ebend. Nr. 5, S. 15.

129) Ebend. Nr. 4, S. 49, 183, 247, 287, 339, 443 ff. und Nr. 5, S. 16 und Nr. 7, f. 146 v.

„Satz und Ordnung, wie es allhie bei gemeiner Stadt Ingolstadt soll gehalten werden", d. h. eine victualien-polizeiliche Vorschrift betreffs der Bäcker, Bräuer, Metzger, Fischer und Fragner[130]), und i. J. 1547 (26. Apr.) erfolgten im Hinblicke auf schlimme Erfahrungen, welche man zur Zeit der Pest gemacht hatte, gesundheitspolizeiliche Verordnungen (Apotheken, Begräbnisse, Strassen-Reinlichkeit), an welche sich abermals die Markt-Verhältnisse knüpften[131]); im J. 1548 erschienen zwei herzogliche Erlasse (30. Mai u. 11. Juni), welche sich auf den Verkauf des Fleisches bezogen[132]), und i. J. 1549 bemühte sich die Universität in einlässlichen Verhandlungen, gegenüber den Beschwerden der Bierbrauer die älteren Verordnungen, namentlich im Interesse eines billigen Preises geniessbaren Bieres aufrecht zu halten[133]). Andrerseits mass die Universität den Bürgern die Schuld bei (i. J. 1522), dass durch die geschäftliche Betriebsamkeit der Weinwirthe den Studenten zu viel Wein verabreicht und hiedurch Anlass zu Saufereien und Tumulten gegeben werde[134]); und i. J. 1532 schärfte der Senat den Wirthen auf das strengste ein, keinem Studenten ohne specielle Erlaubniss der Eltern oder Präceptoren Wein oder Speisen oder Leckereien auf Borg zu liefern, denn es werde, falls solches geschehe, der Senat die Studenten nie zur Zahlung verurtheilen[135]). Auch über die städtischen Steuer-Einnehmer musste die Universität wegen Verletzung ihrer Rechte

---

130) Ebend. Nr. 4, S. 411—432. Eine Semmel soll 1 Pfenning kosten, ein Röckle 1 Heller, eine Mass Wirth-Bier 1 Pfenning, Märzenbier 2 Pf.; die Ausschank-Befugniss hat jeder Bräuer; Fleisch darf nur in der Fleischbank verkauft werden; Vieh, welches im Burgfrieden weidet, darf nicht nach auswärts verkauft werden; Fische dürfen nicht bei Wirthen oder in Privathäusern verkauft werden, sondern müssen auf den Markt kommen, und nur der dort übrigbleibende Rest darf an Händler abgegeben werden.

131) Ebend. S. 437 ff.

132) Ebend. S. 449, 458, 467.

133) Ebend. S. 564. Die Verhandlungen, welche zwischen „gutem" Bier (zu 2 Pfenning) und „argem" Bier (zu 1 Pf. oder 3 Heller) unterscheiden, zeigen einige Gereiztheit gegen die „bescheissenden" Bräuer, welche *sileris* oder welschen Kümmel in das Bier mischen, und spitzen sich in das Sprichwort zu „der hopf schembt sich nit, im misthaufen zu wachsen".

134) Ebend. D, III, Nr. 5, S. 17 f.

135) Ebend. S. 69 f. (eine praktische Folge hievon war, dass noch in demselben Jahre 1532 ein Weinwirth auf den Tod des Vaters dreier Studenten, welchen er Wein geliefert hatte, warten musste, um zu seinem Gelde zu gelangen).

(1523) Klage führen[136]) und sich i. J. 1528 auf ihre verbrieften Freiheiten berufen, als der Magistrat die durch Ufer-Bauten an der Schutter veranlasste Gemeinde-Umlage auch auf das Kornhaus der Universität erstreckt wissen wollte[137]). Eine eigenthümliche Veranlassung eines Conflictes lag (1526) darin, dass bei einer Feuersbrunst der Regens des Georgianums die Thüre desselben nicht einmal dazu öffnete, dass aus dem dortigen Brunnen hätte Wasser geschöpft werden können, und wenn auf die Beschwerde des Magistrates die Universität nach Antrag des Franz Burckhard auf die Statuten hinwies (s. oben S. 66 u. 169) und sonach den Regens in Schutz nahm, so war diess nicht einmal formell correct, denn seine Zöglinge hätte der Regens trotzdem im Hause zurückhalten können[138]). Friedlich hingegen wurde eine andere Frage beigelegt, indem die Universität im Hinblick auf den Bauernkrieg i. J. 1525 zugestand, dass auch die Buchbindergesellen zum städtischen Wachtdienst an den Thoren und auf den Mauern beigezogen werden dürfen[139]).

Die schärfsten Differenzen aber bezogen sich wiederholt auf die Jurisdiction, worin die Universität schon zu Anfang d. J. 1522 ihre Rechte wahren musste[140]). Im October aber dieses Jahres wurden zwei adelige Canonici, welche einen Tischler gröblich misshandelt hatten, von den Bürgern in ihrer Wohnung förmlich belagert und zwei dienende Studenten (famuli) eines anderen Adeligen in das magistratische Gefängniss geschleppt, worauf zwei Tage später (28. Oct.) zweihundert bewaffnete Bürger sich zusammenthaten und drohendst die Untersuchung der schuldigen Studenten forderten[141]). Nur mit Mühe konnten dieselben bewogen werden, wenigstens einen herzoglichen Bescheid abzuwarten, durch welchen der Canzler Leonh. v. Eck nebst zwei anderen Commissären zur strengen Untersuchung des ganzen Handels bevollmächtigt wurde[142]). Am 5. Nov. versammelte sich das Consilium der Universität, beschloss die Verhaftung der angeklagten Studenten, und übertrug die oberste Leitung des Processes

---

136) Ebend. Nr. 4, S. 162.

137) Ebend. S. 258 u. Nr. 5, S. 71. In der Staats-Biblioth. Cod. Bav. 2209 finden sich die Steuer-Acten der Universität und ihrer Angehörigen v. J. 1520 bis 1555.

138) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 225 u. Nr. 5, S. 68.

139) Ebend. Nr. 4, S. 198 u. Nr. 5, S. 67.

140) Ebend. Nr. 5, S. 17.

141) Ebend. S. 18 ff.

142) S. Bd. II, Urk. Nr. 47.

dem Franz Burckhard, welchem Appel, Rosa, Prunner und Schwebelmair beigegeben wurden; da die adeligen Studenten ihrerseits baten, dass Prof. Burckhard sie vertreten möge, fand der Senat eine officielle Vertretung der Studenten für unpassend, beschloss aber am folgenden Tage, dass Burckhard die drei hauptsächlichen Beschwerdepunkte der Universität formuliren solle; der erste derselben gieng dahin, dass das Privilegium der Stadt, wornach ein Bürger wegen tödtlicher Verletzung eines Studenten erst dann, wenn letzterer gestorben ist, verhaftet werden darf, in entsprechender Weise auch für die Universität Geltung haben solle; der zweite betraf die Verrückung der Gränzen der Jurisdiction und enthielt das Verlangen, dass jede der beiden Behörden völlig unabhängig von der anderen die Verhandlung und Aburtheilung der Vergehen ihrer Untergebenen durchführen solle, und der dritte zielte darauf ab, dass der Stadtrichter und der Bürgermeister nebst den zwei Senioren des Magistrates eidlich auf die Bewahrung der Privilegien der Universität verflichtet werden sollen. Der hierauf bezügliche Entwurf Burckhard's wurde am folgenden Tage in allen Theilen vom Senat gebilligt, in der Zusammenkunft aber der Vertreter der Universität und des Magistrates antworteten die letzteren kalt und zurückhaltend, und nachdem zu einer zweiten wo möglich friedlichen Vereinbarung ein neuer Termin an anderem Orte festgestellt worden war, liess sich bei dieser abermaligen Verhandlung der Magistrat nur auf den dritten Punkt beistimmend ein. Für die auf den nächsten Tag anberaumte Conferenz der Universität und des Magistrates mit der herzoglichen Commission erhielten die genannten Deputirten der Universität volle Vollmacht zur Verhandlung auf Grundlage der drei Punkte[143]). Da bei diesen Commissions-Berathungen die Universität für den Fall, dass ihre Rechte nicht geschützt werden könnten, um Verlegung an einen anderen Ort bat und andrerseits der Magistrat erklärte, er habe die Jurisdiction der Universität nicht beeinträchtigen wollen und bekenne sich zu der Verpflichtung, die Privilegien derselben zu achten, so erliessen die Herzoge Wilhelm und Ludwig (13. Dec. 1522) eine Entscheidung, welche zunächst im Allgemeinen jede Schmälerung der Freiheiten der Universität verbietet und dann folgende Bestimmungen enthält: Die Vereidigung des Magistrates auf Bewahrung der Universitäts-Privilegien soll mit der jedesmaligen Erbhuldigung verbunden werden; wenn ein Student einen Bürger tödtlich verletzt, soll

143) S. Bd II, Urk. Nr. 48.

der Thäter jedenfalls vom Rector bis zum Tode oder bis zur Genesung des Verletzten gefangen gehalten werden; wird der Student bei solchem Frevel von den Stadtknechten auf frischer That ertappt, so sollen allerdings diese ihn verhaften, aber nicht in das magistratische Gefängniss, sondern vor den Rector führen; entwischt hingegen der Thäter in irgend ein Haus, so darf der Magistrat dasselbe wohl umzingeln lassen, muss aber dem Rector die Sache anzeigen, welcher von sich aus die Verhaftung des Studenten anzuordnen hat, und nur auf Anrufen des Rectors oder seines Vertreters darf die Stadtwache bei der Verhaftung mitwirken; wenn aber ein Bürger einen Studenten tödtlich verletzt, hat der Magistrat die Gefangenhaltung des Thäters bis zum Tod oder bis zur Genesung des Verletzten zu besorgen[144]). Unter dem gleichen Datum bestätigten die Herzoge auch einen in Folge jener Conferenz zwischen Universität und Magistrat abgeschlossenen Vertrag, wornach zunächst die von Herzog Albrecht erlassene Nachtwächter-Ordnung (s. oben S. 107) mit dem Beisatze erneuert wird, dass bei der Vereidigung derselben der Rector der Universität mitwirkt, ferner den Bürgern gleichmässig wie den Studenten verboten wird, lange Schwerter zu tragen, und bei Raufhändeln derjenige als der Schuldige bestraft werden soll, welcher zuerst „gezuckt" hat, worüber entweder durch Zeugen oder durch Eid Kenntniss erreicht werde[145]). Auch war während der Zeit, in welcher diese Verhandlungen gepflogen wurden, ein herzoglicher Entscheid an den Magistrat betreffs eines Studenten eingelaufen, welcher einen Barfüsser-Mönch misshandelt hatte und durch Ingolstädter Bürger bei Hilpoltstein gefangen genommen und in das dortige Gefängniss gebracht worden war[146]).

Dennoch war durch das Eingreifen der Herzoge kein dauernder Friede geschaffen; denn noch Ende Dec. des nemlichen Jahres hatte die Universität darüber zu verhandeln, dass ein Diener eines Professors in das städtische Gefängniss zur Haft gebracht wurde[147]), und nachdem (1523) in einer Schuldklage durch den Stadtrichter auf die Fahrnisse einer Köchin des alten Collegiums Beschlag gelegt worden war und die Universität hierüber sich beschwerend an den Herzog

144) Archiv. d. Univ. B, I, Nr. 20 und in Abschrift D, III, Nr. 5, S. 28 ff.; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl., S. 215 ff.

145) S. Bd. II, Urk. Nr. 50.

146) S. Bd. II, Urk. Nr. 49.

147) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 124.

gewendet hatte, blieb schliesslich der abgeforderte Universitäts-Bericht am herzoglichen Hofe hängen[148]). Ein anderer Protest der Universität (1524) betreffs eines immatriculirten Caplanes, welcher widerrechtlich zur Aburtheilung nach München abgeführt worden war, fand nach längerem Hin- und Herschreiben schliesslich eine den Rechten der Universität günstige Entscheidung[149]). Ende Mai 1524 wurde zwar der erwähnte Vertrag zwischen Universität und Magistrat auf Grund einer von Franz Burckhard geführten Verhandlung bereits wieder unter kleinen Modificationen erneuert, wornach es Studenten und Bürgern erlaubt sein soll, kleinere Schwerter zu tragen, beide aber auch der gleichen Bestrafung bei nächtlichen Excessen unterliegen, und jede feindselige Behandlung der städtischen Nachtwächter strengstens verboten wird[150]); aber es verblieb immerhin eine gewisse Gereiztheit der Bürger gegen die Studenten, welche durch die Hutmacher (1524) und dann wieder durch die Müller und Bäcker (1530) ihren handgreiflichen Ausdruck fand[151]), und auch der Magistrat nahm (1529) wieder eine unberechtigte Verhaftung vor und liess andrerseits einen Bürger, welcher einen Studenten verstümmelt hatte, aus dem Gefängnisse entschlüpfen[152]), so dass der Senat (Jan. 1531) eine Hinweisung auf die bestehenden Verträge und auf die beiderseitige ungestörte Uebung der Jurisdiction beschloss[153]). Auch gebot der Herzog (30. Mai 1548) dem Magistrate, die Grobheit abzustellen, mit welcher die Bürger den Professoren (zumal den aus Italien berufenen) und den Studenten zuweilen zu begegnen lieben[154]). Abermals überschritten i. J. 1549 die Nachtwächter bei Gelegenheit eines Raufhandels ihre Competenz derartig, dass auf die Beschwerde der Universität der Magistrat nicht umhin konnte, sämmtliche Nachtwächter unter Weinen und Jammern ihrer Frauen des Dienstes zu entlassen[155]).

---

148) Ebend. Nr. 5, S. 47 ff. u. 57.

149) Ebend. S. 58 ff.

150) S. Bd. II, Urk. Nr. 59.

151) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 201, 209, 301.

152) Ebend. S. 271 ff. u. 289.

153) Ebend. S. 308.

154) Ebend. S. 449 u. 467 (eine lateinische Uebersetzung des Erlasses S. 461); ein einschärfendes Schreiben des Canzlers Leonh. v. Eck ebend. S. 451 u. 465. Vgl. auch unten Anm. 215.

155) Ebend. S. 578 ff. u. Nr. 7, f. 176; eine hierauf bezügliche Wiederholung der Nachtwächter-Ordnung ebend. Nr. 4, S. 568 u. 575.

Während dieser Periode hatte die Universität einmal (Aug. 1536) Gelegenheit, den Herzog Wilhelm bei seiner Anwesenheit in Ingolstadt officiell zu begrüssen, und sie beschloss, behufs der propinatio dem Herzoge einen vergoldeten Becher zu weihen[156]). Im folgenden Jahre trug der damals neunjährige Thronfolger Herzog Albert seinen Namen in das Matrikelbuch der Universität ein, und verblieb dort bis z. J. 1544[157]). Dieser herzogliche Prinz vertrat auch i. J. 1539 seinen Vater bei der feierlichen Grundsteinlegung der Befestigungswerke Ingolstadt's, welche angelegt wurden, um im Falle der Noth gegen die Angriffe des Schmalkaldischen Bundes eine gesicherte Stellung zu besitzen[158]). Für die Universität hatte die Festungs-Eigenschaft Ingolstadt's die Folge, dass fortan ein militärischer Statthalter den massgebenden Behörden beigefügt war und blieb, welcher zuweilen für die Wünsche und Bedürfnisse einer Universität nicht das erforderliche Verständniss mitbrachte; auch nahm alsbald i. J. 1546 erklärlicher Weise die Universität an den Leiden einer Belagerung und eines in die unmittelbare Nähe gerückten Krieges empfindlichen Antheil[159]). Im Oct. 1548 kam Herzog Wilhelm abermals nach Ingolstadt, um dort, da in München die Pest sich verbreitete, den Winter zuzubringen, und die Universität vereinbarte für diese Zeit der Anwesenheit des Landesherren mit der militärischen und mit der bürgerlichen Behörde eine eigene Strafordnung betreffs Raufereien und ähnlicher Ruhestörungen[160]).

Was die Vermögens-Verhältnisse der Universität betrifft, haben wir aus dieser Zeit die bestimmte Notiz, dass drei aus den höheren Facultäten gewählte Professoren und dazu als vierter der Regens des Georgianums die Verwaltung besorgten und assessores camerarii hiessen[161]). Die Finanzen erfuhren manigfache Schädigung, und ab-

---

156) Ebend. N. 7, f. 118. Der Becher wurde in Nürnberg um 43 fl. gekauft.

157) Mederer, Annal. Bd. I, S. 159.

158) Mederer, Gesch. d. Stadt Ingolst. S. 190 ff. Gerstner, Gesch. d. St. Ingolst. S. 164 ff.

159) Mederer, a. a. O. S. 199 ff. u. Gerstner a. a. O. S. 170 ff. Das hierauf bezügliche von Münchner Künstlern angefertigte Gemälde, welches noch jetzt im Rathhause zu Ingolstadt aufbewahrt wird, kam schon oben, Cap. 10, Anm. 83, zur Erwähnung.

160) Archiv d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 539 f.

161) Ebend. Nr. 6, f. 5. Die artistische Facultät war sonach nur mittelbar durch das Georgianum vertreten. Die Quartale für das Rechnungswesen begannen am 1. Febr., 1. Mai, 1. Aug. und 1. Nov. (s. ebend. die erste unpaginirte Seite).

gesehen von der oben erwähnten Beisteuer einiger Pfarreien haben wir nicht erfreuliches in dieser Beziehung zu berichten. Einerseits wurden (Juni 1524) vom Herzoge aus den Einkünften der Universität Hilfsgelder zum Bauernkrieg gefordert, welche der Senat nicht verweigern konnte[162]; und andererseits kamen in der Verwaltung selbst schlimme Dinge vor. Der religionseifrige Georg Hauer machte (1527 u. 1528) offenbar mit 200 fl., welche ihm die Artisten-Facultät geliehen hatte, eigenthümliche Manipulationen, in Folge deren er aus der Camera, d. h. dem Verwaltungsrathe, austreten musste[163]; und der Universitäts-Kastner Frankmann, welcher schon i. J. 1529 für ein Deficit von 185 fl. haftbar gemacht wurde, hatte überhaupt dermassen gewirthschaftet, das er, wie man i. J. 1531 entdeckte, im Laufe von 10 Jahren das Vermögen der Universität um 1021 fl. beeinträchtigte; durch Gnade des Herzoges wurde der eingeleitete Process dahin geschlichtet, dass Frankmann in sechs Jahresraten 600 fl. abtragen sollte, wornach die artistische Facultät, deren Forderung 200 fl. betrug, sich gleichfalls einen Abzug von 40 Procent gefallen lassen musste[164]. Ja es hatte bisher sogar an einem ordentlichen Salbuche gefehlt, mit dessen Herstellung man in der That auf einen eigenen Befehl des Herzoges wartete[165]. Gegen Ansprüche, welche (i. J. 1536) der Pfalzgraf von Neuburg auf beträchtliche Subsidiengelder aus den in Neuburgischem Gebiete liegenden Besitzungen der Universität erhob, wahrte allerdings der Senat durch Absendung einer Deputation die verbriefte Immunität[166], aber als i. J. 1542 der Herzog ein allgemeines *subsidium caritativum* zum Türkenkrieg ausschrieb, beschloss die Universität ihre Betheiligung[167].

Im J. 1548 hatte es den Anschein, als sollte den gesunkenen Geldmitteln der Hochschule in ergiebigster Weise aufgeholfen werden. Herzog Wilhelm nemlich hatte sich bittend an Papst Paul III gewendet, da in Folge des von Kaiser Karl gegen die Ketzer geführten Krieges viele Dörfer verbrannt und Besitzungen zerstört seien, so dass von dort für die Universität keine Einkünfte fliessen und in Folge hievon die herzogliche Cassa die Last der Besoldungen zu

162) Ebend. Nr. 4 S. 199 f.

163) Ebend. Nr. 6, f. 20 u. 23 v.

164) Ebend. f. 26 u. S. 43 ff. (von f. 42 an ist dieser Band nicht foliirt, sondern paginirt).

165) Ebend. S. 62.

166) Ebend. Nr. 7, f. 98.

167) Ebend. f. 147 f.

tragen habe und hiedurch in Abnahme gerathe; der Papst durch dieses (gut benützte) Unglück der Universität und des Herzoges gerührt bewilligte durch eine Bulle v. 24. Oct. 1548, dass vom gesammten bayerischen Klerus, — mit Ausnahme der Kathedral- oder Metropolitan-Kirchen, der Johanniter und der Bettelorden —, zu Gunsten der Universität auf die drei nächstfolgenden Jahre ein voller Zehent aller Einkünfte (mit Ausnahme der täglichen Distributionen) erhoben werde, und der Bischof Moriz von Eichstädt wurde zum Executor der Bulle ernannt[168]). Die Universität aber gieng im Verlaufe der Sache leer aus, indem der Ertrag dieses Zehentes eine andere Verwendung fand[169]). Mit grossem Eifer zwar wurde im März 1549 das Geschäft in Angriff genommen, indem auf Wunsch des herzoglichen Secretäres und des Ingolstädter Statthalters das Consilium der Universität zusammenberufen wurde, welches nach Verlesung der päpstlichen Bulle beschloss, durch Absendung einer Deputation den Bischof von Eichstädt zur schleunigen Verkündigung der Bulle zu veranlassen; der Bischof kam diesem Wunsche bereitwilligst entgegen und schrieb die Bezahlung der ersten der drei Raten des Zehentes auf den 1. Nov. aus, worüber in seiner Canzlei auch die vierfache Abschrift an die vier bayerischen Rentämter ohne Erhebung einer Canzleigebür (nur die vier Schreiber, welchen der herzogliche Secretär dictirte, wurden von der Universität bezahlt) besorgt wurde, während man zugleich Fürsorge traf, dass zur Zeit der Einhebung des Zehentes an jedem Rentamte ein vom Bischofe und vom Herzoge ernannter Delegirter eintreffe[170]). Diese vier Delegirten, welche die Aebte von Scheyern, Priefling, Aldersbach und Ranshofen waren, veröffentlichten auch ihrerseits ein Ausschreiben[171]), und das schliessliche Resultat dieser Besteuerung des Klerus war, dass in der That 22000 fl. einliefen und 4000 fl. als noch ausständig aufgeführt werden konnten[172]). Schon zu Anfang aber des J. 1550, während eine weniger kostspielige Einhebung der zweiten und dritten Jahres-Rate

---

168) Mederer, Cod. dipl. S. 271—275 (als Bestandtheil eines späteren Ausschreibens des Eichstädter Bischofes).

169) Mit Recht sagte schon Oefele (Scriptt. Bd. I, S. 152), die Universität sei überhaupt nur Vorwand der Steuer gewesen; auch die uns zu Gebot stehenden Urkunden bezeugen ein Verfahren, welches keines Commentares bedarf.

170) S. Bd. II, Urk. Nr. 64.

171) Ein Druck-Exemplar desselben im Archiv d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 569.

172) Ebend. S. 621; ein Verzeichniss von 38 bezahlenden und 6 rückständigen Prälaten ebend. S. 619.

des Zehentes in Aussicht genommen wurde, erhob sich einerseits eine Opposition der Bischöfe von Freising, Regensburg, Passau und Salzburg gegen die Steuer überhaupt, und andrerseits wurden innerhalb der damals in München versammelten Landstände gar drastische Stimmen laut, welche es deutlichst aussprachen, dass das Rinnsal jener Summe nicht nach Ingolstadt fliesse, sondern nach München abgeleitet werde; und baldigst wurde diess durch die Thatsachen bestätigt, denn am 29. Jan. lief von der Landschaft das Verlangen ein, dass von der Priester-Steuer, welche auf 100000 gebracht werden müsse, vorläufig 22000 fl. den Landständen auf ein Jahr geliehen werden sollen, und da der Bischof von Eichstädt für diese Summe wenigstens eine verbriefte Schuldverschreibung oder persönliche Haftung der Landschafts-Vorstände forderte, wurde mit sophistischen Ausflüchten geantwortet; so wurden die der Universität gehörigen 22000 fl. einfach nach München abgeführt[173]). Der Herzog sprach dem Bischofe brieflich (1. Febr.) sein Missfallen darüber aus, dass die Abführung der Summe überhaupt beanstandet wurde, denn er habe nicht daran gedacht, dieselbe der Universität zu entziehen, sondern die Landschaft habe nur etliche Tausend Gulden, welche sie ihm schuldig gewesen, zurückbezahlen wollen; übrigens verpflichte er sich „zu mehrerm Ueberfluss" hiemit, dass die Landschaft, sobald die gewöhnlichen Steuern flüssig geworden, jene Summe noch vor Ablauf des Jahres wieder erlegen werde; der Bischof äusserte im Privatgespräch, er glaube den herzoglichen Unwillen auf seine Schultern nehmen zu können, und befahl seinem Rentmeister, der Universität über das Schreiben des Herzoges Mittheilung zu machen[174]). Rector und Senat sprachen (12. Febr.) dem Bischofe ihren wärmsten Dank für die treue Fürsorge aus, mit welcher er das Wohl der Universität zu schützen beabsichtigte, und knüpften an die Bitte um Fortdauer dieser schirmenden Gesinnung auch das Gesuch, den Universitäts-Pfleger Haslinger zu beauftragen, dass derselbe 1500 fl., welche er als Rest der Priestersteuer noch in Händen habe, zum Nothbedarf der Universität zurückbehalte[175]), worauf der Bischof dem genannten Pfleger gestattete, der Universität 1000 fl. als Darlehen zu geben[176]).

173) S. Bd. II, Urk. Nr. 65. Ich bitte, dortselbst auch die perfiden Fälschungen zu beachten, welche eine spätere Hand im Universitäts-Protokolle vornahm.

174) S. Bd. II, Urk. Nr. 66.

175) S. Bd. II, Urk. Nr. 67.

176) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 650 u. 652; nach einer Notiz ebend.

Die Einhebung der zweiten Jahres-Rate, welche gemäss der päpstlichen Bulle i. J. 1550 hätte geschehen sollen, unterblieb vorerst, da in diesem Jahre sowohl Herzog Wilhelm als auch Papst Paul III starb. Unter den beiderseitigen Nachfolgern aber wurde die Sache wiederaufgenommen. Papst Julius III schrieb (5. Febr. 1551) an Herzog Albrecht V., es sei allerdings eine Unterstützung der durch Unglück herabgekommenen Universität verlangt worden, wobei auch eine Verstärkung des katholischen Klerus in Aussicht gewesen, aber es seien Beschwerden der Geistlichkeit an die Curie gelangt, dass die grosse Summe der ersten Zehent-Einzahlung noch keinerlei Zeichen einer Hebung der Universität zur Folge gehabt habe; demnach müsse sofort eine aufrichtige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung gefordert werden, wenn überhaupt die zweite und dritte Einzahlung geleistet werden solle[177]; und ganz in gleichem Sinne lautete das päpstliche Schreiben (12. Juni) an Bischof Moriz von Eichstädt dahin, dass, so lange die erste Zahlung noch nicht zum Nutzen der Universität verwendet sei, vorerst dieser Verpflichtung nachzukommen sei und erst hernach, wo nöthig, die weitere Einhebung ausgeschrieben werden solle[178]. Herzog Albrecht verschrieb nun allerdings auf das Kastenamt zu Ingolstadt für die Universität einen jährlichen Zins von 1100 fl. (d. h. die 5procentige Rente der 22,000 fl.), aber als im Juli der Senat sich beim Kastner über diese Zahlung vergewissern wollte, erklärte letzterer rundweg die Unmöglichkeit einer solchen Leistung, worüber er auch den Herzog selbst bereits unterrichtet habe[179]. Der Bischof von Eichstädt aber, welcher hiebei den Willen für das Werk genommen und trotz allem noch für das Wohl der Universität gehofft zu haben scheint, schrieb am 19. Oct. unter den üblichen Formeln und mit Einfügung der bisher erwähnten drei päpstlichen Kundgebungen die zweite Zehent-Einzahlung aus[180], wofür die Subdelegirten den 20. und 21. Febr. 1552 als Termin festsetzten[181]. Bei dieser zweiten Steuer wurden gleichfalls die Kathedral-Kirchen nicht beigezogen, aber auch die Perception war diesmal kost-

---

S. 679 wurden 1163 fl. als Rest der ersten Zehent-Einnahme im Universitäts-Archive deponirt.

177) Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 2; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 277 f. (als Bestandtheil des bischöflichen Ausschreibens).

178) Ebend., S. 277 (ebenso).

179) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 627.

180) Mederer, a. a. O., S. 270—282.

181) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 689.

spieliger, als bei der ersten[182]). Trotzdem aber fanden die Landschafts-Räthe abermals einen Ertrag von 25000 fl., welchen sie, da der Bischof nunmehr die ganze Sache von sich abschüttelte, mit Einwilligung des Senates als unverzinsliches Darlehen gegen Schuldverschreibung wieder nach München abführen konnten[183]). Dass eine Rückzahlung dieser Summe ebensowenig als bei obigen 22000 fl. stattfand, versteht sich von selbst; die dritte Zehent-Einhebung aber wurde überhaupt nicht mehr in's Werk gesetzt. So geschah es, dass wie wir sagten, die Universität leer ausgieng (einen späteren theilweisen Ersatz s. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 259).

Lenken wir von der Betrachtung der allgemeinen Angelegenheiten unseren Blick auf die einzelnen Zweige der Universität, so war in der theologischen Facultät zweifellos der hervorragendste Mann Joh. Eck, welcher schon in der vorhergehenden Periode seine einflussreiche Wirksamkeit begonnen hatte (s. ob. S. 114 f.) und auch seit dem Eintritte der lutherischen Bewegung neben all seinen Reisen Disputationen u. dgl. und vielfachen ketzerrichterlichen Bemühungen, wovon schon oben (S. 145 ff.) die Rede war, bis zu seinem Tode (1543) hinreichende Arbeitskraft besass, um eine staunenswerthe litterarische Thätigkeit zu entwickeln, deren Erzeugnisse allerdings in überwiegender Mehrzahl gelegentlich durch die zahlreichen dogmatischen Streitigkeiten hervorgerufen war und den damals üblichen kleineren Umfang polemischer Schriften nicht überschritten, aber jedenfalls die wissenschaftliche Schlagfertigkeit, zuweilen wohl auch Schnellfertigkeit des Verfassers bezeugten; abgesehen von der reichen Zahl solcher Streitschriften darf wohl auf seine hebräischen Studien hingewiesen werden, welche er erst in reiferen Jahren (unter Böschenstein's und Reuchlin's Leitung) begann, um seine Gegner auch von linguistischen Gesichtspunkten aus und durch gut begründete Exegese bekämpfen zu können, sowie auch seine Ausgabe und Erklärung des Pseudodionysius Areopagiticus, sein weit verbreitetes *Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos*, und seine deutsche (freilich unbeholfene) Uebersetzung der Vulgata einer besonderen Erwähnung werth sein dürften. Auch wer den dogmatischen Standpunkt Eck's nicht theilt und an desselben Streitsucht, Herrschsucht oder auch wohlbeglaubigte Trunksucht denkt, wird ihn immerhin als einen sehr bedeutenden Vertreter der katholischen Litteratur und als einen aus-

---

182) Ebend. S. 682.
183) S. Bd. II, Urk. Nr. 68.

serst anregenden Lehrer bezeichnen müssen, welcher im Vergleiche mit einer öfters fühlbaren Versumpfung der theologischen Facultät als eine erfreuliche Erscheinung gelten darf [184]). Neben Eck wirkte seit 1519 Leonh. Marstaller, welcher an Ramelspach's Stelle trat (s. oben S. 114) und bis zu seinem Tode (1546) als glaubenseifriges Mitglied nicht ohne einige litterarische Thätigkeit der Facultät angehörte [185]); sodann seit 1522 Nicolaus Appel oder Apelles, welcher im Lehreifer allmälig nachgelassen zu haben scheint und i. J. 1532 als Prediger nach Mosburg gieng [186]). Beiden sind wir bei obigem Berichte über die Ingolstädtische Bekämpfung der Reformation wiederholt begegnet. Da der Regens des Georgianums Joh. Schröttinger, welcher i. J. 1525 von der Artisten-Facultät zur theologischen übergegangen war, die Universität i. J. 1536 wieder verliess [187]), war nach Eck's Tod Marstaller der einzige Professor der Theologie, bis i. J. 1544 der Jesuit Claudius Jajus (s. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 2) vorerst wenigstens eine vorübergehende Aushilfe leistete. Nach Marstaller's Tod aber war die Facultät vollständig verwaist, und erst i. J. 1548 trat Balthasar Fannemann aus Meissen als einziger Professor ein, gieng aber schon i. J. 1550 als Suffragan nach Mainz ab [188]). Die i. J. 1548 begonnenen Unterhandlungen mit Lojola waren noch im Gang; ihren Erfolg s. unten Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 3 ff.

In der juristischen Facultät finden wir neben hervorragenderen Persönlichkeiten einen raschen und häufigen Wechsel mehrerer Lehrer, von welchen wir meistens nur die Namen berichten können; besonders ist dies beim Lehrstuhle der Institutionen der Fall, was sich dadurch erklärt, dass dieser Gegenstand stets der erste Lehrversuch eines jeden juristischen Docenten war, und sonach Manche, welche entweder diese Probe nicht bestanden oder in der untergeordneten Stellung eines Institutionisten sich nicht befriedigt fühlten, in Bälde wieder austraten. Im Febr. 1518 wurde der humanistisch gebildete Georg Spiess oder Cuspinius oder von seinem Geburtsorte Weiden (in der Oberpfalz) Salicetus oder auch Bohemus genannt, welcher eine der sechs Präbenden des alten Collegiums ge-

184) S. Bd. II, Biogr. Nr. 12.
185) S. Bd. II, Biogr. Nr. 21.
186) S. Bd. II, Biogr. Nr. 22.
187) S. Bd. II, Biogr. Nr. 23.
188) S. Mederer, Ann. Bd. I, S. 219 f.

noss und auch Mitglied der gelehrten Gesellschaft Aventin's war, als Institutionist ernannt[189]); es scheint jedoch derselbe nicht über d. J. 1522 der Universität angehört zu haben[190]), sondern schon um solche Zeit sich seiner späteren staatlichen Thätigkeit zugewendet zu haben. Gleichzeitig mit Spies wurde Georg Hauer als Canonist angestellt, welcher bis zu seinem Tode (1536) als Lehrer wirkte und zugleich, wie wir oben sahen, eine ausserordentliche Rührigkeit in allen anti-lutherischen Angelegenheiten entwickelte[191]). Im Juli desselben Jahres 1518 trat der schon oben (S. 119) erwähnte Conrad Schwabach als nachmittägiger Civilist mit einer Besoldung von 60 fl. ein, schied aber im April 1519 bereits wieder aus[192]); an seine Stelle kam Hieronymus Meiting aus Augsburg[193]). Franz Burckhard, welcher schon in der vorigen Periode zu dociren begonnen hatte (s. oben S. 119 f.), wurde im Juli 1519 zum civilistischen Ordinarius mit 60 fl. ernannt[194]) und rückte nach Hauer's Tod in die canonistische Professur vor, welche er bis zu seinem Tode (1539) vertrat; dass sein Religions-Eifer in boshaften Fanatismus ausartete, ist aus Obigem (S. 160) ersichtlich; einer litterarischen Thätigkeit aber, wegen deren er bei protestantischen Geschichtschreibern heftig getadelt wurde, hat er sich nicht schuldig gemacht[195]). I. J. 1522 finden wir Oswald Haydenreich aus Eisenarzt in Steiermark als civilistischen Ordinarius mit 150 fl. Besoldung, und neben ihm als Institutionisten einen Augustinus Rosa mit 32 fl., sowie für die gleiche Vorlesung i. J. 1523 Christoph Tengler mit 40 fl. und ausserdem Matthäus Luchs[196]).

Angeregt durch die i. J. 1522 vorgenommene Verbesserung der allgemeinen Universitäts-Statuten (s. oben S. 165) traten Hauer, Burckhard, Haydenreich und Aug. Rosa zusammen, um die älteren Statuten der juristischen Facultät einer zeitgemässen Revision zu unterziehen und hiedurch das erschlaffende Studium der Jurisprudenz wieder zu heben; am 15. Jan. 1523 vereinigten sie sich zu einem

189) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 23 u. E, I, Nr. 1, f. 24.
190) S. Bd. II, Biogr. Nr. 24.
191) S. Bd. II, Biogr. Nr. 25.
192) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 1, f. 25.
193) Ebend. D, III, Nr. 4, S. 47.
194) Ebend. S. 40.
195) S. Bd. II, Biogr. Nr. 26.
196) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 87, 100, 163; Mederer, Annal. Bd. I, S. 114 (die Angaben des Letzteren sind auch hier wieder äusserst lückenhaft).

Statuten-Entwurfe, welcher nach nahezu zwei Jahren, nemlich Mitte Dec. 1524, vom Herzoge genehmigt wurde. Der wesentliche Inhalt ist (in etwas geänderter Anordnung) folgender [197]): Das Consilium der Facultät besteht aus allen in ihr wirklich öffentlich lesenden Doctoren; diese versprechen bei ihrer Aufnahme eidlich Gehorsam und friedliches Betragen gegen das Collegium, Beobachtung der Statuten und Wahrung des Amts-Geheimnisses; dem Range nach die erste Stelle hat der jeweilige Decan, zunächst nach ihm folgt der frühlesende (matutinus) Canonist, dann der frühlesende Legist, hierauf die nachmittägigen Professoren; werden vom Landesherren ausserordentliche Professoren aufgenommen, so ist ihre Rangordnung durch das Dienstalter bestimmt; diejenigen aber, welche etwa als zweite Ordinarii vom Landesherren bestellt werden [198]), haben ihren Rang nach dem frühlesenden Doctor ihres Faches. Die Wahl des Decanes findet unter eigener Eidesleistung der Wählenden jedesmal am dritten Tage nach der Rectors-Wahl statt; bei Stimmengleichheit hat der abtretende Decan Stichentscheid; entsteht aber die Stimmengleichheit durch den Zutritt des abtretenden Decanes, so ist neu zu wählen; letzterer selbst kann nur durch Einstimmigkeit aller Wähler wieder Decan werden; der gewählte leistet seinen Eid in die Hände des abtretenden. Der Decan hat in seinem Verwahr das grössere und das kleinere Facultätssigel, das Scepter, und die arca, zu welcher der Senior der Facultät den zweiten Schlüssel besitzt, sowie auch die Facultäts-Matrikel und jenes Buch, in welches die Promotionen und die im Lehrkörper eintretenden Veränderungen eingetragen werden, und ausserdem das Buch, in welchem die Rechts-Entscheidungen (consilia) der Facultät niedergeschrieben werden. Ihm sind alle Facultäts-Mitglieder als solche unterworfen, und er verwaltet unter Einvernahme des Collegiums die Facultäts-Cassa, über deren Stand er bei seinem Austritte vor versammelter Facultät Rechnung zu stellen hat. Der Decan des Sommer-Semesters muss sofort nach seinem Amtsantritte mit den Doctoren die Vorlesungen für das beginnende und das folgende Semester vereinbaren und das Resultat dieser Besprechung den Studirenden unter Assistenz des Notars nach vorausgeschickter Ermahnungsrede verkünden, woran sich zugleich die Ver-

---

197) Das Original dieser juristischen Statuten im Arch. d. Univ. B, I, Nr. 24, gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 237 ff.

198) Die Ausdrücke hiefür sind „*concurrentia*“ und „*concurrentes*“ (Mederer, a. a. O. S. 244).

lesung der Statuten reiht. Am Tage des heiligen Ivo als des Facultäts-Patrones (19. Mai) ordnet der Decan einen feierlichen Gottesdienst in der Frauenkirche an, wobei neben dem Pfarrer noch zehn Geistliche Messe lesen (je um $^1/_2$ fl., der Organist und der Pedell bekommen je 6 kr. und der Kirchendiener 3 kr.). Als Emolumente bezieht der Decan von jedem Promotions-Zeugnisse $^1/_2$ fl. Sigelgeld (ebensoviel der Notar) und von jedem in die Facultäts-Matrikel inscribirten 3 kr. (ebensoviel die Facultäts-Cassa). Ist der Decan genöthigt, zu verreisen, so führt der vorhergehende Decan die Geschäfte; nur jedoch wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert, muss eine förmliche Uebergabe der Sigel u. dgl. erfolgen.

Betreffs der Lehrpflicht der Facultäts-Mitglieder ist angeordnet: Die frühlesenden Doctoren erklären ihre Texte ausführlicher, indem sie die verschiedenen Meinungen der classischen Juristen und das von den Glossatoren vorgebrachte prüfen, hingegen die nachmittägigen fassen die Erklärung kürzer (*compendiosius*); der Institutionist muss in jedem Semester Ein Buch erledigen, indem er die Schwierigkeiten der Glosse u. dgl. dem Privat-Studium oder den höheren Vorlesungen überlässt. Dictiren ist verboten (früher war es erlaubt), da nunmehr die Zuhörer die Texte mitbringen müssen. Nach jeder Stunde muss der Lehrer Fragen oder Einwendungen der Studenten entgegennehmen, mit Milde beantworten und etwa schwierigere Puncte der nächsten Stunde vorbehalten; auch wenn Zuhörer einen Docenten in seiner Wohnung besuchen, um ihm Zweifel vorzutragen, muss er in Güte ihnen möglichst Belehrung ertheilen. Der Decan besucht in jedem Monate einmal sämmtliche Vorlesungen und trifft hiernach die ihm gut dünkenden Anordnungen. Am Donnerstage wird nicht gelesen; in der Fastenzeit tritt der Freitag an seine Stelle: jedes Versäumniss eines Lese-Tages unterliegt einer von der Facultät willkürlich verhängten Geldstrafe; alle legalen Ferien werden durch den Pedell angesagt. Die frühlesenden Professoren müssen jährlich wenigstens Ein Mal eine öffentliche Disputation halten, bei welcher vor Allem die jüngeren Zuhörer zu activer Theilnahme beizuziehen sind und alles weibische Gezänk unterbleiben muss; den nachmittägigen Docenten steht es frei, Disputationen zu veranstalten. Verboten ist es, die Vorlesungen eines Collegen vor den Studenten herabzusetzen oder Zuhörer durch irgend Praktiken an sich zu locken. In den ersten Stunden nach den Ferien halten sämmtliche Docenten ihre Vorlesungen in Amtskleidung (*cappis rubeis*). Laufen Gesuche um Rechts-Gutachten ein, so hat der Decan dieselben stets an die ganze Facultät

zu bringen; das ausbedungene Honorar gehört zur Hälfte demjenigen, welcher das Gutachten ausarbeitet, die andere Hälfte wird unter die Facultäts-Mitglieder vertheilt; den ersten Anspruch, mit dem Gutachten beauftragt zu werden, hat der Senior, u. s. f. nach dem Dienstalter im Turnus, Abtreten an den nächstfolgenden ist gestattet.

Als Student der juristischen Facultät gilt nur, wer in die Facultäts-Matrikel eingetragen ist; die Inscriptions-Gebür beträgt 6 kr., und der Pedell bekömmt von jedem alle Quartale 8 Denare. Wer unter 17 Jahren ist, muss einen Präceptor als Führer haben, bei welchem er wohnt; Arme kann der Decan hievon dispensiren: auch wer über 17 Jahre ist, bedarf, wenn er für sich wohnen will, einer Erlaubniss des Rectors. Studenten, welche der strengeren Zucht der artistischen Facultät und dem dortigen Wohnungs-Zwange sich eigenmächtig entzogen haben, dürfen in die juristische Facultät nicht aufgenommen werden. Selbstverständlicher Weise wird Gehorsam und Ehrerbietung gegen Decan und Facultät geboten; als fleissig gilt derjenige Student, welcher in zwei aufeinander folgenden Monaten wochentlich wenigstens vier Vorlesungen bei jedem seiner Professoren gehört hat; eine Lehrstunde, in welcher der Student seinen Text nicht mitbringt, wird ihm nicht gezählt. In jedem Semester Ein Mal tritt die Facultät zusammen, um betreffs der Zeugniss-Ertheilung sich über den Fleiss aller einzelnen Studirenden zu besprechen.

Ueber die Erwerbung der verschiedenen akademischen Grade, worin immerhin der abschliessende Zweck des Studiums lag, werden folgende Bestimmungen gegeben: Wer baccalaureus iuris werden will, muss zwei Jahre hindurch juristische Vorlesungen und jedenfalls während dieser ganzen Zeit Institutionen gehört haben; auf seine persönliche Anmeldung beim Decane wird er ohne vorhergehendes Tentamen sogleich zum Examen zugelassen, bei welchem er Einen ihm vorgelegten Paragraphen der Institutionen erklären und die betreffenden Fragen der Doctoren beantworten muss; genügt er hiebei, so wird er vom Decane durch Aufsetzung eines schwarzen Baretes zum Baccalaureus creirt. Gebüren-Taxe ist für das Baccalaureat in Einem der beiden Rechte 6 fl., in beiden Rechten 8 fl., dazu jedenfalls einige Becher Wein, und für den Pedell $^1/_2$ fl.; wer den artistischen Magister-Grad besitzt, bezahlt um 6 fl. weniger; dafür hinwiderum haben die juristischen Baccalaureen bei Feierlichkeiten den Vortritt vor den nach ihnen promovirten Magistern. Ausser dem bereits erlangten Baccalaureat sind Vorbedingungen zu den höheren juristischen Graden, dass der Candidat wenigstens Ein Mal in öffent-

licher Disputation als *respondens* activ betheiligt war, dass er einen ihm vom Decan übertragenen Cursus an Vacanz-Tagen gelesen hat (wobei er nur die kleinere Kathedra betreten darf), und dass er, wenn er nur in Einem der beiden Rechte promoviren will, im Ganzen 5 Jahre lang sowohl bei den frühlesenden als auch bei den nachmittägigen Doctoren des betreffenden Faches gehört habe, wenn er hingegen in beiden Rechten zu promoviren gedenkt, im Ganzen 7 Jahre hindurch die Vorlesungen der frühlesenden Doctoren beider Fächer und wenigstens aus einem der beiden auch jene der nachmittägigen 5 Jahre lang besucht habe. Wer nun auf solcher Grundlage licentiatus werden will, bittet, ohne jemandem Anderen hievon Mittheilung zu machen, den Decan um Zulassung zum Privat-Tentamen, welches aber nun nicht mehr, wie früher, einem einzelnen Facultäts-Mitgliede als sogenanntem Pater des Candidaten übertragen werden soll (denn dabei seien häufig Unwürdige zugelassen worden und beim darauffolgenden Examen zuweilen der Pater in grössere Verlegenheit als der Candidat gerathen), sondern Sache der ganzen Facultät ist. Der Candidat leistet der Facultät vorerst einen Eid, dass er für eine etwa erfolgende Zurückweisung keinerlei Rache nehmen und bei den zum nachfolgenden Examen gehörenden Arbeiten sich keiner fremden Beihilfe bedienen werde; dann trägt er die ihm aufgegebenen puncta (sei es aus beiden Rechten oder aus dem einen derselben) vor, woran sich auch eine Discussion anschliessen kann, und hernach wird er von sämmtlichen Facultäts-Mitgliedern, und zwar zuerst vom jüngsten derselben und zuletzt vom Decane, strenge (*rigorose*) geprüft, nemlich der Reihe nach von jedem Examinator aus einem anderen Buche (vom 1. angefangen) der Institutionen oder der Decretalen oder beider, je nachdem er in Einem Rechte oder in beiden promoviren will. Nachdem der Candidat hierauf abgetreten, stimmt die Facultät über seine Zulassung zum Examen ab; für das Tentamen aber hat derselbe 4 fl. zu erlegen, welche im Falle eines günstigen Erfolges von den Promotionsgebüren später abgezogen werden, und über das ganze Tentamen müssen die Facultäts-Mitglieder ebenso wie der Candidat völliges Stillschweigen bewahren. Zu dem in der Aula des alten Collegiums stattfindenden Examen holt der Candidat, begleitet von den juristischen Studenten, den Decan unter Vortragung des Scepters ab, und nachdem zwei vornehmere Studenten im Auftrage des Decanes den Vicecanzler um seine Mitwirkung gebeten, präsentirt dem letzteren das jüngste Facultäts-Mitglied den Candidaten, welcher dann abermals eidlich verspricht, die Einzelnheiten des Examens Niemandem

mitzutheilen und im Falle einer Zurückweisung keinerlei Rache zu nehmen. Am folgenden Tage früh Morgens ist in der Frauenkirche eine Messe zur Anrufung des heiligen Geistes, worauf noch in der Kirche der Notar dem Candidaten die von der Facultät vereinbarten puncta des Examens sowohl vorliest als auch schriftlich in die Hand gibt; für denjenigen, welcher als licentiatus iuris civilis promoviren will, ist Ein Punct aus dem Codex und ein zweiter aus den sog. loci ordinarii der Digesten genommen; wer licentiatus iuris canonici zu werden wünscht, bekommt Einen Punct aus dem zweiten Buche der Decretalen und einen zweiten entweder aus den Clementinen oder aus den ersten vier sog. causae des Decretes; wer licentiatus utriusque iuris werden will, bekommt Einen Punct aus dem zweiten Buche der Decretalen und einen anderen aus den loci ordinarii der Digesten. Zur Ausarbeitung dieser Aufgaben hat der Candidat Zeit bis 1 Uhr. Um diese Stunde versammeln sich unter Vortragung des Scepters Decan und gesammte Facultät in der mit Tapeten und (im Sommer) mit Blumen gezierten Aula des alten Collegiums, und der Candidat hält über die ihm zugewiesenen Puncte einen mündlichen Vortrag, über welchen dann sämmtliche Facultäts-Mitglieder, vom jüngsten angefangen, eine Disputation eingehen; hierauf tritt der Candidat ab, es folgt die Abstimmung, deren Resultat dem Wiedereintretenden der Notar im Auftrage des Decanes verkündet; nach eingenommenen Erfrischungen begleitet der Candidat den Decan nach Hause; die Art und Weise der formellen Ertheilung der Licentia bleibt dem Belieben des Vicecanzlers überlassen. Die Würde des Doctorates ist nach bestandener Licentiaten-Prüfung nur mehr eine äusserliche Formalität, welche gleichfalls im alten Collegium vorgenommen wurde und zu welcher der Licentiat, wenn er wollte, sich aus der Facultät einen pater wählen durfte; nach Beendigung dieser Disputation zog man in die Frauenkirche, woselbst ein Te deum laudamus gesungen wurde und hierauf der neue Doctor an der Kirchenthüre die Gratulation der Theilnehmer empfieng. Abgesehen von Wein und Zucker, welche zur Erfrischung gereicht werden, kostet die Licentiaten-Würde in Einem der beiden Rechte 24 fl., in beiden 36 fl., wozu in jedem Falle noch 2 fl. für den Vicecanzler und 2 oder bezw. 4 fl. für den Pedell kommen; wird mit der licentia in Einem Acte zugleich auch die Doctorwürde genommen, so sind für Eines der beiden Rechte 30 fl., für beide 50 fl. zu bezahlen; wird ein sog. pater beigezogen, so bekommt derselbe 2 fl.; dem Pedell sind 4 oder bezw. 6 fl. zu entrichten. Wer Magister der Artisten-Facultät ist, bezahlt in jedem

der Fälle um 6 fl. weniger; folgt hingegen die Annahme der Doctorwürde erst nach einer Zwischenzeit auf die Licentia, so sind den genannten Doctor-Taxen noch weitere 12 oder bezw. 15 fl. beizufügen, wobei auch die Magister keine Vergünstigung geniessen (vgl. Cap. 12, Anm. 60). — Endlich zum Schlusse wird hinzugefügt, dass hiemit die älteren Statuten, soweit sie diesen gegenwärtigen widersprechen, ausdrücklich aufgehoben sein sollen und nur etwa frühere Bestimmungen, welche hier nicht erwähnt sind, in Anwendung kommen dürfen, wenn die neueren nicht entgegenstehen.

In der nächstfolgenden Zeit hatte sich die juristische Facultät mehrerer sehr hervorragender Lehrkräfte zu erfreuen, und es konnte daher nicht fehlen, dass allmälig diese Facultät der hauptsächliche Bestandtheil und gleichsam Mittelpunkt der Universität wurde, zumal als die Jesuiten die philosophische Facultät in Beschlag genommen hatten. Nachdem (Jan. 1526) Georg Taffinger als Institutionist eingetreten war[199]), wurden i. J. 1529 zwei berühmte Juristen aus Italien gerufen, welche im Juli auf Befehl des Herzoges von der Universität durch ein festliches Mahl empfangen wurden und im October zn lesen begannen[200]). Der eine derselben war Nicolaus Everhard der Aeltere mit dem Beinamen Frisius, welcher allerdings i. J. 1535 (Aug.) an das Reichskammergericht nach Speier abgieng, aber von dort i. J. 1542 (Apr.) wieder zu seiner canonistischen Professur mit einer Besoldung von 300 fl. zurückkehrte[201]) und allgemein geachtet seine Lehrthätigkeit, mit welcher er auch einige schriftstellerische Leistungen verband, bis in sein hohes Alter (er starb 75 Jahre alt i. J. 1570) fortsetzte[202]). Der andere war Fabius Arcas de Narnia Romanus, von welchem sicher feststeht, dass er i. J. 1536 (Apr.) in Folge einer gegen ihn erhobenen Vater-

---

199) Arch. d. Univ, D, III, Nr. 4, S. 210.

200) Ebend. S. 284 u. 289. Der Herzog ordnete an, dass auf Kosten der Universität beim prandium 6 *canthari* Wein gespendet werden sollen, nemlich 2 *cretici*, d. h. *muscatell*, 2 *italici* und 2 *de rheno*.

201) Ebend. S. 573 und Nr. 6, S. 76 und Nr. 7, f. 5 v. u. f. 147 v. Die Senats-Berathungen über die treffende Quote der Besoldung beim Abgange Everhard's und der Beschluss (ebend. Nr. 6, S. 79), dass beim Eintritte eines Professors die Besoldung nicht vom Datum des Decretes an, sondern vom wirklichen Beginne der Vorlesungen an ausbezahlt werde, bezeugen wiederholt, dass es sich stets um Anstellung „auf Dienstvertrag" handelte.

202) S. Bd. II, Biogr. Nr. 27.

schafts-Klage von Ingolstadt abgieng[203]); höchst wahrscheinlich aber ist, dass er sich an die Wiener Universität begab, und von dort i. J. 1540 wieder nach Ingolstadt zurückkehrte, wornach es Ein und der nemliche Fabius Arcas (nicht einer de Narnia und ein anderer Romanus) gewesen, welcher wiederholt das Rectorat führte u. i. J. 1547 einem Rufe nach Coimbra folgte, wohin ihn eine von König Johann III von Portugal abgesandte Deputation (13. Juni) persönlich abholte[204]). Im Aug. 1530 wurde ein gewisser Baccopusch als Institutionist mit 30 fl. angestellt und Joh. Schwab beauftragt, *in usibus feudorum* zu lesen[205]), und i. J. 1535 (Aug.) trat nach Everhard's Abgang Mathias Alber aus Brixen in die Facultät, welcher nach zwei Jahren als Canzler nach Salzburg gieng[206]); auch von dem i. J. 1536 als Institutionisten ernannten Onuphr. Berbinger wissen wir nur den Namen[207]). Aber im Juni 1537 wurde Wigulejus Hund als Institutionist aufgenommen[208]), welcher allerdings nicht lange Zeit an der Universität wirkte, indem er i. J. 1540 als herzoglicher Rath nach München berufen wurde, aber sowohl durch seine Lehrthätigkeit treffliches leistete, als auch durch seine späteren geschichtlichen Werke bleibenden Ruhm erlangte[209]). Fast zu gleicher Zeit wurde an Alber's Stelle ein Jurist ersten Ranges an dem Reichskammergerichts-Assessor Viglius ab Ayta Zwichem gewonnen, welcher Anf. Jan. 1538 in die Facultät eintrat und eine Besoldung von 300 fl. bezog[210]); derselbe war ein ebenso anregender Lehrer als gelehrter und scharfsinniger Schriftsteller und erwarb sich auch das Verdienst, im Senate wiederholt darauf zu dringen, dass drei bis vier der möglichst besten Vertreter der Rhetorik und Poesie gedungen werden sollen (vgl. unten Anm. 280 ff.), und dass auch die bisher ungenügenden Besoldungen der Institutionisten dringend

203) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, f. 122 v. u. 124.
204) S. Bd. II, Biogr. Nr. 28.
205) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 299. Baccopusch dürfte vielleicht jener Barbaschius sein, welchen Wigulejus Hund unter seinen Ingolstädter juristischen Lehrern nennt (Finauer, Biblioth. z. Gebr. d. baier. Staats- u. Gel. Gesch., Bd. I, S. 203). Betreffs der Vorlesung „*in usibus feudorum*" vgl. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 310.
206) Archiv d. Univ., D, III, Nr. 6, S. 77.
207) Mederer, Ann., Bd. I, S. 156.
208) Archiv d. Univ., D, III, Nr. 6, S. 92 u. Nr. 7 f. 116.
209) S. Bd. II, Biogr. Nr. 29.
210) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, f. 120 v.

einer Aufbesserung bedürfen[211]); i. J. 1542 trat er in Niederländische Dienste, woselbst er zu den höchsten staatlichen Ehrenstellen emporstieg[212]). Von 1538 bis 1540 lehrte auch der Mailänder Marcus Antonius Caymus in Ingolstadt[213]), und bei seinem Abgange kehrte, wenn wir nicht irren, Fabius Arcas an unsere Universität zurück. An Hund's Stelle trat i. J. 1540 als trefflicher Lehrer Wolfgang Hunger, dessen vielseitige litterarische Thätigkeit sich neben civilistischen Gegenständen und Neubearbeitungen der Werke Anderer auch auf historische Studien erstrekte; i. J. 1548 gieng er als Reichskammergerichts-Assessor nach Speier ab[214]). Sein und des Fabius Arcas Abgang fand i. J. 1548 Ersatz durch die Berufung zweier Italiener, nemlich des Bolognesen Franciscus Zoanettus, welchen der Herzog in der oben (S. 183) erwähnten Angelegenheit betreffs des Priester-Zehentes nach Rom schickte[215]), und des Florentiners Bartholomeus Romuleus, auf welch beide wir in der folgenden Periode zurückkommen werden.

So konnte die juristische Facultät in diesen Jahrzehenten an wissenschaftlicher Bedeutung sich mit jeder anderen in Deutschland messen, und auch an ein Rechtsgutachten der Facultät, welches nur allgemein verbreitete Vorurtheile jener Zeit abspiegelt (i. J. 1534), darf man keine Schlüsse knüpfen, dass die Rechtswissenschaft in Ingolstadt in schlimmerem Zustande als anderwärts sich befunden habe[216]).

In der medicinischen Facultät waren zunächst noch aus der vorhergegangenen Periode (s. oben S. 120.) im Lehramte thätig Wolfg. Peysser, welcher i. J. 1526 starb, Michael Fenckh, welcher i. J. 1531 eine Gehaltserhöhung bis zu 100 fl. erhielt und i. J. 1538 starb[217]), und Georg Beham, welcher jedenfalls noch

---

211) Ebend. Nr. 4, S. 471.

212) S. Bd. II, Biogr. Nr. 30.

213) Mederer a. a. O. S. 163 u. 1.3.

214) S. Bd. II, Biogr. Nr. 31.

215) Da Zoanettus offenbar ein sehr rabiater Herr war („*Sinatis Zoanettum more suo furere*" sagte Leonh. v. Eck im Senate, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 529), so wurde wahrscheinlich im Hinblicke auf seine Reizbarkeit die oben Anm. 154, erwähnte Polizei-Verordnung erlassen.

216) Lang, Gesch. v. Bayreut Bd. II, S. 216, Hormayr, Taschenbuch 1834, S. 244. Dass ein Adeliger ungestraft einen Bürgerlichen beohrfeigen dürfe, galt doch damals als selbstverständlich.

217) Arch. d. Univ, D, III, Nr. 6, f. 35; Mederer a. a. O. S. 163.

zu Ostern 1520 Facultäts-Mitglied war[218]). Sehr wahrscheinlich aber ist es, dass Beham, von welchem wir keine weitere Spur mehr finden, noch i. J. 1520 oder 1521 von der Universität abgieng oder starb, und hiedurch die Veranlassung gegeben war, dass Peter Burckhard (s. oben S. 120.) von Wittenberg wieder nach Ingolstadt i. J. 1521 zurückkehrte, woselbst er bis zu seinem Tode (1526) als angesehener Lehrer wirkte[219]). Als neues Mitglied aber war im Nov. 1519 Pantaleon Prunner in die Facultät mit einer Besoldung von 20 fl. eingetreten, welcher jedoch im Febr. 1525 als Leibarzt nach München berufen wurde [220]). Der dreifache Abgang im Jahre 1525 und 1526 (Peysser, Burckhard, Prunner) wurde ebenso vielfach ersetzt; an Prunners Stelle trat Hieronymus Leicht (1525), welcher sicher noch i. J. 1531, in welchem er eine Gehaltszulage erhielt, an der Universität wirkte [221]); an die anderen beiden Stellen kamen (1526) Wolfg. Oeffelein oder Effelin aus Wemding, welcher i. J. 1532 in herzogliche Dienste nach Landshut abgieng[222]), und der hervorragendste unter den Medicinern jener Periode Leonhard Fuchs oder Füchsel oder Füchslein, welcher leider nur allzu kurz und vorübergehend seine reiche geistige Kraft an unserer Universität verwerthen konnte. Er gieng nemlich schon i. J. 1528 als Leibarzt des Markgrafen Georg von Brandenburg nach Ansbach, von wo er allerdings gegen Ende d. J. 1531 wieder nach Ingolstadt zurückkehrte[223]); aber bald darauf wurde er durch die Verfolgungssucht der katholischen Fanatiker wieder vertrieben, denn während ihn noch im März 1532 Leonh. v. Eck zu schützen vermochte (s. oben Anm. 91), hielt man es immer mehr für unerträglich, dass ein Mann, welcher aus seiner lutherischen Richtung kein Hehl machte, als Lehrer der Medicin wirke, und so wurden ihm i. J. 1533 die Vorlesungen ver-

218) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 54.

219) S. Bd. II, Biogr. Nr. 13.

220) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 47 (ebend. S. 54 Differenzen über seinen Eintritt in die Facultät); Mederer a. a. O. S. 128. Uebrigens klagten die Studenten, dass dem Prunner „das Lesen nicht recht von statten gehe“, s. Arch. d. Univ. N. I, Nr. 1, zw. 1520—1525.

221) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 6, f. 35; Mederer, ebend. Wenn Leicht i. J. 1555 ein Promemoria verfasste (s. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 181), so stand er damals wohl in herzoglichen Diensten; denn wir wissen gewiss, dass zu jener Zeit nur zwei andere Professoren in der Facultät waren (s. ebend. Anm. 346 ff.).

222) Mederer, ebend. S. 129 u. 148 (in kleinere Facultäts-Streitigkeiten verwickelt erscheint Oeffelein Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 223 u. 237).

223) Mederer, ebend. S. 150, lässt ihn irrthümlich erst i. J. 1533 zurückkehren.

boten; er begab sich wieder nach Ansbach und folgte dann i. J. 1535 einem Rufe nach Tübingen, wo er bis zu seinem Tode (1566) seine ruhmvolle Thätigkeit fortsetzte. Welch bedeutenden Lehrer man aus Ingolstadt verjagt habe, sehen wir nicht nur aus dem einstimmigen Lobe, welches der Methode seiner Vorlesungen ebensosehr wie seiner Sitten-Reinheit gespendet wird, sondern vor Allem auch aus seiner reichen schriftstellerischen Thätigkeit, in welcher Kritik und Polemik betreffs der obersten Grundsätze der Arzneiwissenschaft einen wesentlichen und zugleich höchst anregenden Bestandtheil ausmachten; Fuchs nemlich vertrat in heftiger Bekämpfung der arabischen Litteratur auf das lebhafteste die Principien des Galenus[224]) und suchte in diesem Sinne durch mehrere Schriften die damals herrschenden Ansichten der Mediciner zu läutern oder kritisch zu vertiefen; endlich noch möge an dem Manne, welchen wir ja nicht völlig einen unsrigen nennen dürfen, in Kürze hervorgehoben werden, dass er nach Massgabe damaliger Zeit ein hervorragender Botaniker war, welcher nicht bloss selbst ein Herbarium sammelte (vgl. Zeitr II, Cap. I, Anm. 343), sondern auch eine anerkennenswerthe *Historia stirpium* schrieb[225]). I. J. 1528 trat an Fuchs' Stelle der Ingolstädter Stephan Strobl in die Facultät ein[226]), und i. J. 1531 gieng Joh. Peurle, genannt Ammonius Agricola, welcher bis dahin der artistischen Facultät angehört hatte (s. oben S. 136 u. unten Anm. 249), als Ordinarius in die medicinische mit einer Besoldung von 70 fl. über; derselbe war jedenfalls nach Fuchs das bedeutendste Mitglied der Facultät und stand im In- und Aus-Lande in hohem Ansehen; seine zahlreichen Schriften, welche den Umkreis der arabischen Tradition bei Seite liegen lassen, bewegen sich hauptsächlich in Erläuterung der Werke des Hippokrates und des Galenus und zeigen hierin eine mit Fuchs übereinstimmende Richtung, so dass gewiss auch nach Fuchs' Abgang diese medicinische Parteistellung durch Peurle eine lang dauernde Vertretung in den Vorlesungen gefunden haben muss[227]). Im Febr. 1533 wurde Joh. Veltmiller, welcher von der artistischen Facultät her übertrat (s. unten Anm. 266)

224) Ein Gegensatz, dessen Tragweite auch derjenige, welcher nur als Dilettant in die Geschichte der Medicin geblickt hat, wohl herauszufühlen vermeinen kann (Fuchs vertrat den angefeindeten Satz, dass jede Krankheit eine *substantia* sei).

225) S. Bd. II, Biogr. Nr. 32.

226) Mederer a. a. O. S. 134.

227) S. Bd. II, Biogr. Nr. 33.

als Ordinarius mit einer Besoldung von 40 fl. aufgenommen und begann am 6. März seine Lehrthätigkeit[228]), welche sich wie jene Peurle's noch in die folgende Periode hinüber erstrekte. Cäsar Delphinus aus Parma, welcher i. J. 1540 eintrat, scheint nur sehr kurze Zeit in Ingolstadt gelehrt zu haben[229]).

Bezüglich der inneren Verhältnisse der medicinischen Facultät finden wir nur zu berichten, dass auch hier, wie bei den Juristen, ein Unterschied zwischen vormittägigen und nachmittägigen Professoren bestand, welch letztere in der Regel nur einen Tag um den anderen lasen[230]), sowie dass allgemein die Studenten über Mangel eines praktischen Unterrichtes und über häufige Abwesenheit der Professoren klagten[231]). I. J. 1547 wurde der Facultät strengstens aufgetragen, die Visitation der Apotheken häufig und gewissenhaft vorzunehmen[232]).

Die artistische Facultät war noch immer, wie in der vorhergegangenen Zeit, in Abänderung oder Vermehrung ihrer Statuten oder des Lehrplanes begriffen, worüber wohl zuerst zu berichten ist, ehe wir die einzelnen Lehrkräfte in Betracht ziehen. Sogleich aus dem Anfange dieser Periode finden wir eine Statuten-Redaction, welche in d. J. 1519 gesetzt werden muss, da in derselben Eck's Bearbeitung der aristotelischen Physik (gedruckt i. J. 1518) als bereits erschienen, die der übrigen naturphilosophischen Schriften (gedr. 1519 f.) als bald erscheinend bezeichnet ist[233]). Sehen wir von demjenigen ab, was dabei mit einigen Abänderungen oder Verschärfungen aus den Statuten von 1478 und aus der i. J. 1492 veranstalteten Sammlung der Facultäts-Beschlüsse herübergenommen ist (s. oben S, 82 und 87), so finden wir folgende wesentliche Neuerungen: Vor Allem wird die von Herzog Albrecht IV angeordnete Gleichstellung der zwei Wege (s. Cap. 12, Anm. 82), durch welche so viele und dauernde Streitigkeiten veran-

---

228) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 329 u. 573 (Mederer, ebend. S. 148, irrt in der Jahrzahl); eine Erzählung über Gefangenschaft und Auslösung Veltmiller's im schmalkaldischen Kriege bei Mederer, S. 233 (Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 1546).

229) Mederer, ebend. S. 168.

230) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 223 (Fuchs und Leicht waren i. J. 1526 nachmittägige Doctoren).

231) Ebend. N, I, Nr. 1, zw, 1520—1525.

232) Ebend. D, III, Nr. 7, f. 171.

233) S. Bd. II, Urk. Nr. 43.

lasst worden waren, nun gänzlich in der Weise abgeschafft, dass fortan keines der üblichen Parteiworte „Antiqui, Moderni, Realistae, Nominales" mehr gebraucht werden darf, sondern sämmtliche Mitglieder der Facultät unterschiedslos als Artisten bezeichnet werden sollen[234]). Daran knüpft sich die Bestimmung, dass bei der Wahl des Decanes nicht auf die Dienstzeit, sondern lediglich auf die Tüchtigkeit gesehen werden soll und absolute Mehrheit der Stimmen gefordert ist, sowie bei der Wahl der Examinatoren, zu welchen der Decan als solcher gehört, aus Einer Burse nicht mehr als Ein Lehrer gewählt werden darf. Betreffs der Promotionen wird die Verpflichtung der Candidaten abgeschafft, den Lehrern Barete, Handschuhe und Federmesser zu verehren; auch das Prandium darf nicht mehr von jedem einzelnen, sondern nur gemeinschaftlich von allen gleichzeitig Promovirten gegeben werden (vgl. Cap. 12, Anm. 79), und auch hiebei ist dem einzelnen gestattet, nicht Antheil zu nehmen. Bei den sog. disputationes ordinariae sollen keine Materien aus Theologie, Jurisprudenz oder Medicin behandelt werden, sondern nur drei quaestiones aus Metaphysik, Physik und Ethik, zwei Axiome aus der Logik und Eine Thesis aus der Grammatik gestattet sein. Noch deutlicher zeigt sich ein erfreulicher Fortschritt in den Bestimmungen über die Unterrichts-Gegenstände, wobei wohl sicher Joh. Eck nicht ohne bestimmenden Einfluss war. An Stelle des nun ausdrücklich verbotenen Doctrinale Alexander's wird die Grammatik Aventin's vorgeschrieben; in der Logik sollen nicht mehr die ausgedehnten und nutzlosen Spitzfindigkeiten der Scholastik betrieben werden, sondern Eck's Bearbeitung des Petrus Hispanus als Grundlage dienen, wobei es jedem unbenommen bleibt, je nach seiner Ansicht einzelne Lehren der Parteihäupter der Scholastik (Albert Magnus, Thomas, Occam u. s. f.) beizuziehen; an Stelle der zeitraubenden und zweckwidrigen Vorlesungen im alten Collegium sollen nützliche Exercitien gehalten werden und das Honorar, welches bisher im alten Collegium und für die Bursen-Exercitien bezahlt wurde, soll jetzt in drei gleichen Semestral-Raten unter die Magister vertheilt werden, indem bei Erwerbung des Baccalaureates 6 fl. und beim Magisterium 8 fl. von jedem Candidaten zu entrichten sind. Unter genauer Festsetzung des Stundenplanes (der

234) So blieb Ingolstadt auch in dieser Beziehung nicht hinter der allgemeinen Strömung zurück, durch welche zur nemlichen Zeit an allen Orten und in der ganzen Litteratur der bisherige Parteigegensatz der Logik zu verschwinden begann; s. Cap. 12, Anm. 98.

Unterricht überhaupt beginnt im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr Morgens, das prandium ist um 11 Uhr, die coena aber nun auf 5 Uhr festgesetzt) werden die obligaten Gegenstände sowohl der Vorlesungen als auch der Resumptionen und Exercitien vorgeschrieben; in den ersteren ist natürlich noch immer die aristotelische Philosophie das massgebende, welche aber nach dem *Cursus Eckianus* (sobald derselbe vollständig erschienen sein wird) und mit Zugrundlegung der neuen Uebersetzungen eines Argyropulos oder Aretinus, d. h. unter Beseitigung der sog. *vetus translatio* betrieben werden soll. Für die Scholastici, welche erst noch das Baccalaureat zu erwerben haben, wird ein Jahr hindurch Petrus Hispanus gelesen, die Baccalaurei hören ein Jahr hindurch das aristotelische Organon, dann die Physik, welche zweimal gehört werden muss, und De anima nebst Parva naturalia, hierauf De coelo, De gen. et corr. und Meteor. In den Resumptionen, bei welchen stets auch Fragen an die Zuhörer gerichtet werden müssen, kommen wieder Petrus Hispanus und die genannten aristotelischen Bücher zur Behandlung, und ausserdem werden hauptsächlich hier Aventin's Grammatik, sowie Poesie und Rhetorik mit einlässlichen Erörterungen der Formenlehre und der Syntax vorgetragen, auch Uebungen aus Terentius, Cicero und den Briefen des Filelfo gemacht. In allen Vorlesungen und Resumptionen muss das vorgeschriebene Thema in der festgesetzten Zeit zu Ende geführt werden. Wer im Winter-Semester vor d. 8. Dec. und im Sommer vor d. 24. Juni sich inscribirt, hat das ganze Honorar zu erlegen, wer später kommt, bezahlt pro rata, wer aber erst nach d. 24. April oder 1. Sept. inscribirt wird, darf während dieses Restes des Semesters unentgeltlich zuhören; die Inscriptions-Zeugnisse sind mit genauer Angabe auszustellen.

Während uns nun bereits i. J. 1523 einerseits bei Gelegenheit der erneuerten Forderung, dass die Collegiaten des alten Collegiums unentgeltlich lesen sollen (s. oben S. 139), die thatsächliche Erwähnung eines hierüber wachenden „Superattendens“ begegnet[235]), und andrerseits auch feststeht, dass im nemlichen Jahre der in Rom weilende Joh. Eck vom Herzoge beauftragt wurde, für die Einkünfte eines „Pädagogiums“ zu sorgen, welches theils durch die artistische Facultät, theils durch zwei Collegiaturen erhalten werden soll[236]),

235) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 130.

236) S. Eck's Instruction, aus einer Handschrift der Staats-Bibliothek abgedruckt b. Th. Wiedemann, Joh. Eck, S. 676.

so erhielt beides bald eine festere Gestalt. Im J. 1526 beantragte die Facultät, dass zur Erleichterung und Erweiterung der unentgeltlichen Vorlesepflicht aus der Rente des Freisinger Canonicates für jeden so lesenden Docenten jährlich 75 fl. ausgeworfen werden sollen[237]); und dieser vom Senat begutachtete Vorschlag fand auch die Genehmigung des Herzoges[238]). Nachdem somit die Geldfrage erledigt war, erliess der Herzog eine vom Canzler Leonh. v. Eck verfasste „*Ordinatio*“ der Artisten-Facultät[239]). Die hauptsächlichen Puncte dieser neuen Ordnung sind folgende[240]): Die wesentlichste Neuerung liegt darin, dass vom Senate zwei „*superattendentes*“ gewählt werden, welche die Facultät zu überwachen haben, und dass ein „Pädagogium“ errichtet wird, zu dessen Besuch die Studenten möglichst von allen Universitäts-Lehrern aufgemuntert werden sollen[241]). Alle Vorlesungen, deren Besuch zur Erlangung des Baccalaureates oder des Magisteriums gefordert wird, müssen unentgeltlich gehalten werden. Die Collegiaten des alten Collegiums und fünf Magister der Facultät und ein Lector des Pädagogiums bilden das Consilium der Facultät (mit der Befugniss, auch Andere beizuziehen); die Personal-Vorschläge hiezu gehen von der Facultät aus und unterliegen der Genehmigung des Senates. Die Facultät hat auch aus ihrer Mitte einen Camerarius zu wählen, welcher den zwei Superattendenten Rechenschaft ablegt. Wenigstens drei von jenen fünf Magistern und der Lector des Pädagogiums müssen im neuen Collegium (d. h. Georgianum) wohnen; dem letzteren liegt auch die feierliche Rede am Tage der Facultäts-Patronin Katharina ob. Im neuen Collegium werden die unentgeltlichen obligaten Vorlesungen gehalten, im alten Collegium wohnen die Scholaren und die Baccalaurei. Den Fleiss der Lehrer und der Schüler beaufsichtigen die Superattendenten; die Lehrer dürfen ungestraft höchstens drei Stunden im Semester versäumen (Aderlassen und Hochzeiten gelten auch hier als legale Hin-

---

237) Arch. d. Univ. ebend. S. 209 u. 211.

238) Mederer, Annal., Bd. I, S. 130.

239) Dass diese Ordinatio nicht von der Facultät vereinbart war, sondern lediglich vom Canzler ausgieng, ersieht man aus den Eingangsworten ihrer späteren Erneuerung, s. Bd. II, Urk. Nr. 61 z. Anfang.

240) S. Bd, II, Urk. Nr. 60.

241) Im J. 1530 wurde der oben oft genannte Franz Burckhard als Superattendens gewählt und zugleich der Rector beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Magister ihre Zöglinge in das Pädagogium schicken; s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 302.

dernisse), die Schüler haben für jede versäumte Stunde eine Geldstrafe zu erlegen. Jeder Scholar und auch jeder Baccalaureus muss während seiner ganzen Studienzeit einen der Facultät angehörigen Präceptor haben, daher es den Magistern überhaupt gestattet ist, Zöglinge in ihre Wohnung aufzunehmen. Die Studienzeit sowohl zum Baccalaureat als auch hernach zum Magisterium beträgt je drei volle Semester (für kleinere Defecte kann Dispens ertheilt werden, und wer an eine andere Universität abgehen will, kann Einiges auch durch Geldbusse ablösen). Die den fünf Magistern übertragenen Vorlesungen zeigen eine Erweiterung des früheren Lehrstoffes, indem nun auch Rhetorik und die Ethik als obligat gelten; dieselben werden in folgender Ordnung aufgezählt; 1) Arist. Phys., De coel., D. gen. et corr., 2) De an., Parva Nat., Meteor., Eth. Nic., 3) das Organon, 4) Oratoria, besonders monatlich Uebungen im Briefschreiben, 5) Petrus Hispanus. Im Pädagogium aber werden in zwei Vormittagsstunden gelesen: Aventin's Grammatik nebst Repetition, Virgil. Eclog., drei Wochen hindurch griechisches Alphabet und griechisches Vaterunser, Ave Maria und Glaubensbekenntniss oder einige griechische Sprichwörter, und im Winter-Semester drei Wochen hindurch Metrik nebst Beispielen. Auf Disputations-Uebungen wird noch immer ein sehr grosses Gewicht gelegt; wochentlich Ein Mal ist eine Disputation der Scholaren im neuen Collegium; zur Erlangung des Baccalaureates ist Bedingung, dass der Candidat bei 13 Disputationen unter einem Baccalaureus und bei ebensovielen unter einem Magister anwesend war und 3 mal als respondens sich activ betheiligte; die Baccalaurei müssen, um Magister zu werden, jeden Sonntag einer Disputation und ausserdem 13 anderen Disputationen beigewohnt und 3 mal respondirt haben; auch die Magister selbst haben in jedem Monate eine Disputation, wobei jedesmal 6 Respondenten mitwirken. Abgesehen von den für die Examinatoren bestimmten Gebüren fliessen in die Facultäts-Cassa von jedem Baccalaureus 2 fl. und von jedem Magister 3 fl.; Candidaten, welche famuli sind, bezahlen hiebei nur die Hälfte.

Die i. J. 1535 erlassene Erneuerung und Einschärfung dieser Verordnung[242]) zeigt uns neben mehreren Bestimmungen, welche eine strengere Controlle des Fleisses der Lehrer und der Schüler bezwecken oder sich theilweise auf untergeordnetere Dinge beziehen (z. B. dass der Lector des Pädagogiums von der Fest-Rede am Ka-

242) S. Bd. II, Urk. Nr. 61.

tharinen-Tage entbunden ist), bezüglich des Lehrstoffes abermals eine fortschreitende Erweiterung; es wurde nemlich im Umkreise der aristotelischen Philosophie nun auch die Metaphysik (wenigstens 2 bis 3 Bücher derselben) beigezogen, dem Vertreter der Oratoria ausser Declamations-Uebungen auch die Lectüre der Schriften Cicero's aufgetragen, und, — worin ein sehr entscheidender Schritt liegt —, an Stelle des Petrus Hispanus die Dialectica des Cäsarius eingeführt, welche im Gegensatze gegen die scholastische Logik den Standpunkt einer auch für die rhetorische Praxis verwendbaren Argumentations-Lehre vertrat. Im Pädagogium, zu dessen Besuch alle Magister ihre Zuhörer anhalten sollen, wird Aventin's Grammatik gelehrt und Cicero's Orator gelesen. Die Zulassung zum Examen ist durch schriftliche Zeugnisse über den Besuch sämmtlicher obligater Vorlesungen bedingt, — eine Bestimmung, bezüglich deren noch i. J. 1542 beschlossen wurde, dass sie jeder Lehrer beim Beginne seiner Vorlesung ausdrücklich erwähnen müsse.

Schon nach vier Jahren aber wurde eine abermalige Erneuerung für nothwendig gehalten und i. J. 1539 eine „*Ordinatio*“ erlassen, in deren Einleitung ausgesprochen wird, dass der gehoffte Erfolg der vorhergehenden Verordnungen noch nicht eingetreten sei, weil es keine „*nomophylaces et ephori*“ gegeben habe[243]). Darum werden nun der Rector, ein Professor der Theologie und die vier Decane als „*visitatores*“ aufgestellt, welche jährlich zweimal (1. Mai und 1. Nov.) von allen lesenden Magistern eine Rechenschaftsablage über ihren Fleiss abverlangen, die Schuldigen mit Geldstrafen belegen und die Unverbesserlichen vom Lehramte entfernen sollen; auch ist diesen Visitatoren der Camerarius der Facultät rechenschafts-pflichtig. Der Rath der Facultät soll nunmehr nur aus den fünf Magistern und dem Lector des Pädagogiums bestehen. Die Verpflichtung der Studenten, einen Privat-Präceptor zu halten, kommt jetzt in Wegfall; wer aber einen dergleichen Präceptor hat, muss bei demselben die obligaten Vorlesungen repetiren, worüber die Visitatoren Controlle pflegen. Bezüglich der Lehrgegenstände des Pädagogiums sowie der Vorlesungen überhaupt ist im Vergleiche mit der Verordnung von 1535 keine wesentliche Aenderung eingetreten. Ausführlicher aber wird über die Promotions-Gebüren gehandelt, wobei die Bestimmung getroffen wird, dass zum prandium nur der Rector, der Procanzler, der Decan und die Examinatoren eingeladen werden müssen, und

243) S. Bd. II, Urk. Nr. 62.

auch zum ersten Male für die Leckereien und den Wein, welche dem Promovenden gebracht werden, der Ausdruck „*bona nova*“ erscheint. Nebenbei ist vielleicht der Erwähnung nicht unwerth, dass uns statt des bis dahin üblichen Titels „*magister artium*“ in den Protokollen zum ersten Male i. J. 1536 und dann wieder i. J. 1545 die Bezeichnung „*magister philosophiae*“ begegnet[244]).

Was übrigens jenes i. J. 1526 gegründete und seitdem fortbestehende Pädagogium betrifft, so ist darunter in Ingolstadt wie an anderen Orten, woselbst dieser Name vorkommt, eine Art Gymnasium zu verstehen; sowie nemlich zu jener Zeit überhaupt humanistische Bildungs-Anstalten für Knaben errichtet wurden (bekanntlich durch Joh. Sturm oder nach dessen Vorbild, z. B. in Lauingen, Augsburg und Memmingen), so musste an der Universität, deren Besuch damals selbstverständlicher Weise durch kein Abiturienten-Examen bedingt war, ein derartiges Bedürfniss um so fühlbarer hervortreten, je unreifer häufig die Studenten herankamen. Es war ja durchaus nicht ungewöhnlich, dass Knaben von 12—14 Jahren die Universität bezogen und 15—16 Jahre alt mit dem Grade des Baccalaureates oder des Magisteriums nach Hause zurückkehrten[245]); und je mehr nun an der Universität eine wirkliche Pflege des Humanismus aufgeblüht war, desto mehr musste (— selbst abgesehen von dem Uebergange von Scholastik zu geläutertem Aristotelismus —) der Wunsch rege werden, dass diejenigen, welchen es noch an den Rudimenten des Antiken gebrach, wenigstens Gelegenheit fänden, noch während des Besuches der artistischen Facultät solche Versäumnisse nachzuholen. In völlig gleicher Weise war in Tübingen bereits seit 1481 ein Pädagogium mit der Facultät der Artisten verbunden, während an manchen anderen Orten Anstalten entstanden, welche eben der Vorbereitung zum Besuche einer Universität dienten, bis allmälig das gesammte Gymnasial-Wesen seine Befestigung und Organisirung erlangte. Als Lector am Ingolstädter Pädagogium wurde bei Errichtung desselben Zach. Pierer und nach dessen baldigem Abgang Lorenz Hochwart ernannt, welcher zu den besseren geistigen

---

244) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 6, S. 164 u. 172. Vgl. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 48 u. 362' f.

245) Wenn uns Solches in verschiedenen Biographien bekannterer Männer begegnet, so darf es nicht als Zeugniss einer besonderen genialen Frühreife gedeutet werden; die Artisten-Facultät durch Erwerbung des Baccalaureates zu absolviren, galt selbst gleichsam als ein Gymnasium, von welchem aus man in die sog. Fachstudien übertrat.

Kräften gehörte, aber gleichfalls bereits im Dec. 1527 wieder ausschied[246]; Poesie lehrte dort Alexius Zehentmair (gest. i. J. 1539), und den Unterricht im Griechischen gab das Mitglied der Artisten-Facultät Joh. Peurle[247]). Dass das Pädagogium bald hernach in die Hände der Jesuiten übergieng, werden wir unten berichten (s. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 45).

Unter den oben (S. 130 ff.) erwähnten hervorragenden Artisten der vorhergegangenen Periode wirkten in dieser Zeit noch zwei fort, nemlich einerseits bis 1528 Jac. Locher Philomusos, von welchem wir erfahren, dass er (1520) wieder wegen Verbreitung verschiedener Schmähschriften mit Strafe bedroht wurde, sowie dass er (1522) beauftragt wurde, den Livius zu lesen, statt dessen jedoch wegen Mangels an Exemplaren ihm (1523) die Wahl eines anderen Autors überlassen werden musste, und dass er sich (Nov. 1523) erbot, um eine geringere Besoldung als Brassicanus, d. h. um 20 fl. Poesie zu lesen[248]). Andrerseits war Joh. Peurle genannt Agricola Ammonius hauptsächlich Vertreter des Griechischen, bis er i. J. 1531 an die medicinische Facultät übergieng (s. oben Anm. 227); da die Ankunft des Brassicanus sich verzögerte, übernahm er (Aug. 1522) einstweilen griechische Grammatik und Xenophon und wurde dann (Jan. 1524) definitiv zur griechischen Lectur um 30 fl. (bald hernach 32 fl.) verpflichtet, wobei er noch i. J. 1530 den Auftrag bekam, über Homer zu lesen[249]). Von den neu eintretenden Lehrkräften ist uns zunächst Conr. Schaider (1520, gest. 1534) nur ein leerer Namen[250]). Als ein hervorragendes Glück aber durfte es die Universität betrachten, dass Johann Reuchlin eine, wenn auch vorübergehende, Lehrthätigkeit in Ingolstadt ausübte[251]). Schon im Nov. 1519 hatte Herzog Wilhelm, welcher bei den Württembergischen Wirren das Bundesheer gegen den Landfriedensbrecher Herzog Ulrich führte, in Stuttgart das Haus und die Person Reuchlin's unter seinen Schutz genommen, und letzterer begab sich nach Ingolstadt,

---

246) S. Bd. II, Biogr. Nr. 34.

247) Mederer, Ann. Bd. I, S. 130.

248) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 57, 97, 154 u. Nr. 6, f. 9 v. Einige Zeit nach Locher's Tod erhielt die Wittwe desselben 10 fl. Unterstützung und Joh. Eck wurde als Vormünder des hinterlassenen Söhnchens bestellt; s. ebend. Nr. 4, S. 297 u. 301.

249) Ebend. Nr. 4, S, 97 u. 302 und Nr. 6, f. 10 u. 13.

250) Mederer, a. a. O. S. 152.

251) S. Bd. II, Biogr. Nr. 35.

woselbst er bei Joh. Eck vorerst in sehr bedrängter Lage und nur von Pirkheimer unterstützt wohnte. Am 4. Februar 1520 aber berieth bereits der Senat der Universität über Vorlesungen, welche Reuchlin im Gebiete der hebräischen und der griechischen Litteratur halten solle[252]), und durch die am 29. Febr. wirklich erfolgte Anstellung wurde demselben vorläufig auf ein Jahr eine Besoldung von 200 fl., deren eine Hälfte der Herzog und die andere die Universität übernahm, angewiesen, wofür er täglich zwei Vorlesungen, d. h. um 9 Uhr Hebräisch und um 4 Uhr Griechisch, zu halten verpflichtet war[253]). Am 5. März hielt als Einleitung zur ersten Vorlesung Reuchlin's auf Ersuchen desselben Joh. Gussubelius aus Lengenfeld eine Eröffnungs-Rede, worin der Universität die herrlichste Zukunft verheissen wird, nachdem sie einen Mann wie Reuchlin aufgenommen, welcher die bewunderungswürdigste Kenntniss des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen besitzt und zugleich die Philosophie aus der edelsten griechischen Quelle und die Theologie aus den verborgenen Tiefen der jüdischen Litteratur erneuert; durch solche Männer, welche eigentlich als in sterblicher Hülle auftretende Götter zu betrachten seien, werde Faulheit, Barbarei, Finsterniss, Unwissenheit und heimtückische Sophisterei (— deutliche Anspielung auf den Gegenstand der *Epistolae virorum obscurorum* —) siegreich zurückgeschlagen werden und durch Fleiss, Sittenreinheit, Licht und Wissenschaft ein goldenes Zeitalter heranbrechen[254]). Reuchlin hatte damals bereits eine ruhmbedeckte litterarische Laufbahn zurückgelegt, in welcher er nicht bloss den Kampf gegen Pfefferkorn und die Kölner geführt, sondern auch im Gebiete des classischen Alterthumes und vor Allem in der hebräischen Litteratur sowie in kabbalistischen Studien bekanntlichst Vorzügliches geleistet hat. Darum fand auch der 65jährige Mann, welcher seit 41 Jahren nicht mehr öffentlich gelehrt hatte, den verdienten Zulauf der Studenten und las im grössten Hörsaale der Universität vor 300 Zuhörern über die hebräische Grammatik des Kimchi und über den Plutos des Aristophanes; im Hebräischen waren unter seinen Zuhörern die Professoren der Theologie Nic. Appel und Joh. Eck, und aus seiner Schule giengen auch Joh.

---

252) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 51.
253) Ebend. E, I, Nr. 1, vor Ostern 1520.
254) *Oratio a Joanne Gussubelio longicampiano coram universitate Ingolstattensi habita pro d. Jo. Caprione Phorcensi, cum in lingua hebraica et graeca ludum literarium ex conducto aperiret III. Non. Mart.* 1520. 4.

Forster (der Verfasser eines berühmten hebräischen Lexikons) und Ceporinus, welcher nachmals in Zürch wirkte, hervor. Noch Anfangs Apr. 1521 pries ihn ein gewisser Hieron. Rott in einer auf den Juristen-Patron Ivo gehaltenen Rede[255]); aber bereits Mitte April verliess Reuchlin Ingolstadt, um der dort ausgebrochenen Pest zu entgehen, und begab sich nach Tübingen, von wo er nicht mehr zurückkehrte. Wir werden schwerlich irren, wenn wir vermuthen, dass ihm die ganze Haltung, welche die Universität annahm, seitdem Joh. Eck mit der Verdammungs-Bulle aus Rom zurückgekehrt war, den weiteren Aufenthalt in Ingolstadt verleidete, obwohl er seinerseits in den eigentlich theologischen Fragen der reformatorischen Bewegung auffallend zurückhaltend war und zu Anfang d. J. 1521 sogar den Wunsch nach Unterdrückung der Lehre Luther's aussprach[256]). Es war bei Reuchlin stets die Richtung der philologischen Gelehrsamkeit die entscheidendere, und so hatte er auch in gleicher Absicht bald nach seiner Ankunft in Ingolstadt an Melanchthon geschrieben, um denselben zu veranlassen, gleichfalls dorthin zu kommen, was jedoch dieser ablehnte, indem er bei seinem Wittenberger Wirkungskreise, welcher bereits dem Beginne der theologischen Reformation angehörte, zu verbleiben vorzog[257]). Nachdem aber in Ingolstadt, wie wir oben (S. 146 ff.) zur Ueberfülle sahen, sich dogmatische Ketzerrichterei breit zu machen begonnen hatte, mochte es dem Reuchlin wohl unheimlich geworden sein. Als Ersatz Reuchlin's wurde, als nach dem Aufhören der Pest die Universität wieder ihre Thätigkeit aufgenommen hatte, der Stuttgarter Joh. Alex. Kohlberger genannt Brassicanus i. J. 1522 aufgenommen, welcher noch bei Reuchlin in Tübingen gehört hatte und nach dem Tode

---

255) *Oratio divo Hyvoni iurisconsultorum sanctissimo a Hieronymo* Rott *Ulmensi patricio in florentissimo Angelistadiano gymnasio dicta. Impress. Angelistadii per M. Andream Lutzen Berckhamensem prid. Jd. April.* 1521. 4.

256) Böcking, Hutteni Opera, II Suppl.-Bd., S. 803 Hutten's Brief an Reuchlin v. 22. Febr. 1521; vgl. Ludw. Geiger, Joh. Reuchlin. Lpzg. 1871, S. 145 ff. u. 486.

257) Der Jesuit Jac. Gretser meinte freilich von seinem Standpuncte aus nicht unrichtig, es sei Ingolstadt dreimal in Gefahr gewesen, den katholischen Glauben zu verlieren, nemlich das erste Mal, als Erasmus berufen wurde (siehe oben Cap. 12, Anm. 111), das zweite Mal dadurch, dass Reuchlin die alten Sprachen lehrte, und das dritte Mal, da Melanchthon berufen werden sollte; s. Meuser in Dieringer's Kathol. Zeitschr. f. Wissensch. u. Kunst., Jahrg. III (1846), Bd. I, S. 97.

desselben eine darauf bezügliche allegorische Vision veröffentlichte[258]. Brassicanus aber scheint nicht lange in Ingolstadt gewirkt zu haben[259]; wir finden, dass ihm die Vorlesungen über griechische Litteratur übertragen wurden, welche während einer mehrwöchentlichen Abwesenheit desselben der Magister Caspar Schober übernahm[260], und dass man für nöthig fand, auch den Brassicanus wegen lutherischer Anwandlungen zu verwarnen und zugleich zu beauftragen, dass er, um Aergernisse zu vermeiden, den Terentius keusch lesen solle[261]; ein ziemlich schwülstiges Gedicht desselben über die Ingolstädter Professoren, welches jedenfalls i. J. 1523 begonnen ist, findet sich bei Mederer abgedruckt[262]; indem er aber schon im Nov. 1523 seine Forderungen etwas hoch gespannt zu haben scheint (s. oben Anm. 248), dürfen wir vielleicht aus dem Umstande, dass i. J. 1524 Joh. Peurle das Griechische übernahm (Anm. 249), auf ein damaliges Ausscheiden des Brassicanus schliessen, zumal da einige Zeit hernach auch sein ehemaliger Substitut Schober eine feste Besoldung von 32 fl. erhielt[263]. Die hebräische Litteratur aber finden wir wenigstens im Mai 1523 durch Johann von Andernach und hierauf im Aug. desselben Jahres durch einen gewissen Bernher, welcher um jährliche 52 fl. auf drei Jahre gedungen war, vertreten[264]; aber letzterer scheint den Contract bald wieder gelöst oder gebrochen zu haben, denn schon i. J. 1524 treffen wir in diesem Lehrfache einen David Hebreus, welcher Anfangs nachlässig war und auch wegen seines Lebenswandels einen Verweis bekam, aber i. J. 1525 zu einer Besoldung von 50 fl. gelangte[265]; weiteres unten Anm. 289 f.

Die Mathematik scheint seit dem Ausscheiden Würzburger's (i. J. 1519. s. oben Cap. 12, Anm. 118) unbesetzt geblieben zu sein, bis i. J. 1524 der Ingolstädter Joh. Veltmiller mit der für dieses Fach üblichen Besoldung von 16 fl. und der Verpflichtung,

258) Dav. Strauss, Ulr. v. Hutten, Bd. II, S. 250. Ludw. Geiger a. a. O S. 472.

259) S. Bd. II, Biogr. Nr. 36.

260) Archiv. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 95 u. 137.

261) Ebend. S. 154.

262) Annales, Bd. I, S. 119 ff.

263) Arch. d. Univ. a. a. O. Nr. 6, f. 13.

264) Ebend. f. 5 v. u. 8.

265) Ebend. Nr. 4, S. 191 u. 287; im J. 1530 bot er an, sich taufen zu lassen, s. ebend. S. 297.

an Vacanz-Tagen zu lesen, aufgenommen wurde[266]); i. J. 1533 gieng derselbe an die medicinische Facultät über (s. oben Anm. 228). Im J. 1527 aber fand einer der bedeutendsten Mathematiker jener Zeit, Peter Bienewitz, bekannter unter dem Namen Apianus, eine Anstellung an der Universität[267]). Derselbe hatte schon im Juni 1523 von Regensburg aus an die Camer der Universität den Wunsch ausgesprochen, nach Ingolstadt überzusiedeln, woselbst er den Druck seiner Werke besser besorgen zu können gedenke, und hatte die Anfrage beigefügt, ob es nicht möglich sei, ihm die Steuerfreiheit, welche die Professoren geniessen, zu verschaffen und zugleich mit einem Darlehen von 200 fl. auszuhelfen; die Camer verlangte eine genaue schriftliche Begründung seiner Bitte und gab ihm einstweilen 4 fl.[268]). Und sowie es sich bei diesem Anliegen nur um eine Beihilfe zu den grossen Unkosten handelte, welche die Drucklegung seiner Schriften durch die unerlässliche Beigabe von Kupferstichen u. dgl. verursachte, so wiederholte er im Oct. 1524 sein Ansuchen, worauf der Senat nach dem Wunsche des Canzlers Leonh. v. Eck die Sache dem Veltmiller mittheilte und die Professoren Hauer und Burckhard mit der näheren Verhandlung mit Apian beauftragte, deren Erfolg war, dass demselben 32 fl. gegeben wurden, worauf dann im Jan. 1525 ein Darlehen von 110 fl. folgte[269]), und nach Jahresfrist gab ihm (Jan. 1526) die artistische Facultät aus ihrer Casse 30 fl. zu leihen, während die Universität für Weiteres zu sorgen versprach[270]). Im J. 1527 wurde Apian mit der für das Fach der Mathematik ganz ungewöhnlichen Besoldung von 100 fl. angestellt[271]), gerieth aber durch seine zahlreichen litterarischen Publicationen stets in neue Geld-Verlegenheit, so dass er im Nov. 1529 abermals um ein Darlehen von 300 fl. bat, welches vom Senate wegen Mangels an Mitteln abgeschlagen, aber im Mai 1530 auf Befehl des Herzoges ausbezahlt wurde, worauf i. J. 1533 wieder 50 fl. als Beitrag zu Druckkosten folgten[272]). In diesem Jahre machte er mit dem Professor der Poesie Barth. Amantius (s. Anm. 275 ff.) auf Kosten Raymund Fugger's eine grössere Reise, deren Frucht eine Sammlung christlich-

---

266) Ebend. Nr. 4, S. 167.
267) S. Bd. II, Biogr. Nr. 37.
268) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 6, f. 7.
269) Ebend. Nr. 4, S. 202 u. 205 und Nr. 6, f. 23 v.
270) Ebend. Nr. 4, S. 210.
271) Ebend. S. 573.
272) Ebend. Nr. 6, f. 27, 28 v. u. 30 u. S. 58.

kirchlicher Inschriften war, welche uns an Apian auch eine philologisch-antiquarische Richtung bezeugt. Die zahlreichen Schriften, die er in seinem Hauptfache veröffentlichte, stehen erklärlicher Weise noch auf dem Standpunkte seiner Zeit, d. h. auf dem ptolomäischen Weltsysteme, haben aber das grosse Verdienst, dass durch sie populäre Verbreitung mathematischer Gesetze bis in manigfache praktische Anwendung hinein reichlichst gefördert wurde; in seinem dem Kaiser Karl V gewidmeten Astronomicum Caesareum entwickelte er ausführlich den Plan, die sämmtlichen siderischen Bewegungen nicht erst jedesmal berechnen zu müssen, sondern von vorneherein durch eine mechanische Vorrichtung mittelst drehbarer Scheiben unter Zugrundlegung des Ingolstädter Meridianes sichtlich darzustellen, wobei er gelegentlich als der erste den Grundsatz aussprach, dass der Schweif der Kometen stets von der Sonne abgewendet ist[273]). Wissenschaftlich bedeutender war jedenfalls sein Cosmographicus liber, welcher zehn Auflagen erfuhr und ausserdem in das französische, italienische, spanische und holländische übersetzt wurde, und diese Schrift sichert ihm in der Geschichte der mathematischen Geographie (betreffs Bestimmung der Länge und Breite, Berechnung der Grade der Parallelkreise u. dgl.) für immer eine höchst ehrenvolle Stelle. Die Dankbarkeit für die Unterstützungen, welche er am Anfange seiner Laufbahn von der Universität genossen hatte, bezeugte er dadurch, dass er trotz mehrfacher glänzender Anträge (nach Leipzig, Tübingen, Wien, Padua, Ferrara) bis zu seinem Tode (1552) in fruchtbarster Thätigkeit in Ingolstadt verblieb.

An Stelle des verstorbenen Locher wurde noch Ende Dec. 1528 einstweilen ein Magister Marcus oder Marx aufgenommen[274]), definitiv aber wurde auf herzoglichen Befehl die Stelle im Oct. 1530 durch Bartholomeus Amantius besetzt, welcher mit einer Besoldung von 50 fl. (seit 1531 70 fl.) hauptsächlich Oratoria zu lesen hatte, während dem genannten Marcus, weil man mit ihm zufrieden war, die Vorlesungen über Virgil's Aeneis übertragen wurden[275]). Als Amantius (1533) auf der wissenschaftlichen Reise, welche er

---

273) Das Unternehmen selbst, den astronomischen Calcul durch eine solche mechanische Vorrichtung bei Seite schieben zu wollen, fand später allerdings scharfen Tadel durch Keppler, *De stella martis*, II, c. 14.

274) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 269 u. Nr. 6, f. 24 v.

275) Ebend. Nr. 4, S. 302 u. Nr. 6, f. 35 (bei Mederer ist sogar Amantius nicht mit einem Worte erwähnt, mehrerer Anderer selbst zu geschweigen).

wie erwähnt, mit Apian unternahm, begriffen war, scheint man in Ingolstadt einigen Verdacht geschöpft zu haben, und es wurde beschlossen, nach seiner Rückkunft eine nähere Untersuchung anzustellen[276]); zu Ostern 1535 gab er seine Stelle auf und bat um Reisegeld, worüber ihn der Senat an den Canzler Leonh. v. Eck wies, welcher den Bescheid gab, dass aus Gnade (da ein itinerarium nur beim Eintritte, nicht aber beim Austritte, üblich sei) 25 fl. gereicht werden dürfen[277]). Da Amantius sich nach Tübingen begab, dürfen wir wohl schliessen, dass er zur lutherischen Lehre übergetreten sei[278]). Nur leere Namen sind nach Sachlage des uns zugänglichen Quellen-Materiales die Magister Joh. Menzinger, welcher um d. J. 1530 eintrat u. 1536 nach Mainz gieng, Paul Hirspeck, welcher von 1532 bis 1534, da er nach Sulzbach abgieng, Grammatik docirte, Wolfg. Gothard aus München, welcher von 1532 bis zu seinem Tode (24. Nov. 1564) an der Universität und als Privatlehrer Cicero's Schriften erklärte, Leonh. Gebhard aus Kösching, welcher von 1533 bis zu seinem Tode (1547) die lateinische Litteratur vertrat, der Stuttgarter Sebastian Link, welcher i. J. 1535 wahrscheinlich an des Amantius Stelle kam und bis um 1545 Rhetorik lehrte (er starb in Freising 1548), und Johann Pollio[279]). Auf die Thätigkeit aber des Hieronymus Ziegler, welcher i. J. 1540 vorerst als Lehrer der Philosophie eintrat, werden wir in der folgenden Periode zurückkommen. Nachdem der Jurist Viglius Zwichem im Senate darauf gedrungen hatte, dass die Zahl der Humanisten vermehrt werde (s. oben Anm. 211), wurde i. J. 1542 der gekrönte Dichter Lorichius aus Hademar als Lehrer der Poesie mit einer Besoldung von 60 fl. aufgenommen, welcher später auch das Griechische übernahm[280]), während ein anderer Vertreter des letzteren Faches Caspar Currerius alsbald wegen Nachlässigkeit wieder entfernt werden musste[281]). Eine bedeutendere Acquisition war es, dass nach Zwichem's Antrag i. J. 1543 Vitus Amerbach in die Facultät eintrat, welcher um die hohe Besoldung von 200 fl.

---

276) Ebend. Nr. 4, S. 330.

277) Ebend. Nr. 7, f. 2 v. und Nr. 6, S. 75.

278) S. Bd. II, Biogr. Nr. 38.

279) Dieselben sind genannt bei Mederer, Annal., Bd. I, S. 129, 153, 158, 175, 211.

280) Ebend. S. 177 u. 208 und Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 573.

281) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 148.

täglich eine Stunde über aristotelische Philosophie und eine andere Stunde über Rhetorik las[282]) und auch als Schriftsteller sowohl in diesen beiden Gebieten (besonders in Ciceronianischer Litteratur) als auch durch historische Arbeiten sich nicht ohne Verdienst bethätigte[283]). Während seiner zwölfjährigen anregenden Wirksamkeit (bis zu seinem Tode 1557) finden wir ihn einmal (1549) in einem Conflicte mit dem Senate wegen eines komischen Gedichtes unter dem Titel „*Doctor*“, in welchem man eine Verhöhnung der Universitäten überhaupt und insbesondere der Ingolstädtischen erblickte; indem die Erklärung des Verfassers, dass er das Gedicht dem Rector Erasmus Wolf gezeigt habe und dieser es mit Vergnügen nach Augsburg in die Druckerei geschickt habe, den Senat nicht zu beschwichtigen vermochte, wurde Amerbach verurtheilt, die Exemplare auf seine Kosten vom Buchdrucker zurückzukaufen und zu vernichten[284]). I. J. 1544 wurde Hercules Röttinger zur Lectur der Grammatik aufgenommen[285]), und i. J. 1545 trat als Lehrer der Rhetorik mit einer Besoldung von 90 fl. Joh. Pädioneus ein, welcher bis zu seinem Tode (1550) über Cicero und Virgilius las[286]) und auch sowohl in der rhetorischen Litteratur als in mehreren poetischen Erzeugnissen schriftstellerte[287]). Die Dialektik des Cäsarius docirte ein paar Jahre hindurch Paul Prunner, welcher i. J. 1548 nach Passau abgieng[288]), worauf an seine Stelle Wolfg. Zettel kam, welchen wir in der folgenden Periode wieder treffen werden. Auch die Pflege des Hebräischen wurde fortgesetzt (vgl. oben Anm. 264 f.), obgleich wahrscheinlich nicht ununterbrochen; sicher ist, dass i. J. 1536 Nicolaus Weinmann oder Winmann, welcher nebenbei auch griechische Litteratur vertrat, eine Besoldung von 40 fl. erhielt[289]); an seine Stelle trat i. J. 1538 als Lehrer des Hebräischen der Prämonstratenser Wil-

282) Mederer a. a. O. S. 208. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 573.

283) S. Bd. II, Biogr. Nr. 39.

284) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, f. 177.

285) Mederer, a. a. O. S. 161.

286) Ebend. S. 221. Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 573. Bald nach seinem Eintritte finden wir ihn wegen schwerer Verbal-Injurien (gegen einen Bürger und dessen Frau) als Beklagten, s. ebend. Nr. 7, f. 76.

287) S. Bd. II, Biogr. Nr. 40.

288) Mederer, a. a. O. S. 212.

289) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 6, S. 83. Mederer, welcher den Winmann irrthümlich erst in d. J. 1538 setzt, führt (a. a. O. S. 163) bereits seine *Oratio in sanctam hebraicam linguam. Ingolst.* 1528 und seine *Herculis cum Antaeo pugna. Norimb.* 1537 an.

helm Ulin oder Velin, welcher i. J. 1543 wieder abgegangen zu sein scheint[290]). I. J. 1447 wurde Paulus Aemilius mit einer Besoldung von 40 fl. aufgenommen, auf welchen wir gleichfalls in der folgenden Periode zurückkommen werden.

Im Georgianum war bezüglich der Vermögens-Verwaltung einige Unordnung eingerissen, wodurch die Rente abnahm und Schulden gemacht werden mussten; der Herzog orduete darum im Jan. 1522 vor Allem an, dass den Stipendiaten nicht mehr als die stiftungsmässigen 20 fl. gereicht werden dürfe und jeder sich ergebende Ueberschuss admassirt werden müsse[291]). Uebrigens weist eine Zusammenstellung der Einnahmen des Georgianums, welche ungefähr um diese Zeit verfasst sein muss, an Geld und Getraid eine jährliche Rente von 1552 fl. aus[292]). Der Regens Anton Braun, welcher i. J. 1522 Schröttingers Nachfolger geworden war, gab den Stipendiaten zu mancherlei Klagen Anlass, welche vom Senate als gerechtfertigt anerkannt werden mussten[293]). Nachdem Braun i. J. 1529 als Suffragan nach Eichstädt abgegangen war, trat Thomas Reckenschink an seine Stelle, und nach dessen Tod (1531) wurde von der Artisten-Facultät einstweilen als Verweser Alexius Zehentmair gewählt; es scheint nemlich die Sachlage derartig gewesen zu sein, dass Niemand die Leitung der Anstalt übernehmen wollte, denn Thatsache ist, dass zur definitiven Besetzung der Stelle kein einziger Bewerber auftrat und erst auf Empfehlung des Herzoges Oswald Fischer genannt Arnsperger als Regens gewählt wurde[294]). Ein förmlicher Aufruhr der Stipendiaten, welcher i. J. 1532 stattfand, endete mit scharfer Bestrafung der Anstifter[295]). Als Nachfolger des Regens Wolfg. Thurn, welcher i. J. 1539 eingetreten war, wurde i. J. 1544 der Landsberger Erasmus Wolf gewählt, welcher als Mitglied der artistischen Facultät über Philo-

---

290) Mederer, a. a. O. S. 163. Die beiden in der Univ.-Bibliothek vorhandenen Druckschriften Ulin's *Encomium aquilae. Tübingen.* 1532 (eine Allegorie auf den Evangelisten Johannes) und *Oratio ad linguae sanctae studiosos. Ingolst.* 1540 sind schon angeführt bei Schnurrer, Nachr. v. d. ehem. Lehrern d. hebr. Liter. in Tübingen. Ulm. 1792, S. 90 f.

291) S. Bd. II, Urk. Nr. 46.

292) Archiv-Conservatorium, Tom. III, f. 34.

293) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 3, 1528.

294) Mederer a. a. O. S. 137 u. 147. Ueber Fischer s. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 281.

295) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 4, S. 318; vgl. ebend. S. 330.

sophie las und vor seinem Tode (1553) durch testamentarische Verfügung ein Stipendium für das Georgianum stiftete, wobei wir hervorheben dürfen, dass er in liberalster Weise nach dem Wortlaute der Stiftungs-Urkunde des Georgianums (vgl. Cap. 11, Anm. 5) dem betreffenden Stipendiaten die Möglichkeit offen liess, nach absolvirter Philosophie ein beliebiges Fachstudium zu ergreifen[296]). Ausserdem hatte das Georgianum während dieser Periode einen mehrfachen Zuwachs des Stiftungs-Vermögens erhalten, indem Schwebelmaier (1531) drei, der Würzburger Canonicus Joh. Zeys (1543) eine, und Joh. Winkler (1547) zwei Collegiaturen stifteten[297]).

Was die Bibliothek betrifft, dürfen wir annehmen, dass eine fortschreitende Nachschaffung stattfand (vgl. Cap. 12, Anm. 129), indem uns wenigstens aus d. J. 1528 ein Zuwachs der juristischen Litteratur bezeugt ist[298]). Auch finden wir bezüglich der Buchhändler, welche Universitäts-Angehörige waren, in den Jahren 1529 u. 1530 den Abschluss von Verträgen über den Verkauf oder die Lieferung der nöthigen Vorlesebücher[299]), und nachdem i. J. 1539 der Buchdrucker Alex. Weissenhorn aus Augsburg nach Ingolstadt übergesiedelt war, wurde er i. J. 1541 in seinem Gewerbe durch den Senat gegen auswärtige Concurrenz geschützt, insolange ihm der Verschleiss seines Verlages in den kaiserlichen Staaten verboten sei[300]).

Blicken wir zum Schlusse dieser Periode noch auf die Verhältnisse der Studenten, so liefern zunächst die oben angeführten Statuten den Beweis, dass für die Mehrzahl, und zwar jedenfalls für die Studirenden der artistischen Facultät, das Wohnen in einer Burse noch immer als die gesetzliche Regel galt (vgl. oben Cap. 10, Anm. 84), und wir finden auch in den Jahren 1536 und 1541 noch die bursa

---

296) Mederer a. a. O. S. 167, 190, 235; den Inhalt dieser Stipendien-Stiftung ersehen wir aus dem im Archive des Georgianums befindlichen Originale. Vgl. Zeitr. II, Cap. 1, Anm. 453.

297) Die Urkunden im Archive des Georgianums.

298) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 6, S. 157. Im Vergleiche mit der oben, Cap. 10, Anm. 20, erwähnten juristischen Litteratur besteht der neue Zuwachs aus: Azo summa, Rolandinus summa, Olradus consilia, Placentinus, Antonius de Rosellis, Laurentius de Rudolphis, Franciscus de Platea, Petrus de Imola, Bertachinus repertorium, Barbatia, Bernardus casus, Lanfrancus, Vincentius Bellovacensis.

299) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 6, S. 203 und Nr. 4, S. 291.

300) Mederer a. a. O. S. 166; Arch. d. Univ. ebend. Nr. 7, f. 147.

angelica, draconis und lilii ausdrücklich erwähnt, ja sogar i. J. 1544 die Errichtung einer neuen Burse[301]). Die Handhabung der Disciplin bot manche Schwierigkeit dar, und man war genöthigt, nicht bloss (1523) das bestehende Verbot der *choreae* zu erneuern, sondern namentlich wiederholt (1523, 1526, 1528) das Waffentragen zu verbieten[302]); auch wurden (1529) alle jene Studenten, welche Concubinen hielten, vor den Rector citirt, um den Befehl zu vernehmen, dieselben zu entlassen[303]). Dass durch die glühend eifrige Fürsorge für Reinhaltung des Dogma's und selbst durch Ketzer-Verbrennung die Sitten der studirenden Jugend nicht wesentlich gebessert worden waren, ersehen wir aus einem herzoglichen Mandate v. J. 1549, welches das Betragen bei Hochzeiten und während des Gottesdienstes betrifft und auf bedauerliche Rohheit schliessen lässt[304]), und in den Protokollen zieht sich ein langes Register bewaffneter Tumulte, unter welchen (1522) ein förmlicher Krieg zwischen Schwaben und Bayern hervorragt[305]), sowie tödtlicher Raufhändel u. dgl. durch die ganze Periode hindurch[306]).

---

301) Arch. d. Univ. ebend. f. 117, 147, 165.
302) Ebend. Nr. 4, S. 141, 161, 216, 265.
303) Ebend. S. 282 u. 287.
304) S. Bd. II, Urk. Nr. 63.
305) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 120.
306) Ebend. S. 41, 45, 162, 216, 324 und Nr, 7, f. 10, 20, 22, 33, 70, 102, 106, 112, 134 u. VII, 1538.

Zweiter Zeitraum.

Vom Eintritte der Jesuiten bis zur Aufhebung des Jesuiten-Ordens.



Zweiter Zeitraum.

Vom Eintritte der Jesuiten bis zur Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

Cap. 1.

Die Periode von 1550 bis 1588, d. h. bis zur völligen Besetzung der philosophischen Facultät durch die Jesuiten.

Hatte unsere Universität nach einer glänzenden Anfangszeit bereits in den nächstverflossenen Jahrzehenten immerhin im Ganzen eine einseitige Richtung eingeschlagen, wobei jedoch einzelne hervorragende Leistungen nicht ausgeschlossen waren, so wurde sie nunmehr seit der Mitte des 16. Jahrhundertes durch das Eingreifen des Jesuiten-Ordens auf das Empfindlichste berührt. Allerdings war Ingolstadt nie im vollen Sinne eine Jesuiten-Universität, wie etwa Innsbruck, Graz oder vor allem Dillingen, sondern es ist einerseits im Auge zu behalten, dass in Ingolstadt die Jesuiten nur einen Theil der theologischen Facultät und nach langen Kämpfen die philosophische Facultät besetzten, wozu später nur noch der canonistische Lehrstuhl kam, sowie dass statutengemäss nie ein Jesuit Rector sein konnte und auch die Stiftungsurkunde, wornach Ordensgeistliche vom Rectorate ausgeschlossen waren, hierin nur Ein Mal i. J. 1550 (beim ersten Eintritte der Jesuiten) verletzt wurde; andrerseits wird uns die Geschichte selbst nachweisen, dass die Gesammtcorporation der Universität und besonders die juristische Facultät den wiederholten Schlangenwindungen der Jesuiten, welche stets die Herstellung einer wirklichen Jesuiten-Universität beabsichtigten, einen trefflichen und vielf h auch erfolgreichen Widerstand entgegensetzten. Aber trotz-

dem war das Eingreifen des Jesuiten-Ordens an sich schon ein unermesslichés Unglück für die Universität; denn hier handelt es sich nicht mehr, wie in der vorhergehenden Periode, um die Nachtheile eines einseitigen Confessionalismus, sondern um die Wirkungen eines gemeingefährlichen Institutes, welches jedem einzelnen seiner Mitglieder bewusst oder unbewusst in höherem oder geringerem Grade ein Element des Bösen einimpfte; sicher nemlich konnte der einzelne Jesuit im Allgemeinen einen sittenreinen Lebenswandel führen oder sich Monate und Jahre hindurch auf wissenschaftlichen Gebieten, selbst in erfolgreicher Weise, bethätigen; aber sobald der Jesuit als Mitglied seines Ordens wirkte, musste er in Folge der Obedienz zum unsittlichen Werkzeug eines verwerflichen Zweckes werden. Durch den muthvollen Kampf, welchen fortan die Universität gegen die Bestrebungen des Jesuiten-Ordens zu führen hatte, wurde eine Menge edler Kräfte vergeudet, welche wahrlich Besseres hätten leisten können; und jene eigenthümliche Vorliebe der Regenten Bayerns für den Jesuiten-Orden, welche vom Standpunkte einsichtiger Politik aus Niemand wird rechtfertigen können, hätte sich wohl bei der überreichlichen Stiftung verschiedener Jesuiten-Collegien an anderen Orten begnügen können, während die Universität, — das edelste Kleinod des Landes —, von solcher Vergiftung hätte frei bleiben dürfen.

Der Geschichtschreiber der Universität muss sich bezüglich der Jesuiten eine analoge Schranke auferlegen wie bei dem Wiedererwachen des Alterthumes und bei der Reformation; denn es ist hier nicht unsere Aufgabe, den Jesuiten-Orden überhaupt, selbst nicht mit der Beschränkung auf die Verhältnisse Bayerns, nach all seinen Seiten darzustellen[1]), sondern es darf nur die Ingolstädter Universität in Betracht kommen. Und zwar mögen hiemit, da der Eintritt des Ordens wesentlich neue Verhältnisse und Kämpfe mit sich bringt,

1) Bekannte einschlägige Litteratur: (Crome) Pragm. Gesch. d. vornehmsten Mönchsorden Vol. X. Lpz. 1783. Wolf, Allg. Gesch. d. Jesuiten. Zürch. 1789. Bucher, D. Jesuiten in Baiern. München. 1819 ff. Sugenheim, Gesch. d. Jesuiten. Frkfrt. 1847. Lipowsky, Gesch. d. Jes. in Baiern. München. 1816. v. Lang, Gesch. d. Jes. in Baiern. Nürnb. 1819. Zum Besten aber, was hierüber geschrieben worden, gehört Eberh. Zirngiebl, Studien über d. Instit. d. Gesellsch. Jesu. Lpzg. 1870. Uebrigens muss ich darauf verweisen, dass in Wien genau die nemlichen Kämpfe mit den Jesuiten zu führen waren und auch ein analoges Resultat hatten wie in Ingolstadt, sowie dass Aehnliches später in Freiburg i. Br. vorkam; s. Kink, Gesch. d. Un. Wien, Bd. I, S. 328 ff., Schreiber, Gesch. d. Un. Freiburg, Bd. II, S. 308 f. u. 397 ff.

für diese Periode vorerst die Jesuitica in ihrer geschichtlichen Reihenfolge vorgeführt werden, um hernach den übrigen Bestand der Universität darzulegen.

Schon Herzog Wilhelm IV., welcher für seinen aufrichtigen Wunsch, den Klerus aus der tiefen Versunkenheit und sittlich-wissenschaftlichen Verwahrlosung emporzuheben, bei den Bischöfen wahrlich keinerlei Unterstützung fand, hatte gelegentlich den Jesuiten Peter Faber, persönlichen Freund Lojola's, kennen lernen und seit jener Zeit eine günstige Meinung über den neuen religiösen Orden gefasst. In der That auch mussten die Jesuiten durch einen gewissen Schliff scholastischer Gelehrsamkeit und ihr äusserlich anständiges Benehmen im Vergleiche mit den entsetzlich verwilderten Klerikern Bayerns einen angenehmen Eindruck machen, und nur der tiefste Scharfblick hätte es vermocht, bereits damals in den Anfängen das Princip des Ordens-Geheimnisses nebst all seinen gemeingefährlichen Folgen zu durchschauen. Darum mag es eine gewisse Entschuldigung finden, wenn sowohl der Herzog als auch seine Räthe (Graf Schwarzenberg, Canzler Eck, Augustin Lösch und Wigulejus Hund) für die Jesuiten zu schwärmen begannen und hiedurch unbewusst den Grund zu Weiterem legten, was vor dem Richterstuhl staatsmännischer Weisheit nicht mehr verantwortet werden kann.

Dass bereits i. J. 1543 der Theologe Marstaller den Jesuiten Claude Le Jay (Claudius Jajus) aus Rom mitbrachte, welcher i. J. 1544 in Ingolstadt einige Vorlesungen hielt, war einerseits nur ein vorübergehendes Ereigniss, denn Jajus gieng i. J. 1545 wieder ab (nach Augsburg, Salzburg, Worms, Trient), und andrerseits hatte nach damaliger Universitäts-Sitte eine derartige kurze Gastrolle keine besondere Bedeutung[2]). Aber i. J. 1548 wendete sich der Herzog schriftlich an den Papst Paul III mit der Bitte, Mitglieder des Ordens als theologische Professoren nach Ingolstadt zu schicken, und nachdem der Cardinal Alexander Farnese die länger dauernden Verhandlungen mit Lojola geführt hatte, kamen im Nov. 1549 eben jener Jajus (um welchen namentlich gebeten worden war) und der Spanier Alphons Salmeron und der Belgier Peter Canisius in München an[3]). Herzog Wilhelm behielt sie einige Tage bei sich und liess sie dann durch seinen Secretär Schweiker nach Ingolstadt begleiten, woselbst sie (13. Nov.) sofort nach ihrer

---

2) Agricola, *Hist. provinc. soc. Jesu Germ. super.* I, S. 14.

3) S. über die drei Bd. II, Biogr. Nr. 41, 42, 43.

Ankunft im Gasthofe vom Rector Zoanettus und sämmtlichen Professoren durch eine Begrüssungs-Rede des Vicecanzlers Theander empfangen wurden, worauf Canisius die Erwiderungs-Rede hielt; Wohnung wurde ihnen im alten Collegium angewiesen, Speise und Trank erhielten sie aus dem Georgianum; am 26. Nov. machten Salmeron und Canisius den feierlichen Anfang der Vorlesungen (das sog. Principium); ersterer las über den Römerbrief, letzterer über das 4. Buch des Petrus Lombardus; Jajus, dessen eigentliche Aufgabe die Einrichtung eines vollständigen Jesuiten-Collegiums war, hielt einige Vorlesungen über die Psalmen[4]).

Während nun der herzogliche Canzler Eck von diesen Jesuiten auch eine Reform der artistischen Facultät wünschte, dieselben aber eine mangelhafte Vorbildung der Studenten zu entdecken glaubten und sonach die Errichtung eines philosophischen Vorcurses anstrebten, wurden die hierauf bezüglichen Verhandlungen durch den Tod des Herzoges (6. März 1550) und seines Canzlers (17. März) unterbrochen. Herzog Albrecht V war in seiner milderen Anfangs-Periode den Jesuiten nicht so günstig, als sein Vorgänger, und auch einem Schreiben des Jajus an den herzoglichen Rath Stockmar, welches den Hinweis auf die Nothwendigkeit eines vollständigen Jesuiten-Collegiums enthielt[5]), wurde vorerst keine Folge gegeben. So kam es, dass noch i. J. 1550 Jajus, welcher das neue Collegium hätte ins Leben rufen sollen, sich nach Augsburg begab und von dort nach Wien gieng, wo er die erste Jesuiten-Anstalt auf deutschem Boden einrichtete; auch Salmeron wanderte im nemlichen Jahre nach Italien. Als Ersatz für diesen Abgang erschienen Nic. Gaudanus aus Bologna, welcher Moraltheologie las[6]), und Peter Schorich für Philosophie und Hebräisch, welcher jedoch noch im Laufe des J. 1550 nach Wien abgieng. Canisius aber wurde a. 18. Oct. 1550 vom Senate unter Verletzung der Stiftungs-Urkunde der Universität zum Rector gewählt und bald hernach vom Eichstädter Bischofe zum Vicecanzler ernannt[7]), eine doppelte Uebereilung, welche theils durch des Canisius persönliche Vorzüge, theils durch jene Schwärmerei entschuldigt werden mag, welche sich damals überhaupt über die Ziele des Jesuiten-Ordens noch nicht klar war (— nach diesem einzigen Aus-

---

4) Agricola, a. a. O. S. 19; Mederer. Annal. Bd. I, S. 214.
5) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1374 (10. Juni 1550).
6) S. Bd. II, Biogr. Nr. 44.
7) Mederer, a. a. O. S. 217—19. Vgl. unten Anm. 61.

nahmsfalle war nie mehr ein Jesuit Rector —). Doch im März 1552 folgten auch Canisius und Schorich einem Rufe des Kaisers Ferdinand an das Wiener Jesuiten-Collegium [8]).

Wären somit die Jahre 1550—52 eine gar kurze Jesuiten-Episode unserer Universität gewesen, so hatten es die Jesuiten ihrem kaiserlichen Schutzherrn Ferdinand als dem Schwiegervater des bayerischen Herzoges und zugleich auch der Gemalin (Anna) des letzteren zu verdanken, dass sie in Ingolstadt wieder festen Fuss fassten. Nachdem Kaiser Ferdinand seinen Schwiegersohn durch ein Schreiben v. 10. Oct. 1551 förmlich aufgefordert hatte, in Ingolstadt ein Jesuiten-Collegium zu gründen [9]), wurde dem Herzog Albrecht auch eingeredet, dass er durch seine milde Mässigung überhaupt in schlimmen Geruch zu kommen beginne [10]), und so reifte allmälig der Entschluss, durch Förderung der Jesuiten ein gottgefälliges Werk zu verrichten. Im Anfange des J. 1555 sandte der Herzog den Wigul. Hund nach Wien, um den Canisius zur Herstellung eines Collegiums nach Ingolstadt zu ziehen, und gleichzeitig den Secretär Schweiker nach Rom zu Lojola [11]), worauf im Spätherbst desselben Jahres die genannten beiden herzoglichen Jesuitenfreunde nebst dem Burghausener Canzler Simon Eck zu einer längeren Besprechung mit Canisius, welcher von Prag herbeikam, zusammentraten. Die Verhandlungen, welche v. 27. Nov. bis 31. Dec. dauerten und ausserdem auch anderweitige Universitäts- und städtische Verhältnisse betrafen (daher wir noch öfters darauf zurückkommen müssen), ergaben, dass ein völliger Neubau eines theologischen Collegiums, worüber Plan und Voranschlag eingeholt wurden, nicht bloss sehr kostspielig sei, sondern auch zur Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehme, daher man unter Vertröstung auf die Möglichkeit, dass die Jesuiten etwa das leer werdende Baarfüsserhaus dereinst beziehen könnten, den Canisius dazu bewog, dass seine Ordens-Mitglieder vorläufig das alte Collegium, welches nur einer Reparatur bedürfe, beziehen sollten, woran sich noch der Plan knüpfte, für 12—20 jesuitische Candidaten, deren Aufsuchung dem Canisius überlassen blieb, neue Stipendien im Geor-

---

8) Ebend. S. 226.

9) Freyberg, Gesetzgebung u. Staatsverw. Bd. III, S. 225. Sugenheim a. a. O. S. 283.

10) Agricola, a. a. O. S. 31 f. u. 34.

11) Mederer, a. a. O. S. 243.

gianum zu stiften[12]). In solchem Sinne wurde mit Canisius am 7. Dec. 1555 eine „*Capitulatio de erigendo novo collegio theologico in usum societatis Jesu*" abgeschlossen[13]), wornach der Herzog in Erwägung, dass es an theologischen Arbeitern (operarii) für die orthodoxe Religion mangle, ein collegium theologicum zum Gebrauche der Jesuiten stiftet, dasselbe unter die Jurisdiction des Ordens und unter die Leitung des Ordens-Generales (ohne Präjudiz des Herzoges und der Universität) stellt und mit jährlichen 800 fl. nebst mehreren Schäffeln Getraide dotirt (im Ganzen eine Jahres-Rente von 1500 fl.). Zur sittlich-religiösen Erziehung Geistlicher sollen zunächst zwei jesuitische Professoren der Theologie in die Anstalt eintreten und ausserdem dort eine unentgeltliche *schola puerorum* gehalten werden; die Mitglieder dienen auf Ruf dem Herzoge zur Pflege der Religion, sie geniessen alle Privilegien der Universität, sind aber dafür auch dem Rector, dem Senate und den Statuten der theologischen Facultät, vorbehaltlich der Privilegien des Ordens, in Universitäts-Sachen unterworfen. Aus den dem Canisius bekannten Ursachen wird ihnen einstweilen, um keinen Tag zur Anstellung der erforderlichen Professoren zu versäumen, das alte Collegium als Wohnung angewiesen; ein Garten wird für sie gemiethet werden. Obige Dotation wird von dem Tage ihrer Ankunft an fliessen, welche längstens im Frühjahr 1556 zu erwarten sei; Reisegeld sei für sie bei Banquiers (*bancharii*) in Rom angewiesen. Weitere Statuten werden nach ihrer Ankunft mit ihnen selbst berathen werden; der Herzog wird an Lojola schreiben, sowie Canisius an den Ordens-General. Indem aber in diese Capitulation auch die Bestimmung aufgenommen war, dass die Aufnahme der Mitglieder in das Collegium nur unter Vorwissen und mit Einwilligung des Herzoges geschehen dürfe, glaubte Lojola hierauf nicht eingehen zu können, und der Herzog unterwarf sich wirklich bedingungslos[14]). Das Antwortschreiben des Herzogs an Lojola vom 11. Mai 1556[15]) enthält die Versicherung, dass es bei dem Plane, ein *seminarium fidelium ministrorum catholicae religionis* zu gründen, sein Verbleiben habe; es solle aber nach Wunsch des Ordens überhaupt keine gegenseitige „*obligatio*" sein, sondern gewisse articuli,

12) Archiv-Conserv., Tom. III, f. 54. Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1374.
13) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 282.
14) Sugenheim, a. a. O. S. 285.
15) Gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 286.

über welche man übereingekommen, würden „*obligationis instar*“ observirt werden; sollten die Jesuiten in einigen Puncten abweichen, so würde darum die Dotation nicht unterbleiben, sondern nur *in utiliora pietatis opera* verwendet werden; Lojola möge sonach wo möglich noch vor dem Eintritte der grossen Hitze oder wenigstens sogleich nach den Hundstagen einige Jesuiten absenden; als Reisegeld seien 300 Goldkronen in Rom angewiesen; zu weiterer Besprechung werde mit Erlaubniss des Kaisers Canisius nach Ingolstadt kommen. Lojola seinerseits schrieb a. 8. Juni an den herzoglichen Secretär Schweiker[16]) unter grossen Lobsprüchen über den religiösen Fürsten und Vorkämpfer der katholischen Religion, es sei die Absendung der Jesuiten beschleunigt worden, weil nach dem Augsburger Religionsfrieden in Rom gar finstre Gerüchte über Bayern in Umlauf gewesen; er selbst habe seine Ordensbrüder vor der Abreise zum Papste geführt und dieser ihnen den Segen gegeben. Auch in dem an Herzog Albrecht gerichteten Briefe vom 9. Juni[17]) erwähnt Lojola den guten Geruch (*bonus odor*), welchen die rasche Absendung der Jesuiten in Rom verbreitet habe; die Reisegesellschaft bestehe aus einem Rector des zu errichtenden Collegiums, zweien theologischen Professoren, einigen Lehrern, welche für Humaniora und, wo nöthig, für Hebräisch verwendet werden können, und etlichen Schülern als Nachwuchs für die Zukunft; Einhaltung der vereinbarten Artikel sei Allen aufgetragen; die Anwesenheit des Canisius, an welchen er selbst geschrieben habe, werde für die Sache von Vortheil sein. Am 7. Juli traf die aus 6 Jesuiten und 12 Alumnen nebst einigem Dienstpersonal bestehende Gesellschaft[18]) in Ingolstadt ein und wurde vom Rector Weber und den Professoren Zoanettus, Everhard und Agricola begrüsst, hierauf drei Tage hindurch öffentlich bewirthet, und dann in das alte Collegium geleitet, woselbst der Vicecanzler Theander die Begrüssungs-Rede hielt[19]). Am 20. Aug. erliess der Herzog an die neuen Ankömmlinge ein freudevolles Begrüssungs-Schreiben, worin er dieselben dem Schutze der Universität und der Stadt empfiehlt und Alles gute hofft[20]); hieran knüpft sich auch die Formulirung jener vereinbarten Puncte, von welchen in den

16) Ebend. S. 289.

17) Ebend. S. 287.

18) Die 18 Namen ebend. S. 291 f. (der dort genannte Hermannus Novesiensis ist identisch mit Hermannus Thyräus).

19) Mederer, Ann. Bd. I, S. 247.

20) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 290.

erwähnten Briefen Lojola's und des Herzoges die Rede war; dieselben haben mit Studium oder dgl. schlechterdings Nichts zu schaffen, sondern betreffen nur (nach den *Constitutiones* des Ordens, *Pars II, Cap. II „De memoria facienda erga fundatores collegiorum et bene de ipsis meritos“*) die Förderung des Seelenheiles der Regenten Bayerns durch gottesdienstliche Handlungen der Jesuiten[21]).

Bei Weitem aber die Mehrzahl jener 18 Ordens-Angehörigen berührt die Universität als solche durchaus nicht, sondern ist nur als der erste anfängliche Bestand des später erweiterten Ingolstädter Jesuiten-Collegiums zu betrachten, in welchem der Orden nach seiner bekannten „*Ratio studiorum*“ sich ebenso wie an vielen anderen Orten allmälig einrichtete. Und da die Geschichte jenes Collegiums als solchen[22]) ebenso wie die Geschichte des Gymnasialwesens überhaupt ausserhalb unserer Aufgabe liegt, dürfen hier für den ganzen weiteren Verlauf nur jene Personen oder jene Einrichtungen zur Sprache kommen, welche auf irgend eine Weise in die Universität oder in eine ihrer Facultäten herübergriffen. So waren es von jener aus Rom eingetroffenen Jesuiten-Gesellschaft nur drei Personen, welche mit der Universität zu schaffen hatten; nemlich Johann Couvillon aus Flandern und Hermann Thyräus (auch Novesiensis genannt) traten noch i. J. 1556 zufolge der ursprünglichen Convention (ob. Anm. 13) als zwei jesuitische Professoren der Theologie in die theologische Facultät neben den beiden dort bereits vorhandenen Mitgliedern derselben (s. unten Anm. 278 ff.) ein und wurden auch, nachdem sie den üblichen Eid geleistet, sofort in den Senat aufgenommen[23]); und Theodor Peltanus aus Geldern[24]), welcher gemäss seiner hervorragenden philologischen Bildung im Jesuiten-Collegium die Humaniora zu vertreten bestimmt war, kam erst im folgenden J. 1557 dadurch in Berührung mit der philosophischen

---

21) Ebend. S. 292.

22) Die von verschiedenen Verfassern herrührenden Bände der *Hist. provinc. soc. Jesu German. superioris* sprechen, wie sich von selbst versteht, häufig vom Ingolstädter Collegium. Handschriftlich finden sich in der Univers.-Bibliothek: Cod. Mscr. 819. 4 *Societas Jesu Boica ex Alegambe*; 299. 4 *Biegeisen, Catalogus Jesuitarum Ingolstadii mortuorum*; 829. 4 *De Jesuitarum convictu Ingolstadiensi*. Ein handschriftlicher Folio-Band über das Ingolstädter Collegium befindet sich in der Stadtpfarr- und Capitel-Bibliothek zu Ingolstadt.

23) Mederer, Annal. Bd. I, S. 247. Ueber die beiden genannten s. Bd. II, Biogr. Nr. 45 u. 46.

24) S. Bd. II, Biogr. Nr. 47.

Facultät, dass dieselbe vom Herzoge beauftragt wurde, beim Rector des Jesuiten-Collegiums nachzusuchen, dass Peltanus auch an der Universität publice über griechische Grammatik lesen dürfe [25]). Es war sonach dieser zweite Eintritt der Jesuiten im Vergleiche mit den bald nachfolgenden Ereignissen immerhin noch ein bescheidener Anfang, wobei ja auch der Professoren-Eid noch geachtet blieb. Aber andrerseits waren auch die Mitglieder der artistischen Facultät wahrlich nicht im Unrechte, wenn sie aus dem Auftreten des ersten unberufenen jesuitischen Eindringlings für die Zukunft noch Schlimmeres befürchteten [26]).

War Herzog Albrecht, wie obiger Briefwechsel mit Lojola zeigt, bereits in den nächstvorhergehenden Jahren von den schlauen Fäden des Jesuiten-Ordens arglos umgarnt gewesen, so erhielt letzterer noch eine weitere Stütze, als der Herzog i. J. 1558 den Burghausener Canzler Simon Thaddäus Eck an die Spitze der Regierungs-Geschäfte stellte [27]); und unter diesem fanatischen Manne, welchem der Papst nicht als hinreichend päpstlich galt, durften die Jesuiten es erfolgreich wagen, mit ihren innersten Absichten allmälig hervorzutreten. Das Jesuiten-Collegium, aus welchem Canisius i. J. 1558 ausschied, um auf Einladung des Bischofes als Prediger

---

25) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 2, 24. Sept. 1557 (vgl. unten Anm. 401). Im J. 1562 trat Peltanus an Couvillon's Stelle, welcher zum Concil nach Trient gieng, in die theologische Facultät über, s. unten Anm. 284.

26) Mederer schiebt nach seiner Weise den artistischen Magistern niedrige Motive unter (Annal. Bd. I, S. 347).

27) Simon Thaddäus Eck war als jüngerer Stiefbruder des berühmten Johann Eck i. J. 1514 geboren; i. J. 1530 absolvirte er als Magister die artistische Facultät und studirte Jurisprudenz, in welcher er i. J. 1532 als Doctor promovirt wurde; hierauf lebte er in Wien als juristischer Official des Bischofes von Passau und als Assessor des erzbischöflichen Gerichtes zu Salzburg; dann war er Consiliarius des Eichstädter Bischofes und wurde i. J. 1545 Canzler im Rentamte Burghausen; nachdem ihm i. J. 1558 Herzog Albrecht die oberste Leitung anvertraut, setzte er seine ganze Energie daran, eine Besserung des Klerus zu bewerkstelligen und jeden Hauch antipapistischer Regungen zu ersticken (s. unten Anm. 132). Seine Gegner setzten den Vers in Umlauf: „Zu München hat's ein scharpfes Eck, davon stürzt man Gotts Wort hinweck." Er starb als kaiserlicher Titular-Hofrath a. 1. Febr. 1574. Die von Wolfg. Zettel herausgegebene Schrift „*Luctus acad. Ingolstad. in obitum* .... *Sim. Tadd. Eckii* ...." (Ingolst. 1574. 8) enthält die lateinische Leichenrede, welche der jur. Prof. Ossanaeus gehalten, eine lateinische Lobrede Zettel's und lat. Gedichte Rotmar's und Engerd's auf ihn.

nach Augsburg umzusiedeln[28]), brachte es schon i. J. 1559 dahin, dass auf herzoglichen Befehl ein Ordens-Mitglied (H. Halbpaur) an der Universität über aristotelische Bücher Vorlesungen hielt und nach dessen Abgang (1560) diess durch einen anderen Jesuiten (Wilh. Limborg) fortgesetzt wurde; hingegen die dreiste Zudringlichkeit, mit welcher der Jesuit Petrus Sylvius ohne Magister-Promotion und ohne statutengemässen Nachweis ehelicher legitimer Geburt in das Gremium aufgenommen sein wollte, vermochte die Facultät durch Hinweis auf die Statuten zurückzuschlagen[29]). Die Jesuiten, welche, wie wir aus einer Andeutung schliessen müssen, schon zu Anfang d. J. 1561 die Frage über den sie beengenden Professoren-Eid anregten, aber für dieses Mal noch vertröstet wurden[30]), mussten in Folge einer durch Wolfg. Zettel angebrachten Beschwerde der artistischen Facultät (1561) durch die herzoglichen Räthe zum ersten Male ermahnt werden, dass sie nicht nur kein Recht haben, ihren Zöglingen den Besuch der Universitäts-Vorlesungen zu verbieten, sondern dass sie im Gegentheile dieselben dorthin schicken sollen[31]). Trotz solch erster Spur einer Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens kam die Universität durch einen Senats-Beschluss v. 12. Jan. 1562 den Jesuiten noch freundlich entgegen, indem die philosophischen und theologischen Promotions-Gebüren für die Zöglinge des Jesuiten-Collegiums von der Universitäts-Camer übernommen wurden[32]); wohl zur dankenden Vergeltung hiefür brachten die Jesuiten auf Limborg's Lehrstelle der Philosophie noch in demselben Jahre zwei Ordens-Mitglieder, nemlich den Alphons de Spineda und nachdem dieser erkrankt war, den Joh. Marquesius, beide Spanier[33]). Andrerseits aber konnte nicht bloss der anonyme Verfasser eines Promemorias (25. März 1563) bereits darauf hinweisen, dass durch die Anwesenheit der Jesuiten vor Allem die Ausländer vom Besuche der Universität abgeschreckt werden, sondern selbst der

---

28) Sugenheim, a. a. O. S. 322.
29) Mederer, Annal. Bd. I, S. 258.
30) Arch. d. Univ., R, Nr. 3, 3. Jan. 1561.
31) Mederer, a. a. O. S. 267.
32) Arch. d. Univ. T, 12. Jan. 1562.
33) Mederer, a. a. O. S. 274. Wir werden schwerlich irren, wenn wir annehmen, dass diese beiden Jesuiten ebenso wenig als die oben (Anm. 29) erwähnten Halbpaur und Limborg bei ihrem Eintritte den Professoren-Eid leisteten; s. unten Anm. 59.

Herzog sprach gelegentlich schon i. J. 1562 Klagen über Saumseligkeit des Unterrichtes in der Schola puerorum aus[34]).

Im J. 1564 zeigte die Regierung zunächst (5. Juli) wieder ihre Nachgiebigkeit gegen die Jesuiten; nachdem nemlich die artistische Facultät sich beschwerend an den herzoglichen Rath Vend gewendet hatte, dass die Jesuiten von jedem ankommenden Studenten einen Religions-Eid (auf das Tridentinum, s. unten Anm. 138) fordern, wodurch theils Verbissenheit erzeugt werde, theils die Frequenz der Universität abnehme, sowie dass sie den Joh. Albert Wimpinensis, welcher im vorigen Jahre nur für Rhetorik war angestellt worden, nunmehr in die Facultät eindrängen wollen, so fand die Regierung für gut, auf den ersteren Punct gar nicht zu antworten und den (durch Reisacher's Abgang) freigewordenen Lehrstuhl der Philosophie einem anderen Jesuiten, dem Heinrich Arboreus, zu übertragen, welcher bis dahin nur an des Peltanus (ob. Anm. 25) Stelle im Collegium die Humaniora vertreten hatte[35]). War hiedurch ersichtlich, dass die Jesuiten über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus, welche auf zwei theologische Professuren und Gymnasial-Unterricht im Jesuiten-Collegium beschränkt war, sich immer wieder den Weg in die artistische Facultät zu bahnen wussten, so kam die Sache noch im nemlichen Jahre durch eine lediglich äussere Veranlassung zum ersten Male zum Bruch, so dass auch die Regierung einlenken musste. Nemlich die Jesuiten hatten in ihrer dreisten Weise in dem ihnen angewiesenen alten Collegium die Carcer-Räume zu Krankenzimmern umzubauen beschlossen und geäussert, sie wollten hiefür der Universität in einer anderen Oertlichkeit (nahe an der Schutter) einen neuen Carcer herstellen. Da nun die Universität den Umbau im alten Collegium inhibirte, erfolgte sofort (8. Dec.) ein fulminant ungnädiger Befehl des Herzoges, den Jesuiten den Carcer zu Krankenzimmern zu überlassen und das Inhibitorium augenblicklich zurückzunehmen[36]). Die Rechtfertigung aber der Universität (9. Dec.) nimmt sogleich Gelegenheit, sich äusserst entschieden über die Jesuiten überhaupt zu äussern; man habe nicht gewusst, dass der Herzog geneigt sei, den Jesuiten derlei Zugeständnisse zu machen; hätten aber dieselben eine herzogliche Be-

---

34) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 2 und E, I, Nr. 2, 21. Aug. 1562.

35) Mederer, a. a. O. S. 292 u. 268; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 16. März 1563.

36) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 2.

willigung erholt gehabt, so würden sie gewiss nicht angefragt, sondern nach ihrer Weise als Sieger den Besitzer sofort vertrieben haben; der zum neuen Carcer angebotene Ort sei völlig unpassend; die bedauerliche Ungnade des Herzoges sei nur Folge der Verläumdungen, welche die Jesuiten gegen die Universität zu üben lieben; dieselben brennen vor Begierde, Alles an sich zu reissen (*cupido occupandi omnia*), sie lassen ihre Alumnen keinerlei theologische oder artistische Vorlesung besuchen, halten sich auch vom Universitäts-Gottesdienste ferne; es sei im Allgemeinen die Furcht nicht unbegründet, dass durch die Jesuiten die Universität neuerdings in Verfall gerathe[37]). Eine noch schärfere Sprache führte die Universität in der Instruction, mit welcher sie in dieser Angelegenheit am 16. Dec. den jur. Professor Nicolaus Everhard nach München an den Herzog schickte[38]); unter Wiederholung der eben erwähnten Gesichtspuncte wurden dabei an die Regierung unter anderen die Fragen gestellt, ob es wirklich an dem sei, dass man sich jedem noch so ungebürlichen Begehren der Jesuiten fügen müsse, ob man ihnen etwa auch die unentbehrlichen Räume des Archives im alten Collegium einräumen solle, ob die ihnen übergebenen Lehrstellen in der artistischen Facultät bleibende Domäne des Ordens als solchen sein sollen und die weltlichen Mitglieder wirklich fortan ihnen nachstehen sollen, ob die Zahl der Jesuiten im Senate bis zur Stimmengleichheit oder gar bis zur Majorität gesteigert werden wolle, ob Rector und Senat nicht mehr die Fürsorge für Universitäts-Angelegenheiten und über das alte Collegium ausüben sollen, ob es hingegen nicht rathsamer sei, die für den Himmel arbeitenden Jesuiten von der Last der Senatssitzungen und anderer weltlichen Dinge völlig zu entledigen, ob die Jesuiten bezüglich ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen völlig nach ihrem Belieben schalten dürfen, ob sie ihren Zöglingen den Besuch der Universitäts-Vorlesungen wirklich verbieten dürfen, ob sie der Jurisdiction der Universität unterworfen seien oder nicht, ob sie die ihnen übertragenen Lehrstühle beliebig besetzen und auch unbesetzt lassen dürfen, ob bei Jesuiten nicht gleichfalls legitime Geburt und akademischer Grad gefordert sei, wenn sie an der Universität lehren wollen. — Diese energische Sprache wirkte bei Hof einigermassen, und Everhard kehrte am 22. Dec. mit dem herzoglichen Bescheide zurück, dass im alten Collegium den Jesuiten durch-

---

37) Ebend. f. 13.

38) S. Bd. II, Urk. Nr. 83.

aus nichts mehr weiter eingeräumt werde, dass man denselben nicht glauben solle, wenn sie nicht einen schriftlichen Befehl des Herzoges aufweisen können, ja dass man ihnen, wo sie lästig werden, Widerstand leisten solle; dass sie die theologische und die philosophische Facultät durchaus nicht ganz an sich ziehen dürfen, dass bei der Senatoren-Wahl nur das Senium massgebend sein soll, wornach dereinst auch Jesuiten in den Senat treten werden, dass die jesuitischen Senatoren zu Camer- und Criminal-Sachen nicht beigezogen werden sollen; dass die Jesuiten beim Eintritte in eine Facultät den akademischen Grad (— legitime Geburt nicht —) nachweisen müssen; betreffs des Carcers stehe der Universität jener am Frauen-Freithofe zur Verfügung, für einen Neubau des Archives werde gesorgt werden[39]). — In gleicher Weise werden wir auch im weiteren Verlaufe uns noch öfter überzeugen, dass an der Universität wahrlich nicht die Schuld lag, wenn die Jesuiten ihre Pläne siegreich zum Ziele führten.

Im J. 1567 wurde über abermalige Zwistigkeiten vorläufig eine Verständigung angebahnt, indem (30. Juni) die artistische Facultät den Beschluss fasste, dass vor Allem jede Controverse nur im Schosse der Facultät erledigt und im Nothfalle der Senat angerufen werden solle, ferner die Jesuiten den übrigen Mitgliedern unter Vorbehalt des üblichen Seniums gleichzustellen seien und sonach auch die Rechnungs-Ablage der Facultät entgegennehmen sollen, sowie dass ausserdem die ursprüngliche Sechszahl der artistischen Senatoren wiederhergestellt werde, wornach der Jesuit Carl Ursinus sofort in den Senat zugelassen sei, sobald er in einer öffentlichen Disputation präsidirt habe, und in Zukunft den Magister-Prüfungen beizuwohnen das Recht haben werde[40]). Aber schon nach ein Paar Wochen richtete die Facultät eine Beschwerde an den Herzog, welche derselbe zur unparteiischen Berichterstattung am 21. Juli mit der Bemerkung an den Senat schickte, man habe nicht geglaubt, dass die Jesuiten „sich so sehr in die weltlichen Dinge schlagen“[41]). Der Bericht des Senates v. 6. Aug. legt zunächst die beiderseitigen Ansichten dar; nemlich die Jesuiten ihrerseits (vertreten durch Ursinus) wollen auch zur Rechnungs-Stellung der Facultät beigezogen sein, bei welcher es zumal durch mancherlei Unfug Zettel's nicht mit rechten Dingen zugehe, und sie behaupten ferners es laste nicht bloss die grössere Lehr-

39) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 5 v. u. f. 21.
40) Ebend. O, 30. Juni 1567 u. O, I, Nr. 4, f. 1.
41) Ebend. T, Vol. I, f. 26.

Aufgabe der Humaniora auf ihnen, sondern sie seien auch kurzweg (*simpliciter*) als Professoren aufgenommen, so dass sie, da „Verschonen" nicht „Ausschliessen" sei, es in ihrer Hand haben müssen, vom Rechnungswesen „verschont" zu sein oder nicht; andrerseits machen die weltlichen Artisten, welche ihre philosophischen Vorlesungen im Vergleiche mit den Humanioribus als das wichtigere bezeichnen, vor Allem geltend, dass die Jesuiten nach herzoglichem Bescheide mit den Camer-Rechnungen überhaupt Nichts zu schaffen hätten, aber dennoch widerrechtlich einen Theil der Promotions-Gebüren an sich nahmen und willkürlich verschenkten; auch habe Ursinus erklärt, seinen in Italien geleisteten Eid einhalten zu wollen, wornach er keinen Candidaten ohne Eidesleistung auf das Tridentinum promoviren dürfe. Die eigene Meinung des Senates geht dahin, dass es sowohl im Allgemeinen als auch betreffs der Promotionsgebüren darauf ankomme, ob die Jesuiten bedingungslos (*simpliciter*) oder bedingt als Mitglieder in die Facultät eingetreten seien; bei den Senats-Wahlen könne das Senium nicht absolut festgehalten werden, auch müsse der Senat immerhin Appellations-Instanz bei Beschwerden der Facultäten bleiben, denn eine statutenwidrige „Einmischung" liege hierin sicher nicht; was den Eid auf das Tridentinum betreffe, so sei derselbe für den Augenblick nicht opportun[42]). Der Herzog bestellte als Schiedsrichter in dieser Differenz den Superintendenten Eisengrein und den Canisius, und das durch ein Friedens-Mahl besiegelte Resultat war, dass die Jesuiten Arboreus und Ursinus aus dem Gremium der Facultät sowie aus dem Senat ausschieden und sich nur ihre Vorlesungen vorbehielten; die herzogliche Bestätigung beschränkte dieses Ausscheiden auf die Facultäts-Sitzungen und das Rechnungswesen, während bei öffentlichen Acten die genannten Jesuiten als Facultäts-Mitglieder zu erscheinen haben[43]).

Herzog Albrecht aber gab bald jener Liebe, mit welcher er dem Jesuiten-Orden zugethan war, einen folgenschweren Ausdruck, wodurch er auch das Mittel gewann, den Widerstand der Bischöfe zu brechen, welche schon früher (1560—63) sich geweigert hatten, junge Leute ihrer Diöcesen zu den Jesuiten nach Ingolstadt zu schicken[44]). Er übergab nemlich im Jan. 1571 das Pädagogium

42) Ebend. f. 28 u. 44.

43) Ebend. O, I, Nr. 4, f. 6 u. 9; Mederer, Annal. Bd. I, S. 306.

44) Freyberg, a. a. O. III, 232 f. Sugenheim, a. a. O. S. 318. Vgl. Anm. 52.

(s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 245 f.) und den philosophischen Cursus vorläufig zur Probe auf ein Jahr den Jesuiten. In dem hierauf bezüglichen Schreiben an den Jesuiten-General Franciscus de Borgia[45]) sagt der Herzog, er liebe den Jesuiten-Orden, welchem Bayern bereits viel Gutes verdanke, so aufrichtig, dass er Nichts anderes, als nur Vermehrung der Jesuiten-Collegien wünsche, von deren weiser Einrichtung (*sapienti consilio*) auch die theologische und die philosophische Facultät zu Ingolstadt abhängen (*dependere*) sollte; indem sonach ein Versuch in dieser Richtung mit dem Pädagogium und dem Studium der Philosophie (— was eben in der *Ratio studiorum* der Jesuiten „*cursus philosophicus*“ hiess —) gemacht werden solle, trete von selbst die nöthige Erweiterung des bisherigen Jesuiten-Collegiums ein, und den neu ankommenden Jesuiten werde es dort sicher aufs beste ergehen (es knüpft sich daran auch noch die Bitte um Errichtung eines Jesuiten-Collegiums in Landshut); über Alles Nähere werde der Provincial Hoffäus Aufschluss geben. So war durch die Regierung der für die Zukunft entscheidende Schritt gethan, denn dass diese „Probe“ sich in ein gesteigertes Definitivum verwandeln werde, konnten wenigstens die Jesuiten mit Sicherheit vorauswissen. In nothwendigem Zusammenhange mit der neuen Aufgabe der Jesuiten stand eine theilweise Reform der Studien, welche auch in den Acten geradezu „*reformatio jesuitica*“ genannt wird[46]); denn Gymnasial-Unterricht und Philosophie waren nun gleichmässig nach der „*Ratio studiorum*“ zu regeln (s. unten, Anm. 203 f. u. 366 f.), wodurch allerdings den weltlichen Lehrern der Artisten-Facultät nur ein kümmerlicher Rest des Daseins verblieb. Auch in anderer Beziehung erweckte der Entwurf jener „*reformatio cursus philosophici et paedagogii*“, dessen Wortlaut uns leider nicht erhalten ist, mancherlei Bedenken, worüber uns ein Gutachten („Observanda“) des schon oben genannten Juristen Nic. Everhard Zeugniss gibt[47]). Dort wird zunächst die Beschwerde wiederholt, dass die Jesuiten ihren Zöglingen den Besuch anderer Vorlesungen verbieten; sodann aber wird hervorgehoben, dass nicht, wie beabsichtigt sei, die Zulassungs-

---

45) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst., Fasc. 73, Nr. 1373, f. 5; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 324. Ueber die gute Meinung, welche Herzog Albrecht von den Jesuiten hegte, s. auch Bucher, die Jesuiten in Baiern, Bd. I, S. 17 f. Das Dankschreiben des Jesuiten-Generals an den Herzog für die getroffene Massregel s. Reichs-Archiv a. a. O. f. 1 (7. Apr. 1571).

46) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 248.

47) Ebend. T, Jan. 1571.

Prüfung der neu ankommenden Studenten den Jesuiten allein überlassen werden dürfe, dass der Rector des Jesuiten-Collegiums die Anmeldungs-Liste dem Rector der Universität übergeben müsse, ferner dass die Jurisdiction des Universitäts-Rectors aufrecht zu halten sei, sodann dass die Vierzahl jesuitischer Senatoren bereits ein Uebermass in sich enthalte, zumal die Jesuiten schon jetzt damit prahlen, die ganze Universität in ihrer Gewalt zu haben; hiezu kommt noch die Forderung einer durch Strafandrohung geschärften Bestimmung, dass zum Magister-Grade auch Ethik, Mathematik, Poetik und Griechisch obligate Vorlesungen sein sollen; auch wird davor gewarnt, die Promotions-Gebüren ganz den Jesuiten zu überlassen, welche sie nur beliebig zu verschenken pflegen, und endlich wird (sichtlich zum Schutze der weltlichen Lehrer, da ja die Jesuiten dem Betriebe der Humaniora abhold waren) der Vorschlag gemacht, dass man nöthigen Falles auch Promotionen zum „*magister artium*“ vornehmen könne, wenn die Promotion zum „*magister philosophiae*“ nicht zulässig erscheine[48]). Zur Vertretung der Universität wurde am 14. Jan. eine eigene Deputation (Alb. Hunger, Casp. Lagus, der Jurist Ossanäus und der Mediciner Landau) an die herzoglichen Hofräthe nach München geschickt[49]), welche sich wenigstens einiger Erfolge rühmen durfte, denn der herzogliche Entscheid vom 30. Jan. macht nicht nur einige wesentliche Zugeständnisse, sondern erweckt auch im Allgemeinen beim Leser nahezu den Eindruck, als wolle der Regent sich über die unbefangene Zuversicht, mit welcher er den Jesuiten das Spiel erleichtert hatte, förmlich entschuldigen. Die Hauptpuncte dieses sog. Recesses[50]) sind folgende: Den Jesuiten sind das Pädagogium und der philosophische Cursus übergeben worden, damit jene Studenten, welche keine eigenen Präceptoren haben, nicht nach eigenem Belieben leben oder dem Verderben verfallen; dieser Zweck soll nicht durch Gezänk oder Spott aufgehalten werden. Die Jesuiten werden beide Unterrichts-Anstalten nach ihrem Sinne einrichten, aber andere öffentliche Vorlesungen der Philosophie durch sie nicht etwa verboten, sondern sogar empfohlen werden; namentlich sollen

---

48) Ueber letzteres vgl. Zeitr. I, Cap. 23, Anm. 244, und s. unten Anm. 362 f.

49) Arch. d. Univ. T, 14. Jan. 1571.

50) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1374 (30. Jan. 1571); gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 326. Ein „Recess“ hiess jeder landesherrliche Erlass, welcher nach längerer Untersuchung und Berathung den letzten Entscheid kundgibt.

Ethik, Mathematik, Poetik und Griechisch wahrlich nicht abgeschafft sein (vgl. unten Anm. 366 f.), und auch für Rhetorik, welche bisher zum Ruhme der Universität trefflich blühte, werden die Jesuiten genügend sorgen. Bei der Aufnahme-Prüfung, durch deren Resultat die Classe oder der Jahres-Curs des eintretenden Studenten bedingt ist, soll der Vicecanzler Eisengrein nebst den vier Decanen zugegen sein, dafür aber auch der Rector der Universität es erzwingen, dass die Ankömmlinge sich dem Resultate des Examens unterwerfen. Alle diejenigen, welche nicht promoviren wollen oder sogleich in eine höhere Facultät einzutreten wünschen, sind an den Cursus durchaus nicht gebunden, sollen aber gegen die den Jesuiten unterworfenen Studenten keinerlei Verspottung oder Vexation ausüben; auch die Präceptoren der Studenten sind den Einrichtungen des Cursus nicht unterworfen, sowie Eltern oder Vormünder u. dgl. in der freien Willensbestimmung über das Studium ihrer Söhne oder dgl. nicht gehindert werden. Sonach ist nicht zu befürchten, dass die Universität durch die neue Einrichtung ein Gegenstand des Hasses werde oder die Jesuiten überhaupt das Regiment an sich bringen wollen. Rector und Senat haben die Jurisdiction über die Schüler des Cursus und des Pädagogiums, und die Doctoren der höheren Facultäten sowie die artistischen Magister bleiben völlig ungestört; ja die Universität darf es „ahnden", wenn es im Pädagogium oder im Cursus nicht richtig zugeht. Die Jesuiten werden für Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte sorgen und es verhüten, dass die einzelnen Lehrer wieder allzuschnell fortziehen[51]); sie werden sich gerne mit den anderen Professoren der philosophischen Facultät über die Vorlesungen vergleichen, damit man sich nicht gegenseitig im Wege stehe, und sie werden es nicht hindern, dass unter Umständen auch vom nicht vollendeten Cursus in eine höhere Facultät übergegangen wird; die sämmtlichen Stipendiaten aber, sowie die jungen Domherren[52]), sind dem Pädagogium und dem Cursus durchgängig unterworfen. Somit möge jede Feindschaft und Zwietracht schwinden, denn die Jesuiten werden gewiss bescheiden sein; auch werden sie in das Consilium der philosophischen Facultät höchstens zwei ihrer Mitglieder schicken

---

51) Trotz dieser sanguinischen Hoffnung des Regenten verblieb doch stets der Unfug, dass durch die Ordens-Oberen die einzelnen Jesuiten alsbald an andere Orte zu Gastrollen verschickt wurden und so durchschnittlich höchstens 2—3 Jahre in Ingolstadt lehrten.

52) Vgl. oben Anm. 44.

und keinerlei Anspruch auf Promotions-Gebüren erheben, so dass die Candidaten trotz Vermehrung der Professoren keine Erhöhung der Taxen verspüren und den weltlichen Professoren Nichts entgeht.

So viele Zeilen dieser herzogliche Erlass enthält, ebenso viele Schwierigkeiten mussten auftauchen, und jener Jesuit, von welchem der Herzog bei dieser Beschwichtigung sich gutwillig die Feder führen liess, hat nach Ordens-Maxime nur den gleissenden Schein liebevoller Friedfertigkeit angestrebt. Bereits gleichzeitig mit der Annahme und Publication der genannten reformatio[53]) schrieb die Universität (9. Febr.) an den Canzler Sim. Eck, bei der eintretenden Vacatur der Poetik würden die Jesuiten, welche überhaupt die ganze artistische Facultät zu besetzen bestrebt sind, auch jenen Lehrstuhl an sich reissen; bei der neuen Ordnung, welche man unter Hilfe Eisengrein's ins Leben zu rufen gedenke, würden Irrungen mit den Jesuiten nicht ausbleiben, da dieselben ihre zwei Mitglieder der Facultät auch in den Senat zu bringen trachten, was sowohl dem herzoglichen Befehle widerspreche als auch eine unheilvolle Vermehrung der jesuitischen Senats-Stimmen mit sich bringe; vielleicht lasse sich die Bestimmung treffen, dass von den vier Jesuiten, welche dann Senatoren wären, jedesmal nur zwei wirklich erscheinen; kurz in Folge der Praktiken und Denuntiationen, welche von den Jesuiten geübt werden, sei das Wohl der ganzen Universität in Frage gestellt[54]). Der Herzog gieng auf den eben erwähnten Vorschlag ein, indem er am 17. Febr. bestimmte, dass durch Zutritt zweier Mitglieder der philosophischen Facultät vier Jesuiten im Senate seien, wovon jedoch in den einzelnen Sitzungen nur zwei anwesend sein dürfen[55]); aber schon bei Verlesung dieses Erlasses in der Senats-Versammlung v. 23. Febr., wobei die Jesuiten nicht anwesend waren, wurde auf die unerträglichen Beschimpfungen und Ränke hingewiesen, welche man von den ruhmredigen Jesuiten zu erdulden habe, und am 28. Febr. kam im Senate ein Schreiben des Ordens-Provinciales betreffs des Professoren-Eides zur Vorlage, welches einer standhaften Berathung mit Eisengrein vorbehalten wurde[56]). So richtete die Universität vorerst ein sehr unumwundenes Schreiben an den Herzog,

53) Archiv d. Univ., D, III, Nr. 7 f. 249 v.

54) Ebend. T, 9. Febr. 1571.

55) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1374 (17. Febr. 1571); gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 334.

56) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 250 v.

worin neben Danksagung für den Bescheid v. 17. Febr. ausgesprochen wird, man wolle wahrlich den Frieden mit Hintansetzung gar mancher Privat-Wünsche, aber die Jesuiten seien es, durch welche man fortwährend gedrückt werde, da dieselben die Jurisdiction über die ganze Universität zu erringen suchen und sich in unerträglicher Weise bereits damit brüsten, dass die Vertreter der Ethik, der Mathematik, der Poetik und des Griechischen ihnen weichen mussten; Mass geben wolle man durchaus nicht, auch wisse man, dass der Herzog alle Nicht-Jesuiten fortschicken könne; aber man erlaube sich auf die durch die Jesuiten drohende Gefahr hinzuweisen, welche es in Ingolstadt ebenso wie in Dillingen zu treiben gedenken; Hass sei ferne, und Anlass zu Streit suche man nicht, aber durch die „angemasste Neuerung" sei zu fürchten, dass man entweder von den Jesuiten vertrieben (*expulsi*) oder zu ihren Sclaven (*mancipia*) gemacht werde und die Universität in Verfall gerathe; für den Lehrstuhl der Rhetorik sei jedenfalls ein weltlicher Professor vorzuziehen[57]).

Die Jesuiten aber rückten der Verwirklichung ihrer Wünsche immer näher. Noch gegen Ende d. J. 1571 formulirte der Ordens-Provincial Hoffäus die Forderungen der Gesellschaft Jesu in 20 Puncten, welche auf einige Zeit der Mittelpunct des weiteren Verlaufes dieser Angelegenheit blieben[58]). Hoffäus nemlich erbittet sich, ehe er den erforderlichen Bericht über das Probejahr (ob. Anm. 45) der Ingolstädter Jesuiten nach Rom absendet, vom herzoglichen Canzler Sim. Eck und den übrigen Räthen eine Beantwortung folgender Bedenken: 1) die Jesuiten müssen aus gewichtigen Gründen den üblichen Professoren-Eid verweigern, nicht bloss weil sie schon früher von demselben verschont blieben[59]), sondern auch weil sie als Religiosen in schicklicherer Weise ohne Eid den Gehorsam gegen das Oberhaupt der Universität, auch in Sachen des Pädagogiums und des Cursus, üben werden. 2) Die Jesuiten müssen im Pädagogium und im Cursus lediglich nach ihren Ordens-Bestimmungen sowohl das Studium leiten als auch die sittliche Zucht (*disciplina morum*) der Studirenden in ihrer Hand haben, und in letzterer Beziehung werden sie ihre Gewalt (*gubernandi potestas*) nur grundsätzlich als

---

57) Ebend. T, Ende Febr. 1571.

58) S. Bd. II, Urk. Nr. 89.

59) Diess kann sich höchstens auf thatsächliche Unterlassung der Eidesleistung beziehen, s. ob. Anm. 33; denn ein landesherrlicher Erlass hierüber lag damals noch nicht vor; vgl. unten Anm. 92.

eine von der Auctorität der Universität abgeleitete betrachten, dürfen aber in der Ausübung derselben von Niemanden gestört oder gar gehindert werden. 3) Ob wohl die Regierung sich dabei begnügen werde, dass die Jesuiten in Leitung des Studiums und in Besetzung der Lehrstellen ihr Möglichstes leisten, wie sie an anderen Orten diess bereits bewiesen haben, oder ob etwa zu fürchten sei, dass einmal die Gesellschaft Jesu wider ihren Willen durch weltliche Professoren ersetzt werde. 4) Der Orden müsse wünschen, im Hinblicke auf seine mühevollen Leistungen auch in seiner religiösen Freiheit und seinen Privilegien geschützt zu sein. 5) Es muss den Jesuiten gestattet sein, ihre Professoren aus triftigen Gründen von Ingolstadt weg an andere Orte zu schicken, wobei sie stets auf Ersatz bedacht sein werden. 6) Gegen Ordens-Mitglieder soll die Universitäts-Behörde keine Straf-Jurisdiction ausüben, sondern diess den Ordens-Obern überlassen, aber nöthigen Falles den weltlichen Arm zur Verfügung stellen. 7) Auch um die Studirenden durch Strafe im Zaume zu halten (*coercere*), soll die Universität hilfreiche Hand bieten. 8) Ist auf solche Weise den Jesuiten eine Coercitiv-Jurisdiction (unter Ausschluss der Civil- und der Criminal-Justiz) übertragen, so werden sie bei geringeren Fällen den Universitäts-Rector nicht „belästigen"; falls sie aber einen Studirenden aus ihren Schulen ausschliessen, darf ein solcher nicht mehr in der Stadt geduldet oder wenigstens nicht in eine andere Facultät aufgenommen werden. 9) Die Universitäts-Behörde soll die Jesuiten als ihre Mitarbeiter schützen und vertheidigen. 10) Unter Zustimmung des Ordens-Generales sollen die beiden Jesuiten der theologischen Facultät und zwei aus der artistischen Facultät Senats-Mitglieder sein; im Gremium aber der Artisten müssen die Jesuiten, weil sie die grössere Arbeit haben, auch die Majorität der Mitglieder ausmachen. 11) Der Besuch der Senats-Sitzungen muss dem Belieben der hiezu berechtigten Jesuiten oder der Anordnung des Ordens-Obern überlassen bleiben. 12) Die Jesuiten müssen die Befugniss haben, jede Wahl zum Rector oder Vicerector[60]) oder Vicecanzler abzulehnen und sich vom gesammten Rechnungswesen fern zu halten; auch wünschen sie, nie mit Geldstrafen belegt zu werden. 13) Sie behalten sich vor, nöthigen Falles zu ihrem Schutze einen erprobten Mann zu wählen, welcher als Vermittler zwischen

60) War höchst überflüssig, da schon in der Stiftungs-Urkunde der Universität alle Ordens-Geistlichen vom Rectorate ausgeschlossen sind; vgl. ob. Anm. 7 u. unten Anm. 88.

dem Orden und den weltlichen Mächten wirken würde. 14) Sie wünschen, dass bei der Aufnahme-Prüfung der neu ankommenden Studenten neben einem Vertreter der Regierung auch ein Jesuit als Beisitzer fungire, damit die Bestimmung der Classe, in welcher der einzelne Student unverbrüchlich zu bleiben hat, lediglich nach dem Urtheile des Ordens erfolge. 15) Ob nicht in der amtlichen Befugniss des Bischofes von Eichstädt als Canzlers möglicher Weise eine Gefahr für die Jesuiten drohe. 16) Die Jesuiten wünschen die Einhaltung jenes Paragraphen der Verordnung von 1539, wornach die Privat-Präceptoren gehalten sind, ihre Zöglinge in die öffentlichen Vorlesungen zu schicken[61]). 17) Sie fürchten von der Verworfenheit der juristischen Studenten arges Verderbniss der Universität und fordern energische Abhilfe, da der Orden nicht bloss gemiethete Lohndiener zur Lehrthätigkeit stellen will, sondern weit höhere Aufgaben übernommen hat. 18) Die Jesuiten fordern Aenderung und Reinigung verschiedener Statuten der Universität. 19) Sie wünschen die Herstellung heizbarer Localitäten zum dreijährigen Cursus und zu den fünf Classen des Pädagogiums. 20) Sie bieten nähere Information an über Erhaltung u. dgl. des ganzen Jesuiten-Etablissements.

Eines Commentares bedürfen diese Forderungen der Jesuiten nicht; was dabei Staunen erregt, ist nur, dass sie allmälig zur Geltung gelangten. Eine „*Prima responsio*“ der herzoglichen Räthe (Jan. 1572) auf die 20 Puncte enthält Folgendes[62]): ad 1) Professoreneid ist nothwendig, allenfalls mit dem Zusatze „*salvo societatis voto*“. ad 2) die Jesuiten sollen versuchen, nach Kräften das Möglichste zu leisten, aber grössere Massnahmen können nur im Einverständnisse mit dem Senate erfolgen, denn in zwei Theile darf die Universität nicht gespalten werden. ad 3) dem Herzoge muss die Möglichkeit bleiben, auch seinerseits Fürsorge zu treffen. ad 4) an dem Wohlwollen des Herzoges gegen die Jesuiten ist nicht zu zweifeln. ad 5) der Wechsel der Lehrer darf nicht zur Unzeit eintreten. ad 6) die Auctorität des Universitäts-Rectors ist bei allem Strafrecht der Jesuiten aufrecht zu halten. ad 7) Assistenz werde der Senat wohl leisten. ad 8) Verweisung aus der Stadt muss dem Rector vorbehalten bleiben. ad 9) ist nicht mehr als billig. ad 10) das Verlangen einer Majorität in der artistischen Facultät ist zurückzu-

61) S. Zeitr. I, Cap. 13. Anm. 243 und Bd. II, Urk. Nr. 62 d. Paragr. „*De publico oratoriae professore*“.

62) Staats-Bibliothek, Cod. Bavar. Nr. 2205a, Vol. I, f. 80 v.

weisen. ad 11) die Senats-Mitglieder müssen Professoren sein und den Eid geleistet haben. ad 12) Geldstrafen werden die Jesuiten hoffentlich nicht verwirken. ad 13) ein Vermittler ist theils überflüssig theils bedenklich. ad 14) ist durch die bestehenden Verordnungen gut besorgt, auch darf der Ruf der Universität nicht gefährdet werden. ad 15) der Bischof ist nicht zu fürchten. ad 16) auch der Wille der Eltern der Studenten ist der Berücksichtigung werth. ad 17) über die Sorge für anständiges Benehmen der Studenten mögen Berathungen gepflogen werden, aber die Universität darf nicht in schlimmen Ruf kommen. ad 18) mag berathen werden. ad 19) wird besorgt werden. ad 20) der Jesuiten-Provincial möge seine Ansicht kundgeben. So wenig wir nun etwa Heldenmuth an diesem hofräthlichen Gutachten bewundern können, so fand sich doch der Jesuiten-Provincial Hoffäus bewogen, in einer „Replica" einige Puncte mildernd zu beantworten, während er an anderen festhalten zu müssen glaubte [63]; nachdem er nemlich die Versicherung vorausgeschickt, dass die Furcht vor den Jesuiten überhaupt ungerechtfertigt sei, sagt er: ad 1) sei zwar hart, aber die Universität möge beim Ordens-Generale Nachgiebigkeit erwirken. ad 2) und ad 3) man möge doch den Jesuiten nicht misstrauen. ad 4) die Privilegien des Ordens müssen geschützt werden. ad 5) werde „wo möglich" geschehen. ad 6) über Jesuiten-Zöglinge darf der Universitäts-Rector keine Jurisdiction beanspruchen. ad 8) will derselbe einen excludirten Studenten wieder einweisen, muss er für denselben gutstehen. ad 10) die Majorität der Jesuiten in der artistischen Facultät ist nothwendig, weil ein Poet Nichts von Philosophie versteht. ad 14) Beistand der Jesuiten bei der Aufnahme-Prüfung ist unerlässlich. ad 16) der Wille der Eltern muss durch glaubhafte Zeugnisse erwiesen sein. ad 17) die Universitätsbehörde ist in Bestrafung der Studirenden zu schwach und zu schlaff. ad 20) die herzoglichen Räthe mögen an den Ordens-General Hier. Natalis schreiben. Hierauf nun beugten sich die herzoglichen Räthe vor dem Jesuiten-Provincial, denn der Inhalt ihres erneuten Gutachtens ist [64]: ad 1) es werde erfreulich sein, wenn der Ordens-General nachgibt. ad 2) und 3) werde eine vertrauensvollere Fassung bekommen. ad 4) es werde geschehen. ad 5) der Beisatz „wo möglich" genüge. ad 6) über Vergehen der Jesuiten hat der Universitäts-Rector keine Jurisdiction, stellt aber seinen weltlichen

63) Ebend. f. 86.
64) Ebend. f. 93.

Arm zur Verfügung. ad 8) Die Jesuiten haben im Pädagogium und im Cursus Coercitiv-Jurisdiction, und der Rector leistet Bürgschaft für wieder eingewiesene Excludirte. ad 10) Die Majorität in der artistischen Facultät wird zugestanden. ad 14) desgleichen die Assistenz der Jesuiten bei der Aufnahme-Prüfung. ad 17) man erwarte die Vorschläge der Jesuiten betreffs Besserung der Sitten.

Die Universität hatte das Gefühl ihrer Aufgabe nicht verloren, und wieder war es der wackere Nic. Everhard, welcher (Ende Jan.) dem gerechten Unwillen durch „*Notae ad capitula quibus.... societatis Jesu articulis....respondetur*" den trefflichsten Ausdruck gab[65]: Aus der vorgeschlagenen Beantwortung der Puncte des Hoffäus ersehe man, in welcher Weise die Jesuiten in dem innersten Eingeweide ihrer bisherigen Freunde und Beschützer zu wühlen wagen; dies also sei der Dank, dass die Jesuiten den Ruhm der Jugend-Erziehung für sich allein zu haben gedenken, Rector aber und Professoren der Universität nur mehr als Büttel und Schergen der Jesuiten fungiren dürfen; das Ganze sei auf das Verderben der Universität abgesehen, und kein Mensch gesunden Verstandes (sanae mentis) könne dem Regenten zu demjenigen rathen, was zum Gegentheile des Wohles der Universität führen müsse. Die Jesuiten rechnen freilich darauf, dass die Professoren, welche bisher um des Friedens willen so Vieles erduldet, auch völlig den Nacken unter das Joch beugen werden. Die Ehre Gottes führen die Jesuiten stets im Munde und rufen „*scandalum*, *scandalum*", bis nach Rom, auch wenn die Universität lediglich im Stande der Nothwehr handelt, wie sie diess thun muss, wenn die Jurisdiction getheilt und eine Hälfte derselben abgetreten werden soll. Das Beste wäre, wenn die Jesuiten freiwillig von ihrem frevlen Unterfangen abstünden; daran würden sie wirklich christlich handeln, und die Universität würde, wenn sie sich auf gleichen Fuss stellen wollten, ihnen Manches aus gutem Willen zugestehen, was sie sich nicht abnöthigen lassen darf. Was einzelne Puncte betrifft, so möge ad 1) beim Professor-Eide jedenfalls am Amts-Geheimnisse festgehalten werden. ad 2) dass jene Leitungs-Gewalt (*potestas gubernandi*) der Jesuiten im Pädagogium und im Cursus, welche sich bis zu körperlicher Züchtigung erstreckt, unter dem Namen einer Jurisdiction ausgeübt wird, ist ebenso unwürdig als uner-

65) S. Bd. II, Urk. Nr. 90. Dass diese „*Notae*" den Nic. Everhard zum Verfasser haben, ist ausdrücklich bezeugt Staats-Bibl. Cod. Bavar. 2205a Vol. I, f. 100 u. 110, sowie am Schlusse der einen der beiden Quellen, aus welchen ich Bd. II das Ganze mittheile.

hört; jede Strafe, welche über mündliche Rüge oder Verweigerung der Promotion hinausgeht, kann nur von der akademischen Obrigkeit verhängt werden, welche sich keinen Theil ihrer Jurisdiction entreissen lassen noch zu einem blossen Accessorium herabsinken darf; auch das Recht der Inspection über das Pädagogium muss dem Senate gewahrt bleiben. ad 3) der Landesherr darf sich von den Jesuiten keine Gesetze vorschreiben lassen. ad 8) Die Coercitiv-Jurisdiction der Jesuiten ist eine Schmach für die übrigen Facultäten und für die ganze Universität; der Rector wird nicht eine „Belästigung" in der Erfüllung seiner Amtspflicht finden, und der Senat wünscht nicht, entlastet zu werden, sondern wird stets nach Recht zum Wohle der Universität handeln; eine mögliche Auflehnung der Studenten gegen widerrechtliche Straf-Jurisdiction würden die Jesuiten zu verantworten haben. ad 9) die Jesuiten werden liebevoll behandelt werden, wenn sie sich der Uebergriffe enthalten. ad 11) die vom Rector geladenen Senatoren müssen den Eid geleistet haben, und sind verpflichtet, der Ladung zu folgen. ad 12) Geldstrafen werden wohl jene nicht besorgen, welche die Jurisdiction an sich reissen wollen. ad 19) Es ist nicht bloss für heizbare Zimmer, sondern überhaupt dafür zu sorgen, dass nicht der Unterricht selbst einfriere, denn die Nachlässigkeit der Jesuiten ist bereits erfahrungsmässig. Endlich bei dem masslosen Bestreben der Jesuiten, sich die ganze Universität unterwürfig zu machen, muss an den Herzog die Bitte gerichtet werden, er möge den Jesuiten nicht sofort glauben, wenn sie die „Ehre Gottes" im Munde führen, sondern ihnen ein für alle mal unüberschreitbare Gränzen vorschreiben, damit auch die Professoren von der Furcht beständiger Denunciation und Nachstellung befreit ihr Amt freudiger erfüllen können.

Einen eigenthümlichen Einblick in die Verhältnisse gewähren zwei Briefe, welche der Vicecanzler Eisengrein, ein braver, aber auch etwas schwacher Mann, welcher nach allen Seiten vermitteln wollte, am 4. Febr. an den herzoglichen Canzler Eck schrieb. Mittelst des einen derselben überschickt er das eben erwähnte Promemoria Everhard's, welches privatim von allen Nicht-Jesuiten gebilligt werde, aber, wenn es in den Senat gebracht worden wäre, einen furchtbaren Sturm hervorgerufen hätte. Solle er seine eigene Ansicht kundgeben, so würde ihm diess von allen Parteien Hass einbringen, dennoch wolle er in Gottes Namen sagen, dass die Mehrzahl der 20 Puncte den Jesuiten förderlich, der Universität aber nicht schädlich, vielleicht nur theilweise beschwerlich sei; hingegen im 2. und im 8. Artikel, d. h. betreffs der Leitung des Pädagogiums und des Cursus sowie

bezüglich der Jurisdiction dürfe den Jesuiten nicht nachgegeben werden, denn dann fiele Relegation — die höchste Universitäts-Strafe — lediglich den Jesuiten anheim; überhaupt bestehe die Gefahr, dass der eine Theil der Universität den anderen „unter die Bank schiebe“, und die *tyrannis* der Jesuiten sei mit Recht Gegenstand allgemeiner Befürchtung; nicht bloss die Ketzer, sondern auch viele Katholiken würden in Zukunft Ingolstadt meiden, so dass zuletzt nur die Stipendiaten als einzige Studirende übrig bleiben würden; der Herzog meine freilich die Sache nicht so, aber die Jesuiten wissen, was sie wollen; die Coercitiv-Jurisdiction könne ihnen höchstens für das Pädagogium, nie aber für den Cursus übertragen werden. Betreffs des 10. Punctes sei es vielleicht am besten, dass in der philosophischen Facultät zwei oder höchstens drei Jesuiten und zwei Weltliche im Gremium seien. Jedenfalls müsse eine feste Gränzbestimmung eintreten, da die Jesuiten immer weiter greifen wollen. Den Schluss macht die Bitte, diesen Brief zu vernichten[66]). Der zweite Brief beginnt mit der Bitte, Eck möge sich gegen ihn nicht verhetzen lassen; es sei eben sein, Eisengrein's, Geschick, dass er auf allen Seiten anstosse; sei doch auch sogar der verstorbene Staphylus für diese Schwierigkeiten nicht gescheid genug gewesen. Wenn Eck von den weltlichen Professoren sage, dass sie alles mögliche Schlechte über die Jesuiten herumschreien, so sei diess einfach elende Lüge und Denunciation; die Jesuiten wüssten von Everhard's Promemoria jetzt noch Nichts, wenn nicht er selbst es ihnen gesagt hätte, „*sed dum omnibus gratificari studeo, omnes offendo*“. Peltanus habe ihn ausgeholt, bis er Alles erzählte, und ihm auch die Meinung, welche man von den Jesuiten hege, mittheilte; dann sei Peltanus zu seinem Ordensbruder Lanoy geeilt und habe diesem Alles gesagt. So sei die Sache verbreitet worden; aber erlogen sei es, dass hierüber die Studirenden des Cursus sich bereits verlaufen hätten. Er seinerseits wünsche, dass keine der beiden Parteien vernichtet werde, sondern beide „in pia aemulatione“ arbeiten[67]). Bei den Promotions-Schmausen werde über die Jesuiten Nichts geredet, sowie es überhaupt gefährlicher sei, selbst über den Pförtner der Jesuiten Etwas zu sagen, als über den Landes-Regenten; nur bei einem Convivium der Mediciner sei einmal über ihn, Eisengrein, und über Nic. Everhard geschimpft worden[68]).

66) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2205 a Vol. I, f. 112.

67) Diese Ansicht fand bald hernach ihre anscheinende Verwirklichung; s. unten Anm. 105.

68) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. Nr. 3018, f. 27.

Mit der gediegensten Entschiedenheit schrieben Senat und Rector am 10. Febr. an die herzoglichen Räthe Sim. Eck, Hund und Perbinger[69]). Wegen neuer Praktiken der Jesuiten habe man sich an den Vicecanzler Eisengrein gewendet und dessen Privat-Meinung erholt. Es zeige sich jetzt, dass man vor einem Jahre richtig prophezeit habe; die beständigen Zänkereien seien gewiss schädlich, aber die Schuld trage der Angreifer, welcher nun als Denunciant auftrete, so dass der Spruch „Jener klagt, ich blute" sich bewahrheitet. Bei der „präoccupirten" Sinnesrichtung, welche in München bestehe, habe man allerdings stets Anstoss erregt, aber man müsse hiemit noch einmal lästig fallen, indem man auf die *aequitas* vertraue und nur mit sachgemässen Farben male. Die fürstlichen Räthe seien vielfach anderweitig beschäftigt und „können die *tenuitates negotiorum scholasticorum* nicht so *penitissime* introspiciren"; in München reden die Jesuiten anders und anders handeln sie in Ingolstadt; aber sie haben das Ohr der Regierung für sich. Sie sagen, die gesunkene Universität werde durch sie gehoben werden; aber gerade umgekehrt stehe es, denn seit sie da sind, sei das Sinken der Universität deutlichst fühlbar, da gleich in den ersten zwei Jahren fast kein Neuzugang stattgefunden. Sie denunciren, Aristoteles sei verbannt gewesen und man promovire Esel; aber in Wahrheit wurde im ersten Jahre, „obwohl neue Besen gut kehren", nicht etwa die Verbannung des Aristoteles aufgehoben, sondern von den Zuhörern der Jesuiten waren kaum zwei oder drei befähigt, den Aristoteles nur zu lesen. Ueberhaupt geben sie nur quaestiones und dictiren unablässig (und zwar z. B. von Michaelis bis jetzt brachten sie zwei Prädicabilia, d. h. genus und species, zu Ende); im Pädagogium tractiren sie noch immer die Grammatik des Despauterius, und nicht vier Zeilen können ihre Schüler correct schreiben. Nicht etwa abschaffen wolle man das Pädagogium und den Cursus, aber den Jesuiten müsse ins Spiel geschaut werden; mit denselben sei nicht auf dem Standpuncte des freien Gehorsams zu unterhandeln, sondern sie wollen nur formulirte Privilegien für sich, während sie über alle fürstlichen Recesse unbekümmert hinweggehen. Betreffs der Jurisdiction seien ihnen jüngst grössere Zugeständnisse als je gemacht worden; den Rector, sagen sie, wollen sie nicht „belästigen"; da werden durch sie bald auch die Professoren von den Vorlesungen entlastet werden; der Rector soll nur ihr *brachium* oder vielmehr *pes executionis* sein; dem Poeten und dem Professor des

69) Ebend. Nr. 2205 a, Vol. I, f. 40.

Griechischen entziehen sie alle Zuhörer; in Leitung des Pädagogiums und des Cursus wollen sie jetzt auch den herzoglichen Räthen die Hände binden; mit den Artisten wollen sie theilen, wie beim Aesopus der Löwe mit Wolf und Fuchs theilt. Solcher Art sei „*morbus et insanabilis cancer jesuitarum*"; in „Summa" es gelte, dass nicht aus der freien Universität selbst ein Jesuiten-Collegium werde. — In ähnlichem Sinne schrieb die Universität gleichzeitig an den Hofprediger zu München mit der Bitte, ihre Wünsche beim Herzoge unterstützen zu wollen[70]).

An Erfolg war nicht zu denken. Die Jesuiten suchten wenigstens äusserlich bei der Universität, mit welcher sie ja leben mussten, den Schein einer Verträglichkeit zu verbreiten, und der Provincial Hoffäus richtete a. 16. Febr. ein äusserst einschmeichelndes Schreiben an Rector und Senat, worin er aussprach, man sei gegenseitig gar nicht so weit von einander entfernt, als man glaube, und Nichts sei wünschenswerther, als friedliches Zusammenleben; nur in dem einzigen Puncte möge die Universität nachgeben, dass die Jesuiten ohne Leistung des üblichen Professoren-Eides aufgenommen werden; der Ordens-General werde dafür garantiren (*praestabit*), dass die Jesuiten dem Universitäts-Rector gehorsam seien, und auch die Wahrung des Amtsgeheimnisses könne von jedem derselben eidlich versprochen werden; im Uebrigen aber würden die Jesuiten ohne Eid fügsamer sein, als Andere mit Eid; er selbst habe in Folge der Eidesleistung viel zu leiden gehabt u. s. w.[71]). Der Herzog aber handelte in steigender Progression als fügsames Werkzeug des Ordens; schon auf Eisengrein's Bedenken (Anm. 66) antwortete er an seinen Canzler Eck sehr ungnädig und sprach von „unnöthigen Sorgen und unzeitigem Eifer", denn nur Eisengrein allein sei gefragt worden, und das Toben Anderer habe man nicht erwartet; es seien doch erst noch die herzoglichen endgiltigen Entschlüsse abzuwarten; die weltlichen Professoren möchten wohl gerne die Hände des Herzoges zu ihren Gunsten gebunden wissen; gehe es nicht nach ihrem Kopfe, so mögen sie nur bedenken, dass bei ihnen bisher alle Befehle, Reformationen u. dgl. nicht zum Ziele geführt und sie durch ihren eigenen Unfleiss das Recht verscherzt hätten, Andere zu tadeln; nur aus vorgefasstem Wahne erheben sie ein Geschrei und leiten dadurch die Jugend irre; doch mögen sie noch vor dem letzten Entscheide ihre Be-

---

70) Archiv d. Univ. T, 10. Febr. 1572.
71) S. Bd. II, Urk. Nr. 91.

schwerden über Pädagogium und Cursus einschicken, aber Missgunst und Hass sollen dabei ferne bleiben[72]). In solchem Sinne fiel auch der Bescheid aus, durch welchen der Herzog die 20 Puncte des Hofäus in einem an den Ordens-General gerichteten Schreiben v. 18. Febr. beantwortete[73]), wobei er es versucht zu haben erklärt, „*qua ratione ita satisfieri societati possit, ne scholae interim celebritas imminuatur*“; der hauptsächliche Inhalt ist demnach: ad 1) es ist wünschenswerth, dass die Jesuiten von einer Eidesleistung nicht gänzlich befreit sind, und es wird dem Herzoge angenehm sein, wenn der Ordens-General hiegegen keine Schwierigkeit erhebt; aber eine zeitgemässe und den Jesuiten wünschenswerthe Abänderung des Eides ist hiemit nicht ausgeschlossen, nur darf bei solcher Aenderung keinenfalls die Pflicht des Amtsgeheimnisses wegfallen. ad 2) im Pädagogium und im Cursus sollen die Jesuiten die Sitten-Disciplin kraft Auctorität des Senates ausüben, welcher sie mit Rath und That unterstützen wird; schwerere Fälle werden die Jesuiten freiwillig an den Senat bringen und überhaupt derartig handeln, dass nicht durch allzu strenge Zucht die Ketzer und die kalten Katholiken (*haeretici ac frigide catholici*) von der Universität abgeschreckt werden. ad 3) Der Orden wird leisten, was er kann, und mehr wird ihm nicht auferlegt werden; in dem unglaublichen Falle, dass mehrere oder wenigere Jesuiten entlassen werden müssten, wird mit Rücksicht auf das Wohl der Universität und des Ordens entschieden werden. ad 4) Die religiöse Freiheit und die Privilegien des Ordens werden nicht angetastet werden. ad 5) Den Jesuiten steht frei, ihre Professoren an andere Orte zu schicken, nur hofft man, dass diess nicht zu einer unpassenden Zeit geschehe. ad 6) über Zöglinge des Ordens hat die Universität keine Jurisdiction, wird aber ihren weltlichen Arm nöthigen Falles zur Verfügung stellen. ad 7) auch um die Jugend im Zaume zu halten, wird die Universität ihren treuen Mitarbeitern stets hilfreiche Hand reichen. ad 8) im Pädagogium üben die Jesuiten ihr Züchtigungsrecht einschliesslich der Ruthenstreiche; im Cursus aber werden sie zufolge des Wunsches der weltlichen Professoren sich auf mündlichen Verweis oder Entziehung der Promotion beschränken und in schwereren Fällen kein Bedenken tragen, den Rector zu „belästigen“. ad 9) Die Universitäts-Behörde wird die Jesuiten schützen und vertheidigen. ad 10) Die Majorität im Gremium der philosophischen

72) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. Nr. 2205 a, Vol. I, f. 52.
73) S. Bd. II, Urk. Nr. 92.

Facultät gebürt ihnen in Folge ihrer grösseren Arbeit; betreffs der Senatoren-Zahl verbleibt es bei den jüngsten Entscheidungen. ad 11) Die Anwesenheit der Jesuiten, welche Senatoren sind, bei den Sitzungen liegt im Belieben des Jesuiten-Rectors. ad 12) Geldstrafen werden den Ordens-Mitgliedern nicht auferlegt, und von den weltlichen Verwaltungsgeschäften bleiben sie befreit. ad 13) Als Vermittler bei grösseren Differenzen dürfte am besten das herzogliche Raths-Collegium dienen. ad 14) bei Aufnahme der neu ankommenden Studirenden der theologischen und der philosophischen Facultät assistirt der Decan und ein Jesuit; der Studirende darf die ihm zugewiesene Abtheilung nicht verlassen noch auch ohne Zustimmung der Jesuiten eine andere Vorlesung besuchen; es sollen aber nicht unterschiedslos sämmtliche zum ganzen Cursus verurtheilt werden, da manche die Universität in anderer Absicht besuchen. ad 15) Vom Eichstädter Bischofe hat der Orden Nichts zu befürchten. ad 16) Die Privat-Präceptoren müssen sich nach der Verordnung von 1539 richten. ad 17) Es ist Fürsorge zu treffen, dass die schmähsüchtigen und zügellosen Studenten der juristischen Facultät kein Verderben über die theologische und die philosophische Facultät bringen, und die Jesuiten werden hierüber Vorschläge machen. ad 18) Veraltete Statuten der Artisten sind umzuarbeiten. ad 19) Für heizbare Localitäten wird gesorgt werden; die Jesuiten aber werden in ihren Repetitionen u. dgl. fleissiger sein. ad 20) Die Verhandlungen über das herzustellende Seminarium werden dem Orden zeigen, wie hoch er in Bayern geschätzt werde. — Die Vergleichung mit Obigem zeigt, dass der Herzog fast in allen Puncten den Jesuiten nachgegeben hat; nur bittet er dieselben, in Jurisdictions-Sachen den Universitäts-Rector zu „belästigen“, auch ermahnt er sie zu grösserem Fleisse, und ausserdem lehnt er die Errichtung eines eigenen Vermittler-Amtes ab. Jene Unterwürfigkeit aber, mit welcher der Landes-Regent wegen eines Universitäts-Eides die Gunst des Ordens-Generales anfleht, erhält auch wieder den Ton schwärmerisch hingebender Liebe in einem Briefe (v. 21. Febr.) des Herzoges an den Jesuiten-General Hier. Natalis; höchst erfreulich, schreibt der Herzog, seien die Bemühungen des Provinciales Hoffäus, durch welche es gekommen, dass Pädagogium und Cursus bei den Jesuiten blieben, und wegen der sichtlich trefflichen Früchte solle diess auch für die Zukunft Bestand haben; durch die Nachgiebigkeit des Hoffäus betreffs des Professoren-Eides sei Wohlwollen an Stelle des Hasses getreten; diese Ruhe und die Blüthe der Universität zu erhalten, möge der General seinen Beistand geben; dass man sich stets zur

Anwesenheit der geliebten Jesuiten gratulire, werde nächstens durch die That bewiesen werden, indem binnen vier Jahren die Vollendung eines neuen Collegiums für 50 Mitglieder zu hoffen sei, für welches der General bereits jetzt taugliche Leute aufbehalten möge [74]).

Zufolge der Aufforderung des Herzoges (ob. Anm. 72) gab die Universität ihre Ansicht über Pädagogium und Cursus kund, wobei sie in ihrem an die herzoglichen Räthe (Sim. Eck, Hund und Perbinger) gerichteten Schreiben (21. Febr.) zugleich einer anderen neu auftauchenden Gefahr vorzubauen veranlasst war. Man habe nemlich in Erfahrung gebracht, dass die Jesuiten, welche überhaupt Alles an sich ziehen und beherrschen wollen, sich nun auch um die Leitung und Verwaltung des Georgianums bewerben. Darum müsse man darauf hinweisen, dass die Jesuiten jene etlichen Knaben, welche ihnen ins Pädagogium übergeben wurden, sowohl körperlich in Speise und Trank so schlecht behandelten, dass dieselben krank und siech wurden, als auch geistig verwahrlosen liessen, so dass sämmtliche erst durch andere Lehrer wieder gebessert werden mussten; ja man habe aus diesen Gründen den Jesuiten untersagt, weitere Schüler anzunehmen. Aber auch wenn bei ihnen Alles gut bestellt wäre, dürfe man sie doch nicht durch Uebergabe des Georgianums zu Herren der Universität machen, und ausserdem gebe es viele Andere, welche die Leitung desselben besser verstehen, als die jesuitischen einseitigen Thomisten und Scholastiker, denen es ein Dorn im Auge ist, wenn ein Weltgeistlicher gut zu predigen versteht; Ehrgeiz und Eigennutz seien bei den Jesuiten immer und überall im Spiele; auch würde Niemand mehr Lust haben, für das Georgianum ein Stipendium zu stiften, wenn dasselbe in die Hände der Jesuiten käme. Von Früchten des Cursus verspüre man bisher noch gar Nichts, im Gegentheile es werde in Zukunft immer „heilloser" werden; die Lehrer wechseln dort jeden Augenblick, und jeder derselben dictire immer nur, was er einmal irgendwo in Italien nachgeschrieben; von einem Texte des Aristoteles sei bei ihnen keine Rede; es sei nothwendig, ihnen einen Nicht-Jesuiten zur Seite zu setzen, damit sie wenigstens wetteifern müssen; auch bedürfe man einer Vorlesung über Dialektik (etwa nach Cäsarius) für die Juristen und Mediciner, welche den Cursus nicht zu durchlaufen gedenken (s. unten Anm. 369); bei den Jesuiten wenigstens wollen Viele die Logik nicht hören, weil

---

74) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. Nr. 2205a, Vol. I, f. 138.

dieselbe dort (wegen des Uebermasses scholastischer Ontologie) in höchstens zwei Monaten durcheilt wird [75]).

Während der Vicecanzler Eisengrein diesen Bericht der Universität durch einen Privat-Brief an den herzoglichen Canzler Sim. Eck zu verstärken bestrebt war und dabei auch seinerseits hervorhob, wie sehr die Besorgniss verbreitet sei, dass die Jesuiten die ganze theologische Facultät an sich reissen und die Jurisdiction der Universität abschütteln wollen [76]), schrieb an dem nemlichen Tage (22. Febr.) Eck an Eisengrein in Bezug auf den ungnädigen Brief des Herzoges (ob. Anm. 72) und auf die Zuschrift der Universität (Anm. 69); auch Eck spricht dabei von einem heftigen und tumultuarischen Auftreten der Professoren, welches ganz unerwartet gekommen sei, da man nur in aller Stille Eisengrein's Privat-Ansicht zu vernehmen gewünscht habe: nun aber erfahre er (Eck) von der Universität den Vorwurf, dass er nichts verstehe und als Stütze der Jesuiten arbeite; durch solches Auftreten der Professoren müssen die Studenten ihren Lehrern entfremdet werden; auch sehe er hiemit, welchen Dank ihm die Universität dafür erstatte, dass er sich so oft um Besoldungs-Erhöhungen u. dgl. angenommen, er werde sich's merken und die Professoren in Zukunft „andere Heilige anrufen lassen"; um den ganzen Streit werde er sich jetzt gar nicht mehr annehmen, aber darauf werde er sehen, dass die Professoren nicht gar zu grob werden [77]). Auf's tiefste erschrocken antwortete hierauf Eisengrein an Eck, das entsetzlich ungnädige Schreiben habe er empfangen; schon längst habe er gefürchtet, einmal recht hineinzupatschen, aber dass er der Anhetzer sei, beruhe auf reiner Verleumdung, denn stets habe er auf Frieden hingearbeitet; völlig unbegründet sei der Verdacht, dass er die Zuschrift der Professoren veranlasst habe; er habe sie geradezu verhindern wollen, aber kein Gehör gefunden, und erst, nachdem man bei einem Promotions-Schmause der Mediciner über ihn als einen Beförderer der Jesuiten hergefallen sei, habe er dem Ungestüme nachgegeben und dasjenige zugelassen, was er früher nur insgeheim mit Nic. Everhard besprochen hatte; die Zuschrift selbst aber habe er nicht einmal gelesen; auch sei über Eck nicht geschimpft worden, und ebensowenig sei irgend ein Tumult entstanden [78]).

---

75) Ebend. f. 56; vgl. unten Anm. 369.
76) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. Nr. 3018, f. 25 v.
77) Ebend. f. 32 v.
78) Ebend. f. 29 v.

Und gleichzeitig (28. Febr.) liess er auch an den herzoglichen Hofrath Vend einen Brief abgehen, in welchem sich neben Wiederholung des so eben Erwähnten folgende Bemerkungen finden: vor einem Jahre noch habe er als officieller Redner die Eröffnung des Pädagogiums und des Cursus durch die Jesuiten gefeiert; jetzt aber bekomme er solchen Dank; das Geschrei der Jesuiten über die Zuschrift der Universität rühre nur daher, dass dieselben den Untergang aller Professoren und des Vicecanzlers wünschen; darum thuen sie alles Mögliche, um dieselben in München anzuschwärzen, bei Hof aber sei man wie durch Zauber verrückt (*fascinati*); ob es wohl bereits als Verbrechen gelte, an die herzoglichen Räthe zu schreiben? Tumulte gebe es nicht, und den Jesuiten füge Niemand ein Leid zu, aber feste Gränzen müssen denselben gesteckt werden[79]). — Wenn sogar der gutmüthige milde Eisengrein eine solche Sprache führte, können wir uns abnehmen, wie es gestanden habe.

Unterdessen hatte sich der herzogliche Hofrath am 25. Febr. in einer Sitzung (— anwesend waren Eck, Hund, Perbinger, Vend, Elsenheimer —) sowohl mit einer „*Declaratio*" des Provinciales Hoffäus als auch mit den Wünschen der Universität beschäftigt. Die erstere zeigt, dass nunmehr der Ordens-Provincial aus Klugheit es für gerathener hielt, den Schein zu verbreiten, als wolle er den Bogen nicht allzu schraff spannen; derselbe erklärt nemlich, die Inspection der Universität über Pädagogium und Cursus werde nicht zurückgewiesen, und die bestehenden Gesetze wolle man nicht reformiren; man habe nur vom *modus societatis* gesprochen, welcher allerdings eingehalten werden müsse; die Jurisdiction masse man sich nicht an, sondern der Universitäts-Rector gelte stets als Oberhaupt und seine Jurisdiction werde nicht zu Chicanen missbraucht werden; auch die Coercitiv-Jurisdiction solle nicht wider den Willen der Universität geübt werden, aber im Pädagogium komme man ohne körperliche Züchtigung nicht zum Ziele; jedenfalls sollen die Ruthenstreiche unter Zustimmung des Universitäts-Rectors gegeben werden; Ausschliessung der gänzlich Untauglichen sei unvermeidlich, und die Universität werde derlei Studenten nicht zu schützen beabsichtigen; den Jesuiten müsse die Möglichkeit gegeben sein, von einer Senats-Sitzung fern zu bleiben; die Anwesenheit eines Jesuiten bei der Aufnahme-Prüfung sei kein Eingriff in die Rechte der Universität; in den Repetitionen u. dgl. werde seitens der Jesuiten grösserer

79) Ebend. f. 23.

Fleiss eintreten[80]). Das Resultat dieser Raths-Sitzung war offenbar derartig, dass auch den Landesherrn das Gefühl überkam, es könne die Förderung seiner Lieblinge durch allzu grosse Schärfe gefährdet werden. Wenigstens erliess der Herzog an Einem Tage (13. März) vier Schreiben, deren eines an Hoffäus gerichtet besagt, die Jesuiten seien in dem ganzen Handel etwas zu heftig, und alles Geschrei der Universität beabsichtige doch nur, den vorjährigen herzoglichen Recess (s. ob. Anm. 50) aufrecht zu halten; Hoffäus möge dafür sorgen, dass die Jesuiten „nicht zu mehrerm Unwillen Ursach geben", damit die Sache ohne „Verbitterung" verhandelt werde; jedenfalls müsse die Universität bei Ansehen und Ruhm bleiben[81]). Ein zweiter Brief ergieng an die Universität: der Herzog wolle wahrlich Nichts, was der Universität zum Nachtheile gereiche; man möge Berathungen pflegen, und zu diesem Behufe sei im Allgemeinen die herzogliche Meinung ausgesprochen worden; über das im Bau begriffene neue Collegium (ob. Anm. 74) seien Vorschläge zu machen, da dasselbe bald besetzt werden solle; der Wunsch der Universität, einen Adjuncten für Dialektik anzustellen (ob Anm. 75), sei genehm; man möge einen solchen namhaft machen[82]). Ein dritter Brief war an den Vicecanzler Eisengrein gerichtet: er solle sich nicht beleidigt fühlen, denn man sei ja mit ihm ganz zufrieden; der ganze Zank solle endlich einmal aufhören, und in diesem Sinne seien herzogliche Schreiben an den Ordens-Provincial, an die Universität und an den Bischof ergangen; der Senat möge nur bald die Sache berathen[83]). Endlich die vierte an den Bischof von Eichstädt erlassene Zuschrift enthält die Versicherung des Herzoges, es seien Missverständnisse vorgekommen, die Absicht der Jesuiten gehe weder auf Jurisdiction noch überhaupt auf Herrschaft, sondern nur auf ihre Studien-Einrichtungen, die herzogliche Willens-Meinung aber sei nur auf das Wohl der Universität gerichtet[84]).

Man sollte hiernach meinen, es wäre nun seitens der Regierung in eine für die Universität günstigere Bahn eingelenkt worden; der weitere Verlauf aber beweist, dass der Herzog entweder nur augenblicklich erschreckt oder von den Jesuiten belogen worden, jedenfalls

---

80) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. Nr. 2205a, Vol. I, f. 120.
81) Ebend. f. 66 v.
82) Ebend. f. 63.
83) Ebend. f. 62.
84) Ebend. f. 65 v.

aber von den letzteren bereits derartig umstrickt war, dass an ein grundsätzliches Zurückweichen nicht mehr gedacht werden konnte. Der geforderte Bericht der Universität verzögerte sich wegen der mancherlei Schwierigkeiten längere Zeit und wurde erst am 11. Juni an die herzoglichen Räthe abgeschickt[85]). Derselbe gehört der Form nach zum schärfsten, was der Senat je amtlich über die Jesuiten gesagt, und zeigt dem Inhalte nach, dass es den letzteren gar nicht in den Sinn kam, in ihren Ansprüchen wirklich thatsächlich nachzulassen[86]). Man hat, — berichtet die Universität —, das Probejahr der Jesuiten wahrlich geduldig verdaut; aber wenn nicht die neuen Prätensionen derselben zurückgeschlagen werden, kommen sie sicher jeden Monat und jedes Jahr wieder, bis sie den herzoglichen Räthen das ganze Schulregiment abgefragt haben; denn sie stellen sich überhaupt auf gleichen Fuss mit dem Landesherren, wie wenn dieser nur ein Contrahent in einem Vertrage wäre, und die Hofräthe haben ihre freie Verfügung bereits eingebüsst, da die Jesuiten immer vorerst in Rom anfragen; ja durch die Langmuth der Patrone der Universität sind den Jesuiten bereits derartig die Hörner gewachsen, dass sie von sich aus beliebige Resolutionen erlassen. Von einem Nutzen aber, welchen sie etwa im Probejahre gestiftet, ist Nichts zu verspüren. Was den Eid betrifft, so wurde dieser von den ersten Jesuiten (Canisius, Gaudanus und Salmeron) unbedenklich geleistet, und in Wien und Löwen weigern sich auch jetzt die Jesuiten nicht dagegen, nur in Ingolstadt, wo ihre Sache besser steht, reden sie von gewichtigen Ursachen, ohne dieselben namhaft zu machen; ein Vergnügen ist es ihnen allerdings, die Amtsgeheimnisse der Universität mittelst des Ordens in die ganze Welt hinauszuschreiben. Sobald man ihnen nur von Ferne etwas bietet, ziehen sie es sofort an sich, und jede Unterhandlung mit ihnen ist für den anderen Theil präjudicirlich. Wenn sie die Universitäts-Behörde als Haupt gelten lassen, so denken sie dabei nur an ein vom Körper abgeschnittenes Haupt, welches bloss diesen Namen hat, und während sie dem Wortlaute nach ihre Auctorität der Leitung aus der Universität fliessen lassen, wollen sie sachlich von Niemandem gestört sein. Der Rector wird zum Sesselkönig Hilperich, welcher nur als Schaustück dasitzt und Stuhl oder Bank drückt, hernach aber geschorenen Kopfes vom Papst weggejagt wird; es sollen die Dinge sich gestalten wie in

85) Arch. d. Univ., T, 11. Juni 1572.

86) S. Bd. II, Urk. Nr. 93 (leider ist das Document am Schlusse lückenhaft).

Mainz und vor Allem wie in Dillingen, woselbst sie bereits jetzt öffentlich sich brüsten, auch in Ingolstadt die Herrschaft errungen zu haben. Wenn sie sich dessen versichern wollen, dass sie weder sämmtlich noch theilweise gegen den Willen des Ordens durch weltliche Professoren ersetzt werden, so haben sie hiemit nicht bloss der Universitäts-Behörde, sondern auch dem Herzoge die Zügel aus den Händen gewunden. Von einem landesherrlichen Ernennungs-Rechte oder von einer gegenseitigen geregelten Aufkündigung des Dienstes ist bei ihnen ohnediess keine Rede, sondern wie die Störche fliegen sie zu und ab, ohne um Herkunft oder akademischen Grad gefragt zu werden; ja bereits Peltanus hätte das Vicecancellariat bleibend an das Decanat der theologischen Facultät geknüpft, wenn nicht damals der Bischof von Eichstädt „den Braten geschmeckt hätte"[87]). Bei Vergehen der Jesuiten soll der Universitäts-Rector als Glocke ohne Schwengel von der Würde eines Hauptes zur Function eines Armes oder zuletzt auch eines Fusses heruntersinken, insoweit sich nicht etwa die Jesuiten von der Jurisdiction desselben ganz „aushalftern"; ihre sogenannte Coercitiv-Jurisdiction aber schliesst jedenfalls auch die Verhängung der Relegation und hiemit eine Befugniss der Universitäts-Behörde in sich ein. Schützen will man die Jesuiten allerdings, nie aber denselben als Magd dienen. Es hilft auch Nichts, wenn feste Gränzen gesteckt werden, denn dieses Ungeziefer kriecht dennoch durch (*isti caniculi semper subrepunt*). In der artistischen Facultät wollen sie theilen wie der Löwe beim Aesop, und wenn sie im Senate der Ladung des Universitäts-Rectors nicht zu folgen brauchen, so wird wohl derselbe dereinst parvificus genannt werden und hiegegen der Rector des Jesuiten-Collegiums den Titel magnificus führen. Wenn sie auf das Rectorat verzichten[88]), so erinnert diess einerseits im Hinblicke auf die Statuten an den Fuchs, welcher die Trauben sauer fand, und andrerseits ist es schlau angelegt, da sie in Zukunft einmal solchen Verzicht zurücknehmen könnten, wozu sie bereits jetzt durch die Behauptung vorarbeiten, nur einige von ihnen seien professi, andere aber nicht; dass die Rectors-Würde ihnen nicht zuwider ist, zeigt die Freude, mit welcher sie dieselbe in Dillingen unter möglichstem Pomp zur Schau tragen. Auch gegen das Rechnungswesen sind sie in der That nicht so spröd, denn auch der Heimtücker (*celator*) Peltanus, welcher es durch seine „Polypragmosyne"

87) Vgl. unten Anm. 238.
88) Vgl. oben Anm. 60.

dahin gebracht, dass er jetzt Senior seiner theologischen Facultät ist, verstand es vortrefflich, über die Camer-Angelegenheiten Andere auszuforschen, und desgleichen waren die Jesuiten bei der Prüfung der Rechnungs-Ablage Zettel's (ob. Anm. 42) äusserst aufmerksam und eifrig. Es ergeht sonach die Bitte, die Jesuiten vom Rectorate und allen weltlichen und Camer-Sachen fern zu halten; in Angelegenheiten der Religion und des Studiums wird man sie stets gern beiziehen. Die Beiziehung eines Jesuiten zur Aufnahms-Prüfung der neuen Ankömmlinge schmälert den Ruf der Universität. Die Verordnung von 1539 hat nunmehr bei geänderter Sachlage keine Anwendung mehr, denn bei jetziger Ueberfüllung der Lehrstunden müssen die Privat-Präceptoren entweder überhaupt einen ganz anderen Unterricht ertheilen oder als überflüssig fortgeschickt werden, welch letzteres den Jesuiten gewiss das liebste wäre; denn es ist ersichtlich, dass dieselben, nachdem sie durch ihre schlechte Leitung die Schüler verloren, jetzt durch jedes Mittel Ersatz schaffen und die Jugend in ihr Pädagogium einzwängen wollen.

Wer sich auch durch diese wiederholte sachgemässe und kräftige Erklärung der Universität nicht beirren liess, war die Regierung. Nach längerem Zaudern, nemlich erst am 8. Nov., schrieb vorerst Sim. Eck an die Universität, die Entscheidung werde stets erwogen und sei nun in Bälde zu erwarten; auf Probe könne man die Jesuiten, welche in die Facultät einzutreten wünschen, wohl unvereidigt aufnehmen, denn falls sie nicht genügen, werde man sie leichter vor dem Eide als nach demselben fortschicken; ja an diese einfältige Auskunft knüpft der herzogliche Canzler, welcher selbst zum Verderben der Universität eifrigst beitrug, den sonderbaren Wunsch, dass Ingolstadt, welches unter Peltanus so berühmt gewesen, nicht wieder sinken möge[89]). Am 16. Dec. erfolgte der herzogliche Entscheid selbst[90]), dessen Einzeln-Vergleichung mit den angeführten Angaben und Wünschen der Universität dem Leser überlassen bleiben mag. Der Herzog

---

89) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 50. Gegen die Aufnahme eines gewissen Julius Priscianensis ohne Eidesleistung hatte sich die theologische Facultät getreu den Statuten erklärt (Arch. d. Univ., K, I, Nr. 1, Anf. Nov. 1572); vgl. Anm. 100.

90) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 7; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 335. Die Schlusszeilen lauten in der Original-Urkunde (Archiv d. Univ. O, 16. Dec. 1572) folgendermassen: .... *observentur, serenissima illius celsitudo sua manu subscripsit et addito sigillo secreto communiri iussit. Quod factum est Landishutae 16 die mensis decembris anno a Christi nativitate 1572.*

nemlich sagt, die im vorigen Jahre auf Probe eingerichtete Uebernahme des Pädagogiums und des Cursus durch die Jesuiten scheine die gehofften Früchte zu tragen, und er wünsche daher, dass beides beim Orden als einem Gliede und Theile der Universität verbleibe. Die Jesuiten werden dort nach ihrer Weise das Studium einrichten, anderweitige philosophische Vorlesungen ausserhalb des Cursus sind nicht behindert. Um die Studenten vor Verderben zu bewahren, soll der Universitäts-Rector unter Beiziehung eines Jesuiten mit den neu ankommenden verhandeln (*agere*) und dann dieselben mit einem schriftlichen Zeugnisse zu den Jesuiten schicken, welche jedem die Classe oder den Curs anweisen, in welchem er unweigerlich zu verbleiben hat; den ganzen dreijährigen Cursus müssen alle diejenigen, welche graduiren wollen, sowie alle künftigen Theologen und Mediciner durchmachen[91]); falls dem Rector die Aufnahme-Prüfung zu viele Mühe macht, kann er sie dem Artisten-Decane und einem Jesuiten überlassen. Ueber unbändige Studenten des Cursus berichten die Jesuiten an den Decan oder an den Universitäts-Rector, welche nöthigen Falles Ausschliessung aussprechen; über Jesuiten aber oder deren Zöglinge muss die akademische Behörde an den Rector des Jesuiten-Collegiums berichten und kann sich, falls eine genügende Bestrafung nicht erfolgt, an den Herzog wenden; im Pädagogium bleibt geringere Bestrafung, sei es durch Worte oder durch die Ruthe, den Jesuiten überlassen, während es bei schwereren Fällen ebenso wie mit den Cursus-Studenten zu halten ist. Die Jesuiten werden friedfertig und einträchtig sein und ihre Schüler auch in andere Vorlesungen schicken; die weltlichen Professoren werden ihnen als Mitarbeitern wohlwollend entgegenkommen; die Exercitien, Disputationen u. dgl. werden fleissig gehalten werden. Alle herzoglichen Stipendiaten, welche Philosophie oder Theologie oder Medicin studiren, sei es dass sie dem Georgianum oder dem Albertinum (s. unten Anm. 108) angehören oder ausserhalb derselben wohnen, sowie alle jugendlichen Canoniker und alle Mönche sind an den Studienplan der Jesuiten gebunden. Was den hauptsächlichen Streitpunct, nemlich den Eid, betrifft, so wollen einerseits die Weltlichen mit Recht, dass Aemter nicht ohne Eidesleistung übernommen werden sollen, während andrerseits die Jesuiten sich mit Recht auf ihre Ordens-Gewissenhaftigkeit berufen, durch welche sie dem ganzen Lande verpflichtet sind. Sonach sind die Jesuiten von den akademischen Eiden

---

91) Man beachte, wie die juristische Facultät verschont bleibt.

frei und ledig, denn es genügt die Sorgfalt des Jesuiten-Rectors, und wenn sie auch noch so sehr geschworen, könnten sie nicht mehr leisten, als sie bereits leisten, auch könnten sie durch fremde Eide in Verwirrung gerathen (*alienorum iuramentorum occasione variis turbis et contentionibus scholasticis implicari*). Aber jene Jesuiten, welche in den Senat eintreten, leisten einen Eid, dass sie getreulich berathen und ohne alle Privat-Rücksichten die Ansicht, welche sie für gerecht halten, aussprechen und auch das Amts-Geheimniss bewahren wollen[92]). Aus der artistischen Facultät kommen nur zwei Jesuiten in den Senat; die Ladung der jesuitischen Senatoren geht vom Universitäts-Rector durch den Pedell an den Jesuiten-Rector, welcher bestimmt, wer die Sitzung zu besuchen habe.

Nachdem im folgenden Jahre 1573 der Herzog (10. Febr.) die Bestimmung erlassen hatte, dass die Jesuiten, ohne beim Universitäts-Rector anzufragen, Exclusion verhängen dürfen, und der Senat die dadurch betroffenen Studenten als ausgeschlossen betrachten müsse[93]), — ein Zugeständniss, welches wahrlich nicht geeignet war, den Frieden an der Universität zu bewahren —, so erwuchsen aus der vom Herzoge genehmigten (s. oben Anm. 82) Bestellung eines weltlichen Professors der Dialektik wieder neue Zerwürfnisse, welche sich in Bälde scharf zuspitzten. Abgesehen von demjenigen, was unten bei der philosophischen Facultät zur Erwähnung kommen muss (s. Anm. 369 ff. u. 433 ff.), ist der Verlauf folgender: Der Senat machte am 24. Juni durch öffentlichen Anschlag bekannt, dass Friederich Martini über die Dialektik des Cäsarius und (wie schon bisher) Sifanus über griechische Litteratur lesen werden[94]). Hiegegen nun erheben sich die Jesuiten in offener Auflehnung. In einer Reihe von Sitzungen hatte der Senat zunächst (26. Juni) Act zu nehmen von den groben Injurien, welche gegen ihn die Jesuiten durch den Vorwurf der Meineidigkeit oder durch Spottworte, wie „Philosophaster, Aristarche",

92) In diesem Senatoren-Eide fehlt noch kluger Weise ein Beisatz, welchen die Universität nach vielen Jahren errang; erst i. J. 1642 nemlich wurden die Worte „*pro publico commodo academiae*" eingefügt (s. Cap. 2, Anm. 111), und bis dahin bedurften sonach die Jesuiten nicht einmal einer Mental-Reservation, um im Senate für den Orden zu arbeiten. Einen köstlichen Beweis aber der berechnetsten Schlauheit gibt uns eine Vorschrift über die Art und Weise, wie sich die Jesuiten als Senats-Mitglieder demüthigst benehmen und sachlich doch stets das Wohl der Gesellschaft fördern sollen; s. Bd. II, Urk. Nr. 94.

93) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 10. Febr. 1573.

94) Arch. d. Univ., O. 24. Juni 1573.

ausübten; und nachdem (30. Juni) beschlossen worden, dass die philosophische Facultät beauftragt werde, den Martini binnen vier Tagen in das Gremium aufzunehmen, und dass im Weigerungsfalle derselbe sofort als Senats-Mitglied vereidigt werden und hierüber öffentlicher Anschlag erfolgen solle, erklärten die Jesuiten (Reiner Fabricius war Decan der Artisten) auf die amtliche Zustellung des Auftrages, es sei diess eine Vergewaltigung der Facultät, und sie würden dagegen an den Herzog appelliren. Hierauf wurde (6. Juli) die Verwirklichung der erwähnten Drohung beschlossen, und zugleich ein Schreiben an den Bischof von Eichstädt gerichtet, worin derselbe über die Sachlage und über die wahren Urheber des Streites aufgeklärt werden sollte; auch sei dahin zu wirken, dass der Bischof als Canzler den weltlichen Professoren neben dem jesuitischen Decane das Promotions-Recht zugestehe. Da sodann (1. Aug.) die Modalität der Aufnahme des Martini festgestellt und zugleich der Beschluss gefasst wurde, die zwei widerspenstigen Jesuiten (nemlich Reiner Fabricius und Ferdinand Alber) aus dem Senate und aus der Facultät zu stossen, sowie ihnen Facultäts-Sigel und -Acten abzufordern, widersetzten sich die Jesuiten noch immer der Aufnahme Martini's; ihre Beschwerde aber wurde (5. Aug.) verworfen und der Beschluss der Ausschliessung der Jesuiten mit dem Beisatze erneuert, dass an ihre Stelle Martini und Zettel und Engerd treten sollen; doch wurde die Ausführung noch auf einige Zeit verschoben und nach eingelaufener Remonstration der Jesuiten (11. Aug.) die ganze Sache dem jur. Professor Nic. Everhard junior übergeben[95]).

So war die Sache durch die Energie des Senates wenigstens in der philosophischen Facultät zum Bruch gekommen, und auch der Herzog erklärte sich (22. Aug.) mit einer Umgestaltung derselben und des Pädagogiums einverstanden[96]). Noch ehe die Universität diesen Entschluss in Händen hatte, berichtete dieselbe (23. Aug.) an die herzoglichen Hofräthe über die Wünsche der Artisten und über die Vorkehrungen, weltliche Kräfte zu gewinnen; mit Freude habe man von Nic. Everhard gehört, die philosophische Facultät solle wieder in ihrem früheren Zustande hergestellt werden; da bisher die Jesuiten fast sämmtliche Lehrstühle der obligaten Vorlesungen inne gehabt und selbst die Privat-Präceptoren sich nach der Ordens-Einrichtung bequemen mussten, sei es erklärlich, dass bei der Hoff-

95) S. Bd. II, Urk. Nr. 95.

96) Arch. d. Univ., T, Vol. I, f. 52.

nungslosigkeit auch der Tüchtigsten sich keine Leute zur Neubesetzung finden und man an Ausländer denken müsse. Aber man dürfe sich nicht mehr von dem unruhigen und herrschsüchtigen Jesuiten-Geschlechte (*inquietum et imperiosum hominum genus*) abhängig machen, welches bemüht ist, Alles unter sich zu bringen. Die Frequenz werde unter weltlichen Lehrern alsbald höher steigen, als sie je in den drei Jesuiten-Jahren gestanden. Selbst die Hälfte des Aufwandes, welcher den Jesuiten zu Gute gekommen, würde für die neuen Professoren genügen. Eine richtige Voraussicht aber war es, wenn die Universität diesen Bericht mit den Worten schloss „*jesuitae superos et inferos concitant, ut, quae habent, retincant, quae non habent, adipiscantur.*“[97])

Die Jesuiten hielten es nun nach Lage der Dinge für klüger, vorläufig von der artistischen Facultät, aus welcher sie der Senat bereits ausgeschlossen, zurückzutreten; und obwohl (9. Sept.) die Universität eine Restitution derselben in Aussicht stellte[98]), drang bei den nach Ingolstadt gesendeten herzoglichen Räthen der Vorschlag des Provinciales Hoffäus durch, dass Pädagogium und Cursus einstweilen nach München verlegt werden, wornach auch wirklich (27. Sept.) die beiden Jesuiten Reiner Fabricius und Ferd. Alber dorthin umsiedelten[99]). Die Jesuiten aber der theologischen Facultät blieben ungestört in Ingolstadt, und es wurde nunmehr auch Julius Priscianensis nach der neuen Eidesformel aufgenommen[100]).

Doch es war der theilweise Sieg der Universität nur ein vorübergehender, denn die Jesuiten hatten beim Herzoge nicht bloss das Ohr, sondern längst auch das Herz für sich gewonnen[101]). Es hatte unterdessen das versprochene neue Jesuiten-Collegium (s. ob. Anm. 74 u. 82) seine bauliche Vollendung gefunden und zugleich auch die Universität vielfach die Ungnade des Herzoges wegen der Vertreibung der Jesuiten der Artisten-Facultät erfahren. Schon im

97) Ebend. T, 23. Aug. 1573.

98) Ebend. D, III, Nr. 7, f. 267 v.

99) Ebend. O, I, Nr. 4, f. 18 v. Mederer, Annal, Bd. II, S. 10; das dort gesagte erhält erst durch Obiges seinen Zusammenhang.

100) Ebend. S 15. Vgl. ob. Anm. 89 u. 90.

101) Auch auf das Ausland erstreckte sich die liebevolle Fürsorge des Herzoges für den Orden; denn er schrieb selbst an Papst Gregor XIII, dass doch die Jesuiten, welche durch das Domcapitel zu Fulda vertrieben worden waren, dort wieder festen Fuss fassen und ihre segensvolle Wirksamkeit fortsetzen sollen; s. Arch.-Conserv., Fasc. 6, Nr. 5a, Mai 1574.

Herbste 1575 bat eine Deputation des Senates den Herzog, welcher sich in der Nähe Ingolstadt's auf der Jagd befand, um Rückkehr der Jesuiten[102]), und im Jan. 1576 wurden die Hofräthe Vend und Lautherius beauftragt, mit dem Provinciale Hoffäus zu unterhandeln, dass die Jesuiten, welche mit den Verwaltungs-Sachen und mit dem Georgianum Nichts zu schaffen haben sollen, in der philosophischen Facultät gleiche Rechte mit den übrigen Professoren zugetheilt erhalten, so dass es den Studirenden frei stehe, bei Jesuiten oder bei Nicht-Jesuiten zu hören; auf diese Grundlage hin kamen alsbald aus München drei Jesuiten (Balduinus, Mayrhofer und Holonius) an die philosophische Facultät und drei andere an das Pädagogium, welche sämmtlich am 20. Juni in das neu erbaute Collegium einzogen[103]).

Ein herzoglicher Recess v. 26. Nov. 1576 knüpft an die Kundgebung der erfreulichen Thatsache, dass die Jesuiten den Cursus und das Pädagogium wieder übernommen haben, eine Anzahl von Bestimmungen zur Reglung der gegenseitigen Verhältnisse[104]); das neu eingerichtete Collegium soll nicht von der Universität getrennt, sondern geehrter Theil und nützliches Glied (*honorata pars et utile membrum*) derselben sein. Daher sollen die Jesuiten ihre theologischen Vorlesungen in der bisherigen Weise halten, so dass ihren zwei Professoren als dritter ein Nicht-Jesuit zur Vervollständigung der Facultät beigefügt ist; die beiden Jesuiten der theologischen Facultät sind Mitglieder des Senates, wozu sie den einfacheren Eid (ob. Anm. 92) leisten. In der philosophischen Facultät richten die Jesuiten den bei ihnen üblichen dreijährigen Cursus ein; daneben aber können ungehindert auch die weltlichen Professoren philosophische Vorlesungen im alten Collegium (d. h. im Universitätsgebäude) halten. Nur dürfen die beiderseitigen Vorlesungen nicht allzu sehr von einander verschieden sein, und namentlich müssen bei den weltlichen wie bei den Jesuiten die gleichen Bedingungen der Zulassung zum Magisterium (d. h. vor Allem zurückgelegter dreijähriger Cursus) aufrecht erhalten bleiben, sowie überhaupt die Lehrart der weltlichen Professoren einer besonderen Wachsamkeit der Regierung unterliegen wird; die Ertheilung des Baccalaureates bleibt ganz dem Belieben der beiderseitigen Lehrer

---

102) Sicher war dieser Schritt ein verfehlter, aber es mangeln uns die nöthigen Notizen über die Verhältnisse, durch welche wahrscheinlich die Universität, die sich bisher so wacker gehalten hatte, entschuldigt werden könnte.

103) Mederer, Ann. Bd. II, S. 29 f.

104) S. Bd. II, Urk. Nr. 98.

überlassen. Die Studirenden können von den Vorlesungen der Jesuiten zu jenen der Weltlichen und umgekehrt übergehen, woferne hiebei keine schlimmen Praktiken geübt werden und die Lehrer ihre Zustimmung geben. Die Jesuiten dürfen nur dann auch über Humaniora u. dgl. Vorlesungen halten, wann auch die Weltlichen ihrerseits einen vollständigen Cursus der Philosophie lesen; nur Rhetorik dürfen die Jesuiten jederzeit als Universitäts-Vorlesung dociren, so dass die Studirenden die Wahl haben [105]). Unverbesserliche Studenten, welche aus einer Vorlesung gewiesen werden, dürfen von einem anderen Lehrer nur unter Zustimmung desjenigen, der sie ausgewiesen, zugelassen werden; wer durch die Jesuiten oder durch die Weltlichen die Strafe der Exclusion erfuhr, darf nur, wenn er sich wirklich bessert, von den anderseitigen Lehrern geduldet werden. Alle öffentlichen Acte, Disputationen u. dgl. begehen die Jesuiten im Universitäts-Locale und fügen sich überhaupt den löblichen Gewohnheiten der Facultät, vorkommende Mängel kann die Universitäts-Behörde beim Jesuiten-Rector zur Anzeige bringen und nöthigen Falles hierüber an die Regierung berichten. Mitglied des Senates ist aus der philosophischen Facultät nur Ein Jesuit. Bei den Promotions-Prüfungen in der theologischen und in der philosophischen Facultät haben die Jesuiten mitzuwirken, in letzterer aber dürfen sie nur die gleiche Anzahl von Votanten haben wie die Weltlichen (d. h. beiderseits sind es je drei); bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden. Die Vorlesungen über Ethik und Mathematik sind zur Promotion obligat, auch wenn sie nicht von den Jesuiten gehalten werden [106]). Auf die Promotions-Gebüren machen die Jesuiten keinerlei Anspruch. Mit dem Georgianum und allen Verwaltungs-Angelegenheiten haben die Jesuiten Nichts zu schaffen. Das Pädagogium nehmen sie wie früher wieder auf, und die Universitäts-Behörde darf es rügen, wenn in demselben sich Mängel zeigen. Die allzu grosse Freiheit oder Zügellosigkeit der Studirenden wird von Jesuiten und Weltlichen in gleicher Weise eingeschränkt werden; auch auf Betheiligung am Gottesdienste, österliche und ausserdem jährlich viermalige Beicht u. dgl. wird gesehen werden (Weiteres s.

105) So war, was schon Eisengrein als „*pia aemulatio*“ gewünscht hatte (s. ob. Anm. 67), wenigstens zum Scheine verwirklicht; thatsächlich mussten natürlich die Weltlichen gegen die Jesuiten den kürzeren ziehen, bis die letzteren die Alleinherrschaft errangen.

106) Hieran knüpften sich später wiederholte Differenzen.

Anm. 206). Am Schlusse verzeichnet der Herzog mit Vergnügen, dass auch der Provincial Hoffäus mit dieser Ordnung der Dinge zufrieden sei und besten Erfolg wünsche.

Den eigentlichen Stiftungs-Brief des Jesuiten-Collegiums erliess Herzog Albrecht am 20. Dec. 1576[107]. In demselben ist zunächst viel die Rede von der Ehre Gottes, von der Bewahrung der orthodoxen Religion, von jener Gerechtigkeit, welche aus Religion fliesse u. dgl. Zu all solchem seien in trefflichster Weise die Jesuiten tauglich, welche aus Deutschland, Italien und Spanien herbeigeströmt seien, um Theologie und Philosophie zu pflegen; in der Gesellschaft Jesu seien *res litteraria* und *pietas* auf das glücklichste vereinigt; so sei durch sie Ingolstadt „*universitas nostra catholica optimorum studiorum religionisque et pietatis christianae nobile seminarium*"; ja noch anderweitige Verdienste in Predigt, Krankenbesuch, Beicht, Spendung der Sacramente, Gebeten u. s. f. häufen die Jesuiten auf sich. In solcher Erwägung stifte der Herzog hiemit ein Collegium für 70 Ordens-Mitglieder zum Studium der Theologie, Philosophie und der freien Künste. Zur Fundation der früheren 1500 fl. (s. ob. Anm. 13) sind noch 2500 fl. beigefügt, so dass eine Jahres-Rente von 4000 fl. zur Verfügung steht, welche auf den Zollämtern zu München und Ingolstadt in Quartal-Raten ausbezahlt wird; diese Zinsen in anderer Weise zu capitalisiren bleibt vorbehalten, sowie auch dass an Stelle des neu erbauten Gebäudes eine andere Oertlichkeit nebst Garten dem Orden überwiesen werden könne. Das Collegium ist zur Ehre Gottes frei von Steuern jeder Art. Die Jesuiten ernennen ohne weitere Bestätigung ihre Bediensteten ebenso wie im Collegium germanicum zu Rom. Ausreisser aus dem Collegium werden an keinem Orte Bayerns, wo sich eine Jesuiten-Anstalt befindet, geduldet werden, und der weltliche Arm wird hierin seine Schuldigkeit thun. Die Erben und Nachkommen des Herzoges werden das Collegium erhalten und vermehren, jedenfalls nie gegen dasselbe feindselig auftreten; sollten sie aber solches beginnen, so wird sie Gottes Strafgericht treffen. Der Orden wird seinerseits seine Dankbarkeit bethätigen.

Gleichzeitig mit der Rückkehr der Jesuiten aus München nach Ingolstadt gelangte auch noch eine andere Einrichtung, welche Herzog Albrecht für zweckdienlich und nothwendig hielt, zu ihrem Abschlusse.

---

107) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 346. Das Dankschreiben des Jesuiten-Generales an den Herzog für die Errichtung des Collegiums s. Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1374 (23. Jan. 1578).

Sowie nemlich einerseits sich herausgestellt hatte, dass vom Georgianum die Jesuiten fern zu halten seien (wie diess auch wirklich im Recesse v. 26. Nov. geschah, s. oben), andrerseits aber der Herzog von jeher grundsätzlich in dem Jesuiten-Orden das einzige Mittel erblickte, um den Klerus aus sichtlicher Versunkenheit zu heben, so lag der Plan nahe, den Jesuiten eine eigene Erziehungsanstalt künftiger Geistlicher zu übergeben und somit gleichsam eine jesuitische Concurrenz dem Georgianum gegenüber zu eröffnen. In solcher Absicht hatte der Herzog bereits seit 1572 jenes Gebäude zu einem „Alumnate" bestimmt, welches sodann durch Erweiterung und Umbau dem Jesuiten-Collegium die erforderlichen Räumlichkeiten darbieten konnte. Nachdem aber dort die neu eintreffenden Jesuiten eingezogen waren, sorgten im Spätherbste 1576 die herzoglichen Räthe Vend und Lautherius für eine anderweitige Unterkunft der ‚Alumnen", indem sie ein Haus an der Schutter ankauften. Zugleich wurde das Institut selbst förmlich eingerichtet, welches die Bezeichnung „Seminarium der katholischen Priesterschaft" oder kürzer in sichtlicher Analogie mit dem Georgianum den Namen „Collegium Albertinum" trug[108]). Die Anstalt wurde, wie sich von selbst versteht, dem Jesuiten-Orden übergeben, unter dessen Leitung sie auch bis zur Aufhebung desselben verblieb, und zu Vorständen wurden (Ende 1576) Lucas Pinellus (bis dahin an der theologischen Facultät) und der oben erwähnte Ferdinand Alber ernannt[109]). Ob dieses Albertinum eine anderweitige selbstständige Dotation gehabt habe oder bei obigen Jahres-Renten des Jesuiten-Collegiums mit eingerechnet gewesen sei, bleibt wohl zweifelhaft[110]).

Am 15. Oct. 1577 erliess der Herzog ein Schreiben an den Ingolstädter-Magistrat, dass die beiden neubegründeten Institute, nemlich sowohl das Jesuiten-Collegium als auch das Priester-Seminar

---

108) Den Namen „Albertinum" finden wir sowohl in obigem (Anm. 90) Erlasse vom 16. Dec. 1572 als auch Archiv-Conserv., Tom. III, f. 117, woselbst eine in d. J. 1582 zu setzende Urkunde von Orts-Veränderung, Baulichkeiten und von der Kleidung der Alumnen spricht; hingegen ein „Priester-Seminarium" heisst die Anstalt in den Urkunden, auf welche in Anm. 111 u. 116 verwiesen ist; seit d. J. 1585 kommt als dritte Bezeichnung der nemlichen Sache „*Convictus S. Ignatii martyris*" hinzu, s. Anm. 118.

109) Mederer, Annal. Bd. II, S. 30. Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 17. Aug. 1577.

110) Doch möchte ich letzteres für die Zeit bis 1585 als das wahrscheinlichere annehmen.

als wahrhaft geistliche Almosenstiftungen von sämmtlichen gemeinen Landbürden befreit sein, und auch den Metzgern und Bräuern der Jesuiten etwas mehr gestattet werden solle, als die gemeine Ordnung zulässt [111]).

Mit dem Tode Herzog Albrechts V (24. Oct. 1579) trat in den Grundsätzen der Regierung keine Aenderung ein, denn der Nachfolger desselben, Herzog Wilhelm V, war dem Jesuiten-Orden mit gleicher, ja vielleicht mit noch stärkerer Liebe zugethan, als sein Vater. Doch es bestand an der Universität seit d. J. 1576 wenigstens äusserlich Friede mit den Jesuiten, da dieselben auch keine grösseren directen Angriffe unternahmen [112]). Aus einem herzoglichen Recesse v. J. 1582 entnehmen wir neben einer Mahnung, dass die Jesuiten in Predigt, Beicht u. dgl. grösseren Berufseifer zeigen mögen, auch einen weiteren siegreichen Schritt des Ordens in die philosophische Facultät hinein, indem die Vorlesung des Griechischen nunmehr von den Jesuiten übernommen wird; ausserdem auch stellt der Herzog über die noch im Werk begriffene Einrichtung des Albertinums spätere Verordnungen in Aussicht [113]). Der Herzog hatte nemlich im gleichen Jahre das oben erwähnte Haus an der Schutter trotz Widerspruch der juristischen Facultät den Jesuiten eingeräumt [114]) und konnte an die volle Verwirklichung jenes Planes gehen, welchen bereits sein Vater gefasst hatte (als blosse Privat-Meinung trafen wir einen derartigen Wunsch schon oben Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 116). Die beabsichtigte allgemeine Kleriker-Bildungs-Anstalt hatte bis dahin an den Kloster-Prälaten ihre Gegner gefunden, weil dieselben, wie sie sagten, das unzüchtige Leben an der Ingolstädter Universität, welche „*in cancro*“ gestiftet sei, fürchteten [115]). Nun aber war dieser Widerstand in jüngster Zeit gebrochen worden, und es erschien am 24. Mai 1583 (datirt von München) ein vom päpstlichen Nuntius Felicianus Ninguarda unterzeichnetes Ausschreiben unter dem Titel

---

111) Gedruckt bei **Mederer**, Cod. dipl. S. 353.

112) Wir finden wohl zum Recess v. 26. Nov. 1576 (ob. Anm. 101) im Arch. d. Univ., T, Vol. I, f. 105, die Randbemerkung, dass die Jesuiten keine Weltlichen neben sich dulden wollen und sich über alle Verordnungen hinwegsetzen; aber zum offenen Bruche kam es nicht.

113) Arch. d. Univ., B, IV, 10. Febr. 1582.

114) Archiv-Conserv., Fasc. 12, 23. Dec. 1784 (woselbst eine Rechts-Deduction betreffs der Eigenthums-Ansprüche der Universität). S. auch unten Anm. 306.

115) **Sugenheim**, a. a. O. S. 319 aus einer Handschrift der Staatsbibliothek.

„*Constituta circa seminarium et congregationes religiosorum s. Benedicti, canonicorum regularium, cisterciensium et praemonstratensium in Bavaria existentium*“ [116]), wornach mit einer in Aussicht gestellten herzoglichen Dotation von jährlich 1000 fl. in Ingolstadt ein allgemeines Seminarium für die Klostergeistlichen der genannten Orden errichtet wird, woselbst sie unter Leitung der Jesuiten ihren erforderlichen Unterricht empfangen; als Oertlichkeit ist das Georgianum bestimmt, jedoch derartig, dass die Alumnen in Wohnung und Tisch von den Stipendiaten desselben getrennt bleiben; als praefectus morum wird der Benedictiner Augustin Strobl aus Niederaltaich ernannt und die der Universität zustehende Inspection dem Albert Hunger übertragen. Doch trat die Sache auch jetzt noch nicht sofort in's Leben, sondern erst am 13. Nov. 1585 erfolgte das Ausschreiben des Herzoges an die Klöster, dass mit der bisher unlieb verzögerten Einrichtung des Seminariums nun nicht mehr zu warten sei, da es in den Klöstern an Leuten fehle, welche zum Pfarr- oder Seculardienste tauglich wären; somit habe unverzüglich jeder Prälat je einen oder zwei Religiosen nach Ingolstadt zu schicken, wo sie „gegen leidenlichen Entgelt“ Kost und Wohnung finden [117]). Zum Vorstande wurde der Jesuit Mathias Mayrhofer ernannt, und das Institut erhielt den Namen „*Convictus s. Ignatii martyris*“ [118]); die Verwaltung aber blieb für sich getrennt, indem das so umgestaltete Albertinum nie in die übrigen Jesuiten-Güter einverleibt wurde [119]).

Seit dem Anfange dieses nemlichen Jahres 1585 begann das jesuitische Verderben entschiedener über die philosophische Facultät hereinzubrechen. Am 18. Febr. reichten die Jesuiten beim Herzoge „Bedenken die Schulsachen zu Ingolstadt betreffend“ ein, worin sie den weltlichen Professoren den Todesstoss zu versetzen beabsichtigten [120]). Die Vorlesungen, meinen sie, über Dialektik, Poesie, Humaniora und Griechisch sollen, nachdem sie ohnediess viele Jahre nicht vertreten waren, ganz abgeschafft werden, denn dieselben ge-

116) Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Coll. Georg. Fasc. 3 u. Archiv-Conserv. Tom. III, f. 294 ein gedruckter Bogen; das an die Klöster gerichtete Schreiben Ninguarda's bei Mederer, Cod. dipl., S. 356.

117) Arch.-Conserv. Fasc. 20, 13. Nov. 1585.

118) Mederer, Annal. Bd. II, S. 102. Im Reichs-Archiv, Ingolst. Jesuiten, Fasc. 2, finden sich die „*Leges collegii s. Ignatii martyris*“.

119) Arch.-Conserv. Fasc. 12, 23. Dec. 1784. Diese Abtrennung blieb auch nach Aufhebung des Jesuitenordens aufrecht erhalten.

120) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2205a, Vol. I, f. 18. Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 41.

hören mit Ausnahme der Dialektik nur in das Pädagogium, Dialektik aber werde von den Jesuiten in den zehn Wochen von Lucas (18. Oct.) bis Weihnachten ebenso vollständig und jedenfalls besser gelesen, als an der Universität in einem ganzen Studienjahre. Auch seien über jene Gegenstände keine Exercitien oder Disputationen üblich; ferner sei die Schülerzahl dabei eine sehr geringe und erst neulich habe sich zu jenen Vorlesungen gar kein Student eingefunden; zudem liege in denselben nur eine Veranlassung zur Leichtfertigkeit, denn wenn man einen Schüler im Pädagogium schief ansehe, springe er aus und laufe in die „freie Universität“ über. Die Unkosten für die weltlichen Professoren könnten leicht besser verwendet werden, wenn man die Besoldungen der Juristen aufbessere und eine juristische Celebrität berufe[121]). Rhetorik, welche in das Pädagogium gehöre, zugleich aber als Universitäts-Vorlesung gelten müsse, sei an die Jesuiten zu übertragen; dass diese auch die Vorlesungen über Mathematik und Ethik übernehmen, sei ihnen zwar beschwerlich, und auch der Ordens-Provincial werde nicht gerne hierauf eingehen, aber der General werde es wohl dem Herzoge zu Liebe gestatten. Jedenfalls werde durch die vorgeschlagenen Massregeln der Ruhm der Universität steigen. Ausserdem finden wir noch zwei andere gleichzeitige Denkschriften der Jesuiten in dieser Sache, deren eine sich hauptsächlich nur in einer Lobpreisung der „Ratio studiorum“ des Ordens bewegt, während die andere bereits auch weitergreifende Ziele verfolgt; es seien, heisst es dort, jene geringfügigeren Vorlesungen (*minutiores lectiones*) schon darum in das Pädagogium zu verlegen, weil bei denselben der Wetteifer zwischen Jesuiten und Nicht-Jesuiten keinen Sinn habe, indem es an Zuhörern fehle; ferner die Jesuiten hätten, selbst wenn sie noch so unfleissig wären, doch mehr geleistet, als alle Uebrigen, und des Ordens *exercitia in humanioribus* kenne der Erdkreis; in Ingolstadt aber seien die Jesuiten in einer von anderen Orten abweichenden Stellung, indem ihnen noch nicht die volle Herrschaft zufalle; daher wäre es schliesslich das Beste, dass dem Orden die ganze philosophische Facultät eingeräumt würde[122]). Der Herzog konnte das Gutachten seiner Räthe über diese Wünsche der Jesuiten kaum erwarten und schickte

121) Bedenkt man die feindliche Stellung, welche die juristische Facultät stets gegen die Jesuiten einnahm, so erhellt sofort die niederträchtige Absicht dieses Vorschlages.

122) Reichs-Archiv a. a. O. f. 44—54.

noch in der Nacht vom 20. auf 21. Febr. zu Vend, derselbe solle nur schnell ohne weitere Berathung sein Referat zu Papier bringen; dasselbe fiel in der That so vortrefflich als möglich aus und fand auch die Billigung des Lautherius und sogar des Hund[123]). Der ungebetene Reformator, sagt Vend, habe theils nicht die nöthige Kenntniss, theils wolle er die Universität in eine schädliche Richtung drängen; die Abschaffung der genannten Vorlesungen sei höchst nachtheilig, und wenn die Jesuiten dieselben von den Universitäts-Vorlesungen losschälen und in ihr Collegium verlegen wollen, so würden viele Juristen, namentlich Adelige, die Dialektik ganz meiden, da sie eben bei den Jesuiten überhaupt nicht hören wollen; an einer gefreiten hohen Schule müsse auch freie Wahl der Vorlesungen bestehen. Das Griechische sei zu Schaden und Spott der Universität in letzter Zeit ganz darniedergelegen; ja den Besuch der Vorlesungen des Gifanus hätten die Jesuiten einfach verboten. Oefters habe man dieselben angegangen, auch jene genannten Lehrgegenstände zu übernehmen, aber dann seien von ihnen Ausflüchte gemacht worden, es wieder zu unterlassen. Am Pädagogium seien jene Unterrichtsstoffe gewiss nothwendig, aber nicht minder an der Universität, woferne diese nicht zerklüftet werden solle; selbst ein Wetteifer zwischen Pädagogium und Universität sei wünschenswerth. Nachlässigkeit komme auch bei den Jesuiten vor, und wenn die Studenten nicht mit Zwang in das Pädagogium geschafft würden, dürften bald auch die Jesuiten über Mangel an Zuhörern klagen; dass aber für jene erwähnten Vorlesungen sich gar kein Studirender gefunden, sei eitel Lüge. Sammt ihrer Coercitiv-Jurisdiction, welche übrigens für eine Universität gar nicht passe, können auch die Jesuiten nicht Alles ins rechte Geleise bringen. Die auf die weltlichen Professoren verwendeten Unkosten seien hoffentlich nicht verloren, wenn das Haus Bayern sein edelstes Kleinod, d. h. die Universität, erhalten wolle. Die Absicht der Jesuiten gehe auf Nichts geringeres, als auf Vertilgung der philosophischen Facultät; wenn aber je einmal die Universität zerfallen sei, werde man sie kaum mehr wiederaufrichten können. Für Mathematik und Ethik, welche die Jesuiten ins Pädagogium hinüberziehen wollen, hätten sie nicht einmal die nöthigen Lehrkräfte. Während hoffentlich der Herzog der eigentliche Herr der Universität sei, helfe doch alle Reform Nichts, da die Jesuiten bei ihrer Lehrweise verbleiben und, nachdem sie sich auch vom Eide frei gemacht (ob. Anm. 92),

123) Staats-Bibliothek a. a. O. f. 1 v, f. 15, f. 21 v.

einfach thuen, was sie wollen. Die ganze Universität, welche bereits dem Herzoge entrückt sei, werde bald über den Dillingischen Leist geschlagen sein und in den allerschlimmsten Ruf gerathen. In ihren Collegien sollen es die Jesuiten treiben, wie es ihnen beliebt; aber eine Universität sei eben eine Universität[124]).

Während solche Erwägungen beim Herzoge ohnediess kein geneigtes Gehör finden konnten, ergriffen die Jesuiten mit Freuden (Aug. 1585) eine erwünschte Gelegenheit, um tüchtig zu schüren. Es hatten nemlich die drei Professoren der philosophischen Facultät Scherel, Engerd und Hollyng (d. h. die Vertreter der Dialektik, der Rhetorik und der Humaniora) trotz Widerspruch der die Majorität bildenden Jesuiten einen Eichstädter Professor (Joh. Born) zum Magister promovirt und demselben hierüber ein Facultäts-Zeugniss ausgestellt. Auf die betreffende Anzeige schrieb der Herzog (20. Aug.) einerseits an den Bischof von Eichstädt, es sei strenge Strafe zu üben und jener Magister müsse jedenfalls die statutenmässigen Forderungen noch nachträglich erfüllen; andrerseits aber theilte er den statutenwidrigen Vorfall seinen jesuitisch gesinnten Räthen Miller, Vetter und Liechtenauer schriftlich mit und ordnete dieselben als Commissäre zur strengsten Untersuchung mit weitgehenden Vollmachten ab[125]). Der Erfolg war, dass (22. Sept.) durch diese herzoglichen Räthe die genannten Professoren abgesetzt wurden und die Besetzung ihrer Stellen dem Jesuiten-Provincial anheim fiel (es traten so Reiner Fabricius für Rhetorik und Dialektik und Balth. Hagel für Philosophie und Hebräisch ein); auch Statuten, Cassa und Sigel der Facultät, welche bei Beginn der Untersuchung von der Commission dem Stewart übergeben worden waren, mussten an die Jesuiten Georg Pheder und Joh. Perius ausgeliefert werden[126]).

Was die Jesuiten auf solche Weise vorerst thatsächlich erreicht hatten, wurde nicht lange hernach unter erklärlicher Beistimmung des Ordens-Generales, welcher selbst sich gegen Einverleibung der Facultäts-Cassa in das allgemeine Jesuiten-Vermögen erklärt hatte[127]), formell durch eine herzogliche Verordnung v. 27. Jan. 1588 geregelt, welche zunächst ein langes Gerede über die alleinseligmachende

124) Ebend. f. 7.

125) Ebend. f. 22 u. 24.

126) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 22. Sept. 1585; O, I, Nr. 4, f. 27; Mederer, Annal. Bd. II, S. 102.

127) Arch. d. Univ. T, 11. Juni 1587.

Religion und über die Nothwendigkeit, dass die artistische Facultät als Fundament der übrigen gut bestellt sein müsse, enthält und hierauf, da letzteres nur durch die Jesuiten erreicht werden könne, den entscheidenden Hauptpunct ausspricht, dass nunmehr „auf ewige Zeiten" die ganze artistische Facultät nebst Humaniora und Rhetorik „ausschliesslich" den Jesuiten übergeben sei, wodurch auch die Universitäts-Camer von den Ausgaben für die weltlichen Professoren dieser Facultät befreit werde; Sigl, Scepter, Urkunden und Acten sind an die Jesuiten auszuliefern; die Einkünfte und Gefälle der Facultät werden, da die Jesuiten auf dieselben keinen Anspruch erheben, in die allgemeine Universitäts-Cassa gelegt und für Bau-Reparatur, Bedienung, Reinigung u. dgl. verwendet[128]).

Gleichzeitig mit diesem schliesslichen Siege der Jesuiten, welcher nichts geringeres als den Untergang der philosophischen Facultät bedeutet, begann der Orden, Jung und Alt mit den Fäden eines anderen weitgreifenden Netzes zu überspinnen, nachdem Papst Sixtus V i. J. 1587 genehmigt hatte, dass nach dem Vorbilde zu Rom auch an anderen Orten „marianische Congregationen" ins Leben gerufen wurden[129]); und gewiss war es ganz im Sinne des herzoglichen Stifters, dass zuerst im Albertinum diese neue Einrichtung ihre Wurzeln schlug[130]). Die Geschichte der Universität hat hierin nur einen neuen Beitrag zu dem allgemeinen Verderben, welches durch die Jesuiten hereinbrach, zu verzeichnen.

An den Verlauf der von der Regierung begünstigten Siege der Jesuiten dürfen wir in unmittelbarer Abfolge die Bestrebungen für Reinhaltung des katholischen Glaubens anknüpfen, soweit nemlich hiebei die Universität in Mitleidenschaft gezogen wurde (Anderweitiges gehört nicht hieher). Allerdings war nach den Erfolgen, deren sich Herzog Wilhelm IV rühmen durfte, ein Ausrottungs-Kampf gegen die Ketzer in Bayern nicht mehr nöthig, aber Vorsicht und darum erdrückende Massregeln erschienen immerhin noch als geboten. Im

128) Die Original-Urkunde im Reichs-Archiv, Ingolst. Univ. Fasc. 2; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 360. Der Camerer der Universität erhielt bald hernach für seine Bemühung mit diesen Gefällen eine jährliche Remuneration von 10 fl. (Archiv-Conserv., Fasc. 3, 2. Jan. 1590).

129) Zirngiebl, Studien üb. d. Gesellsch. Jesu, S. 47 ff. Pompös ausgestattete Diplome betreffs Affiliation der Ingolstädter Congregation an das allgemeine Institut zu Rom finden sich im Reichs-Archiv, Ingolst. Jesuiten, Fasc. 4, 15. Juli 1635, und Fasc. 7, 1692.

130) Mederer, Annal. Bd. II, S. 34.

Jahre 1555 wurde der Professor der Medicin Joh. Vischer wegen unkatholischer Richtung fortgeschickt (s. unten Anm. 347), und das gleiche Schicksal traf den Meissner Martin Hofmann sofort nach seinem Eintritte „*ob horridum apostasias crimen*"[131]). Auch sandte der Herzog (1558) zu jener von Eck betriebenen Visitation des Klerus, zu deren Behuf die von Melanchthon bekämpften 31 Inquisitions-Artikel dienten, den Rector der Universität Theander als Mitglied der Commission ab[132]). Im J. 1561 erhielt die Universität den Auftrag, zur Ergänzung einer bedauerlichen Nachlässigkeit des Stadtmagistrates die Bestrafung einiger ketzerischer Menschen (besonders eines gewissen Cratzmaier), durch deren Reden die Bauern irregeleitet würden, von sich aus in die Hand zu nehmen; auch wurden die Vorlesungen, welche etliche Magister bisher an Festtagen Vormittags gehalten hatten, strenge verboten[133]). Im Stile der Zeit lag es auch, dass Professoren und Studirende amtlich von der Regierung aufgefordert wurden, sich an jenen Gebeten und Fasten-Uebungen zu betheiligen, welche zur Abwehr der Türken für zweckdienlich gegehalten wurden[134]). Als das i. J. 1545 begonnene Tridentiner Concil sich bereits seinem Ende näherte, glaubte Papst Pius IV (Dec. 1560) auch noch die Ingolstädter Universität beiziehen zu sollen, und der päpstliche Nuntius Zacharias Delphinus liess, da er selbst nach Wien abreisen musste, am 11. Juni 1561 eine schriftliche Aufforderung ergehen, dass die Universität zwei tüchtige und eifrige Männer, nemlich einen Theologen und einen Canonisten nach Trient schicke, was auch wirklich geschah, indem seitens der Universität die Wahl auf den Jesuiten der theologischen Facultät Couvillon und auf den herzoglichen Hofrath Augustin Paumgartner fiel[135]). Durch Eine Folge aber des Conciliums wurde die Univer-

131) Ebend. Bd. I, S. 243.

132) Mederer, a. a. O. S. 255. — Die abgöttische artickel gestellet von einem mönch in Bayrn, darauff die inquisitio sol fürgenomen werden; mit einer kurtzen erinnerung Philippi Melanthonis. Wittenb. 1558. *Responsiones scriptae a Philippo Melanthone ad impios articulos Bavaricae inquisitionis. Wittenb.* 1558. Vgl. Strobel, Neue Beitr. z. Litt. Bd. III, Stück 2, S. 171 ff.

133) Arch. d. Univ. R, 3, f. 5 f. Eine Bestrafung wegen Uebertretung des Fastengebotes ebend. R, 1. Sept. 1558.

134) Ebend. R, 3. Dec. 1566.

135) Ebend. K, I, Nr. 1, 4. Dec. 1560 u. 11. Juni 1561 (Mederer, a. a. O. S. 266, irrt im Datum). Auch an dem Ablasse, welcher beim Wiederbeginn des Conciliums zu gewinnen war, sollte sich die Universität zahlreichest betheiligen, s. ebend. R, Ostern 1561. Ueber die Thätigkeit beider bayerischen Abgesandten

sität unmittelbar berührt; nemlich Papst Pius IV erliess bald nach dem Schlusse der Kirchen-Versammlung i. J. 1564 eine Bulle, wornach die Eidesleistung auf das Tridentinum in der ganzen katholischen Christenheit als Bedingung einer jeden Lehrthätigkeit gelten sollte. Der Papst, welcher laut über die Wölfe und die Füchse jammert, verlangt *fidei puritatem* für jedwede *scientia et doctrina*, um die Jugend vor dem Schiffbruche der Häresie zu bewahren; d. h. es soll kein Doctor, Magister, Regens oder Professor irgend an Universitäten oder Gymnasien einen Lehrstuhl erlangen oder den bereits errungenen behalten oder an irgend einem Orte Theologie, Kirchen- oder Civil-Recht, Medicin, Philosophie oder Grammatik lehren, noch auch Jemand zu einem akademischen Grade promovirt oder als Rector, Procanzler u. dgl. gewählt werden, woferne er nicht den Eid auf das Tridentinum leistet. Jene, welche bereits im Besitze solcher Stellen sind, sollen der genannten Pflicht in Italien binnen 3, in den übrigen Ländern binnen 6 Monaten nachkommen. Bei Vermeidung des Interdictes und der Excommunication ist es Jedermann — auch Cardinäle, Herzoge, Könige und Kaiser nicht ausgenommen — verboten, Jemandem ein Lehramt zu übertragen, der nicht jenen Eid geleistet. Was den Glaubens-Inhalt des Eides betrifft, so ist eigentlich für den Kundigen mit dem Worte „Tridentinum" Alles gesagt [136]). Seit Erlass dieser päpstlichen Bulle hatte die herzogliche Regierung ihre Aufmerksamkeit verschärft, und die Universität erhielt (1564) den Auftrag, sowohl über den nach Neuburg gezogenen Magister Artopeus als auch über den Ingolstädter Magister Andr. Füchsl zu berichten und ersteren, wenn er Ingolstädter Gebiet betrete, gefangen zu setzen, und ferner überhaupt keinen Fremden ohne genaueste Erforschung seiner religiösen Gesinnung als Docenten zuzulassen [137]), während bei blosser Grad-Ertheilung — nach mündlicher Erläuterung der herzoglichen Räthe — allerdings keine förmliche Inquisition stattfinden solle, aber solche Candidaten, welche in Religion öffentliches Aergerniss gegeben, von vorneherein ausgeschlossen seien [138]). Auch ergieng (1565) der strenge Befehl, dass die Ingol-

---

und namentlich Couvillons auf dem Concil in Religions-Sachen, welche die Universität als solche nicht angiengen, s. Näheres bei Sarpi, Hist. d. trid. Conc. Bd. IV, S. 474 f.

136) Die Formel des Promovenden-Eides s. Bd. II, Urk. Nr. 81.

137) Arch. d. Univ. R, 3, f. 7 f., 28. Sept. 1564.

138) Letzteres erhellt aus dem Anfange des in Anm. 141 angeführten Universitäts-Berichtes v. 11. Nov. 1567.

städter Buchdrucker Nichts ohne Censur des Rectors und des einschlägigen Decanes drucken, und gleichzeitig wurde der Universität, dem Statthalter und dem Magistrate die äusserste Wachsamkeit gegen die ketzerischen Prediger anbefohlen, welche häufig vom Publicum zu Beicht, Communion oder in Todesnöthen gerufen wurden[139]. Die Grad-Ertheilung aber war es, welche bald hernach der Mittelpunct weiterer Erörterungen und Massnahmen wurde; während i. J. 1567 der Eichstädter Bischof bei dem Rector Klage führte, dass so viele Candidaten promovirt würden, welche einer ketzerischen Gesinnung dringendst verdächtig seien, und während auch der Vicecanzler (Hunger) über ein paar derartige Vorkommnisse ängstlich geworden war, erklärte sich der wackere Nic. Everhard äusserst scharf gegen jede engherzige Ausschliesslichkeit, und als ein Nürnberger Candidat (Georg Palm, welcher in Italien und Frankreich studirt hatte und in Ingolstadt promoviren wollte, um als Leibarzt in die Dienste des Bischofes von Würzburg zu treten) den ihm zugemutheten Tridentiner Promotions-Eid mit der Erklärung zurückwies, dass er nun anderswo promoviren werde, berichtete über diesen Vorfall der Rector (Friedr. Landau) an den Senat und sprach dabei seine Ansicht aus, dass die Einführung jenes Eides nur zum Nachtheile der Universität gereichen könne[140]. Darauf hin bat (Nov. 1567) die Mehrheit des Senates den Herzog um endgiltige Entscheidung, denn vorläufig habe man die medicinische Facultät beauftragt, keine Neuerung betreffs des Promotions-Eides vorzunehmen, sowie es wohl überhaupt am besten bei jenem von den herzoglichen Räthen (1564) gebilligten Verfahren sein Bewenden haben dürfte; auch sei die päpstliche Bulle bisher der Universität noch nicht zugeschickt worden, und wahrscheinlich sei die Forderung jener Eidesleistung, welche der katholischen Religion mehr Schaden als Nutzen bringe, für eine Universität, welche sich um den Katholicismus so vielfach verdient gemacht, gar nicht beabsichtigt; durch den alten Promotions-Eid sei genügend Vorsorge getroffen, der neue Eid aber, welchen viele treue Katholiken aus Furcht vor Meineid nicht leisten wollen, sei für die Gläubigen überflüssig und für die Wankenden ein Grund des förmlichen Abfalles; schrecke man die Leute von Ingolstadt ab, so können auch keine Bekehrungen mehr vorkommen, in welchen bisher schon Man-

---

139) Arch. d. Univ. R, 3, f. 9, 25. Apr. 1565, u. T, Vol. I, f. 8 (28. Febr. 1565). Weiteres über Bücher-Censur s. unten Anm. 253 ff.

140) Ebend. R, Mitte 1567 u. 7. Nov. 1567.

ches geleistet worden sei; jedenfalls werde durch Einführung des neuen Eides die Zahl der Promotionen sich bedeutend verringern und auch die juristische Facultät werde die wachsende Abneigung des Auslandes empfindlich zu fühlen bekommen, kurz die Nachtheile seien grösser als die Vortheile[141]). Da hierauf der Herzog befahl (Nov. 1567), es vor der Hand bei der bisherigen Uebung zu belassen und ihm behufs letzter Entscheidung Abschriften des alten und des neuen Eides zu schicken, knüpfte die Universität an die Uebersendung dieser Copien die Bemerkung, der Herzog werde nun selbst entnehmen können, welchen „Abscheu" die beabsichtigte Neuerung erwecken müsse, so dass nur das Sinken der Universität folgen könne[142]). Fällt somit auch in dieser wichtigen Angelegenheit wahrlich keine Schuld auf die Universität, so wendete sich die Sache durch die Schwäche einer Regierung, welche nicht wusste, dass sie Regierung sei, plötzlich zum Schlimmen. Die päpstliche Curie, welche über die Vorgänge in München und Ingolstadt sicher genau unterrichtet war, drang nun durch Florebellus Lavellinus am 28. Jan. 1568 in den Bischof von Eichstädt als Canzler der Universität, dass an derselben die Bulle von 1564 zur Ausführung komme, und es schrieb sonach (11. März) der Bischof an den Herzog, er seinerseits müsse dem päpstlichen Befehle gehorchen, und ebenso möge der Landesherr die Publication der Bulle nicht nur nicht hindern, sondern in Bälde ins Werk setzen[143]). Denkwürdig ist der Inhalt des herzoglichen Antwortschreibens an den Bischof, welches die von der Universität hervorgehobenen Gründe anerkennt, zugleich aber den gegentheiligen Entscheid enthält; es sei zwar, — sagt der Herzog —, zu besorgen „es werd an besuechung unserer schul nit allain von studirens, sonder auch von promovirns und rathschleg (d. h. Rechtsgutachten der Juristen-Facultät) wegen etwas abbruch geben", auch enthalte bereits der von Alters her übliche Eid Unterwerfung und Gehorsam gegen die Kirche, ja der neue Eid habe schon Manche aus der katholischen Kirche zu den Ketzern hinübergetrieben, aber trotz alledem sei der Befehl an die Universität ergangen, sich zu fügen[144]). Darauf hin

141) Ebend. R, 11. Nov. 1567.

142) Ebend. 15. u. 23. Nov. 1567.

143) Das Schreiben des Lavellinus an den Bischof gedruckt b. Mederer Cod. dipl. S. 322, jenes des Bischofes an den Herzog ebend. S. 321 und des letzteren Mittheilung hierüber an die Universität ebend. S. 319.

144) Gedruckt ebend. S. 320.

theilte der Bischof (20. März) dem Rector mit, es seien einige geistliche Räthe mit den nöthigen Credenzbriefen nach Ingolstadt abgegangen, und an der Universität möge für eine vollzählige Plenar-Versammlung gesorgt werden, und so erfolgte am 23. März 1568 wirklich die Publication der päpstlichen Bulle an der zur Pflege der Wissenschaft bestimmten Stätte[145]). Da nun der Herzog in seinem hierauf bezüglichen Befehle ausdrücklich jeden Widerstand mit Amts-Entsetzung bedroht hatte[146]), so konnte die Verfolgung unter dem Deckmantel der Legalität betrieben werden. Die zwei verdächtigen Doctoren Tradel und Pröbstl wurden zur Eidesleistung vorgeladen, und letzterer wegen der Hartnäckigkeit seiner sectischen Meinung aus Ingolstadt und aus dem Lande verwiesen[147]); der schlimmste Schlag aber für die Universität, welcher zugleich den widerlichsten Eindruck macht, war die Vertreibung des Philipp Apian (s. unten Anm. 387 ff.). Diejenigen, welche mit innerem Widerstreben sich fügten, verblieben sicher gebrochenen Muthes in ihrem Amte, und Corruption war es jedenfalls, sei es dass beschränkte Köpfe in ihrem Fanatismus bestärkt wurden, oder sei es dass man sich an Leichtfertigkeit in Eidesleistung gewöhnte.

Auf der durch Ausführung der päpstlichen Bulle gewonnenen Grundlage erfolgten noch weitere Massnahmen oder auch kleinliche Nergeleien. Nachdem Vitus Jacobäus, der Lehrer der Poesie, im Sinne der Regierung und der Kirche durch ein langes Schandgedicht auf Luther den Ruhm der Universität befördert hatte (s. unten Anm. 406 f.), wurde (1568) der Nachfolger desselben (Phil. Menzel) ausdrücklich angewiesen, seine „Poeterei“ zu Ehren der katholischen Religion zu verwenden[148]). Im J. 1569 finden wir nicht bloss die Ausweisung eines ketzerisch gesinnten Buchbinders und die Bestrafung mehrerer Studenten mit sechstägigem Carcer wegen Ver-

145) Das Schreiben des Bischofes ebend. S. 322 f. Die Instruction der bischöflichen Abgesandten im Arch. d. Univ. R, 20. März 1568. Mit Vergnügen berichtet Mederer, Annal. Bd. I, S. 313, die Publication.

146) Gedruckt b. Westenrieder, Beiträge, Bd. VII, S. 255.

147) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 15. u. 19. Mai 1568 u. R, 10. Apr. 1568.

148) Ebend. E, I, Nr. 2, 30. Mai 1568. Ein eigenthümliches Erzeugniss religiöser Poesie schickte i. J. 1575 der Augsburger „deutsche Poet“ Daniel Holzman an den Rector der Universität, nemlich eine gereimte Beschreibung eines „geistlichen Spieles“, welches am Fronleichnamstag (10. Juni) 1574 zu München von mehr als tausend Personen aufgeführt wurde; das Manuscript im Arch. d. Univ. Z, 4. Jan. 1575.

letzung des Fastengebotes[149]), sondern es erfolgte auch bei Gelegenheit einer allgemeinen Landes-Visitation das Verbot des Besuches aller ausländischen Lehranstalten, wobei neben den selbstverständlichen Jesuiten-Anstalten nur Dillingen, Freiburg, Köln, Löwen und Douai ausgenommen waren; auch sollen ausser inländischen censirten Drucken nur solche zugelassen werden, welche aus Mainz, Köln, Dillingen, Freiburg, Wien, Innsbruck, Paris, Lyon, Venedig, Florenz, Bologna oder Rom kommen[150]). In letzterer Beziehung beschloss auch der Senat (1570), dass kein Buch verkauft werden dürfe, welches nicht entweder vom Decane der theologischen Facultät oder vom Moriz-Pfarrer approbirt sei[151]). Ein Canonicus, welcher die Leiche eines lutherischen Studenten aus Ingolstadt nach Zuchering begleitete (1570), wurde von der Universität mit 10 Tagen Carcer bestraft[152]). Gegen den Vertreter des Griechischen Sifanus (s. unten Anm. 425 ff.) hatte der Senat zur gleichen Zeit allerlei religiöse Bedenken, zumal derselbe den Eid auf das Tridentinum nur mit dem Beisatze „*in licitis et honestis*“ gelten lassen und leisten wollte, daher man ihm die Aufnahme in das Gremium der Facultät verweigerte und ihn wiederholt aufforderte, ohne Rückhalt zu schwören[153]); auch der Jurist Romuleus (s. unten Anm. 315 f.) wurde vom Rector um 15 fl. gestraft, weil er an einem Fasttage Fleisch gegessen hatte[154]). Um dieselbe Zeit auch war es, dass man den protestantischen Magister Jacob Kindler, einen gebornen Münchner, welcher viele Knaben in Kost und Privat-Unterricht bei sich hatte, vor den Senat citirte und aus der Stadt zu weisen beabsichtigte, worüber er eine wirklich schöne und herzbewegende „*Apologia*“ schrieb[155]). Ja selbst nach Aussen erstreckte sich die väterliche Fürsorge des Ingolstädter Senates, indem derselbe wiederholt an den Bischof von Würzburg und

---

149) Ebend. D, III, Nr. 7, f. 218 u. 222, 1. März u. 28. Mai 1569.

150) Sugenheim, a. a. O. S. 81 ff. Den in Rom (1559) erschienenen *Index librorum prohibitorum*, welcher schon in Köln und in Dillingen (1565) nachgedruckt worden war, gab i. J. 1582 der Münchner Buchdrucker Ad. Berg in neuer Auflage mit beigefügtem Schreiben des Legaten Felicianus heraus.

151) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 243, 20. Sept. 1570. Im J. 1575 schickte der Herzog selbst eine Schrift seines Hofpredigers Rabus zur Censur an die Universität; s. ebend. K, I, Nr. 1, 15. Sept. 1575.

152) Ebend. D, III. Nr. 7, f. 236 v., 3. Febr. 1570.

153) Ebend. E, I, Nr. 2, 20. Febr. 1570.

154) Ebend. D, III, Nr. 7, f. 238 v., 5. März 1570.

155) Ebend. R, 3, f. 11—16, woselbst auch das Original der „Apologie“.

einmal an einen Adeligen über dortige Studirende schrieb, welche einen der Häresie äusserst verdächtigen Privat-Präceptor haben[156]. Im J. 1578 fand eine abermalige Visitation des Klerus Statt, wobei es der herzogliche Canzler Sim. Eck hauptsächlich auf Reinigung der Universität von der aus Sachsen drohenden Ansteckung absah[157]), und i. J. 1583 brachte der päpstliche Legat Felicianus Ninguarda jenes Concordat zu Stande, in welchem der Herzog Wilhelm V so manches landesherrliche Recht Preis gab und hiedurch sich wenigstens mittelbar auch bezüglich der Universität die Hände band[158]). Wenn i. J. 1586 der Rector an den Herzog unter Anderem berichtet, dass nur wenige sectische Studenten in Ingolstadt anwesend seien[159]), so findet diess seine Bestätigung in einem uns erhaltenen Namens-Verzeichnisse von 10 Ketzern, welche i. J. 1588 immatriculirt waren[160]), und nach den obwaltenden Verhältnissen müssen wir uns wundern, dass überhaupt noch ein Protestant ohne äusserste Noth sich nach Ingolstadt wandte.

Lenken wir nun von den bisher betrachteten Vorgängen unseren Blick auf die anderweitigen Verhältnisse und Einrichtungen der Universität, um dieselben in gewohnter Reihenfolge vorzuführen, so war, was zunächst die Frequenz betrifft, dieselbe eine grössere, als in den zwei vorhergehenden Perioden; die Zahl der neu immatriculirten Studenten schwankt, abgesehen von einem Jahre des Maximums (1551 mit 289) und einem Jahre des Minimums (1571 mit 95), nicht bedeutend und beträgt im Durchschnitte jährlich 201, wornach die Gesammtzahl der in jedem Jahre anwesenden Studenten ungefähr 500 betragen haben mag, was sich auch durch zwei uns bekannte Zählungen bestätigt[161]). Ausländer finden wir auch in

---

156) Ebend. f. 18—22; 25. Juni 1577, 25. Mai 1580, 9. Dec. 1581.

157) Mederer, Annal., Bd. II, S. 40 f. Die Ausweisung eines „Apostaten" i. J. 1579 s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 7 v. und ein Verbot aller Discussion über religiöse Dinge (1580) ebend. f. 13.

158) Gedruckt b. Freyberg, Gesetzgeb. u. Staatsverwalt. Bd. III, S. 375. Vgl. Sugenheim, a. a. O. S. 275 ff.

159) Archiv-Conserv. Tom. IV, f. 45.

160) Ebend. Fasc. 7, Nr. 5b, 1. Apr. 1588. (Ausser einem Herrn von Schaumburg ist Einer dieser zehen aus Mähren, 3 aus Augsburg, 3 aus Ansbach, 1 aus Nürnberg, 1 aus Sulzbach).

161) Aus den Jahren 1551 (dem Jahre des Maximums) und 1560 bei Mederer, Annal. Bd. I, S. 224 u. 260. (Es scheint ziemlich constant geblieben zu sein, dass die Gesammtzahl 2,5 mal so gross war, als die Zahl der Neuinscribirten).

dieser Periode unter den Immatriculirten, und zwar aus Württemberg, Schweiz, Burgund, Paris, Elsass, Baden, Worms, Mainz, Bonn, Trier, Köln, Münster, Jülich, Utrecht, Flandern, England, Schottland, Amsterdam, Rotterdam, Brüssel, Friesland, Hannover, Braunschweig, Hessen, Naumburg, Meissen, Eisleben, Halberstadt, Erfurt, Leipzig, Wittenberg, Berlin, Rostock, Rügen, Lievland, Pommern, aus Polen, Lithauen und Schlesien in grosser Anzahl, aus Smolensk, Böhmen, Wien, Salzburg, Kärnthen, Tirol, Vicenza, Bologna, Florenz, Rom, Neapel, Spanien. Wiederholt erfreute sich Ingolstadt des Besuches hochfürstlicher Prinzen, welche entweder am Pädagogium oder an der Universität den Unterricht besuchten. Im J. 1563 sandte Herzog Albrecht V seine drei Söhne Wilhelm, Ferdinand und Ernst mit eigenhändigem Empfehlungsschreiben dorthin, welches die Universität unter verbindlichster Danksagung mit der Verheissung treuester Fürsorge beantwortete[162]); jedoch in Folge der um sich greifenden Pest zogen die Prinzen noch vor dem Herbste wieder ab[163]). Im J. 1574 traf ein Markgraf von Baden und i. J. 1580 der schlesische Fürst Alexander in Ingolstadt ein, und es wurden 15 adelige Polen, welche mit ihm kamen, inscribirt[164]); i. J. 1586 langten drei Söhne des Markgrafen von Baden und zugleich wieder drei bayerische Prinzen (Ferdinand zum zweiten Male und Philipp und Karl) an, welch letztere bis zum Sept. 1587 verweilten[165]); an ihrer Statt traf im Oct. 1587 der bayerische Erbprinz Maximilian ein[166]).

Der Unterricht erlitt in den Pest-Jahren 1562 und 1563 eine längere Störung; schon im März 1562 erhielten die Professoren die Erlaubniss, vorerst nach Kelheim umzusiedeln, und da bald hernach auch Kelheim der Ansteckung ausgesetzt zu sein schien, wurde die Verlegung nach Pfaffenhofen angeordnet, während deren nur einige Universitäts-Angehörige (wegen möglicher Feuersgefahr u. dgl.) in Ingolstadt bleiben sollten; auch wurde im Nov. ein allgemeines Ausschreiben erlassen, dass die aus Ingolstadt fliehenden Professoren an

---

162) Arch. d. Univ. E, VI, 20. u. 25. Apr. 1563.

163) Mederer, Annal. Bd. I, S. 275 ff. Prinz Ferdinand wohnte einmal später (1568), als er auf der Jagd in der Nähe Ingolstadt's weilte, einer öffentlichen Disputation der philosophischen Facultät bei, s. ebend. S. 312.

164) Arch. d. Univ., E, VI, 1580; Mederer, a. a. O. Bd. II, S. 60 f.

165) Arch. d. Univ. a. a. O. 1586 f. Mederer, a. a. O. S. 104 f. u. 107.

166) Arch. d. Univ. a. a. O. 1587. Mederer, a. a. O. S. 108. Einiges weitere hierüber s. unten Cap. 2, Anm. 72 f.

allen Orten gut und freundlich aufgenommen werden sollen[167]). Im folgenden Jahre bat die Universität, da „die Pest bisher durch Gebete nicht aufgehalten worden sei", um Wiederholung jenes Erlasses, was gerne gewährt wurde[168]).

Das Rectorat, welches in dieser Periode auffallend häufig an adelige oder fürstliche Studirende übertragen wurde[169]), war offenbar für die wenigen Professoren, an welche es in Folge der engherzigen alten Statuten gelangen konnte und immer wieder gelangte, bereits eine Last geworden. Und es ist daher nicht zu wundern, dass auch in Ingolstadt wie an anderen Universitäten gleichen Charakters allmälig die Frage in Fluss kam, ob nicht auch Verheirathete zur Rectors-Würde zuzulassen seien. Die Universität selbst stand allerdings noch auf dem missverständlichen klericalen Standpuncte (vgl. Zeitr. I, Cap. 5, Anm. 7), denn während sie i. J. 1569 eine officielle Anfrage der Universität Freiburg nur kurz dahin beantwortete, dass in Ingolstadt ein *uxoratus* nicht Rector sein könne, in Wien aber seit längerer Zeit hierin eine Aenderung eingetreten sei[170]), äussert sie sich i. J. 1570 auf eine zweite von Innsbruck aus erfolgte Anfrage ausführlicher dahin, dass die alten Statuten noch in Geltung seien und man sich nicht erinnere, dass ein Nicht-Kleriker gewählt worden sei, woferne er nicht zugesagt habe, *primam tonsuram* nehmen zu wollen; auch geschehe es oft, dass der gewählte diess wirklich thue; da aber „bigami" keinerlei Weihe empfangen können, seien diese jedenfalls ausgeschlossen; clericus müsse der Rector nothwendiger Weise sein, da er eine Jurisdiction über Kleriker ausübe, und wenn auch in Folge hievon die Auswahl der zum Rectorate befähigten Personen eine sehr geringe sei, denke man doch an dieser Einrichtung festzuhalten[171]). Auch als nach einiger Zeit i. J. 1585

---

167) Arch. d. Univ. B, VI, 23. März, 18. Apr. u. 19. Nov. 1562 und E, I, Nr. 2, 19. Nov. 1562.

168) Ebend. B, VI, 16. Juli, 4. u. 7. Sept. 1563 und E, I, Nr. 2, 7. Sept. 1563.

169) Nemlich in den Jahren 1553, 1557, 1558, 1559, 1564, 1569, 1572, 1574, 1577, 1578, 1580, 1581, 1583, 1584, wornach von den 78 halbjährigen Rectoren dieser Periode 14 nicht Professoren waren. Vgl. Zeitr. I, Cap. 5, Anm 8.

170) Arch. d. Univ. D, I, 2. u. 27. Apr. 1569. Was Wien betrifft, s. folg. Anm. 172.

171) Arch. d. Univ. D, I, 30. Jan., 7. u. 8. Febr. 1570. Die praktische Durchführung dieser Grundsätze, welche in einer ausschliesslich klericalen Tendenz wurzeln, war seit den Statuten v. J. 1522, d. h. seit der antilutherischen Bewegung geübt worden (s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 102) und hatte auch i. J.

der Herzog die Sache von sich aus in die Hand nahm und im Hinblicke auf die katholischen Vorbilder zu Wien und zu Freiburg[172]) ein Gutachten der theologischen und der juristischen Facultät verlangte, ob nicht bei dem bestehenden Mangel tauglicher Persönlichkeiten das Rectorat auch an Verheirathete übertragen werden solle, und ob zu solcher Aenderung die päpstliche Einwilligung erforderlich sei[173]), lautete die Antwort der Universität sehr reservirt, eine mögliche Abhilfe sei es, den abtretenden Rector für das folgende Semester im Amte zu belassen; im äussersten Nothfalle würden sich allerdings unter den Verheiratheten manche tauglichen Männer finden, aber in Erwägung der Jurisdiction, welche der Rector über Kleriker zur grösseren Bequemlichkeit derselben an Stelle des Bischofes als des eigentlichen geistlichen Richters ausübe, halte man die Zustimmung des Papstes für unumgänglich nothwendig, sowie auch der Bischof über die beabsichtigte Aenderung vorher verständigt werden müsse; da jedoch hierüber „seltsames Geschrei und Verdacht" entstehen könne, sei es eigentlich besser, die Sache beim Alten zu lassen und nur bei zwingendster Noth die betreffende Bitte an Papst und Bischof zu richten[174]). Ein herzoglicher Bescheid hierauf enthielt vorerst nur die Auskunft, man werde bei Gelegenheit den Rath der Universität befolgen[175]); aber bald hernach (10. Apr. 1586) schrieb der Herzog auf Antrag seiner Räthe wirklich an den Papst: da die bisher eingehaltene Bestimmung, dass nur ein *clericus* Rector sein dürfe, bei der halbjährigen Dauer und öfteren Wiederholung des Amtes für die Einzelnen lästig sei und unter den Klerikern sich zuweilen zur Aus-

---

1556 ihre statutenmässige Bestätigung gefunden (s. unten Anm. 186). Erklärlich ist es sonach, dass auch unser erster Annalist Rotmar i. J. 1579 noch fest hieran hieng (b. Mederer, Annal. Bd. I, S. XXVII f.), vgl. Zeitr. I, Cap. 5, Anm. 7.

172) In Freiburg war schon i. J. 1512 einfach durch Senats-Beschluss die Wählbarkeit Verheiratheter ausgesprochen worden, und i. J. 1571 wurde diess durch ein päpstliches Breve auch auf solche ausgedehnt, welche zum zweiten Male verheirathet waren (s. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Bd. II, S. 41 f.); in Wien war die Bedingung des unverehelichten Standes i. J. 1534 durch landesherrliches Decret beseitigt worden (s. Kink, Gesch. d. Univ. Wien Bd. I., S. 111).

173) S. Bd. II, Urk. Nr. 108.

174) S. Bd. II, Urk. Nr. 109. Aus der Begründung, wornach der Rector nur ein Stellvertreter des Bischofes sein solle, ist ersichtlich, dass man damals von klericaler Anschauung verblendet sogar das ganze Wesen der Universität und den Sinn des Stiftungsbriefes misskannte.

175) Arch. d. Univ. C, 22. Dec. 1585.

wahl nur wenige Tüchtige finden, so ergehe an den Papst die Bitte, es zu gestatten, dass auch Nicht-Kleriker das Rectorat übernehmen, Ordens-Geistliche aber wie bisher stets davon ausgeschlossen bleiben; der Bischof als Canzler sei nicht dagegen und erblicke keine Gefahr; auch in Wien, der Mutter-Anstalt Ingolstadt's sei mit päpstlicher Erlaubniss das gleiche geschehen; für Ingolstadt, welches zu den äusserst wenigen (— *ex paucissimis* —) katholischen Universitäten Deutschland's zähle, dürfe der Papst diese Gunst wohl bewilligen [176]). Doch Sixtus V antwortete, er sei wohl in allen anderen Dingen zu möglichster Willfährigkeit bereit, aber sein Gewissen erlaube ihm nicht, zuzugestehen, dass Kleriker verheiratheten Laien unterworfen sein sollen [177]). Es war diese Antwort der verdiente Lohn dafür, dass man überhaupt gefragt hatte, und die Sache blieb bis zum J. 1642 beim Alten (s. Cap. 2, Anm. 84).

Die allgemeinen Zustände und Einrichtungen der Universität waren in dieser Periode häufig Gegenstand verschiedener Erwägungen und erfuhren auch mancherlei Veränderungen. Zunächst finden wir, dass noch bei Lebzeiten Herzog Wilhelm's des IV (nemlich zwischen 1549 und 1550) die Universität von sich aus einen Statuten-Entwurf anfertigte, welcher jedoch nie zur Ausführung gelangte [178]). Auch wurde der schon i. J. 1512 gefasste Plan wieder aufgenommen, eine Abschrift der Wiener Privilegien zu erlangen (s. Zeitr. I, Cap. 12, Anm. 30), durch welche man sich zur Gegenwehr gegen mancherlei mögliche Angriffe zu rüsten gedachte. Nachdem zwei frühere Versuche (1530 und 1550) fehlgeschlagen waren, erreichte die Universität durch Vermittlung des kaiserlichen Historiographen Lazius in Wien die Erlaubniss (6. April 1552), die sogenannten *privilegia pontificia* (nicht aber auch die *privilegia ducalia*) abschreiben lassen zu dürfen [179]).

---

176) Ebend. B, III, 17. März 1586; das Schreiben selbst ist gedruckt bei Mederer Cod. dipl. S. 359.

177) S. Bd. II, Urk. Nr. 111.

178) Er ist im Arch. d. Univ. D, III, Nr. 5, S. 477 ff. mit vielen Randbemerkungen und nachfolgenden Verbesserungs-Vorschlägen (darunter selbst noch von Alb. Hunger, S. 489) erhalten, bietet aber nichts Bemerkenswerthes dar.

179) Die Abschrift ist im Arch. d. Univ. B, V, 1552 (in einem mit Golddruck verzierten Folio-Bande) aufbewahrt; dort finden sich ausser der Erzählung des Herganges und dem kaiserlichen Erlaubniss-Schreiben 12 Urkunden, deren 9 bei Kink, Gesch. d. Un. Wien, Bd. II, abgedruckt sind, nemlich Nr. 1 (b. Kink S. 26), Nr. 2 (S. 29), Nr. 3 (S. 43), Nr. 4 (S. 47), Nr. 7 (S. 231),

Bei den Berathungen, welche v. 27. Nov. bis 31. Dec. 1555 unter Beiziehung des Canisius zwischen den herzoglichen Räthen, der Universität und dem Stadtmagistrate über die Gründung des Jesuiten-Collegiums gepflogen wurden (s. ob. Anm. 12), besprach man sofort auch eine Reform der allgemeinen Statuten und fasste neben verschiedenen Personalien mancherlei Missstände bezüglich des Rechnungswesens, der Studenten-Verhältnisse u. dgl. ins Auge, worauf wir am geeigneten Orte zurückkommen werden[180]). Der Berathungs-Commission wurde auch von dem Mediciner Hieron. Leicht (damals wahrscheinlich im Dienste des Herzoges, s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 221) und von Canisius ein Promemoria übergeben, worin der erstere hauptsächlich die Zucht der Studirenden zum Gegenstande machte und in Wiederherstellung der Bursen das einzige Heil erblickte (s. unten Anm. 491), während der letztere unter öfterer Hinweisung auf das Wiener Vorbild bereits die Forderung aussprach, dass ein Superintendent über die Universität gesetzt werden müsse, welcher durch strengste Ueberwachung in jeder Beziehung die Ordnung aufrecht halte, sowie auch sonst noch einige Missbräuche (betreffs Ferien, Promotionen, verdächtiger Bücher) abzustellen seien[181]). Die herzoglichen Räthe entwarfen auf Grundlage der Berathungen eine „Reformation", welche am 19. Dec. in München zum formellen Vollzug bereit gemacht wurde[182]). Die Einleitung derselben spricht in ziemlich scharfen Worten vom Unfleisse und den Privat-Neigungen der Professoren, von der Verkommenheit der Studenten, kurz von einem bedenklichsten Sinken der Universität, welcher durch neue Einrichtungen aufgeholfen werden müsse. Dann folgen zunächst allgemeine Bestimmungen, dass alle Lehrstunden gewissenhaft eingehalten, die Gegenstände der Vorlesungen vollständig erledigt werden müssen, dass die Professoren auch mit Erlaubniss der Universitäts-Behörde nicht über 8 Tage verreisen dürfen und die versäumten Lectionen nachzuholen haben und ihre Privat-Geschäfte auf die Ferien verschieben sollen. Durch Erhöhungen der Besoldungen soll die Camer nicht über ihr Einkommen belastet werden. Bei Promotionen jeder Art ist strengste Gewissenhaftigkeit, namentlich betreffs voller

Nr. 8 (S. 238), Nr. 9 (S. 269), Nr. 11 (S. 278), Nr. 12 (S. 323); nur erwähnt bei Kink (S. 294) ist Nr. 10, nicht erwähnt sind Nr. 5 u. 6. Eine jüngere Copie Univers.-Biblioth. Cod. Mscr. 482 fol., f. 172 ff.

180) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 54 ff.

181) S. Bd. II, Urk. Nr. 70.

182) S. Bd. II, Urk. Nr. 71.

Studienzeit zu üben; auch sollen die Promotions-Gebüren möglichst gemindert, besonders aber das sog. Malgeld[183]) entweder ganz abgestellt oder doch verringert werden, und überhaupt zwischen reichen und armen Candidaten ein billiger Unterschied stattfinden. In allen Facultäten sollen öffentliche und Privat-Disputationen, Exercitien und Redeübungen gehalten werden. Schmähungen jeder Art und Pasquille sind verboten. Ueber Glaubens-Sachen darf ausserhalb der theologischen Facultät nicht disputirt, noch weniger aber über die katholische Religion gespottet werden, und wer etwa von Zweifeln ergriffen wird, hat sich an die Theologen zu wenden. Die Professoren sollen den Studirenden an Zucht und Ehrbarkeit, an Kirchen-Besuch und österlicher Beicht mit gutem Beispiele vorangehen, und wer letzteres nicht thut, ist dem Herzoge anzuzeigen. Die Consilien und die Consistorien (zu Rechts-Gutachten) sollen gewissenhaft und wo möglich ohne Beeinträchtigung der Vorlese-Stunden gehalten werden; das Amtsgeheimniss ist zu wahren, und bei Studenten-Händeln sollen die Mitglieder des Consiliums sich wenigstens nicht in Gegenwart der Studirenden einander verunglimpfen. Privat-Vorlesungen dürfen die Professoren nur mit Erlaubniss des Decanes halten, und sie müssen für dieselben ein mässiges Honorar fordern. Den Facultäts-Statuten ist Gehorsam zu leisten. Alle Quatember müssen der Rector und die Decane sich versammeln, um über Fleiss oder Unfleiss der Lehrer und der Studirenden Nachforschung zu halten und auftauchende Mängel zu beseitigen. (Was hernach über die einzelnen Facultäten und über das Georgianum folgt, wird füglicher dort an betreffender Stelle zur Erwähnung kommen). Ueber die Privat-Präceptoren, welche ihren Pflichten gewissenhaftest nachzukommen haben, sollen Rector und Senat besondere Aufsicht pflegen und dieselben nachlässigen Schülern gegenüber kräftigst unterstützen; kein solcher Präceptor darf mehr als 4 oder 5 Schüler zum Unterricht, noch auch mehr Kostgänger annehmen, als er an Einem Tische setzen kann; Magister der artistischen Facultät dürfen, so lange sie Privatschüler bei sich haben, in keine höhere Facultät eintreten, und Privat-Präceptoren, welche in einer der höheren Facultäten inscribirt sind, dürfen dort zu keiner Lectur zugelassen werden; auch darf kein Präceptor ohne Erlaubniss des Rectors über drei Tage verreisen und er hat jeden-

183) Malgeld hiess der Geld-Ersatz, welchen für den Promotions-Schmaus (*convivium*) jene Professoren oder Honoratioren oder auch Bedienstete erhielten, welche nicht persönlich daran Theil nahmen.

falls einen Substituten zu stellen, und will er Ingolstadt verlassen, so muss er seinen Schülern oder deren Eltern zwei Monate vorher künden, und bei seinem Abgange soll er dem Rector genauen Bericht über seine bisherigen Zöglinge erstatten; den Schülern ist verboten, ohne Wissen des Rectors ihre Präceptoren zu wechseln oder gar zu verlassen. Für Kost ohne Trunk darf ein Präceptor von einem Schüler nicht mehr als wochentlich $^1/_2$ fl. (in der Fastenzeit $^1/_2$ Pfd. Pfenning, d. h. $^1/_2$ Rchsthlr.), und für den Unterricht nicht mehr als 10 fl. fordern (nur bei Fürsten und Grafen ist es freier Vereinbarung überlassen); das Fastengebot ist unter strengsten Strafen aufrecht zu halten; im Georgianum soll, soweit es möglich ist, an Präceptoren und deren Schüler freie Wohnung abgegeben werden und das Unterrichts-Honorar für solche und andere arme Schüler nur 4 fl. betragen. Die Schüler der Präceptoren sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Vorlesungen besuchen, auch den Disputationen beiwohnen, zu Hause aber oder beim Privatlehrer das Gehörte repetiren, auch wochentlich etliche deutsche Argumenta übersetzen. Da diejenigen Studirenden, welche ohne Präceptor für sich allein wohnen, wozu namentlich fremde junge Kanoniker gehören, am meisten der Gefahr ausgesetzt sind, durch Wirthshaus-Leben zu verkommen, und dann häufig höchst verderblich auf ihre Mitschüler einwirken, so haben Rector und Senat über Wohnung und Vorlesungs-Besuch solch freier Studenten genaueste Controlle zu üben, auch jeden derselben, der noch nicht 18 Jahre alt ist, unverzüglich an einen Magister zu weisen, sowie widerspenstige und untaugliche wieder heimzuschicken; bei Ertheilung der Zeugnisse an derlei Studirende ist die gewissenhafteste Vorsicht zu üben. Eine Kleiderordnung wird die Universität von sich aus erlassen; aller Mummenschanz ist mit Ausnahme der drei Fastnacht-Tage verboten. Diese ganze „Reformation" aber kam damals noch nicht zum Vollzug, sondern schlummerte noch und blieb vergraben [184]), bis sie i. J. 1562 in Form einer lateinischen Uebersetzung wieder erwachte und auferstand; s. unten Anm. 197.

Hingegen giengen ein Jahr nach den erwähnten Berathungen als ein Endresultat die „Statuten" vom 29. Dec. 1556 hervor [185]). Die deutsch geschriebene Einleitung spricht im Hinblicke auf man-

---

184) Mederer, Cod. dipl. S. 296 „..... *quae tamen hactenus ob varias subincidentes deliberationes ac impedimenta quam plurima ..... sopita atque sepulta iacuit nec executioni fuit data.*"

185) S. Bd. II, Urk. Nr. 72,

cherlei Missstände von der Nothwendigkeit einer zeitgemässen Aenderung der bisher geltenden Bestimmungen und beruft sich sowohl betreffs obiger „Reformation" als auch für die folgenden lateinisch redigirten Statuten auf die Uebereinstimmung der herzoglichen Räthe und der Universität. Das Ganze ist trotzdem der Hauptsache nach lediglich eine Wiederholung (— meistens wörtlich —) der Statuten von 1522 (s. oben S. 165 ff.), daher wir uns dabei begnügen dürfen, nur die Abweichungen zu verzeichnen: Betreffs der Zusammensetzung des Consiliums ist beigefügt, dass von den drei höheren Facultäten auch Mitglieder, welche nicht ordentliche Professoren sind, in den Senat eingerufen werden können. Die Bestimmung über den Rector lautet hier kürzer: derselbe muss legitimer Geburt und *clericus*[186]) sein, darf aber keinem geistlichen Orden angehören; Ehren halber können illustres, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben, unter Beifügung eines Prorectors gewählt werden; der Rectors-Wahl geht eine Messe zur Anrufung des heiligen Geistes voraus. Der Satz über die Rechnungsablage des abtretenden Rectors ist weggelassen; bei Wiederholung der Emolumente ist eingefügt, dass die Nachtwächter für jede eingelieferte Waffe 21 Denare empfangen, und ausserdem hinzugesetzt, dass einen tüchtigen Rector ohne Zweifel Christus mit der Krone der Gerechtigkeit schmücken wird. In dem Absatze über die officiellen Gottesdienste erscheint hier die Theilnahme an der Fronleichnams-Procession als unbedingt geboten, und sowohl den Professoren als auch den Adeligen wird eingeprägt, bei festtägigem Gottesdienste nicht als „*vacui in conspectu dei*" zu erscheinen, d. h. ergiebig zum Opfer zu gehen. Den legalen Ferien ist noch der Tag des Chrysostomus (27. Jan.) nebst den Diöcesan- und Stadt-Feiertagen beigefügt, auch wird angeordnet, dass der Donnerstag nur in jenen Wochen Vacanz sein dürfe, in welche kein Feiertag fällt [187]). An die Bestimmungen über Inscription knüpft sich eine Formel des Studenten-Eides (Treue gegen den Landesherrn, Gehorsam gegen die Universitäts-Behörden, Unterwerfung unter deren Jurisdiction, Wahrung der Privilegien, Ersatz für etwa gestifteten Schaden, Versprechen, keinen Famulus zu halten, welcher nicht gleichfalls immatriculirt ist). Unter Wiederholung der verschiedenen Privilegien, auf welche, wie ausdrücklich geboten wird, der Statthalter

186) S. oben Anm. 171.

187) Bald hernach ordnete der Herzog an, dass an den Donnerstagen die Senats- und Camer-Sitzungen zu halten seien. Arch. d. Univ. D, I, 18. Aug. 1563.

und der Stadtrichter zu vereidigen sind, wird beigefügt, dass Unkosten, zu welchen ein Student lediglich durch den Leichtsinn der Bürger verlockt worden, von demselben nicht getragen zu werden brauchen, ferner dass bei Priester-Primitien nicht mehr als Ein Gastmal, und zwar nur für 10 Gäste, gehalten werden darf, sowie dass der unnütze Aufwand bei der Deposition[188]) aufhören muss und Aermere hiefür nur 5 Bazen, Reichere 1 fl. zu entrichten haben. Bei den Bestimmungen über Kleiderordnung u. dgl. werden besonders die „Ploderhosen" verpönt. Eine sehr wesentliche Aenderung aber ist es, dass bezüglich der Jurisdiction die Verhandlung schwererer Criminalfälle, welche dem Forum des Rectors entrückt sind und früher jenem des Bischofes überwiesen waren, nun der Landesherr selbst an sich nimmt, indem unter Gefangenhaltung des Angeschuldigten an den Herzog berichtet werden muss[189]). Die Bestimmungen über Promotionen sind kürzer gefasst und enthalten nur die Hinweisung auf Vereinfachung des üblichen Schmauses; für die sog. „fabrica", d. h. Reparaturen und Mobiliar, wird nur in den höheren Facultäten ½ fl. entrichtet, Baccalaurei der Artisten bezahlen 8, Magister 16 Denare. Betreffs der Pedelle wird bestimmt, dass derjenige derselben, welcher zugleich Notar ist, ausser seinem Gebüren-Bezuge jährlich von Rector und Camer zusammen 12 fl. erhalten. Der deutsch geschriebene Schluss der Statuten enthält den an alle Behörden u. dgl. gerichteten Executions-Befehl.

Gegen Ende d. J. 1560 wurde der Wunsch des Jesuiten Canisius erfüllt (ob. Anm. 181), und die Universität erhielt einen Superintendenten in der Person des Friedrich Staphylus, eines verheiratheten Convertiten (mit fünf Kindern), welchen der Herzog auf Anstiften des Canisius berufen und mit der Befugniss ausgerüstet hatte, über Geschichte oder Humaniora oder auch über Theologie Vorlesungen zu halten[190]). Wir dürfen aus dem Umstande, dass man nach einem solchen Menschen griff, nicht etwa auf eine wirklich verzweiflungsvolle Versunkenheit der Universität schliessen; denn wenn überhaupt ein Superintendent als nothwendig erschien, so hätte man, wenn nicht an manchem Anderen, jedenfalls an Nic. Everhard den rechten Mann finden können; sondern die Ursache lag darin, dass der schlaue und vielgewandte Staphylus den Jesuiten in die

188) S. Zeitr. I. Cap. 10, Anm. 85 ff. Ein Bittgesuch eines „Depositors" s. Arch. d. Univ. D, V, c. 1575.

189) Vgl. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 111 u. s. unten Anm. 240.

190) Mederer, Annal., Bd. I, S. 262. Ueber Staphylus s. Bd. II, Biogr. Nr. 48.

Hände arbeitete und denselben für ihr Lüge-System und ihre Pläne gerade um so zweckdienlicher erschien, weil er selbst dem Orden nicht angehörte [191]). Da das herzogliche Decret, durch welches Staphylus zum Superintendenten ernannt wird, in dem Satze gipfelt, dass derselbe „Niemanden als Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben solle“ [192]), so war es eigentlich ganz überflüssig, dass die ihres eigenen Daseins vergessende Regierung demselben (20. Jan. 1561) noch eine Instruction zustellte [193]). Hiernach soll der Superintendent die Befolgung der Statuten und obiger „Reformation“, welche wieder ins Leben gerufen werden soll, überwachen und nöthigen Falles Rector und Senat beim Herzoge denunciren, in den Sitzungen aber, in welchen er stets zuletzt votirt, sich hübsch bescheidenlich benehmen; auch soll er zwei Studirende als beeidigte Aufpasser besolden, durch welche täglich der Fleiss aller Professoren genauest controllirt wird, um hiernach die Ausbezahlung der Besoldung (d. h. die Abzüge) berechnen zu können, und ausserdem soll er persönlich die verschiedenen Vorlesungen unerwartet besuchen, um sich von der Qualität derselben zu überzeugen, auch im Georgianum öfters nachsehen und das Rechnungswesen der Universität überwachen, kurz in Allem für das Wohl der Anstalt sorgen. Die Universität remonstrirte lebhaft gegen die dem Staphylus eingeräumte Stellung [194]): es sei leicht einzusehen, dass, wenn kein Verheiratheter Rector sein kann, der über den Rector gestellte Superintendent gleichfalls nicht verheirathet sein darf; ferner dass Staphylus sein Amt antrete, ohne auch nur auf das Amtsgeheimniss vereidigt zu sein, empfinde man als Herabsetzung der Universität, und es sei zu besorgen, dass unter solchen Umständen Niemand mehr das Rectorat übernehmen wolle; auch die Senats-Vota seien theils nicht mehr frei theils überflüssig, da doch schliesslich Alles nach Gutdünken des Einen entschieden werde. Die theologische Facultät, durch deren Decan (Theander) die Frage angeregt worden war, ob denn Vorlesungen eines Verheiratheten über Theologie als zulässsig betrachtet werden können, beruhigte sich dabei, dass der Papst aus unerschöpflicher Machtfülle den Staphylus zum Doctor

---

191) Agricola, *Hist. prov. Soc. Jesu Germ. super.* Vol. I, S. 65, zählt ihn zu jenen, welche „*societati nostrae intime addicti*“ waren, und auch ein anonymes Promemoria v. J. 1563 (s. unten Anm. 302) erblickt in dem gehassten Staphylus und den Jesuiten den Grund des Fernbleibens auswärtiger Studenten.

192) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 2, 24. Jan. 1561.

193) S. Bd. II, Urk. Nr. 74.

194) S. Bd. II, Urk. Nr. 75.

der Theologie und des canonischen Rechtes ernannt hatte[195]). Noch zu Anfang d. J. 1561 war Staphylus nebst Peurle und Wolfg. Zettel zu einer Berathung beigezogen, bei welcher die durch den Canzler Sim. Eck und Wig. Hund vertretene Regierung schwere Anklagen über Unfleiss der Professoren, Zuchtlosigkeit der Studirenden und Gewinnsucht der Bürger erhob und der Universität den strengen Auftrag ertheilte, sich über die ersten beiden Puncte zu rechtfertigen[196]). Darauf hin fand dann auch jene „Reformatio", welche, wie wir sahen, längst vorbereitet war (ob. Anm. 184) und vom Herzoge in des Staphylus Instruction neuerdings verheissen wurde, ihren Vollzug im lateinischen Gewande, in welchem sie am 3. Febr. 1562 publicirt wurde[197]). Der oben angeführte Inhalt ist durch die Erwähnung des Superintendenten vermehrt, welcher als Repräsentant des Herzoges im Namen desselben handelt (— doch ein würdigerer Wortlaut, als jener im Anstellungsdecrete des Staphylus —); kleine Aenderungen sind, dass die Fleiss-Censur nicht alle Quatember, sondern jährlich zweimal, ja selbst nur einmal vorgenommen werden soll, und dass die Zahl der Schüler, welche ein Privat-Präceptor aufnehmen darf, verdoppelt wird (d. h. nunmehr 8—10). Nicht lange vor dem Tode des Staphylus richtete Herzog Albrecht (10. Jan. 1564) an denselben ein längeres Schreiben[198]), worin vor Allem die Klage ausgesprochen wird, dass die in der Instruction angeordneten Aufpasser, — hier „*corycaei*" genannt[199]) —, noch nicht bestellt seien, ein Versäumniss, welches baldigst nachgeholt werden müsse; auch solle Staphylus betreffs der Senats-Sitzungen gegen die Unbescheidenheit und die Praktiken der Professoren kräftig einschreiten; ferner die lateinische Reformation müsse in jedem Semester öffentlich verlesen werden; zur Förderung der Religionssachen solle er einige junge Theologen als Gehilfen beiziehen, auch ein wachsames Auge auf die Prediger haben und für die gottesdienstlichen Angelegenheiten der Jesuiten sorgen, sowie die Stipendiaten strengstens überwachen.

Den Tod des Staphylus (5. März 1564) durfte die Universität wohl schwerlich als ein Unglück betrachten; die Anschauung aber,

---

195) Mederer, a. a. O.

196) Arch. d. Univ., B, III, Nr. 1, Jan. u. 16. Sept. u. 14. Oct. 1561.

197) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 295.

198) S. Bd. II, Urk. Nr. 80.

199) Das Wort „*corycaei*" entstammt der Renaissance-Litteratur, insoferne bei den Griechen die Bewohner des kilikischen Vorgebirges Korykos zum Gegenstande der sprichwörtlichen Bedeutung „Späher, Spion" geworden waren.

welche durch ihn über Leitung der Universität sich in den entscheidenden Kreisen gebildet hatte, überlebte ihn lange Zeit. Man dachte seitens der Regierung (noch i. J. 1564) an förmliche Inquisitionspuncte, deren wiederholte Anwendung sehr geeignet gewesen wäre, auch ohne Superintendenten die Universität völlig in die gewünschte Bahn hineinzutreiben. Die betreffenden uns erhaltenen Quaestiones bewegen sich vor Allem um Reinhaltung der Religion, dann um strenge Zucht und ein sowohl Studenten als auch Professoren umspannendes Ueberwachungs- und Spionir-System, welches darin gipfeln könne, dass jährlich öfters die herzoglichen Räthe (deren Gesinnung wir aus obigen Jesuiten-Angelegenheiten hinreichend kennen) eine strenge Visitation der ganzen Universität unternehmen[200]).

Am 20. October 1570 erhielt die Universität abermals einen Superintendenten, d. h. wie er nun hiess, einen „Inspector" in der Person des Vicecanzlers Martin Eisengrein[201]), welcher gleichfalls ein Convertit war, aber nicht bloss durch seine Bildung, sondern vor Allem durch sein liebenswürdiges und mildes Auftreten wenigstens die persönliche Zuneigung Aller gewann. Das Anstellungs-Decret, in welchem gleichsam zur Entschuldigung darauf hingewiesen wird, dass die herzoglichen Räthe so vielfach anderweitig beschäftigt seien, bezeichnet den Eisengrein als Stellvertreter des Herzoges, so dass ihm Alles, was des Einsehens der Regierung bedarf, mitgetheilt werden muss und ihm in den Sitzungen der erste Platz nach dem Rector gebürt; dabei aber war er (offenbar nach seinem eigenen Wunsche) nicht mehr Selbstherrscher wie Staphylus, sondern es wurden ihm aus dem Gremium der Universität als „Gehilfen" der Jesuit Peltanus, der Jurist Nic. Everhard und der Camerer Wolfg. Zettel beigegeben, deren einen oder anderen er im Falle persönlicher Verhinderung an seine Stelle zu substituiren die Befugniss hat[202]). Dass Eisengrein in jene schwierigen Verhältnisse eintrat, welche durch die Bestrebungen der Jesuiten erwuchsen, sahen wir schon oben.

Gleichzeitig mit der probeweisen Uebernahme des Cursus und des Pädagogiums durch die Jesuiten erfolgte, wie oben (Anm. 46)

---

200) S. Bd. II, Urk. Nr. 82.
201) S. Bd. II, Biogr. Nr. 49.
202) S. Bd. II, Urk. Nr. 98 gegen Ende (deutsch) u. Nr. 99 zu Anfang (lateinisch). Als Tag, an welchem Eisengrein als Inspector eintrat, ist Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 245 v. der 3. Nov. 1570 bezeichnet.

erzählt, zu Anfang d. J. 1571 eine *reformatio* der Universität, über deren Entwurf wir nur im Allgemeinen unterrichtet sind. Hienach soll die Universität nunmehr in fünf „*collegia*" getheilt sein, nemlich ein theologisches, juridisches, medicinisches, philosophisches und ein poetisches (d. h. Pädagogium oder „Seminarium der vier höheren Facultäten"). Die Professoren der ersten drei Facultäten werden unter Hinweis, dass sie *conducti mercenarii* sind[203]), an die Bestimmungen über die pecuniären Folgen der Vorlesungs-Versäumnisse erinnert und zugleich ermahnt, die Lehrgegenstände in bestimmter Zeit wirklich zu erledigen. Die Studirenden sollen vor dem Eintritte in ein höheres Fachstudium, sämmtlich Logik, die Theologen und Mediciner ausserdem vorher auch philosophia naturalis hören, jene aber, welche noch zu unreif sind, in das Pädagogium gewiesen werden, überhaupt jedoch bei Bestimmung des Jahrescurses Wille und Neigung der Studirenden billige Berücksichtigung finden[204]).

Das Jahr 1572, in welchem die Universität auf einen hundertjährigen Bestand hätte zurückblicken können, gieng in dieser Beziehung völlig spurlos vorüber[205]), sowie wir überhaupt eine Erinnerung an den Stiftungstag nur i. J. 1772 und dann in neuester Zeit als jährlich wiederkehrend erst seit d. J. 1830 finden.

Der herzogliche Recess v. 26. Nov. 1576 (s. oben Anm. 104 ff.), welcher in allzu grosser Freiheit der Studirenden eine Hauptursache der Abnahme des Fremden-Besuches und eine wesentliche Quelle des Verderbens erblickt (— der wirkliche Grund lag in dem Umsichgreifen der Jesuiten, s. ob. Anm. 69 f. —) kommt neben Empfehlung des gegenseitigen Friedens abermals auf den Unfleiss der Professoren zurück, welchem durch strengste Durchführung des Besoldungs-Abzuges gesteuert werden soll, sei es dass man durch einen *corycaeus* oder durch Selbstbekenntniss der Professoren Kenntniss von den Versäumnissen erlangen will. Das polterhafte Benehmen der Studenten, ihr Lärmen, Schelten und Schreien auf den Strassen u. dgl. ist abzustellen, aber auch in Kostgeld billiges Mass zu halten; an Studenten darf nicht über einen Betrag von 10 fl. geborgt werden,

---

203) Vgl. Zeitr. I, Cap. 4, Anm. 2 u. Cap. 13, Anm. 106.

204) S. Bd. II, Urk. Nr. 88. Was hiebei die philosophische Facultät betrifft, s. unten Anm. 366.

205) Abgeschmackt ist es, wenn Mederer, Annal. Bd. II, S. 2 in einer zufällig grösseren Anzahl von Promotionen gleichsam ein Symbol einer Secularfeier erblickt.

und wer mehr darleiht, geht desselben verlustig; jeder Student, welcher nicht unter Leitung eines Privat-Präceptors steht, muss einen der Universitätslehrer als „Versprecher“ haben, welcher allerdings nicht die volle Gefahr einer Bürgschaft trägt, aber den Gläubigern zu dem ihrigen verhelfen wird: auch soll es nicht gestattet werden, dass Privat-Präceptoren als Unterrichts-Honorar bis an die 20 fl. nehmen. Zugleich auch wird in dem Recesse Eisengrein's Inspector-Amt erneuert[206]). Die dem letzteren gleichzeitig ertheilte Instruction wiederholt die nemlichen Puncte[207]).

Eisengrein hielt während seiner ganzen Amtsführung (er starb a. 4. Mai 1578) wohl nicht mit Unrecht ein strenges Regiment für nothwendig, und sowie er an seinen Schwager, den herzoglichen Rath Vend, schrieb (25. Jan. 1577), dass er seine Entlassung nehmen werde, wenn er bei der Regierung keine Unterstützung finde, so konnte er in dem gleichen Briefe sich der Erfolge seiner ihm abgenöthigten Strenge durch die Bemerkung rühmen, dass, je voller der Carcer, desto besuchter die Vorlesungen[208]). Dass der allgemeine Zustand der Universität kein sehr erfreulicher war, erhellt aus der immer wiederkehrenden Erneuerung verschiedener Vorschriften und Massregeln. Am 17. Oct. 1577 beschloss der Senat eine Instruction für den Rector, wornach derselbe baldigst nach seinem Amtsantritte ausser Verlesung der Statuten auch durch öffentlichen Anschlag die Studenten auf die bestehenden Verbote aufmerksam machen soll; ferner hat derselbe neben Ueberwachung der Facultäts-Inscription dafür zu sorgen, dass von den vereinigten Decanen alle 14 Tage der Fleiss der Studenten controllirt werde[209]), sowie dass bei Ausstellung der Zeugnisse die strengste Gewissenhaftigkeit geübt werde; Untersuchungen über nächtliche Raufereien u. dgl. der Studenten soll der Rector nicht allein führen, sondern an den ganzen Senat oder wenigstens an die vier Decane bringen, auch möglichst wenige Dispensationen ertheilen; alle 3 Wochen ist Senats-Sitzung zu halten und über dieselben sowie über die Amtshandlungen des Rectors genaues Protokoll zu führen[210]). Und nachdem der Herzog (5. Nov.) bereits

206) S. Bd. II, Urk. Nr. 98. Das Verbot der Darlehen, welche 10 fl. übersteigen, s. auch Arch. d. Univ. D, XIII, Nr. 1, 30. Oct. 1577.

207) S. Bd. II, Urk. Nr. 99.

208) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 43 v.

209) Diess hatte der Senat auch schon a. 13. März 1575 beschlossen (Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, f. 272).

210) S. Bd. II, Urk. Nr. 100.

den Unfleiss vieler Professoren gerügt hatte[211]), erliess er bald hernach (17. Nov.) ein sehr ungnädiges Schreiben an die Universität, worin er klagt, dass alle best gemeinten Anordnungen und Recesse bisher erfolglos, ja völlig unbeachtet blieben, so dass leicht in Zukunft andere Massregeln ergriffen werden müssten. Für den Missbrauch, welcher mit abgewürdigten Feiertagen annoch getrieben werde, könne allenfalls Nachsicht eintreten, woferne dafür die Exercitien und der neu eingerichtete Schöppenstuhl (s. Anm. 304) um so fleissigere Pflege fänden; aber die Hauptsache sei der allgemein verbreitete Unfleiss der Professoren, daher die Quatember-Berichte über die Vorlesungs-Versäumnisse nunmehr nach München einzuschicken seien und in den Besoldungs-Abzügen die äusserste Strenge walten müsse; wer in Privat-Geschäften verreist, habe entweder das Versäumte nachzuholen oder auf seine Kosten mit Genehmigung des Superintendenten einen Substituten zu stellen. Auch das verschwenderische Leben der Studenten sei abzustellen und gegen die Wirthe streng einzuschreiten. Ein weiterer Unfug sei es, dass die Professoren, welche ohnediess durch ihre beständigen Bitten um Gehaltserhöhung die Cassa auf den Sand gebracht haben, auch mancherlei Ausgaben, welche sie gewiss selbst zu tragen hätten, z. B. für Malzeiten, Gastereien oder Almosen, eigenmächtig auf die Camer hinüberwälzen[212]). Und bereits wieder zu Anfang des J. 1578 war der Herzog genöthigt, an Eisengrein zu schreiben, dass die Professoren wider alle Gebür die Disputationen und Exercitien für einen Entschuldigungsgrund halten, die Vorlesung auszusetzen, und dass unnachsichtlich für jedes Versäumniss Strafe eintreten müsse[213]).

An Eisengrein's Stelle wurde von Herzog Albrecht am 27. Nov. 1578 Albert Hunger (s. unten Anm. 294) zum Vicecanzler ernannt (was der Bischof von Eichstädt bestätigte) und ihm zugleich das Amt eines „Inspectors" der Universität übertragen[214]); auch er aber konnte eingewurzelte Missstände, welche bisher zu Klagen Veranlassung gegeben hatten, nicht beseitigen. Herzog Wilhelm V musste (Febr. 1582) den Befehl seines Vaters wiederholen, dass das Verzeichniss der Vorlese-Versäumnisse nach München eingeschickt werde, und auch seinerseits strenges Einschreiten gegen nächtliche

211) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, f. 283 v.
212) S. Bd. II, Urk. Nr. 101. Vgl. unten Anm. 374.
213) Archiv d. Univ., B, IV, 26. Febr. 1578.
214) Ebend. E, I, Nr. 2, 27. Nov. 1578.

Ruhestörungen anordnen. Nicht unwichtig ist, dass in diesem nemlichen Recesse zum ersten Male das Dictiren für alle Facultäten verboten wurde; insoweit dasselbe unvermeidlich sei, solle es nach dei Lehrstunde oder zu einer anderweitigen Zeit geschehen[215]). Und Anfangs 1584 erfolgte abermals ein ungnädiges herzogliches Schreiben über Unfleiss der Professoren, welche lieber ihren Privat-Geschäften nachzugehen pflegen[216]), worauf später befohlen wurde, ein Verzeichniss der „*dies illegibiles*“ einzuschicken, damit man in München einen Anhaltspunct zur Controlle habe[217]). Auch der Recess vom 20. Sept. 1584 spricht neuerdings unter Drohungen von der Erfolglosigkeit aller bisherigen Verordnungen, da die Professoren unfleissiger und nachlässiger als je seien, daher unter Hinweisung auf den Recess v. 17. Oct. 1577 die dortigen Vorschriften wiederholt werden und der Inspector den Auftrag erhält, mit oder ohne *corycaeus* die Zahl der Versäumnisse zu erforschen und wenigstens alle Vierteljahre unversehens die Vorlesungen zu besuchen; ausserdem noch wird Einhaltung des Fastengebotes eingeschärft und die Universität beauftragt, nöthigenfalls ihren Carcer dem Albertinum, welches eines solchen entbehrt, zur Verfügung zu stellen[218]). Im folgenden Jahre (1585) musste der Herzog nicht bloss gegen die Pflichtvergessenheit ankämpfen, dass in den Sitzungen allgemeine Angelegenheiten oft nur von zwei oder drei Mitgliedern erledigt wurden, sondern er sah sich auch genöthigt, unter Androhung strengster Ungnade den schärfsten Tadel über Nichtbeachtung der herzoglichen Ermahnungen und Vorschriften auszusprechen und behufs weiterer Massnahmen Einsendung einer Abschrift aller Statuten anzubefehlen[219]).

Bei solcher Sachlage erblickte der Herzog, welcher nicht ohne Grund mit Alb. Hunger unzufrieden war, das einzige Mittel in der Wahl eines ganz tüchtigen Rectors, worauf die Universität unter Versicherung ihres künftigen Gehorsames mit dem Berichte antwortete, dass Peter Stevart (s. unten bei Anm. 299) als Rector gewählt

---

215) Ebend. B, IV, 10. Febr. 1582. Vgl. die frühere nur die Juristen betreffende Verordnung unten Anm. 300.

216) Ebend. 24. Jan. 1584.

217) Ebend. G, I, 12. Dec. 1584 u. 2. Jan. 1585.

218) S. Bd. II, Urk. Nr. 107.

219) Arch. d. Univ. B, IV, 4. Febr. u. 16. Oct. 1585 u. D, III, 25. u. 26. Oct. 1585. Ein ganzes Convolut im Arch. d. Univ. E, I, 1585—1596 gibt Zeugniss von einer erklecklichen Menge der Vorlesungs-Versäumnisse.

worden sei[220]). Hiemit einverstanden erklärte der Herzog, dass die Inspection der Universität nunmehr vom Rector an Stelle Hunger's, welcher hievon enthoben sei, geführt werden solle[221]), und obwohl nicht bloss Stevart dem Herzoge kund gab, er fühle sich zu solchem Amte nicht völlig tauglich, sondern auch die Universität in einer ausführlichen Remonstration ihre Meinung dahin aussprach, dass Hunger, welcher vieljährige Verdienste aufweisen könne, die Zurücksetzung schwer empfinden und in eine schiefe Stellung zu seinen Collegen kommen werde, sowie dass eine bleibende einheitliche Oberaufsicht dem Wirken des wechselnden Rectorates vorzuziehen sei[222]), erfolgte dennoch (22. Dec. 1585) die herzogliche Entscheidung, dass es bei der Enthebung Hunger's sein Bewenden habe, zumal derselbe unfleissig sei und von nun an mehr seinen Vorlesungen obliegen könne, sowie dass man jetzt die Stelle eines Superintendenten oder Inspectors überhaupt für überflüssig halte, da man wünsche, dass Jeder ohnediess seine Schuldigkeit thue[223]). Der Rector Stevart berichtete (6. Febr. 1586) wieder über Vorlese-Versäumnisse unter Beifügung des Wunsches, dass zur Einbringung derselben um der Studenten willen die freien Donnerstage nicht verwendet werden sollen; auch bat er, dass das Almosen (vgl. Anm. 212), um welches der Rector so häufig angegangen werde, von der Cassa der Camer übernommen werden dürfe[224]). Nachdem der Herzog seine Räthe Liechtenauer und V. d. Gilgen als Untersuchungs-Commissäre nach Ingolstadt abgeschickt hatte, wurde das Gutachten derselben[225]) fast wörtlich in den Recess v. 9. Juni 1586 aufgenommen, welcher die Universität abermals wegen Nichtbeachtung der Statuten und Verordnungen tadelt, sodann die Bestimmungen enthält, dass der Rector als solcher eine jährliche Besoldung von 50 fl. beziehen solle[226]), dass die Decane den von ihnen angeordneten Vorleseplan bekannt zu machen haben, dass die Professoren nicht bloss in den Vorlesungen, sondern auch ausserhalb derselben in ihrer Amtstracht (*togati*) erscheinen sollen[227]); ferner

---

220) Ebend. D, I, 11. u. 18. Oct. 1585.

221) Ebend. E, I, 28. Nov. 1585 u. Archiv-Conserv. Tom. IV, f. 201.

222) Arch. d. Univ. E, I, 5. Dec. 1585 u. Archiv-Conserv. a. a. O.

223) Arch. d. Univ. C, 22. Dec. 1585. Vgl. unten Cap. 2, Anm. 85 f.

224) Archiv-Conserv., Tom. IV, f. 205.

225) Arch. d. Univ. B, III, 17. März 1586.

226) Diess wird auch b. Mederer a. a. O. S. 100 erzählt. Vgl. Cap. 2, Anm. 83.

227) Das herzogliche Memoriale v. 29. Oct. 1587 besagt das Gleiche nur

wird ausdrücklich gesagt, dass das Amt eines Inspectors in Wegfall gekommen sei, da solche Aufgabe statutengemäss dem Rector zufalle; dem Professoren-Eide solle das Versprechen einverleibt werden, bei sachlichen und persönlichen Fragen ohne Hehl die ganze Wahrheit sagen zu wollen; der Aufwand bei Begräbnissen verstorbener Professoren sei zu mindern und die Leichenrede nicht zur Zeit der Vorlesungen zu halten; der Eid auf das Tridentinum müsse immer um Neujahr von allen Professoren neu geleistet werden[228]). Ein Memoriale des Herzoges an seine Räthe v. 29. Oct. 1587 wünscht Aufschluss über das Betragen der Studenten (besonders der sectischen), auch über das Verhalten der Kostgeber, sowie über Zahl und Herkunft der Alumnen, welche von den Klöstern (s. ob. Anm. 177 ff.) in das Albertinum geschickt werden[229]).

Jedenfalls erfreulicher als die zuletzt erwähnten Zustände war es, dass während jener Zeit durch zwei Mitglieder der artistischen Facultät die ersten Anfänge einer Chronikschreibung der Universität gemacht wurden, wenn auch diese Erzeugnisse selbstverständlicher Weise nur nach dem Massstabe der damaligen Zeit beurtheilt werden dürfen; nemlich Valentin Rotmar (s. unten Anm. 419 ff.) veröffentlichte i. J. 1580 seine „*Annales Ingolstadiensis academiae*“ und ein zweites von ihm begonnenes Werk „*Almae Ingolstadiensis academiae tomus primus*“, an dessen Vollendung er durch den Tod gehindert wurde, gab i. J. 1581 sein Freund Joh. Engerd (s. unten Anm. 429 ff.) heraus[230]). Ein eigenthümlicher Zwischenfall war es,

---

von den Juristen und Medicinern mit dem Beisatze, dass dieselben die Toga auf ihre Kosten anzuschaffen haben, während der Herzog sich vorbehält, ihnen für die gleiche Sonntags-Kleidung den Seidenzeug zu verehren (Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 60 f.); die philosophische Facultät verwahrte 7 „epomides“, welche wahrscheinlich nur bei den Promotionen verwendet wurden (Arch. d. Univ. W, c. 1580). Uebrigens s. unten Cap. 2, Anm. 336 u. Cap. 3, Anm. 75 f.

228) S. Bd. II, Urk. Nr. 112.

229) Archiv-Conserv. Tom. IV, f. 60 ff. Mederer, Bd. II, S. 105 gibt für d. J. 1586 die Zahl solcher Zöglinge auf nahezu 300 an. Vgl. unten Cap. 2, Anm. 8 u. Cap. 3, Anm. 12.

230) Rotmar sagt in der an Markgraf Philipp von Baden gerichteten Dedication (1. Jan. 1580), welche seinen „*Annales* etc.“ vorgedruckt ist, er sei durch des Wiener Juristen Georg Eder „*Catalogus rectorum Viennensium*“ zu seinem Plane angeregt und hierauf durch Eisengrein noch weiter ermuntert worden, habe aber manche Theile seines Werkes in tumultuarischer Eile hingeworfen. Der Inhalt desselben besteht zunächst in mehreren poetischen Ergüssen und (f. 9—32) in „*Acclamationes*“ an herzogliche Räthe und an hervorragende Pro-

dass sofort nach dem Erscheinen der Rotmar'schen Annalen der Ingolstädter Magistrat eine Deputation an den Senat schickte, um Beschwerde zu führen, dass in diesem Werke „die jetzigen und verstorbenen Rathsmitglieder und die ganze Gemeinde heftig und spöttlich angegriffen und geschmäht" seien, daher man bitte, dass der Verfasser die von ihm verschenkten oder verkauften Exemplare wieder zur Hand bringe und hinterlege, nachdem den in der Druckerei vorfindlichen Vorrath der Magistrat bereits selbst aufgekauft habe; die Universität antwortete, Rotmar's Annalen seien von den Professoren weder vorher noch auch bis jetzt gelesen worden, und man könne daher für den Inhalt derselben nicht verantwortlich sein, am Magistrate aber sei es, bestimmte Beweise für seine nur allgemein ausgesprochene Anklage beizubringen[231]).

Was in dieser Periode die verschiedenen Wechselbeziehungen betrifft, in welchen die Universität mit anderen Behörden stand, so kommt hiebei zunächst der Bischof von Eichstädt nach zwei Seiten in Betracht. Schon i. J. 1551 ergaben sich mit demselben Differenzen über die stiftungsgemässe Eichstädter Domprăbende (s. oben S. 17) und das Vicecancellariat, worüber Abgeordnete von beiden Betheiligten zur Berathung zusammentraten; der Bericht hierüber (21. Oct.) stellte sich auf den grundsätzlichen Standpunct, dass das Vicecancellariat, da es nicht an sich ein eigenes Einkommen mit-

---

fessoren; hierauf folgen (f. 33—44) verschiedene historische Abhandlungen über Universitäts-Einrichtungen, welche sämmtlich Mederer im 1. Bande seiner Annalen wieder abgedruckt hat; dann reihen sich die bis z. J. 1579 reichenden Annales an, d. h. Angabe der Rectoren, der Illustres, der Todesfälle und sonstiger wichtiger Ereignisse. Das Manuscript des zweiten Werkes „*Almae Ingolstadiensis academiae tomus primus* etc." war fast bis zur Hälfte gedruckt, als Rotmar im Frühjahre 1580 tödtlich erkrankte, und Engerd versprach dem Sterbenden in Gegenwart des Phil. Menzel die Vollendung des Ganzen, welches dann auch mit Dedication an Herzog Alexander von Schlesien (4. Nov. 1581) erschien. Dieses Buch enthält nach verschiedenen poetischen Spenden eine Aufzählung der Canzler und Procanzler, der Fürsten und Illustres, sowie der Erzbischöfe und Bischöfe, welche dereinst in Ingolstadt studirt hatten, und hierauf Notizen über sämmtliche Professoren der theologischen Facultät von Adorf angefangen bis z. J. 1580 (die beabsichtigte Durchführung der übrigen Facultäten, welche weiteren Bänden vorbehalten war, unterblieb). Uebrigens gehört das Buch zu den bibliographischen Seltenheiten; die Universitäts-Bibliothek besitzt ein Exemplar mit Engerd's eigenhändig eingeschriebener Widmung an den Lambacher Abt Cammerschreiber.

231) Arch. d. Univ. D, III. Nr. 8, f. 10 (24. Febr. 1580).

bringe, mit der Dompräbende verbunden sein soll[232]), und da für letztere die betreffenden Canonici vom Herzoge ernannt werden, gelangt der Bericht zu dem Resultate, dass nur der vom Herzoge ausersehene durch den Bischof zum Vicecanzler zu ernennen sei; so habe sich auch i. J. 1508 der Herzog beim Bischofe verwendet, für Joh. Eck das Vicecancellariat zu erlangen, und nach Eck's Tod habe der Herzog mit Marstaller unterhandelt, der Bischof aber denselben ernannt; ebenso sei es i. J. 1547 mit Fannemann ergangen, und desgleichen präsentire gegenwärtig der Herzog den Canisius als Vicecanzler[233]). Und nachdem nun in gleicher Weise an Stelle des Erasmus Wolf i. J. 1553 Theander, welcher damals noch weder Doctor noch Professor der Theologie war, zum Vicecanzler bestellt worden[234]), ergaben sich einige Zeit hernach i. J. 1561 neuerdings Anstände, zu deren Lösung der Herzog seine Räthe nach Ingolstadt abordnete[235]). Der wesentliche Inhalt eines nicht uninteressanten Schriftenwechsels ist folgender[236]): Die bischöfliche Canzlei schreibt (22. Sept.) an die Universität, die Eichstädter Präbende sei zwar bisher, obwohl seit Marstaller's Tod keine Präsentation stattgefunden, an die Universitäts-Camer ausbezahlt worden, aber nunmehr gedenke man dieselbe, wenn nicht baldigst ein Theologe präsentirt werde, kurzweg einzuziehen. Dieses Schreiben schickt der Camerer Professor Peurle (27. Sept.) an den herzoglichen Secretär Vend mit dem lebhaften Ausdrucke der Verwunderung, dass die Eichstädter Herren so gar rigoros an den Statuten kleben, während sie in ihrem übrigen Betragen alle Schlemmerei und Hurerei für ganz erlaubt halten: die Präbende, für welche Joh. Eck nur 100 fl. bezogen, trage jetzt 260—270 fl.; es sei mehr als genug, wenn man dem Theander, welcher für die bei den Theologen üblichen drei (oder selbst nur zwei) wochentlichen Vorlesungen bereits 80 fl. Besoldung hat, von der Präbende 100 fl. gebe, zumal er überhaupt nur ein „halber Doctor" (d. h. ein schlechter Lehrer) sei; übrigens könne man ja auch einen Jesuiten zur Präbende präsentiren und den Theander leer ausgehen lassen. In zwei anderen

---

232) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 24. Jan. 1551. So wurde auch noch dem Alb. Hunger, weil er „als Vicecanzler die Eichstädter Dompräbende besitzt", eine Besoldung von nur 150 fl. angewiesen; s. ebend. E, I, Nr. 2, 27. Nov. 1578.

233) Archiv-Conserv. Fasc. 9 in einer ausführlichen Rechtsdeduction v. 1775.

234) Mederer, Annal., Bd. I, S. 236. Ueber Theander s. unten Anm. 278 f.

235) Arch.-Conserv. Tom. III, f. 126.

236) S. Bd. II, Urk. Nr. 76.

Briefen (30. Sept. u. 1. Oct.) an den herzoglichen Canzler Sim. Eck weist Peurle unter Wiederholung des eben angeführten auch auf die Unwahrheit der bischöflichen Behauptung, dass seit Marstaller Niemand präsentirt worden sei, hin und erinnert daran, dass Canisius, Fannemann und Erasmus Wolf durch herzogliche Präsentation Canoniker und Vicecanzler geworden seien, sowie er ausdrücklich hinzufügt, dass der Bischof allen Ernstes das Recht der Ernennung des Vicecanzlers für sich beanspruchen wolle. Nachdem der Herzog (1. Oct.) nach Eichstädt geschrieben hatte, er gedenke zur Präbende einen Theologen zu präsentiren, mit welchem das Domcapitel wohl zufrieden sein werde (— offenbar war Staphylus gemeint —), erklärte der Bischof (5. Jan. 1562) seine Bereitwilligkeit zu einer neuen Conferenz[237]). Doch finden wir in den uns zugänglichen Quellen keinen weiteren Erfolg des damaligen Handels (vgl. Cap. 2, Anm. 124). Der schlaueste Plan aber, durch welchen der Streit über das Recht der Ernennung eines Vicecanzlers seine kurze Erledigung gefunden hätte, wäre sicher der obenerwähnte des Jesuiten Peltanus gewesen, wodurch der Orden auch das Vicecancellariat an sich gerissen hätte, wenn nicht der Bischof der klügere gewesen wäre[238]).

Ein zweiter Berührungspunct zwischen Bischof und Universität, nemlich die Jurisdiction, war allerdings i. J. 1556 für Criminalfälle im Sinne der Justizhoheit des Landesherren geregelt worden (s. ob. Anm. 189); aber nach mehrjährigen Streitigkeiten, in welchen sich betreffs der Civilrechtspflege die Universität auf die Wiener Privilegien berief (ob. Anm. 179), während der Bischof auf das hartnäckigste seinen klericalen Standpunct vertrat[239]), kam durch Mitwirkung der herzoglichen Räthe am 18. Juni 1584 ein vollstän-

237) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 135 f.

238) S. oben Anm. 87.

239) Schon i. J. 1565 hatte der Bischof den Anspruch erhoben, ausschliesslich von sich aus die Inventarisirung beim Tode eines Klerikers vornehmen zu lassen (Arch. d. Univ. D, VII a, 29. Apr. 1565), und i. J. 1580 bot die Bereinigung der Verlassenschaft des Professors Clenckh neuerdings einen Anlass dar, lediglich die sog. „*Statuta synodalia*“ als Rechtsnorm bei Todesfällen der Kleriker den berechtigten Jurisdictions-Ansprüchen der Universität gegenüberzustellen; auch den Vermittlungs-Vorschlag eines herzoglichen Hofrathes, dass die bischöfliche Curie ein für alle Mal die Universität zur executio des Testamentes der geistlichen Universitäts-Angehörigen delegiren könne, wodurch keine der streitenden Parteien ihr Recht vergebe, wurde vom Bischofe, welcher die Wiener Privilegien höchstens für Laien zugestehen wollte, schroff zurückgewiesen (1581), und nachdem derselbe seinen Standpunct i. J. 1582 in einer „*Declaratio*“ dargelegt und darauf i. J. 1583 noch „*Gravamina*“ hatte folgen lassen, trat auf

diges Concordat zwischen der Universität und der bischöflichen Curie zu Stande, dessen wesentliche Puncte die folgenden sind[240]): Ueber immatriculirte Geistliche der Diöcese hat die Universität nur Disciplinar- und einfache Coercitiv-Gewalt, wobei jedoch die Bestraften an den Bischof appelliren können. Stirbt ein immatriculirter Diöcesan-Geistlicher mit Hinterlassung eines Testamentes, so dürfen die Erben oder Executoren mit Vorwissen der Universität die Obsignation und Inventarisirung vornehmen, müssen aber binnen eines Monates hierüber an den Bischof berichten und demselben nach Jahresfrist über den Vollzug des Testamentes Rechenschaft ablegen; sind die Erben oder Executoren nicht bekannt, so berichtet der Ortspfarrer an den Bischof, dessen Commissäre mit Vorwissen der Universitäts-Behörde das Inventar aufnehmen; sollte diess binnen eines Monates nicht geschehen, so thut es die Universität. Ist kein Testament vorhanden, so obsignirt die Universität, das Inventar aber lässt der Bischof im Beisein der Universitäts-Behörde aufnehmen, um dann des Weiteren nach kanonischem Rechte zu verfahren. Bei Criminal-Vergehen hat die Universität, wenn der Thäter ein Laie ist oder als Geistlicher einer anderen Diöcese angehört, die Cognition, muss aber hierüber an die bischöfliche Curie berichten; handelt es sich aber um ein Hals-Verbrechen, so muss der Angeschuldigte nebst den Untersuchungs-Acten dem Bischofe ausgeliefert werden; verwandelt der Bischof die Todesstrafe in eine Geldstrafe, so fällt die Summe an die Universitäts-Cassa zu einer vom Bischofe zu bestimmenden Verwendung. Ist aber der Thäter ein Geistlicher der Diöcese, so ist sowohl Cognition als auch Straf-Urtheil lediglich Sache des Bischofes.

Einige Jahre vor dieser Vereinbarung, welche, wenn sie auch ihre praktische Durchführung nicht fand, unleugbar dem angeblichen klerikalen Charakter der Universität bestens entsprach, hatte der Senat (i. J. 1579) seine auf den Statuten v. 1556 beruhenden Rechte auch gegenüber dem Herzoge möglichst zu wahren gesucht. Es hatte

---

Wunsch des Herzoges nach wiederholten Verzögerungen im Juni 1584 die entscheidende Conferenz zusammen. S. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 7 v. u. 20, und die ausführlichen Belege in 18 Acten-Producten ebend. D, VII a, 1580 bis 1584. Vgl. Cap. 2, Anm. 135.

240) S. Bd. II, Urk. Nr. 106. Die Universität schrieb am 21. Juni 1584 (Arch. d. Univ. D, VII a) an den Bischof, dass sie dieses Concordat genehmigt und in zwei Exemplaren habe ausfertigen lassen. Dass aber dasselbe dennoch durch entgegenstehende Gewohnheit abrogirt wurde, s. unten Cap. 2, Anm. 134.

nemlich bei einem ursprünglich geringfügigen, dann aber gefährlich anschwellenden Conflicte ein Student (ein Herr von Viereckh) einen Bürger (den Bäcker Reizner) erstochen, und die Universität den Thäter aus dem magistratischen Gefängnisse in das ihrige verbracht und an den Herzog Bericht erstattet[241]); da aber in Folge adeliger Fürbitte der Herzog befahl, dass der Angeschuldigte unverzüglich dem Statthalter auszuliefern sei, remonstrirte die Universität sehr energisch gegen diese Verletzung der Privilegien[242]), und als der Herzog an Stelle der Todesstrafe über den Thäter eine Geldstrafe von 4000 fl. und über einen Mitschuldigen 1000 fl. verhieng, diese bedeutende Gesammtsumme aber für sich beanspruchte[243]), suchte der Senat auch hierüber sein Recht zu wahren, wornach ihm unstreitig die Strafgelder gebürten[244]). Erfolg hatten die Bemühungen der Universität nicht, denn der Herzog liess sich die auf 3000 fl. gemilderte Strafsumme ausbezahlen[245]).

Die immer wiederkehrenden Conflicte der Universität mit dem Stadtmagistrate über Steuern und städtische Abgaben verschiedener Art suchte schon jene Commission zu schlichten, welche im Dec. 1555 ihre öfter erwähnten Berathungen pflog, und i. J. 1573 erfolgte eine gegenseitige Verständigung, welche in der Hauptsache auf die früheren Bestimmungen v. J. 1508 f. zurückgriff[246]). Da der Magistrat darüber klagte, dass ihm die Steuer von jenen Häusern entgehe, welche zum Behufe des Jesuiten-Neubaues abgebrochen wurden, meinte der Herzog, solches müsse man um der Religion willen ertragen[247]). — Die Befreiung vom Pferdezoll, welche die Universität für ihre Getraid-Fuhrwerke auf Pfalz-Neuburgischem Boden genoss, wurde auch auf die Besitzungen der Jesuiten ausgedehnt[248]).

241) Die bübisch-muthwillige Veranlassung war, dass Studenten einigen Bürgern, welche mit sog. Schussern um einen Heller auf der Gasse spielten, dieselben mit den Füssen wegstiessen. Die sämmtlichen Acten über den Criminalprocess s. Archiv-Conserv., Tom II, f. 10—115. Vgl. auch Arch. d. Univ. D. III, Nr. 8, f. 6 ff.

242) S. Bd. II, Urk. Nr. 103.

243) S. Bd. II, Urk. Nr. 104.

244) S. Bd. II, Urk. Nr. 105.

245) Arch.-Conserv., Tom. II, f. 115.

246) Ebend. Tom. III, f. 54 ff. Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 1, 18. Nov. 1573 u. 1. Febr. 1574; vgl. Zeitr. I, Cap. 12, Anm. 26 f. Einige Conflicte mit dem Magistrate betreffs der Jurisdiction s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 3.

247) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 231 ff. (9. Oct. 1585 u. 16. Febr. 1589).

248) S. Bd. II, Urk. Nr. 73.

Betreffs der Victualien und der dahin einschlägigen Gewerbe wurde i. J. 1551 die herzogliche Verordnung vom J. 1544 erneuert, und der gleiche Gegenstand nebst den Wohnungs-Verhältnissen beschäftigte i. J. 1555 die erwähnte Commission[249]); eine Visitation und amtliche Taxirung aller Studenten-Wohnungen fand i. J. 1558 statt[250]), und i. J. 1562 erfolgte wieder eine Instruction, welche der Theuerung der Lebensmittel abhelfen sollte[251]). Auf freundschaftlicher Vereinbarung zwischen Magistrat und Universität beruhten zwei Verordnungen, welchen sowohl die Bürgerschaft als auch die Studirenden unterworfen sein sollten; die eine derselben (1564) betraf neben dem Verbote nächtlichen Geschreies u. dgl. hauptsächlich das Benehmen bei Hochzeitsfesten, zu welchen überhaupt nie mehr als 52 Gäste geladen werden sollen, nemlich den nöthigen Anstand beim Tanzen und den nun abgestellten Gebrauch, die Jungfrauen von der Kirche in das Haus der Hochzeitfeier zu begleiten, sowie die Entfernung der sich zudrängenden Dienstmägde und Bettlerinen u. s. f.; die andere (1568) hatte die Fastnachts-Belustigungen zum Gegenstande, indem Mummerei nur während des Tages bis Abends 7 Uhr erlaubt ist, alle grässlichen Masken aber sowie Verwendung von Harnischen oder Waffen verboten werden[252]).

Ein besonderes Augenmerk wurde stets auf das Gewerbe der Buchdrucker gerichtet, welche ohnediess Universitäts-Angehörige waren. Schon in jener „Reformation" v. J. 1555 (lateinisch wiederholt i. J. 1562) war angeordnet worden, dass der Buchdrucker Weissenhorn schlechterdings Nichts drucken darf, was nicht vom einschlägigen Facultäts-Decane und ausserdem noch vom Decane der Theologen approbirt ist, sowie dass er das Verzeichniss aller aus Frankfurt bezogenen Bücher diesen genannten Censoren vorlegen muss[253]), und die Instruction des Superintendenten Staphylus (1564) schärft nachdrücklich ein, dass der Decan auch alle *orationes*, *declamationes* u. dgl. seiner Facultät vor dem Drucke zu censiren hat[254]); eine ähn-

---

249) S. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 130 (die wiederholte Abschrift Archiv d. Univ. D, III, Nr. 5, f. 255 u. D, VIII, Nr. 4). Arch.-Conserv. Tom. III, f. 54 ff.

250) Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 1, 1557 u. 1558. Mederer, Annal. Bd. I, S. 253 f.

251) Arch. d. Univ. B, VI, 18. Apr. 1562.

252) Ebend. D, XIII, Nr. 1, Anf. 1564 u. 1568 und D, VIII, Nr. 1, 10. Febr. 1565, sowie eine Erneuerung ebend. Nr. 4, 1582.

253) S. Bd. II, Urk. Nr. 71 am Schluss. Hiezu unten Anm. 269.

254) S. Bd. II, Urk. Nr. 80.

liche Bestimmung aus d. J. 1565 s. oben Anm. 139. Zur Erleichterung der Controlle wurde i. J. 1579 angeordnet, dass die Einfuhr auswärtiger Bücher nur zweimal des Jahres während zweier Wochen stattfinden dürfe[255]). Es wurde aber nicht bloss stete Aufsicht (besonders über das Geschäft der Wittwe Weissenhorn) geübt, sondern es galt auch der Verband dieses Gewerbes mit der Universität als so innig, dass der neu etablirte Buchdrucker David Schneider (Firma Sartorius) um eine feste Besoldung oder wenigstens um Capitalunterstützung bitten konnte[256]), und die Universität gerieth später (1586) auch wirklich in die Gefahr, beim Buchdrucker Eder ein auf herzoglichen Befehl gegebenes Darlehen von 200 fl. einzubüssen[257]).

Was die Vermögens-Verhältnisse und das Rechnungswesen der Universität betrifft, ist in dieser Periode wenig Erfreuliches zu berichten. Schon die öfter erwähnte Commission fand gegen Ende 1555 in den Rechnungen des Kastners zu Aichach und des Georgianums grosse Unordnung, während bei dem Universitäts-Camerer Professor Peurle Alles in bestem Stande war; doch wurde im Allgemeinen auf die Unfügsamkeit der giltpflichtigen Unterthanen der Universität hingewiesen und die Frage angeregt, ob nicht besser der Herzog alle zinspflichtigen Grundstücke an sich nehmen solle, um von sich aus die Erträgnisse derselben an die Universität zu bezahlen; jedenfalls aber seien alle Güter im nächsten Frühjahre zu bereiten, auch habe sich der städtische Ueberreiter geneigt gezeigt, gegen ein kleines Honorar die Beitreibung der Zehenden, auch Pfändung u. dgl. zu übernehmen[258]). Herzog Albrecht hatte zwar den schlimmen Verstoss seines Vaters (s. oben S. 184 ff.) wieder gut gemacht, indem er am 25. Febr. 1558 als Verzinsung der 47,000 fl., welche der Kleriker-Zehent eingetragen, 2350 fl. (nemlich 800 fl. auf das Kastenamt Aichach, 1000 fl. auf das Zollamt Ingolstadt und 550 fl. auf den sog. Grosszoll zu München) verschrieb; später aber (1576) übertrug er die letzteren zwei Posten an die Jesuiten, so dass der Universität nur

255) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, f. 257.

256) Ebend. Z, 4. Mai 1572; D, III, Nr. 7, f. 264, Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 45 v. Päpstliche Druck-Privilegien für Sartorius s. Arch-Conserv. Tom. III, f. 281 ff.

257) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 209. Eder war schon seit d. J. 1580 verschuldet, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 14 f. u. 195 v. Vgl. Cap. 2, Anm. 146.

258) Arch.-Conserv. Tom. III, f. 54 ff.

die von Aichach zu beziehenden jährlichen 800 fl. verblieben[259]). Aus dem J. 1561 haben wir die Notiz, dass die Ausgaben der Universität auf Besoldungen 2400—2600 fl. betrugen[260]). Als i. J. 1570 Peurle gestorben war, wurde Wolfg. Zettel Camerer, welcher aber, um die Cassa nothdürftig zu füllen, sich genöthigt sah, 500 fl. aufzunehmen, und zugleich auf die Nothwendigkeit des Verkaufes mehrerer Güter und besonders schlagbarer Wälder hinwies[261]). Nach Zettel's Tod (1576) erhielt Caspar Lagus das Amt des Camerer's[262]), durch welchen eine schlimme Wirthschaft einzureissen begann. Schon der herzogliche Recess v. J. 1577 musste tadeln, dass die Universität schlechterdings keinen Baarfond besitze und 1000 fl. Capital verschleudert worden seien, dass die Professoren willkürlich und eigenmächtig mit dem Universitäts-Vermögen schalten, dass Gilten förmlich verschenkt werden und Bau-Aufwand für Dinge gemacht wird, welche lediglich Sache der Facultäts-Cassen wären; man müsse sonach in Zukunft den Camerer persönlich haftbar machen[263]). Ein Finanz-Bericht des Lagus selbst (i. J. 1585) gesteht ein, dass, obwohl der Herzog um d. J. 1570 mit 500 fl. nachgeholfen und i. J. 1576 ein Capital von 1200 fl. flüssig gemacht worden, dennoch die Einnahmen von den Ausgaben überstiegen werden; allerdings stehe der Preis des Getraides jetzt höher, auch habe man Waldungen verkauft und in etlichen Jahren bei 2500 fl. Strafgelder eingenommen, aber wenn nicht solche Quellen geflossen wären, hätte man überhaupt nie die Ausgaben bestreiten können[264]). Zudem waren die Zuschüsse, welche von den Pfarreien Parr und Zuchering geleistet werden sollten, theils ausgeblieben theils wegen Baulast-Pflicht der Universität streitig[265]). Anfangs Aug. 1585 kam es zum Bruch und Lagus wurde als Camerer und als Professor abgesetzt, worauf i. J. 1586 Stevart ohne Hehl auch die übrigen Missstände aufdeckte; der Kastner von Aichach starb noch rechtzeitig, jener aber des Georgianums (Joh. Chrysost. Simon) wurde verhaftet, die Habe des Lagus sowie jene des Cassaführers der philosophischen Facultät Scherel

259) S. Bd. II, Urk. Nr. 118.
260) S. Bd. II, Urk. Nr. 76.
261) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 28. Apr. 1570.
262) Ebend. D, III, Nr. 7, f. 280 v. Mederer, Annal. Bd. II, S. 32.
263) S. Bd. II, Urk. Nr. 101.
264) S. Bd. II, Urk. Nr. 110.
265) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 1—7 u. 9 v. und Tom. IV, f. 43.

(s. unten Anm. 374) und des Regens des Georgianums Turnerus mit Beschlag belegt; für Aichach und für das Georgianum wurden neue Kastner bestellt (der letztere mit einer Caution von 2000 fl.), und zum Universitäts-Camerer Veit Schober ernannt, welcher für jährlich 50 fl. zugleich auch das Kastenamt der Universität zu übernehmen hatte und den Auftrag erhielt, die Rechnungen möglichst bald ins Reine zu stellen; der ehemalige Kastner des Georgianums Simon wurde (1586) auf Fürbitte der Universität begnadigt, der abgesetzte Lagus aber war noch i. J. 1588 mit einigen Rechnungs-Nachweisen im Rückstande[266]). Bei Schober's besserer Ordnung zeigte sich noch i. J. 1586, dass die Einnahmen der Universität auf 3500 fl. angeschlagen werden konnten, während für Besoldungen 2280 fl. auszugeben waren[267]).

Wenden wir uns nun zu jenen Ereignissen, Verhältnissen und Personalien, welche zur Geschichte der einzelnen Facultäten während dieser Periode dienen, so beginnen wir in üblicher Weise mit der theologischen Facultät. Für dieselbe wird in der „Reformation" von 1555 eine Erweiterung sowie eine Statuten-Reglung in Aussicht gestellt (dieses Versprechen ist in der lateinischen Publication v. 1562 weggelassen), im Uebrigen aber nur der eine und andere Wunsch ausgesprochen; es solle nemlich vor Allem auf unärgerliches priesterliches Leben gesehen werden, auch sei es rathsam, dass die Candidaten öfters lateinische Anreden und zuweilen auch in der Pfarrkirche deutsche Predigten halten; die zu Seelsorge und pfarramtlichen Verrichtungen tauglichen Candidaten sollen, auch wenn sie noch nicht promovirt haben, der Regierung zur Anstellung namhaft gemacht werden; endlich möge die Facultät versuchen, ob sie nicht die lange Dauer des theologischen Studiums etwas abkürzen und jedenfalls die Promovenden durch Dispensation hierin erleichtern könne[268]). Aus dem J. 1565 und den nächstfolgenden Jahren finden wir einige Facultäts-Beschlüsse, nemlich: Bedingung der Zulassung zum Baccalaureat ist in der Regel fünfjähriger Besuch der Vor-

---

266) Ebend. Tom. IV, f. 41, 45, 49, 215; Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2205a Vol. I, f. 28 und 3018, f. 6; Archiv d. Univ. B, IV, 18. Aug., 22. Sept. u. 20. Oct. 1586; D, III, Nr. 8, f. 200 v. Mederer, Annal. Bd. II, S. 105; hiezu s. Bd. II, Urk. Nr. 112.

267) S. Bd. II, Urk. Nr. 110 am Schluss.

268) S. Bd. II, Urk. Nr. 71. Die Bestimmung in der lateinischen Redaction v. 1562 (b. Mederer, Cod. dipl. S. 301), dass an den Lese-Tagen stets je zwei theologische Vorlesungen zu halten seien, verstand sich eigentlich von selbst.

lesungen, und mit Dispensation darf unter keinen Umständen unter ein dreijähriges Studium herabgegangen werden, für die festgesetzte Zeit zwischen Baccalaureat und Licentia ist überhaupt keine Dispense zulässig. Der Besuch der Vorlesungen muss entweder durch ein Zeugniss aller Professoren oder durch eidliche Aussage zweier Mitschüler erwiesen sein. Aus den Facultäts-Zeugnissen über Zulassung zum Baccalaureat muss ersichtlich sein, ob die Facultät dabei einstimmig gewesen sei. Die Censur deutscher Druckschriften wird von Theander und Eisengrein, jene der lateinischen von den Jesuiten besorgt; die Bücher-Visitation bei den Buchhändlern nimmt der Decan mit einem der zwei Stadtpfarrer vor[269]). Jährlich muss ein Seelen-Gottesdienst für Joh. Eck gehalten werden (diess wurde i. J. 1586 abgeschafft). Ueber die Facultäts-Cassa ist jährlich Rechenschaft abzulegen[270]). Wohl sicher der nemlichen Zeit gehört eine Reglung der Promotionsgebüren an, wornach bei der Zulassung 18 fl. für Facultät und Professoren und ausserdem für jeden Professor 1 Pfd. Zucker zu entrichten sind; bei den vesperiae muss ein Frühstück (Zuckerwerk und süsser Wein) geliefert werden; bei der Promotion bekommt jeder Professor der Facultät ein Baret und Handschuhe (letztere gebüren auch allen übrigen anwesenden Professoren und Gästen), ferner sind wenigstens 12 Fackeln zum Gottesdienste anzuschaffen; eingeladen müssen werden sämmtliche Professoren, einige herzogliche und einige Magistrats-Räthe, auch einige Jesuiten und Franziscaner; ausser den Druckkosten der Dissertation hat der Candidat auch das Honorar für den Notar, Pedell, Messner und Kirchendiener zu bezahlen[271]). Aus dem gedruckten Verzeichnisse sämmtlicher Vorlesungen v. J. 1571[272]) ersehen wir, dass der theologische Unterricht in zwei Gruppen getheilt war, nemlich Bibel und sog. „gymnastische Theologie"; erstere war von zwei Professoren vertreten, deren der eine über einzelne Theile des alten Testamentes las

---

269) S. oben Anm. 253.

270) S. Bd. II, Urk. Nr. 85.

271) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 1565. Aus derselben Zeit sind uns ein paar Promotions-Reden und auch sog. „*principia*" (s. Zeitr. I, Cap. 6, Anm. 7) erhalten, s. ebend. K, I, Nr. 1, 1554 u. Mitte sec. 16.

272) Unter dem Titel: *Ordo studiorum et lectionum in quatuor facultatibus apud celeberrimam academiam Ingolstadiensem authoritate et decreto serenissimi ac illustrissimi principis ac domini domini Alberti comitis palatini Rheni ac utriusque Bavariae ducis etc. renovatus et publice propositus sub initium huius anni 71 Ingolst. ex officina Weissenhorniana.* 1571.

und für jene Zuhörer, welche das Studium rascher zu absolviren genöthigt waren, einen kurzen Ueberblick der ganzen Theologie vorausschickte, während der andere die Schriften des neuen Testamentes behandelte und an einzelne Textstellen auch die dogmatischen Controversen knüpfte: die gymnastische Theologie, d. h. Erklärung der scholastischen Autoren, war dreien Professoren (— darunter die zwei Jesuiten der Facultät —) übertragen, deren zwei sich in die Summa des Thomas v. Aquino theilten, während der dritte das 3. Buch des Petrus Lombardus vornahm; Einer der fünf Professoren erklärte an Sonntagen und Vacanz-Tagen privatim die hauptsächlichsten Sätze des Kirchenrechtes: Disputationen und Repetitionen fanden täglich statt, und in lateinischen und deutschen Vorträgen und Predigten mussten sich die Candidaten häufig üben. In einem uns erhaltenen Lehrplan der Facultät v. J. 1575 ist die Bibel nur von Einem Lehrer vertreten, dessen Vorlesungen unter Abwechslung des alten und des neuen Testamentes für den ganzen achtjährigen theologischen Curs ausgetheilt sind, während die scholastische Theologie in gleicher Zeitdauer sich nunmehr unter Weglassung des Sententiarius ausschliesslichst um Thomas dreht, dessen Summa unter drei Professoren (worunter die zwei Jesuiten) Monat für Monat vertheilt ist[273]. Die Facultät wurde vom Herzoge einmal (1565) zu einem Gutachten über Erhaltung der wahren Religion und ein andermal (1571) zu einer Kritik über eine in Wien gedruckte lutherische Kirchen-Agende aufgefordert[274], und i. J. 1577, als der Landtag in Ingolstadt versammelt war, meinte Eisengrein, die Theologen könnten wohl öffentliche Disputationen (z. B. über das Abendmahl in beiden Gestalten u. dgl.) halten, wozu die Landtags-Mitglieder einzuladen wären[275].

Dass in die verwaiste theologische Facultät (s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 188) in den Jahren 1549 bis 1552 die Jesuiten Jajus, Salmeron, Canisius und Gaudanus mit einer mehr oder minder andauernden Lehrthätigkeit eingetreten waren, wurde bereits oben erzählt[276]. Nach dem Weggange dieser Jesuiten wurde i. J. 1553 Michael Wagner als Ordinarius aufgenommen, welcher jedoch

---

273) S. Bd. II, Urk. Nr. 97.

274) Mederer, Annal. Bd. I, S. 297 u. 329.

275) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 44 v. Allerdings tagten die Landstände in der von der Universität i. J. 1565 erbauten sog. *stuba potatoria*, s. Mederer, ebend. S. 296 f.)

276) S. Anm. 3—8.

wenig wünschenswerthe Eigenschaften besessen zu haben scheint[277]). Im J. 1554 aber holte Georg Theander, welcher im verflossenen Jahre bereits zum Vicecanzler ernannt worden war (s. oben Anm. 234), seine theologische Promotion nach und trat zugleich sofort als Professor in die Facultät ein[278]); gewiss nicht mit Unrecht wurde schon im folgenden Jahre seine Besoldung von 80 auf 100 fl. erhöht, denn er war ein kenntnissreicher Lehrer und gewandt in Geschäften; darum wendete sich auch die Universität, als er i. J. 1562 in bischöfliche Dienste übertreten wollte, wiederholt an den Herzog mit dem Berichte, es sei ohne ihn die theologische Facultät kaum aufrecht zu halten, zumal es den Jesuiten doch beschwerlich sein dürfte, die ganze Facultät allein zu versehen; es möge daher Theander's Bitte um Bezahlung seiner Besoldungs-Rückstände und um neue Gehalts-Vermehrung von 100 fl. gewährt werden; der Herzog gieng hierauf ein, und der Bischof konnte nur bedauern, den Theander nicht gewonnen zu haben[279]). Erst durch den Tod (1570) endete Theander's Thätigkeit an der Universität. Gleichzeitig mit Theander begann (1554) auch Joachim Zasius, ein Sohn des berühmten Ulrich Zasius, zu dociren; derselbe aber gab in religiöser und sonstiger Beziehung mancherlei Anstoss und gieng bald in Folge eines Zerwürfnisses nach Basel ab[280]). Wahrscheinlich als Ersatz desselben dürfte um d. J. 1556 Osw. Fischer genannt Arnsperger in die Facultät eingetreten sein, welcher schon seit längerer Zeit als Frauenpfarrer und Regens des Georgianums in Ingolstadt gewirkt hatte, auch bereits

---

277) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 199 v.; ein Jahr später erhielt Mich. Wagner auf Widerruf 100 fl., woferne er nemlich fleissig sei und einen guten Wandel führe (ebend. E, I, Nr. 2, 20. Apr. 1554); eine Ohrfeige, welche er (1555) seinem Collegen Theander reichte, wurde *amicabiliter* beigelegt (ebend. D, III, Nr. 7, f. 202 v.); die Berathungs-Commission v. J. 1555 bezeichnete ihn kurzweg als versoffen (Arch.-Conserv., Tom. III, f. 54 ff.); er ist es auch sicher, auf welchen sich die Anspielung, Arch. d Univ. E, I, Nr. 2, 8. Oct. 1561, betreffs schändlichen Lebens bezieht.

278) S. Bd. II, Biogr. Nr. 50.

279) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 24. Febr., 23. März, 5. Juli, 12. Juli 1562 u. Anf. Aug. u. 13. Aug. 1563. Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 36 (11. März 1562). Arch.-Conserv. a. a. O.

280) Der Commissions-Bericht von 1555 wirft ihm Faulheit, ärgerlichen Umgang mit Weibsleuten und lutherisch gefärbte Predigten vor, daher seine förmliche Aufnahme in die Facultät nicht wünschenswerth sei und er seinem Vorhaben gemäss nur abziehen möge (Arch.-Conserv. a. a. O.). Später gieng er nach Freiburg, wo er starb (Mederer, Ann. Bd. I, S. 237).

i. J. 1546 Vicecanzler geworden war; seine Lehrthätigkeit dürfte bis z. J. 1567 gedauert haben[281]).

Bei der zweiten Ankunft der Jesuiten im Sommer 1556 erhielten Theander und Wagner zwei Ordens-Mitglieder als Collegen, nemlich die schon oben (Anm. 23) erwähnten Jesuiten Couvillon und Thyräus, und von nun an verliess der Orden bis zu seiner Aufhebung nie mehr die Facultät, in welcher er bald die Hälfte bald die Mehrzahl der ordentlichen Professoren aus seiner Mitte stellte. Als Thyräus i. J. 1559 abgieng, trat Alphons Pisanus an seine Stelle[282]), und dessen Nachfolger wurde i. J. 1567 Hieronymus Torrensis, welcher bis z. J. 1575 in Ingolstadt blieb[283]); und gleichzeitig mit diesen genannten wirkte, nachdem Couvillon i. J. 1562 zum Tridentiner Concil abgegangen war, zunächst der schon oben (Anm. 24) erwähnte Peltanus, welcher in diesem Jahre als erster Jesuit die Ingolstädter theologische Doctorwürde erhielt und zugleich vom Pädagogium an die theologische Facultät übertrat, wo er bis z. J. 1572 lehrte[284]); an seine Stelle kam Julius Priscianensis[285]). Und da auch letzterer i. J. 1575 eine andere Verwendung fand, hatte der Orden für ihn und Torrensis gleichzeitig zwei Stellen zu besetzen; die eine derselben (zum Ersatz des Torrensis) bekam Gregorius de Valentia, ein gewandter und in kirchen-politischen Fragen sehr rühriger Jesuit, welcher mit einigen Unterbrechungen, für welche z. B. i. J. 1584 Paulus Vizanus aus der philosophischen Facultät eintrat, bis z. J. 1598 docirte[286]), und an Stelle des Priscianensis trat Lucas Pinellus, welcher nur bis 1577 blieb[287]); diesen ersetzte auf zwei Jahre der Engländer Christoph Parching[288]), so dass i. J. 1579 der geöffnete Taubenschlag den Otto Eisenreich aufnehmen konnte, welcher i. J. 1582 an das Münchner Collegium als Rector beordert wurde[289]); an seine Stelle trat aus der philosophischen Facultät Mathias Mayrhofer in die theologische über, welcher bis z. J. 1590 in Ingolstadt verwendet wurde[290]).

281) S. Bd. II, Biogr. Nr. 51.
282) S. Bd. II, Biogr. Nr. 52.
283) S. Bd. II, Biogr. Nr. 53.
284) Mederer, Annal. Bd. I, S. 273.
285) S. Bd. II, Biogr. Nr. 54.
286) S. Bd. II, Biogr. Nr. 55.
287) S. Bd. II, Biogr. Nr. 56.
288) Mederer, a. a. O. Bd. II, S. 33.
289) Ebend. S. 52 u. 79.
290) S. Bd. II, Biogr. Nr. 57.

Neben dieser mehr zahlreichen als inhaltsreichen Reihe von Jesuiten, welche in einer Zeit von 30 Jahren bei Doppelbesetzung 12 Nummern aufweist, wirkte als weltgeistlicher Lehrer der Theologie zunächst der Convertit Rudolph Clenck, welcher bald nach seiner Baccalaureats-Promotion i. J. 1562 gelegentlich einer Disputation Missverständnisse veranlasste, deren Beilegung der Herzog bewirkte[291]; von der Stellung, welche er (1564) am neu errichteten Eichstädter Collegium gefunden hatte, zurückgekehrt, trat er (wohl an Fischer's Stelle) i. J. 1570 als Ordinarius in die Facultät ein und erhielt, da er zugleich Regens des Georgianums (anstatt Kripper's) geworden, die gewünschte Zulage von 200 fl.[292]; er übernahm die Vorlesungen der „positiven Theologie" (d. h. Dogmatik) und bald hernach auch jene über casus conscientiae; im Jan. 1577 aber folgte er einem Rufe des Herzoges Erich nach Braunschweig[293]. An Theander's Stelle kam i. J. 1570 von der philosophischen Facultät her (s. unten Anm. 413) Albert Hunger, welcher, wie oben erwähnt, von 1578 bis 1585 auch das Amt eines Inspectors der Universität führte und die während dieser Zeit etwas verringerte Lehrthätigkeit noch nach Kräften bis z. J. 1599 ausübte, in welchem er in Ruhestand trat[294]. Bei Clenck's Abgang übernahm (1577) Bartholomeus Vischer neben der Stelle eines Regens des Georgianums auch die Professur der casus conscientiae, gieng aber i. J. 1584 als Generalvicar nach Regensburg ab[295]. Den Lehrstuhl der Bibel-Exegese erhielt i. J. 1578 der Convertit Caspar Frankh, welcher durch eine reiche litterarische Thätigkeit sich hervorthat und als angesehener Lehrer bis zu seinem Tode (1584) äusserst anregend wirkte[296]. Wie lange und in welcher Weise das gleiche Fach der vom Herzoge wiederholt dringend empfohlene Franziscaner Gottfried Fabricius (1581) ver-

291) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 21. Aug. 1562. Die Jesuiten waren gegen Clenck feindselig gesinnt, und es verdächtigte ihn der Ordens-Provincial Läynez in einem eigenen Schreiben an den Herzog (1563), worin die Bitte enthalten war, die Doctor-Promotion desselben, welche von den weltgeistlichen Professoren der theologischen Facultät beabsichtigt werde, zu verhindern, s. Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1374, 1. Mai 1563.

292) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2205a, Vol. I, f. 67 v. und 3018, f. 25 v.

293) S. Bd. II, Biogr. Nr. 58.

294) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 237 (11. Febr. 1570). S. Bd. II, Biogr. Nr. 59.

295) S. Bd. II, Biogr. Nr. 60.

296) S. Bd. II, Biogr. Nr. 61.

treten habe, wissen wir nicht[297]). Jedenfalls waren i. J. 1584 die zwei Stellen Vischer's und Frankh's zu besetzen, und des ersteren Vorlesung übernahm um 200 fl. der Engländer Robert Turner, welcher seit 1582 an der philosophischen Facultät docirt hatte (s. unten Anm. 445); seine Lehrthätigkeit aber dauerte nur bis 1586, und i. J. 1587 schied er ganz von der Universität aus[298]); statt seiner wurden die casus conscientiae dem Lorenz Eiszepf übertragen, welcher i. J. 1590 als Suffragan nach Eichstädt gieng[299]). Die Professur Frankh's aber erhielt (1584) Peter Stevart, dessen langdauernde und bedeutende Thätigkeit überwiegend der folgenden Periode angehört.

Die juristische Facultät, welche der Regierung unleugbar wegen des auswärtigen Rufes der Universität immer sehr am Herzen lag, aber auch zu häufigen Klagen Veranlassung gab, erhielt in der sog. Reformation von 1555 nur den Auftrag, in den Vorlesungen weder zu schnell noch zu langsam zu sprechen, insbesondere aber das Dictiren abzustellen oder anderweitig zu ersetzen (vgl. ob. Anm. 215 u. unten Anm. 314), ferner den Studirenden nach der Lehrstunde Gelegenheit zur Lösung ihrer Zweifel oder Einwände zu geben, und überhaupt die Vorlesungen nie durch juristische Privat-Praxis zu beeinträchtigen[300]): in der lateinischen Wiederholung jener Anordnungen (1562) wird beigefügt, dass die sonst üblichen Exercitien und Disputationen vor Allem in der juristischen Facultät, „*quae maxime languet*“, zu halten seien[301]). Ein anonymes Promemoria aus d. J. 1563, welches auch von den Ursachen der Abnahme des Fremdenbesuches spricht (s. ob. Anm. 191), meint, es könne die juristische Facultät gehoben werden, wenn nicht bloss überhaupt die Statuten besser eingehalten würden, sondern auch die Vorlesung über Institutionen dadurch eine bessere Methode fände, dass man dieselben binnen Jahresfrist *textualiter* und *cum apparatu glossarum* erledige, statt immer die längste Zeit an Albernheiten kleben zu bleiben[302]).

297) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 291 ff. (10. Mai 1580 u. 29. Mai 1581) und Tom. IV, f. 171 (21. Juni 1581); Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 30 v. Nur Erbauliches über ihn b. Mederer, Ann., Bd. II, S. 73 ff.

298) S. Bd. II, Biogr. Nr. 62.

299) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 152 (30. Juni 1587); Mederer, Annal. Bd. II, S. 107 f. u. 122.

300) S. Bd. II, Urk. Nr. 71.

301) Mederer, Cod. dipl., S. 299.

302) Archiv d. Univ. T, Vol. I, f. 2.

Der gedruckte Lections-Catalog v. 1571 zeigt[303]) bezüglich dieser Facultät unverkennbar das Bestreben, möglichst viele Studenten anzulocken, daher auch mit Nachdruck die Bemerkung vorausgeschickt wird, dass der Plan der Vorlesungen genau ebenso wie an den italienischen Universitäten eingerichtet sei und sonach jene Studirenden, welche aus Italien kommen oder zeitweilig dorthin gehen, in ihrem üblichen Cursus durchaus nicht gestört werden (vgl. Cap. 2, Anm. 208). Als erste Vorlesung ist jene über die Decretalen (im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr) bezeichnet, in welcher hauptsächlich die praktischen Materien behandelt werden sollen (die Dauer der Jahre ist hiebei nicht angegeben); dann folgt Codex (i. S. um 6, i. W. um 7 Uhr), dessen wichtigere Abschnitte der Professor im Laufe von 4 Jahren erledigen wird; sodann Digesten (um 2 Uhr), welche auf 8 Jahre vertheilt sind; Institutionen werden von 2 Professoren gelesen, deren einer (Mittags um 12 Uhr) mit Erklärung und Controvertirung der wichtigeren Titel in 2 Jahren zu Ende kommt, während der andere (um 4 Uhr) die blosse Lesung des Textes in kürzerer Zeit erledigt; letzterer Docent verfährt (in einer Morgenstunde) in gleicher Weise textualiter mit dem Codex. Dabei wird noch hervorgehoben, dass in den drei Haupt-Vorlesungen nur die schönsten und schwierigsten Materien, und zwar derartig behandelt werden, dass auch die Mittelmässigen mitfolgen können und für das Uebrige sich selbst zu helfen lernen; Einwände der Studirenden würden nach den Lehrstunden mit Vergnügen entgegengenommen, auch fehle es nicht an Exercitien, und es sei üblich, alle zwei Monate Disputationen zu halten, welche den ganzen Tag hindurch dauern. Um den Ruf der Facultät nach Aussen zu erhöhen, wurde dieselbe vom Herzoge i. J. 1576 als Schöppenstuhl eingerichtet[304]); auch fehlte es seitens der Regierung nicht an Bemühungen, die juristischen Lehrstühle mit hervorragenden Persönlichkeiten zu besetzen, und es gereicht ihr zur Ehre, dass sie einmal bei einer eingetretenen Erledigung (1579) an die Berufung des Joh. Ramns und selbst des Cujacius dachte, was nur an dem Geldpuncte scheiterte[305]). Hingegen scheint es in der That bei vielen Professoren an Fleiss und Eifer

303) S. ob. Anm. 272.

304) Acten dieses Schöppenstuhles im Arch. d. Univ. L, 1576 ff.

305) Archiv-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5b, 3. Febr. 1579 (ein Brief des damals am Reichskammergericht in Speier angestellten Ossanäus an den herzoglichen Canzler Elsenhaimer). S. unten Anm. 328.

sehr fühlbar gefehlt zu haben, denn neben den wiederholten allgemeinen Ermahnungen musste der Herzog öfters hierin noch im Besondern die Juristen-Facultät ins Auge fassen. Ein Recess v. J. 1582 dringt darauf, dass die sog. Consistorien (d. h. Uebungen der Studirenden in Rechts-Entscheidung praktischer Fälle) fleissig gehalten und die hierauf bezüglichen Arbeiten nicht immer nur Einem aufgeladen, sondern unter die Facultäts-Mitglieder derartig vertheilt werden, dass hierüber kein Versäumniss der Vorlesung eintrete; auch solle die Facultät, um die älteren Studenten etwas im Zaume halten zu können, in dem von der Regierung angekauften Hause an der Schutter einen jüngeren Doctor oder allenfalls auch Magister unterbringen, welcher die Studirenden zu beaufsichtigen und ihnen Repetitionen u. dgl. zu ertheilen habe[306]). Bereits nach zwei Jahren aber musste ein abermaliger Recess (1584) darüber klagen, dass einige Professoren trotz Verbot aus fremden Orten förmliche Bestallungen beziehen und über derlei Dienste die Vorlesungen versäumen, sowie dass jenes „Exercitium des Consistoriums", welches der Universität so viel Ruhm eingetragen habe, wieder völlig darnieder liege, daher von nun an den Professoren für jedes versäumte Consistorium so viel wie für 3 Vorlese-Versäumnisse an der Besoldung abgezogen werden solle; auch wird hinzugefügt, dass die Institutionen längstens binnen zwei Jahren erledigt werden müssen. Und wiederum wurde i. J. 1586 an die Verordnung, dass juristische Docenten auf dreimonatliche Probe aufgenommen werden sollen, eine Einschärfung des nöthigen Fleisses und der Wunsch geknüpft, dass man sich bei den einzelnen Titeln oder Leges nicht allzu lange aufhalte[307]). Trotz all solcher Mahnungen stand es so, dass noch in demselben J. 1586 der Rector an den Herzog berichten musste, ein Consistorium sei seit zwei Jahren nicht mehr gehalten worden und im laufenden Jahre habe in der juristischen Facultät eine einzige öffentliche Disputation stattgefunden; ja dieses bestätigend schildert der Camerer Schober in seinem gleichzeitigen Berichte ausserdem den Unfleiss vieler Professoren durch die Bemerkung, dass mehrere Studirende gesagt hätten, sie wären wirklich begierig, den einen oder anderen Professor einmal

306) Arch. d. Univ., B. IV, 10. Febr. 1582; dieses Haus an der Schutter aber wurde noch in dem nemlichen Jahre trotz Protest der Facultät den Jesuiten übergeben, s. ob. Anm. 114.

307) S. Bd. II, Urk. Nr. 107 u. Nr. 112. Den allgemeineren Inhalt beider Recesse s. ob. Anm. 218 u. 228.

zu Gesicht zu bekommen[308]). Die Facultät ihrerseits, welche dem Herzoge für die Zukunft fleissige Pflege der Consistorien und Disputationen versprach, stellte die grundsätzliche Bitte, dass bei Erledigungen ein Vorrücken der Uebrigen stattfinde[309]), und meinte bezüglich einer von der Regierung gewünschten Abminderung der Promotions-Kosten, dass eine solche höchstens bei den sog. „*bona nova*" (d. h. Zuckerwerk und Wein beim Examen) eintreten könne, denn in Einladung der übrigen Professoren zum Doctor-Schmause könne man nur dann eine Beschränkung eintreten lassen, wenn die anderen Facultäten gegenseitig das Gleiche thäten; auch das bald darauf an den Herzog gerichtete Gesuch der Facultät um übliche Austheilung der Vorlesungen enthält wieder den Hinweis auf die italienischen Universitäten, deren Studienplan einzuhalten sei; zugleich aber finden wir hier wieder den Anlauf einer Ausscheidung neuer selbstständiger Vorlesungen aus dem bisherigen Lehrstoffe; nemlich die Facultät schlägt vor, dass im Gebiete des Civil-Rechtes neben dem Codicisten, dem Pandektisten und den zwei Institutionisten noch ein fünfter (niederster) Docent die Materien des Feudal- und des Criminal-Rechtes behandle[310]). Die Antwort des Herzoges (20. Oct. 1586) übertrug diese beiden Fächer dem so eben ernannten jüngsten Institutionisten (Wilh. Everhard) und fügte wiederholt die Mahnung hinzu, dass man mit allem Fleisse die Consilia (Rechts-Entscheidungen), sowie die Consistorien und Disputationen halte[311]). Noch am Schlusse dieses Jahres erliess der Herzog eine Verordnung zur Reglung der Promotions-Kosten, wornach für den Grad der Licentia, sei es im canonischen Rechte allein oder im Civil-Rechte allein, 24 fl. zu bezahlen sind, für die Licentia in beiden Rechten zusammen 35 fl., für Doctorat in einem der beiden Rechte 30 fl., für Doctorat in utroque 50 fl.; ausserdem bekommen der Notar und der Pedell je 1 fl., der Procanzler 3 fl., der Promotor 3 fl., die Stadtpfeifer 4 Rchsthlr.

---

308) Arch.-Conserv. Tom. III, f. 119 u. Tom. IV, f. 45.

309) Nach dieser üblichen Auffassung rückte regelmässig der Vertreter der Institutionen zum Pandektisten, dann zum Codicisten und schliesslich zum Canonisten vor.

310) Arch. d. Univ. L, 9. Sept. u. 6. Oct. 1586. Bekanntlich bestand damals die Theorie des Criminal-Rechtes in den sog. *libri terribiles*, d. h. Lib. 47 u. 48 der Digesten, und auch die Carolina wurde auf solche Weise ursprünglich vom Pandektisten vorgetragen. Eine Vorlesung „*in usibus feudorum*" trafen wir schon oben Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 205.

311) Arch. d. Univ. B, IV, 20. Oct. u. 1. Nov. 1586.

(d. h. 6 fl.); die „*bona nova*" sind abgeschafft, und den Examinatoren dürfen zusammen höchstens 6 Mass Wein aufgetragen werden; zum Doctor-Schmaus darf der Candidat nur die Professoren seiner Facultät und die Decane der übrigen und dazu höchstens 6 Freunde einladen; aller verschwenderische Luxus ist verboten, und den Frauen der Professoren darf von dem Mahle weder Speise noch Trank geschickt werden; auch ist die Rechnung des Gastwirthes genau zu controlliren[312]). Endlich i. J. 1588 sah sich der Herzog abermals zu einer Verordnung genöthigt, wornach wenigstens alle zwei Monate ein Consistorium gehalten werden und für ein Versäumniss obiger Besoldungs-Abzug derartig gesteigert werden soll, dass ein Consistorium im Betrage von 4 Vorlesungen angerechnet wird[313]).

Juristische Lehrkräfte, welche noch aus der vorigen Periode herüberragten, waren zunächst die beiden aus Italien berufenen Romanisten. Der Bolognese Franciscus Zoanettus hatte als Docent die Gewohnheit, jedesmal nach der Stunde das mündlich Vorgetragene zu dictiren, — ein Verfahren, welches nach seinem Abgange den juristischen Professoren überhaupt vom Herzoge anempfohlen wurde (s. ob. Anm. 300) —, und nach seiner ziemlich reichen schriftstellerischen Thätigkeit dürfen wir ihn zu den hervorragenderen Juristen seiner Zeit zählen und es bedauern, dass er schon i. J. 1564 Ingolstadt wieder verliess[314]). Der Florentiner Barthol. Romuleus[315]), welcher eine grosse Anzahl civilistischer Monographien veröffentlichte, hatte offenbar in persönlicher Beziehung unangenehme Seiten; der Herzog klagte (Oct. 1561) bitter über ihn, dass er faul und bissig sei, einen schändlichen Lebenswandel führe und durch Conventikel Hetzereien unter den Studenten ins Werk setze; ja da man auch an der Giltigkeit seiner Doctorwürde zweifelte, wurde er von seiner Codex-Professur enthoben; und als im folgenden Jahre die Sache sich wieder auszugleichen schien, äusserte auch die Universität das Bedenken, dass durch seine Wiederanstellung neue Zwistigkeiten entständen, da er bereits wieder Conventikel halte und über alle Professoren schimpfe; doch schliesslich erklärte (Aug. 1562) der

312) S. Bd. II, Urk. Nr. 113. Vgl. Cap. 2, Anm. 204 u. 210. Eine nicht uninterressante Promotions-Rede, welche auf das Gebiet der sog. juristischen Logik eingeht, s. Arch. d. Univ. L, c. 1560.

313) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 13. März 1588.

314) S. Bd. II, Biogr. Nr. 63.

315) S. Bd. II, Biogr. Nr. 64.

Herzog, der ganze Streit solle aufhören, und wenn Romuleus der Regierung genehm sei, müsse er auch den Professoren recht sein, derselbe müsse aber in Zukunft ein katholisches Leben (vgl. oben Anm. 154) führen und alle Praktiken unterlassen, und vorerst habe er an Facultäts-Sitzungen und Promotionen noch keinen Theil zu nehmen[316]; er scheint sich in der Folge wirklich entschieden gebessert zu haben (— man wählte ihn wiederholt als Rector —), und seine Lehrthätigkeit, für welche er 400 fl. und dazu eine Hofraths-Besoldung von 300 fl. bezog, erstreckte sich jedenfalls bis z. J. 1577. Neben diesen beiden genannten war von der vorigen Periode her (s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 201) auch der Canonist Nicolaus Everhard Frisius der Aeltere noch lange Zeit thätig, wenn er auch bei herannahendem Greisenalter sich zuweilen durch seinen jüngeren Sohn Georg (s. sogleich unten Anm. 324) ersetzen liess (er starb i. J. 1570). Ohngefähr aber zu Anfang gegenwärtiger Periode muss sein ältester mit ihm gleichnamiger Sohn Nic. Everhard junior bereits in die Facultät eingetreten sein, woselbst dieser i. J. 1571 schon zum Lehrstuhle des canonischen Rechtes (sonach zum Senior der Facultät) vorgerückt war; dieser jüngere Nicolaus Everhard ist es, welchem wir im Obigen so oft als muthigem Vorkämpfer der Universität gegen die Anmassungen der Jesuiten begegneten, und selbst wenn derselbe nur wenig anderweitige Leistungen aufzuweisen hätte, worüber uns bestimmte Notizen fehlen, so bleibt ihm jedenfalls ein Ehrenplatz in der Geschichte der Universität gesichert; nicht ohne Grund (s. Anm. 331) vermuthen wir, dass er bis z. J. 1582 in der Facultät wirkte[317].

Wenn wir i. J. 1556 einen Ordinarius der Institutionen Joh. Bpt. Weber treffen, so ist derselbe für uns nur leerer Name[318]. Im J. 1560 wurde Caspar Lagus trotz Einsprache der beiden Everhard, welche den Menschen offenbar schon damals richtig durchschauten, als Extraordinarius für textuale Institutionen-Vorlesung mit 50 fl. ernannt, und sowie er Anfangs überhaupt in der Gunst des Herzoges gestanden zu sein scheint, erhielt er bei Enthebung des Romuleus die Codex-Professur desselben und rückte mit 300 fl. als

316) Sieben Actenproducte Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 8. u. 14. Oct. und 24. Dec. 1561, 19., 24. u. 28. Juli, 21. Aug. 1562.
317) S. Bd. II, Biogr. Nr. 65.
318) Mederer, Annal. Bd. I, S. 244.

Ordinarius in die Facultät ein[319]); bald aber zeigte er sich als unbrauchbar, denn er war in den Vorlesungen ebenso nachlässig wie in der Camer-Verwaltung (s. ob. Anm. 262 ff.), und so wurde er verdienter Weise endlich i. J. 1585 abgesetzt[320]); nach Bereinigung seiner Rechnung wurde er auf vieles Bitten, nachdem er ohnediess seine Besoldung behalten hatte, als Professor reactivirt und lebte noch bis z. J. 1606[321]). Nach Abgang des Zoanettus (1564) wurde Raphael Ninguarda als Extraordinarius für Institutionen angestellt, welcher besonders in den Disputationen eine hervorragende Gewandtheit gezeigt haben soll und bis z. J. 1569 in Ingolstadt docirte[322]); an seine Stelle kam Joh. Rich. Ossanäus, welcher auch litterarisch nicht unthätig war, aber wahrscheinlich schon i. J. 1574 an das Reichskammergericht nach Speier abgieng[323]). Noch vor dem Tode des älteren Everhard (1570) trat dessen jüngerer Sohn Georg Everhard, welcher für ihn schon i. J. 1566 Aushilfe geleistet hatte, (März 1569 zugleich mit Ossanäus) in die Facultät ein, jedoch nicht als Canonist (dieses Fach hatte der ältere Bruder Nicolaus, s. Anm. 317), sondern als Pandektist; da er „unerhört nachlässig" war, wird er wohl auch bis zu seinem Tode (1585) nicht viel geleistet haben[324]). Nachdem Ossanäus ausgeschieden war, wurde der zu Innsbruck in Erzherzog Ferdinand's Diensten stehende Joh. Gailkirchner im Oct. 1575 aufgenommen[325]); bereits aber nach drei Jahren erhielt derselbe einen glänzenden Antrag von Fugger in Augsburg, und an seine Stelle schlug Nic. Everhard wiederholt seinen Pflegesohn Friedrich Staphylus (Sohn des verstorbenen Superintendenten) vor, allerdings mit dem Beisatze, dass er dabei nur die Verdienste des Vaters im Auge habe, da der Mitbewerber Martini an sich weitaus tüchtiger sei[326]). Noch während Gailkirchner's An-

319) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 4. Nov. 1560, 8. u. 12. Oct. 1561; und B, VI, 18. Apr. 1562.

320) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2205a, Vol. I, f. 28. Bei den Rechtsgutachten aber (sog. Consilia) sollte er als Mitarbeiter noch immer beigezogen werden, s. Arch. d. Univ. B. III, 17. März 1586.

321) S. Bd. II, Biogr. Nr. 66.

322) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 10. Dec. 1565; Mederer, Ann. Bd. I, S. 294 u. 302. S. Bd. II, Biogr. Nr. 67.

323) Mederer, a. a. O. S. 317. S. Bd. II, Biogr. Nr. 68.

324) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 218 v. (12. März 1569). Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2205a, Vol. I, f. 30. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 69.

325) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 277 v. Mederer, Bd. II, S. 27.

326) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 41 v. u. 42 (13. Oct. u. 1. Nov.

wesenheit war Knab Eckius i. J. 1578 von der philosophischen Facultät (s. unten Anm. 442) als Extraordinarius in die juristische übergetreten[327]). Unterdessen musste aber auch an Ersatz für Romuleus gedacht werden, und die Regierung war in langwieriger Unterhandlung mit Joh. Ramus in Löwen, welcher dort eine Besoldung von 600 Thlrn. d. h. 900 fl. hatte, sich aber in Ingolstadt mit 500 coronati, d. h. 750 fl. begnügen wollte, während man ihm in Anbetracht des wohlfeilen Lebens nur 500 fl. anbot; nachdem aber die Sache durch den unerwarteten Tod des Ramus (Jan. 1579) ihre rasche Erledigung gefunden hatte und die Gewinnung des Cujacius sich als aussichtslos zeigte[328]), konnte die Bewerbung des Friedrich Martini, welcher seit d. J. 1573 an der philosophischen Facultät docirt hatte (s. Anm. 433 f.) und sich persönlich nach München begab, um Gailkirchner's Professur zu erlangen, auf Erfolg rechnen[329]); er trat i. J. 1579 in die Facultät ein und übernahm zunächst civilistische Vorlesungen. Da aber i. J. 1582 Veit Schober (welchem nach der Entlassung des Lagus auch das Amt eines Camerers mit einem Gesammtgehalt von 250 fl. übertragen wurde) als Professor der Institutionen eintrat[330]), ergriff Friedr. Martini das Fach des canonischen Rechtes, woraus wir wohl schliessen dürfen, dass einige Zeit vorher Nic. Everhard junior abgegangen oder gestorben war[331]); Martini setzte (mit einer Besoldung von 300 fl.) seine durch schriftstellerische Leistungen unterstützte Lehrthätigkeit bis zum Aug. 1589 fort, wo er die schon früher erbetene Enthebung erhielt, um einem Rufe nach Freiburg zu folgen[332]). War somit das canonische Recht bis zum Schlusse dieser Periode nur von drei Professoren vertreten,

---

1578). Dem Gailkirchner wurden 500 fl. Besoldung, 80 fl. Wohnungsgeld und freie Advocatur angeboten; später gieng er in Dienste des Herzoges.

327) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 1578.

328) Die sämmtlichen Documente über diese Berufungs-Angelegenheit im Archiv-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5b v. 5. Apr. 1578 bis 3. Febr. 1579.

329) Staats-Bibliothek a. a. O. f. 42 v. (1. Nov. 1578); Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, Ende Dec. 1578 (Mederer, Bd. II, S. 51 faselt von einem zeitweiligen Abgange Martini's von der Universität).

330) Mederer, Bd. II, S. 78.

331) S. oben Anm. 317.

332) Archiv-Conserv. Tom. IV, f. 49 u. 60 f. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 25. Aug. 1589. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Bd. II, S. 367 f. (Mederer, Bd. II, S. 150, irrt um 8 Jahre, da er den Martini erst 1597 nach Freiburg gehen lässt; wohl erhob derselbe i. J. 1597 noch einen nachträglichen Besoldungs-Anspruch, s. E, I, Nr. 2, 1597). S. über Martini Bd. II, Biogr. Nr. 70.

nemlich von den beiden Nicolaus Everhard und von Martini, so bestand in den Vorlesungen über römisches Recht auch fortan ein etwas grösserer Wechsel mehrerer Lehrer. Nachdem Georg Everhard gestorben und Lagus abgesetzt worden war, beantragte die Facultät eine Neubesetzung und schlug zum Ordinarius entweder den Wilh. Everhard (dritten Sohn des Everhard senior) oder den herzoglichen Hofrath J. Leonh. Rot vor[333]). Obwohl aber die herzoglichen Räthe ein entsetzlich scharfes Gutachten über den Bewerber Hell abgaben (— derselbe sei zuerst Schulmeister, dann Schreiber, dann Hauslehrer gewesen, kenne weder den Bartolus noch den Baldus, docire das trivialste Zeug, könne nicht einmal die Worte richtig aussprechen, und fahre mit den Studenten in allen Kneipen herum —), ernannte dennoch der Herzog (Juli 1586) diesen Caspar Hell aus Aichach und mit ihm den besser empfohlenen Joh. Vischer aus Ingolstadt mit je 100 fl. zu Ordinarien[334]) und gestattete, dass einstweilen auch der so eben genannte Wilhelm Everhard lese, welcher bald (mit 300 fl. Gehalt) wirklich in die Facultät eintrat und in derselben, — wir wissen nicht, mit welchem Erfolge —, bis zu seinem Tode (1590) verblieb[335]). Der Vorschlag der Facultät, den Leonhard Zindecker zum Ordinarius zu ernennen, wurde zunächst (Oct. 1586) durch probeweise Aufnahme, bald aber durch förmliche Ernennung desselben (mit 150 fl. Gehalt) befolgt[336]); und nachdem der Herzog schon vorher angedeutet hatte, dass er mit einem Italiener in Unterhandlung stehe[337]), erfolgte i. J. 1587 die Ernennung des Andreas Fachineus, welcher die bis dahin unerhörte Besoldung von 1000 fl. erhielt, dafür aber keinerlei Emolumente beziehen durfte[338]). Die i. J. 1588 erfolgende Besetzung des durch Martini's Abgang erledigten canonistischen Lehrstuhles durch Caspar Torrentinus aus

333) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 16. Nov. u. 5. Dec. 1585; Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 192 u. 201 f.

334) Arch. d. Univ. a. a. O. 18. u. 25. Juli 1586.

335) Ebend. B, III, 17. März 1586; B, IV, 18. Aug. u. 20. Oct. 1586; D, III, Nr. 8, f. 131; Mederer Bd. II, S. 81 u. 122 (aber dass Wilh. Everhard schon i. J. 1583 Professor geworden sei, ist unrichtig).

336) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 5. u. 20. Oct. 1586, 26. Apr. 1587, 25. Apr. 1588.

337) Ebend. B, IV, 20. Oct. 1586.

338) Ebend. E, I, Nr. 2, 1. Sept. 1587; Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 60 f. Für eine passende Wohnung des Fachineus hatte die Universität schon vorher gesorgt (Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 6. März 1587).

Mindelaltheim (mit 100 fl. zum Antritt und 200 fl. Besoldung) war nur vorübergehend[339]), da derselbe bald zu anderem Berufe nach Freising abgieng (wir werden ihn unten, Cap. 2, Anm. 200, als ein Mitglied des Jesuiten-Ordens, in welchen er später eintrat, wieder einmal treffen).

Der die medicinische Facultät betreffende Paragraph der Reformation v. 1555 (fast wörtlich lateinisch 1562) trägt den Professoren auf, die Studirenden in Theorie und Praxis tüchtig zu bilden, in den Vorlesungen das Unnütze bei Seite zu lassen, nach den Lehrstunden auf Verlangen der Zuhörer Erläuterungen u. dgl. zu geben, öfters Disputationen zu halten und wegen des Zusammenhanges der (aristotelischen) Physik mit der Medicin den Studenten den Besuch der philosophischen Disputationen zu empfehlen; ferner soll, so oft es Gelegenheit gibt, sowohl an männlichen als an weiblichen Leichen Anatomie demonstrirt werden[340]), auch sind die Zuhörer, soweit thunlich, von den Professoren zum Krankenbesuch mitzunehmen; ferner hat die Facultät die Pflicht, die städtische Apotheke zu visitiren, und darf, falls dort den gegebenen Anordnungen nicht Folge geleistet würde, von sich aus einen neuen Apotheker bestellen, die Professoren aber dürfen die Medicamente nicht selbst in ihrem Hause bereiten[341]). Diese Grundsätze kehren auch in dem gedruckten Vorlesungs-Verzeichnisse von 1571 (s. ob. Anm. 272) wieder; dort wird zunächst als Aufgabe und Bestreben der Facultät bezeichnet, die ältere und „solidere" Medicin, welche mit Recht als die „katholische" bezeichnet werden müsse, sowohl gegen die verkehrten Meinungen des Pöbels als auch gegen die Schmähungen der Neueren und besonders gegen die eingebildeten Principien der Paracelsianer zu vertreten; unter jener älteren Medicin aber verstand man, wie der ganze Inhalt zeigt und auch einmal ausdrücklich ausgesprochen wird, eine möglichste Vereinigung der arabischen und der griechischen Tradition, d. h. es hatte nunmehr sofort nach dem Tode des Peurle die arabisch-aristotelische Scholastik sich wieder zu grösserer Geltung durchgerungen, denn wir müssen uns erinnern, dass der als unkatholisch

339) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 16. Mai 1588. (Mederer, Bd. II, S. 73 u. 111).

340) Vgl. Zeitr. I, Cap. 12, Anm. 68. Die „Gelegenheit" lag, wie sich von selbst versteht, in den Leichen Hingerichteter.

341) S. Bd. II, Urk. Nr. 71. Was die der Facultät obliegende Apotheken-Visitation betrifft, so findet sich im Arch. d. Univ. (N) eine Menge von Acten v. J. 1557 bis 1784.

verfolgte Leonhard Fuchs die Araber direct bekämpft hatte und Peurle sich gegen dieselben wenigstens spröd verhielt (s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 224 u. 227). Der medicinische Unterricht in Theorie und Praxis soll durch drei Professoren immer in 3 oder längstens 4 Jahren zu Ende geführt werden. Der erste Professor liest während der 3 Jahre hauptsächlich über jene Schriften des Hippokrates, des Galenus, des Arabers Mesua und des Trallianus, welche sich (modern gesprochen) auf Pathologie und Therapie beziehen; ein zweiter trägt im ersten Jahre aus Galenus und Avicenna die physiologischen Principien vor, um in den folgenden zwei Jahren wieder eine pathologische Hauptschrift des Galenus zu behandeln, wozu er in ausserordentlichen Vorlesungen die Erklärung des Dioskorides und der Chirurgie des sog. Guido hinzufügt; der dritte Lehrer beschäftigt sich hauptsächlich mit den diätetischen Schriften des Hippokrates und des Galenus, zieht aber auch die Symptomatologie und Therapie dieser Autoren bei. Nach der Lehrstunde und auch ausserhalb derselben nehmen die Professoren bereitwilligst Zweifel oder Einwände der Zuhörer entgegen; jährlich 3 oder 4mal finden öffentliche Disputationen statt, welche einen ganzen Tag hindurch dauern. So oft sich Gelegenheit darbietet, wird die Anatomie menschlicher Leichen gezeigt und erklärt oder auch an Thieren (Schafen, Hunden, Schweinen, Affen) eine „*viva insectio*“ vorgenommen, womit sich jedesmal Secir-Unterricht verbindet; auch steht ein kunstvoll präparirtes Menschen-Skelet den Studirenden im Universitäts-Gebäude jederzeit vor Augen. Auch über Botanik (*res herbaria*) werden öffentliche Vorlesungen gehalten, vor Allem aber biete die manigfaltige Umgebung Ingolstadt's die beste Gelegenheit dar, eine Menge von Pflanzen kennen zu lernen[342]), und in den Gärten könne man auch ausländische Species sehen, ausserdem werden in den Vorlesungen zahlreiche auf Papier aufgeklebte Pflanzen vorgezeigt[343]). Auch viele Thiere und Mineralien könne man um Ingolstadt durch „Autopsie“ kennen lernen. Bei Gelegenheit der Apotheken-Visitation wird den Studirenden die Bereitung der Arzneimittel (auch deren Beschaffenheit, Verderbniss oder Verfälschung u. dgl.) erklärt und gezeigt. Endlich die vorgeschrittneren Studirenden nimmt (wie in Italien und Frankreich)

---

342) Dabei werden als Beweis 18 Pflanzen-Species namentlich aufgeführt.

343) Wahrscheinlich stammte dieses Herbarium von dem durch confessionellen Fanatismus vertriebenen Leonhard Fuchs her (vgl. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 225).

der Professor zum Krankenbette mit sich, und auch in das Leprosen-Haus steht denselben der Zutritt offen[344]). — Im J. 1578 und 1579 hatte die medicinische Facultät einen Streit mit der juristischen zu führen, da der in die letztere so eben als Extraordinarius aufgenommene Knab Eckius (ob. Anm. 327) in der Kirche auf Anstiften der Juristen den Vortritt vor den Medicinern beanspruchte, welcher nur den juristischen Ordinarien zustand; die herzoglichen Räthe entschieden zu Gunsten der Mediciner, d. h. dass die ausserordentlichen Professoren ihren Platz überhaupt erst nach den Ordinarien aller Facultäten haben[345]).

An der medicinischen Facultät wirkten zunächst noch längere Zeit Veltmiller (bis 1561) und Peurle (bis 1570) fort, welche wir schon in der vorigen Periode trafen (Zeitr. I. Cap. 13. Anm. 227 f.); nur möge hier beigefügt sein, dass letzterer auch als Camerer der Universität sich um das Rechnungswesen derselben verdient machte. Um die in dieser Facultät übliche Dreizahl der Lehrer herzustellen, sollte i. J. 1554 nach Auftrag des Herzoges Joh. Vischer um 70—80 fl. gewonnen werden[346]); jedoch kaum war derselbe eingetreten, so schickte man ihn, wie oben erzählt (Anm. 131), wegen Mangels der nöthigen katholischen Gesinnung sogleich wieder fort[347]), und das Gleiche geschah (1555) mit Martin Hofmann aus Meissen[348]). Auf Antrag der Berathungs-Commission (Dec. 1555) wurde nun mit Lorenz Gryll unterhandelt, welcher als Besoldung die in dieser Facultät unerhörte Summe von 300 fl. forderte, sich aber schliesslich mit 150 fl. (nebst Curkosten für den Beinbruch, an welchem er in Pfaffenhofen darniederlag) begnügte und nach abverlangtem Versprechen, nicht gegen die Religion verstossen zu wollen, im

344) So sehr alle diese Bestimmungen nicht mit Unrecht noch als äusserst kindliche Anfänge bezeichnet werden mögen und so sehr auch vor Allem die Vorlesungen noch ganz an dem scholastischen Motive einer blossen Traditions- und Auctoritäts-Sucht fest hiengen, so bemerkt dennoch jeder Kundige den still wirkenden Trieb, welcher über die Scholastik hinausführen musste; freut es uns doch innig, dass überhaupt einmal das weit tragende und viel bedeutende Wort „Autopsie“ ausgesprochen wurde.

345) S. Bd. II, Urk. Nr. 102.

346) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 20. Apr. 1554.

347) Derselbe war in Wemding geboren (1524), hatte in Wittenberg und in Bologna studirt, und lebte seit 1553 als Arzt in Nürnberg; von Ingolstadt hinweg gieng er nach Ansbach und hierauf als Nachfolger des Leonh. Fuchs nach Tübingen, wo er i. J. 1587 starb.

348) Mederer, Bd. I, S. 240 u. 243.

Jan. 1556 seine Vorlesungen begann[349]). Da der auch litterarisch nicht unfruchtbare Gryll i. J. 1560 gestorben war und der Freisinger Stadtphysikus, welchem man die Stelle antrug, abgelehnt hatte[350]), liess sich Joh. Lonäus Boscius, welcher in der Artisten-Facultät Mathematik lehrte (s. unten Anm. 403 f.), bereit finden, medicinische Vorlesungen zu übernehmen, und führte nun in langer Dauer seine erspriessliche Lehr- und litterarische Thätigkeit (auch bei den Bürgern als Arzt sehr beliebt) bis zu seinem Tode (1585) fort[351]). Die bald nach Ernennung desselben durch Veltmiller's Tod erledigte Stelle erhielt (1561) Adam Landau aus Eisleben, welcher gleichfalls einige Schriften veröffentlichte und bis zum Ende seines Lebens (1573) in Ingolstadt docirte[352]). Auch mochte wohl Peurle in seinen letzten Lebensjahren sich etwas von den Vorlesungen zurückgezogen haben; es trat wenigstens i. J. 1568 als vierter Lehrer (neben Peurle, Boscius und Landau) Jacob Oetheus aus Nordhausen in die Facultät ein[353]); nach Peurle's Tod rückte er vor, verliess aber i. J. 1571 die Universität, um als bischöflicher Leibarzt nach Eichstädt zu gehen[354]). An seine Stelle kam Cyriacus Luz aus Landsberg, welcher nach Auftrag des Herzoges mit einem Gehalte von 180 fl. i. J. 1573 bleibend gewonnen wurde[355]) und der Facultät noch eine geraume Zeit (bis z. J. 1598) angehörte[356]). Und neben ihn trat, nachdem Ad. Landau gestorben war, (1574) Philipp Menzel, welcher bis dahin als Lehrer der Poesie (auch Poeta laureatus) an der philosophischen Facultät docirt hatte (s. unten Anm. 417 f.) und in jeder Beziehung zu den hervorragenden Mitgliedern der Facultät sowie der ganzen Universität gehörte (es wurde ihm auch die Besoldung bis zu 300 fl. erhöht); in seiner längeren Thätigkeit ragt er gleichfalls in die folgende Periode hinüber[357]). Nach dem Tode

---

349) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 54 f. Mederer, a. a. O. S. 246. Ueber Gryll s. Bd. II, Biogr. Nr. 71.

350) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 20. März 1560.

351) Archiv-Conserv. Tom. IV, f. 173 u. 175. Mederer, a. a. O. S. 260 u. 263. S. Bd. II, Biogr. Nr. 72.

352) Mederer, S. 265. S. Bd. II, Biogr. Nr. 73.

353) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 7, 8. Sept. 1568 (woselbst eigens bemerkt ist, dass er den Eid auf das Tridentinum leistete).

354) Mederer, Bd. I, S. 319, 322 u. 324. (Die Angabe, dass Oetheus erst i. J. 1570 Professor geworden, ist irrig). S. Bd. II, Biogr. Nr. 74.

355) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 2, 7. März 1573.

356) S. Bd. II, Biogr. Nr. 75.

357) S. Bd. II, Biogr. Nr. 76.

des Boscius (1585) äusserte sich der Herzog an die Universität, ob nicht etwa, da ohnediess die Zahl der Medicin studirenden nur eine geringe sei, man es bei den zwei vorzüglichen Professoren Luz und Menzel bewenden lassen könne[358]). Doch wusste es (1586) Lorenz Landau, der Sohn des Obigen, durchzusetzen, dass er mit 100 fl. (dazu 40 fl. von der Stadt und freie Wohnung) als dritter Ordinarius angestellt wurde[359]); derselbe war das einzige Facultäts-Mitglied dieser Periode, welches litterarisch Nichts leistete (er starb 1588). An seine Stelle kam von der philosophischen Facultät übertretend Edmund Hollyng (s. unten Anm. 446), auf welchen wir im folg. Cap. zurückkommen werden.

Der Untergang, welchen die Jesuiten der artistischen Facultät geschworen hatten und stets zu verwirklichen beabsichtigten, vollzog sich, wie obige Erzählung der Vorgänge zeigt, erst langsam und allmälig, und der Geschichtschreiber hat daher die wenig erfreuliche Aufgabe, die letzten Regungen einer ehemals blühenden, nun aber verwelkenden und schliesslich zertretenen Universitäts-Einrichtung darzustellen (was schon oben berichtet worden, soll hier nur in Kürze zur Andeutung kommen). In den Gutachten, welche gelegentlich der Berathungen i. J. 1555 Hier. Leicht und Canisius abgaben (ob. Anm. 181), wird gewünscht, dass die aristotelische Philosophie, insbesonders die Logik, in verständlichen Uebersetzungen unter Weglassung des unnützen scholastischen Wustes gepflegt werde und bei den Promotionen grössere Strenge walten möge[360]), und in der sog. Reformation vom gleichen Jahre (wörtlich lateinisch wiederholt 1562) wird angeordnet, dass bei den Promotions-Gebüren ein Unterschied zwischen reichen und armen Studenten eingehalten werde[361]). Im J. 1562 erhielten die Mitglieder der Facultät unter Beistimmung der anderen Facultäten Titel, Ehren und Privilegien der *doctores*, was sich jedoch sicher vorerst nur auf die ordentlichen Professoren beschränkte[362]), denn während wir noch i. J. 1571 bezüglich der gewöhnlichen Promotionen der Studirenden den Vorschlag finden, den Candidaten nach Umständen zum *magister artium* oder

358) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 175 (20. Febr. 1585).
359) Arch. d. Univ. B, IV, 18. Aug. 1586.
360) S. Bd. II, Urk. Nr. 70.
361) S. Bd. II, Urk. Nr. 71. Einige Promotions-Reden aus dieser Zeit (darunter eine von Ziegler) s. Arch. d. Univ. O, 1558—1561.
362) Mederer, Annal. Bd. I, S. 274.

zum *magister philosophiae* zu ernennen (ob. Anm. 48), sonach an dem Namen „*magister*“ noch festgehalten wurde, begegnet uns bald hernach in einem Senats-Beschlusse v. J. 1572 zum ersten Male die Nebeneinanderstellung von „*magistri artium*“ und „*doctores philophiae*“ [363]), und sicher irren wir nicht in der Annahme, dass die Jesuiten, welche damals seit einem Jahre im Besitze ihres „Cursus“ waren, jener Missachtung, mit welcher sie auf die übrigen weltlichen Artisten herabsahen, dadurch einen Ausdruck geben wollten, dass sie die Vollendung ihres Cursus mit dem Titel „*doctor*“ belohnten, während durch die Uebrigen nur ein „*magister*“ creirt werden konnte. Im J. 1565 wurde durch den Herzog das vom Bischofe Martin zu Eichstädt im vorhergehenden Jahre eingerichtete Convict dem Studium an der philosophischen Facultät in der Weise gleichgestellt, dass die Eichstädter Schüler sich beim Rector der Universität melden und den üblichen Studenten-Eid leisten mussten, dann aber in Eichstädt Philosophie studiren durften und auf Grund dortiger Zeugnisse in Ingolstadt zur Promotion zugelassen wurden [364]). Noch i. J. 1569 finden wir eine an die Studirenden gerichtete Aufforderung der Facultät, welche auf die bis dahin nur sporadisch eingedrungenen Jesuiten keine Rücksicht nimmt, sondern im Allgemeinen eine ordentliche Reihenfolge der Vorlesungen empfiehlt, insoferne zuerst Grammatik, Rhetorik und Dialektik nebst einiger Anweisung im Griechischen gehört werden soll, welcher Umkreis von Vorlesungen zur Erwerbung des Baccalaureates genüge; hernach dann folge Ethik, Physik, Mathematik und die weitere Ausbildung in Philosophie, womit aber thätige Theilnahme an den sonntäglichen Disputationen und sonstigen rhetorischen Uebungen zu verbinden sei, damit nach Cicero's Aus-

---

363) Ebend. Bd. II, S. 5. Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4. f. 16. Vgl. Cap. 2, Anm. 347. Die Magister und Doctoren der Philosophie erhalten in eigener Kleidung ihren besonderen Sitz getrennt von den Studenten unmittelbar nach den Professoren der Facultät.

364) Wie wir aus dem Entwurfe im Arch.-Conserv., Tom. III, f. 138, ersehen, war ursprünglich die Absicht, das Convict der „Universität“ gleichzustellen; so wie aber schon dort durch Randnoten überall sorgfältig die artistische Facultät an Stelle der Universität tritt, entstand dann jene Redaction, welche in dem Abdrucke bei Mederer, Cod. dipl. S. 317, erscheint. Uebrigens hatte hiedurch, so verzweifelt die Zeitlage immerhin war, dennoch der Bischof einen kleinen Sieg über die Jesuiten errungen, denn die Studenten konnten nun Philosophie absolviren, ohne die Vorlesungen der sich eindrängenden Jesuiten zu besuchen.

spruch nicht Philosophie ohne Eloquenz, noch umgekehrt, errungen werde[365]).

Schon i. J. 1571 aber, d. h. mit der probeweisen Uebernahme des Cursus und des Pädagogiums durch die Jesuiten (ob. Anm. 45 ff.), begann das Blatt sich zu wenden. Durch die sog. *reformatio jesuitica* nemlich (Jan. 1571) trat für die Vorlesungen der jesuitischen Facultäts-Mitglieder die bekannte *Ratio studiorum* des Ordens in Kraft, wornach der sog. „Cursus" in drei Jahre zerfiel, in deren erstem Logik, im zweiten die Physik des Aristoteles und im dritten die Bücher De coelo, de mundo, Meteor., das 3. Buch de anima und Metaphysik derartig vorzutragen waren, dass in drei aufeinander folgenden Jahren immer ein anderer der drei Professoren den Cursus begann und hiernach zu Ende führte; das Baccalaureat kann nur nach Vollendung der Logik und der Hälfte der Physik, das Magisterium nur nach absolvirter Physik und Metaphysik erworben werden, so dass nur zweimal im Jahre allgemeine Promotion stattfindet. Während somit Ethik und Mathematik bei den Jesuiten in die Brüche giengen, waren die lateinischen Humaniora, — denn das Griechische blieb gleichfalls ausgeschlossen —, an das Pädagogium oder, wie es auch hiess, Collegium poeticum verwiesen, welches nach bekannter Gymnasial-Pädagogik des Ordens in fünf Classen (Rudimente, Grammatik, Syntax, Poesie, Rhetorik) zerfiel; regelmässig sollte nur von der 5. Classe, ausnahmsweise aber auch von der 4. der Uebergang an die Universitäts-Curse gestattet sein[366]). Allerdings waren durch diesen Eintritt der Jesuiten in die Facultät die vorhandenen weltlichen Lehrer nicht etwa beseitigt, aber sie mussten sich thatsächlich auf jene Lehrgegenstände beschränken, welche zu übernehmen den Jesuiten nach ihrer ratio studiorum nicht beliebte, und Alles, was nicht Jesuit oder nicht jesuitisch war, hatte in der Facultät ein kampfvolles Dasein zu führen, bis die schliessliche völlige Vernichtung eintrat. Der gedruckte Lections-Katalog v. J. 1571 (ob. Anm. 272) zeigt eine Nebeneinanderstellung der jesuitischen und der weltlichen Lehrer, wobei letztere der Zahl nach überwiegen; als erste Vorlesung in der Reihe ist Mathematik genannt, dann folgt Ethik, hierauf der philosophische Cursus der Jesuiten, von welchem jedoch vorerst nur die zwei oberen Jahres-Curse besetzt sind (somit überhaupt nur zwei Jesuiten in der Facultät), dann als Vorlesungen, welche ausdrücklich

365) Arch. d. Univ. O, Ende Nov. 1569.
366) S. Bd. II, Urk. Nr. 88.

als ausserhalb des Pädagogiums gehaltene bezeichnet werden, zunächst römische Geschichte mittelst Lectüre des Florus und des Livius, ferner griechische Geschichte mittelst Xenophon und Thukydides, sodann Poetik verbunden mit Virgilius, endlich Hebräisch mit Lectüre der kleinen Propheten oder der Psalmen (was über die Lehrgegenstände des Pädagogiums angegeben wird, gehört der Geschichte der Gymnasial-Pädagogik an); Repetitionen und wochentliche Disputationen sollen zur fruchtbaren Uebung der Studirenden dienen[367]). Noch in demselben Jahre errangen die weltlichen Professoren den kleinen Sieg, dass der Senat das Griechische als obligat zur Erwerbung des Baccalaureates erklärte und an den ganzen obersten Curs des Pädagogiums die Ermahnung richtete, die Vorlesung des Vertreters des Griechischen zu hören[368]). Doch verblieb als ein hauptsächlicher Punct des Anstosses, dass in Folge der Einrichtung des Curses die Logik der Jesuiten das einzige formale Bildungsmittel für Alle, d. h. auch für die künftigen Juristen und Mediciner war, während sie doch nur einseitigst als dienstbare Vorstufe der thomistisch-jesuitischen Theologie behandelt wurde. Es lag eben hierin ein tiefgreifender Gegensatz zwischen Jesuiten und Humanisten, da die ersteren in der Logik überhaupt nur eine gesteigerte Fortsetzung der thomistischen Scholastik vertraten und darboten, während die letzteren theils den von allen scholastischen Schlacken geläuterten Aristoteles (in der Weise Melanchthons) zu Grunde legten, theils auch in anti-scholastischem Streben sich einer sog. praktischen Logik, d. h. einem mehr oder minder gemilderten Rhetorismus (nach dem Vorbilde des Cäsarius) zuwandten. So war es innerlich tief begründet, dass die Universität schon i. J. 1571 u. 1572 auf Vorlesungen über „Dialektik" (— diess ist die humanistische Bezeichnung —) drang, aus welchen auch die Juristen und Mediciner Nutzen schöpfen könnten[369]); und als der Herzog i. J. 1572 dieser Forderung nachgegeben hatte (s. ob. Anm. 82), kam die Sache auch derartig zum Bruche, dass die Jesuiten, welche die Erfolglosigkeit ihrer Auflehnung gegen die Professur der Dia-

367) So hatten damals die Jesuiten den Betrieb der Humaniora an der Universität durchaus noch nicht verdrängen können; dass aber die Jesuiten ihrerseits den Besuch solcher Vorlesungen verboten, sahen wir oben öfters.

368) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 260 v. Die Facultät hielt überhaupt möglichst an den bisher üblichen Bedingungen der beiden Promotionen, d. h. des Baccalaureates und des Magisteriums fest; s. ebend. T, 23. Aug. 1573.

369) Ebend. T, 21. Febr. 1572 (ein Brief an Ossanäus nach München) und hiezu obige Anm. 75.

lektik thatsächlich erfuhren, wirklich i. J. 1573 von der philosophischen Facultät abzogen (ob. Anm. 95—100).

So wäre wieder reines Fahrwasser gewonnen gewesen, und sowie die Facultät die Obhut über das Pädagogium wie in früherer Zeit übernahm[370]), so verkündete sie auch im Oct. 1573 in rhetorischer Ausschmückung ein Lections-Verzeichniss, in welchem (nach den Tagesstunden geordnet) folgende Vorlesungen angeboten werden: Vormittags: Ethik und Politik des Aristoteles, griechische Grammatik und Lectüre, Dialektik, Cicero's Briefe und de offic., die naturphilosophischen Schriften und die Metaphysik des Aristoteles; Nachmittags: das Organon des Aristoteles und in kürzerer Behandlung wieder die Physik desselben, Mathematik, Poetik (d. h. Metrik) und Lectüre lateinischer Dichter, Rhetorik nach Cicero, lateinische Grammatik nach Lorichius[371]). Durch derartigen Betrieb des philosophischen Studiums hätte die Facultät allen damaligen vernünftigen Ansprüchen genügen und sich mit jeder protestantischen Universität messen können.

Doch nur kurze Zeit dauerte dieser Zustand, denn schon i. J. 1576 brach das jesuitische Unheil wieder herein (ob. Anm. 101 ff.), und der Recess v. 26. Nov. dieses Jahres, wornach die wiedergekehrten Jesuiten in frommem Wetteifer mit den Weltlichen, welche auch ihrerseits einen philosophischen „Cursus" einrichten durften, in allen Lehrfächern concurriren sollten[372]), bewegte sich in einer Täuschung, welche wohl nicht vom Herzoge selbst beabsichtigt sein mochte, aber jedenfalls im Plane der ihn beherrschenden Jesuiten lag; denn nicht bloss konnte der beabsichtigte Cursus der weltlichen Lehrer in Folge der Massnahmen und Handgriffe der Jesuiten nicht aufkommen, sondern die letzteren sprachen auch, nachdem sie i. J. 1582 sich wenigstens zum Scheine des Griechischen angenommen hatten (ob. Anm. 113), i. J. 1585 ohne Hehl die Absicht aus, die verhasste Dialektik durch ihre besseren Vorträge zu ersetzen und alle übrigen Lehrgegenstände, welche durch die Weltlichen vertreten worden waren, überhaupt von der Universität zu verbannen und in das segensreiche Pädagogium zu verweisen (ob. Anm. 120), — ein Plan, welcher leider nur allzu bald seine Verwirklichung fand. Wie sehr aber die Frequenz der Facultät unter der Anwesenheit der Jesuiten

370) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, 7. Oct. 1573 u. 30. Juli 1574. Vgl. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 245 ff.
371) S. Bd. II, Urk. Nr. 96.
372) S. den Inhalt oben Anm. 104 ff.

gelitten habe, ersehen wir aus den Rechnungsbüchern; nachdem nemlich i. J. 1572 (als die Jesuiten erst seit einem Jahre den Cursus übernommen hatten) immerhin noch 29 Baccalaureats- und 30 Magister-Promotionen stattgefunden hatten, wovon die Facultät zusammen 122 fl. einnahm, finden wir i. J. 1583 nur mehr 17 Baccalaureen und 8 Magister und somit eine Einnahme von nur 58 fl.[373]). Auch die Facultäts-Cassa war (— worin den Jesuiten keine Schuld zur Last fällt —) in einem schlimmen Zustande; man prasste auf Regiments-Unkosten und vertilgte z. B. bei einer Decanats-Wahl an Brod und Malvasier 6 fl. 18 kr., bei einer Deposition der neu ankommenden Studenten 14 fl., an St. Katharina und Gregorius zusammen 8 fl. 35 kr. u. s. f., so dass es nicht zu wundern ist, wenn unter Scherel's Cassa-Verwaltung i. J. 1585 das Deficit auf 218 fl. 15 kr. angewachsen war[374]). In dem herzoglichen Recesse v. 1584 wird angeordnet, dass bei den Facultäts-Berathungen über Zulassung der Candidaten zur Promotion u. dgl. nicht mehr, wie bisher, im Falle der Stimmen-Gleichheit das Loos entscheiden dürfe, sondern die Privat-Präceptoren der Studirenden behufs eines endgiltigen Urtheiles beigezogen werden sollen[375]). Aus d. J. 1585 finden wir ein Promemoria, welches unter Angabe der Gründe und Gegengründe die Frage erörtert, ob das Baccalaureats-Examen am Schlusse des ersten Jahres oder zu Anfang des zweiten gehalten werden solle[376]). Und aus d. J. 1587 ist uns eine Zusammenstellung der Promotions-Gebüren erhalten, welche in der Mehrzahl der einzelnen Bestimmungen eine bedeutende Abminderung gegen frühere Ansätze zeigt; nemlich vom Baccalaureus erhalten weder die Examinatoren noch der Promotor ein Honorar (früher bezahlte jeder Candidat für erstere 4 fl. und für letzteren 15 kr.), nur in die Facultäts-Cassa fliessen je 2 fl., Pedell und Notar bekommen je 8 kr., für die sog. fabrica werden je 8 dl. bezahlt, der Magister entrichtet gleichfalls nur der Facultät 4 fl. (früher hatten die Examinatoren 10 fl. und der Promotor $^1/_2$ fl. von jedem erhalten), dazu aber dem Procanzler 1 fl., dem Notare und dem Pedelle je 20 kr., den Trompetern 3 Rchsthlr. (d. h. 4 fl. 30 kr.) und für den Organisten, den Kirchendiener, den Cantor je 3 kr.; für die bona nova werden von allen zusammen 8 fl. bezahlt, und für

373) Archiv-Conserv. Fasc. 3, 1572 ff. u. Tom. III, f. 228 ff.
374) Ebend. Tom. III a. a. O. Vgl. ob. Anm. 266.
375) S. Bd. II, Urk. Nr. 107.
376) Arch. d. Univ. O, 23. Mai 1585.

den einzelnen Gast beim Promotions-Schmause 8 bis 9 Batzen; einzuladen sind alle Professoren, der Frauenpfarrer, der Guardian der Franciscaner, der Universitäts-Bibliothekar, der Notar, der Pedell, der Stadtrichter, der Bürgermeister, der Kastner und Adelige, welche Philosophie studiren; den Frauen des Notars und des Pedells ist etwas von dem Schmause zu schicken, den Professoren-Frauen aber nicht mehr; in die Küche sind mit Einschluss eines Trinkgeldes $3^1/_2$ fl. zu entrichten; ein Mahl am Tage nach der Promotion (zur Abrechnung mit dem Wirthe) kostet ungefähr 5 fl.; endlich für das Zeugniss bekommt nur der Notar $^1/_2$ fl., für das Sigel wird Nichts mehr bezahlt[377]). — Am 27. Jan. 1588 unterzeichnete Herzog Wilhelm V das Todesurtheil der philosophischen Facultät (s. ob. Anm. 128), und es ist nun auf längere Zeit weder von antiken Historikern noch von „heidnischen" Dichtern noch von Rhetorik und Cicero, noch auch von Dialektik oder von aristotelischer Ethik und Politik die Sprache, sondern es bleibt nur (neben etlicher Mathematik) jener den Geist vergiftende Quark, für welchen die Jesuiten missbräuchlichst das Wort „Philosophie" anwendeten.

Unter den Lehrern der artistischen Facultät, welche noch der vorigen Periode angehörten, schied zuerst Joh. Lorichius i. J. 1554 aus (s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 280), welcher nun neben dem Griechischen auch Rhetorik übernommen hatte und zur nöthigen Ermunterung seines Fleisses (1551) eine Besoldungs-Zulage erhielt[378]); i. J. 1557 starb Vitus Amerbach (s. ebend. Anm. 283 f.), und i. J. 1562 Hieron. Ziegler, welcher seine oben (ebend. Anm. 280) erwähnte Lehrstelle der Philosophie i. J. 1542 aufgegeben und mehrere Jahre in Augsburg und München gewirkt hatte, aber i. J. 1554 wieder in Ingolstadt eine Anstellung als Professor der Poetik mit 50 fl. fand[379]) und neben anderer litterarischer Thätigkeit sich bekanntlich durch Herausgabe der historischen Werke Aventin's ein bleibendes Verdienst erwarb[380]). Wolfg. Gothard (s. ebend. Anm. 279), welcher bis zu seinem Tode (1564) lateinische Grammatik und Cicero vertrat, erhielt gleichfalls i. J. 1551 eine Aufbesserung von 10 fl.[381]). Der Lehrer des Hebräischen Paulus Aemi-

377) S. Bd. II, Urk. Nr. 116.
378) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 186 v. S. Bd. II, Biogr. Nr. 77.
379) Ebend. E, I, Nr. 2, 20. Apr. 1554.
380) S. Bd. II, Biogr. Nr. 78.
381) Mederer, Annal. Bd. I, S. 224.

lius setzte seine i. J. 1547 begonnene Thätigkeit, für welche er zur Belohnung seines besonderen Eifers i. J. 1555 von 40 fl. auf 50 fl. aufgebessert wurde[382]), bis zu seinem Lebens-Ende (1575) fort und machte sich auch durch einige schriftstellerische Leistungen bekannt[383]). Endlich Wolfg. Zettel, welcher i. J. 1548 eingetreten war, gehörte überhaupt zu den hervorragenderen Mitgliedern der Universität, für welche er auch als Camerer (nach Peurle's Tod) durch gewissenhafteste Rechnungsführung höchst erspriessliches leistete; mit grösstem Eifer lag er seinen Vorlesungen ob, deren Gegenstand seit 1551 Dialektik und aristotelische Philosophie, später aber hauptsächlich die Ethik und Politik des Aristoteles war[384]); er liess sich, als er zu altern begann, an Sebast. Knab einen Gehilfen beigeben, und starb allgemein geachtet i. J. 1576[385]).

Aus jenen aber, welche in dieser Periode neu eintraten, nennen wir zuerst eine der bedeutendsten wissenschaftlichen Grössen, welche Ingolstadt aufzuweisen hat, nemlich den Philipp Apianus, welcher nach dem Tode seines Vaters (des obigen Peter Apian, S. 210 f.) i. J. 1552 den mathematischen Lehrstuhl übernahm[386]), aber nach einiger Zeit durch seine Schicksale Zeugniss davon geben musste, in welcher Weise sich Confessions-Fanatismus und jesuitische Strömungen an ausgezeichnetsten Vertretern der Wissenschaft vergreifen konnten. Als bekannt setzen wir voraus, dass Apian im Auftrage des Herzoges eine noch heute staunenswerthe Karte Bayerns verfertigte. Schon i. J. 1566 erhielt Apian einen Fingerzeig, dass man an seiner Rechtgläubigkeit gar drohende Zweifel hege; denn als er sich erbot, an der medicinischen Facultät über einige zur mathematischen Behandlung taugliche Zweige der Medicin Vorlesungen zu halten, und die herzoglichen Räthe hierüber mit Zustimmung ein Schreiben an die Facultät richteten, wurde dasselbe mit scharf ablehnenden Randbemerkungen beschrieben, worin als Hauptgrund figurirt, dass Apian

---

382) Arch.-Conserv., Tom. III, f. 54 f. Ueber einen Streit, welchen er betreffs seiner Söhne i. J. 1569 mit dem Regens des Georgianums hatte, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 219 f., woselbst Aemilius überhaupt als *homo rixosus et inquietus* bezeichnet wird.

383) S. Bd. II, Biogr. Nr. 79.

384) Mederer, a. a. O. Arch. d. Univ. T, Ende Febr. 1571 u. d. oben öfter angeführte Lections-Katalog v. 1571.

385) S. Bd. II, Biogr. Nr. 80.

386) Mederer, ebend. S. 230.

haereticus sei[387]). Als dann i. J. 1568 der Herzog schleunigst nach der Publication der päpstlichen Bulle (betr. Tridentinum, s. oben Anm. 145) anordnete, dass alle diejenigen Mitglieder der Universität, welche vom katholischen Glauben abweichen („abhorrent") von Professur und Besoldung entfernt werden sollen, setzte der Rector (Morizpfarrer Haydlauf) diesen Befehl mit dem Beisatze in Circulation, dass man bei dieser Gelegenheit auch den in Ketzerei verstockten Sinn („*obstinatum in haeresi animum*") Apian's aufdecken könne[388]). Dem Apian wurde Bedenkzeit gegeben, derselbe aber antwortete rasch dem Rector in der würdigsten Weise und edelsten Sprache, dass es ihm einfach unmöglich sei, den Eid auf das Tridentinum zu leisten, denn während sein leibliches Dasein dem Herzoge und der Universität gewidmet sei, müsse er in Religionsfragen unbedingt seinem Gewissen folgen[389]). Nach Verlauf einiger Wochen konnte der Herzog die Universität freundlichst beloben, dass sie dem Apian Amt und Besoldung abgenommen und ihn in Vollzug des Regierungs-Erlasses aus Bayern verbannt habe; nur sei es dem Herzoge wegen der Karte und einiger sonstigen Sachen nicht gleichgültig, an welchem Orte ausserhalb Bayerns sich Apian aufhalten wolle[390]). Gegen Ende des Jahres erklärte der Herzog, für die Karte und die Tafel, welche Apian den herzoglichen Prinzen verehrt habe, solle er 200 fl. bekommen; die Herstellungskosten der Karte, zu welchen die herzogliche Cassa ohnediess schon (z. B. durch Unterhalt des Malers) in Mitleidenschaft gezogen worden sei, würden durch den Verschleiss sicher doppelt hereinkommen; übrigens sei Apian wegen der Religion oft genug gewarnt worden, und wenn er nicht zur alleinseligmachenden Kirche zurückkehre, könne er nicht bloss an der katholischen Universität nicht geduldet werden, sondern habe auch sein Leibgeding „aus eigenem Muthwillen ohne einige gegebene billige Ursache" von selbst verscherzt; doch da man wünsche, dass er sich noch bekehre, dürfe er mit Ausnahme Ingolstadt's überall in Bayern wohnen und

387) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 25. März 1566. Somit fällt auch auf die drei damaligen Professoren der medicinischen Facultät, Peurle, Boscius und Fried. Landau, ein eigenthümliches Licht; ihr Motiv scheint nicht Brodneid, sondern wirklich Furcht vor anorthodoxer Mathematik gewesen zu sein.

388) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, Anf. Apr. 1568 u. R, 10. Apr. 1568.

389) Obwohl bei Westenrieder, Beiträge, Bd. VII, S. 251 gedruckt (zwar schlecht genug), möge diese Erklärung Apians um der Person und Sache willen abermals aus dem Original abgedruckt werden, s. Bd. II, Urk. Nr. 86.

390) Arch. d. Univ. a. a. O. 15. Mai 1568.

solle auch sein Leibgeding unter der Bedingung, dass er „seine angemasste Aenderung aufs stillest für sich behalt“ und über Religion nicht spreche, auf Lebenszeit geniessen [391]). Apian reichte im Febr. 1569 beim Herzoge eine Remonstration ein, in welcher manche nicht unwichtige Notizen über die Karte enthalten sind, vor Allem aber der edle, treue und männliche Charakter des schwer verfolgten Verfassers zu Tag tritt; derselbe weiss, dass ihm noch weiteres Verderben bevorstehen kann, hält aber seine Gewissens-Ueberzeugung als eine unantastbare hoch, verwahrt sich gegen verläumderische Anklagen, und spricht es offen aus, dass kein Grund bestehe, ihn um einer Religion willen, welche von der Reichsversammlung zugelassen worden, vom Amte oder ausser Land zu jagen, geschweige denn sein Leibgeding einzuziehen; für den unverhofften Fall, dass seine Bitte um eine gnädigere Entscheidung nicht erhört werde, möge es nicht ungnädig aufgenommen werden, wenn er sich anderweitig um eine Stelle umsehe [392]). Hierauf antwortete (Anfangs März) der Herzog, er müsse, da alle Ermahnung vergeblich sei, bei seinem früheren Entschlusse bleiben; betreffs des Leibgedinges wolle er erst abwarten, wo Apian sich niederlasse, was keinenfalls in bayerischen Landen gestattet sei; längstens bis Georgi müsse er ausser Land sein und habe sich unterdessen in religiöser Beziehung ruhiger zu verhalten, als bisher, denn erst in jüngster Zeit habe er wieder Conventikel gehalten und manche Leute an ihrer Religion irre gemacht [393]). Die Universität, an welche eine Abschrift dieses Entscheides ergangen war, beschloss, dem Apian mitzutheilen, dass es für ihn wohl ehrenhafter sein dürfte, vor dem gestellten Termine freiwillig Ingolstadt zu verlassen, damit er nicht formell ausgetrieben werde [394]). Apian begab sich zunächst nach Wien, dann nach Tübingen, wo er noch 20 Jahre zum Segen der Wissenschaft wirkte [395]).

In den philosophischen und humanistischen Fächern finden wir i. J. 1551 den Vultejus, welcher gewiss nur vorübergehend das Griechische vertrat [396]), sowie aus d. J. 1552 die Notiz, dass der

391) Ebend. Anf. Dec. 1568.

392) Gleichfalls b. Westenrieder a. a. O. S. 263 gedruckt, aber aus gleichem Grunde auch unten Bd. II, Urk. Nr. 87.

393) Arch. d. Univ. a. a. O. 10. März 1569.

394) Archiv d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 219 (14. März 1569).

395) S. Bd. II, Biogr. Nr. 81.

396) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 676. Allerdings wird er hier Johann Vultejus genannt, kann jedoch aus chronologischen Gründen nur der bekannte Philologe Justus Vultejus sein; s. Bd. II, Biogr. Nr. 82.

Professor der aristotelischen Physik Caspar Hermann starb[397]). Wahrscheinlich Nachfolger des Vultejus war der durch reiche litterarische Thätigkeit hervorragende Abraham Löscher, welcher i. J. 1551 als Lehrer des Griechischen aufgenommen wurde und nach Abgang des Lorichius (1554) Rhetorik mit einem Gehalt von 80 fl. übernahm, später aber (1558) als Doctor Juris promovirte und somit sich einem anderen Berufe zuwendete[398]). Das Griechische übernahm an Löscher's Stelle um 60 fl. i. J. 1554 Sebastian Reysacher aus Oetting, welcher schon im vorhergehenden Jahre als Lehrer der Philosophie eingetreten war und letzteren Lehrgegenstand i. J. 1556 nebenbei wieder aufnahm, bis er ihn nach Amerbach's Tod (1557) als sein Hauptfach gegen eine Gehaltszulage von 20 fl. übertragen erhielt[399]); i. J. 1564 gieng er als Regierungsrath nach Burghausen ab, wo er i. J. 1571 starb[400]). Die von Reysacher aufgegebenen Vorlesungen über Griechisch übernahm i. J. 1557 der Jesuit Peltanus[401]). Im J. 1558 wurde ein gewisser Joachim Axonius für die beiden antiken Sprachen auf Probe aufgenommen[402]) und auch Johann Lonäus Boscius aus Löwen um 150 fl. für sog. „oratoria" (d. h. Rhetorik und Cicero) gewonnen[403]), welcher aber alsbald über Mathematik zu lesen begann und nach der Vielseitigkeit seiner Kenntnisse zugleich seit d. J. 1560 in die medicinische Facultät eintrat (s. ob. Anm. 351), jedoch ohne aus der philosophischen Facultät auszuscheiden, in welcher er noch fortwährend Mathematik lehrte[404]). Wahrscheinlich als Boscius Rhetorik aufgab, wurde für dieses Fach i. J. 1559 Caspar Macer angestellt, welcher sich litterarisch als heftiger Gegner der Lutheraner bethätigte[405]). In gleicher Rich-

397) Mederer, Annal. Bd. I, S. 230.

398) Ebend. S. 223 u. 252 u. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 20. Apr. 1554. S. Bd. II, Biogr. Nr. 83.

399) So wird es verständlich, dass Mederer (ebd. S. 236 u. 245) zweimal ihn „aufgenommen werden" lässt; s. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 20. Apr. 1554 u. 24. Sept. 1557.

400) Mederer, ebd. S. 292.

401) S. oben Anm. 25. Mederer, S. 245, irrt in der Jahrszahl. Vielfache Verstösse Mederer's werde ich im Folgenden stillschweigend verbessern.

402) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 7. Dec. 1558.

403) Ebend. 28. Aug. u. 5. Sept. 1558.

404) Diess ist sowohl aus d. J. 1569 (s. Arch. d. Univ. ebend., 9. Juli 1569), als auch durch das öfter angeführte Lections-Verzeichniss v. 1571 bezeugt, sowie noch für d. J. 1573 durch Arch. d. Univ. T, 23. Aug. 1573.

405) S. Bd. II, Biogr. Nr. 84.

tung schriftstellerte als Dichter Vitus Jacobäus, welcher i. J. 1562 an des verstorbenen Ziegler's Stelle mit einem Gehalte von 50 fl. aufgenommen wurde[406]; sein giftgeschwollenes, übrigens aber holpriges und langweiliges Gedicht „Hyaena Lutherana", zu welchem ihm Staphylus und Eisengrein geholfen hatten, ist weder gestohlen worden noch verloren gegangen[407], sondern in zwei Redactionen nebst anderen Machwerken des frommen Professors, welcher i. J. 1568 starb, im Universitäts-Archive vorhanden[408]. Im J. 1564 kam an des verstorbenen Gothard Stelle Georg Amerbach (der Sohn des Vitus), musste aber sogleich an Stelle der lateinischen Grammatik die Vorlesungen über Dialektik um 55 fl. übernehmen[409], während zugleich die Lectüre Cicero's dem Friedrich Landauer um 50 fl. übertragen wurde, welcher i. J. 1570 seinen schon einige Zeit vorher gefassten Entschluss, in seine Heimath Fulda zurückzukehren, ins Werk setzte[410]; und gleichzeitig mit diesen beiden wurde für griechische Grammatik Hannard Gomerius genannt Mosäus angestellt[411]. Im folgenden Jahre (1565) finden wir einen Wilh. Wispeck aus Hall, welcher i. J. 1569 durch Krankheit genöthigt war, seine Stelle aufzugeben[412], sowie einen gleichfalls nicht näher bekannten Joh. Alberti, an dessen Stelle nach längerer Unterhandlung (da auch der Jesuit Arboreus abgegangen war) i. J. 1567 Albert Hunger (der Sohn Wolfgang's) trat und die aristotelische Physik übernahm[413]; derselbe trat zwar i. J. 1570 in die theologische Facultät über (s. ob. Anm. 294), woselbst er seine hauptsächliche Thätigkeit entwickelte, liess sich aber i. J. 1573 beim Abgange der Jesuiten wieder herbei, auf einige Zeit seine genannte frühere philosophische Vorlesung zu wiederholen[414]. Die Dialektik wurde i. J. 1568 einem Michael

406) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 2, 7. Febr. 1562.

407) Wie Rotmar argwöhnt, ohne hierin auch von Mederer (Bd. I, S. 310) corrigirt zu werden.

408) S. Bd. II, Biogr. Nr. 85.

409) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 5. Dec. 1564 und T. Vol. I, f. 5 (12. Dec. 1564).

410) Ebend. T, Vol. I, f. 5; E, I, Nr. 2, 9. Juli 1569; D, III, Nr. 7, f. 243 v. (Sept. 1570), O, I, Nr. 4, f. 1 (3. Juli 1567).

411) Ebend. O, Dec. 1564 (Mederer, Bd. I, S. 280). S. Bd. II, Biogr. Nr. 86.

412) Mederer, S. 294; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 15. Juni 1569.

413) Arch. d. Univ. ebend. 3. Dec. 1566 u. 24. Juni 1567; O, I, Nr. 4, f. 7 v. (28. Oct. 1567) u. f. 11 (4. März 1570). Mederer, S. 302 u. 306.

414) Schon im Aug. 1573 wurde hierüber mit ihm unterhandelt, s. Arch.

Westermair übertragen, welcher jedoch nur ein paar Monate las[415]) und den Joh. Widmer zum Nachfolger erhielt; dieser wurde i. J. 1571 beauftragt, auch über aristotelische Politik zu lesen, aber wahrscheinlich bald hernach wegen seiner Faulheit entfernt[416]). An Stelle des verstorbenen Jacobäus bekam (1568) die Professur der Poetik Philipp Menzel[417]), welcher vielleicht zu der ihm aufgetragenen religiösen Poesie (s. ob. Anm. 148) sich nicht für hinreichend befähigt hielt und schon i. J. 1571 nach Italien gieng, um dort Medicin zu studiren[418]), sowie er auch nach einiger Zeit (1574) wirklich in die medicinische Facultät übertrat (s. oben Anm. 357). Und nun war schon i. J. 1569 an Stelle Landauers, welcher damals auszuscheiden beabsichtigte, Valentin Rotmar getreten, welcher für seine Vorlesungen über Rhetorik und Aphthonius 50 fl. vom Herzoge und 20 fl. von der Universität erhielt[419]), und es schlug ihn bei Menzel's Abgang nach Italien die Universität zum Lehrstuhle der Poetik vor, welchen er auch alsbald erlangte[420]); nachdem er von 1572 bis 1574 in Augsburg gelebt hatte, übernahm er von dort zurückgekehrt das Fach der Rhetorik und bewarb sich nach dem Tode des Sifanus (1579) auch um jenes des Griechischen[421]); er hatte sich das Verdienst erworben, die Annalen unserer Universität begonnen zu haben (s. ob. Anm. 230), und starb i. J. 1580[422]). Fast gleichzeitig mit dem Eintritte Rotmar's erhielt die Facultät i. J. 1569, nachdem wahrscheinlich kurz vorher Hannard Mosäus ausgeschieden war, zwei Vertreter des Griechischen; der eine war Joh. Lyresius, welcher Anfangs griechische Grammatik las, dann aber

---

d. Univ. T, Vol. I, f. 52, und in dem oben (Anm. 371) angeführten Lections-Verzeichnisse vom Spätherbst 1573 erscheint er als Vertreter der aristotelischen Philosophie.

415) O, I, Nr. 4, f. 8 (10. Juni u. 13. Aug. 1568). Mederer, S. 308 u. 312.

416) Arch. d. Univ. E, I. Nr. 2, 9. Aug. 1568, und T, Ende Febr. 1571.

417) Ebend. E, I, Nr. 2, 30. Mai 1568. Mederer, S. 308.

418) Arch. d. Univ. T, 9. Febr. 1571; doch scheint er sich dort damals nicht lange aufgehalten zu haben, denn im Lections-Kataloge v. Herbst 1571 kündigt er Virgilius an; vielleicht begab er sich nochmals nach Italien.

419) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 15. Juni u. 9. Juli 1569; O, I, Nr. 4, f. 10 (13. Juli 1569).

420) Ebend. T, 9. Febr. 1571, u. D, III. Nr. 7, f. 249 v. Mederer, Cod. dipl. S. 334.

421) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 24. Mai 1572 u. E, II, 5. Mai 1579. Mederer Annal. Bd. II, S. 3, 11 u. 15.

422) S. Bd. II, Biogr. Nr. 87.

(1570) an Hunger's Stelle Philosophie übernahm und hernach römische Geschichte aus Florus und Livius vortrug[423]); noch i. J. 1571 aber kündigte er seine Stelle, um einen Privat-Dienst anzunehmen[424]). Der zweite, Laurentius Sifanus, war der Universität durch Fugger empfohlen worden und genoss die für derlei Fächer seltene Besoldung von 150 fl.[425]), so dass möglicher Weise auch der Neid bei den religiösen und anderweitigen Vorwürfen mitspielte, welchen er bald nach seinem Eintritte ausgesetzt war[426]); er überstand diese Anfeindungen und las mit grossem Eifer zuerst über Thukydides, Herodot und Pausanias, dann auch über Xenophon und die Grammatik des Gaza, und drang darauf, dass getreu der Verordnung v. 1571 (s. ob. Anm. 368) das Griechische als obligate Vorlesung festzuhalten sei[427]); der auch litterarisch nicht unthätige und gewiss förderlich wirkende Mann starb i. J. 1579[428]). Als Rotmar nach Augsburg gieng, wurde seine Stelle i. J. 1572 dem Convertiten Johann Engerd mit einer Besoldung von 60 fl. übertragen, welcher bereits gleich nach seinem Antritte sich eine ernste Rüge über Nachlässigkeit in der Vorlesung, in Auftreten und Kleidung u. s. f. zuzog[429]); dass er Rotmar's Arbeiten, welche die Geschichte unserer Universität betrafen, fortsetzte, wurde bereits oben (Anm. 230) erwähnt; im Uebrigen war er eigentlich ein garstiger Mensch; schon 1578 und dann abermals 1583 bat er um ein Beneficium, da die Vorlesungen über heidnische Poesie nicht zu seinem geistlichen Berufe passend seien, und er, nachdem er bereits zwei seiner Brüder katholisch ge-

423) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 18. Nov. 1569 u. 15. Febr. 1570; O, I, Nr. 4, f. 9 v. (26. Oct. 1568); Lections-Verz. v. 1571.

424) Mederer, Bd. I, S. 329. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 251 (30. März 1571). S. Bd. II, Biogr. Nr. 88.

425) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 6 v.

426) Man warf ihm ausser jenen schon oben erwähnten Bedenken betreffs des Eides (s. Anm. 153) auch vor, dass er in den Vorlesungen Calvin und Beza citire, dass er unverschämt und lüderlich sei, in Augsburg nur den Namen „Saufanus" gehabt habe, dass selbst die Studenten seine Anstellung überhaupt nicht begreifen können u. dgl., s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 237 (17. Febr. 1570) u. E, I, Nr. 2, 20. Febr. 1570.

427) Ebend. E, I, Nr. 2, 18. Nov. 1569; E, II, 22. Nov. 1571; O, 24. Juni 1573; Lect.-Verz. v. 1571.

428) S. Bd. II, Biogr. Nr. 89.

429) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 16; E, I, Nr. 2, 24. Mai u. Ende Mai 1572; D, III, Nr. 7, f. 263 u. 265 (es wurde ihm empfohlen, dafür zu sorgen, dass er nicht wie ein Barbier oder Harfenist aussehe).

macht, nun an der Conversion seiner Eltern arbeiten müsse[430]); trotz dieser frommen Beschäftigung aber zeigte er eine solche Aufführung, dass schon i. J. 1585 die Regierung ihn wegen „bösen Wandels" abzudanken gedachte und im folgenden Jahre ihn die herzoglichen Räthe bei Schilderung des Juristen Hell (ob. Anm. 334) als Muster eines verlumpten Wesens aufstellen konnten[431]); so wurde er denn auch i. J. 1587 mit einem Viaticum von 25 fl. weggeschickt[432]).

Unterdessen waren im Zusammenhange mit der Anstellung eines weltlichen Dialektikers jene oben erzählten Ereignisse eingetreten, in Folge deren die Jesuiten zeitweilig ausschieden (s. ob. Anm. 82, 95—100 u. 371). Nemlich nachdem die Universität schon wiederholt darauf hingewiesen hatte, dass die Besetzung der Dialektik unumgänglich nöthig sei (s. ob. Anm. 369), machte die Facultät i. J. 1573 durch öffentlichen Anschlag bekannt, dass Friedrich Martini aufgenommen worden sei, um über Cäsarius zu lesen[433]), und es war mit demselben in der That eine tüchtige Lehrkraft gewonnen; er vertauschte zwar noch im gleichen Jahre diese Vorlesung mit dem Organon, kehrte aber bald wieder zu derselben zurück und verband mit ihr die aristotelische Physik, welche er später an Stelle Prunner's als Hauptfach übernahm[434]); i. J. 1579 aber trat er an die juristische Facultät über (s. ob. Anm. 329 ff.). Gleichzeitig jedoch mit Martini's Anstellung fühlte die Facultät lebhaftest das Bedürfniss nach einem tüchtigen Vertreter der Rhetorik und der ciceronischen Lectüre, und während die Regierung (Aug. 1573) meinte, man könne etwa gleich mit Martini unterhandeln, ob er nicht auch diese Vorlesungen übernehmen wolle, und jedenfalls sei mit einer Berufung nicht zu eilen, zumal man mit Fremden leicht „verstosse"[435]), berichtete die Universität an die herzoglichen Räthe, sie denke an Wolfg. Scherel (früher in Eichstädt, dann seit ein Paar Jahren als Hofmeister in Löwen und Dole), wolle aber jedenfalls auch nach Löwen und nach Italien um eine berühmte Lehrkraft schreiben, und bis

---

430) Ebend. E, I, Nr. 2, 3. Dec. 1578 u. Nov. 1583.

431) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2205a, Vol. I, f. 28; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 18. Juli 1586.

432) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 20. Jan. 1587. S. Bd. II, Biogr. Nr. 90.

433) Arch. d. Univ. O, 24. Juni 1573 u. D, III, Nr. 7, f. 265.

434) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 40; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 268 u. 270; Lect.-Verz. v. 1573.

435) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 52 (22. Aug. 1573).

zur Entscheidung könne von Hildenschwand und von Ranchinus, allenfalls auch von Martini oder Hunger Aushilfe geleistet werden[436]). Unmittelbar hierauf wendete sich die Universität auch wirklich an den damals in Löwen befindlichen Lyresius, derselbe möge einen hervorragenden Vertreter der Philosophie und einen desgleichen für Rhetorik, sei es aus Deutschland, Italien, Frankreich, England, Schottland oder Spanien namhaft machen, nur dürfe derselbe keinenfalls Jesuit sein[437]); da aber der über des Lyresius eingelaufene Antwort erstattete Bericht durch den herzoglichen Canzler Eck dahin beantwortet worden, dass die beiden vorgeschlagenen zu theuer seien (es könnten höchstens 150 bis 200 fl. geboten werden), und dass es mit Fremden überhaupt leicht Differenzen geben würde, so lief (Dec. 1573) schliesslich aus Löwen eine abschlägige Antwort ein[438]), worauf die Universität abermals vergeblich an Eck schrieb, um unter Hinweis auf andere blühende Universitäten die Berufung einer Celebrität zu erwirken[439]). Schon zu Anfang dieser Unterhandlungen, welche trotz ihrer Erfolglosigkeit gewiss der Universität zur Ehre gereichten, hatte der Herzog in eigenem Schreiben (Sept. 1573) zum Lehrstuhle der Philosophie einen gewissen Joh. Prunner in Thurgau, für Rhetorik den Gerhard Vossius, für Humaniora den Eisengrein'schen Richter in Oetting Christoph Kirner empfohlen, worauf die Universität berichtete, den Prunner kenne man nur als einen Fanatiker, Vossius sei lediglich unselbstständiger Compilator, Kirner aber zu alt, hingegen stehe man mit Wolfg. Scherel bereits in Unterhandlung[440]). Doch es drang des Herzogs Wunsch theilweise durch, und wir finden im Dec. 1573, als kein Jesuit mehr an der Facultät war, folgende Besetzung: Scherel liest Dialektik, Martini über das Organon, welches er jedoch bald wieder an Thomas Klaiber abtritt, Kirner hat Cicero übernommen und Prunner die aristotelische

436) Ebend. T, 23. Aug. 1573.

437) Ebend. E, I, Nr. 2, 26. Aug. 1573.

438) Ebend. D, III, Nr. 7, 22. Oct. u. 3. Nov. 1573; E, I, Nr. 2, 28. Oct. 1573 u. 1. u. 7. Jan. 1574. Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 38 (Brief des Lyresius v. 8. Dec. 1573).

439) Staats-Biblioth. ebend. f. 37 (Brief v. 6. Jan. 1574); es wird hervorgehoben, dass in Paris Carpentarius und Lambinus wirken, in Löwen Cornelius Valerius und Bevern, in Leipzig Simonius, in Tübingen Scheck, in Köln Matthisius, in Padua Robortelli, in Bologna Sigonius und Pantasius, in Rom Pontanus und Muretus.

440) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 67, 69, 75 (13. u. 26. Sept. u. 12. Oct. 1573).

Physik, welche ihm aber, da er sich als unfähig zeigte, bald wieder abgenommen und dem Martini übertragen wurde [441]); auch bekam zur gleichen Zeit der allmälig alternde Wolfg. Zettel (ob. Anm. 385) einen Gehilfen an Sebast. Knab Eckius, welcher i. J. 1578 an die juristische Facultät (ob. Anm. 327) übergieng [442]). Im J. 1574 trat Georg Airnschmalz, ein Enkel des oben (Zeitr. I, Cap. 10, Anm. 31) erwähnten Magnus in die Facultät ein [443]).

Nach der Wiederkunft der Jesuiten i. J. 1576 (s. ob. Anm. 101 ff. u. 372) war es der Hauptsache nach um die Facultät bereits geschehen. Wir finden noch einen gewissen Hellmar, welcher an Stelle des ausscheidenden Martini i. J. 1578 die Dialektik übernahm [444]); und i. J. 1582 wurde Robert Turner genannt Anglus für Ethik und Rhetorik um eine Besoldung von 200 fl. gewonnen, welcher aber schon i. J. 1584 sich zur theologischen Facultät (s. ob. Anm. 298) wendete [445]). An seine Stelle kam der vom Herzoge empfohlene und von der Facultät äusserst günstig aufgenommene Edmund Hollyng mit 100 fl. [446]). Da aber auch dieser i. J. 1588 sein Fach vertauschte und Medicin zu lehren begann, war die philosophische Facultät an weltlichen Mitgliedern gänzlich verwaist, und die Jesuiten konnten, nachdem sie dieses ihr Ziel allmälig erreicht hatten, sich in den ausschliesslichen und völligen Besitz setzen.

---

441) Ebend. D, III, Nr. 7, f. 268; Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 40. Lect.-Verz. v. 1573. Als Prunner, welcher calvinistischer Prediger geworden war, später (1579) um ein Zeugniss seiner damaligen Thätigkeit bat, wurde ihm diess abgeschlagen, da es besser sei, über ihn überhaupt zu schweigen (Archiv d. Univ. a. a. O. f. 294 u. Staats-Bibl. a. a. O. f. 6 v.).

442) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 268. S. Bd. II, Biogr. Nr. 91.

443) Engerd dichtete ihm in Erinnerung an die Verdienste des Grossvaters *Carmina gratulatoria*, welche sogar gedruckt wurden (Univ.-Biblioth. P. lat. rec. 4. 724). Im J. 1576 wurde Airnschmalz auf 3 Tage durch den Rector eingesperrt, Arch. d. Univ. a. a. O. f. 278 v.

444) Mederer, Annal. Bd. II, S. 51. Im Oct. 1581 trat Hellmar in den Senat ein, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 34 v. (vgl. O, I, Nr. 4, f. 26).

445) Arch. d. Univ. B, IV, 10. Febr. 1582; E, I, Nr. 2, 10. März 1582. Archiv-Conserv., Tom. III, f. 295, 5. Apr. 1584.

446) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 18. u. 23. Apr. 1584. Arch.-Conserv. a. a. O. Doch scheint Hollyng nicht regelmässig gelesen zu haben, denn wir haben schon aus d. J. 1585 (30. Sept.) die bestimmte Notiz, dass an der philosophischen Facultät kein Weltlicher lehrte, sondern Alles in den Händen der drei Jesuiten Fabricius, Hagel und Pheder lag; s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 81.

Unter den 29 Jesuiten, welche von 1550—1588 je nach den wechselnden Ereignissen bald sporadisch bald massenhafter an der philosophischen Facultät lehrten, verdient ausser den zwei schon oben genannten, nemlich Peltanus (Anm. 24 f.) und Mayrhofer (Anm. 290), nur noch der Murnauer Balthasar Hagel einige besondere Erwähnung, insoferne er schon vor d. J. 1582 (s. ob. Anm. 113) neben dem Hebräischen sich auch des Griechischen annahm und litterarisch wenigstens nicht ganz unthätig war[447]). Alle Uebrigen (— denn Gretser trat erst in den letzten Monaten dieser Periode ein, und auch Michael Eiselin möge im folg. Cap. unter den Theologen erwähnt werden —) sind lediglich Figuranten des Ordens, wodurch allein sie allerdings viel Unheil gestiftet haben mögen, welches uns in seinen verstohlenen Fäden natürlich heutzutage nicht mehr offen vorliegt[448]).

Regens des Georgianums war i. J. 1551 (als Nachfolger des Erasmus Wolf) der Jurist Joh. Spreter aus Rottweil geworden; an seine Stelle trat im Dec. 1554 auf zwei Monate aushilfsweise der oben genannte Ziegler, dann folgte (1555) Joh. Schütz aus Stuttgart[449]). In die kurze Amtsführung desselben fällt höchst wahrscheinlich eine Untersuchung, bei welcher 12 Stipendiaten über verschiedene Fragepuncte vernommen wurden und durch ihre Aussagen schlimme Zustände aufdeckten; der grobe und rohe Regens, — gaben sie zu Protokoll —, welcher sie „ums Maul zu schlagen" pflege, stecke Tag und Nacht bei der Kastnerin oder bei der Schaffnerin und deren Mägden, sei auch nachlässig in der vierteljährigen Rechnungs-

447) S. Bd. II, Biogr. Nr. 92.

448) Die leeren Namen, deren einige uns in der folgenden Periode in der theologischen Facultät wieder begegnen werden, sind: Peter Schorich (1550), Halbpauer und Limborg (1559), Henr. Arboreus, Alph. Pineda und Joh. Marquesius (1562), Wimpinensis (1564), Joh. Dom. Arboreus (1565), Ursinus (1567), Paul Vizanus (1568), Reyner Fabricius und Joh. Vicäus (1570), Georg Schorn (1571), Ferd. Alber (1572), Ant. Balduinus und Joh. Holonius (neben Mayrhofer 1576), Rich. Haller (1578), Nic. Carpentarius (1579), Georg Pheder (1581), Andr. Sylvius (1583), Joh. Perius (1585), Joh. Christ. Silberhorn und Joach. Rhetius (1587), Christ. Mätschberger genannt Marianus und Georg Schröttel (1588). Von denselben lehrten Fabricius, Schorn und Holonius Rhetorik, Pheder und Silberhorn Mathematik, alle Uebrigen sog. Philosophie (zuweilen auch etwas Hebräisch).

449) Mederer, Annal., Bd. I, S. 224, 239, 245. Gegen Spreter als Juristen legt ein anonymes Promemoria Verwahrung ein (Arch.-Conserv. Tom. III, f. 99).

ablage, gebe eine ganz schlechte Kost, lasse sich von den Stipendiaten zu Vergünstigungen „abschmieren" u. dgl.[450]). In der oft erwähnten Reformation v. Dec. 1555 wird zunächst die Vornahme der nöthigen baulichen Veränderungen für kommendes Frühjahr angeordnet, dann auf die Haftbarkeit der Stipendiaten und eventuell des Regens betreffs der im Hause gestifteten Schäden hingewiesen; ferner habe der Regens, welcher stets ein Priester sein solle, vor allem die einlaufenden Präsentationen zu prüfen und, falls auf ein erledigtes Stipendium binnen 2 Monaten von der berechtigten Stadt Niemand präsentirt worden, von sich aus Vorschläge zur Besetzung an die Regierung zu berichten, sodann solle er den Schaffner zur Lieferung guter Kost anhalten und neben der ohnediess ihm obliegenden Aufsicht dafür sorgen, dass den Stipendiaten durch einen Präceptor, welcher von der Universitäts-Camer jährlich 28 bis 32 fl. beziehen kann, Nachhilfe im Studium bis zur Erlangung des Magisteriums geleistet werde, sowie dass in den üblichen Conversationen und Declamationen kein Versäumniss eintrete; alle Stipendien seien nach Möglichkeit um 2—3 fl. jährlich zu erhöhen, und die von Herzog Georg gestifteten sollen von nun an auf 8 Jahre verliehen werden, deren erste 3—4 der Erreichung des Magisteriums, die übrigen aber dem Studium der Theologie zu widmen seien, und jeder Stipendiat habe einen Revers zu unterschreiben, dass er, falls er das Studium der Theologie und den Vorsatz geistlichen Standes aufgebe, das bis dahin genossene Stipendium zurückbezahlen werde, sobald es seine Vermögens-Verhältnisse erlauben; auch schliesse der Genuss eines Stipendiums die Pflicht ein, in der Folge dem bayerischen Lande zu dienen[451]). Als jene Reformation, wie oft erwähnt, i. J. 1562 in lateinischer Form erneuert wurde, konnte auf die unterdessen hergestellten Baulichkeiten verwiesen werden, ausser diesem aber und neben der Bestimmung, dass der Schaffner nie Geld voraus bekommen soll, enthält diese neue Redaction den sehr wesentlichen Zusatz, dass die Zurückbezahlung des Stipendiums seitens derjenigen, welche schlechterdings keine Neigung zur Theologie haben, auf speciellen Bericht des Regens unterbleiben könne, wofern dieselben überhaupt brav (frugi) sind und anderweitig dem Lande zu dienen versprechen[452]), und in einem

---

450) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 105 ff. (woselbst das ganze Protokoll aller Aussagen).

451) S. Bd. II, Urk. Nr. 71.

452) **Mederer**, Cod. dipl. S. 315.

kürzeren Auszuge dieser Verordnungen v. 1562, welcher uns unter dem Titel „*Capita reformationis in collegio Georgiano factae*“ erhalten ist, wird bei diesem Puncte nur die schliessliche Willens-Entscheidung des Herzoges etwas stärker betont[453]).

In der Zwischenzeit war auf obigen Schütz als Regens i. J. 1556 Steph. Reittmair gefolgt, dann 1558 Friedr. Lichtenauer, hierauf 1559 Paul Zettel, sodann 1562 Christian Kripper, welcher i. J. 1570 diese Stelle verliess, um als Suffragan nach Passau zu gehen[454]). Letzterer hatte mancherlei Kämpfe zu führen, wobei ihm aber unleugbar eine grosse Energie zur Seite stand. Nachdem nemlich schon sein Vorgänger wiederholt bei der Stadt Hilpoltstein in Erinnerung gebracht, dass sie endlich einen tauglichen Stipendiaten präsentiren solle, trat i. J. 1562 der Hilpoltsteiner Magistrat mit mehreren Beschwerden auf; die Stipendiaten seien mit ihren jährlichen 25 fl. nahezu in Gefahr, zu verhungern, obwohl das Georgianum reichste Einkünfte habe und z. B. von Meckenhausen allein jährlich 350 fl. beziehe; auch werde die stiftungsgemässe Vertheilung der Ueberschüsse nicht eingehalten, und ausserdem nöthige man die Hilpoltsteiner Stipendiaten zu Cultusacten und zu einer Form des Abendmahles, durch welche sie sich in ihrem religiösen Gewissen verletzt fühlen; auch verbiete man ihnen, später in Dienste ihrer Vaterstadt zu treten. Nürnberg als Territorial-Herr Hilpoltstein's billigte dieses Vorgehen, und auch die pfalz-neuburgische Stadt Lauingen verband sich mit Hilpoltstein und Nürnberg zu erneuten Klagen über papistischen Druck, welchen die Stipendiaten des Georgianums zu dulden hätten[455]). Darauf hin erstattete Kripper ausführlichen Bericht an den Herzog, bei den theuern Zeiten könne sich nur ein geringer Ueberschuss ergeben, zumal die Stipendien bereits

453) S. Bd. II, Urk. Nr. 77. Ueberhaupt darf die ganze Bestimmung über theologisches Studium und künftigen geistlichen Stand der Stipendiaten nur von denjenigen verstanden werden, welche ein von Herzog Georg gestiftetes Stipendium genossen; denn nur bezüglich dieser hatte auch Herzog Albrecht das Recht, frühere Statuten (s. Zeitr. I, Cap. 11, Anm. 5) zu verschärfen. Im Princip ja war und blieb das Georgianum vorläufig ein Convict, in welches auch von Anderen Freiplätze gestiftet und hieran anderweitige Bestimmungen geknüpft werden konnten, s. Zeitr. I. Cap. 13, Anm. 296 und hier unten Anm. 473.

454) Mederer, Ann., Bd. I, S. 246, 255, 258, 272 (derselbe lässt aber S. 295 auch das Missverständniss zu, dass Kripper bereits i. J. 1565 ausgeschieden sei).

455) Neuburger Archiv-Conservat. Nr. 3350.

von 20 auf 25 fl. erhöht seien, auch den Angaben über Meckenhausen liege Uebertreibung zu Grunde; die Möglichkeit, die geistliche Laufbahn unter Rückzahlung der genossenen Stipendien zu verlassen, sei schon durch die Reformation v. 1555 gegeben, und erst jüngst hätten die herzoglichen Räthe ausgesprochen, dass jene Stipendiaten, welche nicht bayerische Landeskinder sind, auch keine Verpflichtung haben sollen, in Dienste Bayerns zu treten; Anhänger aber neuer Religions-Secten im Georgianum dulden zu sollen, sei doch eine gar unbillige Zumuthung, und Lauingen und Hilpoltstein würden in umgekehrter Lage sicherlich von ihrem protestantischen Standpuncte aus das analoge Verfahren einschlagen[456]). In Uebereinstimmung mit diesem Berichte schrieb auch der Herzog i. J. 1563 an den Magistrat zu Nürnberg, die Hilpoltsteiner mögen sich bei der Vergünstigung, nicht in herzoglich bayerische Dienste treten zu müssen, begnügen lassen, Sectirer aber mit dem durch sie gegebenen Aergernisse seien im Georgianum nie zu dulden[457]). Nürnberg und später (1567) auch Wemding erklärten sich durch diesen Bescheid als beruhigt[458]), und die Universität war sonach nicht im Unrechte, wenn sie (1570) an die Nürnberger schrieb, dass von Hilpoltstein kein Akatholik ins Georgianum präsentirt werden dürfe[459]). Auch gegen eine Statuten-Verletzung hatte Kripper i. J. 1565 anzukämpfen, indem beim Herzoge der Rector der Universität (Zettel) für seinen Famulus und ein gewisser Hebräus für seinen Sohn die Erlaubniss erwirkt hatten, dass dieselben das Stipendium ausserhalb des Georgianums verzehren durften, worauf Kripper dem Herzoge vorstellte, dass er von seinen Räthen missbraucht worden sei, und dass, wenn billiger Weise der gleiche Anspruch anderer Stipendiaten befriedigt werde, sich fromme Leute wohl hüten werden, Stipendien in eine Anstalt zu stiften, in welcher die Statuten willkürlich gebrochen werden[460]). Zu gleicher Zeit aber wurde von der Regierung dem Schaffner des Georgianums verboten, sich „voll zu saufen“, Schulden beim Metzger und Fischer zu machen und die Küche oder Küchenstube zu verschiedenen Stelldichein oder gar Tänzen benützen zu lassen[461]); auch entwarf Krip-

---

456) S. Bd. II, Urk. Nr. 78.
457) S. Bd. II, Urk. Nr. 79.
458) Neub. Arch.-Conserv. a. a. O. f. 30 ff.
459) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 241 v. (27. Juni 1570).
460) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 152 ff.
461) Ebend. f. 157.

per eigene Gesetze für das Georgianum, welche er mit der philosophischen Facultät (Febr. 1565) berieth; dieselben beziehen sich nur auf Disciplin und Hausordnung, zeigen aber in ihren Einzelnheiten, wie sehr gegen Rohheit und Uebermuth anzukämpfen war[462]). Dass aber Kripper zuweilen auch gewaltmässig verfuhr, zeigt sein Vorgehen (1566) betreffs des Zeyss'schen Stipendiums, auf welches er unberechtigt die zweimonatliche Frist der Präsentation anwendete und sonach einen Candidaten ausser Besitz setzte, welchen Rector und Senat unter Zustimmung des Herzoges wieder restituirten[463]).

Kripper's Nachfolger als Regens war i. J. 1570 der oben erwähnte Clenck, und auf diesen folgte i. J. 1577 der gleichfalls schon genannte Barth. Vischer[464]). Dass noch immer die Aufrechthaltung der Disciplin Schwierigkeiten darbot, sehen wir aus einem Senats-Beschlusse v. 1575, wornach jeder, welcher im Georgianum Carcerstrafe verwirkt hatte, seines Stipendiums verlustig gehen solle[465]). Daher ist es erklärlich, dass Vischer's Nachfolger, obiger Robert Turner[466]), überhaupt grössere Strenge walten zu lassen gedachte; schon im Jahre seines Eintrittes (1584) erwirkte er den herzoglichen Befehl, dass kein Stipendiat ohne Ausnahme ausserhalb des Collegiums wohnen dürfe[467]), und i. J. 1586 wurden nach einer von der philosophischen Facultät vorgenommenen Untersuchung mehrere ältere Bestimmungen (Ablieferung der Waffen, abendliche Sperre u. dgl.) wiederholt eingeschärft[468]). Turner ist auch der Verfasser eines Promemoria's, aus welchem wir entnehmen, dass damals gegen 80 Stipendiaten im Georgianum wohnten, dass die wochentlich zweimalige Messe an Stelle des Regens der Besitzer des Widmann'schen Stipendiums besorgte, dass der Gehalt des Regens von ursprünglichen 40 auf 109 fl. durch Beiziehung einiger Stipendien erhöht worden war, und dass die vielen Lasten überhaupt schon seit längerer Zeit zur Benützung vacirender Stipendien geführt hatten[469]). Hiedurch fand sich der Herzog gegen Ende d. J. 1586 veranlasst, zweimal an die

462) S. Bd. II, Urk. Nr. 84 (das Datum 3. Febr. 1565 steht auf dem Umschlage).

463) Archiv-Conserv. Tom. III, f. 164.

464) Mederer, Ann. Bd. II, S. 33 u. 49.

465) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 271 v.

466) Mederer a. a. O. S. 83.

467) Arch.-Conserv. a. a. O. f. 295 u. 297 (10. u. 11. Oct. 1584).

468) Mederer a. a. O. S. 105.

469) S. Bd. II, Urk. Nr. 114.

philosophische Facultät (welche damals bereits fast ganz in den Händen der Jesuiten war) über Reform des Georgianums zu schreiben; die Antwort der Facultät aber lief erst i. Jan. 1587 ein, als nach Turner's Abgang an seine Stelle Sixtus Pacher vorläufig als Proregens getreten war, und es gehen die Wünsche der Facultät dahin, dass der Regens, welcher eines eigenen Kastners entbehren könne, als lesender Doctor oder Magister 200 fl. Besoldung haben, hiezu aber kein Stipendium verwendet werden solle, sowie überhaupt die Einziehung oder anderweitige Benützung der Stipendien unstatthaft sei, ferner, dass neue Stipendien nur mit einer Rente von wenigstens 40 fl. gestiftet werden sollen, dass es verboten sein müsse, für die Präsentation Geld zu nehmen oder zu geben, dass den Stipendiaten die Pflicht auferlegt werde, in den geistlichen Stand zu treten, dass dieselben im Georgianum hinreichende Kost bekommen sollen, um nicht noch auswärts zu ihrer Sättigung Geld ausgeben zu müssen, und dass ihnen überhaupt nicht baares Geld in die Hand gegeben werde, dass keinerlei Weibspersonen, auch nicht des Schaffners Frau oder Mägde, das Georgianum betreten, dass die Juristen und die Mediciner getrennt von den Philosophen (allenfalls aber zusammen mit den Theologen) im Collegium wohnen sollen und erstere durch einen Repetitor in ihrem Studium unterstützt werden, dass alle Stipendiaten Quartal-Zeugnisse über Vorlesungs-Besuch vorzulegen haben, endlich das Rechnungswesen und Archiv des Collegiums stets in Ordnung gehalten werden[470]. Sowie wir aber so eben sahen, dass Studirende aller Facultäten im Georgianum waren, so bestätigt sich uns dieses durch ein Memoriale Herzogs Wilhelm V v. 29. Oct 1587, worin nicht bloss der Wunsch ausgesprochen wird, dass bei Austheilung der Stipendien auch auf die Heranbildung künftiger Mediciner gesehen werde (soweit nicht stiftungsgemäss die Verpflichtung zu einer bestimmten Facultät vorliege), sondern auch der Herzog selbst etliche Candidaten hiezu namhaft macht[471]. Das Gutachten, durch welches die herzoglichen Räthe dieses Memoriale beantworteten, blickt bezüglich des Georgianums, abgesehen von der Nothwendigkeit der Wahl eines tauglichen Regens, welcher zugleich Kastner wäre, und von der Zweckmässigkeit einer Wohnungs-Trennung der Stipendiaten nach Facultäten, hauptsächlich auf das Rechnungswesen und enthält unter anderem die Notiz, dass vom J. 1585 an der Re-

---

470) S. Bd. II, Urk. Nr. 115.
471) Archiv-Conserv. Tom. IV, f. 60 ff.

gens dem Schaffner allmälig 900 fl. schuldig geblieben sei, was daher komme, dass letzterer seit jener Zeit für den Kopf wochentlich 7 Bazen (30 kr.) verrechne, während er vorher nur 5—6 Bazen bezog; zur Herstellung eines besseren Cassastandes müsse jedenfalls in Zukunft der Schilling Pfennige wegfallen, welchen die Stipendiaten wochentlich aus den je 25 fl. Jahres-Rente auf die Hand bekamen[472]).

Stipendien wurden in das Georgianum während dieser Periode gestiftet 1555 von dem Passauer Suffragan Khurz, 1561 von Wolfg. Furtmaier für beliebiges Fachstudium, 1562 von Mich. Harrer Egkh in Vilshofen und von Seb. Pemler, 1568 vom Würzburger Weihbischofe Georg Flach, 1569 vom Hofcaplan Konr. Hover und von Magister Martin Wolf, 1579 von Doctor Mich. Bentz und vom herzoglichen Canzler Eck, welcher seinem Stipendiaten nach Vollendung eines fünfjährigen philosophischen Studiums ebenso wie Furtmaier die Wahl eines beliebigen Hauptfaches frei liess, sowie auch 1585 der zu München lebende fürstliche Verwalter Joh. Fator eine Stiftung üblichen Betrages derartig machte, dass jener Stipendiat, welcher der Fator'schen Verwandtschaft angehört, auch Jurisprudenz oder Medicin studiren darf[473]). Ausserdem kommen zu dieser immerhin ansehnlichen Reihe[474]) noch hinzu das Gryll'sche Stipendium v. J. 1561[475]), die Stiftung Kripper's um 1570[476]), und das Vel'sche Stipendium, welches durch Nachlässigkeit der philosophischen Facultät bedeutend geschädigt wurde[477]), sowie Eisengrein's Legat i. J. 1578[478]).

Die Bibliothek der Universität hatte sich durch den warmen Eifer Eisengrein's einer wahrhaft gesegneten Periode zu erfreuen. Dieser nemlich überredete zunächst den Canonicus und herzoglichen

---

472) Ebend. f. 51 ff.

473) Halten wir diess mit Obigem (Anm. 453) und mit dem so eben (Anm. 471) gesagten zusammen, so ist zweifellos ersichtlich, dass das Georgianum den Charakter eines Convictes hatte, in welchem Studenten aller Facultäten entweder auf Grund irgend einer Stipendien-Stiftung oder allenfalls auch um eigene Bezahlung wohnten und Kost nahmen. Vgl. Cap. 2, Anm. 358.

474) Die Original-Urkunden all dieser genannten befinden sich im Archive des Georgianums.

475) Eine Copie dieser Stiftung im Arch.-Conserv. Tom. I, f. 139.

476) Mederer, Ann. Bd. I, S. 294.

477) Arch. d. Univ. B, IV, 18. Aug. 1586; Arch.-Conserv. Tom. IV. f. 61.

478) Mederer, Ann. Bd. II, S. 43.

Hofrath Joh. Egolph von Knöringen[479]), seine reiche Bibliothek, deren schätzbarer Bestandtheil die von ihm erkaufte Büchersammlung des Glareanus war, noch bei Lebzeiten an die Universität zu übermachen[480]). Nachdem das betreffende Instrument schon i. J. 1570 durch Fried. Landauer bei der Universität deponirt worden war[481]), fand am 2. Apr. 1573 durch den Notar in Anwesenheit Eisengrein's und Clenck's die feierliche Protokollirung statt; der wesentliche Inhalt der Urkunde ist: Eg. v. Knöringen vermacht der Universität seine Bibliothek, welche in einer neu herzustellenden Räumlichkeit aufbewahrt werden soll, seine Handschriften-Sammlung, seine Münzsammlung[482]), den Inhalt seiner „Kunstkammer", auch Kirchen-Ornate, Kelche, Sculpturen u. dgl., welche sich in seiner Capelle zu Augsburg befinden; zur Verwaltung der Bibliothek dienen 100 fl., welche jährlich vom Domstifte zu Würzburg bezahlt werden; der Bibliothekar, welcher abwechselnd vom Würzburger Bischofe und von einem Gliede der Knöringen'schen Familie auf 5 Jahre präsentirt wird, muss ehelicher Geburt, graduirt und geistlich sein (ist er letzteres nicht, muss er versprechen es zu werden), auch hat er den Eid auf das Tridentinum zu leisten; Wohnung und Kost soll er im Georgianum haben; die Bibliothek steht unter Oberaufsicht des Vicecanzlers und der vier Decane, welche einen Superintendenten wählen und jährlich am Samstage nach Martini Visitation halten, einem Seelengottesdienste für den Stifter beiwohnen und zu einem Frühstücke je $^1/_2$ Rchsthlr. bekommen; jeder dieser Visitatoren hat einen Schlüssel, so dass zum Oeffnen alle vereinigt sein müssen[483]). Im J.

479) Derselbe hatte um 1550 in Ingolstadt und um 1560 in Freiburg, wo er mit Glareanus bekannt wurde, studirt, reiste dann nach Rom, Wien und Belgien, wurde Canonicus in Würzburg und Augsburg, herzoglicher Hofrath und erhielt auch vom Kaiser die Würde eines Comes palatinus; i. J. 1573 wurde er Bischof von Augsburg, fieng aber bald zu kränkeln an und starb i. J. 1575; s. Ign. Dom. Cyr. Schmid, *Panegyris in laudem J. Eg. a Knöringen. Ingolst.* 1745. 4; Ad. Weishaupt, *Oratio panegyr. in laud. Eg. a Knöringen.* Ingolst. 1768. 4; besonders aber Plac. Braun, Gesch. d. Bischöfe v. Augsburg. Bd. IV, S. 1—30.

480) Mederer, Bd. II, S. 19 u. 42.

481) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 243 v. (25. Sept. 1570).

482) Diese wurde i. J. 1576 von der Universität dem Herzoge zum Kaufe angeboten (s. ebend. f. 278).

483) Arch. d. Univ. X, 2. Apr. 1573; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 339. Die Knöringen'sche Bibliothek enthielt 6062 Bände, wovon jedoch bei einer Revision i. J. 1594 bereits 136 Bände fehlten; es sollten nemlich nunmehr

1574 bewog Eisengrein die Erben des Kanzlers Sim. Thadd. Eck, die von demselben hinterlassene Bibliothek an die Universität abzugeben[484]), und wieder war es Eisengrein, welcher i. J. 1577 den Professor Clenck veranlasste, seiner Büchersammlung die gleiche Bestimmung zu geben, wornach es sich ganz von selbst verstand, dass Eisengrein auch seinerseits das nemliche that[485]). Superintendent oder Präfectus der Bibliothek war (mit einer jährlichen Remuneration von 10 fl.) seit 1576 der oben erwähnte kenntnissreiche Joh. Lon. Boscius, dessen Erben (1585) mit der Universität eine uns noch erhaltene Abrechnung pflogen[486]). Bibliothekar war Magister Heyss mit einer Besoldung von 80 fl. und seit 1584 Joh. Cröselius[487]). Nachdem die geschäftliche Bereinigung der Bücher-Legate Knöringen's und Clenck's nach längerer Verzögerung geschehen war, fand i. J. 1586 auch der geforderte Neubau der Bibliothek-Räume die Genehmigung[488]), und i. J. 1587 wurde die reiche Sammlung in das Universitäts-Gebäude verbracht[489]).

---

in Folge von Nachschaffung 6093 sein, aber während 225 ausgeliehene gezählt wurden, fanden sich nur 5732 als vorhanden, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 405.

484) Mederer, Annal. Bd. II, S. 42 f.

485) Ebend. S. 43. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 7, f. 291 v. Ein Inventar der Clenk'schen Büchersammlung findet sich i. d. Univ.-Biblioth., Cod. Mscr. 522 fol.

486) Archiv.-Conserv. Tom. III, f. 180 ff. Dort finden wir unter anderem z. B., dass der Notar für Abschrift des Knöringen'schen Testamentes 1 fl. 8 kr. bekam, dass der Bote, welcher jährlich das Geld von Würzburg brachte, 2 fl. 30 kr. oder 3 fl. 30 kr. oder 4 fl. erhielt, dass dem Notar beim Sturz der Bibliothek 4 Mass Wein zu je 24 dl. bezahlt wurden, dass ein vom Brunnenmeister angefertigtes Bild der schmalkaldischen Belagerung Ingolstadt's 1 fl. und der Rahmen desselben 36 kr. kostete. Als Proben damaliger Bücherpreise mögen aus dem Anschaffungs-Verzeichnisse angeführt werden: Melanchthon Opera 2 Voll. 4 fl., Galeni opera interpr. Rasarius 18 fl., Paracelsus Philos. magna, Colon. 1567 50 kr., desselben De urinarum et pulsuum indiciis. Colon. 1568 3 kr. Alex. Piccolomini De sphaera 20 kr., Javellus Epitome in sphaeram. Venet. 1577 6 kr. Selnecker Comment. in Genesin. 1 fl. 45 kr.

487) Arch.-Conserv. a. a. O. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 44. Mederer, Ann. Bd. II, S. 17. Cröselius gab i. J. 1584 heraus: *Elogia virorum principum et eruditorum* (nur Buchdrucker-Mühe, denn das Ganze besteht aus mehr als 400 poetischen Lobsprüchen, welche von Anderen verfasst worden waren).

488) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 27. Nov. 1578; B, III, 17. März 1586; B, IV, 10. Febr. 1582 u. 18. Aug. 1586; s. auch Bd. II, Urk. Nr. 112.

489) Mederer, a. a. O. S. 109.

Auch über das Archiv der Universität wurde im Zusammenhange mit dem Bibliothek-Bau auf Antrag der herzoglichen Räthe i. J. 1586 eine Verordnung erlassen; es soll nemlich das Archiv durch 5 Schlüssel verwahrt werden, deren einen der Camerer und die übrigen die vier Decane bekommen, ferner soll nicht bloss ein genaues Inventar aller Urkunden angelegt, sondern auch durch zwei Schreiber von allen Diplomen drei Abschriften genommen werden, deren eine dem Herzoge, die zweite dem Senate, die dritte dem Camerer zu übergeben ist[490]).

Was endlich das Leben und Verhalten der Studenten betrifft, so war zu Anfang dieser Periode die entscheidende Wendung eingetreten, dass die Bursen in Abnahme und Verfall geriethen; denn während wir oben (Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 301) noch i. J. 1544 die Errichtung einer neuen Burse trafen, kann bereits i. J. 1555 Hieronymus Leicht in seinem Promemoria (s. ob. Anm. 181) nicht genug Wehklagen darüber anhäufen, dass die Studirenden nicht mehr in Bursen wohnen, wo sie früher möglichst vor allem Verderben bewahrt gewesen seien[491]). Es mag sein, dass in jenen roheren Zeiten das Alleinwohnen bei vielen Studenten nachtheilig wirkte; aber dass auch die Bursen keine Ideale des soliden Lebens waren, geht aus den manigfachen Geboten und Verboten hervor, welche sich auf diese Einrichtung bezogen. Jedenfalls werden wir es jener Erziehung, welche die Jugend aus den Händen eines schlechterdings verwilderten Klerus empfieng, zuschreiben dürfen, wenn (um 1554) ein Student in einem Blatte, welches er ans Georgianum anheftete, es aussprach, dass die Ingolstädter Studirenden von den Wittenbergern, Leipzigern und Tübingern wegen „*crassa minerva*“ als „*fruges consumere nati*“ verspottet werden[492]). Das Hauptübel war Trunksucht und in zweiter Linie, meist als Folge derselben, wüste Rauferei. Nachdem schon i. J. 1572 Rector und Senat in dieser Beziehung eine ausführliche Ermahnung an die Studenten gerichtet hatten[493]), erliess der Herzog i. J. 1573 zwei Verordnungen, welche einerseits

490) Arch. d. Univ. B, III, 17. März 1586; B, IV, 18. Aug. 1586; s. auch Bd. II, Urk. 112.

491) S. Bd. II, Urk. Nr. 70. In dem Wunsche einer Wiederherstellung der Bursen sympathisirt mit Hier. Leicht natürlich auch Rotmar, s. bei Mederer, Ann., Bd. I, S. XXXIV.

492) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 4, S. 715.

493) Ebend. Nr. 7, f. 194 (17. Juli 1552).

die Völlerei und andrerseits den Verkehr der Studenten mit dem Militär betrafen[494]). Doch war die allgemeine Haltung keine erfreuliche, und aus den Acten entnehmen wir uns eine hinreichende Anzahl tödtlicher Raufereien und nächtlicher Tumulte, besonders aus den Jahren 1567, 1570, 1574, 1579, in deren erstgenanntem in Folge eines der hässlichsten Händel auch die bis dahin im Franciscaner-Kloster bestehende Freiung aufgehoben wurde[495]). Unschuldigerer Art war an sich das Jagd-Vergnügen der Studenten, aber Conflicte mit bestehenden Rechten des Landesherren konnten dabei nicht ausbleiben, und es erfolgten daher wiederholt Verbote, die herzogliche Wildbahn zu betreten[496]). Auch anderweitiger Unfug, z. B. nächtliches Schiessen, oder Uebertreibung erlaubter Lustbarkeiten führte zu Einschreitungen, und die Fastnachts-Mummerei wurde bald auf kürzere Zeit beschränkt bald gänzlich verboten[497]).

Cap. 2.

Die Periode von 1588—1651.

Nachdem der Universität in den vorhergehenden Jahrzehenten durch den Eintritt der Jesuiten und durch die allmälige Machterweiterung derselben ein bestimmtes Gepräge aufgedrückt worden, dürfte es für die Darstellung des weiteren geschichtlichen Verlaufes zweckdienlich sein, vorerst eben diesen nemlichen Faden fortzuspinnen, d h. jene Jesuitica vorauszuschicken, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse der Universität beziehen, womit jedoch manche Angelegenheiten der philosophischen Facultät, welche zur ausschliesslichen Domäne des Ordens geworden war, so untrennbar verflochten sind, dass eine strenge Ausscheidung nur den Gesammt-Eindruck beeinträchtigen könnte.

494) S. Bd. II, Urk. Nr. 69.

495) Arch. d. Univ. B, IV, 4. Juni 1567; D, III, Nr. 7, f. 243 u. 270 und D, XIII, Nr. 1, 6. Juni 1567; Mederer, Annal. Bd. I, S. 305 u. Bd. II, S. 18 u. 55 u. ob. Anm. 241.

496) Arch. d. Univ. D, XIII, Nr. 1, 3. Apr. 1563, 8. Apr. 1573, 12. Jan. 1586, 27. Apr. u. 6. Juli 1588. Vgl. Cap. 2, Anm. 367.

497) Ebend. 1583, 6. Dec. 1584, 11. März 1587, 11. Febr. 1588; u. D, III, Nr. 8, f. 75 v.

Herzog Wihelm V setzte auch in seinen letzten Regierungsjahren (— im Febr. 1598 zog er sich in ein frommes Büsserleben zurück —) die Kundgebungen jener warmen Liebe fort, mit welcher er stets dem Jesuiten-Orden zugethan war. Im J. 1590 bestätigte und erweiterte er die Einkünfte, welche i. J. 1576 sein Vater dem Ingolstädter Jesuiten-Collegium zugewendet hatte (s. ob. Cap. 1, Anm. 107), d. h. als Ablösung der damals ausgesprochenen Jahresrente von 4000 fl. incorporirte er dem Collegium die Einkünfte des ehemaligen Benedictinerklosters Biburg im ongefähren Betrage von 2400 fl. und versprach, die fehlenden 1600 fl. jährlich aus seiner eigenen Cassa zuzuschiessen, wofür er hypothekarische Sicherheit durch das Kloster Münchsmünster darbot; ausserdem aber fügte er, da solche Jahresrente nicht mehr genügte, noch jene Hälfte des Zehentes der Morizpfarrei hinzu, welche bisher Niederaltaich genossen hatte, und übergab den Jesuiten Haus und Garten, wo sie bisher gewohnt, nebst dem neuerbauten Collegium s. Ignatii martyris als freies Eigenthum; auch solle der Orden nach dem dereinstigen Tode des Prof. Philipp Menzel das von demselben bewohnte Eisengrein'sche Haus zu eigen bekommen, um durch Fenster-Nachbarschaft nicht mehr gestört zu sein[1]). Da der Herzog bald hernach (1592) die Einkünfte der Universität ansehnlich erhöhte (s. unten Anm. 154 f.), verschrieb er gleichzeitig dem dortigen Jesuiten-Collegium ein bei der Landschaft anliegendes Capital von 20000 fl. zur völlig freien Verfügung, wovon jedoch später (1599) auf Anordnung Herzogs Maximilian die Jesuiten, da sie Münchsmünster nun selbst übernahmen, der Universität jährlich 800 fl. Rente zu bezahlen hatten[2]). Aber nicht bloss durch Geldmittel wollte Herzog Wilhelm seine geliebten Jesuiten unterstützen, sondern er gedachte ihnen auch in den inneren Angelegenheiten der Universität gänzlich zu Willen zu sein; er schickte nemlich in Form eines landesherrlichen Schreibens (2. Juni 1597) einen von Richard Haller, dem Rector des Ingolstädter Jesuiten-Collegiums verfassten Entwurf an die Universität[3]), welcher einerseits den Unter-

1) Die ganze Urkunde, deren Einleitung in schwülstiger Rhetorik die Verdienste des Vaters des Herzoges preist, findet sich im Arch.-Conserv. Fasc. 20, 29. Sept. 1590. Bei Mederer, Cod. dipl. S. 364, ist nur jenes Bruchstück abgedruckt, welches sich auf Biburg und Münchsmünster bezieht.

2) Ersteres gedruckt b. Mederer a. a. O. S. 366, letzteres im Arch. d. Univ. AA, I, 26. Apr. 1599 (vgl. Reichs-Archiv, Ingolstadt Gericht, Nr. 23½).

3) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 90, 92 u. 104. Dass Richard Haller der Verfasser ist, s. Bd. II, Urk. Nr. 131 (bald nach dem Anfange).

gang der Universität hätte zur Folge haben müssen und andrerseits schon all jene Puncte enthält, in welchen nach Verlauf von zwölf Jahren Rector und Senat den Kampf um Wahrung ihrer Stellung und Auctorität führen mussten. Der wesentliche Inhalt dieses Jesuiten-Machwerkes, welches uns vielfach an die in der vorigen Periode erzählten Streitigkeiten erinnert, ist folgender[4]): Nachdem die Uebergabe der philosophischen Facultät an die Jesuiten sichtlich ihre guten Früchte getragen habe, sei noch weiter über diese Mutter und Pflanzschule der übrigen Facultäten nachgedacht und dabei gefunden worden, dass, obwohl jene Einverleibung jedes Hinderniss auszuschliessen schien, dennoch unterdessen einige Kleinigkeiten vorgekommen seien, welche hiemit „für ewige Zeiten" geregelt werden sollen. Die Bestimmungen, welche 16. Dec. 1572 erlassen worden (s. oben Cap. I, Anm. 91), seien nun so zu verstehen, dass jene Ankömmlinge, welche keine Zeugnisse über Grammatik, Humaniora und Dialektik aufweisen können, vom Decane der philosophischen Facultät geprüft werden und, wenn sie genügen, mit Decanats-Zeugniss in jede Facultät zuzulassen sind, ferner dass ohne Erlaubniss des Jesuiten-Rectors oder seines Delegirten kein Student des Cursus in eine andere Facultät übertreten darf, was besonders von denjenigen gelte, welche die philosophische Facultät wegen einer Strafe oder ohne Examen verlassen wollen, da solche Studirende überhaupt nicht weiter an der Universität geduldet werden sollen. Die Privat-Präceptoren sind betreffs ihrer Zöglinge und der Studien derselben den Anordnungen der jesuitischen Facultät bei Strafe unterworfen. In keiner Facultät darf auch nur das Geringste gedruckt werden, wenn es nicht von der theologischeu Facultät bezüglich der Orthodoxie und von der philosophischen bezüglich des lateinischen Stiles approbirt ist[5]). Der Rector des Jesuiten-Collegiums als „supremum caput et director" der philosophischen Facultät soll bei Fehltritten der Studenten nicht etwa als klagende Partei vor den Rector der Universität treten müssen, sondern der erstere hat alle Streitigkeiten zu entscheiden und

4) S. Bd. II, Urk. Nr. 119; der Leser möge dort auch die Randbemerkungen beachten, welche der Entwurf bei seiner Circulation gefunden.

5) Wer nur einigermassen die einschlägige Litteratur gelesen hat, wird die scheusslichen Unarten des Jesuiten-Lateins kennen, welches namentlich im Gebrauche der Conjunctionen oft das Unglaubliche leistet. Freilich wurde durch die beanspruchte Censur etwas ganz anderes beabsichtigt, als stilistische Correctheit. Vgl. unten Anm. 150.

auf seine Requisition muss letzterer unbedingt auch Carcerstrafen in Vollzug bringen; der Pedell habe dem Jesuiten-Rector mehr Gehorsam zu leisten als dem Universitäts-Rector, weil auch die Zahl der Zuhörer der Jesuiten die grössere sei. Im Georgianum soll die Präsentation zu Stipendien in jenen Fällen, in welchen sie bisher bei der philosophischen Facultät stand, vom Jesuiten-Collegium ausgeübt werden. Jene Zöglinge, welche aus dem Pädagogium entspringen, sind durch den Rector der Universität aus der Stadt zu schaffen. Endlich „Alles", was der Rector des Jesuiten-Collegiums zur Aufnahme der philosophischen Facultät für passend (opportunum) hält, darf von den Jesuiten ins Werk gesetzt werden und muss seitens des Universitäts-Rectors amtliche Unterstützung finden. Als dieser Entwurf im Senate berathen wurde, bemerkten Hunger und Lagus ganz richtig, diess heisse die Universität begraben, während der Jurist Fachinäus bei der Abstimmung sich an Gregorius de Valentia und die übrigen Jesuiten anschloss[6]); ein vortreffliches Gutachten aber gab der Jurist Giphanius (ein sehr eifriger Katholik, s. unten Anm. 233) dahin ab, dass, wenn Gedeihliches geleistet werden wolle, der ganze Universitäts-Körper und nicht ein einzelner Theil desselben gepflegt werden müsse, nun aber seien es seit einiger Zeit die Jesuiten, welche ausschliesslich das Ohr der Regierung für sich hätten und allein in Ehren stünden, während die Uebrigen, wenn auch noch so tüchtig, in Verachtung bei Seite gesetzt werden; wer irgend eine Beförderung oder dgl. anstrebe, müsse sich nicht etwa an den Herzog, sondern an die Jesuiten wenden, und wer denselben sich nicht füge, gelange nicht nur zu Nichts, sondern müsse auch fürchten, fortgeschickt zu werden, daher Niemand mehr sich getraue, entweder Nützliches vorzuschlagen oder Schädliches zu tadeln; vor Allem solle die philosophische Facultät mit weltlichen Mitgliedern vermischt werden, denn dann wäre es möglich, dass z. B. einmal auch ein Mediciner oder ein Vertreter des Griechischen über das Organon lese oder der Institutionist sich auf Rhetorik und Ethik verlege, so dass zeitweilig selbst eine Ersparniss an Besoldungen eintreten könne; auch würde durch die Aussicht auf Anstellung und Beförderung gewiss die Zahl der Studirenden vermehrt werden, und fähige junge Leute gebe es in Bayern in genügender Menge; Mathematik, politische Geschichte, Rhetorik und Humaniora seien an einer Universität wahrlich nothwendige Lehrgegenstände, und auch an anderen Universitäten lasse

6) S. Bd. II, Urk. Nr. 131 (an verschiedenen Stellen).

man weltliche Lehrer in der philosophischen Facultät zu; bei den Jesuiten zu hören, seien viele Studirende grundsätzlich abgeneigt, und der beständige Wechsel der jesuitischen Professoren sei gleichfalls kein Vortheil; endlich sei durch die gegenwärtige Besetzung der Universität die Rectorswahl immer auf zwei bis drei Personen beschränkt, und auch im Senate mache sich oft ein Uebergewicht der jesuitischen Stimmen fühlbar [7]. Der Entwurf des Jesuiten-Rectors blieb zum Glücke der Universität unausgeführt.

Auch eine andere Einrichtung, welche Herzog Wilhelm ins Leben gerufen hatte, wurde von den Betheiligten nicht in gleicher Weise wie von dem Begründer mit günstigem Auge angeschaut, nemlich in das i. J. 1585 hergestellte *Seminarium religiosorum*, d. h. *Convictus s. Ignatii Martyris* (s. oben Cap. 1, Anm. 115 ff. u. 229) entsendete nur mehr die Hälfte der Prälaten je einen oder zwei Conventualen, während die übrigen entweder gar nie sich betheiligt oder bald ihre Angehörigen wieder zurückgerufen hatten [8]. Doch fehlte es auch nicht an anderweitigen Jesuiten-Freunden, und i. J. 1600 gründete der Regensburger Probst Quirinus Leoninus [9], um einem Tridentiner Beschlusse, wornach in jeder Diöcese ein Seminar hergestellt werden sollte, möglichst Genüge zu thun, auf eigene Kosten das *Seminarium clericorum sancti Hieronymi*, in welches unter Aufsicht und Verwaltung der Jesuiten arme Jünglinge aus „Germania superior"

7) S. Bd. II, Urk. Nr. 120.

8) Ein aus den Jahren 1596—1600 uns erhaltenes Verzeichniss (Arch.-Cons. Fasc. 11), welchem mehrere Entschuldigungsschreiben verschiedener Aebte sowie hinwiederum herzogliche Mahnbriefe beigefügt sind, gibt uns die Notiz, dass 7 Klöster (Gars, Weltenburg, Attl, Gottszell, Altomünster, Bernried, Mallersdorf) sich stets spröd verhalten hatten, sowie 17 (Tegernsee, Schäftlarn, Beiharting, St. Veit, Rott, Fürstenzell, Reichersberg, Steingaden, Weihenstephan, Formbach, Neustift b. Freising, Diessen, St. Nicolaus b. Passau, Asbach, Beuerberg, Chiemsee, Berchtesgaden) ihre Conventualen wieder zurückriefen und nie mehr welche schickten; 24 hingegen betheiligten sich während jener Jahre an dem Seminarium (Baumburg, Rantzhofen, Scheyern, Thierhaupten, Andechs Rohr, Aldersbach, St. Emmeran, Metten, Oberaltaich, Niederaltaich, Windberg, Indersdorf, Raitenhaslach, Rottenbuch, Polling, Ettal, Fürstenfeld, Weyern, Priefning, Wessobrun, Osterhofen, Benedictbeuern, Seeon). — Uebrigens bezahlte die Universitäts-Camer zur Erhaltung der Aula des Albertinums jährlich 60 fl. (Arch. d. Univ. T, 4. Dec. 1598).

9) Er war früher Erzieher der herzoglichen Prinzen gewesen und übte daher noch mannigfachen Einfluss bei Berufungen u. dgl. aus; i. J. 1616 trat er hochbetagt noch in den Jesuiten-Orden und starb i. J. 1623.

aufgenommen werden sollten, welche an der Universität Philosophie und Theologie studirten; im Falle der Wahl eines anderen Berufes mussten sie das Genossene zurückbezahlen, auch bestimmte der Stifter in vorsichtiger Weise, dass wenn etwa einmal die Jesuiten aus Ingolstadt fortziehen würden, der Bischof von Regensburg gemeinsam mit dem Regenten Bayerns die Sache fortführen solle [10]).

Die directe Gefahr, welche durch die Jesuiten in den letzten Regierungsjahren Herzog Wilhelm's V dem inneren Wesen der Universität stets gedroht hatte, verringerte sich einigermassen unter seinem Sohne und Nachfolger Maximilian I, welcher, obwohl selbst ein Jesuiten-Zögling (s. unten Anm. 72), nicht die gleiche unmittelbare Hingabe an den Orden bethätigte, sondern namentlich im Anfange seiner Regierung unterstützt von tüchtigen Räthen eine positive Förderung der Pläne der Jesuiten unterliess. Nachdem die Jesuiten schon in den vorhergehenden Jahren ihre üblichen Neckereien fortgesetzt hatten, indem sie (1593) ihren Zuhörern den Besuch der öffentlichen Vorlesungen verboten oder die Censur aller akademischen Gelegenheitsschriften für sich allein beanspruchten oder die Vorlesung, welche ein gewisser Dr. Treytwein über die ihnen verhasste „Dialektik" (s. oben Cap. 1, Anm. 94 ff. u. 369) hielt, nur als Privat-Repetition gelten liessen [11]), machte Herzog Maximilian bald nach seinem Regierungs-Antritte in der That einen Anlauf, entschiedener durchzugreifen, indem er (Nov. 1598) die Professoren Alb. Hunger, Lagus u. Phil. Menzel (nöthigen Falles als ihre Ersatzmänner Stevart und Denich) zu Inspectoren der philosophischen Facultät und des Georgianums ernannte (— letzteres war schon i. J. 1593 der Facultät entrückt worden, s. unten Anm. 333 —) und zugleich befahl, dass täglich eine Vorlesung über Rhetorik gehalten werden müsse; doch es scheinen gegentheilige Einflüsse (wohl seitens des Vaters des Herzoges) sich erfolgreich geltend gemacht zu haben, denn schon nach einigen Wochen wurde jenes Inspections-Amt lediglich auf die Verwaltung des Georgianums beschränkt [12]). Hingegen

10) Das Original der Stiftungs-Urkunde im Reichs-Archiv, Ingolst., Jesuiten, Fasc. 2, 1600. Arch.-Conserv. Fasc. 20, Sept. 1600. Disciplinar-Satzungen des Institutes im Reichs-Archiv a. a. O. Fasc. 7, 1609.

11) Arch. d. Univ. O, 11. Dec. 1593 u. O, I, Nr. 4, f. 40 v. u. D, III, Nr. 8, f. 355.

12) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst., Fasc. 73, Nr. 1373, Visitation v. 1598, f. 78 v.; Arch. d. Univ. B, IV, 6. Nov. u. 24. Dec. 1598; O, I, Nr. 4, f 53; (Mederer, Annal. Bd. II, S. 158).

erhielten im folgenden Jahre (1599) die Jesuiten wenigstens den Auftrag, ihre Professoren nicht allzu häufig und rasch zu wechseln (vgl. Cap. 1, Anm. 51), wenn auch der Vorschlag der herzoglichen Räthe nicht durchzudringen vermochte, dass zwei oder drei weltliche Professoren in die philosophische Facultät aufgenommen werden sollten, um eine Vertretung der Mathematik, Ethik, Rhetorik, Geschichte, Poesie sowie des Griechischen und des Hebräischen zu ermöglichen [13]. Letzterer Wunsch wurde, nachdem die Jesuiten (1600) die Vorlesungen über Dialektik kurzweg abgeschafft hatten, i. J. 1602 von den Räthen des Herzoges abermals betont, indem dieselben wenigstens für Rhetorik, Logik und Ethik weltliche Lehrer beantragten, weil viele Studirende diese Gegenstände bei den Jesuiten überhaupt nicht hören wollten [14]. Ja es scheint hierin dieses Mal der Herzog zu einer Nachgiebigkeit bereit gewesen zu sein; wenigstens liess sich der von den Jesuiten umgarnte greise Herzog Wilhelm herbei, aus seiner frommen Musse herauszutreten und in einem an seinen Sohn gerichteten Promemoria (auf welches wir öfters zurückkommen werden) die Ansicht auszusprechen, dass die Bestellung weltlicher Mitglieder der philosophischen Facultät ein ganz vergebliches Unternehmen sei, weil solche Lehrer keinen Zuhörer finden würden ausser ihren Famulus und etwa ihren Hund neben sich auf der Kathedra; auch würde durch derlei Vorlesungen die Disciplin der Jesuiten geschädigt werden, und die Uebung der Disputationen und Declamationen sei von Weltlichen überhaupt nicht zu erwarten; endlich sei nicht zu übersehen, dass die Jesuiten unentgeltlich lesen [15]. Ein drittes Mal aber wurde das Verlangen, dass Rhetorik, Dialektik, Ethik und insbesondere für Juristen Geschichte von weltlichen Professoren vorgetragen werde, durch einen Commissions-Bericht i. J. 1607 dem Herzoge dargelegt [16], jedoch man konnte sich offenbar zu keinem positiven Vorgehen gegen die Jesuiten entschliessen.

Unterdessen war seitens der Jesuiten nicht bloss (1605) jenes Verbot erneuert worden, welches den Zuhörern derselben jede andere Vorlesung verschloss, sondern der Rector des Jesuiten-Collegiums

13) Arch. d. Univ. B, IV, 23. Juli u. 12. Aug. 1599.

14) Mederer, a. a. O. S. 164. (Ein Jesuiten-Gutachten betreffs Abschaffung der Dialektik im Reichs-Archiv a. a. O., geb. Bd., f. 65). Archiv-Conserv. Tom. IV, f. 123 (18. Apr. 1602).

15) S. Bd. II, Urk. Nr. 123.

16) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 7. Mai u. 10. Aug. 1607.

(Ant. Welser) hatte auch (1606) das Verlangen gestellt, dass die Zahl der den Senat besuchenden Ordens-Mitglieder auf acht erhöht werde, wobei der Senat auf eine erste Abweisung des Gesuches noch eine zweite folgen zu lassen genöthigt war[17]. Dazu kam nun i. J. 1608 die Wiederaufnahme jenes empfindlichsten Streitpunctes, welcher schon in der vorhergehenden Periode eine grosse Rolle gespielt hatte, nemlich während die Jesuiten das Recht der Ausschliessung eines ihnen untauglich scheinenden Studenten als eine Ausübung der Disciplin für sich beanspruchten, sprach ihnen der Senat rundweg alle Jurisdiction jeder Art und somit auch das Exclusions-Recht ab[18]. Hieraus entbrannte neuerdings der alte Streit in grösserer Ausdehnung. Die Jesuiten nemlich richteten zunächst am 2. Apr. 1609 eine ausführliche Darlegung ihres Standpunctes an den Senat, wobei sie hervorhoben, dass es sich lediglich um ihre wohlerworbenen Rechte handle, zu welchen die Leitung der philosophischen Facultät sowohl betreffs der Studien als auch bezüglich der Disciplin, und folglich auch das Recht der Exclusion gehöre; es solle hiemit der Jurisdiction des Universitäts-Rectors kein Eintrag geschehen, denn demselben seien auch die Schüler der Ordensmitglieder unterworfen, und er könne sie bestrafen, wie er wolle, wofern nur ebenso die „Freiheit“ des Jesuiten-Collegiums bewahrt bleibe; die Begründung der angeblichen Rechts-Ansprüche stützten die Jesuiten auf eine möglichst sophistische Interpretation der betreffenden Stellen der herzoglichen Erlasse v. 16. Dec. 1572, 26. Nov. 1576 und 27. Jan. 1588 (s. oben Cap. 1, Anm. 90 ff., 104 u. 128), sowie auf einen erläuternden Ausspruch der herzoglichen Commissäre vom 10. Febr. 1573, welchen weder der akademische Senat je gesehen hat (s. unten Anm. 24 u. 31) noch auch der Geschichtschreiber der Universität zu entdecken vermochte[19]. Die Antwort der Universität (8. April) lautete, eine Jurisdiction der Jesuiten über die Studirenden könne nie zugegeben werden und sei auch nie geübt worden, wenn nicht mit eigens ertheilter Erlaubniss oder etwa „clam“; die Jurisdiction des Universitäts-Rectors könne weder durch willkürliche Exclusion geschmälert noch nach Dillinger Weise auf den Jesuiten-Rector derartig über-

17) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 68 v.; T, Vol. II, f. 1—4; D, III, Nr. 13, S. 325 ff., 333, 343; s. auch Bd. II, Urk. Nr. 131 (vgl. den herzoglichen Erlass v. 16. Dec. 1572 oben Cap. 1, Anm. 90 ff.)

18) Ebend. D, III, Nr. 15, f. 36 ff. u. 41.

19) S. Bd. II, Urk. Nr. 127.

tragen werden, dass ersterer ohne weitere Verhandlung nur vollziehen müsste, was letzterem beliebe; in die innere Einrichtung der philosophischen Facultät mische sich der Senat nicht, aber man erwarte, dass auch die Jesuiten ihrerseits die Rechte der Universität unangetastet lassen[20]). Zugleich berichtete der Senat an den herzoglichen Canzler (Donnersberg) über die masslose Prätension der Jesuiten und erhielt umgehend die Zusage, dass die Privilegien der Universität geschützt werden sollen[21]). Die Replik aber der Jesuiten (30. Mai) gieng dahin, dass sie mit ihren Ansprüchen auf die Befugniss, Studenten auszuschliessen, vollständig im Recht seien und daher trotz aller Freundschaft und Friedensliebe nöthigen Falls dieses ihr Recht ausüben werden[22]), worauf der Rector der Universität in schneidender Schärfe erwiderte, diese Hartnäckigkeit errege höchlichstes Staunen und zeige nur den vorbedachten Plan der Jesuiten, die Universität zu stürzen (evertendi) und zur Schmach der weltlichen Professoren die ganze Herrschaft an sich zu reissen, kurz es sei ein unerträgliches und „Skandal" erregendes Unterfangen, und nie werde der Senat dulden, dass eine Facultät unter dem Vorwande der Disciplin die Jurisdiction usurpire, denn was ein Glied der Universität sei, dürfe nicht Haupt sein wollen, und Eintracht könne nur bestehen, wenn dieses richtige Verhältniss auch durch Thaten bekräftigt werde[23]). In gleichem Sinne schrieb die Universität an den Canzler des Herzoges, es handle sich darum, ob die philosophische Facultät *membrum universitatis* oder ein *separatum corpus* sein solle, und abgesehen von der Sophistik, mit welcher die Jesuiten die älteren Erlasse zu ihren Gunsten interpretiren, wisse man jedenfalls von jener angeblichen Erklärung vom 10. Febr. 1573 schlechterdings Nichts[24]). Nun hielten es die Jesuiten (Oct. 1609) für gerathen, vorläufig einen Rückzug anzutreten, indem sie erklärten, dass sie nicht Jurisdiction, sondern ihre berechtigte Disciplinargewalt beanspruchen[25]), und der Herzog, welcher aus diesen Zwistigkeiten eine Abnahme der Universität befürchtete, ermahnte zum Frieden, wünschte aber auch, um

20) S. Bd. II, Urk. Nr. 128.

21) Arch. d. Univ. T, Vol. II, f. 22 u. 25 (10. u. 13. Apr. 1609).

22) Ebend. f. 26. Archiv-Conserv. Fasc. 11, 30. Mai 1609; Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 38; ebend. f. 58 ein Promemoria eines Jesuiten in gleichem Sinne.

23) S. Bd. II, Urk. Nr. 129.

24) Arch. d. Univ. T, Vol. II, f. 27 (4. Juni 1609).

25) Ebend. f. 38. Arch.-Conserv. Fasc. 11, 28. Oct. 1609.

gründliche Abhilfe gewähren zu können, Einsendung eines ausführlichen Berichtes nebst positiven Vorschlägen[26]).

Der Zwist aber spitzte sich immer schärfer zu. Schon Anfangs März 1610 sah sich die Universität veranlasst, über feindseliges Auftreten der Jesuiten eine Anzahl Studenten durch die juristischen Professoren Labrique und Stuber zu Protokoll vernehmen zu lassen, wobei es sich darum fragte, ob die Jesuiten wirklich ihren Zuhörern verbieten, Institutionen zu hören oder in freien Zwischenstunden anderweitige Vorlesungen zu besuchen, ob sie ihre Lesestunden absichtlich verlängern, um hiedurch den Uebergang in eine andere Lehrstunde unmöglich zu machen, ob sie die Anwesenheit bei juristischen und medicinischen Disputationen als überflüssig bezeichnen, während sie den Besuch der philosophischen und der theologischen gebieten, endlich ob sie den Umgang mit Juristen und Medicinern verpönen[27]). Ermuthigt hiedurch richteten (28. März) die „reiferen Studenten“ an den Senat als an ihre wahren Väter (*vere patres*) eine Eingabe um Schutz gegen jesuitischen Druck, welche, selbst wenn sie von Professoren inspirirt ist, einen Blick in die damalige Sachlage eröffnet. Durch unerträgliche Zustände, sagen die Studirenden, seien sie genöthigt, einige Puncte, deren Wahrheit sie beschwören können, vor den Senat zu bringen, von welchem sie eher Abhilfe hoffen, als von dem lächerlich illusorischen Instanzen-Zuge, in welchem man von den Jesuiten an den Rector derselben, von diesem an den Provincial, dann an den General und schliesslich an den Papst appelliren darf. Die Klagepuncte sind: die Jesuiten dulden in den Vorlesungen keinerlei Zeichen, wodurch ihnen bedeutet wird, dass sie etwas langsamer lesen sollen, sondern sofort rufen sie „*exeat, exeat*“; die Studirenden des Cursus behandeln sie in schändlicher Weise mit Worten, und die Gymnasisten werden von ihnen gepufft, zu Boden geworfen und getreten; den neu ankommenden Studenten, deren Prüfung an sich schon statutenwidrig ist, wollen sie kein Zeugniss der Reife zu anderen Vorlesungen geben; ihre philosophischen Vorträge sind für Juristen und Mediciner unbrauchbar; sie halten abweichend von den übrigen Facultäten ihre eigenen Vacanz-Tage; vor Allem aber geben sie den grimmigsten Hass gegen die Juristen kund, deren Facultät sie unaufhörlich als Jugend-Verführerin schmähen; juristische Studenten nehmen sie nicht einmal in das Convict auf, und den übrigen

26) Archiv-Conserv. a. a. O. 30. Nov. 1609.
27) Arch. d. Univ. T, Vol. III, f. 9—16 (6. März 1610).

verbieten sie den Umgang mit denselben; selbst den Besuch des canonischen Rechtes hindern sie möglichst; Pater Seb. Heiss verglich öffentlich die Juristen mit Schweinen und Ochsen und Pater Mayrhofer nannte in der Predigt die Studirenden der Jurisprudenz *filios perditionis et diaboli*; sie verbieten, bei den Franciscanern zu beichten, und jüngsthin wurden einige Adelige excludirt, weil sie der Vesper und der Procession bei den Franciscanern beigewohnt; in Zukunft werde wohl nicht mehr jeder einzelne der 90 juristischen Studenten all derlei Unbill ruhig ertragen, jedenfalls aber sei durch solch Dillingische Art und Weise Ingolstadt seit längerer Zeit in Abnahme gekommen, — „*defecit defloruit decrevit universitas*“ — [28]). Hierauf führte der Rector des Jesuiten-Collegiums (Manhart) Beschwerde bei der Universität, dass mehrere Studirende gegen die marianische Congregation agitiren, während gleichzeitig der Universitäts-Rector (Stevart) seinen scharfen Tadel über die Behandlung jener Studenten aussprach, welche an dem Franciscaner-Gottesdienste Theil genommen hatten, und auch im Senate bei Besprechung der jesuitischen Darstellung des Herganges der Theologe Gerick auf den durch die Jesuiten drohenden Untergang der Universität hinwies [29]). Eine officielle Senats-Erklärung, dass nicht die Studirenden die Urheber des Conflictes seien, sondern nur durch die Jesuiten die Gereiztheit hervorgerufen worden, nöthigte die letzteren zu dem Versprechen, dass Pater Heiss sich ruhiger verhalten werde und den Studenten die Rückkehr in die Congregation noch zwei Wochen offen stehen solle [30]). Ende Mai 1610 berichtete die Universität an den Herzog, die Herrschsucht der Jesuiten ziele auf Einrichtungen ab, wie sie in Dillingen, Graz und in ihrem Collegium zu München bestehen; sowie der Ruf Ingolstadt's im Inlande und Auslande bereits gesunken sei und der bisherige Glanzpunct, nemlich die juristische Facultät dem Untergange verfallen müsse, werde durch die Jesuiten selbst der Bestand einer freien Universität überhaupt gefährdet; dieselben erscheinen nur dann im Senate, wenn ihre Interessen in Frage sind, und in solchen Fällen machen sie ihre Abstimmung vorher unter sich aus, wobei sie nach einem besonderen Statut „mehr auf den Nutzen

---

28) S. Bd. II, Urk. Nr. 130.

29) Arch. d. Univ. a. a. O. f. 25 f. (1. Apr. 1610) u. D, III, Nr. 16, f. 47 ff. u. 53 (13. u. 14. Apr. 1610).

30) Ebend. T, Vol. III, f. 26 (21. Apr. 1610); D, III, Nr. 16. f. 67 f. (10. Mai 1610).

des Ordens, als auf jenen der Universität" zu sehen haben. Indem sie von jeder Kleinigkeit, welche ihnen zugestanden wird, sofort ihren Fuss weiter setzen, haben sie auch in der philosophischen Facultät seit deren Besetzung allerlei statutenwidrige Einrichtungen getroffen, und nachdem die Absicht ihres Rich. Haller (ob. Anm. 3) ebensowenig als Welser's Antrag auf Vermehrung der jesuitischen Senatoren (ob. Anm. 17) durchzudringen vermochte, treten sie jezt nicht mehr bittweise, sondern befehlend auf; sie verlangen von den neuen Ankömmlingen völlige Unterwerfung, verbieten den Besuch juristischer Vorlesungen, beschimpfen und excludiren die Studenten wegen unbedeutender Fehltritte auf blosse Aussage ihrer „Aufstecher", welchen sie zur Belohnung „Bildlein" schenken; wer bei den Franciscanern beichtet, ist bereits der Exclusion verfallen, und der Jesuiten-Präfect schickt dann nur einen schriftlichen Zettel an den Universitäts-Rector, dass der oder jener ausgeschlossen sei; während die Jesuiten ihrerseits nie in der Universität erscheinen, nöthigen sie die Candidaten zum Besuche der Jesuiten-Kirche. Jede Bemerkung des Rectors der Hochschule wird mit den Worten zurückgewiesen „*est contra institutum, provincialis disposuit*". Aus der marianischen Congregation haben sie durch Neuerungen 90 Studirende vertrieben und dann sogar die Miethsleute derselben diffamirt. Die Philosophie, welche sie dociren, ist für Juristen und Mediciner unbrauchbar. Was endlich die Jurisdiction betrifft, so stand ihnen dieselbe niemals zu, und das Schreiben v. 10. Febr. 1573, auf welches sie sich berufen (s. ob. Anm. 19), hat entweder nie existirt oder ist von ihnen einseitig „erpracticirt" worden. Hätten die Jesuiten die von ihnen beanspruchte Jurisdiction, so wäre die Universität ein „seltsames Monstrum", in welchem ein Theil mehr Gewalt besässe als das Ganze; es gäbe dann zwei Obrigkeiten, so dass der Herzog nicht mehr Herr wäre, sondern in Allem vorerst den Provincial oder General des Ordens fragen müsste[31]). Hiezu kam auch noch eine finanzielle Beschwerde der Universität, indem dieselbe von der Uebernahme der Cassa der philosophischen Facultät (s. Cap. 1, Anm. 128) die grössten Nachtheile erlitt, da die Jesuiten einerseits mit Nachlass der Promotions-Gebüren willkürlichst verfuhren und andrerseits für ihre Preise-Vertheilungen, Komödien u. dgl. verschwenderischen Aufwand machten, so dass seit d. J. 1588 sich ein Deficit von 1272 fl. entzifferte[32]).

31) S. Bd. II, Urk. Nr. 131.
32) Archiv-Conserv., Fasc. 3, Ende Mai 1620.

Während die Jesuiten all solchen Anklagen zunächst Nichts weiteres entgegensetzten, als dass sie gegen jene Vernehmung der Studirenden einen Protest erhoben, welchen der Senat einstimmig als nichtig erklärte, oder dass sie das Gerücht ausstreuten, die Professoren der übrigen Facultäten seien bereits von Gewissensbissen über ihr Vorgehen gepeinigt [33]), sah die herzogliche Canzlei, an welche gleichfalls ein Hilferuf der Universität ergangen war, es völlig richtig ein, dass die vorgebrachten Beschwerden wohlbegründet seien und der Hochschule die Gefahr drohe, mit Dillingen und Graz auf gleiches Niveau herabgedrückt zu werden [34]). So berief der Herzog auf Antrag seiner Räthe eine aus Vertretern der Universität und der Jesuiten gemischte Deputation, welche Anfangs Jan. 1611 in München zusammentreten sollte [35]).

Nach Verzögerung einiger Wochen, während welcher die Universität bei Gelegenheit der Wahl ihrer Deputirten auch die Forderung beschloss, dass ein weltlicher Lehrer der Dialektik und zum Nutzen der Juristen ein Vertreter der Geschichte angestellt werde, begannen Anf. Februar 1611 die Sitzungen der Commission, bei welcher die Universität durch Stevart, Denich und Schober, die Jesuiten durch Gretser, die Regierung durch Gailkirchner, Gewold und Mermann vertreten war [36]). Zunächst brachten die Jesuiten 12 Beschwerde-Puncte vor, welche sofort durch die Universität ihre Beantwortung fanden [37]), nemlich: 1) Die Jesuiten sagen: die Studenten, besonders die Juristen, seien ihnen feindselig (abalienati), Nachts komme beständig Geschrei und Fenster-Einwerfen vor, die Universität aber stelle hierüber keine Untersuchung an und antworte höchstens spöttisch, man solle eben von sich aus Wachen aufstellen; in ketzerischen Städten (Augsburg, Regensburg, Speier, Hagenau, Worms) seien die Ordens-Mitglieder weit wenigeren Misshandlungen ausge-

33) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 16, f. 116, 120. 165.

34) Ebend. T, Vol. III, f. 32 (Brief der Universität an den herzoglichen Canzler Donnersberg); Arch.-Conserv. Fasc. 3, Sept. 1610 (Gutachten der Räthe des Herzoges).

35) Arch.-Conserv. ebend. 14. Dec. 1610.

36) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 17, f. 13 u. 24; O, I, Nr. 4, f. 85 v.; T, Vol. IV, f. 3 u. 18 (woselbst eine kurze Zusammenfassung der Hauptpuncte). Das ganze Commissions-Protokoll im Arch.-Conserv. Fasc. 11, 7. Febr. — 6. März 1611.

37) Archiv-Conserv. a. a. O. 11. Febr. 1611. Die Antworten der Univers. auch Arch. d. Univ. T, Vol. IV, f. 8 ff.

setzt, als im katholischen Ingolstadt. Die Universität antwortet: Die Feindseligkeit sei nicht ohne Ursache, denn die Jesuiten hätten ihren Studenten den Umgang mit den nicht lateinisch redenden „Ochsen und Schweinen“ verboten; wer aber die Fenster eingeworfen habe, sei nicht herauszubringen gewesen; in ketzerischen Städten trete der Orden wahrscheinlich etwas zahmer auf. 2) Die Jesuiten: der Rector der Universität erlaube einzelnen Studenten den Besuch der ihnen von der philosophischen Facultät verbotenen Vorlesungen. D. Univers: Diess geschehe allerdings, denn die von den Jesuiten prätendirte Allgewalt könne nicht zugestanden werden. 3) D. Jes.: ihre Zuhörer würden bei Promotions-Acten u. dgl. von den übrigen Studenten mit Geschrei und Stampfen, d. h. mit dem sog. „Rauschen“ oder „Ausrauschen“ empfangen, und durch das Gejohl der Pandekten-Zuhörer werde jedesmal Morgens 7 Uhr die Messe in der Katharina-Kirche gestört, der Universitäts-Rector aber sage, er wisse Nichts davon. D. Univ.: Das Rauschen sei nicht so arg und überdiess ursprünglich von den Jesuiten-Schülern erfunden und eingeführt worden. 4) D. Jes.: ein Student der Jurisprudenz habe zu Gretser selbst gesagt „seitt der teuffel die jesuiter hab gen Ingolstatt bracht, sey kein glückh mehr da, sey auch nichts zu winschen, alss das eben der teuffel sye wider hinweckh führ“. D. Univ.: an Zubringern und Aufstechern fehle es den Jesuiten nicht. 5) und 6) D. Jes.: Der Senat fasse Beschlüsse ohne Wissen der Ordens-Mitglieder, und es sei vorgekommen, dass man dieselben nicht einmal zur Sitzung eingeladen. D. Univ.: Diess sei ganz richtig, denn wo die Jesuiten Gegenpartei gewesen, habe man sie doch nicht zu den gegen sie gerichteten Beschlüssen einladen können. 7) D. Jes.: Der Vorwurf, dass sie ein zweites Dillingen aus Ingolstadt machen und die Universität verderben wollen, sei nicht bewiesen; nie habe die philosophische Facultät so geblüht wie jetzt, und auch die theologischen Hörsäle seien gefüllt; ja durch einen Jesuiten (Gregorius de Valentia) sei es befürwortet worden, dass zu den zwei weltgeistlichen Professoren der Theologie noch ein dritter (Riepel) hinzukam. D. Univ.: trotz alledem seien die Jesuiten die Verderber der Universität und zumal der juristischen Facultät, in welcher bisher der hauptsächliche Ruhm Ingolstadt's gelegen. 8) D. Jes.: dass man die Studirenden der beiden anderen Facultäten beschimpfe, sei unwahr. D. Univ.: dennoch sei es wahr. 9) D. Jes.: im letzten Herbst habe ein Consilium der Decane die Candidaten des philosophischen Magister-Examens über die dabei gestellten Fragen ausgeforscht. D. Univ.: man habe hiezu genügenden

Grund gehabt. 10) D. Jes.: bei dem Aufruhre in der marianischen Congregation habe der Senat Partei für die rebellischen Studenten genommen. D. Univ.: auch diess sei wohlbegründet gewesen. 11) D. Jes.: seitens der Universität examinire man öfters, wie schon Stuber und Labrique gethan (ob. Anm. 27), die Studirenden des Cursus über Aeusserungen ihrer Professoren und entlasse sie nach eidlicher Auflage des Stillschweigens. D. Univ.: es geschehe gleichfalls nicht ohne Ursache. 12) D. Jes.: die Universität fordere widerrechtlich eine Verringerung der Anzahl der jesuitischen Senats-Mitglieder. D. Univ.: die Sache sei durch den herzoglichen Recess v. 1576 (s. Cap. 1, Anm. 104) geregelt.

Zugleich aber wurden auch jene Beschwerden, welche die Universität bereits an den Herzog berichtet hatte (ob. Anm. 31), einer ausführlichen schriftlichen Discussion unterworfen, indem zunächst seitens der Jesuiten Gretser in 32 Puncten eine Widerlegung verfasste, hierauf aber die oben genannten Vertreter der Universität replicirten und sodann die Jesuiten noch eine Duplik einreichten[38]. Stellen wir in gleicher Weise, wie so eben, die verschiedenen Meinungsäusserungen nebeneinander, so ergibt sich in möglichster Kürze folgender Hauptinhalt: 1) D. Jes.: man solle die statutenwidrigen Neuerungen der Jesuiten nachweisen; übrigens habe jede Facultät das Recht, Statuten zu machen, ohne den Rector zu fragen, das Exclusions-Recht aber sei ein Privilegium des Ordens, wobei der Streit über das Wort „Jurisdiction" überflüssig sei; wenn jeder Schüler der Syntax an den Universitäts-Rector appelliren könne, werde die ganze Disciplin des Institutes gelockert. D. Univ.: andere Vorlesungen neben der Philosophie zu hören, sei früher stets zulässig gewesen, und die Statuten einer einzelnen Facultät müssen sich dem Ganzen einfügen; auch sei gewiss nicht die Absicht des Landesherrn gewesen, durch das Wort „Jurisdiction" alle Privilegien der Universität aufzuheben, denn jede Strafe, welche über simplex castigatio hinausgehe, gehöre vor das Forum des Rectors, welcher gewiss nicht jedem Syntaxisten vollen Glauben schenken werde. D. Jes.: die Statuten der philosophischen Facultät müssen dem Ordens-Institut conform sein, und in der Stunde (9 Uhr), in welcher Repetitionen gehalten werden, sei der Besuch einer anderen Vorlesung (canonisches Recht) nicht zulässig; auch werde der Herzog wohl wissen, was unter Juris-

38) Arch.-Conserv. ebend. Anf. Febr.—6. März. Arch. d. Univ. T, Vol. III, f. 55 ff. u. 97 ff. (Die Duplik der Jesuiten findet sich dort nicht); die Hauptpuncte der Forderungen der Jesuiten ebend. Vol. I, f. 105.

diction zu verstehen sei. 2) D. Jes.: wenn sechs Ordensmitglieder im Senate erscheinen, üben sie nur ihr Recht aus; Welser habe nur gewünscht, dass nach Verordnung vom 20. März 1565 neben dem emeritirten Gretser noch drei Theologen den Senat besuchen, sowie mehrere emeritirte weltliche Professoren im Senate verblieben. D. Univ.: auch sechs Jesuiten würden im Senate nicht schaden, wenn sie nicht vorher sich nach der Directive des Jesuiten-Rectors zusammenredeten; eine Verordnung v. 1565 existire nicht, wohl der Recess v. 1576; die angeführte Analogie passe nicht, denn Weltliche werden Emeriti durch landesherrliches Decret, während Jesuiten zu lesen aufhören, wenn es der Provincial befiehlt. D. Jes.: der Vorwurf, dass sie das Wohl des Ordens über jenes der Universität stellen, sei ungerecht; die Verordnung v. 1565 müsse sich finden; gewiss würde auch der Landesherr jene Jesuiten, welche schon lange Zeit gelesen haben, als emeritirt erklären. 3) D. Jes.: eine jesuitische Majorität im Senate sei nicht möglich, da 6 gegen 10, und dass sie sich unter sich verabreden, sei ungegründeter Verdacht. D. Univ.: die weltlichen Senatoren conspiriren nicht, und die Stimmen fallen zuweilen sehr verschieden, die Jesuiten aber conspiriren kraft eines Ordens-Statutes. D. Jes.: dieses Statut sei bereits ausser Uebung gekommen und im Uebrigen nicht so gefährlich. 4) D. Jes.: die Anschuldigung, dass sie nur für sich Vortheile und Ruhm suchen, sei theils unwahr theils zu allgemein. D. Univ.: man habe hiefür bestimmte Anhaltspuncte. Jedem bleibe hierüber sein Urtheil überlassen. D. Jes.: das von Rich. Haller erwirkte Decret sei nicht präjudicirlich, da der Herzog sicher nur das Wohl der Universität wolle. D. Univ.: es sei diess ja kein Decret, sondern nur Wunsch des Jesuiten-Rectors gewesen (s. ob. Anm. 3). D. Jes.: es könne hier ein Gedächtniss-Irrthum der Ordens-Mitglieder vorliegen. 6) D. Jes.: dass Studenten des Cursus ohne Erlaubniss keine andere Vorlesung hören dürfen, verstehe sich von selbst, und wenn Dispense verweigert werde, liege diess in der Befugnisss einer jeden Facultät. D. Univ.: Die Statuten sprechen hierin nur von jenen, welche promoviren wollen. D. Jes.: es handle sich eben doch um „Absolvirung“ der Philosophie. 7) D. Jes.: Die Disciplin des Institutes müsse sich nothwendig auch auf jene Schüler erstrecken, welche unter Privat-Präceptoren stehen; der Universitäts-Rector werde darum doch auch von der philosophischen Facultät als oberstes Haupt verehrt. D. Univ.: wenn die Disciplin der Jesuiten sich auf Alles erstrecke, seien jene Eltern Narren, welche ihren Söhnen Privat-Päda-

gogen mitgeben. D. Jes.: es sei Wunsch der Eltern, dass auch die Präceptoren ihrer Söhne unter Aufsicht der Jesuiten stehen. 8) D. Jes.: Gretser erinnere sich nicht, dass die philosophische Facultät vom Universitäts-Rector die Bestrafung eines Präceptors ohne vorhergehende Untersuchung verlangt habe; wenn der Präfect es gethan, sei es nicht Schuld der Facultät. D. Univ.: der Präfect sei den Jesuiten verantwortlich, Gretser's angebliches Nichtwissen errege Lachen. D. Jes.: nicht der Präfect habe es gethan, sondern der Jesuiten-Rector. 9) und 10) D. Jes.: eine förmliche Appellation der Schüler an den Universitäts-Rector sei unstatthaft, welchem man zwar die Führung einer Untersuchung nie grundsätzlich verweigert habe, aber den Aussagen der Professoren sei mehr Glauben zu schenken als jenen der Knaben; dass die Ordensmitglieder nur ihr Belieben durchsetzen wollen, sei Verläumdung. D. Univ.: bei jeder Untersuchung müssen beide Parteien gehört werden, die Jesuiten aber schenken den Aufstechern blinden Glauben. D. Jes.: aus der Jurisdiction des Universitäts-Rectors folge noch nicht, dass die Facultäten gar keine Jurisdiction haben, und blinder Glaube an denunciatorische Aussage komme auch bei den Juristen vor. 11) D. Jes.: dass Frömmigkeit und Fleiss gefördert werde, verdiene keinen Tadel, aber Strafgewalt sei unerlässlich. D. Univ.: darum brauche man sich nicht Jurisdiction anzumassen. D. Jes.: das geschehe auch nicht. 12) D. Jes.: es sei nicht wahr, dass ein Jesuit gesagt habe, *exeat, qui nolit se accommodare, neminem curamus*'; das Rauschen und Strampeln der Studenten sei reiner Muthwille und die Vertheilung der Bildchen an Denuncianten diene nur der Abstellung dieses Unfuges. D. Univ.: Pater Heiss habe jene Aeusserung in der Vorlesung gethan. D. Jes.: Heiss sei hiezu durch den Unfug der Juristen gereizt worden. 13) und 14) D. Jes.: die Statuten der philosophischen Facultät seien nicht willkürlich und der Besuch juristischer Vorlesungen werde auf besondern Wunsch der Eltern gestattet. D. Univ.: doch leide die juristische Facultät darunter. D. Jes.: man bleibe bei der früheren Erklärung. 15) D. Jes.: die Vorlesungen werden mit dem Glockenschlage beendigt; früher zu schliessen, damit die Studenten rechtzeitig zum Strampeln in die juristischen Hörsäle kommen, sei nicht nothwendig; der Vorwurf betreffs der Vacanztage sei unverständlich, da die Weltlichen 3 bis 4 mal öfter Ferien machen. D. Univ.: es seien Klagen eingelaufen, dass die Jesuiten über die Stunde hinaus lesen; Ferien seien bei denselben, so oft der Jesuiten-Rector wolle. D. Jes.: bei den Juristen sei häufig die Vor-

lesung um eine Viertelstunde zu kurz; auch kommen bei denselben neben manchen speciellen Feiertagen zuweilen noch eigene „Kopfweh-Ferien" vor. 16) D. Jes.: dass der Orden in Folge des zwangsmässigen Eintrittes in die marianische Congregation öfters hinter das Licht geführt werde, sei unwahr. D. Univ.: doch seien es die „Fuchsschwänzer", durch welche sich die Jesuiten anführen lassen. D. Jes.: freilich gelte jeder Student der Jurisprudenz, welcher mit Jesuiten spreche, bereits als Denunciant. 17) D. Jes.: nie sei gefordert worden, dass die Promotions-Candidaten den Gottesdienst in der Universitätskirche besuchen. D. Univ.: wenn man in den Promotionen den höheren Facultäten gleich stehen wolle, müsse auch die Promotions-Messe am gleichen Orte gehalten werden. D. Jes.: früher sei diese Klage nicht erhoben worden. 18) D. Jes.: dass die adeligen Gymnasisten den Gottesdienst der Jesuiten besuchen, sei an allen Anstalten des Ordens üblich, doch ertheile man auch Dispense. D. Univ.: auch das Gymnasium gehöre zur Universität, und die Jesuiten dispensiren nicht einmal auf Verwendung des Universitäts-Rectors. D. Jes.: Gottesdienst sei auch an jenen Tagen nothwendig, an welchen in der Universitäts-Kirche keiner stattfindet, und jene Verwendung des Rectors sei eben eine Anmassung gewesen. 19) D. Jes.: bei philosophischen Promotionen werde mit Recht der Decan vor dem Rector angeredet, weil es ein Fest der Facultät sei, sowie auch am Katharina-Tage der Decan den Vortritt habe. D. Univ.: der Decan könne nie dem Rector vorgehen. D. Jes.: doch sei diess beim Katharina-Feste uraltes Herkommen. 20) D. Jes.: dass im Gymnasium Alles über einen Leisten geschlagen werde, sei nicht wahr. D. Univ.: Gretser halte sich stets an den Spruch „*si fecisti, nega*". D. Jes.: man habe schon manches straflos hingehen lassen. 21) D. Jes.: Klagen über den Zwang zum Besuche der Vesper solle der Universitäts-Rector gar nicht anhören, denn solches gehöre zur Disciplin des Ordens. D. Univ.: diese Anwendung des Statutes gehe zu weit. D. Jes.: man distinguire sehr wohl. 22) D. Jes.: der Beicht-Zwang beziehe sich nur auf bestimmte Zeiten, ausserhalb deren Jeder auch bei den Franciscanern beichten könne, welch letztere man überhaupt nicht gegen die Jesuiten hetzen solle, da sie aus dem Jesuiten-Orden nur Vortheil ziehen. D. Univ.: die Franciscaner werden die Wohlthaten der Jesuiten schon noch erfahren. D. Jes.: gewiss, sobald die Hetzereien aufhören. 23) D. Jes.: der Präfect des Gymnasiums sei ein ganz tüchtiger Lehrer; man könne den Knaben doch nicht immer crustula geben. D. Univ.: man kenne

diese Tüchtigkeit, d. h. Härte, hinreichend. D. Jes.: doch übergeben ihm die Leute ihre Söhne. 24) D. Jes.: dass der Gymnasial-Präfect durch schriftlichen Zettel vom Universitäts-Rector die Ausweisung eines Schülers verlangt habe, sei nicht glaubhaft. D. Univ.: das Zeugniss sämmtlicher nicht-jesuitischer Professoren wiege schwerer, als jenes des Gretser. D. Jes.: man möge jenen Zettel vorzeigen. 25) und 26) D. Jes.: die in der marianischen Congregation verkündeten Gesetze seien nicht neu, und den Austritt jener 70—90 Studenten hätten nur einige Anführer aus Hass gegen Pater Heiss angezettelt; auch sei nicht wörtlich der Ausdruck „*filii diaboli et perditionis*" gebraucht worden. D. Univ.: jene Vorgänge seien hinreichend bekannt und Pater Mayrhofer's Worte habe man sehr genau gehört; der Austritt sei jedem Studenten erlaubt. D. Jes.: die Universität sei in dieser ganzen Angelegenheit parteiisch. 27) D. Jes.: dass die Ordensmitglieder bei der feierlichen Deduction des Rectors sich nicht einfinden, sei durch ihre Beschäftigung im Beichtstuhle entschuldigt. D. Univ.: es sei sonderbar, dass die Jesuiten gerade dann so häufig Beicht sitzen müssen. D. Jes.: der Senat möge sorgen, dass mehr Studenten sich an jener Feierlichkeit betheiligen. 28) D. Jes.: nicht „reifere" Studirende seien es gewesen, welche aus der Congregation austraten, sondern etliche unruhige Köpfe. D. Univ.: doch es seien reifere. D. Jes.: eine Fraction sei es, welche der Rector der Universität zu jener Eingabe (ob. Anm. 28) gehetzt habe. 29) D. Jes.: die ganze Untersuchung sei auf grundlose Denunciation erfolgt, denn der Decan der philosophischen Facultät habe nur an eine Ausschliessung von der Promotion, nicht an eine in der Competenz des Rectors liegende Bestrafung gedacht. D. Univ.: auch solche Ausschliessung bedarf, um öffentlich verkündet zu werden, der Genehmigung des Rectors. D. Jes.: die Universität glaube jedem Denuncianten und der Rector strebe eine Erweiterung seiner Jurisdiction an. 30) D. Jes.: jene zwei Adeligen hätten über die Vesper der Franciscaner ohne Erlaubniss den Gottesdienst der Jesuiten versäumt und seien sonach mit Recht bestraft worden. D. Univ.: in zwei Vespern werde man freilich nicht gehen. D. Jes.: wenigstens könne man es. 31) D. Jes.: wenn Gretser einem Studirenden der Theologie die Zurückweisung von der Promotion in Aussicht stellte, falls er nicht in die marianische Congregation zurückkehre, so sei diess nur ein Privat-Gespräch gewesen. D. Univ.: bei diesem Zugeständnisse begnüge man sich. D. Jes.: die Sache komme nur von einem Denuncianten her. 32) D. Jes.: an der Ab-

nahme der Frequenz der Universität könne wohl auch die juristische Facultät Schuld tragen, deren Professoren überaus unfleissig seien; an Studirenden der Philosophie und der Theologie fehle es nicht. D. Univ.: die Anklage gegen die Professoren sei Verläumdung; unter den 50 theologischen Studenten seien kaum 10, welche vom eigenen Pfenning leben. D. Jes.: es sei sehr bequem, für die Abnahme der juristischen Facultät die Jesuiten verantwortlich zu machen, während man an die eigene, schon i. J. 1576 vom Herzoge getadelte, Nachlässigkeit nicht denke.

Ausserdem fügten die Jesuiten ihrer Duplik noch eine Rechtfertigung betreffs der Cassa der philosophischen Facultat bei, indem sie einerseits auf die grossen Unkosten hinwiesen, welche am Gymnasium für Preisevertheilung, Komödien, Holz u. dgl. erwachsen, wozu noch 60 fl. für Kirchengeräthe, Wachs und für den Organisten sowie 10 fl. für den Camerer der Universität beizuzählen seien, während sie andererseits die vom Camerer vorgelegten Rechnungen bezüglich des Eintrages der Einnahmen geradezu als gefälscht verdächtigten[39]). Und daneben finden wir noch aus der Zeit, während welcher die Verhandlungen schwebten, ein anonymes Jesuiten-Promemoria, welches den Vorwurf allzu reichlicher Vacanztage auf die anderen Facultäten zurückschleudert und abermals darauf hinweist, dass die Studirenden der Philosophie auf besonderen Wunsch der Eltern auch juristische Vorlesungen hören dürfen, und zuletzt die Ursachen einer Abnahme der Universität in der Lockerung der Disciplin (Mangel an Aufpassern, Nachsicht gegen das „Strampeln" u. dgl.), in der Nachlässigkeit der juristischen Professoren und in der Parteilichkeit und Feindseligkeit erblickt, welche der Senat in vielen Beziehungen gegen die Jesuiten so häufig bethätige[40]).

Aus dem bisher Erzählten erhellt, zu welch heftigem Grade und auch zu welch giftigem Tone die gegenseitige Spannung gediehen war, und wie eifrig sich die Universität, besonders die juristische Facultät, der Uebergriffe der Jesuiten zu erwehren suchte. Die Entscheidung des Streites verzögerte sich für den Augenblick, da sowohl

---

39) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 6. März 1611.

40) Ebend. Fasc. 3, Mai 1611. Der Senat verweigerte mit Recht den Jesuiten die Einsicht in die Protokolle der gegen sie gerichteten Verhandlungen, Arch. d. Univ. D, III, Nr. 17, f. 75 ff.; die Jesuiten hingegen verleumdeten beim Herzoge den Rector, er habe einen Studenten, welcher mit einem Ballester in das Convict schoss, hierüber belobt, s. ebend. T, Vol. IV, f. 22.

der Herzog von München abwesend war, als auch die Jesuiten ohne Einwilligung ihres eben verreisten Provinciales sich auf Nichts einlassen wollten[41]); und auch als die Sache wirklich in Fluss kam, gelangte die Universität erst nach mancherlei Wandlungen zu einem theilweisen Siege. Die herzoglichen Räthe erklärten die Beschwerde für begründet, dass die Vorträge der Jesuiten im philosophischen Cursus lediglich in einer zur Theologie passenden Weise gehalten werden, sowie dass Rhetorik, Poesie, Geschichte und Mathematik entweder gar nicht oder von jungen Menschen docirt werden, welche eigentlich selbst noch Schüler sind, während doch die Humaniora wie anderwärts in einer Behandlungsart gelehrt werden sollten, welche der Universität würdig wäre; auch der Kosten-Aufwand, welchen die philosophische Facultät bis zu einem jährlichen Betrage von 300 fl. verursache, gehe doch wahrlich nur das Gymnasium an, und wenn die Universität hiedurch in 22 Jahren 3700 fl. eingebüsst, so wäre es besser, wenn die Jesuiten ihre Komödien entweder nicht so pomphaft einrichten oder aus eigenem Säckel bezahlen würden; desgleichen sollten die Promotions-Gebüren nicht willkürlich auf Unkosten der Universität-Camer nachgelassen, sondern regelmässig an die Cassa abgeführt werden[42]). Ein herzoglicher Recess v. 3. Juni, welcher überhaupt dem Gutachten der Räthe sich anschliesst, spricht mit Bedauern von einer zwischen den Professoren bestehenden Entfremdung (*abalienatio*); die Ursache sei, dass Studenten, welche wegen Strampelns und Rauschens von den Jesuiten fortgeschickt worden, durch den Rector wieder Aufnahme fanden; in Zukunft solle weder den Studenten Unrecht geschehen noch der Rector sich der Ruhestörer annehmen, und da die Studirenden der Jurisprudenz den meisten Unfug erwähnter Art treiben, solle bis auf Weiteres sich der Pedell zu Anfang jeder Vorlesung einfinden; da ferner das Studium der Philosophie ein öffentliches sei, könne von den Jesuiten der Besuch juristischer Vorlesungen nicht verboten werden; auch dürfe die Ausgabe für die Komödien die Einkünfte der Facultät nicht übersteigen[43]). Indem aber bei diesem Entscheide ein hauptsächlicher Streitpunct unentschieden geblieben war, bat sowohl der Rector den Herzog um Aufrechthaltung der Jurisdiction, welche keiner einzelnen Facultät

41) Arch. d. Univ. T, Vol. IV, f. 29. Arch.-Conserv. a. a. O.

42) Arch.-Conserv. Fasc. 3, Mai 1611.

43) Ebend. 3. Juni 1611.

zustehe[44]), als auch hielten die Jesuiten mit besonderer Bezugnahme auf das Gutachten der herzoglichen Räthe eine Formulirung ihrer Ansichten und Forderungen für nothwendig; der wesentliche Inhalt der 14 Puncte, in welchen diess geschah, ist folgender: Das Recht Studenten auszuschliessen, müsse in entschiedener Form ausgesprochen und jede Appellation an den Universitäts-Rector als unzulässig bezeichnet werden; Philosophie werde nach Aristoteles wie in allen Anstalten des Ordens von tüchtigen Leuten vertreten, welche über 20 Jahre alt und so gelehrt seien, dass sie auch Theologie dociren könnten; da übrigens die Philosophie mehr der Theologie als der Jurisprudenz diene (*servit*), werde sie auch von solchem Standpuncte aus vorgetragen; auch Rhetorik, Mathematik, Geschichte und Poesie werde von gediegenen Männern gelehrt, und zwar letztere so vortrefflich, dass alle Professoren, so oft es irgend ein Carmen gilt, sich nur an die Jesuiten wenden, aber es sei nothwendig, all diese Gegenstände dem Gymnasium zuzuweisen, um den Besuch derselben nicht der Willkür der Studenten zu überlassen; die bisherigen Unterrichts-Stunden können nicht etwa um der Juristen willen geändert werden; die feierliche Deduction des Rectors müsse auf bestimmte Festtage beschränkt werden, damit der Gottesdienst des Gymnasiums keine Störung erleide; auf Wunsch der Eltern könne der Besuch juristischer Vorlesungen gestattet werden; betreffs der Kosten der Preisevertheilung, der Komödien u. dgl. müsse aus jenem Gelde, welches früher die weltlichen Professoren der Facultät bezogen, eine Beisteuer geleistet werden, da der jährliche Bedarf sich auf 200 fl. entziffere und eine Abhängigkeit vom Universitäts-Camerer misslich sei; die sämmtlichen jesuitischen Professoren der theologischen Facultät müssen activ Senats-Mitglieder sein; endlich sei über all dieses eine schriftliche Erklärung des Herzoges erforderlich[45]). Und da nun diese Puncte der Jesuiten-Provincial Theod. Busäus schriftlich auf das Wärmste beim Herzoge vertrat, so liess sich letzterer (15. Oct. 1611) in einer schwachen Stunde herbei, dieselben in der Hauptsache zu genehmigen[46]); es solle nemlich das Recht der Exclusion den Jesuiten nicht benommen

44) Ebend. Juli 1611. Arch. d. Univ. T, Vol. IV, f. 32.

45) Arch. d. Univ. T, Vol. V, f. 3. Arch.-Conserv. Fasc. 3, Sept. 1611 u. Fasc. 11, Juli 1611.

46) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 21. Aug. 1611. Dass nur Busäus dem Herzoge die Entscheidung abschwindelte, ergibt sich aus den in Anm. 50 u. 53 angeführten Quellen.

sein, und von einer Appellation sei ohnediess in keiner Verordnung eine Rede; was das philosophische Studium betreffe, so bleibe die Einrichtung desselben dem Orden überlassen und von Mängeln sei ja überhaupt nur ganz hypothetisch gesprochen worden; die Festtage, an welchen die Gymnasisten am Universitäts-Gottesdienste Theil zu nehmen haben, seien Lichtmess, Palmsonntag, Himmelfahrt, Johann Baptist und Mariä Geburt; für die Festlichkeiten des Gymnasiums sollen entweder von der Universitäts-Camer jährlich 200 fl. unter Einrechnung der 60 fl. Promotions-Gebüren bezahlt werden, oder es müsse, wenn die Universität die Einzeln-Ausgaben bestreitet, jedes Deficit für immer vermieden werden; Senats-Mitglieder sollen alle theologischen Professoren des Ordens sein, aber immer nur zwei derselben die Sitzungen besuchen[47]).

Es versteht sich von selbst, dass durch diesen herzoglichen Erlass kein dauernder Zustand des Friedens hergestellt war, und abgesehen von einer kleinen Reibung betreffs des Gottesdienstes der Gymnasisten[48]) liess die Universität die Frage über das Exclusionsrecht als den hauptsächlichsten Stein des Anstosses nicht auf sich beruhen. Abermals waren es die Mitglieder der juristischen Facultät, welche im Juni 1612 die Sache in ihre Hand nahmen, indem Denich, Stuber, Labrique und auch Brugglacher einzelne Vota über jenen herzoglichen Entscheid an den ihnen beistimmenden Rector (Stevart) richteten, und es ist beachtenswerth, dass auch Phil. Menzel, welcher ebenso wie Brugglacher eher zu den Freunden der Jesuiten gezählt worden war, sich den Juristen in scharfer Ausdrucksweise anschloss und auf Köln, Löwen, Paris, Padua hinwies, woselbst die gleichen Versuche der Jesuiten, welche aus der Universität ein *monstrum biceps* zu machen und, während sie die „verhasstesten" sind, eine Herrschaft über Alle zu erringen beabsichtigen, mit Glück zurückgeschlagen wurden[49]). Aus diesen Vorbereitungen gieng eine am 3. Oct. verfasste Remonstration hervor, welche es ausführlich zu begründen unternahm, dass die durch die Jesuiten „expracticirte" herzogliche

---

47) Ebend. Fasc. 3 u. Fasc. 6, Nr. 5a, 15. Oct. 1611 (der Entwurf in Fasc. 11 ist v. 3. Oct.). Arch. d. Univ. T, Vol. V, f. 8 u. O, I, Nr. 4. f. 87 v. Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst., Fasc. 73, Nr. 1373, f. 69.

48) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 18, f. 133 v.

49) Ebend. T, Vol. V, f. 14 f., 19 ff., 24. Dass Phil. Menzel, Brugglacher und Brindeus als Freunde des Ordens galten, besagt ausdrücklich der Brief eines Jesuiten im Reichs-Archiv a. a. O. f. 62.

Entscheidung den Untergang der Universität herbeiführen müsse. Ingolstadt werde nicht mehr eine freie Hochschule sein, sondern ein Jesuiten-Gymnasium, und die Frequenz müsse sinken, da das blosse Wort „Jesuit“ so verhasst sei, dass Niemand seine Söhne dahin schicken wolle, wo diese Ordens-Mitglieder beliebig schalten dürfen; wenn die Jesuiten ohne Zulassung einer Appellation Jeden, welcher vielleicht einmal „gerauscht“ hat, excludiren dürfen, so sind sie nicht mehr, wie i. J. 1576 gesagt wurde, *honorata pars et utile membrum* der Universität, sondern sofort das Oberhaupt, oder dieselbe ist wenigstens ein *biceps monstrum* mit einem „gemalten“ Rector. Die Jesuiten nehmen die Disciplin stets als Vorwand, wobei es den Anschein gewinnt, als wären die weltlichen Professoren sämmtlich pflichtvergessen, während man doch Alles aufbiete, die Zucht aufrecht zu halten; jeden einzelnen Studenten in allen Ecken der Stadt könne man allerdings nicht überwachen, aber andrerseits stehe auch bei den in Clausur gehaltenen Jesuiten-Schülern nicht Alles vortrefflich. Die Art und Weise, Philosophie zu lehren, wornach die Schüler während des ganzen dreijährigen Cursus den Aristoteles nicht einmal zu Gesicht bekommen, bestehe weder in Wien noch in Freiburg noch in Löwen. Für die Theologen mögen die Jesuiten philosophiren, wie es ihnen beliebt; da aber die Universität nicht für Theologen allein gegründet ist, so müsse ein weltlicher Lehrer bestellt werden, welcher aristotelische Texte vorträgt und über Dialektik und über Geschichte liest. Wenn man sich an die Jesuiten wende, wo es sich um ein Carmen handelt, so sei damit nicht ausgeschlossen, dass es viele Weltliche gebe, welche ihnen in Philosophie, Rhetorik und Mathematik zum wenigsten ebenbürtig wären; auch könnten die Weltlichen, wenn sie bloss Carmina machten, sicher davon nicht leben, und Niemand gedenke die Jesuiten darüber zu verkleinern, wenn sie in Process-Sachen sich an die Juristen oder in Leibesnöthen an die Mediciner wenden. Bezüglich des Besuches der juristischen Vorlesungen kümmern sie sich nicht um die Wünsche der Eltern, welche doch eine bessere Kenntniss der Welt und der Menschen besitzen als die Ordensmitglieder. Die Kosten des Gymnasiums sollen nur die Jesuiten allein bestreiten und im Senate dürften sie nicht den Nutzen des Ordens über jenen der Universität stellen [50]).

Doch wurde diese energische Remonstration nicht sofort abge-

---

50) S. Bd. II, Urk. Nr. 132.

schickt, da man die Rückkehr des nach Köln abgereisten Stevart abwarten wollte und zugleich immer noch eine gütliche Beilegung des Streites hoffte; ja mit den jesuitischen Professoren der theologischen Facultät kam wirklich am 16. Jan. 1613 eine Vereinbarung zu Stande, dass dieselben als Mitglieder des Senates gelten, aber jedesmal nur zwei derselben anwesend sein sollen; aber die philosophische Facultät, welche auch den Argwohn äusserte, dass die Weltlichen es darauf absehen, die Jesuiten völlig zu verdrängen, hielt auf das hartnäckigste an dem Exclusions-Rechte fest, und so scheiterten am 25. Febr. die Verhandlungen, worauf die Universität am 7. März den Bericht über diese Vorgänge nebst der Remonstration an den Herzog sandte[51]). Der Rector des Jesuiten-Collegiums (Manhart) richtete (31. März) an den Universitäts-Rector eine Zusammenstellung der Forderungen des Ordens, nemlich volle Freiheit der philosophischen Facultät in Errichtung neuer Statuten, ungehinderte Jurisdiction nebst Exclusions-Recht und Prüfung der neuen Ankömmlinge, wobei er in möglichst sophistischer Begründung dieser „Rechts-Ansprüche" bis auf die Statuten vom J. 1478 zurückgriff[52]), und der Decan der philosophischen Facultät bat dringendst den Herzog, den Widerstand der weltlichen Professoren zu brechen und den vom Provinciale Busäus erwirkten Bescheid aufrecht zu halten[53]). Der Herzog, unter dessen Räthen der Canzler Donnersberg sichtlich der Universität geneigt war[54]), ordnete zur endlichen Schlichtung des Streites eine Conferenz an, zu welcher am 4. Aug. in München sowohl Abgeordnete der Jesuiten als auch ein Vertreter der Universität sich einfinden sollen; und als letztere gegen diese ungleichmässige Vertheilung remonstrirte, weil den Einen Deputirten je nach dem Erfolge entweder der Fluch oder die Rache der Jesuiten treffen werde, so gab der Herzog hierin nach und gestand der Universität zwei Abgeordnete zu[55]). Das schliessliche Resultat der dreitägigen Conferenz, bei welcher weder die Universität (durch Denich und Schober) noch

51) Arch. d. Univ. a. a. O. f. 25 u. 75 u. O, I, Nr. 4, f. 92 f.

52) Ebend. T, Vol. V, f. 28 (der Schriftenwechsel zwischen Universität und Jesuiten über diese Forderung, ebend. f. 35—46, enthält auf beiden Seiten nur die oft vorgebrachten Gründe); O, I, Nr. 4, f. 94 ff., woselbst auch die Forderung Denich's, dass Dialektik von einem Weltlichen gelesen werde.

53) Archiv-Conserv. Fasc. 11, 15. Juli 1613.

54) Arch. d. Univ. T, Vol. V, f. 71 u. 74.

55) Ebend. f. 80 f.; Arch.-Conserv. a. a. O. 15. bis 27. Juli 1613.

die Jesuiten neue Gründe ins Feld zu führen vermochten[56]), war der herzogliche Entscheid v. 19. Sept. 1613 folgenden Inhaltes: Muthwillige Schüler der Jesuiten sollen nach dreimaliger fruchtloser Ermahnung dem Universitäts-Rector unter Angabe des Thatbestandes und Beantragung der Exclusion benannt werden; ist man beiderseits einig, so erfolgt sofort die Ausschliessung kraft der Auctorität des Rectors; kommt keine Einigkeit zu Stande, so sind zwei weltliche Professoren und zwei Jesuiten (in den folgenden Jahren abwechselnd das eine mal Ein Weltlicher und drei Jesuiten, das andere mal umgekehrt) zusammenzurufen, welche nach Majorität den Fall entscheiden, von solchem Urtheile aber könne sowohl die Minorität dieser Richter als auch der Beklagte an den Senat und von da an den Landesherren appelliren. Was die Vorlesungen betrifft, soll Logik und Dialektik nicht in einer Weise vorgetragen werden, welche nur den Theologen dient; es werden demnach die Jesuiten für eine Vertretung dieser Fächer sorgen, welche sowohl den Medicinern zweckdienlich ist als auch für die Juristen Anknüpfungspuncte an die Ethik darbietet. Auf beglaubigten Wunsch der Eltern oder Vormünder dürfen die Studirenden des Cursus auch anderweitige Vorlesungen hören. Die Jesuiten haben die gesammten Kosten des Gymnasiums zu bestreiten, wofür sie ausser den Promotions-Gebüren der philosophischen Facultät noch jährlich 80 fl. von der Universitäts-Camer beziehen[57]). Der Sieg der Universität wäre ein vollständiger gewesen, wenn die nun anbefohlene Vorlesung über Dialektik einem Weltlichen übertragen worden wäre; aber dass die Jesuiten trotzdem den ganzen herzoglichen Erlass als eine Niederlage empfanden, ersehen wir aus der Art, wie sie denselben aufnahmen. Schon bei der Verlesung im Senate sprachen sie den Argwohn aus, dass irgend ein Betrug dahinterstecke[58]), und ein anonymes Jesuiten-Schreiben besagt, theils sei der Herzog schlecht unterrichtet gewesen (*male informatus*), theils stehe bei ihm der Orden bereits in einem etwas verringerten Ansehen (und zwar in Folge des würdeloseren Auftretens einiger Ordensmitglieder, welche in München mit der Herzogin Brett spielen); das Privilegium der Jesuiten betreffs Ausschliessung der Studenten sei durch das widersinnige Zugeständniss einer Appellation geradezu vernichtet, und

56) Das ganze Sitzungs-Protokoll Arch.-Conserv. ebend. 5. Aug. 1613. (Archiv d. Univ. a. a. O. f. 87 enthält nur die Vota der Universität).
57) S. Bd. II, Urk. Nr. 133.
58) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4 (27. Nov. 1613).

die neu angeordnete Vorlesung über Dialektik nütze gar Nichts, und man habe bei Abschaffung derselben (ob. Anm. 14) sehr wohl gewusst, was man thue[59]). Auch der Ordens-General richtete von Rom aus drei Briefe an den Provincial, in deren ersten beiden er sagte, es habe sich leider kein anderer Entscheid erreichen lassen, daher man sich eben darein fügen müsse und auch für möglichst gute Vertretung der Dialektik sorgen solle, während der dritte Brief die Mahnung enthält, sich alle Mühe zu geben, dass der Herzog jene Zulassung einer Appellation wieder zurücknehme oder wenigstens durch eine günstige Interpretation mildere, während allerdings beim Scheitern dieser Versuche nur Fügsamkeit übrig bleibe[60]). In der That wird uns der weitere Verlauf zeigen, dass abgesehen von einzelnen Nergeleien (s. z. B. Cap. 3, Anm. 8) diese die Jurisdiction betreffende Principienfrage endgiltig erledigt blieb und die Jesuiten ihre Ränke auf andere Dinge verlegen mussten.

Im J. 1615 erhielten die Anstalten der Jesuiten einen neuen Zuwachs durch das von dem Ordens-Mitgliede Jacob Rem begründete *Colloquium externum matris ter amabilis*[61]), und i. J. 1622 fanden achttägige Festlichkeiten in Folge der Canonisation des Lojola und des Franciscus Xaverius statt, welch letzterer bei dieser Gelegenheit als Patron der philosophischen Facultät erklärt wurde[62]). Gegen Ende d. J. 1624 musste der Camerer der Universität Beschwerde führen, dass zwei Jesuiten (Casp. Lechner und Georg Stengel), welche schon seit längerer Zeit gegen ihn agitirt hatten, das ganze Institut der sog. „*camerales*" oder „*seniores*" (s. unten Anm. 166 ff.) als eine neue von irgend einem Münchener Secretär „suppeditirte" Einrichtung bezeichneten und hieran die gehässigsten Verdächtigungen gegen die Amtsführung der Camer knüpften; in Bälde aber wurden die beiden Denuncianten zur Ruhe verwiesen[63]). Betreffs der Vorlesungen über Logik und Ethik mussten die Jesuiten bereits i. J. 1629 in Folge eines Commissionsberichtes der kurfürstlichen Räthe

59) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 64.

60) Ebend. f. 80 ff.

61) Mederer, Annal. Bd. II, S. 213 u. 221 f.

62) Dass bei dem Festmahle die Bedienung durch Jesuiten besorgt wurde, ist nebst anderem Erbaulichen bei Mederer a. a. O. S. 232 zu lesen.

63) Arch.-Conserv. Fasc. 9, 12. Dec. 1624 u. Fasc. 25, 1. Febr. 1625. (Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 140 u. 147 ist die Sache nur kurz und, da die damaligen Protokolle der philos. Facultät von Jesuiten geschrieben wurden, natürlich sehr entstellt berichtet).

an den Erlass v. 19. Sept. 1613 erinnert und auch darauf hingewiesen werden, dass sie den Besuch der Institutionen nicht verbieten dürfen[64]). Der von Kurfürst Maximilian im Sept. 1638 gefasste Plan, unter Leitung der Jesuiten ein Seminarium für Studirende der Jurisprudenz zu errichten, kam nicht zur Ausführung[65]), die verschiedenen Vota aber, welche theils gegen theils für dieses Project von sechs Ordensmitgliedern (aus Ingolstadt, Dillingen und Neuburg) beim Provinciale in Trient einliefen, gehören zu den hervorragenden Documenten jesuitischer Pfiffigkeit. Gegen die Uebernahme eines solchen Alumnates spreche, abgesehen von der noch unzureichenden Baulichkeit, besonders der Umstand, dass die Zöglinge juristischer Nachhilfe bedürfen; schicke man sie hiezu aus dem Hause zu einem Professor, so sei die Disciplin gefährdet und bestehe die Möglichkeit, dass die jungen Leute ins Wirthshaus oder ins Bordell gehen, komme aber ein Professor in das Alumnat, so erfahre dieser die inneren Angelegenheiten und werde gewiss für straffällige Zöglinge Partei nehmen; auch seien Juristen überhaupt widerspenstig gegen jede Convict-Zucht und selbst der stete Besuch der Vorlesungen errege Bedenken, da sie über die Gasse gehen müssen; ferner sei es schwierig, einen Vorstand der Anstalt zu finden, welcher in juristischen Dingen sich nicht blamirt; ausserdem werde man bei Adeligen und höheren Beamten durch die strenge Behandlung ihrer Söhne manigfachen Anstoss geben, so dass selbst beim Kurfürsten Klagen einlaufen könnten, und die Erfahrung zeige, dass Jesuiten-Zöglinge, wenn sie später Räthe oder Canzler geworden, sich als Feinde des Ordens zeigen; endlich würde ausser ökonomischen Schwierigkeiten es für den gesammten Orden eine grosse Last sein, wenn auch an anderen Orten diese Einrichtung nachgeahmt würde. Gründe aber, welche für das Unternehmen sprechen, sind, dass Niemand um den Orden sich grössere Verdienste erworben hat, als die Regenten Bayerns, dass aus dem Seminare höhere Staatsdiener hervorgehen können, welche den Gesinnungen des Ordens treu bleiben, und dass es sich gerade darum handle, derlei Leute in die Umgebung des Regenten zu bringen, denn bisher seien die Räthe der Landesherren oft gefährlicher gewesen, als die Ketzer; auch könne man durch dieses Seminar einen Fuss in die juristische Facultät setzen, woferne

64) Archiv-Conserv. Fasc. 3, 24. Febr. u. 12. Juli 1629.

65) **Mederer**, a. a. O. S. 251 f. gibt über diese Angelegenheit, welche er noch dazu in d. J. 1627 verlegt, eine offenbar böswillig gefälschte Notiz.

in dieselbe ein paar Repetitoren, welche von den Jesuiten abhängig wären, als Extraordinarii eintreten würden, und es wäre hiemit auch ein Stück Civil-Jurisdiction zu erreichen; vor sonstigen Schwierigkeiten sei der Orden auch in China und Japan nicht zurückgeschreckt[66]). Da in den neuen Statuten der Universität v. J. 1642 auch eine angemessene Eidesformel der jesuitischen Senats-Mitglieder angeordnet war, erhob der Rector des Jesuiten-Collegiums seine vergeblichen Bedenken dagegen[67]). Dass aber endlich die Ingolstädter Jesuiten wahrlich nicht Ursache hatten, durch alle möglichen Intriguen ein Uebergewicht über die übrigen Theile und Glieder der Universität anzustreben, sondern auf das nachlässigste hinter ihren eigenen Ordenspflichten zurückblieben, erhellt aus zwei sehr ernsten Schreiben des Generales, welcher i. J. 1647 von Rom aus auf das beständige Sinken der Universität hinweist, die in den Exercitien und monatlichen Disputationen zu Tag tretende Faulheit der Professoren tadelt und in 20 Puncten die genaue Einhaltung der Ratio studiorum einschärft[68]).

Was die anderweitigen Verhältnisse und Einrichtungen der Universität betrifft, so liegt schon in dem Worte „dreissigjähriger Krieg" eine schwere Summe äusserer Leiden und innerer Schäden enthalten, welche über viele deutsche Hochschulen hereinbrachen. Ingolstadt wurde i. J. 1632 von Gustav Adolph belagert (der verwundete Tilly starb im Hause des Professors Rath am 30. Apr.) und als im folgenden Jahre durch die Truppen des Herzogs Bernhard von Weimar die Stadt und die Umgegend bedrängt waren, mussten die waffenfähigen Studirenden für den Nothfall zum Stadtdienste conscribirt werden[69]). Das J. 1634 brachte das sog. ungarische Fieber, welches derartig um sich griff, dass die Universität am 26. Sept. geschlossen und erst im Juni 1635 wieder eröffnet wurde[70]). Auch i. J. 1649 wurde in Folge der gefährlichen „In-

66) S. Bd. II, Urk. Nr. 134.

67) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 2, 24. Oct. 1642 (unter gleichem Datum Arch.-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1 und Fasc. 3).

68) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 92 f.

69) Mederer, Annal. Bd. II, S. 261 u. 270. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 27, S. 29 f. (ebend. S. 38 eine Bitte der Universität an den Kurfürsten um Bewahrung der statutengemässen Freiheit von Einquartirung). S. auch Gerstner, Gesch. d. Stadt Ingolst. S. 232 ff.

70) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 3, 12. Juni 1635 (Mederer, a. a. O. S. 273 setzt die Wiedereröffnung schon in den Februar).

fectionssucht" der Beginn des Winter-Semesters auf den December verschoben[71]).

Unter solchen Verhältnissen musste nothwendiger Weise die Frequenz der Universität beeinträchtigt werden, und wir bemerken hierin seit d. J. 1625 in hohem Grade den Einfluss der Kriegszeit; denn in dem Zeitraume von 1589 bis 1624 erreicht die Anzahl der neu Inscribirten zweimal (i. J. 1601 und 1612) die Ziffer 321 und einmal (1616) sogar 339, während das Minimum (i. J. 1599) nur bis zu 147 herabsinkt, und das arithmetische Mittel des Neu-Zuganges beträgt in diesen 36 Jahren 236, wornach die Gesammtzahl der anwesenden Studirenden im Durchschnitte jährlich nahe an 600 betragen haben mag. Hingegen in der Zeit von 1625 bis 1651 finden wir in den oben erwähnten misslichen Jahren die niedersten Ziffern, welche die Universität überhaupt jemals aufzuweisen hatte, nemlich i. J. 1632 nur 31, ja i. J. 1634 nur 17 neuzugehende, während das Maximum (i. J. 1629) nur bis zu 205 steigt, und das arithmetische Mittel dieser 28 Jahre entziffert sich auf 132, was für das Jahr durchschnittlich auf eine Gesammtzahl von etwa 330 anwesenden Studenten schliessen lässt. Dürfen wir die Ursache dieser bedeutenden Abnahme wohl mit Recht in den allbekannten unglücklichen Zeitverhältnissen erblicken, so ist die Zunahme um etwa 18 Procent, welche der Vergleich der im vorigen Capitel besprochenen Periode (s. oben S. 275) mit den Jahren 1589—1624 aufweist, gewiss den Jesuiten zuzuschreiben, d h. hauptsächlich dem grösseren Besuche der von denselben occupirten philosophischen Facultät, denn die juristischen und die medicinischen Professoren klagten nicht mit Unrecht wiederholt über Verringerung ihrer Auditorien. Dass der Zulauf zu den Jesuiten ein grösserer war, lag einerseits in jener weitverbreiteten Gesinnungsrichtung, ohne welche der Orden überhaupt nicht seine damalige Verbreitung gefunden hätte, und andrerseits in der Unentgeltlichkeit des von den Jesuiten ertheilten Unterrichtes; wir unsrerseits aber können in der reicheren Frequenz eines jesuitischen „Cursus", mit welcher eine Schmälerung zweier anderer Facultäten Hand in Hand geht, sicher nicht eine „Blüthe der Universität" erblicken. Was Fremden-Besuch betrifft, so war das nicht-katholische

71) Arch. d. Univ. G, I, Nr. 3, 3. Nov. u. 3. u. 9. Dec. 1649 (der Kurfürst wünschte Vertagung bis Neujahr). Mederer, a. a. O. S. 320. Das Gymnasium eröffneten die Jesuiten erst wieder am 18. Jan. 1650, s. Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 227.

Ausland erklärlicher Weise noch weniger als früher vertreten; w finden Studirende aus Oesterreich, Ungarn, Tirol, Kärnthen, Steiermar Mailand, Florenz, Burgund, Paris, Elsass, Lothringen, Schweiz, Bade Mainz, Fulda, Köln, Düsseldorf, Osnabrück, Leyden, Lüttich, An werpen, England, Dänemark, Hamburg, Rügen, Wilna, Danzig, Rostoc Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Böhmen, Mähren, Lithau und — man möchte fast sagen — leider in grosser Anzahl aus P len, denn es gab kaum eine Schlägerei oder dgl., wobei nicht Pol entweder Anstifter oder Theilnehmer gewesen wären. In den e wähnten Jahren der Abnahme sind von den genannten Ländern kau die Hälfte (Ungarn, Tirol, Kärnthen, Steiermark, Lothringen, Schwei Baden, Lüttich, Westphalen, Schlesien, Böhmen, Polen) und ausse dem Württemberg, Luxemburg, Utrecht, Spanien und Russland ve treten, einmal auch Constantinopel.

Hohen Glanz verlieh der Universität im Anfange dieser Period die Anwesenheit mehrerer Prinzen katholischer Regentenhäuser. De bayerische Erbprinz Maximilian war schon i. J. 1587 in Ingolsta eingetroffen und hatte unter Leitung des Jesuiten Gregorius de Va lentia seine Studien begonnen; nachdem er Logik, Ethik und Mathe matik gehört hatte, beschäftigte er sich unter Führung des Professor Hell mit dem Gebiete der Rechtswissenschaft und trat auch öfte in öffentlichen Disputationen als gewandter Latein-Redner opponiren auf; als er (Apr. 1591) die Universität verliess, wurde zu seinem Abschiede ein feierlicher Act in der Aula gehalten [72]). Im J. 158 kamen auch dessen Brüder Philipp (nun erwählter Bischof von Re gensburg) und Ferdinand, welche schon früher eine Zeitlang in Ingo stadt verweilt hatten (Cap. 1, Anm. 165), abermals an, und ersterd wurde für das zweite Semester dieses Studienjahres als Rector ge wählt; auch diese beiden betheiligten sich selbst durch gedruckt Quästionen an den Acten der philosophischen Facultät, und bei ihren Abgange (Nov. 1590) liess die Universität einen Scheidegruss drucke und sandte zugleich an Herzog Wilhelm eine Danksagung für de Besuch dieser Prinzen [73]). Nun aber war ausser dem Markgrafe

72) Ebend. E, VI, 1. Apr. 1591. Mederer, a. a. O. S. 125. Buchne Gesch. v. Bayern, Bd. VII, S. 290 ff., woselbst auch Einiges über die voraus gegangene jesuitische Erziehung der bayerischen Prinzen; vgl. Bavaria, Bd. I S. 541.

73) Mederer ebend. S. 114 ff. Arch. d. Univ. a. a. O., 8. Nov. 1590 „*Acclamationes Philippo Ratisbonensi episcopo et Ferdinando .... ducibu cum academiae valedicerent*“. *Ingolst.* 1590. 4. (in d. Univ.-Bibl.).

von Baden auch der Schwestersohn Herzog Wilhems V, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, im März 1590 in Ingolstadt angekommen, welcher durch seinen eben erwähnten Vetter Philipp immatriculirt wurde und nahezu fünf Jahre an der Universität zubrachte. Eine von dem Jesuiten Coscanus verfasste geschichtliche Beschreibung dieser Studienzeit Ferdinand's weiss viel Schönes und Erbauliches von dem Fleisse und der Frömmigkeit des jungen Erzherzoges zu erzählen; derselbe trat wiederholt in öffentlichen Disputationen als Opponent, sowie in anderweitigen rhetorischen Uebungen auf, worüber ihn einmal sechs als Engel gekleidete Jünglinge beglückwünschten und mit einem Blumenkranze krönten; er unterwarf sich sogar den üblichen Prüfungen aus Rhetorik und Dialektik und hörte dann Ethik und Politik bei Reiner Fabricius, sowie Mathematik bei Silberhorn; persönlichen Umgang pflegte er wohl auch mit Professor Stevart, zumeist jedoch mit den drei Jesuiten Alber, Gregorius de Valentia und Gretser. Als i. J. 1593 die oben genannten bayerischen Prinzen Philipp und Ferdinand von Köln, wo sie längeren Aufenthalt genommen, nach Ingolstadt zurückgekehrt waren und von dort gewisse Reliquien der h. Ursula und der sog. elftausend Jungfrauen mitgebracht hatten, wurde dieser Religions-Schatz in feierlicher Procession in die Kreuzkirche verbracht, woran sich Erzherzog Ferdinand und die bayerischen Prinzen nebst ihrem eben angekommenen jüngeren Bruder Albert, sowie sämmtliche Professoren und Studirenden betheiligten [74]). Die Universität gab einmal (1591) dem Erzherzoge, dem bayerischen Erbprinzen Maximilian und dem Markgrafen von Baden nebst deren Hofgesinde unter Zuziehung des Statthalters und des Stadtrichters ein Festessen, dessen Rechnung, welche sich auf 198 fl. belief, uns noch erhalten ist [75]). Beim Abgange des Erz-

74) Arch. d. Univ. E, VI, 10. März 1590 — 20. Febr. 1595 „*Historia Ferdinandi archiducis per tempus, quo hic in studiis versatus est*“. Coscanus verfasste diesen Bericht gegen Ende d. J. 1635 im Auftrage des Senates, an welchen sich Khevenhiller, der Biograph Ferdinands, mit der Bitte um die betreffenden Notizen gewendet hatte, und am 21. Jan. 1636 wurde das Manuscript an Khevenhiller abgegeben (s. ebend. unter diesem Datum u. Mederer a. a. O. S. 279 f.).

75) Arch. d. Univ. E, VI, 23. Jan. 1501. Für Braten (Rebhühner, Hasen, Indian und andere Vögel) und Fische, für Fahnen und Wappen und für Vergoldung der Pasteten sind zusammen 133 fl. verrechnet, für feinen Wein 43 fl., der Rest von 22 fl. gieng für Extra-Boten, welche die Victualien zusammenholten, und für sonstige kleine Ausgaben auf.

herzogs wurde ein feierlichster Act gehalten, bei welchem sich ei
Strom von Lobreden und schwärmerischen Gedichten ergoss[76]), un
von Graz aus schickte Ferdinand bald hernach als Ausdruck sein
Dankes einen kunstvoll gearbeiteten silbernen und vergoldeten Pok
in Form eines Schiffes[77]); die kaiserliche Gunst, welche er spät
der juristischen Facultät durch Verleihung der Comitiva erwies,
unten Anm. 211. Die Prinzen Philipp und Ferdinand verweilte
noch bis z. J. 1596 unter thätiger Theilnahme an Disputatione
u. dgl., und ihr jüngerer Bruder Albert bis z. J. 1597 an der Uni
versität[78]). Als i. J. 1601 der Herzog von Mantua in Ingolstad
zum Studium eintraf, bereitete die hartnäckige Weigerung desselbe
sich immatriculiren zu lassen, dem Rector manche Unannehmlichkeit[79])

Das Amt eines **Rectors** wurde auch in dieser Periode zuweile
an adelige oder fürstliche Studirende übertragen[80]), einmal aber, al
der polnische Herzog Alexander von Zaslow als Rector gewählt wor
den (1599), musste die Universität sich eine etwas verletzende Ab
lehnung gefallen lassen, worüber übertriebene Gerüchte nach Münche
gelangten, während in Wahrheit nur einige polnische Studenten ihre
Spott hatten laut werden lassen[81]). Viele Gunst hingegen erwarl
sich als Rector der genuesische Markgraf Joh. Phil. Spinola (1627)
welcher nach seinem Abgange noch ein glühendes Abschieds-Schreibe
von Genua aus einsandte, worauf die Universität ebenso schwülstig
antwortete[82]). — Da die Regierung die Remuneration von 50 fl.

---

76) „*Qinquennalia serenissimo Ferdinando oblata.* 1594", s. Univ.-Biblioth
Cod. Mscr. 819. 4, f. 185 v. Ein Druck-Exemplar i. d. Univ.-Biblioth.

77) Arch. d. Univ. E, VI, 20. Febr. 1595; Mederer a. a. O. S. 137
Seitdem die Universität vom J. 1830 an sich jährlich ihres Stiftungstages auc
durch ein Festmahl zu erinnern pflegt, fand dieser Pokal eine regelmässig
seinem Zwecke entsprechende Verwendung.

78) Mederer S. 132, 141 f., 149. Eine Zusammenstellung all dieser hoch
fürstlichen Besuche gab Herm. Ant. Chlingensberg, *Memoria serenissimorum
ducum et principum, qui ..... universitatem ..... illustrarunt etc. Ingolst.* 171

79) Arch. d. Univ. a. a. O., 10. Nov. 1601 u. 4. Jan. 1602; Mederer
S. 166 u. 169.

80) Nemlich in den Jahren 1589 (der oben erwähnte bayerische Prinz Ph
lipp), 1592, 1596, 1598 f., 1602, 1613, 1623, 1625, 1627 (sonach weit seltene
als in der vorhergehenden Periode, vgl. Cap. 1, Anm. 169).

81) Arch. d. Univ, D, II, 27. Juni u. 7.—14. Aug. 1599; B, IV, 28. Juli 159

82) Ebend. D, I, 2. Oct. u. 8. Nov. 1627 (Dieser Spinola hatte dem Jesuite
Präfecten einen silbernen Pokal im Werthe von 83 fl. geschenkt, s. Mederer
S. 238).

welche i. J. 1586 dem Rector zugestanden worden war (s. Cap. 1, Anm. 226), i. J. 1600 wieder einzog, richtete die Universität an den Herzog die dringende Bitte, es bei der früheren Bestimmung zu belassen, welche demnach auch wirklich nach Verlauf von zwei Jahren wieder in Kraft gesetzt wurde [83]). Eine wesentliche Aenderung, welche nur zum Besten der Universität gereichen konnte, trat i. J. 1642 dadurch ein, dass sowohl durch einen herzoglichen Recess, als auch durch die unten zu erwähnende Statuten-Redaction die Wahlfähigkeit zum Rector auch den Verheiratheten zugestanden wurde [84]).

Die Stelle eines „Inspectors“, welche i. J. 1585 als überflüssig bezeichnet worden war (s. Cap. 1, Anm. 223), wurde allerdings dem damals bei Seite geschobenen Alb. Hunger i. J. 1598 zum zweiten Male übertragen und bald hernach (1600) auch mit einer Remuneration von 50 fl. verbunden [85]); sicher jedoch war nun diese Würde mehr titular und keinenfalls mit den früheren Befugnissen ausgerüstet, denn i. J. 1601 machten die herzoglichen Commissäre gelegentlich eines Visitations-Berichtes auch den Vorschlag, dass wieder ein „Superintendent“ bestellt werde, welcher, wie es Staphylus und Eisengrein gethan, an Stelle und im Namen des Herzoges Anordnungen von sich aus treffen könne; sehr tauglich hiezu sei wohl Alb. Hunger, aber derselbe besitze gegenüber der particularen Willkür der Professoren keinerlei formelle Auctorität, durch welche allein er im Stande wäre, mancherlei Unfug abzustellen; doch der Herzog gieng weder dieses Mal noch auch bei einem zweiten gleichen Antrage (1602) auf die Anstellung eines Superintendenten ein [86]).

Ueber die allgemeinen Zustände und Einrichtungen der Universität wurden fast unablässig Vorschläge gemacht, Berichte eingefordert, Beschlüsse gefasst, Visitationen gehalten, bis mit d. J. 1642 wenigstens einigermassen ein ruhigerer Bestand eintrat. Folgen wir im Ganzen dem chronologischen Faden, so finden wir zunächst,

83) Arch. d. Univ. D, I, 4. März 1600; Arch.-Conserv. Tom. II, f. 310 u. 318 (12. Oct. 1602).

84) Arch.-Conserv., Fasc. 3, 26. März 1642. S. Bd. II, Urk. 135. Vgl. oben Cap. 1, Anm. 170 ff.

85) Arch. d. Univ. B, IV, 6. Nov. 1598 und (erneuert) 23. Juli u. 12. Aug. 1599; K, I, Nr. 1, 21. Aug. 1600.

86) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 66 ff. (1601) u. f. 123 u. 129 (3. Apr. 1602). Was sonach von Mederer's (Ann., Bd. II, S. 178) Angabe, dass Alb. Hunger bis zu seinem Tode (1604) Superintendent gewesen, zu halten sei, ist von selbst ersichtlich.

dass ein alter Gebrauch, welchem wir schon in früheren Statuten b
gegneten, allmälig einen formell festeren Charakter erhalten hab
muss; nemlich die sog. Deposition jener Studirenden, welche zu
ersten Male die Schwelle einer Universität betreten (s. oben Cap.
Anm. 188 u. Zeitr. I, Cap. 10, Anm. 85 ff.), mag ongefähr im A
fange dieser Periode förmlich zu einer amtlichen Function geword
sein, deren Träger, der sog. *depositor*, nunmehr häufig auch dur
das Wort „*Quintus*“ bezeichnet wird, und wir dürfen mit Sicherh
annehmen, dass die amtliche Geltung jenes Studenten, welcher f
die Deposition der neu ankommenden ein bestimmtes Honorar er
pfieng, von den Jesuiten jedenfalls begünstigt, vielleicht auch dur
sie eingeführt wurde (s. unten Anm. 345 u. Cap. 3, Anm. 23 ff
Wir finden i. J. 1596, dass üblicher Weise der Regens des Geo
gianums den als Depositor tauglichen Studirenden auswählte und b
stellte, was wohl darin seinen Grund hatte, dass die Einkünfte de
Depositors einem Stipendium gleichgestellt wurden; da aber nunmel
der Regens die Verantwortung für solche Ernennung nicht mehr allei
tragen wollte, wurde beschlossen, dass ein Quintus nur mit Vorwiss
des Senates aufgenommen werden solle[87]). Und i. J. 1597 galt di
Deposition bereits so sehr als eine officielle Angelegenheit, dass de
Rector auf die Beschwerde eines Studenten, welcher sich nicht depo
niren lassen wollte, an den Herzog berichtete, eine völlige Dispen
sation von diesem unverbrüchlichen Gebrauche, welchem als eine
Vorbedingung der Immatriculation sich auch fürstliche Studente
unterwerfen, sei unzulässig, und es würden auch die übrigen Stu
denten mit einem nicht-deponirten keinerlei Gemeinschaft haben wollen
daher habe auf wiederholte Bitte jenes Studenten das Plenum de
Senates nur in der Weise eine Dispensation beschlossen, dass derselb
sich privatim vom Rector „absolviren“ (d. h. deponiren) lassen dürfe[88]
Ja i. J. 1604 erhielt der Depositor durch Senatsbeschluss vorläufi
freie Verpflegung im Georgianum, dessen Regens ihn präsentirt hatt
und zugleich ergiengen Vorschriften über das Verfahren bei der De
position[89]). Doch kamen zuweilen seitens des Quintus grobe Excess
vor und i. J. 1636 machte sich zum ersten Male im Senat ein Wi

87) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 9, f. 142, 157 v., 225; O, I, Nr. 4, f. 48 v
88) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 9. Apr. 1597; Arch. d. Univ. D, V
19.—22. Mai 1597.
89) Arch. d. Univ. D, V, 17. Dec. 1603; D, III, Nr. 13, S. 4 u. 12 f. (Jan
u. Febr. 1604).

derstreben gegen die ganze Einrichtung geltend, indem einzelne Senatoren die Aufhebung der Deposition als wünschenswerth bezeichneten [90]). Aus d. J. 1650, als die Sache bereits in den Händen der philosophischen Facultät war (s. Anm. 345), finden wir den Beschluss, dass das Amt eines Quintus jedenfalls nicht länger als drei Jahre dauern dürfe [91]).

Herzog Maximilian richtete alsbald nach seinem Regierungsantritte das Augenmerk auf Hebung der Universität, und sandte (16. Sept. 1598) seine Räthe nach Ingolstadt, um sowohl das Rechnungswesen zu untersuchen als auch sich von Einhaltung der Statuten und dem Zustande der einzelnen Facultäten zu überzeugen, worüber dann alsbald (30. Sept.) ein Commissionsbericht einlief, auf welchen wir unten einigemal zurückkommen werden [92]). Auch verlangte der Regent, dass behufs einer beabsichtigten Revision Abschriften der Statuten und der Privilegien eingesendet werden, um dieselben dereinst, wie auch in Tübingen geschehen sei, drucken zu lassen [93]). Ein i. J. 1601 verfasstes Promemoria eines herzoglichen Rathes, welcher offenbar der Universität äusserst wohlgesinnt war, bezeichnet als erstes Erforderniss die Einhaltung der bestehenden Statuten und Privilegien, auch solle der Herzog, wenn einzelne Professoren unfleissig sind, es die tüchtigen nicht entgelten lassen, denn jeder Makel der Universität sei nur eine Freude für die Lutherischen und ihre „Bachanten-Schulen"; als Commissäre sollen nicht junge Leute, sondern erfahrene wohlwollende Männer geschickt werden, und den herzoglichen Erlassen möge stets eine reifliche Berathung vorhergehen; auch Personal-Veränderungen seien nur mit Bedacht vorzunehmen; humane Behandlung der Studenten im Allgemeinen und Relegation der unverbesserlichen werde erfolgreicher wirken, als bittere Strenge; die durch Fleiss hervorragenden Studirenden sollen dem Herzoge namhaft gemacht werden und letzterer möge kundgeben, dass ohne Promotion Niemand eine Staats-Anstellung finde [94]). Auf Vorschlag der Commissäre, welche i. J. 1601 die Universität visitirt hatten [95]), erliess

---

90) Ebend. O, I, Nr. 4, f. 144 v. (1626) und f. 174 v. (1636).

91) Ebend. f 231 (1650).

92) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, Visitation der Univ. 1598.

93) Arch. d. Univ. B, III, 15. Mai 1598 u. B, IV, 6. Nov. 1598.

94) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 146.

95) Ebend. f. 88 ff. (das Protokoll der Sitzungen) u. f. 66 ff. (der Commissions-Bericht).

der Herzog neben allgemeinen Ermahnungen, welche sich auf Verhütung des sittlichen Verderbens beziehen, die Verordnung, dass von Wirthen und Kostgebern an Studenten nicht über einen Belang von 10 fl. geborgt werden darf[96]). Der greise Herzog Wilhelm, welcher mit den Maximen seines regierenden Sohnes nicht ganz einverstanden gewesen zu sein scheint, sprach in einem an letzteren gerichteten Schreiben seine Ansicht dahin aus, dass eine möglichst strenge Zucht (klerikale Kleidung, Verbot des Waffentragens, der Fechtschulen, der Tanz-Vergnügungen, des Wirthshaus-Besuches u. dgl.) das einzig richtige Mittel sei; nur wegen der eisernen Disciplin schicke der schwäbische Adel seine Söhne nach Dillingen, durch dessen Frequenz Ingolstadt bereits um mehr als 100 Studenten überflügelt sei; auch den Polen dünke die Zucht in Ingolstadt zu schlaff, und ihre Neigung führe sie daher lieber nach Würzburg, Mainz und Trier; überhaupt sei es ein Irrthum, zu glauben, dass durch scharfe Strenge die Frequenz einer Universität abnehme[97]). Dass der alte Herr bei dieser Kundgebung durch die Jesuiten und besonders durch seinen Beicht-Vater gröblichst missbraucht worden sei, mochten die Räthe des Regenten wohl einsehen, und dieselben gaben auch das Gutachten ab, dass jene klerikale Zucht bei der juristischen Facultät, welche doch als die Hauptsache gelten müsse, jedenfalls nicht durchführbar sei[98]).

Im J. 1607 wurde von Herzog Maximilian wieder eine Visitations-Commission abgeordnet (Gailkirchner, Gewold und Propst Lautherius), deren Bericht zugesteht, dass die Frequenz der Universität abnehme und die Rohheit und Unbändigkeit der Studirenden, zumal jener, welche aus München kommen, sich stets steigere; auch seien die Klagen über Theuerung der Lebsucht und über Nachlässigkeit oder selbst Bestechlichkeit der Nachtwächter ebenso berechtigt wie jene der Bürger über Beeinträchtigung ihrer Interessen durch das Convict der Jesuiten, über den Fleiss aber der Professoren sei keinerlei Beschwerde zu erheben, nur dürfe betreffs der Promotionen grössere Gewissenhaftigkeit als wünschenswerth erscheinen; zu empfehlen sei eine Sammlung und Bestätigung der Privilegien, sowie neue Redaction der Statuten[99]). Der Herzog verlangte hierauf Einsendung

96) S. Bd. II, Urk. Nr. 124.
97) S. Bd. II, Urk. Nr. 123.
98) S. Bd. II, Urk. Nr. 125.
99) Arch.-Conserv., Fasc. 3, 19. Januar, 19. März und 2—7. Mai und 10. Aug. 1607.

einer Abschrift aller Statuten nebst Verbesserungs-Vorschlägen und richtete auch ein Schreiben an die Münchener, worin er sie auffordert, ihre Söhne besser zu erziehen, da er mit Strafe einschreiten werde, wenn dieselben in Ingolstadt fortan „das Prä unter allen muthwilligen Studenten haben“ [100]). Eine Revision der Statuten wurde zwar i. J. 1615 auch vom Senate beschlossen, kam aber immer noch nicht zur Verwirklichung [101]). Dafür traf i. J. 1628 abermals eine kurfürstliche Visitations-Commission ein (Preysing, Mändel und Elsenhaim), welche jedoch ihre Geschäfte nicht sofort beginnen konnte, weil auch der Bischof von Eichstädt den Anspruch erhob, in seiner Eigenschaft als Canzler gleichfalls beigezogen zu werden; unter Zurückweisung dieser Prätension schrieb der Kurfürst wiederholt an seine genannten Räthe, das Augenmerk sei sowohl auf die Zwietracht und die Vorlese-Versäumnisse der Professoren, als auch insbesondere auf die Zügellosigkeit der Studirenden zu richten, deren entsetzliches Balgen, nächtliches Schreien und gotteslästerliches Fluchen der Senat absichtlich oder aus Nachlässigkeit ungestraft hingehen lasse oder zuweilen mit Carcer in einer Weise bestrafe, dass die Eingesperrten in heiterster Laune sich wie in einem Wirthshause belustigen [102]). Doch war hiebei der Kurfürst offenbar durch übertriebene, wenn nicht geradezu verläumderische Angaben der Münchner-Jesuiten irre geleitet worden, denn die Universität konnte in einer kräftigen Remonstration mit der Bemerkung, die ungnädige Meinung des Regenten sei durch „ungleichen Bericht“ hervorgerufen worden, es höchlichst betheuern, dass in Handhabung der Disciplin keinerlei Nachlässigkeit walte; von ansehnlichen Geistlichen sei die Universität öfters gelobt worden, dass sie aus einer *spelunca latronum* jetzt eine *domus orationis* geworden, und sogar die Jesuiten hätten in den Senats-Sitzungen die Uebung guter Zucht anerkannt; was als Balgen bezeichnet werde, seien eben Fecht-Uebungen, wobei die Studenten nach drei Gängen sich die Hände reichen; häufig seien es auch Bürger-Söhne, welche Spectakel machen, was man dann böswillig auf die Studenten schiebe; endlich eine allzu rigorose Strenge habe nur den Erfolg, dass die Studiren-

100) Ebend. 15. Juni u. 13. Aug. 1607. Schon i. J. 1605 war die Klage laut geworden, dass die Landeskinder die schlimmsten unter den Studirenden seien, s. ebend. Tom. II, f. 429.

101) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 107.

102) Arch.-Conserv., Fasc. 3 (auch Fasc. 6, Nr. 5 u. Fasc. 7), 9. u. 31. März, 4. u. 6. Apr. 1628. Arch. d. Univ. D, XIII, Nr. 1, 6. Apr. 1628.

den, ohne gebessert zu werden, sich an andere Universitäten begeben [103]). Der ausführliche Commissions-Bericht, auf welchen wir auch bei den einzelnen Facultäten wieder zurückkommen werden, fordert zunächst eine Aenderung der Statuten betreffs der Ferien, deren missbräuchliche Ausdehnung einen Grad erreicht habe, dass nach genauer Rechnung nicht einmal der dritte Theil des Jahres zu Vorlesungen verwendet werde (vgl. Anm. 113). Die fühlbare Abnahme der Frequenz sei eine Folge der Theuerung der Lebensmittel, denn während man früher gute Kost um wochentlich 40 kr. habe bekommen können, müsse jetzt für die geringste wochentlich 1 fl. 30 kr. und für bessere 2 bis 3 fl. bezahlt werden; auch werde nur das schlechtere Vieh geschlachtet, da die Metzger mit den fetteren Ochsen Handel treiben, desgleichen sei das Bier, welches den theuren Wein nun völlig verdrängt habe, kaum geniessbar, und es müsse wohl hierin seitens des Magistrates an der nöthigen Strenge fehlen, wozu noch komme, dass häufig die Bürger für ihre Waare, wenn der Käufer ein Student ist, den doppelten Preis verlangen. Das Betragen der Studirenden lasse viel zu wünschen übrig, und eine etwas strengere Bestrafung könne nicht schaden; die Verbote betreffs des Borgens und der nächtlichen Trinkgelage seien zu erneuern, und die Nachtwache bedürfe einer durchgreifenden Verbesserung; auch in religiöser Beziehung stehe es schlimm, denn trotz aller Bemühungen der Jesuiten gebe es Studenten, welche während fünf Jahren nicht gebeichtet haben; wenigstens österliche Beicht solle unter Einführung von Beichtzetteln durch eigene Verordnung anbefohlen werden; ferner sei das Lateinsprechen der Studirenden in Abnahme gerathen, es solle daher wenigstens für den Verkehr mit dem Rector und mit den Professoren strenge geboten bleiben; endlich sei auch die Verordnung v. 6. Nov. 1598, wornach jene Studirenden Waffen tragen dürfen, welche bereits zwei Jahre Jurisprudenz studirt haben, allmälig ausser Uebung gekommen [104]). Der kurfürstliche Bescheid (Juli 1629) eignete sich die Commissions-Vorschläge betreffs des Lateinredens, des Beichtens, der nächtlichen Saufereien und des Borgens an, bezüglich aber einer Verkürzung der Ferien wurde der Universität nähere Berichterstattung aufgetragen [105]).

103) Arch, d. Univ. D, XIII, Nr. 1, 11 Apr. 1628.
104) Archiv.-Conserv. Fasc. 3, 24. Febr. 1629.
105) Ebend. 12. u. 14. Juli 1629.

Nach Verlauf von nur dreizehn Jahren schickte der Kurfürst i. J. 1642 zum fünften Male eine Visitations-Commission nach Ingolstadt[106]), und während hiebei der Senat wiederholt den Auftrag erhielt, durch Zusammentritt aller Facultäten eine Revision der Statuten vorzunehmen[107]), wurden inzwischen einzelne Puncte durch einen kurfürstlichen Recess v. 26. März angeordnet, nemlich dass der bisher bei den Promotions-Mahlzeiten übliche Luxus abgestellt werde, dass die Professoren ihre Vorlese-Versäumnisse nachholen müssen und bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Amtskleidung (toga) zu erscheinen haben, sowie dass das nächtliche Geschrei und anderweitiges insolentes Betragen der Studenten nicht geduldet werden dürfe, insbesondere aber jede „*provocatio iniuriosa ad duellum*" strenge bestraft werden müsse, und auch dass zur österlichen Zeit die Beichtzettel einzusammeln seien[108]). Das Resultat aber der Berathungen des Senates und der kurfürstlichen Commission war die neue Redaction der allgemeinen Statuten vom 20. Aug. 1642, wobei jedoch sowohl während der Entstehung derselben als auch nachdem sie provisorisch zur Darnachachtung zugeschickt worden waren, noch mancherlei Bedenken oder Remonstrationen der Universität mit mehr oder weniger Erfolg nebenherliefen und zu jener Form mitwirkten, welche uns vorliegt[109]). Aus dieser erhellt, dass im Ganzen doch nur eine Wiederholung der Statuten v. J. 1556 und sonach mittelbar auch jener v. J. 1522 gegeben wurde, daher wir hier nur die wesentlichen Abänderungen (im Vergleiche mit dem oben S. 165 ff. u. 283 f. angeführten) hervorzuheben haben[110]): Betreffs der Zusammensetzung des Senates wird angeordnet, dass nur zwei jesuitische Professoren der theologischen Facultät Mitglieder desselben sein sollen, und der Senatoren-Eid der Jesuiten bekommt nun den sehr wesentlichen Beisatz, dass bei den Berathungen die Stimmen „*pro publico commodo academiae*" abgegeben werden[111]). Die Stellung des Rectors, welcher nunmehr (wie schon oben, Anm. 84, erzählt wurde) auch aus den

---

106) Ebend. 23. Jan. 1642 (woselbst das ausführliche Protokoll der Commissions-Sitzungen); Arch. d. Univ. C, 23. Jan. 1642.

107) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 2. 15. März u. 24. Mai 1642; Arch.-Conserv. Fasc. 3, 20. Mai 1642 (woselbst die sämmtlichen Entwürfe).

108) Arch.-Conserv. a. a. O. 26. März 1642.

109) Ebend., 7. u. 30. Aug. u. 4. Nov. 1642.

110) S. Bd. II, Urk. Nr. 135.

111) Vgl. oben Cap. 1, Anm. 92.

verheiratheten Professoren gewählt werden darf, wird durch die Worte ausgedrückt. dass bei ihm „*summa rerum*“ sei, wovon jedoch die Verwaltungs-Angelegenheiten (*causae camerae*) ausgenommen sind, welche den sog. Senioren (s. unten Anm. 166 ff.) überlassen bleiben, woferne nicht bei hochwichtigen Fällen das Plenum des Senates mitzusprechen hat. Unter den Pflichten des Rectors erscheint neu (an Stelle der Mahnung betreffs der Vorlesungs-Zeugnisse), dass er durch öffentlichen Anschlag die Studirenden vor Duell (*provocationes, duella*) und vor nächtlichem Geschrei warne; auch ist (unter Weglassung der für den Monat Mai angeordneten Revision des Georgianums) nun dem abtretenden Rector aufgetragen, die Ermahnungsrede zu halten[112]), während der neu eintretende Rector die Verlesung der Statuten zu besorgen hat; landesherrliche Decrete u. dgl. darf der Rector nicht durch schriftliche Circulation erledigen; die Gebüren, welche er für Zeugnisse empfängt, sind auf 1 Rchsthlr. erhöht. Unverändert verblieb zuletzt die Bestimmung, dass der Rector die Controlle über die Vorlese-Versäumnisse der Professoren ausübt (der Senat hatte nemlich mit Erfolg gegen den Vorschlag remonstrirt, dass der Pedell die einzelnen Versäumnisse aufzuzeichnen habe). Jede Facultät muss eine Abschrift der neuen Statuten besitzen. Bei dem Abschnitte über religiösen Cultus kommt neu hinzu, dass sämmtliche katholische Glieder der Universität zu Ostern ihre Beichtzettel durch den Pedell entweder an den Rector oder an ihren Pfarrer einzuliefern haben. Bezüglich der Pflichten der Professoren werden (unter Weglassung des Satzes über die Prognostika des Mathematikers) die legal entschuldbaren Versäumnisse einigermassen beschränkt, insoferne für Aderlassen nicht mehr 4, sondern nur 2 Tage und für Purgiren nur mehr Ein Tag gerechnet werden dürfen. Die Herbstferien werden (trotz der Bitte des Senates, es beim Alten zu belassen) für alle Facultäten auf die Zeit vom 24. Aug. bis 18. Oct. festgesetzt, wobei die Vacanz-Vorlesungen der Magister in Wegfall kommen; die Kalender-Feste, an welchen nicht gelesen wird, weichen von den früheren Statuten bedeutend ab, jetzt nemlich sind es; Chrysostomus (27. Jan.), Thomas v. Aquino (7. März), Gregorius (12. März), Benedict (21. März), Johannes ante portam (6. Mai), Ivo (20. Mai), Ignatius Lojola (31. Juli), Portiuncula (6. Aug.), Rochus (16. Aug.), Franz Xaver (3. Dec.),

112) Zwei derlei Reden abtretender Rectoren finden sich im Arch. d. Univ. D, X, Mitte sec 17.

Barbara (4. Dec.), Lucia (13. Dec.)[113]. Bezüglich der Inscription kommen als neue Bestimmungen hinzu, dass Niemand in eine höhere Facultät zugelassen werden darf, der nicht ein Zeugniss über ganzjährigen Besuch der Rhetorik beibringt, dass jeder Studirende wenigstens zwei ordentliche Vorlesungen hören muss, und dass in jeder Facultät jährlich eine Controlle der Inscriptionslisten stattzufinden hat; wer nie eine Vorlesung besucht hat, wird relegirt. In dem Abschnitte über die Privilegien und Pflichten der Studirenden erscheint neu das Verbot, in einem Wirthshause zu wohnen (wiederholt wird obige Verordnung v. J. 1602 betreffs der 10 fl. als Maximum des Borgens); die Einzelnheiten der früheren Kleiderordnung sind weggelassen (der Senat hatte auf die Unmöglichkeit hingewiesen, den Studirenden einen gewissen militärischen Aufputz zu verbieten), hingegen wird strengstens verboten, mit entblösstem Degen zu gehen, bei Nacht zu schiessen oder Feuerkugeln zu werfen (*bombarda*, *sclopus*, *ignes missiles*, *pilae ignitae*) oder überhaupt in irgend einer Art des üblichen Unfuges (Fenster einwerfen, mit dem Degen auf die Steine hauen, Vorübergehende verspotten, Nachtwächter foppen u. dgl.) sich zu bethätigen; da den Studirenden auch die Jagd verboten ist, dürfen dieselben nicht mit Büchsen zum Thore hinausgelassen werden. Waffen zu tragen, ist nur den Adeligen und den Juristen, welche mindestens im dritten Jahre des Fachstudiums sind, gestattet. Der Besuch der öffentlichen Tanzplätze ist verboten; bei Privat-Hochzeiten darf nur mit den dort geladenen Jungfrauen getanzt werden. Die Wirthshäuser sind im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zu räumen. Huren sind nicht bloss aus der Stadt, sondern auch aus der Umgegend fortzuschaffen; wer sich eine Concubine hält, wird relegirt. Bei den Bestimmungen über Jurisdiction sind nun sorgfältig überall die Worte „*procuratores*“ oder „*conservatores*“ weggelassen, obwohl der Senat gegen solche Ausschliessung der Stellvertreter der Studenten remonstrirt hatte; sich vor dem Universitäts-Gerichte der deutschen Sprache zu bedienen, ist den Studirenden verboten. Criminalfälle sollen nach der Verordnung

---

113) Energisches Eingreifen bezüglich des Uebermasses der Vacanztage war allerdings dringend nöthig; denn wenn hierüber schon i. J. 1629 geklagt worden war (s. ob. Anm. 104), so finden wir nun aus dieser Zeit die Notiz (Archiv-Conserv. Fasc. 3, Nov. 1642), dass im Ganzen nur an 104 Tagen im Jahre gelesen wurde; durch die neuen Statuten wurde wenigstens wieder die ältere Zahl von ungefähr 180 Lese-Tagen erreicht, s. Zeitr. I, Cap. 13, Anm. 106.

v. J. 1605 vor das Forum der Universität gehören (s. unten Anm. 132 f.), jedoch mit dem Vorbehalte, dass der Kurfürst nöthigen Falles die Behandlung derselben an sich ziehen kann. (Der Senat hatte unbedingte Competenz gewünscht). Bezüglich der Geldstrafen ist 1 fl. einem Tage Carcer gleichgestellt. Neue besondere Strafbestimmungen betreffen das Duell; wer zu einem solchen herausfordert (*provocat*) oder überhaupt es anstiftet, verfällt in eine Strafe von 6 Rchsthlrn., und wer der Herausforderung Folge leistet, in 3 Rchsthlr.; im Wiederholungsfalle wird die Sum̄e zunächst verdoppelt, dann verdreifacht, schliesslich tritt Relegation ein. Der Abschnitt über die Promotionen verweist auf den Recess v. 26. März 1642, welcher uns unten noch öfter begegnen wird, und enthält hauptsächlich die Bedingungen der Zulassung, nemlich zur Licentiaten-Würde ist in der theologischen Facultät sechsjähriges Fachstudium gefordert (4 Jahre scholastische Theologie und 2 Jahre Exegese, Controvers-Theologie und Casuistik), in der juristischen Facultät nach vorhergegangenem philosophischen Biennium ein fünfjähriges Fachstudium, in der medicinischen jedenfalls zwei Jahre Philosophie; am Tage des Examens selbst soll nie der Grad ertheilt werden; für die sog. fabrica, d. h. Erhaltung des Mobiliars hat jeder Promovend der höheren Facultäten ½ fl., ein Magister aber 2 kr. zu entrichten. Endlich werden die Pflichten der Pedelle bis ins Einzelnste aufgezählt, wobei wir bemerken, dass nunmehr der Notar bereits eine von den Pedellen verschiedene Person (*praeter pedellos*) ist[114]). — Im J. 1643 ordnete der Kurfürst im Einvernehmen mit den Jesuiten die Abstellung der sog. Hundstagsferien an, so dass wie am Gymnasium auch in allen Facultäten die Herbst-Ferien nur vom 8. Sept. (Mariä Geburt) bis 18. Oct. (Lucas) zu dauern haben; allerdings remonstrirte der Senat sehr lebhaft dagegen, da nicht bloss für das laufende Studienjahr Alles bereits nach der früheren Uebung eingerichtet sei, sondern auch in Zukunft theils die Professoren ihre Reise zu einem Sauerbrunnen oder dgl. nicht auf das kühle Herbstwetter verschieben können, theils die Studenten, welche den Gymnasisten einmal nicht gleichgestellt sein wollen, sich durch Spaziergänge und nächtliches Herumschweifen schadlos halten würden; doch der Kurfürst verblieb (29. Juni) bei seinem früheren Bescheide, und zwar auch für das laufende Jahr, nur machte er das Zugeständniss, dass für die drei

114) Eine Amts-Instruction des Notares im Arch. d. Univ. F, nach 1642.

höheren Facultäten die Herbstferien erst am 1. Nov. endigen sollen [115]); Nach dieser Verfügung wurden die gesammten revidirten Statuten zur Darnachachtung an die Universität geschickt, und nur durch die Vermittlung des Jesuiten Joh. Vervaux, des kurfürstlichen Beichtvaters, erlangte der Rector der Universität in Folge einer längeren Correspondenz, dass noch einige Bemerkungen nicht bloss vorgebracht werden durften, sondern auch eine günstige Entscheidung fanden; nemlich nach kurfürstlichem Erlass (1644) sollen auf Wunsch der Universität die Beichtzettel nicht mehr durch die Pfarrer, sondern durch den Pedell eingesammelt werden; auch soll einjähriges Studium der Rhetorik Bedingung der Zulassung zu allen Vorlesungen sein; ferner sei der Unfug abzustellen, dass in der medicinischen Facultät die Frauen und Töchter der Professoren an den Doctor-Mahlzeiten theilnehmen, wodurch die ohnediess kostspieligen Promotions-Gebüren noch weiter erhöht werden, sowie auch in anderen Facultäten das beim Licentiaten-Examen übliche Frühstück in stundenlange Schmausereien ausgeartet habe; endlich sei Fürsorge zu treffen, dass der Carcer wirklich als Strafort diene [116]). Nun erst wurde die endgiltige Reinschrift der gesammten revidirten Statuten angefertigt [117]). Im J. 1651 erfolgte eine erneuerte Einschärfung des Jagd-Verbotes und der Bestimmungen betreffs der Polizeistunde, sowie betreffs der Beichtzettel, welche nun von den Studirenden eigenhändig unterzeichnet werden sollen, um sie mit der Namensschrift im Matrikelbuche vergleichen zu können [118]).

Bei grösseren Staats-Ereignissen finden wir eine officielle Betheiligung der Universität, insoferne dieselbe dem Landesherrn bei Erlangung der Kurwürde (1623) ein hierauf bezügliches Gratulations-Schreiben übersandte und später (1626) beim Tode des greisen Herzogs Wilhelm den Professor Leo Menzel beauftragte, im Namen der Corporation die Leichenrede zu halten [119]).

---

115) Ebend. G, I, 30. Mai — 1. Juli 1643; Arch.-Conserv. Fasc. 3, 30. Mai u. 12. u. 29. Juni 1643.

116) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 2, 24. Sept. 1643—16. März 1644; Arch.-Conserv. Fasc. 3, 17. März 1644 (der bisherige Pedell, dessen Absetzung angeordnet wurde, hatte im Carcer den Studenten förmliche Gastereien veranstaltet, bei welchen auch seine Frau und Tochter sich einfanden, oder er hatte Nachts die Arrestanten in seine eigene Wohnung genommen).

117) Arch. d. Univ. a. a. O., 2. Mai 1644.

118) Ebend. B, IV, 22. Mai 1651.

119) Mederer, Annal. Bd. II, S. 236 u. 248.

Was die manigfachen Wechselbeziehungen zu anderen Behörden betrifft, so wurde das Verhältniss zum **Statthalter** ein ziemlich gespanntes, als demselben der Herzog (1598) den Vortritt vor dem Rector zugestand[120]). Doch fand bald (1599) die berechtigte Remonstration der Universität eine günstige Berücksichtigung, indem der Rector wieder in sein Recht des Vortrittes eingesetzt wurde[121]). Immerhin aber verblieb eine gegenseitige Gereiztheit, welche z. B. (1604) gelegentlich einer die Feuer-Polizei betreffenden Verordnung zu Tag trat[122]) und insbesondere gegen die Studirenden seitens der Statthalterei wiederholt bei Conflicten mit dem Militär oder bezüglich des Jagd-Verbotes bethätigt wurde[123]).

Gegenüber den Ansprüchen, welche der **Bischof** von Eichstädt bereits früher (s. Cap. 1, Anm. 232 ff.) betreffs des Vicecancellariates erhoben hatte, ergaben sich in dieser Periode keine Kämpfe, sondern wir finden eher eine schwerbegreifliche Lässigkeit der Regierung und der Universität; denn man liess es arglos geschehen, dass in den 60 Jahren der Bischof 15mal bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vicecanzlers völlig von sich aus einen Substituten bestellte, und zwar 5mal einen Jesuiten hiezu ausersah; ja zweimal (1614 u. 1619) bat selbst die Universität den Bischof um derlei Verfügung, obwohl sie von ihm zu Personal-Vorschlägen aufgefordert worden war, und nur Ein Mal (1604) erinnerte sich der Senat des herzoglichen Ernennungs-Rechtes und reichte einen Vorschlag beim Landesherrn ein[124]). Das Ansinnen des von der Regierung zurückgetretenen Herzogs Wilhelm, das Vicecancellariat bleibend mit der Frauen-Pfarrei zu ver-

120) Arch. d. Univ. D, I. 21. Apr. 1598. Eine dickleibige Instruction für den Statthalter Graf Königseckh aus dem gleichen Jahre findet sich im Reichs-Archiv, Ingolst., Stadt, Fasc. 16.

121) Arch. d. Univ. B, IV, 23. Juli u. 12. Aug. 1599; spätere Bestätigungen ebend. D, III, Nr. 11, S. 191 (23. März 1601) und Archiv-Conserv. Tom. II, f. 429 (12. Sept. 1605).

122) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 13, S. 43. Auch der Bericht der Visitations-Commission v. J. 1607 spricht von der Ungezogenheit des Statthalters, Archiv-Conserv. Fasc. 3, 7. Mai 1607.

123) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 2, 1613, 1619, 1641, 1646. **Mederer**, a. a. O. S. 298.

124) Arch. d. Univ. C, I, 5. Sept. 1595, 8. Aug. 1608, 7. Sept. 1609, 8. Aug. u. 5. Sept. 1611, 27. Oct. 1612, 21. März 1613, 24. u. 26. Aug. 1614, 26. Aug. 1615, 1. Sept. 1617, 18. Oct. 1618, 29. Jan. u. 23. u. 29. Mai 1619, 12. Nov. 1626. Ebend. D, III, Nr. 13, 17. Febr. 1604.

einigen, wurde von den Räthen Maximilian's als unausführbar bezeichnet [125]). — Ein Gegenstand friedlicher Vereinbarung zwischen der bischöflichen Curie und der Universität war die gegenseitige Aufhebung der sog. Nachsteuer jener Angehörigen, welche durch Heirath von dem einen Territorium in das andere umsiedelten [126]).

Eine dauernde Quelle vielen Streites lag in der Jurisdiction, über welche die Universität bald mit dem Landesherrn oder dessen Statthalter, bald mit dem Magistrate, hauptsächlich aber mit dem Bischofe in Conflict kam. Nachdem schon i. J. 1597 über die Competenz der Universität in Criminalfällen sich Zweifel erhoben hatten [127]), bot i. J. 1599 ein von einem Studenten verübtes Verbrechen der Nothzucht, worüber die Universität allein die Untersuchung führte, die Veranlassung dar, über diese Criminalverhandlung einen Bericht an den Herzog einzuschicken und hiebei eine Interpretation des oben erwähnten Concordates (s. Cap. 1, Anm. 239 f.) beizulegen, wornach der Universität vor Allem zweifellos die Cognition des Reates zustehe [128]). Während die Universität zu gleicher Zeit auch ihre unbestreitbare Civil-Competenz in Zeugen-Vernehmung oder in Obsignation zu wahren genöthigt war und bald hernach gegen einen Uebergriff der herzoglichen Räthe remonstriren musste, welche einen gefangenen Studirenden zur Aburtheilung nach München verbringen liessen [129]), brach aufs Neue im Nov. 1601 der Streit gelegentlich eines Criminalfalles aus, welcher auch seine komische Seite hatte. Nemlich eine Magd im Georgianum (Maria Mausskönigin) hatte dortselbst ihr ausserehelich geborenes Kind getödtet („verton") und wurde von der Universität in Untersuchungshaft gehalten, während der Bischof die Auslieferung derselben forderte. Um die Sache zum Austrage zu bringen, erbat im Oct. 1602 eine nach München abgesandte Deputation der Universität vom Herzoge unter Berufung auf jenes Concordat v. 1584 den landesherrlichen Schutz der Privilegien; der Herzog erwiderte, das Concordat sei in München nicht aufzufinden,

---

125) S. Bd. II, Urk. Nr. 123 u. 125.

126) Arch. d. Univ. B, VIII, 1620 u. 1628 u. 1653.

127) Ebend. D, III, Nr. 10, f. 76.

128) Arch.-Conserv. Tom. II, f. 241—288, woselbst die sämmtlichen Acten; die Interpretation des Concordates s. Bd. II, Urk. Nr. 121.

129) Arch. d. Univ. D, VII a, 5. Mai — 5. Juni 1599 u. D, III, Nr. 11, S. 290 ff. Auch i. J. 1604 musste der Herzog bezüglich des Rechtes der Zeugen-Vernehmung nachgeben, s. ebend. Nr. 13, S. 77 u. 83.

und es solle daher durch Lagus und Hunger über dasselbe näher berichtet werden, auf welchem Verlangen der Herzog auch gegenüber einigen Gegenvorstellungen beharrte; und obwohl es der Mausskönigin während dieser Verhandlungen gelungen war, aus dem Gefängnisse zu entwischen, gedachte die Universität, um des Principes willen ihr Recht zu verfolgen, und schickte nach einstimmigem Senats-Beschlusse (6. Nov. 1602) ein Rechtsgutachten ein[130]). Fast drei Jahre verstrichen, bis die herzoglichen Räthe, welchen auch die Entscheidung des Hundt'schen Criminalfalles (s. Anm. 375) oblag, ihren Bericht ausgearbeitet hatten, welcher entschieden und ausführlich sich für die landesherrliche Criminal-Justiz-Hoheit aussprach[131]). Der Herzog aber gab, nachdem noch seitens der Universität Schober mündlich Vortrag erstattet hatte, am 12. Sept. 1605 den Entscheid, die Universität sei eigentlich mit ihren Wünschen abzuweisen, da ihr eine Criminal-Jurisdiction nicht zukomme, aber dieselbe werde ihr hiemit aus lediglicher Gnade, um ihr Ansehen nicht zu mindern, wirklich eingeräumt, jedoch mit dem Vorbehalte, dass es dem Herzoge unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen je nach Nothdurft die Sache an sich zu ziehen[132]). Hiemit konnte die Universität wohl zufrieden sein, und dieselbe erklärte auch nach einigen Jahren (1614) bei Erneuerung der Conflicte mit dem Bischofe, dass es ihr völlig genüge, wenn ihre Criminal-Jurisdiction als ein Ausfluss der landesherrlichen Hohheit gelte[133]). Der Bischof aber ruhte nicht, sondern bei einem Processe über eine Tödtung (1621 — der Herzog hatte wohl Acten-Zusendung verlangt, sich aber schliesslich bei der von der Universität ausgesprochenen Landes-Verweisung beruhigt —) forderte er wieder mit Berufung auf jenes Concordat die Ueberantwortung des Thäters; die Universität jedoch erwiderte dieses zweimal gestellte Ansinnen in gesteigerter Entschiedenheit nicht bloss durch den Hinweis auf die Verordnung v. 1605, sondern erklärte auch wiederholt, das Concordat sei weder jemals vom Landesherrn ratificirt worden noch überhaupt zur Ausübung gekommen, sie selbst aber sei gegenüber den nichtigen bischöflichen Protesten im Besitze oder wenig-

130) Ebend. D, III, Nr. 11, S. 295, 302, u. Nr. 12, S. 5, 25, 104, 107, 120, 124, 138 ff., 155 ff., 199 (die einzelnen Untersuchungs-Protokolle). Arch.-Conserv. Tom. II, f. 310, 318, 322, 332, 338 (das Gutachten) u. 342.

131) Archiv-Conserv. Tom. II, f. 429.

132) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 374 f.

133) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 20, f. 151 ff.

stens in possessio vel quasi des Jurisdictions-Rechtes[134]). Auch über die Civil-Competenz bei Todesfällen der geistlichen Universitäts-Angehörigen erhob sich (1633) abermals ein Streit, welchen die Universität durch den Grundsatz zu schlichten suchte, dass sie von sich aus die Obsignation vornehme, dem Bischofe hingegen die Execution der Testamente überlassen bleibe[135]). Im J. 1642 beschloss die Universität eine genaue Prüfung aller die Jurisdiction betreffenden Fragen[136]). — In Folge von öfteren Uebergriffen der weltlichen Behörden, nemlich der Statthalterei und des Magistrates, schickte die Universität einmal (1629) eine eigene Deputation nach München und hatte sich des Erfolges zu erfreuen, dass dem Statthalter ein Verweis ertheilt wurde[137]); nur forderte der Herzog die Ausnahme, dass bei Hexen-Processen auch Universitäts-Angehörige von anderen Gerichten als Zeugen vernommen werden können[138]).

Was die Beziehungen zum städtischen Magistrat betrifft, so finden wir zunächst wiederholte Erneuerungen (1594 f., 1604 u. 1612) der längst bestehenden Befreiung der Professoren von Wein-Umlage u. dgl., wobei auch manchem missbräuchlichen Treiben der Universitäts-Angehörigen gesteuert werden wollte[139]). Im J. 1600 richtete der Senat wegen drohender Annäherung ansteckender Krankheiten ein Schreiben an den Magistrat, worin in 15 Puncten auf die Nothwendigkeit einer strengen Strassen- und Reinlichkeits-Polizei hingewiesen war[140]), und i. J. 1611 ermahnte der Herzog die städtische Behörde, für Regelung der Victualien-Preise, für Einhaltung der Polizeistunde, über deren Verletzung durch die Wirthe die Universität geklagt hatte, und für Verbesserung der Nachtwache zu sorgen[141]). Aus Vereinbarung zwischen Universität und Magistrat

---

134) Ebend. D, VIIa, 17. Sept. 1621—25. Mai 1622; Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 262—280.

135) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 27, S. 36; D, VIIa, 10. Juni — 10. Juli 1633. Vgl. Cap. 1, Anm. 239.

136) Ebend. D, III, Nr. 30, f. 10.

137) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 21. Aug. 1629 u. Fasc. 1, Nr. 1, 23. Nov. 1629; über frühere Conflicte Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 3, 1602, 1617 u. 1623.

138) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 373.

139) Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 8, 1594 u. 1612; D, III, Nr. 8, S. 468 u. Nr. 9, f. 9 v. Reichs-Archiv, Ingolst. Jesuit., Fasc. 2, 6. Juni 1604.

140) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 11, S. 43.

141) Arch.-Conserv. Fasc. 3, Mai 1611 u. Fasc. 6, Nr. 5, 23. März 1611; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 15, f. 55 u. Nr. 17, f. 149 v.

war schon i. J. 1595 eine Verordnung hervorgegangen, welche für Bürger und Studirende das Verbot der Mummerei, des nächtlichen Geschreies u. dgl. erneuerte[142]), und auf gleiche Weise wurden hiezu i. J. 1605 auch Bestimmungen über Hochzeitsfeste gefügt[143]). Die gerichtliche Behandlung der Rechtsgeschäfte betreffs des unbeweglichen Eigenthumes der Universitäts-Mitglieder wünschte der Magistrat schon i. J. 1614 geregelt zu sehen[144]), und es kam hierüber i. J. 1631 eine ausführliche Vereinbarung zu Stande, wobei zugleich, um einem Missbrauche vorzubeugen, welcher häufig von verdächtigen Leuten mit dem akademischen Bürger-Rechte getrieben wurde, eine genaue Feststellung stattfand, wer unter Universitäts-Jurisdiction stehen könne, nemlich ausser den Lehrern und ihren Angehörigen ein Apotheker, ein Sprachmeister, vier kostgebende Magister, der Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder und deren Wittwen, die Studirenden und auch jene, welche nach absolvirtem Studium innerhalb des Quinquenniums auf der Durchreise in Ingolstadt verweilen[145]).

Das Interesse, welches die Universität an den Buchdruckern nahm, wurde bei Eder in pecuniärer Beziehung ein empfindliches, denn die Verschuldetheit desselben endete bald (1593) mit Bankerott, und die Angelegenheiten des Sartori'schen Geschäftes waren vier Jahre hindurch jedenfalls zeitraubend[146]). Letztere Druckerei erhielt wiederholt (1597 u. 1602) den Auftrag, von jedem ihrer Erzeugnisse ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek abzugeben[147]). Die hauptsächlichste Sorge aber betraf die Censur, welche in religiöser Beziehung von der theologischen Facultät geübt wurde[148]); dass auch politische Schriften vor dem Drucke censirt werden sollen, wurde

142) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 9, f. 76 v.

143) Ebend. Nr. 13, S. 146 u. G, V, 23. Jan. 1605. Hiernach dürfen zu einer sog. Wein-Hochzeit nicht über 50, zu einer Bier-Hochzeit nicht über 24 Personen geladen und bei letzerer für das Essen der einzelnen Person nicht über 15 Kreuzer ausgegeben werden; der Gäste bei einer Primiz dürfen nicht mehr als 10 sein.

144) Ebend. D, III, Nr. 21, f. 32 v.

145) Ebend. D, VIII, Nr. 2, 1631 in 4 Exemplaren, gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 394 ff.

146) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 23. Nov. 1589, u. D, III, Nr. 8, f. 205 v., 236, 280, 370 (die Universität verlor bei Eder volle 2000 fl., vgl. Cap. 1. Anm. 257); ebend. Nr. 21—23 (1614—1618).

147) Ebend. D, III, Nr. 9, f. 235 u. Nr. 10, f. 7 v. u. Nr. 11, S. 280.

148) Mederer, Annal. Bd. II, S. 146.

i. J. 1616 vom Herzoge angeordnet[149]). Im J. 1619 wurde vom Senate die philosophische Facultät beauftragt, alle officiellen Universitäts-Schriften rhetorischen oder poetischen Inhaltes vor dem Drucke in religiöser und auch in stilistischer Hinsicht zu prüfen[150]). Ein kurfürstlicher Erlass v. J. 1644 betraf den Buchhandel, indem der theologischen Facultät befohlen wurde, Einen aus ihrer Mitte abzuordnen, welcher bei allen Buchführern und auch am „Dantlmarkt", und zwar nicht bloss in Stand und Laden, sondern auch in Kisten und Fässern, sowie selbst im Einschlag-Papier, nach ketzerischen Büchern und „Scartechen" fahnden soll, worauf je nach Umständen die Universität sogar durch Confiscation aller übrigen Bücher strafen darf[151]).

Ueber die Einkünfte und das Rechnungswesen der Universität ist in dieser Periode wenig Erfreuliches zu berichten. Wenn i. J. 1590 die Einnahmen 5694 fl., die Ausgaben aber 5706 fl. betrugen[152]), so war der Vermögensstand sicher ein knapper, und die Hochschule durfte es dankbarst anerkennen, dass der Herzog einige Abhilfe brachte. Derselbe hatte schon i. J. 1591 der Universität durch erneute Verschreibung den Genuss jenes Capitales v. 16000 fl. garantirt, welches, wie wir oben sahen (Cap. 1, Anm. 259), ihr allein noch geblieben war und in Aichach mit jährlich 800 fl. ver-

149) Die Veranlassung zu dieser mit einem scharfen Verweise begleiteten Verordnung gab, wie wir aus Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 22. Nov. 1616, ersehen, hauptsächlich des Caspar Scioppius pseudonyme Schrift *Holofernis Krigsoederi Landspergensis ...... responsio ad epistolam Isaaci Kazaboni*, Ingolst. 1615. Caspar Scioppius, welcher i. J. 1595 in Ingolstadt studirt hatte und ebendort mehrere seiner zahlreichen Schriften drucken liess, — war — abgesehen von seinen philologischen Arbeiten (z. B. Verisimilia oder über Varro) — in den religiös-politischen Fragen eine der hervorragendsten Persönlichkeiten; er trat als wahrlich blutdürstiger Gegner der Akatholiken auf, glaubte dann die spanisch-habsburgische Politik zu seinen schwärmerischen Plänen drängen zu können, und bekämpfte, als ihm diess nicht gelungen war, auf das heftigste den Jesuiten-Orden. S. über ihn die vortreffliche Monographie, welche H. Kowallek in d. Forschungen z. d. Gesch., hrsg. v. d. hist. Commission d. bayr. Akad., Bd. XI (1871), S. 401—485, veröffentlichte (nur begegnet uns einmal, S. 407, der arge Verstoss, dass der berühmte Jurist Giphanius, s. unten Anm. 234 ff., ein Jesuit genannt wird).

150) Mederer, a. a. O., S. 224 (vgl. oben Anm. 5).

151) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 399.

152) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, Visitation d. Univ. 1598, f. 27.

zinst wurde[153]); nun aber erhöhte er i. J. 1592 das genannte Capital auf 26000 fl. und somit die Jahresrente auf 1300 fl. und verpfändete für die richtige Zinszahlung die Gefälle der geistlichen Camer, behielt sich jedoch den Widerkauf und die Ablösung der Rente unter ganzjähriger Kündigungsfrist vor[154]). Indem die Universität über den Empfang dieser Verschreibung Quittung ausstellte, erklärte sie hiefür zugleich in formellster Weise ihren Verzicht auf das frühere Capital v. 47000 fl. und somit auch auf den Rest v. 16000 fl.[155]). Doch genügte diese Vermehrung der Einnahmen dem Bedürfnisse durchaus nicht, sondern die Universität wirthschaftete in Bälde (1598 u. 1599) mit einem jährlichen Deficit von etwa 500 fl. und war sonach nicht mehr im Stande, neben der Verzinsung eines Passiv-Capitales von 4200 fl. die Besoldungen der Professoren auszubezahlen, welch letztere hierüber eine eigene Deputation an den Herzog schickten[156]). Eine vom Herzoge abgeordnete Visitations-Commission beantragte im Einvernehmen mit dem Senate wiederholt (1598 u. 1599) den Verkauf einiger in Pfalz-Neuburg gelegener Güter und der Waldungen bei Aichach[157]), und da die Einnahmen wieder gesunken waren, dachte die Universität i. J. 1601 an eine Vermehrung durch päpstliche Uebertragung einiger Pfarreien und Beneficien und richtete zugleich zum ersten Male ihren Blick auf eine Unterstützung durch die Landschaft[158]). Allerdings blieb bis z. J. 1605 jährlich einiger Baar-Rest[159]), aber schon um der oft erbetenen Besoldungs-Erhöhung willen musste man auf bessere Dotation bedacht sein, und während die herzoglichen Räthe (1602) bereits auf das Kloster Schamhaupten hinwiesen, wiederholten gleichzeitig die Abgeordneten der Universität

153) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 284.

154) S. Bd. II, Urk. Nr. 117.

155) S. Bd. II, Urk. Nr. 118.

156) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 19. Mai 1610 (die Einnahmen beliefen sich hiernach i. J. 1598 auf 4857 fl. und i. J. 1599 auf 4892 fl., die Ausgaben in den zwei Jahren auf 5347 und 5433 fl.) u. ebend. Tom. IV, f. 159; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 8. Juni u. 14. Aug. 1598.

157) Arch. d. Univ. B, IV, 6. Nov. 1598 u. 23. Juli u. 12. Aug. 1599. Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 239.

158) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 146.

159) Ebend. Fasc. 3, 19. Mai 1610; hiernach waren:

i. J.:	1600	1601	1602	1603	1604	1605	1606
Einnahmen:	5363	6117	6050	6071	4730	5550	4852
Ausgaben:	5297	5795	4986	5813	4580	5365	5307

den früheren Antrag betreffs der pfälzischen Güter und der Waldungen, baten aber zugleich den Herzog, von der Landschaft eine jährliche Beisteuer von 1000 fl. zu erwirken, welch letzteren Plan die Universität, nachdem ein herzoglicher Promotorial-Brief zugesagt worden war, i. J. 1605 durch schriftliche Eingabe bei der Landschaft weiter verfolgte[160]. Im J. 1606 ertheilte auf Ersuchen des Herzoges Papst Paul V die Erlaubniss, dass das Augustiner Kloster zu Schamhaupten als solches aufgehoben werde und von den Einkünften desselben (nach Abzug der Kosten für Herstellung einer dortigen Pfarrei und für Unterhalt der in Ingolstadt studirenden Augustiner) ein Rest von ongefähr 500 fl. der Universität zukommen solle[161]. Doch auch die Ansprüche steigerten sich, welche an die Universitäts-Cassa gemacht wurden, und zumal in den Kriegsjahren mussten die Professoren wiederholt Besoldungs-Erhöhung anstreben, denn dieselben hatten nicht bloss durch das sog. „lange Geld" Einbusse erfahren, sondern wurden auch i. J. 1624 zur allgemeinen Kriegssteuer beigezogen, und ihre Bitte, in gleicher Weise wie die herzoglichen Räthe davon befreit zu bleiben, fand (1625) nur eine abschlägige Antwort[162]. Andrerseits aber hatte das Vermögen der Universität Schaden gelitten, da durch das Kriegs-Unheil die Zins- und Gilt-Pflichtigen zahlungsunfähig geworden waren, und sowie die herzoglichen Räthe den Jesuiten, welche für die zerstörten Klöster Biburg und Münchsmünster (s. ob. Anm. 1) Ersatz beanspruchten, mit dem Rechtsspruche „casus a nemine praestatur" antworteten, so schrieb auch (1636) der Kurfürst an die Universität, man solle Rückstände, welche sich allenfalls eintreiben lassen, nicht auf die Besoldungen, sondern zur möglichsten Aufhilfe der durch den Krieg heruntergekommenen Unterthanen und Giltleute verwenden[163], und

---

160) Ebend. Tom. IV, f. 133, 310, 318, 322, 332. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 13, S. 215 ff.

161) Arch. d. Univ. B, I, Nr. 39, gedruckt b. **Mederer**, Cod. dipl. S. 377. Im J. 1610 belief sich der aus Schamhaupten fliessende Reinertrag auf 600 fl. (Arch.-Conserv., Fasc. 3, Sept. 1610).

162) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 1624 u. Z, 10. Oct. 1624; **Mederer** a. a. O. S. 392. Mit einer abermaligen Collectiv-Bitte aller weltlichen Professoren wurde i. J. 1631 Casp. Denich an den Kurfürsten abgeschickt, s. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 22. Jan. 1631, u. Fasc. 11, 6. Juni 1631; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3 unter gleichem Datum.

163) Arch.-Conserv., Fasc. 9, 12. Dec. 1624, u. Fasc. 12, 7. Juni 1636; Reichs-Archiv, Ingolstadt, Stadt, Fasc. 19.

i. J. 1641 mussten die Professoren nicht etwa über gewohnte Rückstände, sondern über gänzliches Versiegen der Besoldungen klagen[164]. Dieser äussersten Noth wurde i. J. 1642 vorübergehend abgeholfen, indem sowohl die Landschaft auf Drängen des Kurfürsten 1000 fl. zuschoss als auch aus der Hofcamer eine Summe gleichen Betrages bewilligt wurde; obwohl aber fast jährlich die Landschaft vom Kurfürsten zur Fortsetzung dieser Beisteuer ermahnt wurde, blieb sie dennoch in einigen Jahren ganz, in anderen theilweise im Rückstande und ausserdem entgiengen der Universität in Folge der dauernden Kriegs-Leiden alle Einkünfte aus Schamhaupten, Aichach und den pfalz-neuburgischen Gütern, so dass Anlehen bis zum Belang von 14450 fl. aufgenommen wurden und trotzdem von 1648—1652 jährlich die jammervollsten Klagen über Verzögerung oder Nichtbezahlung der Besoldungen einliefen[165]).

Die Aufsicht und Controlle über das Rechnungswesen, welches dem Camerer (Veit Schober) oblag, war allerdings i. J. 1586 dem Rector und den vier Decanen übertragen worden, aber in Anbetracht der Wandelbarkeit des Rectorates sowie einiger Missgriffe wurde i. J. 1598 auf Antrag der Visitations-Commission dieses Geschäft dreien älteren Professoren (Alb. Hunger, Lagus und Phil. Menzel, als deren Ersatzmänner Stevart und Joach. Denich einzutreten haben) übertragen, welche nun „*camerales*" oder auch „*seniores*" hiessen[166]). Hiegegen nun erhob sich eine heftige Opposition des Senates, indem das Plenum der Professoren die Prüfung der Rechnungen für sich in Anspruch nahm, weil Alle gleichmässig durch ihren Eid verpflichtet seien, den Nutzen der Universität zu fördern, und den Senioren, welche mit dem Camerer theils befreundet, theils sogar verschwägert seien, nicht zugestanden werden könne, dass sie eigentlich nur sich selbst Rechenschaft geben[167]). Auch die herzoglichen Commissäre

164) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 29, Abth. 2, S. 11 f.

165) Arch.-Conserv., Fasc. 4, 23. Oct. 1642, 8. Nov. 1644, 13. Sept. 1645, 12. Sept u. 26. Nov. 1646, 31. Dec. 1649; Reichs-Archiv, Ingolst. Ger. Nr. 25; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 4. Jan. 1645, u. Nr. 4, 15. Febr. 1649, 18. u. 25. Sept. 1651 u. 1652; s. zur Probe den Wehruf v. J. 1648 Bd. II, Urk. Nr. 136.

166) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 12. Dec. 1624; Arch. d. Univ. B, IV, 6. Nov. 1598; der Bericht hierüber in den philosophischen Facultäts-Acten, ebend. O, I, Nr. 4, f. 140 u. 147, ist jesuitisch entstellt.

167) Arch.-Conserv., Fasc. 3, 30. Dec. 1599 u. 23. Jan. 1600 (Mederer, Annal. Bd. II, S. 160, berichtet offenbar unrichtig).

mussten (1601) berichten, dass die Senioren betreffs ihrer Befugniss sich auf Statuten und Herkommen (s. Zeitr. I, Cap. 5, Anm. 11) berufen und die Analogie anderer Körperschaften für sich anführen, das Plenum hingegen auf die Saumseligkeit und mancherlei ungeschickte Massnahmen des Camerers Schober hinweise und demnach jedenfalls alle Verantwortlichkeit von sich ablehnen müsse, wenn es nicht zur Rechnungs-Ablage beigezogen werde[168]); und während (1602) der Canzler des Herzoges zur Vermittlung des Streites vorschlug, dass zu den drei ernannten Senioren das Plenum durch eigene Wahl noch zwei Vertrauensmänner hinzufüge, baten (1603) die Senioren in Folge des Andrängens des Senates selbst um baldige Entscheidung[169]). Doch verblieb es noch längere Zeit bei dem bisherigen thatsächlichen Bestande der Senioren; eine hauptsächliche Ursache aber der Beschwerden des Senates lag in der unzweifelhaft schlechten Rechnungsführung Schober's, denn der Eindruck, welchen auf uns eine noch vollständig erhaltene Rechnungs-Ablage v. J. 1602 macht[170]), wird dadurch nicht verwischt, dass i. J. 1605 der Rector Stevart demselben einen silbernen Becher im Werthe von 36 fl. verehrte[171]). Schober musste beständig zur Rechnung-Stellung von Universität und Regierung gedrängt werden, und i. J. 1611 machten die herzoglichen Räthe die Entdeckung, dass er mit Getraid-Verkauf Geschäfte gemacht habe, welche sich nicht rechtfertigen liessen[172]). Der dauernde Conflict zwischen Senat und Camerales wurde endlich i. J. 1629 auf Antrag der Visitations-Commissäre durch kurfürstlichen Befehl derartig beendigt, dass die Senioren die Verwaltung in Einvernahme mit dem Rector führen und jährlich dem Senate ihren Finanzbericht vorlegen müssen, von wo aus dann an die Hofcamer zu berichten ist[173]), und i. J. 1642 ordnete der Kurfürst an, dass das Amt des Camerers nicht mehr ein Professor, sondern ein

---

168) S. Bd. II, Urk. Nr. 122.

169) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 129, 3. Apr. 1602, u. Fasc. 7, Nr. 5b, 13. Nov. 1603.

170) Ebend. Tom. IV, f. 112—118. Abgesehen davon, dass diese Jahres-Rechnung v. 1602 mit einer anderen sicheren Notiz (Anm. 159) überhaupt nicht stimmt, hat sich Schober bei Addition der Ausgabe-Posten zweimal derartig zu seinem Vortheile geirrt, dass die Hauptsumma derselben um 378 fl. zu hoch ist.

171) Ebend. Fasc. 3, 10. Sept. 1605.

172) Ebend. Sept. — 31. Dec. 1610 u. 8. Apr. — 3. Juni 1611.

173) Ebend. 24. Febr. u. 12. Juli 1629.

eigener Beamter der Universität mit einer Besoldung von 150 fl. führen soll[174]).

Sollen nun die geschichtlichen Ereignisse der einzelnen Zweige der Universität vorgeführt werden, so ist zunächst betreffs der theologischen Facultät zu berichten, dass dieselbe i. J. 1590 durch die herzoglichen Commissäre den Auftrag erhielt, über das Wesen und Treiben der Hexen einerseits im Einvernehmen mit den Juristen ein gelehrtes Gutachten abzugeben (dasselbe verfasste der Jesuit Gregorius de Valentia) und andrerseits in deutscher Sprache eine Belehrung zu verfassen, welche auf der Kanzel und im Beichtstuhle verwendet werden könne und zur „eximirung und ausreittung des schandthochsträfflichen lasters der zauberei und hexenwerckhs" dienen solle[175]). Im J. 1594 erlangte die Facultät zu einem Seminarium armer Studirender, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, 200 fl. aus der Stiftung zu Bettbrunn und 600 fl. durch freiwillige Beiträge[176]). Zu dem i. J. 1601 stattfindenden Regensburger Colloquium wurden die Professoren Alb. Hunger und Gretser abgeordnet[177]). Eine neue Redaction der Facultäts-Statuten wurde i. J. 1605 beschlossen, deren wesentliche Puncte folgende sind[178]): Die Facultäts-Kassa beruht auf einer doppelten Einnahms-Quelle, nemlich einerseits einem „census annuus" im Betrage von $5^1/_2$ fl., welchen der Procanzler einsammelt und verwaltet, und andrerseits auf den verschiedenen Promotions-Gebüren u. dgl., worüber der Decan genaueste Buchführung halten und am Schlusse seines Amtes Rechenschaft geben muss. An den officiellen Gottesdienst am Feste des Evangelisten Johannes hat sich zugleich die jährliche Seelenmesse für die verstorbenen Mitglieder anzureihen. Vorbedingung zur Promotion jeder Art ist (begründete Dispensationen vorbehalten), dass der Candidat den philosophischen Cursus durch Erwerbung des Magisteriums vollendet habe; auch sind bei jedem Grade die Gebüren sofort nach der Zulassung, d. h. noch vor dem Acte selbst, zu entrichten. Um baccalaureus biblicus zu werden, ist zweijähriger und

174) Ebend. 26. März 1642.

175) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 22. Apr. 1591 (Monitorium betreffs der deutschen Belehrung); Mederer, Annal. Bd. II, S. 122. Auch Gust. Freytag, Bilder a. d. deutsch. Vergangenheit, Bd. II, Abth. 2, S. 360 ff., erzählt von einer Teufel-Austreibung, welche in der Eichstädter Diöcese spielte und durch den Pfarrer in Spalt, Sixtus Agricola, beschrieben wurde (gedruckt in Ingolst. 1584).

176) Mederer, a. a. O. S. 136.

177) Ebend. S. 166 f.

178) S. Bd. II, Urk. Nr. 126.

um baccalaureus formatus seu sententiarius zu werden, dreijähriger Besuch der theologischen Vorlesungen gefordert, und jedem der beiden Baccalaureate muss eine öffentliche Thesen-Vertheidigung oder einstündiges Examen vorhergehen; zur Licentia gehört dreijähriger Besuch der Vorlesungen und Thesen-Vertheidigung oder zweistündiges Examen aus dem Petrus Lombardus. Ist vom Besuche der Vorlesungen theilweise dispensirt worden, so muss diess im Promotions-Zeugnisse angegeben werden. Bei fremden Candidaten muss sich der Decan durch eine genaue Inquisition über das Wissen und die Sitten derselben überzeugen, ob nicht ein Grund zur Abweisung vorliege. Die Gebüren sind: für jedes der beiden Baccalaureate 15 fl.; der Licentiatus bezahlt 18 fl. an die Facultät, dazu jedem Professor 1 Pfd. Zucker, die Kosten einer Messe nebst Opfer, die Kosten der sog. „*bona nova*" (d. h. süsser Wein und Zuckerwerk) im Universitäts-Gebäude und eines kleinen Gastmahles (*conviviolum*), zu welchem der Rector, der Procanzler, die Professoren der Facultät, die Decane der anderen Facultäten, der Notar und der Pedell einzuladen sind. Der Doctor entrichtet 36 fl. an die Facultät, dazu wieder 1 Pfd. Zucker für jeden Professor und ungefähr 12 fl. für die Insignien, Glockenläuten, Stadtpfeifer, Thürmer der Moriz-Kirche u. dgl., sowie die ihn treffende Quote von etwa 8 fl., welche die Promovenden zusammen (für Arme, Leprosenhaus u. dgl.) bezahlen; ausserdem hat er während der vesperiae für eine Collation zu sorgen, bei welcher die Professoren süssen Wein und Zucker, die Studenten aber je einen Schluck ordinären Weines bekommen; ferner beim Acte der Promotion selbst erhält jeder Professor der Facultät ein biretum sacerdotale und ein Paar schöne Handschuhe; gewöhnliche Handschuhe sind allen Professoren der übrigen Facultäten zu geben und ausserdem werden Handschuhe in das zuhörende Publicum geworfen; auch 8 Pech-Fackeln hat er zu stellen und endlich für ein Gastmahl (*convivium*) zu sorgen, zu welchem ausser den Obigen auch der Bürgermeister, der Stadtrichter, der Stadt-Physicus, der Frauen-Pfarrer, der Regens des Georgianums, einige Magistrats-Räthe, einige Jesuiten und zwei Franciscaner eingeladen werden müssen. Im gleichen Jahre beschloss die Facultät die Anschaffung neuer Amtskleider und setzte bezüglich des Unterrichtes fest, dass der Umkreis der theologia scholastica von zwei Professoren in vier Jahren erledigt werden muss[179]). Im J.

179) **Mederer**, a. a. O., S. 182 (woselbst eine nähere Beschreibung der epomides und pilei).

1622 wurde der Calendertag des Thomas von Aquino (7. März) Facultäts-Fest erklärt [180]; das Verlangen aber (1636), den Pron tionsschmaus der philosophischen Magister mit den Festlichkeiten (theologischen Licentia zu vereinigen, fand selbst bei der aus Jesuil bestehenden philosophischen Facultät Widerspruch [181]). Durch kı fürstlichen Recess v. 1642 wurde auf den fast unglaublichen Mi stand hingewiesen, dass viele Studirende der Theologie niemals ei Vorlesung über die Bibel hören, und sonach verordnet, dass n solche Candidaten graduirt werden dürfen, welche ausser der the logia scholastica auch 2 Jahre hindurch sacra scriptura und eben lange Controversiae fidei gehört haben; zugleich wurde auch jen obige Gebrauch abgeschafft, wornach bei theologischen Promotion die Studenten einen Schluck Wein bekamen und Handschuhe unt die Zuhörer geworfen wurden [182]). Gegen Ende dieser Periode (164 wandte sich Barthol. Holzhauser mit dem Plane an den Ku fürsten, in Ingolstadt eine Anstalt der „Welt-Geistlichen des gemei samen Lebens" (*institutum clericorum secularium in commune viventiu* einzurichten, und der Universität gieng ausser dem Auftrage, si hierüber gutachtlich zu äussern, auch ein empfehlendes Schreib des kurfürstlichen Beichtvaters Verveaux zu; da aber dabei haup sächlich auf die Mitwirkung des Georgianums gerechnet war, erklär der Regens desselben, dass die Sache im Widerspruche mit d Statuten stehe, und ausserdem weder die erforderlichen Räumlic keiten, Betten u. dgl. verfügbar, noch auch Stipendien vorhand seien, welche zu dem neuen Institute verwendet werden könnte hingegen der Regens des Ignatianums sprach aus erklärlichen Gründe da er einen neuen Zuwachs für den Jesuiten-Orden erhoffen mocht seine Bereitwilligkeit aus, Secular-Kleriker aufzunehmen: doch d Senat eignete sich das Gutachten des Vorstandes des Georgianu an und lehnte somit die Sache ab. Nach Jahresfrist aber (164 stellte der juristische Professor Lossius dem neuen Institute se Haus zu Verfügung, in welchem er die Ankömmlinge vorerst a vier Jahre in freie Verpflegung zu übernehmen versprach, und nahm die Anstalt, welche der Ingolstädter Theologie zum Ruhm gerechnet wurde, wirklich ihren Anfang [183]). Mit welcher Zudring

180) Ebend. S. 233.
181) Arch. d. Univ., O, I, Nr. 4, f. 173 v.
182) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 26. März 1642.
183) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 218 v. Mederer, a. a. O. S. 316 f.

lichkeit aber die Bartholomäer, — so hiessen die Genossen dieses Holzhauser'schen Seminares —, sich möglichst im Georgianum und selbst in der Bibliothek einzunisten versuchten, wird später zu erzählen sein (Cap. 3, Anm. 256—264 u. Anm. 277).

Lehrkräfte der theologischen Facultät, welche schon in der vorhergehenden Periode zu wirken begonnen hatten, waren die beiden Jesuiten Math. Mayrhofer (bis 1590, s. Cap. 1, Anm. 290) und Gregorius de Valentia (mit Unterbrechungen bis 1598, s. ebend. Anm. 286) und die drei Welt-Geistlichen Lor. Eiszepf (bis 1590, s. ebend. Anm. 299), Alb. Hunger (bis 1599, s. ebend. Anm. 294), und insbesondere Peter Stevart (seit 1584), welcher im Gebiete der exegetischen Theologie als fruchtbarer Schriftsteller sich bethätigte und auch in allen bedeutenderen Universitäts-Angelegenheiten als höchst geachtetes Mitglied eine einflussreiche Stellung einnahm, daher ihm auch das Vicecancellariat und fast jedesmal, wenn die theologische Facultät an der Reihe war, das Rectorat übertragen wurde; er verliess Ingolstadt, wo er sich durch eine Waisenhaus-

---

Barthol. Holzhauser war i. J. 1613 in Laugna bei Wertingen geboren, besuchte die Unterrichtsanstalten Augsburgs, studirte dann von 1633 an in Ingolstadt Philosophie und Theologie, und nahm i. J. 1639 die Priesterweihe. Dann (1640) gieng er in Verfolgung seines Planes, den Welt-Klerus zu canonischer Gemeinsamkeit des Lebens zu führen, nach Salzburg und Tittmoning und setzte diese Bestrebungen auch fort, nachdem er Pfarrer in St. Johann in Tirol geworden war; abgesehen von Ingolstadt fand er hierin das meiste Entgegenkommen in der Mainzer Diöcese, woselbst er auch (1655) die Pfarrei Bingen bekam; dort starb er a. 20. Mai 1658. Er war ein Mann von reinstem und edelstem Streben, aber sein ekstatisches Gemüth machte ihn auch zum religiösen Visionär. Eine anonyme Biographie erschien in Rom: *Vita del ven. servo di dio Bartolomeo Holzhauser, ristoratore e primo preside supremo dei chierici secolari in commune viventi etc. Roma.* 1704. 4. (Dortselbst S. 189 ff. sind auch seine nachgelassenen Manuscripte, deren einige später gedruckt wurden, aufgezählt); eine lateinische Uebersetzung hievon ist *Vita venerabilis servi dei Bartholomaei Holtzhauser etc. Ingolst.* 1723. 8.; diese aber fand eine neue erbauliche Bearbeitung in *Biographia vener. servi dei Barth. Holzhauser ..... Acc. eiusd. in apocalypsim commentarii plane admirabiles. Bamberg.* 1794. 8., wozu als Appendix i. J. 1797 noch *Visiones vener. servi dei B. Holzh.* folgten; beides zusammen erschien in deutscher Uebersetzung „Lebensbeschr. d. ehrw. Dieners Gottes Barth. Holzhauser etc." Augsb. 1813. 8. Der Nachweis, dass Holzhauser's apokalyptische Phantasien durch spätere weltgeschichtliche Ereignisse bestätigt worden seien, will geliefert werden in *La véritable prophétie du vénérable Holzhauser .... avec l'explication par M. V. (d. h. Viguier). Paris.* 1815. 8.

Stiftung und durch Geld-Zuschüsse zur Universitäts-Bibliothek ein gesegnetes Andenken gesichert hatte, im Oct. 1618, und begab sich nach Lüttich, von wo aus er (1619) brieflich seine Professur niederlegte[184]). An Eiszepf's Stelle kam i. J. 1591 der Frauenpfarrer Joh. Riepel, welcher bald (1592) auf Antrag des Senates zu den Einkünften der Pfarrei eine Besoldung von 100 fl. erhielt, aber schon i. J. 1600 die Universität verliess, um nach Landshut zu gehen[185]). Da nun kurz vorher auch Alb. Hunger in Ruhestand getreten war, wünschte sowohl der Herzog als auch der Senat eine Besetzung der zwei erledigten weltgeistlichen Professuren, und der letztere bekräftigte seinen Wunsch, dass fortan die beiden Stadtpfarrer zugleich Professoren sein sollen, durch das Angebot, dem Frauenpfarrer für diesen Fall eine Besoldung von 200 fl. auszuwerfen[186]). Dem Wunsch des greisen Herzogs Wilhelm, dass beide Pfarreien nebst Lehrstühlen an Theologen aus dem Collegium germanicum zu Rom übertragen werden sollten, traten die Räthe Maximilian's darum entgegen, weil die von dort ankommenden meistens noch unreife Knaben seien[187]). Ueberhaupt aber blieb die Sache bis zum Tode Hunger's (11. Febr. 1604) liegen, und da nun die Facultät mit der Bemerkung, dass junge Lehrer noch nicht berühmt und die berühmten meist bereits abgelebt sind, zunächst einen gewissen Friedr. Forner aus Bamberg vorschlug, so brachte der Stiftsprobst König in Landshut seine Bedenken gegen die gesammte Bamberger Theologie zur Geltung, worauf die Facultät den Vorschlag machte, entweder den Landsberger Wilh. Summer oder den Preussen Adam Gierick (auch Gerick geschrieben), welcher in Neisse docirte, zu ernennen; auf des letzteren Forderung 250 fl. Besoldung und 100 fl. „zum Aufzug" zu bekommen, gieng der Herzog im Dec. 1605 ein[188]); durch ungestümes Fordern erlangte Gierick wiederholt Gehalts-Zulagen und ein Beneficium von 100 fl., so dass er sich i. J. 1607 auf 550 fl. stand; i. J. 1612 aber gab er seine Professur Controversiarum fidei auf, um

184) Archiv-Conserv., Fasc. 7, 3. Oct. 1618; Mederer, Ann. Bd. II, S. 223. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 93.

185) Arch. d. Univ., K, I, Nr. 1, 7. März — 7. Sept. 1592, u. D, III, Nr. 8, f. 396. Mederer, a. a. O. S. 124 u. 164.

186) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 2. Febr. 1602; Arch.-Conserv. Tom. II, f. 310 u. 318, u. Tom. IV, f. 104.

187) S. Bd. II, Urk. Nr. 123 u. 125.

188) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5 a, 14. Febr. — 5. Dec. 1604 u. 5. Jan. — 14. Dec. 1605 (zusammen 20 Acten-Producte).

als General-Vicar nach Eichstädt zu ziehen, woselbst er am 7. Juli 1632 starb[189]. An seine Stelle kam (1612) Leo Menzel (ein Sohn des Mediciners Phil. Menzel) zunächst mit 200 fl., welche aber schon i. J. 1615 auf 400 allmälig erhöht waren[190]; nach Stevarts Ausscheiden vertauschte er (1619) die Controvers-Professur mit Sacra scriptura und wurde gleichzeitig Morizpfarrer und Vicecanzler, in welch letzterer Eigenschaft er sich zuweilen Uebergriffe erlaubte und hierüber vom Kurfürsten (1629) zurechtgewiesen werden musste[191]; er hatte auch einige theologische Schriften veröffentlicht und wirkte als beliebter Lehrer bis zu seinem i. J. 1633 erfolgenden Tode[192]. Zur Besetzung der Controvers-Professur wurde von der Facultät Joh. Forner vorgeschlagen, welcher i. J. 1621 seine Lehrthätigkeit begann und i. Mai 1622 förmlich angestellt wurde, wobei er 400 fl. zum Aufzug und eine Jahres-Besoldung von 100 fl., bis sich ein ergiebiges Beneficium finde, erhielt[193]; da er aber bald (1623) die Eichstädter Dompräbende (mit einem Ertrage von mehr als 1000 fl.) bekam, wurden die 100 fl. eingezogen, wogegen er kühn, aber erfolglos, remonstrirte[194]; doch wusste er später (1633) durch die Angabe, dass die Präbende Nichts eintrage, 300 fl. zu erringen[195]. Daneben aber waren schon i. J. 1629 gar schlimme Dinge über ihn den kurfürstlichen Commissären zur Berichterstattung vorgelegen[196], und man durfte es wohl nicht beklagen, dass er i. J. 1634 plötzlich,

189) Ebend. Fasc. 3, 22. Dec. 1605, u. Fasc. 6, Nr. 5a, 13. Febr. 1612; Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 7. Juli 1607; Mederer a. a. O. S. 181 ff. u. 263.

190) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 1. Oct. u. 17. Nov. 1612, u. Fasc. 8, 22. Febr. 1614 u. 29. Oct. 1615; Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 20. Nov. 1612, 25. Febr. 1614, 29. Oct. 1615.

191) Arch.-Conserv., Fasc. 3, 24. Febr. u. 12. Juli 1629. Auch ermahnte ihn einmal der Kurfürst, etwas weniger zu trinken; ebend. Fasc. 6, Nr. 5a, 12. Juli 1629.

192) Mederer, S. 267 f. S. Bd. II, Biogr. Nr. 94.

193) Mederer, S. 226 ff. Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 26. Mai 1622; Arch.-Conserv., Fasc. 7 unter gleichem Datum.

194) Arch. d. Univ., K, I, Nr. 1, 13. Juni 1623, 20. Jan. 1624, 24. u. 27. Oct. 1625; Arch.-Conserv., Fasc. 7, 13. u. 20. Jan. 1624.

195) Arch.-Conserv., Fasc. 6, Nr. 5a, 6. Oct. 1633.

196) Ebend. Fasc. 3, 9. u. 31. März 1628 u. 24. Febr. 1629. Forner selbst stand in sträflichem Umgange mit einem verheiratheten Weibe (sie hiess Biltlmalerin), und ein bei ihm wohnender Conventuale schwängerte ein Mädchen; auch verachteten ihn seine Zuhörer derartig, dass sie sich in seinen Vorlesungen die Ohren verstopften.

ohne sich bei Jemandem zu verabschieden, aus Ingolstadt verschwand [197]). Da nun kurz vorher auch Menzel gestorben war, musste an doppelten Ersatz gedacht werden, und nach vergeblichen Unterhandlungen mit Mathias Faber traten in die Facultät i. J. 1636 einerseits für Controvers-Theologie der Elsässer Wilh. Ludw. Benz (zugleich Frauenpfarrer), welcher i. J. 1656 als Suffragan nach Eichstädt abgieng [198]), und andrerseits für die Schrift-Professur Oswald von Zimern (zugleich Morizpfarrer), dessen Thätigkeit noch weiter in die folgende Periode hinüberragt [199]).

Neben diesen 9 weltgeistlichen Lehrern der Theologie finden wir gleichzeitig in raschem Wechsel 31 Jesuiten als Mitglieder der Facultät, unter welchen jedoch nur 11 es verdienen, besonders erwähnt zu werden [200]). Zu diesen gehört vor Allem als eine der hervorragenden litterarischen Celebritäten des Ordens Jacob Gretser, welcher i. J. 1592 von der philosophischen Facultät zur theologischen übergieng (s. unten Anm. 350) und in letzterer mit einigen Unterbrechungen, zu welchen er durch seine schriftstellerische Thätigkeit genöthigt war, bis z. J. 1616 lehrte, d. h. bis ihn seine geschwächte Gesundheit nöthigte, um Dispense vom Lehramte nachzusuchen. Der nemliche Eifer, mit welchem er, wie wir sahen (S. 362 ff.), in Universitäts-Angelegenheiten die Interessen des Jesuiten-Ordens um jeden Preis vertheidigte, beseelte ihn auch in litterarischer Beziehung, und sowie er sich durch Vertheidigung Lojola's und Bellarmin's und durch zahlreiche dogmatische Schriften bei seinen Anhängern den als ruhmvoll geltenden Namen „*malleolus haereticorum*“ erwarb, so war er in folgerichtiger Durchführung der jesuitischen Grundsätze auch der

197) Arch. d. Univ., D, III, Nr. 27, S. 80. Mederer, S. 271.

198) Mederer, S. 268, 276, 342.

199) Ebend. S. 276.

200) Das Namensverzeichniss der blossen Figuranten des Ordens in chronologischer Reihenfolge lautet: Georg Everhard (1589—1596), Christoph Marianus (1590—93), Casp. Torrentinus (1593—94, wo er als Beichtvater Herzog Wilhelm's nach München geht, vgl. Cap. 1, Anm. 339), Andr. Sylvius (1594—1600), Math. Mayle (1598), Hugo Rott (1600—1601), Thom. Lösch (1605 als Gretser's Stellvertreter), Steph. Vitus (1606—1609), Georg Kern (1616—18), Christoph Steborius (1618—21), Wolfg. Gravenegg (1626—31), Georg Lyprand (1630—53), Casp. Wenk (1631—33), Dan. Feldner (1633—36), Peter Braier (1637), Leonh. Bildstein (1641), Heinr. Mayer (1643), Franz Rechlinger (1646), Sigm. Schnurrenberger (1648), Esaias Molitor (1650).

fanatische Lobredner des Papalsystemes, und seine Erfindung ist der bekannte Ausspruch: „Wenn wir von der Kirche reden, so meinen wir den Papst“. Wenn ihm darum stets reichlichst Lob und Preis von den Jesuiten gespendet wurde, so konnte man zugleich nicht unberechtigt auf die Ausdehnung seines übrigen gelehrten Wissens hinweisen, denn seine griechische Grammatik, die „*Antiquitates*“, die Ausgaben byzantinischer Geschichtschreiber, und die Arbeit über den Baronius bezeugen nach damaligem Standpuncte immerhin eine bedeutende wissenschaftliche Strebsamkeit[201]). Ausser Gretser bethätigten sich mehr oder weniger in litterarischen Leistungen: Mich. Eiselin, welcher i. J. 1586 in der philosophischen Facultät das Lehramt angetreten hatte, um es von 1590 bis 1603 in der theologischen fortzusetzen, und Jacob Keller, welcher gleichfalls vom philosophischen Lehramte zum theologischen übergehend v. 1601—1606 Casus conscientiae docirte, sodann in reichem Masse Adam Danner, welcher v. 1603—1618 in Ingolstadt wirkte, ferner der schon oben (Cap. 1, Anm. 447) genannte Balthasar Hagel seit 1606 Vertreter der Casuistik, Seb. Heiss, welcher i. J. 1609 von der philosophischen Facultät herübertrat und bis 1613 scholastische Theologie lehrte, Joh. Moquet, v. 1613—1622 lehrend, welchem in der Controvers-Theologie die Anwendung und Förderung der sog. Gonter'schen Methode zum Verdienst gerechnet wurde, und Casp. Lechner (1618—26, s. unten Anm. 353); ein äusserst fruchtbarer Schriftsteller in den verschiedenen Gebieten der Theologie war Georg Stengel, welcher i. J. 1621 von den philosophischen Lehrfächern sich zunächst zur Casuistik und dann zur Controvers-Theologie wendete, welche er bis zu seinem Tode (1651) in Ingolstadt vertrat; an seiner Stelle übernahm (1622) Casuistik Oswald Coscanus, welcher bis 1636 lehrte, worauf im gleichen Fache Simon Felix bis 1641 wirkte[202]).

Die juristische Facultät berührte i. J. 1595 zum ersten Male einen Punct, welcher später bedeutsamer wurde, indem sie geradezu erklärte, der Vertreter des canonischen Rechtes müsse ihr Professor primarius sein, weil die Universität „*clerica*“ sei[203]). Im J. 1598 wurden durch Facultäts-Beschluss die Promotions-Gebüren dahin geregelt, dass für das Baccalaureat in einem der beiden Rechte

201) S. Bd. II, Biogr. Nr. 95.

202) Ueber sämmtliche zuletzt genannte s. Bd. II, Biogr. Nr. 96—103.

203) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 25. u. 29. März 1603 (das richtige Datum aber ist 1595). Vgl. Anm. 229.

6 fl., in beiden Rechten 8 fl. zu bezahlen seien, für die Licentia in beiden Rechten zusammen 57 fl. 30 kr. (nemlich für die Facultät 38 fl. 30 kr., für den Vicecanzler 8 fl., für Notar und Pedell 6 fl., für Zuckerwerk 5 fl.), und für den Doctorgrad beider Rechte 31 fl. (für die Facultät 20, für den Promotor 8, für Notar und Pedell 3 fl.), wornach die zwei höheren Grade, welche man gemeiniglich mit einander verband, zusammen 88 fl. 30 kr. kosteten[204]). Den herzoglichen Untersuchungs-Commissären (Gailkirchner und v. Haslang), welche sich i. J. 1601 nur mit der Juristen-Facultät beschäftigten, versprachen alle Professoren derselben gemeinsam, dass sie allen Fleiss anwenden und etwaige Vorlese-Versäumnisse einbringen, auch Disputationen und die sog. Exercitia consistorialia (d. h. Uebungen in Rechtsfällen, vgl. Cap. 1, Anm. 306 ff.) halten werden, dass sie über ihre juristische Privat-Praxis, welche ihnen zum Lebensunterhalte unentbehrlich sei, ihre Lehrpflicht nicht vernachlässigen wollen, und dass sie bei Abgabe der an die Facultät übertragenen Criminal-Urtheile sich streng an die Carolina halten werden[205]). Und es liefen auch in den nächsten Jahren (1603 und 1606) hierüber günstige Berichte bei der Regierung ein, wobei uns auch zum ersten Male eine Einrichtung begegnet, welche bald in grösserem Umfange auftrat; nemlich sowohl die Universität als auch die herzoglichen Räthe billigen es, dass die Professoren auch Ein Mal in der Woche (meist Donnerstags) „Collegia privata" halten, worin sie gegen Honorar mehreren Studenten besonderen Unterricht ertheilen (also was wir jetzt ein Privatissimum nennen), und es wurde nun der Sprach-Gebrauch üblich, dass im Gegensatze hievon die übrigen Vorlesungen, welche ja unentgeltlich zu halten waren, „Lectiones publicae" genannt oder noch kürzer „Collegia" und „Lectiones" einander gegenübergestellt wurden[206]). In den Jahren 1606 ff. erhoben sich wegen der Präcedenz eines juristischen Extraordinarius Streitigkeiten mit der philosophischen Facultät, welche vom Herzoge zweimal dahin entschieden wurden, dass der ausserordentliche Professor allen ordentlichen aller

204) Ebend., B, I, Nr. 24, f. 28 v. und L, I, 1598 (in letzterer Urkunde aber ist die Gebür für Licentia um 2 fl. höher angesetzt). Vergl. Cap. 1, Anm. 312.

205) Arch.-Conserv., Tom. IV, f. 66 ff. u. f. 88 ff., woselbst das Protokoll der ganzen Verhandlung; vgl. ebend. f. 146.

206) Ebend., Fasc. 7, Nr. 5b, 28. Oct. u. 13. Nov. 1603; Fasc. 6, Nr. 5, 16. Jan. 1606. Arch. d. Univ., L, I, 28. Oct. 1603.

Facultäten nachgehe[207]). Im J. 1611 beantragten die herzoglichen Räthe, dass durch Heranziehung eines jüngeren Nachwuchses, d. h. ausserordentlicher Professoren, die Facultät ein „*seminarium virorum doctorum*" werden solle, sowie dass für das Rechtsstudium die italienischen Universitäten als Vorbild zu gelten haben (vgl. Cap. 1, Anm. 304), und ein herzoglicher Recess, welcher befahl, dass für jedes Semester das Vorlese-Verzeichniss eingeschickt werde, rügte auch den Missbrauch der sog. Kopfweh-Ferien („*caput dolentium*") und warnte davor, über Privat-Praxis die Vorlesungen zu versäumen[208]). Durch Facultäts-Beschluss wurden i. J. 1614 über die sog. „*bona nova*", deren i. J. 1586 angeordnete Abschaffung sichtlich in Folge entgegenstehender Gewohnheit unterblieben war (vgl. Cap. 1, Anm. 312), neue Bestimmungen erlassen, wornach, sobald die Professoren vom Tische aufstehen, auch die Studenten sich entfernen müssen und der Pedell, welcher bisher 10—15 Mass Wein für sich aufrechnete, weder diesen noch das sog. „Bescheidessen" mehr bekommen soll, sondern mit 1 Rchsthlr. abgefunden wird; einzuladen sind zu den bona nova nur: der Vicecanzler, alle Professoren, der Notar, der Statthalter, der Stadtoberrichter, der Stadt-Physikus, 2 Magistratsräthe, der Frauenpfarrer, der Regens des Georgianums, und 2 Franciscaner; abgeschafft ist die unmittelbar darnach folgende Mahlzeit der Doctoren, und möglichst beschränkt solle werden das am folgenden Tage übliche sog. „Rechenessen", wobei die Facultät sich beim Wirthe zur Abrechnung einfindet, denn Sache des Notares sei es, zu sorgen, dass richtig gerechnet wird und dass für das „Nachtrinken" nicht etwa 100 Mass aufgeschrieben werden, sowie dass für zerbrochene Gläser und verlorene „Tischfacilet"[209]) nicht allzu viel angesetzt werde[210]).

Im J. 1623 erhielt die Juristen-Facultät durch ihren ehemaligen Zögling Erzherzog Ferdinand (s. oben Anm. 74 ff.), nunmehr Kaiser Ferdinand II, eine hervorragende Auszeichnung, indem ihr derselbe, um sie durch einen besonderen Strahl zu schmücken und zu verherrlichen („*peculiari radio... illustrandam et exornandam*"), die „*Co-*

---

207) Arch. d. Univ., O, I, Nr. 4, f. 71 v. u. 73. Mederer, Annal. Bd. II, S. 186 u. 189.

208) Arch.-Conserv., Fasc. 3, Mai u. 3. Juni 1611.

209) Italienisch „*facciolett*o", d. h. Gesichts-Tuch, daher noch heute im Schwäbischen zuweilen „Fazinetle".

210) Arch. d. Univ., L, I, 2. Nov. 1614.

mitiva sacri Lateranensis palatii aulaeque Caesareae et imperialis consistorii" verlieh, d. h. die Facultät erhielt hiedurch das Recht, Notare und Tabellionen zu ernennen und per pennam et calamarium zu investiren, woferne dieselben Treue und Gewissenhaftigkeit schwören, ferner uneheliche Kinder und Bastarde zu legitimiren, die Würde eines poeta laureatus zu verleihen, Tutoren und Curatoren zu bestellen, Adoption und Arrogation vorzunehmen, Sclaven zu manumittiren, und Wappen-Recht (vorbehaltlich des „ganzen Adlers") zu ertheilen[211]).

Der Bericht der kurfürstlichen Commissäre v. J. 1629 musste sich bereits wieder tadelnd äussern, dass die Consistorien ausser Uebung gekommen seien, die öffentlichen Disputationen nachlässig gehalten werden, und die von der Facultät einlaufenden Rechts-Responsa theils verspätet eintreffen und theils lüderlich gearbeitet seien, während die juristische Privat-Praxis emsiger als zuträglich sei gepflegt werde; auch sei ein eigener Lehrstuhl für jus publicum ein Bedürfniss; dem Vorwurfe, dass aus den Studirenden wenig taugliche Beamte hervorgehen, entgegneten die Professoren, dass die früher übliche juristische Studienzeit von 6—7 Jahren jetzt auf 4—5 Jahre verringert sei und Niemand mehr nach absolvirter Universität sich mit der Fach-Litteratur beschäftige[212]). Doch nicht immer war der Tadel, welcher seitens der Regierung die Juristen traf, ein wohlbegründeter, und wir müssen bedenken, dass die Jesuiten, mit welchen die juristische Facultät einmal (1633) auch betreffs der Einladung zu den Promotions-Mahlzeiten der Philosophen in Streit kam[213]), von jeher den Juristen gram waren und gerade um diese Zeit es theilweise nicht ungern gesehen hätten, auch diese Facultät ihrem Einflusse etwas näher zu rücken, (s. ob. Anm. 65 ff.). Wenigstens wurde i. J. 1639 eine kurfürstliche Rüge, dass man für die Collegia privata ein übermässiges Honorar bis zu 10 Rchsthlrn. pactire und sonach die Aermeren ausschliesse, von den Professoren mit solcher Ent-

211) Original-Urkunde im Arch. d. Univ., B, I, Nr. 41, Abdruck b. Mederer, Cod. dipl. S. 383. Ueber das in früherer Zeit, besonders im 17. Jahrh. häufig vorkommende, zuweilen aber auch missbrauchte Institut der Comitiva, s. Meiners, Gesch. d. hohen Schulen, Bd. I, S. 381 u. Bd. II, S. 309 u. 321 ff., Pütter, Litt. d. teutsch. Staatsr. Bd. IV, 298, Schlözer, Briefwechsel, Heft 58, S. 258 ff. — Im J. 1677 bat die Facultät den Kurfürsten, dass sie in die vermuthlich beabsichtigte Matrikel der Comites palatini aufgenommen werde (Arch.-Conserv., Tom. IV, f. 285).

212) Archiv-Conserv., Fasc. 3, 24. Febr. u. 12. Juli 1629.

213) Arch. d. Univ., O, I, Nr. 4, f. 168.

schiedenheit und solchem Bewusstsein der Schuldlosigkeit beantwortet, dass das Unrecht, welches der Facultät angethan worden, von selbst hervorleuchtet, und wir werden nicht irren, wenn wir die Jesuiten für die verläumderischen Urheber der Rüge halten[214]). Bezüglich der Promotion setzte die Facultät um d. J. 1640 fest, dass von vierjähriger Studienzeit unter keiner Bedingung dispensirt werden dürfe, dass zuerst ein „tentamen" vorangehen müsse, in welchem der Candidat privatim von den Professoren erforscht wird, und hierauf das „examen publicum rigorosum" folge, wobei derselbe zwei Casus, d. h. einen canonistischen und einen civilistischen, schriftlich ausarbeiten und dann mündlich „figuriren und deduciren" muss; als Gebür habe der Doctor utriusque juris an die Facultät 58 fl. zu entrichten[215]). Ein kurfürstlicher Recess von 1642 ordnet an, dass die Consistorial-Uebungen fleissig vorgenommen werden, dass die Collegia privata, zu deren Besuch nun alle juristischen Studenten verpflichtet sind, jeden Donnerstag früh von 7½—10 Uhr gehalten werden und am gleichen Tage öffentliche Disputationen stattfinden, dass bei dem Promotions-Examen die nöthige Strenge walte und die Zeugnisse in verschiedenen Abstufungen ausgestellt werden, und dass der bisher wenig übliche Grad des Baccalaureates für jene eingeführt werde, welche im Examen nicht völlig genügen; hiezu aber kam bezüglich des Lehrverfahrens der Befehl, dass nicht bloss Institutionen in zwei Jahren erledigt werden sollen, sondern überhaupt die übergrosse Ausführlichkeit in Behandlung der einzelnen Materien schwinden müsse, da ausserdem die Studirenden weder zu einer „*cognitio universalis*" noch zur Kenntniss der vorhandenen Litteratur gelangen würden[216]). In letzterem Verlangen aber kündigt sich uns in erfreulicher Weise eine bedeutsame Aenderung an; nemlich die juristische Lehr-Methode begann damals überhaupt neue Bahnen einzuschlagen, indem man die scholastische Weise der Glossatoren verliess und mittelst eines analytischen Verfahrens, welches auch nach dem oben (Cap. 1, Anm. 328) genannten Löwener Professor Joh. Ramus als ein ramistisches bezeichnet wurde, sich der dogmatischen und systematischen Behandlung des Rechtes näherte, — eine Strömung, welche in ihrer weiteren Entwicklung zur Methode der „Compendien" (Heineccius u. A.)

214) Arch.-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5b, 17. u. 27. Sept. 1639.

215) Ebend., circa 1640.

216) Ebend., Fasc. 3, 26. März 1642, u. Arch. d. Univ., L, I, 24. Sept. 1642.

führte[217]). Hinter diesen fortschreitenden Forderungen der Zeit blieb weder die Ingolstädter Facultät noch die berathende Umgebung der bayerischen Regenten zurück, und die Juristen bildeten unleugbar noch auf längere Zeit jenen hervorragenden Bestandtheil der Universität, welcher am meisten gleichen Schritt mit der allgemeinen Entwicklung hielt. Da i. J. 1647 der Kurfürst die Einsendung von Vorschlägen befahl, wie das juristische Studium „*methodice*“ einzurichten sei, damit unter Weglassung der unnützen Subtilitäten eine „*cognitio universalis et fundamentalis*“ sich ergebe und die Juristen auch für die Praxis herangebildet werden können[218]), gaben die Gutachten der einzelnen Professoren dem Streben nach einer antischolastischen Neuerung einen warmen Ausdruck. Alle sind zunächst darin einstimmig, dass die Institutionen nicht mehr dictirt, sondern nur mündlich interpretirt werden sollen, sowie dass in einem Zeitraume von 4 — 5 Jahren das juristische Studium zu Ende geführt werden müsse; indem man nach Bartolus, Baldus, Salicetus u. dgl. gelesen habe, seien bisher oft zwei Jahre auf einen einzigen Titel verwendet worden; hingegen solle man nun das Ganze nach den „Materien“ gruppiren, deren jede in Capitel einzutheilen sei, in welchen sämmtliches, was sich auf sie bezieht, zusammengestellt werde, kurz die Methode der sog. „Paratitla“ sei anzuwenden, wobei der gesammte Einzeln-Inhalt controvertirt werden müsse, und hiezu könne man des Wesembeck oder des Corvinus oder des Ant. Perez Paratitla oder bei richtiger Verwendung auch Treutler's Disputationes benützen. Nicht so ungetheilt waren die Stimmen über die *cognitio universalis*, da namentlich von Manz hervorgehoben wurde, dass dieselbe die Studirenden nur durch Privat-Lectüre in den späteren Studien-Jahren erwerben können, und ähnlich verhielt es sich mit der gewünschten Beseitigung aller Subtilitäten, denn Arn. Rath wies darauf hin, dass hiebei allerdings schädliche Uebertreibung möglich sei, aber man dieselben nicht ganz entbehren könne, wenn man nicht blosse Routiniers heranbilden wolle; d. h. die ganze Frage hieng mit der Ansicht über die Privat-Exercitien (Collegia privata, s. oben Anm. 206)

217) Ueber diese und ähnliche Verhältnisse sind wir noch immer auf H. J. O. König, Lehrb. d. allg. jurist. Litt. (1785), Haubold, Instit. iur. rom. liter. (1809) und Hugo, Lehrb. d. röm. R. seit Justinian (1830) angewiesen. Vielleicht findet sich einmal Jemand, welcher eine den jetzigen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Geschichte der Jurisprudenz schreibt.

218) Arch. d. Univ., L, I, 3. Oct. 1647.

zusammen, indem Rath dieselben als das einzige Mittel betrachtete, die Zuhörer überhaupt zu Privat-Studium zu nöthigen, während Denich derlei Uebungen, bei welchen es auch an den feineren Distinctionen nicht fehlen dürfe, auf die Anfangs-Jahre beschränkt wissen und weitere Ausbildung durch Lectüre erwecken wollte; Manz aber betonte die missbräuchlichen Seiten der Privat-Collegien, insoferne bei denselben die Gewinnsucht der Professoren mitspiele und daher eine so grosse Anzahl von Studirenden aufgenommen werde, dass diese nicht mehr sämmtlich sich activ betheiligen können, sondern zum allgemeinen Gespötte in redende und schweigende eingetheilt werden; ferner erwachse, da man um des Examens willen sich schaarenweise zu diesen Uebungen dränge, eine bedenkliche Vernachlässigung der lectiones publicae und eine leidige Hast, eine Menge geschriebener Notizen über einzelne Controversen zu sammeln, während man das Corpus juris bei Seite liegen lasse; jedenfalls sei sonach eine gesetzliche Reglung der Privat-Collegien nöthig, welche jeder Professor nur innerhalb seines speciellen Faches halten dürfe. An diese Gutachten knüpften sich auch einzelne Wünsche, z. B. dass die Institutionen-Vorlesung um 10 Uhr (statt um 12 Uhr) und die Privat-Collegien Nachmittags 5 Uhr (im Winter um 4 Uhr) gehalten werden sollten, wornach sowohl das Abendessen um eine Stunde später anzusetzen wäre als auch in Einvernahme mit dem Magistrate das Frühstück von 10 auf 11 Uhr verlegt werden müsste[219]).

Von den Professoren, welche bereits in der vorhergehenden Periode in die juristische Facultät eingetreten waren, haben wir zu berichten, dass Casp. Lagus, welcher i. J. 1606 starb (s. Cap. 1, Anm. 321), i. J. 1590 auf seine Vorlesungen verzichtete, und nachdem er (1594) davon förmlich enthoben wurde, nur mehr in den Rechtsgutachten als Mitglied thätig war[220]), sowie dass der Extraordinarius Schober (ebd. Anm. 330), welcher i. J. 1593 eine Gehalts-Zulage von 100 fl. und bald hernach Antheil an den Emolumenten erhielt, i. J. 1620 starb[221]). Welch schlimmen Zuwachs die Facultät an Casp. Hell (ebend. Anm. 334) gefunden habe, zeigte die Erfahrung, denn obwohl derselbe wider den zweimal

219) Archiv-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5b, 11. u. 13. Oct. 1647.

220) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 24. Mai 1590 u. 6. Dec. 1594.

221) Ebend., 20. Febr. 1593 und B, IV, 6. Nov. 1598. Mederer, Annal. Bd. II, S. 227. Schober's bedenkliche Thätigkeit als Camerer s. ob. Anm. 170 ff.

ausgesprochenen Willen der Facultät vom Herzoge im Besitz de Professur belassen wurde, ja sogar (1599) bis zu einem Gehalte voi 400 fl. gestiegen war, so endete doch die Lehrthätigkeit diese nachlässigen und versoffenen Menschen i. J. 1602 durch Verur theilung in einem Criminal-Processe[222]). Hingegen eine hervor ragende Thätigkeit entwickelte der höchstbesoldete Fachineus (ebd Anm. 338), welcher ein äusserst anregender und beliebter Lehre war, auch mehrere civilistische und processualistische Schriften veröf fentlichte, und die besondere Gunst der frommen Eiferer genoss, d er in der Regel mit den Jesuiten stimmte (s. obige Anm. 6); i. J 1589 übernahm er auf Ansuchen an Stelle des abgehenden Martin zeitweilig auch das canonische Recht, i. J. 1597 aber folgte er einem Rufe nach Pisa[223]). Endlich Zindecker (Cap. 1, Anm. 336) gieng bereits i. J. 1591 an das Reichskammergericht nach Speier, wozu er 50 fl. als Reisepfenning bekam[224]), wurde später Canzler in Landshut, kehrte aber von dieser Stelle i. J. 1603 wieder zur Professur mit 700 fl. Besoldung als „primarius" und 100 fl. Aufzug-Geld zurück[225]), dachte jedoch schon im folgenden Jahre abermals an eine Veränderung und gieng zu Ende d. J. 1605 wirklich wieder nach Speier ab[226]).

Neu traten in die Facultät i. J. 1589 als Extraordinarii Albert Everhard und Otmar Waibel ein, von welchen wir hernach keinerlei Spur mehr finden[227]). Zur selben Zeit aber schrieb der Herzog an Fugger, er möge ihm den in Rom weilenden Hofmeister seines Sohnes, Heinrich Canisius, zur Wiederbesetzung der canonistischen Professur Martini's überlassen, was Fugger zugestand, da der betreffende Contract ohnediess bald ablaufe; und somit trat Canisius

222) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 3. Jan. — 31. Oct. 1595, 26. Mai 1596 8. Oct. 1599; B, IV, 23. Juli u. 12. Aug. 1599; D, III, Nr. 9, f. 54 u. Nr. 11. S. 290 ff. Arch.-Conserv., Tom. IV, f. 98 f., 104 u. 155, u. Fasc. 3, 28. Febr. 1603 (Begnadigung durch den Herzog). Mederer, a. a. O. S. 174; vgl. auch Bd. II, Urk. Nr. 122.

223) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 25. Aug. u. 23. Nov. 1589, 3. Juli u. 10. Nov. 1597 (woselbst auch ein Process wegen seines Reise-Pferdes.) Einiges Weitere über Fachineus Bd. II, Biogr. Nr. 104.

224) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 5. Apr. 1589 u. 1. u. 12. März 1591.

225) Ebend., 5. März u. 12. Apr. 1603; Arch.-Cons., Fasc. 3, 19. Mai 1603.

226) Archiv-Conserv., Fasc. 6, Nr. 5a, 9. Sept. 1604; Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 9. u. 23. Dec. 1605.

227) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 8. Sept. u. 23. Nov. 1589.

(ein Brudersohn des obigen Theologen Peter Canisius) im Febr. 1590 vorläufig auf Probe ein[228]). Auf einen nicht sehr günstigen Bericht der Facultät stellte ihn der Herzog bald mit 300 fl. auf ein Jahr an, jedoch mit der Bemerkung, dass, da der Canonist bisher nur als Senior der Primarius gewesen sei (vgl. Anm. 203), Canisius den übrigen Professoren nachstehen solle[229]). Seine Besoldung als Ordinarius stieg (1594 u. 1606) allmälig auf 500 fl., aber er scheint in mancher Beziehung nicht völlig lauter gewesen zu sein[230]). Da er i. J. 1608 bat, entweder von den lectiones publicae oder von den Lasten des Rectorates und der Facultät dispensirt zu werden, in letzterem Falle aber 100 fl. Zulage als Ersatz zu bekommen, erklärte sich die Facultät ziemlich gereizt gegen ihn, da er bereits seit zwei Jahren unthätig sei und überhaupt „Nichts leiste“[231]). Mochte hierin die Facultät vielleicht betreffs Vorlesungen Recht haben, so hatte doch Canisius seit längeren Jahren neben anderen Schriften in seinen „Antiquae lectiones“ eine litterarische Leistung aufzuweisen, welche ihm bei Erwägung des damaligen Zustandes geschichtlicher Wissenschaft ein bleibendes Andenken sichern muss. Nachdem die zweite Alternative seiner Bitte vom Herzoge gewährt worden war, starb er bald hernach i. J. 1610[232]). Für römisches Recht wurde, nachdem Lagus und Wilh. Everhard (Cap. 1, Anm. 335) ausgeschieden waren, i. J. 1590 der Convertit Hubert Giphanius ernanht, welchen man

---

228) Archiv.-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5 b, 23. u. 28. Juni 1589. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 9. Febr. 1590.

229) Archiv d. Univ., E, I, Nr. 2, 25. Juni u. 2. Juli 1590. Die Facultät hatte berichtet, dass Canisius ein ehrbares gottesfürchtiges Betragen führe und Anfangs grossen Zulauf gefunden habe, was jedoch bald anders geworden sei, da er viele Sylben und Wörter verschlucke und meistens ohne alle Erklärung bloss dictire; der Herzog aber beruhigte sich dabei, dass Canisius hierin Besserung versprach.

230) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 2, 27. Apr. 1594. Arch.-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5 b, 25. März 1606. Räthselhaft wenigstens ist uns sein Benehmen in einer Untersuchung (1602), über welche wir allerdings nur bruchstückweise unterrichtet sind (Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 98 ff.); er leistete dabei, wird erzählt, den Eid „mit etwas verruckhtem gemüet und schreckhen“ und sagte so aus, dass „ein zehnjähriges kindt von sachen, denen es beigewohnt, mehrern Bericht geben khönen“, kurz man argwohnte, dass er einen Meineid schwöre.

231) Archiv-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5 b, 18. Sept. 1608 u. 30. Jan. 1609.

232) Ebend. Fasc. 3, 19. Apr. 1610. Mederer, S. 198. S. Bd. II, Biogr. Nr. 105.

bezüglich des religiösen Wandels scharf beobachtete; da aber berichtet werden konnte, dass er öfters zur Beicht gehe, erhielt er zur Besoldung auch den Hauszins[233]), doch war er bei aller Frömmigkeit ein Gegner der Jesuiten (s. oben Anm. 7). Die herzogliche Visitations-Commission v. 1598 hatte an ihm, welcher damals einen Gehalt von 752 fl. bezog, höchstens zu tadeln, dass er häufig mehr „Criticus" als Jurist sei und viele Materien anfange, ohne sie zu Ende zu lesen[234]). Seine reiche litterarische Thätigkeit aber betraf theils das classische Alterthum (lat. Grammatik, Homer, Lucretius, Aristoteles), theils den Umkreis des römischen Rechtes. Er hatte einmal (1598) einen Conflict mit der philosophischen Facultät, da er ohne Wissen derselben privatim einen Studenten zum Magister promovirte, wobei er sich wohl auf ein kaiserliches Privilegium berief, aber auch versprechen musste, solches nicht mehr zu thun[235]); i. J. 1599 aber gieng er als kaiserlicher Canzler nach Prag, wobei er noch 150 fl. zum „Abzug" erhielt[236]). Fast gleichzeitig mit ihm war (1590) Joachim Denich (häufig auch Teining genannt) als Ordinarius für Institutionen mit 200 fl. ernannt worden, nachdem sein Schwager Lagus zu seinen Gunsten auf 100 fl. und auf die Vorlesung verzichtet hatte[237]); allmälig aber stieg Denich's Besoldung, zumal seit er (1594) die Pandekten übernommen hatte, bis zu 600 fl.[238]). Im J. 1612 übernahm er auf Antrag der Facultät das canonische Recht, während seine zahlreichen Schriften immer im Gebiete des Civilrechtes und des Processes sich bewegten; i. J. 1629 als Emeritus erklärt zog er sich von seiner erspriesslichen Thätigkeit zurück und starb i. J. 1633[239]). Da aber auch die durch Zindeckers Abgang entstandene Lücke noch unausgefüllt war, wurde i. J. 1594 Hieronymus Rath zunächst zur Probe auf drei Monate mit einem Jahres-

---

233) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 16. Nov. 1590 u. 2. Sept. 1591. Arch.-Conserv., Fasc. 7, Nr. 5b, 26. Aug. 1591.

234) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 10 f.

235) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 53 v. Mederer, S. 161.

236) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 11. Juni, 16. Aug. u. 19. Nov. 1599. S. Bd. II, Biogr. Nr. 106.

237) Arch. d. Univ. a. a. O. 24. Mai 1590. Mederer, S. 121.

238) Arch. d. Univ. a. a. O. 1. Sept. 1591, 6. Dec. 1594, 8. Oct. 1599, u. B, IV, 23. Juli u. 12. Aug. 1599. Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, Aug. 1591 u. 9. Jan. 1604; Fasc. 3, 1. Dec. 1606.

239) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 17. Sept. 1611, u. Fasc. 6, Nr. 5b, 16. Oct. 1629. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 28. Aug. 1612. S. Bd. II, Biogr. Nr. 107.

Gehalte von 100 fl. angestellt und, da er genügte, für Institutionen beibehalten, wobei sein Gehalt bis 1599 auf 300 fl. gestiegen war[240]); i. J. 1601 aber wurde er als herzoglicher Rath und Prinzenlehrer nach München gerufen, die Professur jedoch nebst jährlich 100 fl. ihm vorbehalten[241]), und wirklich trat er i. J. 1613 wieder als Ordinarius mit 600 fl. in die Facultät ein, in welcher er nicht ohne schriftstellerische Thätigkeit bis zu seinem Tode (1625) eifrig wirkte[242]). Als Hier. Rath nach München abgieng (1601), bewarb sich um dessen Stelle der Burghausener Regierungsrath Joh. Stuber, welcher nach gut bestandener Probezeit sogleich als Ordinarius mit 200 fl. (bald auf 300 erhöht) angestellt wurde[243]); doch scheint er als Lehrer nicht völlig genügt zu haben, denn die herzoglichen Räthe beantragten später wiederholt, ihn als Regierungsrath nach Landshut zu versetzen, da er zur Praxis besser tauge[244]); hingegen litterarisch war er durchaus nicht müssig, und er verblieb auch im Lehramte, bis er i. J. 1623 starb[245]).

Da aber zur Zeit, als Stuber an Rath's Stelle kam, auch die Entfernung Hell's eintrat und ausserdem die Lücken noch unbesetzt waren, welche der Abgang des Fachineus und des Giphanius gelassen hatte, so wünschte der Herzog zur Hebung der Universität zwei berühmte Juristen zu gewinnen, während der Senat der Universität mit dem Zugeständnisse, dass die juristische Facultät sehr gesunken sei, den Hinweis auf die hohen Besoldungen verband, welche berühmten Lehrern angeboten werden müssten, und sonach drei jüngere Leute in Vorschlag brachte[246]). Die herzoglichen Räthe beantragten wiederholt (1602), man solle sich an Fachineus um Vorschläge wenden oder den Martini (Cap. 1, Anm. 331 f.) wieder zu gewinnen suchen, jedenfalls aber vorläufig auf Hier. Rath zurückzugreifen[247]);

---

240) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 25. Juli u. 6. Dec. 1594, 8. Oct. 1599; B, IV, 6. Nov. 1598 u. 12. Aug. 1599.

241) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 2, 23. Jan., 26. Febr. u. 19. März 1601.

242) Ebend. Nr. 3, 29. Juli 1613. S. Bd. II, Biogr. Nr. 108.

243) Arch.-Cons. Fasc. 7, Nr. 5b, 12. März, 9. Juli, 28. Aug. 1601. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 11, S. 192 u. 280; E, I, Nr. 2, 19. März 1601 u. 30. März 1605.

244) Arch.-Conserv. Fasc. 3, Apr. u. Sept. 1610, Mai 1611.

245) S. Bd. II, Biogr. Nr. 109.

246) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 2. u. 27. Febr. 1602, u. Tom. IV, f. 104 u. 122.

247) Ebend. Tom. IV, f. 123 u. 129, u. Tom. II, f. 310. Hiezu Bd. II, Urk. Nr. 125.

auch der greise Herzog Wilhelm mengte sich in diese Frage und erklärte sich mit der Bemerkung, dass Hier. Rath für den Unterricht des jungen Prinzen unentbehrlich sei, gegen die Berufung Martini's, wünschte aber einen so frommen Jesuiten-Freund, wie Fachineus gewesen war, und wies auch auf den Landshuter Canzler Zindecker hin[248]). Nun schrieb Herzog Maximilian selbst an Fachineus, zugleich aber auch an Quirinus Leoninus (s. ob. Anm. 9); ersterer empfahl seinen Schwiegersohn Fabricius Mattheus, gegen welchen sich aber abgesehen von der hohen Geldforderung (700 Coronati, d. h. 1050 fl.) die Facultät sofort entschiedenst erklärte[249]); letzterer empfahl in zudringlichster Weise wiederholt (schon 1600, dann wieder 1602 u. 1604) den Würzburger Professor Gilken, gegen dessen Berufung die Facultät einwendete, dass er einerseits des Deutschen nicht mächtig sei und andrerseits überhaupt nur einen Ruheposten um 7—800 fl. einzunehmen wünsche[250]). Bei solcher Noth griff der Herzog (1603) zunächst wieder zu Zindecker (s. oben), und als dieser zum zweiten Male abgieng, wurde i. J. 1605 der Belgier Simon Labrique, obwohl er gleichfalls des Deutschen unkundig war, als Extraordinarius mit 150 fl. angestellt, zu deren baldiger Erhöhung auf 250 fl. auch 100 fl. Umzugskosten (für die Familie desselben) beigefügt wurden[251]); erst i. J. 1611 wurde er mit 450 fl. Ordinarius der Institutionen und übernahm nach dem Tode des Canisius auch das canonische Recht, bis Joach. Denich zu diesem Fache übergieng[252]); Labrique, welcher mehrere Schriften civilistischen Inhaltes veröffentlichte, musste i. J. 1616, da er längere Zeit in den Niederlanden sich aufhielt, die versäumten Vorlesungen einbringen, erhielt dann noch (1620) eine Zulage von 50 fl., trat aber i. J. 1622 als Vicecanzler in die Dienste des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg[253]). Als bald nach Labrique's Anstellung Lagus gestorben

248) S. Bd. II, Urk.. Nr. 123.

249) Archiv-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 20. Juni — 11. Sept. 1602, u. Tom. IV, f. 163; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 24. Juli — 5. Sept. 1602; D, III, Nr. 12, S. 119.

250) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 27. Aug. 1600 u. 3. Jan. — 30. März 1604; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 18. Febr. — 30. März 1604, u. D, III, Nr. 13, S. 151. Mederer, Ann. Bd. II, S. 177.

251) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 5. Febr., 10. u. 31. März 1605, u. Fasc. 3, 20. Juni 1606; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 31. März 1605.

252) Arch.-Cons. Fasc. 3, 3. Juni 1611; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 17, f. 10.

253) Archiv-Conserv. Fasc. 8, 29. März 1616; Fasc. 7, Nr. 5b, 15. Apr.

war und der Herzog i. J. 1606 abermals den von Leoninus empfohlenen Gilken berufen wollte, beharrte die Facultät auf ihrer früheren Ablehnung und erklärte sich überhaupt gegen die Berufung Fremder, da ein allmäliges Vorrücken der vorhandenen Lehrer wünschenswerth sei, dabei drang sie auf Wiederanstellung des Hier. Rath und begutachtete eventuell zwei jüngere Leute als Extraordinarien, nemlich Barth. Turner aus Salzburg und Joh. Georg Prugglacher aus Rain, welche beide auch vom Herzoge (mit je 150 fl.) ernannt wurden[254]; von ersterem erfahren wir Nichts weiteres mehr, letzterer stieg als Ordinarius zu 300 fl. auf, gieng aber Ende d. J. 1613 als herzoglicher Rath nach München ab[255]. An die Stelle desselben rückte Ferd. Waizenegger vor, welcher kurz vorher (1612) als Extraordinarius aufgenommen worden war[256] und sich bald durch vorzügliche Lehrgabe und einnehmendes Wesen zu einem Liebling der Universität und der Stadt machte, auch in seinen litterarischen Leistungen neben dem römischen Rechte die Formen und Einrichtungen des staatlichen Lebens wissenschaftlich zu erörtern versuchte, was immerhin beachtenswerth ist, da damals das Gebiet des öffentlichen Rechtes in Lehre und Schrift sich erst zu gestalten begann; so verdiente es Waizenegger, dass er (1614—1632) allmälig von 300 fl. auf die seltnere Summe von 600 fl. emporstieg[257], und die Universität durfte seinen Tod (1634) aufrichtig beklagen[258]. Neben ihm war i. J. 1613 Hier. Rath (s. oben) auf wiederholten Antrag der Facultät und der herzoglichen Räthe wieder eingetreten[259]. Ausserdem wurde i. J. 1614 Caspar Denich (Joachim's Sohn), welcher damals noch in Italien studirte, aber ausnehmend gut em-

---

1616, 27. Apr. 1620, 22. Oct. 1622. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 27. Apr. 1620, 22. Oct. 1622. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 110.

254) Archiv-Conserv. Fasc. 7 Nr. 5b, 16. Jan. 1606 u. Fasc. 3, 23. Aug. 1606. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 15.—17. Jan. 1606, u. D, III, Nr. 13, S. 270. Mederer, a. a. O. S. 186.

255) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 17. Apr. 1607, u. Fasc. 7, Nr. 5b, 17. Sept. 1610. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 18. Dec. 1613.

256) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 24. Sept. u. 26. Oct. 1612, 29. März u. 18. Dec. 1613. Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 17. Nov. 1612.

257) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 22. Sept. 1614, 27. Apr. 1620 u. 14. Jan. 1632. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5, 23. Aug. 1614 u. 8. Oct. 1626, u. Fasc. 7 30. Juli 1614 u. 27. Apr. 1620.

258) S. Bd. II, Biogr. Nr. 111.

259) Arch.-Conserv. Fasc. 3, Sept. 1610 u. Mai 1611.

pfohlen war und durch seinen Vater die Anwartschaft auf eine Professur erlangt hatte, als Extraordinarius (mit 150 fl.) angestellt[260]) und i. J. 1616 seinem Vater zu Liebe (dessen Bitte, emeritirt zu werden, damals noch unerfüllt blieb) unter Zulage von 50 fl. als bloss nomineller Ordinarius erklärt[261]); wirklicher Ordinarius wurde er i. J. 1623, da die Facultät gegenüber den Wünschen des Kurfürsten darauf bestand, dass die Pandekten von zwei ordentlichen Professoren gelehrt werden[262]), und er stieg nun auch bald zu einer Besoldung von 400 fl. auf, neben welcher er 200 fl. als Camerer der Universität bezog[263]). Im J. 1635 übernahm er den canonistischen Lehrstuhl, fieng aber i. J. 1644 zu kränkeln an, so dass er (mit einem Ehrengeschenke von 1000 fl.) von Rathsbesuch und Jurisdictions-Sitzungen enthoben wurde[264]); seinem Lehramte aber und einer schriftstellerischen Thätigkeit, welche sich auf Civilrecht und Process bezog, lag er bis z. J. 1655 ob, in welchem er als Emeritus erklärt wurde; er war bis zu seinem Tode (1660) allgemein geachtet wegen seines Fleisses, seiner Frömmigkeit und aufopfernden Uneigennützigkeit[265]).

Nach Labrique's Abgang (1622) rückten die übrigen Professoren vor[266]), d. h. diese schon oben (Cap. 1, Anm. 309) erwähnte Beförderungs-Weise, welche von der Facultät möglichst oft als die richtige und wünschenswerthe gegenüber dem Grundsatze der Berufungen bezeichnet wurde, führte folgerichtig dazu, dass beim Abgange eines Professors unter Vorrücken aller Uebrigen stets von unten auf ein neuer Extraordinarius für Institutionen eintreten sollte, welcher die

---

260) Ebend. Fasc. 6, Nr. 5, 11. Aug. 1614, u. Fasc. 7, 22. Sept. 1614. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 8. Jan. 1614.

261) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 6. Aug., 18. u. 29. Nov. 1616; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 18. Nov. 1616. Derlei öfter vorkommende Beförderungen, dass ein Extraordinarius als Ordinarius „gelten" solle, führten leicht zu Streitigkeiten über Präcedenz, Emolumente u. dgl.

262) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 28. Nov. 1623; Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5, u. Fasc. 7 unter gleichem Datum.

263) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5, 29. Febr. 1624, u. Fasc. 7, 29. Febr.—20. Nov. 1624; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3 ebenso.

264) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 3. u. 28. Febr. 1635 u. 23. Juni—30. Aug. 1644. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 30. Aug. 1644.

265) S. Bd. II, Biogr. Nr. 112.

266) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 22. Nov. 1622. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5, 13. Dec. 1622.

Hoffnung haben konnte, schliesslich als Canonist die höchste Stelle zu erreichen. So wurde denn auch i. J. 1623 diese erste Anstellung dem Valentin Schmid mit 250 fl. zu Theil[267]), welcher noch im gleichen Jahre zur Würde eines Ordinarius und dann allmälig zu einer Besoldung von 500 fl. emporstieg, auch einige civilistische Abhandlungen veröffentlichte, i. J. 1636 aber als Canzler nach Burghausen abgieng[268]). Da aber fast gleichzeitig mit Schmid's Eintritt eine zweite Vacatur durch Stuber's Tod sich ergab, so wünschte der Landesregent (1623), dass noch zwei neue Extraordinarii in Vorschlag gebracht würden, und wollte, um diess zu ermöglichen, lieber Eine Pandekten-Professur eingehen lassen; doch die Facultät erklärte es als wünschenswerther, nur Einen Extraordinarius aufzunehmen, und bezeichnete als solchen den Arnold Rath[269]), welcher bereits nach zwei Jahren, als sein Vetter Hier. Rath gestorben war (1625), Ordinarius wurde, nach einigen Jahren 400 fl. Besoldung erhielt[270]) und seine langdauernde fruchtbare Thätigkeit noch weit in die folgende Periode hinein erstreckte; zahlreiche Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Rechtes, sowie auch mehrere Studien über das bayerische Landrecht sichern ihm in der Litteratur ein bleibendes Andenken[271]). Die Codicisten-Stelle selbst aber, welche Hier. Rath innegehabt, erhielt i. J. 1627 der aus Belgien gerufene Nic. Burgundius, welchem 500 fl. Umzugskosten und eine Besoldung von 900 fl. zugestanden wurden[272]); derselbe besass nach holländischer Weise auch humanistisch-rhetorische und poetische Bildung und beschäftigte sich neben Bearbeitung einiger Materien des römischen Rechtes auch mit historischen Studien, namentlich mit einer Geschichte Ludwig des Bayern, deren Druck-Exemplare der Kurfürst wegen der scharfen Ausfälle auf den Papst sämmtlich nach München

---

267) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 20. Apr. 1623. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5 u. Fasc. 7, 20. Apr. u. 26. Mai 1623.

268) S. die in Anm. 262 angeführten Quellen u. Arch. d. Univ. E, I, 3, 10. Jan. 1626, 24. Jan. 1632, 10. Mai u. 16. Juli 1636. S. Bd. II, Biogr. Nr. 113.

269) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5, 26. Mai u. 11. Aug. 1623; ebend. Fasc. 7 u. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 6. Oct. 1623.

270) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5, 22. Febr. 1625 u. Fasc. 7, 23. Jan. 1625. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 25, S. 20, u. E, I, Nr. 3, 23. Jan. 1625, 13. Nov. 1626, 14. Jan. 1632.

271) S. Bd. II, Biogr. Nr. 114.

272) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5, u. Fasc. 7 u. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, überall 24. Juni 1627.

bringen und vernichten liess (in Belgien aber erschien hievon eine neue Auflage); vielleicht lag hierin der Grund davon, dass Burgundius (1635) die ihm angebotene canonistische Professur ausschlug[273]; auch falls es richtig ist, dass er wegen seiner niederländischen Aussprache nicht gerne von den Studenten gehört wurde[274]), dürfte sein Abgang nach Brüssel (i. J. 1639) ein wirklicher Verlust für die Universität gewesen sein[275]). Von geringerem Belang war es, dass i. J. 1629 Joh. Beno Pittelmayr aus Landshut als Extraordinarius mit 150 fl. aufgenommen wurde, welcher nach einigen Jahren den blossen Titel eines Ordinarius (vgl. Anm. 261) nebst 50 fl. erhielt und i. J. 1635 als Regierungsrath nach Straubing kam[276]).

Hingegen traten i. J. 1636, als Schmid ausgeschieden war, zwei sehr hervorragende Männer in die Facultät ein. Der eine war Caspar Manz, welcher schon bei Waizenegger's Tod (1635) sich von Dillingen aus, wo er damals Professor war, für den canonistischen Lehrstuhl angeboten hatte und nun, da Arn. Rath an Schmid's Stelle Pandekten übernahm, als Extraordinarius für Institutionen aufgenommen wurde[277]). Sowie ihn seine ausgebreiteten Kenntnisse befähigten, nach Besold's allzufrühem Tode dessen Vorlesungen über Jus publicum fortzuführen[278]), so begann er auch bald in reichlichem Masse eine gediegene litterarische Thätigkeit zu entwickeln, welche ihm einen ehrenden Platz in der Geschichte der juristischen Litteratur sichern dürfte, denn er schrieb nicht bloss in der bisher üblichen Weise Commentare zum Civilrecht und zur Carolina oder Abhandlungen über einzelne Rechts-Materien, sondern griff auch bereits zur Compendien-Form (bezüglich der Institutionen und des Criminal-Processes), so dass wir in ihm einen Vorläufer einer später allgemein verbreiteten Behandlungsweise finden, und neben Studien über das deutsche Staatsrecht beschäftigte ihn auch die volkswirthschaftliche Seite der durch die andauernden Kriegszeiten schwierig gewordenen

---

273) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 3. u. 28. Febr. 1635 (statt seiner wurde Casp. Denich Canonist).

274) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 24. Febr. 1629 u. Fasc. 6, Nr. 5b, 3. Mai 1631.

275) S. Bd. II, Biogr. Nr. 115.

276) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 29. Sept. 1628, 24. Juli 1631, 28. Jan. 1634. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 12. Jan. 1629, 14. Jan. 1632, 28. Jan. 1634, 2. Jan. 1635.

277) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 9. Juli 1635. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 10. Mai, 16. Juli u. 17. Aug. 1636.

278) Arch.-Conserv. ebd. 19. Dec. 1639.

Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern[279]). Zugleich aber hatte er sich auch ein warmes Interesse für Philosophie bewahrt und die Einsicht gewonnen, dass der damalige Universitäts-Betrieb dieser Wissenschaft in erschreckendem Masse nutzlosen scholastischen Wust mit sich fortschleppe; derlei Gedanken schrieb er einmal auch nieder, und als i. J. 1648 der Jesuit Haunold bei Gelegenheit einer Promotions-Rede (aufgehetzt durch den Juristen Lossius) sich über einen der damaligen Philosophie feindlichen Rechtsgelehrten äusserte, bezog Manz irrthümlicher Weise diese Ausfälle auf sich und liess sonach jenes sein Manuscript drucken[280]). Er hob dabei hervor, wie werthlos der durch Thomisten und Jesuiten verhunzte Aristotelismus sei, und wies auf die Theologia naturalis des Raimundus von Sabunde hin, nach deren Muster die Philosophie mittelst der ächt aristotelischen Auffassung und Erforschung der Natur zur Einsicht in die Weisheit, Allmacht und Güte Gottes leiten solle, wodurch sie auch den übrigen Facultäten wahrhaft nützlich werden könne. Diese Ansichten, durch welche uns Manz in philosophischer Beziehung wie ein Vorläufer des Christ. Thomasius und der Natur-Teleologie des vorigen Jahrhunderts erscheint, mussten den Widerspruch der auf ihre Schulweisheit erpichten Jesuiten herausfordern[281]), und neben Haunold war es besonders Servilianus Veihelin, welcher, veranlasst vom Rector des Jesuiten-Collegiums, in dieser Angelegenheit wiederholt an den Provincial sowie an den Universitäts-Rector schrieb; es sei nothwendig, meinten die Jesuiten, dass vom Orden aus eine Widerlegungsschrift gegen Manz erscheine, wenn man nicht an demselben einen zweiten Scioppius (s. Anm. 149) erleben wolle, auch verstosse seine Schrift gegen die Grundsätze d. J. 1588 (d. h. gegen die Uebergabe der Philosophie an die Jesuiten), und vor Allem sei sie ohne die Censur der philosophischen Facultät gedruckt worden; der letztere Punct allein war formell greifbar, und sowie die Jesuiten zugleich wünschten, dass die Angelegenheit an der Universität mit möglichst wenigem Lärm erledigt werde, so endigte sie auch damit, dass Manz vom Rector

279) Eine seiner Schriften über letzteren Gegenstand fand durch Balth. Langen eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel „Zins-Scharmützel" (1645).

280) *Caspari Manzii Judicium super illa quaestione, utrum dari possit melior et Christianae pietati conformior modus docendi philosophiam, quam sit vulgaris. S. l. et a.* 4.

281) Dadurch dass Manz das Büchlein dem Jesuiten Gravenegg widmete, fällt auf letzteren sicher ein günstigeres Streiflicht.

ersucht wurde, in Zukunft derartiges zu unterlassen[282]). Da zwei Jahre später ein Neffe des Manz, Caspar Schmid, eine Ausgabe der „Philosophia christiana" des Ludovicus de Granada als eine Ausführung des Manz'schen Grundgedankens veröffentlichte, hatte der hierüber entstandene Schriften-Wechsel zwischen Jesuiten und Senat keinerlei weitere Folgen[283]). Der langdauernden Thätigkeit aber, welche Manz noch ferner der Universität widmete, werden wir im folgenden Cap. wieder begegnen[284]).

Noch im gleichen Jahre wie Manz begann (1636) der Convertit Christoph Besold seine äusserst anregende Lehrthätigkeit, welche jedoch leider nur zwei Jahre dauerte, da er bereits i. J. 1638 starb. Als er zur katholischen Confession übergetreten war und demnach Tübingen, wo er bis dahin gewirkt hatte, verlassen musste, bewarben sich um ihn Wien, Bologna und die bayerische Regierung; er gab Ingolstadt den Vorzug, woselbst er mit einer Besoldung von 700 fl. als Codicist und zugleich mit dem Auftrage, über Jus publicum zu lesen, angestellt wurde[285]). Dieser kenntnissreiche und strebsame Mann nimmt nicht bloss in der beginnenden Litteratur des Staatsrechtes und der Politik eine achtungswerthe Stelle ein (er kann hierin als ein Uebergangs-Glied von der aristotelischen Schultradition zur rechtsgeschichtlichen Auffassung gelten), sondern beschäftigte sich auch mit historischen Arbeiten über Württembergische Verhältnisse und selbst über entlegnere Staaten (Türkei, Neapel), ja seine linguistische Bildung führte ihn sogar auf die Frage über den Ursprung der Sprachen (von geringem Belange sind seine philosophischen Schriften), so dass wir nach damaliger Lage der Wissenschaft seinem vielseitigen Eifer unsere Werthschätzung nicht versagen werden[286]). An Besold's

---

282) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 105—113. Mederer, Ann., Bd. II, S. 318.

283) *Ludovici Granatensis philosophia christiana de admirabili opere creationis ..... iuxta mentem Caspari Manzii Ingolst.* 1650. 8. (eine fromme teleologische Naturerklärung). Mederer, ebd. S. 328.

284) S. Bd. II, Biogr. Nr. 116.

285) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 19. Oct. 1626. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 19. Oct. 1626.

286) S. Bd. II, Biogr. Nr. 117. Nach Besold's Tod trug der Kurfürst der Universität auf, den litterarischen Nachlass des Verstorbenen zu inventiren und auch dafür zu sorgen, dass die im Katholicismus erzogenen Töchter desselben sich an keinen akatholischen Ort begeben, worauf der Senat den beruhigenden Bericht erstattete, auch die Wittwe sei bereits katholisch geworden, im Nachlasse

Stelle kam i. J. 1639 aus Freiburg i. Br. der bereits 70jährige Erasmus Pascha, welcher zwar gleichfalls die hohe Besoldung seines Vorgängers bezog, aber betreffs der Vorlesungen über Jus publicum an seine vertragsmässige Pflicht gemahnt werden musste und i. J. 1643 starb[287]). Gleichzeitig mit Pascha's Ernennung wurde (1639) Joh. Jac. Lossius als Extraordinarius für Institutionen mit 200 fl. ernannt und erhielt auch den Bezug der Emolumente eines Ordinarius, ja es wurde ein über diese nominelle Stellung entstandener Streit von der Regierung dahin entschieden, dass Lossius, obwohl Extraordinarius, doch Senats-Mitglied sein solle; i. J. 1642 wurde derselbe wirklicher Ordinarius mit 300 fl. und gehörte in jesuitenfreundlicher Thätigkeit (Anm. 280) noch eine lange Reihe von Jahren der Facultät an[288]). Im J. 1641 bewarb sich Joh. Anton Crollalanza von Rom aus, wo er an der Rota practicirte, um eine Professur und wurde, da er sich erbot, ohne Besoldung lesen zu wollen, als Extraordinarius aufgenommen, erhielt aber alsbald gleichfalls den „Titel" eines Ordinarius, bis er nach dem Tode Pascha's wirklicher Ordinarius mit 200 fl. wurde; seine Lehr-Erfolge aber waren noch i. J. 1644 nicht bedeutend[289]). Als Pascha gestorben war, bewarben sich der Pole Olizarovius und der Straubinger Regierungsrath Mathias Kautt um eine Professur, deren ersterer abgewiesen wurde, weil er des Deutschen nicht mächtig war, während letzterer (1643) als Extraordinarius Aufnahme fand[290]). Den zuletzt genannten werden wir in der folgenden Periode nochmals begegnen. — Jedenfalls durfte die juristische Facultät durch ihre reiche Besetzung und durch die litterarische Thätigkeit der Mehrzahl ihrer Mitglieder in dieser Periode den Anspruch erheben, eine ebenbürtige Stellung mit anderen Universitäten einzunehmen.

---

aber habe sich nichts bedeutendes gefunden; s. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 28. Sept., 6. Nov., 20. Dec. 1638.

287) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 27. Febr., 31. März, 17. Juni 1639. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 11. Apr. 1640. Mederer, S. 306. Schreiber, Gesch. d. Un. Freiburg, Bd. II, S. 469 f.

288) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 27. Aug. u. 1. Sept. 1639 u. 17. Sept. 1642, u. Fasc. 8, 30. Nov. 1640, u. Fasc. 1, Nr. 1, 3. Dec. 1640. Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 186 v. Mederer, S. 294.

289) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 18. Oct. 1641; Fasc. 7, Nr. 5b, Ende 1642 u. 13. Nov. 1643 u. 14. Mai 1644. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 7. Sept. u. 3. Dec. 1642, 13. Nov. 1643.

290) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 19. Oct. 1643, u. Fasc. 7, Nr. 5b, 5. Sept. 1643.

Die medicinische Facultät beschloss i. J. 1607 eine kleine Aenderung der Promotions-Ordnung, insoferne der Promotor (d. h. der sog. pater), welcher nun die gleichen Gebüren wie der Vicecanzler beziehen soll, nicht mehr vom Candidaten frei gewählt werden dürfe, sondern im Turnus aller Ordinarien von selbst zu dieser Function bestimmt sein solle; auch seien fortan die sog. „puncta" des Examens dem Candidaten bereits am Tage des Tentamens bekannt zu geben[291]. Im J. 1611 erhielt ein vom herzoglichen Rathe Merman entworfener Studienplan die landesherrliche Genehmigung; hiernach soll der Professor der theoretischen Medicin im ersten Jahre über Fen I. Avicennae und über Parva Galeni, im zweiten und dritten Jahre über des Hippokrates Aphorismen und Prognostika lesen, der Professor der praktischen Medicin im ersten Jahre De febribus, de pulsibus und de urinis und in den folgenden zwei Jahren die Lehre von den übrigen Krankheiten (alles nach Galenus) vortragen; daneben solle ein dritter Professor De fabrica et historia partium corporis lesen, womit im Winter die Anatomie Einer oder mehrerer Leichen verbunden werden könne, dann des Galenus Lib. II ad Glauconem (d. h. Lehren der Chirurgie) erklären, hierauf Materia medica vortragen und auch bei günstiger Jahreszeit mit den Studenten botanische Spaziergänge machen[292]. Dem Gebiete der Medicinal-Polizei gehört es an, dass die Facultät vom Stadt-Physicus gegen einen Pfuscher zu Hilfe gerufen wurde (1613) und andrerseits der Magistrat Beschwerde führte, dass Studenten ärztliche Praxis ausüben[293]; auch wurde die Facultät zu Zeiten der Pest wiederholt (1625 u. 1649) von der Regierung zu Rath gezogen[294], sowie die Apotheker-Ordnung v. 1646 unter Mitwirkung der Professoren zu Stande kam[295].

291) Arch. d. Univ., B, I, Nr. 4, f. 23 v.

292) Arch.-Conserv. Fasc. 3, Sept. 1610 u. 3. Juni 1611.

293) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 9. Dec. 1613.

294) Ebend. Z, 20. Aug. 1625 ein Druckbogen eines General-Ausschreibens, worin neben allgemeinen Bestimmungen betreffs Reinlichkeit besonders verordnet wird, dass man fleissig zur Ader lasse, keine Haselnüsse esse, keinen Brantwein trinke, und die Kleider der an der Pest verstorbenen verbrenne. Ein anderes Mal gab die Facultät verschiedene gegen die Pest wirksame Arzneien an, s. ebend. N, I, Nr. 1, 14. Oct. 1649.

295) Ebend. N, 1646, d. h. in den die Apotheken-Visitation betreffenden Acten (vgl. Cap. 1, Anm. 341), woselbst auch (23. Dec. 1656) eine Wiederholung des i. J. 1608 festgestellten Apotheker-Eides, welch letzterer ebd. D, III, Nr. 15, f. 32.

In Folge der Visitations-Commission von 1629 wurde angeordnet, dass auch in der medicinischen Facultät (ähnlich wie in der juristischen, vgl. Anm. 206) wo möglich Privat-Exercitien und „collegia" gehalten werden, und dass bei den Apotheken-Visitationen in Gegenwart eines oder zweier Studenten Arzneien bereitet werden sollen[296]. In einem langdauernden Streite (1640—1642) der Facultät mit dem Juristen Lossius, welcher als Titular-Ordinarius (Anm. 288) den Vortritt vor den Medicinern beanspruchte, hatte der Kurfürst zunächst einen der Facultät ungünstigen Entscheid gegeben, nahm aber denselben auf eingereichte Remonstration wieder zurück und bestätigte die ältere Bestimmung, dass der Extraordinarius allen ordentlichen Professoren aller Facultäten nachgehe[297]. Das Bedürfniss eines Studiums der Anatomie machte sich trotz einer gegenwirkenden Strömung immer mehr geltend, und als der Kurfürst i. J. 1648 an die Universität schrieb, es sei ungebürlich, Leichen-Sectionen in Gegenwart von Studirenden anderer Facultäten vorzunehmen, und es sollen anatomische Demonstrationen überhaupt nicht zu oft, sondern nur zur Nothdurft, und nie ohne Vorwissen des Senates stattfinden, so gieng der hierauf bezügliche Senats-Beschluss dahin, dass jährlich Eine Section gewiss nicht zu viel sei, und dass zu derselben alle Studenten ohne Unterschied zugelassen werden sollen, mit alleiniger Ausnahme jener Stunde, in welcher die Genitalien abgehandelt werden; und bald darauf wandten sich auch die Studirenden der Medicin mit der Bitte an den Kurfürsten, dass ihnen Anatomie (wenigstens Ein Mal des Jahres) nicht vorenthalten bleibe, da Autopsie unerlässlich sei, und sie nicht schlechter gestellt zu sein wünschen, als die Juristen, welche täglich ihr Corpus iuris anschauen dürfen[298].

Nur auf Rechnung Düler's (s. unten Anm. 325 ff.) fällt es, dass die medicinische Facultät i. J. 1648 sich beim Bischofe beschwerte, weil der Pfarrer sich weigerte, die Promotionen in der Universitäts-

---

296) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 24. Febr. u. 12. Juli 1629.

297) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 8. Oct. 1640, u. E, I, Nr. 3, 16. Oct. 1640 u. 26. März 1642. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 8. Oct., 2, u. 30. Nov. 1640, Fasc. I, Nr. I, 3. Dec. 1640; Fasc. 6, Nr. 5b, 4. Jan. 1641 u. 14. Apr. 1642 (Danksagung der Universität für den schliesslichen Entscheid). Mederer, Ann. Bd. II, S. 294.

298) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 14. Mai 1648; Archiv.-Conserv. Fasc. 8, 14. Mai u. 26. Nov. 1648. Auch hatte der Senat schon i. J. 1644 die Kosten des zur Anatomie erforderlichen Weingeistes auf Rechnung der Universität übernommen, s. Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 5. Apr. 1644.

Kirche vornehmen zu lassen; der Bischof aber entschied, dass es beim alten Gebrauche verbleiben solle, d. h. in der Kirche nicht die Promotion selbst, sondern nur das Te deum und die Gratulation stattfinden[299]). — Der Besuch aber der medicinischen Facultät war ein äusserst schwacher; und nachdem schon i. J. 1629 nur 9 Studirende der Medicin anwesend gewesen waren, sank die Zahl i. J. 1635 auf 3 und i. J. 1647 auf 2 und zuletzt auf Einen herab, worüber die Regierung auf den wunderlichen Einfall kam, dem Professor Düler die Besoldung einziehen zu wollen, während die Universität mit Recht remonstrirte, dass derselbe Nichts dafür könne, wenn keine Studenten daseien; doch hob sich die Frequenz i. J. 1648 wieder auf 16 und bald auf 20 Candidaten[300]). Dass aber bei solcher Sachlage die Regierung sich auch bei einer geringeren Anzahl von Professoren begnügen zu dürfen glaubte, ist erklärlich.

Aus der vorhergehenden Periode waren in dieser Zeit noch zwei medicinische Lehrer in Thätigkeit. Cyr. Lutz (s. Cap. 1, Anm. 355 f.), welcher mehrmals wegen Schulden belangt wurde, war allerdings der Professur sowohl i. J. 1591 durch seine Stellung bei den herzoglichen Prinzen und eine Reise nach Frankreich als auch i. J. 1595 durch eine orientalische Reise (wobei er in türkische Gefangenschaft gerieth) auf längere Zeit entzogen, und es wurde auch im Hinblicke auf seine geringen Lehr-Leistungen als Missverhältniss empfunden, dass er bei ersterer Abwesenheit die ganze und bei letzterer die halbe Besoldung genoss, ja die herzoglichen Räthe berichteten i. J. 1598 über ihn, dass er in den 28 Jahren seiner Amtsdauer zusammen nicht volle 8 Jahre gelesen habe[301]), aber er war wenigstens litterarisch nicht ganz unthätig; gegen Ende d. J. 1598 gieng er nach Italien ab, wobei er noch 150 fl. zum Abzuge erhielt[302]). Phil. Menzel (s. Cap. 1, Anm. 357) stieg in Folge seiner mehrfachen Verdienste i. J. 1595 zu einer Besoldung von 350 fl., und

299) Arch. d. Univ. G, VIII, 2. Juni 1648 (Mederer, Ann. Bd. II, S. 319).

300) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 24. Febr. 1629, u. Fasc. 8, 23. Apr. 1635 u. 5. Apr. 1647. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 4. Apr., 10. u. 25. Mai, 3. Sept. 1647, u. Nr. 4, 17. Jan. u. 20. März 1648.

301) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 16, 46, 269, 301 v., 327 f. (aus d. Jahren 1580-1592); E, I, Nr, 2, 17. u. 29. Mai 1591, 26. März, 7. u. 23. f. Juli 1598. Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 11.

302) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 5. Oct., 24. Nov. u. 15. Dec. 1598 u. B, IV, 6. Nov. 1598.

nicht zu geringem Lobe gereicht es ihm, dass er die Pflanzen der Umgegend Ingolstadts sammelte und in einem Herbarium aufbewahrte (*chartaceis codicibus reposuit*), um sie den Studirenden bei Gelegenheit der Materia medica vorzuzeigen[303]; als er i. J. 1598 zu kränkeln begann, wurde er mit 400 fl. als Emeritus erklärt, d. h. er hatte nunmehr wohl die Befugniss, nicht aber die Pflicht, Vorlesungen zu halten; nachdem wir ihn noch i. J. 1599 als lesend treffen, scheint er sich bis zu seinem Tode (1613) vom Lehramte zurückgezogen zu haben[304].

Edmund Hollyng, welcher i. J. 1588 aus der philosophischen Facultät (s. Cap. 1, Anm. 446) in die medicinische mit 200 fl. Gehalt übergetreten war, stieg in den nächsten Jahren durch wiederholte zudringliche Bitten zu 400 fl. auf und bekam daneben bis z. J. 1598, da er stets verschuldet war, an Darlehen, welche ihm später erlassen wurden, und an augenblicklichen Unterstützungen 350 fl.[305]. Von 1599 an war er, da der Antrag der Facultät, sich in Italien um Ersatz der abgetretenen Lehrer umzusehen, unbeachtet blieb, bis z. J. 1603 der einzige Professor und vertrat in täglich zwei Vorlesungen zugleich theoretische und practische Medicin, ein Verdienst, welches er nicht unbenützt liess, um seine Besoldung auf 500 fl. erhöht zu sehen und zur Bezahlung seiner Schulden wieder 350 fl. zu erlangen[306]. Da er dann trotz erneuter Zulage von 100 fl. abermals bittend einkam, wünschte auch der Herzog (1608), man solle doch auf seine „sonderbare Haushaltung" etwas Acht geben[307]. Hollyng starb i. J. 1612 verschuldet, wie er begonnen hatte, und seine Wittwe verkaufte die von ihm hinterlassenen Bücher um 140 fl. an die Universitäts-Bibliothek. Seine reiche schriftstellerische Thätigkeit aber, welche neben naturphilosophischen Fragen (im Stile damaliger Zeit)

303) S. die Buchdrucker-Dedication der sogleich unten, Anm. 310, anzuführenden Schrift.

304) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 4. Nov. 1595, 11. u. 16. März 1598, u. B, IV, 23. Juli 1599. Archiv-Conserv. Fasc. 8, 17. u. 29. März 1598.

305) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 8. Sept. 1589, 27. Apr. 1590, 19. Nov. 1592, 29. Aug. u. 4. Nov. 1594, 26. März 1598, u. B, IV, 6. Nov. 1598.

306) Archiv-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 11. März 1598, u. Tom. IV, f. 93 u. 163. Arch. d. Univ. B, IV, 23. Juli 1599; E, I, Nr. 2, 28. Aug., 18. Sept.— ?. Oct. 1601; D, III, Nr. 12, S. 151.

307) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 25. März 1606, u. Fasc. 8, 20. Sept. 1608. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 16. Juli 1608.

sich hauptsächlich auf das Gebiet der Pathologie und Therapie erstreckte, dürfte ihm einen Platz in der medicinischen Litteratur-Geschichte sichern[308]). Im J. 1603 wurde **Albert Menzel** (der Sohn Philipp's) mit 200 fl. angestellt, welcher bald eine wiederholte Vermehrung seiner Besoldung erlangte und i. J. 1618, da Brindeus und Höver abgegangen waren, gleichfalls eine Zeit lang durch doppelte Vorlesungen theoretische und praktische Medicin vertreten musste, worauf er allmälig zu einem Gehalte von 500 fl. emporstieg[309]). Das erwähnte Herbarium seines Vaters (Anm. 303) vervollständigte er, und eine i. J. 1618 gedruckte Flora der Umgegend Ingolstadts konnte als ein wenigstens mittelbar von Alb. Menzel herrührendes Erzeugniss ins Publicum eingeführt werden[310]). Auch wurde er an Stelle seines Vaters (ob. Anm. 166) Camerarius, und wenn er, wie wir nicht zweifeln dürfen, Zeit seines Lebens (er starb i. J. 1632) im Lehramte ebenso tüchtig war, als er in reichem Masse medicinische Schriften veröffentlichte, deren hauptsächlicher Gegenstand Pathologie war, so werden wir ihn den hervorragenderen Persönlichkeiten unserer Universität beizählen[311]). Als i. J. 1610 die Regierung Bericht verlangte, ob nicht ein Extraordinarius in die Facultät aufgenommen werden solle, erklärten sich die beiden Ordinarii Hollyng und Alb. Menzel, sowie auch der emeritirte Phil. Menzel, dagegen, weil die Studirenden durch einen dritten Lehrer nur überladen würden[312]); doch drangen die herzoglichen Räthe mit ihrer gegentheiligen Ansicht durch, und es wurde **Franz Ignaz Thiermaier** als Extraordinarius ernannt (1610), welcher jedoch alsbald wieder abgieng, um in München in herzogliche Dienste zu treten[313]); welch

---

308) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 26. März 1612, u. Fasc. 7, Nr. 5b, 5. Sept. u. 4. Oct. 1612. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, Apr. 1612 u. 5. Mai 1613. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 118.

309) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 11. Oct. 1603 u. 7. Nov. 1605, u. Nr. 3, 4. Jan. 1619, 27. Apr. 1620, 19. Aug. 1623. Arch.-Conserv. Fasc. 8, Sept. u. 11. Oct. 1603; Fasc. 3, 1. Dec. 1601; Fasc. 7, 27. Apr. 1620. **Mederer**, a. a. O. S. 221.

310) *Synonyma plantarum..... circa Ingolstadium sponte nascentium..... in usum scholae medicae Ingolstadiensis collecta. Ingolst.* 1618. 8. Es sind 499 Species, welche nach Standorten geordnet aufgezählt werden. Der Buchdrucker widmete die Schrift dem Alb. Menzel als ihrem intellectuellen Urheber.

311) S. Bd. II, Biogr. Nr. 119.

312) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 22. Apr. u. 13. Mai 1610. Arch.-Conserv. Fasc. 8 unter gleichem Datum.

313) Arch.-Conserv. Fasc. 3, Apr. u. Sept. 1610.

hohe Bedeutung aber er später für die Facultät erlangte, werden wir im folg. Cap. sehen. An Thiermaier's Stelle wurde der Convertit Theophilus Molitor, welcher mit sehr hohen Anforderungen auftrat, nach längerer Verhandlung i. J. 1611 angestellt; derselbe aber entschwindet wieder sofort unserem Blicke für immer[314]). Wohl zum Ersatze für ihn trat (noch i. J. 1611) Petrus Brindeus in die Facultät ein, welcher zunächst als Extraordinarius ohne Gehalt über theoretische Medicin und auch über Chirurgie las, nach Hollyng's Tod aber Ordinarius mit 250 fl., bald hernach mit 450 fl. wurde[315]); er genoss seine Besoldung auch während eines längeren Aufenthaltes in seinem Vaterlande Frankreich (1614), verliess aber i. J. 1618, nachdem er kurz vorher beauftragt worden war, Höver's Vorlesungen zu übernehmen, plötzlich Ingolstadt in einer ebenso räthselhaften als unangenehmen Weise mit Hinterlassung von 550 fl. Schulden[316]).

Im J. 1614 wurde der Convertit Wolfg. Höver als Extraordinarius und alsbald als Ordinarius mit 400 fl. angestellt; da aber derselbe i. J. 1618 als praktischer Arzt nach Landshut abgieng, traten ohne Erfolg mehrere Bewerber um seine Stelle auf[317]). Doch kehrte er gegen Ende d. J. 1619 wieder zur Professur zurück und erhielt, da er in täglich zwei Stunden theoretische Medicin und Anatomie vertrat, 600 fl. Besoldung; kaum aber hatte er diess erreicht, fühlte er eine Abnahme seiner Kräfte und bat, um gleichen Gehalt nur Eine Stunde lesen zu dürfen, wogegen die Universität Einsprache

314) Er verlangte 400 Rchsthlr. Besoldung, Reisegeld nach Italien zur Promotion, 100 fl. für versäumte Zeit in Ingolstadt und für Anfertigung eines Skeletes, dazu Bezahlung seiner Gasthaus-Rechnung; endlich kam man mit ihm auf 500 fl. Besoldung und 150 fl. Reisegeld überein. (Arch.-Conserv. Fasc. 3, Mai, 3. Juni u. 22. Sept. 1611; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 1—10. Oct. 1611). Er scheint aber aus Italien nicht mehr zurückgekehrt zu sein.

315) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 17. Oct. 1611, u. Nr. 3, 24. Nov. 1612. Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 24. Sept. 1611, u. Fasc. 8, 5. Apr. 1612.

316) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 27. Oct. 1614 u. 2. März 1618. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 22. Aug. 1614 u. 9. Nov. 1618 (er begab sich auf täuschenden Umwegen nach Frankreich und hinterliess — ausser seinen Schulden — einen Brief, worin er als Ursache seiner plötzlichen Abreise angab, es sei ihm im Georgianum nach dem Leben getrachtet worden). Mederer, S. 221.

317) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 27. Febr., 18. März, 3. Sept. 1614, 5. Jan. 1618. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 18. März u. 22. Aug. 1614, 14. Jan. u. 9. Nov. 1618 (es bewarben sich Lesch, Stobäus, Anderson u. Schön).

erhob; auch finden wir, dass er i. J. 1622 über Botanik las[318]). Unablässig aber bat er bis z. J. 1643 um Gehaltserhöhung in einer Weise, dass ihm nicht bloss seine Collegen Menzel und Kilianstein, sondern auch amtlich der Senat Selbstüberhebung und Verkleinerungs-Sucht vorwerfen mussten, auch begieng er (1635) die Unanständigkeit, seinen eigenen Sohn pro gradu zu examiniren[319]). Uebrigens erwarb er sich als Stadt-Physikus Verdienste zur Zeit der Pest und wurde nach A. Menzel's Tod Mitglied der Universitäts-Camer[320]), auch veröffentlichte er einige Schriften pathologischen und therapeutischen Inhaltes; er starb i. J. 1647[321]). Erst i. J. 1621 wurde neben Menzel und Höver in der Person des Jonas Kilianstein ein dritter Professor, und zwar für Anatomie und Chirurgie mit 250 fl. ernannt, welcher allmälig zu 400 fl. aufstieg[322]); derselbe war aber jedenfalls bei den Studenten äusserst unbeliebt und dürfte, da er auch litterarisch unthätig war, bei seinem Tode (i. J. 1638) keine sehr fühlbare Lücke zurückgelassen haben[323]). An seine Stelle war Matth. Bruder, langjähriger praktischer Arzt zu Landsberg, in Folge seiner eigenen Bewerbung bereits ernannt, als es dem Magistrate genannter Stadt nicht ohne viele Mühe gelang, die Sache rückgängig zu machen[324]). Hiedurch gelangte i. J. 1639 der von den Jesuiten und vom Kurfürsten warm empfohlene Joh. Düler, praktischer Arzt in Freiburg i. d. Schw., zur Professur, für welche er sofort einen Gehalt von 400 fl. und ausserdem 300 fl. Umzugskosten erhielt, zu welch letzteren er nach zwei Jahren noch einen

318) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 4. Dec. 1619, 27. Apr. 1620, 18. Febr 1622. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 25. Oct. u. 4. Dec. 1619, 28. Jan. 1621, 14. Febr. 1622.

319) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 12.-24. Febr. 1629. 15. März u. 23. Apr. 1635, 22. Febr. 1639, 19. Sept. 1643, u. O, I, Nr. 4, f. 172 v. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 2. März 1629, u. Fasc. 8, 15. Jan. 1635.

320) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 5. Febr. 1633. Mederer, S. 315.

321) S. Bd. II, Biogr. Nr. 120.

322) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 27. Juni 1621, 5. Nov. 1622, 13. Nov. 1626, u. D, III, Nr. 25, S. 20. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 27. Juni 1621.

323) Da die Studenten einmal ihrem Hasse gegen ihn durch eine Katzenmusik („Hainzlspielen") Ausdruck gaben, schoss er, welcher noch dazu eben Rector war, vom Fenster aus mit Pistolen unter dieselben, s. Arch.-Conserv. Fasc. 3, 9. März 1628 u. 24. Febr. 1629. Ein einziges Manuscript, welches er hinterliess (*De hemicrania*), gab später Thiermaier heraus (Mederer, S. 286)

324) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 21. Juni—17. Dec. 1638; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 19. Juni—7. Dec. 1638.

Zuschuss von 200 fl. zu erreichen verstand[325]); die Facultät aber hatte an ihm nicht bloss eine zweifelhafte Lehrkraft, sondern geradezu einen bösartigen Menschen zum Mitgliede bekommen, welcher leider auch das Ohr des Kurfürsten so lange für sich hatte, bis die Thatsachen allzu laut sprachen. Düler, welcher nur fügsame Subjecte neben sich hätte dulden können, verfuhr in jeder Beziehung gewaltmässig (— er sagte stets, er sei ein freier Schweizer und kümmere sich um Niemanden —), schloss seine Collegen einfach vom Decanate aus, erhöhte nach Belieben die Promotions-Gebüren, fälschte das Facultäts-Buch, nahm auf eigene Faust Leichen-Sectionen vor, beschimpfte den Rector, war ein Säufer und Schuldenmacher, verweigerte Kranken-Besuch, misshandelte seine Dienstboten u. s. f.; in niederträchtiger Weise aber verfolgte er seit 1648 seinen Collegen Brem, welchen er wiederholt beim Kurfürsten als einen unfähigen Bader darstellte, dessen Schrift über die Behandlung der Pest im Widerstreit mit landesherrlichen Ausschreiben sei; Düler verbrannte in Gemeinschaft einiger Studenten und Bürger Brem's Schreiben öffentlich, verfertigte oder veranlasste ein Pasquill auf letzteren, und confiscirte in der Druckerei Alles, was Brem's Namen trug, — kurz er benahm sich derartig, dass der Senat, nachdem er ihn bereits um 6 Reichsthaler gestraft hatte, einen einlässlichen Bericht an den Kurfürsten erstattete, worin 62 Klagepuncte gegen Düler ausgesprochen und möglichst begründet waren, worauf endlich ein scharfer kurfürstlicher Verweis (6. Aug. 1650) gegen den unerträglichen Störenfried erfolgte[326]). Dass Düler, welcher i. J. 1656 starb, nicht viele Zeit zu litterarischer Thätigkeit erübrigte, ist erklärlich[327]). Im J. 1643 bewarben sich um die dritte Professur der Militärarzt Jac. Martini und der Augsburger Marinus Marianus, welch letzterer sich der Protection Düler's erfreute und sonach mit 200 fl. (später 250) angestellt wurde,

325) Arch. d. Univ., E, I, Nr. 3, 5. Mai—4. Dec. 1639, 1. u. 10. März 1640, 30. Dec. 1641. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 5. Mai—4. Dec. 1639.

326) Wir sind über diese hässliche Angelegenheit durch 56 Acten-Producte unterrichtet, welche sich im Arch.-Conserv. Fasc. 8, 21. Juli 1649 — 6. Aug. 1650, befinden (dort ist auch, 30. März 1650, das Original des Pasquilles beigefügt, welches als Ankündigung der Eröffnung eines Badergeschäftes gehalten ist, dessen Unternehmer Brem alle Krankheiten mit Salat, Salz, Essig und Oel zu curiren verspricht); hiezu noch 6 Acten-Producte im Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 22. Febr. — 6. Aug. 1650, woselbst aber (22. Apr.) die Anklage in 58 Puncten formulirt ist. Vgl. ebend. D, III, Nr. 31, f. 114 ff.

327) S. Bd. II, Biogr. Nr. 121.

aber bereits im März 1647 starb[328]). Und nun konnte Höver noch kurz vor seinem Tode den längst gehegten Wunsch verwirklichen, seinen Sohn Wolfg. Höver jun., welchen auf Empfehlung des Freisinger Bischofes die Facultät bereits an Kilianstein's Stelle vorgeschlagen hatte, endlich trotz Düler's Widerspruch als Extraordinarius mit 200 fl. ernannt zu sehen; dieser aber gehörte der Universität nur einige Wochen an, da er (Oct. 1647) einem Rufe als Stadt-Physikus nach Linz folgte[329]). An seine Stelle trat der Amberger Physikus Wolfg. Sigmund Brem, welcher, wie bemerkt, durch Düler unendlich viel zu leiden hatte, aber schliesslich, nachdem der Kurfürst durch den Senat richtig informirt worden war, das Feld behauptete[330]) und noch eine langjährige Thätigkeit ausübte, auf welche uns das folg. Cap. zurückführen wird.

Die philosophische Facultät, bezüglich deren Einiges bereits zu Anfang dieses Cap. gelegentlich der Jesuitica zu berichten war, worauf hiemit verwiesen sein möge, erneuerte i. J. 1590 auf Antrag Gretser's ihren früheren Beschluss (Cap. 1, Anm. 128), dass der Camerer der Universität für Verwaltung der Facultäts-Cassa eine Remuneration (jährlich 10 fl.) beziehen solle[331]). Im J. 1591 schöpften die Jesuiten aus der Anwesenheit des Erzherzogs Ferdinand (ob. Anm. 74) eine erwünschte Ausrede, um seinetwillen die Dialektik an das Gymnasium verlegen zu können, woselbst dieser Lehrgegenstand bis z. J. 1598 verblieb[332]). Das enge Band, durch welches an die philosophische Facultät ursprünglich auch das Georgianum geknüpft war, hatte allerdings schon i. J. 1576 eine entschiedene Lockerung erfahren (S. 260), i. J. 1593 aber sprach es der Herzog abermals ausdrücklich aus, dass die Jesuiten von der „*specialis cura et inspectio*“ des Georgianums befreit, hingegen Rector, Senat und Camerer der Universität damit beauftragt sein sollen, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sei, dass die Jesuiten ein Präsentationsrecht betreffs der Stipendien ausüben und etwa als Senats-Mitglieder

328) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 20. März — 22. Mai 1643 u. 9. Juni 1646. Arch.-Conserv., Fasc. 8 unter gleichem Datum. Mederer, S. 314.

329) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 3, 10. Juli 1638, 10. Mai u. 5. Juli 1647. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 10. Juli 1638, 1. Apr. u. 30. Oct. 1647.

330) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 4. Dec. 1647 (seine Anstellung); das Weitere in den Quellen, welche Anm. 326 angeführt sind.

331) Arch. d. Univ. T, Vol. I, f. 89, u. D, III, Nr. 8, f. 247.

332) Mederer, Ann. Bd. II, S. 157.

über Angelegenheiten des Georgianums mitstimmen[333]. Bezüglich der Magister-Promotionen, bei welchen um grösserer Feierlichkeit willen auch Jesuiten-Poesie zur Verwendung kam[334], beschloss die Facultät i. J. 1601 jene Neben-Gebüren zu regeln, welche ausser der Facultäts-Taxe zu entrichten waren[335]; auch wurden (1605) aus der Facultäts-Cassa vier neue Amts-Kleider (*epomides*) für die Professoren angeschafft[336]. Der Beschluss aber (1613), dass bei der Location der Baccalaureen und Magister ein auswärtiger Candidat unter keinen Umständen den ersten Platz erhalten darf, dient mehr als manches Andere zur Charakteristik der Jesuiten-Facultät[337]. An der Prüfung der neu eintretenden Studenten glaubte die Facultät (1616) um der Erhaltung der Gymnasial-Disciplin willen festhalten zu müssen[338], auch hielt man bald (1622) die Bestimmung für nothwendig, dass beim Magister-Examen das blosse Hersagen der Lehrsätze nicht genüge, sondern auch die Begründung und Vertheidigung derselben verlangt werden müsse[339]. Gleichzeitig dachte

333) Reichs-Archiv, Ingolst., Jesuiten, Fasc. 1, 18. Febr. 1593. Arch. d. Univ. T, 15. Febr. 1593.

334) Z. B. gedruckt: *Acclamationes ad candidatos, cum prima philos. laurea condecorantur. Ingolst.* 1593. 4.

335) Arch. d. Univ. O, I, 29. Aug. 1601. Jeder einzelne Promovend bezahlt für Glockenläuten 15 dl., für das Te deum dem Schulmeister, dem Organisten und dem Messmer je 3 kr., dem Messmer-Diener und dem Orgeltreter wenigstens je 1 kr., Trinkgeld für die Druckerei 3 kr.; alle zusammen gemeinschaftlich entrichten für das Blatternhaus 1 fl., dem Thürmer von St. Moriz 36 kr., dem Stadtpfeifer 3 fl. 36 kr., zum Kuchen, d. h. bona nova, 2 fl. 24 kr.

336) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 68. Bei Magister-Promotionen erschienen alle Professoren in der epomis, bei Baccalaureats-Promotionen nur der Decan und der Promotor. Jene epomides aber, welche die Magistranden bei der Promotion trugen, mussten von diesen selbst angeschafft werden; s. ebend. f. 112 v. u. 131 v. Auch war das der Facultät gehörende Scepter (s. Zeitr. I, Cap. 10, Anm. 50) noch i. J. 1642 im Gebrauche (ebd. f. 194 v.).

337) Ebend. f. 99. Vielleicht waren auch jene zwei Priester, welche i. J. 1603 ihrer Unzufriedenheit über die Promotions-Note einen allzu lauten Ausdruck gaben und dafür eingesperrt wurden (ebend. f. 63 v., Mederer, S. 174) wenigstens sachlich entschuldbar; denn den Facultäts-Acten, welche von Jesuiten redigirt sind, ist natürlich in solchen Dingen kein Glauben zu schenken, daher wir es auch nicht für eine preiswürdige That halten können, wenn i. J. 1610 die Jesuiten einem Candidaten wegen angeblicher Ketzerei beim Promotions-Acte die epomis vom Leibe rissen (Mederer, S. 197, ist hierüber ganz entzückt).

338) Arch. d. Univ. T, Vol. V, f. 106.

339) Ebend. O, I, Jan. 1622, u. O, I, Nr. 4, f. 131 v.

man an Vermehrung der Facultäts-Einnahmen durch allmälige Anlegung eines Capitales, und etwas später (1628) bestimmte der Ordens-General, dass der Rector des Jesuiten-Collegiums das Vermögen der Facultät ausschliesslich nur zum Nutzen derselben unter Beirath ihrer Mitglieder verwenden dürfe[340]). Dass die Facultät i. J. 1622 an dem H. Franciscus Xaverius einen neuen Patron erhielt, wurde schon oben (Anm. 62) erzählt.

Mehr Interesse aber dürfte es erwecken, dass i. J. 1625 zum ersten Male ein Lehrer der neueren Sprachen als Mitglied der Universität eintrat; nemlich auf Fürbitte der Landschaft befahl der Kurfürst, dass Angelus de Sumaran aus Brüssel, welcher schon 14 Jahre in München als Sprachlehrer gelebt hatte, zur Förderung des nützlichen Studiums fremder Sprachen von der Universität in Schutz und Jurisdiction genommen werden solle[341]).

Einen Fortschritt brachte immerhin trotz aller Jesuiten-Herrschaft der kurfürstliche Erlass v. J. 1642, wornach der philosophische „Cursus“, welcher bisher ein dreijähriger gewesen war (S. 323), nunmehr für die Nicht-Theologen auf zwei Jahre reducirt wurde, indem all jene scholastischen Materien, welche lediglich der Theologie dienten, für das philosophische Biennium in Wegfall kommen und in das dritte Jahr verlegt werden sollten[342]), und es war gewiss für Regierung und Universität ein Glück, dass der Ordens-General im Gegensatze gegen die Stimmen einzelner Jesuiten in diesem Puncte eine kluge Nachgiebigkeit für das richtige hielt[343]); die spätere Nicht-Befolgung aber dieser Verordnung s. Cap. 3, Anm. 34 ff. Ueber den Zwiespalt, in welchen die Facultät i. J. 1648 mit dem juristischen Professor Manz gekommen war, ist schon oben, Anm. 280 ff., berichtet worden.

---

340) Ebend. u. T, 1628.

341) Archiv-Conserv. Fasc. 12, 1. u. 20. Sept. 1625; im Arch. d. Univ. P. I, Oct. 1625 findet sich das Original des Anschlages, durch welches Sumaran den Studirenden Französisch, Italienisch, Spanisch und eventuell auch Tanz-Unterricht (*ars saltatoria*) anbietet. Im folgenden Jahre musste ihm die Universität verbieten, sich Ordinarius zu nennen, s. ebend. D, III, Nr. 25, S. 92 u. [illegible]

342) Arch.-Conserv., Fasc. 3, 26. März 1642; Arch d. Univ. O, I, 26. März 1642.

343) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 202 ff. eine Reihe gegnerischer Vota) u. f. 89 (Schreiben des Ordens-Generales von Rom aus 21. Juni 1642).

Die ganze philosophische Facultät aber war, — gleichviel ob wir auf den dreijährigen Cursus für künftige Theologen oder auf den zweijährigen für Nicht-Theologen blicken —, zu einem blossen Gliede in der Kette der *Ratio studiorum* herabgesunken, und je mehr sie hiemit in das System des Ordens eingefügt war, desto weniger besass sie im eigentlichen Sinne den Charakter einer Facultät. Es war diess die unvermeidliche Folge jener That, durch welche den Jesuiten überhaupt der Eintritt in die Universität ermöglicht wurde; denn wenn auch die Kämpfe zwischen Universität und Jesuiten damit geendigt hatten, dass letztere nachgeben mussten, indem sie formell äusserlich dem Oberhaupte der Universität und der Jurisdiction desselben u. dgl. sich fügten, so war doch der materielle Gehalt und das innere Wesen der Facultät an die *Ratio studiorum* preisgegeben, verrathen und verkauft. Solcher Zustand fand seine Sanctionirung in den Facultäts-Statuten v. J. 1649, welche zu den belehrendsten und hiemit abschreckendsten Erzeugnissen des jesuitischen Geistes gehören[344]). Der Rector des Jesuiten-Collegiums hat die oberste Leitung und Ueberwachung der ganzen Facultät; er sorgt nach den Constitutionen des Ordens für Vorlesungen, Exercitien und actus scholastici, wohnt allen Disputationen und Prüfungen bei, bestimmt die Examinatoren, stellt die Reihenfolge der Candidaten her, und erstattet nach dem Examen seinen Bericht an den Ordens-Provincial; er bestimmt auch, welche Facultäts-Mitglieder in den Senat zu treten haben, und in das Consilium decanorum schickt er, falls in der theologischen Facultät ein Nicht-Jesuit Decan ist, als Ersatz einen Professor der philosophischen Facultät; er sorgt, dass dem Senate nie über Ordens-Angelegenheiten Rechenschaft gegeben wird, und dass jene Jesuiten, welche Senatoren sind, kein Votum abgeben, welches den Rechten und Freiheiten des Ordens präjudicirlich wäre; er bestimmt die Zahl der Theilnehmer an der feierlichen Deduction des Rectors sowie an Exequien; er überwacht auch die Cassa und hält in jedem Semester allgemeinen Rechenschafts-Bericht; durch seine Hände gehen die vom Pedelle überbrachten Einladungen und er gibt die betreffende Antwort darauf; er sorgt auch für die Promotion der neu eintretenden Professoren und für die Vertheilung der Stipendien des Georgianums, welche der Facultät zustehen. Der nächste nach dem Rector des Collegiums ist der Praefectus studiorum superiorum, welcher

---

344) S. Bd. II, Urk. Nr. 137. Es ist ein arger Verstoss, dass **Mederer**, Ann. Bd. II, S. 303, diese Statuten in d. J. 1642 verlegt.

für Einhaltung des Studienplanes zu sorgen hat, alle Disputationen leitet, die Thesen und Texte der öffentlichen Reden vorher censirt und bei Location der Candidaten mitwirkt. Beiden genannten ist der Decan der Facultät unterworfen, welcher mehr die Functionen eines Secretäres ausübt; er führt die Matrikel und das Tagebuch, hält die zweimalige Facultäts-Inscription, überwacht den Besuch der Vorlesungen, besorgt den Druck der Thesen, Reden, Gedichte u. dgl., nimmt die Promotions-Gebüren ein und beaufsichtigt das Inventar der Facultät (bes. die Garderobe zu den dramatischen Aufführungen); er stellt die neu ankommenden Professoren dem Universitäts-Rector vor, setzt das principium derselben fest, lädt zu den Sitzungen und Quartal-Consilien ein, wählt zur Vornahme der Deposition den „Quintus" aus den graduirten oder sonst gewichtigeren Studenten [345]), besorgt die Anzeige der Strafwürdigen beim Universitäts-Rector, und darf auch auf Wunsch der Eltern, Vormünder u. dgl. Zeugnisse ausstellen (die officiellen Facultäts-Zeugnisse fertigt der Notar aus); er wohnt dem Rechnungs-Berichte des Camerers bei und ist Mitglied der Bibliothek-Verwaltung, er hat endlich auch die Befugniss, aus gewichtigen Gründen eine *promotio in absentia* zu erlauben [346]). Die vier Facultäts-Mitglieder, welche im Senate sind, sollen dort Nichts ohne Rücksprache mit dem Rector des Collegiums vorbringen und sich möglichst bescheiden und vorsichtig benehmen (vgl. Cap. 1, Anm. 92); in Erkrankungsfällen ist schriftliche Abgabe des Votums zulässig. Zum Rath der Facultät gehören alle ordentlichen Professoren und auch der am Gymnasium lehrende Professor der Rhetorik, welcher jedoch dem Range nach stets der letzte ist; zunächst über diesem steht der Professor des Hebräischen, dann die übrigen nach dem Senium; wer nach Abwesenheit wiederkehrt, tritt in den früheren Rang ein. Neu eintretende Professoren, welche noch nicht graduirt sind, werden stets privatim (d. h. *in stuba*) promovirt.

Die drei Haupt-Professoren des ganzen dreijährigen Cursus, welche zugleich von Predigtamt und Beichtstuhl befreit sind, lesen täglich je 2 Stunden und müssen 2 Mal im Jahre öffentlich nach gedruckten Thesen disputiren, die Vertreter der Mathematik und der Ethik lesen täglich je 1 Stunde, der Lehrer des Hebräischen nur Samstags 1 Stunde; in jeder Vorlesung darf nur in der ersten halben

345) S. ob. Anm. 87 ff.

346) Die Jesuiten also waren es, welche begannen, diesen später mit Recht verpönten Unfug in Ingolstadt zuzulassen; vgl. Cap. 3, Anm. 220.

Stunde dictirt werden, die zweite Hälfte ist auf Erklärung zu verwenden. Ferien sind: v. 20. Dec. bis 6. Jan., 8 Tage zu Fastnacht, 14 Tage zu Ostern, v. 24. Aug. bis 19. Oct., ferner jeden Donnerstag und von Mitte Juli an jeden Dinstag, an den Bitt-Tagen, an den Tagen, an welchen theologische, medicinische oder philosophische Disputationen stattfinden (die verhassten Juristen werden sonach nicht respectirt), und am Tage der Facultäts-Inscription. Kein Studirender darf in die Facultät zugelassen werden, der nicht vorher ein Jahr hindurch Rhetorik gehört hat. Lehrgegenstände sind im Cursus im 1. Jahre die Introductio des Du Trieu, Logik, Arist. Phys. Buch I u. II, im 2. Jahre De coelo, De gen. et corr., Meteor, De anima, im 3. Jahre Obiectum metaphysicae, analogia entis, ens reale et rationis, universalia, praedicamenta, essentia, existentia, individuatio, deus, infinitum, angeli. Da hiezu noch Mathematik und Ethik kommen, so haben die Studirenden stets täglich 3 Vorlesungen; der Besuch juristischer oder medicinischer Vorlesungen ist nur auf gut beglaubigten Wunsch der Eltern gestattet, woferne solche Studenten nicht promoviren wollen. Ausserdem sind täglich v. 9—½10 Uhr die sog. „circuli“, in welchen die Studirenden der Reihe nach vortragen, und v. ½4—½5 Uhr die „repetitiones“, ferner an Sonntagen v. 5¼—6¼ Uhr die „academia graeca“ (armselige Rudimente der griechischen Grammatik), und etliche Male des Jahres ein vom Mathematiker aufgestelltes „problema“. Disputationen werden (wie früher) alle Samstage gehalten; ausser diesen gibt es „disputationes domesticae“ (alle Dinstage im Convict), ferner „menstruae“ und jährlich einigemal „solemnes“, zu welch letzteren 50 Thesen gedruckt werden müssen. Das Examen der Metaphysiker (d. h. Studenten des dritten Jahres) findet zu Ostern durch 5 Examinatoren derartig statt, dass jeder Candidat Eine Stunde lang geprüft wird, das halbstündige Examen der Physiker (Studenten des 2. Jahres) wird von vier Examinatoren im August gehalten, nach Beendigung desselben beginnt in gleicher Weise das der Logiker. Die ertheilten Noten haben die Abstufung: „Ueber Mittel, Mittel, Unter Mittel“. Studirende, welche selbst dem Orden angehören, werden stets privatim promovirt, wozu die Vorbedingung in einem Examen aus den Scripten oder in Aufstellung von Thesen besteht. Höchst ausführliche Bestimmungen aber sind über Prüfung und Promotion der sog. „*externi*“, d. h. aller Nicht-Jesuiten gegeben. Vor der Baccalaureats-Prüfung leisten sämmtliche Candidaten gemeinsam das Versprechen, bei ungünstigem Erfolge keinerlei Rache nehmen zu wollen; dann treten sie einzeln ein und werden zunächst in einem

„examen morum" über ihre Geburt und ihre Deposition (Anm. 345) befragt, sowie ob sie die nöthigen Vorlesungen gehört, den Disputationen beigewohnt haben, und ob sie etwa einmal rebelles gewesen seien; dann folgt das „examen eruditionis", welches für jeden Candidaten $^3/_4$ Stunden dauert und sich hauptsächlich auf die Summula der Logik, aber auch etwas Mathematik erstreckt. Hierauf locirt der Rector des Jesuiten-Collegiums die geprüften nach Massgabe der Stimmen der Examinatoren, wobei Fremde keinen der ersten drei Plätze erhalten dürfen (vgl. Anm. 337); sodann werden die Gebüren erlegt (für die Facultät 4 fl., für Notar und Pedell je 15 kr., für den Kirchendiener 2 kr., und die treffende Quote für den Druck des Kataloges, welcher in 500 Exemplaren hergestellt wird); wer nicht sofort bezahlen kann, muss einen Bürgen stellen; Professoren-Söhne sind frei; wird einem wirklich Armen die Gebür erlassen, so ist dieselbe heimlich aus der Facultäts-Cassa zu entnehmen. Nachdem hierauf ein Gottesdienst gehalten worden, findet im Universitäts-Gebäude die Promotion nebst Eidesleistung statt, wobei sowohl der Promotor als auch jener Candidat, welcher den ersten Platz erhalten hatte, eine Rede hält. — Das Magister-Examen, welches je 1 Stunde dauert, erstreckt sich auf den ganzen Cursus nebst Mathematik und Ethik, wobei der Candidat, welcher wenigstens 21 Jahre alt sein und 3 Jahre studirt haben muss, die Lehrsätze nicht bloss hersagen, sondern auch begründen und vertheidigen muss (Anm. 339). Am Tage der sog. „bona nova" begeben sich die Professoren mit den Candidaten zum Vicecanzler, wo Einer der letzteren eine Rede hält und der Eid auf das Tridentinum geleistet wird; dann sind die Gebüren zu bezahlen (die Facultät bekommt 8 fl., der Vicecanzler 1 fl. 30 kr., Notar und Pedell je 30 kr., Musikpräfect, Organist, Diener und Scepterträger je 3 kr., Calicant 1 kr., für Glockenläuten $4^1/_4$ kr., für fabrica 2 kr., hiezu die Quote der Wirths-Rechnung, des Katalog-Druckes, des Almosens, des Trinkgeldes für die Trompeter). Hierauf erscheinen der Rector, der Vicecanzler, die Decane der übrigen Facultäten und der Camerer; der Decan der philos. Facultät hält eine Rede, und nun geht es zum Frühstücke (merenda) der Professoren. Am Tage der Promotion selbst bewegt sich der Zug der Professoren in Amtskleidung unter Voraustragung des Scepters zum Juristen-Auditorium, wo nach der Eidesleistung und einer Rede des Promotors Ein Candidat im Namen Aller vom Vicecanzler die Erlaubniss zur Promotion erbittet, worauf letzterer eine Rede hält und die abermals vereidigten Candidaten zu Licentiaten ernennt; dann bittet

Einer von diesen für Alle den Promotor um das Magisterium, worauf letzterer in einer Rede antwortet und nach dritter Eidesleistung die Candidaten als „*philosophiae magistros et doctores*“ creirt[347]), um sodann denselben unter rhetorischer Phraseologie die Symbole der neuen Würde zu ertheilen, nemlich: *epomis*, *pileus* (von blauer Farbe), *liber clausus*, *liber apertus*, *annulus*, *amplexio* (früher war diess ein *osculum*), zuletzt noch lässt er sie neben sich niedersitzen. Hierauf hält Einer der neu creirten Magister eine kurze Disputation, dann wird in die Kirche gezogen, woselbst das Opfer nicht zu vergessen ist, und von dort geht es zum Convivium magistrale, zu welchem sämmtliche Professoren, der Statthalter, der Stadtrichter, zwei Magistratsräthe, der Frauenpfarrer, der Regens des Georgianums, der Notar und der Pedell eingeladen werden müssen[348]).

Als Lehrer wirkten noch aus der vorigen Periode Silberhorn (bis 1599) und Reyner Fabricius (bis 1609), s. Cap. 1, Anm. 448. Von all den 94 Jesuiten aber, welche in dieser Periode meist in raschestem Wechsel ein- und austraten, sind nur 20 in litterarischer Beziehung mehr oder weniger namhaft zu machen, während die übrigen 74 es eigentlich kaum verdienen, in einer Universitäts-Geschichte genannt zu werden[349]). Unter jenen 19 ragen drei in be-

---

347) Vgl. Cap. 1, Anm. 363. Formularien u. dgl. Arch. d. Univ. F, II, 1601—50.

348) In einer etwas späteren Wiederholung dieser Promotions-Ordnung (Arch. d. Univ. B, I, Nr. 47) sind den obligaten Gästen des Conviviums noch der Bibliothekar, 2 Franciscaner und 2 Augustiner beigefügt.

349) Das Namens-Verzeichniss der 74 Jesuiten-Nullen, deren einige wir schon oben (Anm. 200) bei der theologischen Facultät, in welche sie später übertraten, anzuführen hatten, ist in chronologischer Folge: 1588 Gg. Schröttel, Christ. Marianus; 1589 Mich. Leder, Petr. Bacher; 1590 Rup. Reindel, Christ. Zehentmair, Jac. Gumpelzheimer; 1591 Joh. Saller; 1592 Rud. Mattmann (bis 1612), Cornel. Adriansen (bis 1599), Joh. Leinberer (bis 1595), Adam Higinius; 1593 Joh. Appenzeller (bis 1610); 1594 Gg. Agricola; 1595 Ant. Welser, Wolfg. Stark; 1596 Joach. Megelin; 1597 Hugo Rott; 1598 Leonh. Hönigle; 1599 Joh. Mannhart; 1600 Joh. Thannenmayr; 1601 Joh. Brutscher; 1602 Conr. Reibing; 1605 Walter Mundbrodt; 1607 Christ. Steborius; 1608 Jac. Reihing (bis 1614, trat i. J. 1621 zum Protestantismus über und wirkte als Professor der Theologie in Tübingen bis 1628); 1609 Gg. Klainer; 1612 Greg. Faber; 1613 Casp. Lechner; 1616 Frz. Neuffert; 1617 Joach. Erndlin; 1618 Bernh. Wylius (bis 1621); 1619 Andr. Mener; 1620 Heinr. Lamparter, Gg. Lyprand (bis 1630); 1621 Casp. Hell; 1622 Jac. Morelli, Hier. König (bis 1626); 1623 Wolfg. Hallmar; 1624 Claud. Alt; 1625 Jac. Schwaiger; 1626 Petr. Hilde-

deutsamerer Weise hervor, nemlich zunächst der schon oben (Ann 201) genannte Jacob Gretser, welcher i. J. 1588 an Hagel Stelle in die Facultät trat und daselbst gewiss fruchtreich bis z. 1592, in welchem er zum Lehrstuhle der Theologie übergieng, wirkt indem jedenfalls eine Pflege des Griechischen das Verdienst sein schriftlichen und mündlichen Leistungen war[350]). Ferner von hoher wissenschaftlichen Werthe war Christoph Scheiner, welcher vo 1610 bis 1616 Mathematik und Hebräisch docirte; neben Erörterunge über die Kegelschnitte, über Grundsätze der Optik, und über di Axendrehung der Sonne sind es vor Allem seine Beobachtungen übe die Sonnenflecken, welche ihm einen ehrenden Platz in der Geschicht der Kosmographie sichern; nachdem er vorerst schüchtern unter pseu donymem Titel seine Entdeckung veröffentlicht hatte und in eine Prioritäts-Streit mit Galilei verwickelt worden war, legte er die Re sultate wiederholter Untersuchungen, welche er in Rom vornahm, i einem grösseren umfassenden Werke, „Rosa Ursina" betitelt, nieder[351]) Der dritte ist Jacob Balde, dessen Verdienste allerdings nicht a dem Gebiete der Wissenschaft liegen (denn seine Studien über ein Episode der bayerischen Geschichte sind nicht das bedeutendste), sondern auf zahlreichen Kundgebungen seines reichbegabten dichteri schen Gemüthes beruhen, wodurch er sich in weitem Abstande über das Niveau gewöhnlicher Jesuiten-Poesie erhebt, selbst wenn er nicht so hoch zu stellen sein sollte, als in Folge einer Ueberschätzung mehrfach geschah; er gehörte der philosophischen Facultät v. J. 1635 bis 1637 als Professor der Rhetorik an[352]). Wissenschaftlich litterarisch bethätigten sich auch mehrere bereits oben (Anm. 202) genannte Jesuiten, welche, bevor sie Theologie docirten, in der philosophischen Facultät gewirkt hatten, nemlich Adam Tanner (1596

brand, Gg. Bernard; 1627 Christ. Baumann (bis 1635), Ludw. Vogl; 1628 Nic. Wysing; 1629 Conr. Henzel; 1630 Joh. Vallat; 1631 Nic. Strat; 1632 Christ. Mendler; 1634 Petr. Braier (bis 1637); 1635 Max Lerchenfeld; 1636 Heinr. Pirrhing; 1637 Jac. Irsing, Esaias Molitor; 1638 Fr. Rechlinger, Jac. Fiva, Joh. Horst; 1639 Wilh. Gumpenberg, Conr. Calmelet; 1640 Gg. Hammann; 1641 Bernh. Frey; 1642 Gg. Gambach; 1643 Servilian Veihelin, Leonh. Lerchenfeld; 1644 Phil. Hettinger; 1646 Bernh. Neuhauser, Frz. Storer; 1647 Heinr. Henrich, Joh. Antonius; 1648 Frz. Strobel; 1649 Joh. Thanner, Marq. Ehingen; 1650 Joh. Jörgenhuber.

350) Mederer, Ann. Bd. I, S. 112 u. 133.

351) S. Bd. II, Biogr. Nr. 122.

352) S. Bd. II, Biogr. Nr. 123.

—1603), Seb. Heiss (1599—1609), Jac. Keller (1600—1601), Sim. Felix (1612—1636), Osw. Coscanus (1616—1622) und Georg Stengel (1618—1621). Hiezu kommen noch: Georg Mayr (1593—1596), welcher ausser anderen Schriften eine einflussreiche hebräische Grammatik verfasste, Joh. Lanz, welcher i. J. 1601 die Professur der Mathematik übernahm und i. J. 1616 Scheiner's Nachfolger wurde, für welchen er schon einige Male als Stellvertreter fungirt hatte, Paul Leymann (1603), Casp. Lechner (1613—1618, wo er gleichfalls zur theologischen Facultät übertrat, s. oben a. a. O.), ein in verschiedenen Gebieten sehr fruchtbarer Schriftsteller, ferner Joh. Sigersreitter (1614), Lorenz Forer (1615), welcher mehrere mathematisch-physikalische Schriften veröffentlichte und später den Kampf gegen Scioppius (ob. Anm. 149) aufnahm, Joh. Bpt. Cysatus (1618—1622), nicht unverdienstlich als Mathematiker, Leodegar Hertenstein (1633), Joh. Bissel (1635), ein fruchtbarer Schriftsteller, und Adam Burghaber (1642), gleichfalls in reicher litterarischer Thätigkeit[353]); endlich gegen Ende der Periode (seit 1645) Christoph Haunold, auf welchen wir im folg. Cap. zurückkommen werden.

Im Georgianum, welches, wie bereits berichtet wurde (Anm. 333), i. J. 1593 der Oberaufsicht der philosophischen Facultät entrückt und somit unmittelbar unter die Fürsorge des Senates gestellt worden war, machten sich bezüglich der Verwaltung manche Missstände fühlbar, und nachdem schon i. J. 1596 eine Rechnungs-Revision stattgefunden hatte, mussten i. J. 1598 die vom Herzoge bestellten Administratoren (Hunger, Lagus und Menzel, s. ob. Anm. 12), welche auch auf die Herstellung eines ordentlichen Salbuches drangen, bei ihrer langdauernden Untersuchung sich überzeugen, dass gar schlimm gewirthschaftet worden war[354]). Auch wirft der oben erwähnte Vorgang (i. J. 1602 betreffs der Kindsmörderin, s. Anm. 130) gewiss kein gutes Licht auf die Anstalt. Im J. 1618 klagte der Senat bei der Regierung, dass der Regens nicht bloss ungenügende Kost gebe, sondern auch Stipendien, deren einige bereits i J. 1601 unbesetzt waren, an Ausländer gelangen lasse[355]). Und sowie

353) Ueber die zuletzt genannten s. Bd. II, Biogr. Nr. 124—133.

354) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 9, f. 87 v. (19. Jan. 1596), u. Nr. 10, Abth. 2, f. 17 ff., 54 v., 59 f., 65 f. (Juli—Nov. 1598); B, IV, 6. Nov. 1598.

355) Arch.-Conserv. Tom. IV, f. 161, u. Fasc. 6, Nr. 5, 10. Nov. 1618; Fasc. 7 unter gleichem Datum.

i. J. 1629 durch Baufälligkeit des Hauses Unkosten erwuchsen, so hatten sich in Folge der Kriegszeiten auch bedeutende Ausstände (i. J. 1636 bis zu 1800 fl.) angehäuft[356]. — Regens war an Pacher's Stelle i. J. 1589 Seb. Dietrich geworden, welcher nach 2 Jahren in den Jesuiten-Orden eintrat und somit einen Nachfolger an Joh. Cholinus aus Köln erhielt; nach diesem war es (1595) Vitus Michael aus Prag, welcher hauptsächlich die erwähnte Unordnung verschuldete; an seine Stelle trat (1598) Joh. Deschler aus Mindelheim, dann folgten: Mich. Missenmann (1601), Gregor Harsäus (1604), Joh. Kobold (1619), Joh. Schelle (1628); am Schlusse dieser Periode gieng (1651) aus mancherlei Wahl-Differenzen Balth. Heinrich hervor[357]. — Neue Stiftungen in das Georgianum wurden in dieser Periode in geringerer Anzahl, als früher gemacht; wir finden nemlich ausser einem Legate (1604) des Regensburgers Adam Orth zunächst eine Stiftung des Alb. Hunger (1604), wornach zwei Stipendien von je 57 fl. auf vier Jahre abwechselnd von einem Theologen und einem Juristen und zwei desgleichen abwechselnd von einem Mediciner und einem Philosophen genossen werden sollen, dann (1621) die Gewold'sche Rente von 150 fl. für einen Theologen, ferner zwei neue Collegiaturen. deren eine (1630) von Carl de Rudolphis Pfarrer in Salurn, und die andere (1646) vom Ingolstädter Salzstadelmeister Melch. Haan, beide aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass der Stipendiat jedes beliebige Fachstudium ergreifen könne (vgl. Cap. 1, Anm. 473), gestiftet wurden[358].

Bezüglich der Bibliothek, welche i. J. 1594 revidirt wurde. erfolgte i. J. 1596 die Anordnung, dass ketzerische Bücher überhaupt nicht ausgeliehen werden dürfen[359], und i. J. 1598 wurde ein Katalog angefertigt[360]. Im J. 1601 musste ein lüderlicher Bibliothekar (Rautz) entlassen werden, an dessen Stelle Vitus Jeger, und

---

356) Ebend. Fasc. 3, 24. Febr. 1629, u. Fasc. 12, 7. Juni 1636.

357) Mederer, Ann. Bd. II, bei den genannten einzelnen Jahren.

358) Reichs-Archiv, Ingolst. Univ., Coll. Georg. Fasc. 1, 10. Jan. 1604. Die Original-Urkunden der beiden letztgenannten Stipendien-Stiftungen im Archiv des Georgianums; über Hunger's und Gewold's Stiftung s. das ebendort befindliche Manuscript „*Beneficia ac stip. s. facult. theol.*“, f. 8 u. 16.

359) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 380, u. Nr. 9, f. 135 v.

360) Der Verfasser dieses Kataloges war der Student der Medicin Christoph Ferg; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 525 fol.

nach diesem (1605) Paul Koch kam, und i. J. 1606 beschloss der Senat, dass die Bücher nur in der Bibliothek selbst benützt, nicht aber ausgeliehen werden dürfen[361]). Bedeutenden Geld-Zuschuss erhielt der Fond durch Stevart, welcher (1614) 650 fl. und (1619) abermals 1000 fl. der Bibliothek schenkte[362]). In Folge der Untersuchungs-Commission v. J. 1629 wurde angeordnet, dass die Professoren nur gegen Recognitions-Schein Bücher entleihen dürfen, dieselben aber vor den Herbstferien wieder zurückstellen müssen, und unter Erneuerung dieser Verordnung befahl i. J. 1636 der Kurfürst, dass endlich einmal mit Aufstellung der zugegangenen Büchersammlungen (s. Cap. 1, Anm. 479 ff.) und mit Katalogisirung der nun vereinigten Bibliothek begonnen werde, sowie dass, da in Folge der Kriegszeiten der Würzburger-Zuschuss, aus welchem die Besoldung des Bibliothekars floss, dauernd ausgeblieben war, aus den Professoren ein eigener Deputirter als Bibliothek-Vorstand gewählt werde[363]). Im J. 1639, in welchem Reismiller als Bibliothekar eintrat, erfolgte auch die Bestimmung, dass Studirende gegen Caution mit jedesmaliger schriftlicher Erlaubniss des Senates Bücher auf 8—30 Tage entleihen dürfen[364]).

Auch über das sehr verwahrloste Archiv hatten die Untersuchungs-Commissäre schon i. J. 1629 Bericht erstattet, und der darauf erfolgende Befehl, dass der Camerer dasselbe ordne und registrire, wurde i. J. 1642 wiederholt[365]).

Die Zeit einer allgemeinen Verwilderung musste erklärlicher Weise auch auf die Sitten und das Betragen der Studenten einen nachtheiligen Einfluss ausüben, und wir finden, dass in dieser Periode, welche in solcher Beziehung für die verschiedenen Behörden vielleicht die schlimmste war, sowohl die erlaubten Vergnügungen der Studirenden leicht in Rohheit und Uebermuth ausarteten als auch das Unerlaubte in reicher Anzahl und in gröblicher Weise hervor-

---

361) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 11, S. 232 u. 244 ff., u. Nr. 13, S. 228 f. u. 268.

362) Mederer, a. a. O. S. 241. Insoferne wir an die dereinstige Einverleibung der Jesuiten-Bibliothek denken dürfen, ist zu erwähnen, dass (1602) Rob. Turner seine Büchersammlung den Jesuiten vermachte; ebend. S. 171. Eine grosse Zahl medicinischer Schriften erhielt die Bibliothek i. J. 1643 von Thiermair als Geschenk, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 32, f. 12.

363) Archiv-Conserv. Fasc. 3, 24. Febr. u. 12. Juli 1629; Fasc. 12, 7. Juni 1636; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 28, f. 19.

364) Arch. d. Univ. X. 25. Oct. 1639.

365) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 24. Febr. u. 12. Juli 1629. u 26. März 1642.

brach. Sicher das Unschuldigste war eine Erholung, welcher wir zum ersten Male i. J. 1604 begegnen, nemlich das Ballspiel, insoferne dasselbe in einem eigenen Locale (Ballhaus oder Palhaus oder *sphaeristerium* genannt) geübt wurde; Folge aber eines studentischen Uebermasses war es, dass der Senat nicht bloss anständiges Benehmen empfehlen, sondern auch ein Verbot erlassen musste, zur Zeit der Vorlesungen oder des Gottesdienstes sich diesem Spiele hinzugeben, und da die Verwarnung Nichts half, wurde noch im gleichen Jahre das Ballhaus vorläufig geschlossen [366]). Die Ausübung der Jagd (vgl. Cap. 1, Anm. 476) war eine nicht versiegende Quelle wiederholter Reibungen, Verdriesslichkeiten und Bestrafungen, indem die Studenten die landesherrliche Beschränkung auf das kleine Wild und die Verbote, den Wildpark zu betreten, nicht achteten [367]). Maskeraden und Schlittenfahrten (oder beides verbunden) oder nächtliches Schiessen und Raketenwerfen brachten zur Fastnachts-Zeit oder in den sog. Knöpfle-Nächten (Ende Dec.) häufig so muthwilligen Unfug mit sich, dass Beschränkungen oder gänzliche Verbote dieser Belustigungen eintreten mussten [368]). Mehrere allgemeine Mandate wurden gegen Unfleiss, Herumlungern in Wirthshäusern, Ueberschreitung der Polizeistunde, Schreien, Toben, Schimpfen u. dgl. erlassen [369]). Streitigkeiten zwischen adeligen Studenten über den Vortritt und stattgefundene Duelle beschäftigten den Senat wiederholt [370]), und Verhandlungen über enormes Schuldenmachen und über schändliche Pasquille begegnen uns häufig, ja auch ein Verbrechen der Nothzucht kommt vor [371]). Ein Hauptübel war wie immer das unmässigste Saufen, und wir finden einmal (1595) eine Studenten-Verbin-

366) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 13, S 2, 4, 67. Später finden wir unter den Exercitien-Meistern auch einen Ballmeister, s. Cap. 3, Anm. 269.

367) Ebend. Nr. 12, S. 115 ff. u. 121 ff., u. Nr. 13, S. 98; B, IV, 6. Nov. 1598; D, XIII, 12. Juli 1591, 30. Juli u. 25. Aug. 1605, März—Oct. 1606, 28. Aug.—20. Dec. 1628; Arch.-Conserv. Tom. II, f. 429, u. Fasc. 3, 14. Apr. 1641.

368) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 12, S. 201; Nr. 17, f. 1, Nr. 28, f. 25 v. u. 66; D, XIII, 5. Febr. 1590, 12. Febr. 1612, 5. Febr. 1624, 27. Jan. 1626. 20. Jan. 1648. Arch.-Conserv, Fasc. 3, 22. Dec. 1642, u. Fasc. 14, Apr. 1607.

369) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 18, f. 49 v.; D, XIII, 3. Juni 1611, 6. Apr. 1628, 15. Febr. 1642, 14. Oct. 1643.

370) Ebend. D, III, Nr. 13, S. 49 ff.; G, I, 1603 u. 1626; Mederer, Ann. Bd. II, S. 176.

371) Arch. d. Univ. D, III, Nr, 8, f. 217 f., Nr. 14, f. 21 ff., Nr. 30, f. 57 ff.; D, XIII, 19. Oct. 1595. Arch.-Conserv. Tom. II, f. 241.

dung „zum Brand" genannt, deren 10 Mitglieder zusammen eines Abends 126 und ein ander Mal 135 Mass Wein vertilgten und hernach auf den Strassen solchen Spectakel machten, dass die Nachtwächter den Dienst aufkündigten[372]). Raufereien und Tumulte gehörten fast zu den gewöhnlichen Vorkommnissen, wobei zuweilen die verschiedenen Nationalitäten gegeneinander stiessen (einmal standen sich auf der einen Seite die Polen mit den Franzosen und auf der anderen die Deutschen mit den Italienern gegenüber), am häufigsten aber die Polen als Urheber oder als Theilnehmer erschienen[373]); dass die Nachtwächter dabei den schlimmsten Stand hatten und häufig der Uebermacht weichen mussten, versteht sich von selbst[374]). Leider hatten derlei Raufhändel öfters auch einen tödtlichen Ausgang, und insbesondere waren es zwei Fälle solcher Art, welche sowohl durch das Grauenvolle der That als auch durch die Person der Thäter, — das eine Mal (1599) war es ein v. Fugger und das andere Mal (1602) ein v. Hundt —, das grösste Aufsehen erregten[375]).

372) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 9, f. 40; in dem über sie verhängten Strafurtheile wird gesagt, sie sollen sich in Zukunft „*ab eiusmodi brenneriis*" enthalten. Vielleicht hat hieraus Mederer (a. a. O. S. 146) die Erzählung geschöpft oder gemacht, es habe i. J. 1596 eine Gesellschaft der „Brenner" gegeben, welche durch Fackeln (?) jeden Vorübergehenden nöthigten, ihnen eine Sauferei zu veranstalten (ich fand in den Acten nur das Erwähnte).

373) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 8, f. 334 ff. u. 472 v., Nr. 11, S. 103, Nr. 12, S. 46 ff. u. 215, Nr. 28, f. 31 ff., Nr. 31, f. 1—53; D, VII, 1605. Arch.-Conserv. Fasc. 3, 1. Febr. 1642, u. Fasc. 16, 1593 u. 1642. Mederer, S. 300 u. 307. Ein Tumult i. J. 1595 war gegen die Jesuiten gerichtet, s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 9, f. 59.

374) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 13, S. 302 ff.; D, XIII, 24. Sept. 1643 u. 31. Juni 1646.

375) Arch.-Conserv. Tom. II, f. 444, 499, 306 (aus den Jahren 1586, 1607 u. 1611); der Fugger'sche Process ebend. f. 116 ff., der Hundt'sche ebd. f. 366 —428 u. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 12, f. 14 ff. (Mederer, S. 171).

Cap. 3.

Die Periode von 1651—1715.

Schicken wir in Beibehaltung unserer bisherigen Anordnung des Stoffes die Jesuitica voraus, so ist allerdings nicht über so heftige und andauernde Kämpfe zu berichten, wie wir dergleichen in der vorhergehenden Periode trafen, aber wenn auch in Folge derselben die Jesuiten zu einer widerwilligen Fügsamkeit unter die Behörden der Universität sich hatten entschliessen müssen (s. oben S. 374), so waren damit die grundsätzlichen Bestrebungen des Ordens natürlich nicht aufgegeben, sondern derselbe ergriff klug jede dargebotene Gelegenheit, nach irgend einer Richtung wieder einen Schritt weiter zu setzen. Und in der That war die allgemeine Lage in dieser Periode den Jesuiten nicht ungünstig, zumal zu Anfang und dann wieder gegen Ende derselben; denn nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian führte v. 1651 bis 1654 die Wittwe Maria Anna für den noch minderjährigen Thronfolger Ferdinand Maria die Regierung, welcher seinerseits später dem Orden wahrlich nicht abgeneigt war, und auch jene Jahre, in welchen in Folge österreichischer Occupation das Kurfürstenthum Bayern überhaupt nicht bestand (1704—1715), waren nicht ohne Wirkung.

Zunächst brachten die Jesuiten i. J. 1653 einen ihrer Lieblings-Gedanken zur Verwirklichung, indem sie durch Beihilfe der Landesregentin es durchsetzten, dass die Professoren auf die Lehre von der unbefleckten Empfängniss Mariä verpflichtet wurden, welche schon seit langer Zeit von den Dominicanern lebhaft bekämpft, von den Jesuiten aber stets eifrigst verfochten und nach älterem Pariser Vorbilde an den dem Orden zugänglichen Universitäten in Spanien, sowie zu Köln, Mainz und zuletzt (1649) zu Wien zur Geltung gebracht worden war[1]). Als nemlich Kaiser Ferdinand III in München anwesend war (Aug. 1653), drang er in seine Schwester, die Kurfürstin Maria Anna, sie möge in Bayern dasjenige nachahmen, was in den österreichischen Erblanden bezüglich der unbefleckten Empfängniss geschehen sei, d. h. besondere Andachten an den höheren

1) Kink, Gesch. d. Univ. Wien, Bd. I, S. 380 ff.

Lehranstalten anordnen; somit beauftragte (12. Oct.) die Kurfürstin unter Beilage einer Abschrift des Wiener-Statutes die Universität, über dieses Vorhaben specieller Festlichkeiten nach Einvernahme aller Facultäten Bericht zu erstatten[2]), und alsbald traf (24. Oct.) ein zweites Kabinetsschreiben ein, wornach die Frage, ob eine religiöse Feier zu halten sei, bereits bejahend entschieden war und nur mehr ein Gutachten über die Modalitäten verlangt wurde[3]). Indem aber Maria Anna auch an den Bischof von Eichstädt geschrieben hatte, dass er als Canzler sich die Sache „gefallen lassen" und mit der Universität eine Uebereinkunft treffen möge, so theilte derselbe letzterer mit, dass er allerdings persönlich ein Anhänger der unbefleckten Empfängniss sei, aber in seiner Eigenschaft als Bischof in Folge päpstlicher Kundgebungen Bedenken tragen müsse, derlei öffentlichen Devotionen seine Zustimmung zu ertheilen[4]). Die Universität beschloss (7. Nov.), als übliche höchste Feierlichkeit am Kalenderfeste der Empfängniss Mariä eine deductio rectoris vorzunehmen und die Professoren auf die neue Lehre zu vereidigen, jedoch, da dieselbe kein Dogma war, hiebei Fürsorge für den Fall zu treffen, dass Jemand in Zukunft in einen anderen Orden (d. h. in den Dominicaner-Orden) eintreten wolle[5]); und unter Mittheilung dieses Beschlusses suchte der Senat den Bischof über die curialistischen Bedenken zu beruhigen, da in den früheren päpstlichen Bullen nicht ein Verbot solcher Andachtsfeier, sondern nur eine Duldung der beiden gegenüberstehenden Meinungen ausgesprochen sei, und der jetzige Papst zur Lehre von der unbefleckten Empfängniss „inclinire", welche in Spanien, Frankreich und den Niederlanden unbehindert gefeiert werde; der Bischof antwortete hierauf, er wolle es dabei bewenden lassen und werde zur Eidesleistung als seinen Stellvertreter einen infulirten Prälaten abschicken (— d. h. der Papst und der Bischof und die Universität fürchteten sich bereits, den Jesuiten entgegenzutreten —); dann wurden noch einige Schreiben zwischen Universität, Bischof und Kurfürstin gewechselt, welche der Freude über das gelungene Werk einen lebhaften Ausdruck gaben, und am 8. Dec. legten die

2) Arch.-Conserv., Fasc. 6, Nr. 5a, 12. Oct. 1653; Arch. d. Univ. R, I unter gleichem Datum (bezüglich des Wiener Vorbildes solle nur die Marien-Säule ausser Betracht bleiben, da eine solche in Ingolstadt sich nicht finde).

3) S. Bd. II, Urk. Nr. 138.

4) Archiv-Conserv. u. Arch. d. Univ. a. a. O., 24. Oct. u. 4. Nov. 1653.

5) S. Bd. II, Urk. Nr. 139.

Professoren den Eid auf die dogmatische Lieblings-Idee der Jesuiten ab[6]. — Selbstverständlicher Weise hatte die Kurfürstin auch ein frommes Interesse daran, dass die Universitäts-Angehörigen es an fleissigem Kirchenbesuche nicht mangeln lassen und das Fastengebot nicht übertreten, sowie besonders, dass bei den Buchhändlern häufig Visitationen vorgenommen und keine verdächtigen Bücher aus der Universitäts-Bibliothek an Studirende abgegeben werden (Befehl v. 1654), und auch Kurfürst Ferdinand Maria beeilte sich, alsbald nach seinem Regierungs-Antritte in gleichem Sinne an die Universität zu schreiben (1654) und hierauf anzuordnen (1655), dass die Professoren den Stadt-Oberrichter bei Vornahme der Bücher-Visitationen kräftig unterstützen[7].

Die Bestrafung eines Gymnasisten (Pfeilschmid, welcher wegen Defloration beklagt war) gab Veranlassung, dass i. J. 1662 der alte Streit über Jurisdiction wieder aufflammte, indem die philosophische Facultät behauptete, dass der Auctorität des Universitäts-Rectors die Gymnasisten überhaupt gänzlich entrückt seien; und da sowohl diese als auch die gegenüberstehende Ansicht sich auf den Erlass v. Sept. 1613 (s. Cap. 2, Anm. 57 ff.) stützte, so wurde die Sache einer aus den vier Decanen bestehenden Commission überwiesen, welche zu Gunsten der Universität entschied, worauf die Jesuiten (besonders Veihelin als Rector des Ordens-Collegiums) theils in frecher Form theils unter sophistischer Verdrehung älterer Bestimmungen remonstrirten und Monate lang mit solch widerlicher Hartnäckigkeit auftraten, dass der Senat schliesslich (März 1663) unter Wahrung seiner Rechte die Verhandlungen abbrach[8]. Doch war ein späterer Senats-Beschluss (1669), wornach das Strafrecht gegen nachlässige Studenten nicht den einzelnen Facultäten, sondern nur dem Rector allein zustehen soll, offenbar gegen übliche Uebergriffe der Jesuiten gerichtet[9].

---

6) Arch.-Conserv. u. Arch. d. Univ. a. a. O., 8, 18, 20, 26. u. 30. Nov. 1653; dazu im Archiv-Conserv. 25. Nov., 5. u. 11. Dec. u. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 33, f. 65 ff. Der Bericht der Universität an die Kurfürstin (26. Nov.) enthält am Schlusse den Beisatz, dass der zur Eidesleistung abgeordnete Prälat auf Kosten der Universität bewirthet werden soll, „uneracht wir weltliche professoren unsere salaria nit bekhomen können“.

7) Arch.-Conserv, Fasc. 3, 1654 f. (Visitations-Protokolle); Mederer, Ann. Bd. II, S. 336 f. u. Cod. dipl. S. 400 f.

8) Arch. d. Univ. T, Vol. VI, f. 4—29; O, I, Nr. 4, f. 270 v. — 278; Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 137.

9) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 46, f. 158.

Kleine Reibereien über die Einladung zu den dramatischen Aufführungen und über die Präcedenz bei denselben (1665, 1667 und 1668) bezeugen die Fortdauer feindseliger Gesinnung der Jesuiten[10]), und i. J. 1669 waren es unleugbar die Ordensmitglieder, durch welche mehrere Studenten (besonders adelige) aufgehetzt wurden, sich gegen eine Bekanntmachung des Rectorates betreffs Theilnahme an der deductio rectoris tumultuarisch aufzulehnen[11]). Besonders aber waren den Jesuiten, wie wir bereits sahen, von jeher die Juristen verhasst, und so kam es i. J. 1670 zu der Massregel, dass die Studirenden der Jurisprudenz aus dem Convict Ignatii Martyris förmlich ausgeschlossen wurden, wovon allerdings die Folge war, dass i. J. 1673 die Einkünfte des Convictes kaum mehr zur Erhaltung des Dienstpersonales zureichten[12]).

Einen ansehnlichen Erfolg erreichten die Jesuiten dadurch, dass ihnen Kurfürst Ferdinand Maria den Lehrstuhl des canonischen Rechtes überwies. Ein Promemoria des Ordens-Provinciales hatte der Verwunderung Ausdruck gegeben, dass die Lehrthätigkeit der Jesuiten in genanntem Fache, mit welcher man in Wien, Graz, Tyrnau, Wilna, Bamberg, Würzburg, Dillingen und Innsbruck so ausserordentlich zufrieden sei, in München missfällig beurtheilt zu werden scheine, während doch zugestanden werden müsse, dass die Ordens-Mitglieder hierin besser dociren, als irgend ein Weltlicher je gethan habe[13]). Darum mochte es dem Kurfürsten wohl nicht unerwünscht sein, dass der Canonist Lossius (s. unten Anm. 171) dauernd krank war, denn es lag hierin (Dec. 1674) eine Veranlassung oder ein Vorwand, sowohl an den Provincial als auch an die Universität zu schreiben, dass einstweilen Haunold das canonische Recht übernehmen solle, und da dieser wegen vorgerückten Alters ablehnte (Jan. 1675), den Provincial um Bezeichnung eines anderen Ordens-Mitgliedes zu ersuchen[14]). Sowie die Jesuiten es überhaupt verstanden, sich in solchen Dingen

---

10) Ebend. O, I, Nr. 4, f. 288, 294, 299 v.

11) Ebend. f. 307 f.

12) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 147. Die Abnahme des Convictes war überhaupt sehr fühlbar, denn während um d. J. 1600 noch 24 Conventualen verschiedener Klöster sich dort eingefunden hatten (s. Cap. 2. Anm. 8), waren derselben nunmehr nur 7, wozu nur 3 anderweitige Convictoren und noch 8 Alumnen kommen; ebend. f. 149.

13) Ebend. f. 154.

14) Ebend. f. 150 u. 152 u. Nr. 1376, 22. Dec. 1674 u. 2. u. 16. Jan. 1675.

bitten zu lassen, so musste der Kurfürst nach einigen Monaten (Mai 1675) seinen Wunsch beim Provincial wiederholen, wobei zugleich die Versicherung ausgesprochen wurde, dass weder der Orden noch der Kurfürst eine bleibende Verpflichtung übernehmen [15]; und gleichzeitig ergieng ein kurfürstliches Schreiben an die Universität, wornach der zum canonischen Lehrstuhle vom Ordens-Provincial vorgeschlagene Jesuit Mitglied der theologischen Facultät (jedoch ohne Vermehrung der jesuitischen Vota in derselben) sein solle und zugleich in der juristischen Facultät bei Promotionen, Disputationen, Consilien u. dgl. als Mitglied zu gelten habe, während er vom Decanate derselben verschont bleibe [16]. Während nun bei der Wiedergenesung des Lossius der Kurfürst erklärte, es habe trotzdem sein Bewenden bei der Ernennung eines Jesuiten, und Lossius solle die Professur des Codex übernehmen, erhoben sich bereits Zweifel über die eigenthümliche Doppelstellung, welche der Canonist in den beiden Facultäten einnehmen solle [17]; und die Schwierigkeiten traten thatsächlich zu Tage, als der Jesuit Joh. Bpt. Weiss mit einer auf die Universitäts-Cassa angewiesenen Besoldung von 400 fl. wirklich den canonistischen Lehrstuhl (Nov. 1675) übernahm, denn die weltgeistlichen Mitglieder der theologischen Facultät bestritten demselben die Decanabilität, weil der Decan nur in seiner Eigenschaft als Ordinarius der Theologie Facultäts-Zeugnisse ausstellen und Anderes dergleichen vornehmen könne; auch wurde auf den möglichen, aber misslichen Fall hingewiesen, dass einmal der Canonist in beiden Facultäten zugleich zu einer Zeit Decan sei, in welcher dieselben mit einander im Streit liegen [18]. Aber trotz all dergleichen Bedenken entschied der Kurfürst (Dec. 1675), dass der Canonist in der theologischen Facultät in allen Acten und Functionen den übrigen Ordinarien völlig gleichgestellt sein soll [19].

---

15) Ebend. Nr. 1373, f. 158. Auf die erwähnte Clausel hin erklärte auch der Jesuit Bernh. Frey in einem Promemoria, dass die Sache nicht bloss annehmbar sei, sondern auch trotz Widerstand der Juristen durchgeführt werden müsse; ebend. Nr. 1376, 1675.

16) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 8. Mai 1675. Die Verlesung dieses Decretes erweckte in der philosophischen Facultät grosse Freude, ebend. O, I, Nr. 4, f. 331.

17) Ebend. T, 16. Aug. 1675, u. L, I, Ende Mai 1675.

18) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 164—184 (9 Actenstücke), u. Nr. 1376, 1. u. 17. Nov. 1675.

19) Ebend. Nr. 1373, f. 179; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 21. Dec. 1675, u. T, 21. Dec. 1675. Mederer, Ann. Bd. III, S. 14 f.

Wohl ermuthigt durch solchen Erfolg suchten nun die Jesuiten auch nach anderen Seiten ihre Wünsche und Interessen zur Geltung zu bringen. Dass sie (1679) in ihrer Fürsorge für die marianische Congregation, zu welcher möglichst alle Studirenden beigezogen werden sollten, das Ballspiel und Scheibenschiessen als eine Beeinträchtigung der religiösen Uebungen mit scheelem Blicke ansahen [20], oder dass sie (1682) wiederholt auf strenge Bücher-Censur drangen [21], oder dass sie (1699) forderten, der aus Lüneburg eingetroffene Fechtmeister (Joh. Braun) müsse nebst seiner Frau zum Katholicismus übertreten, wenn er seine Stelle behalten wolle [22], — diess Alles sind untergeordnetere Dinge. Aber zu schärferen Conflicten führte allmälig der schon lange bestehende Gebrauch der sog. Deposition, über welche schon oben (Cap. 2, Anm. 87 ff.) Mehreres zu berichten war. Sowie wir am Schlusse der vorigen Periode die Bestellung des Quintus, d. h. des Depositor's, in den Händen der philosophischen Facultät trafen (s. ebend. Anm. 345), so finden wir sogar einmal (1652), dass der Facultäts-Decan selbst als Quintus fungirt, während er ein anderes Mal (1669) denselben nur ernennt; doch geschah letzteres einmal (1657) auch durch die juristische Facultät, und daneben beanspruchte (1658) auch der Regens des Georgianums diese Ernennung als sein Recht; zugleich aber wurden im Senate (1657) sehr entschiedene Klagen über die Deposition überhaupt laut, während andrerseits die Jesuiten einmal (1675) diese Feierlichkeit bei Anwesenheit der herzoglichen Prinzen mit grossem Pomp ins Werk setzten [23]. Aber mit d. J. 1676 begann über die Deposition der Ausländer ein langdauernder Streit, indem die philosophische Facultät sämmtliche neu Immatriculirte, selbst wenn dieselben bereits Magister waren, zu dieser für einen Jesuiten-Günstling einträglichen Formalität zwingen wollte, wovon nur die aus Freiburg i. Br. (oder aus Constanz, nachdem die Universität dorthin übergesiedelt war) ankommenden Fremden ausgenommen sein sollten, da mit den dortigen Jesuiten in dieser Beziehung eine „Conföderation" bestehe (1676, 1681, 1683, 1689); weil aber sonach alle Studirenden, welche in grosser Anzahl aus Innsbruck und

---

20) Arch. d. Univ. B, IV, 9, März 1679; Arch.-Conserv. Fasc. 13 u. Fasc. 14, unter gleichem Datum.

21) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 53, f. 228; Mederer, a. a. O. S. 47.

22) Arch.-Conserv. Fasc. 12, 6. Mai 1699.

23) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 239, 254, 257 v., 303; D, III, Nr. 39, f. 104. Mederer, S. 19.

Salzburg zu kommen pflegten, sich der lästigen und zuweilen mit Excessen verbundenen Deposition unterwerfen sollten, erhob die Juristen-Facultät (1685) in Besorgniss einer Abnahme der Frequenz Einsprache gegen dieses Verfahren, wodurch jedoch nur der kurfürstliche Befehl erreicht wurde, dass die armen Studenten unentgeltlich deponirt werden müssen und die vermöglichen nicht über 1 Rchsthlr. bezahlen dürfen[24]). Die Jesuiten hingegen widersetzten sich jedem Versuche, die Deposition zu beseitigen oder ihren Facultäts-Beschlüssen entgegenzutreten (1689 u. 1705), und liessen sich (1698 u. 1704) nur zur Erneuerung der Bestimmung herbei, dass der Quintus nicht über 3 Jahre im Amte bleiben solle (Cap. 2, Anm. 91); ja wir finden sogar einmal (1690) den Unsinn einer Deposition in absentia[25]). Heftiger aber entbrannte der Streit, seit i. J. 1709 die juristische Facultät obige Bedenken neuerdings bei der kaiserlichen Administration vorgebracht hatte und hierauf i. J. 1711 der Jurist Chlingensperger (damals Rector) auf Abschaffung der Deposition hinarbeitete; die Jesuiten nemlich gaben nun an die juristische Facultät die Erklärung ab, dass durch eine solche Massregel die philosophische Facultät eine verächtliche Herabsetzung erfahre und die armen Studenten, welchen die einträgliche Function eines Quintus übertragen werde, zu Schaden kämen; an den Senat aber wurde die Bitte gerichtet, dass sämmtliche Ankömmlinge (nur die Freiburger ausgenommen) zur Deposition gezwungen werden[26]). Der Senat gieng hierüber (Jan. 1712) unter Ausschluss der Jesuiten in Berathung (d. h. es waren nur die „*professores rectorabiles*" zur Sitzung geladen) und sprach seine Ansicht dahin aus, dass Studenten, welche von anderen Universitäten kommen, überhaupt nicht deponirt werden sollen, dass die Deposition nirgends mehr weder in Italien noch in Frankreich noch in Deutschland üblich sei, als nur allein in Dillingen und in Ingolstadt, dass dabei abgeschmackte und einfältige „Schlosserpossen" aufgeführt werden, dass der Quintus abgesehen von seiner Insolenz auch förmliche Erpressung und Betrügerei in Eintreibung seines Honorares übe, welches in man-

---

24) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 342 v., 370 v., 371 v., 381, 385 v., 399 v.; D, III, Nr. 51, f. 97 u. Nr. 53, f. 324; D, V, c. 1715. **Mederer**, S. 23 u. 50.

25) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 402 v., u. Nr. 5, f. 3, 78 v., 81 v.; O, I, 1698, woselbst wir finden, dass sogar der Decan die üblichen Schlussworte der Deposition „*In nomine individuae trinitatis etc.*" als unpassend bezeichnete.

26) Ebend. B, III, 13. April 1709; O, I, 8. Dec. 1711; D, V, 18. Dec. 1711.

chem Jahre über 100 fl. betrage [27]). Allerdings remonstrirten die Jesuiten sowohl aus formellen Gründen, da ein Plenum, zu welchem sie nicht beigezogen worden, kein Senat, sondern nur ein Conciliabulum sei, als auch mit den materiellen Motiven, dass der uralte Gebrauch der Deposition noch jetzt in Italien, Frankreich und besonders in Wien bestehe, dass der Quintus sich durchaus anständig benehme, und dass man in der Lage sei, in Folge vieler Unbillen eine förmliche Anklage gegen die Juristen und gegen den Rector zu erheben [28]). Der Senat aber trat noch einmal zusammen und berichtete nun (Febr.) an die kaiserliche Administration die einzelnen Puncte seiner erwähnten Ansicht mit dem Beisatze, dass auch in Wien die Deposition nicht mehr üblich sei, und dass erst im vergangenen Jahre von 2—300 Studenten, welche von Salzburg wegzogen, in Folge der bestehenden Abneigung gegen jenen abscheulichen Gebrauch nur 6—7 nach Ingolstadt gekommen seien, kurz dass man, um weiteres Sinken der Frequenz zu verhüten, die Bitte stellen müsse, die Deposition entweder gänzlich abzuschaffen oder auf jene Studenten zu beschränken, welche vom Gymnasium kommen [29]). Der Kaiser verlangte zunächst genaueren Bericht über die Stellung und Einkünfte des Quintus und gab (Apr.) hierauf den Entscheid, dass die Deposition nur mit jenen vorgenommen werden solle, welche noch an keiner Universität gewesen waren, und dass der Quintus nur eine kurze Anrede halten dürfe [30]). Die Jesuiten erklärten in einer Sitzung ihrer philosophischen Facultät, dieser Bescheid sei vom vorigen Rector Chlingensperger durch Betrug erschwindelt worden, und reichten beim Kaiser eine Remonstration ein, in welcher sie auf das hohe Alter des Gebrauches und auf die von jeher der philosophischen Facultät zustehende Befugniss hinwiesen und von Verläumdung redeten, da Unziemlichkeiten höchstens ohne Wissen der Facultät vorgekommen sein könnten [31]); der Kaiser jedoch antwortete darauf (Febr. 1713) durch einfache Wiederholung seines früheren Entscheides, worüber

---

27) Ebend. D, III, Nr. 57, f. 399 f.; D, V, 7. Jan. 1712; Arch.-Conserv. Fasc. 13, Beilage zu 24. Febr. 1712.

28) Arch. d. Univ. D, V, 11. u. 16. u. 18. Febr. 1712; O, I, 16. Febr. 1712.

29) Ebend. D, V, 24. Febr. 1712; Arch.-Conserv. a. a. O.

30) Archiv d. Univ. D, V, 14. März, 4. u. 6. Apr. 1712; Arch.-Conserv. Fasc. 13 unter gleichem Datum.

31) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, 20. Oct. 1712 Archiv-Conserv. ebd. 10. Oct. 1712.

der Jesuit Amrhyn von München aus einen förmlichen Trost-Brief an den Rector des Jesuiten-Collegiums schrieb, dass wenigstens die grundsätzliche Befugniss und Geldquelle der Facultät gerettet sei und sonach Alles auf kluge Anwendung ankomme [32]). Ein Gutachten aber, welches die philosophische Facultät kurz vorher über Reform der Deposition genehmigt hatte, zeigt uns, dass die Gegner dieses Gebrauches nicht mit Unrecht von „Schlosserpossen" gesprochen hatten; denn es wird dabei durch die förmliche Abschaffung selbst zugestanden, dass bis dahin die „Beani" oder „Bachantes" in theatralischem Aufputz zuerst Maulschellen erhielten, wobei sie die Backen aufblasen mussten, dann der eine derselben einen Cameraden als Rednerbühne benützend eine Rede hielt, hierauf die Beanen in Wolle vermummt mit einander fochten, sodann der Quintus Hammer, Säge und Bohrer herbeibrachte, um aus jedem einzelnen Beanen wie aus einem Klotze einen Mercurius zu schnitzen, worauf dieselben noch rasirt und geschoren und schliesslich mit Stecken auf die Finger geklopft wurden, während sie bemüht waren, ein Tintenfass und eine Federbüchse zu öffnen. Im Uebrigen hält dabei die Facultät es fest, dass der Quintus (welcher ebenso wie sein Substitutus Magister sein muss) ihr förmlicher Beamter und ein Stellvertreter des Decanes sei, sowie dass der Rector der Universität keinen Studirenden und selbst keinen Magister immatriculiren darf, welcher sich nicht vorher der Deposition unterzogen hat; auch werden die Taxen in verschiedener Abstufung (bis zu 6 fl.) festgestellt und das ziemlich geschmacklose Rituale der Reden und symbolischen Handlungen genau angeordnet [33]).

Ein zweiter Gegenstand des Streites lag in der Zeitdauer und strengen Einhaltung des philosophischen Cursus als einer Vorbedingung zum Eintritte in das Fachstudium, und es hatte hiebei die grundsätzliche Gereiztheit der Jesuiten gegen die Juristen ein reiches Feld eifriger Bethätigung gefunden. Die landesherrliche Verordnung v. 1642, wornach der Cursus der Philosophie für Nicht-Theologen auf zwei Jahre zurückgeführt und der scholastische Wust der Metaphysik in das dritte Studienjahr der künftigen Theologen verlegt worden war (s. Cap. 2, Anm. 342 f.), wurde von den Jesuiten seit d. J. 1651 thatsächlich nicht mehr befolgt, und wenn sie i. J. 1678 dreist

32) Arch. d. Univ. D, V, 25. Febr. u. 5. März 1713; Arch.-Conserv. ebd. 25. Febr. 1713. Mederer, Bd. III, S. 131.

33) S. Bd. II, Urk. Nr. 147.

behaupteten, sie seien noch mit Genehmigung des Kurfürsten Maximilian (1651) zum dreijährigen Cursus zurückgekehrt [34]), so war diess sicher ebenso wie die meisten Aussagen der Jesuiten erlogen, denn wir finden, dass noch i. J. 1673 der Senat die strenge Einhaltung des Bienniums, — nicht aber eines Trienniums —, durch öffentlichen Anschlag einschärfte [35]). Auch durch eine Verordnung v. 1654 war nur im Allgemeinen das philosophische Studium als Vorstufe des Fachstudiums geschützt, insoferne verboten wurde, Studirende der Philosophie zu juristischen Vorlesungen zuzulassen, wobei jedoch bezüglich jener Adeligen, welche nicht promoviren wollen, eine Ausnahme gemacht werden solle [36]). Gelegentlich aber des kurfürstlichen Planes, am Jesuiten-Collegium zu München einen vollständigen philosophischen Cursus einzurichten (— was uns an sich hier nicht näher interessirt —), kam die Sache i. J. 1678 in Fluss, indem wiederholte Gutachten des Jesuiten Bernh. Frey unter anderen Bedenken, welche jenem Vorhaben entgegenstünden, auch darauf hinwiesen, dass die Frequenz der Ingolstädter philosophischen Facultät ohnediess schon durch die Concurrenz mit Salzburg und Innsbruck gefährdet sei, da man an letzteren Orten den philosophischen Cursus in zwei Jahren absolviren könne [37]). Der Kurfürst erliess sonach (Oct. 1678) den Befehl, dass der dreijährige Cursus nur für die Theologen oder für jene Studirenden, welche freiwillig sich darauf einlassen, bestehen solle, alle Uebrigen aber bereits nach zwei Jahren zum Magisterium zuzulassen seien [38]). Da aber Bernh. Frey hierüber dem Kurfürsten Vorstellungen machte, dass die Ertheilung des Magisteriums vor absolvirter Metaphysik unmöglich sei, und ein Magister, welcher nicht die ganze Philosophie gehört habe, in Wien, Prag, Gratz, Dillingen, Innsbruck und Salzburg gar nicht als solcher anerkannt werde, und wegen der etlichen Juristen und Mediciner, welchen der Magister-Grad ohnediess nicht so unerlässlich sei, sich eine Ab-

34) Arch. d. Univ. O, I, 2. Aug. 1678; Arch.-Conserv. Fasc. 13 unter gleichem Datum.

35) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 50, f. 50; O, I, 4. März 1673; O, I, Nr. 4, f. 319; Mederer, a. a. O. S. 6.

36) Arch. d. Univ. L, I, 7. Dec. 1654; Arch.-Conserv. Fasc. 3 ebenso, s. unten Anm. 149.

37) Arch.-Conserv. Fasc. 13, 7, 9. u. 23. Juli u. 30. Sept. 1678; Arch. d. Univ. O, I, 23. Juli 1678.

38) Arch. d. Univ. B, I, 21. Oct. 1678; D, XIII, 21. Oct. 1678; O, I, Nr. 4, f. 352; Arch.-Conserv. Fasc. 3, 21. Oct. 1678.

änderung des dreijährigen Cursus nicht verlohne[39]), so beeilte sich der Kurfürst nachzugeben und eine halbe Massregel (statt Einführung des Bienniums wie an den genannten anderen Jesuiten-Facultäten) anzuordnen, wornach das Magisterium nicht sofort nach dem zweiten Jahre, sondern erst im Laufe des dritten erworben werden darf; zugleich aber forderte er Bericht über die Vacanz-Tage, da in der übergrossen Anzahl derselben der Grund liege, dass die Philosophie nicht in zwei Jahren erledigt werden könne[40]). Auf letzteres erwiederte zwar der Senat, dass die Vacanz-Tage im Ganzen in allen Facultäten gleich zahlreich seien[41]), die Sache aber blieb einige Jahre beruhen. Erst i. J. 1687 lenkte ein kurfürstlicher Recess auf die frühere Ausdrucksweise zurück, dass das Magisterium nur nach vollendeten zwei Jahren ertheilt werden dürfe, worüber die Jesuiten ohne Erfolg Beschwerde erhoben, dass sie nun innerhalb zweier Jahre die Hauptsache der Philosophie erledigen sollen; auch wurde i. J. 1693 durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, dass der zweijährige Cursus Vorbedingung aller akademischen Grade sei[42]). Bald hernach aber begannen langdauernde Nergeleien der Jesuiten gegen die Juristen, indem einerseits erstere sich offenbar an die Feststellung eines Bienniums nicht hielten, sondern wieder nach dem alten Triennium fortwirthschafteten, und andrerseits der Kurfürst eine Anordnung traf, bei deren Erlass er entschieden schlecht berathen war. Er erneuerte nemlich am 5. Apr. 1698 die erwähnten Verordnungen v. 1642 und 1654 in der Weise, dass Philosophie mit Ausschluss der Metaphysik für alle Studirenden obligat sein solle, dass ferner im ersten Jahre, d. h. von den sog. Logikern, Institutionen nicht gehört werden dürfen, sondern Ethik und Mathematik studirt werden sollen, wohl hingegen im zweiten Jahre, d. h. für die sog. Physiker, Institutionen zulässig seien, aber alle eigentlich juristischen Vorlesungen (zu welchen sonach die Institutionen nicht gezählt wurden) für die ganze Zeit des philosophischen Bienniums verboten bleiben[43]). Hierdurch aber war (nach einem bekannten juristischen Grundsatze) der früheren lex specialis v. J. 1654, welche den Adeligen zu Gute kam, durchaus nicht derogirt, und auch die Verordnung v. 1642 be-

39) Arch.-Conserv. Fasc. 13, Anf. März 1679.

40) Ebend. 26. März 1679; Arch. d. Univ. O, I, ebenso.

41) Arch. d. Univ. B, III, 19. Apr. u. 9. Sept. 1679.

42) Ebend. B, IV, 6. Nov. 1687; O, I, Nr. 4, f. 391 v. Mederer, S. 78.

43) Arch. d. Univ. O, I, 5. Apr. 1698; O, I, Nr. 5, f. 46; Arch.-Conserv. Fasc. 13, 5. Apr. 1698.

wegte sich eigentlich auf einem anderen Boden. Und daraus ergab sich, dass die Jesuiten in jedem einzelnen Falle, wenn ein Studirender des philosophischen Cursus zu juristischen Vorlesungen (auch nur zu Privat-Collegien) zugelassen wurde, entweder beim Rector oder bei der Juristen-Facultät oder bei der Regierung Beschwerde führten[44]; zugleich aber erhob die juristische Facultät Klage, dass die Jesuiten, welche in Dillingen fast volle Hör-Freiheit zulassen, um jene ihre Universität zu heben, in Ingolstadt durch hartnäckiges Festhalten am dreijährigen Cursus die Studenten verscheuchen und nach Salzburg und Innsbruck treiben, sowie dass der Besuch der juristischen Privat-Collegien von ihnen verboten werde, und dass die philosophischen Repetitionen zur Stunde der Institutionen-Vorlesung stattfinden, nur um die neue Verordnung thatsächlich illusorisch zu machen[45]). Zur Zeit der kaiserlichen Administration traten diese beständigen Reibungen v. 1709—1712 in heftigster Weise auf. Der Kaiser erneuerte (11. März 1709) auf Anrufen der Jesuiten in ungnädiger Form den in der That ungenügenden kurfürstlichen Befehl v. Apr. 1698 unter Ausdehnung auf den Eintritt in das medicinische Fachstudium[46]), worauf die Juristen-Facultät eine energische Remonstration unter Hinweisung auf die unerträgliche Herrschsucht und das injuriöse Benehmen der Jesuiten einreichte[47]). Bei dem Kreuzfeuer aber der gegenseitigen Beschwerden und Anschuldigungen bemerken wir, dass in Folge der jesuitenfreundlichen Haltung des Professors Scheifler, welcher in Correspondenz mit den in München massgebenden Personen stand, auch die medicinische Facultät sich an die philosophische und die theologische anschloss, wornach die gesammte übrige Universität wie wüthend über die Juristen herfiel und dieselben beim Kaiser denuncirte, dass sie die Verordnungen v. 1698 u. 1709 als erschlichen bezeichnen und auch ein betreffendes Senats-Circular sehr respectwidrig durch Bleistift-Striche verunzierten[48]). Der Kaiser hatte inzwischen (23. Apr.) bereits erklärt, er gedenke trotz Juristen an der Verordnung v. 11. März festzuhalten, ertheilte hierauf (28. Mai) der juristischen Facultät einen scharfen Verweis,

44) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 49 v.; O, I, 23. Dec. 1698; L, I, 23. Dec. 1698 u. 5. Jan. 1699; D, III, Nr. 57, f. 21 ff.

45) Arch. d. Univ. L, I, 5. Jan. 1699; Arch.-Conserv. Fasc. 13 ebenso.

46) Arch. d. Univ. O, I, 31. Jan., 28. Febr. u. 11. März 1709; Arch.-Cons. Fasc. 13, 11. März 1709.

47) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 96 f.; B, III, 8. u. 13. Apr. 1709.

48) Ebend. B, III, 14. Apr. — 8. Juni 1709 (17 Acten-Producte).

und erneuerte dann ausdrücklich (8. Juni) die genannte Verordnung[49]). Welchen Grad aber die Spannung der Gegensätze erreicht hatte, ersehen wir aus einem Schreiben des Jesuiten Amrhyn, welcher dem Scheifler (damals Rector) mittheilt, der kaiserliche Rath Unertl habe ihm gesagt, dass die juristischen Professoren, falls ihnen jener Entscheid nicht genehm sei, sämmtlich gehen können, wohin sie wollen, denn solche, wie sie sind, wolle man gerade genug finden[50]); die Ingolstädter Jesuiten aber ergossen sich in glühenden Danksagungen an Scheifler[51]). Bis zum Ueberdrusse wiederholen sich die nemlichen Beschwerden und gegenseitigen Anklagen noch fortwährend in den nächsten Jahren; die juristische Facultät war dabei sicher im Rechte, wenn sie (1710—1712) stets behauptete, all jene Verordnungen seien jedenfalls auf Ausländer und Adelige nicht anwendbar, und selbst Unertl sah sich genöthigt, hierin derselben seinen Schutz gegen die Jesuiten zu versprechen; der Kaiser aber konnte sonderbarer Weise sich nicht zu einem klaren und bestimmt abgränzenden Entscheide entschliessen, sondern sprach (27. März 1710) eben nur abermals eine Wiederholung der früheren Verordnungen aus[52]). Daher kam es, dass bis z. J. 1715 in jedem einzelnen Falle, in welchem ein Studirender der Philosophie zu juristischen Vorlesungen zugelassen werden sollte, beide kämpfenden Parteien die kaiserliche Regierung um Schutz anriefen, und die Juristen erklärten, man könne sich um jene Verordnungen nicht kümmern, während die Jesuiten ausriefen, die ganze Universität könne mit den Juristen nicht mehr zusammenleben u. s. f., wobei die Bitte um Aufrechthaltung des Bienniums zur stehenden Formel der philosophischen Facultät geworden war[53]).

Blicken wir nun bezüglich der anderweitigen allgemeinen Verhältnisse und Einrichtungen zunächst auf die Frequenz der Universität, so zeigt sich im Vergleiche mit der tiefer gesunkenen zweiten Hälfte der vorigen Periode (s. S. 377) eine unbedeutende Zunahme um etwa 4 Procent, indem der jährliche Neu-Zugang unter geringen Schwankungen (nur i. J. 1660 steigt er auf 188, und im

---

49) Ebend. 23. Apr., 28. Mai, 8. Juni 1709; O, I, unter gleichem Datum.

50) Ebend. B, III, 16. Juni 1709.

51) Ebend. 10, 20. u. 25. Juni, 2. Juli 1709.

52) Ebend. O, 1, 5. Dec. 1709, 1. Jan., 5. Febr. u. 27. März 1710.

53) Ebend. 19. u. 20. Febr. u. 17. Juni 1710, 8. Dec. 1711, 16. Febr. u. 21. Sept. 1712, Jan. 1715; B, III, 22. Febr. 1710; D, III, Nr. 57, f. 399 f. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5 b, 24. Febr. 1710.

Kriegs-Jahre 1704 fällt er auf 58) durchschnittlich 138 beträgt[54]). Schliessen wir hieraus, dass jährlich im Durchschnitte etwa 350 Studirende anwesend waren, so bestätigt sich dieses annähernd durch eine bestimmte Notiz betreffs eines einzelnen Jahres[55]). Auswärtige Länder katholischen Bekenntnisses sind in ähnlicher Weise wie früher vertreten, d. h. wir finden Studirende aus Constanz, Baden, Schweiz, Lothringen, Heidelberg, Mainz, Bonn, Köln, Düsseldorf, Osnabrück, Paderborn, Luxemburg, Lüttich, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Polen (wieder sehr zahlreich), Böhmen, Mähren, Wien, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Tirol, Italien und Spanien; v. J. 1700 an aber nahm der Fremden-Besuch sichtlich ab.

In staatlicher Beziehung ist zu berichten, dass die Universität vom Kurfürsten den Auftrag erhielt, sich durch Deputirte an dem Landtage zu betheiligen, welcher auf d. 2. Jan. 1669 nach München einberufen wurde; den beiden juristischen Professoren Lossius und Crollalanza, auf welche hiezu die Wahl der Körperschaft fiel, wurde ausser der Vollmacht[56]) auch eine Instruction mitgegeben, welche die Vermögens-Interessen der Universität und ihrer Mitglieder betraf (s. unten Anm. 116). Als im Nov. 1685 Kurfürst Max Emanuel mit seiner jungen Gemalin Maria Antonia auf Besuch nach Ingolstadt kam, bezeugte die Universität ihre Verehrung durch eine Empfangs-Rede und ein Festgedicht[57]); auch bei Anwesenheit des Kaisers Leopold mit Familie (1689) machte das Plenum der Universität

---

54) Auch jene 9 Jahre, bezüglich deren uns die Matrikel-Bücher im Stiche lassen, dürften wahrscheinlich keine erhebliche Aenderung der Durchschnittszahl bewirkt haben (nemlich 1663—1665, 1668 f., 1674 f., 1692, 1715); nur theilweise lassen sich diese Lücken, welche auch bei Mederer erscheinen, aus Univ.-Biblioth. Cod Mscr. 477 fol. ergänzen.

55) Nemlich aus 1705, d. h. dem Jahre nach dem geringsten Neu-Zugange, besitzen wir ein Verzeichniss aller Studirenden, welches als Gesammt-Summe 291 aufweist, wovon 70 der theologischen, 98 der juristischen, 3 der medicinischen und 120 der philosophischen Facultät angehören. (Arch. d. Univ. G, IV).

56) Das kurfürstliche Ausschreiben und die den Deputirten mitgegebene Vollmacht im Arch. d. Univ. B, VII, Nr. 1, 1669, gedruckt b. Mederer, Cod. dipl., S. 410 ff. Uebrigens war dieses der letzte bayerische Landtag älteren Stiles, und die Universität trat sonach erst auf Grund der verfassungsmässigen Zustände seit d. J. 1818 wieder in derlei staatliche Function ein.

57) Mederer, Ann. Bd. III, S. 56; Arch. d. Univ. D, IX, Nr. 4, 1685, woselbst ein Druck-Exemplar der Gratulations-Schrift, welche in etwas starker Dosis Schmeicheleien gegen Oesterreich ausspricht.

seine Aufwartung[58]). Näher aber giengen der Hochschule die politischen und kriegerischen Ereignisse, in deren Folge auch der Bestand des Kurfürstenthumes einige Zeit hindurch suspendirt war. Schon im März 1703 packte die Universität ihre Kostbarkeiten im Hinblicke auf die Kriegsgefahr in Kisten und berichtete nach München, dass Ingolstadt überhaupt viel zu wenig geschützt sei; auch wurden im Oct. durch die erforderlichen Mehl- und Getraide-Vorräthe des Kriegsheeres die Räumlichkeiten der Universität derartig in Beschlag genommen, dass es unmöglich war, die Vorlesungen zu beginnen, und erst auf speciellen Befehl aus München wurde dieses Hinderniss beseitigt[59]); i. J. 1704 verliessen Anf. Juli die Studirenden in Folge der Kriegs-Ereignisse bei Donauwörth massenhaft die Universität, so dass alle Vorlesungen bald darauf geschlossen werden mussten[60]). Seit Anf. d. J. 1705 war Ingolstadt in den Händen des kaiserlichen Heeres, und die Universität, welche dem Commandanten Grafen Gronsfeld gegenüber eine sehr schwierige Stellung hatte, aber durch den Obersten d'Arnand wirklich kräftig geschützt wurde[61]), begieng beim Tode des Kaisers Leopold (Ende Mai) officiell eine viertägige Leichenfeier[62]) und leistete durch einen Bevollmächtigten (1. Juli) dem Kaiser Joseph I den Huldigungs-Eid[63]). Auch hatte die Universität dem Stadt-Magistrate, welcher die schwierig gewordenen kaiserlichen Truppen kaum mehr zu beschwichtigen vermochte, ein Darlehen von 1000 fl. gegeben, welches theilweise durch Sammlung bei allen Professoren zu Stande gekommen war[64]), und ausserdem musste der Senat dem ungestümen Drängen der kaiserlichen Administration nachgeben, welche unter Androhung der Pfändung eine Ehrengabe („*don gratuit*") von 600 fl. forderte; es wurden jedoch, da die philosophische Facultät jede Betheiligung entschieden ablehnte, von den drei höheren Facultäten zusammen nur

---

58) Mederer, ebd. S. 67.

59) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 10. u. 12. März, 14., 22. u. 30. Oct. 1703 (Mederer, S. 109, verlegt die Ereignisse des Octobers fälschlich in d. J. 1704).

60) Mederer, S. 107 f.

61) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 8. Febr., 23. Apr., 23. Mai 1705.

62) Univ.-Bibliothek, Cod. Mscr. 475 fol., f. 21; Mederer, S. 111.

63) Archiv d. Univ. D, IX, 24. Juni u. 1. Juli 1705.

64) Ebend. D, XVII, Nr. 1, 1704—1749 (ein Convolut von Acten über diese Geldschuld, welche endlich i. J. 1749 von der Landschaft übernommen wurde).

0 fl. abgeliefert, und der hierüber nach München erstattete Bericht ieb ohne Beantwortung[65]). Gegen Ende d. J. 1705 aber befahl r Kaiser, dass die Vorlesungen geschlossen und die Studirenden ter dem Vorwande einiger „Recreations-Wochen" nach Hause gehickt werden sollen[66]); die Universität jedoch reichte umgehend an n kaiserlichen Feldmarschall Pagni eine ausführliche Remonstration n, worin sie unter Berufung auf ihre verschiedenen Verdienste und f frühere kaiserliche Gnadenbezeugungen auch die Schwierigkeiten, elche einer plötzlichen Entlassung der Studirenden entgegenstehen, ervorhob und eindringlich darauf hinwies, dass von den 300 Studenen (vgl. ob. Anm. 55), deren Mehrzahl den philosophischen und theogischen Fächern obliege, keinerlei feindselige Conspiration mit den hnediess entmuthigten Bürgern gegen die starke kaiserliche Garnion zu befürchten sei und an eine Verbindung mit der aufrührerichen Bauernschaft gar nicht gedacht werden könne, sowie dass den Professoren und den Bürgern durch Schliessung der Universität zu lem Vielen, was sie in der letzten Zeit gelitten, nur neue Wunlen geschlagen würden[67]). Der Kaiser, an welchen die gleiche Bitte n kürzerer Form gerichtet worden war, nahm nun (Jan. 1706) jenen Befehl zurück und erlaubte die Fortsetzung der Studien unter der Voraussetzung, dass die Studirenden unter guter Disciplin gehalten werden[68]). Im J. 1710 leistete die Universität dem Kaiser Karl I den Huldigungs-Eid[69]), und als endlich i. J. 1715 die Oesterreicher abzogen und wieder bayerische Truppen in Ingolstadt einrückten, huldigte sie dem in sein Land restituirten Kurfürsten Max Emanuel[70]).

Bezüglich des Rectorates ordnete der Kurfürst i. J. 1654 an, dass wo nöthig stets ein Jurist dem Rector beigegeben werden und überhaupt die Wahl nicht so fast nach dem Turnus allein, sondern im Hinblicke auf die Anzahl der Professoren der einzelnen Facultäten vorgenommen werden solle, wodurch dann ohnediess der Rector am öftesten aus der juristischen Facultät hervorgehen werde[71]);

---

65) Ebend. O, I, Nr. 5, f. 84 (5. Nov. 1705); Mederer, S. 112.
66) S. Bd. II, Urk. Nr. 145.
67) S. Bd. II, Urk. Nr. 146.
68) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 4. u. 14. Jan. 1706; Archiv.-Conserv. Fasc. 2 ebenso; Mederer, S. 113.
69) Ebend, D, IX, 10. u. 13. März 1710.
70) Ebend. 23 u. 26. Jan. 1715; Univ.-Bibliothek Cod. Mscr. 475 fol., f. 51 (woselbst Beschreibung dieser Vorgänge); Mederer, S. 139.
71) Arch. d. Univ. B, IV, 23. Oct. 1654.

und i. J. 1656 beschloss der Senat, dass, falls die Wahl auf einen Adeligen falle, nicht der Rector des vorhergehenden Halbjahres als solcher die Stelle des Vicerectors übernehmen, sondern betreffs letzterer Function eine eigene Wahl vorgenommen werden solle [72]). Wichtiger ist es, dass im Dec. 1701 durch kurfürstlichen Befehl die Amtsdauer des Rectors wieder als ganzjährige (vgl. Zeitr. I, Cap. 12, Anm. 33) festgestellt wurde, womit nach ununterbrochenem Gebrauche das Gleiche auch für die Decane als selbstverständlich gelten musste [73]); die Bitte aber der Universität, dass nunmehr wegen der grösseren Geschäftslast dem Rector ein Functions-Gehalt von 200 fl. zugewiesen werden möge, blieb unbeantwortet [74]). Die Amtskleidung der ordentlichen Professoren bei öffentlichen Aufzügen, nemlich ein Talar (toga), wurde seit Beginn dieser Periode regelmässig vom Kurfürsten jedem Einzelnen auf eingereichtes Bittgesuch gleichsam als Ehren-Geschenk verliehen, und zwar geschah diess Anfangs durch eine Anweisung an die Hof-Schneiderei-Verwaltung, seit d. J. 1710 aber mittelst einer Geldsumme von 40 fl., welche auf das Hof-Zahlamt angewiesen wurde; bei jeder dieser beiden Arten der Verleihung war stets als Bedingung festgehalten, dass der Bittsteller bereits 3 Jahre hindurch als Ordinarius fungirt hatte [75]). Etwas hievon verschiedenes waren die „*epomides*“ und „*bireta*“, welche nur bei den Promotions-Acten getragen wurden; diese fielen in der theologischen und in der philosophischen Facultät auf Rechnung der Facultäts-Cassa; für die juristische und die medicinische Facultät leistete hiezu die Universitäts-Camer einen jährlichen Beitrag, der aus jener Taxe entnommen wurde, welche die Candidaten für die sog. „fabrica“ bezahlten [76]).

Die allgemeinen Zustände bieten in dieser Zeit wenig Erfreuliches dar. Schon i. J. 1654 finden wir ein Gutachten schlimmen

---

72) Ebend. D, I, 23. Aug. 1656. Uebrigens war es in diesem Jahre überhaupt das letzte Mal, dass ein Adeliger als Rector gewählt wurde; i. J. 1654 war es gleichfalls geschehen.

73) Ebend. B, IV, 23. Dec. 1701; Arch.-Conserv. Fasc. 8 ebenso. Mederer, S. 103.

74) Arch. d. Univ. D, I, 2. Aug. u. 24. Sept. 1702.

75) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 1650—1795 (zusammen 150 Acten-Producte über derlei Bitten und Verleihungen); Arch. d. Univ. E, I, 25. Mai 1661—2. Juli 1792 (11 dergleichen).

76) Arch. d. Univ. E, I, 6. Juni 1691—2. Oct. 1692 (7 Acten-Producte).

Inhaltes[77]), in Folge dessen der Kurfürst nach Einvernahme seiner Räthe einen Erlass an die Universität richtete, worin zunächst die schlechten Sitten der Studenten und die schlaffe Disciplin gerügt werden; ein Haupt-Uebel aber beruhe auch darin, dass die Studirenden keine Achtung vor den Professoren hegen können, deren einzelne entweder Säufer sind oder unsittlichen Lebenswandel führen (es sind hiemit Crollalanza und Düler gemeint, s. unten), während Andere aus Privat-Interesse sich mit den Studenten gemein machen, auch selbst deren Trunksucht unterstützen oder in Gegenwart derselben sich wechselseitig beschimpfen; ein weiterer Missstand liege in der leichtsinnigen Weise, mit welcher man Zeugnisse ertheile und auch Strafen verhänge, denn die zumeist üblichen Geldstrafen seien nur eine Einbusse der Eltern der Studenten, der Carcer sei, statt dass nur Wasser und Brod gereicht werde, zur lustigen Kneipe geworden, Relegation werde nicht gefürchtet, da man sie meistens wieder zurücknehme; um letzteres abzustellen, bleibe hiemit fortan Aufhebung einer Relegation dem Landesherrn vorbehalten[78]). Dass derlei Vorwürfe nicht aus Verleumdung flossen, sehen wir aus der Antwort der Universität, welche keinerlei Einsprache erhob, sondern beste Versprechungen für die Zukunft gab[79]). Auch trat der Senat i. J. 1665 ziemlich strenge auf theils gegen den Unfleiss der Studirenden, welcher in verschiedener Abstufung durch hohe Geld- oder Carcer-Strafen gebüsst wurde, theils gegen das Trinkgelage, welches bei der feierlichen deductio rectoris üblich geworden war, oder gegen den willkürlichen Uebertritt von einer Facultät in eine andere[80]). Desgleichen konnte Prof. Lossius, welcher i. J. 1669 vom Kurfürsten zu einem Gutachten aufgefordert wurde, vor Allem nur die genaue Einhaltung der bestehenden Verordnungen und die Uebung einer strengen Disciplin in den Vordergrund stellen; zugleich aber wies derselbe behufs der Hebung der Universität auf die Nothwendigkeit hin, dass Exercitien-Meister für die neueren Sprachen, sowie für Fechten, Tanzen und Reiten bestellt werden (s. unten Anm. 268 ff.), wie derlei bereits in Salzburg geschehen sei[81]). Dass das Jahr 1672

77) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 3. Oct. 1654 „Guetachten, wie sowol der studenten yble mores und insolenzien ab alss die studia besser zu bestellen", wobei auch mehrere Randbemerkungen des geheimen Rathes.

78) Arch. d. Univ. B, IV, 23. Oct. 1654.

79) Ebend. 16. Nov. 1654.

80) Mederer, Ann. Bd. II, S. 366.

81) Arch.-Conserv. Fasc. 13, Juni 1669.

ebenso wie 1572 ohne den Gedanken an eine Secular-Feier vorübergieng, wurde bereits oben erwähnt (Cap. 1, Anm. 205). Ein kurfürstlicher Erlass v. 1673 beabsichtigte den Zudrang armer Studenten, zumal der Handwerker- und Bauern-Söhne, sowohl in den niederen Schulen als auch an der Universität zu verringern und sprach daher den Wunsch aus, dass bei Ertheilung der akademischen Grade auch die Herkunft der Candidaten in Betracht komme, da Unvermögliche nach absolvirter Universität um des Lebensunterhaltes willen leicht zu schlimmen Praktiken geneigt seien[82]). Gegen die Unsitte der Studirenden, nach Beginn des Semesters anzukommen und vor Schluss desselben abzureisen, suchte der Senat wiederholt (1677 u. 1680) durch öffentlichen Anschlag und Strafandrohung anzukämpfen[83]). Im J. 1677 erschien das erste General-Ausschreiben, wornach diejenigen Landeskinder, welche an einer auswärtigen Universität studiren (was besonders häufig in Salzburg geschehe), von jeder künftigen Anstellung ausgeschlossen sein sollen[84]), und eine Erneuerung dieses Erlasses i. J. 1703 fügte zur Begründung bei, dass auch die Adeligen keine Ursache hätten, ausser Landes zu gehen, da in Ingolstadt für alle anständigen Exercitien, d. h. Reiten, Fechten und Tanzen, gesorgt sei[85]). Wiederholt wurde (1678 f.) von der Regierung Gewissenhaftigkeit in Ausstellung der Zeugnisse, sowie regelmässige Einsendung der Quartal-Berichte über alle Studirenden eingeschärft, an welch letzteres sich die Zusage knüpfte, dass die besseren unter den Studenten möglichst bald mit Tischtiteln, Beneficien u. dgl. bedacht werden sollen[86]). Eine i. J. 1685 vom Kurfürsten abgesandte Untersuchungs-Commission hatte zu berichten, dass die Frequenz abnehme und eine grössere Zahl von Studirenden sich nach Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz und Dillingen wende, zumal da auch die Prälaten ihre Conventualen an diese letzteren Orte zu schicken belieben, ferner dass unter den Professoren (mit Ausnahme der Jesuiten) Uneinigkeit bestehe, andrerseits aber

---

82) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 418.

83) Arch. d. Univ. B, IV, 17. u. 19. Oct. 1677 u. 23. Aug. 1680; Archiv-Conserv. Fasc. 13 ebenso.

84) S. Bd. II, Urk. Nr. 144.

85) Arch. d. Univ. B, IV, 5. Jan. 1703; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b ebenso.

86) Arch. d. Univ. B, I, 21. Oct. 1678; B, IV, 5. Dec. 1679; Arch.-Cons. Fasc. 3, 21. Oct. 1678.

auch gerechtfertigte Klagen über mannigfache Verletzung der Privilegien der Universität laut geworden seien[87]). Im J. 1691 beschloss der Senat eine neue Formulirung des Eides, welchen der Notar zu leisten hat[88]). Einen wenig günstigen Eindruck macht das Benehmen der Universität, als i. J. 1699 der kurfürstliche Befehl eintraf, den Kupferstecher Mich. Wening bei Herausgabe seiner bayerischen Topographie durch geschichtliche Notizen zu unterstützen[89]); der Senat verwies zunächst kurzweg auf Rotmar, welchem er Nichts hinzuzusetzen habe, und da der Kurfürst erwiderte, solch schnöde Abweisung sei nicht von der geringsten Gemeinde vorgekommen, und man solle eine „notable" Beschreibung der Universität einsenden, so liess sich der Rector herbei, zu Rotmar, welcher völlig genüge, die Nennung der Knöringen'schen Bibliothek und ein paar dürftige Notizen aus dem Archive beizufügen[90]).

Im Wechsel-Verkehre der Universität mit anderen Behörden stellten sich auch in dieser Periode mancherlei Conflicte ein. Dem Bischofe von Eichstädt, dessen Titulatur vom Kurfürsten i. J. 1666 geregelt wurde[91]), hatte allerdings die Universität selbst die Veranlassung gegeben, ältere curialistische Gelüste (s. S. 295 u. 392) zu erneuern, indem die theologische Facultät i. J. 1677 bei dauernder Kränklichkeit des Vicecanzlers Osw. v. Zimern sich nicht etwa nach München, sondern nach Eichstädt wendete, damit an Stelle desselben Prof. Kherl das Vicecancellariat erlange; da aber der Bischof mit Vergnügen zugriff und von sich aus die gewünschte Ernennung vollzog, erwuchs hieraus ein wiederholter und ziemlich heftiger

87) Archiv-Conserv. Fasc. 3, 8. Nov. 1685 u. 23. Febr. 1686; Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 381 v.; Mederer, Ann. Bd. III, S. 61 (dieser aber verlegt die Commission unrichtig in d. J. 1687).

88) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 55, f. 56.

89) Es erschien dieses mit zahlreichen Kupferstichen gezierte Werk, welches sicher jeder Freund der bayerischen Ortsgeschichte mit Vergnügen durchblättert, unter dem Titel „Historico-Topographica Descriptio, Das ist Beschreibung dess Churfürsten- und Hertzogthums Ober- und Nidern Bayrn, welches in vier Theil oder Renntämbter.... abgetheilt ist; warbey.... beigefügte Kupffer- ..... so von Michael Wening, churfürstl. Portier und Kupfferstecher....., gegeben worden..... München. 1701." 4 Bände folio.

90) Arch. d. Univ. W, I, 17. Jan. Mitte Mai 1699 (9 Producte).

91) Ebend. C, I, 4. Jan. 1666. Nemlich der Kurfürst entschied, dass die officielle Anrede der Universität an den Bischof nicht „hochfürstliche Gnaden", sondern „fürstliche Gnaden" zu lauten habe und die Subjections-Formel nur die Worte „unterthänig und gehorsam" enthalten dürfe.

Schriften-Wechsel, indem der Bischof die Ernennung des Vicecanzlers geradezu als sein Recht beanspruchte, welches von der Stiftungs-Urkunde der Universität gesondert bestehe (*ius separatum*), weil die Hochschule dem päpstlichen Stuhle unterworfen sei; der Kurfürst hingegen erklärte, auch in früherer Zeit habe in der Regel der Landesregent den Vicecanzler präsentirt und der Bischof nur den präsentirten ernannt, und die Regierung, welche ursprünglich den ersten Canzler ernannt habe (s. Zeitr. I, Cap. 3, Anm. 17), könne sich doch nicht dem Falle aussetzen, einen ihr unangenehmen Procanzler aufgedrungen zu bekommen, die Unterwerfung aber der Universität unter den päpstlichen Stuhl habe mit dieser Frage Nichts zu schaffen, und wenn man von einem gesonderten Rechte spreche, so seien diess eben Flausen. So hatte der Streit dabei sein Bewenden, dass Kherl thatsächlich Vicecanzler blieb, der Kurfürst aber in einem formellen eigenhändig unterzeichneten Proteste (20. Sept. 1677) sein Recht wahrte[92]). Die Universität ihrerseits war beständig genöthigt, mit der bischöflichen Curie betreffs der Jurisdiction im Kampfe zu liegen, und wenn auch letztere einmal (1675) bei einem Injurien-Processe und hernach (1680) beim Tode Zimern's bezüglich des Obsignations-Rechtes nachgeben musste[93]), so verblieb doch letzterer Punct ein immerwährender Zankapfel, welcher fast bei jedem Todesfalle eines der Universität angehörigen Klerikers wiederkehrte und nur zuweilen bei milderer Auffassung durch Vornahme einer Cumulativ-Obsignation geschlichtet wurde[94]).

Mit dem Statthalter friedliches Einvernehmen zu bewahren, scheint in der That für die Universität sehr schwierig, wo nicht unmöglich gewesen zu sein, zumal derselbe seine militärischen Anschauungen, welchen das Verständniss des Wesens einer Hochschule fern liegen musste, mit Leichtigkeit bei Hof zur Geltung und Verwirklichung bringen konnte. In Folge wiederholter Conflicte seit d. J. 1654 über Thorsperre, über Zeugen-Vernehmung, über Jagd-Frevel, und vor Allem über die Frage, ob bei öffentlichen Gelegen-

92) Arch.-Cons. Fasc. 9 in einer ausführlichen Rechts-Deduction v. J. 1775.

93) Arch. d. Univ. D, VIIa, 22. Febr. — 4. März 1680; **Mederer**, Ann. Bd. III, S. 13 u. 39.

94) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 52, f. 249, Nr. 54, f. 362, Nr. 55, f. 275 u. 285, Nr. 57, f. 323; D, VIIa, 6. Sept. 1695—24. Febr. 1697, 10. Jan. u. 30. März 1701, 9. Dec. 1706 — 28. Febr. 1707, 5. Sept. — 11. Oct. 1713, 22. Nov. 1714; **Mederer** a. a. O. S. 68, 88 f., 100 f., 115.

leiten der Rector oder der Statthalter den Vortritt habe[95]), war allerdings i. J. 1663 ein kurfürstlicher Erlass ergangen, welcher die beiderseitigen Klagen zu schlichten beabsichtigte; hiernach soll der Rector bei allen akademischen Acten den Vorrang haben, der Statthalter aber als Repräsentant des Landesherrn bei allen übrigen öffentlichen Acten und insbesondere betreffs des „Polizeiwesens" dem Rector vorgehen; gemeinsame Angelegenheiten sollen durch Vereinbarung zwischen Statthalter, Stadtmagistrat und Universität erledigt werden; Zeugen-Verhör solle jede Behörde mit den ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen auf Ersuchen der anderen Behörde vornehmen; die Bestrafung jener Studenten, welche auf Jagd-Frevel ertappt werden, steht dem Rector zu, welchem auch die den Uebertretern abgenommenen Jagdflinten auszuliefern sind; alle ankommenden und abgehenden Studenten muss die Universität dem Statthalter zur Anzeige bringen[96]). Der Senat beschloss, betreffs der Präcedenz des Rectors im Hinblicke auf frühere Bestimmungen (s. Cap. 2, Anm. 121) zu remonstriren, und es konnte, indem diess erfolglos war, auch nicht fehlen, dass Controversen entstanden, ob irgend ein Act (z. B. die dramatischen Aufführungen der Jesuiten) rein akademisch oder öffentlich sei[97]). Der Statthalter aber benahm sich geradezu gehässig gegen die Universität, und letztere musste i. J. 1674 eine sehr energische Beschwerde nach München richten, dass derselbe in seinem hochfahrenden Uebermuthe Professoren und Studenten schutzlos den Rohheiten des Militäres preisgebe und auch, da er seinen Ohrenbläsern Alles glaube, das unsinnige Gerücht verbreite, dass die Studenten die Festung überrumpeln wollen[98]). Im J. 1677 liess der Statthalter die friedlichsten Studirenden auf der Gasse und aus den Gasthäusern aufheben und verordnete, dass nach dem Zapfenstreiche überhaupt Niemand mehr sich auf der Strasse bewegen dürfe[99]), und sowie sein Secretär in brutalster Weise den Studenten begegnete (1684), so gab er selbst (1686) die Erklärung ab, er werde die Pro-

95) Arch. d. Univ. D, VIII, 9. Nov. 1654; D, VII, 4. Jan. 1655; D, III, Nr. 38, f. 205, Nr. 42, f. 167 u. 171; D, I, 1662 f.; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 1662.

96) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 405.

97) Mederer, Ann. Bd. II, S. 360. Arch. d. Univ. D, I, 1665; D, III, Nr. 45, f. 15 v. (1666).

98) Arch.-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1, 14. Febr. 1674.

99) Arch. d. Univ. D, XIII, 6. Febr. 1677; D, XVIII, 1677 f.

fessoren durch je 100 Stockprügel zur Besinnung bringen[100]). In Folge solch gespannter Verhältnisse ist es nicht zu wundern, dass in den Protokollen und Acten der Universität uns bis zum Ueberdrusse Verhandlungen über Beschwerden der Studenten und über geringere oder schärfere thätliche Conflicte derselben mit dem Militär begegnen[101]). — Uebrigens machte sogar das kurfürstliche Hofraths-Collegium selbst einmal (1683) einen schlimmen Eingriff in die Jurisdiction der Universität[102]).

Auf gemeinsamem Interesse der Universität und des Stadt-Magistrates beruhten polizeiliche Verordnungen, welche entweder in oftmaligen Wiederholungen die Ausschaffung der Huren und die Einhaltung der Polizeistunde in den Wirthshäusern (im Sommer 10 Uhr, im Winter 9 Uhr) betrafen[103]), oder den Miethgebern es verboten (1669 u. 1674), den Studirenden Hausschlüssel zu geben[104]), oder sich auf Vermehrung der Nachtwächter bezogen[105]), oder die Vorschrift einschärften, dass ausser Victualien Nichts an Studenten geborgt werden darf[106]). Die Befreiung der Universitäts-Angehörigen von den gewöhnlichen Steuern wurde i. J. 1662 durch den Kurfürsten und die Landschaft neuerdings garantirt[107]), und ein Zwiespalt mit dem Magistrate gelegentlich einer ausserordentlichen Steuer (1682) betraf nur die Modalität der Einhebung derselben[108]). Aber in manchen anderen Beziehungen fehlte es nicht an Conflicten mit der städtischen Behörde. Bezüglich der Jurisdiction, in welcher die Univer-

---

100) Ebend. D, XVIII, 1684; D. XVII, Nr. 2, 1686.

101) Ebend. D, XVII, Nr. 2 aus den Jahren 1654 f., 1657, 1659, 1664, 1669, 1670 f., 1673, 1678 f., 1680, 1682, 1696, 1700 f., 1703—05, 1710 f., 1713; D, III, Nr. 32, f. 105 f.; D, XIII, 26. Apr. 1659 u. 23. Febr. 1674; O, I. Nr. 4, . 297 v.; Arch.-Conserv. Fasc. 16, aus den Jahren 1654, 1657, 1669, 1673 f., 1689. **Mederer**, Annal. Bd. II, S. 375 u. 382 u. Bd. III, S. 96 u. 101.

102) **Mederer**, Bd. III, S. 49.

103) Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 4, aus den Jahren 1663, 1670—79, 1706 f., 1713; D, XIII, 22. Mai 1651, 23. Oct. 1654, 11. Febr. 1675; **Mederer**, a. a. O. S. 9.

104) Arch. d. Univ. D, XIII, 2. März 1669; D, III, Nr. 50, f. 135 (1674).

105) Ebend. D, XIII, 3. Febr. u. 13. März 1702.

106) Ebend. 12. Aug. 1709.

107) **Mederer**, Cod. dipl., S. 404. Doch musste die Universität i. J. 1684 dieses ihr Recht wieder ausdrücklich wahren. s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 54, f. 40.

108) **Mederer**, Ann. Bd. III, S. 46 f.

sität sich öfterer Uebergriffe erwehren musste [109]), wurde i. J. 1668 durch kurfürstlichen Erlass die Zeugen-Vernehmung geregelt und der Universität die Pflicht auferlegt, von jeder Relegation dem Magistrate amtliche Mittheilung zu machen, wogegen letzterer beauftragt wurde (1670), bei Ausschaffung der Relegirten nöthigen Falles Hilfe zu leisten [110]). Ausser den längst üblichen Differenzen über den Wein- und Bier-Aufschlag ergaben sich nun auch öftere Streitigkeiten über die Vertheilung der Einquartierungs-Last oder einmal über die Büchervisitation oder über Plätze in den Kirchenstühlen [111]). Ein eigenthümlicher Conflict aber, welcher mit grosser Heftigkeit längere Zeit dauerte, entstand i. J. 1695 über die sog. Malgelder (s. Cap. 1, Anm. 183); nemlich die philosophische Facultät hatte schon seit längerer Zeit bei ihren Magister-Promotionen, um an Unkosten zu sparen, das Convivium unterlassen, und auch andere Facultäten waren zuweilen, wenn es sich um arme Candidaten handelte, diesem Beispiele gefolgt, wobei dann jedesmal die Professoren als Ersatz das Malgeld empfiengen, nicht aber jene anderen Personen, welche bei wirklicher Abhaltung eines Conviviums geladen worden wären [112]). Diese Massregel nun nahm der Magistrat (— Bürgermeister war Crollalanza, ein Sohn des Professors —) als persönliche Beleidigung und schickte der philosophischen Facultät eine Beschwerde-Schrift zu, welche unbeantwortet blieb, worauf er im folgenden Jahre (1696) den Thürmern (d. h. Trompetern) die Mitwirkung bei der Promotion verbot und dem Kirchendiener befahl, das Läuten zu verweigern; nun wendete sich der Senat an den Kurfürsten, welcher nach längerem Zögern dem Magistrate, dessen Rechtfertigung in der That nur aus haltlosen Recriminationen bestand, einen Verweis ertheilte (Juli 1697). Trotzdem wiederholten sich dieselben Dinge in verstärktem Grade; die Anfrage des Senates, ob der Magistrat die Einladung wirklich als ein Recht, nicht bloss als eine Vergünstigung betrachte, blieb unbeantwortet, und nun verband sich mit der philosophischen Facultät auch die medicinische, sowie selbst die Juristen das Gutachten abgaben, dass dem Magistrate ein Rechts-

---

109) Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 3, aus den Jahren 1658, 1677 f., 1681, 1691, 1693, 1704.

110) Mederer, Cod. dipl. S. 409 u. 417.

111) Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 8, 1671—1683 u. 1709; B, V, 10. Sept. 1665; D, III, Nr. 44, f. 56; Arch.-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1, 23. Dec. 1711; Mederer, Ann. Bd. II, S. 363, u. Bd. III, S. 4 u. 73.

112) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 4. Aug. u. 1. Oct. 1695, 24. Juli 1697.

Anspruch auf Einladung nicht zustehe (woraus ersichtlich ist, dass nicht etwa, wie später i. J. 1709, eine jesuitische Coalition der philosophischen und der medicinischen Facultät, vgl. ob. Anm. 48, die Grundlage bildete); der Magistrat aber verweigerte wieder Trompetenblasen und Glockengeläute, worauf der Senat die Thüre des Thurmes durch den Schlosser öffnen liess, dabei aber den Glocken-Strick zum Abreissen eingeschnitten fand; beide streitenden Theile wendeten sich wieder an den Kurfürsten, welcher im Einklange mit der würdig und sachgemäss gehaltenen Beschwerde des Senates schliesslich (18. März 1698) dem Magistrate das ungebürliche Benehmen scharf verwies und den Entscheid gab, dass an die gewöhnlichen Ehrengäste ein Malgeld nicht zu bezahlen ist, wenn das Convivium unterbleibt [113]).

Die finanzielle Lage der Universität und ihrer Mitglieder war in dieser Periode eine äusserst missliche, und häufige wohlbegründete Klagen über dauernde Besoldungs-Rückstände geben Zeugniss von einer traurigen Erschöpfung der Cassa [114]), daher auch wiederholt bald vom Kurfürsten bald von der Universität an die Landschaft Forderungen oder Bitten um neue Zuschüsse oder um Nachbezahlung rückständiger Leistungen ergiengen [115]). Auch die Instruction, welche die Universität i. J. 1668 ihren zum bayerischen Landtage abgeordneten Professoren mitgab (s. ob. Anm. 56), musste vor Allem die finanziellen Missstände hervorheben, nemlich man bedürfe zur Bezahlung der Besoldungen allein eines jährlichen Zuschusses von 1500 —2000 fl., man habe schon früher ein Capital von 17000 fl. aufnehmen müssen, von welchem bisher nur 9000 fl. zurückzubezahlen mit äusserster Anstrengung gelungen sei, ferner werde Geld erfordert zur Bebauung der durch Krieg verödeten Grundstücke und zum Neubau abgebrannter Kastenhäuser, auch das Universitäts-Gebäude selbst

113) Ebend. 4. Aug. 1695 — 18. März 1698 (19 Acten-Producte); Arch. d. Univ. O, I, 4. Aug. 1695 — 9. Sept. 1697 (13 Acten-Producte); O, I, Nr. 5, f. 33 v. u. 43; N, I, 12. Aug. 1697 u. 18. März 1698; **Mederer**, Bd. III, S. 87 u. 91 f.

114) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 25. Aug. 1653, u. Fasc. 11, 6. Jan. 1679; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 19. Aug. u. 14. Oct. 1670, 26. Aug. 1673, 14. Sept. 1674, 12. Nov. 1678.

115) Arch.-Conserv. Fasc. 4, 3. Dec. 1653, 28. Apr. u. 2. Dec. 1655, 19. Mai u. 19. Aug. 1656, u. Fasc. 6, Nr. 5b, 1. Oct. 1657; Reichs-Archiv, Ingolst. Ger., Nr. 25, 25. Juni 1659, 12. Jan., 6. Apr. u. 21. Mai 1660, 23. Apr. 1663, 18. Juni 1664, 2. Apr. 1682; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 14. Dec. 1667, 11. Jan. — 4. Apr. 1668, 16. Apr. — 22. Oct. 1669.

drohe von Jahr zu Jahr baufälliger zu werden, die örtliche Entfernung und Zerstreutheit der Güter der Universität sei für Verwaltung oder Processführung äusserst kostspielig, daher es sich vielleicht empfehle, dass der Kurfürst einige derselben einlöse, endlich auch sei die dringend nothwendige Grundbeschreibung ohne Geldaufwand nicht herzustellen[116]. Zu der ohnediess bestehenden Noth kam noch, dass die Universität (1666) zu einer allgemeinen Landsteuer und dann abermals (1684) zu der vom Papste ausgeschriebenen Christensteuer (behufs des Krieges gegen die Türken) beigezogen wurde[117], sowie dass die Last einer grossen Garnison von den Professoren schwer empfunden wurde[118]. Ausserdem endlich hatte (1693 f.) die erwähnte Baufälligkeit in gefährlichem Grade zugenommen, und abgesehen von dem kindlichen Bedenken der kurfürstlichen geheimen Räthe, ob nicht zu einem Neubaue die Genehmigung des Papstes einzuholen sei, worüber übrigens der Rector Chlingensperger und die Hofcamer und sogar der geistliche Rath des Kurfürsten klarer dachten, lag die Schwierigkeit in den Kosten, denn der Voranschlag des vom Architekten Zuccali entworfenen Neubaues berechnete sich auf 49400 fl., wozu man die Landschaft um einen Beitrag von 20000 fl. anzugehen gedachte; doch man half sich nach längeren Berathungen i. J. 1695 mit Flickwerk, indem das ganze Gebäude verschlaudert und ein neuer Dachstuhl hergestellt wurde, was zusammen 3000 fl. köstete und trotzdem so ungenügend war, dass i. J. 1696 mehrere Professoren in ihren Privat-Wohnungen lasen[119].

Auch mit der Verwaltung der Universitäts-Fonds gieng in Folge eigener Schuld und Nachlässigkeit eine sehr bedeutsame Veränderung vor. Nachdem nemlich schon i. J. 1656 der Gedanke aufgetaucht war, dass die Hofcamer sich der Universitäts-Verwaltung annehmen solle[120], hatte i. J. 1675 das „Chaos“ (besonders in der Cassa zu Aichach) derartig zugenommen, dass im Mai 1676 eine kurfürstliche Commission erschien, durch welche der Universität die gesammte Verwaltung abgenommen und an die Hofcamer extradirt wurde, und es verblieb bei dieser Verfügung, obwohl die Universität

116) Gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 414.

117) Arch. d. Univ. B, V, 10. Mai 1666, u. V, I, 14. Sept. 1684.

118) Ebend. D, III, Nr. 54, f. 268 v.

119) Archiv-Conserv. Fasc. 8, 11. Febr. u. 18. Dec. 1694, 17. Juni u. 29. Oct. 1695, u. Fasc. 6, Nr. 5b, 28. Sept. 1696. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 56, f. 21 v. (Mederer, Ann. Bd. III, S. 81).

120) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 19. Nov. 1656.

mehrmals dagegen remonstrirte [121]). Und sowie die Regierung bereits i. J. 1681 befohlen hatte, dass die Universität Bericht über sämmtliche Stipendien einsende und sich in Zukunft der Pfarrei-Präsentationen enthalte [122]), so wurde i. J. 1685 jede Stipendien-Verleihung untersagt und Einsendung der Stipendien-Rechnungen seit 1676 angeordnet, worüber nun der Senat i. J. 1686 an den Kurfürsten eine sehr energische Beschwerde richtete, da das Präsentations-Recht mit der Uebergabe des Camer-Wesens in gar keinem Zusammenhang stehe, und es geradezu widerrechtlich sei, wenn die Hofcamer förmliche Ernennungen zu Stipendien, Beneficien und Pfarreien von sich aus vornehme, während man sich etwa noch gefallen lassen könne, dieselbe über die von der Universität begutachteten Bewerber zu benachrichtigen; die Hofcamer hingegen rechtfertigte sich beim Kurfürsten durch den Hinweis auf die unverantwortliche Nachlässigkeit der Universität, welche bisher Pfarrer ernannt habe, ohne denselben ein Wort über ihre Leistungs-Verbindlichkeiten zu sagen, wodurch eine Menge von Erträgnissen schliesslich uneinbringlich geworden seien (z. B. von Abensberg allein 1100 fl.), desgleichen auch habe bezüglich der Stipendien eine unglaublich lüderliche Wirthschaft bestanden, da dieselben ohne alle Rücksicht auf die Stiftungsurkunden vertheilt und sogar öfters Stipendienfonds zur Bezahlung der Besoldungen verwendet wurden; das höchste, was die Regierung gestatten könne, sei, dass die Universität Personal-Vorschläge mache, über deren Stiftungs-Gemässheit und sonstige rechtliche Momente die Hofcamer endgiltig berathen müsse [123]). Die gleiche Klage und die gleiche Rechtfertigung wiederholten sich i. J. 1687 [124]), und erst i. J. 1692 erfolgte der kurfürstliche Entscheid, dass bei allen Präsentationen die Vorschläge der Universität besondere Berücksichtigung finden sollen, im Uebrigen aber es dankbar anzunehmen sei, dass die Hofcamer die Administration übernommen und die bisherige Unordnung abgestellt habe, sowie auch den Professoren nun mehr Zeit für ihre Vorlesungen zur Verfügung stehe [125]). Vgl. Cap. 4, Anm. 28.

---

121) Arch. d. Univ. AA, I, 5. Apr. — 2. Nov. 1675 (10 Acten-Producte). C, I, 30. Mai — 25. Nov. 1676 (6 Producte) u. 7. u. 9. März 1679; D, III, Nr. 51, f. 93. Mederer, a. a. O. S. 22, 35 u. 40.

122) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 22. Nov. 1686 (auf d. J. 1681 verwiesen).

123) Ebend. 26. Oct. u. 8. Nov. 1685, 23. Febr., 22. Aug., 22. Nov. 1686.

124) Ebend. 28. Oct. u. 6. Nov. 1687; Arch. d. Univ. B, IV, 6. Nov. 1687.

125) Arch. d. Univ. AA, I, 1692 u. 1693. Da die Universität i. J. 1715 es schmerzlich empfand, dass in den amtlichen Adressen, welche bisher stets

Die theologische Facultät fasste i. J. 1657 den Beschluss, dass für sie der sonst übliche Grundsatz nicht gelten solle, wornach nur Derjenige als Promotor fungiren darf, welcher alle seine Collegen als Promotoren gesehen hat, sowie dass nicht immer einer von denjenigen eintreten müsse, welche noch nicht Promotoren waren, sondern dass künftig die Bedingung zur Uebernahme dieser Function lediglich in dem irgend einmal ausgeübten Decanate liegen soll, und dass derjenige, welcher Promotor war, längstens beim fünften darauffolgenden Promotions-Acte abermals dieses Amt erlangen müsse, da überhaupt nur auf solche Weise die berechtigten Ansprüche sowohl der weltgeistlichen als auch der jesuitischen Professoren auszugleichen seien[126]). Noch im gleichen Jahre wurde eine ausführliche Promotions-Ordnung festgestellt, deren Hauptpuncte folgende sind[127]): Bedingung zum Baccalaureat, welches höchstens an drei Candidaten zugleich ertheilt werden darf, ist zweijähriges Studium der Theologie nebst philosophischem Magistergrad; als Gebüren sind zu entrichten 2 fl. an die Facultät, 13 fl., welche unter 5 Professoren zur Vertheilung kommen, und je 1 fl. 30 kr. für Notar und Pedell; das Examen dauert eine Stunde, und unmittelbar darauf werden die Candidaten nach geleistetem Eide einfach vom Decane als baccalaurei biblici et formati creirt; Gratulation besteht in einem Händedruck, und es folgt sofort ein Frühstück, zu welchem ausser den Professoren der Facultät nur der Notar und der Pedell zu laden sind, und dessen Gesammtkosten sich nicht über 12 fl. belaufen dürfen. Zum Licentiat ist ausser dem selbstverständlichen theologischen Baccalaureat vierjähriges Studium gefordert; zum Behufe des Examens, welches über eine Stunde dauert, werden aus dem Gesammtgebiete der Theologie 5 Puncte durch das Loos bestimmt und Tags vorher den Examinatoren ausgetheilt. Am Tage des Examens wird vorerst Gottesdienst gehalten, für welchen 1 fl. 30 kr. zu entrichten ist; die Gebüren des Grades selbst sind 4 fl. für den Procanzler, 3 fl. für die Facultät, 15 fl. für die Professoren, 5 fl. für Zucker (d. h. für jeden Professor 1 Pfd.), je 2 fl. 30 kr. für Notar und Pedell, 30 kr.

„An Rector, Camerer und Räthe etc.“ lauteten, das Wort „Camerer“ wegblieb, gestattete auf wiederholte Bitten der Kurfürst i. J. 1717, dass der übliche Wortlaut beibehalten werde, zumal jenes Mitglied der Hofcamer, welches die Universitäts-Sachen besorgte, „Vicecamerarius“ hiess, s. ebend. C, I, 1. Aug. 1715, 13. u. 25. Oct. 1717.

126) S. Bd. II, Urk. Nr. 141.

127) S. Bd. II, Urk. Nr. 142.

für die sog. fabrica, d. h. Mobiliar u. dgl.; bei der Gradertheilung selbst richtet Einer der Candidaten die betreffende Bitte an den Procanzler, dieser antwortet durch eine kurze Rede und nimmt dann sofort die Creation vor, worauf ein zweiter Candidat die Danksagung spricht; hierauf geht es zum Convivium, zu welchem der Procanzler, der Rector, die theologischen Professoren und die Decane der übrigen Facultäten einzuladen sind, so dass, falls der Candidaten drei sind, für die 13 Theilnehmer zusammen 26 fl. dem Wirthe zu bezahlen sind. Bezüglich des Doctorates wird zunächst von den Präliminarien gehandelt, welche sich einige Monate vorher auf die Wahl eines Promotors, auf Fürsorge für Gedichte, welche von jüngeren Studirenden vorgetragen werden sollen, auf Verhandlungen mit dem Gastwirthe und den Trompetern, auf Herbeischaffung der Handschuhe, der Wachskerzen, des spanischen Weines und der Leckereien (bellaria) u. dgl. erstrecken; zwei Tage vor dem Acte ergehen durch den Notar, welcher hiefür 1 Rchsthlr. bekommt, die Einladungen an sämmtliche Professoren der Universität, den Regens des Georgianums, den Stadtrichter, den Stadtphysikus und zwei Magistrats-Räthe. Am Tage der Vesperiae sind die Gebüren zu entrichten, nemlich 4 fl. in die Facultäts-Cassa, 32 fl. für die theologischen Professoren, 4 fl. dem Promotor, 5 fl. für Zucker (wie oben), 10 fl. für Barete, 3 fl. 45 kr. für Handschuhe der Professoren der Facultät, 7 fl. dem Notare und dem Pedelle zusammen, 30 kr. für die Armen, 1 fl. für die Insignien; hiezu aber kommen noch 1 fl. 8 kr. zur Frauenkirche, 81 fl. für ein Convivium von 27 Gästen und wieder 21 fl. für 7 Ehrengerichte, welche den theologischen Professoren, sowie dem Notare und dem Pedelle ins Haus geschickt werden (sog. Bschaidessen), ausserdem 14 fl. für Wein und Leckereien, 2 fl. für den zweiten Schluck nach dem Convivium, 1 fl. 30 kr. für das Essen der Trompeter, 2 fl. für Wein und Brod, welches die Diener bekommen, 7 fl. für das nachträgliche Gelage, bei welchem mit dem Wirthe abgerechnet wird, 3 fl. Trinkgeld in die Küche, 30 kr. für zerbrochene Gläser, 6 fl. für die Franciscaner, 5 fl. Honorar der Trompeter, 16 fl. 15 kr. für die Handschuhe der übrigen Professoren, 12 fl. für Wachsfackeln, 10 fl. für die Thesen, 3 fl. Geschenk für die Gedichte, und noch verschiedene kleinere Trinkgelder, — kurz es entziffert sich für den Fall, dass nur Ein Candidat promovirt, die hübsche Summe von 262 fl. 8 kr., wobei wir des damaligen Geldwerthes nicht vergessen dürfen[128]). Die

128) Eine Berechnung, wie ein grosser Theil dieser Unkosten je nach Zahl

Vesperiä selbst bestehen wie früher in einer Disputation, bei welcher spanischer Wein und Leckereien herumgereicht werden; Tags darauf folgt der actus doctoralis, dessen Rituale bezüglich der Oertlichkeit, der Rede des Promotors, der Eidesleistung und Creation der Candidaten, des Kirchganges, der Gratulation, des Conviviums u. s. f. bis ins Einzelnste festgestellt ist, wovon nur hervorgehoben werden mag, dass als symbolische Dinge hier *laurea*, *liber clausus et apertus*, *pileus*, *epomis*, *annulus*, *baltheus* (d. h. ein Gürtel), *fax*, *amplexus et consessus* aufgeführt werden. Im J. 1665 beschloss die Facultät, dass auf Grund genügender Zeugnisse auch solche Bewerber zum Licentiaten-Examen zugelassen werden können, welche aus Dürftigkeit oder anderen Ursachen die Grad-Ertheilung selbst noch zu verschieben oder auch zu unterlassen gedenken, woferne sie nur dem Procanzler die Hälfte der demselben zustehenden Gebür entrichten; und i. J. 1669 wurde bestimmt, dass den zum Baccalaureat zugelassenen Candidaten höchstens privatim eine Hoffnung auf künftige Licentia eröffnet werden darf[129]). Ziemlich anmassend war (1694) die erfolglose Beschwerde der Facultät über die übliche Rangordnung, wornach bei feierlichen Aufzügen die Illustres unmittelbar nach dem Rector und somit vor den Theologen ihren Platz haben[130]); und wenigstens nicht als ein Zeichen grosser Fügsamkeit können wir es betrachten, dass unter allen Facultäten allein die theologische trotz Verordnung v. J. 1701 (s. ob. Anm. 73) plötzlich i. J. 1707 einstimmig beschloss, ihren Decan fortan nur halbjährig zu wählen[131]). Im J. 1696 wurde die erste Privat-Promotion (d. h. in stuba ohne alle weitere Feierlichkeit) vorgenommen, worauf i. J. 1710 das zweite Beispiel dieser Art folgte[132]).

Die Thätigkeit der beiden weltgeistlichen Professoren der Theologie, Benz und Osw. v. Zimern, welche schon oben (Cap. 2, Anm. 198 f.) erwähnt wurden, reicht noch in diese Periode herüber, und zwar jene des ersteren nur bis 1656; letzterer hingegen wirkte in rüstiger Lehrkraft und wenigstens nicht ohne alle litterarische Leistung bis z. J. 1675, von welchem an er dauernd kränkelte, so dass er auch das Vicecancellariat nicht mehr zu versehen vermochte

---

der Candidaten für den einzelnen variire, s. Arch. d. Univ. B, I, Nr. 48, S. 57 ff.

129) S. Bd. II, Urk. Nr. 143.

130) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 6—30. Juni 1694.

131) Mederer, Ann. Bd. III, S. 118.

132) Ebend. S. 86, und Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 31.

(s. oben Anm. 92); er lebte allgemein geachtet und besonders als *pater pauperum* verehrt noch bis z. J. 1680[133]). Noch als Benz unschlüssig war (1655), ob er das Amt eines Eichstädter Weihbischofes annehmen wolle, hatte sich um die Stelle desselben Joh. Heinr. Pascha, ein Sohn des juristischen Professors, beworben und erhielt dieselbe auf Empfehlung der Facultät i. J. 1656 (der Regens des Georgianums Balth. Hainrich war Mitbewerber gewesen); i. J. 1665 aber gieng er als Officialis consistorialis nach Eichstädt ab[134]). An seine Stelle kam Franz Jac. Zadler aus Landau, welcher i. J. 1671 als General-Vicar nach Freising gerufen wurde[135]). Nun wurde auf diesen Lehrstuhl der Controvers-Theologie, welcher bereits bei allen Vorgängern mit der Frauenpfarre verbunden war, Ign. Christoph Kherl ernannt, welchen die Feindschaft der Jesuiten von Rom, wo er studirt hatte, bis nach München und Ingolstadt verfolgte, so dass der Kurfürst gegenüber einer Remonstration der jesuitischen Mitglieder der Facultät, welche die Controvers-Professur gerne an sich gerissen hätten, mit Energie durchgreifen musste[136]). Kherl starb am 9. Nov. 1714, und sein Nachfolger wurde (1715) Max Ferd. Ign. v. Planckh[137]). Den Lehrstuhl aber der heil. Schrift, welcher stets mit der Morizpfarre verbunden war, erhielt nach Zimern's Tod (1680) Joh. Georg Zöpfl, welcher wiederholt wegen Verbal-Injurien, die er gegen das bischöfliche Ordinariat ausstiess, belangt wurde und am 17. Sept. 1696 starb[138]). Sein Nachfolger wurde Joh. Jac. Stuber und nach dessen Tod (7. Sept. 1713) erhielt die Stelle Phil. Otto von Nytz[139]). Schriftstellerische Thätigkeit ist von keinem einzigen der zuletzt genannten zu berichten.

Die Jesuiten der theologischen Facultät waren die Vertreter der sog. scholastischen Theologie und der Moral-Theologie nebst Casus

---

133) S. Bd. II, Biogr. Nr. 133.

134) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, Mitte Apr. 1655 — 19. Apr. 1656 (8 Acten-Producte); Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 12. Juni 1655: Mederer, Bd. II, S. 342 u. 367.

135) Mederer, ebend. S. 386.

136) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 13. Juli, 19. u. 20. Aug., 22. Sept. 1671.

137) Ebend. 12. Febr. 1715; Mederer, Bd. III, S. 136.

138) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 9. März 1680; E, I, Nr. 4, 19.—21. Aug 1688 u. 29. März — 27. Aug. 1692; Mederer ebend. S. 87.

139) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 16. Febr. 1697 u. 13. Sept. 1713; Mederer, S. 132 f.

conscientiae, wozu jedoch, wie wir oben (Anm. 13 ff.) sahen, seit d. J. 1675 auch noch das canonische Recht kam, wornach wir im Einklange mit dem Sachverhalte die Canonisten bis auf Weiteres bei dem Personale der theologischen Facultät erwähnen müssen. Halten wir, wie bisher, eine Unterscheidung aufrecht zwischen denjenigen Ordens-Mitgliedern, welche auch litterarisch wenigstens irgend Etwas leisteten, und jenen, deren Individualität in der Ordens-Angehörigkeit bestanden zu haben scheint, so gehören zur ersteren Classe nur 6 unter den 50 Jesuiten, welche die theologische Facultät ein- und aus-treten sah. Zunächst ist es Christoph Haunold, welcher von 1653 bis 1666 in Ingolstadt lehrte und durch Veröffentlichung seines Curses der Theologie noch längere Zeit in grossem Ansehen stand[140]; sodann verfasste Jac. Illsung, welcher von 1671 bis 1679 Moral-Theologie docirte, mehrere Schriften theils theologischen theils juristischen Inhaltes[141]; ferner ist Jac. Wiestner zu nennen, welcher von der philosophischen Facultät übertretend zunächst von 1681 bis 1683 Moral-Theologie las und dann das canonische Recht übernahm, in welchem er bis z. J. 1700 als Lehrer wirkte und auch als Schriftsteller durch seine canonistischen Institutionen sich einen Namen erwarb[142]; desgleichen sein Nachfolger auf genanntem Lehrstuhle Melch. Friderich, welcher i. J. 1708 starb, sowie der Vertreter der scholastischen Theologie Jos. Vogler, welcher i. J. 1701 und dann wieder von 1704 bis 1708 lehrte, und besonders Franz Schmalzgruber, welcher von 1703 bis 1705 Moral-Theologie docirt hatte und nach Friderich's Tod das canonistische Recht vertrat, über welches er allmälig ein umfangreiches Werk lieferte[143]. Von den übrigen 44 Namen trafen wir den einen oder anderen schon in der vorigen Periode, sowie uns einige derselben unten in der philosophischen Facultät wieder begegnen werden[144].

140) S. Bd. II, Biogr. Nr. 135.

141) S. Bd. II, Biogr. Nr. 136.

142) S. Bd. II, Biogr. Nr. 137.

143) Ueber die drei letztgenannten s. Bd. II, Biogr. Nr. 138—140.

144) Dieselben sind in chronologischer Ordnung: Phil. Hettinger (1652), Sigm. Schnurrenberger (1653, schon früher einmal in Ingolstadt, s. Cap. 2, Anm. 200), Heinr. Heinrich (1654), Franz Strobel (1656—62), Joh. Ev. Thanner (1662, geht 1668 nach Neuburg, wo er 1680 stirbt), Esaias Molitor (1662, schon früher einmal da, s. ebend.), Joh. Bpt. Weiss (1664 für Casuistik, beabsichtigt 1668 nach Luzern zu gehen, bleibt aber, und wird i. J. 1675 der erste jesuitische Canonist Ingolstadt's, s. ob. Anm. 18, geht i. J. 1682

In der **juristischen Facultät** finden wir in dieser Period mehrfache Verhandlungen, Wünsche und Verordnungen, welche di Einrichtung des Studiums und der Vorlesungen betreffen. Im : 1652 hatte bei der Kurfürstin sich Crollalanza erboten, über in publicum oder vielmehr über „doctrina politica" eine eigene Vor lesung zu halten; die Facultät aber, welche allerdings an der Per sönlichkeit dieses Lehrers den hauptsächlichsten Anstoss nahm, er klärte, es sei im Allgemeinen eine derartige Vorlesung nicht seh rathsam, solange nicht die ganze Universität sich einer höheren Blüth erfreue, und es würden auch, wie sogar Besold's und Pascha's Beispiel zeige, sich jedenfalls sehr wenige Zuhörer dabei einfinden[145]. In sichtlichem Zusammenhange aber mit einem schon oben (Anm. 77) erwähnten Gutachten, welches darauf hinwies, dass die *publicae lectiones* von den Studenten vernachlässigt werden, während die *collegia privata* nur der schnöden Gewinnsucht der Professoren dienen[146]. erliess i. J. 1654 die Kurfürstin ein Schreiben an die Facultät, worin sie klagt, dass die jungen Juristen, welche von Ingolstadt kommen. theils nicht einmal im Corpus juris zu Hause seien, theils, wenn sie diess auch sind, von den täglich vorkommenden praktischen Materien keinen Begriff haben; es solle daher die Facultät und nach Belieben auch jedes einzelne Mitglied derselben sich über folgende Puncte gutachtlich äussern: zunächst sei wohl gegenüber der weitschweifigen Behandlung einzelner Titel die Methode der sog. Paratitla vorzuziehen (Solches

---

nach Oetting ab), Beatus Amrhyn (1666 an Haunold's Stelle tretend, ein eifriger Vorkämpfer des Ordens beim Kurfürsten, geht 1671 als Missionär nach China, stirbt aber auf der Seereise 1673), Joh. Bpt. Erhard (1668—74), Lor. Gerwig (1672), Jos. Frank (1674), Gotthard Luca (1675), Jac. Prugger (1677 f. und dann wieder 1681—83), Joh. Hader (1678), Franz Rhem (1679), Andr. Waibl (1680), Wolfg. Obermayr (1682, ein Jahr lang Canonist), Friedr. Ininger und Bernh. Sonnenberg (1683), Gg. Spitznagel und Jac. Wex (1685), Joh. Banholzer und Matth. Drattenberger (1688), Balth. Strohmayr und Casp. Adlmann (1691), Joh. Frölich (1693), Georg Prugger und Franz Muleto (1695), Christoph Rassler und Leop. Schlechten (1696), Franz Amrhyn (1698—1701), Andr. Paul (1700), Friedr. Rehlinger (1702—04), Sim. Zana (1703), Ludw. Simonzin (1705), Franz Schilcher (1706), Jos. Mayr (1708), Bernh. Jost und Joh. Sturm (1710), Joh. Rassler und Peter Pfister (1713), Jos. Guldimann (1714), Franz Mossu und Ant. Söll (1715).

145) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 26. Jan. — 4. Mai 1652.

146) Ebend. Fasc. 3, 3. Oct. 1654. Auch Manz hatte bereits derlei Missstände hervorgehoben, s. Cap. 2, Anm. 219.

hatte i. J. 1647 die Facultät bereits selbst vorgeschlagen, s. Cap. 2, Anm. 218 f.), auch könne der Codicist sich mit dem einen Pandektisten in die einzelnen Titel theilen, während der zweite Pandektist praktische Stoffe, wie Process, Criminal, Feudal u. dgl. wählte, so dass in vier Jahren das Nothwendigste gelernt und dabei doch zugleich eine „universale Wissenschaft“ des Rechtes erreicht werden könnte, zumal wenn auch die Institutionen in einem Jahre erledigt würden (die für letztere übliche Stunde von 12—1 Uhr habe manches Missliche); ferner solle es verboten werden, während des philosophischen Studiums Institutionen zu hören, sodann sei zu tadeln, dass in den Privat-Collegien, von welchen man die Armen ausschliesse, während man die Vermöglichen in Ueberzahl aufnehme, stets nur das Alte wiederholt und auf keine Autoren hingewiesen werde; es werde sonach, um Missbräuche abzuschneiden, das beste sein, dass jeder Professor des Jahres nur Einmal, und zwar nur aus seinem eigenen Special-Gegenstande derlei Privat-Collegien zu einer Stunde halte, durch welche der Besuch der öffentlichen Vorlesungen nicht gestört werde [147]). Die Antwort der Facultät gieng dahin, dass man sich in den Vorlesungen grösserer Kürze befleissen und sonach das canonische Recht in $2^1/_2$ Jahren erledigen werde, die Institutionen aber könne man unter $1^1/_2$ Jahren nicht zu Ende bringen; die Vertheilung zwischen den zwei Civilisten und die besondere Behandlung der praktischen Materien werde vorgenommen werden; die Studirenden der Philosophie von den Institutionen gänzlich fern zu halten, sei im Hinblicke auf die Adeligen und die Ausländer unthunlich; zu den Privat-Collegien seien auch bisher die Armen zugelassen worden, und von den Vermöglichen nehme man nicht mehr, als sie von selbst anbieten [148]). Hiebei beruhigte sich die Regierung und gestattete auch, dass Ausländer und Adelige während des philosophischen Studiums Institutionen hören dürfen [149]), und bald hernach (Jan. 1655) genehmigte Kurfürst Ferdinand Maria auch den Vorschlag, dass die Vermöglichen für Privat-Collegien monatlich 2 bis 3 fl. zu bezahlen haben; da aber die Facultät zugleich den Wunsch ausgesprochen hatte, an den Dinstagen von den

147) S. Bd. II, Urk. Nr. 140.

148) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 20. Nov. 1651; Arch. d. Univ. L, I, ebenso.

149) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 7. Dec. 1654; unter gleichem Datum Fasc. 7, Nr. 5b und Arch. d. Univ. L, I und auch O, I. S. ob. Anm. 36.

publicae lectiones frei zu sein, so gestattete der Kurfürst nur, dass der Dinstag dann Vacanztag sein dürfe, wenn entweder in die Woche gar kein Feiertag oder ein solcher auf den ohnediess freien Donnerstag falle[150]. Die Privat-Collegien aber blieben eine fortwährende Veranlassung mehrfacher Bedenken und Reibungen, so dass i. J. 1659 die Facultät wieder in Berathung gieng, bei welcher alle übrigen Mitglieder gegen den Pandektisten Kautt einig waren; der Bericht hebt hervor, dass gegen das canonische Recht bei den Studirenden eine merkliche Abneigung bestehe, was sich nur einigermassen gebessert habe, nachdem seit zwei Jahren auch über dieses Fach Privat-Collegien gehalten worden; die letzteren aber überhaupt grundsätzlich zu regeln, sei sehr schwierig, da die Studenten immer den einen Lehrer lieber als einen anderen hören werden; man könne zwei Vorschläge machen: entweder dass die allgemeinsten Grundsätze der Institutionen und der Decretalen zusammen in Eine Vorlesung, welche in einem Jahre zu vollenden wäre, vereinigt werden, wobei dann der Codicist die Digesten und den Codex gleichfalls in Eine Vorlesung zusammenzöge und der Pandektist ausschliesslich die praktischen Materien (Criminal, beide Processe und Feudal) verträte, — oder dass bei Fortbestand des bisherigen Vorlese-Planes unbedingte Hörfreiheit betreffs der Privat-Collegien festgehalten werde. Ein Separat-Bericht Kautt's, welcher den Hörzwang bezüglich des canonischen Rechtes geradezu aufgehoben wissen will, schlägt die Feststellung eines Turnus zwischen öffentlichen Vorlesungen und Privat-Collegien vor[151]. Der Kurfürst beschränkte sich darauf, die erwähnten früheren Verordnungen in Erinnerung zu bringen, dabei aber besonders die nicht immer eingehaltene Paratitla-Methode zu betonen, auch Einsendung halbjähriger Vorlesungs-Berichte zu befehlen, und auf das niedrigere Geld-Interesse hinzuweisen, welches bei den Privat-Collegien stets in starker Weise mitspiele, daher Nichts übrig bleibe, als den Studenten die freie Wahl derselben anheimzugeben und alle Praktiken einer unmittelbaren oder mittelbaren Nöthigung gänzlich zu unterlassen[152]. Uebrigens ist uns bei Gelegenheit jenes Berichtes

150) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 20. Jan. 1655; Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 3018, f. 88 v.

151) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 27. Sept., 18. u. 31. Oct. 1659 (die Institutionen und die Decretalen zu verschmelzen, hatte schon früher Lossius empfohlen, s. ebend. 29. Nov. 1657).

152) Ebend. 14. Oct. u. 24. Nov. 1659.

auch der erfreuliche Einblick gestattet, dass bereits damals in Ingolstadt Mehreres nach Compendien gelesen wurde, nemlich der Codex nach Giphanius, Duarenus und Perez, Civil-Process nach Gilhausen und Rosbach, Concurs-Process nach Treutler, Pachov und Hunius, Criminal-Recht und -Process nach Carpzov, Feudal nach Rosenthal, Rittershausen, Zasius, Wurmser und Vultejus [153]). Der Kurfürst aber sprach mehrmals den Tadel aus, dass die öffentlichen Vorlesungen von den Studenten vernachlässigt werden, welche erst bei Beginn der Privat-Collegien eintreffen und sogleich nach Schluss derselben wieder abreisen (was nur durch strengste Gewissenhaftigkeit in Ausstellung der Zeugnisse bekämpft werden könne), noch öfter aber wiederholte er (1660 — 1677) bei Beantwortung der eingesandten Semestral-Berichte die Mahnung, dass die einzelnen Zweige der Jurisprudenz „schleunig" erledigt und auf *cognitio universalis* hingewirkt werde [154]); und nach etlichen Jahren finden wir abermals (1685—1687) Commissions-Bericht und landesherrliches Missfallen, dass die öffentlichen Vorlesungen und auch die Consistorial-Uebungen sowie die Disputationen hintangesetzt werden, die Privat-Collegien aber Gegenstand einer hässlichen Rivalität der Professoren sind, welche in denselben über ihre Special-Fächer gegenseitig übergreifen [155]). Unterdessen aber war auch die Einsicht durchgedrungen, dass Vorlesungen über öffentliches Recht ein Bedürfniss seien (vgl. Anm. 145); denn während die Facultät noch i. J. 1680 erklärt hatte, dass ius publicum nur extraordinarie gelesen werden solle, worauf die Regierung befahl, dass die Studirenden durch öffentlichen Anschlag auf die ausserordentlichen Vorlesungen hingewiesen werden, sprach i. J. 1687 ein Facultäts-Beschluss den Wunsch aus, dass jener Zweig der Jurisprudenz zum ordentlichen Nominalfache erhoben werde [156]).

Betreffs der Promotionen finden wir zunächst i. J. 1656 eine Reglung der Gebüren, wornach im canonischen Rechte allein die Licentia auf 41 fl. 30 kr. (für die Facultät 28 fl. 30 kr., für Zucker 5 fl.,

---

153) Ebend. 23.—25. Oct. 1659.

154) Ebend. 13. Nov. 1660, 14. Oct. u. 28. Nov. 1662, 2. Jan. 1663, 6. Nov. 1669, 7. Nov. 1672, 12. Oct. 1673, 19. Oct. 1677, u. Fasc. 3, 27. Oct. 1661; Arch. d. Univ. L, I, 11. Oct. 1663, 7. Nov. 1672, 12. Oct. 1673.

155) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 8. u. 28. Nov. 1685, 1. Jan. 1686, 6. Nov. 1687; Arch. d. Univ. B, IV, 6. Nov. 1687, u. L, I, 1. Jan. 1686.

156) Arch. d. Univ. L, I, 8. Febr. u. 16. März 1680, 3. Oct. 1682; Arch.-Conserv. Fasc. 13, 30. Dec. 1682, u. Fasc. 3, 14. Dec. 1687.

dem Procanzler 4 fl., Notar und Pedell 4 fl.), und der Doctorgrad auf 20 fl. (der Facultät 10 fl., dem Promotor 8 fl., Notar und Pedell 2 fl.) zu stehen kommt, worauf i. J. 1676 beschlossen wurde, dass der gleiche Ansatz auch für jene gilt, welche aus dem Civil-Recht allein promoviren[157]). Ungefähr der gleichen Zeit gehören einige Promotions-Reden der Decane an, bei welchen als symbolische Dinge *liber clausus et apertus*, *annulus*, *epomis*, *biretum*, *catena* (rhetorisch als Symbol der *torquati milites* benützt), und *osculum* erwähnt werden[158]). Im J. 1678 verneinte die Facultät die Möglichkeit, einen Protestanten zu promoviren[159]) und i. J. 1690 beschloss sie, bei Söhnen ihrer Mitglieder keine Promotions-Gebüren zu erheben[160]), die Zumuthung aber, Jesuiten unentgeltlich zu promoviren, lehnte sie i. J. 1714 entschieden ab[161]). Privat-Promotionen (in stuba) wurden zwischen 1668 und 1704 bereits 5mal, von 1710 an aber häufig vorgenommen[162]). — Als der Kurfürst (1707) bestimmte, dass der Codicist in der Facultät den Titel eines Primarius führen soll, erhob dagegen der Jesuit Melch. Friderich beim Rector Beschwerde, da ihm als Canonisten dieser Rang gebüre, wurde jedoch von der Facultät, welche dem Rectorate eine ausführliche Widerlegung dieser Anmassung übergab, mit malitiöser Höflichkeit zurechtgewiesen[163]). Von geringerem Belange war ein langwieriger Streit mit den herzoglichen Räthen betreffs der Präcedenz[164]).

Unter den sechs juristischen Professoren, welche noch der vorigen Periode angehörten, schied Casp. Denich (s. Cap. 2, Anm. 260 ff.) i. J. 1655 aus, insoferne er auf seinen Wunsch als Emeritus erklärt wurde[165]). Casp. Manz (ebend. Anm. 277 ff.) trat i. J.

157) Arch. d. Univ. B, I, Nr. 24, f. 28 v., und L, I, 1656 u. 1676 (in letzterer Quelle ist der Ansatz für die Licentia um 2 fl. höher); im J. 1680 wurde die Gebür des Procanzlers um 1 fl. herabgesetzt, ebend. L, I, 26. Jan. — 11. Aug. 1680.

158) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2110, f. 81 u. 120.

159) Arch. d. Univ. L, I, 2. Juni 1678.

160) Ebend. L, II, Nr. 2, 19. Juli 1690.

161) Ebend. L, I, 24. Juni u. 23. Juli 1714.

162) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 17 u. 20 (Mederer, Annal. Bd. III, S. 60).

163) Arch. d. Univ. L, I, 13. Dec. 1707 — 11. Dec. 1708 (6 Acten-Producte), u. L, II, Nr. 2, f. 274 f. Vgl. Cap. 4, Anm. 17.

164) Ebend. 21. März 1691 — 21. Apr. 1694.

165) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 16. Apr. 1655.

1653 in Dienste des Pfalzgrafen Philipp von Neuburg, welcher ihn berief, um das zerrüttete Justizwesen in Ordnung zu bringen; während anderweitige Bewerbungen (eines Casp. Schmid und eines Nic. D'Arimont) um seine Stelle erfolglos waren, rückten Lossius und Kautt in üblicher Weise vor[166]; Manz aber kehrte nach Denich's Tod (1660) wieder nach Ingolstadt zurück und übernahm ausser den Pandekten auch die Vorlesung über ius publicum, wofür er eine Besoldung von 600 fl., dazu 100 fl. für Ueberwachung des Archives, dessen Schlüssel ihm übergeben wurden, und ausserdem 50 fl. als Landschreiber von Hirschberg erhielt[167], da i. J. 1666 seine Kräfte abzunehmen begannen, wurde er von der Uebernahme des Rectorates bleibend dispensirt; und i. J. 1673 schied er als Emeritus auch vom Lehramte aus[168]. Matth. Kautt (s. ebend. Anm. 290) welcher i. J. 1654 Ordinarius für Pandekten wurde und insbesondere die praktischen Materien zu vertreten hatte, stieg i. J. 1655 an Besoldung rasch von 400 auf 600 fl., aber die gewünschte Canonisten-Stelle (beim Rücktritte Denich's) erhielt er nicht; gegen Ende d. J. 1662 gieng er als Regierungs-Canzler nach Amberg ab[169]. Arn. Rath (s. ebend. Anm. 271), welcher i. J. 1655 sich etwas hochfahrend gegen seine Collegen benommen zu haben scheint, wurde i. J. 1662 wegen vorgerückten Alters vom Rathsbesuche (gleichfalls wie früher Denich mit einem Ehrengeschenke von 1000 fl.) enthoben, setzte aber seine Lehrthätigkeit bis zu seinem Tode (1671) fort[170]. Joh. Jac. Lossius (ebend. Anm. 288) erhielt nach Denich's Emeritirung (1655) auf Vorschlag der Facultät die Professur des canonischen Rechtes, wodurch er Primarius der Facultät wurde; aber zuweilen beschäftigte er sich mehr mit seiner Oekonomie als mit den Vorlesungen; innige Freundschaft verband ihn mit dem oben (S. 404) erwähnten Holzhauser; seit d. J. 1668 kränkelte er und erbat sich öfters Urlaub

166) Ebend. Fasc. 6, Nr. 5b, 26. Apr. — 10. Nov. 1653; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 18. Juni 1653; Mederer, Bd. II, S. 334.

167) Arch.-Conserv. a. a. O. 17. Febr. u. 3. Mai 1660; Arch. d. Univ. a. a. O. 3. Mai 1660.

168) Arch.-Conserv. ebend. 12. u. 18. Apr. 1666 u. 17. Apr. 1673; Arch. d. Univ. ebend. unter gleichen Daten; Mederer, Cod. dipl. S. 409.

169) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 2. Jan. u. 12. Juni 1655; Arch.-Conserv. Fasc. 3, 3. Juni 1655, Fasc. 7, Nr. 5 b, 23. Oct. 1655, Fasc. 6, Nr. 5 b, 21. Oct. 1662; Mederer, Ann. Bd. II, S. 336.

170) Arch. d. Univ. a. a. O. 18. — 29. Jan. 1655 u. 27. Mai 1671; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 26. Sept. 1661 u. 24. Juli 1662.

zur Reise in das Bad Pfeffers, und schon ein Jahr vor seinem Tode (1675) war er durch Altersschwäche gehindert, zu lesen[171]; schriftstellerisch leistete er wenig[172]). Endlich Joh. Ant. Crollalanza (s. Cap. 2, Anm. 289) zeigte nicht nur keine Besserung, sondern gehörte stets zu den schlimmsten Persönlichkeiten der Universität; Unfleiss und Ungeschick in den Vorlesungen, rohes Benehmen in den Sitzungen, lüderliches Leben und Unfriede in der Ehe zogen ihm wiederholte Verweise zu und hatten zur Folge, dass ihn einmal (1669) das Rectorat mit Hausarrest und um 50 Rchsthlr. strafte[173]), und i. J. 1674 erklärte ihn die Facultät officiell als einen „infamen Calumnianten“ [174]). Er stieg als Institutionist von 300 auf 500 fl. Gehalt[175]), das öffentliche Recht aber war Gegenstand seiner nicht bedeutenden litterarischen Thätigkeit; i. J. 1676 wurde er dauernd krank und in Folge dessen (1677) als Emeritus erklärt, wobei ihm zum Staunen der Facultät der Bezug der Emolumente vorbehalten blieb, bis endlich hierin (1681) das übliche Verhältniss hergestellt wurde[176]).

Bei Kautt's Abgang wurde i. J. 1662 Ignaz Rath, welcher damals am Reichskammergericht zu Speier practicirte, auf Bitten seines Vaters (des obigen Arn. Rath) als Extraordinarius angestellt, welcher i. J. 1665 Titular- und i. J. 1671 wirklicher Ordinarius wurde und

171) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5 b, 3. Mai — 12. Juni 1655, Fasc. 3, 3. Oct. 1654, 3. Juni 1655, Fasc. 6, Nr. 5 b, 28. Juni — 21. Sept. 1668; Mederer, Bd. III, S. 17.

172) S. Bd. II, Biogr. Nr. 141.

173) Er lebte in Concubinat mit einer Apothekerin, prügelte nicht bloss seine Mägde, sondern auch seine Frau während des Wochenbettes, so dass diese noch krank aus dem Hause floh, er polterte und schimpfte bei Tag und Nacht trug stets ein Terzerol bei sich, mit welchem er Jedermann zu erschiessen drohte u. s. f. Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5 b, 14. Febr. u. 2. Sept. 1652, 20 Jan. 1654, 31. Aug. — 29. Nov. 1669; Fasc. 3, 3. Oct. 1654; Fasc. 7, 13 Dec. 1654.

174) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 8.—18. Dec. 1674 (er hatte die von ihm verschuldete Verspätung und schlechte Bearbeitung eines Rechts-Gutachtens, welches von Köln aus erbeten worden war, auf die Facultät hinübergeschoben).

175) Ebend. 10. Nov. 1653 u. 26. Aug. 1672.

176) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5 b, 10. Nov. 1676 (die Genesung erhoffte er nicht von den medicinischen Professoren Ingolstadts, sondern vom Weissenburger Wildbade und der Beihilfe eines Regensburger Capuciners); Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 17. Nov. 1677, 2. Febr. 1678, 1681. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 142.

allmälig zur üblichen Besoldung von 500 fl. aufstieg, dabei aber zu grösserem Fleisse ermahnt werden musste, sowie er auch litterarisch ganz unthätig war[177]); vom J. 1685 an kränkelte er und begann das Augenlicht zu verlieren, so dass man (1687) über seine Emeritirung mit seiner Frau verhandelte, bis ihn (19. Oct. 1688) der Tod erlöste[178]). Nach dem Tode des Arnold Rath wurde i. J. 1671 auf Vorschlag der Facultät, welche dabei dringendst um das übliche Vorrücken bat und sich gegen jede Berufung eines Fremden erklärte, Dominicus von Bassus, welcher schon i. J. 1668 durch seinen mütterlichen Oheim Lossius vergeblich empfohlen worden war, als Extraordinarius mit 150 fl. ernannt[179]); i. J. 1674 wurde er Ordinarius mit 300 fl., welche allmälig, nachdem er (1689) zum Codicisten vorgerückt war und zugleich ius publicum übernommen hatte, auf 500 fl. erhöht wurden[180]); sicher gehörte er bis zu seinem Tode (1704) zu den vorzüglicheren Lehrkräften der Facultät, sowie er auch schriftstellerisch sich in den Gebieten des Civil- und des canonischen Rechtes und des Processes mehrfach bethätigte[181]). Doch blieb auch jener Wunsch der Facultät, jeden Fremden fernzuhalten, unerfüllt, indem bald nach dem Eintritte des Bassus i. J. 1672 Wiricus Emken als Pandektist mit einer Besoldung von 500 fl. angestellt wurde, welcher zeitweilig auch das öffentliche Recht vertrat und nicht ohne alle litterarische Leistung bis zu seinem Tode (1692) in der Facultät wirkte[182]). Als Crollalanza erkrankte, gedachte der Kurfürst den Wiener Reichshofrath May um 1000 fl. zu berufen, welcher aber ablehnte, da er dort 1600 fl. bezog; und nun wurde i. J. 1676 aus Innsbruck Georg Widmont, für welchen sich schon früher

177) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 31. Oct. u. 6. Nov. 1662, 15. Nov. 1665, 27. Dec. 1666, 22. Dec. 1671; Fasc. 7, Nr. 5b, 29. Oct. 1677; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 31. Oct. u. 6. Nov. 1662, 15. Dec. 1665.

178) Arch. d. Univ. a. a. O. 29. Oct. 1685 u. 20. Oct. 1688; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 7. Jan. u. 18. Febr. 1687; Fasc. 3, 8. März 1687 u. 20. Oct. 1688.

179) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 28. Juni — 21. Sept. 1668; Fasc. 7, Nr. 5b, 27. Mai, 3. Juni u. 22. Dec. 1671; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 27. Mai — 2. Juni u. 22. Dec. 1671.

180) Arch. d. Univ. ebend. 20. Aug. 1674 u. 25. Mai 1689; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 25. März 1677 u. 25. Mai 1689.

181) S. Bd. II, Biogr. Nr. 143.

182) Arch.-Conserv. Fasc. 6. Nr. 5b, 15. März 1672; Fasc. 3, 5. Dec. 1687; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 15. März 1672 u. 24. Apr. 1692. S. Bd. II, Biogr. Nr. 144.

(1671) sein Schwager Oswald v. Zimern verwendet hatte, auf den Lehrstuhl der Pandekten und des Processes mit 700 fl. Gehalt und 140 fl. Umzugskosten berufen, und dabei zugleich Facultäts-Bericht über Christoph Chlingensperger verlangt[183]). Da aber nach ausdrücklicher Bestimmung Widmont alleiniger Primarius der Digesten sein sollte, so empfanden diess die vorhandenen Professoren als eine schmerzliche Zurücksetzung und reichten eine Remonstration ein, worin sie im Hinblicke auf die beabsichtigte Ernennung Chlingensperger's bemerkten, dass wohl bald mehr Professoren als Studirende an der Facultät sein dürften[184]). Hierauf aber antwortete der Kurfürst durch ein entsetzlich ungnädiges Schreiben, bei dessen Abfassung unverkennbar Crollalanza die Hand mit im Spiele hatte; wenn die Zahl der Studenten abnehme, so seien hieran nur die Professoren Schuld, deren einige „ihren Kram gar schlecht auf den Markt bringen" und kaum ordentlich lateinisch reden können, und nach Aussen sinke der Ruf der Facultät durch die langsame und nachlässige Erledigung der Rechts-Gutachten, wie z. B. vor einiger Zeit in einer Kölner-Sache (s. Anm. 174); kurz die Regierung müsse auf bessere Bestellung bedacht sein, und in Bälde werde ein berühmter Codicist gerufen werden, wobei dann die jetzigen Professoren, falls sie meinen, dass ihrer zu viele seien, wohl eine anderweitige Verwendung finden dürften[185]). Widmont war nun allerdings schriftstellerisch bedeutender, als manche anderen, denn sein umfangreiches Pandekten-Werk sichert ihm jedenfalls eine Stelle in der Litteratur, und er scheint auch ein guter Lehrer gewesen zu sein, aber persönlich war er ein unausstehlicher Mensch, welcher bald durch kecke Eigenmacht bald durch feine Intriguen seine eigenen Zwecke verfolgte. Gleich nach seinem Eintritte zettelte er (1677) einen langdauernden Streit mit Bassus über die Lese-Stunde an, was nach einiger Zeit (1681) zu einem Vergleiche führte, wornach die beiden die Pandekten-Vorlesung alternirend publice und privatim zu halten vereinbarten[186]).

183) Archiv-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 3. Juni 1671; Fasc. 6, Nr. 5b, 29. Sept., 13. u. 30. Oct. 1676 (Widmont schickte auch ein Fässchen süssen Wein, damit sein Decret geschwinder ausgefertigt werde); Arch. d. Univ. a. a. O. 30. Oct. u. 3. Nov. 1676.

184) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 14., 25. u. 27. Nov. 1676.

185) Ebend. 1. Dec. 1676.

186) Ebend. Fasc. 17, 14. Dec. 1677 — 19. Jan. 1678; Fasc. 3, 11. Oct. u. 30. Nov. 1681; Arch. d. Univ. L, I, 1. Jan. 1677 — 30. Jan. 1678; E, I, Nr. 4, 22. Febr. u. 14. Apr. 1681; Mederer, Ann. Bd. III, S. 32.

Da Emken mit Recht hiegegen Beschwerde erhob, cassirte der Kurfürst (1684) diesen Vertrag, Widmont aber kehrte sich nicht hieran und erhielt auf Emken's erneute Klage (1686) endlich einen scharfen Verweis[187]; i. J. 1691 wurde er (unter dem üblichen Ehrengeschenke von 1000 fl.) vom Rathsbesuche enthoben, setzte aber seine Lehrthätigkeit bis zu seinem Tode (1706) noch fort[188]. Für Christoph Chlingensperger hatten sich die kurfürstlichen Räthe äusserst günstig erklärt, und auch die Facultät konnte in dem ihr aufgetragenen Gutachten die hervorragenden Fähigkeiten desselben nicht verneinen, daher sie ihre Abneigung gegen eine Vermehrung der Professoren in dem Vorwande versteckte, dass es unerhört sei, einen jungen Menschen unmittelbar vom Schulstaube hinweg zur Kathedra zu befördern; doch wurde er noch i. J. 1677 zum Extraordinarius mit 200 fl. ernannt[189], und das günstige Urtheil seiner Gönner rechtfertigte sich glänzend, denn er wurde bald das bedeutendste Mitglied der damaligen juristischen Facultät; schon i. J. 1679 rückte er zum Ordinarius vor und vertrat dann wiederholt neben den Digesten sowohl ius publicum als auch Criminalrecht, wofür seine Besoldung allmälig (1692) auf 600 fl. gestiegen war[190]. Im J. 1693 wurde er in den Adelstand erhoben und i. J. 1698 zum Vorstande des Raths-Collegiums ernannt; häufig wendeten sich hochfürstliche Personen in schwierigen Processen um Rechtsgutachten an ihn, und diese neben den Vorlesungen herlaufende Thätigkeit hinderte ihn nicht, in reichstem Masse schriftstellerische Leistungen zu veröffentlichen, welche bald Civil- und canonisches Recht, bald Feudalrecht, bald Process, hauptsächlich aber das öffentliche Recht betrafen; seine segensreiche Wirksamkeit erstreckte sich noch in die folgende Periode hinüber[191]. Nach Emken's Tod trat i. J. 1692 Lor. Anton Verlohner zunächst als Extraordinarius mit 200 fl. ein, wurde

---

187) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 24. Oct. 1683, 14. Jan. 1684; Fasc. 3, 8. Oct. u. 12. Nov. 1686; Arch. d. Univ. L, I, 24. Oct. 1683, 14. Jan. 1684, 28. Oct. u. 16. Nov. 1686.

188) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 5. Nov. 1691; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 8. Mai 1706. S. Bd. II, Biogr. Nr. 145.

189) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 29. Oct. u. 14. Nov. 1676, 17. u. 19. Nov. 1677; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 17. u. 19. Nov. 1677.

190) Arch.-Conserv. a. a. O. 28. Nov. 1679, 26. Nov. 1680, 14. Sept. 1681; Archiv d. Univ. a. a. O. 28. Nov. 1679, 11. Mai 1680, 30. Aug. 1691, 8. Nov. 1692; L, I, 25. Febr. 1680 u. 16. März 1706.

191) S. Bd. II, Biogr. Nr. 146.

aber trotz Einsprache der Facultät, welche ihm als einem Ausländer (er war aus Tirol) abgeneigt war, i. J. 1695 Titular- und i. J. 1696 wirklicher Ordinarius [192]); ob er dem Lehramte fleissiger obgelegen sei, als den Rechtsgutachten, in welchen er niemals ein Referat übernahm [193]), wissen wir nicht; litterarisch aber bethätigte er sich im Civil-, Criminal- und Process-Recht; auch er docirte noch in der folgenden Periode [194]). Beim Tode des Bassus (1704) bat die Facultät, dass das übliche Vorrücken ohne Ernennung eines neuen Extraordinarius stattfinden möge; trotzdem wurde Joh. Georg Widmont von Offendorf (der Sohn des obigen Widmont) als ausserordentlicher Professor angestellt und dann beim Tode seines Vaters (1706) zum Ordinarius befördert; doch derselbe starb nicht lange hernach (1708) in einem Alter von 28 Jahren [195]). Zugleich fand beim Tode des älteren Widmont (1706) Friedrich de Chardel, welcher sich schon i. J. 1704 vergeblich beworben hatte, eine Anstellung als Extraordinarius; derselbe rückte beim Tode des jüngeren Widmont zum Ordinarius vor, arbeitete litterarisch im Gebiete des öffentlichen Rechtes, starb aber gleichfalls im jüngeren Mannesalter i. J. 1713 [196]). Und obwohl beim ersten Eintritte Chardel's die Facultät auf Anfrage der kaiserlichen Administration erklärt hatte, dass niemals zwei ausserordentliche Professoren nebeneinander bestanden und hierin eine Neuerung nur vom Uebel sein könne [197]), so wurde dennoch ohne Wissen der Facultät und des Senates i. J. 1707 Herm. Anton Chlingensperger, ein Sohn des Obigen, als Extraordinarius, zunächst zwar ohne Gehalt, ernannt, welcher bald (1708) Ordinarius wurde und allmälig zu einer Besoldung von 500 fl. aufstieg [198]). Nach dem Tode Chardel's trat (1713) auf Bitten der Wittwe sein Schwiegersohn

192) Arch. d. Univ. E, I. Nr. 4, 22. Oct. 1692, 29. Mai 1694, 7. Jan. 1695. Mederer, a. a. O. S. 84.

193) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 21. Oct. 1704 (ebend. 9. März — 11. Apr 1713 eine Denuntiation gegen ihn, welche sich als unbegründet erwies).

194) S. Bd. II, Biogr. Nr. 147.

195) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 25. Aug. 1704; Arch. d. Univ. E, I. Nr. 5, ebenso; Mederer, S. 106 f., 113, 120.

196) Arch. d. Univ. a. a. O. 25. Aug. 1704, 17. Sept. 1706, 15. Juni 1708, 21. Juni 1713; Mederer, S. 133. S. Bd. II, Biogr. Nr. 148.

197) Arch. d. Univ. ebend. Ende Oct. 1706; Archiv-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 4. Nov. 1706.

198) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 8. Oct. 1707 u. 13. Sept. 1708; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, Sept. 1715 — 12. Oct. 1716. Mederer, S. 115.

Joh. Peter Schiltenberger zunächst als ausserordentlicher Professor ein, um jedoch bald (1714) Ordinarius mit 400 fl. nebst Ertheilung des Raths-Titels zu werden[199]). Auf die beiden letztgenannten werden wir im folg. Cap. etwas ausführlicher zurückkommen.

Die medicinische Facultät, welche allerdings auch in dieser Periode unter allen Facultäten die wenigsten Studenten zählte und auch über die übliche Dreizahl der Lehrer höchstens vorübergehend sich erhob, zeigte trotz solch beschränkter Wirkungs-Sphäre und mancher sonstigen Misshelligkeit doch ein erfreuliches Streben, nach Möglichkeit den Zwecken der Wissenschaft bestens zu dienen. Nachdem kurz vorher thatsächlich Mangel an Zuhörern bestanden hatte (s. oben S. 430), glaubte die Facultät um d. J. 1650 nicht wählerisch in Aufnahme von Studirenden sein zu dürfen, welche das philosophische Studium noch nicht absolvirt hatten, und zog sich hiedurch (1652) schwere Anklagen seitens der philosophischen Facultät zu, konnte aber dabei ihre Meinung nicht verschweigen, dass jene Studenten mehr Gewinn gehabt, als sie im philosophischen Cursus der Jesuiten sich hätten holen können[200]). Eine Beschwerde der medicinischen Facultät (1652) über die Prüfung, welcher die in Ingolstadt promovirten Mediciner sich in München behufs der Zulassung zur ärztlichen Praxis unterziehen müssen, wurde von der Kurfürstin auf Gutachten des Collegiums der Leibärzte abgewiesen, da ebenso wie bei den Juristen, welche sich über die geforderte Proberelation noch nie beschwert hätten, auch bei den Medicinern ein Unterschied zwischen Theorie und Praxis bestehe[201]). Die Bitte, an Besoldung den Juristen, welche ohnediess so „herrliche Accidenzien“ haben, gleichgestellt zu werden, erwiderte (1653) die Kurfürstin durch den Befehl, sich über Vernachlässigung der Vorlesungen und über leichtsinnige Gradertheilung zu rechtfertigen, worauf die Facultät nicht ohne malitiöse Wendung antwortete, die Professoren seien so fleissig, dass die Studenten darüber unwillig werden, und es habe wohl auch die Regierung die gleiche Ansicht gehegt, da sie die Zahl der Sec-

---

199) Mederer, S. 132; Arch. d. Univ. a. a. O. 11. u. 20. Oct., 17. Nov. 1714. Dass Aemter gleichsam im Erbgange auf Söhne und Schwiegersöhne übergiengen, hatte nach damaligen Anschauungen nichts Anstössiges; vgl. Cap. 4, Anm. 49.

200) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 3. u. 8. Jan. 1652.

201) Ebend. 8. Aug. u. 13. Sept. 1652; D, III, Nr. 33, f. 27 u. 53; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 8. Aug., 3. u. 13. Sept. 1652.

tionen verminderte, deren in den letzten 20 Jahren nur 6 gewesen seien[202]). Nachdem i. J. 1659 ein Facultäts-Beschluss gefasst worden war, dass „*anatomica demonstratio*" im Turnus unter den Ordinarien herumgehen solle, übertrug der Kurfürst i. J. 1661 die „*anatomia*" ausschliesslich dem Prof. Thiermair (s. unten), und in gleicher Weise wurde i. J. 1665 diese Aufgabe nach Antrag der Universität dem Stelzlin überwiesen, so dass hiemit Anatomie sich dem Standpuncte, ein eigenes Nominalfach zu sein, wenigstens zu nähern begann[203]). Denkwürdig ist, dass eben dieser Stelzlin im gleichen Jahre (1665) die erste Anregung zur Herstellung eines „Kräutergartens" gab, worin ihm aber die beiden anderen Facultäts-Mitglieder (Brem und Albrecht) nicht beistimmten, da es Pflanzen in Menge in der Umgegend Ingolstadt's gebe und auch bereits seit d. J. 1618 eine Beschreibung derselben vorhanden sei (s. Cap. 2, Anm. 310), während theuere exotische Gewächse jedenfalls im Winter erfrieren würden; und obwohl der Senat die zum Ruhme der Universität gereichende Anlegung eines botanischen Gartens aufs wärmste befürwortete, lautete der kurfürstliche Entscheid, der Kräutergarten sei zu unterlassen, und Stelzlin solle nur das Manuscript seines Kräuterbüchleins nach München einschicken[204]). Aus d. J. 1675 finden wir in den Acten ein eigenthümliches Product; es hatte sich nemlich die Erfurter medicinische Facultät an die Ingolstädter mit der Frage gewendet, was mit einem frevelhaften Neuerer anzufangen sei, welcher als Lehrer der theoretischen Medicin mit grösster Zuversicht die Grundsätze des Franz De le Boe Sylvius vorträgt und die übliche Methode des Daniel Sennert bekämpft (eine in Erfurt bereits eingelaufene Antwort der Kölner Facultät liegt bei); die Ingolstädter antworteten, es gebe zwei höchst verderbliche Extreme, indem die Einen an jedem Worte des Hippokrates, Aristoteles und Galenus wie an einem Evangelium sclavisch kleben, die Anderen hingegen alle alte Tradition gänzlich verwerfen; das Richtige sei der Mittelweg eines gemässigten Fortschrittes, und keinenfalls dürfe man „*cum antiquis errare malle, quam cum recentiorum aliquo rerum sentire*"; die alte „dogmatische" Medicin müsse erweitert, vervollkommnet und befestigt werden, und

202) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 5. Mai, 20. Sept., 6. Oct. 1653; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 20. Sept. 1653; N, I, Nr. 1, 6. Oct. 1653.

203) Arch. d. Univ. B, I, Nr. 4, f. 29 f.; E, I, Nr. 4, 12. März u. 23 Apr. 1665.

204) Ebend. E, I, Nr. 4, 20. Febr., 7. u. 12. März, 23. Apr. 1665.

hiezu auch einen Antagonisten durch billiges Verfahren zu nöthigen, besitze man in Ingolstadt statutengemässe Mittel[205]).

Das Münchener Medicinal-Collegium besass ein richtiges Gefühl für die wissenschaftlichen Interessen der medicinischen Facultät, worüber uns die i. J. 1676 und i. J. 1678 verfassten Gutachten der zwei kurfürstlichen Leibärzte Thiermair und Pistorini ein erfreuliches Zeugniss geben. Dieselben stimmen in folgenden Hauptpuncten völlig miteinander überein: Für theoretische Medicin, deren wesentliche Bestandtheile Institutiones, Ars botanica seu pharmaceutica, und Exercitium anatomicum seien, finde sich in Ingolstadt günstige Gelegenheit, denn für die Institutiones liege eine gute Vorstufe im philosophischen Cursus, Pflanzen aber und Thiere und Mineralien als Bestandtheile der Arzneimittel könne man in der Umgebung der Stadt reichlich durch Autopsie kennen lernen, nur seien „justificirte Cadaver" selten und kostspielig. Schlecht aber stehe es für praktische Medicin, deren Theile Methodus medendi (und zwar De morbis particularibus omnium partium corporis und De morbis universalibus seu febribus) und Operationes chirurgicae seien; denn hier fehle es in Ingolstadt geradezu an allem Fundament, daher die dort promovirten Doctoren nur „die Friedhöfe anfüllen", hingegen in Italien und Frankreich benütze man die Spitäler, wo man jedenfalls Puls und Urin studiren könne, auch Gelegenheit zu pathologischer Anatomie und zu chirurgischen Operationen habe. Hohe Nothdurft sei es, dass junge Leute, welche philosophisch gut geschult und sowohl in theoretischer als in praktischer Medicin tüchtig gebildet sind, untadeligen Wandel führen und wo möglich eine litterarische Leistung aufzuweisen haben, als Professoren ernannt, dabei aber auch gut gestellt werden. Drei Professoren seien hinreichend; der Institutionist solle seinen Gegenstand in 2, nicht in 12, Jahren erledigen, der zweite Lehrer die Theorie De morbis particularibus in 3 Jahren zu Ende bringen, und der dritte in 2 Jahren mit Anatomia, Chirurgia und den Aphorismen des Hippokrates fertig werden; auf solche Weise könne der Studirende nach vierjährigem medicinischen Studium promoviren; einzelne Materien seien den Privat-Collegien zu überlassen, welche jedoch jeder Professor nur aus seinem Special-Fache halten solle. Die Hauptsache aber liege in Errichtung eines Spitales, welches an sich schon

---

205) Ebend. N, I, Nr. 1, 25. Febr. 1675 (De le Boe Sylvius wendete die damalige Chemie auf Pathologie und Therapie an).

um der kranken Soldaten willen erforderlich sei; die Herstellungs kosten dürften wohl aus dem gleichen Fond wie für Klöster u. dgl entnommen werden, denn hoffentlich sei auch dieses eine „*caus pia*". Der Physicus des Spitales solle täglich die reiferen Studente in demselben herumführen und jede Woche Ein Mal die schwerere Fälle der ganzen Facultät einschliesslich der Studenten zum Con silium vorlegen, und im Spitale selbst seien die Vorlesungen übe Puls, Urin und Chirurgie zu halten. Endlich solle die nöthige Streng bei den Promotionen walten, zu welchen kein Candidat ohne das phi losophische Magisterium zugelassen werden dürfe; auch müsse al Bedingung der ärztlichen Praxis ausgesprochen werden, dass de Doctorgrad nirgend anders als in Ingolstadt genommen wird, denn auf Reisen könne man auch besser nach der Promotion gehen[206]) Doch diess waren allerdings nur Pläne, welchen die trefflichste Absicht zu Grunde lag, und noch nach zehn Jahren wusste die kurfürstliche Regierung i. J. 1687 bei endlicher Bescheidung eines Visitations-Berichtes v. 1685 nichts Anderes zu thun, als dass sie erklärte, die Vorschläge Thiermair's und Pistorini's in Erwägung ziehen zu wollen, und dabei im Allgemeinen die Facultät ermahnte, mehr Einigkeit zu hegen, die Anatomie nicht zu vernachlässigen, die Studirenden zur ärztlichen Praxis anzuleiten und die Apotheken fleissig zu visitiren[207]).

Im J. 1685 schrieb Prof. Vorwaltner an den Hofrath v. Leidl, er habe einen für die medicinische Facultät passenden Garten ausfindig gemacht, welcher auf 1000 fl. angeschlagen sei und vielleicht um 900 fl. erworben werden könne[208]), aber es hatte diess keine weitere Folge, und auch auf die von Prof. Scheifler i. J. 1699 gestellte Bitte, dass die Vornahme von Sectionen nicht mehr an die bisherigen Umständlichkeiten (Bericht an den Senat, Auftrag an den

206) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 26. Oct. 1676 „Guettachten, wie und was gestalt facultas medica..... in ein rechtes und dem gemeinen wesen nüzliches aufnemen khünde gebracht werden, gestellt durch Franz Ign. Thiermair, churfürstl. rath und leibmedicus, vor disem professor med. zu Ingolstat" und ebend. 18. Febr. 1678 „*Cogitationes fideles*" (anonym, dass sie aber den Pistorini zum Verfasser haben, geht aus den in der folg. Anm. genannten Quellen hervor).

207) Ebend. 8. Nov. 1685 u. 6. Nov. 1687; Archiv d. Univ. B, IV, 6. Nov. 1687. Ein heftig geführter Streit zwischen der Facultät und dem kurfürstlichen Rathscollegium war i. J. 1681 zu Gunsten der ersteren entschieden worden, s. Arch. d. Univ. B, I, Nr. 4, f. 33.

208) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 22. Dec. 1685.

Camerer betreffs Bezahlung u. dgl., worüber die Leichen der Hingerichteten meistens bereits verfaulen) geknüpft sei, sondern ein für alle Mal die Benützung dargebotener Gelegenheit gestattet werde [209]), wurde von der Regierung durch den Auftrag beantwortet, über die Ursachen des Sinkens der Facultät und über mögliche Abhilfe zu berichten. Die Facultät antwortete (1700), im Vergleiche mit früheren Zeiten sei nicht ein Sinken, sondern gerade Zunahme bemerklich, denn während vordem zuweilen gar kein Studirender sich eingefunden, sei die Zahl derselben jüngst von 7 auf 22 gestiegen; zu dem sei an anderen Orten, woselbst das Studium der Medicin wirklich in Abnahme gekommen, immer noch theils der Lebensunterhalt wohlfeiler theils bessere Gelegenheit in Spitälern und in Anatomie; jedenfalls werde es zur Hebung beitragen, wenn für Botanik, Chemie (dieses Wort erklingt hiemit zum ersten Male), Chirurgie und Privat-Exercitien auch ausserordentliche Professoren angestellt werden, ferner für anatomische Instrumente gesorgt werde, als botanischer Garten der beim Militär-Spitale befindliche an einen Apotheker verpachtet werde, ausser dem städtischen Spitale und Blatternhause, welch beide bisher nicht benützt werden konnten, noch ein Xenodochium für 6—8 Kranke hergestellt werde, ausserdem die armselige medicinische Bibliothek höheren Fond bekomme, auch etliche medicinische Stipendien gestiftet würden, die allgemeine Verpflichtung, nur in Ingolstadt zu promoviren, zur Geltung käme, Massregeln gegen Pfuscher ergriffen würden, und endlich auch wie in dem gut katholischen Padua gestattet würde, Akatholiken zu promoviren [210]). Nach mehrfachen Gutachten und Entwürfen des Hofrathes und des geheimen Rathes erfolgte endlich, 28. Nov. 1702, der Bescheid: Es solle bei der Dreizahl der Professoren verbleiben, dieselben aber wie die Juristen auch Privat-Collegien halten; Sectionen sollen an Verbrecher-Leichen bei gebotener Gelegenheit vorgenommen, jedenfalls aber jährlich Ein Mal ein Thier secirt werden; die hiezu nöthigen Instrumente seien genau zu inventiren; der Garten des Militär-Spitales soll an einen Apotheker, welcher dort medicinische Kräuter pflanzt, verpachtet werden; ein Krankenhaus sei nicht nothwendig, denn Gelegenheit zur Praxis gebe es überall bei Militär und Civil; zur Bibliothek sollen für Anschaffung medicinischer und juristischer Bücher jährlich 50 fl. aus der Uni-

209) Ebend. Fasc. 8, 4. Nov. 1699.

210) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 5. Febr. 1700 (woselbst auch die einzelnen Vota); Arch.-Conserv, Fasc. 8, 30. Jan. 1700.

versitäts-Casse bezahlt werden; neue Stipendien zu gründen sei zu kostspielig; dem Promotions-Zwange in Ingolstadt unterliegen jedenfalls alle Stipendiaten, und wer dort promovirt, werde baldige Anstellung finden; Pfuscher möge man strengstens zur Anzeige bringen; über Promotion der Akatholiken seien noch Erkundigungen in Wien, Prag, Würzburg, Freiburg, Salzburg und Innsbruck einzuziehen[211]. Ueber letzteren Punct findet sich ein Fragment eines Senats-Gutachtens, worin ausgesprochen wird, dass an den genannten Orten (ausser Padua) keine Akatholiken promoviren dürfen, und dass Solches auch in Ingolstadt, welches *universitas clerica et pontificia* sei, schon im Hinblicke auf den Promotions-Eid, welcher den dem Papste schuldigen Gehorsam enthalte, schlechterdings nicht zugelassen werden könne[212]. Im J. 1703 berichtete die Facultät, dass Prof. Vorwaltner auf eigene Kosten ein Gärtchen gekauft habe, in welchem er „ungemeine" Pflanzen baue, worüber ein Verzeichniss an den Kurfürsten eingereicht werde, und da bald darauf ein ungnädiges Schreiben einlief, warum denn über den Garten des Militär-Spitales kein Bericht eintreffe, und ob die Facultät sich etwa träumen lasse, dass um theures Geld ein anderer Garten gekauft werde, antwortete die Facultät, die Apotheker hätten sich für den angebotenen Pacht schönstens bedankt, da der Garten zu schlecht sei, um ihn ohne Entgelt zu benützen und auch das Publicum aus Scheu vor dem anstossenden Spitale die dort gepflanzten Kräuter mit ängstlichen Augen betrachten würde; in Altorf übrigens verwende man jährlich 1000 fl. und in Padua noch mehr auf den botanischen Garten, und es möge sonach auch in Ingolstadt, wenn die Facultät gehoben werden wolle, nicht gespart werden[213]. So verblieb auch der botanische Garten vorläufig noch im Stadium der guten Vorsätze (s. folg. Cap. Anm. 62 ff.). Im J. 1707 bat der Magistrat die Facultät, einige taugliche Personen als Hebammen unterrichten zu lassen, und i. J. 1708 fand auch eine Prüfung derselben statt[214]; i. J. 1712 schloss die Facultät eine Vereinbarung mit dem Magistrate ab, dass Pfuscher jeder Art (empirici et medicastri) bestraft werden, der Schinder keine Menschen curiren, der Zuckerbäcker keine Arzneimittel verkaufen

211) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 30. Juni u. 3. Nov. 1700, 8. Aug. u. 28. Nov. 1702; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 28. Apr. u. 28. Nov. 1702.

212) Arch. d. Univ. B, III, 26. Apr. 1705.

213) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 17. Apr., 18. u. 30. Mai 1703.

214) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 31. März 1707 — 18. Apr. 1708.

darf, und dass Hebammen und Landbader von der Facultät geprüft werden müssen[215]).

Die formelle Seite der Facultät betrafen i. J. 1657 und i. J. 1683 die Beschlüsse, dass in den Sitzungen der Decan zuerst und das jüngste Mitglied zuletzt das Votum abgebe, und dass ein abwesender oder kranker Professor nicht als Decan gewählt werden dürfe[216]); der Streit mit dem Magistrate betreffs der Malgelder (1697 f.) wurde bereits oben (S. 473 f.) erwähnt. Betreffs der Promotionen aber finden wir zunächst i. J. 1656 den Beschluss, dass die Gebüren, welche bisher entweder der Decan allein oder der Promotor allein bezogen hatte, unter alle Professoren vertheilt werden sollen[217]); eine i. J. 1668 geschriebene Zusammenstellung der Promotions-Ordnung enthält im Vergleiche mit früheren Statuten Nichts neues, nur wird angegeben, dass die Kosten, welche von den Candidaten gemeinschaftlich zu tragen sind, sich auf 160—170 fl. belaufen; i. J. 1675 aber wurde festgesetzt, dass jeder Einzelne dem Promotor 15 fl. und für Notar und Pedell je 1 fl. 30 kr. zu entrichten habe[218]). In einer Promotions-Rede des Prof. Vorwaltner (s. Anm. 242) finden wir die nemlichen symbolischen Dinge wie in der juristischen Facultät (s. ob. Anm. 158), nur wird hier *catena aurea* rhetorisch als Zeichen der goldenen Freiheit erklärt[219]). Die erste Promotion in absentia (vgl. Cap. 2, Anm. 346) wurde in der medicinischen Facultät i. J. 1672 mit Zustimmung des Senates und des Procanzlers an einem in München krank liegenden Candidaten vorgenommen[220]), die erste Privat-Promotion (d. h. in stuba) war i. J. 1701, worauf bis z. J. 1706 noch 3mal, v. J. 1710 an aber häufig das Gleiche geschah[221]); als aber einmal (1704) die Regierung den Befehl schickte, einen Candidaten unentgeltlich zu promoviren, protestirte die Facultät in energischer Weise[222]).

---

215) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 41 (ebend. finden wir häufig schon seit d. J. 1689 Prüfungen der Barbiere und der Apotheker).

216) Archiv d. Univ. B, I, Nr. 4, f. 28 u. 34.

217) Ebend. f. 28; Mederer, Ann. Bd. II, S. 344.

218) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 11. Apr. 1668, u. B, I, Nr. 4, f. 31 v.

219) *Jo. Henr. Menr. de Vorwaltnern, Sermones academici. Monach.* 1739. 8, S. 47 ff.

220) Arch. d. Univ. B, I, Nr. 4, f. 31, u. N, I, Nr. 1, 25 ff. Mai 1672. Mederer, Bd. III, S. 3 f.

221) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 18 u. 25.

222) Arch. d. Univ. N, I, Nr. I, 19. Nov. 1704 u. 28. Febr. 1705.

Von den zwei Professoren, welche noch in der vorigen Periode gewirkt hatten, führte Düler sein bereits oben (Cap. 2, Anm. 325 f.) erwähntes lüderliches Leben noch etliche Jahre (er starb am 14. Aug. 1656) in gleicher Weise fort[223]), Brem aber (ebend. Anm. 330), welcher mehrere auf Pathologie und Therapie bezügliche Abhandlungen schrieb und verdienter Weise allmälig zu einer Besoldung von 500 fl. aufstieg, leistete der Facultät seine erspriesslichen Dienste bis zum J. 1674, in welchem er mit Tod abgieng[224]). Als diesen beiden i. J. 1654 an Jac. Stelzlin ein dritter Collega als Extraordinarius mit 250 fl. beigegeben wurde, vereinigten sich dieselben trotz aller sonstigen Zwietracht zu einer Remonstration, welche sie theils durch die geringe Anzahl der Studirenden theils durch die Jugend des neuen Amtsgenossen, welcher so eben von der Schulbank komme, zu begründen versuchten[225]); Stelzlin aber wurde bald (1656) Ordinarius und nach einer vorübergehenden Trübung seiner Stellung[226]) übernahm er, als Thiermair abgieng (1665), die anatomischen Uebungen[227]), worauf er auch den oben (Anm. 204) erwähnten anerkennenswerthen Vorschlag machte; durch Lehreifer und auch litterarische Thätigkeit verdiente er es sicher, dass seine Besoldung allmälig auf 400 fl. stieg; er starb i. J. 1677[228]). Nach Düler's Tod wurde i. J. 1656 Franz Ign. Thiermair, welcher schon früher einmal an der Universität gelehrt hatte (s. Cap. 2, Anm. 313), zum Ordinarius mit 400 fl. ernannt; sowie derselbe für die Facultät dadurch eine besondere Bedeutung hat, dass er der erste Vertreter der Anatomie als eines besonderen Zweiges

223) Wiederholte Beschwerden und Verweise über seine Sauferei, seinen Verkehr mit der Frau eines gleichfalls lüderlichen Apothekers u. dgl. s. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 3. Oct. 1654, 11. März u. 5. Aug. 1655; Fasc. 13. 28. Febr. 1656; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 33, f. 73 ff. u. E, I, Nr. 4, 11. März 1655; der Bericht über seinen Tod Arch.-Conserv. Fasc. 8, 15. Aug. 1656.

224) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 21. Sept. 1661, 12. Sept. 1662, 10. Nov. 1674; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 13. Jan. 1655 u. 10. Nov. 1674. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 149.

225) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 25. Aug. — 20. Nov. 1654; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 35, f. 71, u. Nr. 36, f. 59 v., u. E, I, Nr. 4, 25. Sept. — 20. Nov. 1654.

226) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 37, f. 47; Archiv-Conserv. Fasc. 8, Aug. — Oct. 1663 (in Folge eines ehelichen Zwistes misshandelte er seinen Schwiegervater und bekam hiefür vom Rectorate Arrest-Strafe, wurde aber auf sein Bitten wieder rehabilitirt).

227) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 15. Jan. 1665; hiezu ob. Anm. 203.

228) Ebend. E, I, Nr. 4, 27. März 1662, 14. Jan. u. 3. Febr. 1666; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 18. Juni 1677. S. Bd. II, Biogr. Nr. 150.

der Medicin seit d. J. 1661 war[229]), so dürfte er wohl überhaupt als der hervorragendste bayerische Arzt der damaligen Jahre zu bezeichnen sein, und auch nachdem er i. J. 1664 als kurfürstlicher Leibarzt nach München abgegangen war[230]), bewahrte er, wie wir sahen (Anm. 206), das lebhafteste Interesse für die Ingolstädter Facultät; seine schriftstellerischen Leistungen bewegten sich hauptsächlich im Gebiete der Therapie[231]). An seine Stelle kam (1664) als Ordinarius mit 300 fl. der Ingolstädter Stadt-Physicus Joh. Rud. Albrecht, welcher durch Thiermair's Empfehlung schon im Jahre vorher die Anwartschaft auf die nächste Vacatur erhalten hatte und als ziemlich fruchtbarer Schriftsteller (ebenfalls in Pathologie und Therapie) seine Lehrthätigkeit bis z. J. 1671 fortsetzte, in welchem er als Physicus nach Ellwangen gieng[232]). Während dieser Zeit hielt sich (1666) der ehemalige Marburger Professor Joh. Tilemann in Ingolstadt auf, welcher auch Vorträge gehalten zu haben scheint, jedenfalls aber dadurch mit der Universität in Verbindung kam, dass ihm auf Bericht der Facultät ein widerruflicher Wochen-Lohn angewiesen wurde[233]). Auch wurde i. J. 1670 der kurfürstliche Leibarzt Raym. Maria Pistorini als Primarius für Chirurgie und Anatomie angestellt, derselbe aber kam bald (1671) in Conflicte, da er sich in die Universitäts-Verhältnisse nicht recht zu schicken wusste[234]), und scheint längstens i. J. 1672 wieder nach München zurückgekehrt zu sein, wo er noch später sein Interesse

229) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 23. Sept. 1656, 15. Juli 1661; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 23. Sept. 1656, 30. Mai u. 15. Juni 1661; Mederer, Bd. II, S. 355.

230) Arch. d. Univ. a. a. O. 29. Apr. 1664; Mederer, S. 363.

231) S. Bd. II, Biogr. Nr. 151.

232) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 12. u. 19. Febr. 1663, 29. Apr. 1664, 13. Jan. 1671; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 29. Apr. 1664, Anf. Febr. 1671; Mederer, Bd. II, S. 388. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 152.

233) Er griff offenbar in die damaligen Partei-Fragen der Medicin ein, denn die Facultät erstattete Bericht über seinen Entwurf „wegen Abschaffung *artis alchimicae exercendae*“, und hierauf bekam er auf Widerruf wochentlich 2 fl. (Arch d. Univ. D, I, Mai 1666, u. E, I, Nr. 4, 9. Juli 1666); in Folge einer Paternitäts-Klage verschwand er aus Ingolstadt (ebend. D, III, Nr. 45, f. 20).

234) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 22. Apr. 1670 u. 14. Nov. — 3. Dec. 1671; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4 unter gleichen Daten. Pistorini war jedenfalls äusserst empfindlich, er wollte als Primarius auch dem Decane vorgehen und reiste hierüber, um „Satisfaction wegen Injurien“ zu erlangen, sogar nach München, wurde aber über die Präcedenz des Decanes vor dem Primarius belehrt.

für die Facultät bethätigte (s. Anm. 206). Der Nachfolger Albrech[t] aber war i. J. 1671 (gleichfalls mit 300 fl.) Joh. Heinr. Scheiler, dessen Eintritt nicht unrichtiger Weise von der philosophisch[en] Facultät mit grosser Freude begrüsst wurde, da er überhaupt Z[eit] seines Lebens es mit den Jesuiten hielt[235]); i. J. 1676 wurde se[in] Gehalt um 100 fl. erhöht, und i. J. 1677 war er eine Zeit la[ng] der einzige Professor der Facultät, daher er doppelte Vorlesung[en] hielt[236]); zuweilen zeigte er ein etwas uncollegiales Benehmen, gi[ng] auch häufig mit Urlaub an fürstliche Höfe zu Consultationen[237]), u[nd] gehörte der Facultät ohne irgend litterarische Leistungen, aber a[ls] eigensinniger Anhänger der älteren galenischen Tradition noch die ganze Periode hindurch (er starb am 12. Febr. 1716) an. Da nac[h] Stelzlin's Tod i. J. 1677 die Facultät aus dem einzigen Scheifler bestan[d,] kam vorübergehend wieder Pistorini nach Ingolstadt, nur um die Vor[-]nahme der Promotionen zu ermöglichen[238]); unter den vielen Bewer[-]bern um die erledigte Professur drangen auf Thiermair's Empfehlun[g] gleichzeitig zwei durch, so dass die Dreizahl der Professoren wiede[r] hergestellt war; nemlich der eine war der Heidelberger Joh. Pete[r] Wilhelmi, ein humanistisch gebildeter Mann und tüchtiger Bota[-]niker, welcher damals als Militärarzt in Ingolstadt diente und sic[h] bereits bei Brem's Tod beworben hatte, der Facultät aber, in welche[r] er nur 150 fl. bezog, schon i. J. 1681 durch den Tod entrisse[n] wurde[239]). Der zweite war (mit 500 fl.) der Wiener Vitus Nor[-]bert Veigelin, welcher als Spitalarzt in München lebte, dort abe[r] durch einen dringend nothwendigen Chirurgen ersetzt werden sollte[240])

---

235) Archiv-Conserv. Fasc. 8, 10. Febr. 1671; Arch. d. Univ. E, I, Nr. · ebenso, u. O, I, Nr. 4, f. 312. (Er hatte in Ingolstadt, Padua, Rom und Floren[z] studirt, an welch letzterem Orte er auch eine Zeit lang Spitalarzt war; übe[r] seine Jesuiten-Freundschaft s. z. B. oben Anm. 48).

236) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 24. Jan. u. 19. Febr. 1676; Arch.-Conser[v.] Fasc. 8, 1. Jan. 1676; Mederer, Bd. III, S. 29.

237) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 22. Juli 1683; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 15 Mai 1698 u. 4. Mai 1699.

238) Arch.-Conserv, Fasc. 8, 1. Aug. 1677.

239) Ebend. 20. Nov. 1674, 21. Juni, 1. Aug. u. 8. Oct. 1677 u. Fasc. 6 Nr. 5b, 17. Nov. 1677; Mederer, a. a. O. S. 42.

240) Arch.-Cons. Fasc. 8, 21. Juni u. 1. Aug. 1677; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 19. Nov. 1677. Sein Name ist in den Acten stets ausnahmslos „Veigelin" geschrieben; warum Mederer ihn wiederholt „Feigelius" nennt, ist nicht abzusehen.

jedoch auch der Universität war durch ihn nicht viel gedient, denn er war ein unverträglicher Collega, unordentlicher Decan, ein Säufer und in Folge hievon häufig krank, bis er i. J. 1690 starb[241]). An die Stelle des verstorbenen Wilhelmi wurde i. J. 1681 Menrad Vorwaltner ernannt, dessen eifrige Bemühungen um Herstellung eines botanischen Gartens schon oben (Anm. 208 u. 213) erwähnt wurden; derselbe bekam i. J. 1693, da er doppelte Vorlesungen hielt, eine Gehalts-Erhöhung von 100 fl. und zeigte in seinen Vorträgen, welche erst nach seinem Tode gedruckt wurden, neben allem Anschlusse an die ältere galenische Tradition auch eine beachtenswerthe Duldung der neueren Ansichten; i. J. 1704 wurde er als Leibarzt nach München abberufen[242]). Einige Zeit nach Veigelin's Tod wurde i. J. 1692 als dritter Professor Michael Hertel angestellt, welcher vorerst nur 150 fl. und nach einem Jahre 250 fl. Besoldung erhielt[243]), aber in litterarischer Beziehung sich als eines der hervorragenden Mitglieder der Facultät bewährte, indem er in einer umfangreicheren Schrift mit grossem Kenntniss-Reichthume eine Versöhnung der eben erwähnten wissenschaftlichen Parteien anstrebte, welche einerseits als Antiqui oder Veteres die strengste Anhänglichkeit an Galenus festhalten wollten und andrerseits als Neoterici entweder sich auf Chemie warfen oder den sog. mechanischen Grundsätzen der Cartesianer folgten. Die syncretistische Stellung Hertel's, welcher i. J. 1711 starb[244]), hatte auch Einfluss auf die Kämpfe, unter welchen

---

241) Seine beiden Collegen entwarfen von ihm eine entsetzliche Schilderung, nicht nur, dass er ein blosser Doctor bullatus sei, sondern er saufe auch von 11 Uhr Mittags bis 11 Uhr Nachts, ohne das Glas vom Munde zu bringen, führe mit seinem schlechten Weibe eine Privat-Apotheke, sei als praktischer Arzt ein Schwein, titulire seine Patienten „bärenkropfete Sauwampen und Gsottwampen", curire das hitzige Fieber mit Rettig, Salat und 4 Mass Wasser, werfe dabei seinen Collegen vor, dass sie Alles mit Bier curiren, und wenn er sich damit brüste, dass er bis nach Cham gerufen werde, so sei diess von der dortigen „Luderbruderschaft" zu verstehen, in welcher er als Saufcamerad und Ehrabschneider willkommen sei, u. s. f. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 4 ff. März 1678 u. 9. Sept. 1690; N, I, Nr. 1, 27. Nov. 1679.

242) Ebend. E, I, Nr. 4, 5. Aug. 1681, 26. Juni 1693 (schon früher hatte er gebeten, von der Stelle am Militär-Spitale enthoben zu werden und die betreffenden 150 fl. von der Universität zu bekommen, s. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 15. Dec. 1686); Mederer, Bd. III, S. 107. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 153.

243) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 4. u. 25. Jan. 1692, 5. Febr. 1693.

244) Univ.-Biblioth. Cod. mscr. 475 fol., S. 83 f.; Mederer, S. 128. S. Bd. II, Biogr. Nr. 154.

es dem Joh. Adam Morasch, einem entschiedenen Anhänger der Neueren, i. J. 1708 durch kurfürstlichen Entscheid gelang, als vierter Lehrer in der Stellung eines Extraordinarius mit 150 fl. aufgenommen zu werden, welch geringe Besoldung auch verblieb, als er i. J. 1710 nicht ohne Widerspruch seiner Collegen zum Ordinarius ernannt wurde[245]). Doch auf diesen bedeutenden Mann werden wir ebenso wie auf Joh. Jac. Treyling, welcher i. J. 1711 als Hertel's Nachfolger Ordinarius mit 400 fl. wurde[246]), ausführlicher im folg. Cap. zurückkommen müssen.

Geringes Interesse bietet die philosophische Facultät dar, deren Ränke bezüglich der Deposition und des philosophischen Curses, sowie die Streitigkeiten mit dem Magistrate betreffs des Malgeldes schon oben berichtet wurden. Die geistige Nahrung, welche den Studirenden geboten wurde, bestand natürlich mit wenigen Ausnahmen (s. Anm. 252) noch immer in dem scholastischen Trödelkram, zu dessen allgemeiner Bezeichnung die Jesuiten das Wort „Philosophie" missbrauchten. Sonach war der Lehrplan in sehr geringer Abweichung von Früherem folgender: im 1. Jahre Logik und aus der Physik die Capitel De principiis intrinsecis corporis naturalis in fieri et facto, De partibus compositi, De materia, forma et unione; im 2. Jahre Fortsetzung der Physik, d. h. De causis in genere et specie cum actione et passione, quibus praemittendum de natura, arte et violento, De generatione, elementis, meteoris, De coelo, De anima; im 3. J. Theologia naturalis sive metaphysica, d. h. De ente univoco et analogo, De possibilitate, essentia et existentia, De attributis entis, uno, bono, vero, De ente diviso in decem praedicamenta, e quibus quatuor tantum fusius explicantur, de substantia et subsistentia, De quando, ubi, quantitate cum continuo et infinito, De ente negativo[247]). Auch ein uns erhaltener „Liber consuetudinum" der Facultät bietet Nichts bemerkenswerthes dar[248]). Im J. 1653 gab es Differenzen betreffs des Conviviums, von welchem sich der Vicecanzler fern hielt, und i. J. 1655 wurden zwei neu creirte Magister nach dem Convivium von juristischen Studenten fast zu Tod geprügelt[249]). Eine Privat-Promo-

245) Mederer, Bd. III, S. 119 f. u. 126.

246) Univ.-Biblioth. a. a. O. S. 34; Mederer, S. 128.

247) Arch.-Conserv. Fasc. 13, 26. März; Arch. d. Univ. O, I, ebenso.

248) Arch. d. Univ. O, I, circa 1660 (es sind daselbst nur die Fest-Tage, Gottesdienste, Beicht u. dgl. Tag für Tag eingeschrieben).

249) Ebend. O, I, Nr. 4, f. 241; Mederer, Bd. II, S. 340.

tion ohne Convivium wurde i. J. 1694 vorgenommen, und i. J. 1697 die Frage aufgeworfen, ob das Magisterium auch denjenigen ertheilt werden könne, welche einen philosophischen Cursus in anderen Klöstern durchgemacht haben, dabei aber auch es als unthunlich bezeichnet, die Stipendiaten des Georgianums zum Magistergrade zu zwingen, da hiefür die Hälfte des Stipendiums aufgewendet werden müsste[250]. Aus d. J. 1674 wird wohl von mathematischen Instrumenten berichtet, dieselben aber dürften geringe Verwendung gefunden haben, denn noch i. J. 1695 lehnte die Facultät die Bewerbung eines Mathematikers ab, weil es für dieses Fach an Zuhörern fehle[251].

Unter den 109 jesuitischen Professoren, welche während der 65 Jahre dieser Periode in raschem Wechsel meist auf sehr kurze Zeit durch die Facultät hindurchpassirten, haben nur 12 irgend welche litterarische Leistung aufzuweisen; von diesen trafen wir fünf bereits oben (S. 481) in der theologischen Facultät, in welche sie später übertraten, nemlich Jac. Illsung (i. J. 1664 in der philosophischen Facultät), Jac. Wiestner (1677 bis 1681), Melch. Friderich (1687), Jos. Vogler (1691, derselbe repräsentirt in philosophischer Beziehung einen Uebergang zur sogleich zu erwähnenden neueren Richtung) und Franz Schmalzgruber (1698); die anderen sieben sind; Christoph Ott (1653 bis 1657), welcher Historisches und Pädagogisches schrieb, Eusebius Truchsess (1658—1666), welcher neben Gegenständen der üblichen Jesuiten-Philosophie auch Astrologie behandelte, Adam Aigenler (1666—1671), dessen tabellarische Grammatik des Hebräischen bei den Theologen Beifall fand, Ant. Kleinbrodt (1701—1705), welcher in einem grösseren naturphilosophischen Werke in beachtenswerther Weise sich von der thomistisch-aristotelischen Tradition abwendete und zur atomistischen Anschauung der Cartesianer und des Van Helmont hinneigte, Joseph Mayer (1703), welchen wir unten (Cap. 4, Anm. 36) in der theologischen Facultät treffen werden, Leonh. Hausmann (1711—14), welcher eine Schrift physikalischen Inhaltes veröffentlichte, und Jos. Falk (1714—15), welcher Natur-Philosophie in duldsamer Nebeneinanderstellung der älteren und der neueren Ansichten behandelte[252].

---

250) Arch. d. Univ. O. I, Nr. 5, f. 23; O. I, 1697.
251) Mederer, Bd. III, S. 16; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 4, 29. März 1695.
252) S. über dieselben Bd. II. Biogr. Nr. 155—160.

Die Früchte der 97 Uebrigen sind wenigstens nicht mehr nachweisbar[253]).

Im Georgianum kamen in den Jahren 1658, 1663 und 1664 wiederholt Zwistigkeiten des Regens Balth. Hainrich mit der philosophischen Facultät betreffs der Verleihung einiger Stipendien, zugleich aber auch gar schlimme Klagen über die Kost vor[254]). Nach dem Tode Hainrich's (1665) erhob sich die Controverse, wer den Regens zu wählen habe, nachdem der frühere Verband zwischen dem Georgianum und der philosophischen Facultät längst (d. h. seit 1593, s. oben S. 436) gelöst sei, und während Prof. Manz die Ansicht

---

253) Die Namen derselben, deren einige uns schon oben in der theologischen Facultät begegneten, sind: Joh. Vogler und Joh. Schirmbeck (1652), Joh. Stoz (1653), Georg Heidelberger (1654), Math. Ram (1655), Ign. Tellinus und Sam. Kuderowski (1657), Joh. Bapt. Erhard (1658), Carl Barbius (1659), Jac. Demenou (1660), Beatus Amrhyn (1661), Christoph Meindl (1662), Dav. Herele und Wolfg. Leinberer (1664), Ferd. Visler (1665), Franz Rhem und Beno Berfall (1666), Jos. Frank und Joh. Schaller (1668), Jac. Prugger (1669), Georg Cammerer und Math. Allerzhaimer (1670), Friedr. Inninger u. Nic. Choullat (1671), Peter Mabillon und Ant. Cottet (1672), Andr. Waibl (1673 und wieder 1688—90), Adam Widl (1673), Georg Spitznagel (1675), Max Rassler (1676), Jac. Wex (1677), Ign. Wertenstein und Christoph Zingnis (1678), Casp. Adlmann (1679), Franz Bryat und Andr. Pinter (1680), Paul Zingnis und Franz Blawen (1681), Franz Boll und Jos. Weiss (1682), Balth. Strohmayr und Adam Ehrenreich (1683), Joh. Frölich, Jos. Arzwanger und Ferd. Schönswetter (1684), Christoph Rassler, Franz Mouleto und Jos. Adlmann (1685) Ehrenfr. Creuzen und Franz Xav. Amrhyn (1686), Georg Prugger, Felix Poli und Renatus Paulinus (1687), Balth. Adlmann (1688), Joach. Reittmayr, Andr. Paul und Wilh. Stinglheim (1690), Friedr. Rehlinger und Ign. Glettle (1691), Jac. Baudelie und Franz Schuoh (1692), Heinr. Angriener und Joh. Wiser (1693), Jos. Preiss (1694), Ant. Sembler (1695), Franz Höggmayr (1696), Joh. Mayer und Romanus Azwanger (1697), Jos. Christel, Joh. Libl und Ferd. Schuoh (1699), Conr. Vogler und Ulr. Steeb (1700), Max Pistorini (1701), Domin. Week und Peter Pfister (1702), Conr. Herdegen, Ludw. Simonzin und Remed. Visinteiner (1703), Jos. Braun und Ant. Heislinger (1704), Ant. Mayr und Matth. Ruckhaber (1705), Franz Steinhart und Ant. Rhemi (1706), Jac. Grandvillers und Nic. Neyer (1707), Joh. Ev. Rassler und Jac. Bissel (1708), Franz Mossu (1709), Domin. Schaitter und Joh. Ring (1710), Ign. Kögler (1712), Bonaventura Leonardelli (1713), Franz Ellsbacher und Mart. Otto (1714), Joh. Cazan (1715).

254) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 42, f. 155; Mederer, Bd. II, S. 348 u. 364.

aussprach, dass dieses Wahlrecht dem Landesherren zustehe, erklärten es alle übrigen Senatoren als ein Recht des Senates, schlugen aber zugleich den von Manz empfohlenen Stephan Bassus (einen Vetter desselben) als einstweiligen Vice-Regens vor, welchem sodann der Kurfürst die Professoren Lossius und Brem als Regierungs-Commissäre beigab[255]. Sowie wir aber alsbald hernach (1666) einen Senats-Beschluss finden, dass der Regens kein Bartholomäer (d. h. kein Mitglied des Holzhauser'schen Seminarium clericorum in commune viventium, s. oben S. 404 f.) sein solle, so werden wir den i. J. 1669 auftauchenden Regens Friedr. Carls sicher für einen Bartholomäer halten müssen, denn nur so erklärt sich Manz's Votum im Senat (1671), dass der Regens doch nicht für alle Zukunft ein Bartholomäer sein solle[256]. In der That auch kam das Holzhauser'sche Institut i. J. 1672 durch die sog. Fundatio Saaliana in eine Verbindung mit dem Georgianum, nemlich Joh. von Heppenheim genannt Saal (Propst in Mainz und Worms, Domcapitular in Würzburg, gestorben 3. Febr. 1672) machte testamentarisch für das erwähnte Seminarium clericorum in comm. viv. eine reiche Stiftung von mehr als 25000 fl., d. h. eine Jahres-Rente von 969 fl. 18 kr., aus welcher ursprünglich 6—7, später (in Folge der höheren Lebensmittel-Preise) 4 Alumnen im Georgianum unterhalten wurden[257]. Nachdem noch i. J. 1671 Mich. Kottmayr, welcher kein Bartholomäer war, mit dem ausgesprochenen Wunsche, an seiner Statt den Franz Poissl zu delegiren, Regens geworden war, ernannte der Kurfürst i. J. 1673, obwohl die Universität den Prof. Kherl präsentirt hatte, den Poissl, welcher die Leitung des Holzhauser'schen Institutes geführt hatte, wirklich zum Regens[258]. Da aber dieser offen darnach strebte, das Georgianum von der Universität völlig unabhängig zu machen[259], sah sich der Kurfürst i. J. 1675 genöthigt, neue

---

255) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 144; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 44, f. 128; Mederer, S. 368.

256) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 45, f. 6, u. Nr. 48, f. 92 v.; Mederer, S. 379.

257) Im Archive des Georgianums ein Manuscript „*Notitia de fundatione Saaliana etc.*,“ nebst einem bis z. J. 1793 reichenden „*Catalogus alumnorum etc.*“ Bei der Secularisation wurde auch diese Rente mit dem allgemeinen Stiftungsfond verschmolzen.

258) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 49, f. 13 ff., 27, 53 ff., u. Nr. 50, f. 107; Mederer, Bd. II, S. 389 u. Bd. III, S. 4, 7 u. 78.

259) Mederer, Bd. III, S. 12.

Statuten zu erlassen und denselben Instructionen für den Regens und für die zwei kurfürstlichen Commissäre beizufügen[260]). Dabei wird ausdrücklich ausgesprochen, dass sowohl der Regens unter der Jurisdiction des Rectors steht als auch die Stipendiaten in allen allgemeinen Verhältnissen zugleich der Universität unterworfen sind. Die letzteren müssen unter anderen Puncten, welche sie bei ihrem Eintritte zu beantworten haben[261]), auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wenn sie für ein Stipendium präsentirt sind, welches auf künftigen geistlichen Stand gestiftet ist, sie sich zum Eintritte in denselben und für den Fall einer Sinnes-Aenderung zur Rückzahlung des Genossenen verpflichten müssen (vgl. Cap. 1, Anm. 473). Hierauf folgen Bestimmungen über die gottesdienstlichen Pflichten, über Sittenreinheit, Meidung schädlicher Lectüre, Reinlichkeit, Fügsamkeit gegenüber den Anordnungen des Regens, Einhaltung der Stunden- und Tisch-Ordnung (jährlich zweimal sollen bei Tisch statt der üblichen Vorlesung diese Statuten verlesen werden), Vermeidung allen Umganges mit den Dienstboten der Anstalt, Ablieferung der Waffen; etwas auffallend ist das Verbot, sich gegenseitig zu duzen, hingegen erfreulich die Fürsorge für Pflege des Chorgesanges und der kirchlichen Instrumental-Musik. Dem Regens, welcher Caution stellen und dem Kurfürsten einen Eid leisten muss, wird nebst freier Wohnung eine Jahres-Besoldung von 300 fl. und hiezu wochentlich 1 Rchsthlr. für Kost angewiesen; derselbe darf einen Subregens anstellen, welcher neben freier Station 50 fl. bekommt, sowie einen Schreiber (scriba et solicitor) um 50 fl. Pflicht des Regens ist, in jeder Beziehung Disciplin zu halten, für Thorsperre zu sorgen, und genaueste Rechnung zu führen, worüber jährlich Bericht einzuschicken ist; vacirende Stipendien sollen admassirt und wo möglich mehrere kleine zu ergiebigen grösseren zusammengelegt werden. Die zwei kurfürstlichen Commissäre haben den Regens in seinem Amte zu unterstützen, aber auch Klagen der Stipendiaten über denselben anzunehmen und zu bescheiden; ihr Haupt-Augenmerk müssen sie auf die Rechnungsführung lenken und hierüber sowie über sonstige allgemeine Verhältnisse der Anstalt an die Regierung berichten. Als der Regens Poissl, gegen dessen Verwaltung ein einziges Mal (1680)

260) Gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 420—434.

261) Diese Fragepuncte finden sich auch in deutscher Uebersetzung in einem gedruckten Quartblatte, Arch. d. Univ. Q, I, Oct. 1675.

gleichfalls Bedenken im Senate aufgetaucht waren, im Mai 1693 starb[262]), kam an die Stelle desselben abermals ein Bartholomäer, nemlich der Amberger Balth. Anderstainer, welcher aber eine derartig schlechte Verwaltung führte, dass im Vergleiche mit ihm die Vorzüge seines Vorgängers heller ins Licht traten, und zugleich jene Stimmen, welche gegen die Bartholomäer überhaupt laut wurden, bestimmtere Anknüpfungspuncte gewannen. Der Kurfürst nemlich hatte i. J. 1696 nach Anderstainer's Ausscheiden (er wurde Pfarrer in Traunstein) wieder ein Mitglied des Holzhauser'schen Institutes Georg Ign. Scherer, zum Regens ernannt und gleichzeitig die Absicht ausgesprochen, die Administration des Georgianums für alle Zeiten den Bartholomäern zu übertragen; dagegen aber wurden in zwei ziemlich gleichlautenden Denkschriften, deren Verfasser wir nicht kennen, begründete Bedenken ausgesprochen, da die nothwendige Rückerstattung eines Deficits von 7000 fl., welches durch Anderstainer's schlechte Wirthschaft angefallen, durch die Einverleibung des Georgianums in das Holzhauser'sche Institut völlig illusorisch werde, auch die vom Kurfürsten gehegte Absicht, ein Collegium nobilium mit dem Georgianum zu verbinden, wegfallen müsse, und ausserdem die von der Universität unabhängige Stellung des Institutes mehrfachen Nachtheil mit sich bringe, kurz Niemand als die Bartholomäer einen Vortheil von der Sache habe[263]). Der Kurfürst verschloss sich diesen Erwägungen nicht, sondern erliess zu der bereits beschlossenen und in mehreren Puncten formulirten Einverleibung des Georgianums in das Bartholomäer-Institut noch einen Nachtrag, wornach „diese concession aus einig erheblichen wider besagten clericis vorkommenden bedenken und ursachen wieder aufgehebt werden könne"[264]). So war die grundsätzliche Umgestaltung des Georgianums abgewendet, und auch Georg Funk, welcher nach Scherer's Tod (1706) zur Zeit der kaiserlichen Administration Regens wurde, scheint sicher kein Bartholomäer gewesen zu sein[265]). In den allgemeinen Kriegsnöthen, welche die österreichische Occupation mit sich brachte, hatte letztgenannter Regens grosse Mühe, das Georgianum

262) Arch. d. Univ. D. III, Nr. 53, f. 25 ff.; Mederer, Bd. III, S. 78.

263) Archiv-Conserv. Fasc. 17, Anf. Sept. 1696.

264) Ebend. 24. Sept. 1696 (der erste Erlass des Kurfürsten ist aus Brüssel, der Nachtrag aber aus dem Hauptquartier zu Gramont datirt).

265) Mederer, Bd. III, S. 115 u. 144.

von Einquartierung frei zu halten[266]). — In dieser Periode wurde nur eine Stiftung, nemlich von Casp. Denich, gemacht[267]).

Sowie wir bereits in der vorhergegangenen Periode einen Sprachmeister für neuere Sprachen fanden, welcher zugleich Tanz-Unterricht anbot (Cap. 2, Anm. 341), so gewannen nun derlei Unterrichts-Gegenstände und insbesondere die körperlichen Fertigkeiten allmälig eine reichere Vertretung und auch formelle Regelung; und wenn noch i. J. 1661 der Sprachmeister Chardouillet, welcher in langdauernder Thätigkeit an der Universität lehrte, einen Tanzmeister verklagte, dass er auch Sprach-Unterricht gebe[268]), so begegnen uns seit d. J. 1669, in welchem Lossius seinen oben (Anm. 81) erwähnten Antrag stellte, als neue Universitäts-Angehörige die Exercitien-Meister, zu welchen ausser dem Sprachlehrer ein Fecht- und ein Tanz-Meister und seit 1685 auch ein eigener Ball-Meister (vgl. Cap. 2, Anm. 366) zählten; ja dieselben bezogen ausser einem Honorare (z. B. der Lehrer des Französischen bekam von jedem Zuhörer für Eine tägliche Stunde monatlich 3 fl.) auch eine von der Hof-Casse zu leistende Jahres-Besoldung, nemlich der Ballmeister 200 fl. und die übrigen drei je 500 fl., wofür sie verpflichtet waren, wenigstens zwei Stunden wochentlich Unterricht zu geben[269]). Im J. 1690 wurde auch eine Reitschule errichtet und hierauf (1692) vom Kurfürsten die Besoldung des Bereiters auf 600 fl. festgestellt, welcher ausserdem von jedem Schüler monatlich 4 fl. 30 kr. und dazu als Bügelgeld, Sporngeld sowie für Hut-Verlieren je 1 fl. 30 kr. bekam[270]). Einen Theil dieser Besoldungen übernahm i. J. 1692 die Landschaft durch Anweisung einer jährlichen Summe von 750 fl., weil durch all jene

---

266) Arch.-Conserv. Fasc. 13, 10. Febr. — 30. Mai u. 20. Nov. — 1. Dec. 1706. — Anderweitige Notizen und Nachweise über Vermögens-Verhältnisse und Rechnungs-Wesen des Georgianums finden sich ebend. Fasc. 19, 1669 u. 1672; Fasc. 4 (Activ-Ausstände v. 1706 — 1791); Tom. IV, f. 304 ff. (aus d. J. 1715).

267) Für drei Theologen je 100 fl. mit der Verpflichtung, zwei Jahre canonisches Recht zu hören, s. Arch. des Georgianums, „*Beneficia ac stip. s. facult. theol.*“, f. 6. Zwei andere Stiftungen, deren eine Prof. Kherl machte, bezweckten nicht Förderung des Studiums, sondern nur das Seelenheil ihrer Stifter; s. ebend. f. 18 u. 22.

268) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 41, f. 83 (1661); D, VII, Apr. 1690; E, I, Nr. 4, 17. Mai 1690.

269) Archiv-Conserv. Fasc. 12, 7. Juni 1669, 30. Mai 1690, u. Fasc. 3, 26. Oct. u. 9. Nov. 1685, 5. Febr. u. 9. Aug. 1688; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 55, f. 123 (1691).

270) Archiv.-Conserv. Fasc. 12, 2. Juli 1690, 14. März 1692 (Mederer, S. 75)

Exercitien die Adeligen in grösserer Anzahl nach Ingolstadt zu gehen veranlasst seien, und bei dieser ersten Abmachung verblieb es auch später trotz wiederholter Zumuthungen der kaiserlichen Administration (1705 u. 1707), welche von der Landschaft einen grösseren Zuschuss bis zu 1350 fl. forderte[271]).

Der Bibliothek wurde nach langer Pause i. J. 1662 zum ersten Male wieder die Knöringen'sche Rente (120 fl.) aus Würzburg zugewendet, und die Universität beschloss, hieraus stiftungsgemäss einen Bibliothekar mit 60 fl. zu bestellen, welcher noch einen Zuschuss von 25 fl. aus dem Georgianum beziehen solle, und zugleich den Prof. Manz mit der Oberleitung der Bibliothek zu beauftragen[272]); die Mitglieder aber der Knöringen'schen Familie übertrugen i. J. 1672 alle auf die Bibliothek-Stiftung bezüglichen Rechte und Pflichten für immer an den jeweiligen Bischof von Würzburg[273]). Im J. 1674 beschloss das Consilium der Decane, den Senat zu bitten, dass die Rente (60 fl.) eines von Herzog Albrecht zum Antiquarium und Münzcabinet bestimmten Capitales von 1200 fl. zur Bibliothek verwendet werden, und i. J. 1675 wurde bestimmt, dass im Turnus der Facultäten ein Decan gemeinsam mit dem Vicecanzler die Inspection der Bibliothek führen solle und die aus einer Denich'schen Stiftung fliessende Rente von 10 fl. gleichfalls im Wechsel der Facultäten zu Bücher-Anschaffung verwendet werde[274]). Obwohl aber der Bibliothek noch i. J. 1687 ein Gesammt-Capital von 3000 fl. neuerdings zugesichert worden, war in den Zeiten der allgemeinen Noth i. J. 1705 nicht einmal zur Besoldung eines Bibliothekares Geld vorhanden[275]). Als Bibliothekare finden wir i. J. 1670 einen Dreer und i. J. 1674 einen Herenbeck[276]); eigenthümlich aber ist es, dass die Bartholomäer, d. h. die Genossen des Holzhauser'schen Seminariums, trotz erlittener Zurückweisung wiederholt Versuche machten, auch

---

271) Ebend. 1. März 1692, 3. Sept. — 2. Oct. 1705, 1. Juni — 7. Sept. 1707.

272) Mederer, Bd. II, S. 357; Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 352 (9. Nov. 1678, Einschärfung der richtigen Verwendung der 60 fl.).

273) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 50, f. 12 v.

274) Ebend. O, I, Nr. 4, f. 326 v. (2. Apr. 1674), O, 1682 u. 1708; X, 14. Aug. 1675; Mederer, Bd. III, f. 9 f.

275) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 390 (4. Aug. 1687); Mederer, S. 111. Mehrere Bibliothek-Rechnungen aus den Jahren 1695 f., 1705 f. finden sich im Arch. d. Univ. X.

276) Ebend. D, III, Nr. 47, f. 4, u. O, I, Nr. 4, f. 390.

das Bibliothekariat an sich zu reissen[277]). Als ansehnlichen Zuwachs dürfen wir im Hinblicke auf die spätere Einverleibung der Jesuiten-Bibliothek die Büchersammlungen Denich's und Herwart's, welche i. J. 1656 dem Jesuiten-Collegium geschenkt wurden, erwähnen[278]). Ein neuer Katalog wurde i. J. 1665 angefertigt[279]).

Das Archiv wurde i. J. 1654 und abermals i. J. 1657 revidirt[280]), und Prof. Manz, welchem i. J. 1660 die Leitung desselben übertragen wurde (s. ob. Anm. 167), ist unzweifelhaft der Verfasser eines i. J. 1676 geschriebenen Repertoriums, welches uns noch erhalten ist[281]). Nach Manz's Tod wurde die Aufsicht über das Archiv dem Ign. Rath und bei dessen Erkrankung (1686) dem Christ. Chlingensperger übertragen, welch letzterer wieder eine Revision vornahm[282]).

Bezüglich der Studirenden finden wir in ziemlich einförmiger Wiederholung die gleichen Verhältnisse oder Schwierigkeiten wie in den früheren Perioden. Abgesehen von wiederkehrenden Rangstreitigkeiten der Adeligen[283]) handelt es sich zunächst um Kleidung, Waffentragen oder dgl. und anständiges Benehmen überhaupt, wobei nun (1656) auch ein Verbot des „Tabaktrinkens“ erscheint[284]), sodann um Uebertreibung erlaubter Vergnügungen, wobei Beschränkungen der Fastnacht-Belustigungen[285]), Reglung des Scheibenschiessens[286]) und

277) Ebend. D, III, Nr. 46, f. 143 f. (1669); Mederer, S. 106.

278) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 520 u. 521 fol.; Mederer, Bd. II, S. 344.

279) Diesen aus zwei Bänden (*Auctores sacri* und *Auctores profani*) bestehenden Katalog verfasste Joh. Heinr. Kolb, Pfarrer in Wangen, gemeinsam mit seinem Bruder Christian, welcher Studirender der Theologie war; Univers.-Biblioth. Cod. Mscr. 528 u. 529 fol.

280) Arch. d. Univ. D. III, Nr. 35, f. 12 u. Nr. 39, f. 18.

281) Arch.-Conserv. Fasc. 12, Juli 1676, „Beschreibung über lobl. hocheschuel Ingolstatt Archiv geschechen im Monat July 1676“ (439 Folio-Seiten); eine Inhalts-Uebersicht davon in Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 2206, f. 51—80.

282) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 4, f. 382 v.; D, III, Nr. 54, f. 165 v.; Mederer, Bd. III, S. 57.

283) Arch. d. Univ. G, I, 1651, 1687 f.; Mederer, S. 59 u. 65.

284) Nachdem schon i. J. 1648 Klagen vorgekommen waren, fragte die Universität i. J. 1656 an, ob das Tabaktrinken nicht bloss den Bauern, sondern auch den Studenten verboten sei, was der Kurfürst bejahte. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 31, f. 90 v., u. Nr. 37, f. 88; D, XIII, 7. u. 18. Nov. 1656. Als verbotene Waffen werden Degen, Stilet und Terzerol bezeichnet, ebend. D, XIII, 16. Aug. 1670.

285) Ebend. D, XIII, 5. Febr. 1654 u. 1. Febr. 1675.

286) Ebend. 19. Juni — 7. Aug. 1651, 3. Jan. 1657, 20. Mai 1659.

in häufigster Wiederkehr Streitigkeiten und Verbote betreffs Uebung des Waidwerkes sich ergaben[287]). Auch von zahlreichen Excessen berichten die Acten, und wenn auch zuweilen die Schuld hievon sicher dem Benehmen des Statthalters und des Militäres beizumessen ist (s. ob. Anm. 471 f.), so bleiben noch viele Raufereien und Tumulte übrig, welche nur dem Uebermuthe und einer bedauerlichen Rohheit einzelner Studenten zur Last fallen[288]).

Cap. 4.

Die Periode von 1715—1746.

Bekanntlich trat seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts auf dem geistigen Gebiete allmälig ein so tiefgreifender Umschwung ein, dass einzelne Zweige der Wissenschaft geradezu ihre erste Entstehung aus jener allgemeinen Strömung ableiten müssen, alle übrigen aber durch dieselbe in entscheidender Weise eine epochemachende Wendung erfahren. Dass ungefähr die Mitte des vorigen Jahrhundertes, welches nicht mit Unrecht die eigenen Zeitgenossen als das historische oder als das gelehrte bezeichneten, für den Fortschritt der Wissenschaften unendlich belangreicher war, als das Zeitalter der Reformation, ist tief in dem Wesen und Wirken der älteren Universitäten begründet, welche in vieler Beziehung auch nach der Reformation die Träger einer stagnirenden scholastischen Tradition blieben. Der unbefangene Beobachter wird hievon auch die protestantischen Universitäten nicht ausnehmen, denn jene barbarische Controvers-Theologie, durch welche das Leben gar mancher Hochschule verbittert wurde, dürfen wir entschieden als protestantische Scholastik bezeichnen, und desgleichen gieng die fortschreitende Bewegung der Philosophie wahrlich nicht von den protestantischen Universitäten

287) Ebend. 29. Apr. 1652, 1657; dann 20 Acten-Producte von 1695—1702.

288) Arch. d. Univ. D, XVIII, 1658; D, III, Nr. 54, f. 333 ff. (ein Pasquill); D, VII, 3. Mai 1691, 16. Apr. 1700; D, VIII, 1699, 1700, 1715; B, IV, 23. Dec. 1701; D, XIII, 29. Apr. — 13. Sept. 1690, 30. Jan. — 20. Apr. 1691, 9. Nov. 1691 — 24. März 1692, 29. Dec. 1694 — 15. Juli 1695 (zusammen 84 Acten-Producte); Arch.-Conserv. Fasc. 15, 1690—1700; Fasc. 8, 23. Dec. 1701.

aus, an welchen der übliche Unterricht in zähester Weis
dition der aristotelischen Bücher (Physik, D. gen. et con
De anima, Parva naturalia, Metaph., Eth. und Polit.) fo
sowie überhaupt die Männer, an welche sich die Entwi
systematischen Philosophie knüpft, bis zum Auftreten des
gerade keine Universitäts-Lehrer waren. Allerdings besasse
testantischen Universitäten einen Vorzug in ihrer Pflege
schen Litteratur, welche überall, wo die Jesuiten die phil
Facultät inne hatten, dem Gymnasium überwiesen war, u
dem in einer Berücksichtigung der Geschichte, welche freili
genug sich in der Regel um Carion's vier Weltreiche dre
würdigere Behandlung aber dieser beiden Zweige der philo
Facultäten trat auch an den protestantischen Hochschule
der Mitte des 18. Jahrhundertes ein, wo sie sich beka
ein höchst bedeutsames Ereigniss, nemlich an die Gründun
versität Göttingen (1734) knüpfte. In den juristischen u
medicinischen Facultäten hatte sich bereits in der vorhe
Zeit eine fortschreitende Entwicklung bemerkbar gemacht,
in ersteren theils die Lehr-Methode eine Verbesserung er
das Jus publicum als neuer Unterrichtsstoff hinzugetreten
rend in den letzteren neben den Anfängen einer Klinik bes
Studium der Botanik eine reichere Förderung fand und allm
die Chemie wenigstens in den Parteifragen der Pathologie
rapie eine Rolle zu spielen begann. Aber in Medicin u
prudenz hatten sich den ersten Regungen einer neueren
auch die katholischen Universitäten nicht verschlossen, s
begegnen uns derlei Bestrebungen der Juristen und der
wie wir sie im Obigen von Ingolstadt zu berichten hatten
Wien, Innsbruck und Freiburg, sowie Padua's botanisch
bereits eine verdiente Berühmtheit erlangt hatte und di
Italiens eine Bildungsstätte vieler Aerzte geworden waren.

Bald aber nach Beginn des 18. Jahrhunderts nahmen
versitäten überhaupt eine andere Haltung an und gewannen
eine bedeutsamere Stellung. Diese grundsätzliche und allsei
derung lag in dem Motive der Autopsie und der Forschu
welches die Bequemlichkeit und Unfruchtbarkeit der blo
dition beseitigt wurde. Forschung in Natur und Forschun
schichte, — diess war der allgemeine Ruf geworden. A
Meteorologie, physikalische Experimente, Chemie, Mineral
tanik und Zoologie traten theils in einer Keimform ihres

Zustandes zu Tage, theils trieben sie aus dem vorhandenen Stamme neue fruchttragende Zweige, ja selbst eine von Aristoteles abweichende Psychologie wagte sich schüchtern hervor; philosophische und ästhetische Kritik begannen ihr Haupt zu erheben; Rechtsgeschichte, Geschichte der Staaten, der Litteratur, der Kunst, der Erziehung, der allgemeinen menschlichen Cultur, und auch Geschichte der Philosophie, traten als neue Gegenstände wissenschaftlichen Interesses und hingebender Thätigkeit in den Kreis des Wissens ein, und bald machte das Wolff'sche System der Philosophie, welches in seiner Weise alle Wissenschaften umspannte, seine Runde durch alle deutschen Universitäten, woran sich bekanntlich die Richtung der Aufklärer knüpfte, über deren poesielose Dürre wohl die Romantiker oder sonst kurzsichtige Leute spotten mögen, während ein entscheidender Punct darin liegt, dass überhaupt einmal ein nicht-confessionelles Philosophiren versucht wurde. All dieser neue reiche Stoff erhob den wohlberechtigten Ruf, an den höchsten Bildungsstätten Berücksichtigung und in irgend einer Weise Aufnahme zu finden; darin aber, dass Viele diesen Ruf verstanden, d. h. dass der Geist einer neuen Zeit alle unsere Universitäten zu durchwehen begann, liegt der unermesslich bedeutsame Umschwung, durch welchen nun erst (—nicht etwa bereits durch die Reformatoren —) die Scholastik aus dem Universitäts-Betriebe beseitigt wurde. Es ist ein wohl zu beachtender Umstand, dass seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes in allen Zweigen der deutschen Wissenschaft die fortschreitende Entwicklung an die Namen von Universitäts-Lehrern geknüpft ist, und jene hervorragenden Förderer der Wissenschaft, welche nicht Katheder-Männer waren, bei weitem die Minderzahl bilden. Darum blieb seit jener Zeit auch die studirende Jugend fortan in einer wenigstens mittelbaren Berührung mit dem jeweiligen Stande der Wissenschaft, und hierin wird wohl dauernd (— unsere Hoffnung wird uns hierin sicher nicht trügen —) der Gesammtbestand unserer Hochschulen einen mit der Nation verbundenen Boden fruchtreichster Thätigkeit besitzen.

Dieser Umschwung der Universitäten, bezüglich dessen ich meine skizzenhaften Bemerkungen hier ebensowenig weiter ausführen oder begründen darf, als ich im Obigen etwa die ganze Renaissance oder die gesammte Reformation oder alle Fäden des Jesuitenordens darzustellen hatte, vollzog sich auch in protestantischen Ländern nicht überall in gleicher Weise oder in erwünschter Raschheit (— denn nicht alle Universitäten hatten das Glück, einen Christian Thomasius

zu ihren Mitgliedern zu zählen —), aber auch unser Ingolstadt, auf welches wir hiemit wieder einlenken, beginnt zur selben Zeit, als in der Landeshauptstadt eine gelehrte Privatgesellschaft entstand[1]), in erfreulicher Weise einige Vorboten der neuen Richtung zu zeigen, woran sogar die Jesuiten nicht ganz unbetheiligt sind. Die wirkliche Durchführung aber der neuen Grundsätze, welche unter Ickstatt's Leitung begann, möge uns erst im folg. Cap. beschäftigen.

Nachdem i. J. 1715 Kurfürst Max Emanuel in seine verlorenen landesherrlichen Rechte wieder eingesetzt worden war, blieb die Universität, welche bei hervorragenden das Regentenhaus betreffenden Ereignissen sich in officiellen Kundgebungen bethätigte[2]), auf einige Zeit von solch äusseren Bedrängnissen, wie sie in den vorhergehenden Jahren erlebt hatte (oben S. 464 f.), verschont; aber jener heftige Krieg, welcher i. J. 1741 über die pragmatische Sanction entbrannte, drohte bald auch den Bestand der Universität in Frage zu stellen. Anfangs Jan. 1742 wurden die Räumlichkeiten der Universität, obwohl dieselbe sich auf den Schutz ihrer Privilegien berief, welchen bei ähnlicher Lage auch Kaiser Joseph I (1704) zugesichert hatte, dennoch von den bayerischen und französischen Truppen theils als Spital theils überhaupt als Quartier besetzt, und gleichem Schicksale verfielen trotz wiederholter Einsprache (im Mai u. Aug.) auch die Privat-Häuser mehrerer Professoren; die theologischen Vorlesungen

1) Bei ihrer Constituirung (i. J. 1720) bat sie den damaligen Erbprinzen, das Protectorat zu übernehmen, und nannte sich daher *Academia Carolo-Albertina*, hatte aber keinerlei staatliche Geltung; ihre Publicationen erschienen bis z. J. 1740 in 6 Bänden unter dem Titel „*Parnassus Boicus*". Die Ungunst der folgenden Kriegsjahre setzte dem ganzen Unternehmen ein Ende (Näheres bei Casp. Lippert, Nachricht v. d. ehem. gelehrten Gesellsch. in Baiern, Abhdl. d. churf. baier. Akad. d. Wissensch. Bd. II, S. 11 ff. und bei Paul Huber, Der Parnassus Boicus. Progr. d. Ludw.-Gymn. München. 1868). So erscheint das Streben nach vereinigter Wirksamkeit gelehrter Männer, welches durch Leibniz seinen Ausdruck in der Gründung der Berliner Akademie fand, vorerst noch in Privat-Thätigkeit, um nach nicht langer Zeit auch in Bayern seine staatliche Sanction zu erlangen.

2) Am 8. März 1726 Trauergottesdienst für den (26. Febr.) gestorbenen Max Emanuel, am 24. Apr. 1727 Festgottesdienst wegen Geburt (28. März) des Erbprinzen Maximilian Joseph, am 17. Juni 1727 Erbhuldigung für Carl Albert, i. J. 1742 ein Festgottesdienst, nachdem Carl Albert (24. Jan.) zu Frankfurt als Kaiser gewählt worden war. S. Mederer, Ann. Bd. III, S. 173, 171 *bis* (nemlich durch Druckfehler erscheinen die Seiten-Nummern 171—176 incl. zweimal) u. S. 211: ebend. Cod. dipl. S. 435.

wurden im Eck'schen Hause gehalten, und die Jesuiten der philosophischen Facultät wanderten mit ihren Zuhörern theils nach Augsburg, theils nach Dillingen aus, während die Professoren der beiden anderen Facultäten nach Möglichkeit in ihren Privat-Wohnungen lasen[3]). Bei solcher Lage beschloss der Senat (17. Juli), sich schriftlich oder mündlich an den in Augsburg weilenden kaiserlichen Rath Unertl zu wenden, und am 31. Juli kehrte der Rector mit der Auskunft von Augsburg zurück, dass Unertl eine Verlegung der Universität nach Eichstädt für das geeignetste halte, worauf der Senat in Aneignung dieses Wunsches sich an den Kaiser und zugleich an den Bischof von Eichstädt wandte, welch letzterer seine Bereitwilligkeit erklärte, zur Herstellung der nöthigen Räumlichkeiten mitzuwirken; der Kaiser jedoch liess der Universität (Aug. u. Sept.) von Frankfurt aus durch Unertl und Grafen Preysing seine Ansicht kundgeben, dass eine Verlegung der Hochschule noch verfrüht sei, da wohl in Bälde der Eintritt besserer Zustände erwartet werden dürfte[4]). Bei Beginn des Winter-Semesters zeigte sich die Unmöglichkeit, die Studien in Ingolstadt weiter fortzusetzen, und der Senat berichtete wehmüthigst an den Kaiser über den drohenden Untergang der Universität, worauf zunächst keine Antwort erfolgte; da aber im Jan. 1743 die Offiziere und Militär-Beamten der französischen Truppen sich in den Räumen der Bibliothek und des Antiquariums einquartierten und mancherlei sonstige Gewaltthaten verübten, gab der Kaiser auf die abermalige dringlichste Bitte der Universität, an einem anderen Orte Zuflucht finden zu dürfen, wenigstens den Bescheid, dass er nöthigen Falles an eine Verlegung nach München denke, und noch Ende Februar gab er hierüber, woferne nicht überhaupt eine günstigere Wendung eintrete, wiederholte Zusicherungen[5]). Die Leiden aber der Universität dauerten fort, und die Professoren des philosophischen Cursus zerstreuten sich abermals mit ihren Schülern nach Dillingen, Eichstädt, Mindelheim und auf pfalzneuburgisches Gebiet (im folg. Jahre wählten sie Augsburg, Eich-

3) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 2. Jan., 12. u. 13. Febr., 30. März, 13 Aug. 1742; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 22. Mai 1742; Mederer, Bd. III. S. 212.

4) Arch. d. Univ. B, VI, 14., 17., 31. Juli, 1., 5., 23., 27. Aug., 12. Sept. 1742; Staats-Biblioth. Cod. lat. 1629; Mederer, S. 213.

5) Arch. d. Univ. B, VI, 21. u. 27. Nov., 3. u. 4. Dec. 1742, 5., 10. u. 31. Jan., 4. u. 28. Febr. 1743; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 5. u. 31. Jan. 1743; Fasc. 13, 2. Jan. 1743.

städt, und Biburg als Zufluchtsort); eine Deputation stellte dem nach München zurückkehrenden Kaiser die grässliche Lage der Universität dar, der einzige Erfolg aber neben Vertröstung auf bessere Zeiten war, dass der Befehlshaber der französischen Truppen mehrmals den Auftrag erhielt, die privilegirten Privat-Wohnungen zu schonen[6]). Die bayerisch-französische Besatzung Ingolstadt's musste am 30. Aug. capituliren, und der Senat bat den einrückenden österreichischen Feldmarschall Bernklau, die Privilegien der Universität zu achten und zu schützen; derselbe versprach es und erhielt hiefür ein „Douceur" von 112 Ducaten, welches der Kastner einstweilen vorstreckte; nichtsdestoweniger aber hausten die Panduren in ihrer Weise bei den Universitäts-Angehörigen[7]). Ein von Maria Theresia unterzeichnetes Patent (9. Oct.), welches die Wiederfortsetzung der Studien befahl, wurde öffentlich durch Trompeter verkündet, und Ende Oct. begannen die Vorlesungen in den Privat-Wohnungen der Professoren; auch Wahrung der Privilegien wurde von Maria Theresia zugesichert, zugleich aber jeder Verkehr mit dem „Kurfürsten" Carl Albert unter Drohung kriegsrechtlicher Bestrafung verboten[8]). Nach einigen Monaten aber (Apr. 1744) machte Maria Theresia die formelle Bestätigung der Privilegien von vorhergehender Eidesleistung aller Professoren und von der Bezahlung einer ansehnlichen Kriegs-Contribution abhängig, wobei gegenüber dem Vorstande der österreichischen Canzlei Gaisruck der Bischof von Eichstädt als Vermittler in möglichster Weise die Interessen der Universität zu vertreten suchte; während der längeren Verhandlungen wandte sich der Senat auch nach München an den Kurfürsten, und da von dort Prof. Chlingensperger durch Graf Preysing den Bescheid erhalten hatte, dass der Eid geleistet werden könne und für den Fall einer eintretenden Regierungs-Aenderung nicht präjudicirlich sei, leistete am 30. Juni das Plenum den Huldigungs-Eid für Maria Theresia; an Stelle aber einer Bestätigung der Privilegien erfolgte die erneute Forderung einer Contribution, wornach neben ansehnlicher Naturalien-Lieferung die

6) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 4. Jan., 23. Apr., 20. u. 21. Mai 1743; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 21. Mai u. 1. Juni 1743; Fasc. 13, 4. Jan. u. 1. Juni 1743; Mederer, S. 215.

7) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 30. Aug., 21. u. 29. Sept.; 9.—11. Oct. 1743; Mederer, S. 216.

8) Arch. d. Univ. a. a. O. 9., 18., 20. u. 24. Oct., 4. Dec. 1743; Mederer, S. 217.

Universitäts-Camer 4000 fl., die Professoren Schiltenberger und Treyling je 2000 fl. und Chlingensperger und der Theologe Hertel je 1500 fl. bezahlen sollten; doch erlegten thatsächlich nur Chlingensperger 500 und Treyling 400 fl., und weitere Massregeln wurden durch das eintretende Ende des Krieges abgeschnitten[9]). Schwer erholte sich die Universität von solch dauerndem Ungemache, und noch nachdem Carl Albert's Nachfolger Kurfürst Maximilian Joseph den Füssener Frieden mit Oesterreich geschlossen hatte, berichtete der Senat, dass die Auditorien einschliesslich der Bänke völlig zerstört seien und die nothdürftigste Reparatur wohl auf 5000 fl. angeschlagen werden müsse, daher man, woferne nicht überhaupt eine Verlegung von Ingolstadt hinweg sich besser empfehle, jedenfalls um Bezahlung der bei der Landschaft rückständigen Zinsen und um Ersatz der obigen 112 Ducaten bitten müsse[10]).

Abgesehen aber von diesen Drangsalen der letzten drei Jahre verläuft die Periode im Ganzen bezüglich der allgemeineren Verhältnisse ziemlich ruhig und eintönig. Rechnen wir die Kriegsjahre nicht ein, in welchen die Zahl der neu Inscribirten (i. J. 1744) bis auf 21 herabsank, so zeigt die Frequenz unter etwas grösseren Schwankungen einen durchschnittlichen Neu-Zugang von jährlich 145, und sonach im Vergleiche mit der vorigen Periode eine Vermehrung um etwa 4 Procent, und im Durchschnitte mag die Gesammtzahl der anwesenden Studirenden 500 betragen haben. Ausländer finden wir in geringerer Zahl aus der Schweiz, aus Elsass, Lothringen, Mainz, Köln, Paderborn, Luxemburg, Mähren, Oesterreich, Steyermark, Tirol und Italien. Im J. 1719 kam Prinz Joseph Theodor, der jüngste Sohn des Kurfürsten Max Emanuel, zum Studium nach Ingolstadt, wo er zwei Jahre verweilte; die Absicht aber der Professoren (1720) ihn als Rector zu wählen, scheint nach den geänderten Anschauungen damaliger Zeit bei Hof nicht genehm gewesen zu sein[11]).

---

9) Arch. d. Univ. ebend. 17. Apr. — 30. Juni 1744 (14 Acten-Producte, darunter das gedruckte Eides-Formular) u. ebend. 3. u. 16. Juli, Mitte Aug. 1744, u. D, III, Nr. 61, f. 367 ff.; Mederer, S. 219 f.

10) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 1, 9. Nov., 11. Dec. 1745, 9. März u. 3. Apr. 1746.

11) Ebend. E, VI, 7. Sept. 1719, 16. Juni u. 6. Aug. 1720, 13. Juni 1721; D, III, Nr. 59, f. 2; D, I, 13. Juni 1721 (Anordnung des Ceremonielles, dass der Rector 3—4 Schritte links hinter dem Prinzen geht). Die von Scipio de Valaise verfasste Tages-Ordnung des Prinzen (ein Druck-Exemplar in Univers.-

Die Rectorswürde wurde ausnahmslos von Professoren übernommen (vgl. Cap. 3, Anm. 73). Allgemeine organische Verordnungen wurden nicht erlassen, nur finden wir i. J. 1718 eine Erneuerung des Mandates v. 1703 betreffs der Verpflichtung der Inländer, nur in Ingolstadt zu studiren[12]). Im gleichen Jahre machte der Senat von einer etwas schärferen Disciplin bezüglich der Fastnachts-Schwänke und Vorlesungs-Versäumnisse der Studirenden Gebrauch[13]). Etwa derselben Zeit mag die Feststellung einer Eidesformel angehören, mittelst deren die nicht-katholischen Universitäts-Angehörigen, welche keine Studenten oder Professoren sind, dem Landesherren, der Universität und allen weltlichen Obrigkeiten Gehorsam geloben[14]). – Im J. 1723 sandte der Senat ein Glückwunsch-Schreiben zur ersten Secular-Feier der Universität Altorf ab[15]). Joh. Amos in Frankfurt, welcher i. J. 1735 einen Wand-Kalender aller Universitäten herauszugeben beabsichtigte, wandte sich auch nach Ingolstadt um Wachs-Abdrücke der Sigel und um ein Verzeichniss der Professoren[16]).

Auch die Jesuiten hatten sich im Laufe der Zeit die Erfahrung angeeignet, dass nicht alle ihre Wünsche unbedingt verwirklicht werden müssen und eine gewisse Fügsamkeit den bestehenden Verhältnissen gegenüber Bedingung des Daseins sei, daher wir in dieser Periode nicht mehr von erschütternden Kämpfen zu berichten haben. Das bedeutendste, was die Jesuiten erreichten, war, dass auf ihr Anrufen i. J. 1717 der Kurfürst dem Canonisten (s. oben S. 453 f.) in der juristischen Facultät die Stelle des Professor primarius anwies[17]), was jedoch nur eine persönliche Vergünstigung für Vitus Pichler war, deren Giltigkeit für einen späteren Nachfolger desselben die Facultät entschieden in Abrede stellte (s. unten Anm. 43). Von geringerem Belange waren (1723 f. u. 1732) die Beschwerden gegen die juristische und die medicinische Facultät wegen Nichtbezahlung der üblichen Malgelder[18]). Betreffs der Deposition wandten sich i. J.

Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 63) ist wieder abgedruckt bei Mederer, S. 151; die Abschieds-Feierlichkeit s. ebend. S. 159.

12) Arch.-Conserv. Fasc. 2, 29. Aug. 1718. S. Cap. 3, Anm. 85.

13) Mederer, S. 146.

14) Arch. d. Univ. B, I, Nr. 49.

15) Ebend. D, III, Nr. 59, f. 183.

16) Ebend. D, X, Nr. 2, 20. Juli 1735.

17) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1373, f. 197, u. Nr. 1376, 10. Oct. u. 18. Nov. 1717. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 58, f. 81 ff.

18) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 158; T, 12. Oct. 1724; D, III, Nr. 60, f.

1724 die Jesuiten an den Kurfürsten mit der Bitte um Entscheid, *ob* dieselbe noch als vorgeschrieben gelte oder nicht, da der letzte *Erlass* (s. Cap. 3, Anm. 30 ff.) hierüber einige Zweifel offen lasse[19]; *und* nachdem i. J. 1732 eine wüste Sauferei die Entlassung des Sub*stitutus* zur Folge gehabt hatte, finden wir die Deposition i. J. 1742 wieder als Berathungsgegenstand des Senates, wobei wir ersehen, dass damals der Quintus aus einer der drei höheren Facultäten, der Substitutus aber aus der philosophischen entnommen wurde, sowie dass einzelne Senats-Mitglieder für Beseitigung der ganzen Einrichtung stimmten[20]), deren bald erfolgende Aufhebung wir unten (Cap. 5, Anm. 10) zu berichten haben. Auch die beständigen Streitigkeiten über das Biennium treten in einer Weise auf, dass wir sie nicht so fast als Ordens-, sondern als Facultäts-Angelegenheit betrachten dürfen (s. unten Anm. 91 ff.). — Die marianische Congregation legte i. J. 1730 den Grundstein eines neuen Odeons, welches im Stile der Jesuiten-Architektur aufgeführt wurde[21]).

Die Beziehungen zu anderen Behörden bieten nicht viel Bemerkenswerthes dar. Der Bischof von Eichstädt wurde i. J. 1722 bei Erledigung des Vicecancellariates wieder durch eine Bitte der philosophischen Facultät in der Meinung bestärkt, als habe er das Recht, von sich aus den Vicecanzler zu ernennen[22]). Auch an den üblichen Uebergriffen des bischöflichen Ordinariates betreffs Zeugenvernehmung und insbesondere bezüglich der Obsignation (sowohl bei Artinger's als auch bei Planck's Tod) fehlte es nicht[23]).

Desgleichen blieb in ähnlicher Weise wie früher der Verkehr mit dem Statthalter ein unangenehmer, da derselbe trotz kurfürstlicher Mahnung, doch nicht als Abschreckungs-Mittel vom Besuche Ingol-

---

18. Eine Beschwerde des Universitäts-Apothekers über Beeinträchtigung durch die Apotheke der Jesuiten entschied der Kurfürst zu Gunsten des ersteren, von welchem die Studirenden die Medicamente zu beziehen verpflichtet sind, s. Arch.-Conserv. Fasc. 2, Apr. u. 28. Mai 1721.

19) Arch. d. Univ. D, V, 24. Aug. 1724.

20) Ebend. O, I, Nr. 5, f. 207 v., u. D, V, Ende Mai 1739, Mitte u. 28. Oct. 1742, 3. Dec. 1745.

21) Mederer, Ann. Bd. III, S. 184 f.

22) Arch. d. Univ. C, I, 18. u. 21. Juli 1722 (der Bischof erlaubte sich dabei sogar, den Prof. Artinger behufs Uebernahme des Vicecancellariates vom erforderlichen Nachweise des Doctordiplomes zu dispensiren).

23) Ebend. D, VIIa, Oct. 1729 — 29. Juni 1730, 12. Jan. — 18. März 1737; D, III, Nr. 59, f. 405 ff.; Mederer, S. 218.

stadt's wirken zu wollen, wiederholt Studirende und andere Universitäts-Angehörige (z. B. i. J. 1737 einen Buchdrucker) entsetzlich misshandeln liess, thatsächlich sich den Vortritt vor dem Rector anmasste und Verbal-Injurien gegen Senat und Professoren ausübte[24]. Eine lobenswerthe Ausnahme von solch üblicher Insolenz machte der im Juni 1737 ernannte Graf Santini, welcher auch bei Untersuchung eines sehr schlimmen Vorfalles sich vortrefflich benahm[25].

Wiederkehrende Differenzen mit dem Stadt-Magistrate (1718 u. 1730) betreffs der Steuern wurden schliesslich i. J. 1734 friedlich ausgeglichen[26], und in gemeinsamer Vereinbarung erliessen Universität und Magistrat erneute Bestimmungen über Wirthshaus-Besuch und Polizeistunde[27].

Bezüglich der Vermögens-Verwaltung (vgl. oben S. 476) ist zu erwähnen, dass eine seit d. J. 1731 öfter gestellte Bitte des Senates, den Hofcamer-Räthen einen geistlichen und einen weltlichen Professor unter Gegensperre der Cassa beigeben zu dürfen und somit eine „Coadministration" auszuüben, vom Kurfürsten i. J. 1733 auf das Entschiedenste abgewiesen wurde[28]. Die Erfüllung dieses Wunsches s. unten Cap. 5, Anm. 8 f.

Die theologische Facultät weist in dieser Periode keine wesentlichen Aenderungen an Statuten u. dgl., wohl aber in ihren Mitgliedern eine grössere litterarische Rührigkeit auf. Einzelne Vorgänge, welche die Facultät selbst betreffen, sind, dass einmal (1718) ein Licentiat von der Pflicht, in den geistlichen Stand zu treten, entbunden werden musste, u. dass i. J. 1720 eine Promotion in absentia vorgenommen wurde[29], ferner dass i. J. 1724 ein ungenannt bleiben wollender Pfarrer das sog. Heilig-Kreuz-Stipendium (ein Capital von 1250 fl.) für einen Studirenden der Dogmatik stiftete[30].

24) Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 2, 1716—1720 (in jedem Jahre), 1735, 1737; D, XVIII, 1718 u. 1732; D. I, 17. Juni 1722. Hiezu unten Anm. 64.

25) Ein Sohn des Prof. Dchaib war auf dem Spaziergange von einem Fähndrich aus blossem Muthwillen erschossen worden (Mederer, S. 200).

26) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 58, f. 114, u. Nr. 60, f. 14 v.; D, VIII. 19. Aug. 1734.

27) Ebend. D, VIII, Nr. 4, 1717.

28) Ebend. C, I, 10. März 1731, 8., 16. u. 23. Aug., 20. Nov. 1732, 11. Apr., 8. u. 15. Mai 1733.

29) Mederer, S. 147 u. 157; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 73 f.

30) Mederer, S. 168.

sowie dass die Facultät (1738) auf ihre Beschwerde, dass medicinische Promotions-Reden ohne ihre Censur gedruckt würden, eine sehr ruhig und entschieden ablehnende Beantwortung fand[31]).

Als von den beiden weltgeistlichen Professoren, welche noch gegen Ende der vorigen Periode eingetreten waren (S. 480), Frhr. v. Nytz i. J. 1722 in seine Heimath Oesterreich zurückkehrte, erhielt Joh. Peter Artinger die Schrift-Professur in üblicher Verbindung mit der Moriz-Pfarrei; derselbe war ein Genosse des Holzhauser'-schen Institutes und beschäftigte sich bis zu seinem Tode (1729) neben den Vorlesungen mit Herausgabe einiger (anonym gedruckten) liturgischen Schriften[32]). An seine Stelle kam auf Empfehlung der Universität Joh. Jos. Ant. Hertel (ein Sohn des früher erwähnten Mediciners), welcher durch seine praktische Gewandtheit in allen Universitäts-Geschäften ein höchst nützliches Senats-Mitglied war und bis z. J. 1756, da er nach München als Frauenpfarrer abgieng, wirkte[33]). Der Lehrstuhl der Controvers-Theologie, welcher mit der Frauen-Pfarrei verbunden war, wurde i. J. 1744 durch Planck's Tod erledigt und hierauf an Balthasar Eckher übertragen[34]), dessen heftiges und oppositionelles Auftreten in den mancherlei Vorkommnisssen der folgenden Periode sich keineswegs als eine Nebenrolle erwies.

Dem Jesuiten-Orden gehörten als Vertreter der scholastischen und der Moral-Theologie während der 32 Jahre dieser Periode 30 Professoren an, unter welchen eine verhältnissmässig weit grössere Zahl als bisher sich litterarisch bethätigte. Während nemlich nicht ganz zwei Drittel derselben nur leere Namen sind[35]), finden wir nun 11, welche in geringerem oder höherem Grade schriftstellerisch arbeiteten, nemlich: Joseph Mayer (i. J. 1715 von der philosophischen Fa-

---

31) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 2. u. 3. Dec. 1738.

32) Ebend. K, I, Nr. 1, 1722; D, III, Nr. 59, f. 158; E, I, Nr. 5, 2. Oct. 1729. S. Bd. II, Biogr. Nr. 161.

33) Ebend. E, I, Nr. 5, 19. Oct. 1729; Mederer, S. 265 f.

34) Mederer, S. 218 u. 220.

35) Nemlich: Claudius Guelat (1716—18), Friedr. Moralt (1719, seit 1731 Canonist, geht 1734 als Beichtvater des Kurfürsten Clemens August nach Köln), Leonh. Tschiderer (1721), Ant. Heislinger (1721—25), Sebast. Flexeder (1722), Jac. Spreng (1725), Vitus Friesl (1727), Franz Seedorf und Franz Halden (1729), Joh. Vintler (1734), Christian Knäbl und Ign. Thierbeck (1735, letzterer seit 1743 Canonist), Leop. Neustifter (1738), Joh. Ress (1739), Joh. Mohr (1740), Math. Stöttlinger und Franz Horaz (1743), Mart. Denk (1744), Joh. Bernstich (1745).

cultät übertretend, s. ob. S. 505) als Verfasser einer ascetische Schrift[36]), sodann Anton Mayer, welcher seit 1718 bis ans End dieser Periode docirte und neben kleineren Arbeiten auch bändereich Darstellungen der scholastischen Theologie und der bei den Jesuite üblichen aristotelischen Philosophie gab[37]), Paul Zettl (1718—29 dessen ascetische Schriften von geringerer Bedeutung sind, als sein philosophische Parteistellung, um deren Willen er unten (Anm. 104 erwähnt werden soll, Adam Dichel (1724—29), welcher ein Schrift über die Sünde veröffentlichte[38]), ferner Leonh. Hausman (1729), welchen wir schon oben (Cap. 3, Anm. 252) trafen, Georg Hörmann und Jos. Schreier, welch beide i. J. 1732 von de philosophischen Facultät übertraten, für uns aber dort von grössere Wichtigkeit sind (s. Anm. 108 f.), und Jos. Fitterer (1742) dessen Schriften verschiedenen Zweigen der Theologie angehören[39]) Zu diesen kommen noch drei von den fünf jesuitischen Canoniste dieser Periode, nemlich Vitus Pichler (1716—31), dessen reich litterarische Thätigkeit wohl hauptsächlich das canonische Recht, abe neben diesem theils andere juristische Materien und theils Theologi betraf[40]), Wilh. Beusch (1734—43), welcher das Obligationen Recht behandelte[41]), und Franz Xav. Zech (seit 1743), auf wel chen wir in der folgenden Periode zurückkommen werden.

Die juristische Facultät, welche es sich gefallen lasse musste, dass i. J. 1717 innerhalb ihrer die hervorragendste Stelle eine Mitgliede der theologischen Facultät, nemlich dem Jesuiten Pichler a Canonisten, zugewiesen wurde (ob. Anm. 17), zeigte eine etwas en schuldbare Gereiztheit gegen die Jesuiten der philosophischen Faculta als an letzterer i. J. 1726 Vorlesungen über Geschichte eingeführt wu den (s. unten Anm. 96 f.), welche von den Studirenden der Jurisprude gehört werden sollten und hiedurch allerdings zu Collisionen betref der Lehrstunde führten; doch schliesslich musste der Pandektist de neuen Historiker ausweichen, und von 3—4 Uhr durften auch kei juristischen Privat-Collegien gehalten werden[42]). Auch als der C

36) S. Bd. II, Biogr. Nr. 162.
37) S. Bd. II, Biogr. Nr. 163.
38) S. Bd. II, Biogr. Nr. 164.
39) S. Bd. II, Biogr. Nr. 165.
40) S. Bd. II, Biogr. Nr. 166.
41) S. Bd. II, Biogr. Nr. 167.
42) Arch. d. Univ. L, I, 18. Nov., 9. u. 10. Dec. 1726, 19. u. 24. Jan.,

nonist Beusch die bevorzugte Stellung seines Vorgängers Pichler beanspruchte und ausserdem zur Verwaltung der juristischen Stipendien beigezogen sein wollte (1739), wies ihn die Facultät in scharfen Ausdrücken an, er möge es nur beim Kurfürsten versuchen, sein vermeintliches Recht zur Geltung zu bringen[43]). — Im J. 1729 wurde es der Facultät vom Kurfürsten verwiesen, Zuhörer, welche noch nicht Institutionen gehört haben, zu den Pandekten zuzulassen, und i. J. 1738 erfolgte der Befehl, die Licentia Niemandem zu ertheilen, der nicht das ganze juristische Studium absolvirt hat[44]). — Ein beachtenswerthes Zeichen aber der Zeitströmung sind die Vorschläge betreffs des Jus publicum, welche von anderen Seiten her auftauchten. Nemlich schon i. J. 1717 berichtete der kurfürstlich bayerische Gesandte Hannibal v. Mörmann von Wien aus, dass der Reichshofrath den Wunsch ausgesprochen habe, es möge in Ingolstadt ein in Geschichte und Alterthum wohlbewanderter Professor des öffentlichen Rechtes angestellt werden, um nicht bloss in Fragen der Religion, sondern auch in anderen Dingen den „unverschämten" Schriften begegnen zu können, welche von akatholischen Universitäten ausgehen[45]). Und nach einiger Zeit (1720) gab auf Verlangen des Kurfürsten der nemliche Mörmann ein Gutachten ab, welches gleichfalls darauf hinwies, dass die Diplomaten eine genügende Vertretung jenes Faches an den katholischen Hochschulen schwer vermissen; da sich daher für solchen Lehrstuhl auch auswärts kaum ein tauglicher Katholik finden werde (höchstens etwa könne man an den Convertiten Stockhausen denken, welcher einige Zeit an der paritätischen Universität Erfurt gelehrt hatte), so empfehle sich vielleicht am meisten, einen berühmten Nicht-Katholiken zu gewinnen, welcher Lust hätte, um einer glänzenden Stellung willen die Confession zu wechseln, und man könne sich allenfalls unter der Hand erkundigen, ob nicht Böhmer in Halle oder Struve in Jena zu einem solchen Schritte geneigt seien[46]). Nach mehreren Jahren kam Mörmann in einem aber-

---

8. Febr., 8. u. 17. März 1727; O, I, 18. Nov. 1726, 1., 19. u. 26. Febr., 8.—16. März 1727; B, IV, 19. Febr. 1727.

43) Ebend. L, I, 28. Juni — 15. Dec. 1739 (7 Actenproducte).

44) Ebend. 30. Dec. 1729; Mederer, Cod. dipl. S. 436 (letztere Verordnung wird dadurch begründet, dass viele unabsolvirte Juristen sich als Advocaten umhertreiben).

45) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 3. Apr. 1717.

46) Ebend. 15. Sept. 1720; Fasc. 7, Nr. 5b, 8. u. 15. Sept. 1720. (Auch aus chronologischen Gründen kann nur der berühmte Justus Heinr. Böhmer,

maligen Promemoria (1733) wieder auf die Berufung Struve's zurück setzte aber nunmehr selbst keine grosse Hoffnung darauf, sondern schlug vor, tüchtige Ingolstädter-Studenten an akatholische Universitäten zu schicken, damit sie dort die wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen Rechtes gründlich studiren, um hierauf als Lehrer dieses Faches in Ingolstadt zu wirken[47]).

Von den vier ordentlichen Professoren, welche bereits in der vorigen Periode gewirkt hatten, zog sich zuerst Christ. Chlingensperger (s. Cap. 3, Anm. 189) in Folge beginnender Altersschwäche seit d. J. 1718 allmälig vom Lehramte zurück, verblieb aber Ordinarius bis zu seinem i. J. 1720 erfolgenden Tode[48]). Und da nun im gleichen Jahre 1720 auch Ant. Verlohner (s. ebenda Anm. 192 ff.) von einem Schlaganfalle betroffen wurde, so lag es, obwohl er sich etwas erholte und seine Vorlesungen wieder aufnahm, doch nahe, ihn als Emeritus zu erklären, und im Hinblicke auf die Wiederbesetzung zweier Lehrstühle lief eine Fluth von Bewerbungen ein, wobei Verlohner selbst, welcher wegen zunehmender Schwäche i. J. 1726 wirklich Emeritus (mit Fortgenuss der Emolumente) wurde und i. J. 1732 starb, unablässig bis z. J. 1727 zu den zudringlichsten Bittstellern gehörte, insoferne er die Professur für „Eines seiner Kinder" erbat, d. h. er hatte hiebei einerseits seinen Sohn im Auge und andrerseits, da dieser von der Facultät wiederholt als „incapabel" abgewiesen wurde, in heiterer Abwechslung seiner Bitte seine Tochter, sobald sich als Gatte derselben ein „taugliches Subject" finden würde[49]). Herm. Anton Chlingensperger war allerdings ursprünglich Professor geworden, weil er der Sohn seines V

nicht aber dessen Sohn, und desgleichen nur der nicht minder hervorragende Burkh. Gotthelf Struve gemeint sein.).

47) Ebend. Fasc. 6, Nr. 5b, 10. Jan. 1733.

48) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, Anf. Mai 1718; Mederer, Ann. Bd. III, S. 153 f.

49) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 9. März, 7. u. 27. Juli, 7. Sept. 17.. 5. Sept. u. 4. Dec. 1721, 4. Febr. 1722, 26. Juli, 29. Aug. u. 29. Nov. 17.. 26. Febr. 1727, 23. Dec. 1732; Fasc. 7, Nr. 5b, 30. Aug. 1726, 6. Mai 172.. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 10. u. 22. Juli 1720, 30. Juli u. 29. Nov. 17.. 5. Nov. 1726, 28. Dec. 1732. Dabei konnte sich Verlohner mehrmals darauf berufen, dass auch früher Widmont der Jüngere, H. Ant. Chlingensperger und J. P. Schiltenberger nur durch Erbgang Professoren geworden seien, s. Cap. Anm. 195 u. 198 f. Ein widriger Handel erwuchs daraus, dass der bereits altersschwache Verlohner die Responsa Criminalia der Facultät ohne Wissen aber „im Namen" derselben herausgab, und zwar in so lüderlicher Bearbeitung

ters war (s. Cap. 3, Anm. 198), aber er füllte die so gewonnene Stelle in solch vortrefflicher Weise aus, dass wir ihn für diese Periode (ebenso wie seinen Vater für die vorhergehende) als das hervorragendste Mitglied der Facultät bezeichnen dürfen. Seine Besoldung stieg bald auf 600 fl., woneben er auch das Pflegamt zu Stammheim erhielt, und i. J. 1728 wurde er nebst Descendenten in den Adelstand erhoben[50]; die Hauptsache aber ist, dass er neben seiner Lehrthätigkeit, welche sich noch über diese Periode hinauserstreckte, zahlreiche litterarische Leistungen in allen Zweigen der damaligen Jurisprudenz veröffentlichte, worunter wohl besonders seine Arbeiten über bayerisches Landrecht und über die Hofmarken erwähnenswerth sein dürften[51]). Auch Joh. Peter Schiltenberger (s. ebend. Anm. 199), welcher allmälig in die höhere Besoldung von 600 fl. einrückte und einmal (1721) als Rector in einen längeren Conflict mit dem Senate gerieth[52]), wirkte noch über diese Periode hinaus und bethätigte seinen Fleiss in mehreren Schriften, welche hauptsächlich civilrechtliche Materien betrafen[53]).

Von den neu eintretenden Lehrern aber sind litterarische Leistungen nicht zu berichten. Unter den zahlreichen Bewerbern, welche, wie erwähnt, seit d. J. 1720 auftraten (es erscheint dabei auch ein Georg Seb. Plinganser), trug schliesslich der Eichstädter Advocat Joh. Franz Dehaib den Sieg davon, welcher i. J. 1722 als Extraordinarius mit 200 fl. (alsbald 300) angestellt wurde, so dass die übrigen Professoren in der erbetenen üblichen Weise vorrückten[54]); derselbe wurde nach kurzer Zeit (1724) Ordinarius mit 400 fl. und erhielt später (1729) den Auftrag, Criminal-Recht zu vertreten[55]),

---

dass die Facultät nach langen Verhandlungen vom Verleger die noch übrigen 600 Exemplare um 200 fl. zurückkaufte, s. Arch. d. Univ. L, I, 30. Nov. 1725 bis 4. März 1726 (44 Acten-Producte); E, I, Nr. 5, 12. Dec. 1725.

50) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, Mai 1718; Fasc. 6, Nr. 5b, 16. Jan. 1727; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 11. Aug. 1728.

51) S. Bd. II, Biogr. Nr. 168.

52) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 3. Febr. 1733, 22. Dec. 1734, 20. Dec. 1736. Arch. d. Univ. D, I, 27. Jan. — 19. Juni 1721 (er hatte ein Sitzungs-Protokoll der medicinischen Facultät zerrissen).

53) S. Bd. II, Biogr. Nr. 169.

54) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 10. Juni, 7. Juli, 29. Aug. 1720, 2. u. 10. Jan. 1722; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 10. Juni 1720, 5. Jan. 1722.

55) Arch.-Conserv. a. a. O. 19. Juli 1724 u. 5. Nov. 1729; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 21. Juli 1724.

aber er war ein unnützes Mitglied der Facultät und bekam nach einigen Jahren (1738) nur auf Widerruf und unter der Bedingung, sich zu bessern, eine Zulage von 100 fl.; i. J. 1740 starb er[56]). In Folge der Unzulänglichkeit Dehaib's meldeten sich wieder mehrere Bewerber, auf Antrag aber der Facultät wurde i. J. 1736 Joseph Ant. v. Chlingensperger, um dessen Anstellung schon i. J. 1720 sein Vater (der obige Herm. Ant. Chl.) unter heftigem Widerspruche der Collegen gebeten hatte, sofort als Ordinarius mit 400 fl. ernannt; derselbe aber erlag schon i. J. 1740 einem plötzlichen Tode[57]). Da nun in Folge des gleichzeitigen Ablebens Dehaib's zwei Professuren erledigt waren, wendeten sich wieder zahlreiche Bewerber theils an den Kurfürsten theils an die Facultät, bei welch letzterer die Berathungen nicht ohne mancherlei Gereiztheit abliefen, zumal da Schiltenberger seinen Sohn Joseph (welchen wir in der folgenden Periode treffen werden) auf jede Weise durchzusetzen versuchte[58]). Schliesslich wurde durch kurfürstlichen Entscheid (Nov. 1740) die eine der beiden Stellen besetzt, indem der Amberger Advocat Felix Tobias Heeg als Ordinarius mit 400 fl. in die Facultät eintrat, welcher jedoch in seiner kurzen Lehrthätigkeit, — schon i. J. 1746 gieng er als Regierungsrath nach Straubing ab —, sicher nicht dem wissenschaftlichen Fortschritte diente[59]).

56) Die Acten geben reichlichst ein unerfreuliches Zeugniss über ihn; er war nachlässig als Lehrer und als Referent in Rechtsgutachten, trunksüchtig bei Tag und Nacht, kam selbst betrunken in die Vorlesung, und in Folge solchen Lebens war er häufig krank und vor Allem tief verschuldet, seine Söhne waren bekannte Säufer und seine Tochter hatte ausserehelich geboren. Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 14. Dec. 1727, 22., 23, u. 28. Juni, 17. Sept. u. 14. Nov. 1736, 25. Jan. u. 12. März 1738; Fasc. 7, Nr. 5b, 24. Juni u. 16. Aug. 1736, 29. Jan. 1740; Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 159 v. (7. Aug. 1723); E, I, Nr. 5, 1. März, 22. Juni u. 28. Juli 1736 u. 29. Jan. 1740. Nicht auffindbar war mir eine Quelle der Notiz bei Mederer (S. 207), dass Dehaib darum ein gesuchter Lehrer gewesen sei, weil er häufig praktische Fälle zur Erläuterung der Theorie beigezogen habe.

57) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 9. März u. Mitte Sept. 1720, 17. Sept. u. 18. Nov. 1736; Fasc. 7, Nr. 5b, 6. März 1740; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 14. u. 22. Nov. 1736, 7. März 1740.

58) Arch.-Conserv. Fasc. 7. Nr. 5b, 29. Jan. — 13. Sept. 1740 (11 Acten-Producte); Fasc. 6, Nr. 5b, 30. u. 31. März, 22. Oct., 7. 8. u. 12. Nov. 1740; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 29. Jan. — 14. Nov. 1724 (23 Producte).

59) Er sprach gelegentlich einer Censur die Ansicht aus, dass den Werken des Hugo Grotius und des Pufendorf „pessima principia" zu Grunde liegen; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 12. u. 24. Nov. 1740, u. Nr. 6, 5. Oct. 1746; L, I 17. März 1744.

Ueber die medicinische Facultät ist aus dieser Periode mancher Beziehung Erfreuliches zu berichten. Der tiefe Gegen-tz zwischen neuerer Wissenschaft und scholastischer Theologie er-elt i. J. 1719 einen Wortausdruck, indem Prof. Treyling bei Ge-genheit einer Promotion das copernicanische System als dasjenige zeichnete, welches durch bessere Gründe gestützt und somit der öttlichen Weisheit würdiger sei und auch nicht in Widerspruch mit er Offenbarung stehe; allerdings erhoben die Theologen Einsprache egen diese Thesis, aber die Modification derselben, zu welcher sich reyling herbeiliess, lief doch auf den Grundsatz hinaus, dass neben er buchstäblichsten Erklärung der Bibel auch eine anderweitige öglich bleibe[60]). Im J. 1720 legte die Facultät mittelst einer isher zur Unterstützung auswärtiger Mediciner verwendeten Quote 5 fl.) der Promotions-Gebüren eine eigene Fach-Bibliothek an, welche öllig von der Universitäts-Bibliothek getrennt unter die Obsorge des eweiligen Decanes gestellt wurde und den Professoren in der Weise iente, dass dieselben die Bücher nur wechselseitig von einander ent-ehen[61]). Eine Hauptsache aber war, dass der schon früher gefasste lan, einen botanischen Garten herzustellen (s. oben S. 497 f.), nun llmälig seine Verwirklichung fand. Schon i. J. 1719 gab die Fa-

---

60) *Jo. Jac. Treyling*, *Punctum centrale omnium linearum medicarum, e. tractatus medico-theoricus de medici praestantia et officio generali seu methodo edendi etc. Ingolst.* (1719). 4., woselbst unter den am Schlusse beigefügten hesen die 13. lautet: *Ad medicinam parum confert scire, quomodo coelum radiatur, nobis tamen systema mundi Copernicanum ceteris multo elegantius, geniosius, rationibus et argumentis speciosioribus nixum, divina sapientia ignius neque sacris litteris adversum videtur.* Im Exemplare der Univ.-Biblio-hek ist auf der letzten Seite des Ganzen ein Cartonblatt eingeklebt, auf wel-hem wir lesen: *Corollaria. Ad thesin 13 notandum est, nos hoc systema per „videtur" solummodo per modum hypothesis defendere adeoque sacrae scrip-urae ad litteram acceptae minime praeiudicare velle.* Dass diese nicht viel gende Modification auf Einsprache der Theologen erfolgt war, erhellt auch aus ederer, S. 150. Vgl. Anm. 99.

61) Univ.-Bibliothek Cod. Mscr. 475 fol., S. 77. Mederer, S. 157. Der ischof von Eichstädt schenkte hiezu sogleich das zweibändige Prachtwerk *Hor-us Eystettensis* (*Nürnb. 1713 fol.*), und i. J. 1723 kaufte die Facultät *Heinr. an Rheede, Hortus Jndico-Malabaricus* (Amsterd. 1678—1703, 12 Bände) um 00 fl. an; i. J. 1732 aber erhielt sie durch testamentarische Verfügung eines ewissen Miller, praktischen Arztes in Straubing, eine Büchersammlung von 835 änden. Arch. d. Univ. X, 15. Dec. 1723, 18. Jan. — 20. Mai 1732; N, I, r. 1, 21. Jan. u. 13. März 1732. Vgl. unten Anm. 71.

cultät an Rector und Senat die Erklärung ab, es sei nun dringendste
Bedürfniss, dass für das Gebiet der „Physico-medico-experimentalia"
d. h. Botanik, Anatomie und Chemie, gesorgt werde, denn in Folg
der bisherigen Vernachlässigung desselben sei man längst durch di
akatholischen Universitäten überflügelt; es ergehe demnach das Ange
bot der Professoren der Facultät, im Turnus das Militär-Physik
unentgeltlich zu besorgen, wenn die hiefür ausgesetzten jährliche
150 fl. dazu verwendet werden, dass der Garten des Militär-Spital
(s. ebend.), an dessen Stelle die Hofcamer i. J. 1718 den sog
Schlösslgarten erfolglos vorgeschlagen hatte, nach eingereichtem Plan
und Voranschlage (etwa 1000 fl.) zu botanischen Zwecken umgewan
delt werde und erhalten bleibe[62]). Dagegen aber protestirte d
Statthalter auf das heftigste „im Namen der kranken Soldaten" un
meinte überhaupt, die Professoren hätten wohl genug Gärten, u
Kräuter zügeln zu können, und es stecke hinter ihren Wünschen g
wiss irgend ein Privat-Interesse, denn auch in früheren Zeiten hal
es wohlgelehrte Doctoren gegeben, die niemals einen botanisch
Garten gebraucht hätten; ja auch der Kurfürst liess sich vorerst vo
Statthalter beeinflussen, obwohl die Räthe der Hofcamer und selb
die Kriegs-Commissäre erklärten, dass der Spitalgarten nach sein
Beschaffenheit den Soldaten eher nachtheilig als nützlich sei; na
einiger Zeit aber verlangte der Kurfürst Bericht, ob etwa der Spit
garten abgetheilt werden könne, da man zu botanischen Zwecken v
jeder Species nur Ein Exemplar und somit überhaupt wenig Pf
brauche[63]). Letzteres bezeichnete die Facultät als unthunlich, da
sich nicht um etliche Hunderte, sondern um mehrere Tausende v
Pflanzen handle, und nahm zugleich Gelegenheit, sich über den Sta
halter zu äussern, welcher überall seine Antipathie gegen die r
publica litteraria zur Schau trage, von den Professoren gewöhnlich r
als von „Eseln" zu sprechen pflege, und durch sein Benehmen
Studenten von Ingolstadt verscheuche[64]). Und obwohl die Hofcam
sich der Ansicht anschloss, dass die Lage des Spitalgartens auch f
das beabsichtigte anatomische Gebäude sehr passend sei, und die F
cultät sowohl ihr Angebot betreffs des Militär-Physikates als auch d
Dringlichkeit der ganzen Sache wiederholte, war im Laufe d. J. 172

62) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 7. Oct., 5., 12. u. 16. Nov. 1718, 2. u. 4 März 1719.

63) Ebend. 28. f. Juni, 29. Juli, 7. u. 25. Aug, 24. Sept., 1. Oct. 1719.

64) Ebend. 4. Oct. 1719.

dennoch Nichts zu erreichen[65]). Somit suchte die Facultät Wege, sich selbst zu helfen, und Prof. Morasch nahm das lästige Geschäft auf sich, bei mehreren Prälaten und Adeligen in Bayern, Pfalz, Augsburg und Regensburg umherzureisen, um von denselben Beiträge zu erbitten, welche sich in der That bald auf beinahe 2000 fl. beliefen; und da noch einige andere Zuschüsse nachkamen und auch die Landschaft ihrerseits 2000 fl. beisteuerte, so konnte die Facultät im Febr. 1723 berichten, dass sie bereits einen passenden Garten (innerhalb der Stadtmauern jenseits der Schutter) um 1200 fl. gekauft habe und überhaupt Niemanden mehr zu belästigen gedenke, da die ferneren Erhaltungs-Kosten durch eine von den Studirenden der Facultät zu entrichtende Inscriptions-Gebür von 3 fl. gedeckt werden sollen (wogegen dann für keinerlei Vorlesung irgend Honorar zu bezahlen sein werde); nur die einzige Bitte müsse sie noch stellen, dass das kurfürstliche Bauamt das Roh-Material liefere, denn die Arbeitslöhne hoffe sie selbst bezahlen zu können. Nachdem nun der Kurfürst die Material-Lieferung im Betrage von 800 fl. genehmigt hatte, fand am 27. Apr. 1723 die feierliche Grundsteinlegung des neuen Gebäudes statt[66]). Dieses bestand aus einem höheren Mittelbau, welcher den Amphitheater-Hörsaal für Anatomie enthielt und mit einem astronomischen Thurme gekrönt werden sollte, und zwei längere Seitenflügel, in welchen die Räumlichkeiten für Chirurgie, Chemie, physikalische Experimente, Botanik, auch ein Warm-Haus und Gärtnerwohnung sich befanden[67]). Doch es waren noch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, wovon wohl die geringere darin lag, dass der Statthalter in der Material-Lieferung eine gefährliche Schmälerung des zur Festung gehörigen Vorrathes erblickte; aber überhaupt reichte der vorhandene Fond zur Vollendung des Gebäudes nicht hin, obwohl der Kurfürst im Ganzen um 1500 fl. Roh-Material hatte beischaffen lassen und auch die freiwilligen Beiträge in dauerndem Zu-

---

65) Ebend. 24. Febr., 12. März, 30. Aug., 18. Nov. 1720; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 59, f. 31.

66) Arch.-Cons. Fasc. 8, 24. Dec. 1721, 26. Febr. 1722, 15. u. 26. Febr., 4. u. 20. März, 20. Apr. 1723, 22. Aug. 1726. Noch i. J. 1723 veröffentlichte die Facultät eine Druckschrift „*Historia horti botanici et exercitiorum publicorum philosophico-medicorum, quae ... recens erecta sunt a facultate academico-medica anno 1723. Ingolstadii.*“ 4., wobei ein Kupferstich beigefügt ist, welcher die Situation des Gartens und des Gebäudes zeigt.

67) S. die eben genannte Schrift u. Mederer, Bd. III. S. 164 f., woselbst auch die Marmor-Inschrift des anatomischen Theaters abgedruckt ist.

flusse schliesslich eine Gesammtsumme von 6000 fl. ausmachten; nemlich i. J. 1724 stand wohl der Roh-Bau vollendet da, hingegen Thüren, Fenster, Verputz und innere Einrichtung fehlten noch i. J. 1725 gänzlich, und von da an liefen von der Facultät, welche ausserdem durch eine Ziegelei-Besitzers-Wittwe unablässig um Bezahlung rückständiger Rechnungen gedrängt wurde, jährlich die jammervollsten Berichte ein, dass der so schön begonnene Bau wieder zu verfallen drohe, wenn nicht der Kurfürst mit einer Summe von 2000 fl. Abhilfe schaffe; ein Vorschlag, bei den Salzämtern zu Ingolstadt und Donauwörth jede Salzscheibe mit einem Aufschlage von 2 kr. zu belegen, wurde (1727) vom geheimen Rathe, welcher eher für ein grösseres Darlehen sich aussprach, abgelehnt, und von Jahr zu Jahr nahm der missliche Zustand und Verfall des halbvollendeten Werkes zu, bis endlich i. J. 1734 auf wiederholte dringendste Bitten der Kurfürst 2000 fl. beim Hof-Zahlamte anwies, worauf i. J. 1735 auf Treyling's Antrag die Herstellung des noch fehlenden hölzernen Amphitheaters von der Universitäts-Cassa übernommen wurde[68]. So war nach vielen Mühen endlich ein längst gefühltes Bedürfniss befriedigt und ein Institut hergestellt, welches den damaligen Ansprüchen genügen konnte. In den Jahren aber, in welchen die Sache am schlimmsten gestanden war (1732 f.), kamen noch leidige persönliche Misshelligkeiten hinzu; Morasch nemlich, welcher schon früher aus eigenem Vermögen Bücher und Instrumente angeschafft und 300 fl. baar zugesetzt hatte, war thatsächlich der Vorstand des ganzen Werkes geworden, unterliess aber allmälig eine geordnete Rechnungs-Ablage gegenüber der Facultät, und als er hierüber von Treyling derb angegriffen wurde, antwortete er nicht minder unhöflich; zuletzt wurde i. J. 1735 Treyling, welcher auch seinerseits durch ein Darlehen von 1050 fl. thätig mitgeholfen hatte, vom Kurfürsten als Administrator des botanischen Gartens bestellt[69]. — Bezüglich der Leichen-Sectionen, welche seit Einrichtung des neuen Gebäudes in reicherem Masse vorgenommen wurden, finden wir die eigenthümliche Gewohn-

---

68) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 29. Apr. u. 2. Mai 1723, 22. März, 3. Apr., 26. Mai, 7. Aug., 7. Sept. 1724, 21. Jan., 1. Febr., 25. Juli, 11. u. 21. Aug. 1725, 6. Sept. u. 15. Dec. 1726, 22. Jan., 5. März, 2. Dec. 1727, Oct. u. Nov. 1728, Oct. 1729, Jan. 1732, 12. Oct. u. 1. Nov. 1734, 26. u. 29. Jan., 1. Febr. 1735.

69) Arch. d. Univ. Y, I, 5., 13. u. 19. Nov. 1732, 16. u. 29. März, 4. u. 8. Apr. 1733; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 22. Aug. 1726, 26. Jan. 1735.

heit, dass der Professor der Anatomie den an sich ehrlosen Verbrecher-Cadaver durch einen formellen Spruch restituirte und legitimirte [70]).

Auf verschiedene Verhältnisse der Facultät als solcher bezog sich ein Beschluss v. J. 1720, wornach zunächst aus den regelmässigen Facultäts-Einnahmen ein eigener Fond für ausserordentliche Ausgaben (botanischer Garten, Anatomie, Instrumente, physikalische und chemische Experimente u. dgl.) und ausserdem ein besonderer Bibliothek-Fond ausgeschieden wurde (s. oben Anm. 61). Ferner fanden zugleich die Promotions-Gebüren eine neue Reglung, nemlich: für das Examen bezahlt der Candidat 75 fl. (d. h. zur Facultäts-Cassa 6 fl., den Professoren 50 fl., Wein und Confect 3 fl., Zuckergeld für die Frauen der Professoren 4 fl. 30 kr., dem Procanzler und dem Notar je 4 fl., dem Pedell 3 fl., für fabrica 30 kr.); für die licentia entrichtet der Einzelne 4 fl. dem Procanzler und ebensoviel der Facultät und dazu die treffende Quote der gemeinsamen Kosten von 29 fl. 11 kr. (d. h. für 9 Malgelder 22 fl. 30 kr., Beschaid-Essen-Geld für die Frau des Decanes 2 fl. 30 kr., dem Pedell 2 fl. 30 kr. und andere Trinkgelder); für den Doctorgrad hat Jeder 25 fl. zu bezahlen (zur Facultäts-Cassa 6 fl., Promotionsgeld 10 fl., für das Zeugniss 6 fl. und für Notar und Pedell je 1 fl. 30 kr.), wozu noch die ihn treffende Quote von 93 fl. 13 kr. kommt (d. h. für 12 Gäste 36 fl., Malgeld den Frauen der Professoren 9 fl., dazu eigens für die Frau des Promotors Beschaidessen-Geld 3 fl., für die Frau des Notares ebensoviel, sodann für Gottesdienst, Gedichte, Bibliothek, Waisenhaus, Franciscaner, Trinkgelder u. dgl. 42 fl. 13 kr.). Hiernach kam einem Candidaten, welcher keinen Promotions-Gefährten gefunden hatte, Alles zusammen auf 230 fl.; da aber in der Regel 4—5 gemeinsam promovirten, beliefen sich die Kosten für den Einzelnen auf 130—150 fl. Ausserdem wurden noch Bestimmungen festgesetzt über die Prüfung der Bader und Wundärzte, sowohl der städtischen als auch der länd-

---

70) Arch. d. Univ. N, II, Nr 3, f. 7. Der Spruch lautet: *Praesens hoc corpus humanum criminali supplicio per carnificis manum e vivis sublatum aeternaeque infamiae labe notatum nunc pristino honori restituo omnemque infamiae labem penitus tollens in universum honestorum cadaverum hunc morem* (folgt eine kurze unleserliche Stelle) *recipio et legitimo itaque restitutum receptum et legitimatum volo atque publice et solemniter pronuntio in nomine individuae trinitatis etc.* Eine Zusammenstellung der auf das anatomische Theater verwendeten Ausgaben von 1727 bis 1749 s. ebend. Y, I.

lichen[71]). Auch wiederholte sich (1720) eine frühere Vereinbarung zwischen der Facultät und dem Magistrate (s. Cap. 3, Anm. 214), dass von ersterer taugliche Frauenspersonen als Hebammen unterrichtet und schliesslich geprüft werden sollen[72]). Im J. 1723 entstand ein langwieriger Handel über die Frage, ob ein Scharfrichter-Sohn (ein gewisser Metz), welcher von der juristischen Facultät kraft der ihr verliehenen Comitiva (s. Cap. 2, Anm. 211) legitimirt worden war, als vollständig restituirt gelten solle und hiemit auch zur medicinischen Promotion zugelassen werden könne; während die Juristen diess bejahten, knüpfte die medicinische Facultät an einen kurz vorher vorgekommenen analogen Fall an, und während die Majorität des Senates die Zulassung des Metz zur Promotion für zweifelhaft, aber seine Anwesenheit bei den obligaten Vorlesungen für zulässig hielt, verneinten die Facultäts-Mitglieder auch letzteres höchlichst; ja sie trieben die Sache so weit, dass der Kurfürst dem Metz, welcher inzwischen in Padua wirklich promovirte, die ärztliche Praxis verweigerte[73]). Die nemliche Frage kehrte (1732) betreffs eines illegitim gebornen Adeligen wieder[74]). An die Promotion des Frz. Jos. Grienwaldt knüpften sich Massnahmen, welche weder der Facultät noch der Universität zur Ehre gereichen. Derselbe hatte als Dissertation ein sehr umfangreiches Buch (*Novitius medicorum scrupulosus, Ingolst.* 1732) mit Genehmigung der Facultät drucken lassen, in welchem er jugendlich frisch und ausgerüstet mit einer staunenswerthen Belesenheit die Grundsätze seines Lehrers Morasch vertrat, woran er eine Bekämpfung der aristotelischen Schultradition und insbesondere des Jesuiten Hörmann (s. unten Anm. 108) knüpfte. Da nun auch die theologische Facultät sich eine Censur dieser Schrift anmasste (vgl. ob. Anm. 31) und ihre bereits ertheilte Approbation im Laufe des Druckes wieder zurücknahm, liess Grienwaldt die Sache fallen und begab sich nach Altorf, wo er auf Grund einer anderen Abhandlung (*De vita planta-*

71) Univ.-Bibliothek, Cod. Mscr. 475 fol., S. 77.

72) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 2. Oct. u. 29. Nov. 1720.

73) Im J. 1720 war in Strassburg ein Abdecker-Sohn promovirt worden, was jedoch vom ärztlichen Collegium zu Regensburg und von der Wiener Universität als ungiltig erklärt wurde; s. Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 20. Jan. u. 14. Nov. 1720, 29. Dec. 1721. Der weitere Verlauf der Metz'schen Angelegenheit ebend. 7.—9., 25. u. 28. Nov. 1723, 12. Febr.—30. Nov. 1724, 23. Sept.—29. Nov. 1726, Febr. u. 6. März 1730 (zusammen 26 Acten-Producte).

74) Ebend. 24 f. Nov. 1732.

rum, d. h. gegen die Annahme einer Pflanzen-Seele) promovirte. Darauf reichte der jesuitische Theologe Tschiderer, welcher in philosophischer Beziehung ein Parteigenosse des Hörmann war, beim Rector eine Beschwerde ein, dass Grienwaldt ungehorsam gegen die theologische Facultät gewesen sei und ohne specielle Dispense an einer protestantischen Universität, folglich ohne Eidesleistung auf das Tridentinum, promovirt habe. Der Rector erliess hierüber an den aus Altorf zurückgekehrten Grienwaldt eine Citation, und da letzterer sein Nichterscheinen durch schriftlichen Protest begründete, liess sich der Senat durch die Jesuiten hinreissen, ihn mittelst öffentlichen Anschlages „cum infamia“ zu relegiren, wobei sich wieder der Zwiespalt der medicinischen Facultät zeigte, indem Morasch gegen, Treyling aber für die Relegation stimmte. Dass Grienwaldt's im folgenden Jahre (1733) gestellte Bitte um eine Professur vergeblich war, ist erklärlich, um so mehr als Treyling seinen gehässig ablehnenden Bericht während Morasch's zufälliger Abwesenheit abzusenden sich beeilte; doch erreichte Grienwaldt nach einiger Zeit (1734) durch wiederholte Darlegung der wahren Sachlage, dass ihm der Kurfürst die ärztliche Praxis erlaubte und zugleich der Universität befahl, die Relegation zurückzunehmen, da die Schriften desselben Nichts gegen Religion oder Politik enthalten, sondern nur eine philosophische Controverse betreffen; da aber der Senat erklärte, die Relegation sei eigentlich nur wegen der Widerspenstigkeit Grienwaldt's erfolgt, so gab dieser schriftlich eine Art Abbitte ab[75]). Jedenfalls aber hatte hiebei die Facultät einen sehr bedeutenden Mann von sich gestossen, welcher ihr nur zur Zierde hätte gereichen können[76]). — Ein Facultäts-Beschluss v. J. 1738 gieng dahin, dass der philosophische Magistergrad jedenfalls für alle Stipendiaten als Bedingung der medicinischen Promotion festzuhalten sei[77]), und gegen Ende

75) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, Apr. 1732—21. Febr. 1736 (35 Acten-Producte); D, III, Nr. 60, f. 211 u. 215; Arch.-Conserv. Fasc. 8, Anf. Sept. — Dec. 1734.

76) Franz Jos. Grienwaldt war geboren i. J. 1708 in Wolfratshausen, studirte in München und Ingolstadt, und kehrte von letzterem Orte noch i. J. 1732 nach München zurück, wo er Mitglied der oben (Anm. 1) erwähnten gelehrten Gesellschaft wurde und ausser mehreren Beiträgen zum *Parnassus Boicus* auch seine verdienstvolle Schrift *Album Bavariae iatricae (Monach. 1733)*, d. h. Biographien und Bibliographie hervorragender bayerischer Mediciner verfasste; in der Blüthe der Jahre starb er 1743 in Folge eines äusseren Unfalles. Näheres über ihn bei Casp. Lippert, Abhdlgn. d. churf. baier. Akademie, Bd. II, S. 18 ff.

77) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 18. Jan. 1738. Vgl. Cap. 5, Anm. 168 f.

dieser Periode wurde der Promotions-Ritus festgestellt, wobei nun die Licentia möglichst stets unmittelbar vor der Doctorwürde ertheilt werden soll, und bei letzterer der Promovend nach seiner Inaugural-Rede den Promotor um Ertheilung des Grades bittet, worauf der Notar den Eid abnimmt, welcher das Versprechen enthält, dem Kurfürsten zu gehorchen, allen Kranken, seien sie reich oder arm, beizustehen, kein *venenum proprie sic dictum* zu reichen, keinen *abortus* zu bewirken, anvertraute Geheimnisse zu bewahren, und bei Epidemien das bayerische Gebiet nicht zu verlassen; die symbolischen Dinge beim Creations-Acte sind auch hier *liber clausus, mox apertus, annulus, epomis, catena aurea, birettum, osculum* [78]). Uebrigens finden wir in den uns erhaltenen Thesen dieser Zeit neben den eigentlich fachwissenschaftlichen auch eigene Gruppen „medicinisch-juristischer" und „medicinisch-theologischer" Sätze [79]).

Nachdem von den drei Professoren, welche am Schlusse der vorigen Periode die medicinische Facultät ausmachten, i. J. 1716 Scheifler (s. Cap. 3, Anm. 235 ff.) gestorben war, rückte Joh. Adam Morasch (ebend. Anm. 245), dessen grosse Lehr-Erfolge dem Münchener Medicinal-Collegium wohl bekannt waren, zur Stelle eines Primarius vor, und Treyling, welcher auch der jüngere war, musste mit Recht zurückstehen [80]); doch lag hierin gewiss nicht die entscheidende Veranlassung des Zwiespaltes, welcher häufig die beiden von einander trennte (s. auch oben), sondern es bestand zwischen ihnen ein grundsätzlicher Unterschied der Anschauungen überhaupt. Morasch war jedenfalls bezüglich eines wissenschaftlichen Fortschrittes der energischere; nachdem er bereits mehrere Monographien pathologischen Inhaltes veröffentlicht hatte, begann er (1727) seine „*Philosophia atomistica*" herauszugeben, durch welche er in der schon oben (S. 503) erwähnten medicinischen Parteispaltung sich als gewandten scharfen Gegner der scholastisch-aristotelischen Tradition und als

---

78) Ebend. circa 1745.

79) Proben solch wunderlicher Thesen mögen sein: Adam und Eva sollen nicht mit einem Nabel gemalt werden, da sie einen solchen nicht hatten. Die Trunksucht der Deutschen ist nicht unanständig. Daraus, dass eine Frau ihr Kind elf Monate im Leibe trug, ist nicht immer zu schliessen, dass sie eine Ehebrecherin ist. Genuss von Chocolade ist kein Bruch des Fastens. Die unbefleckte Empfängniss ist seit der Harvey'schen Entdeckung des Ovariums leichter zu erklären. (S. z. B. die oben, Anm. 60, angeführte Schrift).

80) Arch.-Conserv. Fasc. 8, Anf. Febr. u. 18., 28. u. 29. Febr., 30. März 1716; Mederer, Bd. III, S. 141 u. 193.

kenntnissreichen muthigen Vorkämpfer der neuen chemischen Molecular-Theorie zeigte (vgl. Anm. 108), so dass die Geschichte der Medicin ihn zu den thatkräftigen Beförderern des damaligen Umschwunges zählen darf. Wegen eines trüben Punctes in seinem Familienleben hatten ihn i. J. 1731 seine Collegen von den akademischen Würden enthoben und von den Sitzungen ausgeschlossen, was jedoch auf Befehl des Kurfürsten wieder zurückgenommen werden musste, während Morasch allerdings für Ein Mal vom Rectorate suspendirt bleiben sollte[81]). Sein Tod, welchem er i. J. 1734 noch im besten Alter stehend erlag, liess eine fühlbare Lücke zurück[82]). Joh. Jac. Treyling (s. Cap. 3, Anm. 245) rückte in Folge seiner Verdienste allmälig zu höherer Besoldung vor und wurde nach Morasch's Tod Primarius für Anatomie und praktische Medicin mit einem Gehalte von 800 fl.[83]); seine reiche litterarische Thätigkeit, in welcher er den Aristotelikern näher stand, betraf theils das Studium der Medicin selbst, theils Pathologie, Therapie und Materia medica nebst Arzneiformel-Lehre, und als anregender Lehrer wirkte er, sowie er vor dieser Periode begonnen, auch noch längere Zeit über dieselbe hinaus[84]).

Als dritter Professor kam zunächst nach Scheifler's Tod i. J. 1716 Joh. Bapt. Neff neu hinzu[85]); derselbe war aber durch seine Stellung beim Prinzen Theodor wiederholt (1722 auf einer Reise nach Italien und 1724 in Regensburg) von der Professur abgezogen,

---

81) Er heirathete nemlich baldigst nach dem Tode seiner Frau seine Köchin, welche er schon vorher geschwängert hatte, worüber ihm auch der Kurfürst neben dem milderen Entscheide sein Missfallen aussprach, s. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 13., 17, und 28. Aug. 1731. Auch nach seinem Tode musste, da es sich um einen Gnadengehalt für seine Wittwe handelte, die Facultät berichten, dass nur sein Weib schlecht gewesen, er selbst aber sich um die Universität die bleibendsten Verdienste erworben habe; Archiv d. Univ. E, I, Nr. 5, 22. März 1735.

82) S. Bd. II, Biogr. Nr. 170.

83) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 28. Oct. 1730 (es war das unbegründete Gerücht ausgestreut worden, dass er als Leibarzt in Sulzbach'sche Dienste treten wolle), ebend. 24. Juli 1733; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 20. Sept. — 28. Oct. 1730, 5. März 1735. Eine Differenz mit Morasch über die Dauer des Decanates ebend. N, I, Nr. 1, 27. Oct. 1731; eine Ablehnung der Wahl zum Rector s. Mederer, S. 209 f.

84) S. Bd. II, Biogr. Nr. 171.

85) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 18. Febr. 1716; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 26. Febr. 1716.

worüber sich betreffs des Bezuges der Emolumente ein Streit erhob, welchen der Kurfürst zum Nachtheile der beiden anderen Facultäts-Mitglieder entschied[86]). Da aber Neff i. J. 1730 unter Beibehaltung seiner Universitäts-Besoldung von 600 fl. als Leibarzt nach München gerufen wurde und drei Jahre später unter ganz gleichen Verhältnissen an den Mannheimer Hof gieng, stellte die Facultät, welche zum botanischen Garten und anderen nothwendigen Ausgaben wahrlich des Geldes bedurfte, mehrmals die Bitte, dass doch wenigstens die Hälfte jener 600 fl. heimfallen möge[87]). Erst i. J. 1735 kehrte er wieder zur Professur zurück, welcher er jedoch schon i. J. 1737 durch den Tod entrissen wurde. Als Schriftsteller hat er in den verschiedenen Zweigen damaliger medicinischer Wissenschaft die Lehre der Modernen, d. h. die chemisch-mechanische Corpuscular-Theorie mit aller Entschiedenheit vertreten[88]). Um die durch Neff's Abwesenheit entstandene Lücke in den Vorlesungen auszufüllen, bot sich, wie erwähnt (S. 535), Grienwaldt vergeblich an; hingegen wurde i. J. 1734 Franz Ant. Stebler vorerst mit 250 fl. ernannt, welcher bald (1735) Ordinarius der Institutiones medicinae mit 400 fl. wurde und nach Neff's Tod vorrückte[89]); er wird uns in der folgenden Periode als Gegenstand ausführlicherer Erwähnung wieder begegnen. Die durch Stebler's Vorrücken erledigte dritte Professur erhielt i. J. 1737 der Erdinger Physicus Christoph Emanuel Hertel, ein Sohn des oben (Cap. 3, Anm. 244) erwähnten Joh. Mich. Hertel; die Lehrthätigkeit desselben erstreckte sich bis z. J. 1754, in welchem er als Emeritus erklärt wurde, es ist uns aber weder eine litterarische Leistung noch sonst irgend Näheres über ihn bekannt[90]).

In der philosophischen Facultät war zunächst in Wiederholung früherer Jesuiten-Nergeleien (s. oben S. 459 ff.) die Einhaltung des Bienniums ein stehender Artikel geblieben, und schon i. J. 1718 führten die Jesuiten unter Hinweis auf die älteren Bestimmungen,

86) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 10. Oct. 1723, 14. März 1724; Mederer, S. 161.

87) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 126; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 5. Oct. 1733, 7. Febr. 1734; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 22. Sept. 1733, 12. Oct. 1734.

88) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 5. März 1735, 29. Aug 1737. S. Bd. II, Biogr. Nr. 172.

89) Univ.-Biblioth. a. a. O. S. 131; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 3. Oct. u. 3. Nov. 1734. 11. Sept. 1737; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 3. Nov. u. 6. Dec. 1734, 5. März 1735.

90) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 5, 7. u. 18. Nov. 1737; Mederer, S. 259.

wornach den Studenten des ersten philosophischen Jahres der Besuch der Institutionen verboten sei und auch die Mediciner nur nach Absolvirung der Philosophie zum Fachstudium zugelassen werden sollen, eine scharfe Beschwerde gegen die juristische Facultät, welche diese Verordnungen ignorire und ihre ohnediess „schiferigen" Studirenden förmlich aufhetze; ja die Jesuiten nahmen keinen Anstand, bei einer zweiten rasch nachfolgenden Beschwerde ihre Begründung in so weitem Sinne zu fassen, dass überhaupt während des ganzen Bienniums keine anderweitige Vorlesung gehört werden dürfe; und da der Kurfürst in der That in letzterem Sinne an die Juristen-Facultät einen Verweis über die bisherigen Vorkommnisse ergehen liess, so schickte dieselbe eine kräftige Remonstration ein, da von jeher Studirende des zweiten philosophischen Jahres zu den Institutionen zugelassen worden seien, und den früheren Verordnungen nur für diejenigen eine Geltung zukomme, welche promoviren wollen, ausserdem auch in Salzburg, Dillingen und Freiburg, woselbst doch die Herrschaft den Jesuiten zufalle, die Sache ganz anders gehandhabt werde[91]). Die nemlichen Dinge kehrten in gleicher Weise in den Jahren 1722—24 wieder, und auch später reichten die Jesuiten wegen eines jeden Studenten des Curses, welcher juristische Vorlesungen hörte, ihre Beschwerde ein[92]). Als der Kurfürst i. J. 1727 Bericht verlangte, ob es der Universität nachtheilig sei, wenn in München durch die Jesuiten ein zweijähriger Cursus errichtet würde (— die Absicht hatte schon früher bestanden, s. Cap. 3, Anm. 37 —), gaben der Senat und speciell die medicinische Facultät ihr Gutachten dahin ab, dass in solch neuer Concurrenz allerdings eine Beeinträchtigung liegen könne, jedenfalls aber dann auch in Ingolstadt der philosophische Cursus gleichfalls für sämmtliche Studirende auf zwei Jahre zurückgeführt werden müsse[93]), und sowie i. J. 1731 der gleiche von der juristischen Facultät ausgehende Antrag die Mehrheit des

91) Arch. d. Univ. O, I, 22. Apr., 23. u 29. Juli, 13. Nov. 1718; D, III, Nr. 58, f. 113 ff. Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 22. Apr. 1718, Fasc. 13, 23 u. 29. Juli 1718.

92) Arch. d. Univ. O, I, 25. Febr. u. 17. Nov. 1722, 4.—9. Jan. 1723, 1. März u. 24. Juni 1724, 5. Febr., 24. Sept, 6. Oct. 1730, 6. Mai u. 1. Juli 1737, 8.—13. Dec. 1739; L, I, 17. Nov. 1722; Archiv-Conserv. Fasc. 13, 25. Febr. u. 17. Nov. 1722.

93) Arch. d. Univ. O, I, 28. Nov., 2. u. 9. Dec. 1727, 14. Jan. 1728; N, I Nr. 1, 9. Jan. 1728.

Senates für sich hatte, so sprach etwas später (1740) selbst die Hofcamer den nemlichen Wunsch unter Hinweisung auf Dillingen und Innsbruck aus[94]). — Da die Jesuiten i. J. 1735 erklärten, sie würden bei den Promotionen der anderen Facultäten nicht mehr erscheinen, wenn sie nicht das übliche Malgeld bekämen, antworteten die Juristen und die Mediciner, man werde dann künftig auch die Einladung zu den Promotionen unterlassen[95]).

Von grösserer Bedeutung ist es, dass in wissenschaftlicher Beziehung selbst die Jesuiten genöthigt waren, einigermassen den neueren Anforderungen Genüge zu thun. Der Strömung des „historischen" Jahrhundertes gab Kurfürst Carl Albert bald nach seinem Regierungs-Antritte einen Ausdruck, indem er (1726) befahl, dass der Ordens-Provincial einen tauglichen Jesuiten stelle, welcher allgemeine Geschichte derartig vorzutragen hat, dass „aus der historischen Wissenschaft die den Umständen nach sich ergebende Sittenlehre gezogen werden soll"; und zwar habe derselbe diese Vorlesungen, welche an Stelle der bisher üblichen Ethik treten und von den Studirenden der Jurisprudenz gehört werden müssen (s. Anm. 42), zweimal in der Woche publice und zweimal privatim zu halten[96]). Als dieser erste Ingolstädter Historiker, Ign. Schwarz (s. Anm. 110), nach drei Jahren einen Schüler (Joh. Phil. Annich aus Wolfrathshausen) zur Erlangung des Magistergrades herangebildet hatte, wurde diese Promotion (1729) als ein förmliches Fest begangen, und der Promovend schrieb als Panegyricus auf den Kurfürsten eine schwärmerisch rhetorische Danksagung für Errichtung des historischen Lehrstuhles, wobei er unter Lob und Preis der Geschichte als einer Stütze aller Wissenschaften sich in dem Grundtone bewegt, dass das Geschichts-Studium, welches bisher nur von Akatholiken gepflegt worden, nun zum Ruhme des Jahrhundertes auch der Förderung der katholischen Wahrheit trefflichen Vorschub leisten werde; auch liess derselbe zugleich behufs der Promotion 300 Thesen drucken, welche in die drei Gruppen „Prolegomena, historia sacra, historia profana", letztere in „antiqua de quatuor monarchiis, historia nova imperii Romano-

94) Mederer, S. 182; Archiv-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 13. Sept. 1740.

95) Arch. d. Univ. O, I, 26. f. Juli 1735; eine ähnliche Wiederholung hievon ebend. 7. — 10. Jan. 1741 u. O, I, Nr. 5, f. 250.

96) Reichs-Archiv, Jesuitica, Ingolst. Fasc. 73, Nr. 1377; Arch. d. Univ. O, I, 6. u. 11. Nov. 1726; erneute Einschärfung ebend. 21. Sept. u. 6. Oct. 1730. Mederer, S. 175.

Germanici, historia particularis, historia ecclesiastica" abgetheilt sind und vollständig den Eindruck desjenigen machen, was damals auch anderwärts Universal-Geschichte hiess[97]). Der genannte Professor der Geschichte veranlasste auch, dass die Facultät um 100 fl. historische Werke ankaufte[98]). Ja auch in der Kosmologie machte i. J. 1726, also etliche Jahre nach der oben (Anm. 60) erwähnten Thesis Treyling's, der Jesuit Nic. Grammatici (s. Anm. 106) den Resultaten neuerer Wissenschaft das tiefgreifende Zugeständniss, dass er ein Planetolabium nach copernicanischem Systeme in einem grossen Kupferstiche nebst beigedruckter Erklärung veröffentlichte[99]). Erwähnt mag auch werden, dass die Facultät behufs der „Physica experimentalis" i. J. 1729 eine Luftpumpe um 150 fl. anschaffte[100]). Dass selbst in der Philosophie einzelne Jesuiten die stricte Observanz der thomistisch-aristotelischen Schultradition durchbrachen, hatten wir schon oben (Cap. 3, Anm. 252) an zwei Ingolstädter Beispielen (Kleinbrodt und Falk) zu erwähnen, und sogleich unten sollen zwei andere Jesuiten genannt werden, welche geradezu eifrige Vertreter des modernen Atomismus waren. Nur darf man sich hiedurch nicht täuschen lassen; nemlich allerdings liegt darin unleugbar eine Empfänglichkeit für Anregungen des neuen Zeit-Geistes, aber andrerseits gaben darum die Jesuiten ihre dogmatischen Grundsätze einer sogenannten Philosophie bei Leibe nicht Preis, sondern sowie sie den neu erwachten historischen Impuls nach ihrem allbekannten Spruche „ad maiorem dei gloriam", d. h. nur zur Stütze der „katholischen Wahrheit", verwerthen wollten, so galt ihnen auch die Philosophie stets unweigerlich als „ancilla theologiae", und wenn Einige unter ihnen statt des üblichen Aristotelismus nun den Atomismus benützten, so war diess nur ein Dienstboten-Wechsel, womit nicht ausgeschlossen ist, dass hierüber jene Jesuiten, welche mit der alten gewohn-

---

97) Jo. Phil. Annich *Wolfertshusanus, Academia Anglipolitana ad nostri saeculi splendorem novo historiae lumine illustrata, panegyris dedicatoria serenissimo ..... Carolo Alberto etc. Ingolst. 1729. fol.* und desselben *Theses ex universa historia. Ingolst. 1729 fol.* Es ist auch zu beachten, dass diese Magister-Promotion ausschliesslich das Gebiet der Geschichte betraf, denn von Philosophie oder Anderem ist in den Thesen keine Rede.

98) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 201 v. (Dec. 1731). Die Randbemerkungen dieses Facultäts-Protokolles bezeugen, dass dasselbe gefälscht ist und jene 100 fl. nicht eine Schenkung des Schwarz waren.

99) Mederer, S. 174.

100) Ebend. S. 176 *bis*.

ten Magd besser bedient zu sein glaubten, in Entrüstung geriethen[101]).

Der philosophische Cursus zählte in den 32 Jahren dieser Periode 41 Professoren, unter welchen im Vergleiche mit früherer Zeit (ebenso wie in der theologischen Facultät) eine weit grössere Anzahl, nemlich nahezu ein Drittel, sich litterarisch bethätigte. Während 28 derselben sich einer näheren Würdigung entziehen[102]), sind folgende 13 einer Erwähnung werth: Joh. Hofer (seit 1715), Verfasser eines im Orden weit verbreiteten Compendiums der Philosophie[103]), Paul Zettl (1715—18, vgl. ob. Anm. 38), welcher in Fragen der Meteorologie als entschiedener Gegner der aristotelischen Tradition die Grundsätze der Atomisten verfocht[104]), Rudolph Burkhart (1720), welcher in üblicher Weise sich mit aristotelischer Naturphilosophie beschäftigte[105]), Nicasius Grammatici (1720—26), Lehrer der Mathematik und des Hebräischen, in ersterem Gebiete als Schriftsteller bedeutend und, wie bemerkt (Anm. 99),

101) Auch ausserhalb des Jesuiten-Ordens bestand damals vielfach die Ansicht, dass die neuere Auffassung der Natur nur ein verändertes Mittel des gleichen Zweckes sei, welchen man bisher auf aristotelischem Wege zu erreichen versucht hatte (s. z. B. die oben, Anm. 79, angeführte Thesis über Mariä Empfängniss). Ein Beleg hiefür ist die pseudonyme Schrift „*Carpophorus del Giudice, Onesensis, Tractatus de accidentibus absolutis sive sacrosanctum eucharistiae sacramentum etc. Paderborn, 1718. 8*", welche in München und Ingolstadt das grösste Aufsehen erregte; nemlich hinter dieses Pseudonym hatte sich ein Benediktiner von Seeon, Fructuosus Scheidsach, versteckt, um das Geheimniss des Altars-Sacramentes aus der atomistischen Corpuscular-Philosophie zu erklären.

102) Ihre Namen, deren einige uns schon in der theologischen Facultät begegneten, sind: Sebast. Flexeder (1716—22), Heinr. Hiss (1716 für Mathematik und desgleichen wieder 1732 an Schreier's Stelle), Leonh. Tschiderer (1717—21), Fried. Maralt (1717—19), Franz Jacolet und Ferd. Rudolfi (1718), Franz Sterzinger und Jos. Sandner (1721), Casim. Krieger und Carl Deuring (1722), Sebast. Sutor (1724), Menrad Rosée (1725), Hieron. Tschiderer (1726—30). Joh. Mohr (1729—40), Math. Stöttlinger (1731—43), Pet. Froidevaux (1733), Sebast. Hundertpfund (1735), Joh. Ress (1736—39), Franz Horaz (1737—43), Ant. Schallenberger (1738), Augustin Deyrl (1739), Melch. Schwaikhofer (1740 für Geschichte), Franz Lussy (1741 für Geschichte), Joh. Bpt. Fackler (1742 für Geschichte), Andr. Scharrer (1743), Engelbert Belasy (1744), Heinr. Eha (1745 für Geschichte), Benj. Mühlgraben (1745).

103) S. Bd. II, Biogr. Nr. 173.

104) S. Bd. II, Biogr. Nr. 174.

105) S. Bd. II, Biogr. Nr. 175.

Anhänger des copernicanischen Systemes[106]), Christoph Höchtl (1723 bis zu seinem Tode 1730), ein hervorragender Parteigänger der atomistischen Natur-Erklärung[107]). Hingegen die aristotelische Philosophie vertrat mit Lebhaftigkeit Georg Hörmann (1725—32, vgl. Anm. 39), welcher neben einigen theologischen Schriften hauptsächlich den Kampf gegen Morasch's „*Philosophia atomistica*" (Anm. 81) führte, dabei aber in seiner hiezu dienenden Schrift „*Lapis offensionis atomisticae*" die Gränzen einer litterarisch-wissenschaftlichen Fehde nicht überschritt[108]). Auch Jos. Schreier (1726—32, vgl. Anm. 39), der Nachfolger Grammatici's, bekannte sich im Gegensatze gegen letzteren als einen Verächter der neueren Kosmologie und vertheidigte das System des Tycho de Brahe[109]). Ignaz Schwarz, welcher, wie erwähnt (Anm. 96 f.), den neu eingerichteten Lehrstuhl der Geschichte einnahm und von 1726 bis 1740 docirte, verfasste ein kleines Compendium der Universal-Geschichte und führte (abzusehen von seinem handschriftlichen Nachlasse, welcher hauptsächlich Kirchen-Geschichte betrifft) in einem bändereichen Werke eine oft nicht leidenschaftslose Polemik gegen die protestantischen Geschichtschreiber seiner Zeit, zeigte aber dabei jedenfalls einen achtungswerthen Umfang positiver Kenntnisse[110]). Hierauf treffen wir noch als litterarisch thätig Jac. Dedelley (1730) im Gebiete der üblichen Schulphilosophie, Leo Rauch (1732—34) als geschätzten Predigt-Schriftsteller, Jos. Biner (1734—37) auf kirchenpolitischem Gebiete[111]), und den schon oben (Anm. 39) erwähnten Jos. Fitterer (1734—1742). Auf Ignaz Rhomberg aber, welcher i. J. 1742 eintrat, wird uns das folg. Cap. zurückführen.

Bezüglich des Georgianums, in welchem nach Funk's Tod i. J. 1717 Joh. Math. Schwerdler die Stelle eines Regens erhielt, haben wir nur zu berichten, dass i. J. 1726 der Kurfürst die Statuten v. 1675 neu bestätigte und dabei in jenem Paragraphen, welcher das Verbot des Kartenspieles u. dgl. enthält, ausdrücklich auch das Tabakrauchen beifügte[112]).

---

106) S. Bd. II, Biogr. Nr. 176.
107) S. Bd. II, Biogr. Nr. 177.
108) S. Bd. II, Biogr. Nr. 178.
109) S. Bd. II, Biogr. Nr. 179.
110) S. Bd. II, Biogr. Nr. 180.
111) Ueber diese drei s. Bd. II, Biogr. Nr. 181—183.
112) Arch. d. Univ. L, II, Nr. 2, f. 125.

Das Institut der Exercitien-Meister bestand in der früheren Weise fort (s. S. 510), und wir finden mehrfache Ernennungen für neuere Sprachen, Fecht- und Tanz-Kunst, einmal auch (1725) die Bewerbung eines Schanzmeisters, welcher „Ingenieurkunst" lehren will und vom Senate begutachtet wird, insoferne die Universitäts-Kassa keine Belastung erfahre (er bekam dann 400 fl. aus dem gleichen Fond wie die übrigen); dem Ballmeister wurde i. J. 1746 auch die Befugniss ertheilt, ausschliesslich, d. h. unter Abweisung des sich gleichfalls bewerbenden Kaffetiers, ein Billard halten zu dürfen [113]).

Die Bibliothek erhielt nach Entlassung eines untauglichen verschuldeten Subjectes (Zigler) i. J. 1722 einen sehr thätigen Bibliothekar an Joh. Vitus Kiniger, welcher in Zeit von zwei Jahren einen schön geschriebenen Katalog in 3 Folio-Bänden herstellte [114]). Im J. 1725 beschloss der Senat, dass für die theologische Facultät um 200 fl. und für jede der übrigen um 100 fl. Bücher angeschafft werden dürfen, und i. J. 1746 wurde der Würzburger (Knöringen'-sche) Fond neuerdings zur stiftungsgemässen Verwendung gesichert [115]).

Zu Anfang d. J. 1733 kam die Universität in den Besitz der Orban'schen Sammlung, d. h. eines reichhaltigen Schatzes verschiedener Gegenstände, welche der kurz vorher verstorbene Jesuit Ferd. Orban [116]) theils von Missionären erworben, theils sonst durch

---

113) Arch.-Conserv. Fasc. 12, 8. u. 19. Sept. 1716, 30. Jan. 1717, 1. Juli 1718, 24. Nov. u. 29. Dec. 1725, 12. Aug. 1726, 8. Juli 1745, 23. Aug. 1746; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 61, f. 494 (Juni 1746).

114) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 59, f. 132 v., 146, 219. Der Katalog ist eingetheilt: Biblia, Autores sacri, Autores profani (Canonisches und Civil-Recht, Medicin, Philosophie), Oratores, Poetae, Musici, Autores damnati et prohibiti; s. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 535—37 fol.

115) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 59, f. 221 v., Nr. 61, f. 483. Ebend. Nr. 59, f. 241 u. 298, u. Nr. 60, f. 128 v. u. 513, finden wir als Bibliothekare Ign. Burgardt (1725), Gg. Hartung (1727), Nic. Reichardt (1731) und Adam Aigen (1736).

116) Ferdinand Orban war wahrscheinlich i. J. 1657 geboren, lebte längere Zeit als Hofprediger in Innsbruck, dann als Beichtvater am Hofe des Kurfürsten von der Pfalz Johann Wilhelm, hernach in Landshut und hierauf förmlich als Gefangener (auf Befehl des Provinciales) im Jesuiten-Collegium zu Ingolstadt, wo er am 30. Dec. 1732 starb. Näheres über sein Leben s. bei Joh. Gg. Keyssler, Reisen durch Deutschland u. s. w. hrsggben. von Gottfr. Schütz, Hannover, 1776. 4, Bd. II, S. 1450 ff. Seine Schriften sind aufgezählt bei Ersch u. Gruber (Artikel „Orban"). Die Briefe, welche Leibniz an Orban

Ankauf oder durch Vermächtniss (des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz) zusammengebracht hatte. Wir erkennen und achten in Orban's Unternehmen jenen polyhistorischen Trieb, welcher möglichst viel Material zu vereinigen und dem neu erwachten Forschungs-Geiste dienstbar zu machen bestrebt war, und es ist uns ebenso erklärlich als erfreulich, dass an diesen Anfängen einer Einrichtung, welche später überall nach dem grösseren Massstabe wissenschaftlicher Sammlungen des Staates durchgeführt wurde, damals kein Gebildeter, welcher nach Ingolstadt kam, theilnahmslos vorübergieng. Es enthielt die Sammlung ausser Gemälden, Kupferstichen und mathematisch-physikalischen Instrumenten hauptsächlich ethnographisches, mineralogisches, botanisches und zoologisches Material[117]), wovon im Laufe der Zeit das Meiste an die einzelnen Fach-Institute übergieng, so dass gegenwärtig den älteren Namen noch ein Rest ethnographischen Inhaltes trägt, welchem zum grössten Theile nach jetziger Anschauung nur die Bezeichnung „Curiositäten" gegeben werden kann.

Die Obhut über das Archiv wurde i. J. 1722 dem Herm. Ant. Chlingensperger übertragen, doch scheint diess mehr nur Ehrenposten gewesen zu sein, denn von Registrirung oder dgl. ist dabei keine Rede[118]).

Endlich was die Studenten betrifft, so wiederholen sich in ziemlich ermüdender Einförmigkeit die gewöhnlichen Dinge, welche überhaupt eine actenmässige Behandlung zu finden pflegen; so finden wir wieder Rangstreitigkeiten der Adeligen, Berathungen des Senates

---

schrieb (handschriftlich in der Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 783. 4), sind gedruckt bei [Gg. Andr. Will] Bemerkungen üb. einige Gegenstände d. kathol. Deutschlands. Nürnb. 1778. S. 58 ff.

117) Im Arch.-Conserv. Fasc. 13, 1774, befindet sich ein i. J. 1774 angefertigtes Inventarium des „Orbanischen Saales", wobei zunächst 208 Gegenstände, welche in 5 Kästen vertheilt sind, aufgezählt werden (meist ethnographischer Art), dann eine Reihe von Naturdingen, sämmtlich mit rhetorisch-erbaulicher Beschreibung, folgt, nemlich 101 Conchylien, 121 Gegenstände des Thier-Reiches (darunter auch die Hirnschale Oliver Cromwell's, ein Geschenk des Herzogs von Marlborough), 42 aus dem Pflanzenreiche, 244 aus dem Mineral-Reiche, hierauf 461 Münzen, 102 Gemälde, dann noch 26 einzelne Raritäten und mehrere Bücher. S. auch des Domin. Schmid (handschriftliches) Wörterbuch bayer. Merkwürdigkeiten, Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 1998.

118) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 10. Jan. 1722.

über Zulässigkeit öffentlicher Tanz-Vergnügungen („*redutae*“), Verordnungen über Scheibenschiessen, zahlreiche Schuldklagen und Raufhändel, welch letztere zuweilen tödtlichen Ausgang nehmen[119]).

Cap. 5.

Die Periode von 1746—1773.

Hatte unsere Universität in den vorhergehenden Perioden trotz und neben aller Wirksamkeit des Jesuiten-Ordens thatsächlich auf den Gebieten der juristischen und der medicinischen Facultät eine Ebenbürtigkeit mit anderen Hochschulen (welche ja sämmtlich im 17. Jahrhundert wahrlich keinen Höhepunct aufweisen) bewahrt oder, wenn diess nicht zu gelingen schien, wenigstens darnach gestrebt, und war in der zuletzt betrachteten Periode der litterarisch-wissenschaftliche Geist des 18. Jahrhundertes bereits in manchen Vorboten bemerkbar geworden, so begann nun mit der segensreichen Regierung des Kurfürsten Max Joseph III, welcher i. J. 1745 unter den schwierigsten Verhältnissen den Thron bestieg, eine wahrhaft neue Aera für Volks- und gelehrte Bildung, wobei die Landes-Universität in erster Linie stand und durch organische Bestimmungen auf eine den Forderungen der Neuzeit entsprechende Höhe gehoben zu werden begann, so dass der rühmenswerthe Privat-Eifer einzelner Vertreter der Wissenschaft sich durch staatliche Auctorität getragen fühlen durfte und eine junge Generation Gebildeter heranreifen konnte, welche mit Verständniss des neuen wissenschaftlichen Strebens später an dem weiteren Ausbau mitwirkte. Das Hemmniss, welches der allseitigen Durchführung der edelsten Grundsätze während der ersten 18 Regierungsjahre Max Joseph's noch im Jesuiten-Orden gegenüberstand, wurde zum Glücke Bayerns von dem leitenden Geiste überdauert, und wir werden zu Anfang des folgenden Zeitraumes mit Freude einige Jahre hindurch der nemlichen lenkenden Hand begegnen, in

119) Arch. d. Univ. G, I, 1720 u. 1726; D, III, Nr. 58, f. 85 (woselbst das Wort „*redutae*“ als synonym mit „*saltus publici*“ erscheint); D, VII, 1735 u. 1737; Archiv-Conserv. Fasc. 12, 20. Apr. 1732, 23. Febr. u. 23. Sept. 1733.

deren segensvoller Wirksamkeit allein die Möglichkeit lag, dass aus einer bald folgenden Umnachtung der idealen Impulse wieder neuer heller Tag hervorbrechen konnte.

Man mag es einen Zufall nennen, — jedenfalls war es ein höchst glücklicher —, dass Kurfürst Carl Albert zum Lehrer des Erbprinzen den Würzburger Professor Joh. Adam Ickstatt wählte, welcher durch grössere Reisen (in Frankreich, Holland, Grossbrittanien) den Blick seines hochbegabten Geistes erweitert hatte und hierauf in Marburg als Schüler zu den Füssen Christian Wolff's gesessen war[1]). Nicht Zufall aber war es, dass Kurfürst Max Joseph bald nach seinem Regierungsantritte seinen ehemaligen Lehrer in einen für die Ingolstädter Universität so entscheidenden Wirkungskreis setzte; der noch jugendliche Regent beurkundete hiemit das glückliche Verständniss, dem richtigen Manne die richtige Stelle anzuweisen, und andrerseits lässt sich hieraus auch entnehmen, welch mächtigen Eindruck Ickstatt als Lehrer auf seinen fürstlichen Schüler gemacht haben müsse; „durch Ickstatt ist, wenn überhaupt durch einen Menschen, in Maximilian jene Einsicht und Neigung zu besonnenen Reformen, welche seine Regierung für Bayern so segensreich gemacht haben, geweckt worden"[2]). Desgleichen stand es, wie jeder Kenner fühlt, in einem inneren Zusammenhange, dass der Kurfürst, welcher nach dem Tode seines Vaters kurze Zeit Reichsvicar war, diese Macht-Stellung benützte, um sowohl den Hofrath Ickstatt als auch den Philosophen Christian Wolff in den Reichsfreiherrnstand zu erheben. Sowie Friedrich der Grosse den letztern aus der Landes-Verweisung, welche die ultraconservativen Leute Preussens bei Friedrich Wilhelm I erwirkt hatten, definitiv von Marburg nach Halle zurückrief und ihn selbst nach Berlin an die Akademie zu ziehen gedachte, so hat die Anerkennung, welche Wolff auch durch den Regenten Bayerns fand, eine tiefgreifende Bedeutung. Wolffische Philosophie war das Banner, um welches sich damals alle Vertreter

1) Das Decret dieser Berufung Ickstatt's nach München (mit 2400 fl. Gehalt) im Arch.-Conserv. Fasc. 9, 7. März 1741. Näheres aber überhaupt s. in der vortrefflichen Monographie, welche Herr Collega Kluckhohn unter dem Titel „Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Churfürsten Maximilian Joseph" (akademische Festrede). München. 1869. 4. veröffentlicht hat. — Kurze äussere Notizen über Ickstatt s. Bd. II, Biogr. Nr. 184.

2) Kluckhohn's Worte a. a. O. S. 9.

der neuen Zeitströmung schaarten, und wenn auch, wie jeder Gebildete weiss, die Herrschaft dieses Systems durch Kant gestürzt wurde und heutzutage für Niemanden mehr Wolff's Princip und Methode als Leitstern der Wissenschaft gilt, so belebte in jenen Jahrzehenten alle vorwärts strebenden Männer der begeisternde Ruf, auf allen Wissens-Gebieten (auch Theologie nicht ausgenommen) ein rationell demonstratives Verfahren und daneben zugleich eine empirische Sammlung des Materiales durchzuführen (— der von Leibniz herrührende Dualismus des A priori und des A posteriori —). So wurden rationalistische Aufklärung und empirische Forschung die wirksamen Mächte, welchen allmälig überall die noch fortschleichende Scholastik weichen musste, und in dem Sinne eines solchen Strebens verstanden war auch Ickstatt, wie alle Gebildeten, ein Wolffianer. Leibnizische und Wolffische Schriften waren schon vielfach nach Bayern eingedrungen und wurden mit begeisterter Begierde aufgegriffen; aber der Regierungs-Weisheit des Kurfürsten Maximilian Joseph und dem durch Kenntnissreichthum unterstützten thatkräftigen Willen Ickstatt's blieb es vorbehalten, dass grundsätzlich und planmässig der neue Geist der Bildung von den untersten Schulen an bis in höchste wissenschaftliche Anstalten des Staates hinauf durchgeführt wurde. Aufklärung und Forschung zu wecken und zu verbreiten, war auch der leitende Gedanke, aus welchem i. J. 1759 die Gründung der bayerischen Akademie der Wissenschaften hervorgieng, wobei Ickstatt's Gesinnungsgenosse und persönlicher Freund Joh. Gg. Lori als Vertreter gemeinsamer Anschauungen werkthätig auftrat[3]). Aufklärung und Forschung haben auch einen polemischen Beruf, indem durch sie der Kampf gegen Aberglauben und Unwissenheit in immer weitere Kreise getragen wird, und es ist daher erklärlich, dass sowohl diejenigen, welche aus einer abergläubischen und unwissenden Bevölkerung mehr Vortheil zu ziehen vermeinten, als auch all jene, welche die Bequemlichkeit der Beschränktheit in ungestörter Weise fortzugeniessen gedachten, einen lebhaften Widerstand gegen die Neuerer organisirten und demselben einen populären Nachdruck gaben, indem sie verbreiteten, dass durch Einführung protestantischer

---

3) Näheres über die Akademie s. in meiner Abhdlg. in „Bavaria", Bd. I, S. 721 ff., desgleichen über die niederen und Mittel-Schulen ebend. S. 550 ff. Vgl. auch Annalen d. baier. Litt. Bd. I, Stück 1. Nürnb. 1781 („Aufklärungs-Geschichte von Baiern").

Bücher das ganze Volk lutherisch gemacht werden wolle und durch die Rationalisten der Glaube an einen persönlichen Gott und an persönliche Unsterblichkeit zerstört werde. Und sowie man von dieser Seite aus es in München nicht verschmähte, selbst den niedersten Pöbel gegen die Akademie zu hetzen, so musste Ickstatt an der Universität analoge Erfahrungen machen, denn die Reaction war auch dort in ihren Mitteln nicht wählerisch. Dabei aber hatte sich in Folge der neuen Regierungs-Maximen die bisherige Parteistellung verschoben; denn es handelte sich jezt nicht mehr um einen Kampf des Jesuiten-Ordens als solchen gegen die Rechte und Einrichtungen der Universität, sondern mit den Jesuiten verbanden sich jetzt auch weltgeistliche Theologen und der eine oder andere weltliche Professor der juristischen und der medicinischen Facultät, kurz es war nunmehr der Kampf zwischen Fortschritt und Reaction überhaupt, welcher, wie wir sehen werden, auch mit Aufhebung des Jesuiten-Ordens durchaus nicht sein Ende fand. In solchem Sinne ist Ickstatt's Auftreten und Wirksamkeit in dieser Periode und noch über dieselbe hinaus stets sowohl in die allgemeinen Universitäts-Verhältnisse als auch in die Vorgänge der einzelnen Facultäten verflochten, und wir können die ganze Stellung des bedeutenden Mannes zur Universität nur durch den geschichtlichen Verlauf selbst zur Darlegung bringen.

Was zunächst die Frequenz betrifft, so nahm dieselbe im Vergleiche mit der vorhergehenden Periode (s. S. 519) abermals um 2 Procent zu; wir finden nemlich unter geringen Schwankungen eine jährliche Durchschnittszahl von 148 neu Immatriculirten (das Minimum 105 fällt in d. J. 1771, das Maximum 180 in die Jahre 1755 und 1765); zugleich aber entnehmen wir uns, dass die Zahl der bayerischen Landeskinder, welche in Ingolstadt studirten, beträchtlicher zugenommen hatte, sei es nun, dass überhaupt Mehrere sich dem Studium zuwendeten, oder dass in Folge der wiederholten landesherrlichen Mahnungen wirklich die auswärtigen Universitäten häufiger gemieden wurden; die Zunahme nemlich der Gesammtzahl der Studirenden ist jedenfalls nur auf Rechnung der Landeskinder zu setzen, denn der Fremden-Besuch hatte in sehr fühlbarer Weise abgenommen, indem auch aus jenen Ländern, welche uns, wie stets bisher, dieses Mal wieder begegnen (Baden, Elsass, Rheinlande, Westphalen, Sachsen, Böhmen, Nieder-Oesterreich, Kärnthen, Italien) in der That nur vereinzelnte Gäste erscheinen. Da aber die Inländer eine grössere Zahl von Jahren an der Universität verweilten, als die Ausländer, so erklärt es sich auch, dass die Gesammtzahl der Studirenden jetzt

verhältnissmässig eine grössere war, sowie wir die bestimmte Notiz finden, dass sie circa 600 betrug (s. unten Anm. 98).

Bezüglich der allgemeinen Verhältnisse lag, wie gesagt, für geraume Zeit die entscheidendste Thatsache im Eintritte Ickstatt's. Derselbe wurde durch Decret v. 22. Aug. 1746 „zur besseren Einrichtung der in grosse Abnahme verfallenen Universität“ als Director und zugleich als Professor für ius publicum, Natur- und Völker-Recht, und ius oeconomico-camerale ernannt, wobei ihm in allen akademischen Versammlungen Rang und Sitz unmittelbar nach dem Rector, in der juristischen Facultät aber die erste Stelle angewiesen war und er aus der Universitäts-Kassa 800 fl. Gehalt, 150 fl. Wohnungsgeld und 75 fl. für litterarische Correspondenz zu beziehen hatte; ausserdem wurde er zum Vicepräsidenten des Ingolstädter Raths-Collegiums und zum Vice-Landrichter von Hirschberg ernannt[4]). Nachdem der Kurfürst schon einige Wochen früher an die Universität den Auftrag hatte ergehen lassen, von allen Facultäten einlässliche Verbesserungs-Vorschläge zu sammeln (allenfalls auch ohne Nennung der Namen ihrer Urheber) und einzuschicken[5]), enthielt die dem Ickstatt ertheilte Instruction neben Erläuterung seiner amtlichen Stellung, welche in jeder Beziehung das Wohl der Hochschule fördern sollte, auch den Befehl, jene Gutachten in eine einheitliche Redaction zu bringen; ausserdem solle der Director ein wachsames Auge auf die Vorlese-Versäumnisse der Professoren und den hiefür üblichen Besoldungs-Abzug (3 fl. für die einzelne Stunde) richten, ferner durch persönlichen Verkehr mit dem Statthalter ein möglichst gutes Einvernehmen mit dem Militär herstellen, sodann auch dafür sorgen, dass in den gelehrten Zeitschriften statistische Notizen über die Universität und Recensionen über die in Ingolstadt veröffentlichten Druckschriften und Dissertationen erscheinen[6]). Die Vor-

4) Arch. d. Univ. C, I, 22. Aug. u. 5. Oct. 1746. Das Landgericht Hirschberg war durch seine bisherige Verbindung mit dem Amte des juristisch unwissenden Ingolstädter Statthalters in Verfall gerathen; die betreffenden Rechtsverhältnisse stellte Ickstatt auf Grund archivalischer Forschungen in einer anonymen Schrift dar („Gesch. u. actenmässiger Unterricht v. d. Landgerichte u. d. Grafschaft Hirschberg“. s. l. 1751 fol.); einen etwas komischen Eindruck machte Ickstatt's Besitzergreifung dieses Landgerichtes (i. J. 1749), welche durch die bewaffnete Macht Eichstädt's gehindert werden wollte; s. Univers.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 190 ff.; Mederer, Bd, III, S. 241.

5) Arch. d. Univ., B, III, 15. u. 21. Juni 1746.

6) Ebend. C, I, 22. Aug. 1746, u. Arch.-Conserv. Fasc. 9 ebenso.

schläge der Universitäts-Mitglieder sind uns nicht mehr erhalten, aber wir finden, dass einerseits ein Antrag, die Hochschule von Ingolstadt hinweg zu verlegen, vom geheimen Raths-Collegium im Hinblicke auf die vielen Stiftungen als unausführbar abgelehnt wurde [7]), und andrerseits zwei Erlasse erfolgten, in welchen unverkennbar Ickstatt's einsichtiger Wille den Ansichten der Besseren zum Siege verholfen hatte: nemlich noch im Oct. 1746 (wiederholt im Febr. 1747) wurde unter Aufhebung früherer Bestimmungen (s. Cap. 3, Anm. 121 ff.) der Universität die „Mitobsorge“ in Vermögens-Verwaltung anvertraut, insoferne der Rector nebst den zwei ältesten juristischen Professoren Einsicht in die Geschäftsführung der Hofcamer nehmen und hierüber an das Plenum berichten darf, welch letzteres auch die Befugniss hat, kleinere unverschiebliche Ausgaben (unter 30 fl.) von sich aus zu erledigen [8]); und nur eine weitere Folge dieser ersehnten Massregel (vgl. Cap. 4, Anm. 28), war es, dass i. J. 1748 der Universität auch das Präsentations-Recht betreffs Stipendien, Beneficien u. dgl. wieder ungeschmälert zurückgegeben wurde [9]). Eine zweite erfreuliche Verordnung v. J. 1746 betraf die Aufhebung der Deposition (vgl. oben S. 521), und auch die Bemühungen der Jesuiten, welche (1747) dringlichst um Wiedereinführung derselben baten, da aus den Depositions-Gebüren zwei ausgezeichnete Studirende ihren Unterhalt finden könnten, blieben erfolglos; im Senate allerdings waren die fünf Gegner der Jesuiten in der Minorität, denn neun Mitglieder wollten den Quintus und den Substitutus noch beibehalten wissen, deren ersterer eine *oratiuncula de disciplina morum et diligentia* halten solle; aber Ickstatt berichtete an den Kurfürsten, dass eigentlich doch nur die philosophische Facultät aus Privat-Interesse diesen „dummen Unfug“ aufrecht halten wolle und jene *oratiuncula* sicherlich „scharf gelaugt“ ausfallen dürfte; somit entschied der Kurfürst (17. Nov. 1747), dass die Deposition aufgehoben bleibe und aus den bisher hiefür bezahlten Gebüren der Unter-Pedell unterstützt werden solle [10]). — Im Hinblicke auf die ernstlichst be-

---

7) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 29. Aug. 1746.

8) Arch. d. Univ. C, I, 21. Oct. u. 5. Nov. 1746; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 27. Febr. 1747; Mederer, Cod. dipl. S. 446.

9) Arch. d. Univ. B, IV, 3. Mai 1748; Arch.-Conserv. Fasc. 14, ebenso; eine wiederholte Bestätigung v. 24. Jan. 1749 b. Mederer, Cod. dipl. S. 455.

10) Arch. d. Univ. D, V, 29. Dec. 1746 u. 26. Sept. — 23. Nov. 1747 (12 Acten-Producte); Arch.-Conserv. Fasc. 14, 26. Sept., 6., 8. u. 17. Nov. 1747.

absichtigte Verbesserung der Universität erneuerte der Kurfürst i. J. 1746 die Verordnung seiner Vorgänger, dass die Inländer, welche nicht in Ingolstadt ihre Studien machen, in Bayern keine Anstellung zu erwarten haben, und die bald folgenden Wiederholungen dieses Ausschreibens (1747 u. 1749) nehmen an Schärfe des Ausdruckes zu[11]).

Aber bereits gegen Ende d. J. 1746 begann auch die Opposition gegen Ickstatt sich hervorzuwagen. Zunächst wurde die Fehde damit eröffnet, dass der weltgeistliche Professor der Theologie Balth. Eckher (s. unten Anm. 108 ff.) als Decan der theologischen Facultät, welche seit langer Zeit zugleich Censur-Behörde war (s. S. 396 f.), nicht bloss Ludewig's Observationes ad Mascovii principia iuris publ. (in welchem Buche etwas respectwidrig vom Papste die Rede war), sondern auch Ickstatt's eigenes Manuscript, nach welchem dieser früher dem Erbprinzen Vorträge gehalten hatte, beanstandete; letzteres beantwortete Ickstatt dadurch, dass er dem Eckher durch einen Studenten sagen liess, er werde das Werk auswärts drucken lassen, und da der eifrige Censor bei des nemlichen Verfassers *Positiones ex iure naturali* in sichtlich boshafter Weise immer wieder Aenderungen verlangte, brach Ickstatt in die Worte aus „Das sind Schwärmereien, man soll sich wohl in einen Schweinestall sperren lassen, ihr werdet gewiss mit eurer Theologie die Universität aufrichten“[12]). Da hierauf zu Anfang d. J. 1747 von der Münchener Dult die anonyme Schrift „*Principia iuris publici ecclesiastici catholicorum*“ (Frkfrt. u. Lpzg. 1746) auch ihren Weg nach Ingolstadt gefunden hatte, setzte Eckher es bei seiner Facultät durch, dass dieses Buch durch öffentlichen Anschlag als häretisch bezeichnet und verboten wurde, sowie ein hierüber an den Kurfürsten erstatteter Facultäts-Bericht die Beschwerde einflocht, dass überhaupt in der juristischen Facultät meistens nach protestantischen Vorlesebüchern gelehrt werde[13]). Ickstatt erhob gegen solch eigenmächtiges Vorgehen, welches ohne

11) In Form gedruckter Generalien Arch.-Conserv. Fasc. 2, 21. Oct. 1746, 19. Sept. 1747 (im Auslande zu studiren, wird als ein „sträfliches Beginnen“ bezeichnet, welches an den Eltern ungnädigst geahndet und an den Studenten gestraft werde), 21. Mai 1749 (ein „hochsträfliches Beginnen“); Arch. d. Univ., B, IV, 27. Juni 1749 (allgemeine Anzeige-Pflicht betreffs vorkommender Uebertretungen). Vgl. Anm. 43.

12) So Eckher's Bericht an den Rector und an den Kurfürsten, s. Arch. d. Univ., E, I, Nr. 6, 20. Febr. 1747, u. Arch.-Conserv. Fasc. 14, 1. März 1747.

13) Archiv d. Univ. K, I, Nr. 1, 9. Jan. 1747; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 11. Jan. 1747.

sein Wissen stattgefunden, im Senate formellen Protest, liess dem Eckher durch den Notar einen mündlichen Verweis ertheilen und schrieb an den Kurfürsten, dass, wenn man in Ingolstadt Pandekten und Institutionen nach Heineccius und Hoppe, Staatsrecht nach Mascov, Polizei nach Dithmar vortrage, diess die nemlichen Autoren seien, nach welchen seit 30 Jahren an den katholischen Anstalten zu Würzburg, Mainz, Fulda und Bamberg gelesen werde; freilich wenn Alles nach dem Sinne der Theologen gehen solle, müsste man auch den westphälischen Frieden als etwas Gefährliches verurtheilen[14]). Eckher aber richtete nicht bloss an den Rector eine Beschwerde über den ihm ertheilten Verweis, sondern sandte auch an den Kurfürsten eine Darlegung des ganzen Herganges ein, wobei er aussprach, es habe den Anschein, als wolle der „Despot" Ickstatt „die sämmtlichen allhie docirenden Patrioten darniederlegen und hiedurch seines Gleichen Ausländern Platz verschaffen"; es möge daher der Kurfürst gestatten, dass die Sache nach Rom berichtet werde, wo sie „ein anderes Gesicht gewinnen dürfte", und zugleich eine Instruction ergehen lassen, durch welche die Eingriffe des Directors in die Rechte der theologischen Facultät ein Ende fänden, denn ausserdem würde wohl auch das Eichstädter Domcapitel wegen der Präbende Schwierigkeiten erheben[15]). Daneben erstreckte der unermüdliche Ketzerrichter Eckher sein wachsames Ohr auch auf die mündlichen Vorlesungen und denuncirte beim Rector und beim Kurfürsten den Prof. Joh. Gg. Weishaupt, welcher stets auf Seite Ickstatt's stand, wegen anstössiger Aeusserungen über die Frage, ob *haereticus membrum ecclesiae* sein könne; und als der Decan der Juristen Schiltenberger sich durch den Denuntianten verleiten liess, den Weishaupt hierüber zur Rede zu stellen, musste natürlich Ickstatt, wenn er nicht alle Auctorität preisgeben wollte, dem eigenmächtigen Decane einen Verweis ertheilen, worüber letzterer in München eine Beschwerde einreichte[16]). Doch die Regierung schützte den Director, und der Conferenzrath

---

14) Arch.-Conserv. a. a. O., 22. Jan. 1747; Arch. d. Univ., E, I, Nr. 6, 20. Febr. 1747. Das geistliche Raths-Collegium zu München hielt zwar jene anonyme Schrift entschieden für häretisch, meinte aber, man solle das Verbot, dessen weitere Veröffentlichung nur die Neugierde des Publicums erwecken würde, lediglich den Buchhändlern mittheilen; Arch.-Conserv. ebend. 10. Febr. 1747.

15) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 20., 22. u. 24. Febr. u. 2. März 1747; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 1. März 1747.

16) Arch.-Conserv. Fasc. 14, 17. Febr., 3. u. 9. März 1747.

(d. h. Minister) Braidlohn schickte an die Universität einen Verweis für Schiltenberger, sowie die allgemeine Mahnung, dem Ickstatt Gehorsam zu leisten; und während Eckher abermals klagte, dass er von Ickstatt's Zuhörern injuriöse Zurufe zu erdulden habe, und wieder um „Satisfaction für das grobe Tractament" bat, schrieb Ickstatt an den Kurfürsten, er lese wohl über Mascov, nicht aber, wie Eckher verläumderisch sage, über Ludewig's Animadversiones (worüber er ein von 19 Zuhörern unterschriebenes Zeugniss beilegte), zugleich auch müsse er überhaupt bemerken, dass er vom Bischofe zu Würzburg und von mehreren katholischen Gesandten die rühmlichsten Zeugnisse über seine Werke aufweisen könne und durch seine staatsrechtlichen Schriften für die Religion bereits mehr geleistet habe, als ein Eckher je leisten könne; hinter Eckher aber stecke auch Schiltenberger, und dieser Leute Absehen sei nur darauf gerichtet, die kurfürstlichen Verordnungen zu entkräften und die Universität in den früheren schlechten Zustand zurückzuversetzen; daher müsse er dringend um Abhilfe bitten und werde, falls die Hindernisse fortbestünden, wohl genöthigt sein, seine Stelle aufzugeben[17]). Der Erfolg war, dass der Kurfürst alle Vorschläge Ickstatt's, welche besonders die juristische Facultät betrafen (s. Anm. 118), genehmigte. Den Gegnern Ickstatt's aber gesellte sich gegen Ende d. J. 1747 auch der Mediciner Treyling bei, welcher in gehässiger Form sich darüber beschwerte, dass die bisherige Kleiderordnung nicht mehr beachtet werde und bei der feierlichen deductio rectoris die adeligen Studirenden (meist Zuhörer Ickstatt's) sich nicht einfanden; es sei diess nemlich nur Folge des neuen Geistes, und Derartiges „komme nur auf unkatholischen von Sitte und Pietät wenig Aufwand machenden Universitäten vor"[18]); zugleich auch erhob Treyling als Rector den Anspruch, stets und überall den Vortritt vor dem Director zu haben, und obwohl der Kurfürst entschied, dass Solches nur von den eigentlichen Universitäts-Acten zu verstehen sei, hingegen bei allen übrigen Gelegenheiten der Director unbedingt den Vortritt haben solle, zog sich doch bezüglich des Platzes in der Kirche die Gereiztheit Treylings in widerlicher Weise mehrere Monate hindurch, und wir finden giftig zugespitzte Entwürfe von Remonstrationen, an welchen vielleicht der einzig greifbare Punct gewesen sein möchte, dass

17) Ebend. 12.—30. Apr. 1747 (7 Acten-Producte).
18) Ebend. 17. Dec. 1747.

der Director immerhin zugleich Professor sei und als solcher dem Rector nicht vorgehen könne[19]).

Wollte es den genannten Professoren nicht gelingen, Ickstatt zu stürzen, so lag es nach einer nicht ungewöhnlichen Praxis nahe, die Studirenden zur Erreichung des gewünschten Zieles zu benützen, und nur auf solche Weise mag es wohl seine Erklärung finden, dass Anfangs Jan. 1748 von Studenten die Fenster in Ickstatt's Wohnung eingeworfen wurden und zugleich ein Pasquill erschien, welches sicherlich nicht einen Studirenden zum Verfasser hat, sondern nach Conception und Stil sich als Jesuiten-Machwerk verräth[20]). Dasselbe beginnt mit einer Klage der Gesammt-Universität, dass durch einen flüchtigen ehrgeizigen Juristen beweinenswerthes Unglück hereingebrochen sei, worauf die theologische Facultät denselben als Atheisten brandmarkt, während die juristische ihm den Galgen in nächste Aussicht stellt und die medicinische theils von Nieswurz theils von einem Secretions-Producte spricht; nachdem sodann die philosophische Facultät eine uns nicht völlig verständliche Anspielung auf ein censirtes Buch gemacht hat, wendet sich der Dichter an die Gesammt-Universität, um an Lob und Preis der übrigen Mitglieder die tröstende Prophezeiung zu knüpfen, dass eines Tages sowohl das Juden-Gesicht (d. h. Ickstatt) als auch dessen Spiessgeselle (d. h. Joh. Gg. Weishaupt) gestürzt und hinausgeworfen werde. Zur Untersuchung über dieses Pasquill sandte der Kurfürst eine eigene Commission ab, welche jedoch Nichts herausbrachte, da wahrscheinlich diejenigen, in deren Händen die Fäden des Ganzen spielten, die nöthigen Vorkehrungen getroffen hatten[21]); das Pasquill wurde auf kurfürstlichen Befehl vom Scharfrichter öffentlich verbrannt und dabei zugleich ein strenger „Verruf" (d. h. Verbot ähnlicher Vorkommnisse) verlesen; während dieses Actes aber belustigten sich mehrere Studenten am

19) Ebend. 11. Dec. 1747 u. Jan. 1748; Archiv d. Univ. C, I, 11. Dec. 1747 — 11. Juni 1748 (8 Acten-Producte).

20) Einen Abdruck der Copie, welche ich in der Universitäts-Bibliothek fand, s. Bd. II, Urk. Nr. 148. Allenfalls als Mittel, eine gewisse Sorte von Studenten gegen Ickstatt zu fanatisiren, mochte von den leitenden Persönlichkeiten benützt worden, dass jüngst ältere Verordnungen über Polizeistunde u. dgl. durch Ickstatt eingeschärft worden waren (Arch.-Conserv. Fasc. 14, 13. u. 31. Oct. 1747).

21) Arch. d. Univ. D, VII, 8. — 31. Jan. 1748 (10 Acten-Producte). Das Protokoll der Sitzungen selbst (11. Jan. — 8. Febr.) ist in einem merkwürdig gereizten und gegen Ickstatt zugespitzten Tone geschrieben; Treyling war Rector.

Platze neben dem Scharfrichter mit Würfelspiel, und hernach hierüber in Untersuchung gezogen, sagten sie, es sei „purer Gspass" gewesen[22]). Einige Wochen hernach (22. Febr.) wurde an dem unmittelbar neben der Hauptwache befindlichen Galgen ein weisses Blech angeheftet gefunden, auf welchem „Ickstatt Erzschelm" geschrieben stand; die Untersuchung aber war auch hierüber gänzlich erfolglos[23]).

Nun bestand einige Zeit hindurch Ruhe, wenn auch die Jesuiten die Anstellung Lori's (1748, s. unten Anm. 140 ff.) als eine Verstärkung der Ickstatt'schen Partei sehr schmerzlich empfanden[24]). Der Kurfürst gab einen Erlass, welcher (wahrscheinlich vom Conferenzrathe Braidlohn verfasst) sicher bezeugen konnte, dass unter Ickstatt's fortdauernder Leitung nicht etwa die Religion aus dem Herzen der Menschen entwurzelt werden sollte; denn neben der schon erwähnten Entscheidung des Präcedenz-Streites zwischen Rector und Director und neben allgemeinen Vorschriften betreffs Fleiss und Gehorsam wurde ausdrücklich eingeschärft, dass an den öffentlichen Gottesdiensten sowie an der deductio rectoris in üblicher Weise Theil genommen werde, sowie dass bei der Immatriculation darauf zu sehen sei, ob die Studirenden sich in die Marianische Congregation einschreiben lassen, und dass auch hierin die Professoren mit „christlichem Exempel" vorangehen sollen[25]). Auch fand ein dringendes Bedürfniss der Universität seine Befriedigung, indem die baulichen Reparaturen, welche der eben erwähnte Erlass in Aussicht stellte, unter ansehnlicher Beihilfe der Landschaft (9000 fl. nebst 1000 fl. rückständiger Zinsen) in's Werk gesetzt wurden, so dass i. J. 1750 das Gebäude in seinen wünschenswerthen Zustand gebracht war[26]). Ein Zwiespalt drohte i. J. 1750 bei Gelegenheit der Präsentation auf die Pfarrei Uttenhofen hervorzubrechen, indem durch das sich hiebei ergebende Stimmen-Verhältniss die Frage veranlasst wurde, ob nicht die Stimme des Rectors in solchen Fällen doppelt zu zählen

---

22) Ebend. 3. u. 5. Febr. 1748.

23) Ebend. 1. u. 13. März u. 3. Mai 1748; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 23 Febr. — 3. Mai 1748.

24) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 288.

25) Arch. d. Univ. B, IV, 3. Mai 1748; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 449.

26) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 11. Dec. 1748; Mederer, Bd. III, S. 245.

sei, und der Senat bei der über diesen principiellen Punct gepflogenen Berathung die Jesuiten nicht beizog, wogegen diese lebhaft remonstrirten; der an die Regierung eingeschickte Bericht enthielt wohl den Hinweis, wie misslich es überhaupt sei, dass die Jesuiten, deren 6 im Senate sind (2 von der theologischen und 4 von der philosophischen Facultät), stets Majorität machen können, aber der Kurfürst entschied unter Mahnung zu Friede und Eintracht, dass weder des Rectors noch der Jesuiten Stimmen-Verhältniss geändert werden solle[27]). Im gleichen Jahre 1750 reichte ein gewisser Laubenthal (Inspector der Holzniederlage zu Lechhausen) beim Kurfürsten den Plan einer in Ingolstadt zu errichtenden Ritter-Akademie ein, die Universität aber, hierüber zum Gutachten aufgefordert, erklärte das Unternehmen als überflüssig und äusserte auch Bedenken über die genannte Persönlichkeit, auf welche uns auch dadurch ein eigenthümliches Licht fällt, dass die Jesuiten das Scheitern des Planes beklagten[28]). Auf Ickstatt's Veranlassung erfolgte i. J. 1751 der Befehl, die Vorlesungen nicht vor dem 24. Aug. zu schliessen und bei den Promotionen die übliche Disputation nicht hintanzusetzen[29]).

Dass Ickstatt auf den ganzen Unterricht, welcher aus dem philosophischen Cursus der Jesuiten zu holen war, keinen Werth legte, ist selbstverständlich, und er mag diese Ansicht öfter in rückhaltloser Schärfe ausgesprochen haben, sowie auch Lori sich nicht scheute, zu sagen, dass die ganze jetzt übliche Philosophie eine unnütze Zeitverschwendung sei, mit welcher man bereits 500 Jahre lang über des Esels Schatten gestritten habe; nun aber war, wie wir bisher zur Genüge oft sahen, die strenge Einhaltung des philosophischen Bienniums der empfindlichste Punct der Jesuiten, und daher kam es, dass i. J. 1751 und 1752 sich die ganze philosophische Facultät wiederholt an den geheimen Rathscanzler Braidlohn mit der Beschwerde wandte, dass die Professoren Ickstatt, Weishaupt und Lori ungescheut und unter gar despectirlichen Aeusserungen Studirende des Cursus nicht bloss zu den öffentlichen Vorlesungen, sondern sogar in ihre Privat-Collegia zulassen, wodurch die philosophische Facultät, welche doch nicht bloss für die Armen und Theologen, sondern auch für die Juristen eine Bildungs-Stätte sei, nothwendig

---

27) Arch. d. Univ. D, I, 4. Febr. — 9. März (13 Acten-Producte); O, I, Nr. 5, f. 296.

28) Ebend. G, I, 29. Oct. u. 27 Nov. 1750; O, I, Nr. 5, f. 307 v.

29) Arch.-Conserv. Fasc. 14, 20. Oct. 1751.

in fühlbaren Verfall gerathen müsse[30]). Braidlohn aber besass nicht nur nicht die Energie Ickstatt's, sondern schrieb geradezu in freundschaftlicher Wärme privatim an den Jesuiten-Decan, er habe beim Kurfürsten die Aufrechthaltung der früheren Bestimmungen über das Biennium durchgesetzt[31]).

Im J. 1752 aber brach der Sturm gegen Ickstatt los, und wenn es auch wieder der Stadtpfarrer Eckher war, welcher persönlich in seiner Weise den Kampf hervorrief, so wirkten doch in diesem Jahre überhaupt manche Dinge zusammen, wodurch die Köpfe der Reactionäre und aller Jesuiten-Anhänger erhitzt werden konnten, so dass sich wenigstens der Versuch zu lohnen schien, allen Neuerungs-Bestrebungen in Bayern mit Einem Schlage durch Ickstatt's Sturz ein rasches Ende zu bereiten. Zunächst war es ein Vorgang in den österreichischen Landen, dessen Nachahmung seitens der bayerischen Regierung die Jesuiten besorgen mochten; nemlich Maria Theresia hatte (1752) durch den von ihr erlassenen „Reformirten Studienplan" gezeigt und ein energisches Beispiel gegeben, dass der Staat und nicht die Ratio studiorum des Jesuiten-Ordens der Herr über die Bildungsanstalten ist[32]). Sodann gab sich zur selben Zeit bei den Benedictinern das Streben kund, alle deutschen Klöster dieses Ordens in organisirter Verbindung zu litterarischer Thätigkeit zu vereinigen, durch welche insbesondere geschichtliche Denkmäler gesammelt und veröffentlicht werden sollten, und, — was den Jesuiten noch näher gieng —, der anonyme Verfasser dieses Vorschlages, Oliverius Legipontius, veröffentlichte in dem nemlichen Jahre eine Schrift, in wel-

30) Ebend. 14. Febr. u. 2. März 1751, 2. März 1752; Arch. d. Univ. O, I unter gleichen Daten. Der Decan der philosophischen Facultät erzählt z. B., Ickstatt habe zu ihm gesagt „Sie werden ja Nichts dawider haben, dass der adelige N. N. bei mir collegia privata hört; es tragt mir doch ein Douceur von 12 Ducaten ein; man kann Bücher darum kaufen."

31) Arch. d. Univ. O, I, 2. u. 13. u. 18. März 1751, 2. März u. 14. Juni 1752.

32) Hiedurch wurde für alle österreichischen Jesuiten-Anstalten die bisherige Auctorität der aristotelischen Philosophie kurzweg beseitigt, der Betrieb der Physik als einer Erfahrungs-Wissenschaft völlig freigegeben, auch z. B. verordnet, dass die „*Accidentia absoluta*" nicht mehr durch die Eucharistie gestützt werden sollen (vgl. Cap. 4, Anm. 101), und in die theologischen Facultäten Kirchengeschichte und geistliche Beredtsamkeit eingeführt; (Kink, Gesch. d. Univ. Wien, Bd. I, S. 458 ff., Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Bd. III, S. 7 ff., Tomek, Gesch. d. Univ. Prag, S. 319 ff., Werner, Gesch. d. kathol. Theol., S. 195 ff.

cher er eine Reform des humanistischen und philosophischen Studiums lebhaft befürwortete [33]). Ferner erregte in Ingolstadt und München die Angelegenheit des Franz Gregor Rothfischer das grösste Aufsehen, welcher als Conventuale des Benedictiner-Stiftes zu St. Emmeran in Regensburg die wolffische Philosophie kennen gelernt und mit Begeisterung ergriffen hatte, dann nach mancherlei Fahrnissen (— er reiste einmal auch mit Lori zusammen von München nach Ingolstadt, wo ihm Ickstatt, mit welchem er überhaupt in Correspondenz stand, ein Empfehlungsschreiben nach Salzburg gab —) in Leipzig (1751) zum Protestantismus übertrat und hierauf Professor der Philosophie in Helmstädt wurde, von wo aus er in zahlreichen Schriften theils seinen Confessions-Wechsel rechtfertigte theils die bei den Jesuiten übliche Schulmethode der Philosophie in beissender Satire geisselte; behufs einer Besserung wünschte er vor Allem, dass der katholische Landesherr sich von den Einflüssen des jesuitischen Beichtvaters befreie und von der ihm zustehenden Macht Gebrauch mache, um volle Toleranz zu üben, die theologische Bücher-Censur abzuschaffen, und sowohl weltliche Lehrer der Philosophie zu bestellen, als auch taugliche Studenten mit Stipendien an protestantische Universitäten zu schicken [34]).

Dass die betreffende Schrift Rothfischer's ihren Weg auch nach Ingolstadt gefunden hatte, erschien als ein nicht mehr erträgliches Uebermass, und es musste nun der Feldzug gegen die Wolffianer, d. h. vor Allem gegen Ickstatt, eröffnet werden. Der weltgeistliche Professor der Theologie Eckher übernahm es, als Pfarrer in einer Predigt am 4. Juni 1752 den versammelten Gläubigen mitzutheilen, dass „nicht nur jene in Ingolstadt, welche die gelehrtesten scheinen

---

33) Die eine der beiden anonymen Schriften des Legipontius (aus St. Martin in Köln, Secretär der mährischen gelehrten Gesellschaft *Incognitorum*) hat d. Titel *Systema instituendae societatis literariae Germano-Benedictinae. Kempten.* 1752. 8, die andere *Methodus studiorum tum humaniorum cum severiorum, prout ea deinceps in gymnasiis et universitatibus catholicis per Germaniam .... praescribuntur P. O. L. o. s. B.* 1752.

34) Es erschienen i. J. 1752 theils von theils über Rothfischer 24 grössere oder kleinere Druckschriften, welche ich hier nicht einzeln namhaft machen darf, da sie nicht speciell die Geschichte der Universität berühren; in der Münchener Staatsbibliothek finden sich 23 derselben in einem aus Lippert's Nachlasse stammenden Sammelbande (Polem. 2546m. 4). Die den philosophischen Unterricht betreffende Schrift hat den Titel: Vorschlag z. e. kathol. Schulverbesserung u. Gedanken üb. d. kathol. Disputirkunst. Frkfrt. u. Lpzg. 1752. 4.

und den ersten und zweiten Rang führen und auf die Wissenschaften Obacht haben, nemlich die Directores, sondern auch die, so sich in die bürgerlichen Händel einmischen, selbst mit den Ketzern Correspondenz führen, ihre Bücher expliciren, defendiren und der studirenden Jugend vorschreiben"[35]). Es versteht sich wohl von selbst, dass Ickstatt diesen Vorfall nicht ungeahndet vorüber gehen lassen konnte, sondern eine strenge Untersuchung anordnete[36]). Die Eichstädter bischöfliche Curie aber schrieb hierüber an den Kurfürsten, Eckher habe in seiner Eigenschaft als Pfarrer von der leider notorischen Verbreitung lutherischer Schriften Erwähnung gethan, und nur in grösster Competenz-Ueberschreitung habe Ickstatt eine Untersuchung veranlasst, gegen welche hiemit feierlichst protestirt werde, denn die Predigt gehöre vor das Forum des Bischofes, und dorthin solle auch Ickstatt seine Klage richten; übrigens möge für Zukunft, um das weitere Umsichgreifen des akatholischen Giftes abzuschneiden, die Censur sämmtlicher Bücher den beiden Stadtpfarrern übertragen werden[37]). Auch die theologische Facultät schüttete dem Kurfürsten ihr übervolles Herz aus[38]): Auf die bereits i. J. 1747 erhobene Beschwerde über Verbreitung lutherischer Schriften sei eine Entscheidung nicht erfolgt, jetzt aber stehe die Sache noch viel ernster, denn dass etliche Juristen über akatholische Bücher lesen, passe doch wahrlich nicht zu einer „erz-katholischen" Universität; sogar Köhlers Reichshistorie, in welcher der Papst und fromme Kaiser, sowie katholische Gebräuche verspottet werden, sei eingeschwärzt worden; Rothfischer berufe sich bereits auf den Abfall in Oesterreich als auf ein nachahmungswerthes Beispiel und verhöhne in seiner weitverbreiteten Schrift nicht bloss die Facultät, sondern überhaupt den Katholicismus; für ihren katholischen Eifer aber werde die Facultät von einem gewissen Professor (es ist Weishaupt gemeint) „beschnarcht", welcher sage, in historische Bücher hätten die Theologen nicht einzureden; auch höre man täglich Discurse über sog. Miss-

35) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 10. Juni 1752; desgleichen Arch.-Conserv. Fac. 14.

36) Arch. d. Univ. a. a. O. 14.—21. Juni 1752 u. D, III, Nr. 62, f. 367 ff.; Arch.-Conserv. a. a. O. 21. Juni 1752; das höchst ausführliche Untersuchungs-Protokoll zeigt, dass einige vernommene Zeugen Nichts gehört, sondern im Gebetbuche gelesen haben wollen, wie z. B. auch Prof. Chlingensperger.

37) Archiv-Conserv. Fasc. 14, 22. Juni 1752.

38) Ebend. 1. Juli 1752.

bräuche der katholischen Kirche, über das Walpurgis-Oel u. dgl., oder über das Thema, dass Jeder auf seine Weise selig werden könne, dass es keine persönliche Unsterblichkeit gebe u. s. f.; erklärlich müsse man das Gerücht finden, dass einige Professoren von Lutheranismus angesteckt seien; jedenfalls aber sei der alte Kampfes-Ruhm Ingolstadts nunmehr dahin. Ickstatt aber und Lori baten den Kurfürsten, sie gegen die mancherlei Verleumdungen zu schützen, denn nachdem ausgesprengt worden, dass bereits halb Ingolstadt zum Protestantismus übergetreten, sei z. B. Lori's Mutter aus Tirol herbeigeeilt, um selbst nachzusehen[39]). Doch der Kurfürst ertheilte zunächst eine Antwort, deren Urheberschaft wohl gewiss auf Braidlohn zurückzuführen ist; es solle nemlich eine genaue Untersuchung angestellt werden, welche Vorlesebücher jetzt im Gebrauche seien, und Ickstatt möge sich verantworten, warum er nicht gegen ketzerische Schriften eingeschritten sei; es dürfe ferner kein Professor in Gegenwart der Studirenden Gespräche über Religion führen, sondern vielmehr solle man durch Besuch der Congregation und andere Andachtsübungen ein gutes Beispiel geben[40]).

Nun aber sandte Ickstatt (8. Aug. 1752) seine energische Verantwortung ein, welche zu den denkwürdigsten Schriftstücken unserer Universitäts-Geschichte gehört[41]): Es sei für ihn und seine Collegen schmerzlich, ungehört auf eine blosse Denunciation hin als der schuldige Theil bezeichnet zu werden; die nachträgliche Beschwerde der theologischen Facultät errege Befremden, nachdem mehrere Wochen vorher der Stadtpfarrer Eckher sich bereits an eine andere Instanz, nemlich an den Pöbel, gewendet und der Wuth desselben Leib und Leben einiger Professoren preisgegeben und hierin noch zwei andere Priester als Nachahmer gefunden hatte; nur durch diese Schand-Predigten, vor welchen Niemand derlei gewusst oder gesagt habe, sei der gute Ruf der alten katholischen Universität geschädigt worden. Diese Verleumder demnach, welche in ihrer hirnlosen Einbildung von einreissendem Lutherthume reden, seien zur Strafe zu ziehen, nicht aber die Professoren, an welchen sich Eckher für den Inhalt der Schrift Rothfischer's rächen wolle. Ueber juristische Werke protestantischer Schriftsteller werde auch in Trier, Mainz, Würzburg

39) Ebend. 24. Juni 1752.

40) Ebend. 11. Juli 1752.

41) Ebend. 8. Aug. 1752; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 9. Aug. 1752, gedruckt bei Kluckhohn, a. a. O. S. 46 ff.

und Bamberg gelesen, an welch' letzterem Orte der fromme Fürstbischof selbst derlei Bücher empfohlen habe; ein wissenschaftlicher Lehrer müsse auch die Grundsätze der Protestanten kennen, und eine Berufung auf den westphälischen Frieden könne doch wohl nicht als antichristlich bezeichnet werden; dass aber z. B. auch nach Reinhard's Weltgeschichte und nach Köhler's Reichshistorie gelesen werde, sei eine elende Lüge, und die zwei adeligen Studirenden, mit welchen er letzteres Buch durchgenommen, werden bezeugen, dass dabei ausdrücklich vor Köhler's heftiger Polemik gewarnt wurde, kurz „*religio peperit scelesta atque impia facta*". Ueber einzelne Zweige der Rechtswissenschaft, z. B. deutsches Privatrecht und Rechtsgeschichte, gebe es überhaupt keine katholische Litteratur, und diejenige, welche vorhanden ist, zeige eben die bedauerlichste Wirkung einer armseligen wortsprecherischen Philosophie und errege durch den erbärmlichen Stil geradezu Ekel. Wenn die Theologen trotz aller dringenden Nothdurft einer Verbesserung bei ihrem Schlendrian bleiben wollen, so folge hieraus Nichts für die Juristen, welchen hoffentlich über juristische Litteratur allein das Urtheil zustehe; gebe man aber den Theologen nach, so werden sie bald auch lutherischen Wein oder lutherisches Brod verbieten und Bayern vor der ganzen Welt lächerlich machen. In kläglichstem Zustande befinde sich das Studium der Geschichte; in den Vorlesungen höre man nur eine lange Reihe von Mirakeln und Aufzählung geistlicher Stiftungen und Schmähungen gegen die weltliche Macht; für diese Leute, welche einen Kaiser Friedrich oder Ludwig den Bayern als abscheuliche Abenteurer und Ketzer bezeichnen, dafür aber den König von Frankreich gross machen, und überhaupt das Blaue vom Himmel herunter lügen, gebe es keine historisch bezeugte Thatsache, sondern nur ihre eigenen Hirngespinnste; gut katholische Autoren, wie Platina und Fleury, welche sich frei über manche Päpste und über die Rechte des Kaisers äussern, seien der studirenden Jugend stets vorenthalten. Viele Adelige schicken ihre Söhne nach Leyden, Leipzig, Halle, Göttingen, Strassburg, und kommen dieselben von dort zurück, so zeigen sie allerdings weniger Einfalt und Aberglauben, aber ebenso viel christlichen Wandel, als die Ingolstädter Theologen, ja an Ehrlichkeit und Eintracht ragen sie über diese hervor, und für Aemter besitzen sie allein die nöthigen Eigenschaften. Solle aber diese Jugend an katholischen Universitäten studiren, so müsse dortselbst für gute Besetzung der Lehrstühle und für einige Freiheit der Professoren gesorgt sein, welche nicht allen möglichen Chicanen und lästerlichen

Verleumdungen preisgegeben sein dürfen. Eckher predige freilich dagegen, dass man ausländische Bücher kaufe, und weise stets nur auf den Canisius hin; aber Wissenschaft schade dem Glauben nicht, sondern dieser komme nur in Gefahr, wenn Aberglauben und Unwissenheit, wie es die theologische Facultät zu wünschen scheine, zu Glaubens-Artikeln erhoben werden. Eine edlere Aufgabe, als die beständigen „Stanckereyen“ sind, läge den Theologen in der Fürsorge ob, dass ihre Mantel-Studenten ein bischen ehrbarer und züchtiger wären. Auch Rothfischer sei grösstentheils nur durch die theologische Verfolgungssucht zum Abfalle gebracht worden, und über das Buch desselben seien die allerinfamsten Lügen durch die theologische Facultät in Umlauf gesetzt worden, welche wohl sich darauf verlassen mochte, dass der Kurfürst die Schrift nicht selbst lesen, sondern der fides sacerdotalis auf's Wort glauben werde; auch die Verbreitung der Rothfischer'schen Lebensbeschreibung rühre nur von jener tobsinnigen Predigt her, in welcher Eckher vor Schustern, Schneidern und alten Weibern mit den Fäusten auf das Buch schlagend schrie, es enthalte den Beweis, dass Ingolstadt bereits lutherisch angesteckt sei, wornach man sich nicht wundern dürfe, wenn die Leute sich das Buch verschafften, um diesen Beweis selbst zu lesen. Dass die Professoren etwa den Heidelberger Katechismus und Luther's Gesangbuch verschreiben und unter die Studenten vertheilen, sei doch wohl nicht zu besorgen; aber wenn alle Schriften protestantischer Verfasser verpönt wären, so müssten aus seiner, Ickstatt's, Bibliothek von 600 Bänden sicher drei Viertheile ausgemustert werden. Eckher's und der Theologen Absicht sei es, in einer Zeit, in welcher alle katholischen Fürsten in Förderung der Wissenschaft wetteifern, aus Bayern eine wahrhafte Barbarei zu machen. Woferne jene Tischgesellschaft, in welcher gottlose Reden gehalten worden sein sollen, nicht mit Namen genannt werde, sei das Ganze eine elende Verleumdung; wenn aber über die allzu grosse Vermehrung der Klöster, über die Unzahl der Feiertage, über die Güter der todten Hand, und über die Praxis, dem Publicum das Geld aus dem Beutel zu locken, gesprochen worden, so sei diess nicht gottlos, sondern auch die Meinung vernünftiger Bischöfe. Predigten u. dgl. werde man erst dann wieder besuchen, wenn die persönlichen Ausfälle aufgehört haben. Schliesslich sei hiemit der Kurfürst gebeten, die ertheilte Rüge zurückzunehmen, den Eckher abzusetzen und zur Strafe zu ziehen, der theologischen Facultät einen Verweis zu ertheilen und jede Einmischung in das juristische Lehramt zu untersagen, sowie dieselbe

zu beauftragen, dass sie bei Vorkommnissen, welche ihr unliebsam scheinen, nicht sofort von der Canzel aus öffentlichen Skandal errege, sondern mit christlicher Sanftmuth privatim Erinnerungen vorbringe oder nach Umständen sich an die zustehende Behörde wende, endlich auch der philosophischen Facultät ihre täglichen Anzüglichkeiten und Verunglimpfungen zu verweisen.

Es ist ein ruhmwürdiges Verdienst des Kurfürsten, dass er sich durch diese Darlegung (unbeirrt von Braidlohn) zu dem Bescheide v. 23. Aug. 1752 bewegen liess, durch welchen zunächst unter ausdrücklicher Erwähnung, dass die angeschuldigten akatholischen Schriften auch in Trier, Mainz, Würzburg und Bamberg in Uebung seien, dem Eckher ein scharfer Verweis für „seine sträfliche Ungebür und die einem Geistlichen ganz unanständige Hitzigkeit" und zugleich der Befehl ertheilt wird, vor versammeltem Senate eine Ehrenerklärung für die weltlichen Professoren abzugeben; ausserdem erhält Ickstatt den Auftrag, gemeinschaftlich mit Chlingensperger und Zech die juristischen Statuten zu revidiren, und dafür zu sorgen, dass die Professoren der Facultät Compendien ausarbeiten, um hiedurch andere entbehrlich zu machen; im Uebrigen sollen akatholische Autoren ebenso wie der litterarische Verkehr mit Akatholiken fortan erlaubt sein; bei etwa vorkommenden Streitigkeiten ist sogleich an den Kurfürsten zu berichten; die der theologischen Facultät zustehende Bücher-Censur hat sich lediglich auf das Gebiet der Glaubens- und Religions-Sachen zu beschränken; in der Vorlesung über Geschichte ist das Dictiren abzustellen und ein tüchtiges Compendium zu Grund zu legen; in öffentlichen und Privat-Zusammenkünften soll Kritik der Religion unterlassen, auch die Theilnahme an der marianischen Congregation fortgesetzt werden; in Eintracht und Friede möge der Nutzen der Gesammt-Universität gefördert werden[42]). Gleichzeitig erfolgte eine Wiederholung der Verordnung betreffs der an Ingolstädter Studienlauf geknüpften Anstellungsfähigkeit (vgl. Anm. 11), wobei jedoch die gegen die Eltern der Studirenden gerichtete Straf-Androhung wegblieb, dafür aber der beachtenswerthe Zusatz eingefügt wurde, dass „sich der durch unzeitigen Eyfer und Missgunst unlängst ausgebreitete üble Ruff von einigen daselbst eingeschlichen seyn sol-

42) Arch. d. Univ. B, IV, 23. Aug. 1752. Mederer, welcher diesen Erlass abdruckt (Cod. dipl. S. 457), lässt sich hier zu einer handgreiflichen Fälschung hinreissen, indem er die Stelle bezüglich des Verweises und der Abbitte Eckher's einfach unterschlägt.

lenden Irrlehren auf eingeholt gründliche Information und Einsicht gantz falsch und erdichtet zu seyn befunden hat"[43]). Eckher, welcher überdiess durch Letzteres hinreichend auf den Pranger gestellt war, leistete die befohlene Ehrenerklärung und richtete bald hernach auch an den Kurfürsten ein Entschuldigungsschreiben, welches der Wahrheit des Sachverhaltes nicht völlig treu blieb[44]). Für die Universität aber war nun durch den hochherzigen Entscheid des Kurfürsten die Freiheit der Wissenschaft gerettet, und Ickstatt konnte seine segensvolle Thätigkeit noch lange Jahre zum Heile der Hochschule fortsetzen; nur wurde Lori, um den Frieden mit den Theologen einigermaassen zu kräftigen, als Bergrath nach München versetzt, wo er getreu dem Geiste, den Ickstatt in ihm geweckt, bei Gründung der Akademie das Beste leistete und die Censur, welche die Ingolstädter Jesuiten über die Schriften der gelehrten Gesellschaft auszuüben beabsichtigten, thatkräftigst fern hielt[45]).

In den nächstfolgenden Jahren verliefen die allgemeinen Angelegenheiten der Universität in etwas ruhigeren Bahnen. Wir finden in den Jahren 1755 ff. eine Betheiligung an dem litterarischen Unternehmen, welches der Kupferstecher Zimmermann unter dem Titel „Geistlicher churbayerischer Calender" herausgab, insoferne demselben geschichtliche und statistische Notizen über die Universität zur Verfügung gestellt wurden[46]); ein bedenklicheres Ansehen hat es, dass i. J. 1759 die Majorität des Senates, welche allerdings in der Machtsphäre der Jesuiten lag (s. ob. Anm. 27), die Frage, ob die *Acta Eruditorum Lipsiensia* für die Bibliothek angeschafft werden sollen, verneinend beantwortete[47]). Differenzen, welche i. J. 1758 über die Rectors-Wahl entstanden waren, wurden vom Kurfürsten durch Anordnung einer neuen Wahl geschlichtet[48]). Von geringerer Wichtig-

---

43) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5 b. 23. Aug. 1752; Arch. d. Univ. B, IV, ebenso.

44) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 23. Oct. 1752; D, III, Nr. 62, f. 389; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 17. Nov. 1752.

45) Kluckhohn, a. a. O. S. 20.

46) Arch. d. Univ. D, X, Nr. 2, 7. Febr. 1755—6. Mai 1759.

47) Ebend. D, III, Nr. 67, f. 16 ff.

48) Es waren sowohl auf den Juristen Schiltenberger als auch auf den Mediciner Obermayer je fünf Stimmen gefallen, und der abtretende Rector Sutor gab seinen Stich-Entscheid für Ersteren; diess aber erklärte Ickstatt für unzulässig und behauptete, es müsse dieses Mal die medicinische Facultät an die Reihe kommen; aus der Neuwahl gieng Carl hervor. Arch. d. Univ. D, II,

keit ist die Verordnung (1763), dass alle Zeugnisse, Diplome u. dgl. auf „generalmässigem Sigelpapier" auszustellen sind [49]). Höchst erfreulich aber und dankenswerth musste es der Universität sein, dass der Kurfürst i. J. 1762 dem empfindlichen Geldmangel durch einen auf 6 Jahre gewährten Zuschuss von je 1000 fl. aus der Cabinetscassa einige Abhilfe verschaffte [50]). Unangenehmer aber mochte es die freisinnigen Professoren berühren, dass der Jesuit Max Dufrène (1763) Mitglied der in München befindlichen Universitäts-Commission wurde [51]). Auch wurde i. J. 1764 Pfarrer Eckher vom Eichstädter Bischofe mit dem Vollzuge des päpstlichen Verbotes beauftragt, welches gegen die pseudonyme Schrift „Justinus Febronius, De statu ecclesiae" ergangen war [52]).

Ickstatt hatte einmal (1762) ein vorübergehendes Missfallen des Kurfürsten bezüglich einer staatsrechtlichen Schrift erfahren [53]), und sowie auch ein Student es wagte (1763), eine gehässige Denunciation in Umlauf zu setzen [54]), so musste Ickstatt auch über seinen Collegen Sutor Beschwerde führen, welcher in einer Druckschrift sehr deut-

---

8. Nov.—11. Dec. 1758; D, III, Nr. 67, f. 2 ff. u. 10 ff. (ebend. Nr. 62, f. 222 ein analoger Fall aus d. J. 1750); Arch.-Conserv. Fasc. 9, 3. Nov.—5. Dec. 1758.

49) Arch. d. Univ. F, II, 2. Mai 1763.

50) Mederer, Bd. III, S. 284.

51) Arch. d. Univ. C, I, 5. Nov. 1763. Dufrène war ehemals Beichtvater der Kaiserin Amalie gewesen und hatte schon früher zwei Schmähschriften gegen die Protestanten verfasst (*Rudimenta historica*. Augsb. 1753 und „Friss Vogel oder stirb". Oberammergau 1755), in Folge deren die kaiserliche Regierung im Hinblicke auf den westphälischen Frieden einschreiten musste; später (1767) schrieb er eine im Manuscript erhaltene Vertheidigung der Jesuiten („Etwelche Zweifel die Erziehung catholischer Jugend und sonderbar die Jesuiter Schulen betreffend"). Näheres in Staats-Biblioth. Cod. germ. 3653 u. 3806.

52) Arch. d. Univ. R, I, 13. Apr. 1764; O, I, Nr. 5, f. 430. Der Verfasser des Buches, welches durch seinen Angriff auf die Machtstellung der päpstlichen Curie das grösste Aufsehen erregte und auch in deutscher, französischer und italienischer Uebersetzung erschien, war bekanntlich Joh. Nicol. v. Hontheim, dessen späterer Widerruf uns hier nicht näher berührt; vgl. Briefwechsel zw. d. Kurf. Clemens Wenzeslaus v. Trier u. d. Weihbisch. v. Hontheim. Frkfrt. 1813. Werner, Gesch. d. kathol. Theologie, S. 209 ff.

53) Dem Kurfürsten schien Ickstatt's Abhandlung *De vasallis imperii* gegen die Souveränitäts-Rechte der bayerischen Krone zu verstossen, doch beruhigte er sich bald bei des Verfassers Rechtfertigung; s. Arch.-Conserv. Fasc. 9, 29. Aug. u. 7. Sept. 1762; Kluckhohn, a. a. O. S. 38.

54) Es verbreitete sich das Gerücht, Ickstatt habe in der Vorlesung die *fornicatio* als erlaubt bezeichnet; Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 1107, f. I.

liche Anspielungen auf einen Professor machte, welcher in ebenso grosssprecherischer als tumultuarischer Weise in ein paar Monaten die Vorlesung über Natur- und Völker-Recht erledige[55]). Im J. 1765 wurde Ickstatt unter wärmster Anerkennung seiner ruhmvollen Leistung und mit Belassung des Gehaltes von der Professur enthoben und nach München in die unmittelbare Nähe des Kurfürsten derartig berufen, dass er das Amt eines Directors der Universität beibehalten und dieselbe jährlich im Juli visitiren solle[56]). Wohl der Mitwirkung seiner staatsmännischen Einsicht ist es zu danken, dass nicht bloss das willkürliche Ernennungs-Recht des Jesuiten-Provinciales beseitigt und demselben (1768) aufgetragen wurde, bei Erledigung jeder Professur, welche der Orden zu besetzen hat, dem Landesherren drei Candidaten zur freien Auswahl vorzuschlagen[57]), sondern auch eine Massregel durchgeführt wurde, welche zeigt, dass ähnlich wie damals in Oesterreich auch in Bayern der Staat sich seiner Stellung bewusst zu werden begann; auf Antrag nemlich des geistlichen Rathes, welcher umgestaltet und unter die Leitung Osterwald's gestellt worden war, erschien am 30. Dec. 1769 eine Verordnung, wornach es den Jesuiten verboten war, mit ausländischen Obern irgend eine Verbindung zu unterhalten, und eine an den Kurfürsten gerichtete Remonstration des Ordens-Provinciales, welche eine merkwürdige Mischung von wehmüthiger Klage und ruhmrediger Dreistigkeit aufweist, wurde vom geistlichen Rathe in schärfster und einschneidendster Form zurückgewiesen[58]); eine äusserliche Folge hievon war es auch, dass der Orden, da die Jesuiten-Anstalten in Bayern nicht mehr zur Provincia Germaniae superioris gehören durften, i. J. 1770 eine eigene Provincia Bavarica constituirte[59]). Auch den kurfürstlichen Entscheid, durch welchen die erste Doctor-Promotion eines Protestanten in Ingolstadt ermöglicht wurde, worüber das Nähere unten bei der medi-

---

55) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 20. u. 22. Oct. 1764; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 22.—31. Oct. 1764. *Joh. Paul Sutor, Jus naturae heterodoxorum etc. Ingolst.* 1764. 4., S. 5. Auch i. J. 1767 schmähte der Jesuit Urban über einige ketzerische Lehren Ickstatt's, s. Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 460 v.

56) Arch. d. Univ. C, I, 29. Oct. 1765.

57) Mederer, Bd. III, S. 301.

58) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 389. Den Wortlaut sowohl der Remonstration als auch der für alle Zeiten denkwürdigen Beantwortung derselben veröffentlichte (unter Weglassung unbedeutender Nebensätze) Eberh. Zirngiebl, Studien üb. d. Institut d. Gesellsch. Jesu, S. 438 ff.

59) Mederer, S. 307. Lang, Gesch. d. Jes. in Baiern, S. 202.

cinischen Facultät (Anm. 193 f.) zu erwähnen sein wird, durften die Gegner wahrscheinlich auf Ickstatt's Rechnung schreiben. Ein Vorschlag, die Universität nach München zu verlegen, dessen uns unbekannter Verfasser sicher gleichfalls in nächster Nähe Ickstatt's zu suchen sein wird, steht in engem Zusammenhange mit der eben erwähnten Tendenz, die Herrschaft der Jesuiten zu beschränken oder gar abzuschütteln; das Schriftstück, welches zweifellos in d. J. 1769 zu setzen ist, beginnt mit der Erwägung, dass die Universität, woferne sie eine Bildungs-Stätte und zugleich ein Mittel, das Geld dem Lande zu erhalten, sein solle, von der Gränzfestung hinweg in die Landes-Hauptstadt verlegt werden müsse; die Kosthalter in Ingolstadt seien eben Bürger, welche nur auf ihren Unterhalt bedacht sind, für Cavaliere gebe es dort keine Unterkunft[60]), der casernmässige Convict-Zwang sei verhasst, auch fehle es an Gelegenheit, durch Privatunterricht Etwas zu verdienen; Spaziergänge müsse man zwischen den Bajonetten machen und dürfe auf den Wällen keinen Grashalm betreten, dafür aber lägen die Musen-Söhne mit den Mars-Söhnen in häufigen Bierhaus-Kämpfen. Ein besseres und schöneres Leben sei in München, aus dessen Kindern auch ohnediess die Mehrzahl der Studirenden bestehe; auch die jungen Cavaliere seien genöthigt, jedenfalls einmal an den Hof zu gehen, und somit sei in München sowohl den Bürgern als auch den Adeligen Gelegenheit geboten, ihre Söhne unter ihrer eigenen Aufsicht studiren zu lassen; auch für die Professoren seien viele Vortheile ersichtlich, wie Benützung der Bibliotheken und der Archive, für die Juristen Verkehr mit den Gerichtsstellen, für die Mediciner Uebung in den Spitälern, Unterricht der jungen Apotheker, Wundärzte und Geburtshelfer. Der Kampf gegen den Schlendrian, gegen die Ketzerverfolgungen und Denunciationen der Jesuiten werde unter den Augen des Hofes leichter geführt werden; Mitglieder anderer religiöser Orden könnten gegen billigen Entgelt Lehrstühle übernehmen, und so das Monopol der Jesuiten beseitigt werden. Auch Maria Theresia habe den höheren Unterricht von dem scholastischen Wuste gesäubert (s. ob. Anm. 32), und das Gleiche sei jetzt durch den Erzbischof von Trier geschehen[61]); so solle es auch in Bayern nachgeahmt werden. Von den Jesuiten

---

60) Ickstatt hatte bald nach seiner Anstellung seine Wohnung für hochadelige Studirende hergerichtet, s. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 14. Nov. 1747.

61) Diess geschah nemlich i. J. 1768 durch Clemens Wenzeslaus, welcher die Universität Trier reformirte; s. Leonardy, Gesch. v. Trier, S. 917.

werde allerdings ein Jammer-Ruf erschallen, aber hoffentlich sei die Universität nicht bloss für die Jesuiten da; Bayern ernähre überhaupt die Ordens-Mitglieder aus allen möglichen Ländern, und dennoch heisse die Provinz nicht die bayerische, sondern „Germania superior" (vgl. Anm. 58 f.). Es frage sich wohl, ob man denn wirklich um der fremden Jesuiten willen, welche sich in Ingolstadt Tabernakel bauen, die Universität im Verderben liegen lassen solle; durch päpstliche Bullen sei in Ingolstadt eine eigene Jesuiten-Universität entstanden, und an diese wolle der Orden die Landes-Universität ketten; die Jesuiten-Universität könne man ihnen etwa lassen, aber die Landes-Universität solle nach München verlegt werden; die Schwierigkeit betreffs Ausscheidung der Fonds werde sich durch beherzte Männer wohl heben lassen; seit dem Tode Alberts V liege die Wissenschaft im Grabe und werde, wenn sie nicht Max Joseph wecke, wohl noch lange schlafen[62]). Sei der Verfasser dieses Vorschlages, wer er wolle, edles Streben und staatsmännische Einsicht wird ihm Niemand absprechen.

Einen Sturm erregte i. J. 1767 die Antritts-Rede des Jesuiten Franz Xav. Friedl, welcher sich über den König von Frankreich, über das Parlament und die gallicanische Kirche, sowie über die Facultät zu Toulouse in einer Weise äusserte, dass die beiden französischen Gesandten (Follard in München und Du Buat in Regensburg) schärfste Beschwerden am kurfürstlichen Hofe vorlegten. Zur Sühne dachte man von mancher Seite an die Vertreibung der Jesuiten überhaupt, welche bekanntlich damals bereits seit einiger Zeit aus Portugal und Brasilien, und eben seit diesem Jahre auch aus Spanien, Frankreich, Neapel, Parma und Malta verbannt waren; ja auch Eckher, welcher früher, wie wir sahen, als Mann der Reaction reichlich gearbeitet hatte, schloss sich der anti-jesuitischen Bewegung an und schickte nach München an Osterwald ein Promemoria, auf welches wir bei der theologischen Facultät zurückkommen werden (Anm. 110). Der Kurfürst gab die Beschwerde der Diplomaten zur Berichterstattung an den Senat, in dessen Sitzung (9. Nov.) die Je-

---

62) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 1382, f. 3, und Universit.-Biblioth. Cod. Mscr. 483 fol. „Anzeige der Ursachen zur Uebersetzung der hohen Schule von Ingolstadt nach München." Beide Handschriften sind sichtlich nur Copien, und ich will im Hinblicke auf Inhalt und auch Stil des Schriftstückes meine Vermuthung nicht unterdrücken, dass das Original, welches man zweimal abzuschreiben der Mühe werth fand, von Ickstatt's Hand hergerührt habe.

suiten sämmtlich keine verfänglichen Stellen der Antritts-Rede ihres Genossen gehört haben wollen und schliesslich unter 21 Votanten nur zwei sich gegen Friedl erklärten; doch hiedurch liess sich der Kurfürst nicht beirren, sondern schrieb an den Jesuiten-Provincial, der Orden habe es eigentlich verdient, die theologischen Lehrstühle überhaupt zu verlieren, und nur Gnade sei es, dass allein Friedl des Landes verwiesen werde, aber es müsse auch seitens des Ordens von der nemlichen Stelle aus, an welcher die Rede gehalten worden, Widerruf geleistet und Friedl öffentlich desavouirt werden, sowie in gleichem Sinne der Provincial ein Schreiben an die französische Gesandtschaft zu richten habe. Letzteres geschah durch Leo Rauch, ersteres durch Friedl's Nachfolger Georg Urban, welcher feierlich erklärte, Alles, was jener über Frankreich gesagt, sei nicht im Sinne des Ordens gesprochen und würde niemals von demselben anerkannt werden. Hiebei beruhigten sich die Gesandten und desgleichen der Kurfürst[63]). Ergötzlicher ist ein anderer Vorfall i. J. 1768, welcher mit der damaligen Controverse über den Hexenglauben insoferne zusammenhängt, als kurz vorher Maria Theresia die „Landesverordnung, wie es mit dem Hexenprocesse zu halten sei" (5. Nov. 1766) erlassen hatte und hierauf in München Sterzinger mit seiner akademischen Rede „Ueber das Vorurtheil der Hexerei" (1767) gefolgt war, wogegen der Pater Angelus März seine „Vertheidigung der Hex- und Zauberei" (1767) schrieb. Während nemlich dieser Gegenstand zum allgemeinen Gespräch geworden war, machten sich drei Studenten, welche im Kaisersheimer Hof zu Ingolstadt wohnten, mit gesundem Witze und wirklich grossem Geschicke den Spass, eine Hexen- und Zauber-Geschichte in Scene zu setzen, welche der Vorsteher des dortigen Convictes so ernst nahm, dass auf sein Anrufen ein Franciscaner den Exorcismus vornehmen musste (auch Ickstatt kam von München dorthin und schaute sich mit dem Chemiker Rousseau das Ding einmal ein); da das Ganze bei den Gläubigen Ingolstadts das höchste Aufsehen erregte, schickte der Kurfürst seinen Leibarzt Wolter zur Untersuchung ab, welcher aber schliesslich den geflohenen Anstifter, einen Studiosus juris, welcher sich in Niederschönenfeld ver-

63) Das ganze Acten-Material einschliesslich der Reden, Briefe u. dgl. findet sich im Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 2. u. 9., 12., 14. Nov. u. 1. u. 9. Dec. 1767; Einzelnes im Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 2., 12. u. 14. Nov. 1767; eine jesuitisch gefärbte Darstellung ebend. O, I, Nr. 5, f. 457 ff. (hieraus schöpft Mederer, S. 298); vgl. auch Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 1107, f. 13.

steckt hatte, von dort in seinem Wagen wieder in den Kaisersheimer Hof zurückbrachte[64]).

Als Ickstatt sich im Aug. 1770 zu seiner gewöhnlichen Visitations-Reise nach Ingolstadt auf den Weg machte, überreichte er dem Kurfürsten eine „Aufzählung der Ursachen des Verfalles der Universität“; dabei war zunächst die Theuerung der Lebensmittel hervorgehoben, in Folge deren Niemand gerne Kost geben wolle, so dass die Studirenden genöthigt sind, in Wirthshäusern nicht bloss zu essen, sondern auch Wohnung zu nehmen, woran sich nächtliches Herumschwärmen und Tumulte knüpfen; hieraus aber erkläre sich vor Allem eine Abneigung des Adels, seine Söhne dorthin zu schicken; ferner gebe es viele Privat- und Winkel-Docenten theils in München theils in Regensburg, sowie auch in mehreren Klöstern, und von solchem Winkel-Studium aus seien schon viele junge Leute angestellt worden, welche nie eine Universität besucht haben; ein weiterer Uebelstand liege in den Ertheilungen einer Dispense, wornach Manche nach ein- oder zwei-jährigem Studium absolviren dürfen; auch sei es leider üblich, dass viele Studenten nur 4—5 Monate hindurch die Vorlesungen besuchen und die übrige Zeit Ferien machen, aber ihre hieraus folgende Unwissenheit dürfe nicht der Universität zur Last gelegt werden. Ueber all diese Puncte in Ingolstadt Berathung zu pflegen, wurde Ickstatt vom Kurfürsten ausdrücklich beauftragt[65]). Der Eine Gegenstand fand noch bei Beginn des Winter-Semesters 1770 seine Erledigung, indem durch eigene Verordnung nicht bloss die älteren Bestimmungen über Polizeistunde (Winter 9 Uhr, Sommer 10 Uhr) eingeschärft wurden, sondern auch das Verbot sich anknüpfte, in Wirths- und Gast-Häusern zu wohnen, sowie zugleich an das Militär-Commando der Befehl gieng, Missverständnisse und Reibungen mit den Studenten zu verhüten[66]). Da auf Remonstration der Wirthe

---

64) Das Nähere findet sich in zwei anonymen Druckschriften, deren beider Verfasser Simon Jordan war, nemlich: „Nun ja, oder kleine Zweifeln über zwey Berichte von einer Hexen- oder Studenten-Geschichte, die sich i. J. 1768 den 10.—13. Junius zu Ingolstadt in Bayern soll zugetragen haben. Gedruckt zu Unglauben mit der Akademiker Schriften“ [1768]. 4. und „Nicht doch, oder Auflösung der kleinen Zweifel über zwey Berichte etc. (ebenso). Gedruckt zu Berichtshausen mit klaren Schriften“ [1768]. 4.

65) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 31. Aug. u. 1. Sept. 1770; Arch. d. Univ. C, I, 1. Sept. 1770.

66) Arch. d. Univ. G, V, 7. u. 8. Nov. 1770; O, I, Nr. 5, f. 475 v.; Arch.-Conserv. a. a. O. 7 f. Nov. 1770.

der Kurfürst Ausnahmen dem Ermessen der Universität anheim gab, äusserte sich der hierüber berathende Senat sehr scharf über die Wirthe, welche überhaupt eine feindselige Stellung eingenommen hatten, und es erfolgte hierauf auch seitens des Kurfürsten wiederholte Abweisung derselben[67]). Der zweite Hauptpunct wurde i. J. 1771 bereinigt, als Ickstatt wieder nach Ingolstadt kam, wobei derselbe seine Stellung als Director auch äusserlich bemerkbar machen sollte, indem ihm, der in den Sitzungen stets das erste Votum hatte, auch ein eigener hervorragender Stuhl angewiesen werden musste[68]); es erschien nemlich eine kurfürstliche Verordnung, durch welche unter Wiederholung der Verpflichtung der Inländer, in Ingolstadt zu studiren, alles „Privat- und Winkel-Dociren" (höchstens die Ferienzeit ausgenommen) verboten und die Ungiltigkeit aller derlei Privat-Zeugnisse ausgesprochen wird[69]). Mit einer Wiederholung dieses Erlasses i. J. 1772 wird die Bestimmung verbunden, dass Landeskinder keine Anstellung finden, wenn sie nicht „wenigstens zwei Jahr hindurch sowohl den philosophischen, als theologisch, juridisch und medicinischen Studiis auf unserer Hohenschul mit erforderlichem Fleiss obliegen"[70]). Im J. 1772 aber erhob sich, namentlich seit der Ernennung Weishaupt's des Jüngeren, wieder eine scharfe Opposition gegen Ickstatt, welche ihren hauptsächlichen Sitz in der juristischen Facultät hatte, aber auch vom Theologen Leitner unterstützt wurde[71]). Während Ickstatt sich beschwerend an den Kurfürsten wandte, dass seine Collegen Siardi und Schmidt sich grosse Ungezogenheiten erlauben und es überhaupt den Anschein habe, als wolle man ihn „durch Grobheiten mürbe machen", daher er, wenn nicht „Alles in Confusion gerathen" solle, um „eclatante Satisfaction" bitten müsse[72]), so schlugen auch Siardi, Schmidt und Prugger ihrerseits

---

67) Arch. d. Univ. D, XIII, 4. u. 31. Dec. 1770, 20. u. 31. Jan., 10. Febr. u. 4. März 1771.

68) Arch. d. Univ. C, I, 4. Sept. 1771; Arch.-Conserv. Fasc. 13 ebenso.

69) Arch. d. Univ. B, IV, 4. Sept. 1771; Arch.-Conserv. Fasc. 2, 18. Oct. 1771 (ebend. Fasc. 13, 4. Sept. 1771, der von Ickstatt's Hand geschriebene Entwurf der Verordnung).

70) Arch. d. Univ. B, IV, 1. Apr. 1772; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 470.

71) Arch. d. Univ. C, I, 15. Mai 1772, findet sich ein wirklich giftgeschwollenes Circular des Rectors Leitner über Ickstatt's Benehmen im Senate, wobei fast alle Votanten für „concordia" stimmen.

72) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 3. Juni 1772.

den gleichen Weg ein, um in schärfster Form ihre Klagen gegen Ickstatt und Weishaupt zur Geltung zu bringen; sie heben hervor, dass Weishaupt überhaupt nur als „Godl" (d. h. Pathenkind) Ickstatt's Professor geworden sei und letzterer auch den ihm verschwägerten Regens Raven widerrechtlich unterstütze, sowie dass Weishaupt mit Ickstatt's Neffen Weinbach eine „Ickstättische Faction" bilde, welche durch die sog. „Mäschl-Compagnie" bereits auch unter die Studenten Verwirrung zu bringen begonnen habe; ja sie bewegen sich in den starken Ausdrücken, Ickstatt „handle nur nach seinen versteckten Absichten und entferne sich weit von der pflichtmässigen Eigenschaft eines Directors", sondern sei eben nur „ein partheyischer Vetter", und da er „von seiner Familie verblendet Ehre, Brod und guten Namen seiner Collegen angreife", wolle man nicht mehr unter ihm, sondern unmittelbar unter dem hohen Hofraths-Directorium stehen, denn nur, wenn man von Weishaupt und Ickstatt „befreit" werde, könne Friede und Blüthe der Universität widerkehren[73]. Soweit nun wir Epigonen uns aus dem Actenstaube ein gerechtes Urtheil zu bilden versuchen dürfen, können wir (— um von der Persönlichkeit Adam Weishaupt's vorerst abzusehen, welchen wir im folg. Cap. näher kennen lernen werden —) allerdings den Ickstatt von einem gewissen Nepotismus und von Geldsucht nicht freisprechen[74], sowie auch sein Benehmen häufig schroff und hochfahrend gewesen sein mag, aber dabei lag ihm doch das Wohl der Universität und des ganzen Landes tief am Herzen, und soweit sich die gegen ihn auftretende Opposition bloss an die wenigeren Schattenseiten des grossen Mannes anklammerte, muss sie uns als die minder berechtigte erscheinen, denn ein möglichst festes Zusammenhalten zur guten Sache des wissenschaftlichen Fortschrittes wäre bei damaliger Lage gewiss das geeignetere gewesen. Wohl mochte der Kurfürst einen ähnlichen Gedanken hegen, indem er den Beschwerdeführern mit Milde antwortete, sie hätten sich über keinerlei Entgang zu beklagen, und es möge unter Bewahrung der nöthigen Achtung vor dem Director Jeder seine Schuldigkeit thun; dann werde man mit dergleichen Vorstellungen nicht weiter lästig fallen müssen[75]. Da aber noch gegen Ende d. J. 1772 Ickstatt wiederholt bitten musste, dass die fortwährenden „Dissidien, Hitzigkeiten und bissigen An-

73) Ebend. Anf. Juni 1772.
74) S. auch Kluckhohn, a. a. O. S. 37.
75) Arch.-Conserv. a. a. O. 7. Juni 1772.

tastungen" untersagt werden möchten, sprach der Kurfürst in schärferer Form unter Androhung unliebsamer Ungnade sein Missfallen über die nur durch Neid und Missgunst genährten Zwistigkeiten aus, welche für alle Zukunft unterlassen und, soweit sie der Vergangenheit angehören, in Vergessenheit gestellt werden sollen[76]).

Jener wissenschaftliche Sinn, welcher das 18. Jahrhundert von den vorhergegangenen Zeiten unterschied und in reichem Maasse das geschichtliche Interesse geweckt hatte, verlieh der Universität ein richtiges Gefühl von ihrem eigenen Wesen und von der Bedeutung ihrer Entstehung und weiteren Entwicklung, so dass der Zeitpunct, in welchem sie ein neues Jahrhundert ihres Daseins betrat, nicht mehr, wie früher, unbeachtet vorübergehen konnte. So scheint der Gedanke, eine Secularfeier zu begehen, in der That weder auf den Director noch auf eine andere bestimmte Persönlichkeit zurückgeführt werden zu können, sondern gleichsam von selbst zur nemlichen Zeit im gemeinsamen Gefühle Aller gelegen zu sein. Der erste actenmässige Ausdruck desselben begegnet uns im August 1771 in Anfragen des Rectors Siardi an den Senat, ob das bevorstehende Jubileum, um für das künftige Jahr Studirende anzulocken, in den Zeitungen ausgeschrieben werden solle, oder ob es etwa überhaupt auf bessere Zeiten zu verschieben sei, worauf der Beschluss erfolgte, an den Kurfürsten zu berichten und im Uebrigen Ickstatt's Rückkunft abzuwarten[77]). Nachdem der Kurfürst am 4. Sept. den Bescheid gegeben hatte, dass überhaupt eine Secularfeier begangen werden solle, über die Modalitäten aber auf Grund der Gutachten aller Facultäten berichtliche Vorschläge einzuschicken seien, begannen mit Anfang des Winter-Semesters langdauernde Berathungen des Senates und der Facultäten, wobei von vorneherein die Erwägung der misslichen Zeitlage, in Folge deren man selbst durch Besoldungs-Rückstände zu leiden hatte, es nahe legte, entweder die Hilfe des Kurfürsten zu erbitten oder die Festfeier auf bessere Zeiten zu verschieben (Prugger schlug vor, durch Einverleibung von Zehenten, Beneficien u. dgl. zu helfen). Die Facultäten stimmten sämmtlich in dem Angebote überein, festliche Disputationen und Promotionen vorzunehmen, bezüglich deren der Wunsch ausgesprochen wurde, dass die Censur der hiebei beabsichtigten Druckschriften lediglich dem Decane einer

---

76) Ebend. 9. Nov. u. 5. Dec. 1772; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 5. Dec. 1772.
77) Arch. d Univ. D, X, Nr. 5, 18. u. 22. Aug. 1771.

jeden Facultät überlassen bleibe; von der philosophischen Facultät gieng der Vorschlag aus, eine neue Ausgabe der Rotmar'schen Annalen und einen Codex diplomaticus drucken zu lassen, was Prugger auf seine eigenen Kosten herzustellen sich anbot, während Andere meinten, auch die Universität als Unternehmerin werde bei einer Auflage von 1000 Exemplaren durch den Verschleiss auf die Kosten kommen. Andere Wünsche, Vorschläge und Entwürfe betrafen zunächst die officiellen Einladungen, wobei genannt wurden: der Kurfürst, das Hofraths-Collegium, der Statthalter, die Landschaft, der Bischof als Canzler, der Reichsprälat von Kaisersheim und etwa auch andere Prälaten, die „Nachbar-Universitäten" Wien, Innsbruck, Dillingen und Tübingen (warum Salzburg nicht?), die Münchener Akademie, der Ingolstädter Magistrat; auch um Anschaffung neuer Amtskleidungen solle die Regierung gebeten werden, und der Bischof von Eichstädt sei zu ersuchen, für die Tage der Festfeier das Fastengebot zu suspendiren. Anfangs Dec. 1771 sandte der Senat seinen gutachtlichen Bericht ein, in welchem er sich die Vorschläge betreffs der „inneren Feier", d. h. Rede-Acte, Disputationen u. dgl. aneignete, bezüglich der „äusseren Feier" aber, welche dem Director und dem Landesherren anheimgegeben sein soll, vor Allem darauf hinwies, dass die Universität wegen der kritischen Zeitlage und der Leere des Aerars von sich aus eine kostspielige Feierlichkeit nicht in's Werk setzen könne; als Zeitraum des akademischen Festes, in welchem die Facultäten der Reihe nach je Einen Tag zu ihren Promotionen u. dgl. zur Verfügung haben sollen, schlug der Senat die Woche vom 21. bis 27. Juni vor. Abweichend lautete in letzterer Beziehung das ausführliche Directorial-Gutachten Ickstatt's, welches die Woche vom 5. bis 11. Juli in Aussicht nahm, weil diese Zeit näher an der Erndte sei und daher grössere Wohlfeilheit der Lebensmittel erwarten lasse, sowie in jene Woche auch kein Feiertag falle; übrigens stimmte auch Ickstatt für möglichste Beschränkung der officiellen Einladungen und der Unkosten überhaupt, da hiezu weder die kurfürstliche Kassa noch die Universität Geld besitze; die besondere Bitte aber war beigefügt, dass der Kurfürst zur Festfeier sowohl sein eigenes als auch Herzog Ludwigs des Reichen Porträt anfertigen lassen und überschicken möge[78]). Als Ende März 1772

78) Ebend. 7. Oct. — 9. Dec. 1771 (19 Acten-Producte); Arch.-Conserv. Fasc. 1, 5. u. 9. Dec. 1771; Fasc. 17, 16. Oct. 1771.

der kurfürstliche Entscheid eintraf, dass es im Ganzen bei Ickstatt's Vorschlag sein Bewenden habe und behufs der Vermeidung der Unkosten weder Auswärtige eingeladen werden sollen noch auch eine kurfürstliche Deputation eintreffen werde, sondern der Ingolstädter Statthalter zur Repräsentation beauftragt sei, machte der Senat die Erinnerung, dass jedenfalls der Bischof als Canzler geladen werden müsse, und knüpfte zugleich hieran die Bitte, dass der Kurfürst zum Drucke der Annalen und des Codex diplomaticus 2000 fl. vorschiessen möge, welche man in zwei Jahren aus dem Verschleisse zurückzuerstatten hoffe; die Antwort aber lautete, der Bischof sei nur schriftlich, nicht aber durch Deputirte, einzuladen, und einer neuen Auflage Rotmar's Vorschub zu thun, sei jetzt die Zeit nicht[79]. Zugleich aber hatte die Universität die nemliche Bitte um Vorschuss auch an die Landschaft und durch specielles Schreiben an den Canzler derselben Unertl gerichtet[80]; doch da auch von dieser Seite längere Zeit keine Antwort erfolgte, bemächtigte sich der Universität, welche (im Mai) verschiedene Entwürfe der äusseren und der inneren Feier berieth, eine Missstimmung, dass der „Genius Monacensis das Jubileum als Bagatelle anzusehen scheine", und man beschloss, den Druck der Annalen auf bessere Zeiten zu vertagen, sowie auch der Vorschlag wieder auftauchte, das ganze Fest auf ein paar Jahre zu verschieben; unterdessen war vom Kurfürsten der Statthalter Sandizell zum ersten und Ickstatt zum zweiten landesherrlichen Commissäre ernannt worden, und an die Danksagung hiefür knüpfte der Senat wieder die Bitte um die erwähnten Porträte und Amtskleider, sowie um „Gnaden, welche Nichts kosten", nemlich Rückgabe der Censur an die Facultäten, Wahrung der Jurisdiction über das Georgianum, und Unabhängigkeit der Universität von der Hofcamer und vom geistlichen Rathe; unter den mehrfachen nach jetziger Sachlage geänderten Vorschlägen (Mitte Juni) ist der Ickstatt'sche erwähnenswerth, welcher auf möglichste Ersparung gerichtet ist, weil „man die Begehung der Feier so schlecht ansieht und von einer Mahlzeit in München altum silentium ist", daher die äussere Feier sich auf Einen Festtag, und zwar nur auf einen Gottesdienst beschränken werde; auch wurde (Ende Juni) die Anfrage, ob ein Festessen gegeben werden solle, vom Kurfürsten dahin beantwortet, dass bei den

79) Arch. d. Univ. a. a. O. 31. März, 11. Apr. u. 5. Mai 1772; Arch.-Conserv. a. a. O. ebenso.

80) S. Bd. II, Urk. Nr. 150.

bedrängten Zeiten und der obwaltenden Theuerung das Jubileum „nicht mit Mahlzeiten, sondern mit Gebet“ zu feiern sei, zugleich aber auch der Beginn des Festes auf den 12. Juli festgesetzt[81]). Unterdessen hatte der Senat den Reichsprälaten von Kaisersheim um seine Betheiligung gebeten und die bischöfliche Erlaubniss nachgesucht, dass derselbe das festliche Hochamt celebriren dürfe, sowie den Stadt-Magistrat officiell eingeladen; auch war durch einige Briefe kund geworden, dass doch noch ein Geld-Zuschuss erwartet werden dürfe[82]), und in der That liefen bald von Unertl und von der Landschaft Schreiben (v. 30. Juni) ein, in welchen unter Entschuldigung der verspäteten Antwort zwar das Ansuchen um ein Darlehen von 2000 fl. abgelehnt, dafür aber zugesagt war, dass Sandizell (ein Sohn des Ingolstädter Statthalters) als Abgesandter der Landschaft mit einem Geschenke von 1000 fl. als einem Beitrage zu den Unkosten in Ingolstadt eintreffen werde[83]). Darauf hin stellte der Rector an den Senat die Frage, ob man nicht nunmehr auf den früheren ausgedehnteren Plan zurückgreifen wolle (auch Ickstatt war jetzt für einige Erweiterungen des Festes), aber die Mehrzahl der Stimmen gieng dahin, dass es zu spät sei, das bereits aufgestellte Programm noch zu ändern; doch jedenfalls konnte die Universität einigermassen in fröhlicherer Stimmung ihre Secularfeier begehen[84]). Am Sonntag den 12. Juli war in Anwesenheit sämmtlicher Universitäts-Angehörigen in der Frauenkirche der Fest-Gottesdienst, bei welchem Professor Leitner als Rector die Einführungs-Rede hielt[85]), worauf der Reichsprälat das Hochamt celebrirte und den ambrosianischen Lobgesang anstimmte, während dessen der Magistrat

---

81) Arch. d. Univ. D, X, Nr. 5, 14. Mai — 30. Juni 1772 (23 Acten-Producte); Arch.-Conserv. Fasc. 1, 1. u. 22. u. 30. Juni 1772.

82) Arch. d. Univ. a. a. O. 25. Juni — 7. Juli 1772.

83) S. Bd. II, Urk. Nr. 151.

84) Arch. d. Univ. a. a. O. 28. u. 29. Juni, 16. Juli 1772.

85) Gedruckt: *Concio introductoria festi secularis tertii anno 1772; peroravit Carolus de Leitner. Pappenh.* 4., auch gleichzeitig in deutscher Uebersetzung: Einführungsrede auf d. dritte hundertjährige Jubelfest i. J. 1772 gehalten v. K. v. Leitner. Pappenh. 4. Für geschmackvoll wird es heute Niemand mehr halten, wenn der Redner vom allgemeinen Lobe der Akademien auf die Schule Adams, welcher die geistlichen und weltlichen Wissenschaften auf Kain und Seth überliefert habe, dann auf die Arche Noah's als öffentliche Schule der ganzen Welt, hernach auf die Schulen des Moses, der Patriarchen, der Propheten, Gamaliels, zuletzt auf das Sanhedrin und die Rabbiner übergeht, um sodann von näheren Notizen über das jüdische Jubelfest wieder auf Ingolstadt umzuspringen, dessen

aus 12 Kanonen 3 Salven geben liess; das Festmahl an diesem Tage gab der Statthalter, welchem Beispiele in den nächsten Tagen der Gesandte der Landschaft, hierauf der Reichsprälat und zuletzt auch der Rector folgte[86]; am 13. und am 14. Juli war je eine theologische Disputation, woran sich schliesslich 5 Doctor-Promotionen knüpften, in ähnlicher Weise folgte am 15. die juristische Facultät, welche 4, und am 16. die medicinische, welche 15 Candidaten zu Doctoren promovirte; der 17. u. 18. Juli gehörten der philosophischen Facultät, welche 16 Magister creirte[87]. Von Professoren bethätigten sich mittelst Druckschriften zur Jubelfeier (ausser dem erwähnten Leitner) der Jurist Weinbach, die Mediciner Stebler, Carl und Leveling, aus der philosophischen Facultät Mederer[88]. Auch der Stadtphysicus Schmetterer publicirte eine dem Rector Leitner gewidmete Schrift[89], und der Studiosus juris Ign. Hübner gab eine poetische Spende[90]. In den nächsten Tagen nach dem Feste, welches zugleich den Schluss des Semesters bildete, ergiengen von der Universität Danksagungsschreiben an den Kurfürsten, an die Landschaft, an den Reichsprälaten und an den Bischof, womit sich die Uebersendung einer „Beschreibung" der Festlichkeiten verband; der Kurfürst überwies

Förderer Kurfürst Max Joseph in nächster Reihe nach den himmlischen Gottheiten als Apollo des Vaterlandes in einer Weise „mit gebogenen Knieen" verehrt wird, dass der edle Regent sich diese „Uebertriebenheiten" ernstlich verbat (Arch. d. Univ. a. a. O. 24. Juli 1772).

86) Arch. d. Univ. ebend. 16. Juli 1772. Der Statthalter lud zu seinem Gastmahle unter den Jesuiten nur die zwei Decane ein; Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 482.

87) Ebend. 24. Juli 1772 in mehreren Exemplaren eine „Beschreibung" des Festes; hieraus Mederer, Bd. III, S. 316 ff.

88) Weinbach schrieb *Exercitatio iuris publici de singulari incolatus iure in Bavaria*, Stebler *De aquis mineralibus inferioris Bavariae in Hechenstatt etc.* und ausserdem seine *Historia trium seculorum medicae Ingolstadiensis facultatis* (ein chronologisches Verzeichniss sämmtlicher medicinischen Professoren nebst einigen anderen geschichtlichen Notizen); Carl schrieb *De calcinatorum corporum gravitate*, Leveling *De crusta inflammatoria* etc.; Mederer *De Garibaldo duce Bavariae ex Agilolfingis primo.*

89) *Joh. Casp. Erh. de Schmetterer*, *Synopsis diaetetica-medica de regimine sanitatis. Ipso illius academiae Bavarae Jubilaeo tertio* (nach den Jahreszeiten und Monaten geordnete Vorschriften in Prosa und Distichen, am Schlusse hundert medicinische Sprichwörter).

90) Ign. Hübner, Oden über das höchsterwünschte dritte Jubeljahre einer churfürstl. hochlöbl. weltberühmten uralten katholischen Universität zu Ingolstadt. 1772. folio. (enthält zuerst eine allgemeine Ode und hierauf je eine Ode auf jede Facultät mit etlichen geschichtlichen Anmerkungen, zuletzt eine Ode beim fröhlichen Ende des Jubeljahres).

noch schliesslich auf wiederholte Bitten 148 fl., welche für neue Amtskleider ausgegeben worden waren, auf das Salzamt, und der Senat stellte der Landschaft Rechnung über Verwendung jener 1000 fl. [91]).

Nachdem durch die bekannte päpstliche Bulle *Dominus ac redemptor* vom 21. Juli 1773 die Aufhebung des Jesuiten-Ordens ausgesprochen war, musste an der Universität in vielen Beziehungen eine Umgestaltung eintreten, welche im folg. Cap. zur Darstellung kommen soll; hier möge nur noch bezüglich der staatlichen und der vermögensrechtlichen Seite erwähnt werden, dass Ickstatt und Prugger (unter Beihilfe des Notares Mendl) mit der umfangreichen und schwierigen Aufgabe betraut wurden (28. Aug. 1773), in den bisherigen Besitzungen der Jesuiten die Obsignation und Inventarisirung vorzunehmen, die Verwalter derselben sofort provisorisch auf Auctorität des Landesherren zu vereidigen, und über all derartige Vornahmen an die „Fundations-Güter-Deputation" Bericht zu erstatten [92]), sowie dass am 30. Sept. ein kurfürstlicher Befehl erfolgte, wornach die erwähnte Bulle nur unter Vorbehalt der Temporalienfrage verkündet werden darf und die landesherrlichen Commissäre auf einen Protest vorbereitet sein müssen, falls bei Verkündigung eine Besitznahme der Jesuiten-Güter seitens der römischen Curie ausgesprochen werden wolle; ferner seien alle Ex-Jesuiten sofort auf den dem Landesherrn schuldigen Gehorsam zu vereidigen, jeder derselben sei zu fragen, wozu er sich für verwendbar halte, jeder habe eine weltliche schwarze Kleidung und einstweilen 50 fl. baar zu bekommen; auswärtige Fratres erhalten (per Tag) 5 fl. Reisegeld, auswärtige Scholaren seien baldigst mit täglich 4 fl. in ihre Heimat zu schicken; dass bei der Verkündigung der Bulle keine Pöbel-Excesse ausbrechen, habe der Statthalter zu sorgen; seitens der kurfürstlichen Commissäre sei zugleich ein „Verruf" zu verkünden, d. h. der Befehl, dass über Aufhebung des Ordens weder öffentlich geredet noch geschrieben werden darf und jederlei Beschimpfung der Ex-Jesuiten strengstens bestraft werde [93]).

Was in dieser Periode den Wechselverkehr der Universität mit anderen Behörden betrifft, so hatte sie zunächst der bischöflichen Curie gegenüber in ähnlicher Weise wie früher wiederholt die un-

91) Arch. d. Univ. D. X, Nr. 5, 19. Juli — 14. Oct. 1772; ebend. 12. Juli — 16. Dec. die Rechnungs-Belege betreffs der 1000 fl.; Archiv-Conserv. Fasc. 4, 24. Juli 1772.
92) Arch. d. Univ. AA, I, 28. Aug. 1773 — 3. Jan. 1774 (43 Actenproducte).
93) Ebend. T, 30. Sept., 4. u. 6. Oct. 1773.

gestörte Ausübung ihres Jurisdictions-Rechtes zu vertheidigen[94]). Auch mit dem Statthalter, welcher z. B. einmal den Anspruch erhob, in Zuschriften als „unser gnädiger Herr" (statt des bisher üblichen „hochgeehrtester Herr") angeredet zu werden[95]), war nicht viel besser auszukommen als in der vorhergehenden Zeit; an der Art seiner Amtsführung und dem brutalen Benehmen des Militärs lag vielfach die Schuld grösserer oder kleinerer Conflicte[96]), welche i. J. 1764 eine drohendere Gestalt annahmen, so dass nur durch die Versetzung des betheiligten Regimentes Genugthuung und Ruhe verschafft werden konnte[97]). Im J. 1771 äusserte die Commandantschaft die Besorgniss, es möchten bei der drohenden Gefahr einer Hungersnoth die 600 Studenten so viel verzehren, dass für die Soldaten Nichts mehr übrig bleibe, und wirklich wurde am 24. Juni das Semester „wegen Theuerung der Lebensmittel" geschlossen[98]).

Der Stadtmagisrat erliess gemeinsam mit der Universität wiederholt Verordnungen über Wirthshausbesuch, Polizeistunde, nächtliche Beunruhigung u. dgl.[99]), auch fehlte es nicht an Fürsorge betreffs der Preise der Lebensmittel[100]). In Conflicte aber mit der städtischen Behörde gerieth die Universität nicht bloss über einen Brückenzoll für die ausgebesserte Donaubrücke und wegen der Haussteuer und der sog. Service-Steuer[101]), sondern auch bezüglich der Jurisdiction, insoferne der Senat darauf bestand, dass nach den neueren Verordnungen ein Kläger von der Entscheidung der Universität nur

94) Ebend. D, VIIa, 3. Febr. — 1. März 1753, 6. März 1754, 8. Mai 1755, 1765, Juni 1768, Juli 1770.

95) Ebend. D, XVIII, 1751.

96) Ebend. D, VIII, 1752 u. 1754; D, VIIa, 13.—26. März 1760; D, XVII, Nr. 8, 1750, 1751, 1754, 1766.

97) Boshafte Pedanterei der Posten auf den Glacis, geflissentlicher Muthwille der Officiere, Verletzung des Hausrechtes der Studirenden, willkürliches Einschreiten gegen Nachtmusiken, welche der Rector erlaubt hatte, u. dgl. veranlassten letzteren, sich behufs weiterer Besprechung zu Ickstatt zu begeben; kaum aber war diess bemerkt worden, so begann auf den Strassen ein Schiessen und Stechen gegen die Studenten, und die Soldaten drangen selbst in Ickstatt's Haus ein, um den Rector zu insultiren; s. Arch. d. Univ. D, XVII, Nr. 3, 1764; Mederer, S. 288.

98) Arch.-Conserv. Fasc. 14. 12. Mai 1771; Mederer, S. 312.

99) Arch. d. Univ. D, V, 31. Oct. 1747, 28. März 1756; D, III, Nr. 65a, f. 73; D, VIII, Nr. 4, 1758, 1759, 1766, 1772.

100) Ebend. D, VIII, 21. Oct. 1760.

101) Ebend. 22. Dec. 1755; D, III, Nr. 66, f. 6; Mederer, S. 231.

mehr an den Revisions-Rath (nicht aber an den Hofrath) appelliren könne, was der Kurfürst auch schliesslich zugestand[102]). — Einige Jahre hindurch war der Senat durch einen Process in Anspruch genommen, welchen die Buchdrucker gegen die Buchhändler über die Frage führten, ob letztere auch auswärts drucken lassen dürfen[103]).

Wenden wir uns hiemit zu den einzelnen Facultäten, unter welchen noch immer wie von Alters her in officieller Redeweise die theologische das Prädicat „*sacra*“ trug, während die juristische „*consultissima*“ und die medicinische „*saluberrima*“ hiess, so finden wir, dass betreffs der theologischen Facultät der Kurfürst (i. J. 1752) an die Möglichkeit dachte, eine pecuniäre Aufbesserung derselben durch Zurückgreifen auf die i. J. 1523 vom Papste genehmigten Dompräbenden zu erreichen, aber in Folge des einlaufenden Berichtes, welcher den Thatbestand jener älteren Zeit erzählte (s. ob. S. 173 f.), wieder davon abstehen musste[104]). In Folge der Majorität der Jesuiten zog sich die Facultät i. J. 1758 durch Genehmigung einer Promotionsschrift, welche den Probabilismus vertheidigte (— bekanntlich seit Pascal einer der hauptsächlichsten Angriffspuncte aller Freisinnigen gegen die Ethik der Jesuiten —), die scharfe Rüge eines gelehrten Gegners zu[105]). Im J. 1766 beschloss die Facultät bezüglich der Promotions-Gebüren, dass die Licentiaten sofort bei Ertheilung des Grades den Betrag für das Diplom (für die kleinere Form desselben wenigstens 6 fl., wozu noch 1 fl. 8 kr. Stempelgebür, s. Anm. 49, kommen) zu entrichten haben[106]).

Von den zwei weltgeistlichen Professoren war, wie erwähnt (Cap. 4, Anm. 33), Jos. Ant. Hertel i. J. 1756 abgegangen, und

---

102) Arch. d. Univ. D, VIII, Mai 1753 — Dec. 1754; Arch.-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1, 8. Nov. 1753 u. 16. Dec. 1754; ein anderer Streit ebend. Fasc. 12, 25. Sept. 1769.

103) Arch.-Conserv. Fasc. 13, 1760 ff.; Mederer, S. 287.

104) Arch.-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1, 9. Juni, 1. u. 12. Juli 1752.

105) Es erschien nemlich unter Approbation der Facultät „*Quaestio facti, an maior fides sit habenda probabilistis aut antiprobabilistis, ... discussa ... a Casp. Balth. Tschudi et Jos. Ant. Mitterbacher*“, *Ingolst. s. a.* 8; und da in dieser Dissertation unter jenen, welche den Probabilismus der Jesuiten mit unehrlichen Waffen bekämpfen, auch Eusebius Amort (der Verfasser hervorragender Werke) genannt war, so vertheidigte sich dieser mit aller Schärfe durch die anonyme Schrift „*Duo academici Anglipolitani malae fidei causa castigati*“, *Augsb.* 1758. 8. Näheres über Amort's Leistungen, welcher nicht der Universitäts-Geschichte angehört, s. b. Werner, Gesch. d. kath. Theol. S. 115 ff. u. 168 ff.

106) Arch. d. Univ. B, I, Nr. 48, S. 62.

als sein Nachfolger trat Joh. Gg. Hagn von Zangberg in die Schrift-Professur und Morizpfarrei ein, welcher sich als Wohlthäter seiner Pfarrkirche und auch der Universitäts-Bibliothek ein dankbares Andenken sicherte und i. J. 1765 starb[107]). Die Controvers-Professur aber nebst Frauenpfarrei hatte seit d. J. 1744 Ferd. Balt. Eckher inne (ob. S. 523), welcher nach Hertel's Abgang auch das Procancellariat erhielt und in seiner stets lebhaften Thätigkeit noch ein paar Jahre über diese Periode hinaus wirkte[108]). Wir trafen ihn oben als heftigen, ja fanatischen Gegner der neueren Richtung überhaupt und Ickstatt's insbesondere: aber seit i. J. 1765 Carl von Leitner als Hagn's Nachfolger in die Facultät getreten war[109]), gab Eckher seiner Polemik eine andere Richtung, sei es dass er in sich selbst bessere Einsicht gewann, oder dass er durch diesen neuen Collega oder durch die allgemeinen Zeitverhältnisse dazu geführt wurde. Eckher nemlich, welchen wir auch in Correspondenz mit Osterwald finden, schloss sich bei der oben (Anm. 63) erwähnten Friedl'schen Angelegenheit an die Gegner der Jesuiten an und reichte (1767) ein Promemoria ein, in welchem er unter Hinweisung auf die Vorgänge in Oesterreich auch für Ingolstadt eine „Zähmung" der Jesuiten verlangte, deren Majorität in der Facultät keinen guten Vorschlag der beiden Stadtpfarrer aufkommen lasse; es könne etwa ein eigener Director der theologischen Facultät aufgestellt werden, jedenfalls aber sollten alle akademischen Reden, Thesen u. dgl. der Jesuiten unter die Censur des Procanzlers gebracht werden, sowie das Decanat bleibend an die Weltgeistlichen kommen; die durch Friedl's Entfernung erledigte Professur könne dem Regens des Georgianums übertragen werden, und überhaupt sei die Errichtung einer Pflanzschule für Weltgeistliche ein dringendstes Bedürfniss[110]). In gleichem Sinne schrieb Leitner als Decan an den Grafen Paumgarten, dass die frei gewordene Stelle nicht dem Regens des Holzhauser'schen Seminares übertragen werden solle, da die Bartholomäer ebenso

107) Ebend. K, I, Nr. 1, 28. Juli 1755; Mederer, S. 266 u. 292 f.

108) S. Bd. II, Biogr. Nr. 185.

109) Arch. d. Univ. K, I, Nr. I, 27. Nov. 1765.

110) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 1. Dec. 1767. Dass Eckher der Verfasser des Promemorias ist, erhellt aus einem Schreiben desselben an den Raths-Präsidenten Grafen Paumgarten (ebend. 9. Dec. 1767), worin er um Schutz gegen die Jesuiten bittet und darauf aufmerksam macht, dass Friedl's Rede keinenfalls gedruckt werden dürfe.

einseitig und unhandsam seien wie die Jesuiten, hingegen die ächten Petriner, d. h. die Weltgeistlichen, auf jede Weise, wie auch in der Sorbonne zu Paris geschehe, gehegt werden müssten[111]). Leitner und Eckher waren auch im folgenden Jahre (1768, letzterer als Rector) miteinander verbündet, indem sie gegen die missbräuchliche Gewohnheit ankämpften, dass in den Jahren, in welchen ein weltgeistlicher Professor das Decanat führt, der nächste jesuitische Ex-Decan der theologischen Facultät zum Consilium decanicum (welches hauptsächlich Civil- und Criminal-Justiz in Sachen der Studenten auszuüben hatte) beigezogen wurde; mit Leitner und Eckher, welcher in der Sitzung heftig gegen die Jesuiten loszog, stimmten auch die zwei anderen Decane Ickstatt und Obermayer; und erst nach Jahresfrist liess der Kurfürst auf einen ersten abweisenden Bescheid einen günstigeren folgen, wornach Ex-Decane im genannten Consilium weder Sitz noch Stimme haben[112]). Auch Leitner's Thätigkeit, welcher später gleichfalls sich gegen Ickstatt feindselig zeigte, überdauerte noch um kurze Zeit diese Periode[113]). Wohl den beiden genannten Professoren dürfte ein anonymes Promemoria gar nicht ferne stehen, welches etwa um d. J. 1770 verfasst sein mag und betreffs der Bibel-Exegese den Wunsch ausspricht, dass nicht wie bisher nur auf „den abgeschmackten und verdrehten sensus moralis und mysticus", noch auf „die leere und spröde Streit-Theologie" gesehen werde, sondern eine buchstäblich grammatische Erklärung verbunden mit historisch-geographischer Kritik zur Durchführung kommen solle; hiezu aber müsse eine eigene Vorlesung über orientalische und griechische Linguistik gegründet oder etwa einem tauglichen Jesuiten der philosophischen Facultät übertragen werden; auf solche vorausgegangene Exegese, aus welcher auch beim Examen die Candidaten zu prüfen seien, könne sich dann die Vorlesung über Controvers-Theologie stützen; jedenfalls aber müsse die Polyglotten-Bibel des Brianus Walton (um 300 fl.) angeschafft und der Universitäts-Buchdrucker mit einem hebräischen Alphabete ausgerüstet werden[114]).

---

111) Ebend. 1. Dec. 1767.

112) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 5., 9., 18. u. 27. März, 4. Apr. 1768; O, I, Nr. 5, f. 461 f., B, IV, 25. Sept. 1769; Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 9. März 1768; Mederer, Cod. dipl. S. 467.

113) S. Bd. II, Biogr. Nr. 186.

114) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, circa 1770.

Unter den 28 letzten Jesuiten, welche an der theologischen Facultät lehrten, sei zuerst der Canonist Franz Xav. Zech genannt, welcher i. J. 1743 eingetreten war (s. ob. S. 524) und bis z. J. 1768 als eifriger Vertreter seines Faches wirkte, über welches er zahlreiche litterarische Arbeiten veröffentlichte [115]). Ausser ihm verdienen noch 7 Jesuiten eine Erwähnunng, nemlich zunächst sein Nachfolger Christoph Ublacker (1768—1773), welcher über Kirchenrecht schrieb, sodann Ant. Ziegler (1746—53), Jos. Zwinger (1752—58), Georg Urban (1766—73), welche auf theologischem Gebiete schriftstellerten [116]), ferner Jos. Mangold (1756) und Maximus Mangold (1763), welche beide von der philosophischen Facultät herüberkamen, woselbst ihnen des Näheren einige Worte gewidmet werden sollen, und endlich Benedict Stattler (1770), welcher uns im folgenden Cap. wieder begegnen wird. Die übrigen 20 kennen wir nur dem Namen nach [117]).

Die juristische Facultät war es, in welcher Ickstatt's Reform-Werk seinen Anfang nahm, indem der Kurfürst (Aug. 1746) eine allgemeine Umgestaltung in Aussicht nehmend zunächst für diesen Zweig „vorläufige Verordnungen" erliess. Hiernach sollen ausser dem vom Jesuiten-Orden gestellten Canonisten vier Professoren lehren, nemlich ein Institutionist, welcher auch allgemeine Rechtsgeschichte liest (hiezu war Weishaupt ausersehen, s. unten), ein Civilist, welcher Digesten und Codex in Eine Vorlesung zusammenzieht (Schiltenberger), ein Vertreter des Landrechtes und der Praxis judiciaria nebst Feudal (Chlingensperger), endlich ein Lehrer des öffentlichen, des Natur- und Völker-Rechtes und des sog. Jus oeconomico-camerale (Ickstatt selbst). Die Vorlesungen haben vom 1. Nov. bis 1. Sept. zu dauern und sind täglich, mit Ausnahme Donnerstags, zu halten, und zwar in einer Zeitdauer von $1^1/_2$ Stunden, wovon $^1/_2$ Stunde zur examini-

115) S. Bd II, Biogr. Nr. 187.

116) S. Bd. II, Biogr. Nr. 188—191.

117) Nemlich: Ant. Schallenberger und Paul Lochmann (1746) Jos. Leyx (1748), Franz Horaz (1749—52, vorher an der philosophischen Facultät, s. vor. Cap.), Ign. Thierbeck (1749), Jos. Monschein (1752—56), Benj. Mühlgraben (1753, desgleichen schon früher da), Andr. Oberhuber (1754—56), Thom. Aqu. Mayr (1756), Jos. Hizler (1757), Jos. Gräbl (1758), Jos. Erhard (1759), Ign. Bayr (1760), Virgil Kröll (1761), Raym. Bellosier (1762), Lor. Veith (1765), Franz Xav. Friedl (1767, seine Antrittsrede und deren Folgen, s. oben Anm. 63), Thom. Schreiber (1768), Franz Waldner (1769), Franz Sautermeister (1770).

renden Wiederholung der vorhergehenden Lection, 3/4 Stunden zur weiteren Fortsetzung der Lehre, 1/4 Stunde zur Entgegennahme und Lösung der Zweifel und Einwände dienen sollen. Auf solche Weise sind Pandekten und canonisches Recht im Laufe der 10 Monate vollständig zu erledigen, Institutionen in 8 Monaten, worauf der Vertreter dieses Faches die übrigen 2 Monate zu Criminal verwendet; Gerichtspraxis und Landrecht dauern 7 Monate, hierauf Feudal 3 Monate; Jus publicum 6 und öconomico-camerale 4 Monate; Rechtsgeschichte und Naturrecht sind vorläufig zu Privat-Collegien vorbehalten. Unter gänzlicher Abschaffung des Dictirens sind in allen Vorlesungen kurzgefasste Compendien zu Grunde zu legen; privatim oder privatissime neben der öffentlichen Haupt-Lection zu lesen, steht völlig im Belieben eines Jeden, nur darf die Stunde nicht mit den unentgeltlichen Vorlesungen collidiren; auch während der Ferien sollen möglichst Privat-Collegien gehalten werden. Die öffentlichen Lectionen müssen bei dauernder Verhinderung des Professors durch einen von ihm bestellten Substituten gehalten werden; ausserdem tritt für jede versäumte Lection ein Besoldungs-Abzug von 3 fl. ein. Jährlich vor Ende August ist das Lections-Verzeichniss für das folgende Studienjahr gedruckt auszugeben und an die Zeitungen zu verschicken. Die Professoren sollen so oft als möglich litterarische Arbeiten, besonders Inaugural-Dissertationen veröffentlichen, welche in den gelehrten Zeitschriften (zu Regensburg, Frankfurt, Leipzig und Halle) gelobt zu werden verdienen; die hiezu erforderliche Correspondenz besorgt Ickstatt. Akademische Grade dürfen nur an Solche ertheilt werden, welche in dreijährigem Fachstudium alle öffentlichen Vorlesungen besucht haben; bei Ausländern aber hat das Ermessen der Facultät freie Hand. Der Gehalt des Institutionisten ist auf 600 fl., jener der übrigen ordentlichen Professoren auf 800 fl. festgesetzt [118]). Wir finden nun allerdings Entwürfe einer Danksagung der Facultät und zugleich einer Remonstration, worin gebeten wurde, die Lectionen wieder von 1½ auf 1 Stunde zu reduciren, alle Professoren in Besoldung (800 fl.) gleichzustellen, und die Bestimmungen zurückzunehmen, wornach während der Ferien Privat-Collegien zu halten sind und das canonische Recht in Einem Jahre erledigt werden soll; es scheint jedoch bei den blossen Entwürfen geblieben zu sein [119]).

118) Arch. d. Univ. L, I, 22. Aug. 1746; gedruckt bei Mederer, Cod. dipl. S. 436 ff.

119) Arch. d. Univ. ebend. 7. Sept. u. Anf. Sept. 1746.

Ickstatt aber setzte diesen seinen juristischen Lehrplan auch in einer Druckschrift auseinander, wobei er in sichtlichem Anschlusse an den wolffischen Rationalismus als Reihenfolge der juristischen Vorlesungen aufstellt: zuerst Naturrecht, dann ius publicum universale, hierauf Völkerrecht und allgemeine Rechtsgeschichte, sodann Institutionen, auf welche in Kürze Criminal folgt, hierauf canonisches Recht, dann ius publicum imperii romano-germanici nebst Feudalrecht; erst nun Pandekten, wobei ebenso wie bei den Institutionen darauf hingewiesen wird, dass nicht durchweg Alles, was in der römischen Rechts-Anschauung lag, nothwendig geltendes Recht sein müsse, sowie dass unnütze Subtilitäten vermieden werden sollen; dann folgen noch die „öconomischen, Polizei-Cameral und Finanz-Wissenschaften", den Schluss machen Landrecht und Gerichtspraxis. Indem Ickstatt dann angibt, wie diese Vorlesungen auf 4 oder auf 3, ja sogar wie sie auf 2 Jahre vertheilt werden können, bezeichnet er als das angemessenste eine dreijährige Studienzeit, und schliesst hierauf mit der Ankündigung seiner eigenen für das kommende Studienjahr beabsichtigten Vorlesungen, nemlich deutsches Staatsrecht nach Mascov Principia iuris publici, öconomisches Polizei- und Finanz-Recht nach Dithmar, Natur- und Völker-Recht nach seinen ehemals für den Kronprinzen geschriebenen Elementa iuris nature, civitatis et gentium[120]).

Auf Ickstatt's Wunsch, welcher mit grösstem Eifer die Hebung der Facultät anstrebte und den Kurfürsten auch an die hervorragenden Männer erinnerte, welche in älteren Zeiten zum Ruhme der Anstalt, — wenn auch um hohe Berufungs-Besoldungen —, gewirkt hatten, wurde i. J. 1747 angeordnet, dass zur Erwerbung des Licentia- oder des Doctor-Grades nicht bloss eine Prüfung aus sämmtlichen oben genannten Lehrfächern, sondern auch die Ausarbeitung einer wenigstens 3 Bogen umfassenden Dissertation als unerlässliche Bedingung gelte, und dass die lectiones publicae in völlig genügender Weise gehalten werden sollen, wornach der Besuch der Privat-Collegien nicht ein Erforderniss zum Examen sein dürfe, sondern lediglich im freien

---

120) Kurtzer Entwurff einer vernünfftigen Lehr-Art, wornach unsere teutsche adeliche und andere insonderheit catholische academische Jugend ihre Studia juris auf Universitäten mit Nutzen einrichtet, wobey zugleich von der gegenwärtigen Verfassung der Juristen-Facultät... zu Ingolstadt und denen von Joh. Ad. Freyherrn von Ickstatt... eröffnenden Collegiis... Nachricht ertheilet wird. München. s. a. 4.

Willen der Studirenden liegen müsse[121]). Bei Wiederholung dieser Bestimmungen (1748) wurde gestattet, dass ausnahmsweise die Dissertation durch den Druck von 20—30 Thesen ersetzt werden dürfe, zugleich aber unter Mahnung zur Eintracht auch befohlen, dass Promotionen, Spruch-Collegium u. dgl. nur Nachmittags, d. h. jedenfalls nicht zur Zeit der Vorlesungen, gehalten werden dürfen, und dass Ickstatt mit Zech und Chlingensperger eine Revision der juristischen Statuten entwerfen soll[122]); dreijähriges Fachstudium und Besuch aller Vorlesungen sowie das Erforderniss einer Dissertation wurden auch i. J. 1752 und i. J. 1753 neuerdings eingeschärft[123]). Auf die Anzeige, dass der Abt des Klosters Farmbach einen eigenen juristischen Repetitor mit 200 fl. angestellt habe, wurde (1749) durch kurfürstlichen Befehl diese „Winkel-Professur" abgeschafft[124]). — Mehrere Promotions-Reden, welche uns aus dieser Zeit erhalten sind, zeigen die dauernde Beibehaltung der schon öfter erwähnten Symbole[125]).

Nun aber hatte in diesen Jahren Kreittmayr's Codifications-Werk nahezu seine Vollendung gefunden, d. h. der Codex criminalis war 1751, der Codex iudiciarius 1753, und der Codex Maximilianeus Bavar. civilis 1756 erschienen, und die Anmerkungen, deren letzter Band 1769 erschien, bereits seit 1752 begonnen[126]). Und sowie wir hiebei an das analoge „Project" des preussischen Grosscanzlers Cocceji (1746 u. 1754) denken, welches bekanntlich erst nach geraumer Zeit (1794) seine autorisirte Vollendung im preussischen Landrechte fand, so begegnen wir hier wie dort bei der neuen Gesetzgebungs-Arbeit wiederholten Klagen über das römische Recht, welches durch seine

---

121) Arch.-Conserv. Fasc. 14, 30. Apr., 30. Aug., 12. Sept. 1747; Arch. d. Univ. L, I, 17. Sept. 1747; D, III, Nr. 62, f. 75.

122) Arch.-Cons. Fasc. 14, 3. Mai 1748.

123) Ebend. 15. Apr. 1752; Arch. d. Univ. L, I, 15. Apr. 1752, 9. Juli 1753, letzteres gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 461.

124) Arch. d. Univ. B, V, 12. Oct. 1748 — 2. Juni 1749; L, I, 12. März — 2. Juni 1749. Hingegen aber wurde i. J. 1766 dem Sohne eines kurfürstlichen Kammerdieners erlaubt, Jurisprudenz beim Instructor der Edelknaben (Destouches) in München zu hören, s. Arch.-Cons. Fasc. 6, Nr. 5b, 22. Oct. 1766.

125) Arch. d. Univ. F, II, 1756—1763 (auch Formulare der Promotions-Zeugnisse). Auch finden wir, dass das Fest Ivo's als des Facultäts-Heiligen noch immer gefeiert wurde, s. ebend. L, I, 19. Mai 1764.

126) S. Dollmann's Artikel „Kreittmayr" in Bluntschli u. Brater, deutsches Staatswörterb. Bd. VI, S. 80 ff.

Unordnung, Weitschichtigkeit und Unsicherheit es verdiene, durch ein besseres geltendes Recht ersetzt zu werden, — ein Gedankengang, welcher durch Wolff auf Leibniz zurückweist[127]). So sollte nun durch eine unleugbare Ueberschätzung die codificatorische Arbeit, deren Werth auf einem anderen Gebiete liegt, auch für die juristische Facultät eine Bedeutung erlangen, durch welche man das Studium des römischen Rechtes zurückzudrängen, ja nahezu ganz zu beseitigen gedachte. Auf einen Bericht nemlich des Hofraths-Collegiums, welcher auch mit Lippert's Ernennung zusammenhieng (s. unten), gab der Kurfürst den beistimmenden Entscheid (Juni 1758), dass beim Licentiaten-Examen die Candidaten nur mehr aus dem öffentlichen Rechte, dem canonischen Rechte und dem „ius patrium" (d. h. den Kreittmayr'schen Gesetzbüchern) geprüft werden sollen, welch letzeres in Vorlesungen im Zeitraume zweier Jahre derartig zu erledigen sei, dass im ersten der codex civilis und im zweiten der iudiciarius und der criminalis vorgetragen werden; hingegen haben die Studenten „mit den Institutis und Pandectis sich um so minder mehr aufziehen zu lassen, als dasjenige, was noch davon brauchbar und auf unsern statum applicabl ist, dem neuen codici auf einer weit ordentlicheren vollständigeren und begrifflicheren weis allschon einverleibt worden"; desgleichen werde fortan auch bei der Probe-Relation zu München nur mehr aus ius patrium und ius publicum, und zwar in deutscher Sprache, geprüft werden[128]). Und auf eine erste Beschwerde der Facultät erfolgte die Antwort, dass es beim zweijährigen Curs des vaterländischen Rechtes sein Verbleiben habe, dasselbe aber unter die vier Professoren des Privat-Rechtes nach einem Turnus (Civil, Feudal, Judiciar, Criminal) vertheilt werden solle; die zwei übrigen Professoren (Prugger und Sutor) können immerhin „für Ausländer" Pandekten und Institutionen lesen[129]). Die Facultät jedoch, an welche sich auch Ickstatt als Director anschloss, remonstrirte wiederholt gegen die neue Ordnung, da durch dieselbe die juristische Gelehrsamkeit bei den Landeskindern völlig in Abnahme kommen werde, und auch zu jeder Art der Rechts-

127) Leibniz selbst hatte eine *Methodus nova iurisprudentiae* und eine *Ratio corporis iuris reconcinandi* ausgearbeitet und dabei gesagt, die Ordnung des Corpus juris verhalte sich zur richtigen Methode wie *sus ad Minervam*, aber er erkannte doch an, dass das römische Recht für alle Zeit eine lehrhafte und gleichsam pädagogische Bedeutung habe.

128) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 1. u. 3. Juni 1758; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 3. Juni 1758.

129) Arch.-Conserv. a. a. O. 26. Juni 1758; Arch. d. Univ. a. a. O. ebenso.

wissenschaft eine längere Einführung und Vorübung gehöre, welche eben darum bei allen Compendien bereits vorausgesetzt werde; ferner sei den Inländern jede Möglichkeit benommen, in auswärtige Dienste zu treten, sowie sie auch an Gränzorten Bayerns nur mit Schwierigkeit als Richter fungiren würden, wenn sie gar keine Kenntniss vom gemeinen Rechte haben; zudem gebe es manche Unbemittelte, welche sich die neuen Gesetzbücher nicht anschaffen können; endlich werde die verlangte Austheilung des ius patrium nie wirklich nach Gerechtigkeit und Billigkeit bewerkstelligt werden können[130]). Hierauf aber erfolgte (1. Sept. 1758) ein nicht sehr gnädiger kurfürstlicher Entscheid, aus welchem wir uns entnehmen, dass der Einfluss Kreittmayr's der überwiegendere war. Dass das Studium des Civil-Rechtes nicht hintangesetzt werden wolle, — sagt der Kurfürst —, erhelle eben aus dem neuen Codex selbst, mit welchem an Kürze, Deutlichkeit, Vollständigkeit und Ordnung überhaupt sich kein einziges Buch vergleichen lasse, während durch die bisherige Lehrweise nach dem Corpus juris der Student nur in Verwirrung gerathe und sich später Mühe geben müsse, das gelernte wieder zu vergessen, da dortselbst nur Unordnung bestehe und unnütze Subtilitäten erörtert werden, durch welche man allen Geschmack an der Rechtswissenschaft verlieren müsse; das reel Wirkliche sei das begreiflichste und leichteste; und da der neue Codex auch das geltende gemeine Recht in Vollständigkeit und guter Ordnung enthalte, so seien die Landeskinder hieraus befähigt, auch an jedem anderen Orte zu judiciren; ein Student aber, welcher den Codex sich nicht anschafft, sei vergleichbar einem Handwerker ohne Werkzeuge; übrigens komme Alles auf das richtige Verfahren in den Vorlesungen an, welche sich vielfach nur an Kreittmayr's Anmerkungen anzulehnen brauchen. Auch sollen die öffentlichen Vorlesungen und die Privat-Collegien, da beide ihrem Inhalte nach ohnediess auf das Gleiche hinauslaufen, derartig in Eine Stunde zusammengezogen werden, dass jene Studirenden, welche bisher für die Privat-Collegien Honorar entrichten konnten, nun auch für die lectiones publicae bezahlen. Endlich sei den Studenten bekannt zu geben, dass, wenn sie keinen akademischen Grad erwerben, die Regierung bei Anstellungen sie nicht berücksichtigen werde[131]). Die letzteren beiden Bestimmungen wurden i. J. 1759 wiederholt und auch Ickstatt's Vorschlag genehmigt, dass die Zeitdauer einer öffent-

130) Arch. d. Univ. a. a. O. 31. Juli 1758; Arch.-Conserv. a. a. O. 21. Aug. 1758.
131) S. Bd. II, Urk. Nr. 149.

lichen Vorlesung wieder von $1^1/_2$ Stunden auf das übliche Mass Einer Stunde zurückgeführt werde[132]). Nachdem Ickstatt nach München abgegangen war, kamen die Vorlesungen über Natur-Recht, sowie über öffentliches und Feudal-Recht in Abnahme, und der Kurfürst musste unter dem Ausdrucke seines Missfallens befehlen, dass dieselben einstweilen vom Institutionisten übernommen werden, jedenfalls aber Prüfungs-Gegenstand zu bleiben haben[133]). Im J. 1769 wurde die sog. „Cirkel-Methode" abgeschafft, d. h. es war allmälig die Gewohnheit eingerissen, dass einige Professoren es sich in der Vorlesung gar bequem machten, indem sie die Studenten der Reihe nach einzelne Materien besprechen liessen und dabei von sich aus nur zuweilen etliche Einwürfe dareingaben; diess solle nun abgestellt sein und dafür der Lehrer selbst die ganze Erklärung geben, jedesmal aber in der letzten Viertelstunde der Vorlesung sich durch ein Examinatorium von dem Verständnisse der Zuhörer überzeugen; zugleich wurde eingeschärft, dass der Canonist in Einem Jahre seinen Gegenstand zu erledigen hat, und dass unter Beseitigung aller Privat-Prüfungen der Candidat beim Licentia-Examen von der ganzen Facultät während $1^1/_2$ Stunden aus allen obigen Zweigen der Jurisprudenz zu prüfen ist; auch an die nöthige Sorgfalt bei Stimm-Abgabe in Justizsachen wurde erinnert[134]). Doch die Verordnung betreffs der Cirkel-Methode stiess auf einigen Widerstand, und Ickstatt musste in dieser Beziehung noch i. J. 1772 namentlich über Siardi, welcher überhaupt zu seinen Gegnern zählte, bei der Regierung Klage erheben[135]). Desgleichen war die oben erwähnte Vereinigung der öffentlichen Vorlesungen und der Privat-Collegien (Anm. 131) nicht so leicht durchzuführen, und erst nach längeren Verhandlungen fand dieser Dualismus der Lehrthätigkeit, welcher, wie wir sahen, bereits in früheren Perioden nur Zwiespalt und Missstände erzeugt hatte, eine Reglung, welche in den neueren allgemeinen Einrichtungen fortwirkte, während sie damals allerdings nur die juristische Facultät

---

132) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 19. Sept. u. 13. Oct. 1759; Arch. d. Univ. B, IV, 19. Sept. 1759; L, I, 8. u. 13. Oct. 1759 (ebend. 10. Dec. 1760 auch ein öffentlicher Anschlag, dass der Codex Maximilianeus obligate Vorlesung ist).

133) Arch.-Conserv. a. a. O., 1. Dec. 1766; Arch. d. Univ. B, IV, 24. Oct. 1766.

134) Arch. d. Univ. B, IV, 25. Sept. 1769; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 467 ff.

135) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 3. Juni 1772.

betraf. Nemlich Ickstatt sandte zunächst im Nov. 1771 im Einvernehmen mit der Facultät einen Bericht an den Kurfürsten, worin er darauf hinwies, dass manche Studirende von der Universität abgehen, ohne vor dem Schlusse der Privat-Collegien den Professoren das hiefür gebürende Honorar entrichtet zu haben, sowie dass häufig Studenten ihren Eltern oder Vormündern 5—6 Privat-Collegien aufrechnen, aber das hiefür einlaufende Geld lediglich zu Vergnügungen u. dgl. verwenden; und indem Ickstatt hieran auch ausführliche positive Vorschläge einer neuen Einrichtung knüpfte, ertheilte ihm der Kurfürst den Auftrag, unter Zuziehung der Facultät einen Entwurf auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen; in der Facultät aber benützte der Decan Schmidt diese Gelegenheit zu gehässigen Ausfällen gegen den Prof. Peter v. Ickstatt (s. unten), so dass der Director Ickstatt sich abermals an den Kurfürsten wenden musste, von welchem er auch erneuten Auftrag bekam [136]). Das schliessliche Resultat war ein Erlass v. 1. Apr. 1772, durch welchen sämmtliche Vorschläge Ickstatt's unverändert ihre Genehmigung fanden; es wurde nemlich bestimmt, dass die bisherige Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privat-Vorlesungen aufzuhören habe, jeder Professor wochentlich nicht mehr bloss 3, sondern 5—6 Stunden lesen solle, hiefür aber alle vermöglichen Studirenden Honorar entrichten müssen, nemlich ein Illustris 24 fl., ein Pränobilis 18 fl., ein Nobilis 12 fl., Andere gleichfalls 12 oder auch etwas weniger; für die Vorlesungen über Feudal, Criminal und Rechtsgeschichte, welche sämmtlich nur 6—10 Wochen dauern, darf überhaupt nicht mehr als je 2 fl. gefordert werden; Arme sind honorarfrei; jeder Studirende hat bei der Inscription die Erklärung abzugeben, in welche Classe er gehöre; für das erlegte Honorar sind vom Notare Quittungen auszustellen, welche je nach Umständen den Eltern oder Vormündern zugeschickt werden; übrigens bleibt es den Professoren unbenommen, ausser den öffentlichen Vorlesungen auch eigentliche privatissima zu geben [137]).

Unter den Professoren, welche schon der vorigen Periode angehört hatten, gieng zunächst Heeg bereits i. J. 1746 ab (s. Cap. 4, Anm. 59), Herm. Anton Chlingensperger aber setzte seine vortreffliche und wirkungsreiche Thätigkeit (ebend. Anm. 50 f.) bis zu seinem Tode 1755 fort; in eben diesem Jahre aber wurde auch Joh.

136) Ebend. 4. u. 28. Nov. 1771, 5. u. 13. Jan., 20. u. 31. März 1772.

137) Ebend. 1. Apr. 1772; unter gleichem Datum Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7 u. B, IV; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 470 ff.

Peter Schiltenberger durch einen Schlaganfall an der vollen Ausübung seines Lehramtes gehindert, erhob jedoch, wie unten zu erzählen sein wird, bezüglich seiner Emeritirung allerlei Schwierigkeiten. — Dass die neue wissenschaftliche Richtung, welche nach dem ruhmwürdigen Willen des Kurfürsten den Gesammtbestand der Universität und vor Allem die juristische Facultät beleben sollte, nicht ohne neue passende Persönlichkeiten gehegt werden konnte, ist selbstverständlich, und jener bedeutende Mann, welcher die Seele des Ganzen war, Joh. Adam Ickstatt, trat, wie wir sahen (S. 550), selbst als Mitglied der Facultät ein, und zwar für die bisher noch nicht vertretenen Fächer des Natur- und Völker- und des Cameral-Rechtes (1746); über seine organisatorische Thätigkeit, welche der Universität und der Facultät galt, sowie auch über den Widerstand, welchen sie zuweilen fand, ist im Obigen schon Vieles berichtet worden, und es bleibt uns hier nur übrig, auch der wissenschaftlichen Anregung nicht zu vergessen, welche er in 19jähriger Lehrthätigkeit (bis z. J. 1765) durch seine hervorragende Begabung und durch den Reichthum seiner gediegenen Kenntnisse über zahlreiche Schüler verbreitet haben muss. Bald nachdem Ickstatt angestellt war, zog er den Würzburger Repetitor Joh. Georg Weishaupt nach Ingolstadt, welcher i. J. 1746 für Institutionen und Criminalrecht mit 600 fl. angestellt wurde, jedoch nicht in jeder Beziehung genügt zu haben scheint, daher auch seine spätere Bitte um Gehalts-Erhöhung von der Facultät (einschliesslich Ickstatt's) abgelehnt wurde[138]); er veröffentlichte einige Schriften, hauptsächlich über civilrechtliche Materien, und starb i. J. 1753 im frühen Mannesalter[139]). Da i. J. 1747 der Burghausener Regierungsrath Jos. Schiltenberger, für welchen schon vor acht Jahren sein oben erwähnter Vater in zudringlicher Weise Schritte gethan hatte (s. Cap. 4, Anm. 58), und i. J. 1748 auch der Ingolstädter juristische Repetitor Georg Lori sich um eine Professur bewarb, so erklärte sich Ickstatt ebenso sehr gegen

138) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 5. Oct., 9. u. 18. Nov. 1746, Oct. 1747, 4., 13., 18. u. 23. Nov. u. 22. Dec. 1752; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 28. Sept., 3. Nov. u. 22. Dec. 1752. Dass er einen Studenten, welcher ein Eichhorn in die Vorlesung mitbrachte, hart anliess, ist ihm sicher nicht zu verübeln; aber auch die Regierung war weder mit seinem Fleisse noch mit seinem Betragen zufrieden.

139) Arch. d. Univ. a. a. O. 24. Sept. 1753. S. über ihn Bd. II, Biogr. Nr. 192.

ersteren als zu Gunsten des letzteren: und somit wurde Lori (1749) als Extraordinarius mit 250 fl. für Rechtsgeschichte und Criminalrecht ernannt[140]); derselbe machte aus der Stellung, welche er gegen die Reactionäre einnahm, kein Hehl und erzählte auch mit Vergnügen, wie er dem Jesuiten-Decane der theologischen Facultät, welcher ihm Reinhart's Staaten-Geschichte confiscirt und sonst gute Räthe über Bücher-Einkauf gegeben hatte, „den Kopf gewaschen" habe[141]). Im J. 1750 gieng er mit Urlaub unter Fortgenuss der Besoldung und mit einer Unterstützung von 300 fl. zu einjährigem Aufenthalte nach Italien, und von dort zurückgekehrt wurde er trotz Widerspruch der Universität zweiter Ordinarius der Institutionen mit 450 fl.[142]). Dass er gegen Ende d. J. 1752 nach München abgerufen wurde, kam schon oben (Anm. 45) zur Erwähnung; seine litterarischen Arbeiten, deren Mehrzahl seiner späteren Periode angehört, betrafen meistens die Geschichte Bayerns sowie verschiedene Zweige des bayerischen Rechtes[143]).

An des verstorbenen Weishaupt Stelle wurde (1753) Joh. Jos. Prugger für Institutionen und Criminal ernannt[144]); nach Chlingensperger's Tod aber musste er (1755) unter Besoldungs-Erhöhung auf 800 fl. die Vorlesungen über ius patrium übernehmen, dieselben jedoch nach etlichen Monaten wieder an den neu ernannten Schiltenberger jun. abgeben, von wo an er stets über Pandekten las[145]); seine Thätigkeit, welche in schriftstellerischer Beziehung dem Gebiete des bayerischen Staatsrechtes angehört, reicht im Lehramte noch geraume Zeit in die folgende Periode hinüber; stets aber war Prugger, welchen wir mehrmals (aber nicht immer) auch an der Seite Ick-

140) Arch.-Conserv. Fasc. 14, 30. Apr. 1747, Fasc. 7, Nr. 5b, 8. Nov. u. 7. Dec. 1748, 30. Apr. 1749; Fasc. 6, Nr. 5b, 15. u. 28. f. Nov. u. 11. Dec. 1748, 30. Apr. 1749; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 26. Oct. u. 15. Nov. 1747, 8. Nov.—1. Dec. 1748, 30. Apr. u. 23. Mai 1749.

141) Arch. d. Univ. a. a. O., 1. Jan. 1750.

142) Ebend. 23. Oct. u. 19. Nov. 1750, 25. Sept.—30. Oct. 1751; Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 18. u. 23. Oct. 1750, 16. Sept. 1751—25. Jan. 1752. Die Frage, ob er als Ordinarius an den Emolumenten Theil habe, wurde natürlich vom Kurfürsten bejaht; Arch. d. Univ. L, I, 11. u. 21. Jan. 1752.

143) S. Bd. II, Biogr. Nr. 193.

144) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 21. u. 25. Oct. 1753; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 25. u. 31. Oct. 1753.

145) Arch.-Conserv. a. a O., 24. März, 21. Mai, 2. Sept. 1755; unter gleichen Daten Arch. d. Univ. a. a. O.

statt's treffen, wegen seiner streng rechtlichen Gesinnung und seines liebenswürdigen Benehmens von seinen Collegen geachtet und geliebt[146]). Als Prugger zum ius patrium übergieng, wurde die Professur der Institutionen sogleich (1755) durch Ernennung des Joh. Paul Sutor (mit 600 fl., seit 1761 aber mit 800 fl.) besetzt, welcher sich den Gegnern Ickstatt's anschloss (s. ob. Anm. 55) und auch als Lehrer nicht in hervorragender Weise gewirkt zu haben scheint, insoferne er i. J. 1765 eine Zeit lang nur Rechtsgeschichte lesen durfte, sowie, da er stets nach veralteten Compendien docirte, auch an seine Emeritirung gedacht und ihm später Ad. Weishaupt an die Seite gesetzt wurde[147]); doch mag er sich gebessert haben, denn er wirkte seit jener Zeit unangefochten und nicht ohne mehrfache litterarische Thätigkeit gleichfalls noch über diese Periode hinaus[148]). Nun aber hatte in dem nemlichen Jahre 1755 Joh. Peter Schiltenberger die Fähigkeit verloren, seinem Lehramte vorzustehen, und konnte nun seinen längst gehegten und ausgesprochenen Wunsch, seinen Sohn als Professor zu sehen (s. Anm. 140), zur Erfüllung bringen; es wurde nemlich Joseph Schiltenberger für das Fach des ius patrium, zunächst ohne Besoldung, angestellt; der Vater aber, welcher zugleich Emeritus geworden war, wusste es beim Kurfürsten durchzusetzen, dass ihm die Vorlesung über Codex sowie das Stimmrecht belassen wurde, welch beides jedoch der Kurfürst auf wohlbegründete Remonstration des Senates wieder zurücknahm[149]). Noch widerlicher gestalteten sich (1756) die Verhältnisse zwischen Vater und Sohn, indem ersterer behufs einer Besoldung des letzteren eine Quote der 800 fl., welche ihm unverkürzt verblieben waren, ablassen sollte, dagegen aber in so grober Weise remonstrirte, dass ihm unter Rückgabe seines Schriftstückes ein schärfster Verweis ertheilt wurde; und zugleich hatte der Sohn erwirkt, dass sein Vater unter Curatel gestellt wurde, letzterer aber bat nicht bloss um Aufhebung derselben, sondern auch um volle Rehabilitirung als Ordinarius, u. s. f., bis der Tod des Schiltenberger senior (9. Febr. 1757)

146) S. Bd. II, Biogr. Nr. 194.

147) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 24. März, 21. Mai, 4. Juni 1755, 5. Febr. 1761, u. Nr. 7, 4. Nov. u. 3. Dec. 1765; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 24. März u. 17. Mai 1755, 9. Mai, 5. Juni, 23. Oct., 3. Dec. 1765. Unten Anm. 163.

148) S. Bd. II, Biogr. Nr. 195.

149) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 7. Mai, 11. Juni, 14. Aug., 2. Sept. 13. u. 31. Oct, 4. Nov. 1755; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 4. Juni — 4. Nov. 1755 (10 Acten-Producte).

den hässlichen Verhältnissen ein Ende machte[150]). Von Jos. Schiltenberger, welcher einstweilen ein Wartgeld von 400 fl. bekommen hatte und nun in eine Besoldung von 600 fl. einrückte, haben wir nur noch zu erwähnen, dass er einen erfolglosen Präcedenz-Streit mit Prugger und Sutor anfieng und am 13. Jan. 1761 starb[151]).

Im Zusammenhange mit dem oben (Anm. 128) erwähnten zweijährigen Curse des vaterländischen Rechtes wurde i. J. 1758 einer der hervorragenden Männer jener Zeit, nemlich Joh. Casp. Lippert angestellt, dessen Lehrthätigkeit leider nur von kurzer Dauer war[152]); gegen diese Ernennung erhob die Facultät eine lebhafte Remonstration, da derselbe erst noch vor vier Jahren Famulus des alten Schiltenberger gewesen sei, und insbesondere fühlte sich Schiltenberger junior verletzt, dass er das ius patrium mit Jemandem theilen solle; der Kurfürst gab darin nach, dass Lippert nicht, wie beabsichtigt war, 800 fl., sondern nur ebensoviel bekommen sollte, als Schiltenberger hatte[153]); auch Sutor schmiedete noch im folgenden Jahre Ränke, so dass auf Ickstatt's Antrag der Kurfürst denjenigen sein Missfallen aussprach, welche die Facultät als eine „geschlossene Zunft" betrachten[154]). Schon i. J. 1760 aber zeigte sich, dass Lippert in Folge seiner schwachen Brust dem Lehramte nicht lange werde vorstehen können, und i. J. 1761 schied er, nachdem kurz vorher sein Gehalt auf 800 fl. erhöht worden, aus, um in München in anderer Stellung sich neue Verdienste zu erwerben[155]). Da zu gleicher Zeit Schiltenberger jun. gestorben war, wurde (1761) der Bamberger Professor Benedict Schmidt als Institutionist mit 800 fl.

---

150) Arch.-Conserv. a. a. O., 3. Sept. 1756 — 1. Febr. 1757 (11 Producte); Arch. d. Univ. a. a. O., 7. Juli 1756 — 13. Febr. 1757 (13 Producte).

151) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 18. Dec. 1755, 15. Febr. 1757 u. 14. Jan. 1761; Arch.-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1, 29. Nov., 10. u. 18. Dec. 1755; Mederer, Cod. dipl. S. 466.

152) Das Hofraths-Collegium schlug ihn sowohl wegen seiner Tüchtigkeit als auch darum vor, weil ihm durch die Amtsentsetzung von der Landrichterstelle zu Rain schweres Unrecht geschehen sei; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 1. Juni 1758.

153) Ebend. 24.—26. Juni 1758; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 17, 26. und 30. Juni, 9. Sept. 1758.

154) Arch.-Conserv. ebend. 6. Juni 1759; Arch. d. Univ. a. a. O. 6. Juli 1759.

155) Arch.-Conserv. ebend. 8. Sept. u. 28. Nov. 1760, 5. Febr. 1761; Arch. d. Univ. L, I, 13. Juli u. 28. Nov. 1760; E, I, Nr. 6, 5. Febr., 27. März, 5. Mai 1761. S. Bd. II, Biogr. Nr. 196.

(und 300 fl. Umzugskosten) angestellt[156]), welcher i. J. 1765 nach Ickstatts Abgang das öffentliche Recht übernahm, jedoch mehrfach, wie wir sahen, eine feindselige Stellung gegen Ickstatt bethätigte und daher auch von diesem vielleicht nicht völlig gerecht beurtheilt wurde[157]), jedenfalls aber in litterarischer Beziehung zu den fleissigsten und fruchtbarsten Schriftstellern der Facultät gehörte, indem er in zahlreichen Schriften verschiedene Zweige des Rechtes berührte, hauptsächlich aber staatsrechtliche Materien bearbeitete; auch er wirkte noch etliche Jahre über diese Periode hinaus[158]). Im J. 1764 wurde Peter Ickstatt, ein Neffe des Directors, als Extraordinarius für ius publicum angestellt, welcher bald (1765) Ordinarius für Institutionen wurde und nun bezüglich der Besoldung aus der Zulage von 500 fl., welche der Director bei seinem Abgange erhielt, befriedigt werden sollte[159]); i. J. 1769 wurde er geadelt und bekam 800 fl., starb aber, nachdem er in mehreren Dissertationen sich auch litterarisch bethätigt hatte, bereits i. J. 1771 in sehr jungen Jahren[160]). Im J. 1765 trat noch eine Vermehrung der Lehrkräfte ein, indem der bisherige Repetitor Franz Siardi als Extraordinarius ohne Besoldung (aber mit Bezug der Emolumente) für Pandekten und Criminal ernannt wurde, welcher auch bei seiner Beförderung zum Titular-Ordinarius (1767) noch keinen Gehalt bezog, sondern erst nach Peter Ickstatt's Tod von 400 fl., welche er unterdessen erreicht hatte, zu 800 fl. aufstieg[161]); da er noch der folgenden Periode während ihrer ganzen Dauer angehört, werden wir unten auf ihn zurückkommen. Um den bereits kränkelnden Peter Ickstatt zu ersetzen, wurde i. J. 1770 ein anderer Vetter des Direc-

156) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 27. März u. 8. Apr. 1761.

157) Ebend. Nr. 7, 8. Nov. 1765. Ickstatt spricht z. B. von „Studenten, welche das Unglück haben, in Schmidt's Hände zu fallen"; Arch.-Cons. Fasc. 6, Nr. 5b, 5. Jan. 1772.

158) S. Bd. II, Biogr. Nr. 197.

159) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 26. Nov. 1764, Nr. 7, 8. Nov. 1765; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 22. u. 26. Nov. 1764 (Schmidt warf ihm vor, er sei nie mit seinen Vorlesungen fertig geworden; ebend. 5. Jan. 1772) u. Fasc. 9, 24. Nov. 1766.

160) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 3. Mai u. 9. Oct. 1769, 15. Mai 1771. S. Bd. II, Biogr. Nr. 198.

161) Arch. d. Univ. a. a. O. 8. Nov. u. 3. Dec. 1765, 16. Sept. 1767, 30. Apr. u. 22. Mai 1771; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 9. Mai 1765. Er zählte zu Ickstatt's Gegnern, s. ob. Anm. 135.

tors, Jos. v. Weinbach, als Extraordinarius angestellt, welcher in gleicher Weise wie Siardi den Titel eines Ordinarius und zur selben Zeit, wie jener, eine Besoldung von 800 fl. erhielt[162]); der grössere Theil seiner überhaupt kurzen Wirksamkeit in Ingolstadt fällt gleichfalls in die folgende Periode. Ebenso möge über Adam Weishaupt, den Sohn des Obigen, vorerst nur das Wenige berichtet werden, was der Zeit nach noch hieher gehört, da Weiteres später folgen wird; derselbe wurde i. J. 1772 zunächst nur zur Ergänzung der schwachen Lehrkraft Sutor's (Anm. 147) ernannt und sollte weder an den Emolumenten noch an den Sitzungen theilnehmen; nach ein paar Monaten aber erlangte er nicht nur die Befugniss, überhaupt ordentliche Vorlesungen zu halten, sondern auch Sitz und Stimme in der Facultät und berathendes Votum im Senate[163]). Hierüber aber erhob sich seitens der Facultät jener schon oben (Anm. 71) erwähnte Sturm, welcher eigentlich persönlich gegen Ickstatt gerichtet war, denn was man gegen Weishaupt aus der Vorrede einer Druckschrift desselben vorbrachte, konnte wahrlich nicht zu einer Anklage hinreichen, sondern allenfalls nur zum Beweise, dass Weishaupt in warmer und schöner Sprache seine Begeisterung für die naturrechtlichen Grundsätze des Hugo Grotius, Leibniz und Wolff aussprach und die übermässige Betonung des ius patrium als einen Fehlgriff bezeichnete[164]).

Auch von der medicinischen Facultät kann neben mancherlei Einzelnem, was unbedeutender oder auch weniger erfreulich sein mag, im Ganzen eine entschieden fortschreitende Entwicklung berichtet werden. Zur Förderung der Anatomie wurde i. J. 1748 eine jährliche Summe von 30—40 fl. bewilligt und zugleich angeordnet, dass im Winter und Frühjahre die Gerichte zu Ingolstadt, Pfaffenhofen, Vohburg, Abensberg und Aichach die Leichen der Hin-

---

162) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 26. Nov. 1770, 30. Apr. u. 22. Mai 1771; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 25. f. Nov. 1770, 28. u. 30. Apr., 17. u. 22. Mai 1771, 5. Jan. 1772.

163) Arch.-Conserv. a. a. O. 31. März, 29. Mai, 13. Juli 1772; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 13—30. Juli 1772.

164) Archiv-Conserv. ebend. Anf. Juni 1772. Das angefeindete Buch war Weishaupt's *Juris civilis privati Tomus primus. Ingolst.* 1772. Uebrigens betheiligte sich an dem Kampfe gegen Weishaupt auch der damalige Rector Leitner, s. Arch.-Conserv. a. a. O. 9. Nov. 1772 u. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7. 9. Oct. 1772.

gerichteten an die Universität abliefern sollen, welch letzteres nach ein paar Jahren auch dem Ingolstädter Kriegsrathe aufgetragen wurde [165]); ein Zuschuss aber, welchen die Facultät zum botanischen Garten erbeten hatte, wurde damals wegen Geldmangels verweigert, und als i. J. 1750 die Regierung Bericht über den dort vorhandenen Geldvorrath verlangte, konnte die Facultät nur erwidern, dass der von Studenten geleistete Beitrag (s. ob. S. 531) theils schwankend theils ungenügend sei und ausserdem der botanische Garten während der letzten Kriegsjahre durch französisches Militär unendlich gelitten habe [166]). Ein Bewerber, welcher als Accoucheur angestellt zu werden wünschte, wurde (1749) nach längeren Verhandlungen wegen seiner persönlichen Eigenschaften abgewiesen [167]). Im J. 1749 nahm die Facultät einen Wunsch, welchen sie schon früher einmal ausgesprochen hatte (Cap. 4, Anm. 77), wieder auf, d. h. sie bat den Kurfürsten um die Anordnung, dass wie an anderen Universitäten der medicinische Doctorgrad auch ohne vorhergegangenes philosophisches Magisterium erworben werden könne, denn während in früheren Zeiten das damalige galenische System der Medicin in Einklang mit der üblichen peripatetischen Philosophie gewesen sei, habe jetzt die medicinische Facultät sich völlig zum Atomismus gewendet, zu dessen Verständniss der Studirende sich den im philosophischen Cursus gelernten Aristotelismus erst mit Mühe aus dem Kopfe schlagen müsse; zugleich wurde auch gebeten, dass jenes Jahr, in welchem die Studirenden der Philosophie Anatomie oder dgl. hören, ihnen bereits zum Fachstudium eingerechnet werde. Da aber gegen beides der Senat sich ablehnend äusserte, entschied auch der Kurfürst abweisend [168]). Doch nach zwei Jahren erfolgte ein Decret (1752), wornach zum medicinischen Doctorgrade das philosophische Magisterium nicht mehr erforderlich sei, wogegen die Jesuiten erfolglos remonstrirten [169]).

---

165) Arch.-Conserv. Fas. 14, 3. Mai 1748 u. 8. Oct. 1751. Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2, 15. Nov. 1751.

166) Arch.-Conserv. a. a. O. 3. Mai 1748 u. 16. März 1750; Arch. d. Univ. N, I, 9. März 1750.

167) Die Facultät nemlich erklärte den Balth. Schlichter als einen „Vagabunden und Schwänkmacher"; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 8. Oct. — 10. Dec. 1748; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 8. Oct. 1748 — 6. Jan. 1749; D, III, Nr. 62, f. 174.

168) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 1, 18. Dec. 1749, 9. u. 20. Jan., 11. und 27. Febr. 1750; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 18. Dec. 1749 u. 11. Febr. 1750.

169) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 324 (der Jesuit, welcher dieses Protokoll

Eine entscheidende Wendung aber trat in der Einrichtung der Facultät und im medicinischen Studium ein, als i. J. 1754 dem kurfürstlichen Leibarzte Wolter die Inspection über diese Abtheilung der Universität übertragen wurde. Derselbe hatte im Juli jenes Jahres beim Kurfürsten ein Promemoria eingereicht, welches in düsteren Farben den gesunkenen Zustand der Facultät darstellt; nicht bloss die vielen Reisen, auf welchen die Professoren ihrer Praxis nachgehen, seien ein Missbrauch, in Folge dessen niemals der Gegenstand einer einzigen Vorlesung erschöpfend zu Ende geführt werde, sondern auch der Unterricht selbst sei ein verfehlter, denn der eine (d. h. Hertel) trage aus veralteten Compendien einen ekelhaften Syncretismus vor, und ein anderer (d. h. Treyling) lasse die Studenten irgend ein Thema der praktischen Medicin aus einem beliebigen Autor abschreiben und auswendig lernen; solche Studirende promovire man und ernenne sie hiemit zu straflosen Mördern, denn es gelte eben der alte Paduaner Spruch „*sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam*", und bei der Proberelation zeige sich, dass die creirten Doctoren von keinem Recepte einen Grund anzugeben wissen; erklärlich sei jedenfalls die Abnahme der Frequenz, welche jüngst wieder von 20 auf 10 gesunken; die positiven Vorschläge aber, welche Wolter hieran knüpfte, giengen grundsätzlich auf eine volle Durchführung der an allen Universitäten beifällig aufgenommenen Boerhave'sche Methode [170]. Und nachdem hierauf eine Hofraths-Conferenz, zu welcher das Münchener Medicinal-Collegium beigezogen war, in der Hauptsache sich mit Wolter einverstanden erklärt hatte [171], erfolgte unter Ernennung desselben zum Inspector der me-

---

schrieb, begleitete die Copie der Verordnung mit dem Zusatze „*patientia*"); N. I, Nr. 2, 19. u. 20. Juni 1752.

170) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 24. Juli 1754. — Boerhave's System, welches den Uebergang von De le Boe's Chemismus (s. Cap. 3, Anm. 205) zur mechanischen Theorie der sog. Jatromathematik veranlasste, machte damals in der That die Runde durch die Welt und bot durch einen mit Polyhistorie verbundenen Geist der Systematik die reichste Anregung dar.

171) Ebend. 18. Oct. 1754. Ein Separat-Votum der Leibärzte Berger und Clas (ebend. 20. Oct. 1754) zeigt uns neben persönlicher Gereiztheit gegen Wolter, welchem „Eseleien" vorgeworfen werden, auch eine grundsätzliche Abneigung gegen Chemie, welche jetzt ebenso wenig nothwendig sei, als es auch früher keinen Professor derselben gegeben habe, sowie gegen die feinere Anatomie (*anatomia subtilis* im Gegensatze gegen *anatomia crassa*), denn ein je subtilerer Anatom Jemand sei, ein desto schlechterer Praktikus sei er.

dicinischen Facultät eine neue Instruction (14. Nov. 1754), in welcher vor Allem das Boerhave'sche System als Norm des ganzen Unterrichtes aufgestellt war; von den drei Professoren soll der Institutionist Anatomie und Chirurgie nach Scharschmid in Einem Jahre dociren und zugleich in einer zweiten Vorlesung die sämmtlichen fünf Theile der Boerhave'schen Institutionen, nemlich Physiologie, Pathologie, Therapie, Semiotik und Hygiene jährlich auf's Neue beginnen und zu Ende führen; der zweite hat als Professor der Chemie nach Boerhave Materia medica (durchgeführt durch die drei Reiche der Natur) vorzutragen und daneben Experimental-Physik und Botanik zu lehren; der dritte als Professor praxeos soll nach Van Swieten über Boerhave's Aphorismen und über Casus forenses lesen, sowie auch die Studirenden zum Krankenbesuche führen. Das ganze Studium der Medicin ist in drei Jahren zu absolviren; ein Vorrücken der Professoren in andere Fächer ist unstatthaft, sondern der Rang bestimmt sich im Allgemeinen nach dem Dienstalter, während jeder Lehrer bei seinem Fache verbleibt; länger als zwei Tage zu verreisen ist verboten, und jedes dergleichen Versäumniss muss nachgeholt werden [172]). Da Wolter, welcher die neue Einrichtung ins Werk zu setzen hatte, bemerkte, dass es an Instrumenten behufs der „experimenta physico-chemica" gänzlich fehle, wies der Kurfürst zur Anschaffung derselben auf 6 Jahre je 200 fl. auf die Hofcamer an [173]), welche Summe aber im folg. Jahre von der Landschaft übernommen und nunmehr sowohl für Instrumente als auch für die medicinische Bibliothek (s. ob. S. 529) bestimmt wurde [174]). Auch der botanische Garten und insbesondere das in demselben befindliche Anatomie-Gebäude bedurften dringendst einer Reparatur, worüber jedoch Prof. Obermayr, welcher Wolter's Ansichten zur Ausführung

172) Ebend. 14. Nov. 1754; Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2 unter gleichem Datum; gedruckt b. Mederer, Cod. dipl. S. 462 ff.

173) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 5, 10. u. 23. Dec. 1754; Arch. d. Univ. a. a. O. 23. Dec. 1754.

174) Ebend. (an beiden Orten) 3. März 1755. Bei Ablauf der 6 Jahre richtete die Facultät an die Landschaft die Bitte um Erneuerung dieser Unterstützung, s. Arch.-Conserv. Fac. 8, 24. Juli 1759. Die Bibliothek der Facultät, von welcher schon früher Morasch's Büchersammlung angekauft worden war, erhielt i. J. 1758 von Wolter als Geschenk die ersten 6 Bände der Diderot-D'Alembert'schen Encyclopédie; s. ebend. Fasc. 14, 3. Mai 1748, u. Arch. d. Univ. X, I, 12. Jan. 1758. Verhandlungen über den Ankauf der Stamer'schen Bibliothek (um 600 fl.) Arch. d. Univ. ebend. 8. Sept. 1763 — 24. Febr. 1764.

brachte, viel zähen Widerstand von Treyling und von der Universitäts-Camer (über eine Summe von 330 fl.) zu erfahren hatte, so dass der Kurfürst eingreifen musste[175]). Ueberhaupt war die Rechnungsführung über den botanischen Garten, zu welchem gleichfalls die Landschaft i. J. 1761 auf fünf Jahre einen Zuschuss von je 200 fl. bewilligte[176]), eine dauernde Veranlassung leidiger Verdriesslichkeiten, bei welchen mehrfach Stebler's unschöner Charakter zu Tag trat[177]), und trotz aller Beisteuer waren i. J. 1767 Garten und Gebäude wieder so herabgekommen, dass der Voranschlag der nöthigen Reparatur 2730 fl. betrug[178]). Der Betrieb aber der Anatomie war nun im Vergleiche mit älterer Zeit sehr erleichtert, da wiederholte kurfürstliche Befehle einschärften, dass die Leichen der Hingerichteten und der im Militär-Spitale verstorbenen Soldaten an die Facultät abgeliefert werden müssen[179]).

Der erste, wenn auch bescheidene Anfang eines chemischen Laboratoriums ist zu den bedeutsamsten Ereignissen der Facultät zu zählen; es war nemlich allerdings schon seit der Reform v. 1754 Chemie nach Büchern, d. h. nach Boerhave, vorgetragen worden; i. J. 1760 aber erfolgte nach Wolter's Antrag ein kurfürstlicher Erlass, dass unter Prof. Carl's Leitung der Stadt-Apotheker Rousseau (s. unten) in seinem Laboratorium „den chemischen Process der drei Natur-Reiche demonstriren" und in deutscher Sprache erklären solle, wofür ihm eine jährliche Besoldung von 300 fl. anzuweisen sei[180]). Doch es erhoben sich hiegegen sachliche und persönliche Schwierigkeiten, denn einerseits fühlte sich der Universitäts-Apother Cavallo (Rousseau's Schwiegervater) durch diese Zurücksetzung höchlich beleidigt und erklärte auch, um 10—12 Ducaten dasjenige zu leisten, was man von Rousseau verlange; andrerseits hatte die ganze Neuerung in der Facultät an Stebler, mit welchem auch Klosner sich verband,

175) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 30. Apr. — 17. Nov. 1755 (13 Acten-Producte); Arch. d. Univ. D, III. Nr. 64, f. 41 v.

176) Arch. d. Univ. Y, III, 24. Oct. 1761.

177) Ebend. 1. Dec. 1759 — 2. Dec. 1760, 10. Febr. — 18. Dec. 1761, 20. Febr. u. 14. Aug. 1762, 19. Oct. u. 12. Dec. 1763; N, I, 22. Aug. 1763; N, V, 6. Dec. 1760 — 4. Nov. 1763; O, I, Nr. 5, f. 401.

178) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 20. Oct. 1767 — 27. Jan. 1768.

179) Ebend. 10. u. 29. Apr. 1762, 11. Febr. 1764; Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2, 1760—1770.

180) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 5. Apr. 1760; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 16. Apr. 1760.

den heftigsten Gegner; es handle sich, — wurde von dieser Seite bemerkt —, überhaupt nur um Bereitung der Recepte, und diese pharmaceutische Chemie könne man sehr wohl aus Lehrbüchern durch die Vorlesung eines Professors erlernen; alles Uebrige und besonders die „arcana" der Chemie mit Einschluss des Goldmachens sei eitel Prahlerei; in solchem Sinne nun remonstrirte auch der Senat dagegen, dass ein Apotheker theoretisch Chemie docire, woraus nur ein Verfall des ganzen medicinischen Studiums hervorgehen werde; hingegen Ickstatt's Gutachten gieng dahin, dass die chemischen Demonstrationen nothwendig seien, aber der Universitäts-Apotheker als solcher gegenüber dem Stadt-Apotheker einen Rechtsanspruch auf diese Thätigkeit und die dafür gegebene Besoldung habe[181]. Die Sache aber verblieb bei der einmal getroffenen Einrichtung, bis i. J. 1762 wegen allgemeinen Missverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben jene 300 fl. auf kurfürstlichen Befehl vorläufig eingezogen wurden und zugleich der Universitäts-Apotheker den Auftrag erhielt, die Demonstrationen unentgeltlich vorzunehmen[182], und bei letzterem Entscheide beharrte der Kurfürst auch noch i. J. 1763 gegenüber den Anträgen einer Untersuchungs-Commission, bis Wolter in ausführlicher Remonstration darauf hinwies, dass Cavallo, welcher von dem blossen Ehrentitel eines Universitäts-Apothekers keinerlei weitere Vortheile geniesse und daher unmöglich unentgeltlich arbeiten könne, auch persönlich gar nicht zu chemischen Vorträgen befähigt sei, während für den trefflichen Rousseau die 300 fl. aus dem Münz- und Berg-Amt bezahlt werden könnten; letzteres genehmigte der Kurfürst, und es war nun soweit Rousseau's Stellung und Thätigkeit gesichert[183]. In Folge der erwähnten Visitation, welche hauptsächlich Streitigkeiten

181) Arch.-Conserv. a. a. O. 31. Mai, 7. u. 22. Juli 1760; Arch. d. Univ. a. a. O. 31. Mai u. 4. Juni 1760; D, III, Nr. 67, f. 69 f.

182) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2, 29. Jan., 28. Juni, 16. u. 25. Aug. 1762. Rousseau forderte, da ihm jene 300 fl. abgenommen worden, für hergestellte Einrichtungen u. dgl. einen Schadenersatz von 929 fl.

183) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 21. Mai, 6. u. 30. Juni, 1. Aug. 1763; Arch. d. Univ. E, I, Nr.6, 27. Jan. 1761, O, I, Nr. 5, f. 426 v. (erneuerte Bestätigung Rousseau's). Um das Münz- und Berg-Amt von dieser Summe zu entlasten, machte der Vorstand desselben Graf Haimhausen (nachmals Präsident der Akademie) den Vorschlag, in München in Verbindung mit der Akademie ein öffentliches chemisches Laboratorium einzurichten, in welchem alle pharmaceutischen Präparate, welche man jetzt von fremden Materialisten beziehe, angefertigt werden könnten.

der Professoren betraf, wurde auch angeordnet, dass wie bisher auch von den Medicinern ein zweijähriges Studium der Philosophie gefordert werde, sowie dass die Studirenden die Bücher, nach welchen gelesen wird (Boerhave Institut. und Aphorism., Charteuser, Keusler, Scharschmid, sämmtlich selbst besitzen müssen[184]). Im J. 1765 bestand die Absicht, unter Beiziehung der Garnisons-Aerzte ein eigenes „militärisch-chirurgisches Studium" einzurichten[185].

Bezüglich der Promotionen finden wir eine Wiederholung (vgl. Cap. 4, Anm. 73) der Bedenken gegen Zulassung eines Scharfrichter-Sohnes oder selbst sogar eines Schwagers[186]. Sodann aber führte i. J. 1755 eine Massnahme der Regierung zu langdauernden grundsätzlichen Streitigkeiten; Wolter nemlich, welcher kein Freund des Promotions-Ritus war und hierin an Obermayr und Carl Gesinnungsgenossen fand, hatte ein kurfürstliches Decret erwirkt, wornach die Facultät zur Vornahme der Promotion nur dann genöthigt werden kann, wenn vier Candidaten vorhanden sind, und ausserdem hiebei der Grad der Licentia dem Doctor-Grade gleichgeltend sein soll, insofern auch Licentiaten sich der Proberelation in München unterziehen dürfen[187]. Diess nun dehnte (1757) Obermayr unter heftigem Widerspruche Treyling's auch dahin aus, dass an Licentiaten der Doctor-Grad überhaupt in absentia ertheilt werden könne, und während Treyling beim Kurfürsten klagte, dass Obermayr die Promotions-Formen als Handwerks- oder Schlosser-Possen bezeichne, letzterer aber nebst Carl die Erklärung abgab, dass die Promotion doch wohl nicht dem Tauf-Ritus gleichgestellt werden könne und dem Candidaten auch eine „nuda promulgatio" genüge, daher es völlig gleichgültig sei, ob die Verkündigung mit und ohne „Strumpf und Trompeten" erfolge, entschied sich der Kurfürst für letztere Ansicht, indem er bestimmte, dass in der medicinischen Facultät die Absentia-Promotion zum Doctor-Grade erlaubt sein soll, wenn die Candidaten auf das Zustandekommen der geforderten Vierzahl allzulange mit Kostenaufwand warten müssten[188]. Sowie aber in der ganzen Angelegen-

184) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 17.—21. Mai u. 6. Juni 1763.

185) Ebend. 29. Apr. 1765.

186) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2, 26. Apr. — 27. Juni 1754, 18. Jan. 1764.

187) Ebend. 6. Nov. 1755, 21. Juni — 9. Aug. 1756; O, I, Nr. 5, f. 358; Univers.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 211 ff.

188) Arch. d. Univ. N, I, 11. u. 19. Juli, 6., 17. u. 31. Aug., 7. Septbr., 22. Oct. 1757; N, I, Nr. 2, 9. Juli — 9. Nov. 1757; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 8. Juli — 22. Oct. 1757.

heit die Majorität des Senates auf Seite Treylings stand, so erklärten auch die übrigen Facultäten, dass sie bezüglich der Promotionen (Malgeld u. dgl.) jeden Verkehr mit der medicinischen Facultät abbrechen müssten, wenn in letzterer die Absentia-Promotion förmlich zum Grundsatze erhoben werde, worauf der Kurfürst mit der Bemerkung, dass eine eigenmächtige Separation der Mediciner nicht geduldet werden könne, eine abermalige genaue Untersuchung und Berichterstattung über die ganze Sache anordnete[189]). Hiedurch aber war die Schlichtung des Streites angebahnt, in welchem offenbar beide Parteien zu weit gegangen waren, indem die Einen übersahen, dass an dem Licentiaten-Examen, welches doch die Hauptsache war, Nichts geändert werden wollte, während die Anderen allzu rücksichtslos gegen die allgemeine Meinung betreffs der Promotions-Formalitäten verstiess. Unter vier Vergleichs-Vorschlägen fand (1758) jener Ickstatt's schliesslich Annahme; hiernach soll es mit Ertheilung der Licentia ebenso wie bisher gehalten werden, zum Doctor-Grade aber auch Abwesende, welche sich hierüber genügend entschuldigen können, zugelassen werden dürfen (wobei der Notar für sie den Eid leistet); die Anzahl der Doctoranden, sowie Ort und Modalität der Promotion bleibt der Facultät überlassen; als Gebür hat jeder Candidat, auch wenn ihrer mehr als 4 sind, den vierten Theil der Gesammtkosten zu entrichten, und das gleiche Verfahren soll in der theologischen und in der juristischen Facultät eingehalten werden[190]). In Folge der Visitation v. J. 1763 wurde angeordnet, dass bei ärmeren Candidaten eine weniger feierliche Gradertheilung geübt werden soll, dass die vermöglichen Licentiaten 4 fl. und die Doctoren 6 fl. zum Fond des botanischen Gartens zu entrichten haben, und dass Ein Bogen gedruckter Thesen genüge, auch die Fremden von der Vertheidigung derselben dispensirt werden dürfen[191]). Sowie die medicinische Facultät einmal (1755) beim Drucke einer Dissertation auf dem Titelblatte die Worte „universitas Ingolstadiensis“ ohne den üblichen Beisatz „catholica“ hatte passiren lassen und hiedurch sich

189) Arch. d. Univ. N, I, 14. u. 17. Nov., 5. Dec. 1757, 7. u. 30. Jan. 1758; N, I, Nr. 2, 14. Nov. 1757 — 8. Febr. 1758; O, I, Nr. 5, f. 378 f. Arch.-Conserv. Fasc. 8, 14. Nov. 1757 — 30. Jan. 1758.

190) Arch d. Univ. N, I, Nr. 2, 14. Febr. — 15. Apr. 1758. Es war hiedurch abgesehen von kleineren vorübergehenden Differenzen (ebend. 9. Aug. 1761 u. D, III, Nr. 66, f. 56) die Ruhe dauernd hergestellt.

191) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 21. Mai u. 6. Juni 1763.

einen Verweis zuzog [192]), so war sie auch die erste, welche i. J. 1766 sich für die Promotion eines Protestanten (des Stuttgarters Gmelin) aussprach und hierin von der juristischen Facultät unterstüzt wurde; da aber im Senate 8 gegen 8 Stimmen standen [193]), so wendete sich die medicinische Facultät an den Kurfüsten und fand bei Wolter kräftige Unterstützung in dem Hinweise, dass in Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Wien und Würzburg Protestanten, ja in Heidelberg und Würzburg auch Juden promovirt werden; und obwohl der Bischof von Eichstädt in eigenem Schreiben dem Kurfürsten die Unmöglichkeit der Promotion eines Protestanten darzuthuen versuchte, erfolgte doch der landesherrliche Entscheid, dass (unter Vorbehalt weiterer Entschliessung betreffs der Zukunft) für dieses Mal die Promotion genehmigt werde (17. Oct.), — ein Erlass, dessen Werth durch den Umstand nicht beeinträchtigt wird, dass Gmelin, welchem die Sache zu lange dauerte, unterdessen in Altorf promovirte [194]).

Von den drei Professoren, welche schon gegen Ende der vorigen Periode die Facultät constituirt hatten, schied zuerst Christ. Eman. Hertel aus (s. Cap. 4., Anm. 90), indem mit Einführung der neuen Studien-Einrichtung i. J. 1754 die Emeritirung desselben eine Sache der Nothwendigkeit geworden war [195]), Treyling aber (ebend. Anm. 83 f.), welchen wir zuweilen als ziemlich gereizten Gegner der neueren Richtung trafen, starb i. J. 1758. Hingegen der dritte derselben, Stebler, (ebend. Anm. 89) wirkte während dieser ganzen Periode und noch geraume Zeit über dieselbe hinaus; da er i. J. 1751 als Leibarzt in Dienste des Cardinales Carl Theodor (eines bayerischen Prinzen) nach Lüttich gieng, wurde ihm die Professur vorbehalten und die Hälfte der Besoldung belassen, bis der Kurfürst

192) Arch. d Univ. N, I, Nr. 2, 27. Oct. 1755; B, IV, 25. Oct. 1755.

193) Gegen die Zulassung zur Promotion stimmten die 6 Jesuiten des Senates, der weltgeistliche Eckher und der Jurist Sutor, dafür aber der weltgeistliche Leitner, die Juristen Schmidt, Prugger, Pet. v. Ickstatt, Siardi, und die Mediciner Obermayr, Carl und Klosner (Stebler war weder dafür noch dagegen, sondern wollte die Entscheidung dem Kurfürsten überlassen).

194) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2, 28. Juli 1766 — 12. Jan. 1767 (24 Acten-Producte); Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 236 ff. Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 1107, f. 7.

195) Archiv d. Univ. E, I, Nr. 6, 14. Nov. 1754; jene 100 fl., welche ihm hiebei entzogen wurden, bekam er allerdings bald wieder (ebend. 14. Febr. 1755), aber seine später gestellte Bitte um Reactivirung blieb erfolglos (Arch.-Conserv. Fasc. 8, 24. Sept. 1758).

auf Wolter's Antrag i. J. 1754 die betreffenden 250 fl. einzog[196]); doch sowohl Stebler bat mehrmals um erneute Anweisung dieser Summe, als auch der Cardinal scheint gemeint zu haben, es sei Aufgabe der Universität, ihn in Bezahlung seines Leibarztes zu unterstützen, und Wolter gab sich alle Mühe, solche Ungebür abzuwenden, wobei er auch darauf hinwies, dass Stebler, auch wenn er zur Professur zurückkehren wollte, kaum brauchbar sei, da er sich feindselig gegen die neu eingeführte Methode verhalte und den Boerhave einen Poeten zu nennen pflege[197]). Nachdem aber Stebler nach Treyling's Tod die Erfüllung seines Wunsches durchzusetzen gewusst hatte, kehrte er i. J. 1760 zur Professur zurück und hatte nun über Boerhave's Institutionen und gerichtliche Anthropologie zu lesen[198]). Sowie er aber dieses Lehramt sicher nicht im Sinne Wolter's ausübte, so war er zugleich nach seiner ganzen Persönlichkeit das unleidlichste Mitglied der Facultät, indem er beständig durch Denunciation und Verleumdung (besonders betreffs des Rechnungswesens) Unruhe stiftete, auch die Facultäts-Acten fälschte, und allen Verbesserungen boshaften Widerstand entgegensetzte[199]); auch seine litterarischen Leistungen dürften wahrscheinlich von den Fachmännern nicht sehr günstig beurtheilt werden[200]).

196) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 19. Febr. u. 20. Aug. 1751, 12. u. 30. Nov. 1754; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 20. Febr. 1751, 14. Nov. 1754.

197) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 20. Mai u. 10. Oct. 1755, 22. Jan. — 10. Juli 1756, 6. Febr., 3. u. 9. März, 19. Sept. 1758.

198) Ebend. 6. Nov. 1758; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 23. Febr. 1759, 16. Apr. 1760.

199) Wolter, welcher den Stebler für einen „infamen Calumnianten" hält, berichtet, derselbe sei auch bei Hof ein „Erdichter der Ehrabschneidung" genannt und von Ickstatt in einem eigenhändigen Schreiben als *„un véritable filou et chef des bandits"* betitelt worden; und während Stebler den Senat bat, Carl's „zaumlos böses Maul zu stopfen", erklärte die Facultät, sie „halte den Stebler wegen seiner niederträchtigen Handlungen allerdings für einen schlechten Kerl, erinnere sich aber gerade nicht, ihn officiell so betitelt zu haben"; sowie auch bei der Visitation i. J. 1763 sich die von Stebler vorgebrachten Anklagen als völlig grundlos und lediglich gehässig zeigten, so ertheilte ihm gelegentlich der Streitigkeiten über Rousseau's Ernennung der Kurfürst mit den Worten einen Verweis, dass sein „Werk des Hasses und der Verleumdung missfälligst angesehen werde." Archiv-Conserv. Fasc. 8, 5. Apr. 1760, 19. Juli — 7. Dec. 1762, 27. Jan. — 18. März, 17.—21. Mai, 22. Sept. u. 1. Oct. 1772; Arch. d. Univ. N, V, 6. Dec. 1760 — 4. Nov. 1763.

200) S. Bd. II, Biogr. 199.

Als Stebler nach Lüttich abgieng, wurde i. J. 1751 Leonh. Obermayr für Anatomie und Chirurgie angestellt, über welchen sich das Facultäts-Gutachten ziemlich spröd äusserte, weil er, obwohl ein Landeskind, nicht in Ingolstadt studirt hatte; seine Besoldung wurde nach längeren Verhandlungen auf 1200 fl. festgesetzt, von welchen jedoch 950 fl. einstweilen die Kabinets-Kassa übernahm, so dass die Universität nur 250 fl. zu tragen hatte; auch musste Obermayr aus seinem Gehalte sowohl den Prosector (— diess wurde sein Bruder —) stellen als auch die Instrumente anschaffen[201]). Schon im folgenden Jahre aber brach gegen ihn durch eigenes Verschulden ein Sturm los; als nemlich einmal Mangel an Cadavern war, liess sich sein Bruder (als Prosector) beigehen, am Friedhofe eine Kindsleiche auszugraben, und an diesen Fehltritt klammerten sich Treyling und der Theologe Eckher, welche ausserdem das Gerücht verbreiteten, dass man in der Anatomie Menschenknochen in den Abtritt werfe, nächtliche Zusammenkünfte mit Weibspersonen halte u. dgl., was Alles durch die einlässlichste Untersuchung sich als erlogen herausstellte; über die von Obermayr selbst zugestandene Thatsache betreffs der Kindsleiche wendete sich auch die Eichstädter bischöfliche Curie unter gehässigen Seitenblicken auf Ickstatt, welcher das Ganze vertuschen wolle, an den Kurfürsten. Die Sache endete damit, dass Obermayr nach seinem eigenen Wunsche als Leibarzt nach München versetzt wurde (Sept. 1752), um „an einem bequemeren Orte" Anatomie zu lehren, wobei er jene 250 fl. von der Universität trotz Widerspruch derselben fortbeziehen sollte[202]). In Bälde aber kehrte er wieder nach Ingolstadt zurück, indem die Regierung in der That weder die Ansicht der Facultät, dass Anatomie an der Universität überflüssig sei und besser in München von den jungen Doctoren während ihrer Praxis gelernt werde, noch auch den gehässigen Meinungs-Ausdruck Treyling's beachten durfte[203]), sondern bei Durchführung der oben

---

201) Arch.-Conserv. 20. Febr., 11. — 28. Sept. 1751, 22. Jan. 1752; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 20. Febr., 14. u. 28. März, 28. Sept. 1751, 29. Jan. 1752.

202) Arch. d. Univ. Y, I, 27. Mai — Anf. Sept. 1752 (11 Acten-Producte), E, I, Nr. 6, 9. Sept., 20. Oct., 19. u. 30. Dec. 1752, D, III, Nr. 62, f. 346 ff.; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 18. u. 22. u. 25. Juni, 4. Juli 1752, Fasc. 8, 30. Dec. 1752, 13. Febr. 1753.

203) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 27. Mai 1753, 27. Juli 1754. Treyling schrieb nach München, es werde ihm das Leben verkürzen, wenn Obermayr mit 1600 oder gar 2000 fl. wieder nach Ingolstadt komme, und aus desselben „christlich-ungeschliffen-impertinent-souverain-insupportablem Verfahren und ungegrün-

erwähnten Reform (1754) den Obermayr für unentbehrlich halten musste, welcher denn nun auch als Professor der Institutionen, der Anatomie und Chirurgie mit 1200 fl. ernannt wurde[204]). Im J. 1758 übernahm er (da sein Bruder ihn in der Anatomie vertrat) die Vorlesungen über Pathologie und gerichtliche Medicin; sein an Verdiensten reiches Leben endete i. J. 1759[205]). Gleichzeitig mit Obermayr's Rückkehr wurde behufs der neuen Einrichtung der Facultät i. J. 1754 Jos. Ant. Carl als Professor der Chemie mit 600 fl. angestellt[206]); derselbe aber vertauschte bei Spring's Eintritt (1759) dieses Fach mit den Vorlesungen über Botanik, Materia medica und Receptirkunde, wobei er eine Gehalts-Erhöhung von 200 fl. erhielt und auch die Verwaltung der medicinischen Bibliothek, welche bereits auf 3000 Bände angewachsen war, übernahm[207]). Als Spring wieder abgieng, vertrat Carl (1760) neben den genannten Fächern abermals Chemie und hatte dabei auch Rousseau's Demonstrationen (Anm. 180 ff.) zu leiten[208]); einen hauptsächlichen Wirkungskreis aber besass er im botanischen Garten, dessen damalige pharmaceutische Bedeutung er in eigener Schrift darlegte[209]), während bezüglich der Verwaltung desselben ihm endlose Verdriesslichkeiten durch Stebler erwuchsen, so dass es vielleicht entschuldbar ist, wenn einmal auch er seinerseits sich zu arger Leidenschaftlichkeit hinreissen liess[210]). Da seine Lehrthätigkeit sich noch bis in die letzten Jahre der folgenden Periode erstreckt, so werden wir auf ihn noch einmal zurückkommen. Nachdem Treyling und nicht lange hernach auch Obermayr gestorben waren, traten nach verschiedenerlei Vorschlägen und Berathungen i. J. 1759 drei neue Mitglieder in die Facultät

---

detem Studium medico-theoricum" könne man voraussehen, welche Verdriesslichkeiten bevorstehen; nie habe ein Student bei den Sectionen zuschauen dürfen, nie habe Obermayr ordentlich demonstrirt, sondern stets nur praktisch für Bader und Feldscherer dociren wollen und die Professoren Pedanten geschimpft (vgl. ob. Anm. 171).

204) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 13. Febr., 3. u. 12. Mai 1753, 14. Nov. 1754.

205) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 30. Sept., 30. Oct., 17. Nov., 7. Dec. 1758, Apr. 1759; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 6. März 1759. S. Bd. II, Biogr. Nr. 200.

206) Arch. d. Univ. E, I. Nr. 6, 14. Nov. 1754.

207) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 30. Sept. u. 30. Oct. 1758, Arch. d. Univ. E, I, Nr. 2, 5. Jan. 1759, E, I, Nr. 6, 27. März 1759.

208) Arch.-Conserv. a. a. O. 5. Apr. 1760; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6. 16. Apr. 1760.

209) Jos. Ant. Carl, Botanisch-medicinischer Garten. Ingolst. 1770.

210) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 15. u. 18. März 1763. Vgl. Anm. 199.

ein; zunächst nemlich wurde Joh. Peter Spring für Chemie mit 800 fl. angestellt, welcher jedoch das Ingolstädter Klima und, wie er sagte, salpeterhaltige Wasser nicht ertrug und schon i. J. 1760 als Berg- und Münz-Rath nach München versetzt wurde, um dort an der Akademie Vorträge über Chemie zu halten[211]). Ferner fand Jos. Ant. Obermayr, welcher schon seit längerer Zeit bei seinem Bruder als Prosector gearbeitet und denselben auch i. J. 1758 im anatomischen Unterrichte vertreten hatte (s. oben), i. J. 1759 eine feste Anstellung für Anatomie, Chirurgie und Physiologie (in deutscher Sprache zu lesen) mit 400 fl., welche aber bald auf 600 erhöht wurden; seine späteren wiederholten Bitten um weitere Zulage wurden erst i. J. 1770 durch eine Besoldung von 1000 fl. erfüllt, um welche er jedoch seinen Prosector von sich aus zu bestellen hatte; i. J. 1771 wurde er, erst 37 Jahre alt, der Facultät durch den Tod entrissen[212]). Der dritte war Cosm. Dam. Klosner, bisher Armenhaus-Arzt in München, welcher mit 700 fl. für Pathologie und gerichtliche Medicin ernannt wurde und noch weit in die folgende Periode hineinragt, aber zu keiner Zeit irgend Bedeutendes geleistet zu haben scheint[213]). An des verstorbenen Jos. Ant. Obermayer Stelle wurde i. J. 1771 Heinr. Palmatius Leveling für Anatomie und Chirurgie mit 800 fl. angestellt, zu welchen im folg. Jahre 200 fl. zugelegt wurden, wovon der Prosector zu bestellen war[214]); weiteres in der folgenden Periode. Desgleichen wird ebendaselbst von Gg. Ludw. Claudius Rousseau zu sprechen sein, welcher bereits seit 1754 Demonstrator der Chemie gewesen (Anm. 180 ff.) und als solcher unter den „Exercitien-Meistern" aufgeführt war, aber i. J. 1772 auf seine Bitte und Wolter's günstiges Gutachten unter Dispense vom Doctorgrade

211) Ebend. 3. Mai, 20., 22. u. 30. Sept. 1758, 16. u. 20. Aug. 1759, 24. März 1760; Arch. d. Univ. E, I. Nr. 6, 27. März, 16. u. 20. Aug. 1759, 16. Apr. 1760; N, I, Nr. 2, 5. Jan. 1759. S. Bd. II, Biogr. Nr. 201.

212) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 30. Sept. 1758, 22. Mai u. 20. Juni 1759, 5. Apr. 1760; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 20. Juni 1759, 14. Febr. 1761, 5. u. 27. Nov. 1762, 31. Jan. u. 3. März 1764; N, I, Nr. 2, 5. Jan. 1759, 7. Dec. 1770; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol. S. 230.

213) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 20. Sept. 1758, 22. Mai 1759, 5. Apr. 1760; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 6, 22. Mai 1759. Ausser einer Dissertation *De calculo*, 1759, war er auch litterarisch unthätig.

214) Arch.-Conserv. a. a. O. 18. Jan. 1771; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 18. Jan. 1771 u. 18. Jan. u. 4. Sept. 1772; N, I, Nr. 2, 18. Jan. 1772.

zum Extraordinarius für Chemie und Experimental-Physik ernannt wurde, wofür er nicht mehr als jene 400 fl. bezog, welche schon seit 1767 an Stelle des Münz- und Berg-Amtes die Universität für die chemischen Demonstrationen übernommen hatte; die Opposition, welche gegen diese Ernennung von Stebler und Klosner erhoben wurde, hatte zur Folge, dass ersterer der beiden einen Verweis bekam (Anm. 199) und Rousseau Sitz und Stimme in Facultät und Senat (in letzterem nur consultativ) erhielt[215]).

Dass auch an die philosophische Facultät, soweit es überhaupt möglich war, Ickstatt's verbessernde Hand angelegt wurde, zeigt ein kurfürstlicher Erlass v. J. 1746, welcher als Antwort auf verschiedene werthlose Vorschläge der Jesuiten dienen konnte; hiernach soll ein nur zweijähriger philosophischer Cursus, wie derselbe an den meisten Universitäten und jedenfalls an den übrigen Jesuiten-Collegien besteht, für sämmtliche Studirende als Vorstufe eines jeden Fachstudiums (auch der Theologie) eingehalten werden, daher alle überflüssigen Wortklaubereien wegzufallen haben und die theologischen Materien dort zu behandeln sind, wohin sie gehören, indem Philosophie in einer für alle Facultäten brauchbaren Weise gelehrt werden soll; ferner ist die so nützliche „philosophia experimentalis" zu cultiviren und die Ethik pragmatisch, d. h. in Verbindung mit Geschichte, zu behandeln, sowie eine Abhilfe gegen das Dictiren zu suchen[216]). Eine von der Regierung gewünschte Darlegung der Jesuiten über diese Grundzüge lautete dahin, dass an dem Biennium ausnahmslos auch bei Ausländern festgehalten werden möge und vor Vollendung desselben Niemandem der Zutritt zu einer höheren Facultät offen stehe; das Beispiel der übrigen Jesuiten-Collegien wünsche man gerne nachzuahmen, besonders auch betreffs der dort bestehenden Jahres-Prüfungen; zur Experimental-Philosophie aber müsse vorerst Geld angewiesen werden, um die nöthigen Instrumente anzuschaffen; Philosophie sei man bereit, um auch das Dictiren zu beseitigen, nach Anton Mayer's (Cap. 4, Anm. 37) Compendium zu dociren, jedoch nie nach dem bei den Protestanten üblichen historischen Verfahren, sondern nach der allein richtigen syllogistischen Methode, deren Anwendung auch zur Theologie, welcher die Philosophie doch haupt-

215) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 18. Oct. — 28. Nov. 1766, 14. Jan. u. 9. Sept. 1767, 1. Juni 1772 — 28. Dec. 1773; Arch.-Conserv. Fasc. 8, Anf. Juni — 1. Oct. 1772. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol. S. 239 ff.

216) Archiv d. Univ. O, I, Juli u. 22. Aug. 1746.

sächlich zu dienen habe, passend sei; in Geschichte und Mathematik sei das Dictiren fast unerlässlich[217]). In diesen Wünschen und Ansichten liegen auch der Hauptsache nach die verschiedenen Puncte, um welche es sich mehr oder minder in den nächsten Jahren noch handelte. Vor Allem ist es das Biennium selbst, welches wir bereits aus Früherem als unvermeidlichen Gegenstand des Streites zur Genüge kennen; während die Jesuiten auf wörtlichste Auslegung und strengste Anwendung drangen, forderten die juristische und die medicinische Facultät, dass wenigstens einige einleitende Vorlesungen im zweiten Jahre des philosophischen Cursus gehört werden dürfen; und in diesem Sinne fand auch i. J. 1749 ein bitter geführter Schriftenwechsel seine Entscheidung durch einen kurfürstlichen Erlass, wornach die Juristen Institutionen, Rechtsgeschichte und Naturrecht, sowie die Mediciner ihre Institutiones im zweiten Jahre hören dürfen, dieses aber nicht zu den Jahren des Fachstudiums gezählt werden darf, bei fremden Adeligen aber überhaupt Dispensen jeder Art gestattet sind[218]). Die Jesuiten aber ruhten nicht, sondern brachten fortan bei jeder wirklichen oder vermeintlichen Veranlassung wiederholte Klagen vor, dass die beiden anderen Facultäten sich nicht in den Schranken dieser Verordnung halten, so dass Ickstatt, da zugleich auch innerhalb der philosophischen Facultät erneute Eigenmächtigkeiten vorkamen, einmal (1754) in einem sehr scharfen Schreiben an den Rector des Jesuiten-Collegiums all derlei Anmassung einer Oberaufsicht zurückwies[219]). Die Einführung aber eines Schluss-Examens wurde i. J. 1759 der philosophischen Facultät gestattet und zugleich eine jährliche Summe von 100 fl. angewiesen, um ein gedrucktes Verzeichniss der Graduirten herzustellen[220]) Betreffs der Vorlesungen über Geschichte wurde die Bitte der Facultät gewährt (1748), dass dieselben von der Ethik getrennt selbständig gehalten werden, jedoch so, dass darum keine Vermehrung der Professoren eintrete[221]). Auch fand die erwähnte „philosophia experimentalis" ihre erbetene Unterstützung,

217) Ebend. circa Sept. 1746.

218) Archiv-Conserv. Fasc. 14, 30. Jan., 7. u. 23. März, 1. u. 3. Apr., 30. Oct. 1749; Arch. d. Univ. O. I, 30. Jan. — 31. März 1749; N, I, Nr. 1, 1. Apr. 1749; O, I, Nr. 5, f. 291; Mederer Bd. III, S. 239.

219) Arch. d. Univ. O, I, 11. — 26. Dec. 1749, 18. Dec. 1750, 2. Jan. — 6. Febr. 1751, 10. Nov. 1772, 4. März 1773; O, I, Nr. 5, f. 312 ff., 348 v., 357 v., 407, 485 v., Nr. 6, 3. Febr. 1754.

220) Ebend. B, IV, 19. Sept. 1759; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b ebenso.

221) Arch. d. Univ. O, I, 19. u. 23. Oct. 1748; Mederer, S. 236.

indem der Kurfürst zu einem sog. „armarium philosophicum" (d. h. einem Analogen eines physikalischen Cabinetes) i. J. 1753 vorerst 100 fl., dann 1755 wieder 200 fl. und 1759 abermals 100 fl. genehmigte, wobei aber von einem „theatrum chymicum" Umgang zu nehmen sei, da die chemischen Demonstrationen ohnediess bereits beim Apotheker (Anm. 180 ff.) vorgenommen werden[222]. Eine höchst erfreuliche Förderung aber fand das mathematische Studium durch die Liberalität des Ign. Rhomberg, welcher früher als Professor der Logik in der philosophischen Facultät gewirkt hatte (s. ob. S. 543), hernach aber Rector des Jesuiten-Collegiums geworden war; dieser nemlich liess auf seine Kosten i. J. 1767 f. eine astronomische Warte herstellen und für dieselbe bei Brander in Augsburg einen Sextanten um 400 fl. und einen astronomischen Quadranten (nebst Nonius) um 1600 fl. anfertigen[223]: er hatte sich betreffs der Einrichtung und Erhaltung des Observatoriums auch bittend an den Kurfürsten gewendet, und da dieser die Eingabe an die Universität mittheilte, war die Mehrzahl der Senats-Mitglieder im Zweifel darüber, ob die Sache überhaupt etwas mit der Universität zu schaffen habe, daher auch schliesslich der Bericht jede weitere Unterstützung dem Entschlusse des Kurfürsten überliess[224]. Was endlich die Abschaffung des Dictirens betrifft, so brachte die Regierung diesen Wunsch i. J. 1759 abermals in Erinnerung, indem sie auf das so eben erschienene Compendium des Maximus Mangold hinwies, welches bei den Vorlesungen zu Grund gelegt werden könne[225]. — Unbedeutendere Einzelheiten sind es, dass die Facultät i. J. 1753 eine Beschreibung des unveränderten Promotions-Ritus anfertigen liess[226], dass sie betreffs der Malgelder bei Privat-Promotionen (1760) einen Conflict mit den Juristen hatte[227], und dass sie (1769) statt einer Wahl des Decanes einen Turnus einführte[228].

222) Arch. d. Univ. ebend. 7. u. 31. Oct. 1753, 23. Febr. u. 14. Apr. 1755 6. Oct. 1759; B, IV, 19. Sept. 1759.

223) Mederer, Bd. III, S. 303. Eine Beschreibung des Quadranten gab *Cäsarius Amman, Quadrans astronomicus novus descriptus et examinatus in specula uranica Ingolstadiensi. Augsb. 1770. 4.*

224) Staats-Biblioth. Cod. Bavar. 1107, f. 9 v.; Arch. d. Univ. Y, I, 17. Febr., 6. u. 18. März 1767.

225) Arch. d. Univ. B, III, 13. Oct. 1759, L, I, 8. u. 13. Oct. 1759; Arch.-Conserv. Fasc. 8 ebenso.

226) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 337 ff.

227) Ebend. O, I, 15. u. 26. Nov. 1760.

228) Ebend. O, I, Nr. 5, f. 469 v.

Unter den letzten 31 Jesuiten, welche an der philosophischen Facultät lehrten, sind 19 ohne litterarische Bedeutung[229]; die übrigen 12, unter welchen wir den einen und anderen schon oben in der theologischen Facultät zu nennen hatten, sind: Georg Fränklin (1747), der Verfasser einer damals geschätzten deutschen Grammatik, Heinrich Schütz (1747—68), welcher als Vertreter der Geschichte viele positive Kenntnisse zeigte, Berthold Hauser (1748), welcher eine umfangreiche Darstellung der üblichen Jesuiten-Philosophie gab, Jos. Mangold (1748—56), ein eifriger Anhänger der cartesianischen Philosophie, Georg Kraz (1750—64), welcher in Mathematik und Astronomie sich als fleissiger Schriftsteller und genauer Beobachter bewährte, Maximus Mangold, ein Bruder des Vorigen (1757—63), Verfasser des Compendiums der in seinem Orden üblichen Philosophie, Georg Urban (1759, s. oben Anm. 116), Cäsarius Amman (1765—70), welcher angeregt durch Rhomberg mittelst der von demselben angeschafften Instrumente sich namentlich um die Bestimmung der Ingolstädter Pol-Höhe bemühte (vgl. Anm. 223), Joh. Kerschbaumer (1768), welcher im Gebiete der Mechanik schriftstellerte[230]; am Schlusse der Periode kamen noch hinzu Joh. Nep. Mederer (1768), Joh. Helfenzrieder und Mathias Gabler (1770), welch dreien als Ex-Jesuiten wir im folg. Cap. wieder begegnen werden.

Bezüglich des Georgianums ist leider nur die entsetzlich schlechte Wirthschaft zu erwähnen, welche unter dem Regens Raven schon i. J. 1756 begann und i. J. 1770 zu einer gründlichen Untersuchung führte, deren Kosten der Schuldige zu tragen hatte, während ihm aus Gnade der Schadenersatz für den von ihm verursachten Ruin erlassen, zugleich aber für die Zukunft der strengste Verhaltungs-Befehl eingeschärft wurde[231].

---

229) Ihre Namen, deren einigen wir schon in der theologischen Facultät begegneten, sind: Martin Piechl (1746), Ign. Bayer (1749—60), Jos. Monschein (1750—52), Jos. Erhard (1750—59), Thom. Aqu. Mayr (1752—56), Jos. Gräbl (1754—58), Virgil. Kröll (1755—61), Franz Borg. Fischer (1756), Sigism. Raith (1757), Lor. Veith (1760—65), Vitus Keller (1761), Jos. Widmann (1762), Carl Cramer (1763), Joh. Cronthaler und Ign. Zanner (1764), Jos. Zweissig (1765) Adam Kern (1766), Mich. Stauffer (1767), Bernh. Peischer (1771).

230) Ueber die genannten s. Bd. II, Biogr. Nr. 202—209.

231) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 65a, f. 185 v., O, I, Nr. 5, f. 473, Q, I, 26. Juli 1772; Arch.-Conserv. Fasc. 18, 14. Juli 1772 (woselbst Abschrift des

In der Bibliothek, deren neue Katalogisirung angeordnet worden war (1748), konnten i. J. 1753 theils durch Beihilfe der kurfürstlichen Cabinets-Cassa theils durch Verwendung rückständiger Zinsen von der Landschaft im Betrage von 2000 fl. die dringend nothwendigen Baureparaturen vorgenommen werden, wobei auch ein heizbares Zimmer, in welchem die Studirenden Bücher benützen durften, hergestellt wurde[232]). Nachdem i. J. 1755 unter Revision der älteren Rechnungen eine möglichst strenge Befolgung der Knöringen'schen Stiftung angeordnet worden war, ergab sich i. J. 1759 ein günstigerer Stand des Fonds, wornach ausser Besoldung des Bibliothekares jährlich 100 fl. zur Bücher-Anschaffung übrig blieben, was den vier Facultäten im Turnus zu Gute kommen sollte[233]); und i. J. 1771 gieng auch die Verwaltung der Bibliothek auf die Facultäten über, deren jede sie drei Jahre hindurch führen sollte[234]). Durch testamentarische Verfügung kam i. J. 1765 die auf 1000 fl. geschätzte Büchersammlung des Prof. Hagn an die Universität[235]). Ein neuer Katalog wurde i. J. 1768 angefertigt[236]). Unter den

---

schliesslichen Bescheides der Untersuchung). Raven hatte nicht bloss die Baulichkeiten derartig herunterkommen lassen, dass im Schlafsaale keine Fenster, am Abtritte keine Thüre, am Dache nur schadhafte Ziegel u. s. f. sich fanden, sondern auch geduldet, dass seine Schwester im ganzen Haushalte, in Wäsche und Küche die ekelhafteste Unreinlichkeit walten liess (die Stipendiaten hatten ihr mehrmals die Speisen an den Kopf geworfen u. dgl.); ausserdem hatte er auch bezüglich der Stipendien mit bodenloser Willkür gewirthschaftet, sowie den Gottesdienst und die dazu gehörenden Geräthe in unordentlichster Weise vernachlässigt; auch in Verbal-Injurien gegen Professoren hatte er einige Uebung. In Folge aber des ertheilten Verweises besserte er sich, und nach einer längeren Reihe von Jahren ergab auch die genauere Untersuchung betreffs des Schadenersatzes, dass er noch eine Summe von der Universität zurückzufordern habe, welche er seinerseits auf seinem Todtenbette auf 6865 fl. angab; doch begnügten sich seine Erben nach mehrfachen Unterhandlungen schliesslich mit 1000 fl. und der Uebergabe des sog. Sommerbauerhofes; s. Arch.-Conserv. Fasc. 26, 12. Dec. 1783.

232) Arch. d. Univ. B, IV, 8. Mai 1748; X, I, 22. Dec. 1753; D, III. Nr. 67, f. 38 u. 43 ff.; Arch.-Conserv. Fasc. 12, 24. Nov. 1753; Mederer, S. 257.

233) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 358 v. u, 398; B, IV, 19. Sept. 1759; D, III, Nr. 62, f. 192, u. Nr. 65a, f. 30.

234) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 233 b.

235) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 441.

236) In drei Bänden alphabetisch geordnet, Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 538—540 fol. Auch die Bibliothek des Jesuiten-Collegiums wurde i. J. 1769 (von Schierling) katalogisirt, ebend. 420—428 fol.

mehreren wechselnden Bibliothekaren ragt Ign. Dominicus Schmid hervor, dessen Fleiss uns durch seine mehrfachen Druckschriften, sowie durch seinen handschriftlichen Nachlass bezeugt ist[237]).

Als Ickstatt auch auf das Archiv der Universität sein Augenmerk richtete und i. J. 1755 sich von Chlingensperger die Schlüssel desselben ausliefern liess, fand er es in einem sehr verwahrlosten Zustande und drang daher auf eine genügende Besetzung, worauf nach Antrag der Universität i. J. 1756 Schiltenberger als Archivar ernannt wurde[238]); im J. 1759 übernahm Ickstatt die Oberinspection und für eine Repertorisirung durch den Notar wurden 50 fl. ausgeworfen; nach Schiltenberger's Tod (1761) war Ickstatt Vorstand und nach dem Abgange desselben (1765) trat Prugger ein[239]), auf dessen Fleiss wir ohne Zweifel ein uns noch erhaltenes Repertorium zurückführen dürfen, welches der Senat i. J. 1770 an den Kurfürsten einschickte[240]).

Endlich bezüglich der Studirenden ist, — abgesehen von einigen Excessen[241]) — nichts Wesentliches zu berichten, was nicht bereits oben bei den allgemeinen Verhältnissen berührt worden wäre.

---

237) Als Bibliothekare finden wir i. J. 1755 einen Joh. Mich. Philip, i. J. 1763 Ludw. Glaubrecht, i. J. 1764 Ludw. Köstner, und als Substituten des erstgenannten den Ign. Domin. Schmid, welcher i. J. 1759 eine geringe Remuneration für seine Aushilfe erhielt (Arch. d. Univ. D, III, Nr, 65a, f. 2, Nr. 67, f. 38 u. 43 ff., Nr. 68a, f. 14. Nr. 69, f. 16 u. 37). Schmid war i. J. 1707 in Ingolstadt geboren, um d. J. 1760 wurde er akademischer Bibliothekar in München, kehrte später wieder nach Ingolstadt zurück, woselbst er i. J. 1775 starb. Seine Druckschriften sind aufgeführt bei Baader, Lexicon verst. bay. Schriftsteller, S. 99; zahlreiche handschriftliche Werke, unter welchen nur das Wörterbuch bayerischer Merkwürdigkeiten, das Lexicon des bayr. Kreises, das Lex. bay. Gelehrter und Künstler, sowie die verschiedenen Arbeiten über Ingolstadt's Geschichte hervorgehoben sein mögen, verwahrt die Staats-Bibliothek, Cod. germ. 1998—2004, 2006, 2640, 3010—3012, 3015—3018, 3365—3368, 3370, 4042 f.; ebend. Cod. Bavar. 3013, f. 18 ff. drei Festreden Schmid's auf Knöringen.

238) Arch. d. Univ. O, I, Nr. 5, f. 352 u. 371; Archiv-Conserv. Fasc. 12, 24. Apr. 1755, Fasc. 6, Nr. 5b, 14. Aug. 1755.

239) Arch. d. Univ. B, IV, 19. Sept. 1759; Arch.-Conserv. Fasc. 12, 13. Mai 1761; s. ob. Anm. 145 f.

240) Reichs-Archiv, Ingolst. Ger. I, 38, 17, woselbst ein Folio-Band von 102 Blättern, welcher ein in 17 Rubra getheiltes Verzeichniss der Documente enthält.

241) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 62, f. 13 ff. u. 79; D, VIII, 25. Sept. 1750; D, XIII, 12. Dec. 1764.

Dritter Zeitraum.

Das jüngste Jahrhundert der Universität.

Dritter Zeitraum.

Das jüngste Jahrhundert der Universität.

Cap. 1.

Die letzten Jahre in Ingolstadt. 1773—1800.

Es ist leicht einzusehen, dass mit der formellen Aufhebung des Jesuiten-Ordens nicht sofort auch alle Wege geebnet waren, sondern in vielen wesentlichen Beziehungen theils positiv ein neuer Boden erst geschaffen werden musste, theils in negativer Richtung eine kräftige Abwehr der feindlichen Gegenströmung gefordert war. Denn einerseits konnte überhaupt der Geist, welchen der Orden seit mehr als zweihundert Jahren gehegt und stets von Neuem den jungen Generationen eingeimpft hatte, nicht mit Einem Federstriche beseitigt werden, und andrerseits war es, — um nur bei den Verhältnissen der Universität zu bleiben und Anderweitiges der allgemeineren politischen und Cultur-Geschichte zu überlassen —, bezüglich der Lehrstühle äusserst schwierig, im Augenblicke nach allen Seiten den nöthigen Personen-Wechsel vorzunehmen, denn in Folge der Ausschliesslichkeit, mit welcher der Jesuiten-Orden manche Lehrfächer als ungestörte Domaine bisher besessen und zugleich andere Zweige der geistigen Cultur unterdrückt hatte, lag sowohl unter den Weltlichen als auch unter den Weltgeistlichen eine äusserst geringe Auswahl tauglicher Persönlichkeiten vor, und höchstens der Benedictiner-Orden, welcher immerhin in einem gewissen Grade sich wissenschaftliche Strebsamkeit gewahrt hatte (vgl. auch oben S. 558 f.), konnte einige Aushilfe leisten. Daher musste bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens zunächst durch ein nicht unbedenkliches Provisorium gesorgt werden, und auch Ickstatt,

vom Kurfürsten mit einem Gutachten beauftragt, erklärte es für nothwendig, einzelne Mitglieder des Ordens als „Ex-Jesuiten" vorläufig noch auf ihren Lehrstühlen zu belassen[1]). Hiedurch kam es, dass die Universität, abgesehen von der allgemeinen Atmosphäre, deren Reinigung an sich einer längeren Zeit bedurfte, auch innerhalb der Körperschaft selbst den alten Zwiespalt fortschleppte, denn die Jesuiten waren, wie schon mehrfach richtig bemerkt wurde, nur umgekleidet worden und eines blossen Scheintodes verstorben[2]). Allerdings waren von dieser Personen-Frage unmittelbar nur die philosophische Facultät und ein Bruchtheil der theologischen berührt, in welch beiden auch Mancherlei betreffs der Ex-Jesuiten zu berichten sein wird, aber mittelbar und in sachlicher Beziehung kommt hiebei auch die Gesammt-Universität als solche in Betracht, welche es für ein günstiges Geschick halten durfte, dass die Herstellung einer neuen Ordnung in den nächsten Jahren noch in den Händen Ickstatt's lag und durch die Regierungs-Weisheit Maximilian Joseph's gefördert wurde.

Die materiellen Hilfsquellen der Universität hätten eine erfreuliche Vermehrung finden und einen blühenden Aufschwung der ganzen Anstalt unterstützen können, wenn zu solchem Zwecke der Fond des Jesuiten-Collegiums verwendet worden wäre, was man in der That nicht mit Unrecht erwarten durfte, nachdem bei Auflösung des Ordens Mitglieder der Universität zur Inventarisirung abgeordnet worden waren (ob. S. 579). Auch Ickstatt sprach (1773) wiederholt die Ansicht aus, dass die Jesuiten-Güter nur zu Unterrichtszwecken dienen sollen und daher in Ingolstadt mit demselben das Vermögen der Universität zu vereinigen sei[3]), und wenn er in einem Privatbriefe einmal sagte „Fluch und Verdammen auf diejenigen, welche etwa diese Fundus zu politischen Kassen zu ziehen den verabscheuungswürdigen Gedanken hätten"[4]), so konnte er damals freilich nicht ahnen, dass es dereinst bayerische Malteser geben werde. Noch i. J. 1776 theilte Ickstatt's Nachfolger Lori dem Rector einen Entwurf der Schulcommission mit, worin der Kurfürst gebeten wurde, eine

1) Arch. d. Univ. G, I, 13. u. 21. Sept. 1773; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b u. Fasc. 13 unter denselben Daten. Näheres über die betreffenden Personen unten.

2) Kluckhohn, Der Freiherr v. Ickstatt etc., S. 40.

3) Arch.-Conserv. Fasc. 13, Sept. 1773 („Ohnvorgreifliche Gedanken über Einrichtung der Universität"); Kluckhohn, ebend. S. 21 u. 38.

4) Kluckhohn, S. 40.

richterliche Entscheidung der Frage zu veranlassen, ob nicht die Universität die berechtigte Eigenthümerin des Jesuiten-Fonds sei, und es stellte hierauf der Senat von sich aus die gleiche Bitte an den Landesherrn[5]). Die Sache aber blieb immer noch in der Schwebe, während thatsächlich die „Fundations-Güter-Deputation" die Verwaltung aller Jesuiten-Güter übernommen hatte und fortführte. Nur die Bibliothek und die Naturaliensammlung der Jesuiten wurden bereits i. J. 1773 der Universität einverleibt, und auch das Albertinum, welches bezüglich des Vermögens ohnediess nie mit dem Jesuiten-Collegium verflochten war (s. oben S. 262 u. 264), kam zur nemlichen Zeit als ein Convict jener inländischen Exjesuiten, welche Theologie oder Philosophie studiren wollen, unter die Jurisdiction der Universität und erhielt einen eigenen kurfürstlichen Regens[6]); der Fond des Albertinums stand als getrennter gleichfalls unter der Verwaltung der Fundations-Güter-Deputation und wurde nun auch zu mehreren Ausgaben der Universität (d. h. sowohl für Institute als auch für Besoldungen) und des Gymnasiums beigezogen, sowie auch in dem Gebäude nicht bloss einige heizbare Auditorien hergestellt, sondern auch ein ziemlich prunkvoller Bibliothek-Bau geführt wurde, was Alles nicht ohne mancherlei Streit über die Leistungs-Pflicht abgieng[7]). Im J. 1776 wurde die Zahl der landesherrlichen Stipendiaten des Albertinums auf 42, und im J. 1777 auf 45 mit dem Beisatze festgestellt, dass zwei Drittel derselben aus Theologen und ein Drittel aus Juristen und Medicinern bestehen solle, dass die Dauer des Aufenthaltes im Convicte sich nicht über 3 Jahre erstrecken dürfe, und dass die geistlichen Alumnen von den nicht geistlichen örtlich getrennt sein müssen[8]). — Die marianische Congregation bat in thränenreichen Eingaben, ihre religiösen Uebungen auch nach Aufhebung des Ordens fortsetzen zu dürfen, und fand hierin trotz Einsprache des Eichstädter Bischofes die Unterstützung des Kurfürsten[9]); desgleichen bestand auch das *Colloquium matris ter*

---

5) Arch. d. Univ. T, 22. Nov. u. 2. Dec. 1776.

6) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 11. Oct. 1773, u. Fasc. 13 ebenso; Fasc. 20, 18. u. 28. Oct. 1773.

7) Ebend. Fasc. 2, Anf. Oct. 1774; Fasc. 12, 7. Apr., 29. Juli 1775; Fasc. 20, 20. März, 21 f. Apr., 5. u. 17. Juli, 16. Aug., 11. Sept. 1776, 2. Juni — 18. Aug. 1777.

8) Ebend. Fasc. 20, 11. Sept. 1776 u. 20. Oct. 1777.

9) Ebend. Fasc. 13, 3. Sept. u. Oct. 1773, Fasc. 17, 17. u. 23. Dec. 1774, 20. Dec. 1775; Arch. d. Univ. T, 19. Apr. 1774.

amabilis (s. Zeitr. II, Cap. 2, Anm. 61), welches stets eine Brut-Anstalt der Jesuiten gewesen war, unter Vermögens-Aufsicht der Fundations-Güter-Deputation fort, und Mederer war in der That der rechte Mann dazu, einem derartigen Institute als Inspector vorzustehen [10]).

Sonach war allerdings nicht vollständig mit den Jesuiten aufgeräumt worden, sondern in Personen und Einrichtungen verblieb unter ex-jesuitischem Gewande mancher fortwuchernde Keim des alten Uebels, und auch Ickstatt, welcher aus der theologischen und der philosophischen Facultät das „Monopol und den Spiritus“ des aufgehobenen Ordens auszumärzen wünschte, musste einerseits dem Kurfürsten andeuten, dass die Ex-Jesuiten unter Missbrauch der Protection des Eichstädter Bischofes in bedenklichster Weise Unruhe stiften; andrerseits aber konnte er in vertraulichen Briefen davon sprechen, dass er mit „übler Hofluft und Gegenminen“ zu kämpfen habe und, solange das „boshafte Nest“ der Jesuiten nicht gestopft werde, kein Frieden zu hoffen sei [11]). Doch Ickstatt leistete wenigstens sein Möglichstes, um eine zeitgemässe Reform der Universität ins Werk zu setzen. Die Grundlage bildete ein Gutachten, welches er auf kurfürstlichen Auftrag alsbald nach Aufhebung des Ordens entwarf und unter Beifügung mehrfacher Anträge einzelner Professoren einsandte [12]); und wenn auch manche seiner Wünsche, z. B. dass den Facultäten für eintretende Erledigungen das Vorschlags-Recht formell zugesprochen werde, oder dass tüchtige Studirende mittelst Stipendien auswärtige Universitäten besuchen sollen [13]), keine ausdrückliche Genehmigung fanden, so wurde ihm doch die Freude zu Theil, dass sein Entwurf im Ganzen vom Kurfürsten gutgeheissen (9. Oct. 1774) und in solcher Form durch den Druck veröffentlicht wurde [14]). Be-

10) Arch.-Conserv. Fasc. 20, 15. Oct. 1777; die Vertheilung der Stipendien des Colloquiums verblieb der Universität, s. Arch. d. Univ. D, I, 14. Febr. 1780.

11) Die urkundlichen Belege hiefür aus d. Arch.-Conserv. s. bei Kluckhohn, a. a. O., S. 38 ff.

12) Das Ganze nebst Beilagen im Arch.-Conserv. Fasc. 13, 22. u. 28. Nov. 1773.

13) Kluckhohn, S. 21 u. 39 f. Eine von Ickstatt i. J. 1774 gehaltene akademische Festrede betraf hauptsächlich die niederen und Mittel-Schulen und aus dem Umkreise der Universität nur einige Grundzüge betreffs der philosophischen Facultät, s. ebend. S. 24 ff.

14) Churfürstlich-Baierische hoher und niederer Schulen-Ordnung, wie solche von Sr. Churfürstl. Durchlaucht unter dato den 9. Oct. diess laufenden Jahres

züglich der allgemeinen Einrichtungen (— der wissenschaftliche Theil soll bei den einzelnen Facultäten Erwähnung finden —) wird somit angeordnet, dass das Studienjahr vom 1. Nov. bis zum 8. Sept. dauert und alle Zwischen-Ferien aufgehoben sind, stets aber, woferne in die Woche kein Feiertag fällt, Dienstag und Donnerstag für die Professoren als Vacanz-Tage gelten und der Thätigkeit der Exercitien-Meister angehören; über die Materien der öffentlichen Vorlesungen darf kein Privat-Collegium gehalten werden, doch Privatissima für 2—3 Studirende sind gestattet, sowie auch Privat-Vorlesungen und Repetitionen über alle anderweitigen Materien; die Decane sollen untüchtige Studenten sofort bei der Inscription abweisen und auch öfters während des Studienjahres aus den öffentlichen Vorlesungen Examina und Disputationen halten; bei den Angarial- (d. h. Quartal-) Consilien hat jeder Professor über seine Vorlesungen und über seine Zuhörer Bericht zu erstatten, woraus der Director eine Zusammenstellung an den Kurfürsten übersendet. Die Besoldung des Secretäres wird auf 300 fl., jene des Pedelles auf 200 und des Pedell-Substituten auf 150 festgesetzt. Nun aber war in diese Verordnungen auf Ickstatt's und Lori's Andringen auch die Bestimmung aufgenommen worden, dass der Rector nur aus der juristischen Facultät gewählt werden solle, was erklärlicher Weise die theologische und die medicinische Facultät als kränkende Zurücksetzung empfanden und daher wieder rückgängig zu machen sich bemühten[15]). Darum begab sich auch im folgenden Jahre (Oct. 1775) eine Deputation zu dem in der Umgegend Weilheims auf der Jagd befindlichen Kurfürsten, und dieselbe konnte, nachdem letzterer die Meinung Kreittmayr's eingeholt hatte, mit befriedigendem Resultate von Polling heimkehren; es wurde nemlich nun verordnet, dass das Rectorat wieder im Turnus der Facultäten gehe, sowie dass auch die Ex-Jesuiten und jene Religiosen, welche nicht einem Bettel-Orden angehören, von jetzt an wählbar sein sollen (d. h. hiemit waren die Benedictiner, durch welche mehrere Lücken ausgefüllt wurden, gleichfalls rectorabiles); der Rector hat die Disciplinar-Fälle endgiltig zu entscheiden; Civil- und Criminal-Fälle gehören vor ein aus den juristischen Professoren

---

an die churfürstliche Universität zu Ingolstadt vorsehungsweis erlassen worden, Ingolst. 1774. 4.

15) Lori sagte einmal auch zu Leveling: „Um Rector zu sein, muss man Jura verstehen, und es seits keine Juristen"; s. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 296 ff.

bestehendes Consilium (s. unten Anm. 188), in welchem der Rector, wenn er Jurist ist, den Vorsitz führt, ausserdem aber durch den letzten juristischen Ex-Rector ersetzt wird; eine Appellation von der Entscheidung dieses Consiliums ist nur an das Revisionsgericht einzureichen [16]).

Nicht unwichtig für die Universität war die Einverleibung der Moriz-Pfarrei, welche allerdings unter eigenthümlichen Umständen i. J. 1774 erfolgte (vgl. oben S. 174 f.). Nemlich dem Inhaber der Pfarrei, Prof. C. v. Leitner, war offenbar die Stelle durch die Ex-Jesuiten verleidet worden, mit welchen es nicht bloss einer seiner Capläne (Bock), sondern auch der Magistrat und folglich die Mehrzahl der Bürgerschaft hielt; sicherlich aber war dabei Stattler von Anfang bis zu Ende der leitende Mittelpunct; kurz Leitner gedachte freiwillig zu resigniren, und zwar in dem Sinne der päpstlichen Bulle v. J. 1524, d. h. wie weiland Eck in die Hände des Papstes und unter Substituirung eines blossen Vicares, so dass es keine *resignatio canonica*, sondern nur eine *vacatura naturalis* sein solle. Dabei wollte er sich seinen Professor-Gehalt und für den Fall, dass die Universität, wie es „schicklich" wäre (s. ob. S. 568 f.), nach München verlegt würde, auch die Professur vorbehalten; Ickstatt aber wünschte, da der Eichstädter Bischof bereits remonstrirte, eine möglichste Beschleunigung der Sache, und so bot der Kurfürst dem Leitner 1200 fl. Wartgeld und, damit er baldigst abreise, 600 fl. Reisekosten an; dieser hingegen verlangte vorerst Entfernung des Caplanes Bock und Genugthuung für die vom Magistrate verübten Beleidigungen. Doch plötzlich reiste Leitner Nachts (27. Mai) nach München ab, worauf die Universität sofort im Pfarrhofe die Obsignation vornahm und bald hernach der Kurfürst auf Ickstatt's Vorschlag den Prof. Wolfg. Schmitt als Vicar ernannte. Der Bischof protestirte gegen das ganze Verfahren, liess sich aber in Folge des thatsächlichen Vorgehens des Kurfürsten zuletzt widerwillig herbei, die Einverleibung des gesammten Pfarrei-Fonds und der Hälfte der Zehenten zuzugestehen, wofür der Kurfürst den Wünschen der schwierig gewordenen Bürgerschaft nachgab, so dass an Stelle des bereits er-

---

16) Univ.-Biblioth. a. a. O. (die Erzählung des Herganges); Arch.-Conserv. Fasc. 9, 15. u. 25. Oct. 1775; Fasc. 1, Nr. 1, 25. Oct. 1775; Arch. d. Univ. D, I, ebenso. Im J. 1776 wurde befohlen, den Turnus mit der theologischen Facultät von Neuem zu beginnen; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 18. Nov. 1776; Arch. d. Univ. D, II, ebenso.

nannten Vicares i. J. 1775 der Ex-Jesuit Stattler wirklicher Pfarrer wurde, wobei dann Leitner seine *declaratio abdicationis* ausfertigte[17]).

An Ickstatt's Seite war i. J. 1775 sein treuer Gesinnungsgenosse Lori als „Condirector" gestellt worden, welcher in den öfteren Fällen einer Abwesenheit desselben ihn ersetzen und hiefür von der Universität 500 fl. beziehen sollte[18]). Da aber Ickstatt schon im folgenden Jahre (17. Aug. 1776) unerwartet starb, setzte der Kurfürst eine eigene Universitäts-Commission ein, als deren Präsident der Conferenz-Minister Graf Seinsheim und als Vicepräsident Kreittmayr ernannt wurde, während als Mitglieder Lori die Angelegenheiten der juristischen Facultät, Wolter jene der medicinischen, Lippert die der philosophischen, und Heinr. Braun jene der theologischen zu vertreten hatten, so dass in Folge dieser Zusammensetzung wahrlich die Ex-Jesuiten keinerlei Förderung ihrer Pläne hoffen durften; auch das akademische Gymnasium und das Albertinum wurden dieser Commission unterstellt, welche ihrerseits Gutachten der einzelnen Facultäten sowie auch der Fundations-Güter-Deputation einholen, aber hauptsächlich, ohne sich mit den laufenden kleineren Angelegenheiten zu beschäftigen, für die möglichst tüchtige Besetzung der Lehrstellen sorgen und zugleich gegen den Factions-Geist und die Feindseligkeiten der Professoren wirken sollte[19]). Unterdessen war i. J. 1775 der Gebrauch der alten Bezeichnungen „*professor primarius, secundarius, antemeridianus, pomeridianus*" abgestellt und zugleich ausgesprochen worden, dass die einzelnen Lehrer nicht mehr in andere Lehrstellen vorrücken, sondern jeder nach seiner Begabung und seinen Kräften in seinem speciellen Fache wirken solle[20]). Und i. J. 1777 erschien eine kurfürstliche Verordnung, welche hauptsächlich auf Einhaltung der bestehenden Bestimmungen, auf Friede und Eintracht, auf fleissige Theilnahme an den Sitzungen und Verträglichkeit in denselben, auf Wahrung guter Sitte und Vermeidung religionsfeindlicher Reden,

---

17) Arch.-Conserv. Fasc. 22, 26. Febr. 1774 — 28. Oct. 1775 (26 Acten-Producte); Arch. d. Univ. V, I, 31. Mai 1774; Permaneder, *Annal. Univ. etc.* (Fortsetzung Mederer's). *Monach.* 1859. 4. S. 30, woselbst der Verfasser, eine anerkannte kirchenrechtliche Auctorität, die Incorporation als eine „vitiosa" bezeichnet.

18) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 27. Apr. u. 25. Sept. 1775; Fasc. 9, 25. Sept. 1775; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 25. Apr., 18. u. 25. Sept. 1775.

19) Arch.-Conserv. Fasc. 2 u. Fasc. 26, 18. Sept. 1776; Permaneder, a. a. O. S. 30.

20) Permaneder, S. 25.

sowie auf die Theilnahme an der marianischen Congregation gerichtet war; dabei aber wurde auch befohlen, jedesmal zu Anfang des Jahres die Statuten zu verlesen, das philosophische Biennium strengstens einzuhalten, die Malgelder (jetzt für die Candidaten auf 2 fl. herabgesetzt) gegenseitig den übrigen Facultäten zu entrichten, und in jedem Jahre Anfangs August in jeder Facultät sämmtliche Studirenden einzeln zu prüfen, worüber ein eigenes Protokoll zu führen und im Archive aufzubewahren ist[21]). Auf eine Remonstration, welche der Senat gegen einige dieser Puncte einreichte, erfolgte alsbald eine Erneuerung, worin zugestanden war, dass die Prüfung nicht mit jedem Studenten einzeln vorgenommen werden muss, sondern auch mehrere gleichzeitig beigezogen werden dürfen, sowie dass nun in milderer Terminologie als Gradabstufung der Noten angewendet werden soll: 1) *eminens*, *prorsus insignis*, *insignis*, 2) *optimus*, 3) *egregius*, 4) *laudabilis*, während bei grossen Mängeln eines Candidaten die Ausstellung eines Zeugnisses ganz zu unterbleiben hat[22]). Eine Denkschrift Lori's vom gleichen Jahre (1777) wendete sich gegen die ausschliesslich klerikale Bildung, welcher bisher auch die künftigen Juristen und Mediciner unterworfen worden, so dass die Pflege der deutschen Sprache und der historischen, mathematischen und physikalischen Fächer gänzlich darniederlag[23]).

Mit dem Schlusse aber des J. 1777 (30. Dec.) endete das edle Leben eines der trefflichsten Fürsten Bayerns, und für die zunächst folgende Zeit mischt sich von selbst auch in die Geschichtschreibung der Hochschule mancher unerfreulichere Stoff ein. Die Universität leistete alsbald dem neuen Landesherren Carl Theodor den Huldigungs-Eid und nach einigen Wochen auf dessen Befehl auch der Kaiserin Maria Theresia als Regentin von Niederbayern[24]). Folgen wir bezüglich der allgemeinen Verhältnisse und Einrichtungen im Ganzen dem chronologischen Faden der Regierungs-Periode Carl Theodor's, so finden wir zunächst i. J. 1779 den mit Entschiedenheit

21) Arch. d. Univ. B, IV, 20. Apr. 1777.

22) Ebend. D, I, 17. Juni 1777; B, IV, 15. Aug. 1777.

23) Kluckhohn, S. 41.

24) Arch. d. Univ. D, IX, 2. Jan., 13. März — 4. Apr. 1778; Permaneder S. 40 f. Den auf den Kurfürsten bezüglichen Eid sollte ein Auditor dem versammelten Plenum abnehmen, dieses aber entzog sich einer solchen Herabwürdigung und kam der Beamtenpflicht durch Namensunterschrift und beigedrucktes Sigel nach.

ausgesprochenen Plan einer Orts-Veränderung; der Kurfürst hatte nemlich die in Landshut befindliche Regierung aufgehoben und beauftragte nun die Oberlandesregierung, in Einvernahme mit der Hofcamer und der Ministerial-Commission Bericht zu erstatten, ob und wie mit möglichst geringen Kosten die Universität nach Landshut verlegt werden könne, wofür Ingolstadt durch Vermehrung der Garnison Ersatz finden solle[25]). Die beiden Gutachten aber, welche bei der Oberlandesregierung von den zwei genannten Behörden einliefen, lauteten ablehnend, und zwar lediglich wegen des Kosten-Punctes, da die Adaptirung der neu zu beziehenden und auch der zu verlassenden Gebäude zusammen mit dem Transporte der Bibliothek und der Sammlungen und dem Umzuge der Professoren etwa auf 178000 fl. angeschlagen werden müsse; hingegen sprach es dabei die Hofcamer ausdrücklich aus, dass die Verlegung, „was die Scientifica betrifft, aus vielen Gründen gar vortheilhaft wäre", und wir müssen es in letzterer Beziehung wohl beachten, dass in beiden Gutachten von dem Wunsche einiger Professoren die Rede ist, die Universität nicht nach Landshut, sondern nach München verlegt zu sehen. Erklärlicher Weise gerieth Ingolstadt's Bürgerschaft in Aufregung und Schrecken und sandte eine Deputation nach München, um die drohende Gefahr abzulenken, was auch für dieses Mal gelang, sowie ja überhaupt eine Verwirklichung Ickstatt'scher Gedanken (s. ob. S. 568 f.) bei damaliger Lage bereits nicht mehr erwartet werden durfte[26]).

Ein anderweitiger Plan verlief i. J. 1780 zu einem ziemlich unscheinbaren Ausgange. Die Regierung zu Burghausen nemlich dachte an die Errichtung einer „Cameralschule" und gab der dortigen schon länger bestehenden „Gesellschaft sittlicher und landwirthschaftlicher Wissenschaften", deren Director Schrank war, den Auftrag, ein Gutachten über die taugliche Oertlichkeit nebst

25) S. Bd. II, Urk. Nr. 152. Die i. J. 1779 aufgehobene Regierung wurde i. J. 1784 in Landshut wieder hergestellt, worüber ein gedrucktes Ausschreiben (im Arch.-Conserv.) Zeugniss gibt; aber i. J. 1802 hörte Landshut abermal auf, Sitz einer Regierung zu sein. Hiedurch mag ein lückenhafter Bericht in Bavaria, Bd. I, S. 1074, ergänzt werden.

26) Arch.-Conserv. Fasc. 2, 4. u. 22. Sept., 28. Dec. 1779, 13. Jan. u. 23. Febr. 1780; Arch. d. Univ. B, VI, 6. u. 22. Oct. 1779; ein Gutachten der medicinischen Facultät über ihre in Landshut zu befriedigenden Bedürfnisse s. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 327 ff. Aus d. J. 1792, 11. Aug. finden wir eine Notiz (Arch.-Conserv. a. a. O.), wornach die Verlegung der Universität als eine „nun ganz abgethane Sache" bezeichnet wird.

Kosten-Voranschlag einzuschicken; da nun dieser Bericht sich in Anbetracht der Lehr-Mittel und der Baulichkeiten vor Allem für Ingolstadt erklärte und dorthin die Pflege der „Cameral-, Polizei-, Finanz-, Staats-, Handlungs- und Handwerks-Wissenschaften" verlegt wissen wollte, schloss sich nicht bloss die Burghausener Regierung hieran an, sondern auch die Oberlandesregierung griff den Gedanken so lebhaft auf, dass sie die Errichtung einer „fünften ökonomischen Facultät" befürwortete (10. Mai); doch nach wenigen Tagen (22. Mai) hatte sie aus der Eingabe eines gewissen Dachsberg die Ueberzeugung gewonnen, dass Landshut für die neue Cameralschule der passendere Ort sei, während von anderer Seite nunmehr Burghausen in Vorschlag kam. Aber aus all diesem wurde Nichts, und die Sache endete noch in demselben Jahre vorläufig damit, dass in Ingolstadt Ein Lehrer (nemlich Moshammer, s. unten) für „Cameral und Oeconomie" angestellt wurde[27]). Vgl. unten Anm. 88 f.

Im J. 1779 wurde das übliche Talargeld (s. S. 466) auch den Professoren der theologischen und der philosophischen Facultät zugesichert[28]), und i. J. 1780 erneuerte die Regierung das schon oft erlassene Generale mit der sachlichen Aenderung, dass nur jene Inländer eine Anstellung zu erwarten haben, welche entweder in Ingolstadt oder in Heidelberg (damals gleichfalls Landes-Universität) studirt haben, und dass Privat- und Winkel-Repetitorien bei Advocaten oder dgl. nicht angerechnet werden dürfen; doch wurde bald darauf das Studium an fremden Universitäten ausnahmsweise gestattet, woferne der Studirende dort durch Verwandte, durch Wohlthäter oder Stipendien seinen Lebensunterhalt hat[29]). Die Zahl der Angarial-Consilien wurde (1780) von 4 auf 3 zurückgeführt[30]), und die Bücher-Censur vorerst (1780) den Decanen der theologischen und der juristischen Facultät übertragen, aber bald hernach (1781) an jede einzelne Facultät in ihrem wissenschaftlichen Gebiete anheim gegeben unter dem Auftrage, dass „Nichts gegen den Staat, gegen die Religion und gegen die guten Sitten" gedruckt werden darf; doch erfolgte später (1783 f.) hierin die Beschränkung, dass Schriften

27) Reichs-Archiv, Ingolst. Ger. I, 38, 27, f. 2, 8, 14, 18, 44, 50, 80, 89.

28) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 22.—30. Jan. 1779.

29) Ebend. Fasc. 7, Nr. 5b, 19. Juni 1780, Fasc. 2, 30. Oct. 1780; Arch. d. Univ. L, I, 19. Juni 1780, B, IV, 30. Oct. 1780.

30) Arch. d. Univ. D, I, 16. Aug. 1780.

der philosophischen Facultät, welche das Schulwesen betreffen, vorher an die hohe Schul-Curatel eingesendet werden müssen[31]).

Nun aber war unterdessen der Vermögens-Stand der Universität in bedenklicher Weise gesunken, so dass die Professoren i. J. 1780 über Besoldungs-Rückstände, welche auf 3 bis 4 Quartale zurückgehen, klagen mussten, womit sich auch die Beschwerde verband, dass seit neuerer Zeit nur mehr ein Ausschuss der Hofcamer die Verwaltung führe, welcher der Universität nicht die geringste Mittheilung mache[32]); auch der Kurfürst selbst erklärte in einem Schreiben an die Landschaft (1780), dass weder Besoldungen noch andere unentbehrliche Ausgaben bestritten werden können und daher die von der Landschaft zu entrichtenden Zinsen pünctlich einlaufen sollen[33]). Vergeblich ja war jede Wiederholung früherer Schritte (s. Anm. 3 ff.) gewesen, indem die Universität i. J. 1778 u. 1779 theils eine Rechts-Deduction versuchte, dass die Jesuiten-Güter nach der Absicht der Regenten Bayerns nur zu Unterrichts-Zwecken dienen sollen, theils wenigstens um die Jahresrente von 10—12000 fl. bat, welche von den ehemaligen Jesuiten-Besitzungen zu Biburg und Münchsmünster bisher stets nach Lüttich entrichtet wurde[34]). Der Kurfürst verübte eine That, welche an sich selbst so laut spricht, dass die Beurtheilung derselben nicht schwierig ist; er verwendete nemlich die Güter des Jesuiten-Ordens in einem Betrage von etwa 6 Millionen Gulden mit Bewilligung des Papstes Pius VI, welcher einige Tage in München verweilte[35]), zur Stiftung einer bayerischen Zunge des Malteser-Ordens, worüber wir einen gewiss unver-

---

31) Ebend. 5. Dec. 1780; B, IV, 7. Juli u. 11. Aug. 1781; C, I, 10. Febr. 1783, 10. Febr. 1784; Permaneder S. 75.

32) Arch. d. Univ. C; I, 27. Nov. 1780 u. 11. Febr. 1781; D, I, 23. Nov. 1780.

33) Reichs-Archiv, Ingolst. Ger. Nr. 25, 30. Aug. 1780.

34) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 19. Mai 1778; dort finden wir auch eine genaue Angabe, aus welchen verschiedenen Fonds in diesem Jahre die Besoldungen und die sonstigen Ausgaben bestritten wurden, sowie die Notiz, dass die Einnahmen (durchschnittlich 19882 fl.) bereits hinter den Ausgaben (20279 fl.) zurückblieben. Ebend. T, 5. Jan., 15. Apr., 10. u. 12. Juni 1779.

35) Den Einfall der Universität, eine Deputation an den Papst nach München zu schicken, drängte der Hofrath Vacchiery durch höfliche Ablehnung zurück; doch war die fromme Neugierde in Ingolstadt so mächtig, dass 13 Tage hindurch die Vorlesungen ausgesetzt werden mussten. Arch. d. Univ. D, I, 18. Apr. 1782; D, IX, Nr. 4, 19. u. 21. Apr. 1782; Permaneder S. 68 f.

dächtigen Geschichtschreiber sprechen lassen wollen[36]): „Diese für unser Zeitalter seltsame Anstalt hatte nur den Beifall des Hofadels, für den diese einträglichen Stellen bestimmt waren, und wurde mit Gleichgiltigkeit, ja mit Verachtung betrachtet von den niedern Ständen, welchen die Vergeudung der Güter eines ihnen immer noch ehrwürdigen Ordens durch grösstentheils lüderliche Leute ein sündhafter Greuel war: helldenkende und gutgesinnte Männer in Bayern seufzten, dass durch diese ganz zwecklose Massregel eines der schönsten Institute in Bayern, das so schnell aufgeblühte Erziehungswesen wieder eine rückgängige Bewegung nahm." Es wird nach der Einen Seite als ein Glück bezeichnet werden müssen, dass nun die Benedictiner und im Vereine mit ihnen die Augustiner, Bernhardiner und Norbertiner sich erboten, ohne Entgelt die mittleren und höheren Schulen zu übernehmen[37]), denn es war hiedurch dem Personen-Mangel, welcher in Folge der Exclusivität des Jesuiten-Ordens sich nothwendig eingestellt hatte, und zugleich auch dem Geldmangel einigermassen abgeholfen. Aber wenn wir auch weit davon entfernt sind, zu verneinen, dass unter den Conventualen, welche nunmehr akademische Lehrstühle einnahmen, manche an Lehrkraft und litterarischen Leistungen hervorragende Männer sich befanden, so bleibt es doch etwas sehr bedenkliches, dass der Staat nun abermals, wie er bei Aufnahme der Jesuiten an die Universität bereits gethan hatte, auf seine Machtfülle in den Personal-Fragen verzichtete, denn er musste sich jeden Professor, welcher vom Directorium des Prälatenstandes an eine Lehrstelle gesetzt wurde, gefallen lassen, und es macht einen traurigen oder widerlichen Eindruck, wenn jedesmal die Mitwirkung des Staates nur darin bestand, dass er die Ertheilung des akademischen Grades an die betreffenden Conventualen, welche meistens desselben noch entbehrten, geradezu befahl[38]). Ferner trat

36) Andr. Buchner, Gesch. v. Bayern, Bd. IX, S. 304; derselbe erzählt auch (S. 303): „Das Volk sagte allgemein, der Churfürst habe so was blos aus Liebe zu seinen vielen ausserehelichen Kindern gethan."

37) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 338 f.; Permaneder S. 58 f. Gedruckt ist die Verordnung v. 31. Aug. 1781 betr. „Uebernahme des Schulwesens durch den Prälatenstand" in der von Ign. v. Hübner anonym herausgegebenen Schrift: Litterarische Nachrichten v. d. itzigen Zustande d. bair. Univ. in Ingolst. nebst einem Schreiben an Herrn Rath J. v. H. Frkfrt. u. Lpzg. 1787. 8. S. 66. S. auch „Faustin od. d. phil. Jahrh." (4. Aufl. 1788), S. 266.

38) Permaneder S. 63, und in gleicher Weise stets in den Personal-Acten wiederkehrend.

jetzt wieder wie in der Periode der Jesuiten vielfach ein rascher Wechsel der Professoren ein, da es im Belieben eines Abtes oder des Prälaten-Directoriums stand, einen jeden Conventualen zurückzurufen und zu anderweitiger Verwendung zu bestimmen. Dass allerdings das Gesagte nur bezüglich der theologischen und der philosophischen Facultät gilt, ist selbstverständlich; aber es lag dabei auch für die Gesammt-Universität noch ein tiefer liegendes Missverhältniss vor, welches bei aller Anerkennung der Verdienste Einzelner in das Wort „Kloster-Geist" zusammengefasst werden kann, denn dieser ist einmal ein anderartiger als der Geist, welcher die Universitäten durchwehen soll, und zumal zu dem „Jahrhunderte der Aufklärung" passte solches wahrlich nicht. Kurz, geknickt war die Hoffnung auf durchgreifende Hebung der Universität, welche unter der vorhergehenden Regierung zu schönen Früchten heranzureifen begonnen hatte, und gerade die Besseren mussten von einem unheimlichen Bewusstsein über die Zeitlage, in welcher sie sich befanden, ergriffen werden; was Wunder, wenn in Bälde der eine oder andere mehr sprudelnde Kopf sich von weitgreifenden Reform-Plänen und auch phantastischen Träumen hinreissen liess. Zu unserer Freude wird der Schluss dieser letzten Ingolstädter-Periode der Universität uns noch in den Beginn der erleuchteten Regierung Maximilian Joseph's IV führen.

Abgesehen von dem Dahinschwinden der Hoffnung auf pecuniären Aufschwung der Universität war durch den Eintritt des Malteser-Ordens manche neue Schwierigkeit und mancher Gegenstand des Streites entstanden, wobei das Albertinum in Folge seiner erwähnten Zwischenstellung in erster Linie stand. Eine Summe von jährlich 4000 fl., welche bisher aus dem Fond des Albertinums zugeschossen worden war, hatte nun plötzlich zu fliessen aufgehört, und die Universität richtete daher gegen Ende d. J. 1781 eine flehentliche Bitte („auf den Knieen liegend") an den Kurfürsten, den Verfall der Hochschule abzuwenden, welche einem jährlichen Deficit von 9000 fl. entgegengehe und von den an sich unbedeutenden Universitäten zu Dillingen und Mainz, welche bei ihren Landesherren allen Vorschub finden, überflügelt zu werden beginne; es möge daher vor Allem der unentbehrliche Zuschuss aus dem Albertinum gewährt werden, ausserdem aber auch die Stellung, welche nach der Auflösung des Jesuiten-Ordens bisher nur die theologische und die philosophische Facultät unter der hohen Schul-Curatel eingenommen hatte, nunmehr einheitlich auf die Gesammt-Universität ausgedehnt wer-

den[39]). Den letzteren Theil der Bitte gewährte der Kurfürst, indem er bestimmte, dass fortan gleichmässig alle allgemeinen Verhältnisse der Universität durch die beiden Minister Seinsheim und Kreittmayr berathen und durch Morawitzky als Präsidenten der Oberlandesregierung formell behandelt werden sollen[40]). Die Wiederherstellung aber der erwähnten Rente musste erst erkämpft werden; die Universität nemlich, welche schon zu Anfang d. J. 1781 vergeblich um volle Rückgabe der Verwaltung des ihr verbliebenen Vermögens gebeten und dann nach einigen Monaten bei der dringlichen Lage von sich aus einen Cameral-Ausschuss (bestehend aus Wibmer, Siardi, Weishaupt, Stebler) gewählt hatte, von dessen Thätigkeit grundsätzlich die Ordensgeistlichen, d. h. Benedictiner u. dgl., fern gehalten werden sollten, bat nun i. J. 1782 wiederholt, dass der Malteser-Orden angehalten werden möge, den Verpflichtungen nachzukommen, welche bezüglich des Albertinums auf ihn übergegangen waren, und da auch die hohe Schul-Curatel und Morawitzky sich dahin erklärten, dass die Malteser eigentlich die gesammten Leistungen, welche bisher der Jesuiten-Fond getragen hatte, zu übernehmen hätten, jedenfalls aber für die auf das Albertinum treffende Quote einstehen müssen, so wurde noch im Laufe d. J. 1782 wenigstens für letzteren Punct eine günstige kurfürstliche Entscheidung erreicht[41]). Zugleich aber wurde das Albertinum jetzt aus einem Convict in eine Stipendien-Stiftung verwandelt: nemlich nur das zu demselben gehörige Capital der Denich'schen Stiftung von 125713 fl. sollte der Malteser-Orden, welchem aller übrige Fond als Eigenthum verblieb, mit 4 Procent verzinsen, und diese Jahresrente von 5028 fl. sowohl zu den erwähnten Pflicht-Beiträgen für Besoldungen und Attribute der Universität (physikalisches Cabinet, Sternwarte, Chemie), als auch zur Bezahlung zweier Repetitoren und in dem hievon übrig bleibenden Reste (3360 fl.) zu 28 Stipendien à 120 fl. derartig verwendet werden, dass hiedurch 12 Theologen, welche ausserdem freie Wohnung im Georgianum geniessen, und 12 Juristen, 3 Mediciner und 1 Pharmaceut unterstützt werden, welche sämmtlich bezüglich ihres Lebenswandels unter Ueberwachung eines Ephorus (Prof. Semer)

---

39) Arch. d. Univ. D, I, 4. Dec. u. Anf. Dec. 1781; Arch.-Conserv. Fasc. 2, Dec. 1781 u. Jan. 1782.

40) Arch.-Conserv. Fasc. 2, 13. Febr. 1782; Arch. d. Univ. C, I, ebenso.

41) Arch. d. Univ. C, I, 11. Febr. 1781; D, I, 29. Oct. 1781; E, I, Nr. 7, 21. Febr. u. 5. Juni 1782; Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, Jan.—21. Febr. 1782; Fasc. 26, 16. Apr. 1782 (das Sitzungs-Protokoll der hohen Schul-Curatel, woselbst bes. f. 7 f.); Fasc. 20, 23. Aug. u. 18. Sept. 1782. (Permaneder S. 68).

stehen[42]). Da aber diesen Stipendiaten nicht nur Honorarfreiheit für den Fall, dass dereinst Collegiengelder allgemein eingeführt werden sollten, sondern ausserdem auch unentgeltliche Promotion zugesichert war, erhob hiegegen die Universität unter Hinweis auf die gedrückte Lage der Professoren Remonstration, und hierin vom Kurfürsten mit Schärfe zurückgewiesen, wiederholte sie „im bittersten Gefühle des Herzens" ihre Einsprache, worauf der mildere Entscheid erfolgte, dass die Befreiung von den Promotions-Gebüren nur den wirklich armen Albertinern, woferne sie ein strengeres Examen bestehen, zu Guten kommen solle[43]).

Als ein günstiges Ereigniss im Vergleiche mit der Malteser-Angelegenheit erscheint es, dass i. J. 1782 ein bereits bei der Secularfeier gefasster Plan (s. ob. S. 575 f.) allmälig seinen abschliessenden Vollzug gefunden hatte, indem Mederer's Annalen nunmehr im Druck erschienen. Nachdem zur Herstellung des die Urkunden enthaltenden Bandes, d. h. des *Codex diplomaticus*, Prugger durch Copien aus dem Archive Beihilfe geleistet hatte, machte sich i. J. 1775 Mederer, welcher zu dieser Zeit Professor am Lyceum zu München war, an die Arbeit und verlangte neben einer Gehalts-Zulage von 100 fl. auch Uebersendung der Facultäts-Diarien u. dgl.; da aber die Universität, welche überhaupt an Stelle des ihr damals nicht angehörenden Ex-Jesuiten Mederer lieber vier Verfasser je aus den einzelnen Facultäten (nemlich Scholliner, Weinbach, Stebler, Steigenberger) gesehen hätte, sich entschieden weigerte, derlei Documente aus der Hand zu geben, so musste sich Mederer bequemen, nach Ingolstadt zu gehen, um an Ort und Stelle das Material zu benützen; dabei erhielt er eine Zulage von 240 fl.[44]). Im J. 1781

---

42) Arch.-Cons. Fasc. 20, 18. Sept., 13. Nov., 27. Dec. 1782; Permaneder S. 70. Eine frühere Verordnung (Arch. d. Univ. O, I, 16. u. 27. Sept. 1780) hatte als Zahl der Convicts-Mitglieder 20 Theologen, 7 Juristen und 2 Mediciner festgestellt.

43) Archiv-Conserv. Fasc. 20, 18. Sept. u. 30. Nov. 1782, 7. u. 21. Apr. 1783; Arch. d. Univ. B, V, 20. Sept. 1782—27. Apr. 1783; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 350. Noch i. J. 1784 wiederholte die medicinische Facultät ihrerseits die Remonstration (Arch. d. Univ. N, I, Nr. 3, 6. u. 24. Febr., 15. Juli 1784), und der Senat versuchte es, seine Rechtsansprüche auf die Baulichkeiten des Albertinums zur Geltung zu bringen (Arch.-Cons. Fasc. 12, 23. Dec. 1784).

44) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 13 u. 21. Febr., 12. März, 7. u. 19. Apr., 2. Mai 1775; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 10. Febr. 1775. Der Senat hatte unter anderen auch das Bedenken, dass die Mittheilung der verflossenen Jesuiten-Periode dem Rufe der Universität schaden könne.

legte Mederer dem Senate das Manuscript, dessen erste zwei Drittel bereits Oefele in München censirt hatte, vor, und unter Censur der einzelnen Facultäten gieng der Druck von statten[45]). Rühmenswerth ist die Arbeit allerdings nicht[46]).

Sowie aber durch Mederer's Annalen trotz mancher Schwäche derselben die Ingolstädter Universität jedesfalls ein wirksames Zeugniss ihres Daseins gab, so war sie nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens auch mehrfach der Gegenstand des damals vielfach bewegten litterarischen Interesses geworden. Nachdem schon i. J. 1778 drei Altorfer Professoren (Will, Schwarz und Siebenkees) in einer von ihnen herausgegebenen anonymen Schrift den guten Eindruck, welchen sie bei ihrem Besuche Ingolstadt's empfangen, geschildert hatten[47]),

45) Arch. d. Univ. a. a. O. 9. u. 10. Febr. 1781, 13. Mai u. Mitte Mai 1782; D, I, 18. Apr. u. 8. Mai 1782. Genauere Vergleichung zeigt, dass die Censur-Bemerkungen der Professoren Wibmer, Weishaupt und Wiest im Drucke verwerthet wurden. So erschien nach mancherlei Schicksalen das Werk unter dem Titel: *Annales Ingolstadiensis Academiae ..... Inchoarunt Val. Rotmarus et Jo. Engerdus. Emendavit auxit continuavit et codicem diplomaticum adiecit Jo. Nep. Mederer. Ingolst.* 1782. 4. Drei Bände und als vierter gleichzeitig der *Codex Diplomaticus*.

46) Das Ganze enthält zunächst einen Wiederabdruck der Rotmar-Engerd'schen Annalen (s. ob. S. 293 f.) nebst einigen Ergänzungen und Berichtigungen und hierauf als Fortsetzung eine Chronik der Universität bis z. J. 1772, wobei der Leser eine Angabe der Rectoren, der Zahl der Neu-Inscribirten, die Namen der Illustres und Nobiles, welche in Ingolstadt studirten, die Namen der neu eintretenden Lehrer, auch lange Herzens-Ergiessungen über jene Studirenden, welche später Bischöfe oder dgl. wurden, ferner mehrere hervorragende Ereignisse, endlich Notizen über die litterarische Thätigkeit vieler Professoren findet. Sowie man aber in manchen wichtigen Beziehungen über die Inhalts-Leere des Werkes staunen muss, so ist zu bedenken, dass Mederer sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, wie auch seine übrigen Schriften bezeugen, ein äusserst mittelmässiger Kopf war, als auch zu den Zöglingen des Jesuiten-Ordens gehörte und in diesem sich die Schule der Lüge vortrefflich aneignete, daher er in hundert Dingen die Kunst des Verschweigens zu üben verstand und bei einzelnen unbequemen Vorkommnissen nöthigen Falles auch vor directer Fälschung nicht zurückschreckte (s. z. B. Zeitr. II, Cap. 5, Anm. 42). Ich meinerseits habe ihn als einen Menschen, welchem nicht zu trauen ist, stets mit einigem Widerstreben und möglichst nur in secundärer Weise angeführt, wozu ich namentlich da genöthigt war, wo Documente, welche er noch benützt haben mag, durch den wiederholten Umzug der Universität zu Verlust gegangen zu sein scheinen.

47) Bemerkungen auf einer litterarischen Reise durch einen kleinen Theil des katholischen Deutschlands. Erfurt. 1778. 8. S. auch Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 311. In dem nemlichen Jahre war Lavater auf Besuch in

wurden in zwei Jahrgängen (1781 f.) des Schlözer'schen Briefwechsels mehrere Dinge, welche unten zu erwähnen sein werden, in einer Weise besprochen, welche bei den Freunden der Ex-Jesuiten sicher nicht auf Beifall rechnen durfte[48]). Aus einer von Joh. Pezzl i. J. 1784 anonym veröffentlichten Schrift[49]) entnehmen wir uns, dass auch ein unbetheiligter blosser Zuschauer eine Ortsveränderung der Universität für nothwendig halten musste, und zwar im Ganzen aus den nemlichen Gründen, welche wir bereits zu Ickstatt's Zeit trafen (S. 568); auch Pezzl nemlich weist auf die Kleinheit und Aermlichkeit, zugleich aber auch ungesunde Lage Ingolstadt's hin, welches ohne Hof, ohne Adel, ohne Theater[50]), ohne gesellschaftliches Leben sei und jeden ankommenden Studenten nur als einen den Bürgern auf drei Jahre hingegebenen Raub betrachte, während zugleich die Festungs-Eigenschaft der Stadt als Quelle beständiger Reibereien wirke; den Studirenden bleibe nur die Trinkstube, und die Professoren seien mit kleinlichen Zänkereien beschäftigt; trotz Jammern und Bitten der Ingolstädter Bürger bleibe das einzige Mittel einer Hebung der Universität die Verlegung nach München; doch selbst wenn Landshut gewählt würde (vgl. ob. S. 627), werde es im Vergleiche mit dem jetzigen Zustande Vortheile bringen. Nach ein paar Jahren (1787) suchte der Ingolstädter Ign. v. Hübner in einer gleich-

Ingolstadt (ebend.); Permaneder S. 41 f. Auch Ekkard, Litterarisches Handbuch. Erlangen. 1780, Bd. I, S. 87, gab einige Notizen über Ingolstadt.

48) Aug. Ludw. Schlözer's Briefwechsel meist histor. u. polit. Inhalts. Bd. IX u. X. Göttingen 1781 f. 8. Noch i. J. 1781 erschien: Nöthige Beleuchtung des 49. u. 50. Heftes des Schlözer'schen Briefwechsels. Frkfrt. u. Lpzg. 1781. 8. Peter Wolf erzählt in seiner anonymen Schrift „Salvator oder merkwürd. Beitr. z. Gesch. unseres philos. Jahrh." s. l. 1784. 8, S. 263, dass auf Befehl der bayerischen Regierung Schlözer in der Münchner Zeitung als Pasquillant erklärt wurde. Der nemliche Peter Wolf verfasste i. J. 1784 auch eine „Bayerische Schulgeschichte", welche er, nachdem sie bis zum 71. Bogen gedruckt war, aus Furcht vor Strafe verbrannte, s. Arch.-Conserv. Fasc. 2, 22. Febr. 1785.

49) Reise durch den Baierischen Kreis. Salzb. u. Lpzg. 1784. 8, S. 72—92. Der Verfasser ist der nemliche Joh. Pezzl, ein Weltgeistlicher in Salzburg, welcher gleichfalls anonym die Schrift „Faustin oder d. phil. Jahrh." 1784. 8. (eine 4. Auflage 1788) herausgab.

50) Der bekannte Münchener Intendant Graf Seeau erkundigte sich allerdings i. J. 1783 durch einen von ihm abgesandten Schauspieler, ob eine in Ingolstadt beabsichtigte „Nationalschaubühne" durch Beiträge der Professoren und Abonnement der Studenten sich halten könne (Arch. d. Univ. Z, 30. Jan. 1783); doch scheint die Auskunft, welche er bekommen haben mag, nicht verlockend gewesen zu sein.

falls anonymen Schrift[51]), welche überhaupt einer von der Regierung bestellten Reclame für die Universität äusserst ähnlich sieht, den Vorwurf ungesunder Lage zu entkräften, und es war auch in der That unter Carl Theodor von einer Verlegung nicht weiter die Rede (vgl. Anm. 26).

Im J. 1784 trat einigermassen eine Verbesserung der bedrängten Lage der Universität ein, indem der Kurfürst 8000 fl. auf den schon oben erwähnten sog. Lütticher-Fond (d. h. eine von Biburg und Münchsmünster fliessende Rente, s. ob. Anm. 34) anwies, und Vacchiery, welcher als Visitations-Commissär diese erfreuliche Kunde mitbrachte, konnte der Universität auch mittheilen, dass der Bitte des Senates entsprechend von nun an die Vermögens-Verwaltung unter Oberaufsicht der Schulcuratel einem Collegium übertragen sei, welches aus dem jeweiligen Rector, einem vom Landesherren ernannten und einem von der Universität gewählten Mitgliede und dem Kastner bestehen soll, sowie dass in gleicher Weise auch die Fürsorge für das Georgianum wieder an die Universität übergehe[52]). Ausserdem enthielt Vacchiery's Instruction den Ausdruck der kurfürstlichen Willensmeinung, dass in Zukunft ohne vorher eingeholte besondere Erlaubniss nie mehr persönliche Deputationen nach München geschickt werden sollen, und den Befehl, über mehrere bestimmt bezeichnete Puncte mit der Universität Berathung zu pflegen; das Resultat der Commis-

---

51) Litter. Nachrichten v. d. itzigen Zustande d. bair. Univ. in Ingolst. Nebst einem Schreiben an Hrn. Rath J. v. H. Frkfrt. u. Lpzg. 1787. 8. Das Manuscript des Buches war schon i. J. 1785 verfasst und kam nun mit einigen Abänderungen, welche mit den gegen die Illuminaten ergriffenen Massregeln zusammenhängen, zum Drucke. Sicher ist, dass der Verfasser zur Zeit, als das Buch erschien, den Prof. Prugger zu verdrängen und sich an dessen Stelle zu setzen versuchte, sowie dass der Senat es sich vorbehielt, falls „man sich im Auslande über diese Piece lustig machen sollte", eine Vertheidigung ausgehen zu lassen (Arch. d. Univ. D, III, Nr. 70, f. 90 f.), was sich nur auf die Stellen über die Illuminaten und auf die unten (Anm. 159 ff.) zu erwähnende Frölich'sche Angelegenheit beziehen kann. — Von geringer Bedeutung ist, was Karl Heun (dem Publicum bekannter unter seinem Pseudonym Clauren), Vertraute Briefe an alle edelgesinnte Jünglinge, die auf Universitäten gehen wollen. Leipz. 1792. 8, Bd. II, S. 132 ff., in Zusammenstellung einiger Notizen aus Mederer über unsere Universität berichtet (er findet die Luft dort äusserst gesund und meint, die Preise der Lebensmittel kämen im Gegensatze anderer Städte in gar keine Betrachtung, S. 141).

52) Arch. d. Univ. C, I, 22. Jan. — 3. März 1784; D, III, Nr. 70, f. 21 ff.; Conserv. Fasc. 3, 8 u. 17. März 1784.

sions-Sitzungen, welche mehrere Wochen dauerten, war eine kurfürstliche Resolution, deren hauptsächliche Puncte folgende waren: Die Besoldungen sollen nicht mehr quartaliter, sondern monatlich ausbezahlt werden; die Protokolle der Sitzungen der Verwaltungs-Deputation (jeden Donnerstag zu halten) brauchen dem Plenum nicht vorgelegt zu werden; vacirende Stipendien sind zu admassiren; Ferien sind unter Abstellung aller übrigen nur vom 31. Aug. bis 1. Nov.; alle Lehrgegenstände müssen in Einem Jahre erledigt werden (der Vorschlag des Commissäres, grundsätzlich Semestral-Vorlesungen einzuführen, war von der Universität lebhaft bekämpft worden); die Zahl der Repetitoren ist möglichst zu beschränken; die Rectorswahl ist nicht mehr nach dem Turnus der Facultäten vorzunehmen, sondern soll frei in das ganze Gremium greifen, nur darf ein abtretender Rector 8 Jahre hindurch nicht wieder gewählt werden; die sog. Submissions-Gelder (d. h. Inscriptions-Gebüren von den Vermöglichen in einer Abstufung von 5 bis 15 fl. zu entrichten) sollen zur Hälfte an die Rectorats-Kassa fliessen[53]).

Zur selben Zeit aber wurde die Regierung in eine bestimmte Richtung getrieben oder in derselben bestärkt, indem die Absichten und die Fäden des **Illuminaten-Ordens** zur Kenntniss kamen, welcher nach kurzem Bestande i. J. 1785 zersprengt wurde[54]). Die Geschichte der Universität als solcher wird durch den Illuminaten-Orden nur mittelbar insoferne berührt, als bekanntlich ein Professor, **Adam Weishaupt**, der Gründer desselben war, welcher auch den einen oder anderen seiner Collegen aus der juristischen Facultät beizog, während die übrigen, und zwar gerade die hervorragendsten und thätigsten Mitglieder des Ordens ausserhalb der Universität standen: das Register nemlich derjenigen Personen, welche der Universität angehörten und zugleich wirkliche Illuminaten waren, dürfte erschöpft sein, wenn ausser dem Stifter noch genannt werden: die Professoren Krenner und Semer, der Bibliothekar Drexl, die Repetitoren Duschel und Hübner, der Actuar Bauer, und einige Studenten (Baron Bartles,

---

53) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 17. März — 17. Juni 1784 (woselbst auch das Protokoll der Commissions-Sitzungen). Auf die Submissions-Gelder erhob mehrmals die juristische Facultät ohne Erfolg Ansprüche; Arch. d. Univ. G, IV, 10. Mai 1787, 8. Nov. 1788; L, I, 7. Nov. 1789.

54) Näheres über die ganze Angelegenheit sowie den Hinweis auf die reiche einschlägige Litteratur s. in meinem Artikel „Illuminaten“ in **Bluntschli's** Staatswörterbuch, Bd. V, S. 290 ff.

Frauenberg, Danzer u. A.). Aber andrerseits liegt ein zweiter mittelbarer Berührungspunct in der Strömung, welche seitens der Regierung bei Aufhebung des Ordens und Verfolgung der Mitglieder desselben eintrat, denn von da an waren die finsteren Mächte überhaupt entfesselt und jeder bessere Universitäts-Lehrer schwebte in der Gefahr, auf die niedrigste Denunciation hin als Illuminat schwere Leiden erdulden zu müssen. Der erste Brief, in welchem Weishaupt den Plan aussprach, den Orden zu gründen, fällt allerdings schon in d. J. 1778[55]), aber ihren Abschluss hatten die Vorbereitungen, in welchen sich Marchese von Costanza und besonders Freiherr v. Knigge eifrigst bethätigten, erst gegen Ende d. J. 1781 gefunden. An dem Illuminaten-Orden, welcher durch Knigge in eine Verbindung mit der sog. „eklektischen Maurerei" gekommen war und eben hierin auch dem Kurfürsten gegenüber einen deckenden Aushängeschild besass (denn in München bestand seit längerer Zeit mit Wissen der Regierung und unter Betheiligung des Hof-Adels eine Maurer-Loge „Carl Theodor zum guten Rath"), ist eine zweifache Richtung zu unterscheiden, nemlich eine aufklärerische und eine politische. In ersterer Beziehung waren es dem Inhalte nach all jene ideologischen Pläne und Träume, welche auf eine Erziehungsanstalt zu Humanität und kosmopolitischer Moral abzielten und in jener Zeit in verschiedenster Weise auftauchten; auch Weishaupt wollte die damals übliche Aufklärungs-Richtung verbreiten und in forcirter Beschleunigung Bayern auf den Standpunct der betreffenden Litteratur Norddeutschlands heben, daher er Mitgliedern seines Bundes vor Allem die Schriften der Aufklärer und der französischen Encyclopedisten empfahl; ja in solchem Streben werden wir ihm trotz seiner mehrfachen Uebertreibungen ein Verdienst zuerkennen dürfen, denn er baute in Privat-Thätigkeit auf dem Grunde fort, welcher durch Ickstatt's neue Einrichtungen bereits gelegt war, und nach des letzteren und des Kurfürsten Max Joseph Tod hatte sich eine Gegenströmung bemerkbar gemacht, welche sicher mit allen erlaubten Mitteln bekämpft werden sollte. Aber die Form und Organisation, welche Weishaupt dem Orden gab, um den aufklärerischen Zweck zu verwirklichen, hat bedenklichere Seiten, wozu wohl zunächst das Motiv der Geheimbündelei überhaupt zu zählen sein dürfte. welches in so ausgedehnter Weise zur Anwendung kam, dass den Mitgliedern der niedereren

Th. Frz. M. Freiherr von Bassus, Vorstellung .... in Ansehung des
m-Ordens, s. l. 1788, S. 2.

Grade nur jene des nächst höheren bekannt waren und die obersten leitenden Persönlichkeiten in geheimnissvolles Dunkel gehüllt blieben, womit eine pseudonyme Bezeichnung der Personen und der Orte [56]), sowie eine eigene Ordensschrift und ein Ordens-Kalender zusammenhieng; ausserdem aber ahmte Weishaupt, wie er selbst dieses aussprach, in dem Principe des unbedingten blinden Gehorsames und in dem Grundsatze, dass der Zweck die Mittel heilige, den Jesuiten-Orden nach, und desgleichen verband sich mit solcher Beschränkung der freien Individualität der Mitglieder ein den Orden von den niedersten bis zu den höchsten Graden durchziehendes Spionir-System, welches schon in sich allein den Keim des Verderbens getragen hätte. Sowie aber der Orden bereits zur Kotterie geworden war, indem alle Anstrengungen gemacht wurden, die einflussreicheren Stellen mit Illuminaten zu besetzen, so stellte sich auch eine politische Tendenz ein, welche von den beliebten kosmopolitischen Träumereien mittelst des ausgesprochenen Wunsches, dass „die Macht in bessere Hände komme", bald den Uebergang zu wirklichen politischen Umtrieben fand. Nemlich nicht bloss schlossen sich die Unzufriedenen überhaupt, deren reichliches Vorhandensein grossentheils auf Rechnung der Regierung fiel, gar leicht den Phantasien der Illuminaten an, sondern man dachte auch sehr positiv an einen Thronwechsel und blickte auf Kaiser Joseph II als auf einen Regenten, unter welchem der Zweck des Ordens seiner Verwirklichung genähert werden könne. Und da Carl Theodor auf den von Oesterreich eifrigst betriebenen Plan, Bayern dorthin abzutreten und hiefür die Herrschaft über die Niederlande einzutauschen, wirklich eingieng, hatten hiebei einige Illuminaten nachweisbar die Hände im Spiel, während andere, z. B. Montgelas, ihre Hoffnung auf den Thronfolger pfalzbayerischer Linie, d. h. Maximilian Joseph, setzten. Bekanntlichst durchkreuzte Oesterreich's Pläne der König von Preussen (— Fürstenbund —), und Carl Theodor, welcher nun die ganze Sache als einen blinden Lärm bezeichnete, beeilte sich, die Helfer seiner eigenen bisherigen

---

56) Solche Personen-Namen waren z. B.: Spartacus (Weishaupt), Philo (Knigge), Diomedes (Costanza), Hannibal (Frhr. v. Bassus), Cato (H. v. Zwackh), Aurelius (Feder in Göttingen), Lucianus (Nicolai in Berlin) u. s. f.; Städtenamen: Ephesus (Ingolstadt), Eleusis (gleichfalls Ingolstadt, aber nur in der Sprache der tiefer Eingeweihten), Erzerum (Eichstädt), Athen (München), Theben (Freising), Delphi (Landshut), Korinth (Regensburg), Sparta (Ravensburg), Edessa (Frankfurt), Rom (Wien).

Wünsche nicht bloss fallen zu lassen, sondern auch zu verfolgen. Hiedurch aber war das Signal gegeben für die längst lauernden Finsterlinge, und die Illuminaten, welche an sich Anfangs einen idealen, oder, wenn man will, ideologischen Zweck verfolgt hatten, aber im Verlaufe sich theilweise zu verwerflichem politischem Treiben hinreissen liessen, wurden nun unterschiedslos der Gegenstand einer über jedes Ziel hinausschiessenden Verfolgung. Die Freunde der Ex-Jesuiten wiesen triumphirend darauf hin, zu welchen Resultaten die Aufklärung führe, und schürten und hetzten in perfidester Weise; Jost strebte nach dem Amte eines Gross-Inquisitors, Frank (der Beichtvater des Kurfürsten) und Lippert, welch letzterer aus besserer Vergangenheit (s. ob. S. 595) sich zur fanatischen Vertretung des Obscurantismus hinübergewendet hatte, übernahmen mit Freuden das Geschäft, Hunderte von strebsamen Männern zu verdächtigen, ins Gefängniss zu bringen oder zu vertreiben, kurz einen Vernichtungskampf gegen den ganzen modernen Geist zu beginnen. In Bälde galt es als genügende Denunciation, wenn von Jemandem gesagt wurde, dass er ein Buch geschrieben habe, und „wer nicht ganz dumm war, war keine Nacht im Bette sicher“ [57]).

Die Universität war, wie bemerkt, vorerst unmittelbar in geringerem Grade berührt. Nachdem schon am 22. Juni 1784 ein kurfürstliches Ausschreiben erfolgt war, welches im Allgemeinen ein Verbot geheimer Gesellschaften enthielt [58]), griff die Regierung (Febr. 1785) erklärlicher Weise nach dem Stifter des Illuminaten-Ordens, was an sich bei besonnener Erwägung ebenso wenig getadelt werden könnte, als die am 2. März 1785 verfügte Aufhebung des Geheim-Bundes, dessen politische Agitation um so staatsgefährlicher war, je mysteriöser sie wirkte; auch erweckt der persönliche Charakter Weishaupt's in der That nicht unsere Sympathie, denn das unruhige und ehrgeizige Treiben, mit welchem er seine wahrhaft anerkennenswerthe Aufklärungs-Tendenz in einer agitatorischen Weise in's Werk setzte, welche dem akademischen Berufe stets Eintrag thun muss, verband sich auch mit einem hässlichen Undanke, welchen sein Taufpathe und Beschützer Ickstatt erfahren musste, als er demselben nach dessen Meinung nicht hinreichendes Einkommen verschaffte [59]). Aber

57) Worte Buchner's, Gesch. v. Bayern, Bd. IX, S. 314. Vgl. auch Litterarische Reise durch Deutschland. Lpzg. 1786. 8, Heft 4, S. 36 ff.

58) Bassus a. a. O. S. 73 f. Permaneder S. 88.

59) Weishaupt schrieb i. J. 1774 an Lori über den „so berühmten Nepotis-

die Veranlassung, welche die Regierung im Febr. 1785 vom Zaune brach, um Weishaupt zu entfernen, ist wahrhaft lächerlich und zeigt, dass man im eigenen Schuld-Bewusstsein nicht wagen durfte, offen Farbe zu bekennen, sondern mit Freuden sich an eine Denunciation anklammerte, welche nur von der dümmsten Sorte des Obscurantismus herbeigeschafft werden konnte. Weishaupt nemlich hatte wiederholt darauf gedrungen, dass für die Universitäts-Bibliothek Pierre Bayle's Dictionaire historique et critique sowie die Werke des Richard Simon angeschafft werden sollen[60]); die Regierung aber forderte eine Verantwortung Weishaupt's über dieses gewiss unsträfliche Begehren, und nachdem dieselbe eingelaufen war, erfolgte der Entscheid, dass an Stelle der gewünschten Werke Zabuesnigs Widerlegungsschrift[61]) anzuschaffen sei und Weishaupt vor versammeltem Plenum bei geöffneten Thüren das tridentinische Glaubensbekenntniss ablegen solle, im Uebrigen aber mit Ende des Studienjahres von seiner Professur mit einem Gnadengehalte von 400 fl., welchen er weder in Ingolstadt's noch in München's Nähe verzehren darf, entlassen sei[62]). Jedermann sieht hieraus, wer damals die Regierung geführt habe, und wird es erklärlich finden, dass Weishaupt unter solchen Umständen von derlei Gnade keinen Gebrauch machte, auch das Glaubensbekenntniss nicht ablegte, sondern sofort auf seine Professur ver-

---

mus" des kindischen, leichtgläubigen und eigennützigen alten Ickstatt; s. Kluckhohn a. a. O. S. 37.

60) Wer sich nur einigermassen mit Geschichte der wissenschaftlichen Litteratur beschäftigte, weiss, welche Fundgrube gelehrten Materiales bei Bayle vorliegt, und auch dem Dilettanten ist es nicht unbekannt, dass Rich. Simon die ersten Anfänge einer biblischen Text-Kritik in die Theologie einführte.

61) Joh. Christ. v. Zabuesnig, Historische und critische Nachrichten v. d. Leben u. d. Schriften des Hrn. v. Voltaire und anderer Neuphilosophen unserer Zeiten. Augsb. 1777. 8. 2 Bdde. Der Verfasser ist nicht ohne Bücherkenntniss, aber verwendet dieselbe bei gänzlichem Mangel philosophischer Bildung nur zu pfäffischen Schmäh-Artikeln über die Encyclopedisten und andere ihm unangenehme Schriftsteller.

62) Kasp. Kandler, Höchst nöthige Beilage z. d. vollst. Gesch. d. Verfolgung d. Illuminaten in Baiern. Frkfrt. u. Lpzg. 1786. 8. S. 11 ff. Permaneder S. 87 ff. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 9. Mai 1785; D, III, Nr. 70, f. 44 ff. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 399. Zeitgenössische Zeugnisse, dass durch eine solche Motivirung der Entfernung Weishaupt's Bayern wohlverdienter Weise vor ganz Deutschland zum Gespött geworden war, finden sich in: Journal von und für Deutschland, Jahrg. II. (1785), Erstes Stück, S. 51 ff. Berlinische Monatschrift, 1785, 4. Stück, S. 392. Allgemeine Litteraturzeitung 1785, Nr. 76, S. 8.

zichtete und ausser Land (nach Gotha zu Herzog Ernst II) gieng[63]. Seit dieser Zeit begann auch das grössere Publicum eine Kunde über den Illuminaten-Orden durch eine Fluth von Schriften zu bekommen, welche theils von Mitgliedern desselben (besonders von Weishaupt), theils von der Regierung selbst oder von anderen Gegnern ausgiengen, aber nicht zur Geschichte der Universität gehören[64]. Der Senat aber hatte im Auftrage des Kurfürsten strenge Untersuchung gegen den Repetitor Duschel und den Bibliothekar Drexl sowie gegen mehrere Studirende zu führen, wobei auch die Professoren Krenner und Semer mehrfach zur Erwähnung kamen; die Erzählung jedoch über diese Vorgänge (10. Juni 1785), welche Weishaupt in einer anonymen Schrift nicht ohne jene Phrasenmacherei, welche ihm überhaupt eigen war, veröffentlichte, wird der besonnene Geschichtsforscher sehr wohl mit dem actenmässigen Berichte vergleichen, welchen der damalige Rector Kandler seiner Gegenschrift einverleibte[65]; ausserdem gieng aus dem Schosse der Universität noch eine anonyme Schrift hervor, deren Verfasser Stattler war, welcher als Vertheidiger der Ex-Jesuiten auftrat und mit aller Schärfe seiner Polemik persönlich über Weishaupt herfiel, dabei auch Seitenblicke einstreute, dass derselbe eigentlich doch ein Zögling Ickstatt's gewesen sei, zugleich aber mit jesuitischer Milde davor warnte, jeden verführten Theilnehmer des Illuminaten-Ordens für ebenso bösartig zu halten, als der Stifter desselben gewesen sei[66]. Nach Weishaupts Abgang verfügte der Kurfürst noch die Relegation der in Untersuchung gezogenen Studenten und eine officielle Verwarnung der Professoren Krenner und Semer, welchen, woferne sie sich nicht

---

63) Kandler u. Permaneder a. a. O. Ueber Weishaupt s. Bd. II, Biogr. Nr. 210.

64) S. Bluntschli's Staatswörterb. a. a. O. S. 296 f., woselbst ich auch die Namen der Verfasser der meist anonym erschienenen Schriften beifügte.

65) [Ad. Weishaupt.] Vollständ. Gesch. d. Verfolgung d. Illuminaten in Bayern. Frkfrt. u. Lpzg. 1786. 8, S. 272 ff. u. 320 ff. Kandler a. a. O. S. 18 u. 82. Je verwickelter die Verhältnisse waren, desto mehr Vorsicht ist bei Beurtheilung der Personen geboten; denn mancher konnte gewisse Seiten des Treibens der Illuminaten für verwerflich halten, ohne darum zur Partei der Finsterlinge zu gehören, und so werden wir z. B. auch den Mediciner Leveling nicht mit Weishaupt für einen Denuncianten halten oder zur Partei der Ex-Jesuiten zählen dürfen.

66) Das Geheimniss d. Bosheit d. Stifters d. Illuminatismus in Baiern, zur Warnung d. Unvorsichtigen hell aufgedeckt v. einem s. alten Kenner u. Freunde. München u. Augsb. 1787. 8.

bessern, das Schicksal Weishaupt's drohe, und zugleich wurde unter Erneuerung des Verbotes geheimer Gesellschaften jede Correspondenz mit Illuminaten und Freimaurern verboten [67]). Auch scheint der Bischof von Eichstädt in einer Vereidigung der Professoren auf die unbefleckte Empfängniss ein wirksames Mittel gegen Illuminatismus erblickt zu haben [68]). Dass aber die Regierung den neu ernannten Professoren von nun an stets den sog. Illuminaten-Eid abnehmen liess, worüber die Personal-Acten reichlichst Zeugniss geben, ist sehr erklärlich.

Einige Besorgniss vor den schlimmen Folgen der Aufklärung blickt auch in den „akademischen Statuten" v. J. 1787 durch, welche von Kandler entworfen, hierauf von den Decanen und schliesslich vom Plenum durchberathen worden waren [69]); wir finden nemlich dort ausser eindringlichen Vorschriften über Befolgung der Gebote Gottes und der Kirche, über Besuch des Gottesdienstes und der marianischen Congregation, über Ablieferung der Beichtzettel u. dgl. auch ein ausdrückliches Verbot der Lectüre religionswidriger Bücher, da durch die aus denselben geschöpfte „scheinbare Aufklärung nur wahres Verderben des Willens und Verstandes" erfolge; auch in anderen Dingen sind die Zügel etwas straff angezogen, denn neben selbstverständlichen Verboten (verdächtige Verbindungen, Zusammenrottungen, Pasquille, Raufen, Duell, Waffentragen betreffend) erscheinen solche, durch welche Maskeraden, Schlittenfahrten, „kostspielige Spazierreisen" verpönt sind, sowie das Tabakrauchen und das Baden in der Donau; ferner darf um der Einhaltung der Polizeistunde willen kein Student im Besitze eines Hausschlüssels sein [70]); jeder ankommende Student muss sich binnen 3 Tagen beim Rector stellen und hat später bei der Facultäts-Inscription das Submissionsgeld (5 bis 15 fl.) zu entrichten; das Studium der Philosophie ist Vorbedingung zum Eintritte in eine der drei höheren Facultäten; in den letzteren hat jeder Inländer eine Jahresprüfung, in der philo-

67) Arch.-Conserv. Fasc. 13, 3. Aug. 1785, Frhr. v. Bassus a. a. O. S. 84 ff.

68) **Permaneder** S. 92.

69) Der Entwurf und die Berathungs-Protokolle im Arch. d. Univ. B, III, Nr. 3 (1786 u. 1787). Die vom Kurfürsten (1. Dec. 1787) genehmigten und zur jährlichen Verlesung bestimmten Statuten erschienen gedruckt in drei Auflagen 1788, 1789 u. 1795; abgedruckt bei **Permaneder** S. 487 ff.

70) Gegen die Bestimmung betreffs der Hausschlüssel remonstrirte noch später der Magistrat im Interesse der Bürger, aber ohne Erfolg; Arch. d. Univ. D, VIII. 4. u. 24. Febr. 1790.

sophischen Facultät Semestral-Prüfungen zu bestehen; der Besuch der Vorlesungen unterliegt beständiger Controlle; endlich ausführlichere Bestimmungen über das Schuldenwesen beruhen auf der Unterscheidung privilegirter und unprivilegirter Schulden, d. h. die Bezahlung der ersteren wird unbedingt erzwungen, die der letzteren entweder nur bis zu einem gewissen Belange oder gar nicht. — Im J. 1793 erfolgte ausser Einschärfung der grössten Strenge gegen die Uebertreter dieser Statuten auch die Verordnung, dass jeder Decan innerhalb seines Amtsjahres ein Programm oder eine gelehrte Dissertation schreiben soll [71]); auch wurde unter Abänderung eines früheren Erlasses die Wort-Abstufung der Zeugniss-Noten festgestellt [72]). Die Jahre 1794 und 1795 brachten Erneuerungen und Zusätze der Statuten, d. h. ausser dem Fastengebote, auf welches mit Vorliebe die Regierung öfter zurückkam, das Verbot, einen Hausschlüssel zu besitzen oder sich zu verschaffen, die Handwerks-Jahrtage zu besuchen, maskirt zu gehen, auf den Strassen Tabak zu rauchen; neu hinzu kam das Verbot, abreisende Commilitonen in grösserer Suite zu Wagen oder zu Pferd eine Strecke weit zu begleiten; auch sollten extemporirende Schauspielertruppen gar nicht, recitirende aber nur nach vorhergegangener Censur (welche dem Prof. Spengel übertragen wurde) zugelassen werden [73]). Dass aber der Regierung auch die Erinnerung an den westphälischen Frieden abhanden gekommen war, zeigt die i. J. 1791 gegen einen Studirenden der Jurisprudenz (Frhr. v. Prielmayr) eingeleitete Untersuchung, welcher am Ivo-Feste eine Rede hielt und in derselben auf Grundlage wissenschaftlichen Materiales, das er von Prof. Aschenbrenner erhalten hatte, den Satz verfocht, dass man alle Religionen dulden solle; der schliessliche Entscheid des Kurfürsten enthielt einen scharfen Verweis gegen Aschenbrenner und gegen den Decan der juristischen Facultät, da „nach den angenommenen Grundsätzen keine andere als die katholische Religion zu gedulden ist“ [74]). Zu einer Nachgiebigkeit gegen

---

71) Arch. d. Univ. B, IV, 26. Jan. 1793; Permaneder S. 140 f.

72) Arch. d. Univ. B, IV, 16. März 1793; Permaneder S. 142 (ebend. S. 91 die ältere Verordnung v. J. 1785).

73) Arch. d. Univ. B, IV, 11. Jan. — 10. Mai 1794, 8. Febr. 1796; Permaneder S. 146 f. u. 495 ff. Im J. 1796 hielt einmal die Regierung die Kappen der Studenten für Freiheits-Mützen; Arch.-Conserv. Fasc. 14, März u. Apr. 1796.

74) Arch. d. Univ. R, I, 19, Mai 1791 — 24. März 1792; D, III, Nr. 71, f. 11 f.; Permaneder S. 126.

das Directorium des Prälaten-Standes (d. h. der Benedictiner u. dgl.) hatte sich allerdings die Regierung zur Zeit der Stiftung des bayerischen Malteser-Ordens von selbst verurtheilt und konnte daher auch (1791) nur bittweise bezüglich der Wiederbesetzung erledigter Professuren, über welche die Prälaten verfügen durften, eine Berücksichtigung der Wünsche der Universität anempfehlen[75]); ja sie liess sich (1794) in Folge einer Eingabe des Abtes von Niederaltaich auch herbei, die Bitte des Senates abzuweisen, dass die erdrückende Majorität, welche bei Abstimmungen von den Benedictinern ausgeübt werden könne, wenigstens durch ähnliche Einrichtungen, wie sie zur Jesuiten-Zeit bestanden hatten, beschränkt werden möchte[76]).

Als anderweitige Einzelnheiten können erwähnt werden, dass i. J. 1782 den Professoren erlaubt wurde, ihre Schriften auch bei ausländischen Verlegern erscheinen zu lassen[77]), dass i. J. 1786 zur vierhundertjährigen Jubelfeier der Heidelberger Universität eine aus Leveling und Steiglehner bestehende Deputation abgeordnet wurde[78]), dass der Kurfürst i. J. 1788 der Universität sein Porträt schickte[79]), dass i. J. 1791 Prof. Schrank für das Meusel'sche Lese-Institut in Coburg behufs eines Handbuches aller deutschen Universitäten eine ziemlich ausführliche Beschreibung der Ingolstädter Hochschule verfasste[80]). — Im J. 1796 rückte die Kriegsgefahr wieder in die Nähe Ingolstadt's, so dass die Bibliothek in den Keller des Jesuiten-Gymnasiums verbracht, das Archiv aber und sonstige Kostbarkeiten, nachdem eine Ueberbringung nach Wolnzach nicht mehr räthlich schien, nach München geschafft wurden[81]).

Am 16. Febr. 1799 starb der Kurfürst Carl Theodor, und an den Jubel, mit welchem Bayerns Bevölkerung wie von einem drücken-

---

75) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 14. Febr. u. 17. März 1791.

76) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 27. Oct. 1794; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 10 u. 16. Nov. 1794.

77) Arch. d. Univ. D, I, 19. Jan. 1782; B, IV, 4. März u. 17. Mai 1782.

78) Arch.-Conserv. Fasc. 4, 28. Aug. 1786 — 28. Apr. 1787; Permaneder S. 97.

79) Permaneder S. 105.

80) Arch. d. Univ. D, X, Nr. 2, 14. Juli, 13. Oct., 2. Nov. 1791, woselbst auch eine Abschrift der Beschreibung.

81) Arch.-Conserv. Fas. 13, 11. u. 26. Juli, 5. Aug. 1796; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 71, f. 152 ff.; Permaneder S. 166 u. 170. Die Kriegsentschädigung schlug die Universität auf 2266 fl. an, s. Arch.-Conserv. Fasc. 27, 5. Febr. 1797.

den Alp erlöst den Regierungsantritt des Thronfolgers Max Joseph begrüsste, schloss sich auch die Universität sowohl durch Absendung einer Deputation nach München als auch durch eine eigene am 3.—5. Mai begangene Festfeier an[82]). Dass sofort Montgelas als leitender Rathgeber und Minister des neuen Regenten eintrat, ist allgemein bekannt[83]); an Stelle der bisherigen Universitäts-Curatel kam nun ein „Geistliches geheimes Ministerial-Departement", dessen Vorstand Graf Morawitzky und Mitglieder Vacchiery, v. Zentner und v. Branca waren[84]). Der erste Schritt der Regierung war es (4. Mai), Verbesserungs-Vorschläge von jedem einzelnen Professor einzufordern, über welche dann (21. Nov.) v. Zentner dem Kurfürsten Vortrag erstattete[85]), und schon am 25. Nov. wurde eine die neue Einrichtung der Universität betreffende Verordnung ausgefertigt[86]), vor deren Publication noch zur Besprechung einiger Puncte die Professoren Winter, Semer, Leveling jun. und Schrank nach München berufen wurden[87]). In dieser neuen Einrichtung treffen wir die grundsätzliche Aufnahme des Begriffes „Privatdocent", worin wir gewiss nicht mit Unrecht erst die völlige Ebenbürtigkeit der Universität mit anderen, besonders mit protestantischen Hochschulen erblicken; ein Privatdocent muss durch eine tüchtige gedruckte Dissertation Doctor der betreffenden Facultät geworden sein und durch einige Vorlesungen bereits seine Lehrkraft erprobt haben; die Regierung

---

82) Permaneder S. 184. Litterar. Ephemeriden f. d. J. 1799 hrsggbn. v. Schrank u. Heller v. Hellersberg, S. 294 („Frühlingsfeier der Akademiker zu Ingolst. b. Gelegenheit d. höchst erfreul. Reg.-Antrittes Max Josephs"). Die Eidesleistung auf den neuen Landesherrn s. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 72, f. 9v.

83) S. über ihn Pözl's Artikel „Montgelas" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI, S. 771 ff.

84) Arch.-Conserv. Fasc. 2, 5. Apr. 1799; Permaneder S. 185.

85) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 4, 4. Mai 1799 (der Befehl, Vorschläge zu verfassen); die Original-Vota aber aller Professoren finden sich im Arch.-Conserv. Fasc. 27, 4. Mai 1799, sowie auch Zentner's Vorschlag und Bericht (19. Oct. u. 21. Nov.); wer diese Acten durchblättert, wird mit wahrer Freude lesen, was Schrank, Leveling junior und vor Allem was Vit. Ant. Winter schreiben. Beachtenswerth ist, dass Zentner in dem an den Kurfürsten erstatteten Berichte selbst sagt, dass unter den Einzeln-Gutachten jene der Juristen die nachlässigsten und seichtesten seien.

86) Gedruckt unter dem Titel „Auszug aus der ..... an d. hohe Schule z. Ingolst. a. 25. Nov. 1799 erlassenen ..... Verordnung". Ingolst. 1800. 4; Abdruck b. Permaneder S. 501 ff.

87) Arch.-Conserv. Fasc. 27, 27. Nov. 1799; Permaneder S. 195.

will Niemanden als Privatdocenten oder auch als Professor anstellen, ohne vorher den Senat und die Curatel-Behörde über die Fähigkeit des Bewerbers gefragt zu haben; die Professoren gelten als Staatsdiener; wer seine Professur zu verlassen gedenkt, muss ein halbes Jahr vorher kündigen; ein Vorrücken in andere Lehrstühle gibt es nicht mehr (vgl. ob. S. 625); jeder Professor hat täglich 2 Stunden zu lesen; jeder Lehrer aber darf auch privatim Vorlesungen halten. Alle Fächer mit Ausnahme der Dogmatik, der Pandekten, des Kirchenrechtes und der Geschichte sind in Semestral-Cursen zu erledigen; Ferien sind von Mitte April bis 1. Mai und vom 1. Oct. bis 1. Nov., bei allen Vorlesungen sollen Compendien zu Grund gelegt werden. Die Studirenden haben bei ihrem Uebertritte an die Universität ein Zeugniss der Reife von einem Lyceum oder einem Gymnasium aufzuweisen; das Studium der Philosophie dauert 4, das der Fachwissenschaften 6 Semester; am Schlusse eines jeden Lehrcurses ist eine Prüfung zu halten; die öffentlichen Disputationen bei den Promotionen sollen wieder in Gang gebracht werden; in absentia zu promoviren ist verboten. Die bisherigen Angarial-Consilien gehen in monatliche Sitzungen über, in welchen die Professoren unter Vorsitz des Rectors über alle ihre Zuhörer Bericht erstatten. Ausserdem aber trat durch diese Verordnungen zugleich das „Cameral-Institut“ ins Leben, worüber wir schon oben (Anm. 27) erste Projecte trafen und auch Moshammer unter der vorigen Regierung (1792) erfolglos Vorschläge eingereicht hatte[88]); jetzt nemlich wurde Schrank zum Director des neuen Institutes ernannt, und unter dessen Oberleitung vertraten neben ihm noch mehrere Professoren der anderen Facultäten verschiedene national-ökonomische Fächer[89]), worauf wir unten (Anm. 310) zurückkommen werden, insoferne es nicht unberechtigt sein wird, das Cameral-Institut wenigstens als thatsächlichen Anfang einer fünften cameralistischen Facultät zu besprechen. Der Gesammt-Inhalt aber dieser neuen Anordnungen wurde nebst Studienplan und Lections-Verzeichniss auch dem grösseren Publicum Deutschlands durch ein paar litterarische Zeitschriften bekannt gemacht[90]). Zur selben Zeit (Nov. 1799) erfolgte ein Ausschreiben betreffs des Verbotes geheimer Verbindungen[91]), sowie bald hernach (1800) die

88) Permaneder S. 133.
89) Ebend. S. 199 u. 509.
90) Litter. Ephemeriden f. d. Jahr 1799, S, 294 ff. Allgem. litter. Anzeiger Bd. V (1800), S. 169 ff., 257 ff., 273 ff.
91) Gedruckt b. Permaneder S 501 ff.

Verordnung, dass das Dienstalter jener Professoren, welche anderswoher berufen wurden, von ihrem Antritte einer ordentlichen Professur an zu berechnen ist, und auch der Befehl, dass bei Promotionen ausser dem in der Aula stattfindenden Acte keinerlei anderweitige Festlichkeiten begangen werden sollen[92]).

Zur vollen Durchführung aber jener gründlichen Reform, welche Kurfürst Max Joseph und Minister Montgelas beabsichtigten, erschien eine Orts-Veränderung der Universität als unerlässlich, und die Gründe, aus welchen die Verlegung nach Landshut erfolgte, lagen, wie nähere Forschung zeigt, weit tiefer, als bisher angenommen wurde, d. h. das erneute Herannahen einer Kriegsgefahr bot denjenigen, welche aus inneren Motiven in Uebereinstimmung mit der Regierung von der Nothwendigkeit einer Translocation überzeugt waren, nur einen äusseren nicht unerwünschten Anlass dar, die Sache zu beschleunigen. Jene Ansicht, welche bereits i. J. 1769 in Ickstatt'schen Kreisen ausgesprochen worden war (S. 568 f.), sodann i. J. 1779 abermals auftauchte (S. 627) und i. J. 1784 sich auch in der Zeit-Litteratur kund gab (S. 635), hatte offenbar traditionell bei den Besseren stets in der Stille fortgeglimmt und wurde durch den eingetretenen Regierungswechsel zum hellen zündenden Funken angefacht. Während die Majorität des Senates ihre Abneigung gegen eine Verlegung ausgesprochen hatte[93]), traten noch im Laufe d. J. 1799 die Professoren Vit. Ant. Winter, Gönner, Leveling jun. und Schrank, seitens der Regierung aber besonders v. Zentner für die Sache ein. Zunächst reichte Schrank ein Promemoria ein, welches bereits bestimmte Vorschläge über die Gebäude enthielt, die in Landshut für die Universität eingerichtet werden könnten[94]); andrerseits aber richtete, da das Vorhaben bereits ruchbar geworden war, der Bürgermeister Ingolstadt's eine Eingabe an den Kurfürsten, um die drohende Gefahr durch den Hinweis abzuwenden, dass der Stadt durch Verlegung der Universität ein jährlicher Geldumlauf von 200,000 fl. entzogen würde und eine Vermehrung des Militäres, welches seine Regiments-Handwerker mitbringt, nicht als Ersatz betrachtet werden könne[95]); unmittelbar hierauf jedoch lief ein anonymes Promemoria ein, welches die der Verlegung angeblich entgegen-

---

92) Ebend. S. 200 f.
93) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 72, f. 7.
94) Arch.-Conserv. Fasc. 27, Aug. 1799.
95) Ebend. 24. Aug. 1799.

stehenden Hindernisse bespricht und Punct für Punct widerlegt, zugleich auch auf Beschleunigung der Sache dringt[96]); auch hatte unter den einzelnen Verbesserungs-Vorschlägen (s. ob. Anm. 85) das Votum Leveling's ganz besonders auf Orts-Veränderung gedrungen: am ausführlichsten aber entwickelte Vit. Ant. Winter in einem sichtlich zur Drucklegung bestimmten Manuscripte (in 33 Paragraphen) die Gründe nebst Widerlegung der Gegengründe[97]). Der Bericht nun, welchen v. Zentner an den Kurfürsten erstattete (21. Nov.), sprach es geradezu aus, dass Ingolstadt als Ort einer Universität Alles gegen sich und Nichts für sich habe (Kleinheit der Stadt, ungesunde Lage, Festungs-Eigenschaft, Conflicte zwischen Mars und Minerva, Theuerung der Lebensmittel, Mangel einer gebildeten Bevölkerung, — kurz alle jene Gründe, welche wir schon im Obigen sahen, hier schliesslich in die Worte „in jeder Beziehung unschicklich" zusammengefasst); Landshut habe unleugbar viele Vorzüge, aber zu einer wünschenswerthen Vollkommenheit könne die Universität dort immerhin nur mit grossen Kosten und durch Versetzung einiger in München befindlichen Anstalten gebracht werden; hingegen nur in München seien alle Bedingungen eines Gedeihens zu finden (in fast wörtlicher Wiederholung der oben, S. 568, angeführten Gründe); Randbemerkungen aber, welche diesem denkwürdigen Actenstücke sichtlich im kurfürstlichen Cabinete beigefügt wurden, enthalten die Ansicht, dass überhaupt mittlere Städte sich besser zu Universitäts-Sitzen eignen, als Residenzen, sowie dass München, wenn man dort alle Nahrungsquellen anhäufe, allzu sehr anschwellen würde, und ausserdem lesen wir am Schlusse den Beisatz, dass der Kurfürst am 25. Nov. die Verlegung nach Landshut genehmigte[98]). Dass dieser Beschluss gefasst war, konnte wohl nicht geheim bleiben, und indem erklärlicher Weise die Gegner desselben die Ausführung noch hintanzuhalten versuchten, so diente diesem Zwecke eine anonyme Druckschrift[99]), deren Verfasser mir Niemand anderer als Mederer zu sein scheint; als Gründe, welche gegen die Verlegung sprechen, werden

---

96) Ebend. 13. Sept. 1799.

97) Ebend. Ende 1799. Der Entwurf einer an Zentner gerichteten Dedication dieses beabsichtigten Buches findet sich im Arch. d. Univ. B, VI, Nr. 3, 1799, woraus zugleich zweifellos hervorgeht, dass Winter der Verfasser des ausführlichen Manuscriptes ist.

98) Arch.-Conserv. Fasc. 27, 21. Nov. 1799.

99) Von dem Vorhaben, die Universität von Ingolstadt nach Landshut zu versetzen s. l. 1800. 8.

dabei vorgeführt: die Stiftungs-Urkunde der Universität, die Grösse der Unkosten, welche sich auf 240,000 fl. entziffern sollen, wozu noch komme, dass in Folge der Orts-Veränderung die Eichstädter Domprābende wegfallen müsse, ferner dass den Bürgern ein jährlicher Geldumsatz von 300,000 fl. entgehen werde. Durch v. Zentner und v. Branca hatte zweifellos auch Prof. Gönner von dem kurfürstlichen Entschlusse Kenntniss bekommen, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn das „Kränzchen" freisinniger Professoren, welches im Hause desselben zusammenkam, sich an der freudigen Hoffnung erwärmte, in Bälde eine Atmosphäre verlassen zu dürfen, welche aus der Jesuiten-Periode stammend sich damals noch immer den strebsameren Vertretern der Wissenschaft durch einen weniger angenehmen Geruch bemerkbar machte [100]). Als Anf. Mai 1800 die Kriegsgefahr näher an Ingolstadt heranrückte, konnte der Vollzug des schon gefassten landesherrlichen Beschlusses leichter und rascher erwirkt werden; von dem genannten Kränzchen gieng der Plan aus, dass Gönner und Schrank den Rector (Schönberger) um schleunigste Zusammenberufung eines Plenums ersuchen sollen; in demselben (14. Mai) vertrat Mederer die Ansicht, dass man ebenso wie i. J. 1796 sich dabei begnügen solle, die Kostbarkeiten zu verpacken und in Sicherheit zu bringen, aber schliesslich siegte durch Majorität der Antrag Gönner's und Schrank's, dass der Kurfürst gebeten werden solle, die Universität möglichst bald provisorisch nach Landshut zu verlegen (von Einigen wurde auch Straubing vorgeschlagen), und dass zur beschleunigten Vertretung dieser Bitte eine Deputation nach München gesendet werde [101]). Gönner und Schrank, welche als Deputirte gewählt worden waren, kehrten alsbald mit dem kurfürstlichen Entscheide vom 17. Mai zurück, wornach die sofortige provisorische Verlegung nach Landshut angeordnet war [102]).

Somit bewerkstelligte die Universität, welche beauftragt war, die Vorlesungen in Landshut am 4. Juni zu beginnen, in möglichster Eile ihren Umzug [103]). Am 24. Mai richtete sie ihre Abschieds-

100) S. die beiden unten (Anm. 109 f.) anzuführenden Schriften „Baierns Universität kann nicht etc." und „Gedanken eines Landshuters".

101) Arch. d. Univ. B, VI, Nr, 3, 14. Mai 1800; D, III, Nr. 72, f. 50 v. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol. S. 556 f. Permaneder S. 202 ff. (was dieser erzählt, findet durch Obiges eine andere geschichtliche Beleuchtung).

102) S. Bd. II, Urk. Nr. 155.

103) Permaneder a. a. O. Eine Menge von Acten über äusserliche

schreiben an den Statthalter und an den Magistrat, worin auch die Bitte enthalten war, die Gebäude und die zurückbleibenden Personen der Universität freundlichst schützen zu wollen[104]). Mederer übermittelte am 31. Mai eine Zuschrift des Eichstädter Bischofes, worin dieser die Ueberzeugung aussprach, dass „die Professoren sich niemals unterfangen werden, in einem fremden Orte ohne seine Einwilligung Grade zu ertheilen", zumal da „derlei ungiltige Promotionen als unstatthaft und nichtig erklärt würden;" der Senat aber schickte dem Colporteur, welcher zugleich den Auftrag erhalten hatte, „jedes Attentat gegen die bischöflichen Gerechtsame zur unverzüglichen Berichterstattung zu bringen", nach Gebür in schärfster Form das Schreiben zurück[105]). Die officielle Danksagung der Universität an den Kurfürsten für die Verlegung der Universität gieng am 6. Juni ab[106]).

Nachdem die Franzosen die Festungswerke Ingolstadt's demolirt hatten (1800) und bald hernach der Friede zu Lüneville geschlossen worden war (9. Febr. 1801), begann eine Agitation für Zurückverlegung der Universität nach Ingolstadt, welches nunmehr weder an der Festungs-Eigenschaft noch durch Kriegsgefahr zu leiden habe. Dagegen wendete sich zunächst eine pseudonyme Druckschrift[107]), welche vom medicinischen Standpunkte aus zu zeigen versuchte, dass durch den massenhaften Schutt und die Versumpfung der kleineren Gewässer sowie durch das Donaumoos die Gesundheit noch weit mehr als früher gefährdet sei; eine hierauf erfolgende Antwort[108]) plaidirte nicht ohne Humor für Zurückverlegung nach Ingolstadt, woselbst sich's vortrefflich lebe. Nun aber spitzte Gönner seine ohnediess scharfe Feder zu einer anonym erschienenen Schrift[109]), worin er un-

---

Einzelnheiten des Umzuges, auch Rechnungen über Transport-Kosten u. dgl. findet sich Arch. d. Univ. B, VI, Nr. 3.

104) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 72, f. 53.

105) Ebend. B, VI, Nr. 3, 31. Mai u. 20. Juni 1800.

106) Ebend. 6. Juni 1800.

107) Lucians von Samosata Sendschreiben an s. Freund Martin Ziegaus, Lehrer der höheren bgl. Klassen u. Beneficiaten zu Ingolst. über Ingolstadt's Salubrität. Ruhmansfelden in Baiern. 1801. 8. (Der Verfasser dürfte nicht in weiter Entfernung von Leveling junior zu suchen sein).

108) Martins Ziegaus Antwortschreiben an s. Freund Lucian v. Samosata in Ruhmansfelden über Ingolstadt's Salubrität s. l. 1801. 8.

109) Baierns Universität kann nicht nach Ingolstadt versetzt werden. Frkfrt. u. Lpzg. 1801. 8. Dass Gönner der Verfasser ist, wissen wir actenmässig, s. Arch. d. Univ. B, VI, Nr. 3, 1801.

umwunden das wirkliche Motiv der Entfernung der Universität aus Ingolstadt (vgl Anm. 98 u. 100) als hauptsächlichen Gegengrund gegen eine Zurückverlegung verwerthete; Hass und Verzweiflung, sagt er, sei der Ton, welcher dort die Ankömmlinge an einer Universität empfangen würde, die bereits allen Credit in Deutschland verloren habe; bei dem dortigen Zuschnitte des Mönchthums würde Jeder sich an einem Orte der Verbannung fühlen und zum Misanthropen werden; nicht Alle seien Freunde des Lichtes, und der Obscurantismus würde leicht wieder Rector magnificus werden können u. s. f. Gegen diese Kundgebung wendeten sich noch im nemlichen J. 1801 zwei anonyme Druckschriften, deren eine sehr persönlich gegen Gönner gerichtet war[110]), während die andere mehr die volkswirthschaftlichen Nachtheile, durch welche Ingolstadt getroffen werde, in den Vordergrund stellte[111]). Dass aber die Universität während der Regierung Maximilian Joseph's in Landshut verblieb, bedarf nicht erst besonderer Erwähnung.

Richten wir nun unsern Blick in gewohnter Weise auf die übrigen Gegenstände unserer Betrachtung, so bietet zunächst die Frequenz der Universität ein äusseres Zeugniss des inneren Zustandes dar, welcher während der Regierung Carl Theodor's bestand; denn während die ersten Jahre nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens keine wesentliche Veränderung zeigen, trat bald eine solche Abnahme der Zahl der Neu-Inscribirten ein, dass bis z. J. 1799 der jährliche Durchschnitt nur 125 und somit um 15 Procent weniger als in der vorhergehenden Periode beträgt (vgl. S. 549). Wenn hingegen im letzten Jahre dieser Periode der Neu-Zugang plötzlich auf 240 steigt, so ist auch hieraus ersichtlich, welch grosse Hoffnung man auf die durch den neuen Regenten umgestaltete Universität setzte. Der Zuspruch aus dem Auslande war erklärlicher Weise mindestens ebenso unbedeutend als in der vorhergegangenen Zeit.

Was die Beziehungen zu anderen Behörden betrifft, so waren gegen den Bischof von Eichstädt nicht bloss Differenzen der längst üblichen Art, d. h. über Obsignation oder Zeugen-Vernehmung u. dgl. auszukämpfen[112]), sondern es handelte sich auch um grössere

---

110) Gedanken eines Landshuters über d. Project d. Zurückversetzung der Univers. Baierns nach Ingolst. s. l. s. a. 8.

111) Freymüthige Gedanken eines Bürgers v. Ingolst. über d. Wohlstand, Verfall u. d. Industrie s. Vaterstadt s. l. 1801. 8.

112) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 11. Sept. 1774 — 18. Aug. 1777 (ein langer Streit über das Testament Eckher's); D, VIIa, 3. Juli 1777 u. 1786.

grundsätzliche Fragen, welche gleichfalls schon früher aufgetaucht waren (s. S. 392, 469 f., 521). Ein Streitpunct nemlich war i. J. 1775 wieder das Vicecancellariat, auf welches nach Eckher's Tod der Kurfürst brieflich dem Bischofe den Ex-Jesuiten Stattler vorschlug (7. März), während vor Empfang dieses Briefes der Bischof aus vermeintlicher eigener Machtvollkommenheit den nemlichen Stattler bereits zum Vicecanzler ernannt hatte (4. März). Der Senat trat hierüber in Berathung, wobei die Mehrzahl der schriftlich abgegebenen Stimmen dahin gieng, dass nach einem Paragraphen der Bulle, durch welche der Jesuiten-Orden aufgehoben worden, ein Ex-Jesuit weder decanabilis noch rectorabilis und daher noch weit weniger zu dem höheren Procanzler-Amt befähigt sei [113]), und sowie schon von Einzelnen neben Seitenblicken auf das hochmüthige Auftreten Stattler's die Bemerkung gemacht worden war, dass der Bischof förmlich Gelegenheit suche, die Universität zu kränken, so sprach auch das zusammenfassende Gutachten des Rectors (Weinbach) aus, dass in gegenwärtiger Zeit das ganze Vicecancellariat überhaupt überflüssig sei, zumal eine Mitwirkung päpstlicher Auctorität nicht zu den Erfordernissen einer Promotion gehöre [114]). Da hierauf der Kurfürst (15. März) an die Universität schrieb, es solle vorläufig Stattler in keiner Weise als Procanzler anerkannt werden, so drückte der Senat hierüber seine unumwundene Freude aus und bat, jenes Amt in Zukunft den einzelnen Decanen übertragen zu wollen. Aber das Blatt wendete sich in Folge der Unbesonnenheit, mit welcher Prof. Wolfg. Schmitt in guter Absicht das landesherrliche Recht, den Vicecanzler zu ernennen, zum Gegenstande seiner am Geburtstage des Kurfürsten gehaltenen öffentlichen Predigt gemacht hatte. Auf den entschuldigenden Bericht des Senates erfolgte die kurfürstliche Antwort (20. April), dass in Zukunft derlei Inhalt einer Festpredigt nicht mehr vorkommen dürfe, und bald hernach (25. Apr. u. 6. Mai) schrieb der Kurfürst

---

113) Die betreffenden Worte des §. 32 der Bulle *Dominus ac redemptor* lauten: *Volumus praeterea, quod si quis eorum, qui societatis institutum profitebantur, munus exerceat erudiendi in literis iuventutem aut magisterium agat in aliquo collegio aut schola, remotis penitus omnibus a regimine, administratione et gubernio, iis tantum in docendi munere locus fiat perseverandi et potestas, qui ad bene de suis laboribus sperandum signum aliquod prae se ferant etc.*

114) Hierüber ist verwiesen auf Kreittmayr, Cod. Max. Bav. civ. Pars V, Cap. 23, §. 11, Itter, *De gradibus academ.* Cap. 6, §. 5 ff., Ziegler, *De iure creandi doctores* §. 3.

an den Bischof, dass es für dieses Mal bei Stattler's Ernennung sein Bewenden haben solle, aber in Zukunft, da die Sache auch in älterer Zeit als Kronrecht behandelt worden sei, die bischöfliche Curie sich vorher mit dem Landesfürsten benehmen möge; und gleichzeitig ergieng an die Universität der Befehl, künftig mit der Anerkennung eines etwa vom Bischofe ernannten Vicecanzlers auf einen landesherrlichen Bescheid zu warten. Der Bischof aber war hiedurch sichtlich unangenehm berührt und erklärte in seinem Antwortschreiben rundweg, er habe unzweifelhaft das Ernennungs-Recht und nur die Universität sei es, welche in neuerer Zeit darauf abziele, die bischöflichen Rechte immer mehr zu schmälern; auch würden zu Vicecanzlern ja doch nur Professorn ernannt, d. h. Leute, deren Anstellung schon bezeuge, dass sie dem Landesherren angenehm seien. Diesen anmasslichen Brief jedoch scheint der Kurfürst keiner Beantwortung werth gehalten zu haben[115]). Ein zweiter langjähriger Streit betraf seit d. J. 1777 den Betrag der Eichstädter Domprăbende (s. oben S. 17), indem das Domcapitel den Besitzer der Präbende nur als *canonicus domicellaris* oder *prebyterialis* ansehen wollte und, nachdem es hiemit nicht durchdrang, einen Unterschied zwischen *fructus substantiales* und *fructus accidentales* aufstellte; die Sache führte so weit, dass i. J. 1786 der Kurfürst erklärte, er werde die im Kurlande gelegenen Einkünfte des Bischofes bis zum Betrage von jährlich 2000 fl. mit Beschlag belegen, schliesslich aber (1787) kam eine Einigung dahin zu Stande, dass unter Niederschlagung aller Entschädigungs-Ansprüche bezüglich der Vergangenheit von 1788 an das Capitel jährlich 1000 fl. zu bezahlen habe[116]). Ein Zeugniss der Tendenz, welche an der bischöflichen Curie gegenüber der Universität bestand, trafen wir schon oben (Anm. 105), ein anderes wird unten (Anm. 137) zu erwähnen sein.

Conflicte mit dem Statthalter wiederholten sich in gewohnter Weise fast jährlich, indem entweder Justiz-Uebergriffe abzuwehren waren oder das Militär bald durch Neckerei und insolentes Benehmen bald durch brutale Gewalt die Studirenden in grössere Aufregung versetzte[117]); auch die Erlaubniss (1780), dass die Studenten die

---

115) Die gesammten Verhandlungen im Arch.-Conserv. Fasc. 9, 24. Febr. — 15. Mai 1775 (15 Actenproducte); Einiges b. Permaneder S. 20 ff.

116) Neuburger Arch.-Conserv. ein Fascikel roth gezeichnet Nr. 265, schwarz gezeichnet Nr. 19.

117) Arch. d. Univ. D, VIII, 1778 u. 1786; D, XVII, Nr. 3. jährlich v.

gleichen Wirthshäuser wie die Offiziere besuchen dürfen, bewirkte nicht den gewünschten Frieden[118]). Besseres Einvernehmen bestand mit dem Stadt-Magistrate, welcher betreffs der Polizeistunde, der Nachtwächter u. dgl. den Wünschen der Universität entgegen kam[119]); wir finden nur einmal (1775) einen Streit über das Recht der Obsignation, dann (1783) über Zinspflicht und Steuern, wobei der Kurfürst dem Magistrate mit Verlegung der Hochschule drohte, und später (1792) Differenzen über den Bieraufschlag[120]).

Die einzelnen Facultäten weisen den Umschwung auf, welcher nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens nothwendig eintreten musste, und wenn auch unmittelbar nur jene beiden, in welchen die Jesuiten ganz oder theilweise die Lehrstühle inne gehabt hatten, eine durchgreifende Aenderung bezüglich des Unterrichts-Stoffes und der Methode erfuhren, so musste doch ein mittelbarer Einfluss auch auf jene Facultäten wirken, deren wissenschaftliche Aufgabe schon bisher dem Macht-Umkreise des Jesuiten-Ordens entrückt war; kurz der Gesammtbetrieb der Universität konnte nun grundsätzlich und nach einheitlichem Plane auf den Standpunct der neuen Zeit gehoben werden, wobei, wie bemerkt, es als Glück zu betrachten ist, dass noch in den ersten vier Jahren unter der weisen Regierung Max Joseph's III. der leitenden Hand Ickstatt's die entscheidenden Massnahmen anvertraut waren, so dass im Ganzen, wenn auch die Regierungs-Periode Carl Theodor's manches Unerfreuliche mit sich brachte, die wissenschaftliche Grundlage gesichert war und blieb, auf welcher hernach an verändertem Orte fortgebaut werden konnte.

Die theologische Facultät, deren Professoren noch i. J. 1773 der Charakter geistlicher Räthe ertheilt wurde[121]), bedurfte einer gründlichen Umgestaltung, um von der jesuitischen Ratio studiorum hinweg sich zur Befriedigung jener neueren Anforderungen wenden zu können, welchen schon früher in Oesterreich genügt worden war. Ickstatt wurde vom Kurfüsten (1773) beauftragt, einen Plan

---

1775—82, 1784—86, 1791, 1792—95; D, XVIII, 10. März — 17. Sept. 1793; Arch.-Conserv. Fasc. 14, 23. Mai 1775, Febr. 1781, Juli 1789; mehrere hervorragende Fälle b. Permaneder S. 15, 47, 95 f.

118) Arch. d. Univ. D, I, 17. Jan. 1780; D, XIII, 21. Febr. 1780.

119) Ebend. D, VIII, Nr. 4, 1786—1791.

120) Arch.-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1, 21. Sept. — 6. Nov. 1775; Arch. d. Univ. D, VIII, Nr. 8, 1792 f.; Permaneder S. 75.

121) Archiv-Conserv. Fasc. 1, Nr. 1, 8. Nov. 1773; Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 8. Nov. 1773.

vorzulegen, nach welchem das theologische Studium in drei Jahren (nach vorausgegangenem philosophischen Biennium) erledigt werden könne[122]). Die Gutachten, welche hierüber von den Facultäts-Mitgliedern bei Ickstatt einliefen, zeigen den schärfsten Gegensatz der neu ernannten Professoren gegen die provisorisch im Amte verbliebenen Ex-Jesuiten; besonders Scholliner wies darauf hin, dass durch letztere der verwerfliche Molinismus und Probabilismus immer noch fortbestehen werde und dass der zwischen den Lehrern zu Tag tretende Zwiespalt nur geeignet sei, die Studirenden zu verwirren, Stattler hingegen sprach von einer Gunkel- und Weiber-Theologie, welche man jetzt einführen zu wollen scheine, während es sich vor Allem um den Kampf gegen Ketzer, Deisten und Atheisten handle, wozu die Studirenden nur durch die strengste Systematik und insbesondere eine möglichst casuistische Logik (er erwähnt hiebei, dass die von ihm verfasste 2 fl. 30 kr. koste) angeleitet werden können[123]). Die Gegner der Jesuiten behaupteten das Feld, und der theologische Studienplan, welcher nicht ohne Mitwirkung Lori's redigirt wurde und (1774) die kurfürstliche Genehmigung fand[124]), enthält einige völlig neue Lehrfächer, durch welche im Vergleiche mit der Jesuiten-Theologie sich die Facultät zu dem Umfange vervollständigte, welcher auch heute noch den wesentlichen Kern dieses Studiums bildet; nemlich zu den alt überlieferten Fächern der Dogmatik, welche jetzt nach Schramm gelesen werden soll, der Moraltheologie und der Exegese, bei welch letzterer Goldhagen zu Grund zu legen ist[125]), treten jetzt hinzu: eine Art encyclopädischer Einleitung durch Schramm's Loci theologici, ferner orientalische Sprachen, Pastoral-Theologie, geistliche Beredsamkeit, sodann Kirchengeschichte, welche aber nebst der schon längst üblichen Vorlesung über Kirchenrecht jetzt vorläufig an der juristischen Facultät durch Weishaupt vorgetragen wird. Eine nähere Ausführung des dreijährigen theologischen Cursus, welche Heinr. Braun[126]) i. J. 1777 entworfen hatte, fand die Zustimmung

122) Arch.-Conserv. Fasc. 13, 8. Nov. 1773.

123) Ebend. 22. Nov. 1773, 13. Jan. 1774; Fasc. 6, Nr. 5a, 22. Aug. 1774.

124) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 30. Nov. 1774; Arch.-Conserv. Fasc. 2, 9. Oct. 1774. Gedruckt in der oben, Anm. 14, angeführten Schrift.

125) Bei diesem Lehrfache war es allerdings, wie Scholliner und Steigenberger sich äusserten, erst nothwendig, eine genügende Zahl von Exemplaren der Bibel herbeizuschaffen, um den Studirenden dieses ihnen bisher unbekannte Buch in die Hand zu geben; s. Kluckhohn a. a. O. S. 39.

126) Eine in allen damaligen Schulfragen äusserst rührige, aber nicht ver-ässige Persönlichkeit, s. Bavaria, Bd. I, S. 554 ff.

der Facultät; es wird dabei das Hauptgewicht auf Systematik und Methodik gelegt und als passende Vertheilung der Lehrgegenstände festgestellt, dass im 1. Jahre orientalische Sprachen, Exegese (d. h. eine Theorie der Hermeneutik) und Kirchengeschichte nebst einem Anhange über theologische Litteratur-Geschichte gehört werde, im 2. Jahre Dogmatik mit Einflechtung der Patristik und daneben in strenger Ausscheidung der Agenda und der Credenda Moraltheologie, welche weder ein Laxismus noch ein Rigorismus sein soll, im 3. Jahre Fortsetzung der Dogmatik, dazu Kirchenrecht und Pastoral, d. h. Katechetik, Homiletik und Liturgie[127]). Zur selben Zeit (Aug. 1777) richtete die Facultät unter Hinweisung auf Oesterreich, woselbst kein Ex-Jesuit zu einem theologischen Lehrstuhle zugelassen werde, an den Kurfürsten die Bitte, die Studirenden der Theologie nicht vollends in die Hände Stattler's zu treiben, welcher nur den verwerflichen Molinismus und Probabilismus lehre und den Besuch der Moraltheologie und Pastoral hintertreibe, eine ex-jesuitische Strömung, welche durch die, wie man höre, beabsichtigte Ernennung Sailer's leider nur verstärkt zu werden drohe[128]), und nach Jahresfrist (Aug. 1778) wiederholte die Facultät, nachdem Sailer bereits zu dociren begonnen hatte, in sehr verschärfter Form die Klage über die Alleinherrschaft der die reine Lehre verfälschenden Stattler'schen Philosophie und Theologie, womit eine bedenkliche Vernachlässigung der heiligen Schrift und der Kirchengeschichte zusammenhänge[129]). Aber in Bälde hatte Stattler's Gewandtheit es verstanden, die Majorität der Facultät auf seine Seite zu ziehen, so dass im Aug. 1779 unter Hinweisung auf die zu bekämpfende Freigeisterei an die Regierung der Antrag gerichtet wurde, einen neuen auf vier Jahre berechneten Plan des theologischen Studiums einzuführen, die Schlussprüfungen nach demselben einzurichten, die Ertheilung der Weihen auf die Ferienzeit zu verlegen, Pfarreien und Canonicate oder Bene-

---

127) Das Ganze mit Einschluss der beistimmenden Bemerkungen der Facultät gedruckt unter dem Titel: Entwurf einer systematischen Lehrart i. d. kathol. Theol. f. d. theol. Studien in Baiern ..... von H. B. s. a. München, 4. Heinr. Braun's „Anleitung zur geistl. Beredtsamkeit“ sollte im Hinblicke auf diesen Studienplan in Folge kurfürstlichen Befehles von der Facultät an die Studirenden (um 2 fl. 30 kr.) verkauft werden, aber nach 3 Jahren waren erst 6 Exemplare abgesetzt, s. Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 12. Sept. u. 5. Dec. 1776, 11. Dec. 1779.

128) Abgedruckt in Schlözer's Briefwechsel, Bd. IX, S. 8 ff.

129) Ebend. S. 114 ff.

ficien in Städten und Märkten nur an Doctoren der Theologie zu verleihen und der theologischen Facultät die Oberaufsicht über das Georgianum zu übertragen[130]). Der hierüber vom Kurfürsten zum Gutachten aufgeforderte geistliche Rath äusserte sich in einem von Heinr. Braun verfassten Berichte auf die allerschärfste Weise nicht bloss über die Geldschneiderei, durch welche die Facultät aus ungefähr 20 Promotionen jährlich 3000 fl. einzustecken beabsichtigte, und über die graduirten Messfischer, welche in allen Sacristeien umherlaufen würden, sondern sprach es auch ungescheut aus, dass das Ganze nur auf eine Unterstützung der schändlichen probabilistischen Theologie Stattler's hinauslaufe, welche doch besser völlig ausgemärzt und durch die Schriften Gazzaniga's ersetzt werde, sowie dass durch die gewünschte Aufsicht über das Georgianum sichtlich der ausgewiesene Jesuitismus wieder durch eine Hinterthüre eindringen und dann nach seiner Weise allmälig die Herrschaft über Anderes gewinnen wolle[131]). Die Ertheilung der Weihen auf die Ferien zu verlegen, erklärten sich die Bischöfe von Eichstädt, Freising und Passau bereit, und da letzterer sich gleichfalls für Gazzaniga's Theologie aussprach, eignete sich der geistliche Rath diesen Wunsch wiederholt an[132]). Der Kurfürst entschied (1781) auf abermalige Bitte der Facultät insofern zu Gunsten derselben, als er ohne Erwähnung der Lehre Gazzaniga's wirklich das Studium der Theologie auf vier Jahre festsetzte und den Graduirten in der gewünschten Beziehung Berücksichtigung versprach[133]). Sowie aber die Ex-Jesuiten ihre Absicht, sich das Georgianum dienstbar zu machen, nicht erreicht hatten, so erfolgte auch auf einen anderen ähnlichen Antrag vorerst keine Entscheidung (vgl. unten Anm. 312 ff.); die Facultät hatte nemlich auf eine Anfrage der Regierung betreffs des Lehrstuhles der geistlichen Beredtsamkeit erklärt, dass dieses Lehrfach allein zur Heranbildung der Kleriker nicht genüge, sondern die Studirenden der Theologie aus dem Georgianum und aus dem Albertinum unter Ausscheidung aller übrigen Stipendiaten in Ein Convict vereinigt werden sollten und für die Weltlichen wieder das Collegium sancti Ignatii herzu-

---

130) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 21. Aug. 1779.

131) Ebend. 15. Nov. 1779; gedruckt b. Schlözer a. a. O. S. 13 (dass Heinr. Braun der Verfasser des Berichtes ist, s. ebend. Bd. X, S. 349).

132) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 24. u. 29. Nov., 16. Dec. 1779, 25. Jan. 1780.

133) Ebend. 1. Febr. 1781.

stellen sei, mit welch letzterem Vorschlage sich auch der Senat einverstanden erklärte[134]).

Nachdem aber bei der Gründung des bayerischen Malteser-Ordens i. J. 1781 die Ex-Jesuiten, welche nun nicht mehr aus dem Jesuiten-Fond bezahlt werden konnten, zu anderweitiger Verwendung abgegangen waren und somit auch Stattler seine Professur aufgegeben hatte, war nicht bloss der Gegenstand manchen bitteren Streites beseitigt, sondern es kam nun auch jener litterarische Geist zur Geltung, welcher dem Benedictiner-Orden stets eigen geblieben war (aus ihm ja wurden jetzt hauptsächlich die Lehrstühle durch den sog. Prälaten-Stand besetzt, s. oben S. 630 f.). So wurde nach längeren Vorberathungen i. J. 1784 gemeinsam von der Facultät und der Universitäts-Curatel ein neuer Plan des theologischen Studiums festgestellt, welcher auch die landesherrliche Genehmigung fand. Vor Allem war dabei wieder auf die dreijährige Studien-Zeit zurückgegriffen, zugleich aber die Lehrgegenstände noch reicher als in der früheren Verordnung (vgl. Anm. 124 f.) gegliedert; es soll gehört werden: im 1. Jahre theologische Litterär-Geschichte (nach Wiest und den Autoren der einzelnen Zweige), Kirchengeschichte (nach Berti), orientalische Sprachen (Hebräisch und Chaldäisch nach Reineccius, Syrisch nach Michaelis, Arabisch nach Erpen und Hezel) Hermeneutik und Exegetik (nach Seemiller), Patrologie, Dogmatik (nach Gazzaniga und Bertieri), Moral (nach Luby); im 2. Jahre theol. Litterärgeschichte, Kirchengeschichte, orientalische Sprachen, Dogmatik, Moral, Pastoral (nach Pittrof); im 3. Jahre Dogmatik, Pastoral, Liturgie, Katechetik, Homiletik, Predigtkunst und Kirchenrecht. Dieser Studienplan solle auch von den Ordinariaten bei Vornahme der Prüfungen beachtet werden. Einen besonders erfreulichen Ein-

134) Ebend. 28. März, 23. Apr., 1. Mai 1781. Der Antrag der Facultät (23. Apr.) ist gedruckt b. Schlözer Bd. IX, S. 24 ff., und da dem Abdrucke viele anti-jesuitische Anmerkungen in schärfstem Tone beigefügt waren, liess der Ex-Jesuit Gabler in einem späteren Hefte des Briefwechsels (Bd. X, S. 3 ff.) eine Vertheidigung der Ex-Jesuiten einrücken, worin er namentlich die litterarischen Verdienste derselben hervorhob. Professor Leeb, welchen man für den Verfasser jener Anmerkungen hielt, stellte im Plenum die Urheberschaft entschieden in Abrede, doch zeigte sich bald, dass er wenigstens in Correspondenz mit Braun stand (Arch. d. Univ. D, I, 27. Juli 1781, E. I, Nr. 7, 21. u. 26. Juli 1781), und wenn Braun selbst sich dagegen verwahrte, der Acten-Lieferant Schlözer's gewesen zu sein (Schl. Briefw. Bd. X, S. 348), so werden wir bei ihm wohl an die übliche Sophisterei derartiger Erklärungen denken dürfen.

druck machen die Motive, mit welchen der officielle Entwurf begleitet ist, denn dieselben enthalten eine förmliche Absage von Scholastik und Controvers-Theologie und weisen auf eine gelehrte Bildung sowohl in reichem litterarischen Materiale (bis zu Biographie und Bibliographie) als auch in Form und Behandlungsweise hin[135]). Das Ganze wurde dem geistlichen Rathe zur Rückäusserung mitgetheilt und durch dessen Vermittlung den Bischöfen und Prälaten bekannt gegeben, worauf beistimmende Antworten aus Augsburg, Freising, Regensburg, Passau, Beuerberg, Constanz, Salzburg, Bamberg, und von den Carmelitern und Augustinern einliefen[136]). Nur der Bischof von Eichstädt war der Ansicht, dass durch den gegenwärtigen Zustand der Universität überhaupt bereits die Religion in Gefahr sei, und richtete hierüber unter ausführlicher Denunciation eines Professors der philosophischen Facultät (Reiner) in massloser Form ein Schreiben an den Kurfürsten, welches schwerlich dadurch entschuldigt werden kann, dass es nur der Widerhall der verleumderischen Reden eines gefährlichen Menschen, des Professors Frölich, war[137]); zugleich wendete sich der Eichstädter Bischof an den geistlichen Rath, um seine Meinung abzugeben, dass das Studium der Theologie in gleicher Weise wie in Mainz ein vierjähriges sein solle, und dass es ihm Entsetzen errege, wenn in Ingolstadt Philosophie nach dem Protestanten Feder und noch dazu in deutscher Sprache (vgl. unten Anm. 274) vorgetragen werde[138]), worauf ihm der geistliche Rath erwiderte, dass ein dreijähriges Studium der Theologie völlig hinreiche, Kenntniss des Lateinischen an der Universität bereits vorausgesetzt werde, und die Protestanten keine derartig verschiedene Logik, Metaphysik, Physik und Mathematik besitzen, welche nicht ein katholischer Professor vortragen könne[139]). Der Studienplan blieb

---

135) S. Bd. II, Urk. Nr, 153. Einige unbedeutende Aenderungen sind vorgenommen in dem gedruckten Lections-Verzeichnisse „Anzeige, wie ...... auf d. hohen Schule z. Ingolst. d. akad. Vorlesungen angefangen und fortgesetzt werden v. 1784—1785".

136) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 24. Aug., 18. Sept., 18. Nov. 1784, Febr. 1785.

137) S. Bd. II, Urk. Nr. 154. Einen weiteren Beitrag über das Benehmen des Bischofes s. unten Anm. 295.

138) Arch.-Conserv. a. a. O. Febr. 1785.

139) Ebend. 4. Aug. 1785. Schon früher (1782) hatte die theologische Facultät an die philosophische geschrieben, dass in letzterer doch nicht alle Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten werden möchten; Arch. d. Univ. O, I, 9. — 11. Dec. 1782.

aufrecht erhalten, wenn auch (1788) Frölich und Reiff daran zu nergeln versuchten[140]), wohl aber wurde i. J. 1790 die eine der zwei bisherigen Professuren der Dogmatik auf Wunsch der Prälaten eingezogen[141]). In der neuen Einrichtung, welche die Universität i. J. 1799 durch Kurfürst Maximilian Joseph erhielt (s. Anm. 86 ff.), war der folgende vielfach bereicherte Studienplan vorgeschrieben: im 1. Semester theologische Encyclopädie, Methodologie und Litterärgeschichte, orientalische Sprachlehre (Hebräisch und Chaldäisch nach Schröder, Syrisch nach Michaelis, Arabisch nach Rosenmüller), orientalische Hermeneutik (nach Schäfer), griechische Sprache (Lectüre des Kebes), Kirchengeschichte (nach Dannenmayr), allg. Moral; im 2. Semester Anthropologie, orientalische Sprachen und Hermeneutik, griechische Sprache (Epiktetos), Kirchengeschichte, Patrologie (nach Wiest), allg. Moral; im 3. Semester griechische Sprache, Exegese des Evang. Joh., Dogmatik, angewandte Moral; im 4. Semester griech. Sprache, Bibel-Exegese, Dogmatik, Pädagogik (nach Vierthaler); im 5. Semester Bibel-Exegese, Kirchenrecht (nach Schenkl), Pastoral, Liturgie (nach Kratzer), Landwirthschaft (nach Seb. v. Nau); im 6. Semester Bibel-Exegese, Kirchenrecht, Pastoral, Katechetik (nach Socher), bayerische Geschichte[142]).

Die beiden weltgeistlichen Professoren, welche schon der vorigen Periode angehört hatten (s. S. 582 f.), schieden bald aus, indem Carl v. Leitner i. J. 1774 die Lehrstelle nebst Pfarrei aufgab und Eckher i. J. 1775 starb[143]). Von den Jesuiten verblieben bei dem i. J. 1773 eintretenden Provisorium als Ex-Jesuiten Bened. Stattler und Frz. Sautermeister (S. 584), letzterer aber wurde noch in dem nemlichen Jahre auf Ickstatt's Antrag, um in der Facultät den Factionsgeist hintanzuhalten, an das Lyceum nach München versetzt[144]). Stattler aber, welchem wir schon mehrfach als einem rührigen Vorkämpfer der Partei der Ex-Jesuiten begegneten, zog sich

---

140) Arch.-Conserv. a. a. O. 23. Febr. u. 1. Apr. 1788. Das gedruckte „Verzeichniss der Vorlesungen v. 1788—1789“ ist fast wörtlich identisch mit jenem v. 1784 (Anm. 135).

141) Arch.-Conserv. a. a. O. 4. u. 10. Febr. 1790.

142) Auszug aus der .... an d. hohen Schule z. Ingolst. am 25. Nov. 1799 erlassenen ..... Verordnung. Ingolst. 1800. 4.

143) Permaneder S. 16 u. 19.

144) Arch.-Conserv. Fasc. 13, 11. u. 19. Oct. 1773 (woselbst Lori's Mitwirkung bei Personalfragen); Arch. d. Univ. E, I, 22. Nov. 1773, K, I, Nr. 1, 6. Dec. 1773; Permaneder S. 5 ff.

neben den sachlichen Streitigkeiten auch manche persönliche Feindschaft zu; so knüpfte sich an die Polemik gegen den Lehrplan von 1774 (s. Anm. 123) eine lang dauernde Fehde, indem der Jurist Bened. Schmidt in Verbindung mit Scholliner, Weishaupt und dem Theologen Wolfg. Schmitt über verleumderische Reden Stattlers, dass die Mehrzahl der Professoren unwissend sei u. dgl., Klage führte [145]), sowie bald hernach Steigenberger in Händel mit Stattler gerieth [146]). Uebrigens war Stattler, welcher i. J. 1781 in Folge der Errichtung des Malteser-Ordens mit mehreren anderen von der Universität abgieng, in litterarischer Thätigkeit äusserst fruchtbar und erwarb sich durch seine syllogistische Behandlung der Philosophie und der Theologie sowie später durch seinen Anti-Kant bei vielen Katholiken grosses Ansehen [147]). Noch i. J. 1773 war bei der provisorischen Neubesetzung der Lehrstühle der Ex-Jesuit Joh. Nep. Mederer von der philosophischen Facultät in die theologische versetzt und mit der Vorlesung über Kirchengeschichte beauftragt worden; derselbe aber gieng schon i. J. 1774 wieder ab, indem er allerdings die ihm zugedachte Stelle in Amberg nicht antrat, dafür aber an das Münchener Lyceum kam [148]), während wir ihn später wieder an der philosophischen Facultät treffen werden (Anm. 287 ff.). Gleichzeitig mit jenen ersten Ernennungen (1773) wurde auch der Benedictiner Herman Scholliner als zweiter Professor der Dogmatik (neben Stattler) angestellt, welcher muthig den Kampf gegen die Ex-Jesuiten aufnahm, womit auch eine später (1777) gegen ihn eingefädelte Intrigue zusammenhieng [149]); dieser äusserst verdienstvolle Mann, welcher durch Fortsetzung der Monumenta Boica und andere zahlreiche historische Schriften sich ein bleibendes Andenken gründete, kehrte i. J. 1780 wieder in sein Kloster zurück [150]). An Sautermeister's Stelle kam noch i. J. 1773 für Moral-Theologie Wolfg. Schmitt, welcher aber bereits i. J. 1775 wieder ausschied [151]); auch der Nach-

145) Die Originalien über den unerquicklichen Streit im Archiv-Conserv. Fasc. 2, 1774; Arch. d. Univ. a. a. O. 30. Nov. — 23. Dec. 1774.

146) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 18. Oct. 1776.

147) S. Bd. II, Biogr. Nr. 211.

148) Arch. d. Univ. E, I, 22. Nov. 1773; E, I, Nr. 7, 27. Nov. 1774; Arch.-Conserv. Fasc. 2, 18. Nov. 1774, Fasc. 11, 19. Nov. u. 15. Dec. 1774, Fasc. 6, Nr. 5a, Nov. u. 7. Dec. 1774; Permaneder S. 6 u. 17.

149) Arch. d. Univ. E, I, 22. Nov. 1773; K, I, Nr. 1, 24. Juli 1777.

150) S. Bd. II, Biogr. Nr. 212.

151) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 6. Dec. 1773; Arch.-Conserv. Fasc. 11, 28. Oct. 1775.

folger desselben Balduin Wurzer, ein Cistercienser aus Aldersbach wurde nach zwei Jahren wieder in sein Kloster zurückgerufen[152]). Die in dem neuen Studienplane vorgesehene Professur der orientalischen Sprachen wurde i. J. 1774 durch Ernennung des Augustiners Steph. Wishofer besetzt, welcher bis z. J. 1781 in Ingolstadt lehrte[153]); für das Fach der Pastoral-Theologie wurde gleichzeitig Jos. Max Wibmer angestellt, welcher später nach Stattler's Abgang das Vicecancellariat erhielt und bis z. J. 1794 in geachteter Stellung und nicht ganz ohne litterarische Thätigkeit wirkte[154]). Die Vorlesungen über geistliche Beredtsamkeit, welche eigentlich Wibmer hätte halten sollen, wurden i. J. 1777 dem Ex-Jesuiten Franz Xav. Gebhard übertragen, welcher i. J. 1781 mit seinen übrigen Genossen wieder ausschied[155]). An Wurzer's Stelle wurde i. J. 1777 Leopold Leeb für Moral- und Pastoral-Theologie ernannt, welcher von den Ex-Jesuiten beschuldigt wurde, die Studenten gegen sie bezüglich des Schluss-Examens aufgehetzt zu haben[156]), und auch in Verdacht kam, an Schlözer's Briefwechsel betheiligt zu sein (s. Anm. 134); er bethätigte sich litterarisch in canonistischen und theologischen Arbeiten und schied i. J. 1781 von der Universität aus[157]). Im J. 1777 wurde auch der ehemalige Jesuiten-Zögling Michael Sailer als Repetitor angestellt, welcher sich zunächst auch litterarisch an Stattler anschloss und gemeinsam mit diesem von den Gegnern bekämpft wurde; nachdem er i. J. 1779 vergeblich um eine ausserordentliche Professur gebeten hatte, wurde er bei Scholliner's Abgang als zweiter Ordinarius der Dogmatik angestellt[158]), gieng aber i. J. 1781 mit den Uebrigen von der Universität ab; erst Maximilian Joseph zog mit richtigem Blicke den bedeutenden Mann wieder an die Hochschule (1799), wo er noch bis gegen das

---

152) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 28. Oct. 1775; Arch.-Conserv. Fasc. 11, 9. Sept. 1777.

153) Arch. d. Univ. K, I, Nr. 1, 25. Oct. 1774; Arch.-Conserv. Fasc. 11, 21. Nov. 1777; Permaneder S. 61.

154) Arch. d. Univ. B, IV, 19. Jan. 1776; Arch.-Conserv. Fasc. 9, 2. Nov. 1781; Permaneder S. 14, 60, 153. S. Bd. II, Biogr. Nr. 213.

155) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 15. Dec. 1777; Permaneder S. 32 u. 61.

156) Arch. d. Univ. ebend. 15. Juli — 18. Aug. 1778 (14 Actenstücke über diese lächerliche Lappalie).

157) Permaneder S. 32 u. 61. S. Bd. II, Biogr. Nr. 214.

158) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 20. Apr. 1777, 7. Jan. 1780; Fasc. 6, Nr. 5a, 18. Apr. 1779; Fasc. 2, 26. Sept. 1780; Permaneder S. 49.

Ende der folgenden Periode segensvoll wirkte. Da durch Stattler's und Sailer's Abgang die beiden Lehrstühle der Dogmatik erledigt waren, wurde der eine derselben durch einen Gegner Stattler's, den Emeraner Benedictiner Wolfg. Frölich besetzt[159]), dessen Ernennung sich im Verlaufe als ein schlimmer Missgriff erwies, denn bald nachdem der vielleicht zweifelhafte Ruhm seiner ersten polemischen Schriften verklungen sein mochte[160]), übte er mit Lust das Geschäft eines von Hass erfüllten Denuncianten; schon als er durch seine Verleumdung den Professor Reiner weggedrückt hatte (s. Anm. 137 u. 295), warfen ihm die Studenten, welche die Veranlassung der Entfernung eines geliebten Lehrers erfuhren, die Fenster ein[161]), und als er (1789 f.) gegen Prof. v. Grafenstein wegen angeblich epikureischer Lehrsätze abermals als Ankläger auftrat, auch die Vornahme einer Haussuchung bei einem Zuhörer desselben veranlasste, musste er sein Unrecht tiefer empfinden, denn nicht bloss dass die Studenten wieder auf seine Fensterscheiben zielten und ein Pasquill über „das theologische Ungeheuer" anschlugen, sondern auch die Facultät und der Senat nahmen sich Grafensteins und mehrerer von Frölich denuncirten Studenten auf das wärmste an, so dass letzterer es für rathsam hielt, aus Ingolstadt zu entweichen[162]); auch die schriftstel-

159) Permaneder S. 61 (unrichtig ist es, wenn derselbe den Namen stets „Fröhlich" schreibt).

160) Während Sailer sich mit Stattler's *Demonstratio evangelica* durch Herausgabe eines Auszuges derselben (1777) identificirt hatte, veröffentlichte Frölich seine Bedenken gegen die Stattler'sche Theologie und beantwortete eine bald erfolgende Entgegnung durch eine neue Streitschrift. Während das sachliche Urtheil über die streitigen Puncte den Theologen überlassen bleiben muss, dürfte vielleicht bezüglich der Form und der sittlichen Haltung der Polemik Frölich's auf die Schrift verwiesen werden, welche Sailer anonym unter dem Titel „Neueste Geschichte des menschlichen Herzens in Unterdrückung der Wahrheit; statt aller Pro und Contra in der Wolfgang-Frölich-mönchisch-theologischen Streitsache. Frkfrt. u. Lpzg. 1800. 8." veröffentlichte (der Buchhändler Krüll konnte sich betreffs des Verschleisses dieser Schrift vor dem Universitäts-Senate nur dadurch rechtfertigen, dass sie ihm vom Münchener Buchhändler Fritz zugeschickt worden sei; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 13. Mai 1782). Abgesehen von der persönlichen Art und Weise Frölich's, welche wahrscheinlich nicht als die geeignetste bezeichnet werden darf, zeigt sich in diesen Streitschriften die ganze Schärfe des Gegensatzes zwischen den Benedictinern und den Ex-Jesuiten.

161) Arch.-Conserv. Fasc. 2, 4. Febr. 1785.

162) Arch. d. Univ. O, I, 31. Dec. 1789 — 25. Febr. 1790; E, I, Nr. 8, 13. — 30. Jan. 1790; D, III, Nr. 70, f. 136; Permaneder S. 118 ff.

lerische Thätigkeit desselben (über Toleranz, über den Primat u. dgl.) zeigt uns einen polternden Fanatiker[163]). Die zweite Professur der Dogmatik erhielt (1781) der Cistercienser Stephan Wiest, welcher in zahlreichen litterarischen Leistungen philosophischen, geschichtlichen und theologischen Inhaltes (sein Hauptwerk war ein umfangreiches Handbuch der Theologie) seine wissenschaftliche Strebsamkeit bethätigte und bis z. J. 1794 der Facultät angehörte[164]). Moraltheologie übernahm zur gleichen Zeit an Leeb's Stelle der Benedictiner Aemilian Reiff, welcher ausser einem Systeme seines Lehrfaches auch über Geschichte der Buchdruckerkunst schrieb und i. J. 1790 in sein Kloster zurückkehrte[165]). An Wishofer's Stelle aber bekam (gleichfalls 1781) der Benedictiner Sebast. Seemiller den Lehrstuhl der orientalischen Sprachen, ein Mann, welcher neben anderen litterarischen Arbeiten besonders durch seine Untersuchungen über mehrere ältere Ausgaben der Bibel und seinen gedruckten Katalog der Incunabeln sich bei der Universitäts-Bibliothek ein stets bleibendes Andenken gesichert hat; i. J. 1794 schied er aus der Facultät aus, indem er in sein Kloster zurückgerufen wurde[166]). Endlich als Gebhard's Nachfolger trat i. J. 1781 für geistliche Beredtsamkeit der Augustiner Gaudenz Staudinger ein, welcher i. J. 1792 wieder abgieng[167]). Nachdem in diesem Jahre die Ex-Jesuiten ausgeschieden waren, gelangte bald hernach (1782) an die Facultät der kurfürstliche Befehl, dass die persönlich-litterarischen Streitigkeiten, welche zwischen den Benedictinern und den Ex-Jesuiten geführt worden waren (Anm. 160), nunmehr einzustellen seien[168]). An Reiff's Stelle übernahm i. J. 1790 den Lehrstuhl der praktischen Theologie der Benedictiner Raphael Thaller, welcher jedoch nach einigen Monaten wieder abgesetzt wurde[169]) und zum Nachfolger den Georg Schneller, einen Conventualen des gleichen Ordens erhielt, welcher nicht ohne litterarische Thätigkeit bis z. J. 1798 der Facultät angehörte[170]). Im J. 1794 erfolgte ein Rescript,

---

163) S. Bd. II, Biogr. Nr. 215.
164) Permaneder S. 62 u. 151. S. Bd. II, Biogr. Nr. 216.
165) S. Bd. II, Biogr. Nr. 217.
166) Permaneder S. 62 u. 152. S. Bd. II, Biogr. Nr. 218.
167) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 1. Nov. 1781; Permaneder S. 63 u. 137.
168) Arch. d. Univ. ebend. 21. Aug. 1782.
169) Ebend. E, I, Nr, 8, 27. Apr. u. 29. Mai 1790; Permaneder S. 117 u. 120.
170) Permaneder S. 117 u. 173. S. Bd. II, Biogr. Nr. 219.

wornach ausschliesslich die Benedictiner alle Lehrstühle zu besetzen haben[171]), und so trat an Wiest's Stelle Marianus Dobmayer als Professor der Dogmatik, Patrologie und theol. Litterärgeschichte, welcher als fruchtbarer Schriftsteller (sein Hauptwerk aber, ein System der Theologie, erschien erst nach seinem Tode) bis z. J. 1799 an der Universität wirkte[172]); den Lehrstuhl der orientalischen Sprachen und der Exegese erhielt Paul Schönhuber, welcher i. J. 1801 in sein Kloster St. Emeran zurückkehrte[173]). Der i. J. 1798 an Schneller's Stelle ernannte Dominicus Gollowitz, welcher schon vorher eine bedeutende litterarische Thätigkeit entwickelt hatte, schied bereits i. J. 1799 wieder aus[174]). Im J. 1795 aber war an Vitus Anton Winter, welcher für das Fach der Kirchengeschichte ernannt wurde, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten gewonnen worden[175]); seine Thätigkeit jedoch gehört überwiegendst der folgenden Periode an, sowie das Gleiche von den drei Professoren gilt, welche in Folge der neuen Organisation i. J. 1799 eintraten, nemlich von Mich. Sailer (s. ob. Anm. 158), Anton Michl und Patricius Benedict Zimmer[176]).

In der juristischen Facultät trat bei Gelegenheit der Verbesserungs-Vorschläge, welche i. J. 1773 für Ickstatt's Plan als Material dienen sollten, die Rivalität zwischen bayerischem Landrechte und dem römischen Rechte (ob. S. 587 ff.) deutlich zu Tage[177]); ein Entwurf neuer Facultäts-Statuten, welcher zur gleichen Zeit berathen und im folgenden Jahre eingesandt wurde, blieb bei der Re-

---

171) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 1. Oct. 1794.

172) Permaneder S. 144 u. 193. S. Bd. II, Biogr. Nr. 220.

173) Permaneder S. 144 u. 211.

174) Ebend. S. 173 u. 188. S. Bd. II, Biogr. Nr. 221.

175) Permaneder S. 157. Eine wohl sicher an Zentner gerichtete Darlegung der Intriguen, welche der Repetitor Kappler gegen ihn ins Werk setzte, sowie ein Blatt über litterarische Arbeiten, welche Winter vor hatte, finden sich Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 1799.

176) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 29. Oct. 1799; Permaneder S. 180.

177) Arch.-Conserv. Fasc. 13. 22. Nov. 1773. Prugger nemlich wollte als nothwendige Vorlesungen überhaupt nur Institutionen, Naturrecht und den ganzen Codex Maximilianus gelten lassen, hingegen Sutor, welcher auch persönliche Ausfälle gegen Ickstatt beifügte (vgl. oben S. 594), wünschte, dass sämmtliche Studirende der Facultät Pandekten hören müssen und als Prüfungs-Gegenstand überhaupt nur das Corpus Juris und canonisches Recht gelten sollen. Vgl. Anm. 181.

gierung unbeantwortet liegen[178]). Bei Uebersendung des Lehrplanes (1774) machte die Facultät das Anerbieten, dass jeder Professor drei Zweige der Jurisprudenz übernehmen wolle und bei solcher Austheilung in drei Jahren der Cursus dieses Studiums vollständig erledigt werde, und zwar sei man bereit, auf alles Honorar für die Vorlesungen (vgl. S. 591) zu verzichten, wenn hiefür der Gehalt der Professoren, welche nun täglich zwei Stunden lesen werden, auf 1600 fl. erhöht würde[179]). Die Regierung ordnete (1774) allerdings die Aufhebung der Honorarien an, welche erst vor zwei Jahren in Bevorzugung der juristischen Professoren eingeführt worden waren; aber die Besoldung wurde auf 1000 fl. festgesetzt, wofür auch die Vorlese-Pflicht sich auf wochentlich 8 Stunden beschränkte; der neue Studienplan enthält: im 1. Jahre Staatengeschichte (nach Achenwall), Reichs-Geschichte (nach Pütter), Kirchen-Geschichte (nach Berti), Encyclopädie und Methodologie der Jurisprudenz (nach Schott), Institutionen und Rechts-Geschichte (nach Heineccius), Natur- und Völker-Recht (nach Feder), Mathesis forensis (wochentl. 2 Stunden); im 2. Jahre Kirchenrecht (nach Rautenstrauch), Pandekten (nach Ludovici), deutsches Staatsrecht (nach Mascov), bayerisches Landrecht (Kreittmayr); im 3. Jahre Cameralwissenschaften (nach Börner), Criminalrecht (nach Böhmer), Lehenrecht (nach Mascov), Kreittmayr's Codex judicarius, Bayerisches Staatsrecht (nach Kreittmayr), Reichsgerichtsprocess (nach Cramer), gerichtliche Medicin; über die Gegenstände der öffentlichen unentgeltlichen Vorlesungen darf nicht privatim gelesen werden; die Studirenden der Facultät müssen vorher zwei Jahre Philosophie gehört haben und dürfen nicht vor dem Schlusse des dritten juristischen Jahres zum Doctor-Examen zugelassen werden[180]). Noch im gleichen Jahre aber erfolgte die wichtige Erläuterung, dass von Institutionen und Pandekten nur im Hinblicke auf die Ausländer die Rede sei, hingegen die Inländer hieran nicht gebunden sein, sondern Landrecht auch schon im 1. Jahre hören

178) Arch. d. Univ. B, III, 1773; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 20. Aug. 1774. Nur der Paragraph, dass der jeweilige Decan der Juristen stets im Senate als zuerst votirender Rath des Rectors fungiren solle, fand i. J. 1775 durch die das Rectorat betreffende Verordnung (ob. Anm. 16) in gewissem Sinne eine Verwerthung.

179) Arch. d. Univ. L, I, 28. Juli 1774; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b ebenso.

180) S. die oben, Anm. 14, angeführte Druckschrift. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 28. Nov. u. 14. Dec. 1774. Vgl. Anm. 193.

sollen, zumal in demselben alle Materien „weit vollkommner und ordentlicher, mithin auch leichter und begreiflicher“ als im Corpus juris vorgetragen seien (wörtlich noch die nemlichen Anschauungen wie i. J. 1758, s. Zeitr. II, Cap. 5, Anm. 127 f.); desgleichen solle ausschliesslich nur das Landrecht Prüfungs-Gegenstand sein[181]). Und noch schärfer trat dieser Standpunct i. J. 1776 bei einer schliesslich (trotz Sutor's Gegenvorstellung) vom Kurfürsten genehmigten Revision des Studienplanes hervor, indem nun die Inländer im Laufe von drei Jahren nur Reichsgeschichte, Staatsrecht, canonisches Recht und die sämmtlichen Kreittmayr'schen Gesetzbücher zu hören haben, während die juristische Litterär-Geschichte, Reichs-Gerichts-Praxis, Polizei, Finanz- und Cameralwissenschaft, um die Studirenden nicht zu „distrahiren“, nicht in besonderen Vorlesungen gelehrt werden sollen, sondern der Privat-Lectüre überlassen bleiben sollen[182]). Im J. 1774 finden wir eine Feststellung der Promotions-Gebüren, wornach für die Licentia den 6 Professoren zusammen 57 fl. 36 kr., dem Vicecanzler 8 fl., dem Notar 4 fl., dem Pedell 3 fl., in die Facultäts-Cassa 1 fl., und an Malgeldern für die Professoren der Facultät (der Decan doppelt gerechnet), für den Rector und den Vicecanzler, für die Decane der anderen Facultäten, den Notar und den Pedell zusammen 41 fl. zu entrichten sind, so dass mit Einschluss kleinerer Trinkgelder diese Würde dem Candidaten 117 fl. 36 kr. kostet; für den Doctorgrad sind den Professoren zusammen 43 fl. 12 kr., dem Promotor 12 fl., dem Notar und dem Pedell je 1 fl. 30 kr., an Facultäts-Sporteln 16 fl. 28 kr. und an Malgeldern 51 fl. zu bezahlen, sonach zusammen 125 fl. 40 kr., was mit der nothwendig vorausgehenden Licentia eine Summe von 243 fl. 16 kr. ausmacht[183]). Im folgenden Jahre aber äusserte die Facultät den Wunsch, die Sporteln, welche der Vicecanzler bezieht, ohne irgend eine nennenswerthe Mühewaltung zu übernehmen, von 8 fl. auf einen Ducaten herabsetzen und den Rest vertheilen zu dürfen, sowie man auch beabsichtigte, die Malgelder nicht an die anderen Facultäten abzugeben, sondern für sich

---

181) Arch. d. Univ. L, I, 11. Nov. 1774; Archiv-Conserv. a. a. O. ebenso.

182) Arch. d. Univ. ebend. Sept. — 26. Nov. 1776.

183) Ebend. 21. Juli 1774, woselbst auch (1778—89) eine Berechnung der Gebüren je nach Verschiedenheit der Anzahl der Candidaten. Armen Studirenden wurden die Gebüren für die Licentia, nie aber jene für den Doctorgrad erlassen, s. ebend. N, I, Nr. 3, 27. Dec. 1796.

zu verwenden; doch die Regierung entschied abweisend[184]). In bester Absicht aber bat die Facultät mit Erfolg, dass die oberste Staatsbehörde nicht so häufig Dispensen betreffs der Dauer der Studienzeit ertheilen noch den von Advocaten ertheilten Privat-Unterricht dem Universitäts-Studium gleichstellen möge[185]); auch erklärte die Regierung Max Joseph's noch i. J. 1777 mit Entschiedenheit, dass in den Vorlesungen bei den betreffenden Materien die Rechte der Fürsten gegen die Prätensionen des Klerus vertheidigt werden sollen, wobei jedoch Schmähreden u. dgl. zu meiden seien[186]). Wichtiger als die Bitte der Professoren um den Hofraths-Titel[187]) ist die Veranlassung derselben, welche in der kurfürstlichen Anordnung eines „*Consilium iudiciale*" lag (1777), welchem in allen Rechtssachen unter strenger Ausscheidung der Disciplinar-Sachen die Entscheidung zustehen soll; dasselbe besteht aus dem Rector, dem Vicecanzler, den Senioren der übrigen Facultäten und allen ordentlichen Professoren der juristischen Facultät; ist der Rector ein Nicht-Jurist, so ist aus letzterer ein Beistand desselben zu wählen; die Acten sind zum Referate im Turnus zu vertheilen, für Eine Sache aber bleibt, solange sie anhängig ist, der gleiche Referent; die Taxen werden unter alle Beisitzer vertheilt und die Sitzungs-Protokolle sind im Archive aufzubewahren[188]).

Als unter der Regierung Carl Theodor's i. J. 1780 Moshammer für Cameral-Wissenschaften angestellt wurde, hatten die Bedenken der juristischen Facultät, welche auf Wien, Göttingen und Jena hinwies, den Erfolg, dass diese Professur zur philosophischen Facultät geschlagen wurde[189]), und ähnlich ergieng es später (1786) bezüglich

---

184) Ebend. L, I, 1. Mai, 8. u. 21. Juni, 5., 14. u. 28. Juli 1775. Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 5., 6. u. 14. Juli 1775. Nach zwei Jahren bat die Facultät abermals, dass der Vicecanzler nicht mehr als 5 fl. fordern solle, Arch. d. Univ. ebend. 17. Jan. 1777.

185) Arch. d. Univ. L, I, 9. März 1775; E, I, Nr. 7, 28. Oct. 1775; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 9. März 1775.

186) Archiv d. Univ. B, IV, 15. Aug, 1777; z. B. betreffs der Bulle *Coena domini* genüge es, den Studirenden zu sagen, dass dieselbe nie von irgend einer Regierung angenommen worden sei (nicht lange vorher war Lebret's Geschichte der Bulle *In coena domini*, 1768, erschienen).

187) Arch. d. Univ. L, I, 17. u. 21. Nov. 1777.

188) Ebend. D, VII, 20. Apr., 24. Juni, 15. Aug. 1777; der Gebrauch der Bezeichnung „*Collegium iudiciale*" wurde unter scharfem Verweise abgestellt.

189) Reichs-Archiv, Ingolst. Ger. I, 38. 27, f. 54, 85, 89, 99; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 1. Dec. 1780.

der Forstwissenschaft, deren Besuch den Studirenden des ersten juristischen Jahres anbefohlen worden war, aber auf Krenners Remonstration in das zweite philosophische Jahr verlegt wurde[190]). Im J. 1780 wurden auch ältere Bestimmungen in der Form erneuert, dass Zeugnisse über Privat-Repetitionen, welche bei Advocaten genommen werden, keine Giltigkeit haben und Niemand zur Proberelation zugelassen wird, wer nicht entweder in Ingolstadt oder in Heidelberg studirt hat[191]). Zur selben Zeit versuchte die Facultät gegen die neuerdings eingeschärfte Verordnung, dass bei Promotionen an der Forderung einer gedruckten Dissertation und einer öffentlichen Disputation festzuhalten sei, zu remonstriren, da hiebei viel Werthloses producirt werde und manche Missverständnisse oder Verdächtigungen entstehen; der Kurfürst aber wies diese „kahlen Vorwände" in scharfer Form zurück und lies sich erst durch eine wiederholte Eingabe bewegen (1782), es bei Einreichung des Manuscriptes einer Dissertation bewenden zu lassen[192]). Als die Regierung i. J. 1783 ein Gutachten betreffs Wiedereinführung der vor einiger Zeit abgeschafften Honorarien (i. J. 1774, s. Anm. 179 f.) einforderte, wies die Facultät auf mancherlei persönliche und sachliche Bedenken hin, so dass der Plan wieder zu Boden fiel[193]). Der neu redigirte Studienplan v. J. 1784 fordert: für das 1. Jahr juristische Encyclopädie (nach Schott), Geschichte der geltenden Rechte (nach Selchow), Institutionen (nach Heineccius), Natur- und Völker-Recht (nach Feder), Bayerisches Staatsrecht (nach Kreittmayr), Staatswirthschaft (nach Achenwall und Hohenthal), deutsche Reichsgeschichte (nach Pütter), Europäische Staatenkunde (nach Achenwall); für das 2. Jahr Pandekten (nach Böhmer), deutsches Staatsrecht (nach Selchow), Kirchenrecht (nach Schmid), gemein deutsches Strafrecht (nach Meister und Siardi), Codex Maxim. Bav. civilis und judiciarius; für das 3. Jahr Codex Maxim. criminalis, Wechselrecht (nach Moshammer), Lehenrecht (nach Böhmer), Privat-Fürsten-Recht (nach Selchow), Reichsprocess (nach Pütter); dass sonach die Facultät nach zehn Jahren den neueren Anforderungen in noch höherem Grade zu entsprechen suchte, erhellt

190) Arch. d. Univ. L, I, 16. Nov. 1786 — 22. Mai 1787.

191) Ebend. B, V, 19. Juni u. 10. Juli 1780; Permaneder S. 51. Eine spätere Wiederholung Arch. d. Univ. L, I, 13. Dec. 1792.

192) Arch. d. Univ. L, I, 28. Dec. 1780, 17. Aug. 1781, 20. März u. 17. Mai 1782; Permaneder S. 58.

193) Arch. d. Univ. L, I, 27. Jan. 1783; Permaneder S. 74.

aus der Vergleichung mit Obigem (Anm. 180) von selbst[194]). Im J. 1790 theilte die Regierung mit, dass den juristischen Professoren amtlich Exemplare der Kreittmayr'schen Werke sowie auch der Mayr'schen Generalien-Sammlung zugestellt werden[195]). Im Schosse der Universitäts-Curatel war i. J. 1791 ein Zwiespalt über die Frage entstanden, ob an einem i. J. 1784 gefassten Beschlusse, keinen Extraordinarius anzustellen, festgehalten werden solle; die Einen meinten, dass die ausserordentlichen Professoren leicht zu Parteinahme gegen die ordentlichen geneigt seien und auch bei Aufhebung der Collegiengelder allzu häufig und dringlich um Gehalts-Aufbesserung bitten, Andere hingegen wiesen mit dem Vorbehalte, dass ein Extraordinarius keine Besoldung bekomme, auf den Vortheil einer Concurrenz und auf das Beispiel anderer Universitäten hin; der Kurfürst aber entschied sich für letztere Ansicht[196]). — Bei der neuen Organisation der Universität i. J. 1799 wurden dem abermals erweiterten juristischen Studium auch noch einige Nebenfächer beigefügt; jetzt nemlich lautet der Studienplan: im 1. Semester Encyclopädie (nach Schott), Geschichte der geltenden Rechte (nach Walch und Tafinger), Natur- und Völker-Recht (nach Schmalz), Institutionen (nach Heineccius), Polizei (nach Moshamm), deutsche Reichsgeschichte (nach Pütter), Universalgeschichte (nach Gatterer), histor. Hilfswissenschaften (nach Schmid); im 2. Semester Pandekten (nach Hellfeld), europäische Geschichte und Statistik (nach Meusel), Anthropologie (nach Leveling), Landwirthschaft (nach Jung), Geschichte von Pfalz-Bayern; im 3. Semester Pandekten, deutsches Staatsrecht (nach Pütter), Criminal (nach Kreittmayr's Codex, Klein u. Grollmann), europäisches Völkerrecht (nach Martens), gerichtliche Mathematik (nach Michelsen), medicinische Polizei (nach Plenk), Geschichte von Pfalz-Bayern; im 4. Semester deutsches Staatsrecht, deutsches Privatrecht (nach Runde), Lehenrecht (nach Böhmer), Kirchenrecht (nach Schenkl); Finanz- u. Staatswirthschaft (nach Moshamm); im 5. Semester Kirchenrecht, Codex Maxim. Bav. civilis, gemeiner Process (nach Danz), bayerischer Process, juristische Praxis (nach Gönner), Wechselrecht (nach Moshamm); im 6. Semester Handels-, Cameral- u. Polizei-Recht (nach Moshamm), Reichsprocess (nach Pütter), bayerisches Staatsrecht (nach Fessmaier),

---

194) S. die oben, Anm. 135, angeführte „Anzeige, wie etc.“. Der gedruckte Lections-Katalog v. J. 1788 ist eine fast wörtliche Wiederholung.

195) Arch. d. Univ. L, I, 23. Dec. 1790 — 5. Mai 1791.

196) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 17. März 1791. S. unten Anm. 225 f.

Privat-Fürstenrecht (nach Pütter), juristische Praxis; hiemit war der Hauptsache nach der Grund für die ganze Folgezeit gelegt[197]). Zugleich auch war eine Verordnung über die Weise erschienen, in welcher sich die Juristen nach absolvirtem Studium in Gerichts-Praxis und hierauf als Accessisten an einem Justiz-Collegium fortzubilden haben[198]).

Unter den Professoren, deren Wirksamkeit aus der vorhergehenden Periode herüberragt, schied Jos. Prugger (s. oben S. 593) i. J. 1788 durch den Tod aus[199]); Sutor und Bened. Schmidt (S. 594 f.), deren ersterer i. J. 1777, letzterer i. J. 1778 starb[200]), machen sich in den letzten Jahren ihres Lebens noch durch einen Streit über die Pandekten-Vorlesungen bemerklich, wobei Weishaupt als Decan auf Sutor's Seite stand[201]). Siardi (S. 596) gehörte der Facultät noch bis zum Schlusse dieser Periode an, ohne viel von sich reden zu machen, sowie er auch seinerseits eine hartnäckige litterarische Schweigsamkeit nur ein einziges Mal unterbrach; bei der Umsiedlung der Universität nach Landshut blieb er vorläufig in Ingolstadt und i. J. 1802 wurde er der Professur enthoben[202]). Jos. v. Weinbach fieng i. J. 1775 zu kränkeln an und verliess nach längeren Verhandlungen die Universität i. J. 1777, um am Reichskammergerichte zu Wetzlar eine seinem Gesundheitszustande passendere Stelle anzutreten; die einzige Schrift, welche er i. J. 1775 veröffentlichte, berührt die allgemeinen Universitäts-Verhältnisse (vgl. unten Anm. 237), insofern er den Grundsatz vertheidigte, dass Protestanten an katholischen Hochschulen die akademischen Grade erlangen können[203]). Adam Weishaupt (S. 597), welcher nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens den Lehrstuhl des canonischen Rechtes mit einer Besoldung von 600 fl. erhielt, war uns schon oben als Stifter und Haupt der

---

197) Auszug aus der ...... an d. hohen Schule z. Ingolst. erlassenen .... Verordnung (s. Anm. 142).

198) Gedruckt b. Permaneder S. 498 ff.

199) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 15. Dec. 1788.

200) Ebend. Nr. 7, 14. Nov. 1777 u. 5. Oct. 1778.

201) Ebend. 25. — 30. Juli 1775; Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 26. Juli 1775 u. 20. Oct. 1776.

202) Permaneder S. 206 f. u. 228. S. Bd. II, Biogr. Nr. 222.

203) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 3. Febr. u. 8. Mai 1775, 1. März, 21. u. 29. Nov. 1777; L, I, 27. Mai, 7. Juni, 8. Juli 1776; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 15. Jan. 1775; Fasc. 9, 14. März 1775. Einiges Nähere über ihn s. Bd. II, Biogr. Nr. 223.

Illuminaten begegnet (S. 637 ff.); in Folge seiner freisinnigen Richtung hatte er in Bälde durch verschiedene Angriffe zu leiden, und so äusserte er sich i. J. 1775 bei Gelegenheit der Frage über die Promotions-Gebüren des Vicecanzlers (oben Anm. 184) in einem Facultäts-Berichte sehr scharf über die Verleumdungen, welchen man ausgesetzt sei, wenn in den Vorlesungen oder in Disputationen die Rede auf das übermüthige Vorgehen der Päpste gegen die Kaiser, auf Investitur, auf den westphälischen Frieden u. dgl. komme; er selbst habe gegen manche Missbräuche gesprochen, sei aber in den theoretischen Grundsätzen stets dem Rautenstrauch getreu geblieben, welcher in Oesterreich in hohem Ansehen stehe; allerdings werde man nicht ebenso wie dort auch in Ingolstadt geschützt, sondern sei den Aufpassern und jeder Verketzerung preisgegeben; vor Verdruss und Aerger sei er bereits krank geworden, und sonach wünsche er, entweder überhaupt von den Vorlesungen über Kirchen- und Natur-Recht enthoben zu werden, damit er nicht noch ferner die Jugend verführe, oder genaue Verhaltungs-Befehle zu bekommen[204]). Zunächst scheint hierauf Nichts erfolgt zu sein, wohl hingegen wurde Weishaupt i. J. 1777 beauftragt, Naturrecht nach Feder als Anhang zur praktischen Philosophie zu lesen[205]). Im J. 1781 aber bat er wieder, von diesem Lehrfache enthoben zu werden, denn das Publikum werde auf einen Umkreis von 40 Meilen vor ihm gewarnt und Feder's Lehrbuch, welches übrigens nicht auf seinen Vorschlag gewählt worden sei, werde jetzt vom Bischofe zu Speier und von den theologischen Facultäten zu Heidelberg und Strassburg verketzert[206]); die Facultät, welche den Weishaupt beauftragte, bis zum Eintreffen einer Entscheidung (welche auch dieses Mal nicht erfolgt zu sein scheint) seine bisherigen Vorlesungen fortzusetzen, berichtete, dass sie der Religion halber nicht verleumdet werden wolle, Weishaupt aber von den Studirenden sehr gerne gehört, hingegen von Anderen verdächtigt

204) Arch. d. Univ. L, I, Mitte 1775; E, I, Nr. 7, 8. Juli 1775.

205) Ebend. E, I, Nr. 7, 14. Nov. 1777.

206) Ebend. 24 f. Jan. 1781; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 1. Febr. 1781. Die Veranlassung zur Verketzerung der Feder'schen Philosophie hatten einige Thesen des Lyceal-Professors Wichrl in Baden-Baden gegeben und den unduldsamen Gutachten der theologischen Facultäten zu Heidelberg und Strassburg wurde bald von Freiburg in freisinniger Weise entgegnet (Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Bd. III, S. 136 ff.). Die badische Regierung schickte wiederholt Druckschriften über diese Angelegenheit nach Ingolstadt, s. Arch. d. Univ. O, I, 21. Apr. u. 20. Juni 1781, 9. Febr. 1782.

werde und somit Grund zu seiner Bitte habe[207]). Als Weishaupt bei Beginn der Verfolgung der Illuminaten entlassen wurde (s. oben S. 641) und trotz Zureden seiner Freunde sofort abreiste, kamen die 1000 fl., zu welchen er unterdessen aufgestiegen war, zur Vertheilung an die Universitäts-Kassa (400) und an die Professoren Moshammer, Semer und Krenner[208]).

Im J. 1775 wurde Caspar Kandler für Institutionen, Reichsgeschichte und Reichsgerichtspraxis mit einer Besoldung von 600 fl. nebst freier Wohnung im Jesuiten-Convicte und freier Kost im Albertinum angestellt[209]), bis nach mancherlei Schwierigkeiten eine Umwandlung dieser Bezüge in eine Gesammtsumme von 1000 fl. erfolgte[210]); nicht ohne litterarische Thätigkeit wirkte er an der Facultät bis z. J. 1800, blieb aber, indem er sichtlich mit den nun eintretenden Neuerungen nicht einverstanden war, in Ingolstadt zurück und wurde gleichzeitig mit Siardi seines Amtes enthoben[211]). An Bened. Schmidt's Stelle kam i. J. 1778 der Heidelberger Professor Franz Spengel mit einer Besoldung von 1000 fl., welcher zu ein paar früheren schriftstellerischen Leistungen nichts Bedeutendes mehr hinzufügte, dabei aber, da er stets verschuldet war, als zudringlicher Bittsteller sich immer wieder um Gehalts-Erhöhung bewarb oder seine Büchersammlung an die Universität zu verkaufen suchte; i. J. 1799 schied er aus[212]). Im J. 1781 wurde Georg Franz Semer aus Prugg in der Oberpfalz, welcher im vorhergehenden Jahre ein Reisestipendium von 300 fl. nach Göttingen und

207) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 3. Febr. 1781.

208) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 9. Mai 1785; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 399; Permaneder S. 89.

209) Arch. d. Univ. ebend. 28. Oct. 1775; Arch.-Conserv. Fasc. 13 ebenso; Permaneder S. 19.

210) Die Fundations-Güter-Deputation verlangte von ihm Ersatz für die Kost im Albertinum, welche er mit Unrecht bezogen habe, und das Convict war zu anderen Zwecken verwendet worden; auch hatte er als Daun's Secretär die Bau-Rechnung der Isar-Caserne in München geführt und wurde hierüber wegen nicht ratificirter Einnahmen in Anspruch genommen; s. Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 3. Dec. 1778, 3. März 1780; Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 5. Dec. 1778, 15. Jan. — 23. Aug. 1779, 3. März 1780; Fasc. 11, 1778 u. 3. März 1780.

211) Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5b, 5. Apr. 1800; Permaneder S. 207. S. Bd. II, Biogr. Nr. 224.

212) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 30. Oct. u. 4. Dec. 1778; Nr. 8, 7. Juni — 20. Juli u. 9. Nov. 1790; D, III, Nr. 70, f. 111, 132, 144; Arch.-Conserv. Fasc. 11, 24. Mai 1794; Fasc. 7, Nr. 5b, 1796—98. S. Bd. II, Biogr. Nr. 225.

Wetzlar erhalten hatte, als Extraordinarius für Pandekten, Feudal und öffentliches Recht mit 300 fl. angestellt und nachdem er bald (1783) Ordinarius geworden, stieg er allmälig zu 1000 fl. auf[213]; seine frühere Betheiligung am Illuminaten-Orden brachte ihm noch i. J. 1788 eine Untersuchung seiner Collegienhefte, woraus er aber gerechtfertigt hervorgieng[214]; in Verwaltungssachen der Universität eifrig thätig wirkte er als Quästor noch bis zu seinem i. J. 1805 erfolgenden Tode[215]. Semer's Genosse war in vieler Beziehung Joh. Gottfr. Krenner, welcher das gleiche Reisestipendium genossen hatte und i. J. 1781 für Reichsgeschichte, Staatenkunde und Process in gleicher Weise Anstellung als Extraordinarius fand und auch in Beförderung zum Ordinarius und in Gehalts-Vermehrung gleichen Schritt mit demselben hielt[216]. Da er i. J. 1781 als Extraordinarius den Vortritt vor der medicinischen und philosophischen Facultät beanspruchte und thatsächlich ausübte, wurde er zurückgewiesen[217]; seine frühere Illuminaten-Eigenschaft wurde ihm i. J. 1791 ausdrücklich verziehen, und es erfolgte sogar i. J. 1792 seine Erhebung in den Adelstand[218]; litterarisch beschäftigte er sich hauptsächlich mit rechts-geschichtlichen Materien (Hofmarken, Lehen u. dgl.), und nachdem er schon i. J. 1796 vorübergehend im Ministerium gearbeitet hatte, gieng er i. J. 1799 als Referent und geheimer Rath nach München ab[219]. Gleichfalls i. J. 1781 kam Frz. Xav. Moshammer als Vertreter der Cameralwissenschaften von der philosophischen Facultät (Anm. 293) in die juristische, woselbst er i. J. 1783 Ordinarius wurde und allmälig (bis 1788) zu einer Besoldung von 1000 fl. aufstieg[220]; i. J. 1790 geadelt, nannte er sich seitdem von Moshamm, und i. J. 1793 hatte er sich gegen die unbegründete Anklage der Urheberschaft einer staatsrechtlichen Schrift zu recht-

---

213) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 20. u. 30. März 1780, 17. Apr., 17. Sept. u. 16. Nov. 1781, 21. Febr. 1782, 27. Jan. 1783, 9. Mai 1785; Nr. 8, 31. Dec. 1788; Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 15. u. 20. März 1780, 19. Jan. 1784.

214) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 15. Mai u. Ende Mai 1788.

215) Permaneder S. 267.

216) S. die in Anm. 213 angeführten Quellen.

217) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 12.—18. Nov. u. 14. Dec. 1781; Permaneder S. 64 f.

218) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 3. Dec. 1791; Permaneder S. 127 u. 137.

219) Permaneder S. 167 u. 187. S. Bd. II, Biogr. Nr. 226.

220) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 17. Apr., 12. Nov., 14. Dec. 1781, 27. Jan. 1783, 9. Mai 1785; Nr. 8, 28. Apr. 1787, 31. Dec. 1788.

fertigen[221]); in seiner langdauernden und litterarisch fruchtbaren Thätigkeit wird er uns noch in der folgenden Periode begegnen. An Weishaupt's Stelle kam i. J. 1785 als Canonist der Benedictiner Carl Klocker, welcher jedoch schon i. J. 1789 wegen seiner Schrift *De clausula Aschaffenburgensi*, (d. h. besonders über das Nuntiatur-Recht des Papstes) denuncirt und trotz wärmster Fürsprache der Facultät und des Senates von der Professur enthoben und in sein Kloster zurückgeschickt wurde[222]). Sein Nachfolger wurde der Benedictiner Beda Aschenbrenner, welcher mehrere schriftstellerische Arbeiten veröffentlichte und i. J. 1796 zum Abt gewählt in sein Kloster zurückkehrte[223]), an seine Stelle kam aus dem gleichen Orden Ulrich Riesch, welcher bis z. J. 1799 docirte[224]). Im J. 1791 wurden zwei Extraordinarii ohne Besoldung ernannt (s. Anm. 196), nemlich der Repetitor am Albertinum Jos. Carl v. Sasso, welcher aber schon i. J. 1793 starb[225]), und Andreas Rohr, welcher i. J. 1794 einen Gehalt von 200 fl. erhielt und i. J. 1799 vom Lehramte enthoben wurde[226]). Der i. J. 1797 zum Extraordinarius ernannte Carl Heller v. Hellersberg gehört ebenso wie die i. J. 1799 neu angestellten Lehrer Ant. Michl, Joh. Gg. Fessmaier, Nic. Thadd. Gönner, Bened. Holzinger, Ant. Braun, Frz. Xav. Krüll (die beiden letzteren als Extraordinarii), und Jos. Stürzer (als Privat-Docent) erst der folgenden Periode an.

Die medicinische Facultät, welche ebenso wie die übrigen von Ickstatt aufgefordert worden war, Vorschläge über ihre Einrichtung zu machen, erhielt i. J. 1774 einen auf drei Jahrescurse berechneten Studienplan, nemlich: im 1. Jahre Botanik nebst Excursionen, Naturgeschichte (nach Erxleben), Chemie (nach Boerhave), anatomische Sectionen und Demonstrationen (nach Winslow), Physiologie (nach Haller), medicinische Geschichte; im 2. Jahre Botanik,

---

221) Ebend. Nr. 8, 13. Aug. 1790; Permaneder S. 142.

222) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 3 u. 19 f. Nov. 1785; Nr. 8; 31. Aug. — 9. Nov. 1789 (letzteres 18 Acten-Producte); Permaneder S 113 ff. S. Bd. II, Biogr. Nr. 227.

223) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 7. Nov. 1789; Permaneder S. 166. S. Bd. II, Biogr. Nr. 228.

224) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 25. u. 31. Oct. 1796; Permaneder S. 188.

225) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b, 19. Apr. 1791: Permaneder S. 142.

226) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 25. Juni 1791, 1. Mai 1794, 12. Apr. 1795, 5. Dec. 1799. Im J. 1800 wurde er zum Administrator der Universität ernannt, s. Permaneder S. 195.

Chemie, anatomische Demonstrationen, Physiologie, Pathologie (nach Boerhave), Semiotik und Hygiene (ebenso), Chirurgie (nach Plattner), gerichtliche Medicin (nach Ludwig), Materia medica (nach Boerhave), Arzneiformel-Lehre (nach Gaub); im 3. Jahre Chirurgie, Materia medica und Arzneiformeln, praktische Collegien und Krankenbesuch[227]). Eine Instruction v. J. 1776 brachte eine Vermehrung der Fächer, indem nun auch Geburtshilfe (nach Stein) mit Uebungen am Phantom und Veterinärkunde (nach Montigni und Clerc) gelehrt werden sollen, und auch einige Aenderungen in den Lehrbüchern, nemlich Linné und Jacquin für Botanik, Institutionen der praktischen Medicin nach Oostendick und Schacht, Therapie nach Mollin. Zugleich knüpften sich hieran die Bestimmungen, dass jeder Professor vom 1. Nov. bis 24. Aug. täglich 2 Stunden zu lesen hat und nicht länger als 2 Tage über Land gehen darf, dass sämmtliche Studirende, welche ein zweijähriges philosophisches Studium hinter sich haben müssen und im Besitze der Vorlesebücher sein sollen, alle drei Monate zu prüfen sind, dass jährlich zweimal öffentliche Disputationen stattfinden müssen, dass das Doctor-Examen, zu welchem eine gedruckte Dissertation erforderlich ist, 5 Stunden, d. h. bei jedem Professor Eine Stunde, zu dauern hat, der Promotions-Act selbst aber bei Fremden in einer weniger solennen Form gehalten werden darf[228]). Einen höchst bedeutenden Fortschritt aber an Vermehrung des Lehrstoffes zeigt der Studienplan v. J. 1784; hiernach ist die Reihenfolge: im 1. Jahre Naturgeschichte und Chemie (nach Erxleben), anatomischer Cursus und Secir-Unterricht (nach Leveling's Erklärung des Vesalius), Physiologie und Diätetik (nach Wrisberg's Ausgabe der Haller'schen Physiologie), Botanik (nach Reuss und Reinhard), vergleichende Anatomie besonders der Hausthiere (nach Bourgelat); im 2. Jahre Chemie Arzneimittel-Lehre (nach Mollin), Pathologie (nach Gaub u. Grummer), Chirurgie (nach Plattner) und Verband-Lehre, Operations-Lehre (nach Pertrandi), Hebammenkunst (nach Stein), Veterinär-Chirurgie (nach Rhabert); im 3. Jahre Arzneimittel-Lehre, gerichtliche Medicin (nach Ludwig), Botanik, Therapie (nach Boerhave), Arzneiformeln (nach Picker und Mollin), medicinische Litterärgeschichte, klinische Versuche, Veterinärkunde (nach Bourgelat, Rhabert, Erxleben u. Vicq

227) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 28. Juli 1774. Der Plan selbst in der oben, Anm. 14, angeführten Druckschrift.

228) Univ.-Biblioth. Cod Mscr. 475 fol. S. 268. Ein Statuten-Entwurf Stebler's findet sich Arch. d. Univ. N, I. Nr. 3. Mai 1775.

D'Azyr); ökonomische Kräuterkunde (nach Succow) ist dem Belieben der Studirenden anheimgegeben[229]). Abermals eine Veränderung des Lehrplanes trat i. J. 1799 mit der neuen Organisation der Universität ein, indem nunmehr vorgeschrieben wurde: im 1. Semester medicinische Encyclopädie u. Methodologie (nach Reuss), Anatomie (nach Hildebrand), physiologischer Theil der Chemie (nach Gren), Mineralogie (nach Blumenbach's Handb. d. Naturgesch.); im 2. Semester Physiologie (nach Blumenbach), Botanik (nach Jacquin), Zoologie (nach Erxleben), Anthropologie, Diätetik; im 3. Semester Anatomie, physiol. Chemie, Pathologie (nach Gaub), theor. Chirurgie (nach Callisen), Arzneimittel; im 4. Semester Physiologie, Pathologie, Hebammenkunst (nach Stein), pharmaceutische Waarenkunde (nach Tromsdorf), Giftlehre (nach Halle), Pharmacie (nach Hermstädt); im 5. Semester allgemeine Therapie (nach Ackermann), praktische Medicin (nach Selle), medic. Litterärgeschichte (nach Blumenbach), Kritik der Dispensatorien (nach dem Württembergischen Dispensatorium), Chirurgie, medicinische Polizei (nach Plenk); im 6. Semester specielle Therapie (nach Ackermann), praktische Medicin, praktische Chirurgie (nach Huntschovsky), Hebammenkunst, Arzneimittel, Receptirkunst (nach Gruner), Veterinär (nach Wollstein); dieser Studienplan bildete für einige Zeit die bleibende Grundlage[230]).

Die Ertheilung des anatomischen Unterrichtes wurde durch wiederholte Bestimmungen über Ablieferung der Verbrecher-Leichen gefördert[231]); auch fand das chemische Laboratorium Rousseau's i. J. 1778 eine den damaligen Anforderungen entsprechende Reparatur[232]); desgleichen wurde (1777 f.) der botanische Garten, welcher wieder einige Differenzen zwischen den Professoren Carl und Leveling veranlasste, neu hergerichtet und nach dem Linné'schen Systeme und Jacquin's Hortus botan. Vindobon. geordnet, auch die plötzliche Sistirung des Staats-Beitrages von 300 fl. auf Leveling's Bitten wieder aufgeho-

229) S. die schon oben Anm. 135 u. 194 angeführte „Anzeige etc.". Die Wiederholung hievon im Lections-Kataloge v. J. 1788 enthält als neu nur, dass die medicinische Litterärgeschichte nach Blumenbach gelesen werden soll.

230) S. „Auszug etc." (vgl. Anm. 142 u. 197).

231) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2, 9. Jan. 1773 u. 8. Febr. 1774 (auch Eichstädt und Neuburg gestattete die Ablieferung solcher Leichen, nur bat sich letzteres die Köpfe aus, um dieselben auf das Hochgericht zu stecken). Ebend. 1791—1798 öftere kurfürstliche Befehle in diesem Betreffe.

232) Permaneder S. 42.

ben[233]); und nachdem das Gebäude des botanischen Gartens i. J. 1784 baufällig geworden war, wurde der Etat desselben um 150 fl. erhöht und (1788) auch ein Warmhaus hergestellt[234]). Da nun der Besuch des botanischen Gartens auch dem Publicum gestattet wurde, veröffentlichte Prof. Carl (anonym) eine wissenschaftliche Beschreibung der dort befindlichen Pflanzen[235]). — Was die Promotionen betrifft, finden wir i. J. 1777 den Facultäts-Beschluss, nie mehr die blosse Licentia ohne Doctorgrad zu ertheilen[236]), und aus d. J. 1779 haben wir es als ein wichtiges Ereignisss zu verzeichnen, dass zum ersten Male ein Protestant (ein gewisser Miedel) als Doctor creirt wurde, nachdem hiezu die Facultät unter Hinweisung auf den Gmelin'schen Fall (ob S. 605) die landesherrliche Erlaubniss eingeholt hatte[237]). Als i. J. 1783 der Statthalter und dessen Stellvertreter sowie mehrere andere Adelige nebst ihren Frauen eine medicinische Promotion durch ihre Anwesenheit beehrten, wurden die Damen für ihr wissenschaftliches Interesse dadurch belohnt, dass der Promovendus auf Anordnung des Decans das Latein bei Seite legte und in deutscher Sprache sich über die Schädlichkeit des unmässigen Tanzens ergieng[238]). Der kurfürstliche Vorschlag (1784), dass die Söhne der Medicinalräthe unentgeltlich promovirt werden sollten, wurde sowohl von der Facultät als auch bald darauf von den Medicinalräthen selbst abgelehnt[239]). Mit der Abweisung eines Priesters, welcher Doctor medicinä zu werden wünschte (1787), erklärte sich später auch das Medicinal-Colle-

233) Arch. d. Univ, N, I, 16. Jan. 1775; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 10. Mai 1777, Fasc. 11, 18. Aug. 1777, Oct. 1778, 4. Jan. 1779; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 309 u. 322.

234) Arch. d. Univ. Y, 24. u. 30. Apr., 30. Mai 1784; Y, III, 1786—95. Doch erschienen die Kosten der Beheizung, welche eine Pisang-Palme (in den Acten „Bisam-Baum" genannt) erforderte, als so übermässig, dass nach einigen Jahren der Befehl eintraf, dieselbe „abzuthuen"; Arch. d. Univ. N, V, 1789 u. 1793; Univ.-Biblioth. a. a. O. S. 483; Arch.-Conserv. Fasc. 26, 12. Sept. 1795.

235) *Catalogus plantarum ...... in usum horti botanici Ingolstadensis.* 1788. 8.

236) Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol. S. 293.

237) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 3, 1. u. 2. u. 12. Juli 1779. Demnach war der bei Permaneder S. 105 aus d. J. 1788 erwähnte Fall bereits eine Wiederholung.

238) Permaneder S. 75.

239) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 3, 28. Aug. — 3. Nov. 1784, 11. u. 17. Juni 1785, 8. Febr. 1786; Arch.-Conserv. Fasc. 13, 28. Aug. 1784 — 13. Juni 1785.

gium einverstanden[240]). Im J. 1788 ertheilte die Facultät den Grad eines Doctors der Chirurgie[241]). Eine längere Verhandlung entspann sich i. J. 1796 zwischen Facultät und Regierung, da letztere wünschte, dass unter je 5 Candidaten Ein Armer unentgeltlich promovirt werde, während erstere erklärte, es bei je 7 thun zu wollen[242]). — Einige andere Puncte bezüglich der allgemeinen Facultäts-Verhältnisse sind, dass (1781) auch Professoren, um die ärztliche Praxis ausüben zu dürfen, sich vorher der Proberelation unterziehen müssen[243]), dass wenigstens vorübergehend (1782) die Prüfung der Apotheker, Bader und Hebammen nach München verlegt wurde[244]), dass (1783) die Bitte der Professoren um grundsätzliche Verleihung des Hofraths-Titels eine abschlägige Antwort fand[245]), und dass die Facultät i. J. 1792 die Anfertigung einer Apotheker-Taxe ablehnte, weil es in Bayern kein allgemeines Dispensatorium gebe; auch remonstrirte sie gegen die Verpflichtung zu unentgeltlicher Todtenbeschau, da der Magistrat nicht einmal ein Leichenhaus hergestellt habe[246]).

Unter den vier Professoren, aus welchen die Facultät am Schlusse der vorigen Periode bestand, schied zuerst der Senior Stebler (s. ob. S. 605 f.) aus, indem er i. J. 1788 als Emeritus erklärt wurde und bald hernach (1789) starb[247]); auch von Klosner (S. 609) haben wir nur noch zu berichten, dass er am 12. Febr. 1794 mit Tod abgieng, worauf sein Hauptfach, gerichtliche Medicin, nicht mehr besetzt, sondern von den übrigen Professoren übernommen wurde[248]). Der verdienstvolle Jos. Ant. Carl (S. 608), welcher stets den botanischen Garten mit Vorliebe hegte (vgl. Anm. 235) und auch als Geburtshelfer in Ansehen stand, wirkte bis zu seinem i. J. 1799 erfolgenden Tode[249]). Heinr. Palmatius Leveling (S. 609) er-

---

240) Arch. d. Univ. a. a. O. 19. u. 29. Dec. 1787, 26. Dec. 1791.

241) Permaneder S. 105.

242) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 3, 27. Febr. — Ende Dec. 1796.

243) Ebend. 14. Dec. 1781.

244) Ebend. N, 1782; Arch.-Conserv. Fasc. 26, 21. Dec. 1782, f. 37; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol. S. 345, woselbst aber S. 358 eine Zurücknahme der Verordnung (27. Jan. 1783) erwähnt wird, hingegen eine abermalige Remonstration der Facultät i. J. 1798 finden wir ebend. Cod. Mscr. 483a fol., f. 3.

245) Permaneder S. 76.

246) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 3, 17. Sept., 20. Oct., 5. Dec. 1792.

247) Ebend. E, I, Nr. 8, 26. Sept. 1788, 13. Juni 1789.

248) Ebend. 15. u. 26. Febr. 1794; N, I, Nr. 3, 15. Febr. u. 4. Apr. 1794; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 12. Febr., 3. März, 4. Apr. 1794.

249) Permaneder S. 184. S. Bd. II, Biogr. Nr. 229.

scheint allerdings als unermüdeter Bittsteller um Gehalts-Vermehrung, wobei er sich i. J. 1784 auf die Zehnzahl und schon im folgenden Jahre auf die Elfzahl seiner Kinder stützen konnte; und so stieg er allmälig (bis 1790) wirklich zu einem Gehalte von 1850 fl. auf[250]); aber er war auch ein bedeutender Mann, und die Anerkennung, welche er durch Ernennung zum wirklichen Hofrath und (1790) durch Erhebung in den Adelstand fand, hatte er ohne Zweifel verdient[251]); seine Lehrkraft wirkte schulemachend und seine litterarischen Leistungen über verschiedene Gegenstände (z. B. auch eine Geschichte seiner Facultät, oder über Ingolstadt's Gesundheits-Verhältnisse), hauptsächlich aber auf dem Gebiete der Anatomie und Chirurgie (unter Anderem eine Bearbeitung des Vesalius) sichern ihm ein bleibendes Andenken: er starb i. J. 1798[252]). Gg. Ludw. Claudius Rousseau (S. 609 f.) wurde i. J. 1776 zum Ordinarius in der medicinischen Facultät mit 400 fl. ernannt (nachdem er vorher zwei Jahre hindurch der philosophischen Facultät angehört hatte, s. Anm. 280) und übte als Vertreter der Chemie, der allgemeinen Naturgeschichte und der Arzneimittel-Lehre einen hervorragenden Einfluss aus; sowie er i. J. 1777 seine Naturalien-Sammlung gegen eine seinem Sohne zu bezahlende Jahres-Rente von 100 fl. an die Universität übergab, so kam letztere nach seinem Tode (trotz mangelhaften Testamentes) auch in den Besitz der von ihm hinterlassenen Büchersammlung[253]); auch gab Rousseau, welcher i. J. 1794 starb, in mehreren die Chemie betreffenden Schriften dem Eifer für sein Hauptfach einen warmen und anerkennenswerthen Ausdruck[254]).

---

250) Arch.-Conserv. Fasc 8, 9. Febr. 1774, 22. Febr. 1776, 12. Febr. u. 12. Aug. 1784; Archiv d. Univ. E, I, Nr. 7, 4. Oct. 1776, 31. Juli 1785, Nr. 8, 8. u. 11. Mai 1790.

251) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 26. Sept. 1780; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 22. Oct. 1790.

252) S. Bd. II, Biogr. Nr. 230. Ein handschriftlicher Briefwechsel zwischen ihm und berühmten Zeitgenossen (vgl. Arch. d. Univ. D, III, Nr. 70, f. 107) befindet sich in d. Univ.-Biblioth. Cd. Mscr. 654 u. 655 fol.

253) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 16. Febr. 1776, 6. Nov. 1777; Arch.-Conserv. Fasc. 3, 20. Apr. 1777; Univ-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol., S. 318. Die Jahres-Rente v. 100 fl. fiel i. J. 1793 weg, da Rousseau 1200 fl. erhielt, um seinem Sohne ein Lieutenants-Patent zu kaufen (Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 4. Mai 1793). Näheres über das Testament und die Büchersammlung bei Permaneder S. 149 f.

254) S. Bd. II, Biogr. Nr. 231.

Durch neue Ernennungen wurde der Bestand der Facultät vermehrt oder ergänzt, indem zunächst i. J. 1781 Jos. Fleischmann aus Sulzbach (Carl's Schwiegersohn) als Extraordinarius mit 300 fl. angestellt wurde, welcher nach erfolglosen Bitten um Beförderung i. J. 1789 als Physicus nach Amberg abgieng, dabei aber noch die Universitäts-Besoldung fortbezog, bis er i. J. 1800 die dortige Stelle eines Hebammen-Lehrers bekam[255]). Gleichfalls i. J. 1781 fand der bisherige Prosector Ant. Will unter Beibehaltung seiner 200 fl. eine Anstellung als Extraordinarius für Veterinärkunde, jedoch mit dem Auftrage, durch Reisen sich für dieses Fach weiter auszubilden; nach seiner Rückkehr wurde er i. J. 1784 Ordinarius mit 600 fl. und in dieser Eigenschaft i. J. 1785 nach München an die dort neu errichtete Veterinär-Anstalt versetzt, wobei er stets (bis z. J. 1804) die Besoldung aus der Universitäts-Kassa bezog, ja in derselben i. J. 1799 noch auf 1000 fl. vorrückte[256]). Im J. 1782 wurde der viel gereiste kurfürstliche Leib-Chirurg Phil. Fischer zum Professor der Chirurgie ernannt, blieb aber, da weder eine Vacatur noch Geld zur Besoldung vorlag, einstweilen in München, bis er i. J. 1789 in die durch Stebler's Tod erledigte Stelle, jedoch für Chirurgie als Specialfach, einrückte; er war litterarisch nicht ganz unthätig, wurde aber i. J. 1798 von einem Schlaganfalle getroffen und im folgenden Jahre als Emeritus erklärt[257]). Vorerst als Extraordinarius mit 300 fl. trat i. J. 1788 Heinrich Maria Leveling, der Sohn des Obigen, in die Facultät, um Anatomie, Operationslehre, Physiologie und Diätetik zu lesen; i. J. 1791 Ordinarius mit 600 fl. und nach Rousseau's Tod mit 1000 fl. geworden, veröffentlichte er i. J. 1794 eine Schrift, durch welche er die Anthropologie für die Studirenden aller Fächer und für Gebildete überhaupt zugänglich zu machen bestrebt war; i. J. 1798 vertauschte er Anatomie mit Pathologie[258]); die folgende

---

255) Arch. Univ. E, I, Nr. 7, 15. Sept. 1781, Nr. 8, 12. Oct., 13. Nov., 31. Dec. 1789, Arch.-Conserv. Fasc. 8, 28. Juni 1782 — 28. Apr. 1783, 26. Juli 1785, 2. Mai — 31. Dec. 1789, 8. Jan. 1800.

256) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 13. Oct. u. 21. Nov. 1781, 26. Oct. 1784, 28. Aug. 1785, Nr. 8, 14. Juli 1794, 20. Apr. u. 20. Aug. 1799; Permaneder S. 150 u. 243.

257) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 27. Juni 1782, Nr. 8, 13. Juni u. 8. Aug. 1789, 18. Mai 1798; Permaneder S. 70, 112, 207. S. Bd. II, Biogr. Nr. 232.

258) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 26. Sept. 1788, 5. Mai u. 3. Sept. 1791, 8. Apr. 1794, 6. Aug. u. 9. Oct. 1798. Die genannte Schrift hat den Titel: Plan öffentlicher Vorlesungen üb. d. allgemeinsten anthropol. Kenntnisse u. d. vorzüglichsten Quellen d. Gesundheit. Ingolst. s. a. 4.

Periode wird uns wieder auf ihn zurückführen. Während die wiederholte Bitte des Medicinal-Rathes Schleiss-Löwenfeld, für seinen Sohn Raphael eine Professur oder wenigstens Anwartschaft zu erlangen, abgeschlagen wurde[259]), kam i. J. 1794 der von Sömmering empfohlene Carl Jos. Niederhuber vorerst als Prosector an die Facultät, rückte aber i. J. 1798 zum Extraordinarius und 1799 zum Ordinarius mit 600 fl. für Anatomie, Geburtshilfe und gerichtliche Medicin vor, in welchem Amte er noch wenige Jahre nach dieser Periode verblieb[260]). Im gleichen Jahre 1794 wurde Gg. Augustin Bertele, welcher schon i. J. 1792 als Rousseau's Nachfolger designirt worden war und 400 fl. zu einer wissenschaftlichen Reise erhalten hatte, nach Rousseau's Tod zum Ordinarius mit 600 und bald mit 800 fl. ernannt; derselbe übernahm i. J. 1799 auch Botanik[261]) und wirkte noch viele Jahre in Landshut. Ebenso gehören der folgenden Periode sowohl Peter Theodor Leveling (ein Bruder des vorigen), welcher i. J. 1798 als Nachfolger seines Vaters mit 1000 fl. für Klinik, Therapie und medicinische Litterärgeschichte angestellt wurde[262]), als auch Aloys Winter an, welcher an Fischer's Stelle Ordinarius für Chirurgie wurde und noch im gleichen Jahre 1798 eine chirurgisch-praktische Schule zu gründen beabsichtigte[263]).

Durch die Aufhebung des Jesuiten-Ordens war die philosophische Facultät mehr als jede andere in der Lage, einen völlig neuen Boden legen zu können und zu müssen. Ickstatt selbst hatte einen Plan, welcher nicht zur Verwirklichung kam, ausgearbeitet, in welchem das philosophische Studium gleichsam als Schlussstein einer mit den Elementarschulen beginnenden und allmälig aufsteigenden Vorbereitung zu den höheren Wissenschaften aufgefasst und durch-

259) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 2. Dec. 1793, 29. Nov. u. 16. Dec. 1794, 11. Jan. 1795, 10. Juni 1797. Eigenthümlich ist dabei Schrank's Gutachten (Jan. 1795), welcher sich auch gegen eine Reise-Unterstützung des jungen Schleiss erklärt, weil man weder für Botanik und Pflanzen-Physik noch für Geburtshilfe irgend Etwas auf Reisen holen könne.

260) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 20. Sept. — 25. Nov. 1794, 29. Juli, 6. Aug., 9. Oct. 1798, 20. Apr. u. 20. Aug. 1799. Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 483 a fol., f. 8.

261) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 20. Oct. u. 27. Nov. 1792, 8. Apr. und 1. Mai 1794, 20. Apr. u. 20. Aug. 1799; N, I, Nr. 3, 12. Mai 1794.

262) Ebend. E, I, Nr. 8, 29. Juli 1798.

263) Ebend. 18. Mai 1798; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 8. Dec. 1798, 2. u. 4. Mai 1799; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 483 a fol., f. 1.

geführt war[264]). Ziemlich im Einklange mit den Vorschlägen der Professoren (besonders Steigenberger's) erhielt die Facultät i. J. 1774 einen Lehrplan, wornach als Unterrichts-Gegenstände festgestellt waren: im 1. Jahre allgemeine Weltgeschichte (nach Schröckh), Naturgeschichte nebst chemischen Versuchen (nach Erxleben), Mathematik (nach Wolf u. Polack), Logik und Metaphysik (nach Böhm); im 2. Jahre Aesthetik oder schöne Wissenschaften (nach Gg. Friedr. Meier, dem bekannten Anhänger Baumgarten's), Physik (nach Erxleben), praktische Philosophie (nach Feder); griechische und orientalische Sprachen blieben dem freien Willen der Studirenden überlassen[265]). Eine Abänderung trat i. J. 1776 insoferne ein, als Weltgeschichte nach Essich, theoretische Philosophie nach Stattler vorgetragen werden sollte und Gelehrten-Geschichte (nach Steinacher) und Oekonomie (nach Beckmann) neu hinzukamen[266]). Auch fand zur gleichen Zeit das aus der Jesuiten-Periode herrührende akademische Gymnasium, welches nicht dem jeweiligen Decane der philosophischen Facultät, sondern dem Professor Schlögl und mittelbar der Schulpräfectur unterstellt wurde, eine neue Organisation, auf welche wir hier nicht näher einzugehen haben[267]). Die Semestral-Examina blieben in der philosophischen Facultät aufrecht erhalten, und auch die üblichen Beschwerden gegen die Juristen und die Mediciner wegen Verletzung des Bienniums als einer unerlässlichen Vorstufe eines jeden Fachstudiums begegnen uns in häufiger Wiederholung[268]). Im J. 1779, als das Rectorat seit Abgang der Jesuiten zum ersten Male an die Facultät kam, wurde die Unterlassung des bisher stets üblichen Katharina-Festes (s. Zeitr. I, Cap. 9, Anm. 20) beschlossen[269]). Nachdem schon seit einiger Zeit die juristische und die medicinische Facultät das philosophische Magisterium nicht mehr als Bedingung ihrer Promotionen betrachtet hatten und i. J. 1780 die theologische Facultät

264) Kluckhohn a. a. O. S. 27 f. u. Beilage II, letzte Seite.

265) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 1773 u. 28. Juli 1774.

266) Arch. d. Univ. O, I, 26. Oct. — 26. Nov. 1776.

267) Ebend. 14. Oct. — 27. Dec. 1776, 18. Juli — 12. Nov. 1785. Der gedruckte „Entwurf d. Einrichtung d. churf. akad. Gymnasiums 1777. 4" hat den Heinr. Braun zum Verfasser; Einiges findet sich auch in Finauer's anonym erschienenen „Miscellaneen". Bd. I, Stück 1 u. 2.

268) Arch. d. Univ. O, I, 12. Nov. 1774, 31. Mai 1777, 29. Nov. 1778, 20. Jan. 1780, 25. Nov. u. 3. Dec. 1785, 3. Mai — 11. Nov. 1786, 6. — 31. Mai 1793.

269) Ebend. D, I, 5. Nov. 1779.

Miene machte, das Gleiche zu thun, wendete sich die philosophische mit schwerer Klage über solche Entwerthung ihres akademischen Grades an den Kurfürsten und fand auch die gewünschte Unterstützung durch einen Erlass, dass die theologische Doctorwürde nur an Magister ertheilt werden dürfe[270]); auch wurde die Bitte gewährt, dass die Studirenden der Theologie Prüfungs-Zeugnisse über Oekonomie und die Juristen desgleichen sowie über bayerische Geschichte vorlegen müssen[271]). Die Frage aber über das philosophische Magisterium als Bedingung des theologischen Doctorgrades kam nach einigen Jahren zwischen beiden Facultäten abermals zur Erörterung, wobei man schliesslich dahin übereinkam, dass auswärtige Candidaten ausgenommen sein, die Eichstädter aber nicht als Ausländer gelten sollen[272]). Abänderungs-Vorschläge betreffs des Lehrplanes, welche i. J. 1782 von den einzelnen Professoren ausgiengen, wurden vom Kurfürsten genehmigt, und in fast wörtlicher Uebereinstimmung hiemit bewegt sich der Studienplan v. J. 1784, welcher vorschreibt: im 1. Jahre Logik und Metaphysik (nach Feder), Elementar-Mathematik (nach Karsten), Naturgeschichte und Chemie (nach Erxleben), Universalgeschichte (nach Gatterer), historische Hilfswissenschaften (nach Schmid-Phiseldeck), Geschichte der Philosophie (nach Brucker); im 2. Jahre praktische Philosophie (nach Feder), Aesthetik (nach Büsching), angewandte Mathematik (nach Karsten), Physik und Meteorologie, Landwirthschaft (nach Beckmann), Universalgeschichte (vgl. Anm. 290), bayerische Geschichte (nach Falkenstein und Lori), Geschichte der Philosophie: gerade in letzterem Lehrgegenstande wird Jeder neben der schon früher eingeführten Aesthetik das sprechende Zeugniss erblicken, dass die Facultät in der That sich auf die Höhe der damaligen Zeit zu stellen begann[273]). Auch wurde i. J. 1784 genehmigt, dass aus dem Kaisersheim'schen Fond, welcher an die Malteser übergegangen war, 600 fl. für die Sternwarte, d. h. für ein Observatorium portatile, und 1000 fl. zur Anschaffung historischer Bücher bezahlt wurden[274]). Im J. 1788 gaben die Theologen wider

270) Ebend. O, I, 21. u. 24. u. 28. Nov. 1780, 5. Jan. 1781; Arch.-Conserv. Fasc. 8 ebenso; Permaneder S. 57 f.

271) Arch.-Conserv. Fasc. 8, 15. u. 28. März 1781.

272) Arch. d. Univ. O, I, 7. Nov. 1789 — 7. Jan. 1790.

273) Ebend. Anf. Aug. u. 7. Dec. 1782. Hiezu die schon öfter erwähnte gedruckte „Anzeige, wie etc." 1784. 4.

274) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 70, f. 41; Y, I, 17. Dec. 1784 und 14. Febr. 1785.

Willen und Erwarten die Veranlassung zu einem abermaligen entscheidenden Fortschritte des philosophischen Studiums; nemlich die theologische Facultät hatte den Wunsch ausgesprochen, dass in Erwägung der Unentbehrlichkeit des Lateinischen wenigstens Logik, Metaphysik und auch Physik in lateinischer Sprache docirt werden sollen, und da auch der Senat sich diesem antediluvianischen Verlangen anschloss, forderte die Regierung in ziemlich scharfer Form eine Verantwortung der philosophischen Facultät über die willkürliche Abschaffung des Lateinischen nebst Vorschlägen, wie die Uebung dieser „guten" Sprache gefördert werden könne. In den Facultäts-Berathungen fielen scharfe Ausdrücke über das barbarische Schul-Latein und man sprach es offen aus, dass durch Wiedereinführung dieser Vorlese-Sprache man sich vor dem ganzen Auslande blamiren würde; etwas anderes und das einzig Richtige sei es, wenn für „Philologie" ein eigener neuer Lehrstuhl gegründet werde; dieser letztere Gedanke, welchen sich auch die Majorität des Senates aneignete (— Frölich intriguirte dagegen in seiner schlimmen Weise —), fand nach mehrfachen Verhandlungen auch die Genehmigung des Kurfürsten, und so erhielt die Facultät den noch fehlenden Bestandtheil einer den Forderungen der Zeit entsprechenden Einrichtung[275]); daher ist auch in dem gedruckten Verzeichnisse der Vorlesungen für 1788/89, welches im übrigen den Studienplan v. 1784 wörtlich wiederholt, am Schlusse eine Hinweisung auf die neuen Vorlesungen über Philologie beigefügt, welche während der beiden philosophischen Jahre von allen Studirenden der Facultät besucht werden müssen[276]). Im J. 1793 aber kam als neuer und allgemein obligater Lehr-Gegenstand die Stattler'sche „Religionslehre" hinzu, wobei die Regierung sogar daran dachte, dem philosophischen Studium wieder ein drittes Jahr beizufügen: letzteres wurde glücklich abgewendet und nach längerem Hin- und Herschreiben über die Frage, an welcher Facultät diese neue Vorlesung, von welcher man sich grosse Erfolge versprochen zu haben scheint, gehalten werden solle, wurde schliesslich doch die theologische damit beauftragt[277]). Der Beitrag von jährlich 290 fl., welcher bisher aus dem Fond des Albertinums zum sog. Armarium physicum

---

275) Ebend. E, I, Nr. 8, 17. u. 19. Febr., 20. Sept., 15., 27. u. 29. Nov. 1788; O, I, 24. Mai, 27. Juni, 20. Sept., 24., 27. u. 28. Nov. 1788.

276) Verzeichniss d. Vorlesungen v. 1. Nov. 1788 — letzten Aug. 1789.

277) Arch. d. Univ. O, I, 14. Apr. — 24. Aug. 1793; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a ebenso (aber reicher um Ein Actenproduct v. 15. Mai).

geleistet worden war, wurde i. J. 1797 eingestellt[278]). Der Lehrplan aber erfuhr eine wichtige Umgestaltung und Bereicherung durch die neue Organisation der Universität i. J. 1799; die nun vorgeschriebene Reihenfolge lautet: im 1. Semester Erklärung deutscher Klassiker mit Stilübungen, Logik und Metaphysik (nach Jakob), Mathematik (nach Kästner), historische Hilfswissenschaften (nach Schmid-Phiseldeck), politische Geographie (nach Gatterer), Universalgeschichte (ebenso), Mineralogie (nach Blumenbach); im 2. Semester Philologie (nach Eschenburg und Erklärung von Xenoph. Memor. Socr.), Anthropologie, empirische Psychologie (nach Jakob), Geometrie und Trigonometrie (nach Kästner), allg. Naturgeschichte und Zoologie (nach Erxleben), bayerische Geschichte, europäische Staatengeschichte (nach Meusel); im 3. Semester Philologie (Kebes, Epiktetos, Horatius), Aesthetik, praktische Philosophie (nach Jakob), Physik und physikalische Chemie, höhere Mathematik und Astronomie (nach Kästner, Bugge und Voigt), angewandte Mathematik (nach Kästner u. Mönch), Geschichte der Deutschen (nach Anton); im 4. Semester Naturrecht (nach Jakob), moralische Religionslehre (ebenso), Experimental-Physik und Meteorologie, physisch-mathematische Geographie (nach Bode), Pädagogik (nach Vierthaler), Geschichte der Philosophie, allgemeine Litterärgeschichte (nach Meusel). Auf solchem Boden konnte die folgende Zeit getrost fortbauen[279]).

Was die Personalien betrifft, wurde die philosophische Facultät nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773) derartig besetzt, dass als Ex-Jesuiten Joh. Helfenzrieder und Mathias Gabler (s. S. 613), ersterer für Mathematik und letzterer für Physik verblieben, ein anderer Ex-Jesuit Franz Xav. Gruber für Rhetorik hinzukam und ausserdem der Regular-Chorherr Gerhoh Steigenberger für Philosophie und Rousseau (s. S. 609 f.) für Naturgeschichte und Chemie ernannt wurden, wobei sämmtliche einen Gehalt von je 600 fl. erhielten[280]). Von diesen gieng Gruber schon i. J. 1774 wieder ab und Rousseau trat i. J. 1776 in die medicinische Facultät über (Anm. 253); Steigenberger aber wirkte als Lehrer bis z. J. 1777, in welchem er in das Kloster Polling zurückkehrte, um nach einigen Jahren als Vorstand der Bibliothek

---

278) Arch. d. Univ. O, I, 5. Oct. 1797 u. 11. Jan. 1798.

279) S. den schon öfter erwähnten „Auszug etc." 1800. 4.

280) Arch.-Conserv. Fasc. 11 u. 13, 11. Oct. 1773; Arch. d. Univ. E, I, 22. Nov. 1773.

zu München sich grosse Verdienste zu erwerben[281]). Helfenzrieder, ein äusserst fruchtbarer Schriftsteller in den Gebieten der Mathematik und insbesondere der Maschinenkunde und Technologie, schied i. J. 1781, d. h. bei Errichtung des Malteser-Ordens, von der Universität aus[282]); und zur nemlichen Zeit verliess aus gleichem Grunde auch Gabler, welcher auch die Vorlesungen über Landwirthschaft übernahm und eine grosse Anzahl von Schriften physikalischen Inhaltes veröffentlichte, seinen Lehrstuhl[283]). An Gruber's Stelle kam i. J. 1774 der Regular-Chorherr Vicelin Schlögl als Professor der Rhetorik und Aesthetik; derselbe kehrte allerdings i. J. 1776 nach Polling zurück, wobei ihm die Universität eine goldene Denkmünze (im Werthe von 6 Ducaten) zum Ausdrucke dankbarster Erinnerung verehrte; aber i. J. 1781 kam er wieder, um Gabler's Professur und zugleich praktische Philosophie zu übernehmen, und wirkte in gepriesener Lehrthätigkeit (auch litterarisch nicht ganz unfruchtbar) bis z. J. 1791[284]). Die philosophische Professur Steigenberger's erhielt i. J. 1777 der Regens der Bartholomäer Balth. Schleibinger, welcher i. J. 1781 wieder abtrat[285]). Im J. 1779 wurde der ehemalige Jesuiten-Noviz Joh. Nep. Fischer auf seine schon im vorigen Jahre gestellte Bitte und Lippert's Empfehlung als Professor der reinen Mathematik und zweiter astronomischer Observator (neben Helfenzrieder) angestellt; er arbeitete auch litterarisch auf physikalischem Gebiete, gieng aber i. J. 1781 mit den Uebrigen ab[286]). Im J. 1780 kam Joh. Nep. Mederer, welchen wir schon früher (1768) an der philosophischen Facultät (s. S. 613) und bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens an der theologischen (S. 662) trafen, wieder „in Betracht seiner Verdienste" als Professor der bayerischen Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften an die Univer-

281) Permaneder S. 35 f. S. Bd. II, Biogr. Nr. 233.

282) Permaneder S. 61. S. Bd. II, Biogr. Nr. 234.

283) Arch. d. Univ. B, IV, 19. Jan. 1776; Arch.-Conserv. Fasc. 8, 1. Juli 1780. S. Bd. II, Biogr. Nr. 235.

284) Arch.-Conserv. Fasc. 11, 6. Nov. 1776; Permaneder S. 12, 31, 63, 127. S. Bd. II, Biogr. Nr. 236.

285) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 8. Nov. 1777, 3. u. 7. Dec. 1780; Arch.-Conserv. Fasc. 11, 18. Aug. 1777; Permaneder S. 61.

286) Arch.-Conserv. Fasc. 8, Nov. 1778, 6. u. 23. Jan., 26. März 1779; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 26. März u. 3. Dec. 1779; Permaneder S. 46, 61, 95. S. Bd. II, Biogr. Nr. 237.

sität [287]), von welcher er i. J. 1774 an das Münchener Lyceum versetzt worden war, worauf er seine bereits oben (S. 633 f.) erwähnte Bearbeitung der Annalen begann. Nachdem er aber i. J. 1781 mit mehreren Anderen ausgeschieden war, kehrte er trotz mancher Bedenken, welche gegen ihn laut wurden (man befürchtete von seinem Wiedereintritte eine Erneuerung der ex-jesuitischen Umtriebe) auf Befehl des Kurfürsten i. J. 1784 an Reiner's Stelle auf die nemliche Professur zurück [288]), bei welcher Gelegenheit er auch einen Plan seiner Vorlesungen drucken liess; i. J. 1787 wurde er Morizpfarrer, 1791 Commissär des akademischen Gymnasiums und i. J. 1795 Vicecanzler [289]); auf seine Veranlassung wurde i. J. 1795 Universalgeschichte aus der Reihe der Lehrgegenstände gestrichen [290]). Nachdem ihm auf seine Bitte, da er angeblich bei den Annalen 700 fl. zugesetzt habe, i. J. 1798 eine Gehalts-Erhöhung bewilligt worden war [291]), blieb er bei Verlegung der Universität nach Landshut, gegen welche er möglichst intriguirt hatte (s. S. 649 f.), in Ingolstadt zurück [292]). Der i. J. 1780 für Cameralwissenschaft (s. Anm. 27) angestellte Franz Xav. Moshammer gieng schon im folgenden Jahre in die juristische Facultät über [293]). Die Lücken, welche i. J. 1781 entstanden waren, fanden ihre Ausfüllung in etwas abgekürzter Form, denn ausser Schlögl (Anm. 284) traten nur noch zwei neue Professoren ein, nemlich einerseits an Helfenzrieder's und Fischer's Stelle für Mathematik, Astronomie und Physik der Benedictiner Cölestin Steiglehner, welcher einige physikalische und meteorologische Schriften veröffentlichte und i. J. 1791 zum Abt seines Klosters Emeran gewählt die Universität, welche in warmen Worten

---

287) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 3. Aug. 1780; Arch.-Conserv. Fasc. 3, ebenso; Permaneder S. 49.

288) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 26. März, 13. Apr., 22. Mai, 17. Juni 1784; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 17. Juni 1784 (frühere Bedenken gegen ihn ebend. 27. Nov. 1774.)

289) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 1. Dec. 1787; O, I, 30. Nov. 1791; Univ.-Biblioth. Cod. Mscr. 475 fol. S. 521; Permaneder S. 154.

290) Permaneder S. 160.

291) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 7. Nov. 1797 u. 2. März 1798.

292) S. Bd. II, Biogr. Nr. 238.

293) Reichs-Archiv, Ingolst. Ger. I, 38, 27, f. 89 u. 99; Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 20., 29. u. 31. Oct., 15. Nov., 1. Dec. 1780, 5. Jan. 1781. S. oben Anm. 220 f.

von ihm Abschied nahm, wieder verliess[294]); andrerseits an Schleibinger's und Mederer's Stelle kam der Prämonstratenser Gregor Leonh. Reiner; dieser aber wurde i. J. 1784 von seinem fanatischen Collegen Frölich (Anm. 159 ff.) und vom Eichstädter Bischofe denuncirt und in Folge hievon (1785) nicht bloss in sein Kloster Steingaden zurückgeschickt, sondern auch als „Aufwiegler" durch einen Officier aus der Stadt geschafft[295]); in richtiger Einsicht der Sachlage setzte später (1799) Montgelas den Reiner wieder in seine Professur ein. An Reiner's Stelle wurde i. J. 1785 bezüglich der Philosophie (denn Geschichte war durch Mederer besetzt worden) Heribert v. Grafenstein, gleichfalls ein Prämonstratenser, ernannt, welcher durch Frölich in gleicher Weise, aber weniger siegreich, angeschwärzt wurde (1789, s. ob. Anm. 162) und i. J. 1792 den Lehrstuhl wieder verliess[296]). Im J. 1784 wurde Franz Paula Schrank als Professor der Botanik und Oekonomie angestellt, wozu er bald auch noch die Vorlesungen über Forstwissenschaft übernahm; dieser äusserst strebsame Mann, welcher auch reichlich in litterarischen Leistungen sich bethätigte, gieng, obwohl er i. J. 1799 an eine Veränderung seiner Stellung dachte, mit der Universität nach Landshut und soll sonach im folg. Cap. wieder erwähnt werden[297]). Bei Errichtung des neuen Lehrstuhles für Philologie (i. J. 1788,

---

294) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 10. Dec. 1791; O, I, 17. Dec. 1791; D, III, Nr. 71, f. 21 v. Permaneder S. 62 u. 132. S. Bd. II, Biogr. Nr. 239.

295) Näheres hierüber in der äusserst ruhig gehaltenen Schrift „Ueber die Lehre d. ehemal. Ingolst. Prof. Reiner; eine Recension aus d. 1. St. d. 6. Bds. d. Litt. d. kath. Deutschl. mit nöthigen Berichtigungen als Beylagen z. Casp. Kandler's Schrift gegen d. vollst. Gesch. d. Verfolg. der Illuminaten in Baiern" s. l. 1787 8 (vgl. oben Anm. 62). Dabei werden, S. 8, 17 ff., 22 f., 25, nicht bloss die Anschuldigungen eines Rationalismus und Illuminatismus widerlegt, sondern es fällt auch ein sehr ergötzliches Streiflicht auf den Charakter des Eichstädter Bischofes, welcher den Reiner selbst versicherte, es sei von der bischöflichen Curie nie gegen ihn eine Denuntiation an den Kurfürsten gerichtet worden, während wir oben aus urkundlicher Quelle nur das Gegentheil zu berichten hatten (s. Anm. 137 u. Bd. II, Urk. Nr. 154; auch wird es Niemand einen Zufall nennen, dass in jener Recension in d. Litt. d. kath. Deutschl. eine wörtliche Uebereinstimmung mit der Beilage des bischöflichen Jammerbriefes waltet). Den Vorwurf der „Aufwiegelei" hatte Frölich daraus, dass ihm die Fenster eingeworfen worden, gegen Reiner geschmiedet.

296) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 29. Oct., 30. Nov., 15. u. 29. Dec. 1792; Permaneder S. 84.

297) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 7, 28. Aug. 1784, O, I, 11. Nov. 1784 und 28. Apr. 1787; Arch.-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 14. Juni u. 3. Aug. 1799.

s. Anm. 275) kam seitens der Facultät und des Senates der Prof. der Theologie Seb. Seemiller (Anm. 166) darum in Vorschlag, weil er von jenen damaligen Bestrebungen der theologischen Facultät sich ferne gehalten hatte, und es wurde ihm auch von der Regierung das neue Lehrfach übertragen[298]). Da aber Seemiller schon im folgenden Jahre hievon enthoben zu werden wünschte, wurde i. J. 1790 der Bibliothekar Jos. Oeggl als Extraordinarius der Philologie angestellt, welcher i. J. 1795 die Stelle wieder aufgab, aber i. J. 1799 für dieselbe als Ordinarius ernannt wurde, jedoch auch dieses Mal bald wieder abgieng, indem er (1801) Frauenpfarrer zu Ingolstadt wurde[299]). Im J. 1791 wurde der Cistercienser Benedict Holzinger für Oekonomie, Mercantil und Technologie mit 400 fl. ernannt, aber schon i. J. 1794 gleichzeitig mit dem Abgange desselben diese Professur wieder eingezogen[300]); i. J. 1799 trat Holzinger als Mitglied des Cameral-Institutes abermals ein (s. unten). An Schlögl's Stelle kam (1791) der Regular-Chorherr Gerald Bartl, welcher eine kleine mathematische Schrift veröffentlichte und i. J. 1794 die Universität verliess[301]). Einen sehr bedeutenden Mann aber erhielt die Facultät (1791) an dem Benedictiner Placidus Heinrich, welcher an Steiglehner's Stelle Mathematik, Physik und Astronomie übernahm und bis z. J. 1798, in welchem er wegen Krankheit die Stelle aufgab, als Lehrer wirkte, zugleich aber auch wissenschaftliche Leistungen hervorbrachte, deren Werth zu allen Zeiten anerkannt werden wird[302]). An Grafenstein's Stelle trat i. J. 1793 der Cistercienser Amadeus Primbs, welcher aber schon im folgenden Jahre in sein Kloster Aldersbach zurückgerufen wurde[303]), worauf der Benedictiner Benedict Schneider den Lehrstuhl der Philosophie übernahm und bis z. J. 1799 inne hatte[304]). Für Aesthetik, welche i. J. 1793 Dietram Mau-

---

298) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 27. Nov. und 13. Dec. 1788; O. I, ebenso.

299) Ebend. E, I, Nr. 8, 7, u. 20. Nov. 1789, 9. Jan. 1790; Permaneder S. 116, 159, 215.

300) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 3. Sept. 1791, 2. Sept. 1793, 21. Oct. 1794.

301) Ebend. 9. Nov. 1791; Permaneder S. 123. S. Bd. II. Biogr. Nr. 240.

302) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 10. Dec. 1791, 6. Oct. 1798. S. Bd. II, Biogr. Nr. 241.

303) Arch. d. Univ. ebend. 17. Jan. u. 7. März 1793, 8. Sept. 1794.

304) Permaneder S. 145, 153, 189.

ser aus Dietramszell auf kurze Zeit übernommen hatte, wurde i. J. 1794 der Benedictiner Marianus Mareis ernannt und zugleich auf ausdrücklichen Wunsch der Facultät dieses Lehrfach als ordentliche Professur beibehalten[305]; da Mareis i. J. 1796 wieder abgieng, erhielt die Stelle der Benedictiner Amandus Lieschmann, welcher i. J. 1799 wieder in sein Kloster Prüfning zurückkehrte[306]. An Bartl's Stelle war i. J. 1794 für Mathematik der Benedictiner Gabriel Knogler gekommen, welcher bei Heinrich's Abgang die Physik übernahm und seine Thätigkeit noch in die folgende Periode hinüber erstreckte[307]. Desgleichen werden wir im folg. Cap. auf Maurus Magold zurückkommen, welcher i. J. 1798 an Knogler's Stelle Mathematik übernahm[308], und ebenso auf jene Professoren, welche i. J. 1799 neu ernannt wurden, nemlich Paul Hupfauer und Leonh. Reiner (s. oben) für Philosophie, Jos. Milbiller für Geschichte, Jos. Socher für Litteraturgeschichte und Philosophie, Jos. Weber für Physik und Lor. Kappler für Pädagogik[309].

Gleichsam als fünfte Facultät dürfen wir das Cameral-Institut betrachten, welches i. J. 1799 bei der neuen Organisation der Universität ins Leben gerufen wurde (s. ob. Anm. 89). Der Lehrplan war unter Beiziehung mehrerer anderer Fächer folgendermassen festgestellt: im 1. Semester Institutionen (nach Heineccius), allg. Naturlehre, Encyclopädie der Cameralwissenschaften (nach Lambrecht); im 2. Sem. Physik und Chemie, Naturrecht (nach Jakob), Statistik (nach Meusel), philosophische Botanik (nach Linné und Schrank), Mineralogie (nach Blumenbach); im 3. Sem. politische Rechenkunst (nach Michelsen), Polizeiwissenschaft (nach Moshamm), Technologie (nach Lambrecht), angewandte Mathematik (nach Kästner und Mönch), Naturgeschichte und Zoologie; im 4. Sem. Finanz- und Staats-Wirthschaft (nach Moshamm), bürgerliche Baukunst (nach Succow), Handelswissenschaft, Landwirthschaft (nach Jung), bayerisches Staats-

---

305) Arch. d. Univ. E, I, Nr. 8, 9. Jan. 1793, 1. u. 27. Oct., 4. Nov., 6. u. 19. Dec. 1794; Permaneder S. 138, 145, 153.

306) Arch. d. Univ. ebend. 10. Nov. 1796; Permaneder S. 188.

307) Arch. d. Univ. ebend. 21. Oct. 1794, 6. Oct. 1798; Permaneder S. 145, 173.

308) Permaneder S. 173.

309) Arch. d. Univ. ebend. 25. Oct. 1799; Arch.-Conserv. Fasc. 11, ebenso: Permaneder S. 180 f.

recht (nach Fessmaier); im 5. Sem. medicinische Polizei (nach Plenk), Codex Maximil. civilis, Wechselrecht (nach Moshamm), höhere Mathematik (nach Kästner), Forstwirthschaft (nach F. L. Walther); im 6. Sem. Anthropologie, Veterinärkunde, mathematisch-physikalische Geographie (nach Bode), Meteorologie, Handelspolizei und Cameralrecht (nach Moshamm), Markscheidekunst (nach Kästner), Bergbaukunst (nach Schrank). Trotz der fast abenteuerlichen Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände zeigt sich hiebei der Kern der späteren staatswirthschaftlichen Facultät[310]). Director des Institutes war Schrank, Secretär wurde Holzinger, und als Mitglieder traten ein Moshamm, Fessmaier, Heinr. Maria Leveling, Bertele, Knogler, Magold, Reiner, Milbiller, Weber[311]).

Das Georgianum, in welchem i. J. 1780 an Stelle Raven's (s. S. 613) Jos. Haltmayr Regens geworden war, erfuhr i. J. 1785 eine grundsätzliche Reform, indem es als „neues Seminarium für junge Geistliche", womit auch die Bartholomäer und die Hieronymianer vereinigt werden sollten, dem Bereiche der Universität bezüglich der Verwaltung und der Personalfragen gänzlich entzogen und unter den kurfürstlichen geistlichen Rath gestellt wurde, so dass von diesem auch der Regens (welcher den geistlichen Raths-Titel bekommt) je auf zehn Jahre ernannt werden soll[312]). Dass aber dabei der Universität nicht auch die Jurisdiction über die Stipendiaten genommen war, ist theils ausdrücklich in den Acten erwähnt, theils geht es aus einem kurfürstlichen Entscheide hervor, durch welchen im Laufe langdauernder Conferenzen dem Regens befohlen wurde, von den Convictoren die üblichen Submissionsgelder einzutreiben, worauf die Universität unter Danksagung um schriftliche Bestätigung bat, dass ihr die Jurisdiction über den Regens und auch das Patronats-Recht über mehrere Stipendien des Georgianums zustehe[313]). Doch es trat i. J. 1790 eine Rücknahme dieser ganzen Neuerung ein, indem das Georgianum wieder unter die Direction der philosophischen Facultät gestellt und die betreffenden alten Rechte

---

310) S. den öfter erwähnten „Auszug etc." 1800. 4.

311) Permaneder S. 199.

312) Arch.-Conserv. Fasc. 3, 9. Apr. 1784; Fasc. 17, 26. Apr., 13. Juni, 16. u. 26. Aug. 1785; Fasc. 26, 11. Nov. 1785, f. 146; Permaneder S. 92.

313) Archiv-Conserv. Fasc. 26, 11. Nov. 1785, f. 158 v. (Das Verbleiben der Jurisdiction, — Permaneder irrt sonach —); Fasc. 1, Nr. 1, 1786—1788; Fasc. 6, Nr. 5a, 28. Apr. u. 2. Juli 1787.

derselben neu bestätigt wurden[314]). Um diese Zeit (1791) trat Jos. Oeggl als Regens an Haltmayr's Stelle, auch erfolgten (1792) Bestimmungen über Kleidung der Alumnen[315]). Bei Gelegenheit der dritten Secularfeier, welche das Georgianum am 14. Dec. 1794 unter Betheiligung des Senates begieng[316]), hatte die philosophische Facultät einige Wünsche ausgesprochen, auf welche bald (1795) der Bescheid erfolgte, dass das Georgianum durch eine vom Eichstädter Bischofe vorgenommene Priesterweihe bereits thatsächlich als Seminarium clericorum anerkannt sei, dass der Unterschied zwischen Alumnen und Convictoren aufrecht erhalten werden soll, dass ersteren, deren Zahl auf zwölf ergänzt werden wird, der Tischtitel zugesichert bleibt und dieselben den Illuminaten-Eid bei der in Ingolstadt befindlichen Commission leisten dürfen, sowie dass ein Nachweis über das Verhalten in der Zwischenzeit zwischen Austritt aus dem Alumnate und Eintritt in das Diöcesan-Seminar geliefert werden müsse[317]). Im J. 1800 hielten der Regens Oeggl und Schrank Cassasturz, legten ein neues Salbuch an und entwarfen Statuten[318]).

Bezüglich der Exercitien-Meister wurde in der Organisation der Universität v. J. 1774 angeordnet, dass an zwei Wochentagen (Dienstag und Donnerstag) der französische Sprach-Meister, der Zeichnungs-, der Schreib-, der Tanz- und der Fecht-Meister je zwei Stunden unentgeltlich Unterricht zu ertheilen haben, hingegen für die Reitschule und beim Ballmeister ein mässiges Honorar zu entrichten sei[319]). Im J. 1794 kam noch Manhart's schwimmende Bade-Anstalt hinzu[320]).

Die Bibliothek, welche i. J. 1774 den Prof. Steigenberger (mit einer Remuneration von 200 fl.) zum Vorstande bekam und eine jährliche Summe von 400 fl., halb von der Universität und halb vom Albertinum, zugewiesen erhielt[321]), erfuhr beim Abgange der Jesuiten eine belangreiche Schädigung, indem nicht bloss mehrere

---

314) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 71, f. 4 f. Schon i. J. 1780 hatte die Facultät erfolglos darum gebeten; ebend. O, I, 10. u. 20. Dec. 1780.

315) Permaneder S. 127 u. 134.

316) Arch. d. Univ. D, III, Nr. 71, f. 111 v.

317) Arch.-Conserv. Fasc. 17, 11. Febr. 1795.

318) Permaneder S. 199.

319) Churfürstl. Baier. Schulen-Ordnung etc. Ingolst. 1774. 4 (s. oben Anm. 14.)

320) Arch.-Conserv. Fasc. 12, 1794 f.

321) S. die in Anm. 319 angeführte Druckschrift; Permaneder S. 9.

andere Ordens-Mitglieder ihre sogenannte Pult-Bibliothek mit sich nahmen, sondern insbesondere Ublacker eine grosse Anzahl Bücher heimlich entführte, welcher später in die Enge getrieben dieselben an den Kurfürsten abgab, von wo sie nach Carl Theodor's Regierungs-Antritt in die Hofbibliothek kamen[322]). Nachdem mit der Universitäts-Bibliothek nach wiederholten Anläufen i. J. 1776 auch die albertinische und die medicinische Facultäts-Bibliothek (s. S. 529 u. 608) vereinigt worden waren, zeigte sich die Nothwendigkeit, einer eingerissenen Unordnung durch neue Katalogisirung zu steuern, und Prugger, welcher den Steigenberger vielfach unterstützte, drang darauf, dass auch Mederer zur Mithilfe beigezogen werde[323]). Im J. 1777 wurden durch einen Studenten Bücher entwendet, welche zwei Kisten füllten, und es lief hierüber eine infame Denunciation, für deren Verfasser der Ex-Jesuit Stattler gehalten wurde, ein, dass Steigenberger selbst dahinter stecke, welcher im Kataloge mehrere Titel durch Scheidewasser getilgt habe[324]). Der jährliche Beitrag zur Bibliothek wurde i. J. 1780 auf 600 fl. festgestellt (zur Hälfte von der Fundations-Güter-Deputation zu tragen), wovon 200 fl. auf Fortsetzungen und für jede Facultät 100 fl. zu Neuanschaffungen bestimmt waren, und an Stelle des abgehenden Unterbibliothekares Schmitt (welcher Pfarrer in Waldsassen wurde) trat Mederer, welcher im Hinblicke auf die schrecklichste Unordnung der Jesuiten-Bibliothek eine eigene Instruction erhielt, während Prof. Seemiller zum Ober-Bibliothekar ernannt wurde, welcher in Bälde einen Katalog der Incunabeln veröffentlichte[325]); zweiter Unter-Bibliothekar war Ant. Drexl, welcher wegen Theilnahme am Illuminaten-Orden i. J. 1785 entfernt wurde, worauf Jos. Oeggl mit 250 fl. diese Stelle erhielt[326]). Im J. 1784 wurden, da zur Aufnahme der Jesuiten-Bibliothek ohnediess eine Erweiterung stattfinden musste, heizbare Lesezimmer hergestellt[327]), Bald hernach (1786) erhielt das gelehrte Publicum

---

322) Arch.-Conserv. Fasc. 12, Anf. Apr. 1774, 23. Juni 1776, 25. März 1778; Arch. d. Univ. D, I, 7. Nov. 1778, 27. Febr. 1779; D, III, Nr. 70, f. 62 (14. Jan. 1786).

323) Arch. d. Univ. B, IV, 27. Apr. 1774; Arch.-Conserv. Fasc. 12, 27. Apr. u. 20. Juni 1774, 13. Juli 1776; Fasc. 20, 21. März u. 9. Mai 1777.

324) Reichs-Archiv, Ingolst. Ger. I, 38, Nr. 24.

325) Arch.-Conserv. Fasc. 20, 15. Nov. 1780 — 21. Apr. 1781; Arch. d. Univ. D, I, 5. Dec. 1780, 9. März u. 17. Nov. 1781; Permaneder S. 62.

326) Permaneder S. 86 u. 91.

327) Arch.-Cons. Fasc. 3, 24. März 1781; Fasc. 12, 17. Juni u. 27. Sept. 1784.

durch Hirsching in ebenso ehrenvoller als kenntnissreicher Weise eine Nachricht von der Ingolstädter Bibliothek[328]). Im J. 1794 wurde Schönberger Bibliothekar, unter welchem eine Versteigerung der Doubletten stattfand, wofür er schliesslich (1797) eine Remuneration von 50 fl. erhielt; auch wurde nun (1795) angeordnet, dass jedes Buch mit einem Stempel versehen werden muss[329]). Bei der neuen Einrichtung der Universität i. J. 1799 erfolgten die Bestimmungen, dass die Bibliothek an bestimmten Tagen dem Gebrauche geöffnet sein muss, dass Doubletten verkauft werden sollen und die Staatsbibliothek die ihrigen an die Universität abgeben soll, sowie dass jeder neu ernannte Professor 22 fl. und jeder Doctorand 5 fl. zur Bibliothek zu entrichten hat[330]).

Die Aufsicht über den orbanischen Saal, welcher inventirt werden sollte, wurde i. J. 1781 den Professoren Rousseau, Schlögl und Steiglehner und i. J. 1795 dem Placidus Heinrich übertragen[331]). — Im J. 1784 erhielt die Universität eine Sammlung ausgestopfter Vögel von Hn. v. Ursino, Pfarrer zu Oberstimm, zum Geschenke[332]).

Um das Archiv bemühte sich seit d. J. 1784 Prof. Krenner[333]), und derselbe wurde auch dem nach Prugger's Tod zum Archivare ernannten Siardi beigegeben; i. J. 1792 machte er abermals Vorschläge über Einrichtung des Archives und noch i. J. 1795 arbeitete er eifrigst daran[334]).

Bezüglich der Studirenden mag ausser demjenigen, was schon oben bei den allgemeinen Universitäts-Verhältnissen zu berichten war,

---

328) Fr. K. G. Hirsching, Vers. e. Beschreib, sehenswürd. Bibliotheken Teutschlands. Bd. I, S. 164 ff. u. Bd. IV, S. 262 ff.

329) Permaneder S. 144; Arch.-Conserv. Fasc. 12, 20. Nov. 1795, 4. Mai u. 10. Juni 1797; Arch. d. Univ. D, III, Nr. 71, f. 181.

330) Permaneder S. 512. An Stelle der Geldsumme kann auch ein Buch gleichen Werthes gegeben werden.

331) Arch. d. Univ. D, I, 17. Nov. 1781; D, III, Nr. 71, f. 25 v.; Arch.-Conserv. Fasc. 3, 30. März 1784; Fasc. 1, Nr. 1, 14. Sept. 1795; Permaneder S. 67.

332) Permaneder S. 81.

333) Er legte der Universitäts-Commission einen uns noch erhaltenen Plan eines Registratur-Systems vor, welcher in Form einer genealogischen Tafel entworfen ist und etwa 4 Meter in der Länge und 1 Meter in der Breite misst; s. Arch.-Conserv. Fasc. 3, 10. Apr. 1784.

334) Permaneder S. 107; Arch.-Conserv. Fasc. 12, 3. Juli 1790, 22. März, 22. Juli — 4. Oct. 1792, 25. Juni 1795.

die Erzählung Pezzl's[335]) über die sog. „eichene Compagnie" erwähnt werden, d. h. eine Gesellschaft von Studenten, welche mit ästigen Eichenprügeln bewaffnet bei Nacht Jedermann anfielen. Auch finden wir Differenzen wegen der Polizeistunde und in üblicher Weise tödtliche Raufhändel[336]). Die Motive, aus welchen i. J. 1799 eine von mehreren Studirenden vorbereitete Aufführung des Theaterstückes „Armuth und Edelsinn" plötzlich verboten wurde, sind uns nicht näher bekannt[337]).

Cap. 2.

Die Universität in Landshut (1800—1826).

Abgesehen von den mancherlei Störungen, welche der Umzug einer vielgliedrigen Anstalt nothwendiger Weise mit sich bringen muss, verliefen in Landshut die ersten Jahre nicht in jener Ruhe, deren eine Stätte der Wissenschaft zu ihrem still wirkenden Berufe bedarf. Schon die Uebel des Krieges, welche einen geeigneten Vorwand zur raschen Verlegung der Universität dargeboten hatten (S. 648 ff.), rückten auch in Landshut's Nähe, und wenn auch die Franzosen, welche an Stelle der fliehenden österreichischen Truppen in die Stadt einrückten, das Eigenthum der Universität schonten und General Moreau hierüber einer Deputation der Universität die genügendsten Zusicherungen gab (1800), so war nicht bloss die massenhafte Einquartirung, welche den zu Luneville abgeschlossenen Frieden (1801) noch überdauerte, eine schwer drückende Last, sondern es ergaben sich auch Schwierigkeiten betreffs der Studirenden, welche wegen franzosen-feindlicher Haltung verdächtigt worden waren[1]); insbesondere aber wurde die Universität von der bayerischen Regierung auch zu den pecuniären Lasten des Krieges beigezogen, und wiederholte schriftliche Bitten oder persönliche Deputationen hierüber

---

335) In seiner oben, Anm. 49, erwähnten anonymen Schrift „Reise durch den Bairischen Kreis", S. 75 f.

336) Arch. d. Univ. B, III, 24. Mai 1777; D, XVII, 1791.

337) Arch.-Conserv. Fasc. 14, 15. u. 26. Jan. 1799.

1) Arch. d. Univ. D, VIII, 3. Aug. 1800; Arch.-Conserv. Fasc. 27, 4 u. 18. Sept., 27. Oct. 1800; Permaneder S. 205 f. u. 210.

sowie über erneute Einquartirungen, welche bis z. J. 1806 dauerten, hatten geringen Erfolg[2]).

Auch im Schosse der Universität selbst fehlte es nicht an aufregenden Vorkommnissen, indem hauptsächlich Prof. Gönner bei Vielen als Stein des Anstosses galt. Schon die Rectorswahl i. J. 1801, aus welcher durch Stimmengleichheit und Stichentscheid des abtretenden Rectors (Knogler) der klerikal gesinnte Peter Theod. v. Leveling hervorgieng, hatte eine anonyme Schrift Gönner's zur Folge, in welcher derselbe mit vielem Witze seine Gegner geisselte[3]), und wirklich wurde hierauf von der Regierung eine Neuwahl angeordnet, durch welche Gönner die Rectorswürde erhielt, wozu ihm auch die Studentenschaft durch einen Fackelzug ihren Glückwunsch darbrachte[4]). Sodann hatte sich Gönner in seinem Professoren-Kränzchen (Theilnehmer desselben waren Heinr. Maria Leveling, Röschlaub, Bertele, Fessmaier, Socher, Reiner, Dietl) sehr missliebig über die Chorherren des Landshuter Collegiat-Stiftes geäussert, und nachdem diese Ansichten durch eine Flugschrift, für deren anonymen Verfasser wohl Fessmaier gehalten werden darf, zur öffentlichen Kunde gekommen waren, entstand hierüber ein sehr lebhaftes litterarisches Gefecht[5]).

---

2) Arch.-Conserv. Fasc. 27, 9. März — 28. Apr. 1801, 5. Juni 1803, 27. u. 28. Aug. 1804, 9. Sept. — 13. Dec. 1805, 6. März — 10. Dec. 1806, 16. Jan. — 8. Juni 1807. Die französische Militär-Behörde erhob einmal auch Beschwerde darüber, dass am Napoleons-Tage (15. Aug.) im Theater von einigen Studenten gepfiffen worden sei; der Rector aber erklärte, dieselben hätten nur darum gepfiffen, weil der Schauspiel-Director am Geburtstage des „grossen" Napoleon eine gemeine Wiener-Posse, nemlich den „Tiroler-Wastel" aufgeführt habe; s. ebend. 16. u. 18. Aug. 1806.

3) Archiv f. d. Universitäten Griechenlands i. 19. Jahrh. Erstes Heft. Authentischer Bericht über die neueste Rectorswahl zu Athen. Altenstadt. 1801. 8.

4) Permaneder S. 216. Dazu die Schriften: Akademische Feyer mit Musik und Beleuchtung gewidmet s. Magnificenz ..... Gönner ..... bei Erwählung zum Rector. s. l. 1801. 8. Joh. Mart. Will, der Rechte Candidat, Empfindungen d. Akademiker b. d. glückl. Rectorswahl s. Magnif. Gönner. Landsh. 1801. 8.

5) Unterthänigst bittliche Vorstellung an Maximilian Joseph IV. v. d. Kollegiatstifte z. h. Martin u. Kastulus zu Landshut in Baiern. Landsh. 1802. 8. (eine Spottschrift über die Chorherren, wahrscheinlich von Fessmaier verfasst). Wichtige Abendsitzung zur Ehrenrettung des hochweisen Kränzchens in Landshut s. l. s. a. 8 (gegen Gönner). Erste und letzte Antwort auf d. anonymische Schrift „Unterthänige Vorstellung d. Chorherrn v. Landshut". s. l. 1802. 8 (der Verfasser ist Gugler). Beantwortung des gegen d. hies. Collegiatstift ge-

Hiezu kam auch noch das Auftreten Gönners und Röschlaub's bei Herstellung einer Klinik, indem ersterer die Einverleibung einiger Stiftungen erzwingen wollte und in einem an die Bürger gerichteten Aufrufe die Rechnungsführung des Magistrates einer schlimmen Kritik unterwarf, so dass nun verschiedene Richtungen gemeinsam gegen Gönner vorgiengen[6]). Doch es überstand derselbe siegreich alle Angriffe seiner Gegner und wurde vom Kurfürsten i. J. 1803 (erneuert 1804) mit dem Vicecancellariate betraut[7]), welches Amt er als der letzte trug, da dasselbe bald hernach eingezogen wurde (s. Anm. 24).

War i. J. 1800 die Verlegung der Universität nach Landshut nur eine provisorische gewesen (S. 650), so trat nun hierin durch kurfürstliche Entschliessung v. 21. Apr. 1802 ein Definitivum ein, und bald darauf (27. Mai) erhielt die Hochschule die officielle Bezeichnung „Ludwig-Maximilians-Universität“[8]). Die Professoren Fessmaier, Bertele und Dietl hatten es unternommen, ein grosses Installationsfest in's Werk zu setzen, und die Vorbereitungen

---

richteten Angriffes s. l. s. a. 8 (der Verfasser ist Güntner). Nachtrag z. von Kanonikus v. Güntner verfassten Beantwortung d. gegen d. hies. Coll. gericht. Angr. Geisenhausen. 1802. 8 (ein Pasquill gegen die Chorherren, vielleicht von Fessmaier). Lamentatio Jeremiä aus d. hinterlassenen Papieren des Pater Benedict Strasser s. l. s. a. 8 (der Verfasser ist Gönner, welcher irrthümlich den Strasser für den Urheber der anonymen Schrift „Euch ein Wort ans Herz etc.“ hielt). Präliminarien z. neuen Organisation baier. Stadtmagistrate 1. Lief. s. l. s. a. 8. Der entlarvte deutsche Jakobiner s. l. s. a. 8. Erklärung an d. baier. Publicum v. Hofr. u. Prof. Gönner. Landsh. 1802. 8.

6) An d. Bürgerschaft zu Landshut über Errichtung eines Krankenhauses. Landsh. 1802. 8 (ist Gönner's Proclamation). Berichtigung v. d. Magistrate d. churf. Hauptstadt Landshut an d. Bürgerschaft über einige Stellen d. öffentl. Bekanntmachung über Errichtung eines clinischen Institutes. 1802. 8 (officiell). Aufruf an d. Landshuter von Hn. Hofr. u. Rector Magnif. Gönner s. l. s. a. 8 (ein Pamphlet gegen Gönner). Euch ein Wort ans Herz, Bürger Landshuts; eine wahre Jeremiade, geschrieben am 7. July 1802. 8 (gegen Gönner und Röschlaub). Ein Brief aus d. hinterlass. Papieren des Sancho Bansa über d. Charakter des Landshuter Donquixotte. Valladolid. 1802. 8 (unter allen die heftigste Schrift gegen Gönner, welcher gelegentlich auch als der Verfasser einer Brochüre „Die Bittschrift von Hohenlinden“ — ich konnte dieselbe nirgend finden — bezeichnet wird). Hilarius Binder, Buchhändler in München an Hans Sachs in Straubing s. l. s. a. 8. Antwortschreiben des Hans Sachs etc. s. l. s. a. 8. Vgl. auch Ludw. Feuerbach, Anselm Ritter v. Feuerbach's biographischer Nachlass. 2. Aufl. (1853), Bd. I, S. 95 ff.

7) Permaneder S. 244.

8) Ebend. S. 225; s. auch die so eben angeführte Schrift „Euch ein Wort ans Herz etc.“, S. 7 f.

hiezu waren schon so weit gediehen, dass die Regierung, welche die Festfeier bis zur Vollendung aller Attribute verschoben wissen wollte, wenigstens ein „Dankfest" gestattete [9]). Dieses wurde nun auch unter Kundgebung des freudigen Gefühles, dass man den „unwirthlichen Boden" Ingolstadt's, woselbst „die Aufklärung immer etwas unterdrückt" gewesen, nicht wieder betreten müsse, in den Tagen vom 4—7. Juni feierlichst begangen; am ersten Tage war Fest-Gottesdienst in der Dominicaner-Kirche, vor deren Eingang ein Triumphbogen errichtet war, auf welchem die Figuren der Pallas, der Aufklärung und der Dankbarkeit standen; die Fest-Rede hielt Dietl; Abends fand Illumination statt, wobei auf sechs Pyramiden die Inschriften „dem Vater des Vaterlandes, dem Volksfreunde, dem Schöpfer der Universität, dem Wiederhersteller der Pressfreiheit, dem Liebling der Musen, dem Schützer der Toleranz" zu lesen waren; am 5. Juni wurden unter Rede-Acten die Ehren-Promotionen vorgenommen (unter Anderen Schelling von der medicinischen und Weiller von der philosophischen Facultät); am folgenden Tage war Serenade und abermals Illumination, den Schluss machte am 7. Juni ein Fest-Ball [10]).

Während in den Jahren 1800 bis 1804 über Statuten u. dgl. verschiedene Berathungen gepflogen und Entwürfe ausgearbeitet wurden [11]), war schon i. J. 1800 durch Verordnung festgestellt worden, dass der Rector, welchem für immer der Titel „Magnificus" verbleiben soll, bei seinem öffentlichen Erscheinen in Zukunft nicht mehr der bisher üblichen Begleitschaft bedarf und seine akademische Amtskleidung nur mehr bei Promotionen zu tragen hat, während die übrigen Professoren bei festlichen Gelegenheiten in der neu eingeführten „Uniform" auftreten müssen, ferner dass ausser den üblichen Jahrtagen kirchliche Festlichkeiten nur zweimal des Jahres gehalten werden sollen, und dass der Besuch der Andachten der marianischen Con-

---

9) Arch. d. Univ. B, VI, Nr. 3, 27. Mai — 3. Juni 1802.

10) Permaneder S. 225 ff. Hiezu die Druckschriften: Akademisches Dankfest auf d. bair. Ludw.-Max.-Univ. z. Landshut gefeiert d. 4., 5., 6., 7. Sommermonats 1802. G. A. Dietl, Rede, als die churf. Univ. z. Landshut d. ehemal. Dominicanerkirche in Besitz nahm. Landsh. 1802. Lobrede auf den Churfürsten, in einem Zirkel academ. Freunde gehalten, als am 4. Brachmonat 1802 die erklärte Permanenz .... feierl. begangen wurde. Landsh. s. a. 8. Vgl. auch Fr. D. Reithofer, Gesch. u. Beschr. d. Univ. Landsh. S. 27 ff.

11) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 5, 18. März 1800 — 24. Febr. 1804.

gregation dem freien Belieben überlassen bleibe[12]). Im J. 1802 aber wurden gleichzeitig mit dem nun eintretenden Definitivum (Anm. 8) die für die Hochschule und deren Attribute erforderlichen Räumlichkeiten angewiesen, nemlich das Dominicaner-Gebäude für die Universität selbst, die Aula des Jesuiten-Collegiums für grössere Festlichkeiten, das Franziscaner-Kloster für ein anatomisches Theater und chemisches Laboratorium, das Nonnenkloster zum heil. Kreuz für das Georgianum, der sog. Haag und Hofgarten zum botanischen Garten, das Nebenhaus der Dominicaner zum Unterrichte über Geburtshilfe, das Hospital für praktische Medicin und Chirurgie, ein Theil des Schlosses Traussnitz zum astronomischen Observatorium, ein Platz im Capuciner-Graben zur Reitbahn; zugleich fanden die Einkünfte der Universität eine höchst ansehnliche Vermehrung, indem vom Kloster Seligenthal und von jenem zum heil. Kreuz eine Jahresrente von je 6000 fl. und vom Dominicaner-Kloster jährlich 4000 fl. auf die Universität übergiengen[13]). Auch wurde im gleichen Jahre ein „engerer Senat“ eingerichtet, welcher theils aus ständigen Beisitzern, die von der Regierung ernannt werden, theils aus Rector und drei Decanen als wechselnden Mitgliedern bestehen soll; daneben verbleibt das Consilium decanicum für Disciplinarfälle und das Consilium judiciale für Rechtssachen in bisheriger Weise; ein Plenum der Professoren soll abgesehen von der Rectorswahl nur bei den sog. Angarialien, bei Verhängung einer Relegation, und bei besonders wichtigen allgemeinen Gegenständen zusammengerufen werden[14]). Montgelas' Regierungs-Maximen, welche bekanntlich den corporativen Einrichtungen nicht übermässig hold waren, erstreckten sich auch auf die Universitäts-Sigel, und so wurde bereits i. J. 1802 die Anfertigung neuer Sigel, welche nur das allgemein übliche Regierungs-Wappen zeigten, für die Universität und für die einzelnen Facultäten einschliesslich des Cameral-Institutes angeordnet, worauf i. J. 1806 nach Uebertragung der Königswürde auf den Regenten Bayerns die nöthig gewordene Aenderung des Wappens vorzunehmen war[15]).

---

12) Permaneder S. 205. Eine Verordnung betreffs der Uniformen aus d. J. 1808 ebend. S. 584.

13) Ebend. S. 222 u. 517 ff.

14) Ebend. S. 521 ff.

15) Arch. d. Univ. B, VIII, Nr. 2, 1. u. 27. Mai, 9. Juli 1802, 18. u. 24. Febr., 16. Apr. 1806, 28. Dec. 1809, 12. Febr. u. 7. Apr. 1810. (Was Permaneder S. 313 berichtet, bezieht sich nur auf eine i. J. 1809 nothwendig gewordene Neu-Herstellung der königlichen Wappen-Sigel).

Im J. 1804 (26. Jan.) erfolgte eine neue Organisation, welche den napoleonischen Stil der Anschauungen Montgelas' deutlich an der Stirne trägt[16]). Vor Allem verschwindet der alt überlieferte Begriff „Facultäten", indem die „den Bedürfnissen des Staatsdienstes entsprechende Einrichtung sämmtlicher Lehrgegenstände" nach zwei „Hauptclassen", nemlich einer allgemeinen und einer besonderen, derartig gegliedert wird, dass die Classe der allgemeinen Wissenschaften in vier „Sectionen", d. h. eine philosophische, eine mathematisch-physikalische, eine historische, und eine Section der schönen Künste und Wissenschaften zerfällt und desgleichen die Classe der besonderen Wissenschaften vier „Sectionen" enthält, deren erste die für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse, die zweite die Rechtskunde nebst Hermeneutik, Kritik und historischer Darstellung, die dritte die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die vierte die Heilkunde umfasst; nicht ausgeschlossen ist dabei, dass ein „Individuum" (d. h. ein Lehrer) mehreren Sectionen angehöre. Die Professoren gelten als „Staatsdiener", und zwar die Ordinarii im Range eines wirklichen Collegialrathes; bei Berufungen werden die Jahre der auswärtigen Anstellung ins Dienstalter eingerechnet; die Pensionen der Wittwen und Waisen sind ebenso wie bei den übrigen Staatsdienern geregelt[17]). Neben den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sind auch Privatdocenten „zur Aushilfe, um sie zu Lehrern nachzuziehen", zulässig. Die vorgesetzte Behörde der Universität ist eine mit dem Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten verbundene „geheime Curatel". Der Rector wird von und aus den ordentlichen Professoren mittelst verschlossener Stimmzettel, auf deren jedem zwei „Subjecte" benannt sind, gewählt; die unentsigelt eingesandten Zettel öffnet die geheime Curatel, und diese schlägt hierauf dem Landesherren den Tauglichsten vor. Der abtretende Rector bleibt ein Jahr als Prorector Senats-Mitglied[18]). Neben den ständigen ernannten Senatoren sollen nun vier wechselnde Mitglieder des Senates derartig aus den acht Sectionen gewählt werden, dass alle zwei Jahre jede Classe einen Repräsentanten im Senate hat. Das Consilium decanicum und das Consilium judiciale hören auf, und der Geschäftskreis des letzteren geht auf den Senat über, welchem Civiljustiz und Polizei, sowie bei Criminalfällen die erste

---

16) Gedruckt b. Permaneder S. 532 ff.
17) Geschah im Einzelnen durch eigene Verordnung; ebend. S. 567 ff.
18) Ebend. S. 255.

Information zusteht; ein Senator ist auch Beisitzer der städtischen Polizei-Commission. Buchhändler, Buchbinder u. dgl. gehören fortan unter die bürgerliche Obrigkeit. Die Ordinarii der Section der Rechtskunde bilden ein „Spruch-Collegium". Ein Mann des öffentlichen Vertrauens soll als Commissionär für Wohnungen der Studirenden, auch für Besorgung der Kostgelder u. dgl. bestellt werden. Auf Grund obrigkeitlicher Armuths-Zeugnisse sowie bei allen Stipendiaten tritt Honorar-Befreiung ein. Die Promotionen sollen nach vorangegangener öffentlichen Disputation in Anwesenheit des Rectors, des Vicecanzlers und des Senates in einfacher würdiger Form vorgenommen werden. Zugleich aber wurde auch angeordnet, dass jede Classe jährlich eine Preisaufgabe aufstelle, deren gekrönter Bearbeiter unentgeltlich zur Promotion zugelassen wird, während die Universität die Abhandlung auf ihre Kosten drucken lässt[19]). Den Schluss der neuen Organisation bilden Anordnungen über das Rechnungswesen. Die gleichzeitig erlassenen „Akademischen Statuten"[20]) enthalten ausser selbstverständlichen Ermahnungen u. dgl. die Bestimmungen, dass Zeugnisse der Reife zum Uebertritte an die Universität gefordert werden (bei Inländern die Absolvirung eines Lyceums oder Gymnasiums), dass jeder Ankömmling innerhalb dreier Tage sich beim Rector melden und in kürzester Frist eine Privat-Wohnung miethen muss; der Beginn der Semester ist auf den 2. Nov. und auf den Montag nach der Osterwoche festgesetzt; verboten sind deliberirende Versammlungen der Studirenden ohne Erlaubniss des Senates, Proclamationen, Zusammenrottungen, geheime Verbindungen, Besitz eines Hausschlüssels, Waffentragen, Tabakrauchen auf der Strasse, Masken und färbige Kokarden, Schützen-Uniform, Fischen, Jagen und Schiessen, Besuch der Handwerks-Jahrtage und der in Wirthshäusern stattfindenden Hochzeiten, massenhafte Begleitung abreisender Commilitonen, Mitwirkung bei Schauspieler-Truppen, übergrosser Aufwand bei Begräbnissen. Die Zeit des Studiums dauert in der Regel wenigstens 4 Jahre; erst nach Vollendung desselben ist der Besuch einer auswärtigen Universität gestattet[21]); das Re-

---

19) Ebend. S. 254. Die Preisaufgaben, welche v. 1805 bis 1810 gegeben wurden, s. b. Reithofer a. a. O. S. 143 ff.

20) Gedruckt b. Permaneder S. 547 ff.

21) Im J. 1805 wurde die sog. Sigelmässigkeit der Doctoren auf jene beschränkt, welche an einer inländischen Universität promovirten; ebend. S. 259 und 532.

sultat der Schluss-Prüfungen über sämmtliche obligate Vorlesungen ist in ein „Absolutorium" zusammenzufassen. Das Schuldenwesen wird geregelt nach Unterscheidung einer unbedingten und einer limitirten Zahlungspflicht und solcher Schulden, welche überhaupt nicht eingeklagt werden können. Die Namen der in jeder Beziehung ausgezeichneten Studirenden sollen jährlich an die Curatel berichtet werden. Die Immatriculations-Gebüren (mit Einschluss eines Bibliothek-Beitrages) sind für Grafen und Barone 7 fl., für die Uebrigen 4 fl.; das Honorar für eine gewöhnliche tägliche Vorlesung beträgt 5 fl., für eine verdoppelte oder durch Laboratorien u. dgl. gesteigerte 11 fl., für Vorlesungen von geringer Stunden-Zahl 3 fl.; die philosophische Licentia kommt auf 54 fl. 30 kr., worauf für den Doctorgrad noch 23 fl. zu entrichten sind; die medicinische Licentia kostet 66 fl., hiezu Doctorat noch 24 fl.; juristische Licentia 71 fl., hiezu Doctorat noch 54 fl.; theologische Licentia 65 fl., Doctorat noch 55 fl.

Im J. 1806 sandte die Universität eine Deputation nach München, um den Landes-Regenten zur Annahme der Königswürde zu beglückwünschen[22]). Verschiedene Gutachten über Reform der Statuten oder Zusammenstellungen derselben, welche in die Jahre 1807—1811 fallen[23]), gelangten nicht zum formellen Vollzuge; aber i. J. 1807 (29. März und 8. Mai) ordnete der König an, dass in Zukunft die Promotionen nicht mehr *imperiali et pontificia auctoritate*, sondern *regia auctoritate* vorgenommen werden sollen, sowie dass bei denselben fortan der jeweilige Rector die bisherige Function des Vicecanzlers auszuüben habe[24]). Auf dem Geiste der Toleranz beruhte auch die Verordnung (1808), dass bei den Promotionen der Eid auf das Tridentinum in Wegfall komme und auch in der theologischen Facultät nicht öffentlich beim Acte selbst, sondern privatim in einem Zimmer abgelegt werden solle[25]). Nicht minder erfreulich ist die Bestimmung (1807), dass künftig Niemand als Privatdocent zugelassen werden soll, der nicht nach absolvirter Landes-Universität noch Ein

22) Ebend. S. 272.

23) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 6—9.

24) Permaneder S. 283. Das Vicecancellariat war hiemit als selbstständiges Amt zweifellos aufgehoben, und als den Träger des Canzler-Amtes betrachtete sich nun der Staat, indem er von sich aus für alle Zukunft die Stellvertretung dem Rector übertrug.

25) Ebend. S. 297.

Jahr an einer berühmten auswärtigen Hochschule studirt hat[26]). Auch das Stipendienwesen fand seine Reglung durch Verordnung v. J. 1807, wobei insbesondere der Grundsatz durchgeführt wurde, dass die Bewerber um ein Stipendium sich einer eigenen Prüfung unterziehen müssen[27]). Der privilegirte Gerichtsstand der Universität wurde i. J. 1809 aufgehoben, wobei natürlich dem Rectorate und Senate die erforderliche Disciplinargewalt verblieb[28]). Der König gab (1810) der Universität seine Zuneigung durch Ueberschickung seines (von Kellerhoven gemalten) Porträtes kund[29]).

Die Universität, deren Personal-Stand und -Veränderungen i. J. 1803 in einem „Landshuter akademischen Addresskalender", dann i. J. 1805 und hierauf 1809—15 in einem „Landshuter Universitäts-Taschen-Kalender" zur periodischen Druck-Veröffentlichung kamen, fand i. J. 1811 auch einen Geschichtschreiber der bis dahin verflossenen Landshuter-Periode an Franz Dionys Reithofer, einem kenntnissreichen Litteraten, welcher auch sonst allerlei schrieb; seine Schrift über die Universität[30]) gab wegen einiger Bemerkungen betreffs der Krankenhaus-Angelegenheit (s. Anm. 6) Anstoss beim Rectorate, und auch die Studenten fanden sich durch missliebige Aeusserungen Reithofer's beleidigt, so dass sie ihren Unwillen durch nächtliches Fenster-Einwerfen bethätigten; kurz der Verfasser erklärte dem Rector und dem Polizei-Commissäre seine Bereitwilligkeit, die ganze Auflage, von welcher er nur 4 Exemplare verkauft habe, ebenso zu vernichten, wie er bereits mit 150 Exemplaren (nach einer anderen Angabe mit 90) gethan habe; eine beabsichtigte Umarbeitung des Buches wurde auf Wunsch der Universität unter Censur gestellt, darauf aber in Folge mehrerer Gutachten der Verschleiss nicht erlaubt[31]).

---

26) Ebend. S. 287.
27) Ebend. S. 579 ff.
28) Ebend. S. 320.
29) Ebend. S. 315.
30) Frz. Dion. Reithofer, Gesch. u. Beschreib. d. königl. baier. Ludw.-Maxim.-Universität in Landshut. 1811. 8.
31) Arch. d. Univ. Z, I, 17. Juni 1811 — 5. Aug. 1812 (21 Actenproducte). Sowohl aber in der Staats- als auch in der Universitäts-Bibliothek findet sich je ein Exemplar dieser Schrift, welches sichtlich der ersten Auflage angehört (— die zweite scheint unterblieben zu sein —) und zugleich auf eine wohl übertriebene Empfindlichkeit der Betheiligten schliessen lässt.

Das Jahr 1814 (6. März) brachte eine umfangreiche Verordnung unter dem Titel „Gesetze für die Studirenden der k. b. Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut“, wobei allerdings die Statuten v. J. 1804 im Allgemeinen die Grundlage bilden, aber auch manche starke Verschärfung sich bemerkbar macht; in wissenschaftlicher Beziehung, worauf wir bei den einzelnen Facultäten zurückkommen werden, ist statt der eigenthümlichen Achtgliederung v. J. 1804 wenigstens unter der Bezeichnung „Lehrcursus“ wieder die Fünfzahl der Facultäten hergestellt und auch das Princip der Semestral-Curse an Stelle der Jahres-Curse durchgeführt[32]). Die hauptsächlichen Abweichungen von den früheren Statuten sind: Bei der Immatriculation muss der Studirende eidliche Versicherung und schriftlichen Revers abgeben, dass er keiner geheimen Verbindung, Landsmannschaft oder dgl. angehöre und, falls er bisher Mitglied gewesen, sofort austrete[33]); ausnahmsweise können behufs des Besuches einzelner Vorlesungen auch Candidaten immatriculirt werden, welche kein Gymnasial-Absolutorium oder dergl. aufzuweisen haben, und jene, welche das Real-Institut (nach dem Normativ dem humanistischen Gymnasium parallel laufend) absolvirt haben, können zum Studium des cameralistischen Lehrcurses zugelassen werden. Sämmtliche Studirende müssen sich auch bei der Section einschreiben, in welche ihr Hauptstudium fällt. Vorbedingung zu jedem Fachstudium, welches 6 Semester dauert, ist entweder ein zweijähriger Lyceal-Cursus oder ein vollständiger philosophischer Jahres-Cursus an der Universität; eine dereinstige Anstellung als öffentlicher Lehrer darf nur derjenige erwarten, welcher des Lateinischen schriftlich und mündlich mächtig ist. Am Schlusse eines jeden Lehr-Cursus hat der Studirende von all seinen Lehrern Semestral-Zeugnisse zu erholen, zu deren Ausstellung insbesondere schriftliche Ausarbeitungen der Candidaten die Grundlage bilden sollen; das Fachstudium wird durch eine strenge Schluss-Prüfung geendet, welche öffentlich drei Stunden hindurch mit jedem Studirenden von sämmtlichen Lehrern (auch Privatdocenten) vorgenommen wird; das End-Resultat wird in ein „Absolutorium“ zusammengefasst. Inländern ist es verboten, ohne besondere königliche Erlaubniss eine auswärtige Universität zu besuchen. Die Studirenden sollen an den in der Universitäts-Kirche angeordneten religiösen

32) Ein Abdruck dieser Gesetze b. Permaneder S. 600 ff.

33) Kurz vorher, 28. Febr. 1813, war in dieser Beziehung eine eigene Verordnung erschienen; s. ebend. S. 596.

Uebungen Theil nehmen. Den Verboten wird noch jenes beigefügt, die im Gefängnisse befindlichen Commilitonen zu besuchen; sehr ausführlich sind die Bestimmungen über Duelle und geheime Verbindungen. Ferien sind vom 15. Sept. bis 2. Nov. und 14 Tage zu Ostern. Bezüglich der Strafen wird angeordnet, dass eine Relegation vor dem Vollzuge bei der allerhöchsten Stelle angezeigt werde. Bei Civilstreitigkeiten muss der Rector eine friedliche Vermittlung versuchen, ehe die Sache an die Gerichte geht. Die Immatriculations-Gebür ist für sämmtliche Studirende gleichmässig auf 4 fl. 24 kr. festgesetzt, und während die Promotions-Gebüren vom J. 1804 völlig gleich bleiben, tritt eine Aenderung nur bezüglich des Honorares für die gewöhnlichen täglichen Vorlesungen ein, welches jetzt auf 7 fl. erhöht ist. — Im J. 1815 (20. Dec.) wurde die noch jetzt bestehende Einrichtung eines Verwaltungs-Ausschusses angeordnet, welcher aus dem Rector, dem Director des Georgianums und vier auf 3 Jahre gewählten Professoren besteht[34]). Nach der i. J. 1818 verliehenen Staats-Verfassung, welche bekanntlich betreffs der Wahlen auf einem ständischen Principe aufgebaut war, hatte auch die Universität fortan (bis z. J. 1848) einen Vertreter in die Abgeordneten-Kammer zu entsenden[35]). Im J. 1818 wurde auch das „Directorium der Universitäts- und Stadt-Polizei" eingerichtet, welches (bis z. J. 1849) aus zwei vom Senate gewählten Mitgliedern der Universität, zwei Abgeordneten des Magistrates und einem königlichen Commissäre zusammengesetzt war[36]). Sowie schon i. J. 1817 unter Erneuerung des Verbotes geheimer Gesellschaften eine Untersuchung eingeleitet worden, ob das Wartburgfest auch von Landshut aus besucht worden sei, so hatten auch die bekannten Carlsbader Beschlüsse (20. Sept. 1819), welche sich auf die Folgen des Wartburgfestes bezogen, die Wirkung (Bundesbeschluss v. 16. Oct.), dass ein „ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter" an die Universität delegirt werden solle, was für Bayern (11. Nov.) durch Aufstellung eines „ausserordentlichen Ministerial-Commissäres" vollzogen wurde, welcher nicht bloss die geheimen Verbindungen unter den Studirenden zu entdecken oder zu verhindern, sondern auch den Geist der Vorträge der Professoren zu überwachen hatte, wornach auf motivirten Antrag des-

34) Ebend. S. 350.

35) Arch. d. Univ. B, VII, Nr. 2, 26. Mai 1818. Verfassungs-Urkunde Tit. VI, §. 7 u. 9.

36) Arch. d. Univ. D, XIII, Nr. 13, 15. Sept. 1818.

selben verderbliche oder unfähige Lehrer entfernt werden sollten; im J. 1821 erhielt auch der Diensteid der Professoren einen auf Nicht-Theilnahme an geheimen Verbindungen bezüglichen Zusatz und eine Einschärfung des Verbotes geheimer Verbindungen erfolgte noch i. J. 1823[37]). — Im J. 1825 wurde die Anordnung getroffen, dass die Pensionen der Universitäts-Angehörigen von der Amortisations-Cassa übernommen werden[38]). — Bei dem allgemeinst betrauerten Tode des Königes Maximilian I begieng die Universität feierliche Exequien, sowie sie andrerseits im vorhergehenden Jahre an der 25jährigen Jubelfeier des Regierungs-Antrittes desselben sich betheiligt hatte[39]).

Die Frequenz der Universität nahm an dem neuen Wohnsitze in sehr beträchtlichem Grade zu, denn der jährliche Neuzugang (das Maximum i. J. 1810 beträgt 369, das Minimum im Kriegsjahre 1814 ist 68) zeigt die Durchschnitts-Ziffer 220 und sonach um 76 Procent mehr, als in der vorigen Periode (s. S. 652); auch besteht nunmehr durchschnittlich der 10. Theil der Studirenden aus Ausländern, wobei in reichster Zahl die Schweiz und Tirol vertreten sind, aber auch viele Ankömmlinge aus Württemberg, Baden, Elsass, aus den Rheinlanden bis Düsseldorf, aus Mittel-Deutschland, aus Preussen bis Königsberg, aus den österreichischen Ländern, und Einzelne aus Krakau, Kurland, Constantinopel und Griechenland erscheinen. Zur Freude und Ehre gereichte es der Universität, dass i. J. 1803 der Kronprinz Ludwig auf einige Zeit zum Studium in Landshut eintraf, um sich hernach nach Göttingen zu begeben[40]).

Der Studienplan der theologischen Facultät v. J. 1807 bezeichnete als „nothwendige theologische Wissenschaften": theol. Encyclopädie und Methodologie, Einleitung in das alte und neue Testament, biblische Hermeneutik, hebräische Sprache, Philologie, Patrologie, Kirchengeschichte, Exegese des alten und neuen Testamentes, Dogmatik und Dogmengeschichte, christliche Moral, Kirchenrecht, Pastoral, Katechetik, Homiletik, Liturgie; als „nützliche": theol. Litterärgeschichte, die mit der hebr. Sprache verwandten Dialekte;

---

37) Allg. Intellig.-Blatt, 20. Oct. 1819; Arch. d. Univ. C, I, Nr. 4, 11. Nov. 1819; E, VII, Nr. 14, 30. Aug. 1821; Permaneder S. 363 u. 649. Die Aufhebung der Verordnung betreffs des Ministerial-Commissäres erfolgte am 11. Oct. 1848.

38) Permaneder S. 651.

39) Ebend. S. 407 u. 416.

40) Ebend. S. 234 f., 238, 529 f. Reithofer a. a. O. S. 36 ff.

als „nothwendige Hilfswissenschaften“: Pädagogik und Didaktik, Religionslehre, Geschichte der Philosophie, psychologische Anthropologie, Chemie, Landwirthschaft, Aesthetik, bayerische Geschichte; als „nützliche Hilfswissenschaften“: Physikalische Geographie, Meteorologie, Neuere Geschichte, Statistik, höhere Mathematik, medicinische Anthropologie, allgemeine Wissenschaftskunde[41]). Eine Modifikation trat i. J. 1814 ein, indem nunmehr folgende Anordnung erscheint: „Nothwendige Lehrgegenstände“: Einleitung in das alte und das neue Testament, hebräische Sprache, Exegese des alten und des neuen Testamentes, Kirchengeschichte, Patristik, Dogmatik und Dogmengeschichte, Moral, Katechetik und Homiletik mit praktischen Uebungen, Kirchenrecht, Pastoral und Liturgik; „Hilfswissenschaften“: Encyclopädie und Methodologie, Religions-Philosophie, Pädagogik und Didaktik, Landwirthschaft; „nützliche Gegenstände“: Hermeneutik, theol. Litterärgeschichte, die mit der hebr. Sprache verwandten Dialekte, allg. Wissenschaftskunde, Geschichte der Philosophie, psychologische und medicinische Anthropologie und Diätetik, Aesthetik[42]). Im J. 1816 (7. Juni) wurde die theologische Facultät von der Regierung zu einem Gutachten aufgefordert über die Ursachen des Mangels an Geistlichen und über Mittel einer Abhilfe; der ausführliche Bericht, welcher ohne Wissen der Facultät mit Namens-Unterschrift der Mitglieder derselben gedruckt erschien, spricht sich ziemlich scharf gegen mancherlei Schmälerungen aus, welche der geistliche Stand unter Montgelas durch Einziehung von Privilegien u. dgl. erfahren hatte, und kommt zuletzt auch auf die von manchen Seiten gewünschte Aufhebung des Cölibates, wobei die Facultät in erbaulicher Rhetorik die Vorzüge des ehelosen Standes hervorhebt, aber zwischen den Zeilen dennoch den Eindruck erweckt, als würde sie eventuell einer grundsätzlichen Aenderung keinen heftigen Widerstand entgegensetzen[43]).

---

41) **Permaneder** S. 572 f.

42) Ebend. S. 608.

43) Ebend. S. 361 f. Der Titel der Druckschrift lautet: Freimüth. Darstellung d. Ursachen d. Mangels an kath. Geistlichen, nebst d. sichersten Mitteln z. Abhülfe; ein Gutachten d. theol. Fak. z. Landsh. unterzeichnet von Director Schneider, den Professoren Zimmer, Sailer, Mall, Roider. Ulm. 1817. 8. Gleichzeitig erschienen auch: N. Kormann, Gutachten über d. Priestermangel. Landsh. 1817. 8. Betrachtungen eines Weltmannes üb. d. Mangel d. Kandidaten z. geistl. Stande. s. l. 1816. 8.

Von den theologischen Professoren, welche von Ingolstadt nach Landshut umgesiedelt waren (s. S. 666), schied zuerst Vit. Ant. Winter i. J. 1814 durch den Tod aus; Patr. Bened. Zimmer welcher im Nov. 1806 in Folge einer Denunciation den Lehrstuhl der Dogmatik verloren hatte, wurde im Apr. 1807 wieder restituirt, übernahm aber nun Exegese und bibl. Archäologie; er starb i. J. 1820; Mich. Sailer gieng i. J. 1821 als Coadjutor nach Regensburg ab (s. Bd. II, Biogr. Nr. 242—244). Als neue Lehrkräfte traten in die Facultät ein: im J. 1801 Sebast. Mall für Hermeneutik und orientalische Sprachen, welcher nach einer vorübergehenden Entfernung von der Universität (1824—26) noch längere Zeit in der folgenden Periode fortwirkte (Biogr. Nr. 245); im J. 1804 als Privatdocent Florian Atzenberger, welcher i. J. 1812 wieder abgieng (Biogr. Nr. 250); i. J. 1806 als Ordinarius für Pastoral der Regens Math. Fingerlos, welcher i. J. 1814 starb (Biogr. Nr. 246); nur Ein Jahr hindurch (1807—8) docirte Ign. Thanner, welcher von der philosophischen Facultät übertrat, Dogmatik als Nachfolger Zimmer's (Biogr. Nr. 247); an Thanner's Stelle bekam diese Professur i. J. 1808 der Ex-Benedictiner Benedict Schneider, welcher uns schon oben einmal in der philosophischen Facultät begegnet war (S. 691) und i. J. 1826 sich wegen Kränklichkeit vom Lehrstuhle zurückzog. Die Professur, welche Fingerlos inne gehabt hatte, erhielt i. J. 1815 Peter Roider, welcher i. J. 1820 starb (Biogr. Nr. 248); an seine Stelle trat i. J. 1821 Gg. Friedr. Wiedemann, welcher noch geraume Zeit in München wirkte. Die Lehrstelle für Moraltheologie wurde i. J. 1821 beim Abgange Sailer's dem Joh. Nep. Hortig übertragen, welcher allerdings noch nach München umsiedelte, aber dort bald in das Ministerium einberufen wurde (Biogr. Nr. 249); auf Joh. Franz Allioli, welcher i. J. 1821 als Docent habilitirte, i. J. 1823 Extraordinarius und i. J. 1824 an Mall's Stelle Ordinarius wurde, kommen wir unten wieder zurück.

In der juristischen Facultät waren durch Gönner und Feuerbach im Anf. d. J. 1805 Vorschläge über Aenderungen des Studienplanes eingereicht worden[44]), welche nicht durchgängig Aufnahme in die Bestimmungen v. J. 1807 fanden. In letzteren werden als „nothwendige Lehrfächer“ bezeichnet; a) Rechtswissenschaften, nemlich: Wissenschaftskunde und Methodologie des juristischen Stu-

44) Arch. d Univ. L, I, 22. Dec. 1801 — 16. Jan. 1805.

diums, Institutionen oder innere Encyclopädie aller Rechtswissenschaften, römische Rechtsgeschichte, neuere Rechtsgeschichte, Naturrecht, Pandekten, deutsches Privatrecht nebst Wechsel- und Handelsrecht, Lehenrecht, Kirchenrecht, bayerisches Staatsrecht, Criminalrecht, Völkerrecht, bayerisches Civilrecht, Process, ein Praktikum und ein Relatorium; b) Hilfswissenschaften: neuere Geschichte, deutsche und baierische Geschichte, Statistik; c) staatswissenschaftliche Studien: Landwirthschaft, Polizei, Staatswirthschaft, Finanz; als „nützliche Lehrfächer" sind aufgeführt: a) Wiederholungen aus dem Lyceal-Umkreise: ein Cursus über alle Theile der Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, allg. Weltgeschichte, allg. Litterärgeschichte; b) neue Lehrfächer: allg. Wissenschaftskunde, historische Hilfswissenschaften (bes. Diplomatik), Gesch. der Philosophie, medicinische Anthropologie, gerichtliche Medicin, Aesthetik, Philologie, Forstwissenschaft, Technologie, Handlungswissenschaft, Staatskunst, Cameralrechnungskunst[45]). Hingegen im J. 1814 gelten als „nothwendige Lehrgegenstände: a) Hauptwissenschaften: Institutionen, Pandekten, deutsches Privatrecht nebst Wechsel-, Handels- und Polizeirecht, Criminal, Lehenrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht, bayerisches Staatsrecht, bayer. Civilrecht, gemeiner und bayer. Civil- und Criminal-Process, ein Praktikum; b) Hilfswissenschaften: Encyclopädie und Methodologie, Philosophie des Rechtes, römische Rechts-Geschichte und Antiquitäten, europäische Staatengeschichte, deutsche Geschichte, gerichtliche Medicin; c) staatswirthschaftliche Studien: Landwirthschaft, Finanz, Polizei, Statistik; als „nützliche Lehrgegenstände" werden genannt: Hermeneutik, Diplomatik, Forstwissenschaft, Handlungswissenschaft, Staatskunst, Cameralrechnung, Technologie, medicinische Polizei, Anthropologie und Diätetik, allg. Wissenschaftskunde, Aesthetik[46]).

Unter den Lehrern, welche bereits der vorigen Periode angehört hatten (s. S. 675 f.), wirkte Frz. Xav. v. Moshamm noch bis zur Umsiedlung der Universität nach München (Bd. II, Biogr. Nr. 251); Heller v. Hellersberg, welcher i. J. 1799 als Directions-Rath nach München gegangen war, kam i. J. 1804, da er mit Fessmaier einen Stellen-Tausch abgemacht hatte, wieder nach Landshut, wo er i. J. 1812 in die Stelle Gönner's vorrückte und i. J. 1818 starb (Biogr. Nr. 252); Ant. Braun blieb bei der Verlegung der Uni-

45) Permaneder S. 573 ff.
46) Ebend. S. 609 f.

versität als Stadtrichter in Ingolstadt zurück; der Canonist Ant. Michl starb i. J. 1813, und der Staatsrechtslehrer Fessmaier gieng i. J. 1804 nach München ab; der schon öfter genannte Gönner schied i. J. 1811 aus, um in München eine anderweitige Verwendung zu finden; Frz. Xav. Krüll aber, welcher i. J. 1803 Ordinarius geworden war, wirkte bis in das letzte Jahr dieser Periode (Biogr. Nr. 253—256); Holzinger trat in das Cameral-Institut über; Jos. Stürzer, welcher i. J. 1802 Extraordinarius, 1803 Ordinarius wurde und i. J. 1804 abgieng, wird uns in München abermals begegnen.

Neu ernannt wurden: i. J. 1804 Anselm Feuerbach, welcher bereits i. J. 1806 nach München in das Justiz-Ministerium gerufen wurde (Biogr. Nr. 257), sodann i. J. 1806 Gottl. Hufeland, welcher i. J. 1808 den Lehrstuhl verliess, aber i. J. 1813 auf denselben zurückkehrte, um i. J. 1816 abermals den Ort seiner Thätigkeit zu ändern (Biogr. Nr. 258). An Feuerbach's Stelle sollte i. J. 1806 das Criminalrecht vorläufig als Extraordinarius Christ. Jac. Bartz übernehmen, derselbe starb aber (16. Juli) noch vor Antritt der Professur[47]); als Privatdocent des gleichen Faches wurde i. J. 1808 Eduard Henke zugelassen, welcher i. J. 1814 einem Rufe nach Bonn folgte (Biogr. Nr. 263). An Hufeland's Stelle kam i. J. 1808 Friedr. Carl v. Savigny, welcher nach zwei Jahren an die neu errichtete Universität Berlin abgieng (Biogr. Nr. 259). Im J. 1809 habilitirten C. Jos. Ant. Mittermaier und C. Aug. Domin. Unterholzner, welch beide i. J. 1811 Ordinarii wurden, worauf jedoch letzterer alsbald einem Rufe nach Breslau folgte, während ersterer noch bis z. J. 1818 in Landshut wirkte (Biogr. Nr. 260 u. 261). An Michl's Stelle übernahm i. J. 1813 Joh. Bpt. Andres die canonistische Professur, welcher i. J. 1823 starb. Joh. Nep. v. Wening-Ingenheim lehrte zunächst 1814—15 als Privatdocent und hierauf (von München zurückgekehrt) als Ordinarius von 1816 an noch einige Jahre über die gegenwärtige Periode hinaus (Biogr. Nr. 262). Auf Hieron. Bayer, welcher i. J. 1818 als Docent eintrat und im folgenden Jahre zum Extraordinarius, sowie 1822 zum Ordinarius befördert wurde, sowie auf Leonh. Dresch, welcher i. J. 1822 als Professor des Staatsrechtes ernannt wurde, und auf E. Jos. Mart. Domin. Schmidtlein, welcher i. J. 1823

47) Arch.-Conserv. Fasc. 7, Nr. 5b 1805 u. 1806 (sämmtliche Personal-Acten); die Schreibung des Namens („Parz") bei Permaneder ist unrichtig.

Extraordinarius geworden war und als solcher noch nach München umsiedelte, wird uns das folgende Capitel zurückführen.

Für den „cameralistischen Curs" waren im Studienplane von 1807 vorgeschrieben: als Hauptwissenschaften: Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbaukunde, Technologie, bürgerl. Baukunst, Handlungswissenschaft, Polizei, Staatswirthschaft, Finanz, politische Rechenkunst, Cameralpraxis; als nothwendige Hilfswissenschaften: Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, höhere Mathematik, Statistik, bayer. Geschichte, Naturrecht, Institutionen, deutsches Privatrecht, bayr. Civil- und Staats-Recht, medicinische Polizei[48]). In den Statuten v. J. 1814 trat hierin die einzige Aenderung ein, dass an Stelle der bayr. Geschichte nunmehr Encyclopädie und Methodologie des Cameralstudiums eingereiht wurde[49]). Als persönlichen Vertreter nennen wir billig zuerst den Vorstand des Cameral-Institutes Franz Paula Schrank (s. S. 690), welcher i. J. 1809 nach München als Director des botanischen Gartens abgieng (s. Bd. II, Biogr. Nr. 264). Bened. Holzinger, welchen wir gleichfalls schon oben trafen (S. 691 u. 712), wirkte als Professor des Cameral-Rechtes bis zu seinem Tode i. J. 1822 (Biogr. Nr. 265). Nicht ohne Schwierigkeiten war i. J. 1805 Wilh. Butte als Privatdocent eingetreten; i. J. 1807 wurde er Ordinarius, entfernte sich aber i. J. 1811 eigenmächtig von seinem Posten. Im J. 1807 wurde auch Gg. Ant. Dätzel als Professor für Forstwissenschaft und Agricultur ernannt, welcher i. J. 1823 als Emeritus sich zurückzog (Biogr. Nr. 266). Schon im vorhergehenden Jahre aber (1806) war Ludw. Walrad Medicus als Ordinarius eingetreten; derselbe wird uns im folgenden Capitel wieder begegnen, sowie desgleichen Joh. Adam Oberndorfer, welcher i. J. 1819 als Docent habilitirte, 1821 Extraordinarius und 1822 an Holzingers Stelle Ordinarius wurde und, nachdem er i. J. 1824 vorübergehend von der Universität ausgeschieden war, zu derselben in München wieder zurückkehrte. Auch Carl Steinlein, welcher i. J. 1825 als Docent aufgenommen wurde, wird unten abermals zu erwähnen sein.

Die medicinische Facultät erfreute sich einer Fürsorge der Regierung für die Unterrichts-Zwecke, indem sowohl eine Instruction über die Thätigkeit des Prosectors und über die Benützung der anatomischen Anstalt ergieng (1802), als auch eine Verordnung erlassen

---

48) Permaneder S. 575.
49) Ebend. S. 610.

wurde (1804), dass die Leichen der unehelichen Kinder und der im Heil.-Geist-Spitale verstorbenen Personen an die Anatomie abgeliefert werden müssen[50]; zugleich erfolgte ein Generale, dass alle Aerzte und approbirten Hebammen Bayern's die ihnen zu Gebot stehenden Abnormitäten menschlicher oder thierischer Leiber (gegen Kosten-Ersatz) nach Landshut einsenden sollen[51]). Ueber eine Promotion, welche die Facultät (1805) in stuba, d. h. ohne öffentliche Disputation u. dgl. vorgenommen hatte, wurde ihr von der Regierung ein Verweis in schärfster Form ertheilt[52]). Der Studienplan v. J. 1807 zählt auf: nothwendige Hilfswissenschaften: Mineralogie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Chemie, math.-physik. Geographie, Anthropologie, Psychologie, Geschichte d. Philos.; nützliche Hilfswissenschaften: höhere Mathematik, metallurgische Chemie, Landwirthschaft; nothwendige medicinische Studien: medic. Encyclopädie und Methodologie, medic. Litterärgeschichte, Anatomie, Physiologie, allgemeine und besondere Pathologie, pathologische Anatomie, Semiotik, Pharmacie, Heilmittel- und Formel-Lehre, allg. u. bes. Therapie, Toxicologie, chirurgische Pathologie und Therapie, Operations-, Instrumenten- und Bandagen-Lehre, besondere Vorträge über Augenkrankheiten, Knochenkrankheiten, Frauenkrankheiten, Syphilis, medicinische und operative Geburtshilfe, medicinische und chirurgische und hebärztliche Klinik, medicinische Policei, gerichtliche Medicin, Veterinärkunde; nützliche Studien: Hygiene, Kritik der Dispensatorien pharmaceutische Waarenkunde, Vorlesungen über Kinderkrankeiten, über Krankheiten besonderer Stände oder besonderer Climate, medicinisch-forensisches Practicum; hiezu noch Uebungen: im Seciren, in Operationen und Verband, im Touchiren, Assistenz bei Geburten, chemisch-pharmaceutische Uebungen[53]). In der Verordnung v. J. 1814 verbleiben unter etwas verschiedener Eintheilung diese nemlichen Lehrgegenstände, nur sind den nothwendigen Wissenschaften

50) Arch. d. Univ. N, I, Nr. 2, 10. Febr. 1802 — 22. Febr. 1803, 19. Sept. u. 4. Dec. 1804. M. Arch.-Conserv., Landshut, Univ. 5. Sept. u. 4. Dec. 1804, 5. Nov. 1806.

51) M. Arch.-Conserv. a. a. O. 11. u. 15. Juni, 30. Juli 1804. Noch in Ingolstadt hatte Prof. Heinr. Maria v. Leveling den Vorschlag gemacht, dortselbst nach Muster des Frank'schen Institutes in Wien ein „pathologisches Museum" einzurichten, wohin pathologische Präparate nebst Kranken-Geschichten einzuschicken wären; s. Allg. litter. Anzeiger, 31. Jan. 1800 (d. h. Bd. V, S. 175).

52) Permaneder S. 263 f.

53) Ebend. S. 576 f.

nun auch Diätetik und Kinderkrankheiten beigefügt; Encyclopädie und Litterärgeschichte sind zu den Hilfswissenschaften gestellt, und diesen auch Meteorologie beigezählt[54]). Die Semestral- und Schluss-Prüfungen der Studirenden der Medicin, sowie die Formalien der Promotion waren in ausführlichster Weise i. J. 1808 angeordnet worden[55]). Im J. 1816 beschloss die Facultät, dass nur jene Candidaten, welche mit Erfolg eine Preisaufgabe bearbeitet hatten, sine praeside promoviren dürfen[56]). Mit der Errichtung der „chirurgischen Schulen" wurde die Vorbildung der Bader und Landärzte aus der Universität ausgeschieden[57]).

Unter den Professoren, welche bereits in der vorigen Periode zu erwähnen waren (S. 682 f.), schied i. J. 1804 Niederhuber aus, welcher als Physikus nach Aichach gieng, dann i. J. 1805 Peter Theod. v. Leveling, welcher in gleicher Eigenschaft nach Göggingen kam; Aloys Winter gehörte der Facultät bis z. J. 1812 an; Heinr. Maria v. Leveling trat i. J. 1824 in Ruhestand (s. Bd. II, Biogr. Nr. 267), und Bertele starb i. J. 1818 (Biogr. Nr. 268). Als neue Lehrkräfte traten ein: i. J. 1802 Joh. Andr. Röschlaub, welcher nach vorübergehender Unterbrechung (1824) seine Professur wieder aufnahm und auch noch in München einige Zeit wirkte (Biogr. Nr. 269); Ant. Schmidtmüller, welcher i. J. 1802 als Prosector und Privatdocent eintrat und i. J. 1804 Extraordinarius, sowie 1805 Ordinarius wurde, starb i. J. 1809 (Biogr. Nr. 278). Im J. 1804 wurde Philipp Franz Walther angestellt, welcher i. J. 1818 nach Bonn abgieng, aber später uns wieder in München begegnen wird. Friedr. Tiedemann, i. J. 1805 als Anatom angestellt, wirkte bis z. J. 1816 in Landshut (Biogr. Nr. 270). Joh. Peischer war von 1805 bis 1814 Prosector und Docent. Im J. 1809 wurde für Geburtshilfe Joh. Nep. Feiler ernannt, welcher i. J. 1822 starb, und für Botanik und Therapie Jos. Aug. v. Schultes, welcher bei Verlegung der Universität an der chirurgischen Schule in Landshut zurückblieb (Biogr. Nr. 271 u. 272); in gleicher Weise schied aus der Facultät Mart. Münz aus, welcher i. J. 1812 als Prosector eingetreten war, hierauf (1814) Privatdocent, dann (1816) Extraordinarius und i. J. 1817 Ordinarius wurde (Biogr.

54) Ebend. S. 611 f.
55) Ebend. S. 587 ff.
56) Ebend. S. 355.
57) Ebend. S. 648.

Nr. 273). Im J. 1818 wurde Joh. Andr. Buchner als ausserordentlicher Professor für Pharmacie und Toxikologie ernannt, welcher i. J. 1822 zum Ordinarius vorrückte und noch geraume Zeit in München wirkte; i. J. 1819 erhielt den Lehrstuhl der Chirurgie und Ophthalmologie (an Walther's Stelle) Franz Reisinger, welcher i. J. 1824 wieder abgieng (Biogr. Nr. 274), sich aber durch sein edles Vermächtniss ein bleibendes Denkmal stiftete, welches im folg. Capitel zu erwähnen sein wird. Nur bis zur Verlegung der Universität und bis zur Errichtung der Landshuter chirurgischen Schule wirkten als Facultäts-Mitglieder Ant. Eckl und Joh. Bpt. Rainer, welch beide i. J. 1824 Ordinarii geworden waren; der gleichzeitig mit diesen ernannte Pathologe Carl Rich. Hoffmann gieng i. J. 1826 nach Würzburg ab (Biogr. Nr. 275—277); von 1822 bis 1825 war Jos. Gadermann Privatdocent (Biogr. Nr. 279).

Der Studien-Kreis der philosophischen Facultät erscheint in den Verordnungen und Statuten immer als eine Vorbereitungs-Stufe, und in solchem Sinne wird i. J. 1804 vorgeschrieben, dass der Studirende vor dem Uebertritte zum Fachstudium gehört habe: alle Theile der theoretischen und praktischen Philosophie, Elementar-Mathematik, Naturgeschichte, allgemeine und Experimental-Physik, allg. Weltgeschichte, europ. Staatengeschichte und Statistik, bayer. Geschichte; Pädagogik und Philologie sind für die künftigen Lehrer und Theologen obligat[58]). Zur gleichen Zeit erklärte die Regierung, dass der philosophische Magistergrad nicht mehr Bedingung einer theologischen Promotion sein solle[59]). Im J. 1807 wurde angeordnet, dass wenigstens zwei Semester hindurch besucht werden sollen: Philosophie, Litterärgeschichte, Naturgeschichte, Physik, allgemeine Weltgeschichte, Mathematik, Vorlesungen über deutsche und lateinische Classiker nebst Stilübungen[60]). Dieses blieb in den Vorschriften v. J. 1814 im Ganzen gleich, nur wurde Litterärgeschichte nebst höherer Mathematik, Geschichte der Philosophie und bayerischer Geschichte zu jenen Wissenschaften gestellt, welche um der feineren Ausbildung willen empfehlenswerth seien[61]). Im J. 1817 wurden die vier Sectionen der sog. allgemeinen Classe in Eine Section zusammengezogen und solche Aenderung auch für das Doctor-Examen durchgeführt[62]).

58) Ebend. S. 554.
59) Ebend. S. 249.
60) Ebend. S. 570.
61) Ebend. S. 606.
62) Ebend. S. 360.

Aus der Zahl jener Professoren, welche gegen Ende der vorigen Periode Mitglieder der Facultät gewesen oder i. J. 1799 neu eingetreten waren (S. 692), schied, wenn wir von dem schon oben (S. 713) erwähnten Schrank absehen dürfen, zuerst i. J. 1803 Kappler aus, welcher als Schulrath nach München gieng, dann 1804 Jos. Weber, 1805 Jos. Socher, 1806 Gabr. Knogler; Greg. Leonh. Reiner starb i. J. 1807, Paul Hupfauer, welcher von 1802 an auf eine Jahresfrist in seinem Kloster geweilt hatte, kehrte hierauf zur Universität zurück und starb i. J. 1808; Jos. Milbiller gieng i. J. 1816 mit Tod ab; nur Maurus Magold wirkte bis zum Ende dieser Periode (s. Bd. II, Biogr. Nr. 280—286). Ergänzt und vermehrt wurde der Lehrkörper, indem folgende Persönlichkeiten neu eintraten: i. J. 1800 für Aesthetik und Philologie Gg. Aloys Dietl, welcher i. J. 1809 starb, und für National-Oekonomie u. dgl. Konr. Frohn, welcher während dieser ganzen Periode thätig war (Biogr. Nr. 287 und 288); i. J. 1802 wurde der Bibliothekar Ant. Drexl, welchen wir oben (S. 637) unter den Illuminaten fanden, als Ordinarius für Philologie ernannt; derselbe schied i. J. 1818 aus (Biogr. Nr. 289). Pädagogik war (nach Kappler's Abgang) nur sehr vorübergehend i. J. 1804 durch Joh. Glaser und ebenso Aesthetik durch Simon Klotz vertreten; auch die Wirksamkeit des Mathematikers Carl Felix Seyffer dauerte nur ein Jahr, da derselbe 1805 als Director der Sternwarte nach München abgieng (Biogr. Nr. 290); desgleichen war der Historiker C. Wilh. Friedr. Breyer, welcher bald eine Stellung am Lyceum zu München vorzog, nur von 1804 bis 1807 an der Universität thätig (Biogr. Nr. 291). Im J. 1804 dachte der geh. Rath v. Zentner daran, J. G. Fichte nach Landshut zu rufen, und Moshamm war für Verwirklichung dieses Planes sehr thätig; doch Fichte wurde, während die Verhandlungen schwebten, durch Hardenberg's Vermittlung an die damals preussische Universität Erlangen ernannt[63]). Gleichfalls Zentner's Gedanke war es, einen jüngeren Philologen aus der Schule Fr. Aug. Wolf's anzustellen[64]), und so erhielt i. J. 1805 Friedr. Ast die Berufung nach Landshut, welcher auch nach der

---

63) J. G. Fichte's Leben u. litter. Briefwechsel, Bd. I, S. 450 ff., u. Bd. II, S. 443 ff.

64) Archiv-Conserv. Fasc. 6, Nr. 5a, 17. Aug. 1804. Im J. 1808 gedachte die bayerische Regierung, Buttmann nach Landshut zu rufen, und i. J. 1809 war an Fr. Aug. Wolf selbst bereits eine Einladung ergangen; s. Rud. Köpke, D. Gründung d. Friedr.-Wilh.-Univ. z. Berlin, S. 52 u. 63.

Verlegung der Universität noch geraume Zeit in München lehrte (Biogr. Nr. 292). Zur selben Zeit (1805) habilitirte als Docent für Chemie und Mineralogie Joh. Nep. Fuchs, welcher i. J. 1807 Ordinarius wurde und i. J. 1823 als Vorstand des mineralogischen Cabinetes nach München abgieng, woselbst wir ihn wieder an der Universität treffen werden. An Socher's Stelle kam i. J. 1805 Ign. Thanner, welchen wir schon oben bei der theologischen Facultät erwähnten, in die er i. J. 1807 übergetreten war (S. 710). Im J. 1806 wurde Konr. Dietr. Mart. Stahl als Professor der Physik ernannt, dessen Wirksamkeit sich auch noch einige Jahre in die folgende Periode erstreckte (Biogr. Nr. 293). Thanner's Stelle wurde i. J. 1807 durch zwei Vertreter der Philosophie besetzt, nemlich durch Jac. Salat und Friedr. Köppen, welch beide der Facultät bis zum Schlusse dieser Periode angehörten (Biogr. Nr. 294 u. 295). Nach Breyer's Abgang wurde i. J. 1808 Konr. Mannert für Geschichte und Statistik ernannt, welcher noch nach München umsiedelte und auch dort einige Zeit thätig war (Biogr. Nr. 296). Im J. 1809 erhielt Joh. Christ. Siebenkees neben dem Amte eines Oberbibliothekares eine Professur, welcher er bis zum Umzuge der Universität vorstand (Biogr. Nr. 297). Als Privatdocent der Naturgeschichte gehörte der Facultät Ludw. Dan. Phil. Rumpf von 1824 bis 1826 an (Biogr. Nr. 298).

Das Georgianum, in welchem i. J. 1801 an Oeggl's Stelle Frz. Xav. Lechner Regens geworden war, erhielt i. J. 1804, nachdem auch die Kleriker von Dorfen dorthin versetzt worden waren, die Bezeichnung „Klerikal-Seminar" oder „georgianisches Priesterhaus", und zu gleicher Zeit zog auch die Regierung das Recht der Ernennung des Vorstandes an sich, indem sie die Wahl der philosophischen Facultät, welche auf Andr. Buchner (den Historiker) gefallen war, annullirte und den Ant. Michl vorläufig als Vice-Regens bestellte, bis Math. Fingerlos (s. S. 710) mit dem Titel „Director" ernannt und zugleich dem Verwaltungs-Ausschusse als ständiges Mitglied beigesellt wurde[65]). Im J. 1805 erhielt die Anstalt neue Statuten[66]). Nachdem Fingerlos, dessen Administration einmal zu einer Sanitäts-Untersuchung Veranlassung gegeben hatte, gestorben war, wurde i. J. 1815 Peter Roider Director, nach dessen Tod (1820)

65) Reithofer a. a. O. S. 66; Permaneder S. 215 u. 246 f.

66) Gedruckt: „Geseze des georgianischen Priesterhauses an d. kurf. baier. Ludw.-Max.-Univ. zu Landshut". 1805. 8.

der bis dahin als Subregens ihm beigegebene Friedr. Wiedemann in die Stelle vorrückte[67].

Die Bibliothek, welcher i. J. 1802 durch Verordnung von allen inländischen Verlags-Erzeugnissen je ein Pflicht-Exemplar zugesichert wurde, bekam i. J. 1803 einen ansehnlichen Zuwachs, indem ihr auf die Bücherschätze der aufgehobenen Klöster der nächste Anspruch nach der Staatsbibliothek zugewiesen wurde[68]. Vorstand der Bibliothek wurde i. J. 1801 Hupfauer, welcher auch die Umsiedlung von Ingolstadt nach Landshut überwacht hatte; nach dem Tode desselben rückte i. J. 1808 Drexl, welcher Unterbibliothekar gewesen war, vor; neben diesen hatte seit 1804 der Ex-Benedictiner Maurus Harter als Scriptor, bald als Custos und hernach als Unterbibliothekar zu arbeiten begonnen, in welcher Eigenschaft er noch längere Zeit in München thätig war. Im J. 1809 wurde die Stelle eines Oberbibliothekares dem Prof. Siebenkees übertragen, welcher i. J. 1826 zurücktrat, da er sich nicht mehr die Kraft zutrauen durfte, dem Umzuge genügend vorzustehen[69]. — Das Archiv war bei der Umsiedlung von Ingolstadt nach Landshut dem Prof. Fessmaier anvertraut[70].

Die anderweitigen Attribute der Universität erhielten mancherlei Zuwachs, indem i. J. 1801 das physikalische Cabinet des Neuburger Lyceums einverleibt wurde und in der nächstfolgenden Zeit (1803 bis 1806) mehrere Ankäufe stattfanden, nemlich die Ruedorfer'sche Kupferstichsammlung um 10,000 fl., Bertele's Mineraliensammlung um 2000 fl., ein Schrader'sches Teleskop um 1233 fl., v. Moll's zoologische Sammlung um 6500 fl., Natterer's Herbarium und Skuhr's Pflanzen-Abbildungen um 667 fl., hiezu kamen als Geschenk mehrere Modelle und (i. J. 1821) die Schütz'sche Mineraliensammlung[71].

Die Studirenden kamen i. J. 1801 in einen heftigeren Streit mit den Handwerksburschen, welche damals eine ziemlich drohende Haltung annahmen; ein sehr scharfer Conflict mit dem Militär i. J. 1804 hatte zur Folge, dass letzteres von Landshut nach Ingolstadt versetzt wurde; erneute Tumulte der Studenten gegen die Soldaten

67) Permaneder S. 258 f., 344, 349, 382.

68) Ebend. S. 222, 237, 526 ff. Einige Notizen aus d. J. 1811 über d. Bibliothek s. b. Reithofer S. 193 ff.

69) Permaneder S. 211, 223, 239, 217, 295, 307, 360, 478.

70) Ebend. S. 223.

71) Ebend. S. 213, 268, 277, 388, 523 ff., 530.

kamen i. J. 1811 vor[72]). Im J. 1809 aber bildete sich ein freiwilliges Studenten-Corps, um München vor einem Ueberfalle der Tiroler zu retten[73]). Trotz wiederholter Verbote, welche nicht bloss gegen Duelle, sondern insbesondere gegen geheime Gesellschaften ergiengen, gestalteten sich im Verborgenen landsmannschaftliche Verbindungen, gegen welche die Regierung, sobald sie Kunde erhalten hatte, einschritt, und so finden wir, dass i. J. 1814 die Verbindungen der Bayern, Schwaben, Pfälzer, Franken und Tiroler aufgehoben wurden[74]).

Cap. 3.

München (seit 1826).

Am 3. Oct. 1826 unterzeichnete König Ludwig I das Decret, durch welches die Verlegung der Universität nach München angeordnet wurde, woselbst im Gebäude des ehemaligen Jesuiten-Collegiums das kommende Wintersemester bereits begonnen werden sollte. Betreffs der inneren Einrichtung wurden vorläufig die Statuten v. J. 1814 beibehalten, aber zugleich eine Revision derselben dem Senate übertragen. Die Professoren erhielten eine für feierliche Universitäts- und Facultäts-Acte bestimmte Amtskleidung (je nach den Facultäten durch die Farbe verschieden) und der Rector zu gleichem Behufe ausserdem eine goldene Kette mit dem Bildnisse des Königs; auch wurde dem Rector für die Dauer seines Amtes die Hoffähigkeit zuerkannt. Der feierlichen Einweihung, welche am 15. Nov. stattfand, wohnte der König persönlich bei[1]), Der alt hergebrachte Begriff „Facultäten" kam an Stelle der Montgelas'schen „Sectionen" sofort wieder zur Geltung und begegnet uns seit 1826/27 in den gedruckten Vorlesungs-Verzeichnissen. Alsbald wurde (1827) auch die Wahl des Rectors und der Senatoren in der noch jetzt bestehenden Weise dem Plenum der Professoren anheimgegeben[2]).

72) Ebend. S. 211, 249 f., 323; Reithofer S. 60 ff.

73) Permaneder S. 303; weit besser bei Reithofer S. 105 ff.

74) Permaneder S. 278, 281 f., 320, 327, 333, 337, 343.

1) Permaneder S. 465, 476 f., 652, 655,

2) Ebend. S. 466 (jedoch ein Irrthum in der Jahreszahl); Arch. d. Univ. D, I, Nr. 12, 21. Oct. 1827. Es war jedoch hiebei die staatswirthschaftliche

Während in den Jahren 1826—30 über die allgemeinen Einrichtungen und über Statuten seitens der Universität mehrfache Berathungen gepflogen und Gutachten abgegeben wurden[3]), erfolgte durch die Regierung die Regelung einiger Puncte. Sowie nemlich durch Rescript v. 21. März 1827 die wissenschaftlichen Sammlungen, welche bis dahin Attribute der Akademie gewesen waren, als Staats- und National-Gut erklärt wurden, so ergieng gleichzeitig eine Bestätigung des Eigenthumsrechtes der Universität an den ihr gehörigen Sammlungen (Bibliothek, mineralogische, pharmaceutische, chirurgische, ferner Gemälde- und Kupferstich-Sammlung, sowie orbanischer Saal); lediglich örtlich vereinigt wurden mit den staatlichen die zoologische, die mathematisch-physikalische Sammlung, sowie jene der technischen Modelle; aus dem Umkreise des Staatseigenthumes sollen der botanische Garten und das anatomische Theater hauptsächlich zum Universitäts-Unterrichte benützt werden, das Gleiche aber auch, soweit es das seltnere Bedürfniss erfordert, von der Sternwarte, dem Antiquarium und dem Münzcabinete gelten. Im gleichen Jahre (31. Juli) erfolgte unter Erneuerung der älteren Verbote geheimer Gesellschaften die Erlaubniss zur Constituirung landsmannschaftlicher Studenten-Verbindungen (auch mit äusseren Abzeichen), woferne dieselben ihre Statuten, Mitglieder- und Vorstände-Verzeichnisse dem Senate und der Regierung vorlegen, und in solcher Weise wurden damals die Corps der Bayern, der Schwaben, der Isaren und der Pfälzer gestattet. In Folge des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 den Landrath betreffend hatte die Universität als solche fortan einen Vertreter zur genannten Körperschaft abzuordnen. Nachdem noch i. J. 1826 an der zweijährigen Dauer des philosophischen Studiums grundsätzlich festgehalten worden war, aber dennoch auf mehrere Bitten mancherlei Ausnahme stattgefunden hatte, wurde i. J. 1829 (21. Mai) die Bestimmung erlassen, dass nur überhaupt die gesammte Studienzeit fünf Jahre dauern solle, jedoch auch hiebei dem Fleissigen es gestattet sei, schon nach dem vierten Jahre sich zum Schluss-Examen zu melden. Als i. J. 1829/30 Thiersch Rector war, wurde auf seinen Antrag nicht bloss der Stiftungstag der Universität festlich

---

Facultät bis in die jüngste Zeit (1870) nur als halbe Facultät gerechnet und besass sonach nur Einen Vertreter im Senate; gleichfalls noch i. J. 1870 wurde genehmigt, dass die philosophische Facultät für jede der zwei Sectionen, in welche sie sich getheilt hatte, durch je zwei Mitglieder vertreten sein soll.

3) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 11 u. 12.

begangen (— was seit d. J. 1830 stets in Uebung blieb —), sondern auch die Wiederherstellung der alten Universitäts- und Facultäts-Sigel von der Regierung angeordnet (vgl. S. 701).

Erwägungen und Bedenken, welche in Folge der Juli-Revolution sich eingestellt hatten, brachten einige Aenderungen und Vorsichts-Massregeln mit sich; hauptsächliches Augenmerk wurde den Studenten-Verbindungen zugewendet, die betreffenden früheren Vorschriften geschärft wiederholt, gegen die Corps der Isaren und der Germanen Untersuchung eingeleitet (Apr. 1832), der sog. deutsche Vaterlandsverein strengstens verboten, und noch in mehreren Verordnungen die Ueberwachung der farbigen Abzeichen befohlen. Am 23. Nov. 1832 wurde bestimmt, dass auf Verlangen des Studienrathes oder der Professoren oder auch der Eltern und Vormünder jeder Studirende einer Semestral-Prüfung unterworfen werden könne, deren zweimaliges Nichtbestehen die Wegweisung von der Universität zur Folge haben soll; und in Folge des Frankfurter Attentates (3. Apr. 1833) bekam diese Bestimmung (14. Juli) eine besondere Anwendung auf politisch verdächtige Studirende. Auch sollte fortan (9. Mai) bezüglich der Relegation bei Meinungs-Verschiedenheit zwischen Rector und Ministerial-Commissär die Stimme des letzteren die entscheidende sein.

Im J. 1833 (3. Jan.) wurden die Verhältnisse der sog. „inneren Facultät" geregelt, d. h. die Befähigung zum Decanate (welches nach dem Dienstalter im Turnus herumgeht) und der Anspruch auf die zur Vertheilung kommenden Facultäts-Einnahmen wurde in der theologischen Facultät auf die vier ältesten Ordinarii, ebenso in der juristischen auf fünf, in der staatswirthschaftlichen auf drei, in der medicinischen auf sechs, in der philosophischen auf sieben Professoren beschränkt. Im selben Jahre (14. Juli) wurde die sog. kleine Matrikel (ohne vollständiges Gymnasial-Absolutorium) eingeführt, durch welche Pharmaceuten an der medicinischen Facultät und Forst-Eleven oder Studirende der Landwirthschaft oder Industrie an der staatswirthschaftlichen Facultät Vorlesungen zu hören berechtigt sind. Auch wurde (29. Dec.) der Uebertritt zum Fachstudium nunmehr schon nach Zurücklegung Eines Jahres allgemeiner Studien gestattet. Die vom 18. Mai 1835 ausgefertigten gedruckten „Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an der Hochschule" enthalten eine einlässliche Zusammenstellung der bis dahin getroffenen Einrichtungen, sowie die i. J. 1836 ausgegebenen „Belehrungen für die Studirenden über Umfang, Ordnung und Methode der ihnen obliegenden akademischen Studien" eine förmliche Encyclopädie der

akademischen Wissenschaften entwickeln, dabei aber nicht befehlend, sondern nur ermahnend auftreten und in einer rhetorisch gelungenen Darstellung eine eigenthümliche Mitte zwischen Lernzwang und Lernfreiheit festzuhalten bemüht sind.

Eine grundsätzliche Aenderung von berechneter Tragweite trat mit d. J. 1837 ein, und dem Entwicklungsgange der Universität (welche i. J. 1840 ein am Endpuncte der Stadt neu hergestelltes eigenes Gebäude bezog) wurde ein ausschliesslicher Weg vorgezeichnet, welcher sich in Berufungen und Ernennungen, sowie in manchen inneren Einrichtungen kund gab. So wurde namentlich (10. Mai 1838) angeordnet, dass unter Beibehaltung der fünfjährigen Gesammt-Studienzeit die sog. allgemeinen Wissenschaften in völliger Gleichstellung mit dem an den Lyceen eingeführten Betriebe derselben behandelt werden sollen, und es trat nun für diese „zwei philosophischen Jahre" eine Feststellung einer Anzahl von Vorlesungen ein, welche als „obligate" bezeichnet wurden und nur durch bestandene Semestralprüfungen zurückgelegt werden konnten, wobei die im vierten Semester stattfindende Prüfung als „philosophisches Absolutorium" galt und ausserdem der Besuch auswärtiger Universitäten vor Ueberstehung dieses philosophischen Bienniums untersagt war. Die Reihenfolge der Vorlesungen war folgende: im 1. Semester Encyclopädie der Wissenschaften, Logik, Anthropologie, Psychologie, Philologie, Elementar-Mathematik, Länder- und Völker-Kunde; im 2. Sem. Moralphilosophie, Philologie, allg. Geschichte d. Alterthumes, allg. Naturgeschichte; im 3. Sem. allg. Geschichte des Mittelalters, Physik mit Chemie, Archäologie, bayer. Geschichte; im 4. Sem. Religionsphilosophie (von einem Professor der kathol. Theologie vorzutragen), Physik mit Chemie, allg. Geschichte der neueren Zeit, Aesthetik, mathem.-physikalische Geographie. Durch Verordnung v. 13. Febr. 1842 trat zu diesen Bestimmungen noch die Errichtung eines „Ephorates" hinzu, indem ein von der philosophischen Facultät zu wählender „Ephorus" die genaue Einhaltung der Ordnung des Bienniums überwachen, sich auch von der Anwesenheit der „Schüler" in den Vorlesungen überzeugen und die Semestral-Prüfungen leiten musste. Gleichzeitig wurde den Studirenden des zweijährigen philosophischen Cursus die Betheiligung an den erlaubten Studentenverbindungen verboten. Durch Verordnung v. 20. Nov. 1846 wurde im Gegensatze gegen die bisher bestandene ganze oder theilweise Honorarienfreiheit Unbemittelter die Stundung der Honorarien eingeführt; doch bereits i. J. 1848 erfolgte wieder die Aufhebung.

Im Februar 1847 brach das System, welches zehn Jahre hindurch bestanden hatte, zusammen, und durch organische Bestimmungen, sowie durch manche Personal-Veränderungen kündigte sich eine neue Wendung an; auch eine Trübung, durch welche die Studentenschaft in einem ihrer Bruchtheile ergriffen worden war (Alemannen), gieng bald vorüber. Das philosophische Biennium und das Ephorat wurden (31. Oct.) aufgehoben und vorläufig eine Rückkehr zu den Einrichtungen v. J. 1835 und 1836 angeordnet. In Bälde aber (1. Oct. 1849) erfolgte die Bestimmung, dass die Studirenden bereits in ihrem ersten Jahre auch Vorlesungen eines speciellen Fachstudiums hören dürfen und nur gehalten sind, wenigstens acht ordentliche Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Facultät innerhalb der ersten zwei Jahre zu hören. An der Versammlung, welche im Sept. 1848 zu Jena behufs einer Reform der deutschen Hochschulen stattfand, betheiligte sich auch unsere Universität durch Absendung von sieben Deputirten[4]). — König Max II machte anlässlich seines Geburtsfestes i. J. 1858 der Universität einen silbernen Pocal zum Geschenke. — Die Universitäts-Polizei wurde i. J. 1867 aufgehoben, nachdem schon früher (1861) die betreffenden Verhältnisse durch Gesetz eine Aenderung gefunden hatten. Im J. 1868 erfolgte eine Feststellung der Ferien, welche vom 15. Aug. bis 15. Oct. und vom 15. März bis 15. April dauern sollen. Durch Senats-Beschluss v. J. 1868 wurde festgesetzt, dass fortan jährlich am Stiftungsfeste eine „Chronik" des abgelaufenen Studienjahres veröffentlicht werden soll.

Die Frequenz hob sich in München im Vergleiche mit den vorhergehenden Jahren sofort fast um das Doppelte; die Gesammtzahl der Studirenden betrug von 1826 bis 1840 durchschnittlich jährlich 1566, worunter gegen 11 Procent Ausländer; in den Jahren 1840—55 stieg allerdings die Durchschnittszahl auf 1574 (die höchste Ziffer 1961 erreichte die Studenten-Zahl i. J. 1851/52), aber die Zahl der Ausländer fiel um 3 Procent; letztere hob sich wieder von 1855—58 auf den früheren Procentsatz, während die Durchschnittszahl der Studirenden auf 1375 fiel; seit d. J. 1858 beträgt unter geringeren Schwankungen das arithmetische Mittel 1235, wovon jedoch etwas mehr als 15 Procent auf ausländische Besucher fallen. — Die Universität erfuhr die Ehre, mehrere Mitglieder des königlichen

4) Arch. d. Univ. B, III, Nr. 14—16. O. Domrich u. H. Häser, Verhandlungen deutscher Universitätslehrer über d. Reform d. deutschen Hochschulen. Jena. 1848. 8.

Hauses dem Matrikelbuche einverleiben zu dürfen; i. J. 1862 waren es die königlichen Prinzen Ludwig und Leopold, welche auf mehrere Semester unserer Hochschule angehörten; im Nov. 1863 schrieb der damalige Kronprinz, jetzt König Ludwig II, seinen Namen in das Matrikelbuch; i. J. 1866 folgte Prinz Otto und i. J. 1871 Prinz Arnulph.

An der theologischen Facultät, mit welcher i. J. 1864 ein homiletisches Seminar verbunden wurde, wirkten unter jenen Lehrern, welche noch in Landshut eingetreten waren, Hortig bis z. J. 1827, Mall bis 1837 (s. S. 710), Allioli bis 1835, Wiedemann bis 1842 (s. Bd. II, Biogr. Nr. 299 u. 300). Neu traten ein noch i. J. 1826 Georg Amann, welcher bis 1832 lehrte (Biogr. Nr. 301), und Joh. Jos. Ign. Döllinger, welcher nach einer kurzen Unterbrechung (1847—50) wieder zur Universität zurückkehrte (Biogr. Nr. 505). Dann folgten: Aloys Buchner von 1828—1838, Joh. Ev. Stadler von 1831—1839, Joh. Gg. Kaiser von 1833—1841, Joh. Adam Möhler von 1835—38 (s. Biogr. Nr. 302—305), Frz. Xav. Reithmayr von 1837—1872 (Biogr. Nr. 398), Friedr. Windischmann, 1838—39 nur zwei Semester hindurch Extraordinarius (Biogr. Nr. 308), Heinr. Klee von 1839—40 (Biogr. Nr. 306), Daniel Bonif. Haneberg seit 1840 (Biogr. Nr. 506), Joh. Bpt. Herb von 1841—1843 (Biogr. Nr. 307), Max Stadlbauer von 1842—1867 und Franz Dirnberger von 1842—1854 (Biogr. Nr. 399 u. 400), Jos. Amberger von 1842—1845 (Biogr. Nr. 309), Wilh. Reischl von 1843—1844 und dann wieder seit 1867 (Biogr. Nr. 509), Bernh. Fuchs von 1845—52, Mich. Permaneder von 1847—62, Joh. Ochs von 1850—53 (Biogr. Nr. 401, 402 u. 405), Jac. Frohschammer von 1851—55 (hierauf an der philosophischen Facultät), Jos. Hergenröther von 1851—52, Ant. Rietter von 1853—66, Carl Thumann von 1856—63 (Biogr. Nr. 403, 404 u. 406), Isidor Silbernagel seit 1862 und Joh. Friedrich seit 1863 (Biogr. Nr. 510 u. 511), Aloys Pichler von 1863—68 (Biogr. Nr. 407), Valentin Thalhofer seit 1864 (Biogr. Nr. 507), Joh. Wirthmüller von 1865—66 (Biogr. Nr. 408), Jos. Bach seit 1865, Aloys Schmid seit 1867, Jos. Schönfelder seit 1870 (Biogr. Nr. 508, 512 u. 513).

Der juristischen Facultät, welche i. J. 1853 eine an ihre Studirenden gerichtete Belehrung drucken liess und seit d. J. 1859 auf kürzere Zeit ein germanistisch-publicistisches Seminar ins Leben gerufen hatte, gehört unter den in der vorigen Periode bereits erwähnten Lehrern Hieron. v. Bayer noch gegenwärtig als Mitglied

an (s. Biogr. Nr. 514), v. Wening schied i. J. 1831 aus, Schmidtlein i. J. 1834 und v. Dresch i. J. 1836, als Honorar-Professoren verblieben Gönner bis 1827 und Stürzer bis 1837 (Biogr. Nr. 310, 311, 320). Neu traten ein i. J. 1826 Gg. Ludw. Maurer, welcher der Universität bis z. J. 1832 angehörte (Biogr. Nr. 312), Frz. Xav. Zenger bis 1871, Joh. Nep. Buchinger bis 1867 (Biogr. Nr. 409 u. 416), Friedr. Ludw. Frhr. v. Bernhard bis 1844, Carl Wolf bis 1836, Phil. Jos. Mayr bis 1834, Gg. Ludw. Dauner bis 1831, Völker bis 1828 (Biogr. Nr. 314, 319, 322—324). Dann folgten Ed. Aug. Feuerbach von 1827—29, Fr. Jul. Stahl von 1827—32, Ernst v. Moy von 1828—33 und wieder 1838—47, Gg. Friedr. Puchta von 1829—34, Ant. v. Link von 1833—37, Gg. Phillips von 1834—47, Frz. Jos. Häcker aus des staatswirthsch. Facultät übertretend von 1835—51 (Biogr. Nr. 313, 315—318, 325, 326), Carl Friedr. Dollmann von 1835—67 und Ludw. Arndts von 1839—55 (Biogr. 410 u. 411), Lor. Breitenbach von 1840—41, Jac. Lauk von 1841—43, Carl Hildenbrand von 1844—47, Max Theod. Mayer von 1844—47 (Biogr. Nr. 321 u. 327—329), Carl Theod. Bolgiano seit 1844 (Biogr. Nr. 520), Jul. Plochmann von 1846—50, Friedr. Kunstmann von 1847—67 (Biogr. Nr. 330 u. 412), Jos. Pözl und Conr. Maurer seit 1847 (Biogr. Nr. 516 u. 519), Phil. Held von 1848—52 (Biogr. Nr. 417), Paul Roth von 1848—50 und wieder seit 1863 (Biogr. 517), Casp. Bluntschli von 1849—61, Gg. Aug. Gemeiner von 1849—58, Friedr. Walther von 1849—71 (Biogr. Nr. 413, 414, 418), Aloys Brinz von 1851—52 und wieder seit 1871, Aug. Seuffert seit 1855 (Biogr. Nr. 518 u. 522), Franz Löher von 1856—60 (hierauf in der philosophischen Facultät), Ludw. Rockinger von 1856—65, Bernh. Windscheid von 1857—71, Felix Dahn von 1858—63, Frz. Samhaber von 1861—63 (Biogr. 415, 419—421), Herm. Seuffert seit 1862, Jos. Berchtold seit 1864, Herm. v. Sicherer seit 1865, Wilh. Planck seit 1867, Heinr. Bürkel seit 1867, Aug. Geyer seit 1872 (Biogr. Nr. 515, 521, 523—526).

Die staatswirthschaftliche Facultät, mit welcher i. J. 1833 auch das Studium der Forstwissenschaft verbunden wurde, erliess i. J. 1834 und hierauf wiederholt i. J. 1842 sachliche Vorschriften an die ihr angehörenden Studenten; i. J. 1869 wurde diese Facultät bezüglich der Vertretung im Senate (durch je zwei Mitglieder) den übrigen gleichgestellt. Eine technologische Sammlung, deren Vor-

stand Prof. Caj. v. Kaiser gewesen war, kam i. J. 1872 zur Vertheilung an anderweitige Institute[5]). Von den Lehrern, welche schon früher erwähnt wurden, wirkte Steinlein bis 1834, Medicus bis 1850 (Biogr. Nr. 331 u. 336), Oberndorfer bis 1857 (Biogr. Nr. 422). Neu traten ein i. J. 1826 Frz. Häcker, welcher i. J. 1835 in die juristische Facultät übergieng (s. oben), und als Honorar-Professor der damalige Regierungsrath Jul. v. Niethammer (Biogr. Nr. 335); dann folgten Friedr. Bened. Wilh. Hermann von 1828—1868 (Biogr. Nr. 423), Aloys Prand von 1830—41 (Biogr. Nr. 337), Joh. Ed. Hierl von 1833—41 (hierauf an der philosophischen Facultät), Casp. Papius von 1833—59 (Biogr. Nr. 424), Lor. Zierl von der medicinischen Facultät übertretend bis 1844, Friedr. Aug. Pauli von 1833—35 und Jos. Gerh. Zuccarini von 1835—48 (Biogr. Nr. 332—334), Casp. Eilles von 1838—69 (Biogr. Nr. 427), Carl Emil Schafhäutl seit 1843 (Biogr. Nr. 527), Aug. Vogel von 1845—48 (hierauf an der philosophischen Facultät), Carl Fraas seit 1847 (Biogr. Nr. 529), Cajetan Kaiser von 1849—71 und Friedr. Knapp von 1854—63 (Biogr. Nr. 425 u. 456), Wilh. Heinr. Riehl seit 1854, Friedr. Carl Roth seit 1859, Georg Mayr seit 1866 (Biogr. Nr. 530—532), Jos. Pözl seit 1867 (s. jur. Fac.), Max Haushofer von 1867—69 und Theod. v. Inama-Sternegg von 1868—69 (Biogr. Nr. 428 u. 429), Joh. Alph. Renatus Helferich seit 1869 (Biogr. Nr. 528).

Die medicinische Facultät erhielt sofort (1826) einen reichlichen Zuwachs an Lehr-Mitteln durch Ueberweisung der mit der Akademie verbundenen anatomischen Anstalt und durch die Möglichkeit klinischer Vorträge im allgemeinen städtischen Krankenhause, wovon i. J. 1833 die gynäkologische Klinik besonders abgetrennt wurde; seit 1831 besteht auch eine Poliklinik; i. J. 1848 entstand das physiologische Institut und i. J. 1849 wurde die geburtshilfliche Klinik geregelt. Eine neue Anordnung des medicinischen Studiums nebst Einführung einer sog. Admissions-Prüfung und Reglung der verschiedenen Examina u. dgl. erfolgte i. J. 1858. Von Wichtigkeit war i. J. 1863 die Eröffnung des Reisingerianums, d. h. die Realisirung einer von dem ehemaligen Facultäts-Mitgliede Prof. Rei-

5) Arch. d. Univ. Y, VIII, Nr. 2. Ebendort M, I, Nr. 1, findet sich handschriftlich eine von Prof. v. Kaiser verfasste „Geschichte der Entstehung und der Veränderungen der staatswirthschaftlichen Facultät.

singer (s. S. 716) i. J. 1855 gemachten grossartigen Stiftung[6]). Ausser der seit 1871 erfolgten neuen Einrichtung der längst bestehenden chirurgischen Klinik und einer besonderen augenärztlichen Klinik darf wohl noch erwähnt werden, dass gegenwärtig die Herstellung eines neuen pathologisch-anatomischen Institutes im Werke ist. Von den schon oben genannten Lehrern wirkte Röschlaub bis z. J. 1835 (s. S. 715) und der Chemiker Joh. Andr. Buchner bis 1852 (s. Biogr. Nr. 430). Neu traten ein i. J. 1826: Joh. Nep. Ringseis, gegenwärtig das älteste Mitglied unserer Universität (Biogr. Nr. 533), Ign. Döllinger bis 1840, Friedr. Carl v. Loé bis 1838, Ernst v. Grossi bis 1829, Phil. Wilhelm bis 1840, Heinr. Breslau bis 1851, Phil. Ign. Hensler bis 1829 (Biogr. Nr. 338—342 u. 352), Joh. Bpt. Weissbrod bis 1858, Jos. Reubel bis 1852, Eugen Schneider bis 1853 (Biogr. Nr. 431—433), Lorenz Zierl, welcher i. J. 1844 in die staatswirthsch. Facultät übertrat (s. oben), dann folgten: Lor. Oken von 1827—31, Lor. Gmeiner von 1827—39, Joh. Nep. Berger von 1827—46, Waltenberg von 1827—29 (Biogr. Nr. 343, 349, 350, 353), Jac. Braun von 1828—67 (Biogr. Nr. 441), Karl Krämer von 1828—37, Joh. Heinr. Oesterreicher von 1828—31, Joh. Narr von 1829—32, Joh. Jos. Roth von 1829—41, Gg. Kaltenbrunner von 1829—31, Ludw. Koch von 1829—31 (Biogr. Nr. 354—359), Carl Wibmer von 1829—32 und wieder von 1842—54 (Biogr. Nr. 444), Phil. Frz. Walther, welchen wir schon oben in Landshut trafen, nunmehr von 1830—49 (Biogr. Nr. 344), Franz Horner von 1834—64, Joh. Ev. Wetzler von 1838—39 (Biogr. Nr. 442 u. 351), Frz. Xav. Gietl seit 1839, Jos. Hofmann seit 1840 (Biogr. Nr. 534 u. 541), Mich. Erdl von 1840—47, Gg. Fr. Ludw. Stromeyer von 1841—42, Carl Schneemann von 1841—50, Heinr. Brunner nur Ein Semester 1842, Joh. Forster von 1843—44 (Biogr. Nr. 345—348 u. 360), Ludw. Andr. Buchner seit 1843, Frz. Christoph Rothmund seit 1844, Oskar Mahir seit 1844 (Biogr. Nr. 535, 539, 558), Ernst Buchner von 1844—72, Heinr. Fischer von 1844—69, Ant. Förg von 1844—54, Frz. Xav. Horn von 1845—59 (Biogr. Nr. 434, 440, 445, 446), Ludw. Buhl seit 1847, Max Pettenkofer,

---

6) Näheres in J. Pözl's Rede b. Eröffnung des Reisinger'schen Institutes, gedruckt als Anhang zu dessen Rede an die Studirenden beim Antritte des Rectorates. 1863.

Franz Seitz, Ant. Kranz, Aloys Martin und Dominicus Hofer seit 1848 (Biogr. Nr. 538, 540, 543, 552, 556, 559), Emil Harless von 1848—61, Anselm Martin von 1848—59, E. Ant. Quitzmann von 1848—59 (Biogr. Nr. 435, 438, 447), Jos. Beraz von 1849—54 (hierauf an der philosophischen Facultät); Ludw. Ditterich und Martell Frank seit 1849 (Biogr. Nr. 548 u. 560), Carl Thiersch von 1849—55 und Ed. Schnizlein von 1849—64 (Biogr. Nr. 439 u. 443), Aug. Hauner seit 1851 und Jos. Buchner seit 1852 (Biogr. Nr. 553 u. 555), Carl v. Pfeufer von 1852—69 (Biogr. Nr. 436), Carl Theod. v. Siebold seit 1853, Jos. Lindwurm und Theod. v. Hessling seit 1854 (Biogr. Nr. 536, 545, 549) Theod. Ludw. Wilh. Bischoff seit 1855, Aug. Rothmund und Guido Koch seit 1856 (Biogr. Nr. 537, 546, 554), Oskar Heyfelder von 1856—59, Alfr. Vogel von 1856—66, Bernh. Breslau von 1857—58 (Biogr. Nr. 448—450), Joh. Nep. Nussbaum seit 1857, Carl Voit und Jos. Wolfsteiner seit 1858 (Biogr. Nr. 544, 547, 561), Wilh. Fr. Carl Hecker, Heinr. Ranke und Wilh. Brattler seit 1859 (Biogr. 542, 557, 562), Aug. Solbrig von 1860—72 und Arn. v. Franque von 1861—68 (Biogr. Nr. 437 u. 451), Joh. Ranke von 1863—69 (hierauf in der philos. Facultät), Joh. Poppel von 1865—72, Carl Reinhard von 1869—71 und Aug. Rauber von 1869—72 (Biogr. Nr. 452—454), Jos. Amann seit 1861, Jul. Kollmann seit 1862, Ludw. Rupprecht seit 1864, Carl Posselt seit 1865, Max Jos. Oertel und Ludw. Mayer seit 1868, Nic. Rüdinger seit 1869, Herm. v. Böck seit 1872 (Biogr. Nr. 550, 551, 563—568).

Die philosophische Facultät genoss seit der Umsiedlung der Universität nach München den Vortheil, dass mit ihr das von Thiersch i. J. 1812 gegründete philologische Seminarium in eine engere Verbindung kam. Für Chemie stand die zur Akademie gehörige Anstalt zu Gebote, sowie der botanische Garten schon von Anbeginn auch zu Lehrzwecken verwendbar war; auch das Studium der Astronomie fand eine Förderung, indem zunächst i. J. 1831 eine kleine Sternwarte (in einem Hause an der Sonnenstrasse) errichtet, alsbald aber (1833) die Benützung des zur Akademie gehörigen Observatoriums (in Bogenhausen) gestattet wurde. Im J. 1856 wurde ein mathematisch-physikalisches und i. J. 1857 ein historisches Seminarium eingerichtet. Die Facultät wurde i. J. 1865 in zwei Sectionen unter Einem Decane getheilt, deren erste aus den Vertretern der philosophischen, philologischen und historischen Wis-

senschaften, die zweite aus jenen der mathematischen und der Natur-Wissenschaften besteht, und in Folge dieser Scheidung sendet die philosophische Facultät seit d. J. 1870 vier Mitglieder in den Senat. Von den schon oben genannten Lehrern wirkte Mannert bis z. J. 1831, C. D. Mart. Stahl bis 1832, Fr. Ast bis 1841 (s. S. 717 f.), Joh. Nep. Fuchs aber bis 1856 (Biogr. Nr. 455). Neu traten ein i. J. 1826: Franz v. Kobell, welcher noch gegenwärtig wirkt (Biogr. Nr. 570), sowie desgleichen Joh. Mich. Söltl, zunächst bis 1836 und wieder seit 1848 (Biogr. Nr. 575), Carl Ludw. Schorn bis 1832, Andr. Flor. Meilinger bis 1836, Othmar Frank bis 1841, Fr. Wilh. Jos. Schelling bis 1841, Joh. Leonh. Späth bis 1842 (Biogr. Nr. 361—365), Zuccarini bis 1835 (dann an der staatswirthsch. Facultät (s. oben), Joh. Gg. Wagler bis 1832, Joh. Jac. Sendtner bis 1832, Jos. v. Baader bis 1828, Franz v. Baader bis 1841, Max Prokop Frhr. v. Freyberg bis 1829, Alb. Klebe bis 1836, Jos. E. Ritter v. Koch-Sternfeld bis 1828, Carl Sigm. Kiefhaber bis 1836, M. Bald. Kittel bis 1831 (Biogr. Nr. 375, 376, 378—383, 388), Friedr. Thiersch bis 1859, Heinr. Aug. Vogel bis 1852, Gotth. Heinr. Schubert bis 1853, Carl F. Ph. Martius bis 1854, Thadd. Siber bis 1854, Frz. Gruithuisen bis 1852, Jos. Andr. Buchner bis 1854, Joh. Andr. Schmeller bis 1831 und wieder 1847—52 (Biogr. Nr. 456—463). Hieran reihten sich i. J. 1827: Leonh. Spengel bis 1842 und dann wieder seit 1847 (Biogr. Nr. 571), Jac. Jos. Görres bis 1847, Ed. Desberger bis 1843, Joh. Ferd. Massmann bis 1846, Joh. Nep. v. Delling bis 1836, Wilh. Dempp bis 1848 (Nr. 366, 368, 377, 384, 389). Dann folgten: Franz Stöpel, Jos. Arnold, Carl Hermes, sämmtlich von 1828—30 und Carl Friedr. Hoffmann von 1829—30 (Nr. 390—393), Heinr. v. Hungerkhausen von 1830—33, Ferd. Huschberg von 1830—34, Peter Lackerbauer von 1830—36 und Joh. Franz von 1830—32 (Nr. 385, 386, 394, 395), Hubert Beckers 1832 kurze Zeit, dann wieder seit 1847 (Nr. 573), Franz Berks von 1832—38, Andr. Erhard von 1832—46, Max Perty von 1832—34 (Nr. 367, 370, 396), Friedr. Neumann von 1832—52 und Andr. Wagner von 1833—61 (Nr. 464 u. 465), Carl Aug. Steinheil von 1835—49 (Nr. 369), Franz Streber von 1836—64 (Nr. 467), Joh. Lamont seit 1837 (Nr. 576), Aloys Vogel von 1837—40, Constantin Höfler von 1838—47 (Nr. 371 u. 387), Marcus Jos. Müller

seit 1840 (Nr. 574), Joh. Ed. Hierl aus der staatsw. Facultät übertretend, von 1841—65 (Nr. 466), Frz. Paula Hocheder von 1842—44 (Nr. 372), Gg. Recht von 1842—68 und Jos. Reindl von 1843—53 (Nr. 477 u. 478), Ludw. Merz von 1843—47 (Nr. 397), Carl Prantl seit 1843 (Nr. 584), Ernst v. Lasaulx von 1845—47 und wieder von 1849—61 (Nr. 468), Jos. Sepp von 1845—47 und wieder von 1851—68 (Nr. 476), Heinr. Lindemann von 1847—54 (Nr. 469), Casp. Zeuss nur Ein Semester 1847 (Nr. 373). Ludw. Phil. Seidel seit 1847 (Nr. 576), Wilh. Mair von 1847—59 (Nr. 491), Thomas Rudhart von 1847—60 (Nr. 470), Jac. Phil. Fallmerayer von 1848—49 (Nr. 374), Otto Sendtner von 1848—59 (Nr. 472), Aug. Vogel seit 1849 (Nr. 594), Gg. Simon Ohm von 1850—54 (Nr. 471), Constant. Wilh. Wittwer von 1850—61 (Nr. 488), Joh. Rud. Roth von 1851—58 (Nr. 479), Justus Frhr. v. Liebig seit 1852 (Nr. 569), Eman. Geibel von 1852—68 (Nr. 480), Nathaniel v. Schlichtegroll von 1852—59 (Nr. 481), Moriz Carriere seit 1853 (Nr. 589), Christoph Schmid von 1853—54 und Adolph Schlagintweit von 1853—59 (Nr. 489 u. 490), Conr. Hofmann seit 1853 (Nr. 581), Carl Theod. v. Siebold seit 1853 (zugleich in der medic. Facultät, s. oben) und Emil Schafhäutl seit 1853 (zugleich in der staatsw. Facultät, s. oben), Joh. Phil. Gust. Jolly seit 1854 (Nr. 572), Jos. Beraz aus der medic. Facultät übergetreten von 1854—69 und Friedr. Bodenstedt von 1855—66 (Nr. 474 u. 482), Joh. Nep. Huber seit 1855 (Nr. 588), Jac. Frohschammer von der theologischen Facultät übergetreten seit 1856 (Nr. 580), Heinr. Ludolph v. Sybel von 1857—61 (Nr. 473), Carl Adolph Cornelius seit 1857 (Nr. 577), Carl Halm seit 1857 (Nr. 582), Joseph Anton Messmer seit 1857 (Nr. 595), Ludwig Radlkofer seit 1857 (Nr. 587), Carl Wilhelm Nägeli seit 1858 (Nr. 579), Wilh. Mayer von 1858—59 und Carl Bohn von 1858—60 (Nr. 491 u. 492), Gust. Bauer seit 1858 (Nr. 593), Georg Voigt von 1858—60 (Nr. 483), Carl v. Lützow von 1859—63 (Nr. 493), Alb. Oppel von 1859—63 (Nr. 475), Franz Reber seit 1859 (Nr. 602), Franz Löher seit 1860 (Nr. 585) Gust. Gg. Winkler von 1860—68 und Jul. Weizsäcker von 1860—63 (Nr. 494 u. 495), Aug. Kluckhohn seit 1860 (Nr. 601) Wilh. Christ seit 1861 (Nr. 586), Simon Schwendener von 1861—67 (Nr. 495a), Fr. Wilh. Benj. Giesebrecht seit 1862 (Nr. 583), Moriz Wagner seit 1862

(Nr. 598), Wilh. Hertz, Phil. Carl und Wilh. v. Bezold sämmtlich von 1862—69 (Nr. 496—498), Wilh. Gümbel seit 1863 (Nr. 599), Jac. Volhard seit 1864 (Nr. 596), Rud. Phil. Zöller ein Semester 1864 (Nr. 484), Gg. Recknagel 1864 und wieder 1867—69, Ludw. Nohl von 1865—68, Paul Günther Lorentz von 1865—70 (Nr. 485, 499, 500), Heinr. Brunn seit 1865 (Nr. 590), Carl Haushofer von 1866—69 und Aug. Wilh. Eichler von 1866—71 (Nr. 501 u. 502), Carl Alfr. Zittel seit 1866 (Nr. 591), Wilh. Waagen seit 1866 (Nr. 603), Moriz Ritter seit 1867 (Nr. 604), Mart. Haug seit 1868 (Nr. 592), Jos. Lauth und Herm. Ethé seit 1869 (Nr. 600 u. 605), Joh. Ranke von der medicinischen Facultät übergetreten seit 1870 (Nr. 597). Nic. Wecklein seit 1870 (606), Sigm. Otto Riezler und Jos. Stanger von 1870—71 (Nr. 503 u. 504), Friedr. Narr seit 1871 (Nr. 607), Fr. Aug. Otto Benndorf von 1871—72 (Nr. 486), Carl Lemcke, Rud. v. Willemös-Suhm und Adolph Engler seit 1872 (Nr. 608—610).

Directoren des Georgianums, welches keine wesentliche Neuerung erfuhr, waren der Reihe nach die oben erwähnten Professoren der Pastoral-Theologie Wiedemann, Dirnberger, Thumann und Thalhofer.

Die Bibliothek, mit welcher seit der Umsiedlung der Universität ein Lesezimmer für die Studirenden verbunden war, erhielt i. J. 1849 bezüglich der Neu-Anschaffungen eine Stütze durch eine „Bibliotheks-Commission", welche aus Mitgliedern der einzelnen Facultäten besteht, und unter Beibehaltung dieser Grundlage erfolgte i. J. 1866 eine neue Bibliothek-Ordnung. Oberbibliothekar wurde i. J. 1826 v. Dresch, dann i. J. 1833 Mall, hierauf i. J. 1837 Jos. Ign. Döllinger, hernach i. J. 1849 Schafhäutl, und nach diesem i. J. 1866 Paul Roth; Unterbibliothekar war anfänglich Harter, dann Joh. Ströhl, hierauf seit 1870 Ludw. Kohler. Abgesehen von der regulären Anschaffung neuer Werke wurde die Bibliothek bereichert durch das Bücher-Vermächtniss des Prof. Permaneder (1863) und in noch reicherem Masse durch das Testament des Prof. Kunstmann, welcher (1867) seine sämmtlichen Bücher und Handschriften der Universität vermachte. — Das Archiv stand seit d. J. 1826 unter der Oberaufsicht des Prof. Hier. Bayer.

Die Sammlungen der Universität erfuhren eine Bereicherung, indem i. J. 1828 durch Justin Sieger das ehemalige Tornes'sche Mineralien-Cabinet in Bayreuth schenkungsweise an die Universität

kam und in gleicher liberaler Weise i. J. 1848 der Apotheker Schmidt in Wunsiedel seine Fossilien-Sammlung übergab.

Den Studirenden wurde, wie bemerkt (S. 721) i. J. 1827 gestattet, gesellschaftliche Verbindungen (Corps) zu gründen, und nachdem auf solche Weise im gleichen Jahre auf legalem Boden die schon oben erwähnten Studenten-Verbindungen entstanden waren, folgten allmälig in reicher Anzahl und theilweise unter wesentlichen Abweichungen von den Grundsätzen der Corps andere Verbindungen nach; i. J. 1861 constituirte sich der akademische Gesang-Verein.

Möge unsere Universität dereinst in gesteigerter Blüthe ihre fünfte Secular-Feier begehen und der Historiograph i. J. 1972 ebenso wie der Verfasser dieser Geschichte sich in freudiger und warmer Anhänglichkeit als Mitglied einer Körperschaft fühlen, welche den Segen der Wissenschaft über die wechselnden Generationen bleibend verbreitet.

REGISTER.

